

Art. 9.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 10.

Angenommen. — *Adopté;*

Art. 11.

Angenommen. — *Adopté.*

[Art. 12.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 13.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 14.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 15.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 16.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 17.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 18.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 19.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 20.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 21.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 22.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 23.

Angenommen. — *Adopté.*Gesamt abstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Einstimmigkeit

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)**Nachmittagssitzung vom 18. März 1931.**
Séance de relevée du 18 mars 1931.Vorsitz — *Présidence*: M. Charmillot.**918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.**
Code pénal suisse.Botschaft vom 23. Juli 1918 (Bundesblatt IV, 1).
Message du 23 juillet 1918 (Feuille fédérale IV, 1).Beschuß des Nationalrates vom 5. März 1930.
Décision du Conseil national du 5 mars 1930.**Antrag der Kommission.**

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

Baumann, Berichterstatter: Es gibt wohl wenige eidgenössische Fragen großen Formates, die eine so lange Geschichte hinter sich haben, wie diejenige eines einheitlichen schweizerischen Strafrechts. Zwei Generationen haben bereits an diesem Werk gearbeitet.

Erinnern wir uns daran, daß, nachdem der Gedanke schon früher im Schoße der schweizerischen Gesellschaft für Gefängnisreform aufgetaucht war, der schweizerische Juristenverein im Jahre 1887 in seiner Versammlung in Bellinzona nahezu einstimmig beschlossen hat, den Bundesrat zu ersuchen, die nötigen Schritte zu unternehmen, um eine Unifikation des Strafrechts in der Schweiz vorzubereiten, und daß am 13. Dezember des gleichen Jahres der damalige Nationalrat und spätere Bundesrat Ludwig Forrer im Nationalrat eine von 41 Ratsmitgliedern unterzeichnete Motion eingereicht hat, des Inhalts, es sei dem Bunde durch eine Verfassungsrevision das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete des Strafrechts zu übertragen. Am 21. März 1888 hat der Nationalrat in Zustimmung zu diesem Antrag den Bundesrat eingeladen, im Sinne der Motion Bericht und Antrag zu stellen.

Es lag auf der Hand, daß der Bundesrat zunächst die wissenschaftlichen Vorarbeiten für dieses Problem vornehmen lassen wollte. Er übertrug diese Aufgabe dem damaligen Professor an der Universität Bern, Carl Stooss, der in der Folge zunächst eine systematische Darstellung der damals geltenden kantonalen Strafgesetzbücher unter dem Titel: « Grundzüge des schweizerischen Strafrechts » herausgab und im Jahre 1894 dem Bundesrat einen Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch mit Motiven überreichte. Dieser Vorentwurf, von Professor Alfred Gautier in Genf ins Französische übersetzt, wurde vom Bundesrat einer kleinen, der sogenannten ersten Expertenkommission überwiesen. Das Ergebnis der Beratungen dieser Kommission wurde dem Bundesrat

unter dem Titel « Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Expertenkommission » mit einem Vorwort des Vorstehers des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements im Jahre 1896 veröffentlicht.

Nun hielt der Bundesrat die Zeit für gekommen, um mit der Frage der Verfassungsrevision vor die eidgenössischen Räte zu treten. Es geschah dies mit einer Vorlage, welche die Vereinheitlichung sowohl des Strafrechts, wie des Zivilrechts umfaßte und von Bundesrat Brenner als Departementsvorsteher im Parlament vertreten wurde. Nachdem die Vorlage von der Bundesversammlung gutgeheißen worden war, gelangte sie am 13. November 1898 zur Abstimmung durch das Volk und die Stände. Der neue Art. 64bis, das Strafrecht betreffend, wurde angenommen mit dem sehr ansehnlichen Mehr von 266,610 Ja gegen 101,780 Nein und mit 15 ganzen und 3 halben gegen 4 ganze und 3 halbe Ständesstimmen. Verworfen hatten die Kantone Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Freiburg, Appenzell I.-Rh. und Wallis. In der Folge drängten die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dazu, in der Ausarbeitung der Ausführungsgesetze dem Zivilrecht den Vortritt einzuräumen. Mit dem schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 fand die Vereinheitlichung des Zivilrechtes ihre Verwirklichung. Aber daneben wurden die Vorarbeiten für das Strafrecht, wenn sie sich auch naturgemäß durch die Beratungen über das Zivilrecht und durch die Tatsache eines mehrmaligen Wechsels in der Person des Vorstehers des eidgenössischen Justizdepartements verzögerten, weitergeführt. Ich glaube die verschiedenen an sich nicht uninteressanten Zwischenetappen übergehen zu können und erwähne nur noch, daß das Justiz- und Polizeidepartement im November 1911 in der Lage war, einen Vorentwurf vom Jahre 1908 einer weiteren, der sogenannten großen Expertenkommission zur Beratung zu überweisen. Dieser Kommission gehörten unter anderen Männer an, die wir zu unserer Freude heute noch in diesem Saale unter uns sehen. Es sind dies die Herren Kollegen und Kommissionsmitglieder Bolli, Geel, Hildebrand und Wettstein und Herr Bundeskanzler Käslin, der als damaliger 1. Adjunkt der Justizabteilung dem Sekretariat der Kommission angehörte. Den Beratungen dieser Kommission lag der erwähnte Vorentwurf vom April 1908 zu Grunde, ins Französische übersetzt von Prof. Gautier und in die italienische Sprache übertragen von unserem ehemaligen Kollegen Gabuzzi. Dem Entwurfe waren ebenso eingehende wie wertvolle Erläuterungen beigegeben von Prof. Zürcher in Zürich. Diese Expertenkommission führte unter dem Vorsitze von Bundesrat Müller in 9 Sessionen in den Jahren 1912 bis 1916 ihre Beratungen durch. Ihre Protokolle umfassen 9 Bände und 2 Beilagebände. Gestützt auf diese Vorarbeiten und eine nochmalige Durchsicht des Entwurfs mit einigen Aenderungen kam der Bundesrat endlich — ich gebrauche diesen Ausdruck, ohne einen Vorwurf erheben zu wollen — in die Lage, mit Botschaft vom 23. Juli 1918 der Bundesversammlung den Entwurf, der uns heute beschäftigt, vorzulegen. Das ist in kurzen Zügen die lange Vorgeschichte des Entwurfs, an dem eine Reihe hervorragender und bestqualifizierter Männer, von denen ich nur einen Teil nennen konnte, mit großer Hingabe gewirkt haben. Aber noch einmal geriet die

Behandlung des Entwurfs ins Stocken. Denn kurz nach dem Erscheinen des Entwurfs für ein allgemeines Strafrecht wurde den Räten derjenige für ein schweizerisches Militärstrafgesetzbuch zugestellt, dessen Erledigung im Hinblick auf die in den langen Jahren des Aktivdienstes gemachten Erfahrungen und die anlässlich der Bekämpfung der Initiative auf Abschaffung der Militärjustiz abgegebenen Versprechungen dringlich erschien. Da aus naheliegenden Gründen im Nationalrat wie im Ständerat die Behandlung beider Entwürfe den gleichen Kommissionen übertragen wurde, mußte die nationalrätliche Kommission, die sich bereits an die Arbeit gemacht hatte, ihre Beratungen für das allgemeine Strafrecht unterbrechen und konnte sie erst im Jahre 1925 wieder aufnehmen. Sie zog als Experten die bewährten Fachmänner, Prof. Zürcher und Prof. Hafter zu ihren Beratungen bei.

Drei Jahre später, im März 1928, war die nationalrätliche Kommission in der Lage, über die Eintretensfrage im Nationalrat zu referieren. Das Eintreten wurde dort mit großer Mehrheit beschlossen. Ohne das Ende der Beratungen im Nationalrate abzuwarten, ging auch die ständerätliche Kommission im Februar 1929 an ihre Aufgabe. Wenn sie diese im Zeitraum von nur zwei Jahren löste, so sind die Vorwürfe über eine dilatorische Behandlung, wie sie vereinzelt merkwürdigerweise erhoben wurden, ganz unangebracht angesichts der Tatsache, daß der Kommission des Nationalrates weit mehr Zeit für die Behandlung zur Verfügung stand und im Hinblick darauf, daß es sich um ein außergewöhnlich umfangreiches und wichtiges Gesetzeswerk handelt.

Im März 1930 hat der Nationalrat sodann in seiner Gesamtabstimmung mit 99 gegen 5 Stimmen den von ihm im Zeitraum von 2 Jahren durchberatenen Entwurf angenommen. Wieviele Mitglieder des Nationalrates anwesend waren und sich der Stimme enthalten haben, ist mir unbekannt. Die geringe Zahl der Gegenstimmen deutet jedoch darauf hin, daß eine ansehnliche geschlossene Opposition gegen die Verwirklichung des Gedankens der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Strafrechts nicht vorhanden war. Von den Mitgliedern, die sich der Stimme enthalten haben, darf wohl angenommen werden, daß nicht wenige vorerst den weitem Verlauf der Beratungen, speziell auch in unserem Rate abwarten wollen, bevor sie definitive Stellung beziehen.

Heute nun kommt das schweizerische Strafgesetzbuch erstmals im Ständerat zur Sprache und es mutet uns fast sonderbar an, daß wir, die wir schon vor 30 und mehr Jahren als Studenten Hochschul-Vorlesungen über den Stooss'schen Vorentwurf zu hören Gelegenheit hatten, heute in der Lage sind, uns mit den gleichen Gedankengängen abzugeben. Man wird jedenfalls dem vorliegenden Entwurfe nicht den Vorwurf machen können, daß er überstürzt worden sei.

Es ist mir ein Bedürfnis, in diesem Zeitpunkt all der Männer dankbar zu gedenken, die sich mit diesem Werke befaßt haben. Dazu gehören neben den schon genannten auch unser derzeitiger Vorsteher des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Herr Bundespräsident Häberlin, dessen tiefem Eindringen in die Materie wir schon in der Kommission so viel zu verdanken haben, dann auch die beiden Referenten im Nationalrat, die Herren Seiler und Logoz, unter

deren Leitung die Vorlage im Nationalrat eine so prompte Erledigung gefunden hat.

Es mag vielleicht auf den ersten Blick überflüssig erscheinen, wenn ich beim heutigen Anlaß nochmals die Frage berühre: Ist der Erlaß eines für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft geltenden Strafgesetzbuches wünschbar und zeitgemäß? Diese Frage ist doch wohl schon im November 1898 vom Volk und den Ständen durch die Annahme eines neuen Verfassungsartikels 64bis beantwortet worden. Denn ohne daß ein Bedürfnis nach dieser Vereinheitlichung empfunden worden wäre, würde unser Volk die neue Verfassungsbestimmung nicht mit erdrückender Mehrheit angenommen haben. So revisionslustig sind wir Eidgenossen nicht, daß wir schon im Hinblick auf die Möglichkeit, daß uns vielleicht einmal die Vereinheitlichung einer Rechtsmaterie passen sollte, die Verfassung ändern. Und doch müssen wir auf die erwähnte Frage auch im jetzigen Stadium wieder eintreten, wird doch versucht, die Wünschbarkeit der Unifikation neuerdings in Frage zu stellen oder wenigstens zu behaupten, daß sie nicht zeitgemäß sei. Ich aber sage: Was vor 32 Jahren als erstrebenswertes Ziel angesehen wurde, muß es jetzt noch sein, ja, die ganze staatliche, technische und soziale Entwicklung hat sich seither in einer Richtung bewegt, die immer stärker auf die endliche Lösung dieses Problems hindrängt. Gewiß, unsere Kantone sind seit 1898 — ich sage glücklicherweise — nicht verkümmert. Sie haben ihre Gesetzgebung auf diesen und jenen Gebieten fortschrittlich ausgebaut und gerade während des Krieges und in der Nachkriegszeit ihre Lebensfähigkeit und Elastizität bewiesen. Aber ist nicht auch der Bund innerlich gewachsen? Wird er nicht, wenn es um Geld geht, bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit als Retter in der Not angerufen, und hat er nicht in nationaler wie in internationaler Beziehung eine wesentlich größere Rolle zu spielen als vordem? Und trotzdem ließe sich ein solcher Widerstand gegen die Unifikation, wie er sich gelegentlich wieder zeigt, gefühlsmäßig bis auf einen gewissen Grad verstehen, wenn nicht die Bedürfnisse lauter noch als im Jahre 1898 an die Türe klopfen würden. Ueber diese Bedürfnisse lassen sie mich, wenn ich auch nicht viel neues vorbringen kann, kurz folgendes bemerken:

Die Tatsache, daß man seit mehr als 30 Jahren von einem künftigen schweizerischen Strafgesetzbuch redet, hat ganz von selbst dazu geführt, daß in einer größeren Zahl von Kantonen eine gewisse Stagnation in der Entwicklung des Strafrechts eingetreten ist. Man lehnt es ab, neueren Auffassungen im Strafrecht Rechnung zu tragen und zeitgemäße Reformen einzuführen mit dem Hinweis darauf, das eidgenössische Strafrecht komme ja jetzt dann doch, und da wolle man sich im Kanton vorher nicht noch eine unnötige Arbeit aufladen und sich in Kosten und politische Kämpfe stürzen. Zugegeben, daß es einige wenige Kantone gibt, die in den letzten Jahren ihr Strafrecht revidiert, vielleicht sogar ganz neu aufgebaut haben, aber sie bilden die große Minderheit. Diese Stagnation würde nicht aufgehoben durch eine vorläufige Verschiebung der Unifikation, sie würde nur verlängert. Denn der Gedanke der Vereinheitlichung, zu dem sich das Schweizervolk im Jahre 1898 bekannt hat, ist nun einmal da, und er wird sich früher oder später durchsetzen. Der Stillstand, der in diesem Falle

Rückschritt bedeutet, wird erst aufgehoben mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Werkes.

Zu den Grundlagen jedes Staates gehört die Rechtssicherheit, die objektiv beruht auf dem Vorhandensein bestimmter Rechtsnormen, subjektiv auf der Kenntnis der Bürger vom Vorhandensein dieser Rechtsordnung. Ist diese Rechtssicherheit in unserer Schweiz auf dem Gebiet des Strafrechts genügend? Das mag früher einmal der Fall gewesen sein, wo die Sesshaftigkeit der Bevölkerung noch viel größer war, etwa im Jahre 1848, da auf 100 In-sassen des Schweizerlandes 91 Kantonsbürger, 6 Angehörige anderer Schweizerkantone und 3 Ausländer entfielen. Wie ganz anders sind die Verhältnisse heute geworden, da namentlich aus wirtschaftlichen Gründen die Bevölkerung eine ganz andere Zusammensetzung erfahren hat und die Mischung der Kantonsangehörigen mit den Kantonsfremden in ständiger Zunahme begriffen ist, wozu noch kommt, daß die Verkehrsmittel der Neuzeit in steigendem Maße den Menschen wenigstens vorübergehend seiner heimatlichen strafrechtlichen Rechtssphäre entziehen. So habe ich, um in vierstündiger Fahrt von meinem Wohnort hierherzukommen, das Strafrecht, dem ich unterstellt bin, nicht weniger als siebenmal zu wechseln, und auf der Heimreise tritt der gleiche Fall ein, nur in umgekehrter Reihenfolge. Nun sollte aber jeder Schweizerbürger, gleichviel in welchem Kanton er wohnt und an welchem Ort unseres Landes er sich zufällig aufhält, der gleichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit bewußt sein können. Die Fiktion eines angestammten und bodenständigen kantonalen Strafrechts läßt sich nicht mehr aufrechterhalten in einer Zeit, da diejenigen, für die es eigentlich bestimmt ist, zu einem großen Teil in andern Kantonen, also unter einem andern Rechte leben. Was übrigens diese Bodenständigkeit anbetrifft, so sei daran erinnert, daß es sich um recht herzlich wenig Eigengewächs handelt, sondern daß die kantonalen Strafgesetzbücher zum größten Teile abgeschrieben sind, sei es französischem, sei es deutschem Recht und mitunter auch beiden. Man darf ganz ruhig sagen, ohne dem föderativen Wesen unseres Staates zu nahe zu treten: Die Kantone sind infolge der stets zunehmenden Fluktuation der Bevölkerung und wegen des modernen Verkehrs zu klein geworden, um noch mit hinlänglichem Grund eigene Rechtsgebiete des materiellen Strafrechts zu bilden. Was strafbar ist und was nicht und wie etwas zu bestrafen ist, das sollte nicht von der Zufälligkeit der kantonalen Grenze, sondern von einem das ganze, ja auch nicht allzugroße Schweizerland umfassenden Strafkodex abhängen. Das ist wahres heimatliches Recht, das den Schweizer begleitet, wo immer er auch auf Schweizerboden sein Zelt aufschlage. Und dieses Strafrecht soll grundsätzlich alles umfassen, nicht bloß etwa, wie heute, die Uebertretungen gegen die Jagd- und Fischereigesetzgebung und dergleichen Dinge, sondern, was weit wichtiger ist, die Delikte gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen die Ehre, die Freiheit, die Familie, die Sittlichkeit, die Sicherheit des Staates usw. kurz gegen jene Güter, die wir doch in unserm Kulturstaat als die wichtigsten betrachten.

Wer auf dem Gebiete der Verbrechenverfolgung gearbeitet hat, der wird zugeben müssen, daß heute der Kampf gegen das Verbrechen nach größeren,

allgemeinen Gesichtspunkten geführt werden muß, als es heute geschieht. Die zum Teil recht beträchtliche Verschiedenartigkeit der kantonalen Strafgesetzbücher ist ein Hindernis für diesen gemeinsamen Kampf. Das tritt nicht bloß zutage bei der Verfolgung der Verbrechen, sondern mehr noch beim Strafvollzug. Nicht das ist die Hauptsache, daß ein Verbrecher in einem bestimmten Kanton eine bestimmte Strafe abzusitzen hat, sondern daß man nach allgemein verbindlichen Grundsätzen Maßnahmen trifft, um auch die andern Kantone vor dem gleichen Rechtsbrecher bestmöglich zu schützen. Die Solidarität der Kantone soll sich nicht, wie heute, beschränken auf eine vorwiegend formelle Rechtshilfe im Fahndungs- und Einvernahmewesen, sondern sich zeigen in der gemeinsamen Bekämpfung des Verbrechertums. Das ist nur möglich auf Grund einheitlicher Bestimmungen über das Strafrecht und über die Art des Strafvollzugs.

Daß es umgekehrt auch für den Verbrecher keine Annehmlichkeit sein kann, so vielen kantonalen Strafrechten unterstellt zu sein, das zeigen uns jene Fälle der Strafenkumulation, d. h. der Addition der einzelnen Strafen, die in den verschiedenen Kantonen gegen denselben Verbrecher ausgesprochen wurden, sodaß er vielleicht mit 20 bis 30 Jahren Freiheitsstrafe für die Zukunft belastet ist, weil er zufällig in verschiedenen Kantonen und nicht im gleichen Kanton delinquent hat, wo man für seine Taten eine Gesamtstrafe ausgesprochen hätte. Hier ist es nicht das Gebot der Sicherheit vor dem Verbrecher, sondern das Gebot der Gerechtigkeit dem Verbrecher gegenüber, das durch die kantonale Vielheit verletzt wird.

Der Kampf gegen das Verbrechen ist schon lange auch eine internationale Angelegenheit geworden und wird es je länger je mehr werden. Zahlreiche Auslieferungsverträge mit ausländischen Staaten sichern eine gewisse Rechtshilfe. Der Völkerbund hat nun auch auf diesem Gebiete die Nationen einander näher gebracht und da und dort eine solidarische Zusammenarbeit angeregt. Wer nun Polizei- oder Justizdirektor seines Heimatkantons ist, der weiß aus Erfahrung, was es da oft braucht, um eine einheitliche Kundgebung oder Stellungnahme der Schweiz oder sagen wir hier besser, der 22 Kantone zustande zu bringen. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat oft seine liebe Not, solche internationale Abmachungen treffen zu können, da es hierzu der Zustimmung der Kantone bedarf. Den Eindruck eines starken Staatswesens kann das Ausland aus diesen Verhandlungen von unserer Schweiz nicht bekommen.

Daß auch finanzielle Gründe für die Strafrechtseinheit sprechen, soll nicht unerwähnt bleiben. Es fehlt in den meisten Kantonen an den Mitteln, den Strafvollzug und die sichernden Maßnahmen so zu gestalten, wie es wünschenswert wäre. Das ist schon bei der Schaffung des Verfassungsartikels eingesehen worden, darum erklärt derselbe den Bund als befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren und sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen. Von dieser Befugnis wird der Bund erst auf Grund eines einheitlichen Strafrechts Gebrauch machen, denn so war es auch gemeint, wie aus den

damaligen parlamentarischen Beratungen unzweideutig hervorgeht.

Und nun scheint es mir wichtig, festzustellen, daß wir mit dem Entwurf nicht bloß ein einheitliches sondern ein besseres Recht erhalten wollen als bisher. Der eidgenössische Strafkodex soll, in seiner Gesamtheit betrachtet, den bisherigen 25 Partikularrechten überlegen sein, den einen vielleicht mehr, den andern weniger. Auch diejenigen Kantone, die Strafgesetzbücher neuern Datums besitzen, werden sich den Vorzügen des Entwurfs nicht verschließen können und werden zum mindesten den in dieser Materie zurückgebliebenen Kantonen helfen wollen, ihre Strafjustiz zeitgemäß zu ordnen. Daß dabei auch etwa ein intellektuelles Opfer gebracht werden muß, ist klar. Jeder wird etwa auf eine Liebhaberei oder eine gewisse Spezialität seines heimatlichen Rechtes verzichten müssen. Das war auch bei der Schaffung des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes und derjenigen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches so. Hat nicht bei diesen Gesetzen ein jeder von uns die eine oder andere ihm liebgewordene Bestimmung des frühern kantonalen Rechtes nur mit Bedauern von der Bildfläche verschwinden sehen? Aber würden wir deswegen das neue eidgenössische Recht wieder preisgeben?

Bevor wir auf einige Grundzüge des Entwurfes eintreten, sei mir gestattet, sein Verhältnis zum Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 und zum kantonalen Strafrecht zu berühren. Ich habe bereits erwähnt, wie und aus welchen Gründen die Beratung des Militärstrafrechtes sich gleichsam zwischen diejenige des bürgerlichen Strafrechtes hineingeschoben hat. Daß eine gewisse gegenseitige Beeinflussung in der Gestaltung beider Gesetzeswerke stattfinden mußte, liegt auf der Hand, zumal die gleichen Kommissionen für beide Vorlagen bestellt wurden. Auf diese Weise ist bereits wertvolle Vorarbeit geleistet worden. Wo sich eine Uebereinstimmung des Textes, speziell in der Definition der Delikte als angängig erwiesen hat, ist sie vorgenommen worden, freilich ohne daß irgend eine Bindung nach dieser Richtung vorgelegen wäre. Eine freie, vom Militärstrafrecht unabhängige Ausgestaltung des bürgerlichen Strafrechtes mußte sich ja schon aus der Verschiedenartigkeit des Wehrdienstes und des bürgerlichen Lebens ergeben.

Was das Verhältnis zum kantonalen Rechte anbetrifft, so sei darauf verwiesen, daß der Verfassungsartikel 64bis dem Bunde nur die Befugnis zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts gibt. Daß darunter nur das sogenannte materielle Strafrecht zu verstehen ist, ist ausdrücklich gesagt in Abs. 2 des gleichen Artikels, wonach die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung wie bis anhin den Kantonen verbleiben. An diese klare Weisung hat sich der Entwurf gehalten. Die Gerichtsorganisation und der Strafprozess verbleiben den Kantonen und es sind kantonale Gerichte, welche über die Anwendung des eidgenössischen Strafrechts entscheiden. Nur wenige Verbrechen unterliegen in Anlehnung an das bisherige Recht der Bundesgerichtsbarkeit. Eine Berufung vom kantonalen Gericht an das Bundesgericht ist ausgeschlossen. Das Bundesgericht beziehungsweise eine Abteilung desselben ist lediglich Kassationsinstanz. Die Kassationsbeschwerde kann nur erhoben werden nach

Maßgabe des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. Diese von der Verfassung gewollte Selbständigkeit des kantonalen Richters ermöglicht es, innerhalb des gesetzlichen Rahmens der regionalen Verschiedenheit der Auffassungen Rechnung zu tragen. Wir werden in der Detailberatung sehen, daß dieser Rahmen nicht eng gezogen und daß dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum eingeräumt ist. Zu diesen von der Verfassung vorgeschriebenen Konzessionen an das kantonale Recht gesellen sich diejenigen, welche unser Entwurf selbst vorsieht. Da hebe ich hervor, daß nach Art. 352 des Entwurfes das ganze weite Gebiet der Gesetzgebung über das Polizeistrafrecht, dazu die Strafbestimmungen zum Schutze des kantonalen Steuerrechtes und der kantonalen Verwaltungs- und Prozessvorschriften den Kantonen vorbehalten bleiben. Diese Vorbehalte zugunsten der Kantone, die, stillschweigend oder ausdrücklich auch an andern Stellen des Entwurfes gemacht wurden, sind in unserer Kommission Gegenstand besonderer Diskussionen gewesen und werden es vermutlich auch im Ständerat sein. Verschiedene Streichungen waren das Ergebnis unserer Beratungen. Freilich gibt es auch hier eine bestimmte Grenze. Der Charakter eines einheitlichen Strafrechts darf nicht verwischt werden, und gerade in den wichtigeren und darum auch meist umstrittenen Fragen, wie in derjenigen der Zulassung oder Abschaffung der Todesstrafe kann es nur eine einheitliche Lösung geben. Den Kantonen ist auch vorbehalten der Strafvollzug. Es gibt keine Bundesgefängnisse. Für den Strafvollzug muß freilich das materielle Recht gewisse Wegleitungen und Definitionen geben. Diese sind aber im Grunde nichts anderes als eine nähere Umschreibung der betreffenden Straftat z. B. der Zuchthaus-, der Gefängnis- und der Haftstrafe und sie gehören daher naturgemäß in das Strafgesetzbuch. Alle Einzelheiten werden die Kantone in ihren Anstaltsordnungen und dergleichen selbständig regeln. So dürfen wir wohl sagen, daß der Entwurf sich nicht bloß streng an die verfassungsmäßigen Grenzen gehalten sondern auch diejenigen Konzessionen gemacht hat, die im Hinblick auf die kantonalen Eigenarten gerechtfertigt und mit dem Geist eines eidgenössischen Strafrechts noch vereinbar waren.

Wenn ich nun Übungsgemäß den Hauptinhalt des Gesetzes anzugeben habe, so kann im Hinblick auf den großen Inhalt der Vorlage nur eine Darstellung der leitenden Gesichtspunkte geboten werden. Zunächst sei erwähnt, daß unsere Kommission eine vom Entwurf des Bundesrates und der Beschlußfassung des Nationalrates abweichende Systematik in Vorschlag bringt. Darin zerfällt die Vorlage in drei Bücher, von denen das erste die Allgemeinen Bestimmungen und zwar sowohl diejenigen für die Verbrechen und Vergehen, wie diejenigen für die Uebertretungen enthält. Ein zweites Buch ist betitelt: «Besondere Bestimmungen» und enthält die einzelnen strafbaren Tatbestände mit den zugehörigen Strafindrohungen. Das dritte Buch handelt von der Einführung und Anwendung des Gesetzes. Die Kommission hielt es für angebracht, zu der Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zurückzukehren, wie sie uns von unsern kantonalen Strafgesetzbüchern her vertraut ist. Sie finden die bezüglichen Legaldefinitionen in

den Art. 9bis und 96bis B. Auf die Einzelheiten dieser Systematik werde ich bei der Detailberatung zurückkommen.

Zum Inhalt selbst möchte ich nur folgendes hervorheben: Es ist Ihnen allen bekannt, daß die Frage nach dem Zweck der Strafe die Gemüter zu allen Zeiten heftig bewegt hat und daß die Beantwortung dieser Frage für die Gestaltung eines Strafrechtes maßgebend zu sein pflegt. Da ist zunächst die älteste Theorie, die Vergeltungstheorie, die das Altertum beherrschte, der Sühnegedanke, wie er uns schon im Talmud und zum Teil auch im alten Testament entgegentritt. Man hat dieser Vergeltungstheorie Brutalität, Unmenschlichkeit vorgeworfen. Ihre schrankenlose Durchführung kann gewiß brutal und sogar wertlos werden, aber es steckt doch ein großer und achtenswerter Gedanke in ihr, derjenige der Gerechtigkeit. Wer sich gegen göttliche und menschliche Gebote vergeht, der soll bestraft werden, der soll sühnen. Diese Sühne ist es, die das beleidigte Gerechtigkeitsgefühl beruhigt, das Gleichgewicht wieder herstellt und den Verbrecher in seinen eigenen Augen und denen der Allgemeinheit rehabilitiert. Das Schlechte soll bestraft, das Häßliche an den Pranger gestellt werden, nicht deshalb, weil mit einer Bestrafung irgendwelche praktische Zwecke verfolgt werden, sondern einfach deshalb, weil das uns Menschen ins Herz gelegte Gerechtigkeitsgefühl es so verlangt. Der Sühnegedanke lebt auch heute noch — darüber wollen wir uns keiner Täuschung hingeben — im Volksbewußtsein und ist untrennbar mit der Auffassung, die das Volk vom Strafrecht hat, verbunden. Eine andere Lehre ist die Abschreckungstheorie. Sie erblickt den Hauptzweck der Strafe in der Abschreckung. Die Tatsache, daß für jedes Verbrechen eine Bestrafung angedroht ist und daß der Staat alle Mittel in Bewegung setzt, um die Bestrafung an dem Schuldigen zu vollziehen, soll den Täter von der Wiederbegehung und auch andere Menschen von der Begehung von Delikten abhalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch in dieser Theorie von der Generalprävention, sie mag in der Praxis auch oft versagen, ein richtiger und guter Kern steckt. Eine weitere Theorie, sie stammt in der Hauptsache von dem Italiener, Lombroso, verlangt in erster Linie die Unschädlichmachung des Verbrechers. Seine deterministische Auffassung geht davon aus, daß der Mensch in allem unter einem gewissen Zwange handle und daher im Grunde nicht schuldhaft sei. Diese Doktrin, wobei das Verbrechen rein biologisch erklärt wird und die abnormalen Gehirnfunktionen als Ursache der verbrecherischen Tätigkeit angeführt werden, zielt ab auf eine Unschädlichmachung der Delinquenten durch eine möglichst lange Internierung. Die menschliche Gesellschaft soll geschützt werden vor diesen abnormalen Rechtsbrechern. Diese Lehre, wenn sie in ihren Uebertreibungen auch abzulehnen ist, hat doch Anlaß geboten zu einer vertieften Prüfung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des einzelnen Täters und in biologischer und physiologischer Beziehung wertvolle Anregungen gebracht. Endlich ist zu nennen die Besserungslehre. Zweck der Strafe ist nach ihr in erster Linie die Besserung, die Erziehung, die Heilung des Täters. Alle andern Erwägungen und Gefühle müssen vor diesem Zwecke zurücktreten. Die Art der Strafen, ihre Dauer, kurz alles hat sich

diesem obersten Zwecke anzupassen. Die Lehre hat zweifellos eine edle, humane Grundlage. Sie kann sich auf das Schriftwort stützen: Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe.

Wenn nun gefragt wird, zu welcher dieser Theorien sich unser Entwurf bekenne, so darf geantwortet werden, daß er eine glückliche Verbindung der in diesen Lehren steckenden brauchbaren und richtigen Gedanken darstellt. Der Gedanke der Schuld tritt als das Primäre in den Vordergrund. Es scheint mir in der Tat richtig zu sein, daß, wie die bundesrätliche Botschaft bemerkt, der Entwurf den Grundsatz der Haftung für das Verschulden, mit Ausschluß der Haftung für den zufälligen Erfolg, weit reiner durchgeführt hat, als irgend ein anderes der bestehenden Gesetzbücher. Soweit die Schuld nachweisbar vorhanden ist, soll sie zur Sühne des Unrechts bestraft werden. Liegt ein Verschulden für den eingetretenen Erfolg nicht oder nur in vermindertem Maße vor, so soll die Strafe nicht oder nur in gemildertem Umfange ausgefällt werden. Die scharfe und konsequente Betonung der Schuldhaftung tritt besonders deutlich bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit und bei der Behandlung der Jugendlichen und Willensschwachen in die Erscheinung. Aber neben dieses Vergeltungsbedürfnis treten als eben so wichtige Faktoren die Interessen der zu schützenden Gesamtheit und die Interessen des Täters, der, wenn möglich, als nützlich oder wenigstens unschädliches Mitglied der Gesellschaft wieder zurückgegeben werden soll. Die Strafe soll also nicht nur Vergeltung sein, sie soll auch eine soziale und ethische Funktion ausüben. Diese Forderung führt ganz von selbst dazu, daß sich das schweizerische Strafrecht, weit mehr als es die meisten kantonalen Rechte getan haben, mit der Person des Täters beschäftigt. Es begnügt sich nicht mit der Beantwortung der Frage: Hat der Täter seine Handlung schuldhafter Weise begangen, sondern es wirft die weitere Frage auf: Wie ist der Täter? Erweist er sich durch die Art seiner Straftat oder durch eine wiederholte Deliktsbegehung als besonders gefährlich, so verlangt das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit einen weit längeren Freiheitsentzug, als er dem alten Recht geläufig war, vielleicht sogar die dauernde Versorgung. Ergibt anderseits die richterliche Prüfung, daß der Täter kein verdorbenes oder gefährliches Element ist, daß es sich um einen Fehltritt handelt, der voraussichtlich bei richtigen Maßnahmen nicht wieder begangen werden wird, so soll der Vollzug der ausgefallten Strafe aufgehoben, eventuell ganz erlassen werden. Das ist der Gedanke des bedingten Strafvollzuges, der da zur Anwendung kommen soll, wo der Vollzug der Freiheitsstrafe gerade das Gegenteil von dem bewirken würde, was erstrebt wird, nämlich den Täter zu bessern und ihn für die Zukunft ungefährlich zu machen. So wie diese Institution in Art. 39 ausgebildet ist, darf sie als mit dem Gedanken der Gerechtigkeit durchaus vereinbar bezeichnet werden, zumal der Täter den verursachten Schaden, soweit es ihm möglich ist, zu ersetzen hat. Ähnlichen Erwägungen entspringt eine andere Rechtswohlthat, diejenige der bedingten Entlassung, wie sie in Art. 36 geordnet ist. Diese beschränkt sich naturgemäß auf Freiheitsstrafen und zwar, da sie auf dem Gedanken der Besserung beruht, auf die Gefängnis-

und Zuchthausstrafe. Wenn der Sträfling nicht wiederholt rückfällig war, wenn er zwei Drittel der Freiheitsstrafe erstanden hat und mit Grund auf seine Besserung gerechnet werden kann, so kann ihm die zuständige Behörde den Rest der Strafzeit bedingt d. h. auf Wohlverhalten hin erlassen unter Auferlegung einer Probezeit. Bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe müssen mindestens 15 Jahre erstanden sein. Dem bedingt Entlassenen können Weisungen erteilt werden für sein Verhalten während der Probezeit, z. B. die Weisung, sich geistiger Getränke zu enthalten, sich an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Anstalt oder bei einem bestimmten Arbeitgeber aufzuhalten. Nur wenn der bedingt Entlassene sich während der Probezeit bewährt und die ihm erteilten Weisungen befolgt, fällt der Rest der Strafe endgültig dahin, andernfalls hat er ihn zu erstehen. Diese wohlausgebildete Institution ist jedenfalls der in vielen Kantonen üblichen gewohnheitsmäßigen Begnadigung weit überlegen.

Im Sinne der Tendenz des Entwurfes, die Befriedigung des Sühnegedankens mit dem Schutzbedürfnis der menschlichen Gesellschaft und der sittlichen Besserung des Täters zweckmäßig zu verbinden, sind auch die Strafarten und sichernden Maßnahmen ausgebildet. Daß die Todesstrafe in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat und dem Nationalrat von der Mehrheit unserer Kommission abgelehnt wird, ist Ihnen bekannt. Darüber wird in der Einzelberatung einiges zu sagen sein. Als Freiheitsstrafen sind drei Arten vorgesehen: die harte Zuchthausstrafe, die mildere, nicht ohne weiteres entehrende Gefängnisstrafe und die Haftstrafe, mit welcher die Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten nicht verbunden werden kann. Höchst wichtig ist die für die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe geltende Regel, daß sie erziehend auf den Sträfling einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten soll. Zwar sind bei Zuchthaus in der Regel drei Monate, bei Gefängnis nach Antrag unserer Kommission 1 Monat in Einzelhaft abzusetzen, und diese Fristen können unter Umständen auch verlängert werden. Dann aber sollen die erwähnten Strafzwecke zielbewußt verfolgt werden. Das geschieht unter anderm durch die Gewährung von sukzessiven, vom Verhalten des Sträflings abhängigen Erleichterungen. Es ist bekannt, daß man mit diesem sogenannten Progressivsystem beispielsweise in der Anstalt Witzwil, Kanton Bern, gute Erfahrungen gemacht hat, ohne daß der Ernst der Strafe darunter gelitten hätte. Ueber die Geldbuße möchte ich nur Folgendes erwähnen: Dem Richter wird ein sehr großer Spielraum gelassen. Der Höchstbetrag der Buße ist 20,000 Fr. Hat der Täter aber aus Gewinnsucht gehandelt, so ist der Richter an diesen Höchstbetrag nicht gebunden. Wie bescheiden nimmt sich dagegen das gesetzliche Bußenmaximum in vielen kantonalen Strafrechten aus! Bei Bestimmung der Buße soll der Richter die persönlichen Verhältnisse des Täters berücksichtigen. Die Geldbuße soll für den Reichen wie für den armen Täter ein Uebel bedeuten.

Mit dem Begriff der sichernden Maßnahmen betritt der Entwurf wohl für weite Gebiete unserer Schweiz Neuland. Schon mit bezug auf die Behandlung der Unzurechnungsfähigen und der vermindert Zurechnungsfähigen sei darauf hingewiesen, wie dort der Richter zu untersuchen hat, ob nicht eine Ver-

wahrung des Minderwertigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt notwendig sei wegen Gemeingefährlichkeit des Täters oder um ihn in seinem eigenen Interesse einer sachgemäßen Pflege und Behandlung zuzuführen. Von besonderem Interesse sind die sichernden Maßnahmen gegen Trinker, Arbeitsscheue und Unverbesserliche. Heilung, Erziehung zur Arbeit und Schutz der Gesellschaft, das sind die Zwecke dieser Maßnahmen, alles unter dem Gesichtspunkte der Prävention, der Schadenverhütung. Zum Vollzuge werden besondere Anstalten nötig sein, über deren gemeinsamen Bau und Betrieb sich allenfalls mehrere Kantone verständigen können. Die finanzielle Beitragsleistung des Bundes ist auch für diese Anstalten gesichert. Man hat diesen sichernden Maßnahmen schon eine zu milde, fast sentimentale Auffassung zugrunde legen wollen. Sehr mit Unrecht! Sie können im Gegenteil eine viel weitergehende Freiheitsberaubung in sich schließen, als der Vollzug der normalen Strafanndrohung. Bemerken möchte ich noch, daß unsere Kommission im Gegensatz zum Nationalrat Ihnen empfiehlt, die Einweisung des Gewohnheitstrinkers, der ein mit diesem Laster im Zusammenhang stehendes Delikt begangen hat, in eine Trinkerheilanstalt erst eintreten zu lassen, nachdem die ausgefallte Strafe an ihm vollzogen ist. Der Einwand, als ob bei diesen Maßnahmen richterliche und administrative Funktionen vermengt werden, ist nicht stichhaltig. Der Richter verfügt nur, wo ein Delikt begangen worden ist, und da ist er auf Grund seiner Prüfung des Falles auch die gegebene Instanz dazu. Dem Richter öffnet sich da ein weites und schönes Feld nicht bloß rein rechtlicher, sondern auch psychologischer und erzieherischer Tätigkeit. Nur zu häufig sind ja bis jetzt die Fälle gewesen, wo ein Gericht in seinem Urteil zwar die Wünschbarkeit einer Versorgung oder einer andern sichernden Massnahme hervorgehoben hat, die heimatliche Administrativbehörde dann aber aus ungenügender Kenntnis des Falles oder des Täters oder vielleicht auch aus Sparsamkeitsgründen nichts getan hat. Den Verwaltungsbehörden verbleiben immer noch jene zahlreichen Maßnahmen und Versorgungsfälle, die nicht mit einer bestimmten, vom Strafrecht bedrohten Handlung im Zusammenhang stehen.

Wenn ich auch das Jugendstrafrecht, die Behandlung der Kinder und Jugendlichen erwähne, so darf ich wohl betonen, daß auch auf diesem wichtigen Gebiete der Entwurf zahlreiche und bedeutsame Fortschritte bringt, auf die ich jedoch erst bei der Einzelberatung näher eintreten möchte. Daß hier der Fürsorge- und Erziehungszweck der richterlichen Verfügung in den Vordergrund tritt, ist ohne weiteres gegeben. Es sind vier Altersabschnitte, die hier in Betracht fallen, die Zeit bis zum zurückgelegten 6. Altersjahr, da das Kind für das Strafrecht überhaupt nicht in Betracht fällt, die Zeit vom 6. bis zum zurückgelegten 15., oder, wie unsere Kommission sagen will, 14. Altersjahr, das sogenannte Kindesalter, dann die Zeit vom 14. bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr mit den Bestimmungen über die Jugendlichen und endlich die Spanne zwischen dem 18. und 20. Altersjahr mit besondern, das Maß und die Art der Strafen betreffenden Bestimmungen. Dieses Jugendstrafrecht ist ja vor kurzem Gegenstand einer besondern Besprechung einer Jugendstrafrechtstagung in Zürich gewesen und es ist nicht ausge-

schlossen, daß sich die Kommission mit einzelnen Punkten dieser Materie nochmals beschäftigen wird.

Mit bezug auf die Rehabilitation, die, wenigstens in der Form der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren und Rechte den meisten kantonalen Rechten nicht unbekannt ist, geht der Entwurf noch etwas weiter als diese, indem er die Löschung der Strafe im Strafregister unter gewissen Bedingungen festsetzt.

Eine, wenn auch nur kurze Behandlung der einzelnen Delikte scheint mir bei der Behandlung der Eintretensfrage verfrüht zu sein. Mit bezug auf diese oder jene Tatbestände herrscht auch bei der Kommission des Ständerates noch keine Einstimmigkeit und gelegentlich beruhte ihr Entscheid auf einer Zufallsmehrheit. Die Gegensätze scheinen mir aber keineswegs derart zu sein, daß man sich nicht wird einigen oder wenigstens mit dem Beschluß unseres Rates, falle er nun so oder so aus, wird abfinden können. Möge der Wille zur Verständigung auch unsere Beratungen begleiten!

Herr Präsident, Meine Herren Ständeräte. Die heutige Welt ist erfüllt und beherrscht von wirtschaftlichen Fragen. Freuen wir uns, daß wir heute einmal ein Werk in Angriff nehmen können, dessen Wesen zurückgeht auf die älteste Aufgabe des Staates, die des Schutzes der Gesamtheit und des Einzelnen gegen widerrechtliche Angriffe, ein Werk, das uns hohe geistige, kulturelle und ethische Aufgaben stellt, ohne dabei eines gewissen sozialen Einschlages zu entbehren. Wir wünschen für dieses Werk die Zusammenarbeit aller Parteien, nicht bloß um der endlichen Annahme und Verwirklichung des Entwurfs willen, sondern weil auch dieses so wichtige Gesetz trotz seiner Neuerungen und Reformen wurzeln soll in der Geschichte und im Rechtsbewußtsein des ganzen Volkes.

Unsere Kommission hat sich seinerzeit in ihrer ersten Sitzung mit allen Stimmen bei zwei Enthaltungen für Eintreten auf den Entwurf ausgesprochen. Dabei sind, was an sich verständlich erscheint, vereinzelte Vorbehalte hinsichtlich der endgültigen Stellungnahme gemacht worden. Es ist mir eine Ehre und eine Freude zugleich, daß ich Ihnen im Namen der Kommission beantragen darf, auf den Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch einzutreten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 53 hievor. — Voir page 53 ci-devant.

Sigrüst : Im Nationalrat hatten sich unsere politischen Freunde fast geschlossen für das Eintreten auf den Entwurf für ein einheitliches, schweizerisches Strafrecht ausgesprochen. Auch bei der Schlußabstimmung hat der größere Teil der katholisch-konservativen Mitglieder des andern Rates dem Gesetze, wie es aus der Beratung hervorgegangen war, die Zustimmung erteilt. In unserer ständerätlichen Kommission hat auch eine große Zahl unserer Mitglieder trotz bestimmter Bedenken und Vorbehalte ihre Mitarbeit an dem großen Gesetzeswerke zur Verfügung gestellt.

Es kann Sie daher nicht sehr überraschen, wenn ich eingangs meiner kurzen Bemerkung zur Eintretensfrage eröffne, daß auch hier in diesem Rate meine Gesinnungsfreunde sich annähernd auf der gleichen Linie halten und dem Eintreten in die Gesetzesmaterie nicht opponieren werden. Wir werden also gleich wie unsere Freunde im Nationalrate bei der Beratung des Entwurfes loyal mitwirken.

Ich muß allerdings sofort beifügen, daß einige Kollegen meiner Gruppe ihre grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf, die sie schon in der Kommission und bei anderer Gelegenheit zum Ausdruck brachten, aufrechterhalten und sich auf jeden Fall schon bei der Eintretensdebatte in diesem Rate in diesem Sinne äußern werden. Wohl alle von uns werden ihre bestimmte Bedenken und Vorbehalte schwer überwinden können und werden im Laufe der Diskussion, namentlich bei der Einzelberatung, auch wieder darauf zurückkommen. Dies erklärt sich — das werden Sie ja ohne weiteres verstehen — in erster Linie aus unserer in politischer und religiöser Hinsicht grundsätzlich anders gearteten Einstellung.

Für eine große Zahl von Ihnen bedeutet die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechtes die vollständige Verwirklichung eines alten politischen Ideals, das schon von früheren Generationen von Parlamentariern übernommen wurde und das sie auch nie aus den Augen verloren, ein Ideal, zu welchem wir und insbesondere unsere Vorgänger uns nie bekannt haben, und zu welchem wir uns auch heute nicht bekennen, dem wir aber unseren Respekt doch auch nicht versagen wollen. Wir von unserer Fraktion stehen auch heute noch auf föderalistischem Boden. Nach unserer politischen Grundrichtung soll den Ständen keine gesetzgeberische Kompetenz entzogen werden auf allen den Rechtsgebieten, welche diese ohne Nachteil für das ganze Land selbst gut und wohl zu besorgen in der Lage sind. Es fehlt ja nicht an Stimmen, die dahin lauten, daß die Kantone auch in unseren Tagen noch stark und leistungsfähig genug wären, um das Problem eines zeitgemäßen Neu- und Aufbaues des Strafrechtes mit Erfolg an die Hand zu nehmen. Durchaus wertvolle und eindrucksmächtige Proben dieser Art liegen ja vor und sind Ihnen bekannt. Allerdings steht nun vor unseren Augen eine

Reihe von Tatsachen, welche doch geeignet sind, bei vielen Kollegen unserer Fraktion diese föderalistischen Bedenken gegenüber dem Strafrechtproblem in den Hintergrund treten zu lassen und der Ausarbeitung und Inkraftsetzung dieses Werkes unter diesem Gesichtspunkte keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Einmal trägt unsere Verfassung nun doch schon seit Jahrzehnten den Auftrag an den eidgenössischen Gesetzgeber in sich, die Strafeinheit anzustreben und durchzuführen. Das Schweizer Volk hat im November 1898 dieser Bundeskompetenz mit entschiedener Mehrheit zugestimmt, und zwar, wie Sie sich wohl noch erinnern, ohne nennenswerten Abstimmungskampf. Mein Heimatkanton Luzern — wenn ich das hier einflechten darf — trat ebenfalls für die Vereinheitlichung des Rechtes ein, nicht mit überwältigendem Mehr zwar, aber doch mit ausgesprochener Klarheit; das, trotzdem ein so einflußreicher und angesehener Führer, wie unser verehrter frühere Kollege Ständerat Winiger, seine grundsätzlichen Bedenken gegen den damaligen Verfassungsartikel in seinem Presseorgan, im « Vaterland » nicht verhehlte. Enthält auch der Art. 64bis der Bundesverfassung, wie ja allgemein anerkannt werden muß, kein imperatives Mandat an den Gesetzgeber, so verkennen doch auch wir das Gewicht und die Tragweite dieser verfassungsrechtlichen Kompetenz des Bundes nicht, schon deshalb nicht, weil sich doch der ferneren, vollen Entfaltung der bestehenden kantonalen Kompetenz auf dem Gebiete des Strafrechtes gewisse Hemmungen in den Weg legen, seit dieser Verfassungsartikel besteht. Es ist das ja gestern vom Herrn Referenten der Kommission nach meiner Auffassung in überzeugender Weise dargetan worden. Sodann ist seit der Abstimmung über den Verfassungsartikel im Jahre 1898 neuerdings ein so starker Austausch der schweizerischen Bevölkerung von Kanton zu Kanton vor sich gegangen, und es ist eine so außerordentliche Erleichterung im täglichen Verkehrsleben durch Bahn, Velo, Auto, ja sogar durch Flugzeuge eingetreten, daß auch auf dem Gebiete der Strafrechtspflege ganz andere interkantonale Beziehungen sich immer mehr einstellen. Diese Beziehungen, welche naturgemäß zu Schwierigkeiten, unter Umständen zu eigentlichen Konflikten, zu Kosten, Mehrarbeit und Scherereien führen können, dürfen ja gewiß nicht überschätzt werden, auch nicht in der Auswirkung auf die Rechtsanwendung. Unser verehrter Herr Referent hat in seinem schönen Eintretensvotum ein bißchen mit seiner eigenen Person exemplifiziert und bemerkt, daß er bei der Hin- und Rückfahrt von Herisau nach Bern und von Bern nach Herisau jeweils siebenmal ein anderes Strafrechtsgebiet zu durchqueren habe, also siebenmal ein Strafrechtsgebiet wechseln müsse. Nun, zu unserer Freude wollen wir doch feststellen, daß er bei diesen Touren bis heute noch keinerlei strafrechtliche Unannehmlichkeiten erlitten hat. Wie es ihm geht, so geht es ja jährlich Tausenden und Hunderttausenden, darunter gewiß auch sehr vielen, die bei weitem nicht auf dem hohen moralischen Niveau unseres verehrten Herrn Referenten stehen. Also da wollen wir uns vor Ueberschätzen hüten, aber die Tatsache, daß das moderne Verkehrswesen uns Eidgenossen ganz anders durcheinandermischt, im wirtschaftlichen Austausch usw., diese Tatsache besteht. Sie kann namentlich bei diesem Problem nicht übersehen

werden und wird für viele meiner Freunde von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Im weitern verdienen nun doch, es soll das offen anerkannt werden, die ausgesprochenen Vorzüge des Strafrechtsentwurfes alle Beachtung und Würdigung. Ein eigentlicher Reichtum von Rechtsgedanken moderner Art ist darin zur legislatorischen Darstellung gelangt. Es werden durch ihn Institutionen geschaffen, die geeignet sind, im schweren und undankbaren Kampfe gegen das Verbrechen wirksame Waffen zu bilden, oder die doch als Versuche angesprochen werden müssen, der Bekämpfung des strafbaren Unrechts neue Wege zu weisen. Auch diese Erwägungen sind nicht von der Hand zu weisen. Ich glaube sogar sagen zu dürfen, daß diese Vorzüge des Entwurfes wohl überall und bei allen Kennern unbestritten sein werden. Die Mängel, die selbstverständlich im Gesetze in verschiedenen Richtungen auch bestehen, werden durch diese Vorzüge entschieden übertroffen. Vielleicht darf man ja auch als Beleg dafür, daß die Neuerungen des Entwurfes doch von dauerndem Werte sind, sagen, daß bei einer Reihe von Neuschöpfungen auf kantonalem Rechtsgebiete dessen Institute Nachahmung gefunden haben, oder zum Teil direkt in das kantonale Recht übergegangen sind.

In meinen Augen, wenn ich das hier beifügen darf, hat der Entwurf, wenn er Gesetz wird, noch eine andere begrüßenswerte Folge. Es mag das von untergeordneter Bedeutung sein, ich möchte aber doch hier darauf hinweisen. Ich denke an die künftige wissenschaftliche Behandlung dieses Rechtsgebietes, die ganz anders einsetzen kann. Diese wissenschaftliche Bearbeitung des Strafrechtes wird wieder anregend und befruchtend auf die Praxis zurückwirken, sie auf ein höheres geistiges Niveau bringen, als das heute möglich ist. Diese vermehrte geistige Durchdringung des Rechtsstoffes wird namentlich auch für unsere heranwachsende Juristengeneration von außerordentlicher Bedeutung sein.

Viel schwerer als diese angedeuteten mehr politischen Bedenken und Bewertungen sind die dem Entwurfe entgegenstehenden Erwägungen, welche in unserer Weltanschauung ihren tiefsten Grund haben. Sie werden ohne weitere Begründung zugeben, daß der Strafrechtsentwurf in grundsätzlicher Hinsicht und in manchen seiner Einzelheiten eine andere Gestalt aufweisen würde, wenn er von einem Juristen unserer religiösen Richtung seinerzeit entworfen worden wäre, oder wenn er auf seinem bisherigen Gang mehr von den Grundsätzen durchdrungen worden wäre, die wir vertreten. Nach meiner Ueberzeugung hätte der Entwurf bei einer derartigen Urheberschaft an rechtspolitischem und insbesondere auch kriminalpolitischem Gehalte und Werte nichts eingebüßt, so ausgesprochen ja der Unterschied gewesen wäre.

Damit habe ich in allgemeiner Form das zum Ausdruck gebracht, das für unsere grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf kennzeichnend ist. Mit großer Genugtuung kann ja erklärt werden, daß der ursprüngliche Entwurf von Stooss — er liegt ja schon fast eine parlamentarische Maximallebensdauer zurück — im Laufe der verschiedenen Beratungen in Expertenkommission, Nationalrat und in unserer Kommission eine starke Umwandlung in begrüßenswertem Sinne durchgemacht hat, daß namentlich auch in unserer Kommission da und dort bei der Mehrheit der Wille wahrzunehmen war, uns in diesem

oder jenem Punkte entgegenzukommen und unseren Anschauungen Rechnung zu tragen. Das wollen wir an dieser Stelle offen und dankbar zugestehen. Es ist das vielleicht in weitergehendem Maße der Fall im allgemeinen Teil und etwas weniger bei den Einzelheiten. Ich glaube sagen zu dürfen, daß der allgemeine Teil nun eine Gestaltung erfahren hat, die es vielen meiner politischen Freunde wie auch mir ermöglicht, und zwar ohne große Schwierigkeiten überwinden zu müssen, mit den Lösungen uns abzufinden, welche mit Rücksicht auf die allerdings außerordentlich wichtigen und grundlegenden Probleme, wie das Verhältnis zwischen Schuld, Sühne und Strafe, Berücksichtigung des Vergeltungsgedankens, Stellungnahme zur Frage der Willensfreiheit, Umschreibung des Strafgesetzes, Begriff der Zurechnungsfähigkeit usw., getroffen worden sind.

Ich bitte, mich nicht mißverstehen zu wollen. Die Wege, die der Entwurf auch im allgemeinen Teil einschlägt, sind, vom grundsätzlichen Standpunkt aus beurteilt, vielfach nicht unsere Wege. Aber es handelt sich in vielen Fällen, um Kompromißlösungen. Man hat unserer Auffassung entgegenkommen gezeigt, und im Sinne einer allseits noch annehmbaren Fassung unseren Forderungen einigermaßen Rechnung getragen. Wir mußten Opfer bringen, weitgehende Opfer bringen; aber es sind auch uns gegenüber Opfer gebracht worden.

Vielleicht werden auf unserer Seite speziell die in der Gesetzgebungsarbeit etwas erfahreneren Juristen weniger auf schwer annehmbare Formulierungen stoßen als die Gebildeten anderer Fakultäten und anderer Berufsstellungen. Man wird in diesen letzten Kreisen immer wieder mit Befremden positive Fassungen rechtspolitischer Gedanken und Tendenzen vermissen, welche man in einem Strafrecht doch zu finden hofft und auch glaubt verlangen zu dürfen. Wir Juristen halten uns wegen dieses Mangels etwas weniger auf, weil wir wissen, daß der moderne Gesetzgeber überhaupt davon absieht, die einzelnen Gesetzesartikel mit Motivierungen, Zweckbestimmungen usw. auszustatten. Er liebt mehr die knappen, konkreten Fassungen der Rechtsgedanken und der Tatbestände. Es bleibt so denn mehr dem Richter anheimgestellt, in vielen Fällen, namentlich bei der Beurteilung und bei der Anwendung des Strafrechtes, die Gedanken — sagen wir die rechtsphilosophische Tendenz — hineinzulegen, welche seiner Weltanschauung entspricht.

So erklärt es sich, daß im Nationalrat einer meiner politischen Freunde die Ansicht aussprechen konnte, daß im Entwurf erfreulicherweise im großen und ganzen das richtige Prinzip von Schuld und Sühne anerkannt sei, daß es grundsätzlich auf die aktive Schuldfähigkeit zur Zeit der Tat ankomme und nicht etwa rein auf den Erfolg des Verbrechens. Positiv ausgesprochen werden diese Grundsätze im Entwurfe wohl kaum sein; aber das wollen wir zugestehen, und das erleichtert uns die Stellungnahme namentlich gegenüber dem allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfes, daß die Anwendung und Betätigung dieser Leitmotive durch das Gesetz auch nicht ausgeschlossen ist. Es wird Sache der Praxis sein, des Richters, des Strafvollzugsbeamten usw., dem Gesetzestexte die Rechtsgedanken unterzulegen, die seiner Ueberzeugung entsprechen. Wenn ich den Entwurf in seinem allgemeinen Teil so werte, so glaube

ich mich damit in weitgehendem Maße auch mit dem verehrten Chef des Justiz- und Polizeidepartementes, Herrn Bundespräsident Häberlin, in Übereinstimmung zu finden. Es gereicht mir insbesondere zur Genugtuung, festzustellen, daß unser Herr Referent diese grundlegenden Probleme in einer Art behandelt und gewürdigt hat, der ich in weitgehendem Maße meine Zustimmung nicht versagen kann.

Etwas größer sind unsere Bedenken auf gewissen anderen Gebieten des Entwurfes, namentlich im speziellen Teile. Ich will sonst auf Einzelheiten nicht eintreten, aber in diesem Zusammenhang doch die Behandlung der Religionsdelikte herausgreifen. Nach dem bisherigen Gang der Beratung können wir nicht behaupten, daß auf diesem Gebiete unseren Anschauungen genügend Rechnung getragen worden sei und daß man unserem Empfinden viel Verständnis entgegengebracht habe. Sie müssen mir gestatten, daß ich dieser Feststellung die Erklärung beifüge, daß diejenigen von uns, die für Eintreten stimmen werden und hoffen, auch für Annahme des Entwurfes votieren zu können, eine außerordentlich schwierige und undankbare Aufgabe übernehmen würden, wenn sie bei einem eventuellen Referendumskampf das Gesetz vor unseren Gesinnungsgenossen vertreten müßten, sofern der Entwurf in dieser Beziehung nicht noch eine befriedigende Umgestaltung erfährt. Es soll damit keine Drohung und keine Warnung ausgesprochen sein; aber es ist doch der offene und ehrliche Ausdruck einer Erkenntnis, die ich für mich schon längst gewonnen habe.

Von wesentlicher Bedeutung wird auch nach der Vereinheitlichung des Strafrechtes, wenn sie kommt, wohl sein, wie der Richter — ich habe das bereits angedeutet — wie der Richter im einzelnen Fall sich bei der Beurteilung der Tatbestände und bei der Rechtsanwendung verhält. In dieser Hinsicht wird ja das neue Recht sich eben so oder anders, gut oder nicht gut, auswirken, je nach der Denkart des Richters und wohl auch der für den Strafvollzug verantwortlichen Persönlichkeiten. Wir erleben es ja immer wieder, wie außerordentlich verschieden die Würdigung der Tatbestände und die Rechtsanwendung in den einzelnen Kantonen bei nahezu gleichem Gesetzestext ausfällt — die Differenzen zwischen den verschiedenen Kantonen sind ja im Strafgesetz nicht so groß. Auch aus der allerneusten Zeit würde es nicht an Beispielen zur Illustrierung dieser verschiedenartigen Rechtsanwendung fehlen. Das ist für mich ein Grund mehr, daß ich nicht nur auf die Fassung des Gesetzes abstelle, sondern immer auch die Auswirkung des Gesetzes bei der Anwendung im Auge behalte und mir klar werde, daß es mit den Formulierungen, und mögen sie noch so glücklich sein, nicht getan ist. Das soll nicht ein schwächlicher Trost sein, sondern einfach die nüchterne Beurteilung der Dinge, wie sie sich wohl einmal entwickeln werden.

Mit diesen Bemerkungen will ich schließen. Ich füge noch bei, daß ich für meine Person für Eintreten stimmen werde.

M. Evéquo: Il y a exactement trois ans — c'était en mars 1928 — j'ai eu l'honneur, au Conseil national, à l'occasion de la discussion générale sur le projet de Code pénal fédéral, d'exprimer ma manière de voir personnelle, qui correspond à celle d'un grand nombre d'adhérents au parti politique auquel j'ai l'honneur

d'appartenir, sur l'œuvre législative que nous sommes appelés à discuter.

En reprenant la parole aujourd'hui, je m'expose à des redites. Je m'en excuse, mais les raisons pour et contre le Code pénal sont restées les mêmes. Je ne puis me dispenser de dire également devant ce Conseil pourquoi nous sommes adversaires du Code pénal fédéral qui nous est présenté. Nous le devons aux populations que nous avons l'honneur de représenter. Nous le devons à l'opinion publique. Nous y sommes tenus aussi par un sentiment, par un devoir de loyauté et de franchise à l'égard de ce Conseil.

La discussion ne peut pas être limitée aujourd'hui à la question de savoir comment nous devons résoudre tel ou tel problème que soulève la législation pénale. La discussion doit s'élever dans une sphère plus générale et plus haute. C'est une grave question politique, d'une importance particulière, qui domine le débat.

Dans l'intérêt général de la Suisse, pays d'une construction politique particulière, aux conceptions variées et souvent différentes, pays de races, de religions, de langues diverses, devons-nous désirer l'unification du droit pénal? Devons-nous la désirer même au point de vue plus étroit de l'intérêt d'une bonne législation pénale?

Telle est, Messieurs, la double question que nous devons nous poser. Nous avons l'obligation d'y répondre, en conscience, négativement, si l'unification ne contribue ni à l'intérêt général, ni à l'intérêt particulier d'une bonne législation pénale.

Et d'abord, Messieurs, avons-nous le droit de nous poser cette double question? Pouvons-nous discuter du principe de l'unification du droit pénal, ou bien, parce qu'en 1898, de par la volonté de la majorité des Etats et du peuple suisse, on a inscrit dans la charte constitutionnelle l'art. 64bis disant: « La Confédération a le droit de légiférer en matière pénale », devons-nous nous incliner, renoncer à une opposition de principe et nous borner à une discussion de détails?

Il a été répondu victorieusement à cette objection au sein du Conseil national.

La Confédération a le droit de légiférer. La Constitution nous le dit. Nous ne songeons pas à le mettre en doute. Ce que nous contestons, c'est qu'il soit utile de faire usage de ce droit. Lorsque la Constitution traite, par exemple, de la capacité civile, des matières de droit se rapportant au commerce, et aux transactions mobilières, comme de bien d'autres matières encore, elle dit: « La législation sur telle matière appartient à la Confédération. » Lorsqu'elle traite du droit civil proprement dit, du droit pénal, la Constitution énonce une autre formule: « La Confédération a le droit de légiférer... »

Si ce n'est qu'un droit, nous avons la faculté de démontrer qu'il n'y a pas lieu d'en faire usage. Le régime constitutionnel actuel en matière de droit pénal, c'est la souveraineté des cantons. Vous avez le droit constitutionnel de faire changer cet état de choses, mais nous avons aussi le droit de défendre cette position et de demander que cette souveraineté soit conservée et respectée.

Messieurs, il y a dans la Constitution un certain nombre de dispositions de principe dont le législateur n'a jamais fait application et qui y sont incluses, on peut le dire, uniquement à titre décoratif. D'autres

dispositions, bien entendu, et en grand nombre, figurent en principe dans la Constitution et ont reçu leur application successive par la législation.

L'art. 24bis dit: « La législation fédérale édictera les dispositions générales sur les forces hydrauliques. » Nous en avons fait usage.

A l'art. 27, entre autres, la Constitution dit: « La Confédération a le droit de créer une université fédérale. » Longtemps encore, cette disposition restera inscrite dans la Constitution, sans qu'il apparaisse utile de lui donner une application pratique.

Nous pourrions ajouter des citations nombreuses. Elles ne sont pas nécessaires pour démontrer, à mon avis, que, sans nous insurger contre la volonté populaire exprimée il y a plus de 30 ans, nous avons le droit, aujourd'hui, de nous opposer à l'unification du droit pénal.

Messieurs, nous en avons d'autant plus le droit que, sans être téméraires, nous pouvons nous demander si les sentiments du peuple suisse à l'égard de cette réforme essentielle sont bien aujourd'hui ceux dont le vote de 1898 a été l'expression. Que d'événements importants depuis lors ont pu, par leur cause et leurs effets, modifier la pensée populaire! Que de réactions heureuses après la longue période des pleins pouvoirs! Combien de centralisations n'avons-nous pas vues depuis cette date, les unes nécessitées par les circonstances économiques, d'autres bien plus discutables! Toutes ont porté atteinte à la souveraineté cantonale et il est tout naturel que ceux qui tiennent à la structure politique de la Confédération suisse s'effraient de voir cette souveraineté s'effriter et jugent opportun de réagir pour écarter la perspective d'une Suisse unifiée.

Et puis, les générations nouvelles ont grandi. Pouvez-vous leur imposer l'obligation d'accepter aujourd'hui, non pas ce que vous avez fait, mais ce que vous aviez l'intention de faire il y a 32 ans? Ce mouvement de réaction contre la centralisation ne peut être nié, surtout dans la Suisse romande.

Et quel exemple plus frappant, je dirai même plus impressionnant pouvons-nous apporter ici que celui de cette manifestation qui s'est produite, il y a quelques jours seulement, dans le canton de Vaud? On ne peut pas qualifier autrement que de manifestation impressionnante ce vote du Grand Conseil vaudois qui, à l'unanimité, a décidé d'aborder la réforme du droit pénal cantonal en opposition au droit pénal fédéral. Est-ce assez dire que les mandataires autorisés du peuple vaudois ne veulent pas de la centralisation et sont décidés à user de leur puissance et de leur volonté pour faire échouer cette nouvelle centralisation?

Le droit pénal, son unification, est une question primordiale, qui touche à la vie organique de l'Etat. Et dans un domaine de cette importance, ce sentiment de réaction que vous constatez comme moi, ne doit pas vous laisser indifférents.

D'ailleurs, ce n'est pas le canton de Vaud seulement qui fait entendre sa voix. Il me semble que les manifestations d'opinions d'autres parties de la Suisse romande ont été, sinon aussi solennelles, du moins aussi significatives et il n'y a pas de hardiesse à affirmer ici que, selon toutes les probabilités, la Suisse romande, dans sa grande majorité, va refuser cette centralisation pénale.

Peut-être en sera-t-il de même de la Suisse italienne? Les opinions émises dans bien des circonstances nous permettent de le supposer. Et alors, nous aurions, d'un côté, la Suisse alémanique et, de l'autre, la Suisse latine? Voulez-vous vraiment, dans une question aussi grave, imposer votre volonté? Voulez-vous que la Suisse alémanique, usant de sa force numérique et de sa puissance, impose sa volonté à la Suisse latine? Ce serait plus qu'une erreur, ce serait une faute. Je pourrais rappeler ici un mot qui a été dit souvent: Vous perdriez en union ce que vous gagneriez en unité.

Une réforme de cette importance ne peut se faire raisonnablement que par consentement mutuel, et ce consentement, vous ne l'obtiendrez que du jour où vous aurez démontré que cette centralisation est une nécessité.

Pensez-vous que si, dans la Suisse romande, on avait le sentiment que les avantages d'une centralisation pénale domine les désavantages qu'elle entraîne, que si l'intérêt public supérieur le demandait, on ne se serait pas laissé convaincre? C'est précisément parce que les quelques avantages de cette centralisation s'effacent devant les conséquences politiques qu'elle comporte, que la Suisse romande ne se laisse pas convaincre.

La Suisse romande veut conserver l'organisation fédérative actuelle.

C'est le principe même de l'unification qui heurte nos sentiments profonds; nous sentons cette évolution, que nous considérons comme néfaste; nous sentons que, petit à petit, on enlève aux cantons leur vie propre, leur activité particulière en diminuant leur souveraineté et qu'ainsi on rompt l'équilibre politique du pays.

La diversité des éléments qui le composent existe; elle n'est pas une cause de faiblesse vis-à-vis de l'extérieur, puisque dans ces conjonctures, nous avons assez de patriotisme pour la faire disparaître. A l'intérieur, elle est une force. Elle est nécessaire. Pourquoi donc la faire disparaître insensiblement par l'emprise du pouvoir central, alors même que la nécessité n'en est pas démontrée?

On a prétendu, Messieurs, que nous avons tort de parler de centralisation. C'est une unification du droit matériel, nous dit-on, et rien de plus. Cette réponse est-elle bien exacte? Répond-elle à la réalité? Je le reconnais: pour unifier, il ne suffit pas de fixer un texte, mais il faut encore prendre les mesures nécessaires pour que ce texte soit compris, interprété et appliqué par tous de la même façon.

C'est pour ce motif que le projet institue à l'art. 362 une cour de cassation pénale. Jusqu'à présent ces cours de cassation existent dans les cantons.

Soumettre tous les jugements et toutes les ordonnances de non-lieu rendues en application des lois fédérales par voie de recours, à une seule instance fédérale, n'est-ce pas centraliser l'exercice de la justice? Cette cour de cassation, quel est son vrai but? Sa raison d'être, en réalité, c'est de créer une jurisprudence, de manière que la loi soit appliquée partout avec les mêmes conceptions. N'est-ce pas là une centralisation?

Non, malgré que l'art. 64bis de la Constitution proclame que « l'organisation judiciaire, la procédure et l'administration de la justice demeurent aux cantons dans la même mesure que par le passé », le projet

n'a pas pu respecter absolument cette démarcation entre le droit matériel et son application. Nous l'avons signalé dans le sein de la commission, et n'ayant pu contester le fait, on nous a répondu que c'était une nécessité pour l'application uniforme de la loi. Voilà la vérité. A titre d'exemple, toutes les dispositions qui sont contenues dans le projet et qui, en un luxe de détail, nous indiquent même si un détenu pourra ou ne pourra pas écrire des lettres, ne rentrent-elles pas dans le domaine de l'application des peines, qui doit être laissée aux cantons?

Dans le cours de la discussion, il sera facile de citer les articles qui sont des dispositions de procédure, d'application ou d'exécution de la peine et qui devraient rester aux cantons.

Nous pouvons donc affirmer, sans crainte d'être démentis, que, non seulement le Code pénal fédéral est, en soi, l'atteinte la plus grave portée à la souveraineté cantonale, mais encore que le projet ne respecte pas d'une façon absolue la démarcation faite par la Constitution entre le droit matériel et son application. Par cette réserve qui, théoriquement, paraissait formelle, du 2^e al. de l'art. 64bis, on a rassuré les populations, on les a engagées à voter le principe de l'unification pénale et lorsqu'il s'agit de passer à l'application, on prétend que la nécessité oblige à porter quelque atteinte à ce principe.

Le droit civil a pu être utilement unifié. Mais le droit civil régit les intérêts privés; il fixe des règles générales, à côté desquelles le principe de la liberté des contrats est consacré.

Le droit pénal fait partie du droit public; il reflète la mentalité d'un pays, il a ses racines dans la conscience populaire. Il est imprégné des tendances morales, religieuses et politiques d'un pays. C'est précisément la diversité dans ces tendances qui nous permettent d'affirmer que, non seulement cette centralisation n'est pas nécessaire, mais qu'elle n'est pas même utile dans l'intérêt d'une bonne législation pénale.

Nécessaire, elle le serait si les cantons étaient impuissants à remplir leur tâche. Exercer le droit de punir, c'est-à-dire faire respecter l'ordre, protéger l'individu dans sa personne et dans ses biens, combattre la criminalité, n'est-ce pas l'attribut essentiel de la souveraineté?

Les cantons ont-ils failli à leur mission d'Etats souverains en cette matière? Où est la nécessité que tous les criminels soient punis d'après une loi uniforme? La nécessité, c'est que la justice pénale règne. Qu'importe aux 4 millions d'habitants de la Suisse que les quelques milliers de criminels soient jugés d'après une loi fédérale, s'ils sont réellement punis et si l'on combat la criminalité par une législation qui, pour être saine et moderne, n'a pas besoin d'être uniforme?

La statistique que j'ai eu l'honneur d'examiner et dont je ne garantis, du reste, pas l'authenticité — je l'ai trouvée dans un journal qui la reproduisait — constate qu'en 1929 il y a eu 15.000 personnes condamnées par les justices cantonales et fédérale. 55 %, soit 9500, avaient à répondre d'un délit contre la propriété; 2900 d'attentats à la vie, 1000 d'attentats aux mœurs.

Comme crimes graves, la statistique signale 32 cas seulement d'assassinat.

7715 personnes furent condamnées à la prison, dont 2972 à une semaine, 1732 à deux semaines, 1533 à plus de 15 jours, 48 à plus d'un an.

Pour la peine de la réclusion, nous trouvons 1589 condamnés, dont 901 à la maison de force, sur lesquels 93 furent condamnés à plus de 2 ans et un pour la vie.

D'autre part, l'application du sursis a pris une grosse extension. Elle a été de 5 % sur l'ensemble des condamnés en 1909, 1911; elle est de 25,3 % en 1929.

Que prouve cette statistique? C'est que les cantons ont rempli leur mission.

La criminalité n'est pas excessive; cela prouve qu'elle a été vigoureusement combattue. Nous le devons sans doute avant tout à l'éducation chrétienne donnée à la grande majorité de notre peuple; mais nous pouvons ajouter qu'elle a été combattue efficacement précisément en raison de ce grand avantage que nos codes cantonaux peuvent être adaptés aux mœurs, aux traditions, aux coutumes, aux sentiments religieux de nos populations.

Croyez-vous que vous aurez fait un grand progrès dans le sens de la lutte contre la criminalité, lorsque vous aurez ordonné que le délit contre les mœurs sera puni de la même peine en Valais qu'à Genève ou à Zurich? ou lorsque vous aurez adouci la peine du vol, intentionnellement élevée dans les pays de montagne où il y a tant de choses confiées à la foi publique?

Les progrès de la science pénale moderne, les cantons l'ont-ils ignorés?

Les réformes réalisées ou les projets qui sont en cours nous donnent la réponse.

En général, l'adoucissement des peines qui est un postulat justifié, à condition que par l'exagération on ne rende pas cette méthode dangereuse, n'a-t-il pas été réalisé? L'amendement du coupable n'a-t-il pas été recherché? Quels sont ces grands principes que les cantons auraient méconnus? J'en connais un surtout qui est une conquête moderne, c'est le sursis. C'est-à-dire l'idée que la seule condamnation, sans exécution de la peine ou avec une exécution partielle et limitée de la peine, suffit pour punir le coupable, préparer son amendement et prévenir d'autres fautes par l'exemple. Ce principe fait partie des législations cantonales et il n'est point nécessaire d'unifier pour en obtenir les effets bienfaisants.

La conclusion de ces considérations, c'est que, un code unique, non seulement n'est pas nécessaire, mais que, moins adapté aux conditions particulières à chaque Etat qui compose la Confédération, il sera moins utile et moins efficace.

Faut-il maintenant et à l'occasion de la discussion générale, examiner le détail de la loi et faire ressortir les griefs que nous avons contre la solution donnée à certains problèmes? Je pense que cela nous porterait trop loin. Je me borne à quelques remarques. D'une manière générale, ce code est trop inspiré par un esprit doctrinaire; il n'est pas assez imprégné d'esprit pratique et ne tient pas assez compte des contingences. Son application sera très difficile et c'est ce qui nous fait craindre que dans peu de temps, nos juridictions cantonales ne soient plus jugées à la hauteur de leur tâche.

Ce code est trop imprégné des idées de l'école positiviste, dont Lombroso fut le chef le plus distingué. Cette doctrine fait abstraction de la responsabilité

morale; elle admet que les actes de l'homme sont déterminés par des causes internes ou externes, indépendantes de sa volonté. C'est en réalité la négation du concept du libre arbitre, dont la conséquence est la responsabilité morale.

Dans ces conditions, la peine n'est plus le châtiement, la rançon de la faute; elle n'est plus qu'un moyen de défense et de protection de la société.

Sans doute, la peine ne doit pas être envisagée seulement comme un châtiement; elle doit être préventive, par exemple, et en poursuivant ce but, la peine agit non seulement sur l'individu, mais sur l'ensemble et dans l'intérêt de la collectivité. Elle doit avoir en outre un troisième caractère: celui de rechercher l'amendement du coupable, exercer sur lui une influence éducative de manière à faire du condamné un membre redevenu utile à la collectivité.

Pour nous, qui partons de l'idée que l'homme a une volonté libre et que, s'il en use pour faire le mal, il doit en supporter la responsabilité et purger sa faute par la peine, nous ne pouvons pas nous empêcher de trouver que, d'une manière générale, les peines sont trop douces et que, dans leur fixation, on n'a pas assez tenu compte du caractère expiatoire et de l'effet préventif qu'elles doivent avoir, pour s'intéresser surtout à l'amendement du criminel, ne voyant en lui qu'un malheureux et non un coupable.

Vous supprimez la peine de mort. Je le comprends, parce que j'ai le sentiment que, dans sa majorité, le peuple suisse est opposé à la peine capitale; mais il n'en est pas moins vrai que certains cantons considèrent le maintien de cette peine comme nécessaire, non pas que nous en fassions une question religieuse, pas davantage que nous entrevoyons une application fréquente de cette peine, mais parce que c'est une mesure de sauvegarde pour la société.

Supposez, Messieurs, un instant, qu'une série de crimes monstrueux, odieux, révoltants, soient commis dans une ou l'autre partie de la Suisse. Ne croyez-vous pas que le peuple suisse s'insurgerait contre l'impossibilité de donner un exemple qui pourrait être efficace et opposer une barrière au développement de la criminalité? Dans les cas d'assassinat, la réclusion peut être prononcée pour la vie. En dehors de ces cas, le maximum de la réclusion est de 20 ans; mais, au bout de 15 ans, l'autorité peut libérer conditionnellement en appliquant les dispositions des art. 41 et suivants. Nous avons à nous plaindre de la solution en général donnée à la répression des délits contre les mœurs et nous nous plaignons de l'absence de répression des délits contre la religion.

Ce sont, Messieurs, quelques remarques d'ordre général, je le répète. Si nous passons à un autre ordre d'idées, nous avons à nous plaindre du grand nombre d'établissements dont le code prévoit la création, pour l'application de son système compliqué. Si l'on compte tous les établissements prévus, on arrive au chiffre de 22, soit 11 pour chaque sexe. Il y aura donc: un établissement pour la réclusion; un établissement pour l'emprisonnement; un établissement pour les arrêts; un établissement pour l'internement des irresponsables et des délinquants à responsabilité limitée; un établissement pour l'internement des délinquants d'habitude (établissement exclusivement réservé (art. 40); un établissement d'internement dans une maison d'éducation au travail; un asile pour buveurs.

Pour les enfants, il y aura un établissement d'éducation; pour les adolescents, nous aurions une maison de relèvement, une maison de correction et détention (art. 93); pour les mineurs de 18 à 20 ans, un établissement comprenant la réclusion ou l'emprisonnement.

Il est bien entendu que les cantons doivent disposer de ces établissements pour chacun des deux sexes.

Toutes ces considérations devraient logiquement m'amener à vous proposer de ne pas passer à la discussion des détails, mais je ne présente pas cette proposition.

Certains de nos collègues ne sont pas des adversaires de principe de l'unification du droit pénal; ils font dépendre leur vote des dispositions que contiendra le code. Pour ceux-là surtout, la discussion est nécessaire. A mon point de vue, elle sera utile, parce qu'elle démontrera que sur certains points une entente entre les diverses conceptions n'est pas possible; et par le fait même nous aurons démontré la supériorité d'un code pénal adapté aux idées religieuses et philosophiques, aux mœurs et aux coutumes d'un canton, sur un code unifié.

L'œuvre législative qu'on soumet à nos délibérations est une œuvre scientifique importante. Je le reconnais et je rends hommage aux auteurs de cet important travail. Sans doute, le projet contient un certain nombre de dispositions heureuses qui correspondent à la doctrine pénale moderne bien comprise. Nous ne le contestons pas, mais les cantons sont en mesure d'en faire autant. Et si jamais le peuple suisse devait repousser ce code, le travail accompli ne serait pas complètement perdu. Les cantons se mettraient à l'œuvre. Nombre d'entre eux sentent depuis des années la nécessité d'une refonte du droit pénal. D'autres, plus courageux, ont entrepris cette refonte. Les premiers se sont laissés arrêter par la crainte de faire un travail inutile, en présence de la menace d'un Code pénal fédéral.

Nous pensons qu'il n'est pas douteux que si le Code pénal fédéral ne devait pas trouver grâce devant le peuple, ceux des cantons qui ne se sont pas déjà mis à l'œuvre s'y mettront et doteront la Suisse de cette législation moderne que nous saluons.

Encore une fois, j'espère que le peuple suisse, consulté sur le point de savoir s'il y a avantage à avoir un code pénal limité aux frontières des cantons ou un code fédéral applicable à l'ensemble de la population, se prononcera pour la première solution et que de la sorte il sera permis aux cantons de profiter de ce travail fait par la Confédération, pour adapter leurs législations pénales aux besoins des temps.

M. Savoy: Le peuple fribourgeois que j'ai l'honneur de représenter ici a manifesté, il y a 32 ans, son opposition à la centralisation du code pénal et civil. Ce peuple est resté dans les mêmes idées et cette opposition s'est même renforcée ces dernières années. Plus que jamais, il est uni autour du drapeau fédéraliste. Le parti radical et le parti conservateur se sont entendus, il y a quelques années, pour élaborer un nouveau code pénal cantonal, ce qui signifie que nous ne voulons pas adhérer à l'idée de la centralisation du droit pénal suisse.

Dans ces circonstances, vous ne trouverez pas étrange que j'explique, très brièvement, quelques-

uns des motifs de mon opposition au code pénal suisse. Je dois dire, en passant, que, de même que mon collègue M. Evéquo, je ne m'opposerai pas à l'entrée en matière, mais je voterai contre le projet. Il n'est pas inutile de souligner quelques-uns des arguments et de reprendre, sous une forme peut-être beaucoup moins parfaite que ne l'a fait tout à l'heure M. Evéquo, certaines idées qui expliquent notre opposition au Code pénal suisse.

Après tout ce qui a déjà été dit, soit au Conseil national et tout à l'heure par M. Evéquo, il est bien difficile de trouver de nouveaux arguments pour justifier notre attitude à l'égard de cette grande oeuvre législative.

Nous reconnaissons, en effet, que le projet que nous allons discuter constitue une grande oeuvre législative.

En effet, la première fonction essentielle de l'Etat est d'organiser une politique constitutionnelle dans laquelle rentrent les politiques sociales, législatives et économiques.

La seconde fonction de l'Etat consiste dans l'établissement d'une politique conservatrice qui doit assurer le maintien du bien-être établi. Cette seconde fonction s'exerce au moyen du droit administratif, du droit criminel et de la politique étrangère.

Enfin la troisième fonction de l'Etat réside dans sa politique progressiste et préventive.

Revenons à la seconde fonction de l'Etat: celle dans laquelle nous trouvons en particulier le droit criminel comme branche de la politique conservatrice qui tend au maintien du bien-être établi.

Le droit pénal comme tel est donc une fonction essentielle de l'Etat, un attribut de sa souveraineté. Or, jusqu'ici, notre organisation constitutionnelle admet que cet attribut de la souveraineté appartient aux cantons, aux Etats confédérés et non à la Confédération.

Les citoyens que j'ai l'honneur de représenter ici entendent bien conserver cet élément de la souveraineté cantonale. Pour prouver, d'une manière non équivoque, que telle est bien leur volonté, il me suffit de rappeler que le canton de Fribourg a adopté il y a peu d'années — en 1924/25 — un nouveau code pénal, dont une partie fut empruntée au projet du C. P. S., pour bien signifier que nous ne voulions pas rester en arrière dans le domaine du droit pénal, mais que nous n'avions pas l'intention d'adopter les principes philosophiques et les tendances de certaines écoles modernes qui ont trouvé une place d'honneur dans le C. P. S.

De ces considérations, je tire un premier argument en faveur de mon opposition au principe de l'unification du droit pénal.

Dans le même sens, je trouve un second argument contre le projet de centralisation du droit pénal, dans le fait que la législation nouvelle s'inspire de principes philosophiques avec lesquels nous ne sommes pas d'accord.

Les principes qui doivent inspirer un code pénal dérivent des fins que doit se proposer l'autorité sociale dans la répression des délits.

Or, ces fins ont pour objet la protection efficace de la propre fin de la société civile, qui est le bien commun dans la paix et par la prospérité publique.

La loi pénale doit donc frapper toutes les fautes qui constituent une lésion à l'ordre social, mais

celles-là seulement. Il doit les frapper à la double fin de réparer les effets sociaux de ce désordre et d'en prévenir le retour, non seulement de la part du délinquant, mais, en général, de la part des membres de la société. Or, la conception de la peine dans le projet du code pénal suisse, comme le rappelait M. Evéquo tout à l'heure, n'est pas celle que nous plaçons à la base de la répression. Nous concevons qu'au crime proprement dit, c'est-à-dire un désordre grave qui tend à détruire dans son essence même la paix et la prospérité publiques, est dû une peine afflictive et infamante, c'est-à-dire une peine qui cause une souffrance et entache l'honneur du coupable.

Nous pensons qu'au délit qui lèse l'intégrité du bien social, sans le détruire dans son essence, correspond une peine correctionnelle, c'est-à-dire une peine dont le but principal est de corriger le coupable.

Nous laissons de côté la contravention qui viole les lois moins importantes de l'ordre social.

Or, Messieurs, nous aurons l'occasion, lors de la discussion de plusieurs des articles du projet du Code pénal, de montrer comment celui-ci s'écarte de notre conception de la peine.

C'est surtout à propos des crimes que les principes directeurs du Code pénal suisse nous apparaissent gravement entachés d'erreurs principielles.

Le crime peut causer des préjudices qui exigent des réparations dans l'ordre de la justice commutative, vis-à-vis du tiers auquel le crime a nui, dans l'ordre de la justice générale, vis-à-vis du corps spécial tout entier, dans l'ordre de la perfection sociale. Dans de la justice générale, nous devons constater qu'un crime public et publiquement impuni détruit, dans la conscience publique, le respect des lois indispensables à la paix, et à la sécurité publique. Dans l'ordre de la perfection sociale, la société doit, par la loi pénale, chercher une réparation publique, par l'amendement du criminel, au désordre de sa volonté qui a causé le crime.

Les droits et exigences de la justice priment le droit de la perfection sociale. L'amendement du coupable ne peut donc pas être la fin principale de la peine criminelle et c'est cette tendance-là, comme le disait M. Evéquo, qui prédomine dans notre canton. C'est une doctrine que le projet du code pénal suisse n'admet pas ou du moins n'admet que dans une forme tellement atténuée qu'elle ne peut nous donner satisfaction.

M. le professeur Logoz, le distingué rapporteur du projet au Conseil national, disait dans son discours d'ouverture; «l'expiation est à vrai dire une notion surhumaine». Il avait en partie raison, si l'on considère que le crime relève non pas seulement de la justice humaine, mais qu'il relève aussi d'une justice supérieure et qu'en ce sens on peut dire que l'expiation a un caractère surhumain. Mais restant sur le terrain du code pénal, nous pouvons aussi admettre que la peine a un caractère d'expiation qui n'est pas surhumain, parce qu'elle est appliquée dans les limites des forces humaines.

M. Logoz, qui savait très bien les critiques que nous allions faire au projet, inspiré par les doctrines de l'école positiviste, disait: «La peine est un châtement; elle implique un élément d'expiation».

Mais il ne suffit pas de le dire dans un discours d'entrée en matière. Il faut que cette idée trouve

sa place effective dans les articles du code pénal. Or, nous verrons que cette notion fait très souvent défaut dans les articles du code.

Nous pensons que les peines, dans la conception doctrinale du code pénal suisse, ne sont pas instituées de manière qu'elles soient efficacement préventives, sans qu'elles exèdent le degré de culpabilité.

En effet, une peine, pour être efficacement préventive, doit opposer au bien sensible qui fait l'attrait du crime ou du délit et occasionne le désordre de la volonté coupable, un mal sensible, qui surpasse l'appât de ce bien sensible et même, s'il se peut, enlève l'espérance de l'obtenir.

Or, en étudiant l'exposé des motifs de l'avant-projet d'avril 1908, et l'ensemble des dispositions du projet que nous avons discuté en commission, nous nous rendons compte que le projet écarte soigneusement et systématiquement le sens que nous voudrions lui conserver.

« La première tâche qui s'impose au législateur, dit l'exposé des motifs de l'avant-projet d'avril 1908 à la page 8, c'est d'assurer une protection, par les dispositions pénales qu'il édicte, aux intérêts légitimes de l'individu et de la communauté (protection des biens juridiques). »

Toute la conception de la peine, selon le code pénal fédéral, se résout donc dans la protection des biens juridiques. J'estime que cette doctrine est insuffisante pour réaliser la tâche de la société, telle que nous la concevons.

Un troisième motif me dicte l'opposition que je crois devoir faire au code pénal suisse.

Le transfert du droit pénal, du domaine cantonal à celui de la Confédération, enlève non seulement aux Etats une des principales prérogatives de leur souveraineté, mais il empiète encore sur un domaine qu'on leur réservait: la procédure et l'exécution des peines. Nous lisons en effet dans l'exposé des motifs d'avril 1908, ce qui suit:

« Le pouvoir de légiférer en matière de procédure demeure aux cantons. Mais là, les points de contact avec le droit matériel étant plus nombreux, le droit d'intervenir doit être accordé au législateur fédéral, partout où son action est absolument nécessaire pour assurer l'exécution des dispositions du code pénal. C'est ainsi que la loi d'application devra délimiter les compétences au pénal, d'une façon plus complète et plus systématique que ne l'ont fait, en ce qui touche les contestations de droit privé, la loi sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour, et le Code civil lui-même. Il faut qu'il en soit ainsi, car les règles sur la compétence sont en relation étroite avec celles qui déterminent l'étendue d'application de la loi pénale. C'est d'ailleurs moins de sa qualité de législateur en matière pénale, que de sa mission plus générale pour trancher entre cantons les conflits positifs ou négatifs, que dérivent pour la Confédération le droit et le devoir d'édicter des prescriptions de ce genre (comme aussi, par exemple, celles qui règlent l'assistance judiciaire entre cantons). Pour pouvoir remplir cette mission, il est indispensable que la Confédération pose des règles sur la solution des conflits. »

M. de Meuron a cité de nombreux exemples de cet empiètement.

Je ne veux pas, étant donné l'heure avancée, les

citer de nouveau. Vous les trouverez au compte-rendu du Conseil national aux pages 29 et suivantes.

Je veux souligner encore l'argument qui combat le projet, en disant: Le Code pénal suisse fait table rase d'une tradition profondément ancrée dans l'âme de nos populations, suivant laquelle chaque canton réprime les délits commis sur son territoire d'après des conceptions qui tiennent aux fibres les plus intimes de sa vie nationale, de nos vies nationales différentes qui font cependant la force de notre Confédération. Notre distingué rapporteur, M. Baumann, rappelait hier que la vie actuelle imposait la suppression de ces différences entre les petits pays qui constituent la Suisse.

M. le professeur Logoz exprimait la même idée dans son rapport; il l'exprimait avec une certaine brutalité lorsqu'il disait:

« A coup sûr, l'oeuvre nationale à laquelle ont travaillé deux générations de nos meilleurs juristes est vouée à l'échec, si nous ne trouvons pas la force de nous mettre au-dessus de cet égoïsme cantonal (on appelle maintenant le fédéralisme un « égoïsme cantonal »). Oui, le projet de Code pénal suisse est un projet réformateur, mais c'est sa valeur réformatrice qui est sa raison d'être. Ceux qui l'ont préparé ne se sont pas bornés à boucher quelques lézardes, à reblanchir la façade de telle ou telle vieille maison d'autrefois. De même qu'Eugène Huber l'a fait dans le domaine du droit civil, ils ont jeté bas tout un village de constructions vieilles (je retiens l'expression) et disparates et, sur leurs ruines ils ont bâti avec des matériaux neufs une habitation dont l'architecture sera bien suisse. »

Messieurs, en lisant ce passage, il me semblait retrouver certains pages de Victor Hugo dans sa « Légende des Siècles ».

Egoïsme national: non, mais affection bien comprise envers notre patrie. C'est ce même sentiment que M. de Meuron exprimait avec beaucoup d'éloquence au Conseil national.

Nous contestons que l'architecture de notre nouvelle habitation soit d'un style bien suisse. Ses matériaux sont de provenance en partie étrangère et ils ont passé notre frontière sans acquitter de droits de douane (Rires).

Je dois avouer, à ma profonde confusion, que je n'arrive pas à comprendre le grand argument qui sert de plateforme aux partisans de l'unification et de la centralisation du droit pénal.

Je ne vois pas comment la lutte contre la criminalité nécessite l'organisation d'un front unique pour tout le pays. Je crois au contraire que cette unification qui ne peut avoir lieu qu'au moyen d'un compromis entre des tendances différentes, il en résultera que dans certains cantons un affaiblissement des principes de la répression grâce aux concessions qui auront été faites sur l'autel de la centralisation.

On a dit que cette nécessité est encore plus grande aujourd'hui qu'il y a 32 ans, car les rapports entre les cantons sont devenus plus intenses.

Je crois au contraire que l'opinion publique est diamétralement opposée à cette croyance que les partisans du Code pénal s'efforcent de nous faire partager. En tous cas, les cantons de Vaud et de Fribourg ont donné depuis quelques années des preuves éclatantes en faveur de la thèse de l'inutilité du Code pénal suisse.

L'argument qui consiste à dire que le sentiment de la responsabilité de nos actes ne peut varier suivant les cantons où nous résidons et le châtement des crimes ne doit pas être soumis au hasard des frontières cantonales.

Voyons ce que vaut cet argument en faveur de la centralisation du droit pénal.

Le sentiment de la responsabilité de nos actes humains est indépendant de la loi pénale. Que cette responsabilité soit établie par une loi sur le terrain cantonal ou suisse, la conscience de l'homme ne saurait être atteinte.

La responsabilité des actes humains est avant tout et par dessus tout une conception qui découle de la loi naturelle et de la conscience individuelle. Le législateur ne peut pas atteindre ce sentiment. Il ne peut atteindre que l'acte extérieur.

Le châtement des crimes, disait ensuite notre rapporteur, ne doit pas être soumis au hasard des frontières cantonales.

Ici encore nous contestons qu'un Code pénal possède le pouvoir de châtier les crimes. Il prévoit et ne peut prévoir que des peines qui continueront à être prononcées, après le vote du Code pénal suisse comme aujourd'hui, par des juges dans chaque canton, juges indépendants et dont le pouvoir d'appréciation sera d'autant plus grand que la législation leur laisse des facultés d'appréciation souvent très grandes, parfois excessives, comme c'est le cas de plusieurs dispositions du code que nous étudions. Le châtement des crimes ne subira pas l'unification qu'on recherche par la centralisation du droit, à moins qu'on songe déjà à d'autres centralisations, à celle de la procédure pénale et de l'organisation judiciaire, centralisations qui peuvent menacer nos derniers vestiges d'autonomie cantonale, si nous ne mettons pas dès aujourd'hui un frein à la frénésie d'unification qui anime quelques esprits.

Je reconnais, très loyalement, qu'il y a, dans le projet du Code pénal, des choses excellentes, des idées intéressantes, qui ont déjà été appliquées dans certains cantons. Le travail qui a été fait jusqu'ici ne sera pas complètement inutile. Les législateurs cantonaux pourront, s'ils en ont le courage — et ici, je dois ouvrir une parenthèse pour dire que si les fédéralistes avaient davantage le courage de faire quelques efforts pour réformer de vieilles institutions pour éviter de donner l'impression de l'immobilité, l'idée fédéraliste serait plus forte — les législateurs cantonaux pourront, s'ils en ont le courage, en profiter et nous pourrions arriver à ce que M. Bertoni nous rapportait souvent en commission: à la concordance du droit sans l'unification.

Mais, je le répète; je repousse la centralisation pure et simple à laquelle on voudrait nous conduire.

Persuadé que nous devons garder à notre belle patrie suisse son caractère fédératif et conserver l'autonomie de ses cantons, deux éléments qui ont fait et font encore sa force, persuadé que nous devons faire cela pour que notre patrie demeure grande, belle et prospère, je voterai contre le Code pénal suisse pour éviter une centralisation qui serait un grand malheur pour notre pays.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 23. März 1931.
Séance de relevée du 23 mars 1931.

Vorsitz — Présidence: M. Charmillot.

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.
Code pénal suisse.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 80 hievon. — Voir page 80 ci-devant.

Suter: Es ist richtig, daß das Schweizervolk am 13. November 1898 bei schwacher Stimmbeteiligung dem Bunde das Recht übertragen, jedoch nicht die Pflicht auferlegt hat, auf dem Gebiete des Strafrechts einheitliche Bestimmungen aufzustellen.

Der Kanton, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, hat die Vereinheitlichung mehrheitlich abgelehnt. Die gleiche Stellungnahme haben vier weitere Ganz- und drei Halbkantone eingenommen. Das Total der verwerfenden Stimmen betrug 101,000 gegen 266,000, also eine respektable Minderheit, die heute zweifelsohne reichen Zuzug aus Kantonen erhalten würde, die damals mit Mehrheit der Vereinheitlichung zugestimmt haben. Nicht immer überlegt man sich bei Abstimmungen über Verfassungsartikel deren Tragweite und die verschiedenen Möglichkeiten der Ausführung genügend. Man hat sich auch über die Notwendigkeit solcher Vereinheitlichungen schon oft ein unrichtiges Bild gemacht. Beweis dafür ist die Tatsache, daß wir noch Verfassungsbestimmungen haben, vor deren Notwendigkeit man einst überzeugt gewesen zu sein scheint, die aber heute noch der Ausführung harren.

So kann man auch über die Notwendigkeit der Strafrechtsvereinheitlichung verschiedener Ansicht sein. Seit dem Jahre 1898 haben mehrere Kantone neue Strafgesetze angenommen. Andere sind im Begriffe es zu tun. So auch der Kanton Schwyz. Ich begreife das, denn seit 1898 ist die Zentralisation fortgeschritten und es sind die Kompetenzen der Kantone nach vielen Richtungen vom Bunde aufgesogen worden.

Das hat vor nicht gar langer Zeit sogar Anlaß dazu gegeben, die Frage aufzuwerfen, ob überhaupt die Vertretung der Kantone in Bern noch einen Wert habe. Man verlangt die Abschaffung des Ständerates, weil ja die Kantone als selbständige Organismen im Staate nichts mehr zu sagen und zu bedeuten hätten. Ich nehme zwar dieses Begehren nicht sehr tragisch; immerhin ist es ein Symptom dafür, wie man in gewissen Kreisen die Selbständigkeit der Kantone noch einschätzt und welche geringe Meinung man — nicht ganz mit Unrecht — noch von ihr hat.

Wollen wir durch die Vereinheitlichung des Strafrechtes auf dieser Linie noch weitergehen? Nach meiner Ueberzeugung entspricht es der ganzen historischen Entwicklung und der Struktur unseres Staatswesens, daß da, wo es ohne Schaden für das Ganze

möglich ist, die Selbständigkeit der Kantone nicht mehr weiter angetastet werde. Bei anderer Gelegenheit hat der Bundesrat sich selber sehr energisch auf diesen Standpunkt gestellt. Ich verweise auf seine Botschaft über die Straßenverkehrsinitiative. Nach der Verfassung beruht unser Staatswesen auf souveränen Kantonen, wobei ich das Wort « souverän » unterstrichen wissen möchte. Es ist kein Zweifel, daß diese Souveränität ganz erheblich eingeschränkt wird, wenn man das Strafrecht vereinheitlicht und sich die Kantone des Rechtes begeben, die auf ihrem Gebiete begangenen Delikte nach eigenem Rechte und Empfinden, entsprechend der im Bewußtsein ihres Volkes niedergelegten Auffassung von Recht und Unrecht zu ahnden. Denn das ist klar, daß kein Gesetz derart der Spiegel der Volksseele, der Niederschlag seiner Empfindungen, Anschauungen und seiner Einstellung zu den verschiedenen Problemen des Lebens ist, wie gerade das Strafgesetz.

Nach meiner Ueberzeugung ist daher die Vereinheitlichung des Strafrechtes das viel delikatere Gebiet, als die des Zivilrechtes es gewesen ist. Beim Zivilrecht handelt es sich doch in der Hauptsache um vermögensrechtliche Interessen, während es sich beim Strafrecht um den Schutz von Leben, Freiheit, Ehre etc. handelt, also um viel wichtigere und schutzwürdigere Interessen.

Trotzdem hat der Schöpfer des Zivilgesetzbuches es für notwendig und auch für taktisch richtig gefunden, auf die Verschiedenheiten in den Kantonen, die lokalen Rechtsanschauungen, weitgehend Rücksicht zu nehmen. Er hat in vielen heiklen und umstrittenen Fragen die Regelung den Kantonen überlassen und in Art. 5, Abs. 2, sogar bestimmt, daß da, wo das Gesetz auf die Uebung oder auf den Ortsgebrauch verweise, das bisherige kantonale Recht als deren Ausdruck gelte, solange nicht eine abweichende Uebung nachgewiesen sei.

Im vorliegenden Strafgesetzentwurf sind den Kantonen keine Gebiete reserviert, außer einige Residuen im Uebertretungsstrafrecht. Man hat mit Recht gefunden, daß die Großzügigkeit des Werkes leiden würde, wenn der Bundesgesetzgeber mit derartigen Kleinigkeiten sich ebenfalls noch befassen würde.

Ich hätte es allerdings, schon aus taktischen Gründen, begrüßt, wenn man es den Kantonen anheimgestellt hätte, in einzelnen umstrittenen Fragen weiterzugehen als der Entwurf, oder sie anders zu regeln. Ich nenne da vor allem die Frage der Todesstrafe. Auch die Experten-Kommission stand eine Zeitlang auf diesem Standpunkte, der von keinem Geringeren als von Bundesanwalt Kronauer vertreten wurde. Gerade die Frage der Todesstrafe wird bei der Abstimmung eine Rolle spielen, und es werden die Kantone, welche die Auffassung vertreten, daß sie als äußerstes Mittel zum Schutze des Staates und des Lebens der Bürger beibehalten werden sollte, kaum davon zu überzeugen sein, daß man aus Rücksichten der Humanität und Kultur darauf verzichten sollte.

Aehnlich ist es bei anderen Fragen, wie bei der Abtreibung, den Religionsdelikten, teilweise auch bei den Unzuchtsdelikten, bei der selbständigen Bestrafung des Meineides, wo die grundsätzlichen Anschauungen auseinandergehen und wo sich die Minderheit mit der Vereinheitlichung, wie sie vorgesehen ist, nicht aussöhnen wird. Wenn der Entwurf Gesetz

wird, und es nicht gelingt, sich in den umstrittensten Punkten vorher zu einigen, so haben wir dann allerdings ein Recht, aber ein Recht, das wir nicht wollen, und das uns nicht entspricht. Ob es angezeigt ist, in einem freien Lande einer Minderheit ein solches Recht zu überbinden, will ich dahingestellt sein lassen. Aber ich möchte lediglich nach dieser Richtung auf einen Ausspruch von Bundesrat Dubs hinweisen, der schon von Nationalrat de Meuron bei der Eintrittsdebatte im Nationalrat zitiert worden ist: « Vouloir imposer formellement et par la force à une partie de la Suisse un droit dont elle ne veut pas, serait contraire à toute idée raisonnable. En pratique, le mot un « droit » ne se traduit que par l'oppression du droit de la minorité. »

Gewiß ist der Entwurf, wie er uns vorliegt, ein außerordentlich fein durchdachtes, wohl überlegtes Werk. Es ist daher schon im Nationalrat und auch in der Presse die Befürchtung laut geworden, es sei für diejenigen, welche berufen sind, dieses Gesetz anzuwenden und zu handhaben, außergewöhnlich schwer, in den tieferen Sinn und Geist desselben einzudringen. Das scheint mir klar zu sein, daß an den Strafrichter der Zukunft weit höhere Anforderungen gestellt werden, als es bis anhin der Fall war. Auch für unsere Verhältnisse wird gelten müssen, was jüngst ein Mitglied des Deutschen Reichsgerichtes und der deutschen Strafrechtskommission, Ebermayer, über diesen Punkt geschrieben hat: « Es wäre geradezu verhängnisvoll, wollte man an der früher weit verbreiteten und auch teilweise jetzt noch nicht überwundenen Anschauung festhalten, zum Strafrichter sei nur der immer gut genug, der zum Zivilrichter nicht taugt. Schwurgerichte, Strafkammern und Schöffengerichte sind, wenn der Strafrichter der Zukunft die ihm gestellte hohe Aufgabe erfüllen will, kein Versuchsfeld für junge, unerfahrene Assessoren und keine Ruhestätte für mehr oder weniger verkalkte, bessere, ältere Herren. Allen Respekt vor dem Zivilrichtertum. Unser Volk verlangt und bedarf aber in gleichem Maße gute Strafrichter; denn schließlich steht ihm das Hemd näher als der Rock und Leben, Freiheit und Ehre, über die der Strafrichter entscheidet, höher als der Geldbeutel. »

Der große Strafrahmen, die große Distanz zwischen Mindest- und Höchststrafen beim einzelnen Delikt, die Berücksichtigung und Abwägung des Verschuldens, die Kenntnis und das Studium der Individualität und der Beweggründe des Täters, legt in die Hand des Richters auch nach unserem Entwurfe eine Macht und eine Verantwortung, daß man sich fragen kann, ob nicht das richterliche Ermessen bei unseren Verhältnissen da und dort eine Ueberspannung erfahren habe. Ich habe zwar das vollste Vertrauen in unseren Richterstand, speziell auch in die Landgerichte, und möchte da nicht mißverstanden werden. Aber das ganze System erscheint mir für unsere Verhältnisse zu kompliziert und würde eigentlich Berufsrichter erfordern, welche unser Volk nicht will, speziell nicht auf dem Lande.

Im weiteren fällt es einem auf, in welchem merkwürdigen Gegensatz die Milde und Humanität des Entwurfes steht zu einzelnen Fiskal- und Polizeigesetzen. Besonders auffallend ist die Milde den Jugendlichen, speziell den älteren Jugendlichen gegenüber. Tut man ihnen einen Dienst, wenn man ihnen nicht frühzeitig Ernst und Notwendigkeit der

staatlichen Rechtsordnung zum Bewußtsein bringt? Professor Förster hat vor einigen Jahren in einem Vortrage die Tendenz, bei den Jugendlichen an Stelle der Strafe die Erziehung und nur sie spielen zu lassen, zutreffend mit den Worten abgelehnt: «Um nicht einer erweichenden Art von Humanität zu verfallen, müssen wir uns eben im Prinzip gründlich klar machen: Das Leben selber nimmt eben doch jedes Delikt ergreifend schwer. Es nützt uns darum gar nichts, wenn wir dem Jugendlichen aus Mitleid und Humanität alle wirklich ergreifenden Denkwort ersparen wollen, denn das Leben selber straft ihn dann umso schwerer, je leichter wir das Delikt genommen haben.»

Der Entwurf befaßt sich in Art. 61 sehr eingehend mit den Strafmilderungsgründen und ermächtigt den Richter, beim Vorliegen mildernder Umstände die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern, wobei er an die Strafart und das Strafmaß nicht gebunden ist. Der Richter ist einzig an das gesetzliche Mindestmaß der Strafart gebunden.

Aber von den Straferschwerungs- und Strafschärfungsgründen sagt der Entwurf im allgemein Teil nichts, ausgenommen bei Rückfall und Ideal- und Realkonkurrenz, und im besonderen Teil nur ganz ausnahmsweise etwas. Dem gegenüber bestimmt z. B. der deutsche Entwurf schon im allgemeinen Teil, § 77: «Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich und die Tat wegen der besonderen Umstände ihrer Begehung oder wegen ihrer verschuldeten Folgen besonders strafwürdig ist.» Außerdem enthält der deutsche Entwurf Grundsätze, wie die Strafe zu bemessen sei (§ 60). Ich gebe nun ohne weiteres zu, daß nach unserem Entwurf der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen und daß er dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen hat. Aber wenn man dem Richter sagt, wann er die Strafe zu mildern habe, so sollte man ihm auch sagen, wann er sie zu erschweren oder zu verschärfen habe, da man ja weiß, daß die Gerichte, wo nichts anderes vorgeschrieben ist, nur ungern vom gesetzlichen Mindestmaß der Strafe abgehen.

Bei verminderter Zurechnungsfähigkeit, Art. 11, hat der Richter die Strafe obligatorisch nach freiem Ermessen dann zu mildern, wenn die Bewußtseinsstörung auf einem selbstverschuldeten Rauschzustand beruht. Auch das geht etwas weit in der Milde. Ich verweise darauf, daß der deutsche Entwurf, was ich für richtiger halte, es in solchem Falle in die Hand des Richters legt, ob er die Strafe mildern wolle oder nicht.

Bei selbstverschuldeter gänzlicher Bewußtseinsstörung ist der Täter nur strafbar, wenn er sich in den Rauschzustand versetzt hat mit der Absicht, in diesem das Verbrechen zu begehen. Aber man wird diese Absicht nie oder nur selten nachweisen können. Immerhin kann er in diesem Falle wenigstens wegen des Rauschzustandes nach Art. 226bis mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Buße bestraft werden. Aber es ist dies für schwere Delikte wie Brandstiftung, Mord etc. eine ungenügende und unbefriedigende Sanktion.

Ich will mich nach dieser Richtung weiterer Kritik enthalten, aber ich habe den Eindruck, daß man in der «Gefühlsbetonung», wie es in der bundesrätlichen Botschaft, Seite 8, heißt, auf Kosten des Sühnege-

dankens zu weit gegangen ist. Diese Gefühlsbetonung liegt allerdings in der Richtung unserer modernen Anschauungen und des Zeitgeistes. Aber es ist nicht ausgeschlossen, daß die Erfahrung, die man mit diesem System machen wird, eine Reaktion ruft. Ich bin zwar durchaus der Meinung, daß die Strafe nicht allein Vergeltung üben solle, sondern daß sie auch dazu ist, den Rechtsbrecher zu bessern, ihn wieder ins richtige Geleise zu bringen und neue Verbrechen zu verhüten. Aber man wird mit der Erziehung und Besserung wahrscheinlich nicht so gute Erfahrungen machen, speziell nicht bei den älteren Delinquenten, wie man hoffen möchte. Wenigstens liegt keine Garantie dafür vor, daß es nach dem Entwurf nach dieser Richtung besser komme, als nach bisherigem Rechte. Es gibt Kantone mit modernen Strafgesetzen und modern veranlagten Richtern. Ich frage Sie: Ist dort die Kriminalität seither zurückgegangen? Wohl kaum, weil die Ursachen derselben eben anderswo liegen.

Vor nicht gar langer Zeit hat man in führenden Zeitungen der Schweiz, und zwar mit Zustimmung weiter Volkskreise gelesen, daß man mit Rücksicht auf die sich stets mehrenden Angriffe auf Leben und Eigentum der Bürger eine schärfere Reaktion des Staates gegen die Rechtsbrecher verlange. Dabei ist das natürliche, gesunde Bewußtsein des Volkes zur Geltung gekommen, daß man bei der Strafzumessung nicht bloß die Persönlichkeit des Täters, sein Vorleben und seine Erziehung zu berücksichtigen habe, sondern daß man auch an die Schwere der Tat denke, an das unglückliche Opfer derselben und an die Abschreckung anderer.

Man argumentiert zugunsten der Vereinheitlichung oft damit, in den umliegenden Staaten sei das Strafrecht ebenfalls vereinheitlicht, also sollte das auch in der kleinen Schweiz möglich sein. Dort liegen aber die Verhältnisse nicht gleich wie bei uns. Es handelt sich dort um geschlossene Einheitsstaaten, die früher — einer ist es heute noch — Monarchien waren, während die Entwicklung bei uns das Schwergewicht auf die Kantone verlegt. Gerade in der Verschiedenheit der Kantone und in der Beibehaltung ihrer Eigenart, liegt auch die Kraft und Stärke des Bundesstaates und unserer Demokratie.

Man wendet weiter ein, die schweizerische Bevölkerung sei heute gemischt, und es seien die Schweizer überall im Lande herum, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, zerstreut. Es seien soundso viele Berner im Aargau und soundso viele Waadtländer in Bern und anderswo. Das ist richtig. Aber diejenigen, welche sich in einem andern Kanton niederlassen, haben sich eben den Gesetzen und Gebräuchen des Niederlassungskantons zu unterziehen und sie wollen dies auch. Sie können nicht verlangen, daß Recht und Gesetz ihrer neuen Heimat sich nach ihnen richte. Ich habe noch nie gehört, daß deswegen sich Mißstände ergeben hätten und daß gerade die Niedergelassenen, die Aufenthalter oder gar die Durchreisenden ein besonderes Verlangen nach Vereinheitlichung des Strafrechtes hätten. Mit dem Argument, der Verkehr habe sich entwickelt, die Verkehrsmittel seien ganz andere als ehemals, die Bevölkerung sei gemischt etc., könnte man eigentlich alles zentralisieren, die kantonalen Grenzen aufheben und zum Einheitsstaat übergehen. Aber nach meiner Auffassung sind die kantonalen Strafgesetze der Entwicklung des

Verkehrs sehr wohl gewachsen und auch auf die Delikte, die der Verkehr bringen kann, zugeschnitten.

Und nun die Strafenkumulation. Auch sie spielt nicht mehr die Rolle wie früher, vor 30 und 40 Jahren. Es besteht nach meinen Erkundigungen zwischen den Kantonen seit Jahren die Praxis, daß derjenige Kanton die Bestrafung aller innert gewisser Zeiträume und auf dem Gebiet verschiedener Kantone begangener und noch ungesühnter Delikte übernimmt, in welchem der Beklagte das schwerste Delikt begangen hat. Die andern Kantone delegieren ihm das Recht zur Bestrafung der Delikte, die auf ihrem Gebiet passiert sind. Einzelne Kantone haben hiefür sogar eigene Formulare. Es kann natürlich Fälle geben, wo ein Kanton, je nach der Person des Täters und der Schwere der Tat, findet, es sei von Gutem, wenn der Täter da auch noch vor Gericht gestellt werde, um ihn nicht so rasch wieder in Freiheit setzen zu müssen. Aber das sind heute schon Ausnahmen und es wird bei der Strafzumessung auf die kurz vorher ausgefallte Strafe Rücksicht genommen. Die Regel ist aber die Delegation der Strafkompetenz. Das Gespenst der Strafenkumulation existiert also heute nicht mehr, oder doch nur mehr auf dem Papier. Die Kantone selber haben sich seiner entledigt. Um auch die theoretische Möglichkeit der Strafenkumulation zu beseitigen, wäre es vielleicht möglich, von Bundes wegen ein daheriges Verbot aufzustellen, auch für die Uebertretungstatbestände. Aber daß man die Vereinheitlichung des gesamten, materiellen Strafrechtes nötig habe, um die Strafenkumulation zu beseitigen, ist eine Behauptung, die wie die Verhältnisse heute liegen, jedenfalls nicht zutreffend ist.

Ich komme zum Schlusse, indem ich sage, daß ich von der Notwendigkeit der Strafrechtsvereinheitlichung nicht überzeugt bin. Die Kantone sind selbst in der Lage, hier zum Rechten zu sehen. Es hat eine ganze Reihe derselben durch Annahme oder Vorbereitung neuer Strafgesetze, ferner durch Errichtung neuer vorzüglicher Strafanstalten den ernstesten Willen hierzu bekundet. Es liegt kein Grund vor, ihre bisherige Tätigkeit nicht anzuerkennen und auch keine Garantie, daß es in Zukunft besser kommen werde.

Ich stelle keinen Antrag auf Nichteintreten, aber ich behalte mir meine definitive Stellungnahme, je nach dem Ausgang der Beratung vor.

Amstalden: Ich hatte ursprünglich nicht die Absicht, mich in der Eintretensdebatte zu äußern. Aber nach dem Verlauf der Diskussion und mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Gesetzesvorlage fühle ich mich doch verpflichtet, hier eine Erklärung abzugeben. Es handelt sich zweifellos um das größte Gesetzeswerk, das die Eidgenossenschaft auf dem Gebiete des materiellen Rechtes noch erlassen kann, da das Zivilrecht bereits vereinheitlicht ist. Ich möchte auch in die bisherige Diskussion vielleicht einen etwas optimistischeren Ton hineinbringen und möchte Ihnen zum vornherein verraten, daß ich durchaus auf dem Standpunkt meines Freundes und Kollegen Herrn Dr. Sigrist stehe. Ich kann den Pessimismus, wie er in verschiedenen Voten zum Ausdruck gekommen ist, wenigstens heute noch, nicht teilen. Es ist selbstverständlich, daß auch ich die definitive Stellungnahme zu dem Werk vom Resultat der Beratungen abhängig machen

werde. Ich habe mir heute die Mühe genommen, die urschweizerischen Pressestimmen aus dem Jahre 1898 durchzusehen und habe festgestellt, daß bei den damaligen Abstimmungen über die Verfassungsartikel — es ist ja damals nicht nur über den Strafrechtsartikel abgestimmt worden, sondern zugleich auch über den Grundsatz der Vereinheitlichung des Zivilrechtes — die Urschweiz sich nicht sehr stark aufgeregt hat. Bedeutende Führer aus jener Zeit, die sehr föderalistisch eingestellt waren, haben allerdings die Parole auf Verwerfung ausgegeben, aber zu einer geschlossenen einheitlichen Opposition gegen den Grundsatz der Rechtsvereinheitlichung ist es auch in der Urschweiz nicht gekommen, und Sie werden aus den Abstimmungsergebnissen ersehen, daß die damalige Abstimmung bei einer sehr schwachen Beteiligung vor sich gegangen ist und daß sehr ansehnliche Minderheiten für die Vereinheitlichung gestimmt haben. Es wurde damals von einem Führer der Innerschweiz das Wort geprägt — es ist interessant, das heute zu erwähnen —: «Wir wollen nicht als Eidgenossen zur Urne gehen und als Helvetier zurückkehren.» So lautete die These gegen die Vereinheitlichung. Der damalige Ständesvertreter von Obwalden, der vielbekannte und sehr verdiente Herr Ständerat Theodor Wirz hat im Abstimmungskommentar folgendes geschrieben: «Das Volk fand mit Recht instinktiv heraus, daß bei Schaffung eines einheitlichen Rechtes gerade das Recht der kleinen Kantone den Anschauungen der großen Kantone weichen muß und daß infolgedessen das zu erwartende Recht uns Urkantonen viel fremdartiger sein werde als den größeren und zumal den industriellen Kantonen.»

Ich gebe ja ohne weiteres zu, daß die Befürchtung, der man auf diese Weise Ausdruck gegeben hat, auch heute noch in weiten Kreisen der Zentralschweiz existiert, aber der damalige Kommentarschreiber hat dann auch sofort beigefügt: «Bisher verteidigten wir die kantonale Freiheit; nachdem die Barrieren gefallen sind, müssen wir auf eidgenössischem Boden Taten, ja schöpferische Taten zeigen.» Das war dann wieder eine andere Note, die viel versöhnlicher und auch sehr eidgenössisch geklungen hat. Ich möchte auch die Frage stellen, ob wir denn mit dem Zivilgesetzbuch so schlechte Erfahrungen gemacht haben. Es war gewiß für die ganze Eidgenossenschaft ein hohes Glück, daß man damals einen Mann besessen hat, Herrn Prof. Huber, mit einem solchen universellen Wissen und mit so hohen Charaktereigenschaften, der es zustande brachte, ein Werk zu schaffen, vor dem wir heute noch sagen dürfen, als Eidgenossen, daß wir es nicht mehr zurückgeben würden. Wenn auch speziell einzelne Kapitel dieses Zivilgesetzbuches unserer Weltanschauung nicht entsprechen, so wollen wir doch gestehen, daß das Werk von einem hohen sittlichen Ernst getragen ist und daß es den richtigen Weg zu finden gewußt hat, zwischen Zentralismus und Föderalismus, um diese beiden Pole miteinander zu versöhnen.

Auch wir Föderalisten wollen das heute offen und ehrlich zugeben.

Schwieriger ist die Vereinheitlichung des Strafrechtes. Wie schon der Herr Kommissionsreferent angetönt hat, kommen hier viel mehr Fragen zur Behandlung, die ins Gebiet der Kultur und damit der Weltanschauungen hineinreichen. Aber sollen wir

deswegen beim Strafrecht zum vornhinein Nein sagen?

Wenn wir die Frage sachlich und objektiv betrachten, so müssen wir doch heute zugeben, daß die Argumente für die Vereinheitlichung, wie sie im Jahre 1898 bei der Schaffung des Verfassungsgrundsatzes geltend gemacht wurden, sich nicht vermindert haben. Man sagt ja wohl, die Bevölkerungsverschiebung spiele keine große Rolle. Das ist heute auch von Herrn Kollega Suter gesagt worden. Ich meine aber, vielleicht doch. Ich möchte Sie nur auf die Resultate der Volkszählung vom Dezember 1930 und die dabei erhobene Statistik über die Konfession verweisen. Es leben heute in mehrheitlich protestantischen Kantonen, wie wir uns ausdrücken, in der Diaspora, rund 700,000 Katholiken und in den Stammlanden, d. h. in den Kantonen mit mehrheitlich katholischer Bevölkerung, 970,000 Katholiken; zusammen also 1,670,000. Umgekehrt leben heute 240,000 Protestanten in vorwiegend katholischen Kantonen. Gestatten Sie mir noch ein Beispiel anzuführen: in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug, also in den fünf Kantonen der Zentralschweiz, zählt man heute 143,212 und im Kanton Zürich 142,646 Katholiken. Wenn wir die Sache noch näher betrachten, so sehen wir, daß vielleicht heute noch rund ein Sechstel der katholischen Konfessionsangehörigen in Kantonen wohnt, wo diese die Autonomie und Macht besitzen, die Gesetze nach ihrem Willen zu erlassen; alle übrigen unterstehen einem anders gesinnten Regime. Diese Zahlen müssen uns zu denken geben. Wir dürften unsererorts nicht nur an uns denken, sondern wir haben die Pflicht, auch derer zu gedenken, die vielleicht künftig unter kantonalen Strafgesetzen leben müssen, die unserer Weltanschauung viel weniger gerecht werden, als das gemeinsame Recht der Eidgenossenschaft, unter Gesetzen, die ohne ihren wesentlichen Einfluß zustandekommen können.

Gestatten Sie mir noch einen zweiten Gedanken zu äußern, den über das Problem Schuld und Sühne. Auch darüber ist heute schon gesprochen worden. Der Gegensatz zwischen der alten klassischen Strafrechtsschule und der modernen kriminalpolitischen Richtung schien eine Zeitlang unüberbrückbar zu sein. Vergeltungsstrafe und Zweckstrafe, Bestrafung des Täters und Bestrafung der Tat auf der einen Seite, Strafzumessung nach dem Grad und der Gefährlichkeit, Strafzumessung nach dem Maß der Schuld auf der andern Seite, das waren die gegensätzlichen Pole. Allmählich gelangten aber beide Richtungen durch gegenseitige Zugeständnisse zu praktischen Folgerungen, die einander sehr nahe liegen. Es scheint mir, daß der vorliegende Entwurf sich auch auf dieser Linie bewege.

Interessant ist auch noch, was ich von einem politischen Führer der Zentralschweiz in der damaligen Abstimmung gelesen habe, ein Kommentar, der folgendermaßen lautete: «Es fehlen bei uns in der Urschweiz vielfach die finanziellen Mittel zur Absonderung der besserungsfähigen Sträflinge von den grundverdorbenen Verbrechern. Der größte Verbrecher aber ist keine Bestie, er ist ein Mensch, er hat eine Seele. Wir kennen ja das Evangelium vom verlorenen Schäflein und vom reichen Schächer. Und wenn die Sühne der Zweck der Strafe ist, so ist die Besserung der Zweck des Strafvollzuges. Wenn

der Bund hier helfen will, so söhnt uns das zu einem guten Teil mit der Zentralisation des Strafrechtes aus.»

Ich möchte fragen, ist das nicht christlich, nicht wahrhaft menschlich gesprochen? Sollen wir es daher dem Entwurf zum Vorwurf machen, wenn er neben den Straf- und Sühnegedanken auch der Besserung des Verbrechers, namentlich auch des jugendlichen Rechtsbrechers seine volle Aufmerksamkeit zuwendet?

Ich habe nur zwei Momente aus der bisherigen Diskussion hervorheben wollen. Ich kann mich aus diesen kurzen Erwägungen heute nicht auf den Standpunkt stellen, von vornherein die Vereinheitlichung des Strafrechtes abzulehnen. Ich halte vielmehr dafür, daß mit allseitig gutem Willen, wie er vom Herrn Referenten ausdrücklich hervorgehoben und gewünscht worden ist, auch von unserer Seite zu einem guten Gelingen des Werkes beigetragen werden sollte. Ich weiß genau, daß auch wir gewisse Opfer bringen müssen. Soweit wir sie vor dem Volk verantworten, sie mit unserem Pflichtgefühl und unserem Gewissen im Interesse des Ganzen verantworten können, werden wir sie bringen. Andererseits aber beachten Sie wohl, daß wir unserem Volke in aufrichtiger Sorge die größten sittlichen Güter erhalten wollen, Güter, durch welche der Fortbestand einer im Kern gesunden Nation für die Zukunft sichergestellt wird. Sie werden mir zugeben, daß zu diesem uns allen gemeinsamen großen Ziele eine von hohem sittlichem Ernste getragene Strafgesetzgebung ihr Bestes beitragen kann.

Ich möchte mich daher dem Votum und den Schlußfolgerungen, wie sie von Herrn Ständerat Sigrist ausgesprochen worden sind, anschließen und mit allen von ihm ausgesprochenen Reserven und Vorbehalten trete ich auf die Vorlage ein.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 24. März 1931.
Séance du matin du 24 mars 1931.

Vorsitz: — Présidence: M. Charmillot.

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.
Code pénal suisse.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 88 hievor. — Voir page 88 ci-devant,

Schöpfer: Als letzte Woche Herr Ständerat Dr. Baumann sein prächtiges Eintretensvotum gehalten hatte, da wurde einem recht wohl ums Herz. Das eidgenössische Banner wurde entrollt und das weiße Kreuz im roten Feld war das Wahrzeichen, unter welches der neue Strafrechtsentwurf gestellt wurde.

Allein schon kurze Zeit darauf sind recht dunkle schwarze Schatten auf das eidgenössische Wahrzeichen gefallen. Der Geist der Negation, des Föderalismus, wurde beschworen. Man führte aus, daß die Unifikation des Strafrechtes nutzlos, überflüssig, daß sie nicht notwendig sei. Der Entwurf wurde als eine verfehlte, unklare, doktrinaire Kodifikation dargestellt, der in zahlreichen Kantonen die Eigenart und das Eigenleben verletzte. Herr Savoy hat sogar mit einem gewissen Sarkasmus bemerkt, daß der Entwurf fremde und ungesunde, aus dem Ausland « zollfrei » importierte Ideen in unser Volk hineintrage. Man wolle zwar nicht gegen das Eintreten stimmen, aber man wolle die Diskussion über den Strafrechtsentwurf nur deshalb, weil sich aus der Diskussion ergeben werde, wie grundverschieden die Auffassungen über elementare Begriffe seien. Dann müsse man die nötige Konsequenz ziehen und erklären, bei so grundverschiedenen Auffassungen sei es am zweckmäßigsten, den Entwurf einfach wieder verschwinden zu lassen.

Die Freunde der Vereinheitlichung hätten schwer deprimiert werden müssen, wenn sie nicht im voraus und nach Anhörung dieser ablehnenden Worte, insbesondere der Herren Evéquo und Savoy, um sie in der Reihenfolge zu zitieren, sich klar gewesen wären von der Hinfälligkeit und Unrichtigkeit der gebrachten Argumente. Die beiden französisch sprechenden Gegner der Vorlage, aber auch andere, die sich gegen die Vorlage ausgesprochen haben, haben ihre Gedanken immer ungefähr im gleichen Rahmen bewegt. Die Gründe, die Raisonsnements, gingen immer, auch bei etwas anderm Aufbau der Voten, um die gleichen Ueberlegungen herum, man kam mit verschiedenen Worten stets wieder an das nämliche Ziel.

Das Strafrecht, so wurde behauptet, in den ersten zwei Voten vom letzten Mittwoch oder Donnerstag, sei mit einer ganzen Anzahl von Fragen verbunden, die mit der Eigenart der Kantone zusammenhängen. Es berühre Fragen der Moral, der Politik, der Religion, Fragen, die mit den Gewohnheiten und Traditionen,

mit den Idealen des Volkes in einem Kanton verbunden seien. Es berühre Fragen, die sogar an die Seele des Volkes gingen, die aber so gelöst seien, daß sie der Volksseele nicht entsprächen, so daß man das kantonale Recht behalten müsse.

Man mußte sich unwillkürlich fragen, wie das in einem Aufsatz geschehen ist von Prof. Delaquis, der in der Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht vom Jahre 1928 abgedruckt ist: Ist denn eigentlich das schweizerische Strafrecht ein Werk des Satans? Sind denn die Begriffe der Ethik und alles, was gerecht, schön, edel ist, in unserm Lande nach kantonalen Grenzen abgegrenzt? Ist das Sittliche, das Ernste und Gute in Ost- und Westschweiz verschieden? Ist es in der Nord- und Südschweiz verschieden? Ist denn die Mentalität, die ganze Geistesrichtung so verschieden zwischen einem Zürcher und einem Genfer oder einem St. Galler und Tessiner? Ist sie vielleicht verschieden zwischen einem Berner und einem Walliser? Ist das alles so verschieden, daß wir uns über diese Grundbegriffe des gemeinsamen Lebens nicht verständigen können?

Mir scheint, die Differenzen in den 25 Strafgesetzbüchern seien gar nicht so groß. Auf jeden Fall sind sie nicht so groß, daß die durch das Strafrecht zu schützenden Interessen irgendwelchen Schaden leiden müssen. Dem wird man wahrlich nicht widersprechen können. Auf diese Feststellung hin kann meines Erachtens ein einheitliches Strafrecht aufgebaut werden. Denn wir haben in unserm Schweizerland und in unserm Volk doch soviel Gemeinsames, daß man nicht verstehen kann, warum man immer nur das Trennende im Volke betonen sollte.

Der Entwurf soll ein Angriff auf die Souveränität der Kantone sein. Als ich das gehört habe, erinnerte ich mich unwillkürlich eines waadtländischen Schriftstellers, des ehemaligen Redaktors Felix Bonjour. Er sprach in seinem Buche « La démocratie suisse » auch von Föderalismus, aber von einem relativen Föderalismus. Wenn ich von Föderalismus spreche, so möchte ich durchaus nicht etwa behaupten, daß der Föderalismus als solcher abzulehnen sei. Er hat sicherlich seinen Wert und seine Bedeutung in unserem Land. Allein ich ziehe den sogenannten relativen Föderalismus vor, der aus freundeidgenössischer Gesinnung heraus, aus einem Solidaritätsgefühl, aus gemeinschweizerischem Geiste heraus große Fragen im Sinne des Bundes zu entscheiden vermag, der sich im Interesse des Ganzen über kleinliche kantonale Werte hinwegsetzen kann und der nicht nur auf den kantonalen Föderalismus, also auf eine Art von Schlagwortföderalismus pocht und sich nur erschöpft, das darf man auch einmal aussprechen, in der Entgegennahme von eidgenössischen Subventionen. Von diesem absoluten Föderalismus wollen wir, glaube ich, nichts wissen.

Herr Savoy hat erklärt, die Souveränität gehöre den Kantonen und nicht dem Bund. Bei diesem Ausruf mußte man sich fragen, ja um Gottes willen, sind wir denn wirklich nur eine Vereinigung von Schweizerkantonen, sind wir nicht eine schweizerische Nation und haben wir nicht eine Eidgenossenschaft? Dieser Ausruf von Herrn Savoy erinnert geradezu an den alten Staatenbund und doch besteht seit 1848 auch so etwas wie eine Eidgenossenschaft, das mit der Zeit zum Staat geworden ist. Ich stelle fest, daß auf dem in der Bundesverfassung bezeichneten Gebiet

der Bund ganz unabhängig von den Kantonen die Staatsgewalt ausüben kann, und daß die Kantone nur auf dem, dem Bunde nicht vorbehaltenen Gebiet in ihrer Staatsgewalt unabhängig sind. So war der Gedanke derjenigen, die die Bundesverfassung geschaffen haben, und es ist noch heute der Grundgedanke des Bundesstaates. Ich erinnere daran, daß im November 1898 dem Bunde das Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts übertragen wurde, so daß das staatliche Hoheitsrecht der Gesetzgebung ebensogut ein Attribut des Staates « Eidgenossenschaft » als ein Attribut des Staates « Kanton » ist. Die Argumente aller der, die in der Unifikation des Strafrechtes einen Angriff auf die kantonale Souveränität erblicken, fallen mit diesen Ueberlegungen in sich selbst zusammen; sie sind nicht zutreffend.

Ich habe gefragt, warum man eigentlich nur das Trennende betone. Wir wollen doch bei allen unsern Verschiedenheiten uns nicht immer einreden, daß wir nur so eine Anzahl bunt zusammengewürfelter Völker seien, bei denen eigentlich nur noch die Verschiedenheit der Hauptfarbe fehle, damit in Europa unser Land zum ethnographischen Museum würde. Wir wollen uns doch vielmehr etwas anderes einreden und an etwas anderes erinnern. Wir wollen doch das Einigende in unserem Lande vorab betonen und uns dessen erinnern. Wir wollen daran denken, daß wir alle aufeinander angewiesen sind. Zwischen Bund und Kantonen besteht ja im Grunde genommen gar kein Gegensatz, wenn er nicht künstlich geschaffen wird. Eidgenossenschaft und Kantone sind doch nur zusammen als Staatswesen denkbar. Auf dem Bund und auf den Kantonen gemeinsam, auf dem Schweizervolk als Einheit, ruht die Zukunft unseres Landes. Freilich sind wir nicht einer Sprache, nicht einer Konfession und nicht einer Rasse. Aber wir sind doch einer und derselben Geschichte. Wir alle in der Süd- und in der Nordschweiz, in der West-, in der Ost- und in der Zentralschweiz sind durchdrungen vom gleichen politischen Einheitsbewußtsein. Wir alle haben einen gemeinsamen einheitlichen Willen, den Willen nämlich, eine Nation zu sein. Oder wäre das gar anders geworden seit dem Kriege? Nein, abermals und tausendmal nein sage ich. Wir waren, wir sind und wir bleiben eine einheitliche Nation oder, wie das Schiller in seinem Wilhelm Tell so schön ausgedrückt hat, « ein einzig Volk von Brüdern ». Das waren wir, das sind wir auch heute noch und das wollen wir bleiben, « ein einzig Volk von Brüdern », und diesem einzigen Volk gebührt auch ein einheitliches Recht, gebührt ein einheitliches Strafrecht.

Und nun die Antworten der Herren Evéquo und Savoy: Ja, aber dieses Strafrecht ist im Grunde genommen überflüssig, es ist gar nicht notwendig. Das sei dadurch bewiesen, daß die Strafgesetzgebung der Kantone seit den 33 Jahren, da die Bundesverfassung den Grundsatz der Vereinheitlichung ausgesprochen hat, nicht stehen geblieben sei. Die Kantone hätten sich entwickelt. Der Beweis liege darin, daß ja zwei Kantone ein ganz neues gutes Strafrecht geschaffen hätten oder zu schaffen im Begriffe seien, der Kanton Freiburg und der Kanton Waadt. So ist gesagt worden.

Die Zeit ist zu knapp, als daß ich alles wiederholen könnte, was für die Einheit des Strafrechtes schon geschrieben und gesprochen wurde. Die weitgehende

Verschiedenheit der kantonalen Rechte, obschon sie nicht allzu weit auseinandergehen, ist ja vielfach erwähnt worden. Wir wissen auch, daß in den kantonalen Strafgesetzbüchern wesentlich originelles nicht steht, wenig steht, was der Eigenart des betreffenden Kantons entspricht und daß in den kantonalen Strafgesetzbüchern man sich meist an das Ausland anlehnt. Das ist in Monographien wiederholt nachgewiesen worden. Gewiß haben nun Freiburg und die Waadt in Anlehnung an den Strafgesetzentwurf ein Strafrecht geschaffen. Die Waadt ist vielmehr auf dem besten Wege dazu, das zu tun. Aber man darf doch nicht die Augen schließen! Man muß sich doch über die Unterschiede in diesen beiden Strafgesetzbüchern auch heute schon klar sein. Ich will einige anführen.

In Freiburg sind die Altersstufen für Minderjährige 12 und 18 Jahre, in der Waadt 15 und 18 Jahre. Freiburg behält die Todesstrafe, die Waadt lehnt sie ab. Freiburg lehnt die Verwahrungsanstalt und die Arbeiterziehungsanstalt ab, die Waadt erkennt den Unterschied von Verwahrungsanstalt und Arbeiterziehungsanstalt. Sie weist die Sträflinge in eine sogenannte Colonie ein. Freiburg hat als Minimum der Zuchthausstrafe sechs Monate und als Maximum 30 Jahre. Die Waadt, — hören Sie und staunen Sie — hat als Minimum der Zuchthausstrafe einen Tag und als Maximum 20 Jahre. Freiburg kennt als Freiheitsstrafe Zuchthaus, Gefängnis und Haft, die Waadt kennt als Freiheitsstrafe Zuchthaus und Gefängnis. Das ist also so eine Anzahl von kleinen, aber doch nicht so ganz unwichtigen Punkten, wo die beiden Kodifikationen untereinander verschieden sind. Da kommen nun die Herren und sprechen von concordance unter den kantonalen Rechten, aber Ablehnung der unification. Sie müssen nun diese Unterschiede mit 25 multiplizieren, und dann werden Sie sehen, was man unter der concordance der verschiedenen kantonalen Rechte zu verstehen hat. Das ist eine eigenartige Uebereinstimmung der kantonalen Gesetze.

Die beiden Freunde aus der Westschweiz, die Herren Savoy und Evéquo haben auch davon gesprochen, daß doktrinaire und fremdländische Ideen in den Entwurf hineingetragen worden seien, rechtsphilosophische Ideen, die unserem Volke vollständig fremd seien. Man sprach davon — ich glaube Herr Evéquo war es — daß das neue Strafgesetz keinen « coupable » kenne, sondern nur einen « malheureux ». Man ist sogar soweit gegangen, davon zu sprechen, daß Ideen von Lombroso, der ja bekanntlich die Theorie vom geborenen Verbrecher aufgestellt hat, der die Schuldfrage verneint, in das Strafgesetz hineingekommen seien.

Da muß man doch nun einmal sagen, daß das furchtbare Uebertreibungen und Entgleisungen sind. Das sind direkte Entgleisungen. Der ganze Entwurf steht doch von Anfang bis zu Ende auf dem Boden der Schuldhaft. Ohne Schuld keine Strafe. Das ist doch der Grundsatz, der vom ersten Artikel bis zum letzten durch den Entwurf geht. Nur derjenige Rechtsbrecher, der Besonderheiten an seiner Psyche hat, wird auch gerechterweise besonders behandelt. Ich möchte nur wörtlich zitieren, was Herr Baumann so schön in seinem Eintretensvotum gesagt hat. Er meinte, das neue Recht verfolge mit der Strafe einen gemischten Zweck: Sühne für das begangene Un-

recht, Abschreckung der übrigen Volksgenossen und Besserung des Täters. « Eine harmonische Synthese », sagte er. Ja gewiß, weil man diese drei Zwecke, welche die Bestrafung verfolgt, als rechtsphilosophische Systeme des ganzen Strafrechtes miteinander verbindet. Das werden Sie in jedem Buch über die Philosophie des Strafrechtes nachlesen können. Es ist wirklich eine wunderbare Verbindung aller strafpolitischen Rechtszwecke. Ich möchte nun die Kritiker und alle diejenigen, welche behaupten, man sei von den Grundsätzen einer gesunden Strafrechtsgesetzgebung abgewichen, einmal einladen, anhand der verschiedenen Artikel den Beweis zu erbringen, daß unser Entwurf von dem Grundsatz « ohne Schuld keine Strafe » irgendwie abgewichen sei. Mit den einfachen Worten, das erinnere an Lombroso und da seien zollfrei doktrinaire fremdländische Ideen ins Land gekommen, ist es nicht getan. Beweise, daß es wirklich so ist! Man wird sehen, daß der Beweis nicht gelingt.

Ich glaube, im gegenwärtigen Moment darf man auch nicht vergessen, daß wir in einer Zeit leben, wo sich auch international Nationen mit der Fixierung von einheitlichen Grundsätzen aller Strafrechte befassen. Die Herren aus der Westschweiz werden gewiß schon etwas gehört haben von der Union Internationale de droit pénal oder der Association Internationale de droit pénal. Diese beiden Vereinigungen suchen gewisse einheitliche Gesichtspunkte im Strafrecht. Und denken Sie doch auch daran, daß internationale Gefängniskongresse abgehalten werden, die den Strafvollzug auf internationalem Boden vorzubereiten suchen. Und denken Sie weiter daran, daß auch der Völkerbund seine Kräfte einer Vereinheitlichung des internationalen Strafrechtes leiht. Es finden Versammlungen statt zwischen Delegierten der verschiedenen Länder, zwischen Delegierten der Strafrechtskommissionen verschiedener Länder, von Ländern, welche den Herren aus der Westschweiz ja nahe stehen. Ich nenne Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Polen, Griechenland, Rumänien, Jugoslawien und die Tschechoslowakei. Alle diese Länder haben ihre Delegierten, welche in den Strafrechtskommissionen der betreffenden Länder sitzen, zusammengezogen. Sie wollen sich über gewisse Fragen des Strafrechtes einigen, damit sie diese gemeinsamen Punkte in ihren eigenen Ländern durchführen können.

Und in diesem Zeitpunkte will dann der schweizerische Bundesstaat gerade den umgekehrten Weg beschreiten! Das würde doch wahrhaftig kein Mensch verstehen. Ich möchte doch auch fragen: Was wäre das Ergebnis, wenn die Unifikation des Strafrechtes abgelehnt wird? Dann wird es also bleiben bei den ca. 20 kantonalen Gesetzen. Es bleibt aber nicht nur dabei, sondern es bleibt auch bei dem gesamten Bundesstrafrecht, das nach allen Richtungen revisionsbedürftig ist, und es bleibt auch bei dem Bundesgesetz von 1852 betreffend die Auslieferung der Verbrecher von einem Kanton an den andern. Und es bleibt bei allen Nebenpolizeigesetzen des Bundes, welche durch die Vereinheitlichung des Rechtes mit einem Schlage überflüssig geworden wären. Wenn es aber beim Auslieferungsgesetz von 1852 verbleibt, dann wird es also auch in aller Zukunft möglich sein, daß ein Rechtsbrecher, der sich in verschiedenen Kantonen gegen das Gesetz vergangen hat, in allen diesen verschiedenen Kantonen abgeurteilt werden muß und eine Summe von Jahren an Freiheitsstrafen

erhält, die viel höher ist, als wenn er nur in einem Kanton für alle diese Delikte abgeurteilt würde.

Man wird mir vielleicht antworten: Jawohl, diese Kritik ist berechtigt; aber das kann man ja auch ändern, ohne daß man das Eidgenössische Strafrecht einführt. Man kann das Auslieferungsgesetz von 1852 verbessern und ändern! — Jawohl, ich muß das anerkennen. Allein, ist es denn nicht viel zweckmäßiger und logischer und viel natürlicher, daß wir alle diese mangelhaften und revisionsbedürftigen Bundesgesetze mit einem Schlage beseitigen und verbessern dadurch, daß wir uns auf den eidgenössischen Strafrechtsentwurf einigen?

Man hat von der Verschiedenheit der Kantone, der Sprachen und der Rassen gesprochen und auch von der Eigenart der Kantone. Aber ich ziehe aus dieser Verschiedenheit gerade den gegenteiligen Schluß als die Herren, die sich gegen die Unifikation des Strafrechtes ausgesprochen haben. Ich ziehe aus der Verschiedenheit der Rassen, der Sprachen und der Sitten und der Konfessionen in unserem Lande gerade den Schluß, daß uns diese Verschiedenheit zwangsläufig und notwendig dazu drängt, geradezu drängt, ein einheitliches Strafrecht aufzustellen, weil gerade dadurch die Einheit und das einigende Band, das um alle Volksgenossen unseres Landes geht, mit um so größerer Deutlichkeit und um so stärkerem Nachdruck hervorgehoben wird. Es scheint mir, daß es kein besseres und mächtigeres Mittel gibt, um das nationale Bewußtsein im Herzen des Schweizervolkes zu befestigen, als die Einheit des Rechtes. Gerade deshalb, weil wir nach Rasse, Sprache und Religion verschieden orientiert sind und auseinanderstreben, muß ein solches einheitliches Recht geschaffen werden. Wir haben in den letzten Monaten alles mögliche gemacht, um uns fremde, ausländische Einflüsse vom Leibe zu halten. Wir haben ein Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer gemacht, wir haben eine wunderbare Gesetzgebung gegen Ueberfremdung erlassen. Warum wollen wir uns denn nicht die fremden Einflüsse fernhalten in der Rechtssetzung durch die Vereinheitlichung des Rechtes? Ich verstehe das gar nicht; man wird doch nicht behaupten wollen, daß auf dem kleinen Territorium eines Kantons sich eine einheitliche Praxis für das ganze Schweizerland, eine einheitliche Wissenschaft im Gebiete des schweizerischen Strafrechtes entwickeln könne. Das ist doch ausgeschlossen. Man lehnt sich in allen Kantonen an das Ausland an, man gewährt allen möglichen fremden Einflüssen Eingang in die Kantone. Lehnen wir das auch ab, und lehnen wir es dadurch ab, daß wir ein einheitliches eidgenössisches Strafrecht schaffen. Man wird doch nicht behaupten können, daß die Geltung von zwei Dutzend kantonalen Strafgesetzbüchern dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und der Richtung eines einheitlichen Rechtsgefühls, eines einheitlichen Rechtsempfindens in unserem Volke Vorschub leisten könne. Es ist ja gewiß das gute Recht eines jeden Vertreters eines Kantons, für sein kantonales Strafrecht einzutreten. Es berührt mich aber doch schmerzlich, von dem und von jenem zu hören, daß er gegen das eidgenössische Strafrecht auftritt und eine Stärkung der Position der intransigenten Gegner der Vereinheitlichung unseres Strafrechtes herbeiführt. Da möchte ich an die Worte erinnern, welche der Bundesrat im November 1896 bei der Einführung der Rechtseinheit

in seiner Botschaft ausgesprochen hat, und mit diesen Worten möchte ich schließen: «Die Harmonie der Kräfte ruht nicht in einer schematischen Teilung der Landeshoheiten zwischen Bund und Kantonen; die Teilung der Landeshoheit besteht nur soweit, aber auch gerade nur soweit, als das, was zum Wohle des Ganzen einheitlich sein soll, dem Zentralstaat überlassen wird, und das, was die Glieder der Eidgenossenschaft besser zu besorgen im Falle sind, den Kantonen überlassen wird.» Darnach wollen wir handeln, auf den Entwurf für die Strafrechtsvereinheitlichung eintreten und denselben gutheißen.

M. Bosset : Monsieur le Président, Messieurs et chers collègues. Je voudrais par avance excuser quelque peu la longueur de mon exposé, et par avance aussi, vous prier d'excuser de légères digressions. Mais le sujet est d'importance. Il vaut véritablement la peine d'attirer l'attention du Conseil et si nous ne pouvons reprendre aujourd'hui le propos de l'un de nos collègues, exprimé dans une précédente séance lorsqu'il constatait que le maigre repas qui était servi, laissait des loisirs lui permettant de s'éloigner du sujet, j'estime que, malgré l'importance des objets que nous avons à traiter dans cette session, nous pouvons prendre tout le temps nécessaire pour examiner le projet de Code pénal. Je dis « tout le temps nécessaire », bien que je reconnaisse que, pour une petite session de 7 ou 8 séances, de très gros morceaux, fort indigestes soient prévus; assurances, code pénal, code des obligations, etc. Si notre collègue M. le Dr Dind était là, je crois que, pour nous mettre en garde contre l'absorption trop rapide de ces gros morceaux, il ne manquerait pas de nous avertir qu'à notre âge l'indigestion est souvent dangereuse.

Mais cela dit, je pense qu'aucun d'entre vous ne s'étonnera que le représentant du canton de Vaud prenne une part à ce débat et expose les raisons pour lesquelles, par un phénomène extrêmement curieux, par une coïncidence fortuite, le jour même où le Conseil des Etats discutait l'entrée en matière du Code pénal fédéral, dont le principe a été voté il y a tantôt 33 ans, les journaux annonçaient que le Grand Conseil vaudois venait de voter à l'unanimité, en premier débat, un Code pénal destiné à modifier la législation pénale de notre canton. Coïncidence fortuite? Coïncidence qui n'est pas voulue, bien qu'on ait essayé de le laisser supposer.

Vous me permettrez, à cette occasion, de souligner que si, effectivement — et on nous le rappellera, comme on l'avait rappelé en son temps — le principe du Code pénal a été voté en 1898 par le peuple suisse et par le canton de Vaud, les événements ont pourtant marché depuis lors et les circonstances que vous connaissez nous ont obligés à remanier notre Code pénal. Je voudrais, si vous me permettez cette très légère digression, expliquer comment cette coïncidence s'est produite et répondre aux attaques — j'aurai du reste l'occasion d'y revenir — d'un certain nombre de personnes qui se voilent la face, prennent la Providence à témoin, de la façon, dont les Vaudois acceptent une législation pénale déjà décrétée par un vote populaire antérieur.

C'était en 1925. Une motion était déposée par un député radical demandant au Conseil d'Etat

vaudois d'examiner très rapidement la revision de la législation pénale vaudoise. L'année suivante — c'était l'année où nous étaié échu le privilège et l'honneur d'avoir le Président de la Confédération, chef du Département de justice et police, à l'inauguration du Comptoir à Lausanne — le Grand Conseil, à l'unanimité, votait les conclusions d'une commission demandant le renvoi, avec pressante recommandation, de la motion de ce député pour présenter, à très bref délai, une revision de notre organisation pénale. Et Messieurs, — coïncidence assez curieuse — le rapporteur de cette commission était un député de Lausanne, fils de l'ancien conseiller fédéral, M. Chuard. C'est lui, qui, sur un rapport extrêmement documenté, fouillé et présenté avec beaucoup d'enthousiasme, demandait au Conseil d'Etat, d'aborder sans retard la revision de notre législation pénale.

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud qui passe quelquefois, d'après ses adversaires, pour être un peu autoritaire, est extrêmement respectueux de notre petit parlement cantonal. Il s'est immédiatement mis à l'œuvre.

Le procureur-général, M. Capt, fut chargé de mettre sur pied un projet et, quelque temps après, une commission était saisie de ce projet. Nouvelle coïncidence: la commission législative, qui s'était réunie à Vevey, quittait le Grand Hôtel, sauf erreur, le jour où la commission du Conseil des Etats allait y siéger pour discuter le même objet, mais sur le plan fédéral.

C'est ainsi que, par la plus curieuse des coïncidences, coïncidence qui n'est pas voulue, je le répète, nous discutons aujourd'hui l'entrée en matière sur le Code pénal fédéral, alors que le canton de Vaud vient de voter le sien en premier débat. Il l'a voté dans des conditions extrêmement réjouissantes et reconfortantes. L'un des auditeurs de cette salle, député socialiste, y a pris une part extrêmement active. Nulle voix discordante ne s'est fait entendre, que ce soit lors de l'entrée en matière, ou à l'occasion du vote en premier débat.

Dans ce duel — ce n'est pas le duel réprimé par le Code pénal fédéral — dans ce duel entre deux codes rivaux, lequel doit l'emporter? Le doctrinarisme unitaire doit-il triompher encore dans le domaine du droit pénal sur les conceptions fédéralistes? Une telle évolution vous paraît d'emblée néfaste, non seulement pour la souveraineté des cantons, mais encore menaçante pour l'équilibre des forces politiques du pays. En effet, si la Suisse forme un tout vis-à-vis de l'extérieur, elle ne peut exister à l'intérieur que par la diversité des éléments qui la composent. Si la variété est supprimée au profit de l'unité, elle aura perdu sa raison d'être. Permettez-moi de vous prier de voir les difficultés dans lesquelles ce débat une grande République voisine, précisément parce que la centralisation y a été poussée à outrance. A cette heure même, des esprits très avisés examinent la possibilité de revenir en arrière et de décentraliser en créant une organisation régionale qui correspondrait en gros à celle que nous avons dans notre pays.

Insensiblement le pouvoir central empiète sur les prérogatives des cantons, les dépouille de leurs compétences. Nous pourrions multiplier les exemples de lois cantonales abrogées au cours de ces dix dernières années par des lois fédérales ou transformées en simples arrêtés d'exécution, dans tous les domaines,

politique, administratif ou autres et cela avec une continuité vraiment impressionnante.

Or, le droit pénal est l'un des facteurs essentiels de la souveraineté de l'Etat; il en est l'une des colonnes maîtresses; il est le fondement de l'ordre public; donc la conception peut varier suivant le tempérament du peuple. Il est un des aspects de sa personnalité. Comment dès lors concevoir son uniformisation à l'égard des éléments divers qui le constituent, sans danger pour l'ensemble et au mépris de la garantie constitutionnelle attachée à la souveraineté des cantons.

Cette souveraineté, nous sommes au regret de le constater, tend véritablement à devenir purement nominale; inscrite en lettres d'or, nous le voulons bien, dans notre Constitution fédérale, elle n'en est bientôt plus aujourd'hui qu'une simple façade. Chaque année le législateur fédéral centralise davantage et il semble que les cantons n'aient plus le droit de vivre leur vie d'Etats indépendants. Que leur territoire soit exigü et qu'en peu d'heures un express ou une automobile les traverse, ce n'est pas là non plus une raison pour les supprimer et faire fi de leur autonomie. Des pays plus petits existent dans le monde avec tous les attributs de la souveraineté, que personne ne songe à leur enlever. Cette immixtion du pouvoir central dans le ménage intérieur des cantons, nous devons la combattre toutes les fois qu'elle ne répond pas à une nécessité politique supérieure ou à des changements impérieux dans les conditions positives de la vie. C'est ainsi qu'avec raison les billets de banque ont été unifiés, l'instruction militaire centralisée. Il en pourrait être de même de la réglementation de la circulation des véhicules à moteurs. Mais pour le juste équilibre de l'état fédératif, le centre de gravité de la politique intérieure doit rester aux cantons. En le désaxant sans cesse au profit du pouvoir fédéral, le législateur fait œuvre dangereuse, car lorsque les cantons seront ravalés au rang de simples circonscriptions administratives, comme durant la période unitaire de 1798 à 1803, le corps politique central, privé de ses soutiens, s'effondrera de lui-même.

On dit que l'histoire se répète et que, pour la comprendre, il faut examiner les événements qui l'ont produite. Si nous nous reportons précisément à cette époque où la Suisse était une République une et indivisible, nous constatons que jamais l'union n'a fait autant défaut que pendant cette période d'unification poussée à outrance et qu'il a fallu l'Acte, libérateur, de médiation pour rendre aux cantons leur souveraineté, inséparable de la paix et de l'union.

D'un autre côté, nous avons toujours soutenu qu'il était nécessaire, pour maintenir intactes les bases de notre pays, avec ses colonnes maîtresses qui sont la famille, la patrie, la propriété et l'armée, nous avons toujours cru, dis-je, qu'il était nécessaire de maintenir la souveraineté des cantons.

Vous me permettrez de citer le journal d'un parti politique avec lequel, sur ce terrain, nous ne sommes pas d'accord, mais avec lequel — nous pouvons l'affirmer hautement ici —, nous sommes d'accord toutes les fois qu'il s'agit de réaliser une œuvre sociale utile et nous en avons donné la preuve par ce qui a été fait dans notre canton au cours de ces dernières années. Ce parti a reconnu par l'organe

de ses chefs qu'il ne pouvait continuer sa marche ascendante, et exercer une influence prépondérante, en Suisse qu'à la condition de faire tomber les barrières cantonales. Et c'est précisément une des raisons essentielles pour lesquelles nous estimons que ces barrières cantonales doivent être maintenues.

Le 13 décembre dernier, M. Nicole écrivait en effet ce qui suit, dans son journal — et je vous dédie cette citation à vous tous, Messieurs, qui désirez maintenir notre organisation politique sur ses bases actuelles et par conséquent, maintenir intactes les barrières cantonales —: « Il est temps que le parti socialiste suisse se soucie plus que jusqu'ici de faire tomber les barrières cantonales. Le cantonalisme et le localisme étroit sont les moyens de lutte préférés par la réaction et le conservatisme social. Rien de grand, rien de large, rien de véritablement humain ne peut sortir d'un petit pays où toute idée généreuse est arrêtée dans son essor par 22 sabots cantonaux. »

Voilà ce qu'écrivit ce journal du parti socialiste. En effet, nous voulons maintenir les barrières cantonales, parce que nous voulons maintenir les principes généraux de notre politique, qui ne correspondent pas à celle de l'honorable conseiller national, auteur des lignes que je viens de vous lire.

On objectera que le droit civil a pu être unifié; mais le droit civil règlemente avant tout les intérêts privés, souvent enchevêtrés entre les cantons; il concède d'ailleurs une grande liberté aux conventions particulières et aux solutions facultatives. D'autre part, il est loin de susciter une satisfaction sans mélange, car il laisse une grande marge à l'arbitraire du juge. Il a aussi pris un soin extrême à ne jamais toucher au droit public des cantons, à tout le domaine des rapports entre l'Etat cantonal et les particuliers et de le réserver expressément, comme un apanage incontesté, à la législation cantonale (Code civil suisse, art. 6). Or, le droit pénal rentre dans ce droit public, si jalousement conservé jusqu'ici par les cantons et il est caractéristique de la mentalité du pays. Plongeant ses racines dans le tréfonds de la conscience du peuple, il en exprime les aspirations idéales et en reflète les croyances; il s'imprègne de ses tendances politiques et de ses conceptions morales; il s'adapte à ses mœurs et à ses usages. Il en incarne l'âme. Comment concevoir à cet égard qu'une loi unique puisse se modeler en Suisse aux tempéraments si divers qui forment le pays et qui sont à la fois sa haute justification et son charme? Suppose-t-on par exemple, que l'âge de protection de la jeune fille puisse être le même partout, que tel canton tolère la suppression des délits contre la religion et que les cantons catholiques renoncent à la peine de mort?

C'est le cas de rappeler ici le sentiment si juste qu'exprimait en face de la tendance du pouvoir central à élargir sans cesse la sphère de ses attributions, M. Félix Bonjour, qui fut président du parti radical suisse en 1912 et président du Conseil national en 1914. Dans son ouvrage *La démocratie suisse*, il dit ceci: « S'il me fallait indiquer la voie à suivre, je dirais que pour qu'une nouvelle centralisation ou unification soit justifiée, il faut qu'elle soit rigoureusement indispensable et représente un intérêt national évident. Le doute doit profiter au fédéralisme. »

Et il évoquait à ce propos les paroles si frappantes de M. Virgile Rossel, qui n'est pas un Vaudois, mais

bien un authentique Bernois, ancien président du Conseil national, sauf erreur, ainsi que du Tribunal fédéral, et juriste d'une compétence reconnue. Voici ses paroles, qui ont déjà été citées en partie dans ce débat par notre collègue M. Evéquo: « Toutes les nationalisations qui ne sont pas commandées par les buts suprêmes de l'Etat-sapent le régime d'équitable parité entre les races, excitent des méfiances et des rancunes funestes à l'amitié fédérale. La Suisse perd en union ce qu'elle gagne en unité. »

Il faut donc réagir, dans l'intérêt de l'ensemble et dans l'esprit le plus dépouillé de préventions étroites, pour empêcher cette lente, mais irrésistible désagrégation de l'autonomie cantonale. Or, le droit pénal nous fournit l'occasion de cette résistance, parce que le canton est infiniment mieux placé que la Confédération pour codifier des règles qui s'accordent avec son propre tempérament et qui s'inspirent des conceptions d'essence variable en matière d'ordre public et de défense sociale.

D'autres dangers nous menacent et la Confédération ne s'arrêtera pas à la première impulsion donnée. Déjà le projet de Code pénal suisse n'hésite pas à régler dans le détail l'édification et l'organisation des établissements pénitentiaires. A travers cet empiètement administratif, on peut pressentir une main-mise sur les magistrats de l'ordre judiciaire qui, tout en restant cantonaux, seront limités dans leur activité par des directives, des instructions et des ordonnances, et sur la police, dont les initiatives seront inspirées et guidées par des circulaires, tout cela sous le haut contrôle des procureurs fédéraux. De là une superposition de compétences, génératrice de confusions et de malaises, inconciliable avec le principe de la séparation des pouvoirs et de l'indépendance des magistrats.

La procédure pénale elle-même, chasse gardée des cantons, ne sera pas épargnée non plus, car elle est plus intimement liée au droit pénal, qui la pénètre sur bien des points, que la procédure civile ne l'est au droit civil. Et l'on verra l'inquisition fédérale envahir ce domaine aussi par le détournement des lois cantonales d'exécution, qui seront sévèrement contrôlées. Qu'on se représente, par exemple, que tout notre système de procédure pénale est basé, en matière de jugement, sur la conviction morale du juge. Le législateur fédéral respectera-t-il la liberté de pensée du juge vaudois et la haute confiance qui lui est faite? Il est permis d'en douter.

Les cantons sont parfaitement aptes à se donner une bonne législation pénale; certains l'ont déjà fait — Fribourg en 1924 — ou, comme nous, sont en train de le faire — sauf erreur Schwytz, Valais, Tessin — en puisant aussi dans la riche documentation du projet suisse, en faisant une heureuse sélection des principes qui peuvent leur convenir et en rejetant ceux qui leur sont contraires; quelques-uns attendent de connaître le sort de ce projet, dont nul ne conteste l'intérêt technique.

Nous voulons nous garder de donner des conseils à qui que ce soit. On nous en a donné abondamment et nous pourrions en donner à notre tour. Il y a quelque temps, un orateur de ce Conseil s'est longuement préoccupé de ce qui se passait dans le Valais, dans le canton de Fribourg et dans celui de Vaud. Nous ne voulons pas jouer à notre tour, le rôle de donneur de conseils. Nous ne voulons pas regarder ce

qui cuit dans la marmite des autres. Mais nous pensons que dans ce domaine, il faut être prudent et que l'on a souvent fortement besoin de balayer devant sa porte avant de regarder si celle d'autrui est aussi propre qu'on le désire.

Le fait qu'il a fallu presque un demi-siècle pour mettre sur pied le projet du Code pénal suisse — puisque les études ont commencé en 1887 — prouve l'impossibilité de le concilier avec les diversités ethniques ou autres qui séparent les cantons.

Mais l'unification du droit pénal suscite d'autres inquiétudes encore. Non seulement elle soulève de graves oppositions de principe: politiques, morales et législatives, mais elle ne laisse pas d'être extrêmement dangereuse au point de vue de la forme sous laquelle elle se manifeste.

Tout d'abord, au point de vue technique, le projet suisse, œuvre de professeurs, apparaît comme trop doctrinaire, comme trop en dehors de la vie et nombre de ses dispositions, inspirées d'une philosophie par trop abstraite, heurtent les conceptions latines éprises de clarté. Son emprise sur le terrain de la morale est très sensiblement élargie et la ligne frontière du droit bien souvent dépassée. Parfois aussi, la même infraction est divisée en plusieurs articles, dont il est difficile de saisir les nuances subtiles.

D'autre part, tout un chapitre — dont l'entête a été modifiée par le Conseil national — réglementait ce qu'il dénommait « les contraventions » soit, dans l'idée du législateur suisse, des délits de moindre importance, des sortes de délits en miniature, présupposant toujours la volonté frauduleuse, alors que le critère de celles-ci, à nos yeux, réside précisément dans l'absence de l'intention mauvaise.

Au point de vue de la forme, les prescriptions du projet suisse renferment parfois des expressions vagues, de sens équivoque, et des formules allongées qui placeront le juge dans d'insondables complexités.

Voulez-vous me permettre de citer quelques cas? Voici l'art. 134 qui posera certainement des problèmes complexes à la conscience du juge:

« Celui qui aura exploité l'état de gêne ou de dépendance, l'inexpérience, la faiblesse de caractère ou la légèreté d'une personne pour se faire accorder ou promettre par elle, pour lui-même ou pour un tiers, et comme équivalent d'une prestation, des avantages pécuniaires en disproportion évidente avec cette prestation. »

Voici un autre texte qui est d'une obscurité complète: « Art. 136. Celui qui, tenu par une obligation légale ou contractuelle de veiller sur les intérêts pécuniaires d'autrui, y aura porté atteinte, sera puni de l'emprisonnement. »

Et voici encore l'art. 133, deuxième alinéa:

« Celui qui, ayant fait savoir à une personne qu'il se disposait à publier, à dénoncer ou à révéler un fait dont la divulgation peut nuire à elle-même ou à un tiers, qui est avec elle en relations étroites, l'aura ainsi déterminée à acheter son silence au prix d'un sacrifice pécuniaire. »

L'élasticité de cet article provoquera les interprétations les plus variées et on peut dire que l'unification du droit pénal, traduite sous une telle forme, multipliera plutôt qu'elle ne restreindra les divergences et les difficultés d'application.

Il y a plus. Je voudrais ici dire, et je pense à nous, Romands, que nous n'aurons qu'un texte de

seconde main; la traduction française laissera toujours à désirer, car il n'y a rien de plus délicat que les traductions de textes juridiques allemands.

Je veux me permettre de rappeler ce que disait le professeur de Félice, professeur de droit commercial et de droit des obligations, à l'occasion d'une cérémonie, d'une séance universitaire du 22 novembre 1928; après avoir été pendant une vingtaine d'années professeur extraordinaire, il venait de recevoir l'ordinariat et, dans son discours, à l'occasion de cette grande manifestation universitaire, il disait ce qui suit, précisément sur cette question de la conception d'une loi dans une seule langue, dans une seule mentalité ethnique et de la difficulté de la traduction.

« Les travaux préparatoires du Code suisse des obligations qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1883 vont commencer. Ils comprendront jusqu'à ladite année quatre et même cinq projets successivement améliorés. Bluntschli (célèbre criminaliste) donne en ces termes la raison de la qualité de cet ouvrage, rédigé simultanément dans les deux langues:

La langue française exige impérieusement de la clarté, une netteté incisive, de la concision et de l'exactitude dans l'expression; elle ne supporte pas les phrases nébuleuses, délayées et sans relief. Il arrive ainsi que souvent le texte qui, lors de l'élaboration allemande, n'avait donné prise à aucune critique, dû être révisé et corrigé pour correspondre à la version française. »

Et, à cet égard, on nous permettra bien de rappeler aussi les expériences du Code civil suisse et ces expériences sont tout à fait symptomatiques.

La première traduction française, déjà distribuée aux Chambres, fut retirée par la chancellerie parce que jugée par trop défectueuse. Une fois le code sous toit, le Conseil fédéral dut édicter une ordonnance pour rectifier certaines erreurs de traduction que le projet contenait, et nombre de ces dispositions demeurent ambiguës.

Le Tribunal fédéral lui-même a dû fixer la portée d'un texte de loi qui exige la traduction en plusieurs langues sans que ces traductions correspondent à la langue maternelle du prévenu et il cite un arrêt du ministère public fédéral dans une affaire Arnold, du 29 septembre 1922. Or, si le droit civil qui régit le domaine des intérêts privés peut, sans qu'il en résulte un danger public, supporter quelques obscurités d'interprétation, il en est tout autrement du droit pénal, dont les normes impératives ont pour effet de priver les citoyens de l'honneur et de la liberté. Il faut être exactement fixé sur le sens et les conditions d'application des dispositions répressives et qu'il n'y ait point place pour le doute et l'arbitraire du juge. La formule d'une loi pénale doit être rigoureusement précise, absolument limpide. Déjà, les lois fédérales actuelles qui renferment des prescriptions pénales nous donnent des exemples de confusion et d'insécurité; il en est de même du Code pénal militaire.

Je voudrais rappeler ce qu'un journal romand disait l'autre jour pour montrer l'imprécision et le vague d'un texte à propos de la loi sur le repos hebdomadaire, où il était dit que « la durée du congé devra être de cinq jours de travail au moins »!

A propos du Code pénal militaire, on rappelait ce cas d'un prévenu militaire que l'article français du code condamnait, tandis que le texte allemand

correspondant, qui l'emportait comme texte original, l'absolvait.

Non, le droit pénal ne souffre pas la traduction et il ne peut véritablement s'appliquer en toute sécurité que dans la langue originale qui l'a conçu et qui l'a créé.

Voulez-vous me permettre pour terminer une considération générale et, avant d'aborder la seconde partie de mon exposé qui aura trait aux critiques adressées au Code pénal lui-même en fonction de la procédure et au principe d'unification du Code pénal, de vous citer ce que disait, il y a quelques jours, notre commission du Grand conseil au sujet du Code pénal vaudois.

« En résumé, la révision de notre vieux Code pénal a une signification plus haute que son objet lui-même; elle est une sauvegarde; elle est un acte de sain fédéralisme; elle est une manifestation pour l'indépendance morale du pays; elle est, comme le disait éloquemment notre président, M. Spiro, dans son discours d'installation du Conseil d'Etat du mois de mars dernier, un acte de foi dans la souveraineté cantonale. »

Telles sont les considérations essentielles pour lesquelles le canton de Vaud a revendiqué le maintien du monopole de son droit pénal et ce sont pour ces raisons que le Grand Conseil vaudois à l'unanimité a voté l'entrée en matière et les dispositions de son Code pénal. C'est d'autant plus touchant, si je puis parler de sentiment, que ces discussions arrivaient après une lutte dont vous avez entendu parler et qui a été passablement vive, lutte au sujet du mode d'élection des députés — élection majoritaire ou proportionnelle — au lendemain de cette lutte, dis-je, l'apaisement s'est fait lorsque nous avons abordé l'examen de notre projet de Code pénal vaudois, ce qui nous a fait grand plaisir. Nous avons vu le représentant de l'opposition prendre aux débats une part très active et souvent couronnée de succès.

Après ces considérations d'ordre général, je voudrais me permettre d'entrer dans des considérations plus particulières concernant l'objet que nous discutons. Je voudrais tout d'abord rappeler que, lorsque notre Code pénal a été déposé par le Conseil d'Etat sur le bureau du Grand conseil, il y eut dans certains milieux une vive émotion. Des journalistes écrivirent des articles furibonds; des journaux qui passaient pour pondérés lancèrent l'anathème et la diatribe. Les juristes s'en mêlèrent et les parlementaires évoquèrent la Providence en disant que ces Vaudois étaient bien méchants de ne pas accepter ce magnifique cadeau que la Confédération leur offrait et qu'ils étaient bien téméraires de vouloir faire, à leur manière, à leur sauce et à leur idée, un Code pénal, alors qu'ils pourraient en recevoir un sans bourse délier.

Ces attaques nous ont laissés froids et je prie ceux qui se sont si vivement intéressés à ce qui se passe chez nous de jeter un coup d'oeil dans leur ménage intérieur. Comme je l'ai déjà dit, il est parfois plus prudent de se contenter de balayer devant sa porte que de vouloir balayer devant celle du voisin.

Je dis ceci simplement, parce qu'il m'a semblé nécessaire de relever des attaques un peu vives, mais qui nous ont laissés froids, parce que nous sommes

persuadés que nous poursuivons tous le même but, sur des voies différentes, mais parallèles. Les uns et les autres, nous ne demandons qu'une chose, c'est d'améliorer la législation en Suisse, soit par la voie fédérale, soit par la voie des cantons.

Avant de passer à l'examen des critiques d'ordre général que j'aurai à formuler à l'endroit du Code pénal, je voudrais rendre un hommage à M. le professeur Stoops qui, on le sait, a consacré une bonne partie de sa vie à la rédaction des avant-projets qui servent aujourd'hui de base aux textes que nous avons sous les yeux. Je voudrais rendre hommage aussi à M. Häberlin, président de la Confédération qui s'est occupé de cette oeuvre avec un zèle persévérant. Je voudrais dire aussi à notre collègue M. Baumann combien nous avons apprécié l'objectivité de son rapport et la façon élevée dont il l'a rédigé.

Ceci dit, je voudrais me permettre d'entrer quelque peu dans le débat et d'examiner les raisons pour lesquelles il ne nous paraît pas bon d'abandonner les codes pénaux cantonaux et de créer un Code pénal centralisé. Je voudrais reprendre quelques uns des arguments annoncés en faveur de l'unification et examiner quelle est leur valeur exacte.

Un des premiers arguments en faveur de l'unification du droit pénal, c'est que seule l'unification permet de soutenir une lutte intensive contre le crime. Les codes cantonaux, dit-on, ne sont pas tous à la hauteur de leur tâche. Beaucoup sont trop anciens, désuets, incomplets. Les délinquants, à l'époque moderne, ont recours à des moyens astucieux, raffinés. Ils utilisent des procédés scientifiques pour parvenir à leur fin. Pour repousser les assauts de cette courbe, il faut une arme appropriée, une arme bien affilée, des moyens, des méthodes, une organisation savante.

Tel est un des arguments principaux. Il n'est pas sans valeur, je le reconnais, mais il ne serait décisif que si les cantons ne pouvaient pas résoudre le problème eux-mêmes. Remarquons en passant que l'initiative fédérale a véritablement enrayé l'oeuvre législative des cantons en matière pénale. On s'est dit, depuis bientôt 40 ans: A quoi bon? Nous aurons bientôt un Code pénal fédéral, il ne sert de rien de réviser les codes cantonaux. Ce n'est que depuis qu'on a vu le travail législatif fédéral traîner en longueur, et aussi depuis qu'on a commencé à douter des mérites de l'unification que l'on s'est mis à l'oeuvre dans les cantons et qu'on a entrepris ici et là l'oeuvre de révision.

Or, y a-t-il un seul d'entre nous qui pourrait prétendre que les cantons ne sont pas capables d'accomplir l'oeuvre nécessaire? Peut-on affirmer que les cantons sont dans l'impossibilité de réaliser la refonte de leurs codes pénaux pour les mettre en harmonie avec les besoins du jour? Je crois que personne parmi nous n'oserait décerner ce brevet d'incapacité à nos cantons. Il est certain que les cantons peuvent faire ce travail. Cela est en tout cas évident pour les grands cantons qui possèdent une machine législative bien organisée et bien outillée et qui ne manquent pas de juristes. Quant aux petits cantons, qui sont moins favorisés à ce point de vue, ils auront toujours la ressource de modeler leur législation sur celle de tel grand canton voisin avec lequel ils ont des affinités, quitte à introduire les modifications qu'ils jugeront nécessaires. Ils auront

toujours en outre la faculté de puiser très largement dans le projet du Code pénal suisse. Et c'est pour quoi nous verrons avec plaisir se poursuivre la discussion des articles, discussion qui constituera une importante documentation pour ceux qui voudront réaliser une oeuvre novatrice dans les cantons.

Pour répondre à ceux qui prétendent que le Code pénal seul permettra une lutte efficace contre le crime, il y a tout d'abord lieu de faire observer que la lutte contre le crime n'est pas uniquement, ni même en premier lieu, une question de droit matériel. C'est avant tout une question d'organisation de police, d'organisation judiciaire et de procédure. Pour entreprendre cette lutte, il faut une police disciplinée et suffisamment nombreuse, expérimentée et habile, munie de tout l'outillage nécessaire. Il faut une magistrature consciencieuse, éclairée et dévouée. Voilà les outils dont l'Etat doit disposer pour lutter contre le crime. L'argument auquel j'ai fait allusion tout à l'heure, avancé par les partisans de l'unification, n'est donc pas juste.

On dit que seule la Confédération est capable d'organiser un système pénitentiaire répondant aux exigences de la science pénitentiaire moderne. Cela signifie que seule la Confédération serait capable de construire des établissements pénitentiaires, des asiles d'internement pour irresponsables, semi-responsables, alcooliques, établissements de correction ou d'éducation pour la jeunesse, etc. Est-ce bien vrai?

Si le Code pénal fédéral entre en vigueur, qu'arrivera-t-il?

S' imagine-t-on que, du jour au lendemain, on va voir surgir les 22 établissements (11 pour le sexe masculin et autant pour le sexe féminin) prévus par le code? Bien sûr que non. La Confédération utilisera d'abord les établissements existant dans les cantons; elle les améliorera, et il s'écoulera de nombreuses années avant que toutes les constructions prévues par le projet soient édifiées. Le Code pénal militaire, que je connais un peu, a prévu des locaux d'arrêt répondant à certaines conditions. Or, il est en vigueur depuis plus de trois ans, et je ne sache pas que les cantons se soient conformés à ses exigences. Si, en revanche, le Code pénal fédéral n'entre pas en vigueur, que se passera-t-il? Les grands cantons, qui possèdent déjà des établissements pénitentiaires, les développeront encore parallèlement au développement de leurs institutions pénales, comme on le voit déjà. Et quant aux petits cantons, nous savons déjà comment ils s'en tireront; ils concluront des conventions avec les cantons qui possèdent des établissements modernes, et chacun y trouvera son compte. Le problème pénitentiaire est excessivement simple à résoudre sur le terrain cantonal. Cela n'empêche pas la Confédération, si elle le désire, de donner des subventions, opération à laquelle elle se livre en général de bonne grâce, et qu'au surplus un certain nombre de députés aux Chambres sont assez habiles à provoquer.

Un troisième argument, abondamment utilisé, consiste à dire que l'unification du droit pénal aura pour effet de supprimer un grave inconvénient dans le cas de délits multiples commis par le même individu dans plusieurs cantons, l'inconvénient d'enquêtes multiples et surtout de condamnations multiples. On a cité avec complaisance le cas d'un

nommé Michel poursuivi dans de nombreux cantons est ainsi condamné à plus de 100 ans de réclusion.

Je ne nie pas la réalité de cet inconvénient, mais je dis qu'il peut être supprimé sans qu'il soit nécessaire d'unifier le droit pénal. Du reste la pluralité des jugements ne peut pas toujours, dans la pratique, être évitée. Des obstacles sérieux s'y opposent, souvent, résultant des différences de langues, de la nécessité d'opérer des inspections locales, ou des inconvénients et des frais provenant de longs voyages imposés à des témoins. Il n'est pas difficile d'imaginer des cas pratiques. Voici un citoyen de Genève, ou de Lausanne, Neuchâtel, Berne, Zurich etc. Il sera souvent bien difficile d'administrer des preuves à Genève au sujet d'un délit contesté et commis dans la campagne thurgovienne ou, que sais-je, dans les Grisons. Le tribunal devra aller sur place. Les témoins ne comprendront pas le français. Dans la pratique, la loi de 1872 (révisée en 1872) permet déjà de réaliser dans certains cas l'unité de la poursuite. Je reconnais que cette loi est très imparfaite et très insuffisante et qu'elle laisse sans solution de nombreuses questions. Mais alors, qu'on la révise. Il y a longtemps qu'on aurait dû le faire. J'ajoute qu'un des principaux obstacles à l'unité de la poursuite provient du droit qu'ont les cantons de refuser l'extradition de leurs ressortissants. A mon avis, ce droit ne se justifie plus à l'heure actuelle. Les cantons ne sont pas des Etats étrangers les uns à l'égard des autres et nous devons avoir confiance dans les tribunaux des Etats confédérés. Je me permettrai de revenir sur cette question lorsque nous examinerons le droit désirable.

Le refus d'extradition de canton à canton doit donc être supprimé, à condition qu'il s'agisse d'une incrimination prévue par les législations des deux cantons intéressés: le canton requérant et le canton requis. Enfin, il ne faut jamais perdre de vue le fait que c'est le tribunal du lieu de la commission du délit qui sera toujours le mieux placé pour élucider les circonstances de faits, quand il y a contestation, par exemple en matière d'accidents d'automobile. Donc on peut, si l'on veut, réaliser l'unité de la poursuite sans unifier le droit matériel.

Un autre argument consiste à dire que l'unification du droit pénal aura pour effet d'éviter l'injustice en ce sens que tous les Suisses doivent être traités partout de la même façon.

Il y a deux choses différentes dans cette proposition: Il y a, d'une part, la notion de l'identité des faits constitutifs d'un délit et, d'autre part, celle de l'identité des sanctions. Sur le premier point, on a raison de dire que sous le régime des codes cantonaux, tous les Suisses ne sont pas soumis au même régime pénal, puisqu'il y a des faits qui constituent des délits dans certains cantons et pas dans d'autres, mais cette constatation n'a pas une si grande importance, parce que la grande majorité des délits, surtout les délits graves, sont punis dans tous les cantons et que les différences que l'on peut constater dans certaines incriminations portent sur des faits peu graves au point de vue social, correspondant à des diversités dans les moeurs et dans les coutumes locales, ce qui n'a rien que de très naturel.

La question intéresse plus spécialement les Suisses établis dans un autre canton que leur canton d'origine, mais on admettra que tout homme doive

conformer sa conduite et sa vie aux exigences des principes d'ordre qui sont en usage dans le canton qui l'a accueilli.

Il existe aussi des différences d'un canton à un autre au point de vue des peines, mais c'est se bercer d'illusion que de s'imaginer que l'unification va produire un nivellement général. Les juges prononcent toujours en s'inspirant de leurs sentiments intimes et en obéissant à leur tempérament. Comme le projet fédéral leur laisse une très grande latitude dans la détermination de la peine, non seulement au point de vue de la quotité, mais aussi au point de vue du genre de peine — de nombreuses dispositions laissent le choix entre plusieurs genres de peines — tel juge se montrera sévère ou tel autre indulgent au sujet du même cas. On constate déjà dans un canton comme Vaud des différences d'appréciation profonde dans nos 19 tribunaux. Ces divergences seront encore plus marquées d'un canton à un autre et l'introduction du Code pénal fédéral n'y changera rien.

Il y a encore la question de la peine de mort applicable dans quelques cantons et pas dans la majorité des autres. C'est vrai, mais n'attribuons pas une importance exagérée à cette question. On sait bien que la peine capitale n'est en fait appliquée que très rarement en Suisse. Et d'ailleurs si un assassin s'est exposé, sans le savoir, à la peine de mort, plutôt qu'à la réclusion perpétuelle, ne nous attendrions pas trop sur son sort. Il avait un moyen fort simple d'éviter cet inconvénient, c'était de s'abstenir de tuer. Ne donnons donc pas des arguments aux partisans de cette peine barbare.

Enfin, j'en arrive à une constatation d'ordre général, à savoir que l'unification du droit pénal tendrait à renforcer l'unité nationale. Je me permets ici une petite digression en rappelant à M. le Président de la Confédération — ce n'est pas la première fois que nous croisons le fer (dans son esprit bien entendu) — qu'en 1926, à l'occasion de l'inauguration du Comptoir à Lausanne, M. le Conseiller fédéral Haeberlin, Président de la Confédération, avait fait le grand honneur à notre canton de bien vouloir présider cette inauguration. Le peuple était dans la joie, les comités dans la jubilation. Le Président de la Confédération avait été accueilli avec toutes les marques de déférence et de respectueuse amitié que l'on éprouve pour lui dans notre canton. Dans le discours officiel, comme président du Gouvernement vaudois, j'avais eu l'insigne privilège de saluer le Président de la Confédération et, après des considérations sur les échanges économiques et telles autres qu'inspire une manifestation comme celle du Comptoir, j'avais fait une très légère allusion au Code pénal fédéral, parce qu'à ce moment, notre Conseil d'Etat venait d'être saisi de la motion dont je vous ai parlé tout à l'heure. J'avais expliqué très rapidement les raisons de notre fédéralisme dans ce domaine. M. le Président de la Confédération m'avait répondu avec son esprit, son talent et son humour; il avait expliqué que nous avions bien tort de ne pas être partisan du Code pénal fédéral, que notre grand homme d'Etat, Louis Ruchonnet, avait été déjà le précurseur dans ce domaine de l'unification du droit et M. Haeberlin avait rappelé son mot: « Une armée, un droit ».

Je crois qu'on peut discuter et qu'il faut faire extrêmement attention lorsqu'on cite les mots de

grands hommes qui sont morts, parce que j'ai le sentiment que, dans ce domaine, si notre grand homme d'Etat, dont la figure orne aujourd'hui la salle de notre Gouvernement au-dessus de la place présidentielle, au moment où il prononçait cette parole célèbre, avait vu défiler tous les événements qui nous ont fait modifier cette attitude, je crois qu'il commenterait un peu son mot. Dans ce domaine, il faut être très prudent.

Il y a quelques jours, à l'occasion des vifs débats que nous avons eus sur la proportionnelle, on avait cité Ruchonnet, parce que chez nous, nous citons Ruchonnet toutes les fois que nous nous trouvons au milieu de difficultés et devant ces citations, il semble que nous devons nous incliner. On nous disait donc que Ruchonnet était partisan de la proportionnelle, parce que c'est lui qui l'avait introduite au Tessin, à quoi un de ses adjudants, qui avait recueilli ses pensées, répondit: « Non, Ruchonnet n'était pas pour la proportionnelle lorsqu'il s'agit d'une organisation saine, normale; elle s'applique comme certains remèdes lorsqu'une organisation est malade et c'est dans ces sentiments qu'il faut comprendre la pensée de Ruchonnet ».

Je répète l'argument consistant à dire que l'unification du droit contribue à renforcer l'unité nationale. Cet argument est extrêmement critiquable. On a répété à perte de vue depuis 1848: « Un droit, une armée ». On a dit que l'unité du droit devait créer l'unité morale. Je n'ai pas la prétention de développer devant vous et encore moins la capacité de résoudre ce grave problème. Je dirai simplement que si le droit est l'émanation des conceptions morales, sociales et politiques d'un peuple; si le droit suit la morale, les traditions et les moeurs, le phénomène inverse n'est pas vrai ou en tout cas il est très relatif, en ce sens que le droit n'a qu'une action très peu sensible sur les moeurs. Vous pourrez édicter toutes les prescriptions que vous voudrez; si elles choquent les notions courantes, les sentiments généraux du peuple, elles demeureront lettre morte et périront comme l'herbe des champs à l'arrière-automne, comme dit le poète.

D'ailleurs, est-il vraiment désirable de rechercher à établir cette unité morale même dans tous les domaines et de façon absolue? Certainement pas. Dans notre pays, l'unité morale est faite de certaines choses essentielles: le sentiment patriotique, le sentiment démocratique, la solidarité, le dévouement à la chose publique, les vertus civiques, le courage moral, de désintéressement, la loyauté, voilà ce qui forme l'unité morale de notre pays et non pas la législation, qui ne peut s'appliquer dans les mêmes conditions à un Etat aussi ethniquement divisé qu'est le nôtre.

Mais il est d'autres choses qui varient d'un canton à l'autre, d'une région à l'autre, quelquefois d'un village à l'autre et qui donnent à cette région son caractère, sa couleur locale, son agrément, son cachet, sa note pittoresque: ce sont les conceptions morales et philosophiques, le sens de la vie, les tendances particulières, les convictions religieuses, les moeurs, les traditions, les coutumes locales. Toutes ces choses-là sont une richesse; elles donnent de la vie, elles sont précieuses. Gardons-nous d'y toucher. Gardons-nous d'anémier la vie locale. L'argument

de l'unité nationale est tout simplement grotesque. Au nom d'un fédéralisme éclairé, conscient et nullement étroit, repoussons l'unification du droit pénal, parce que, pour autant que le droit matériel exerce de l'influence sur les moeurs, cette influence s'exercera dans un mauvais sens.

D'un autre côté, nous avons montré les arguments principaux en faveur de l'unification du droit. Voulez-vous nous permettre un certain nombre de critiques? Nous allons avoir à repousser les assauts des unificateurs et nous aurons besoin d'une très rapide contre-attaque. Nous pensons que cette unification proposée comporte une grave atteinte à la souveraineté des cantons. On leur enlève ce glaive de la justice, le droit de punir. C'est un grave empiètement sur les droits souverains des cantons, parce que le droit de faire régner l'ordre public est un des attributs essentiels de la souveraineté. Je n'ai jamais compris comment nos pères, qui pourtant étaient fédéralistes, avaient pu consentir à cette amputation de la souveraineté en 1898. Je sais bien qu'on nous répond: « Tranquillisez-vous, l'organe judiciaire, la procédure, l'exécution des peines, tout cela restera cantonal ». Je ne suis pas plus tranquille pour cela. Représentons-nous un peu comment les choses vont se passer. Le projet fédéral crée l'unité de la poursuite. Les autorités fédérales y veilleront. Il en résultera inévitablement une ingérence de leur part dans la sphère d'activité de la police et du juge d'instruction. Le projet prévoit ensuite le recours au Tribunal fédéral. Les autorités fédérales voudront que la jurisprudence s'établisse conformément à leurs vœux; elles interviendront par exemple auprès des parquets des cantons. Le ministère public fédéral se développera et exercera son influence sur le Ministère public cantonal. En ce qui concerne l'exécution de la peine, comme la Confédération subventionnera les établissements, et comme ceux-ci devront être administrés conformément aux règles fixées par le Code pénal fédéral, les autorités administratives voudront contrôler et contrôleront.

On a dit que la procédure restera cantonale. Cependant le Code pénal fédéral prescrit lui-même de très nombreuses dispositions de procédure, ainsi que dans le domaine de l'exécution des peines. Je ne blâme pas, mais je constate simplement qu'il n'est pas possible d'appliquer le droit pénal fédéral sans que cette application n'entraîne l'emprise des autorités administratives fédérales sur les autorités administratives cantonales. Qu'on le veuille ou qu'on ne le veuille pas, cette emprise s'accomplira, non pas au premier jour, mais peu à peu et, comme le disait le poète, Sully Prudhomme, s'il m'est permis de faire de la poésie dans une discussion si austère et dans un milieu aussi solennel: « d'une marche invisible et sûre en fera lentement le tour ». Cette première fêlure due au Code pénal s'aggravera petit à petit; nous ne nous en apercevrons que quand elle sera complète et alors ce sera trop tard. Aujourd'hui, on essaie de nous rassurer, mais qui nous dit que les bonnes dispositions persisteront? Ces bonnes dispositions qui ne nous paraissent pas exemptes d'un léger parfum diplomatique seront-elles encore celles de l'administration fédérale dans un quart de siècle? Nous, qui connaissons l'administration fédérale et qui la respectons, nous connaissons ses qualités, sa patience, mais aussi sa ténacité. Nous savons que

quand elle veut obtenir quelque chose, elle parvient toujours à ses fins!

Autre argument. Le projet prévoit le recours au Tribunal fédéral. Nouveau sujet d'inquiétude. On dit que chaque canton pourra interpréter les dispositions du Code pénal fédéral en tenant compte de ses conceptions particulières. Il le fera sans doute quand il ne sera pas lié par des textes précis. Mais si le Tribunal fédéral estime que l'interprétation cantonale n'est pas conforme à ce qu'il considère comme la vérité juridique pure, il se chargera de ramener dans le droit chemin le Tribunal cantonal qui se sera égaré. Il est à redouter, surtout pour nous, que l'interprétation des textes que donnera le Tribunal fédéral ne heurte violemment nos conceptions, surtout dans certains délits, nos sentiments intimes. Ce qui augmente ce danger particulier, c'est que de nombreux textes du projet fédéral sont rédigés d'une manière terriblement vague, laissant de grandes responsabilités au juge.

On a dit que l'autonomie des cantons en matière de contraventions de police serait respectée; on l'a si bien respectée, cette autonomie, qu'on a élaboré un livre spécial intitulé « Contraventions ». Je sais bien que le Conseil national a supprimé ce livre malencontreux, mais si on a supprimé le livre, on a gardé les contraventions, qu'on a habilement réparties dans les autres chapitres.

Je pense donc qu'il m'est possible maintenant de conclure comme suit:

L'unification du droit pénal n'est pas indispensable, elle est même nuisible parce qu'elle appauvrit les cantons.

L'unification du droit civil ne présentait pas les mêmes inconvénients, parce que le droit civil règle essentiellement les rapports entre les individus, tandis que le droit pénal règle les rapports entre l'individu et l'Etat, et que c'est l'autorité elle-même qui en assure l'application.

Par conséquent, je crois qu'il y a quelques points sur lesquels nous pourrions nous entendre. Nous ne voulons pas nous borner à faire œuvre destructrice à l'égard du projet et je voudrais montrer sur quel chemin nous pouvons nous rencontrer pour arriver à un but commun.

En ce qui concerne l'unification totale du droit pénal, nous avançons sur des voies différentes, mais parallèles; cependant, sur certains points nous pourrions nous rencontrer. Je reconnais qu'il est normal et nécessaire que le droit pénal fédéral s'empare de certaines questions. Ce sont, à mon avis, celles qui intéressent la Suisse comme Etat souverain et celles qui sont d'un intérêt général et vital pour la Confédération.

Ces matières me paraissent être les suivantes:

Délits contre l'Etat, contre la Confédération et contre la défense nationale;

Délits contre les Etats étrangers et contre le droit des gens;

Délits commis par des fonctionnaires fédéraux ou contre des fonctionnaires fédéraux;

Délits en matière d'élection et de votations fédérales;

Délits de fausse monnaie, falsification de timbres officiels fédéraux, de marques officielles fédérales, en matière de poids et mesures. Faux dans les documents fédéraux;

Délits en matière de poursuite et de faillite. La loi organique étant une loi fédérale, il est rationnel que les faits commis en violation de cette loi, soient punissables selon une même loi, dans toute la Confédération;

Délits spéciaux se rapportant à une matière réglée par une loi fédérale ou par une convention internationale, comme les atteintes aux installations électriques, la traite des blanches, les publications obscènes, la propagation d'une épidémie ou d'une épizootie.

Enfin, les délits contre l'administration de la justice fédérale.

Sur ces points, nous pensons que la législation fédérale pourrait intervenir. Nous ne voulons pas faire œuvre uniquement destructrice. Nous sommes prêts sur ce point à faire œuvre constructive.

Enfin, en ce qui concerne les questions d'extradition et d'une façon générale les rapports entre cantons, j'estime que la loi fédérale de 1852 devrait être modernisée dans le sens suivant:

Il ne s'agit plus seulement du droit matériel, mais de question de réglementation.

Les cantons se doivent une assistance réciproque plus grande en ce qui concerne la recherche des crimes et des criminels. Un fonctionnaire de la police judiciaire d'un canton doit pouvoir procéder librement dans un autre canton. Il en est de même pour les juges d'instruction. Un mandat quelconque émanant d'un canton doit pouvoir être exécuté dans tous les cantons. Le système des commissions rogatoires est défectueux.

En cas de pluralité de délits commis dans plusieurs cantons ou de pluralité de délinquants ayant commis un même délit, comme aussi lorsqu'il y a plusieurs participants (instigation, complices, etc.) établis dans des cantons différents ou dans les actes de participation ont été commis dans des cantons différents, la loi doit édicter des règles sur le for de la poursuite et du jugement. La matière est complexe, mais on peut cependant la réglementer et créer l'unité de la poursuite dans tous les cas où cela sera possible.

Je me permets de suggérer aussi la suppression de la réserve de non extradition des ressortissants d'un canton déterminé. Dans la règle, un délit doit être poursuivi et jugé dans le lieu où il a été commis.

Enfin, la loi devrait contenir des règles impératives en ce qui concerne l'exécution du jugement. Les cantons doivent exécuter les jugements rendus dans d'autres cantons.

Voilà, dans le domaine qui nous occupe, le travail que nous voudrions voir accomplir, en laissant de côté, pour le reste, l'unification du droit pénal.

Ces sentiments sont partagés aussi dans d'autres cantons. J'ai ici un certain nombre d'articles de journaux dont je pourrais donner lecture. Je ne le ferai pas, puisque je me suis permis de critiquer ceux qui sont intervenus dans une affaire qui ne concernait que le canton de Vaud. Je ne veux pas intervenir dans les affaires d'autres cantons en rapportant ici des observations un peu personnelles.

En revanche, je peux constater ce phénomène reconfortant que chez nous, Vaudois, l'unité est faite dans ce domaine. Que l'on prenne la « Revue », la « Gazette » ou le « Droit du peuple », c'est partout le même point de vue.

Permettez-moi de vous citer un article de ce dernier journal. Voici ce qu'écrivit le 5 mars 1930 un représentant très autorisé de ce journal: « Le radicalisme suisse compte beaucoup sur cette nouvelle centralisation pour redorer son blason auprès de la jeunesse intellectuelle qui désire un peu plus de mouvement dans notre vie publique. Mais le radicalisme suisse a bien de la peine à accorder ses violons. On sait que, sans se soucier du Code pénal suisse, en discussion en ce moment, les radicaux vaudois s'occupent de la révision de leur Code cantonal. Cela nous vaut une petite guerre assez amusante entre le « Bund » organe des radicaux bernois et la « Revue » organe des radicaux vaudois . . .

Nous pensons quant à nous que l'œuvre entreprise ne méritera d'être soutenue que dans la mesure où elle marquera un progrès réel sur l'ensemble des codes cantonaux; dans la mesure aussi où un souffle véritablement nouveau animera les dispositions applicables, dans plus de la moitié des cas, à des délinquants qui sont des victimes de l'état social actuel bien plus que des coupables.

C'est en vain que l'on cherche une telle inspiration dans le Code fédéral à l'étude en ce moment. C'est à un travail de médiocre nivellement entre les codes cantonaux les plus réactionnaires et ceux inspirés par un peu plus d'humanité que se sont livrés les auteurs du projet discuté actuellement par les Chambres fédérales. Tout y est grisaille. Tout y témoigne d'une époque sans élan, sans passion généreuse capable de conduire le peuple vers une conception plus large de la vie. Tout y est mesquin et étiqué.

Or, une mesure de centralisation qui, non seulement, ne dépasse point ce que certains cantons à eux seuls furent capables d'établir, mais qui, par surcroît, constitue un recul sur l'état actuel des choses dans les dits cantons, est une œuvre à rejeter.

Nous ne sommes pas loin de croire que c'est là le sort que mérite le Code pénal fédéral dont il est question actuellement. »

Et plus loin, on lit encore:

« Nous aurons l'occasion d'y revenir maintes fois encore et de préciser en quoi, dans sa teneur actuelle, il nous paraît inacceptable, car il est entendu que pour l'instant il ne s'agit que d'un projet n'engageant en rien la politique du parti socialiste.

La liberté de discussion demeure entière, jusqu'à la décision d'un congrès, cela va bien sans dire. »

Je pourrais reprendre également d'autres articles de journaux et montrer ce qui est dit ailleurs. Je pourrais notamment rappeler ce que disait M. de Félice dans son discours d'ouverture. J'en ai déjà cité un passage nous démontrant combien il est impossible de faire, pour nous autres Romands, un Code pénal de notre mentalité, parce qu'il serait conçu dans un autre esprit. Nous aurons ainsi l'opinion d'un juriste qui est maintenant en dehors de la politique, qui parle comme titulaire d'une chaire de professeur de droit commercial et de droit des obligations, dans une université romande:

« Enfin, négligeant un véritable foisonnement de questions accessoires, je demande si les partisans du code ont envisagé, avant de codifier, l'état social dans lequel nous vivons, et les dangers que cet état social attache à toute tentative nouvelle d'unification, notamment en matière pénale? Il est singu-

lier qu'un juriste du mérite de M. le chef du Département fédéral de justice et police, l'homme d'Etat qui précisément a eu le courage de présenter au peuple, il y a quelques années, la « loi Haeberlin » pour la protection de l'ordre dans le pays, ne se soit pas inquiété de tous les avantages que les partis d'extrême-gauche peuvent retirer de la suppression des compétences cantonales en matière pénale. Qu'on ne dise pas que cette suppression est la suite d'une révision de la constitution. Elle est désormais acquise. Ce que le souverain a fait, il peut toujours le défaire et, surtout, il lui est loisible de ne pas faire usage des compétences qu'il s'est données. Il a, comme tout bon prince, mieux que le droit, le devoir étroit de ne pas s'obstiner dès qu'il a vu l'erreur.

« C'est, à la vérité, mal payer les cantons, auxquels on a recours quand le palais fédéral est menacé, comme en 1918, que de les désarmer, une fois le danger passé, en supprimant les lois pénales qu'ils se sont données. »

C'est l'opinion, je le répète non pas d'un homme politique, mais d'un professeur, d'une personnalité, qui juge les questions de façon très élevée.

Qu'arrivera-t-il si le Code pénal est rejeté?

J'ai ici, à titre tout à fait documentaire, la liste des dernières votations fédérales depuis 1918 et je constate que, depuis ce moment-là, 21 fois le peuple a rejeté ces projets qui lui étaient soumis; ils n'émanaient pas tous de l'Assemblée fédérale, quelques-uns étaient le fruit de l'initiative populaire, mais 21 fois, depuis 1918, le peuple a rejeté ces propositions qui lui ont été soumises.

Pour un grand nombre, il s'agissait de projets qui émanaient des Chambres et des autorités fédérales. Les Chambres fédérales n'ont pas prié le Conseil fédéral de démissionner et celui-ci n'a pas prononcé la dissolution de l'Assemblée fédérale. Tout le monde s'en est trouvé aussi bien qu'avant, et s'est remis à l'œuvre sur les bases qui paraissent avoir été indiquées par les consultations populaires.

Dans ce domaine, je pense que le minimum que l'on peut exiger, c'est précisément de nous tenir sur le terrain de l'unification tel qu'elle est indiquée en matière d'unification de poursuites; sur ce terrain-là, nous serons d'accord. Nous serons d'accord, parce que nous tenons, les uns et les autres, à améliorer notre législation, notamment dans le domaine pénal. Nous estimons que cette amélioration peut être mieux faite par les cantons que par la Confédération.

Je voudrais en terminant rappeler le mot que j'avais prononcé au début de cet exposé, le mot de Virgile Rossel et quelque peu le paraphraser, pour vous montrer que nous sommes inspirés par un même désir: L'amélioration des conditions intellectuelles, matérielles et morales de notre pays, mais sur un plan différent.

« Tout ce que nous gagnons en unité, nous le perdons en union », a dit Virgile Rossel; après lui, j'ajoute qu'il faut tâcher de trouver une formule qui nous permette de gagner en unité tout en ne perdant rien en union.

C'est la raison pour laquelle je ne voterai pas contre l'entrée en matière du Code pénal. Je désire que la question puisse être largement débattue et que ce code reçoive toutes les améliorations que les débats de cette assemblée pourront lui donner, laissant ainsi aux cantons, si la votation populaire

se prononçait négativement, le soin de trouver, dans ce magnifique document, dans cet arsenal législatif, tout ce qui leur convient et de rejeter tout ce qui ne leur convient pas pour réaliser l'amélioration de leurs codes respectifs. Je m'abstiendrai donc au vote sur l'entrée en matière. Quant au vote final, je me réserve; mais pour les motifs ci-haut invoqués à moins d'arguments décisifs, je me prononcerai négativement.

M. Béguin: Il est compréhensible que, dans ce débat d'entrée en matière, l'on se demande, en premier lieu, si la longue période de temps qui s'est écoulée depuis l'insertion dans la Constitution fédérale de l'art. 64bis justifie, en fait, l'abandon du principe qui y est inscrit; il convient de rechercher si cette disposition ne doit subsister dans la Constitution qu'à titre décoratif ou s'il se recommande d'en faire une réalité par l'adoption d'un Code pénal suisse tel que celui dont le conseil des Etats est saisi.

Bien que la situation politique de notre pays se soit considérablement modifiée depuis 1898, je crois fondée encore la manière de voir exprimée en ces termes à cette époque par le conseiller national vaudois Boiceau, qui traduisait d'ailleurs une opinion assez généralement répandue en Suisse romande:

« L'unification du droit, disait-il, est une nécessité qui nous est imposée par la pluralité de races, de langues, de religion de notre peuple. Pour fortifier le sentiment national au sein du peuple suisse, il n'y a pas de moyen plus puissant que l'unification du droit. »

Dans le domaine spécial qui nous occupe aujourd'hui, une législation uniforme, applicable sur tout le territoire suisse, est aussi souhaitable qu'elle l'était il y a vingt ans pour le droit civil. Une réforme aussi complète et étendue que celle qu'il y a lieu d'entreprendre sur le terrain du droit pénal ne peut être accomplie que par le législateur fédéral. L'état de choses actuel, très imparfait à plus d'un point de vue, est loin de donner satisfaction. Une pratique judiciaire pénale de plus de douze ans, dans un tribunal de district et au ministère public, m'a convaincu qu'il est opportun de rendre possible une lutte plus concentrée contre la criminalité. Or, seule cette concentration permettra de mettre fin aux hésitations, aux incertitudes et même aux obstacles auxquels, du fait de l'existence de 25 législations peu concordantes dans leurs définitions, se heurtent fréquemment les organes de répression. Trop souvent, les cas d'impunité varient d'un canton à l'autre sans que l'on sache bien pourquoi.

Et d'abord, je ne comprends pas comment l'on peut voir, dans le dessein de passer à l'exécution du principe constitutionnel sur l'unification du droit pénal, une tentative de la Suisse alémanique d'imposer sa volonté à la Suisse latine.

Pour démontrer combien cette supposition est mal fondée, il suffit de rappeler que, dès le début des travaux préliminaires destinés à préparer l'unification, la Suisse latine a été loyalement associée à tout ce qu'a entrepris à cet effet le législateur fédéral. A ce propos, je rends aux chefs successifs du département fédéral de justice et police, un hommage qu'un simple souci de vérité m'engage à exprimer, dans la conviction d'être d'ailleurs, en ce faisant, l'interprète de nombreux juristes romands.

Ceux-ci n'ont pas le droit d'oublier qu'une collaboration qui fut particulièrement précieuse au législateur fédéral, — sans parler de celle des vivants, présente à l'esprit de chacun, — fut celle du regretté professeur Alfred Gautier, de l'Université de Genève, dont les avis autorisés ont été émis avec succès en maintes circonstances au cours de la discussion des avants-projets de Code pénal.

Ainsi donc, faut-il rendre effective l'unification du droit pénal décidée en 1898 par le peuple suisse? Pour nous, la réponse à cette question n'est pas douteuse. Cette unification, à laquelle on songe d'ailleurs à procéder avec une extrême prudence, puisqu'elle exclut tout le domaine de la procédure et de l'organisation judiciaire qui ne sortent pas des compétences cantonales, est devenue nécessaire et correspond à l'état moyen de l'opinion aussi bien qu'au besoin nouveau qu'elle est appelée à satisfaire. La crainte que l'on pouvait avoir autrefois que le législateur fédéral soit contraint d'élaborer une oeuvre inférieure à nos législations cantonales s'est évanouie au contact des réalités et des expériences faites au cours des années écoulées. Au point de vue juridique, le travail législatif fédéral s'est montré bien souvent supérieur au travail législatif cantonal, en particulier dans l'élaboration du code fédéral des obligations et du code civil suisse qui sont des oeuvres maîtresses auxquelles il serait difficile d'opposer aucun code cantonal. Cette supériorité du travail législatif accompli sur le terrain fédéral, dans le domaine du droit, justifie à certains égards l'unification. Destinée à fortifier le lien national, cette unification tend également à procurer à tous les citoyens individuellement ainsi qu'au pays tout entier, une plus grande somme de sécurité. L'unification est donc une oeuvre de progrès et non une oeuvre de réaction. Une réserve s'impose cependant: c'est que l'odieux échafaud ne soit jamais rétabli obligatoirement sur les places publiques de chacun de nos cantons.

Il est incontestable que, pour mener à bien son oeuvre législative d'unification pénale, la Confédération s'est inspirée avant tout du génie propre et des traditions de notre peuple, de même que des découvertes de la science, de l'expérience des siècles disparus et de la marche ascendante de la civilisation vers un idéal toujours plus haut de lumière, de justice et de vérité.

C'eût été d'ailleurs faire une oeuvre vaine que de trop chercher, dans la conciliation de tendances particularistes et de coutumes divergentes, la solution du problème, solution qui doit être dominée avant tout par la volonté supérieure et consciente de l'intérêt public.

En droit pénal surtout, un code nouveau doit porter la marque de son époque et s'inspirer des doctrines récentes. Il est reconnu qu'elles sont remarquablement exprimées dans le projet qui nous est soumis.

Seulement, nous dit-on, le Code pénal suisse porte une atteinte grave à l'état fédératif qui nous régit et que nous voulons conserver intact. En privant les cantons de la faculté de légiférer dans un domaine aussi important que celui des efforts dirigés contre les délinquants, on décourage leur activité législative, on attente à leur souveraineté politique et on réduit leur rôle à celui de simples préfetures.

Il est certain que la rédaction d'un Code pénal peut - passer pour l'une des oeuvres capitales du législateur. Il n'en est pas de plus haute, de plus délicate, ni de plus importante.

Mais du fait que les cantons seront dorénavant privés de l'exercice du droit de légiférer en matière pénale, en pourra-t-on conclure que la Suisse aura cessé d'être un état fédératif? Il y a là une exagération évidente.

Il y a certainement, dans l'état fédératif, quelques caractères fixes et immuables. Personne ne songe à y renoncer. Ce sont précisément ceux qui le distinguent de l'état unitaire. Mais il n'y a pas d'Etat fédératif sans un pouvoir central autour duquel gravitent des organismes politiques plus ou moins autonomes ou indépendants. Or, dans ces limites, tout le reste est avant tout une question de mesure et d'opportunité. Le partage entre les deux souverainetés doit se faire suivant les besoins du moment et les exigences de l'actualité. Est-ce à dire que, parce que, dans les temps anciens, l'augmentation des compétences fédérales sur le terrain du droit pénal n'a pas été jugée nécessaire, il doive en être de même aujourd'hui et toujours?

En ce moment, il s'agit simplement de continuer l'oeuvre commencée, de marquer une nouvelle étape dans la voie de la répression des délits. Si la souveraineté cantonale devait faire obstacle à une réforme aussi utile que celle de l'unification du droit pénal, qui ne voit que cette souveraineté serait destinée à disparaître sous la poussée irrésistible des nécessités que crée le cours de la vie. Il y a quelque chose d'aussi fort qu'un système constitutionnel et politique si parfait et si adéquat qu'il puisse être au peuple qu'il est appelé à régir, c'est l'instinct de la conservation, le besoin de vivre et de progresser, qui s'imposent aux Etats aussi bien qu'aux individus. La meilleure manière de rendre le fédéralisme franchement populaire, c'est de ne pas en faire un obstacle à des réformes qui s'imposent, parce qu'elles ont pour elle l'expérience, le mouvement des idées, la logique des faits, la solidarité et le groupement des forces dans l'action de l'Etat.

Nous n'avons d'ailleurs aucune crainte à avoir. La Suisse demeurera un Etat fédératif, parce que ce régime est conforme à ses traditions, à son histoire et à son génie. Et elle le peut tout en restant ce qu'elle n'a cessé d'être depuis 1848, une Suisse éprise de progrès, soucieuse de faire de plus en plus oeuvre de justice et de vérité, décidée à marcher hardiment dans la voie des réformes nécessaires. Le juste équilibre entre les deux souverainetés sera toujours réalisé à son heure si ceux qui sont placés à sa tête font preuve de bonne volonté, d'union et d'entente, tout en n'accordant que l'influence qu'ils méritent aux systèmes, aux formules toutes faites et aux affirmations dogmatiques.

L'unification du droit pénal, nous dit-on encore, est mauvaise parce qu'elle aura pour effet de substituer au droit national et populaire des cantons un droit scientifique qui est l'oeuvre de savants, de juristes épris de théorie, mais dont les conceptions ne reflètent en aucune façon, comme dans une sorte de miroir, le génie propre de notre pays.

Le fait que déjà quelques cantons se sont inspirés du projet de Code pénal suisse pour réformer leur

propre législation pénale démontre combien cette affirmation est erronée.

Rappelons au surplus que le soi-disant droit national et populaire de nos cantons n'existe à peu près pas. Il y a de tout dans leurs codes, sauf une expression originale et particulière du droit. Les uns se sont inspirés du droit germanique, d'autres du droit français avec quelques emprunts aux coutumes du pays. C'est en France, en Allemagne, en Autriche, en Italie, partout ailleurs que sur le sol suisse, que le législateur cantonal est allé chercher les éléments de ses institutions juridiques. Et si nous voulons, au contraire, pendant qu'il en est encore temps, avant de nous laisser envahir par le droit français, dont tous les cantons romands ont subi plus ou moins l'influence, et par le droit allemand qui a été codifié et a ainsi gagné en puissance de rayonnement, si nous voulons, dis-je, créer un droit pénal véritablement national et suisse, c'est le dernier moment.

Ces raisons essentielles, auxquelles on pourrait en ajouter beaucoup d'autres, nous engagent à nous rallier à une réforme dont les conséquences seront, à notre sens, heureuses pour le pays, dans la voie du droit véritable basé sur la justice et sur la vérité. Notre idéal ne doit-il pas être toujours de faire de la Suisse une nation forte et unie dans sa diversité, de rechercher toujours davantage ce qui est susceptible d'affermir le lien national? Or, nous croyons que le rapprochement des conceptions dans le domaine du droit pénal y contribuera et que les concessions d'idées auxquelles on nous demande de souscrire ne sont pas excessives, étant donné le but à atteindre ainsi que les avantages d'ordre moral et social qui résulteront d'une unification bien comprise et intelligemment appliquée.

S'il est vrai que les grands cantons sont capables de résoudre le problème de la répression pénale, il faut cependant constater que la plupart des cantons ne sauraient, chacun sur son territoire et avec ses seules ressources, créer et entretenir les établissements que demande l'organisation rationnelle de la répression. Neuchâtel, qui applique son Code pénal dans les jugements de ses tribunaux, est heureux de confier à un autre canton, celui de Berne, l'exécution de presque tous ses jugements. Il n'est d'ailleurs pas le seul à procéder ainsi. Or, il est évident que le centre de gravité de la répression ne se trouve pas dans les sentences des tribunaux, mais dans l'exécution des peines à laquelle déjà certains cantons ont dû renoncer. Peut-être d'autres seraient-ils bien inspirés de suivre cet exemple. Cette mission répressive a aujourd'hui des exigences auxquelles la souveraineté des cantons ne saurait, en général, suffire.

Serait-il vrai que le projet sur lequel nous avons à délibérer soit de caractère inquiétant, révolutionnaire même, chuchote-t-on dans certains milieux?

Je n'y ai rien trouvé de semblable.

Le besoin du mieux étant à la base d'une solution affirmative du problème de l'unification pénale, il y a, dans cette raison d'être, un programme. La Confédération se doit à elle-même de faire une oeuvre magistrale, à la hauteur de tous les progrès. Le législateur est tenu de se pénétrer des recherches nouvelles des criminalistes modernes dans des domaines psychologiques et sociaux jusqu'ici inexplorés. Cette étude n'a point épuisé sa tâche; il a dû posséder encore une

connaissance très exacte de tous les codes actuels, fixer leurs points de contact et de dissemblance.

On ne saurait donc reprocher au Code pénal suisse de tendre à constituer une œuvre novatrice. Ce serait aller un peu loin, de la part des hésitants ou des adversaires du code, de ne s'y rallier qu'à la condition que la loi pénale de leur canton soit celle décrétée applicable à tous les autres Etats suisses.

A mon sens, le projet de Code pénal fédéral s'inspire bien, d'un bout à l'autre de son contenu, des nécessités de l'heure actuelle, il est l'image fidèle de l'état de civilisation auquel nous sommes parvenus et comme le reflet de la conscience moderne. Il s'agit, chacun le reconnaît, d'une œuvre scientifique présentant un aspect bien original, un ensemble harmonique dans toutes ses parties et tenant compte, dans une mesure légitime, des traditions, des besoins particuliers, du degré de culture générale et des mœurs du peuple suisse.

Comme on l'a dit, c'est la valeur réformatrice du Code pénal suisse qui est sa raison d'être.

Il est admis actuellement, sans conteste, que le droit pénal, et ceux qui sont chargés de l'appliquer, ne peuvent pas prendre exclusivement en considération l'infraction et ses effets. Il appartient à la justice pénale d'individualiser les cas et de s'occuper aussi de la personne qui est accusée. Il est donc normal que les dispositions proposées permettent d'envisager des solutions diverses et créent des possibilités variées de combattre efficacement la répétition des délits, sans d'ailleurs méconnaître un examen approfondi, dans chaque espèce, des notions intangibles de responsabilité et de culpabilité. Le projet repose ainsi sur des bases solides.

Les mesures de sûreté qui sont envisagées comme capables de faciliter au juge le plein accomplissement de sa mission de protection de l'ordre public sont judicieuses; à cet égard le projet innove dans un sens qui me semble mériter l'approbation de tous ceux ayant eu l'occasion de constater les lacunes que présentent trop souvent, dans ce domaine, les législations cantonales.

En ce qui concerne l'armée toujours plus nombreuse des délinquants d'habitude, vagabondant d'un canton à l'autre et que ceux-ci se renvoient réciproquement trop facilement, l'adoption du projet de Code pénal suisse aura comme résultat l'amélioration d'un état de choses bien peu satisfaisant. Ceux qui vivent d'infractions répétées, peu graves mais qui le deviennent du fait de leur fréquence, trouveront à l'avenir, devant eux, des tribunaux capables de décider un internement prolongé. Or, cet internement de durée indéterminée, les législations cantonales n'arrivent que bien rarement à le prescrire de façon aussi nette que la législation fédérale en préparation. Puis, dans plus d'un canton, on craindra les dépenses et charges diverses pouvant en résulter. Nous voyons un progrès dans cette innovation du droit pénal fédéral. On peut en dire autant des dispositions sur le placement des professionnels de la fainéantise, dont l'activité, si l'on peut dire, pourra enfin être paralysée par des mesures générales et uniformes applicables sur la totalité du territoire suisse, sans restriction d'origine ou autre.

Le système des peines prévu étant conforme à celui généralement en vigueur dans les codes modernes, selon une trilogie qui se justifie, ne semble pas consti-

tuer un obstacle à l'adoption du code. Il n'en eût pas été ainsi si ce code avait rétabli la guillotine, mais ce procédé barbare ne figure heureusement pas au nombre des institutions officielles de la Suisse.

Je me réjouis de constater que la Confédération s'apprête enfin à suivre l'exemple donné il y a longtemps déjà par les cantons de Neuchâtel en 1891, puis de Genève en 1892 lorsqu'ils ont adopté le principe du sursis à l'exécution de peine, soit de la condamnation conditionnelle que connaissent maintenant la plus grande partie des législations cantonales. A l'occasion de précédentes interventions, en faveur du sursis à l'exécution des peines prononcées en application du droit pénal fédéral, nous avons été quelque peu étonné de l'hésitation du Conseil fédéral et de son scepticisme à l'égard d'une réforme qui a pour elle l'expérience et ses résultats généralement favorables. Le système du sursis, dont le droit pénal militaire lui-même s'accommode, a fait ses preuves; en le généralisant, ainsi que cela est proposé, on donne satisfaction à une revendication n'ayant rien de contraire à la fermeté que l'on est en droit d'attendre des tribunaux de l'ordre pénal.

Dans les milieux chargés de s'occuper du patronage des détenus libérés — c'est le cas du Comité neuchâtelois de cette mission vraiment chrétienne —, l'adoption du Code pénal suisse est vivement souhaitée. Les personnes dévouées qui se consacrent à la régénération des anciens détenus ne parviennent pas toujours à remplir comme elles le voudraient, du fait des frontières cantonales, une mission comportant de sérieuses difficultés. Ces frontières sont trop souvent, malheureusement, un obstacle à la réalisation pratique de solutions paraissant excellentes, mais que l'égoïsme cantonal entrave parfois. Ce ne sera pas l'un des moindres avantages du Code pénal suisse que d'unifier, sans centraliser, de coordonner et de rendre plus utile l'action des sociétés de patronage des anciens prisonniers, action qui n'est point actuellement aussi répandue que ce devrait être le cas.

Un autre argument ayant bien sa valeur relativement à l'unification projetée doit être tiré du fait qu'un seul et même individu prévenu d'avoir commis simultanément plusieurs délits dans divers cantons est souvent frappé de peines multiples, par des tribunaux différents, peines dont le total est hors de proportion avec la culpabilité. C'est la question du cumul, réglée dans le sens de l'unité de la poursuite et du jugement, par la plupart des législations unifiées.

Il existe des cas multiples d'inculpés qui se sont vus infliger successivement un grand nombre de condamnations dont le total représente plusieurs dizaines d'années de réclusion. Certains adversaires de l'unification ont dû reconnaître que cet argument n'est pas sans valeur, surtout dans un pays où les circonscriptions judiciaires sont de trop peu d'étendue et où la circulation de canton à canton est très développée. On répond, il est vrai, que le résultat recherché: unité de la poursuite et unité de jugement, peut être obtenu sans code nouveau par une révision de la loi fédérale de 1852 sur l'extradition et on reconnaît qu'il serait désirable que les jugements rendus en matière pénale soient obligatoirement exécutoires dans les autres cantons, ce qui n'est pas le cas aujourd'hui. Le mieux n'est-il pas de régler toute cette matière importante sur le terrain d'un droit pénal fédéral,

clair et précis, rendant possible une lutte toujours plus efficace contre le crime et groupant, pour la défense commune, des forces aujourd'hui séparées et isolées?

Le problème législatif sur lequel nous avons à statuer est un facteur important de la vie de la nation: je crois encore à la valeur des raisons reconnues pertinentes il y a 33 ans par le peuple et par les cantons au sujet de l'utilité incontestable de l'unification pénale, car le droit pénal unifié deviendra, à mon sens, comme l'est présentement le Code civil suisse, un instrument de cohésion et d'union entre cantons.

Un éminent professeur de droit pénal, M. Fritz Henri Mentha, que l'Université de Neuchâtel s'honore de compter au nombre de ses maîtres les plus distingués et qui est aussi président de la Cour de cassation pénale neuchâteloise, auquel je viens de demander son opinion sur l'objet de ce débat, m'a fait l'honneur de m'adresser hier une lettre dans laquelle il expose les raisons qui militent en faveur de l'unification du droit pénal en Suisse, puis il conclut:

« Je ne crois pas que les cantons aient de sérieuses raisons de tenir à leur souveraineté en matière pénale. Une opposition de principe à l'unification du droit pénal en Suisse m'est donc incompréhensible. L'hostilité qui se manifeste dans certains milieux à l'adoption du projet de Code pénal suisse me semble due à des sentiments instinctifs, à une mauvaise humeur non motivée par le projet. »

« Et si, ajoute M. F. H. Mentha, dans la Suisse romande, on parle quelquefois de conceptions germaniques qu'on tenterait d'imposer à notre mentalité latine, ce sont là, pour moi, des clichés auxquels je ne reconnais aucune valeur dans le domaine de droit pénal. »

Estimant personnellement que l'on peut être partisan d'une unité d'action dans le domaine de la répression pénale, tout en demeurant fédéraliste et adversaire de principe de la centralisation politique, je me prononce pour le passage à la discussion article par article sur le projet de Code pénal suisse.

Mais je ne le fais pas, comme quelques-uns de mes collègues dont l'opposition irréductible me désole, dans la pensée de voir sombrer au vote final une œuvre importante dont l'élaboration a été patiente, approfondie, consciencieuse, motivée exclusivement pour la sauvegarde du bien public. J'aime à espérer plutôt que le désir de faire quelque chose d'utile pour le pays dominera nos délibérations et inspirera toutes les propositions qui pourront être déposées. Le travail scientifique considérable fourni par les auteurs du projet de Code pénal suisse ne doit pas profiter seulement à quelques cantons mieux que d'autres en mesure de l'utiliser. La solidarité confédérale doit nous engager à construire ensemble, selon les vieilles et saines notions de compréhension, de concession et de bonne volonté, un édifice juridique vraiment suisse et national, susceptible, comme nous le recommandons la Constitution fédérale, d'assurer le maintien de la tranquillité et de l'ordre, ainsi que d'accroître, dans tous les domaines, la prospérité commune des Confédérés. (Bravos.)

M. Moriaud : Permettez-moi une simple déclaration d'ordre général...

Les représentants des divers cantons romands étant intervenus dans ce débat préliminaire, il pourrait paraître surprenant qu'aucun député de Genève, n'exprimât son opinion sur la question extrêmement importante actuellement soumise à nos délibérations. Il va de soi que je ne compte entrer dans aucun détail et que je me bornerai à dire en quelques mots très brefs l'attitude que je me propose d'observer dans ce débat.

Si nous en étions encore à l'époque où se discutait la disposition constitutionnelle autorisant la Confédération à légiférer en matière de droit pénal, je comprendrais fort bien les observations présentées par plusieurs de nos collègues et j'abonderais volontiers dans leur sens. Je suis, en effet, de ceux qui pensent que le domaine du droit pénal est essentiellement dépendant des mœurs, des habitudes, de la mentalité des individus, et qu'il est extrêmement difficile, peut-être même dangereux d'appliquer les mêmes principes, les mêmes dispositions à des hommes qui, bien qu'appartenant à un même pays, sont cependant d'éducation, d'esprit, de culture et de race très différents, les uns les autres sans que les uns et les autres puissent être tenus pour meilleurs ou pires. Mais le peuple suisse ayant accepté le principe de l'unification du droit pénal et personne ne songeant à demander l'abrogation de cette disposition constitutionnelle, il paraît superflu de proclamer que ce principe heurte notre esprit fédéraliste, qu'il porte atteinte à l'indépendance et à la souveraineté des cantons, — et il ne peut plus s'agir pour nous que de savoir si les textes qui sont soumis à nos délibérations sont acceptables, s'ils peuvent ou doivent être modifiés, et dans quel sens. Nous devons rendre un hommage sincère de gratitude à ceux qui ont préparé l'œuvre sur laquelle nous discutons, il y ont apporté un zèle et une science remarquable; ils se sont efforcés de construire un monument solide et harmonieux en tenant compte des opinions très divergentes qui se sont fait jour dans les longues études préparatoires. Le résultat correspond-t-il entièrement à leurs efforts? Sans vouloir le critiquer trop sévèrement, je ne le crois pas. Je suis peut-être le seul dans cette assemblée à avoir eu le privilège d'étudier sous la direction du professeur Alfred Gautier, dont j'ai été l'élève en 1892. Je me souviens de l'enthousiasme avec lequel il nous parlait du travail qu'avec son collègue M. le professeur Stoos il avait entrepris.

Il est toujours facile, mais parfois dangereux de faire parler les morts. Aussi me garderai-je de rappeler ici quelques-unes des réflexions dont je possède encore, sinon le texte, du moins les notes prises dans les leçons du professeur Alfred Gautier à propos du projet du Conseil fédéral. Mais sans beaucoup m'aventurer, je crois cependant pouvoir dire qu'il est extrêmement regrettable que M. le professeur Gautier n'ait pas pu parachever l'œuvre qu'il avait commencée, car il est certain qu'elle eût été plus claire et plus accessible aux intelligences non spécialisées, que celle que les diverses commissions ont conduite jusqu'à nous.

Nous pouvons cependant espérer que la discussion au sein de ce Conseil permettra d'améliorer le projet.

Il est certain que comparé par exemple au Code pénal genevois qui date de 1874 et a été complété et modifié à diverses reprises, le projet du Code

pénal fédéral ne constitue ni un progrès, ni une amélioration.

Par contre, nous ne pouvons, et nous ne devons partir du point de vue égoïste de notre propre intérêt; nous avons, au contraire, l'obligation de penser à ceux de nos Confédérés qui souffrent de la situation actuelle de leur droit pénal qui ne sont pas en mesure de légiférer utilement dans ce domaine, chacun n'ayant pas à sa disposition la pléiade de juristes distingués qui ont permis au Grand Conseil vaudois d'adopter tout récemment un Code pénal nouveau. Il y aurait beaucoup à répondre au discours très substantiel de notre honorable collègue M. Bosset, dont la partie la plus originale et la plus inattendue sera et demeurera d'avoir apporté à l'appui de son argumentation l'opinion du chef socialiste M. le conseiller national Nicole. Qui aurait jamais pu penser à un tel rapprochement? (Rires.)

Nous avons à Genève aussi envisagé l'éventualité dans laquelle nous pourrions nous trouver de revoir notre Code pénal, mais nous avons jugé qu'il était plus sage d'attendre ce qu'il adviendrait du Code pénal fédéral.

Je ne craindrais pas, pour ma part, la diversité des législations à laquelle faisait allusion le très intéressant rapport de M. le président de la commission, si j'avais la certitude que ces législations fussent en harmonie avec les idées et les exigences de notre époque; mais nous savons qu'il n'en est rien et qu'il ne peut être apporté de remède à cette situation que par l'unification du droit pénal. La question aurait pu se poser de savoir s'il n'eût pas été suffisant, peut-être même préférable de ne pas entrer dans tous les détails dont le projet abonde et de se borner à poser un certain nombre de principes qui auraient servi de base à l'élaboration par les divers cantons de leurs lois pénales, mais cette question ne se pose plus aujourd'hui. Nous sommes en face d'un projet complet que nous devons étudier avec le soin qu'une œuvre de cette importance comporte; nous avons l'obligation de travailler de bonne foi et avec la volonté d'aboutir, dans la conviction que nous agissons dans l'intérêt de notre pays. C'est dans cet esprit, que pour ma part, j'entends prendre part à la discussion du Code pénal fédéral, réservant, cela va sans dire, mon opinion définitive suivant les décisions qui seront prises sur telle ou telle des dispositions prévues.

Wettstein: Im Laufe der Diskussion ist wiederholt auf die Volksabstimmung vom 13. November 1898 Bezug genommen worden. Es wurde darauf hingewiesen, wie stark damals die Mehrheit der Annehmenden war, 215,000 gegen nur 101,000. Ich möchte hier noch als Charakteristikum jener Abstimmung hervorheben, daß die annehmende Mehrheit beim Strafrecht größer war als beim Zivilrecht und die verwerfende Minderheit kleiner. Das geht fast durch alle Kantone, sogar durch alle verwerfenden Kantone hindurch. Mit einer einzigen Ausnahme ist auch bei den verwerfenden Kantonen die Zahl der Annehmenden beim Strafrecht größer als beim Zivilrecht und die Zahl der Verwerfenden kleiner. Ich will daraus nicht weitgehende Schlüsse ziehen, aber es ist doch ein Zeichen dafür, daß das Volk nicht der Meinung war, im Strafrecht trete der Gedanke der kantonalen Selbständigkeit und Souveränität be-

sonders stark hervor. Auch die Waadt macht keine Ausnahme, die Waadt hat damals mit 17,752 gegen 2156 Stimmen angenommen. Man sucht nun jene schöne Annahme in der Waadt damit etwas zu verwischen, daß man sagt, die Beteiligung sei sehr gering gewesen. Waren diejenigen, die zu Hause geblieben waren, etwa die Vorkämpfer der Souveränität des Kantons? Ich denke, wenn in der Waadt damals das Gefühl vorhanden gewesen wäre, es handle sich um ein wichtiges Stück der kantonalen Souveränität, so wären die Stimmberechtigten nicht hinter dem Ofen geblieben, sondern hätten sich denen zugesellt, die verwarfen. Ich möchte doch bezweifeln, daß nun in dem sonst ziemlich konservativen Waadtlervolk in der kurzen Zeit von drei Jahrzehnten ein so vollständiger Wandel der Gesinnung eingetreten sein sollte, wie man es uns glauben machen will. Wir müssen aus jener Volksabstimmung heute noch die gleichen Schlüsse ziehen. Was trat denn in jenem Volksentscheid als leitender Gedanke hervor? Der Grundgedanke, daß wenn wir Schweizer eine Nation sein sollen, wir auch ein gleiches Recht haben müssen. Der nationale Wille zeigt sich in der geschlossenen Wehrkraft nach außen, nach innen zeigt er sich im gemeinsamen und gleichen Recht. Wir wollten damals — und ich glaube, das Schweizervolk will das heute noch — gleiches Recht für alle Schweizer. Im Zivilrecht haben wir es erreicht und damit einen Zustand der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit geschaffen. Auf dem Gebiete des Strafrechtes darf es nicht anders sein. Der Schweizer soll nicht bestraft werden je nach dem Zufall, wo eine Tat begangen worden ist, während er vielleicht, weil die Tat an einem anderen Ort begangen worden ist, straflos bleibt. Wir haben aus allerjüngster Zeit einen Fall, der Ihnen sehr deutlich zeigt, wohin wir mit dieser Verschiedenheit der kantonalen Rechte kommen. In Zürich sollte ein Automobilist wegen fahrlässiger Tötung vor Gericht gestellt werden. Es war ein St. Galler — er hat sich geweigert, zu erscheinen. St. Gallen konnte ihn nicht ausliefern; aber St. Gallen kann ihn auch nicht bestrafen, weil er die Tat auf dem Gebiet des Kantons Zürich begangen hat. So bleibt die Tat straflos. Hätte er sie auf dem Gebiet des Kantons St. Gallen begangen, so würde er bestraft. Ist das Rechtsgleichheit, ist das eine solche Kostbarkeit für unser Land, daß wir sie erhalten müssen?

Der Schweizer soll auch nicht für das gleiche Vergehen, weil dieses Vergehen sich zufällig in verschiedenen Kantonen auswirkte, maßlos bestraft werden, während ein anderer, der ein viel schwereres Verbrechen begangen hat, mit einer kleineren Strafe davonkommt. Wir wollen auch nicht, daß die Strafarten in ungebührlichem Maße verschieden seien. Wozu führt das? Zu den merkwürdigsten Urteilen, wenn der Richter sich dessen bewußt ist, daß er eigentlich ein Unrecht begeht, wenn er die Verschiedenheiten allzu stark sich auswirken läßt. Ich erinnere mich noch lebhaft an den Mordprozeß Huber-Angst in Freiburg. Huber wurde überwiesen, der Indizienbeweis war durchaus schlüssig, daß er den Postkommis Angst im Nachtzug Genf-Bern ermordet hatte. Unsicher war nur, wo es geschehen sei. Die Geschworenen von Freiburg — der Prozeß spielte sich dort ab — waren auch unsicher in ihrem Urteil. Was geschah? Die Jury sagte sich, wenn zufällig der Mord auf waadtländischem Boden begangen

worden wäre, würde der Mann nicht mit dem Tode bestraft, in Freiburg hingegen stehe die Todesstrafe auf der Tat; wir können diese Strafe nur verhindern, indem wir ihm mildernde Umstände zubilligen. In jenem Prozeß war aber nicht eine Spur von mildernden Umständen; die Geschworenen sagten sich jedoch in einem Gefühl, das ich durchaus verstehe, daß sie doch nicht wegen dieses Zufalles des Tatortes den Mann köpfen lassen dürfen, während er, wenn er die Tat eine Viertelstunde früher begangen hätte, mit Zuchthaus davongekommen wäre. So haben sie ihm mildernde Umstände zugebilligt und ihm die Todesstrafe erspart. Das ist kein Zustand der Rechtssicherheit, sondern das sind Biegungen des Rechtes, die menschlich begreiflich sind, aber sicher nicht erfreulich vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus. Auch wenn wir gleiche Strafen haben, bleibt dem Richter immer noch genügend Freiheit, um besonderen Auffassungen seines Kantons, seiner engern Volksgemeinschaft im Strafmaß Rechnung zu tragen. Das eine Verbrechen wird im einen Kanton schärfer beurteilt, in einem anderen etwas milder. Hier läßt der Gesetzgeber dem Richter durchaus die nötige Freiheit, aber man darf nicht aus dieser Freiheit wieder eine Waffe gegen das Strafgesetzbuch schmieden, indem man sagt, es bringe doch keine Einheit, denn die Richter werden verschieden urteilen. Gewiß wird das geschehen, und die Richter sollen auch innerhalb des Strafrahmens eine gewisse Freiheit haben. Das entspricht durchaus den Absichten des eigenössischen Gesetzgebers; aber die Hauptsache ist doch die, daß nicht ganz verschiedene Tatbestände aufgestellt werden, die eine Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit im Schweizervolk schaffen. Wichtig ist ferner, daß nicht Strafen angedroht werden, die so außerordentlich auseinandergehen, daß man von einer Gleichheit der Schweizer vor dem Gesetz nicht reden kann.

Die Widerlegung des Argumentes der Notwendigkeit eines geschlossenen Kampfes gegen die Verbrecherwelt hat man sich sehr einfach gemacht, man hat gesagt, dafür können die Kantone ebenso gut sorgen. Nein, ein wirklich erfolgreicher Kampf gegen das Verbrechen kann nicht auf Grund verschiedenartiger Rechte erfolgen, hier muß vor allen Dingen die Basis einheitlich und solid sein. Mit einem Netz, das zu weitmaschig ist, und das die größten Ungleichheiten in seinem Gewebe aufweist, fängt man die Verbrecher nicht; die Voraussetzung für einen wirklichen Kampf ist die Gleichheit der strafrechtlichen Normen. Es handelt sich hier gar nicht um eine Zentralisierung. Das ist der Irrtum, den viele begehen. Es handelt sich um eine Vereinheitlichung von Rechtsnormen. Die Bundesorgane, namentlich die Verwaltung, bekommen keinen Zuwachs von Kompetenzen. Es wird in politischer oder richterlicher Beziehung nichts zentralisiert, sondern es werden nur Normen aufgestellt. Wenn wir hier also den Strafgesetzentwurf beraten, so ist das im Grunde genommen nichts anderes als eine Verständigung über eine gemeinsame Rechtsordnung. Das ist doch wahrhaftig eine nationale Aufgabe, der sich alle Kantone freudig widmen sollten. Ist es in den Kantonen denn anders? In der Demokratie entscheidet nun einmal die Mehrheit. Wollen Sie vielleicht im Kanton Wallis und im Kanton Freiburg für den deutsch sprechenden Teil und im Kanton Bern

für die katholische Minderheit ein besonderes Strafgesetzbuch schaffen? Davon habe ich noch nichts gehört, daß von den Herren, die gegen den Strafgesetzentwurf sprechen, diese Konsequenz gezogen worden wäre.

Ebenso wichtig wie der gemeinsame Kampf gegen das Verbrechen ist auch eine gleichartige Behandlung der Verbrecher. Denn darin liegt auch ein Stück Kampf. Also Gleichartigkeit der Regelung für die Prävention und für die Prophylaxis. Alles, was wir durch Wissenschaft und Erfahrung gewonnen haben an Erkenntnis für die Prävention, kann sich nur auswirken, wenn die Rechtsnormen auch auf diesem Gebiet für die ganze Schweiz die gleichen sind. Sonst hört der wirksame Kampf auf.

Sollen wir bei der heutigen Mischung des Schweizervolkes, wo die Wanderungen so stark sind, glauben, daß wir noch geschlossene kantonale Völkerschaften haben, die unfähig sind, sich über eine gemeinsame kriminelle Rechtsordnung zu einigen? Soll heute nach 33 Jahren der so bestimmt ausgesprochene Wille des Schweizervolkes zur Rechtseinheit nicht mehr bestehen? Soll der so außerordentlich deutlich ausgesprochene nationale Wille keine Geltung mehr haben? Sollen die Kantone wirklich weiterhin Träger des Strafrechtes sein? Sollen 25 Strafgesetzbücher der Welt zeigen, wie sehr wir ein einzig Volk von Brüdern geworden sind, daß wir nicht einmal gemeinsame Rechtsnormen gegen die Rechtsbrecher fertigmachen? Daß wir, ein Volk von knapp vier Millionen Menschen, nicht einmal erreichen, was große Staaten zum Teil schon seit mehr als 100 Jahren fertig gebracht haben? Ist es denn wirklich so, daß in Frankreich die Rechtsanschauung eines Provençalen, eines Gascogners und eines Bauern aus der Vendée gleichartig sind als die Anschauungen eines Waadtländers und eines Zürchers? Sie werden das im Ernste nicht behaupten. Frankreich besitzt seit mehr als 100 Jahren ein gemeinsames Strafrecht; Deutschland hat es seit den 70er Jahren, Oesterreich und Italien haben es längst. Dort sind ganz sicher die regionalen Verschiedenheiten größer als etwa zwischen einem Tessiner und einem Basler. Man kann, wenn Sie schon regionale Verschiedenheiten geltend machen wollen, auch darauf verweisen, daß vielleicht die Anschauungen eines Bauern aus dem Pays d'Enhaut und eines Yverdonners oder Lausanners auch auseinandergehen. Darauf müßte man schließlich im Kanton Waadt auch noch Rücksicht nehmen.

Davon kann gar keine Rede sein, daß wir in einem Augenblick — Herr Schöpfer hat bereits darauf hingewiesen — wo man Anstrengungen macht, international zur Verständigung zu kommen über Grundbegriffe und bestimmte Tatbestände des Strafrechtes, darauf verzichten sollen, auszuführen, was das Volk vor mehr als drei Jahrzehnten beschlossen hat.

Man muß immer wieder unterstreichen, daß die Frage, ob die Kantone auch geschichtlich berufen seien, eine Mission zum selbständigen Erlaß von Strafgesetzen zu erfüllen, zu verneinen ist. Wir haben in der Schweiz kein einziges autochthones kantonales Strafgesetz. Es ist alles fremdes Fabrikat. Wie steht es denn mit dem waadtländischen Strafgesetz, unter dem die Waadtländer bisher so glücklich gelebt haben? Das waadtländische Strafgesetz stammt zum größten Teil aus der Periode des strengsten Zentralismus, aus der Periode der Helvetik.

Es hat auch einige Beimischungen aus süddeutschen Strafgesetzbüchern bekommen. Es ist somit kein waadtländisches Produkt, es ist ein eklektisches Erzeugnis von Normen, die man für zweckmäßig befunden hat. Das waadtländische Volk hat nie dagegen reagiert, ebenso wenig wie das zürcherische Volk, trotzdem auch wir im geltenden Strafgesetzbuch sehr viele fremde Bestandteile haben.

Daß eine Mission der Kantone, auf strafrechtlichem Gebiet selbständig vorzugehen, nicht besteht, liegt in der Natur der Sache. Unsere kantonalen Völkerschaften sind ja viel zu klein, um solche Rechtsprodukte hervorzubringen. Die Verschiedenheit in den Auffassungen geht nicht nach Kantonen, sie ist nicht dasselbe wie die tatsächlichen Einrichtungen der geistigen Kultur, Schule und Kirche, wo wir kantonale Eigenarten haben. Beim Strafrecht ist das doch in keiner Weise der Fall. Die kriminologischen Anschauungen gehen nach andern Gesichtspunkten auseinander, nach der Konfession, nach den Anschauungen von Stadt und Land, von jung und alt, namentlich aber auch nach den Ansichten der Juristen. Ich glaube, die besondern Anschauungen, die im waadtländischen neuen Entwurf zur Geltung kommen, spiegeln viel weniger kriminologische Anschauungen des Volkes wieder als die persönlichen Anschauungen der Juristen, die daran gearbeitet haben. Die kantonale Zugehörigkeit kann bei der Schaffung von Strafgesetzbüchern keine besondere Rolle spielen. Ebenso wenig die sprachliche Verschiedenheit. Denn sonst müßten Bern, Freiburg und Wallis verschiedene Strafgesetzbücher haben. Nicht einmal die Ansichten über die Todesstrafe gehen nach Kantonen auseinander. Hier handelt es sich hauptsächlich um die Konfession und auch um die politisch mehr oder weniger konservative Einstellung der Parteien. Die Ansichten über die Zurechnungsfähigkeit, die Sittlichkeit sind nicht kantonal, sondern basieren auf andern Grundsätzen.

Wenn einzelne Kantone heute sagen, das eigene Strafgesetzbuch sei besser als der eidgenössische Entwurf, wie das Herr Moriaud von Genf gesagt hat — auch wir in Zürich könnten das behaupten, denn das Zürcher Strafgesetzbuch ist, ich will nicht sagen, moderner, aber weitherziger als der Entwurf — so scheint mir doch, wenn wir das Bedürfnis fühlen, für alle Schweizer gleiches Recht zu schaffen, wir den Mut haben sollten, einige Opfer zu bringen, sonst kommen wir in den Verdacht, daß es uns weniger um den Föderalismus zu tun ist, als um den kantonalen Egoismus. Wenn vom eigenen Strafgesetzbuch nichts geopfert werden darf, so ist das eben Kantonesentum, aber kein vernünftiger Föderalismus, dessen Berechtigung wir alle zugeben. Es liegt auch eine gewisse Ueberhebung darin, daß ein Kanton glaubt, er sei viel besser berufen als die Eidgenossenschaft, ein Strafrecht zu erlassen. Die Kantone, die so reden, überschätzen meines Erachtens ihre eigene geistige Kraft.

Man hat eingewendet, das eidgenössische Strafgesetz enthalte viele sprachlich unklare Bestimmungen. Wer hindert Sie, diese Bestimmungen zu verbessern? Ich habe in der Expertenkommission und in der Kommission des Ständerats immer große Freude empfunden am schönen Eifer unserer welschen Kollegen, einen möglichst sauberen Text zustande zu bringen. Mich wird kein Kommissionsmitglied desavouieren,

wenn ich Ihnen sage, daß wir uns auf der Seite der deutschsprachigen Mitglieder der Kommission bemühen, aus der französischen Klarheit etwas zu gewinnen. Es ist gerade in dieser gegenseitigen Arbeit viel verbessert worden. Darauf aber sind wir doch alle stolz, ich denke auch im Waadtland, daß wir eine viersprachige Nation bilden und daß wir uns sprachlich doch verstehen, ohne daß wir uns in die Haare geraten, daß wir unsere Gesetzbücher übertragen können, so daß wir auch dem andern Volksteil verständlich sind. Wir alle wissen, daß die Uebersetzungen im français fédéral oder auch im Bundesdeutsch häufig viel zu wünschen übrig lassen. Aber daraus ein Argument gegen die Vereinheitlichung des Strafrechtes abzuleiten, geht doch über das zulässige Maß hinaus. Manchmal ist es ein reiner Zufall, daß der Departementschef der romanischen oder der deutschen Schweiz angehört, so daß es auch Zufall ist, ob wir das Gesetz im Urtexte französisch oder deutsch bekommen. Wir fügen uns ohne weiteres darein. Ich glaube, es sei kein so furchtbares Opfer, wenn unseren romanischen Eidgenossen zugemutet wird, auch ihrerseits einmal dieses Opfer zu bringen. Die Uebersetzung aber muß so geschehen, daß sie für das Sprachgefühl unserer romanischen Eidgenossen akzeptabel ist. Ich glaube jedoch nicht, daß man im Waadtlande päpstlicher sein will als der Papst. Wenn man sich in Genf und Neuenburg, namentlich im letztern Kanton, von dem man in der deutschen Schweiz behauptet, es werde darin das beste Französisch gesprochen, mit dem Entwurf einverstanden erklären kann, dann dürfen sich auch die andern welschen Eidgenossen drein finden.

Selbstverständlich müssen wir uns bemühen, zu einer Verständigung zu kommen. Die Anschauungen über strafrechtliche Begriffe gehen ganz gewiß auseinander. Aber wir wollen die Detailberatungen gerade dazu benützen, dort wo es notwendig ist, Verbesserungen einzuführen.

Ich will nicht in eine Kritik des waadtländischen Entwurfes eintreten. Ich habe ihn durchgesehen, und ich kenne auch den Kommissionsbericht, der mir aber in seinen Argumenten gegen den eidgenössischen Code pénal etwas leichtfüßig zu sein scheint. Ich begnüge mich, auf einige wenige Bestimmungen im waadtländischen Entwurf hinzuweisen, die mir den Eindruck hinterlassen haben, daß es keine sehr gründliche moderne Arbeit ist. Im waadtländischen Strafgesetz besteht noch die Möglichkeit — Herr Dr. Schöpfer hat es bereits erwähnt — eine Zuchthausstrafe von einem Tag auszusprechen. Das ist für einen modern kriminalpolitisch denkenden Menschen etwas Unmögliches. Wir geben dem Richter gern möglichste Freiheit, aber wir müssen ihm verbieten, so kurzzeitige Freiheitsstrafen auszusprechen. Welch ein Widersinn liegt in der Ausfällung eines Tages Zuchthaus mit all den Attributen der Zuchthausstrafe, der Einkleidung, der Zwangsarbeit und womöglich des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte? Der Mann ist für sein ganzes Leben als Zuchthaussträfling stigmatisiert. Wer diese Bestimmung in den Entwurf gebracht hat, hat wirklich keine Idee von der Gefährlichkeit einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe. Wissenschaft und Erfahrung aller Praktiker gehen dahin, daß kurzzeitige Freiheitsstrafen das schlimmste sind, wenn wir die Prävention, namentlich die Generalprävention ins Auge fassen. Der waadtländische

Strafgesetzentwurf geht noch hinter die bis jetzt bestehenden Rechte zurück. Kein einziges Strafgesetzbuch enthält eine derartig kurzzeitige Zuchthausstrafe.

Auch davon dürfte man wohl reden, daß der waadtländische Strafgesetzentwurf nicht gerade muster-gültig ist in der Behandlung der Verbrecher nach ihrer Veranlagung. Er behandelt die Sache uniform und sieht einfach eine Zwangsarbeitsanstalt vor, er differenziert in keiner Weise. Wir wissen, und auch dies ist kein professoraler Eigensinn, sondern eine Erfahrungstatsache, daß wir differenzieren müssen, daß es nicht gleichgültig ist, ob wir einen 20- oder 22jährigen erziehungsfähigen Rechtsbrecher vor uns haben oder einen 45jährigen Strömer, an dem nichts mehr zu bessern ist. Wir dürfen nicht beide in die gleiche Zwangsarbeitsanstalt stecken. Ich bin kein Freund davon, daß wir auf Schweizerboden zu viele Anstalten bekommen, ich wünsche, daß hier das praktische Bedürfnis entscheide, aber wir müssen differenzieren, wenn es uns damit ernst ist, die Verbrecher entweder der Gesellschaft wieder als rechtsfähige Menschen zuzuführen oder sie zu verwahren, zu versorgen und die Gesellschaft vor ihnen zu schützen.

Es wäre ja schön, wenn man alles dem Richter überlassen könnte. Der Kommissionsbericht zum waadtländischen Entwurf hat sehr schöne Worte gefunden für die These, daß man im Gesetzbuch dem Richter nicht allzuviel vorschreiben sollte. Dazu wäre aber doch zu bemerken, daß wir es mit demokratischen Einrichtungen zu tun haben, und daß wir beim Richter nicht allzuviel voraussetzen können. Auch der Richter ist ein Mensch, und nicht jeder Richter, namentlich erster Instanz, hat das volle Rüstzeug zu völlig unabhängiger Entscheidung. Es ist notwendig, daß ihm das Gesetz gewisse Weisungen gibt. Für den Richter ist es nur angenehm, wenn er sich in einem bestimmten Rahmen bewegen kann. Trotz aller grundsätzlichen Einstellung ist das auch die Meinung der waadtländischen Kommission, die vielleicht vergessen hatte, was sie vorher geschrieben. Ich lese, wegen der « *contrainte irrésistible* » folgendes: « *Un code pénal doit refléter la vie dans toutes ses complexités et prévoir le plus d'éventualités possibles, ne serait-ce que pour éviter au juge le recours à une interprétation extensive de prescriptions légales insuffisantes en face d'un cas donné.* » Das ist gerade, was der eidgenössische Entwurf will: dem Richter bestimmte und klare Richtlinien geben. Man kann nicht alles auf die Sagesse des Richters abstellen. Uebrigens hat Kollega Suter gestern den selben Gedanken ausgesprochen. Er ist, entgegen der waadtländischen Kommission, der Ansicht, daß man dem Richter bestimmte Weisungen geben müsse.

Ist es wirklich so, daß dieser Strafgesetzentwurf einen Einbruch in die kantonale Souveränität bedeutet? Ich glaube es nicht. Ich möchte da auf einen merkwürdigen Widerspruch aufmerksam machen. Auf der einen Seite zitiert man uns Herrn Nicole als den bösen Geist, der alle kantonalen Schranken zusammenreißen will, um daraus den Einheitsstaat zu machen. Auf der andern Seite gibt man ihn uns als Kronzeugen für das Gegenteil an. Ich glaube, die beiden Nicoles heben sich gegenseitig auf. Sie verursachen mir deshalb auch gar keinen Schrecken.

Es waltet hier wieder der Irrtum, als ob es hier wieder um die Zentralisation gehe. Die gesamte Justiz — und darin liegt die staatliche Hoheit — bleibt durchaus den Kantonen. Die Richter sollen nur nach allen Schweizern gemeinsamen Rechtsnormen urteilen. Die Gerichtsorganisationen und der Strafprozeß werden nicht vereinheitlicht. Wir brauchen wirklich keine Angst zu haben, daß nach dem eidgenössischen Strafgesetz auch noch die eidgenössische Strafprozeßordnung und die Gerichtsorganisation kommen. Dafür haben wir ja keine konstitutionellen Grundlagen. Die Kantone werden sich schon zu wehren wissen, wenn man versuchen sollte, hier einzubrechen.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß dem kantonalen Richter immer noch genug Freiheit bleibe, seinen besonderen Anschauungen Rechnung zu tragen. Man hat aber einen Einbruch in die kantonale Souveränität sogar darin gesehen, daß im Entwurf gewisse Anstalten vorgesehen sind. Warum sind denn diese Anstalten vorgesehen? Nicht deshalb, daß der Bund über alles seine Hand schlagen will, sondern damit den Kantonen ihre Aufgabe erleichtert werde, weil wir unmöglich jedem zumuten können, daß er die nötigen Anstalten selber schaffe. Es ist mir ein gewisser Trost, daß auch Herr Bosset sich bereit erklärt hat, wenigstens die Subventionen des Bundes entgegenzunehmen.

Man hat gesagt, die Rechtssicherheit und die Gewißheit, daß einer nicht allzu scharf in den verschiedenen Kantonen bestraft werde, das alles lasse sich auch durch Konkordate erzielen. Wenn einer einmal an einem Konkordat mitgearbeitet hat, so weiß er, was das heißt. Wenn Sie die Rechtssicherheit und die Einheit herbeiführen wollen, so werden wir sie nicht mehr erleben. Die Konkordate sind das Allerschwierigste. Uebrigens bedürfen die Konkordate auch der Zustimmung des Bundes.

Ich habe schon gesagt, der Entwurf sei der Kritik zugänglich. Wir können ihn verbessern, aber wir wollen nicht wieder hinter 1898 zurückgehen, sondern uns vornehmen, das, was das Volk beschlossen hat, einmal auszuführen und miteinander zu versuchen, ein Strafgesetzbuch fertig zu bringen, das den modernen Anschauungen, den Interessen des Bundes und den Interessen der Kantone entspricht. Ich hoffe immer noch, die Zeit werde wieder kommen, wo auch im Waadtland diese Aufgabe als etwas Schönes erscheint. Im Jahre 1898 war im Waadtland noch der Geist Ruchonnets wach. Ich habe das Gefühl, daß heute der Kanton Waadt weniger vom Geist Ruchonnets beherrscht werde als vom Geist der « *Gazette de Lausanne* ». Wenn der waadtländische Kommissionsbericht auch Rossel und Bonjour zitiert hat, so kann ich nur sagen, daß die beiden Zitate sich nur auf die politische Zentralisation beziehen. Ich weiß, daß die beiden Herren durchaus Freunde der Vereinheitlichung des Rechtes sind. Ich habe nie etwas gehört, daß sie ihre Ansicht geändert haben. Wir dürfen uns hier auch an das erinnern, was Herr Maillefer einmal in Winterthur gesagt hat: « *Wir sind mißtrauisch gegen Zentralisationen, wir wollen keine Zentralisation, die sich nicht als absolut notwendig herausgestellt hat. Was wir anstreben müssen, ce n'est pas la centralisation, c'est l'unification.* » Hier liegt eine Aufgabe vor, wie sie damals Herrn Maillefer vorgeschwebt hat. Die Rechtseinheit nicht nur

auf dem Gebiete des Zivilrechtes, sondern auch des Strafrechtes, ist ein Schritt zu einer engeren nationalen Einheit, und diese nationale Einheit ist hier in Frage. Wir wollen nicht, daß es einmal von uns heißt: «Aber der große Moment fand ein kleines Geschlecht!»

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 24. März 1931.
Séance de relevée du 24 mars 1931.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Sigrist*, Vizepräsident.

2596. Münzwesen. Bundesgesetz.
Monnaie. Loi.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Jahrgang 1930, Seite 300. — Voir année 1930, page 300.

Beschluß des Nationalrates vom 18. März 1931.

Décision du Conseil national du 18 mars 1931.

Differenzen. — *Divergences.*

Art. 1 und 2.

Anträge der Kommission.

Art. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 2, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 2, Abs. 2. Streichen.

Propositions de la commission.

Art. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 2, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 2, al. 2. Biffer.

M. *Evéquo*z, rapporteur: La loi sur la monnaie nous revient du Conseil national avec trois divergences. La première se rapportant à l'art. 2, la seconde à l'art. 7 et la troisième à l'art. 11.

Si vous le voulez bien, nous allons les examiner successivement. L'art. 2 est celui qui fixe le tableau des monnaies suisses.

A ce sujet, vous savez qu'une discussion intéressante a eu lieu, d'abord dans notre Conseil, puis au Conseil national sur les deux points suivants:

Faut-il diminuer la forme et le poids de la pièce de 5 francs et deuxièmement la monnaie divisionnaire

Ständerat. — *Conseil des Etats. 1931.*

doit-elle être constituée en argent ou en nickel, en métal plus riche ou de moindre valeur?

Les deux Conseils ont résolu ces deux questions dans le même sens, c'est-à-dire que la pièce de 5 francs doit être réduite, et que la monnaie divisionnaire de 5, 2, 1 francs et 50 centimes doit rester en argent.

Mais, et c'est ici que la divergence surgit, les partisans de la transformation de la monnaie d'argent en monnaie de nickel ont obtenu un succès partiel au Conseil national. Ils ont obtenu l'insertion, à l'art. 2, d'un chiffre 2 ainsi conçu:

«L'assemblée fédérale est autorisée, sur la proposition du Conseil fédéral, à remplacer totalement ou en partie la frappe de pièces en argent par celle de pièces en nickel. En ce cas, elle est également autorisée à modifier en conséquence le tableau ci-dessus contenant la nomenclature des pièces divisionnaires ainsi que les art. 5, 7 et 8 de la présente loi.»

Je ne pense pas qu'il soit dans votre intention de reprendre ici la question de principe touchant la qualité de la monnaie, puisque il y a concordance entre les deux conseils, sur ce point. Mais, Messieurs, par le texte que je viens de vous lire, le Conseil national a adopté une disposition par laquelle la réforme de ce principe, c'est à dire la réforme de la loi sur l'un des points essentiels, pourra se faire sans suivre la forme constitutionnelle ordinaire.

En effet, sur deux points, et deux points importants, la proposition du Conseil national s'écarte de la voie normale prévue par la Constitution en matière de législation ou de révision de la loi.

D'abord, ce chiffre 2 dit:

«L'assemblée fédérale est autorisée, sur la proposition du Conseil fédéral.»

Il faudra donc, si ce texte est adopté, que le Conseil fédéral soit d'accord pour que l'Assemblée fédérale puisse adopter la révision de la loi dans le sens proposé.

C'est, Messieurs, la négation des compétences du pouvoir législatif qui nous sont données par la constitution. Le Conseil fédéral a le droit de proposer, mais la décision des Chambres ne peut pas être subordonnée à l'assentiment du Conseil fédéral. D'autre part, l'Assemblée fédérale pourra reviser, sans réserver le referendum, c'est-à-dire les droits populaires, l'article important touchant la composition des monnaies suisses et les autres articles en corrélation avec ce principe.

Ce procédé, de l'avis de la commission, n'est pas conforme au texte et à l'esprit de la constitution. En doctrine, on ne peut pas contester le principe général qu'une loi adoptée avec l'assentiment formel ou tacite du peuple, ne peut être révisé que dans les formes prévues par l'élaboration de la loi elle-même.

Sans doute, Messieurs, il est exact que, dans la pratique, on n'a pas toujours donné à ce principe une valeur absolue. Dans le sein de la commission, on a cité quelques exemples de lois dans lesquels on avait prévu, sinon une disposition aussi importante, du moins une disposition analogue; mais en général, ces cas qu'on a cités ne se rapportent qu'à des clauses de détail qui se trouvent dans la loi et non à des dispositions d'ordre essentiel.

Or, cette question de la composition de la monnaie, la question de savoir si notre monnaie divisionnaire sera en argent ou en nickel, est une des questions primordiales de la loi votée en première lecture sur

tion à laquelle je ne puis que vous recommander d'adhérer.

Comme je vous l'ai dit, le chiffre du fonds était à l'origine extrêmement minime. Il est actuellement, comme l'a rappelé M. le rapporteur de la commission, de 26,900,000 fr, répartis comme suit: 9 millions en dépôt à la caisse de l'Etat, 1 million représentant la valeur de l'immeuble où se frappe notre monnaie, et environ 16 millions en titres.

On m'a dit hier: « Vous n'avez pas besoin d'une somme aussi élevée pour garantir le maintien de notre monnaie en bon état, pour assurer les frais de frappe. Si notre fonds n'est pas destiné à garantir la valeur de la monnaie mise en circulation, pourquoi existe-t-il? »

La Confédération a eu raison, en 1860, au moment où l'on a élaboré la première loi, de prévoir que les bénéfices de frappe devaient être versés dans ce fonds. Autrement, ils eussent profité à la caisse fédérale, c'est-à-dire au budget. Plus la Confédération frapperait de monnaie, plus le bénéfice qu'elle en tirerait serait élevé.

Il y a quelques jours, un orateur du Conseil national disait: « Mettez donc en circulation pour 200 millions de pièces de 5 francs (40 millions de pièces); elles ne vous coûteront en réalité que 40 millions; ayez le courage de faire ce bénéfice de 160 millions. » Mais ce ne serait pas un bénéfice disponible. La loi sur la monnaie, — et c'est le vrai sens de son art. 11 — veut que le bénéfice fait par l'Etat sur la frappe ne lui appartienne pas, mais qu'il aille à ce fonds spécial de la monnaie. Nous n'avons pas le droit de battre monnaie pour créer des recettes fédérales. Cela est formellement interdit par l'art. 11. Le bénéfice que la Confédération peut réaliser sur la frappe est un bénéfice dont elle n'a pas le droit de disposer. Une destination spéciale lui est assignée: il doit aller au fonds de la monnaie.

Cette disposition est sage. Il ne serait pas admissible que l'Etat moderne, le nôtre, dont la situation financière est normale, équilibrée, pût créer des recettes, je dirai purement artificielles, au détriment du porteur de la monnaie, par le moyen de la frappe de pièces de 5 francs, mettant dans la caisse de l'Etat la différence entre le prix de revient et la valeur nominale de ces pièces.

Je crois avec M. Evéquoqz que c'est ce sens qu'il faut donner à cette disposition et, dans ces conditions, je vous recommande, avec lui, d'adhérer à la décision de votre commission.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Code pénal suisse.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 93 hiervor. — Voir page 93 ci-devant.

Bertoni: L'argomento dell'odierno dibattito è di tanta importanza per la Svizzera, e per il Cantone che ho l'onore di qui rappresentare, che dare il mio voto senza dirne le ragioni mi parrebbe mancamento ad un dovere civico. Ciò tanto più dopo la discussione che ha dato luogo al voto del Consiglio nazionale e la parte che vi hanno preso, nell'uno e nell'altro senso, i deputati ticinesi a quella Camera.

Questo mio voto sarà per intanto favorevole alla presa in considerazione del progetto di Codice penale senza prendere alcun impegno per la votazione definitiva, la quale avverrà solo sul testo che sarà per uscire dalle deliberazioni delle due Camere; ed in ciò sono lieto di attestare l'accordo con l'altro deputato del mio Cantone.

I motivi comuni che ci inducono a questo voto preliminare non sono quasi diversi da quelli che qui ha espresso con l'autorità del suo nome e l'eloquenza della sua parola il collega vallesano signor Evéquoqz. Interprete della parte latina del suo Cantone, egli ha detto tutto quanto si poteva dire sul lato politico di una legge che, come il Codice penale, tocca a tutte le passioni ed a tutte le debolezze, a tutti i vizi ed a tutte le virtù; ed in ciò siamo con lui consenzienti. Egli ha detto altresì che il nostro voto d'oggi non è vincolato da quello dato dal popolo or sono quasi sette lustri, che quel voto non ha ipotecato l'avvenire, che ogni generazione può avere un altro carattere ed un'altra convinzione, ed in ciò pure consentiamo, non meno che nella sua finale conclusione che se il principio dell'unificazione fosse destinato a fallire nell'ultima prova, non per questo il nostro lavoro diventerebbe inutile poichè, caduto il concetto dell'unificazione, rimarrebbe acquisita la prova della relativa facilità della concordanza. Ogni Cantone dovrebbe dar mano, per necessità di cose, ad una codificazione per conto proprio, servendosi degli studi già fatti e dell'ampio materiale raccolto.

Come cattolico egli ha potuto constatare quanto ormai risulta dai verbali dell'altra Camera e dai nostri lavori commissionari, che le divergenze determinate dalla diversa fede religiosa sono poche e non insormontabili, minori in ogni caso di quanto si potesse temere prima dei lavori in comune, cosicchè anche i codici cantonali che ne dovessero risultare condurrebbero ad una certa unità di fatto ed alla concordanza sopra i principi più essenziali, — ciò che anche noi osiamo sperare.

Qui potrebbe fermarsi il mio dire se nella mia qualità di membro della commissione non mi sentissi spinto, come dicevo poc' anzi, a rispondere alle critiche che furono mosse ad un mio collega ticinese nell'altro ramo del Parlamento, riprese poscia nella pubblica stampa, critica volta all'idea stessa di un'unità spirituale della legislazione svizzera.

Fu detto da alcuni che la legislazione penale è così intimamente collegata ai sentimenti ed ai caratteri etici di una stirpe o di una civiltà, da non potersi unificare senza sacrificio dell'anima, e della stessa dignità, di una minoranza etnica di fronte ad una etnica maggioranza.

A questa concezione unilaterale delle antitesi umane, io potrei contraporre l'esempio storico della legge penale di Carlo V che fu estesa a tutti i paesi della controriforma, e più ancora l'esempio della legislazione civile penale e processuale di Napoleone la quale, imposta con le armi a mezza Europa, vi rimase dopo che le armi fallirono, ebbe grandissima ripercussione in Germania ed è ancora, in gran parte, la base della legislazione italiana. Nè sarebbe ironia il richiamare come il diritto romano, abrogato in Francia ed in Italia, rimase in vigore solo in Germania, come diritto completo, fino al principio di questo secolo.

Ma più mi preme incalzare l'eresia razzistica sul campo del diritto penale richiamando che il giure punitivo tende da assai più d'un secolo a diventare una disciplina razionale, superando la voce dei sentimenti regionali. La nostra italianità non dovrebbe impedirci di vedere che questo movimento è cominciato appunto in Italia per merito di quel Beccaria, di quel Filangeri e di quel Romagnosi che pur essendo superati come da alcuni italianissimi si pretende, sono ancora qualche cosa nella storia del pensiero umano.

Il razionalismo del diritto penale conquistò tutta l'Europa in breve volgere di tempo. Ma perchè il grande Carrara ad ogni capitolo cita la dottrina olandese e quella germanica se non fosse per la stretta connessione che il diritto penale ha (assai più che coi sentimenti di razza) con la filosofia, non fosse che per la questione fondamentale della responsabilità, la quale, forse insolubile in assoluto, ha diviso i teologi della cristianità e i filosofi della rinascenza, non già per le loro origini greche, o latine o africane, o iberiche, o galliche, o germaniche, ma secondo poche ed eterne divergenze le quali non dipendono dal clima, nè dalla stirpe, nè direi quasi, dal tempo, bensì da quell'eterno carducciano

« sospiro

che dalla terra al ciel sale e discende »

e che trascende da tutte le contingenze di tempo e di luogo.

E quando la filosofia speculativa cesse il suo imperio sulla scienza sperimentale, è ancora in Italia che nacque la scuola positiva del diritto penale. E chi la raccolse? Mentre essa era volontariamente esclusa dall'elaborazione del codice Zanardelli, mentre appena si concesse una libera docenza al Maino a Pavia, ben trenta cattedre germaniche l'insegnarono.

Non era il nostro prof. Stoops, l'autore del nostro primo avaprogetto, un fervente assertore di quella teoria la quale ancor oggi, a giudizio dei nostri col-

legli latini Savoy et Evéquo, compenetra troppo il progetto attuale?

Conviene dunque ammettere che le differenze da popolo a popolo, se sono insuperabili in uno stadio inferiore della civiltà, si correggono da sole alla luce dell'incivilimento; il quale non è conterminato dai monti nè dai mari, ma dalle scoperte e dall'umana esperienza. L'incivilimento consente, è vero, una diversa concezione del bene e del male, ma questa diversità è molto maggiore fra partiti e partiti, fra scuole ed altre scuole filosofiche, che non da provincia a provincia, come testè avvertiva il nostro collega Schöpfer.

Certo si può sostenere, senza uscire dall'argomento, che ogni popolo ha certe sue speciali tendenze, certe forme proprie di delinquenza. Ma è questo un motivo perchè sia la delinquenza che determina la legge, o non piuttosto la legge è fatta per reprimere la delinquenza dovunque si manifesti? A me vuol sembrare che la società moderna offre piuttosto lo spettacolo preoccupante della internazionalizzazione della delinquenza, in tutte le sue forme: delinquenza contro lo Stato, contro la famiglia, contro la proprietà ed il buon costume: delinquenza la cui repressione richiede piuttosto degli accordi internazionali che delle misure contraddittorie fra provincia e provincia d'un medesimo stato.

Sarà vero che un'idea latina possa essere male interpretata da un cervello tedesco. C'è chi lo dice con indiscutibile autorità. Ma è questo un motivo per rinunciare per sempre allo sforzo per la reciproca comprensione? Consideriamo allora il mito della torre di Babele per un'istigazione divina alla inimicizia degli uomini affinchè la guerra di Caino e di Abele non si estingua mai!

Stranissima cosa! Fra gli assertori del razzismo contemporaneo vi sono diversi cattolici e protestanti, magari dei sacerdoti che impartiscono la comunione ai fedeli. Il misticismo linguistico per servirmi della bella espressione di René Gillouin, abbonda tra i credenti. Ora io posso benissimo spiegarmi queste teorie fra i darwinisti. Quando io seguiva a Ginevra le lezioni di Carlo Vogt sull'origine delle specie si discutevano ancora a Berlino le condizioni della pace fra la Russia e la Turchia e fu allora che un camerata di spirito, credo si chiamasse Emilio Young, mi disse con una punta di ironia: « Jamais les hommes ne parviendront à s'entendre puisqu'ils descendent de singes de différentes espèces. » (Ilarità.) Ma che l'intesa sulle cose spirituali possa essere negata da assertori del nuovo testamento, da uomini che credono alla discesa dello spirito santo sugli apostoli affinchè predicassero il Verbo a tutte le genti (e da quel momento im pararono tutte le lingue, il greco, il latino e il barbaro, come suona il canto liturgico) è cosa che eccede ogni mia facoltà di discernimento.

Ultima obbiezione è quella del principio politico del federalismo. Si sente dire che la centralizzazione ha già raggiunto l'estremo limite tollerabile e si leggono formole sempliciste come questa: « È giunto il tempo di rispondere con un no secco a qualsiasi nuova legge federale. » Questo stato d'animo è forse comprensibile, ma non c'è al mondo nulla di più sterile che la teoria del no secco in serie dozzinale. La legge dell'evoluzione la esclude a priori. Un albero che non mette più rami fra poco non metterà più foglie e sarà morto! Stiamo facendo una legge sugli

automobili; si vorrà con un no secco che la Svizzera abbia 25 legislazioni sopra una simile materia? Sarebbe un modo serio di comprendere il federalismo?

Nello stesso ordine di idee c'è chi si compiace a screditare il Parlamento e le stesse funzioni parlamentari come cose ridicole e goffe. Chi scrive in quel modo potrà credersi onestamente conservatore, potrà illudersi di lavorare per l'equilibrio civile ed anche un pochino per la reazione; ma nessuno lo applaudirà più sinceramente che l'anarchico, lieto di sentire da un arciborghese la condanna di tutto il regime della borghesia.

Io sono federalista convinto perchè il Cantone svizzero, evoluzione dell'antico comune urbano e del comune rustico, fonte ed onore del Risorgimento italiano, è la sola forma di governo che convenga alla struttura orografica del nostro paese, la sola che risponda ad un'antichissima tradizione, mentre le grandi nazioni linguistiche prese ad una ad una, ebbre di dissolvimento, sembrano rinnegare tutte quante le tradizioni loro. Lo sono oggi più che mai perchè in diversi casi, per errore o per necessità, si è abusato dell'accentramento. Ma appunto per il buon equilibrio fra le forze centrifughe e le forze centripete della nazione, desidero ed invoco che in tema di federalismo si metta fine alle formule verbali e si faccia ormai questione di cose più che di parole.

È inutile pascersi di illusioni. Nel grande pubblico i partiti storici già da qualche decennio si regolano sopra formole le quali hanno corrisposto ad idee e sentimenti che sono sorpassati; il partito socialista inespica ad ogni passo in qualche suo dogma d'importazione straniera; quanto agli intellettuali della borghesia (les clerics di Lucien Benda) quelli che si piccano di fare la lezione dall'alto e di fare il processo alla democrazia, essi ostentano per snobismo di ispirarsi alla poesia dei «royalistes» francesi ed alla prosa degli imperialisti prussiani.

È tempo di ritemparsi nelle onde fresche della nostra tradizione, di rituffarsi nei lavacri dei nostri fiumi montani. Noi non abbiamo bisogno che i ticinesi siano più italiani, nè i romandi più francesi di quel che sono, così come non abbiamo bisogno che i nostri confederati allemanni si facciano dell'università germanica un feticcio. La protezione delle minoranze, secondo i principi del trattato di Versaglia è a nostro riguardo uno sproposito. Il diritto alla lingua materna è stato sempre rigorosamente praticato anche nei secoli addietro quando eravamo divisi in sudditi e sovrani.

La questione che oggi deve preoccuparci è tutt'altra.

Ciò che importa è che la nostra secolare democrazia paesana non venga inquinata ad imitazione delle pseudo-democrazie dei grandi stati dove è la capitale, la metropoli, che domina la provincia, dove l'irrequietezza e mutabilità delle masse, tanto borghesi che operaie, fa vivere lo stato in una perpetua nervosità, in una continua minaccia di crisi nevrotiche.

Il nostro pericolo non è l'imbastardimento della lingua (abbiamo scuole a dovizia per salvarci!) ma l'imbastardimento dei costumi in quanto l'uomo del villaggio si vergogni d'essere campagnuolo, ed il contadino voglia vivere alla maniera dei signori della città.

Politicamente, la degenerazione della nostra democrazia è un pericolo in quanto il nostro diritto pubblico cessi di essere basato sul cittadino per basarsi sul funzionario.

Sotto questo riguardo, che è l'essenziale, noi abbiamo visto, chi sa quante volte, il trionfo della burocrazia sulla semplicità delle nostre istituzioni, senza che i federalisti se la pigliassero a cuore e magari col loro voto. Tutti riconoscono che le diverse centralizzazioni hanno condotto alla creazione di un nugolo di impiegati, alla creazione di una classe che un giorno potrà credersi padrona dello stato; ma poi i Cantoni hanno fatto lo stesso in casa loro, con la cooperazione dei federalisti poco meno che dei socialisti. Perfino la scuola popolare viene sempre più burocratizzata. Questo sì che è un pericolo!

Se il federalismo vuole vivere, deve uscire dalle sue formole, immiserite dai luoghi comuni (dai clichés, diceva stamane il collega Béguin), dalle formole negative specialmente, le quali finiscono sempre con un'abdicazione. Dal 1814 in poi tutte le centralizzazioni hanno proceduto da qualche legittimo motivo, ma ci si è abituati tacitamente all'idea che l'accentramento, una volta fatto, non possa più tornare indietro, se anche è diventato inutile, se anche è diventato dannoso. Il caso in cui i federalisti declamatori abbiano domandato la restituzione di una sola competenza, per piccola che fosse, non si è mai avverato. Invece è frequente che si invochi il federalismo anche là dove non giova.

Mi riassumo: L'unificazione del diritto penale non è una necessità politica, nè un dovere morale, ma non sarebbe nè una calamità, nè un danno. A norma delle circostanze può essere cosa buona e desiderabile. Necessario invece è lo studio del progetto, la sua discussione fino all'ultimo paragrafo come se dovesse entrare in vigore affinché ne risulti la somma delle idee che si ritengono acquisite e delle divergenze che ancora sono di fronte.

Tali questioni non devono essere esaminate con preconcetti linguistici o di razza, ma come problemi scientifici, tenuto largo conto dei sentimenti i quali non sempre si sottomettono alla ragione.

Discusso il progetto fino alla fine dei lavori parlamentari, sarà il caso di vedere se non convenga abbandonare il concetto dell'unificazione per cercare, sul campo della sovranità cantonale, una maggior possibile concordanza a seconda dei risultati acquisiti.

In quest'ordine di idee voterò l'entrata in materia, persuaso di fare cosa utile alla dottrina penale, alla Svizzera e al Ticino.

Etter: Ich wedefe für Eintreten stimmen und votiere auch für Eintreten, weil ich mich den großen Vorteilen, die die Vereinheitlichung des Strafrechtes bietet, und dem großen Gedanken nicht verschließen kann. Gerade deshalb aber, weil ich für Eintreten stimme, sehe ich mich genötigt, dazu eine kurze Erklärung abzugeben. Vom föderalistischen Gesichtspunkte aus teile ich die von verschiedenen Seiten bereits geäußerten Bedenken, obwohl das Schwerkgewicht meiner inneren Widerstände weniger auf diesem Gebiete liegt. Herr Ständerat Schöpfer hat in seinem Votum an unser eidgenössisches Gewissen appelliert und hat bedauert, daß hier statt des Gemeinsamen zu stark das Trennende betont werde. Dieser Auffassung kann ich nun nicht beipflichten.

weil ich in der Betonung des föderalistischen Gedankens nicht ein trennendes, sondern vielmehr gerade ein einigendes Element erblicke. Nicht in der gleichmachenden Einheit, sondern in der starken Eigenart unserer Stände ruhen unsere Kraft und Einigkeit, Freiheit und Frieden. Uebrigens hat erst letzte Woche unsere Kammer diesen Standpunkt bejaht, und er wurde auch vom Bundesratstische aus mit Nachdruck unterstrichen, anlässlich der einstimmigen Annahme des Bundesbeschlusses über die Förderung der kulturellen Eigenart des Tessin. Die von Ständerat Schöpfer dargelegte These, gerade die Verschiedenheit der Kantone und ihrer Auffassungen dränge zur Vereinheitlichung, geht nach meinem Dafürhalten entschieden zu weit und würde in ihrer Konsequenz zur Negation des Föderalismus führen, eine Konsequenz, von der ich weiß, daß auch Herr Ständerat Schöpfer selbst sie nicht ziehen, sondern bedauern würde.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Kantone mit der Vereinheitlichung des Strafrechtes auf einen namhaften Teil ihrer Souveränität verzichten müssen, und es leuchtet auch ohne weiteres ein, daß der Verzicht auf das Strafrecht kulturell ganz anders an die Souveränität, an das öffentliche Recht der Kantone herangeht als das Zivilrecht. Trotzdem, und trotz meiner ausgesprochen föderalistischen Einstellung kann ich mich über föderalistische Bedenken hinwegsetzen, wenn in der Einzelberatung andern Bedenken, die für mich von tieferer Bedeutung und Tragweite sind, auf dem Wege einer Verständigung, guten Willens, Rechnung getragen wird. Den Kantonen kann nach meinem Dafürhalten das ihnen zugedachte Opfer auch nur unter dieser Voraussetzung zugemutet werden. Damit habe ich weltanschauliche Bedenken und Erwägungen im Auge. Herr Ständerat Evéquo hat von einer Majorisierung der lateinischen durch die alemannische Schweiz gesprochen. Es gibt auch eine weltanschauliche Minderheit, die im Bereich des Strafrechts vielleicht nicht einmal in eine bestimmte konfessionelle Grenze gebunden ist. Die philosophischen Grundlagen des Entwurfes, Positivismus, Subjektivismus, Relativismus sind nicht Geist von unserem Geist. Die Divergenz in der weltanschaulichen Einstellung und in der philosophischen Fundierung des Strafrechtes greift meines Erachtens tiefer als der Gegensatz zwischen Föderalismus und Zentralismus. Es liegt nun ferne von uns, unsern Miteidgenossen anderer Richtung unsere Auffassung aufdrängen zu wollen. Wir stellen uns auf den Boden der Realität, und was mich anbetrifft, so stelle ich mich praktisch auf den Boden des Entwurfes. Aber was wir verlangen und vom katholischen Standpunkt aus verlangen müssen, ist eine billige und gerechte Berücksichtigung unserer Forderungen in gewissen Einzelfragen. Und da hege ich nun, meine sehr verehrten Herren, die Hoffnung, daß sich doch eine Synthese finden lassen wird zwischen den weltanschaulich divergierenden Anschauungen. Ich denke hier namentlich an die Religionsdelikte, Sittlichkeitsdelikte und an die Behandlung der Verbrechen gegen das keimende Leben. Ich vertrete den Optimismus, daß sich bei gutem Willen in diesen heiklen Fragen die verschiedenen Auffassungen doch noch auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen. Nur dann, und auch nur dann, wird man in Wahrheit von einem nationalen Werk sprechen können,

dem wir alle unsere Zustimmung geben können. Eine andere Lösung würde im Falle der Annahme auf eine Majorisierung nicht nur von Minderheiten, sondern, was verhängnisvoller wäre, auch von berechtigten Anschauungen, Ueberzeugungen und Gewissensforderungen hinauslaufen. Deshalb meine ich, sollten wir alle mitwirken im Sinne gegenseitiger Verständigung, ein Werk zu schaffen, das auch uns ermöglicht, mit Ueberzeugung dafür einzutreten und die eidgenössische Fahne zu entrollen, von der Herr Ständerat Schöpfer so warm gesprochen hat und für die wir alle mit gleicher Wärme eintreten.

In diesem Sinne und in dieser Hoffnung stimme ich für Eintreten.

Dietschi: In der Eintretensdebatte dieser Tage stand als Argument gegen die Strafrechtsvorlage vornehmlich der föderalistische Gedanke im Vordergrund, der keine weitere Beeinträchtigung der Grundrechte der Kantone zulasse.

Wie verhält es sich mit diesem Argument? Es gab eine Zeit, wo die Bestrebungen für den Einheitsstaat einerseits und den Föderativstaat andererseits in schroffem Gegensatz zu einander standen. Es war, abgesehen von der Helvetik, die Zeit, als die Bundesverfassung von 1848 geschmiedet wurde. Damals erblickten die Berner Niggeler und Stämpfli einzig in der vollständigen Zentralisation, im Unitarismus das Heil der Zukunft. Und der Zürcher Dr. Alfred Escher stimmte dem Verfassungswerk nur deshalb, der Gewalt der Umstände weichend, und ohne Ueberzeugungsfreudigkeit zu, weil er hoffe, daß der Bundesstaat die allmähliche Umgestaltung der Schweiz in den Einheitsstaat vorbereiten werde. Es war damals, als der Solothurner Munzinger, der nachmalige Bundesrat, mit der vollen Kraft der Ueberzeugung und seinem großen Einfluß das Zweikammersystem befürwortete, aus der Erkenntnis seiner langen Erfahrung heraus, daß es das einzige Mittel bilde zur Ausgleichung der sich widerstreitenden Ansprüche von großen und kleinen Kantonen.

Damals war es auch, als der Waadtländer Druey, ebenfalls der nachmalige Bundesrat für eine Ständevertretung eintrat, die man von radikaler Seite als einen Hemmschuh bezeichnet hatte, mit den Worten: Oui, Messieurs, nous voulons un Hemmschouh, il nous faut absolument un Hemmschouh.

Und heute, besteht dieser Gegensatz zwischen den Bestrebungen für den Einheitsstaat einerseits und den Föderalismus andererseits immer noch? Ich glaube diese Zeit sei vorüber. Man ist wohl heute mit Ausnahme der äußersten Linken allgemein der Ueberzeugung, daß die Kantone das starke historische Fundament unseres eidgenössischen Staates bilden und bilden müssen und daß es diesen selben Bau zerstören hieße, wollte man an seinen Fundamenten rütteln. So sind jetzt diejenigen in der radikalen Partei bald gezählt, welche die Kantone für überflüssig halten, sie abschaffen, zu bloßen Verwaltungsdistrikten degradieren und zum Einheitsstaat von 1798, zur einen und unteilbaren Republik der Helvetik übergehen wollen.

Wohl hat kürzlich die sozialdemokratische Partei des Kantons Luzern den Gedanken erwogen, die Abschaffung des Ständerates in die Wege zu leiten. Ich halte aber dafür, daß ein solches Vorhaben jeglicher psychologischer Einsicht in die Denkart des

Schweizervolkes ermangle und deshalb eine unzweideutige Ablehnung erfahren müßte, wie übrigens gestern auch Herr Kolleger Suter selbst von seinem gegenteiligen Standpunkt aus anerkennen müßte.

Auf der andern Seite wollen wir ebensowenig verkennen, daß die Kantone die kulturelle Entwicklung des Bundes nicht hintanhaltend dürfen. Der Hemmschuh des Föderalismus, wie ihn Druey verstanden hat, darf nicht zum Bremsklotz werden, der den Wagen überhaupt zum Stillstand bringt. Herr Bundesrat Musy hat vor der Abstimmung über den Verfassungsartikel für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu seinen Freiburgern das große Wort gesprochen: der Föderalismus muß fortschrittlich sein, sonst hat er seine Existenzberechtigung verloren. Das war ein bedeutsamer Ausspruch. In der Tat bedürfen wir beider Elemente: eines starken lebenskräftigen Bundes, der unsern Bestand nach außen sicherstellt, aber auch die Grundlage schafft für unsere staatliche und soziale Wohlfahrt, und daneben der Kantone, die im Rahmen der ihnen verbleibenden Befugnisse ihre Eigenart frei entwickeln. In diesem Sinne sind wir also heute alle mehr oder weniger Föderalisten, in diesem Sinne stimmen wir Gottfried Keller zu, wenn er in seinem Fähnlein der sieben Aufrechten den jungen Fähnrich sagen läßt, daß es so schön sei im Schweizerlande, daß es neben den Bernern noch Zürcher und Basler gebe und dazu noch zwei Arten von Baslern, und wenn er dabei von der Mannigfaltigkeit in der Einheit spricht, die uns Gott noch recht lange erhalten möge. Das Maß, das Verhältnis der eidgenössischen zur kantonalen Souveränität aber wird stets durch die höhern Landesinteressen und durch unsere Staatsnotwendigkeiten bestimmt werden müssen.

Diese Auffassung stimmt auch wohl mit der Formel überein, die der große waadtländische Föderalist und noch größere Eidgenosse Louis Ruchonnet geprägt hat, indem er nach seinem Eintritt in den Bundesrat den Standpunkt, den er inskünftig gegenüber seinen Waadtländern einnehmen wolle, folgendermaßen fixierte:

«La doctrine que nous professons, disait-il, se résume dans les simples mots que voici: Au centre, ce qui est nécessaire pour le salut de la patrie commune, pour sa prospérité, pour son renom, pour l'accomplissement de ses destinées comme nation et pour l'exercice de ses devoirs internationaux. Au cantons, la plus grande somme de liberté et d'autonomie qui puisse se concilier avec le bien commun; en général tout ce que le canton peut et veut faire bien. A la commune, le domaine des intérêts immédiats. Ainsi les citoyens exercent dans le plus petit cercle toutes les attributions qui appartiennent naturellement à ce petit cercle et ils élargiront le domaine de la vie commune à mesure que les intérêts et les attributions s'élargiront et intéresseront le grand nombre. Le canton n'hésitera pas à sacrifier au centre ce que le centre peut faire mieux que lui, et, de son côté, le centre se gardera bien d'empiéter sur le souveraineté des cantons dans les limites où cette souveraineté peut s'exercer utilement et où le canton peut être souverain sans porter préjudice à la patrie commune. C'est là ce que nous avons toujours demandé et demanderons toujours.»

Selbstverständlich werden im einzelnen Fall über die Interpretation dieser Formel die Meinungen aus-

einandergehen, wie wir es gerade jetzt erleben. Aber besonders die Vereinheitlichung des Strafrechtes sollte heute auch bei den Föderalisten pur sang keinem Widerstand mehr begegnen. Denn zumal das Strafrecht ist, wie Professor Egger in einem Aufsatz über die Rechtseinheit ausführt, keineswegs ein alter politischer und geistiger Besitzstand der Kantone, es steht ihnen erst seit dem 19. Jahrhundert zu. Bis zur Revolution gab es kein staatliches, kantonales Strafrecht. Die Strafrechtspflege beruhte auf Uebungen und Gewohnheiten, die im ganzen Lande in den wesentlichsten Punkten übereinstimmten. Zu einem beträchtlichen Teil stützten sie sich dabei auf ein Reichsgesetz, die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. Die Helvetik brachte nicht nur die Idee eines einheitlichen Strafgesetzes, sondern auch die Verwirklichung desselben durch das peinliche Gesetzbuch vom 4. Mai 1799. Erst die nachhelvetische Zeit ist es, die im Strafrecht zu den kantonalen Gesetzbüchern führte. Erst die politische Entwicklung im 19. Jahrhundert zeitigte also einen Föderalismus, wie er auf diesem Gebiete und in dieser Form in der alten Eidgenossenschaft überhaupt nicht bestanden hatte. Durch die Gesetzbücher sonderten sich die Kantone von einander ab und gingen verschiedene Wege. Aber sie zeigten sich bei Lösung dieser Aufgabe, wie heute bereits gesagt worden ist, durchaus unselbständig. Einige Kantone behielten noch während Jahrzehnten das Helvetische peinliche Gesetzbuch, so Bern bis 1867, Waadt bis 1843, Solothurn bis 1859. Bei der Aufstellung eines neuen eigenen Strafgesetzbuches hat man sich meist recht eng an ausländische Vorbilder gehalten, insbesondere, und zwar auch in der Westschweiz, in Neuenburg, Genf und in der Waadt, an deutsche Vorbilder. Man griff dabei nach dem neuesten Gesetzeswerk. So wurde von den Kantonen, die damit ein Wahrzeichen ihrer Selbständigkeit aufrichten wollten, nacheinander zuerst das französische, dann das bayrische, dann das hannoveranische und schließlich das deutsche Strafgesetzbuch nachgeahmt.

Es ist daher festzustellen, daß die Kantone im Strafrecht kein altes selbständiges Rechts- und Kulturgut zu verteidigen haben und daß es sich keineswegs darum handelt, auf diesem Gebiet kantonalen Heimatschutz zu betreiben. Im Gegenteil, erst das neue schweizerische Strafgesetz streift den fremden ausländischen Geist ab und bringt den Kantonen das nationale Rechtsgut zurück.

So ist es nicht verwunderlich, daß bereits bei der politischen Neugestaltung von 1848 auch die Vereinheitlichung des Strafrechts angeregt wurde. Die nämliche Gesandtschaft von Solothurn, die in so maßvoller Weise als erste und am tatkräftigsten der Einführung des Zweikammersystems das Wort redete, beantragte auch der Tagsatzung die Gesetzgebung über Verbrechen und deren Bestrafung sowie das Verfahren in Kriminalsachen dem Bund zu übertragen. Die Gesandtschaft erinnerte daran, daß mehrere Kantone, so Bern, Aargau und Solothurn schon früher ein gemeinsames Strafrecht durch Vereinbarung, also durch Konkordat herbeizuführen suchten. Sie wies auf den mangelhaften Zustand der kantonalen Strafgesetzgebung hin. Sie erklärte die Vereinheitlichung des Strafrechtes als ein Bedürfnis, das vom aufgeklärten Teil der Bevölkerung tief empfunden werde und erwartete von der Vereinheitlich-

chung eine nationale Ausbildung des Rechtsgefühles unseres Volkes.

Der Antrag von Solothurn vereinigte indes bloß die Stimmen von Bern, Freiburg — Freiburg, meine Herren! — und Aargau auf sich. Das war 1848. Man wird also heute bei dem völlig gewandelten verkehrspolitischen Interessen wahrlich nicht mehr behaupten können, daß die Vereinheitlichung der zeitlichen Entwicklung vorausseile und zu früh erfolge; man kann auch nicht behaupten, daß sie eine Gefahr für den Föderalismus bedeute.

Gewiß, es gibt Gefahren für den Föderalismus; aber sie liegen auf einem andern Gebiete. Herr Bundesrat Musy hat sie in seiner letzten Botschaft zum Voranschlag des Bundes für das Jahr 1931 angetönt, wo er ausführte, daß die Subventionspolitik des Bundes die Selbständigkeit der Kantone bedrohe und daß der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen bald nicht mehr den Forderungen eines Föderativstaates entspreche, und wo er weiter bemerkte, daß die Anhänger der kantonalen Souveränität sich der alten Erfahrung erinnern mögen, daß, wer bezahle, auch befehle. So Bundesrat Musy. Und als bei der Abstimmung über das Getreidemonopol der Kanton Waadt, derselbe, der heute der Vereinheitlichung des Strafrechtes den tatkräftigsten Widerstand entgegengesetzt, damals mit vollen Segeln auf das Meer des Bundesmonopols hinaussteuerte, was anderes war es damals, das uns andere von diesem Schritte zurückhielt, als die Besorgnis, den Bund nicht allzu mächtig werden zu lassen auf einem Gebiet, wo ohne Schaden für das Wohl des Volkes die Freiheit gewahrt werden könne!

Gewiß, meine Herren, es gibt Gefahren für den Föderalismus. Ich habe von den Gelüsten der sozialdemokratischen Partei von Luzern für Abschaffung des Ständerates gesprochen und dazu bemerkt, daß ich ihnen keine Bedeutung beimesse. Aber mehr Gewicht haben für mich die Ausführungen unseres verehrten Kollegen, Herrn Stadtpräsidenten Klöti, der in der letzten Session in diesem Rate ausgeführt hat, daß eine Reform des Ständerates im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung der großen Kantone nicht außer dem Bereich der Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei der Schweiz liege. Ich stehe diesen Bestrebungen nicht sympathisch gegenüber, weil sie meines Erachtens an die Grundlagen unseres Staatswesens greifen. Aber ich stelle die Frage: Leistet ein schroffer Föderalismus den Tendenzen zur Reform des Ständerates nicht Vorschub, wenn er sich einer zeitgemäßen, kulturellen Entwicklung unseres Landes, wenn er sich Postulaten entgegenstellt, die im Geist der Zeit liegen und die in weiten Kreisen unseres Volkes als ein unabweisbares Bedürfnis empfunden werden? Ich möchte Ihnen diese Frage zum Nachdenken anheimgeben.

In den letzten Tagen tagte in Genf unter den Auspizien des Völkerbundes die Internationale Konferenz für Vereinheitlichung des Wechsel- und Checkrechtes, die zu einem positiven Erfolge führte. In seiner Schlussrede erklärte der Präsident der Konferenz, der Holländer Limburg, die Konferenz habe ein großes Werk vollbracht; wohl zum erstenmal habe man einen Teil des Privatrechtes international kodifiziert; damit sei der Anfang zu einem Weltrecht gemacht, das sich hoffentlich auch auf andern Gebieten entwickeln werde; das von der Konferenz

vollbrachte Werk werde zur Annäherung zwischen den Völkern beitragen.

Sieht es in der Zeit des Völkerbundes, in einer Zeit des internationalen Rechtes, in dieser Zeit, da von Paris aus die Völker unseres ganzen Erdteiles zu einer paneuropäischen Union zusammengeschweißt werden wollen, sieht es da nicht nach Kleinstaaterei aus, wenn in der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Vereinheitlichung des Strafrechtes als eine Maßnahme hingestellt wird, die geeignet sei, die Eidgenossen von einander abzuwenden? Ich habe eine andere Meinung von der Rechtseinheit. Wie das internationale Wechselrecht eine Annäherung der europäischen Völker bewirken soll, so soll die Vereinheitlichung des Strafrechtes, die eine Forderung unseres nationalen Bewußtseins darstellt, eine große vaterländische Tat werden, die berufen ist, einen Zusammenschluß der Eidgenossen herbeizuführen und ihr Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken.

Als der damalige Nationalrat und spätere Bundesrat Ludwig Forrer seine am 13. Dezember 1887 eingereichte Motion auf Vereinheitlichung des Strafrechtes begründete — es war noch im alten Nationalratssaal — da saß ich als Student oben auf der Tribüne und lauschte mit der Begeisterung der Jugend seinen Ausführungen. Es wäre die Freude meines Alters, wenn ich die Vollendung dieses Werkes noch erleben dürfte, weil ich davon überzeugt bin, daß dieses Werk dem Schweizervolke zum Heile und zum Segen werden wird.

Keller: Es ist alles, für und gegen, zwei und dreimal gesagt worden, und in so ausgezeichnete Form, daß ich nicht mehr viel beifügen will. Ich möchte bloß noch darauf hinweisen, daß der Aargau zu denjenigen Kantonen gehört, die unter einem besonders veralteten Strafgesetz seit langer Zeit leiden und die auf das eidgenössische Strafrecht nachgerade mit Ungeduld warten. Gewiß kann auch der Kanton Aargau irgend ein Strafrecht zusammenkompilieren oder kopieren, um das bestehende zu ersetzen oder zu verbessern. Aber er wird diesen Weg nicht gehen, so lange Hoffnung besteht, daß wir in absehbarer Zeit doch ein eidgenössisches Strafrecht bekommen. Das eidgenössische Strafrecht ist für uns Aargauer ebenso wichtig wie das eidgenössische Zivilrecht, auf das heute jedermann stolz ist. Wenn im weiten Ausland, im Amerika des Nordens und Südens, in Australien, in Asien und Afrika ein Wissenschaftler über Zivilrecht schreiben will, dann kann er am schweizerischen Zivilrecht nicht mehr vorbeigehen. Er muß die Lösung des schweizerischen Zivilrechtes, wenn er einen vollständigen Ueberblick geben will, beachten und zitieren. Das Schweizerische Zivilrecht ist etwas, das hinausleuchtet in die weite Welt, das Licht und Ehre von der Schweiz aus verbreitet, das beachtet und geachtet wird in der ganzen Welt, und das nicht wenig zum schweizerischen Ansehen in der Welt beiträgt. Wir betrachten es als eine Sache der Würde unseres Landes, daß es bald auch ein schweizerisches Strafrecht und eine schweizerische Strafrechtswissenschaft schafft, an denen die ausländische Wissenschaft nicht mehr vorbeigehen darf. An bloß kantonalen Strafgesetzen wird die Weltwissenschaft immer vorbeigehen, auch wenn sie weniger kompiliert oder abgeschrieben wären.

Der Aargau als Strafgesetzgeber ist deswegen besonders interessant, weil er eines der ältesten kantonalen Strafgesetze besitzt. Es stammt aus dem Jahre 1857 und brachte Strafandrohungen, die uns heute geradezu drakonisch anmuten. Durch mehrere Novellen hat der Aargau versucht, das alte Strafgesetz jeweils der neuen Zeit anzupassen und zu mildern, und zwar durch Gesetze von 1868 — damals schon zeigte sich die Reformbedürftigkeit — 1886, 1903 und 1922. Und nun in der neuesten Zeit, im Jahre 1927, wurde im aargauischen Großen Rat die folgende Motion des Herrn Nationalrat Dr. Roman Abt erheblich erklärt: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Großen Rat Bericht zu erstatten, ob nicht an Stelle des heute geltenden Strafgesetzbuches im Aargau der eidgenössische Vorentwurf zum eidgenössischen Strafgesetzbuch vom 25. Juni 1918 mit den nötigen Abänderungen als Strafgesetzbuch in Kraft erklärt werden kann.»

In Ausführung dieser Motion hat der aargauische Regierungsrat im Herbst 1930 den Entwurf einer neuen Novelle über die Strafrechtspflege, die Novelle Nr. 4, vorgelegt, die weitere Neuerungen und Milderungen bringen soll. Der Regierungsrat sagt in seinem Bericht über die Novelle, nachdem er die bloß kantonale Einführung des eidgenössischen Entwurfes als unzweckmäßig abgelehnt hat, was folgt:

«Das Ergänzungsgesetz, dessen Erlaß wir Ihnen beantragen, ist nur als Uebergang gedacht. Es ist absichtlich kurz gefaßt worden. Es beschränkt sich auf das Nötigste und läßt alles auf der Seite, was als bloße Herübernahme aus dem bisherigen Strafgesetz bewertet werden kann. Der Entwurf lehnt sich mit Absicht soweit wie möglich an den eidgenössischen Strafgesetzentwurf an. Das Gesetz soll dadurch den Uebergang vom alten aargauischen Strafgesetzbuch zum eidgenössischen vorbereiten und erleichtern. Hauptsache ist jedoch, daß es dem aargauischen Richter ermöglicht, in der Zeitspanne, die bis zum Erlaß des eidgenössischen Strafgesetzbuches vergehen wird, Strafurteile zu fällen, die den modernen Bedürfnissen entsprechen.»

Sie ersehen aus dieser kurzen Geschichte des aargauischen Strafrechtes — man darf wohl sagen Leidensgeschichte — das Beispiel eines Kantons, eines der größeren Kantone, der kein eigenes kodifiziertes Strafrecht mehr schaffen will, nachdem das aargauische Volk im Jahre 1898 mit 25,309 gegen 10,149 Stimmen die Verfassungsabstimmung angenommen hat, der vielmehr auf das eidgenössische Gesetz wartet, das ihm im Jahre 1898 in Aussicht gestellt worden ist, und zwar als ein eidgenössisches Gesetz, welches nicht nur auf dem Gebiete des Kantons Aargau, sondern in der ganzen Schweiz gelten soll. Darum ist für uns Aargauer die baldige Schaffung eines eidgenössischen Strafrechtes etwas Dringliches, so daß das Eintreten auf den vorliegenden Gesetzesentwurf für uns nichts als eine selbstverständliche Pflichterfüllung bedeutet.

Bundespräsident **Häberlin**: All die Herren Vorredner haben in ihren Voten entweder ausdrücklich Eintreten beantragt oder die Erklärung abgegeben, daß sie sich dem Eintreten nicht entgegensetzen. Ich danke ihnen dafür. Sie könnten daraus vielleicht den Schluß ziehen, es sei eigentlich unverständlich,

wenn der Vertreter des Bundesrates nun noch komme, um offene Türen einzurennen. Aber vielleicht haben Sie doch mit mir das Gefühl gehabt, daß bei einzelnen Voten unter dem Samthandschuh, den man uns geboten hat, ganz vernehmlich der Eisenhandschuh klirrte, der zur Fehdeansage hingeworfen wird. Und mit diesen Voten möchte ich mich doch noch auseinandersetzen. Ich werde dabei gewiß das und jenes wiederholen, was in besserer Form schon gesagt worden ist. Sie wollen mir das verzeihen, weil ich ja schließlich doch der Verbindungsoffizier bin, der zwischen Ihrem Rat und dem Nationalrat hin und hergeschoben wird, um die Vorlage als Vertreter des Bundesrates zu repräsentieren. Ich will also nicht das aufbauende Votum des Herrn Kommissionspräsidenten wiederholen, das in wunderbarer Weise, in knapper und systematischer Form, geschildert hat, was unsere Vorlage bietet.

Die Bejahung des Eintretens durch alle Redner gibt Ihnen vielleicht doch Kunde davon, daß jedermann den Eindruck hat, wir stehen da vor einer Verfassungskundgebung, die Respekt verlangt; vor einer Verfassungskundgebung, die allerdings um über 30 Jahre zurückliegt. Heute soll nicht mehr jene Verfassungsfrage geprüft werden: die Frage ist: Das was auf Grund jenes Artikels geschaffen wird, das Gesetz, ist es die richtige Erfüllung des Verfassungsauftrages?

Denn ein Verfassungsauftrag war es, der am 13. November 1898 gegeben wurde, und nicht ein Dekorationsartikel, der damit aufgestellt wurde. Die Frage ist gestern, wenn ich mich nicht irre, aufgeworfen worden, ob er nicht vielleicht doch auch bloß ein Dekorationsartikel sei, wie z. B. der Artikel über die eidgenössische Hochschule, die in Art. 27 vorgesehen ist, und andere mehr. Nein, jene eidgenössische Hochschule wurde aufgenommen in einen der vielen Artikel, die im Jahre 1874 in einer großen Globalabstimmung eingeführt wurden. Aber der Art. 64bis war einer von den beiden Zwillingen, die in besonderer Abstimmung über das Einheitsrecht angenommen wurden. Das ist nicht dasselbe. Wenn das Schweizervolk in einer solchen Abstimmung mit zwei Drittel- und vier Fünftel-Mehrheit, je nach dem Stände- oder Stimmenmehr, erklärt, der Bund solle die Befugnis haben, ein einheitliches Strafgesetzbuch zu erlassen, so heißt das nicht: Wir erwarten es in 50 oder 60 Jahren, sondern es heißt: Macht Euch ans Werk und stellt ein solches Gesetz auf. Und so sind die Männer ans Werk getreten, die dazu befähigt und berufen waren und haben in continenti, und nicht nach 20 oder 30 Jahren erst, die Grundlagen für das kommende Strafgesetz gelegt.

Heute heißt es freilich, seither habe sich vieles geändert; die Gesinnung habe sich geändert, das Schweizervolk, oder wenigstens große Teile davon, stehen auf einem anderen Standpunkt. Wir wollen nicht deuteln und nicht leugnen, was daran wahr ist. Gewiß hat der Krieg manche Mißstimmung hervorgerufen und auch auf dem Gebiete des Gesetzgebungswesens Enttäuschungen und ablehnende Haltung gezeigt, namentlich gegenüber dem Gebrauch der ausserordentlichen Vollmachten, wie sie der Krieg uns brachte. Aber seien wir auch da gerecht. Die ausserordentlichen Vollmachten waren ein Produkt der Notwendigkeit, der Ausnahmszeiten, sie konnten nicht angewendet werden, wie wir unsere Gesetzgebungsbefugnis gestützt auf die Verfassung in nor-

malen Zeiten anwenden, im bedächtigen Gang der Kommissionsberatungen, der Expertenkommissionen; der parlamentarischen Kommissionen, der sorgfältigsten Beratung in den Departementen und im Bundesrat, sondern man mußte damals von einem Tag auf den anderen ein Edikt hinauswerfen, das da und dort Anstoß erregt und Eidgenossen hüben und drüben verbittert hat. Auch Mißhelligkeiten zwischen den verschiedenen Landesteilen sind aufgetaucht, Befangenheitserscheinungen, wie wir namentlich in den ersten Kriegsjahren und auch wieder in der ersten Nachkriegszeit feststellen mußten. Aber wollen wir uns nun heute bei der gegenwärtigen Situation von diesen Mißstimmungen und Erfahrungen einer außerordentlichen Zeit beherrschen lassen? Haben wir nicht konstatiert — ich glaube, ich darf das sagen — daß wir wieder in normale Zeiten hineingekommen sind, und auf normalem Wege? Wir haben die außerordentlichen Vollmachten abgeschafft. Es sind nur noch bescheidene Residuen da, Ueberbleibsel, die niemand allzu früh abschaffen möchte, weil sie eine stellvertretende Funktion ausüben für das kommende normale Recht. Der Graben zwischen der deutschen und der romanischen Schweiz, von dem man so oft gesprochen hat — nennen auch wir die Dinge beim Namen — ist eingedeckt, und wir freuen uns als Eidgenossen darüber, daß wir über dieses große Hindernis hinweggekommen sind in brüderlich eidgenössischem Sinne. Ungut wäre es, wenn wieder, bewußt oder unbewußt, begonnen werden sollte zu schürfen, daß ein solcher Graben sich wieder öffne. Es ist gefährlich, Empfindlichkeiten, die im Völkerleben so gut wie im Familienleben vorkommen können, zum System zu machen, und anzufangen, gegeneinander zu bocken. Das ist im Völkerleben vom Uebel wie im Familienleben. Die Negation, die die Folge solcher Uebertreibungen ist, ist das Gefährlichste für die Entwicklung des staatlichen Lebens. Machen wir also an der Peripherie Witze über das Zentrum und über das, was von Bern kommt, über die Bundesbeamten, die nicht gern arbeiten, und was alles gesagt wird — das ist alles harmlos — aber übersetzen wir nicht diese harmlosen Spässe, wie sie auch in den Kantonen vorkommen, in Winterthur gegen Zürich, in Biel gegen Bern, Genf gegen die Waadt, in ein giftig wirkendes System.

Darum müssen wir mit allem Ernst die Frage prüfen, die auch ernsthaft und in würdiger Form in unserer Diskussion aufgeworfen worden ist: Was sich vorbereitet, nämlich die Beratung und vielleicht die Abstimmung über ein eidgenössisches Strafgesetz, ist es gleichbedeutend mit der Majorisierung einer sprachlichen Minderheit, einer religiösen und konfessionellen Minderheit? Müssen wir uns davor hüten, daß wir einer Minderheit etwas gewalttätig aufzwingen, das nicht innerlich berechtigt wäre? Mit Ihnen verneine ich die Frage, daß so etwas wünschenswert oder angängig wäre. Wir dürfen so etwas einer Minderheit zumuten, was nach reifer Abwägung des Erreichbaren, des Notwendigen hüben und drüben annehmbar erscheint und auch von der Minderheit bei ehrlicher Ueberlegung als annehmbar erklärt werden muß. Also keine gewalttätige Majorisierung. Aber auch keine Minorisierung, wenn ich mich so ausdrücken darf, auch nicht eine gewalttätige Auferlegung der Unmöglichkeit, eidgenössische Gedanken für die ganze Eidgenossenschaft durchzusetzen, weil

sie einer Minderheit nicht genehm sind. Auch das dürfen wir nicht akzeptieren. Nach unseren demokratischen Grundsätzen müssen wir so etwas zurückweisen und schließlich mit dem Stimmzettel in der Hand, wenn man diesen anruft, den Entscheid fällen. Es darf da nicht über eine Ueberstimmung geklagt werden, wie das z. B. zu meiner Ueberraschung gelegentlich der Ordensverbotsabstimmung zu lesen war. Ich erwähne das nur beispielsweise. War das wirklich eine Vergewaltigung der Minderheit der Eidgenossen, wenn in einer solchen Frage die romanische Schweiz mit 60 : 40 % nein stimmt, die ganze Schweiz mit 70 : 30 % ja stimmt? wenn also bei der sogenannten vergewaltigten Minderheit eigentlich nur eine Differenz von 10 % zur Stimmgleichheit fehlte? So wollen wir nicht miteinander reden, sonst sind wir nicht mehr in einer Demokratie.

Wir wollen also ganz ruhig und freundschaftlich die Frage, die sich stellt, prüfen; wir wollen einander auch nicht verdächtigen, es sei auf der einen oder andern Seite böser Wille vorhanden. Herr Bosset hat heute morgen ein paarmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich im Waadtland bei diesem Zweikampf zwischen waadtländischem und eidgenössischem Strafrecht verschiedene « coincidences curieuses » gezeigt haben. Wir wollen nicht die Verdächtigung aussprechen, daß diese coincidence nicht eine zufällige gewesen sei, sondern die Verhältnisse und Daten so nehmen wie sie sind. Aber jedenfalls möchte ich es zurückweisen, daß, wenn die Minorität sagt: « Wir möchten kantonale Strafgesetze schaffen; wir betrachten sie als besser », uns von dieser Seite das als Zwängerei vorgeworfen würde, was 33 Jahre nach dem Bundesverfassungsartikel dem Schweizervolke vorgelegt wird, während es keine Zwängerei sein sollte, wenn von kantonalen Parlamenten, von kantonalen Wortführern in letzter Stunde noch Gesetzesentwürfe eingebracht werden, wie dies vom Jahre 1924 an geschah, als man wußte, daß die eidgenössische Abstimmung in die Nähe rückte. Das in grundsätzlicher Beziehung.

Nun zum Vorwurf der doktrinären Zentralisation, der unserer Vorlage gemacht wird. Wenn das richtig wäre, dann müßte die Vorlage falsch sein, dann müßte sie zurückgewiesen werden; denn bloß aus doktrinärem Zentralisationswahn darf man die Eidgenossen nicht behelligen. Man darf aber auch nicht einen doktrinären Schlagwort-Föderalismus zum Prinzip erheben; auch das wäre falsch. Nein, es muß abgeboten werden: Wo ist Vereinheitlichung und wo ist Peripherie-Lösung das Richtige? Die Formeln sind ja gefunden worden; sie wurden Ihnen wiederholt vorgelegt. Rossel ist zitiert worden mit seinem Worte, daß man nicht an « Union » verlieren dürfe, was man durch die « unité » zu gewinnen hoffe. Bereits ist, ich glaube von Herrn Wettstein, gesagt worden, Rossel habe das bei politischen Fragen ausgesprochen. Man kann aber darüber hinaus positiv beweisen, was Rossel über die gerade in Frage stehende sogenannte Zentralisation gedacht hat mit dem, was er am 15. Juni 1898, 5 Monate vor der Verfassungsabstimmung vom 13. November 1898, gesprochen hat. Da sagte er:

« L'unité du droit entretient et fortifie le système national, pare au danger résultant de la dissémination de la puissance publique, de la diversité des vues particulières, de la complication du système gouvernemen-

tal et rapproche encore dans un Etat . . . comme le nôtre ceux que séparent race, langue et moeurs. (Er nähert sie einander, er entzweit sie nicht.) Elle assure le respect et l'autorité de la loi qui sont les plus précieux éléments de la grandeur morale d'un pays. Elle sert à constituer un peuple dont rien n'entrave la prospérité au dedans, dont tout garantit l'indépendance au dehors; elle ne produit pas, quoiqu'on dise le nivellement, ni l'uniformité, ni la cohésion des forces ni la solidarité des intérêts.»

Das meine Herren, ist die wahre Sprache von Herrn Bundesrichter Rossel, die er mit bezug auf die Frage gebraucht hat, die uns heute berührt. Es sind ferner die verdienten Waadtländer Juristen angerufen worden, die heute die föderalistische Lösung als die richtigere ansehen. Man hat gewöhnlich den Namen des von mir hochverehrten Kollegen Alois de Meuron nennen gehört, und das, was er anno 1928 im Nationalrat vorgebracht hat. Herr Alois de Meuron war Mitglied einer Sachverständigenkommission, die der waadtländische Regierungsrat 1904 zur Begutachtung des damaligen eidgenössischen Strafgesetzentwurfes eingesetzt hat. Er hat den Bericht dieser Kommission mitgenehmigt. Es wurde kein Vorbehalt — von keinem Mitgliede der Kommission — gemacht. Was sagte damals im Jahre 1904 jene Kommission? Ich darf es Herrn Bosset in Erinnerung bringen; auch den anderen Herren Ständeräten, auch für sie wird es vielleicht nicht uninteressant sein:

« Il y a un écueil inévitable lorsque l'on porte un jugement sur une œuvre législative de cette nature, celui de ne pouvoir se dégager suffisamment des influences de son droit cantonal. Le juriste qui a passé ses années d'université à l'étude du droit pénal de son canton et qui l'a appliqué pendant de longues années, croit volontiers qu'il est supérieur aux autres droits et il est très surpris de ne pas en trouver des traces dans une loi fédérale en élaboration.

Ce sentiment existera sans doute dans le canton de Vaud où notre Code pénal du 18 février 1843 a été toujours considéré comme une œuvre bien étudiée et faisant honneur à ses auteurs et à notre canton.

La commission ne conteste pas cette appréciation; elle estime aussi que notre Code pénal a été une de nos meilleures lois et qu'il constituait un grand progrès sur le droit pénal de l'époque. Mais elle constate aussi que, depuis soixante ans, le droit pénal a subi des transformations dont il y a lieu de tenir compte et qu'à cet égard l'avant-projet répond à des besoins nouveaux.

On reproche à l'œuvre dont nous parlons de ne pas refléter davantage les particularités du droit suisse et d'être d'un caractère trop cosmopolite. Mais ce n'est pas la faute des auteurs du projet si les moeurs s'uniformisent toujours davantage et si les côtés originaux de la vie de nos cantons s'effacent rapidement en même temps que disparaissent les anciens gracieux costumes de nos grand-mères. L'on ne peut pas pourtant faire renaître, pour faire un code original suisse l'ancien droit consistorial de la période bernoise ou maintenir la loi du Nidwald qui oblige les faillis à porter un chapeau vert et ceux qui ont outragé l'Eglise ou ses serviteurs à porter un habit jaune pendant les offices!

Le but principal à atteindre est la lutte la plus efficace possible contre la criminalité et nous avons

vu que c'est l'esprit qui anime essentiellement l'avant-projet.»

Das war damals die Meinung der Waadtländer Juristen.

Am Schlusse sagt diese Kommission:

« Nous n'insistons pas davantage et nous terminons en exprimant le vœu que l'avant-projet du Code pénal trouve un accueil favorable de la part de nos Conseils et du peuple suisse qui, le 13 novembre 1898, s'est prononcé à une majorité si considérable pour l'unification du droit pénal.»

Unterschieden ist das vom Berichterstatter Gustave Corveon und vom Kommissionspräsidenten, Herrn Cossy, von jenem Herrn Cossy, neben dem ich seinerzeit im Nationalrat gesessen habe und der meines Wissens ein außerordentlich unverdächtiger, konservativer Föderalist gewesen ist. Er hat aber damals doch diese Meinung vertreten.

Nun erlauben wir uns, auch Herrn Ruchonnet zu nennen. Herr Bosset hat mich daran erinnert, daß ich im Jahre 1926 auch sein Andenken wachgerufen und ihm vielleicht zu Unrecht das Wort zugeschoben habe: « Eine Armee, ein Recht für die Schweiz. » Ich habe die Mittagszeit dazu benützt, um nachzusehen, was ich da gesagt habe. Es ist manchmal gut, wenn eine Sache gedruckt oder wenigstens geschrieben wird.

Ich will Ihnen also wiederholen, was ich damals erklärt habe. Ich stehe heute noch dazu, Wort für Wort. Ich habe damals erklärt gegenüber meinen lieben Waadtländerfreunden, die ja wirklich immer sehr liebenswürdig zu mir sind — wie mir das Herr Bosset hier in Erinnerung gerufen hat —: « Wir alle, nämlich die Bundesräte, sind Föderalisten in dem Sinne, wie auch der Herr Vorredner das Wort verstanden wissen will. Wir wissen, daß die Eidgenossenschaft mit samt den Kantonen zu einem blutleeren Verwaltungsapparat verknöchern müßte in dem Augenblicke, wo sie all die draußen frei pulsierende Tätigkeit aufsaugen wollte. Wir freuen uns darüber, daß wir ganz weite Kulturgebiete, auch wirtschaftliche Gebiete, den Kantonen zur Beackung überlassen dürfen. Dadurch werden unsere Kräfte frei für diejenigen Aufgaben, welche der Bund mit Nutzen zu erfüllen vermag. Für diese Auffassung des Föderalismus haben wir einen gemeinsamen Lehrmeister, — Sie Waadtländer und wir Bundesräte — in meinem großen Vorgänger, Louis Ruchonnet, vor dessen Schatten ich mich ehrfurchtsvoll verneige. Er hat die Formel für die Ausscheidung der Kompetenzen gefunden nach den Aufgaben, die nützlich bald im Zentrum, bald in der Peripherie bewältigt werden. Er hat aber auch erkannt, welche ohnmächtige Wesen die Kantone ohne einen kräftigen Bund wären; darum wollte er diesem neben dem starken Volksheere zur Behauptung der Unabhängigkeit, auch ein einheitliches materielles Recht schaffen, ohne das eine einheitliche Nation in der heutigen Völkergemeinschaft nicht mehr gedacht werden kann. Wir wollen nie vergessen, daß es der Waadtländer Ruchonnet war, der durch seine Vorarbeit, durch die Auswahl der tüchtigsten Mitarbeiter, dem einheitlichen schweizerischen Rechte die Bahn zum Einzug in die Bundesversammlung wies. Wir sind überzeugt, daß auch seine Enkel nicht daran denken, das Rad der Geschichte, dessen Speichen er nach vorwärts gedreht hat, wieder zurückzukurbeln. Sie werden mit uns

zusammen auch dieses Erbe Ruchonnets gegen jede Antastung verteidigen, wie das Herr Bosset so schön von den kantonalen Prerogativen und Souveranitäten gesagt hat.»

Ich muß nun freilich Herrn Bosset gegenüber zugestehen, daß ich diesem hochverehrten Waadtländer Bundesrat gegenüber bei unserem einzigen Zusammentreffen zuerst die gleiche Sünde begangen habe, die Herr Bosset mir gegenüber begeht; ich habe ein Geschenk abgelehnt, das er mir anbot. Es war aber kein Bundesgesetz, sondern — eine verdächtig schwer aussehende Zigarre.

Ich habe damals denn auch sofort einen Ruffel erhalten von Herrn Oberst Veillon, ebenfalls einem Waadtländer. Er sagte mir: «Herr Leutnant, wenn Ihnen ein Bundesrat eine Zigarre anbietet, so haben Sie sie zu rauchen! Sie werden in Ihrem Leben keine Zigarre mehr von einem Bundesrat angeboten erhalten.» (Heiterkeit.) Damals hatte man eben noch Respekt vor den Bundesräten.

Was wir heute vertreten und was ich im Jahre 1926 vertreten habe, ist der Gedanke, daß die Rechts Einheit zu einem starken, seiner selbst bewußten Volke gehört. Sie ist sein Attribut. Solange das Volk sie nicht hat, ist es nicht ein starkes Volk. Der Bund braucht ja die Kantone, aber die Kantone brauchen auch den Bund. Wenn das heute bestritten wird, so meine ich, es sei uns offenbar zu wohl. Wir brauchen wieder einmal schlechtere Zeiten, wo wir erkennen, was wir am Bunde haben. Wir brauchen dann einen Menenius Agrippa, der den ausziehenden Römern die Fabel von dem Magen erzählte, gegen den die Glieder streiken wollten, weil der Magen angeblich nur fraß und nichts arbeitete. Wie sie streikten; haben sie dann gemerkt, daß der Magen doch auch eine wichtige Funktion habe; denn sie wären ohne ihn abgestorben. Ich glaube, wir brauchten einen solchen Menenius Agrippa.

Nun möchte ich mich auseinandersetzen mit Herrn Evéquo, der leider nicht anwesend ist. Herr Barreau wird es ihm dann ausrichten. (Heiterkeit.) Herrn Evéquo, dem frühern Mitglied der nationalrätlichen Kommission, begegne ich zum zweiten Male auf dem Wege zum eidgenössischen Strafgesetz — leider nicht auf dem Wege nach Damaskus, denn er ist ein Saulus geblieben, was ich sehr bedaure. Ihm hätte ich gerne entgegengehalten, wie sich sein eigener Kanton auf strafrechtlichem Gebiete entwickelt hat. Auch im Kanton Wallis war ein Einigungsweg nötig. Ueber alle die coutumes, über die dizains, über die baillis hinweg hat man den Weg zum einheitlichen Recht suchen müssen für den ganzen Kanton, der ja aus Oberwallis und Unterwallis besteht, der auch sprachlich geschieden ist. Man hat das in einem langen Entwicklungsgange erreicht. In den Jahren von etwa 1802 bis 1856 hatten die Walliser ein Provisorium und von 1858 an haben sie nun 70 Jahre lang ein einheitliches Gesetz für den ganzen Kanton besessen und das offenbar als das richtige gefunden. Jetzt haben sie noch schnell den Galopp angeschlagen in den Jahren 1924 bis 1928, als das eidgenössische Gesetz schon hinter dem Vorhang stand.

Herr Evéquo hat die Frage an uns alle gestellt: Haben die Kantone die Aufgabe, die sie auf dem Gebiet des Strafrechtes zu erfüllen haben, nicht richtig und reichlich erfüllt? Ich könnte darauf antworten: Es fehlt eben an Vergleichsmaterial. Wir können noch

nicht vergleichen mit der Erfüllung durch das eidgenössische Recht, denn das ist noch nicht da. Aber eines möchte ich sagen: Der Kanton Wallis hat diese Aufgabe noch nicht erfüllt. Ich möchte das namentlich damit begründen, daß Aufgaben, die er sich schon im Jahre 1802 gestellt hat, nämlich die Trennung der Strafanstalten, die Trennung der Anstalten für Gefängnisstrafen und Reclusions, heute noch nicht erfüllt ist. 130 Jahre lang ist diese Aufgabe gestellt. Im Jahre 1858 hat man sie erneuert. Sie ist heute noch nicht erfüllt, und auch in der Botschaft des Walliser Regierungsrates zum neuen Strafgesetz, erklärt die Regierung, es wäre zwar wünschenswert, aber man habe noch Gescheiteres zu tun. Man müsse zuerst für die «honnêtes gens» sorgen, bevor man für die kleine Minderheit der tristen Verbrecher Sorge, — eine Ueberlegung, die man ja machen kann, die aber sicherlich nicht das Ideal einer Strafgesetzgebung ist. Da will nun der Bund kommen und den Kantonen helfen. Er anerkennt, daß die Kantone Schwierigkeiten haben, derartige Aufgaben zu erfüllen. Er will ihnen die brüderliche Hand reichen. Er will ihnen auch die Hand mit der Subvention reichen, unter dem Vorbehalt, der vielleicht nicht ganz unverständlich ist, daß er dann auch etwas dazu zu sagen habe, wie der Strafvollzug zu gestalten sei.

Zur Frage des eingeborenen kantonalen Rechtes, haben sich schon verschiedene Herren ausgesprochen. Es ist zurückgewiesen worden, daß man ins eidgenössische Recht fremdes Recht eingeführt habe, zollfrei oder gar als Schmuggel. Das kantonale Recht ist es, das derartige Ware über die fremden und eigenen Grenzen eingeführt hat, bald offen, bald heimlich. Man hat abgeschrieben, wo man abschreiben konnte. Deutsch heißt man das manchmal stehlen. Ich darf das ja ruhig so drastisch sagen, denn wir Thurgauer haben uns im Jahre 1841 unser Gesetz auch aus fremdem Recht angeeignet. Das war ja erlaubt und kein Diebstahl im Sinne des Gesetzes. Es war aber bei allen andern Kantonen auch der Fall. Das gilt auch für das Wallis. Der Waadt wurde es nachgewiesen von Herrn Wettstein. Was ist das Walliser Recht? Ein Gemisch aus sardischem, französischem, waadtländischem, neuenburgischem und zuletzt auch noch ein bißchen freiburgischem Recht. Das ist das Walliser Recht, das wir schützen sollten gegen die Uebergriffe des eidgenössischen Rechtes.

Wir haben darauf hingewiesen, daß namentlich in der jetzigen Zeit eine Berufung auf die kantonalen Schranken unmöglich mehr angeht, in einer Zeit, wo die Freizügigkeit die große Folge hatte, daß in den meisten Kantonen ein außerordentlich großer Prozentsatz von andern Eidgenossen, von nicht autochthonen, wohnhaft ist. Das trifft z. B. für meinen Heimatkanton zu. Es sind mehr Thurgauer draußen in der Eidgenossenschaft als im eigenen Kanton. Das trifft auch für andere Kantone zu. Da können wir nicht mehr an dem Standpunkt festhalten, daß sich einer nur unter sein eingeborenes Recht stellen könne und nach diesem Recht beurteilt werden müsse. Da müssen wir einen Ausgleich suchen. Herr Amstalden hat das heute morgen ja sehr gut auseinandergesetzt. Er hat darauf hingewiesen, daß, wenn wir z. B. vom konfessionellen Standpunkte ausgehen, es eben doch nicht so sei, daß die Kantone einheitlich zusammengesetzt sind. Wer z. B. Katholik sei, könne nicht nur in einem ganz katholischen Kanton leben, sondern der

größte Teil der Katholiken lebt in der Diaspora, in Kantonen, die mehrheitlich nicht katholisch sind. Es sei also ein Fehler, daß man die katholische Anschauung nur dadurch beschirmen wolle, daß in den Kantonen, die mehrheitlich katholisch sind, zwar diese Anschauungen geschützt werden, in allen andern schweizerischen Kantonen dann aber die Gefahr bestehe, daß man sie majorisiere. Das ist natürlich nur ein Beispiel von vielen. Wir wollen, daß alle derartigen Minderheiten ihr Recht im Strafgesetz finden, so daß sie auch in den andern Kantonen leben können, wo sich anders denkende Mehrheiten finden. Für die politischen Delikte gilt das in ganz gleicher Weise, auch für die Sittlichkeitsdelikte. Denken Sie z. B. an die Abtreibungsfrage. Ist es richtig, wenn ein Kanton sagt: In unserem Kanton darf die Schwangerschaft nicht unterbrochen werden!, aber in einer ganzen Reihe von andern Schweizerkantonen wird die Abtreibung und zwar ohne die Kautelen, die wir vorgesehen haben, zugelassen? Ist das richtig, daß dann die Frauen aus dem Kanton, wo man sie schützt, in den andern Kanton hinübergehen können, um dort mißhandelt, getötet oder ins Elend gebracht zu werden? Ist das richtig gedacht? Ich glaube nicht.

Herr Bosset hat von den staatsrechtlichen Delikten gesprochen. Der Schutz gegen die Umwälzung auf politischem Gebiete liege heute nur noch bei den Kantonen. Wenn die Eidgenossenschaft allein da stünde, so wäre die Götterdämmerung, die Ragnaröke da. Meine Herren, wenn dem so wäre, so wäre tatsächlich finis Helvetiae da. Wenn wir mit dem Schutz nur auf einzelne Kantone abstellen, und nicht auf die Eidgenossenschaft und nicht auf das eidgenössische Recht, dann wären wir soweit wie im Jahre 1798 auf dem Gebiete der Auslandspolitik, wo das mächtige Bern, das große Solothurn und das tapfere Nidwalden den Untergang nicht aufhalten konnten, weil sie vereinzelt den Kampf aufgenommen haben und nicht eine geschlossene Eidgenossenschaft dem Gegner entgegentrat, weil eben die Eidgenossenschaft unterhöhlt war. So könnte es auch auf rechtlichem Gebiete sein. Da soll der Einheitsstaat stark und leistungsfähig sein. Im Militärstrafgesetz haben wir die Konsequenzen ganz gut gezogen. Wir haben dort dem Gericht nicht zugemutet, wenn ein Eidgenosse im Militärdienst delinquent, daß es ihn nach seinem Stammesrecht beurteile und z. B. den St. Galler in der Kaserne Thun nach St. Gallischem Recht beurteile und den Walliser in Bière nach Walliser Recht. Sie sollen alle nach einheitlichem eidgenössischem Durchschnittsrecht beurteilt werden.

Nun übersehen die Gegner vor allem, daß auch im eidgenössischen Recht die Kantone noch ein außerordentliches Wirkungsfeld haben, um gewisse Nuancen, die in ihrer ethischen Auffassung bestehen, zur Geltung zu bringen. Diese Nuancen sind ja gewiß vorhanden, sie können im Urteil zur Geltung gebracht werden. Wir haben fast überall einen außerordentlich großen Strafraumen aufgestellt, sodaß der Richter zwischen einer sehr tief liegenden und einer sehr hohen Strafe, dann auch zwischen den verschiedenen Strafarten, Gefängnisstrafe, Geldbuße, wählen kann. Da der Prozeß den Kantonen vollständig vorbehalten ist, kommt hier die Souveränität des Kantons zur Wirkung. Bei der Schuldfrage, bei der Abmessung der Strafe, gibt der kantonale Richter den Ausschlag. Nehmen Sie ein Beispiel. Man soll ja nicht bloß

theoretisch und doktrinär reden. Nehmen Sie die Frage der Religionsstörungen, der Gotteslästerung. Wie ist das alles kolossal aufgebauscht worden. Wie groß sind hier tatsächlich die Unterschiede zwischen den Weltanschauungen. Ich will Ihnen nun einmal zeigen, wie weit z. B. auseinander sind ein von den katholischen Herren sicherlich anerkannter katholischer Vertreter einerseits, unser heutiger Entwurf andererseits. Nehmen Sie den Art. 227. Er enthält ein Alinea 1: « Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen verspottet... » usw. Welchen Antrag hat Herr Kaspar Müller, der frühere hochverehrte Luzerner Kollege, seinerzeit in der Expertenkommission gestellt? « Wer öffentlich und böswillig den religiösen Glauben anderer oder dessen Gegenstände oder die Gegenstände religiöser Verehrung... oder in gemeiner Weise verspottet. » Das war seine Variante.

Ferner Alinea 2: « Wer eine verfassungsmäßig gewährleistete Kultushandlung böswillig stört oder öffentlich verspottet... » Kaspar Müller: « Wer einen Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung absichtlich stört oder hindert... » Weiter Alinea 3: « Wer einen Ort oder Gegenstand, der für eine verfassungsmäßig gewährleistete Kultushandlung... böswillig verunehrt. » Kaspar Müller: « Wer einen Ort oder Gegenstand, der für den Gottesdienst oder gottesdienstliche Handlungen bestimmt ist, absichtlich verunehrt... » Das sind die ganzen Differenzen. Und draußen hieß es, man habe im Entwurf Gott abgesetzt und man lasse Gott lästern. Herr Kaspar Müller hat diese Meinung nie gehabt und war ein gläubiger und überzeugter Katholik und Christ. Also wir wollen uns klar sein, daß man sich hier finden kann und finden muß, wenn man will, daß etwas zustande komme.

Die Möglichkeit der verschiedenen Auslegung gerade des Art. 227 wird in einem mehrheitlich katholischen Kantone möglicherweise anders benutzt werden als in einem mehrheitlich protestantischen Kanton. Das ist auch kein Unglück, solange man in einem einheitlich gezogenen Strafraumen bleibt. Das soll aber nicht soweit gehen, daß der Richter ganz beliebig handeln darf, wie das z. B. nach dem Gesetz des Kantons Waadt zu einem großen Teile der Fall ist. Dort sind ja die Strafminima vollständig aufgehoben. Herr Wettstein hat das releviert für die Zuchthausstrafe. Man kann dort einen bestrafen mit einem Tag Zuchthaus. Auch die Minima für Spezialdelikte existieren sozusagen nicht mehr. So weit sind wir im Entwurf nicht gegangen. Wenn wir das gemacht hätten, würden wir die allergrößten Vorwürfe erhalten haben. Dann hätte man gesagt: Was ist das für verschwommenes Zeug. Der Richter weiß ja nicht, woran er sich halten soll! — Das hat uns ja gestern Herr Suter schon gesagt. Das war der Vorwurf, den er uns machte, während wir dort gewisse Anhaltspunkte geben, Minimalmaße für die Strafarten und für einzelne Delikte und Minima. Wir dürfen also ruhig Herrn Suter an die Adresse von Herrn Bosset weisen.

Ich komme darauf zurück: Der Prozeß ist kantonal geblieben, die Gerichtsorganisation ist kantonal geblieben. Wenn man davon gesprochen hat, daß nunmehr das Bundesgericht angerufen werden könne, so muß man sofort klarstellen, daß das Bundesgericht nur als Kassationshof, nicht aber als Apellations-

instanz angerufen werden kann. Herr Bosset hat nur vom Bundesgericht gesprochen und das ist mißverständlich. Der Kassationshof hat die Funktion, Umgehungen des Gesetzes zu verhindern. Er soll eingreifen, wenn ein Richter über den Gesetzesartikel hinausgeht und entgegen dem Gesetz, in fraudem legis, ein Urteil fällt, das dann durch den Kassationshof korrigiert werden muß.

Es ist aber auch wiederholt gesagt worden, das Bundesgesetz mische sich in den Strafvollzug ein und das sei unerlaubt. Auch da wollen wir etwas klarstellen. Der Strafvollzug in seinen generellen Bestimmungen ist Bestandteil des materiellen Rechtes. Wir haben in der Bundesverfassung ganz genau die Bestimmung, was dem kantonalen Recht vorbehalten ist. Das gerichtliche Verfahren ist nicht Strafvollzug, die Gerichtsorganisation ist nicht Strafvollzug, die Rechtssprechung ist nicht Strafvollzug. Also ist es ganz klar, daß wir das Recht haben, den Strafvollzug zu regeln, freilich nicht die Ausführung im Einzelfall. Das geht etwas klarer aus dem französischen Text hervor, der davon spricht, daß la procédure et l'administration de la justice den Kantonen vorbehalten seien. Das ist eben die Ausübung im einzelnen Falle. Das heißt aber nicht, daß wir nicht bestimmen dürfen, wie der Vollzug der einzelnen Straftat gedächt ist. Es handelt sich hier um das Charakteristikum der Strafe und wie sie vollzogen werden soll. Wenn wir bloß in einem Gesetz einen Namen für die Strafe einsetzen und nicht sagen, was wir darunter verstehen, so weiß kein Mensch, es mit damit machen soll. Dann kann eben eine Zuchthausstrafe von einem Tag verhängt werden. Wir müssen die Charakteristika des Vollzuges im Gesetz haben. Aber die einzelnen Detailreglemente bleiben den Kantonen. Darüber werden wir bei der Detailberatung noch sprechen.

Dann ein zweiter Schreckschuß. Man hat gesprochen von den eidgenössischen Funktionären, die nun in Massen kommen werden. Wie stellen Sie sich diese Funktionäre vor? Haben wir denn noch keine Erfahrungen? Wir haben ein Zivilgesetzbuch. In wenigen Monaten wird es zwanzig Jahre sein, daß wir mit den Erfahrungen begonnen haben. Wie viele eidgenössische Funktionäre hat uns das eidgenössische Zivilgesetzbuch mit seinen über 900 Artikeln gebracht? Zwei, den Grundbuchverwalter und den Grundbuchvermessungsinspektor, und seit ein paar Jahren habe ich noch zwei dazu wählen müssen, weil die Kantone zu uns gekommen sind und erklärt haben, man solle ihnen doch helfen bei der Vorbereitung der Arbeit der Grundbuchvermessung, indem man ihnen Beamte zur Verfügung stelle, die diese Arbeit für sie besorgen. Viele Kantone erklären, sie seien zu klein, um eigene Beamte für diese Funktionen anstellen zu können. Sie wollen uns einen Beitrag geben. Das Zivilgesetzbuch hat uns also vier eidgenössische Funktionäre gebracht, und dazu noch solche, die ganz gern gesehen werden in den Kantonen. Wenn mein Herr Baltensperger aus den Kantonen zurückkommt, so strahlt er immer und sagt, wie wunderbar er aufgenommen worden sei, von Herrn Fazan wie von Herrn Pitteloud, weil sie sich sehr gut verstehen in ihren eidgenössischen und kantonalen Funktionen. Das ist also nicht so gräßlich, wie Sie es sich vorstellen.

Nun die Vergewaltigung der Sprache. Es ist gesagt worden, es liege eine Vergewaltigung darin,

daß eben der Urtext deutsch sei und daß man nur einen second hand text habe für die romanische Schweiz, mit Inbegriff der italienischen. Das ist bei diesem Gesetz so, bei andern ist es anders, sie sind ursprünglich französisch konzipiert worden. Hier müssen wir uns eben helfen. Wir machen diese Uebersetzungen nicht selbst, wir überlassen sie selbstverständlich unsern Freunden aus der welschen Schweiz. Wir hatten die Meinung, daß Prof. Gautier, Prof. Logoz — Herr Evéquo war auch in der Kommission — uns ein richtiges Französisch präsentieren werden. Wir bitten auch heute noch um Vorschläge. Ich weiß, eines ist allerdings schwierig: wir Deutschschweizer sind nicht so heikel in unserer Sprache, weil die kantonalen Differenzen sich im Dialekt austoben können. Im Hochdeutschen sind wir vielleicht zuwenig kritisch, während Sie gegenüber der französischen Sprache außerordentlich heikel sind. Es läßt kein Walliser einen von einem Neuenburger verfaßten Text gelten, kein Neuenburger den Genfer und kein Genfer den Waadtländer, sondern das wird immer untereinander kritisiert. Das ist die Erfahrung, die ich seit 11 Jahren gemacht habe. Das ist kein Vorwurf. Dessen bin ich überzeugt: Man konnte vor Jahrhunderten eine Académie française gründen, man hat sie festhalten können bis heute, aber es wäre niemals möglich, eine Académie romande zu gründen oder auch nur ein Jahr lang fortzusetzen. Das wäre ausgeschlossen. (Heiterkeit.)

Von der einhelligen Ablehnung des Strafgesetzesentwurfes durch die romanische Schweiz möchte ich auch noch ein Wort sagen. Ist das wirklich so? Man hat sehr stark mit der einstimmigen Annahme des waadtländischen Entwurfes im waadtländischen Großen Rat exemplifiziert. Es ist bereits entgegengehalten worden: Wer hat sich daran beteiligt? Die Juristen. Lange Zeit habe ich nur Monologe vom Berichterstatter Herrn Gamboni gelesen. Dann tauchte Herr Golay auf als zweiter Redner, als compère, der ein wenig den Dialog aufgenommen hat, sonst hat man fast gar nichts gelesen. Also von dieser kolossalen Bewegung, die sich im waadtländischen Volke um den waadtländischen Strafgesetzesentwurf herum konzentriert haben soll, ist nichts zu sehen. Wenn das bei uns so ruhig zugegangen wäre, hätte man von einer absoluten Teilnahmslosigkeit des Volkes und von einem Juristenrecht gesprochen, und man hätte vielleicht nicht einmal ganz unrecht gehabt. Also, wir wollen abwarten, ob das wirklich der Fall ist, daß man wie ein Mann sich hinter den kantonalen Entwurf stellt und ihn gegen den eidgenössischen ausspielen will. Wir haben neben Herrn Bosset, dessen Anschauungen ich ehre, andere Stimmen vernommen, wir hätten eine solche andere Stimme auch vernommen, wenn sein Nachbar dort sitzen würde. Herr Dind hätte sich in anderem Sinne ausgesprochen als Herr Bosset. Wir haben die Stimme des Herrn Moriaud gehört, des andern Nachbarn von Herrn Bosset. Ich will nicht sagen, daß er mit Enthusiasmus eingestimmt hat, aber er hat erklärt, er wollen mitarbeiten. Sie haben die Stimme des Herrn Béguin gehört, der in wohlwollender Weise und mit bestem Willen seine Zustimmung, und zwar nicht bloß zum Eintreten, sondern grundsätzlich ausgedrückt hat.

Welches wären nach Ansicht des Herrn Bosset die Folgen der Ablehnung des Entwurfes? Er sagt,

man könnte dann doch noch dies und jenes machen, man könnte Strafbestimmungen aufstellen für die Uebertretungen eidgenössischen Rechtes, sagen wir des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, man könnte für internationale Konventionen Strafsanktionen aufstellen, man könnte das Auslieferungsrecht etwas anders regeln und namentlich die interkantonale Urteilvollstreckung ordnen. Da möchte ich doch etwas sagen. Ist es nicht eigentlich eine Zumutung, wenn man von einem souveränen Kanton verlangt, er müsse das Urteil eines andern souveränen Kantons, der nach ganz andern Grundsätzen richtet, vollstrecken, nach Grundsätzen, die angeblich diametral entgegengesetzt sein sollen? Ist es nicht richtiger, daß wir diese Zumutung dann machen, wenn wir in diesen Kantonen auch ein übereinstimmendes materielles Recht zur Anwendung bringen? Man hat uns hie und da auch den etwas gönnerhaften Trost zgedacht: Es ist eigentlich ganz nett, was ihr gemacht habt, ihr habt 30 Jahre geschuftet, das anerkennen wir; das wird aber nicht ganz verloren sein, man kann vielleicht doch da und dort etwas davon gebrauchen. Ich danke für die liebenswürdige Gesinnung und erwidere sie meinerseits ebenso liebenswürdig: Ich hoffe, wenn das eidgenössische Strafgesetz angenommen wird, daß wir vielleicht auch etwas von euerm kantonalen Recht brauchen und hinübernehmen können, wenn wir es nicht schon haben oder wenn es nicht von uns bezogen worden ist.

Alle diese föderalistischen Fragen sind uns aber nicht ausschlaggebend, sondern ausschlaggebend ist für uns alle, für Sie, für das Volk: Ist das neue Recht ein gutes Recht, repräsentiert es eine höhere Stufe gegenüber dem heute vorhandenen kantonalen Recht, grosso modo gesprochen, mit Ausnahmen da und dort, aber gegenüber der Gesamtheit der kantonalen Rechte? Sind die Grundsätze des Entwurfs in Einklang mit der Ethik der Eidgenossen? Denn so verschieden sind wir nicht. Es ist nicht der eine ein Teufel und der andere ein Engel. Herr Schöpfer hatte recht, wenn er die Frage stellte: Ist es eigentlich ein Satanswerk, dieser eidgenössische Strafgesetzentwurf, wie man nach gewissen Aeußerungen glauben könnte? Herr Sigrist, ihr Herr Vizepräsident, hat Ihnen erklärt, der allgemeine Teil des Strafgesetzentwurfs sei für ihn und seine Freunde durchaus befriedigend, Differenzen, die man bemängeln könne, finden sich im speziellen Teil. Herr Evéquoz hat sich anders geäußert. Er hat sich eigentlich auf den Standpunkt gestellt, die Grundsätze des neuen Rechtes befriedigen ihn gar nicht; die Hauptsache sei eigentlich, daß überhaupt gestraft werde. Das genüge. Diesen Standpunkt teile ich nicht, mir kommt es darauf an, wie gestraft wird, was für Zwecke dabei verfolgt und wie sie erreicht werden. Ich bin auch nicht mit Herrn Savoy einverstanden, der uns gesagt hat, die Hauptsache, fast das einzige an der Strafe sei, daß der, der gefehlt habe, leiden müsse und daß er entehrt werde, infamiert werde; in letzter Linie könne vielleicht noch der Gedanke der Besserung kommen. Das akzeptiere ich nicht als meine Meinung, nicht als die Meinung eines fortgeschrittenen Schweizervolkes. Wir haben eine andere Ansicht. Wir sind mit beiden Herren durchaus der Meinung, daß der Sühnegedanke der Ursprungsgedanke des Strafrechtes ist, der ursprünglich in der Form der Rache aufgetreten

ist und daß der Sühnegedanke ein berechtigter Gedanke ist, daß derjenige, der Unrecht getan, dafür büßen soll, grundsätzlich wenigstens. Aber das ist auch die Auffassung des Entwurfs. Der Sühnegedanke tritt nur unter ganz bestimmten Verhältnissen zurück. Einmal da, wo überhaupt keine Schuld vorhanden ist. Da kann nicht gesühnt werden. Der Geisteskranke, der Gezwungene, der hat keine Ursache, zu sühnen, denn er hat nicht verantwortlich gehandelt. Wir lassen den Sühnegedanken auch denen gegenüber zurücktreten, bei denen die Besserung weitaus der wichtigere Strafzweck ist, wo es für das Gemeinwesen darauf ankommt, diesen Mann wieder als nützlich Mitglied zu gewinnen und wo der Gekränkte, der durch die Straftat Verletzte, abgefunden werden kann durch eine Entschädigung, eine Gutmachung des Schadens, den er erlitten hat. Wir lassen den Sühnegedanken auch zurücktreten bei Kindern und Jugendlichen niedrigen Alters. Auch da ganz sicher mit Recht.

Herr Suter hat uns vorgehalten, die Bevölkerung habe gerade in den letzten Jahren häufig den Eindruck manifestiert, daß man überhaupt zu milde sei bei Gefährdung von Leben und Gesundheit. Ich möchte Herrn Suter sagen: Wir haben ja bis jetzt das kantonale Recht gehabt, und dieses kantonale Recht hat für diese Delikte auch einen ziemlichen Strafrahmen, aber er ist eben nie ausgenützt worden, nach dem bereits bestehenden kantonalen Recht nicht, das Sie nun über den eidgenössischen Entwurf stellen. Herr Evéquoz hat Ihnen Zahlen genannt. Ich habe die Statistik von 1929 hier. Wie hat man die Möglichkeit ausgenützt, die Zuchthausmöglichkeit, die Korrekionshausmöglichkeit, die Gefängnismöglichkeit? Wir hatten im Jahre 1929 insgesamt 901 Strafen mit Zuchthaus, davon haben 808, also acht Neuntel, Zuchthaus unter 2 Jahren erhalten; Zuchthausstrafen über 2 Jahre hatten wir noch 93, wovon auch die Mehrzahl unter 5 Jahren. Korrekionshaus hatten wir insgesamt 1589 Fälle, davon bis zu einem Jahr 1438, also vierzehn Fünftel. Gefängnisstrafen hatten wir 7715, und zwar solche bis zu 7 Tagen 2872, bis zu 14 Tagen 1735, bis zu 30 Tagen 1533. 6000 von diesen 7715 mit Gefängnis Bestraften haben nur einen Monat und darunter erhalten. Worüber beklagt sich nun Herr Suter? Ueber die kantonale Rechtssprechung offenbar, die nicht reagiert hat auf die Möglichkeiten, die selbstverständlich nach diesem kantonalen Recht vorhanden gewesen wären, aber nicht ausgenützt worden sind.

Was stellen nun aber wir neben dem Sühnegedanken in den Vordergrund? Es ist der Gedanke des Schutzes der Gesellschaft gegen den Verbrecher. Wir wollen geschützt sein. Wie schützen wir uns nach dem Entwurf gegen den Verbrecher? Einmal durch das sehr naheliegende Mittel, daß man ihn einsperrt und absperrt von der menschlichen Gesellschaft. Wir sehen Verwahranstalten vor für die vielfach Rückfälligen. Die machen wir unschädlich. Wir sind da viel strenger als das kantonale Recht, wir schrecken in dieser Beziehung auch ab. Aber das soll nicht unser Hauptmittel sein, sondern das Hauptmittel des Schutzes soll sein, daß wir bei dem Verbrecher, bei dem vom Verbrechen Bedrohten und Versuchten das innere Motiv, aus welchem heraus er handelt, ausbrennen wollen aus seinem Charakter,

aus seiner Seele, seiner Veranlagung. Wenn er trunksüchtig ist und deshalb delinquent, wollen wir die Trunksucht ausbrennen, wenn er arbeitsscheu ist und deshalb delinquent, wenn er seine Familie vernachlässigt und die anderen schädigt, ihn einsperren in eine Zwangserziehungsanstalt und dort zur Arbeit erziehen, die Kinder, die in einem gefährdenden Milieu aufwachsen, in einer schlechten Familie, wo sie nichts Gutes lernen, dieser Familie wegnehmen, versorgen, erziehen, das ist die Methode, mit der das neue Gesetz arbeiten will. Auch durch das Mittel des Ehrgeizes, den bedingten Strafvollzug. Dadurch daß wir dem Rechtsbrecher sagen: Du kannst dich rehabilitieren, wenn du nicht delinquierst in soundso viel Zeit, so wirst du nicht bestraft. Du kriegst die Prämie des Verzichtes auf die Strafe. Durch die Rehabilitation auch nach Vollzug der Strafe. Durch die Schutzaufsicht, als Stütze gedacht, nicht als polizeiliche Aufsicht für Entlassene. Das sind die Mittel, mit denen wir arbeiten, mit denen wir den Mann wieder gewinnen wollen.

Ich frage, haben die Kantone alle diese Mittel, haben sie sie zum System ausgearbeitet? Einzelne Kantone haben das eine oder andere Mittel auch angewendet, aber nicht systematisch. Sie brauchen ja auch zum Strafvollzug geeignete Anstalten. Wir begreifen und machen es nicht zum Vorwurf, wenn solche Anstalten bis jetzt aus finanziellen Rücksichten noch nicht erstellt worden sind. Aber sie gehören zum richtigen, systematischen Kampf gegen das Verbrechen.

Wir müssen auch darauf bedacht sein, daß sich die Wissenschaft nach einem systematischen Entwurf entwickeln kann. Wir haben gesehen, daß uns die Wissenschaft des Entwurfes auch in den Kantonen Freiburg, Waadt und Wallis vorgearbeitet, dort Triumphe, allerdings etwas verborgene Triumphe, gefeiert hat. Die Wissenschaft hat uns auch in anderen Ländern Recht gegeben. Unser Entwurf ist in den verschiedensten Ländern zu Ehren gezogen worden. So unter anderem auch in Deutschland und Oesterreich, diesen beiden großen Reichen, die sich zu einem gemeinsamen Strafrecht zusammengeschlossen haben. Können wir das nicht auch?

Das Verbrechen hat gegen uns mobilisiert und wir müssen die Verteidigung mobilisieren. Wir dürfen nicht unbeweglich sein, wir müssen die Unsicherheit, die unter den kantonalen Rechten eingetreten ist, mit Gegenmitteln bekämpfen können. Mit Recht hat man geklagt, daß die Eidgenossen nicht mehr so bieder seien wir früher. Heute gibt es schreckliche Verbrechen, die wir früher nicht kannten. Vielleicht sind hauptsächlich die Fremden die Täter. Jedenfalls müssen wir dagegen ankämpfen.

Der Ruf zur Besserung ist nun ergangen in der Gestalt des Rufes nach einem eidgenössischen Recht. Dieser Ruf ist nicht von doktorinärer Seite erfolgt, er ist zuerst ergangen von den Gefängniswärtern und den praktischen Juristen, dann sind die Jugend-erzieher gekommen, dann die gemeinnützigen Vereine und nicht zuletzt die Frauen. Sie haben verlangt, daß wir ein neues und besseres Recht schaffen, sie wünschen mit uns ein eidgenössisches Recht und nicht kantonale Rechtsrevisionen.

Vereinigen wir uns zu einem wirksamen, nicht bloß auf dem Papier stehenden Sühnrecht. Seien wir hart gegen die Verhärteten, seien wir aber auf-

richtend und milde gegen diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, die wir als nützliche Mitglieder zurückgewinnen können und fügen wir unser Strafrecht ein in die ganze verwaltungsrechtliche, erzieherische und fürsorgende staatliche Tätigkeit. Nehmen wir es nicht heraus als einen separaten Abschnitt. Das Strafrecht muß in das andere verarbeitet werden. Wenn Sie das tun, dann erfüllen Sie die Ideale, einmal des sozialdenkenden Humanisten, aber auch des Christen. Es ist viel von religiösen Anschauungen gesprochen worden. Unser Entwurf erfüllt die Ideale des Christen, sei er Katholik, sei er Protestant. Schließlich ist es auch unter den Konfessionen nicht das Trennende, das uns eine Stufe höher zu tragen vermag, sondern was uns hinauftragen kann, ist das Wort und Beispiel unseres Meisters, sein zürnender und göttlicher Ernst, den er aber verbunden hat mit verzeihender und aufrichtender Liebe, mit der christlichen Liebe. Treten wir in diesem Sinn den Gang ins kommende eidgenössische Recht an. (Beifall.)

Abstimmung. — Vote.

Für Eintreten auf den Gesetzentwurf 32 Stimmen
Dagegen Keine

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 25. März 1931. *Séance du matin du 25 mars 1931.*

Vorsitz — Présidence: M. Charmillot.

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 117 hievor. — Voir page 117 ci-devant

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*
Titel und Ingress des Gesetzes, Titel des ersten Buches und des ersten Teils.

Antrag der Kommission.

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen.
Erster Teil: Verbrechen und Vergehen.

Titre et préambule de la loi, titres du livre premier et de la première partie.

Proposition de la commission.

Livre premier: Dispositions générales.
Première partie: Des crimes et des délits.

Baumann, Berichterstatter: Der Titel « Schweizerisches Strafgesetzbuch » ist unbestritten. Er steht in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung « Schwei-

zerisches Zivilgesetzbuch ». Diese Kongruenz scheint uns wichtiger zu sein als diejenige mit dem militärischen Strafkodex es wäre, dessen Bezeichnung bekanntlich mit militärischer Kürze nur « Militärstrafgesetz » lautet.

Zur Systematik habe ich schon anlässlich meines Eintretensreferates einige Andeutungen gemacht. Sie weicht sowohl von derjenigen des Bundesrates wie der des Nationalrates ab. Geblieben ist die Einteilung in drei Bücher, von denen das dritte der Einführung und Anwendung des Gesetzes gewidmet ist. Allein der Inhalt des ersten und zweiten Buches ist etwas anders angeordnet, als nach der Beschlußfassung des Nationalrates. Dieser Rat hat die Verbrechen und Vergehen in das erste und die Uebertretungen in das zweite Buch verwiesen. Es scheint uns richtiger zu sein, die Trennung der beiden ersten Bücher nach einem andern Gesichtspunkt vorzunehmen, namentlich da die Uebertretungen nach den vorgenommenen weitgehenden Konzessionen an das kantonale Recht keine sehr große Rolle mehr spielen. So kamen wir dazu, in das erste Buch die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes zu verweisen, und zwar in einen ersten Teil diejenigen, die sich auf die Verbrechen und Vergehen und in einen zweiten Teil diejenigen, die sich auf die Uebertretungen beziehen. Wir schlagen vor, für das erste Buch entsprechend seinem Inhalt die Bezeichnung « Allgemeine Bestimmungen » zu wählen. Das zweite Buch wird dann folgerichtig den Titel « Besondere Bestimmungen » tragen und die Strafnormen für die einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen enthalten. Hatte der Bundesrat für die Verbrechen und Vergehen die gemeinsame Bezeichnung Vergehen in Vorschlag gebracht, so entschied sich der Nationalrat für die Führung der Doppelbezeichnung. Unsere Kommission sagte sich, wohl mit Recht: Wenn man nun schon von Verbrechen oder Vergehen spricht, so soll man logischerweise auch irgendwo sagen, worin denn eigentlich der Unterschied zwischen beiden liegt. Sie fügte daher in Art. 9bis eine Definition beider Begriffe bei, nicht bloß aus diesen formalistischen Gründen, sondern weil der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen in Wissenschaft und Praxis bei uns eingebürgert ist und dem Volksempfinden entspricht. Es hat keinen Zweck, eine Differenzierung verwischen zu wollen, die der Sprachgebrauch des Volkes nachher sicher machen würde. Wir beantragen Ihnen, den Titel des Gesetzes, sowie denjenigen des ersten Buches und seines ersten Teils zu genehmigen und zugleich auch die von uns vorgeschlagene neue Systematik gutzuheißen.

Für die weitere Beratung des Entwurfes gestatte ich mir, Ihnen abschnittsweise zu referieren, sofern Sie dagegen keine Einwendungen erheben. Es ist dieses Verfahren im Nationalrat mit Erfolg eingeschlagen worden und es hat dasselbe den Vorteil, daß es gestattet, Gedankengänge, die ihrem Wesen nach zusammengehören, ohne Unterbruch vorzutragen. Dieser Modus wird vielleicht nicht ausnahmslos durchgeführt werden und nicht zur Anwendung kommen bei einzelnen Artikeln, denen an und für sich eine besondere Bedeutung zukommt. Als selbstverständlich wird dabei vorausgesetzt, daß zu jedem einzelnen Artikel die Diskussion freigegeben wird.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 1—9.

Anträge der Kommission.

Erster Teil:

Der Bereich des Strafgesetzes.

Art. 1, 2, 3, 9. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 4, Abs. 1. Dem schweizerischen Gesetz ist unterworfen, wer im Ausland ein nach den Bestimmungen des dreizehnten Abschnittes dieses Gesetzes zu bestrafendes Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung verübt.

Abs. 2 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 5, Abs. 1. Wer im Ausland gegen einen Schweizer ein Verbrechen oder Vergehen verübt, ist, sofern die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist, dem schweizerischen Gesetze unterworfen, wenn er sich in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert wird, oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieser Tat ausgeliefert wird. Ist das Gesetz des Begehungsortes für den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden.

Abs. 2 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 4. Ist eine nach Art. 177 oder 206 strafbare Tat im Ausland begangen worden, so wird der Täter unter den Voraussetzungen dieses Artikels ebenfalls nach schweizerischem Gesetze bestraft, auch wenn die Tat nicht gegen einen Schweizer verübt worden ist.

Art. 6, Abs. 1. Der Schweizer, der im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen verübt, für welches das schweizerische Recht die Auslieferung zuläßt, ist, sofern die Tat am Begehungsort mit Strafe bedroht ist, dem schweizerischen Gesetze unterworfen, wenn er sich in der Schweiz befindet oder der Eidgenossenschaft wegen dieser Tat ausgeliefert wird. Ist das Gesetz des Begehungsortes für den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden.

Abs. 2 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 7. Streichen.

Art. 8. Das Verbrechen oder Vergehen gilt als da begangen, wo der Täter es ausführt, und wo der Erfolg eingetreten ist.

Der Versuch des Verbrechens oder Vergehens gilt als da begangen, wo der Täter ihn ausführt, und wo nach seiner Absicht der Erfolg hätte eintreten sollen.

Propositions de la commission.

Titre premier:

Application de la loi pénale.

Art. 1, 2, 3, 9. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 4, al. 1. Est punissable d'après la loi suisse, quiconque aura commis à l'étranger contre l'Etat et la défense nationale un des crimes ou délits prévus au chapitre treizième.

Al. 2 et 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 5, al. 1. La loi suisse doit être appliquée à quiconque aura commis à l'étranger un crime ou délit contre un Suisse, pourvu que l'acte soit réprimé

aussi dans l'Etat où il a été commis, si l'auteur se trouve en Suisse et n'est pas extradé à l'étranger, ou s'il est extradé à la Confédération à raison de cette infraction. La loi étrangère sera toutefois applicable si elle est plus favorable à l'inculpé.

Al. 2 et 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 4. Est également punissable, d'après la loi suisse, dans les conditions prévues par le présent article, celui qui aura commis à l'étranger l'une des infractions prévues à l'art. 177 ou à l'art. 206, même si cette infraction n'a pas été commise contre un Suisse.

Art. 6, al. 1. La loi suisse doit être appliquée à tout Suisse qui aura commis à l'étranger un crime ou délit pouvant d'après le droit suisse donner lieu à extradition, si l'acte est réprimé aussi dans l'Etat où il a été commis et si l'auteur se trouve en Suisse ou s'il est extradé à la Confédération à raison de son infraction. La loi étrangère sera toutefois applicable si elle est plus favorable à l'inculpé.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 7. Biffer.

Art. 8. Adhérer à la décision du Conseil national. (La modification ne concerne que le texte allemand.)

Baumann, Berichterstatter: Diese Artikel ordnen den Bereich des Gesetzes. An die Spitze ist in Art. 1 der wohlbekannte Satz gestellt: Nulla poena sine lege d. h. keine Strafe ohne eine Gesetzesbestimmung. Der Satz lautet so allgemein, daß er ohne Zwang auch Anwendung finden kann auf dasjenige strafrechtliche Gebiet, das der Gesetzgebung der Kantone überlassen wird. Er spricht ausdrücklich vom « Gesetz », womit gesagt ist, daß jede andere Grundlage, so z. B. auch das Gewohnheitsrecht, unzulässig ist. Unter dem « Begehen einer Tat » ist auch die Unterlassung zu verstehen, soweit eine solche in diesem Gesetze als strafbarer Tatbestand aufgeführt ist.

Art. 2 spricht von der zeitlichen Geltung des Gesetzes. Die Regel ist, daß nach dem neuen Recht beurteilt wird, wer nach dessen Inkrafttreten eine strafbare Handlung begeht. Wie aber, wenn ein Delikt unter der Herrschaft des frühern Rechtes begangen wurde, aber erst unter derjenigen des neuen Gesetzes zur gerichtlichen Beurteilung gelangt? In diesem Falle soll dasjenige Recht zur Anwendung kommen, welches das mildere ist. Der Entscheid darüber, welches Gesetz das mildere sei, kann im konkreten Fall nicht einmal so leicht sein. Man wird hier auf die objektive Würdigung durch den Richter abstellen müssen. Die Frage, ob für diesen Entscheid auch die sichernden Maßnahmen in Betracht fallen, ist wohl zu verneinen, da bei ihnen die persönlichen Eigenschaften des Täters und die daraus sich ergebenden Bedürfnisse im Vordergrund stehen. Uebrigens kommt ja der in Abs. 2 enthaltenen Ausnahmebestimmung nur vorübergehende Bedeutung zu.

In den Art. 3—6 ist die räumliche Geltung des Gesetzes geregelt. Ihr Inhalt wird der heute noch bestehenden Rechtsunsicherheit der kantonalen Gesetzgebungen ein Ende bereiten. Der Entwurf steht grundsätzlich auf dem Boden des Territorialprinzips. Nach schweizerischem Recht soll bestraft werden, wer in der Schweiz ein Delikt begangen hat. Eine Begangenschaft im Ausland ist in der Schweiz nicht strafbar. Von diesem Grundsatz sind jedoch zwei wichtige Ausnahmen gemacht. Wer im Ausland

ein Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung verübt, wird nach schweizerischem Recht bestraft. Es kommt dabei das Verbrechen des Hochverrates, des Landesverrates etc. in Betracht. Ferner unterliegt derjenige, der im Ausland gegen einen Schweizer eine strafbare Handlung begangen hat, der hiesseitigen Beurteilung und Bestrafung, wenn er in der Schweiz betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird.

Art. 3 handelt von dem im Inland begangenen Delikt. Auf dieses findet das inländische Recht Anwendung. Nun ist es denkbar, daß auch ein im Inland begangenes Delikt, und zwar ohne schweizerisches Ersuchen, im Ausland beurteilt worden ist. In diesem Fall findet eine neue Beurteilung durch den schweizerischen Richter statt unter Anrechnung der erstandenen ausländischen Strafe. Die Ziffer 2 faßt den Fall ins Auge, da ein Ausländer für eine in der Schweiz begangene Tat auf schweizerisches Ansuchen hin im Ausland strafrechtlich verfolgt worden ist. Eine spätere Ahndung in der Schweiz ist dann unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen.

Die bei Art. 4 von unserer Kommission beantragte Aenderung am Beschluss des Nationalrates ist nur redaktioneller Natur.

Art. 5 spricht von Verbrechen und Vergehen, die im Ausland gegen Schweizer verübt werden. Kommt es in der Schweiz zu einer Verurteilung, so fragt es sich, ob das Recht der Schweiz oder des Begehungsortes zur Anwendung gelange. Der Nationalrat sagte, es gelte dann das für den Täter mildere Recht und unsere Kommission schließt sich dieser Auffassung an. Für den Mädchenhandel soll wegen des internationalen Charakters dieses Deliktes das Weltrechtsprinzip gelten. Der Täter soll gefaßt und bestraft werden, da wo man ihn erwischt, und schweizerisches Recht ist anzuwenden, auch wenn die strafbare Tat im Ausland und nicht gegen einen Schweizer verübt worden ist. Nach Vorschlag unserer Kommission soll auch die Geldfälschung so behandelt werden. Die jetzt in den Art. 177 und 206 des bundesrätlichen Entwurfes vorgesehene Bestimmung soll an diese Stelle hinübergenommen werden und das letzte Alinea von Art. 5 bilden.

In Art. 6 wird mit bezug auf die Täterschaft des Schweizer im Auslande, die im Inland zur Beurteilung kommt, die Anwendung des Gesetzes des Begehungsortes zugebilligt, wenn es milder als das schweizerische Recht ist. Unsere Abweichungen von der nationalrätlichen Beschlußfassung beziehen sich lediglich auf die Fassung des Wortlautes.

Art. 7 der bundesrätlichen Vorlage sieht vor, daß der Schweizer, der im Ausland zu Zuchthaus verurteilt wird, auf Antrag des Bundesanwaltes für zwei bis zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden kann. Der Sinn der Bestimmung ist offenbar der, daß der im Ausland Verurteilte mit bezug auf seine Ehrenfähigkeit im Falle seiner Rückkehr nach der Schweiz nicht besser dastehen solle als der in der Schweiz Verurteilte. Schon in der nationalrätlichen Kommission war dieser Artikel umstritten, er ist aber vom Nationalrat diskussionslos angenommen worden. In unserer Kommission erlitt zunächst die Fassung dieses Artikels Anfechtung. Dann aber wurde auch grundsätzlich die Frage aufgeworfen, ob eine solche Bestimmung nicht gegen den Grundsatz: ne bis in idem verstoße. Es sei nicht richtig,

wenn sich eine schweizerische Instanz mit einem Straffali, der im Ausland seine formrichtige Erledigung gefunden habe, neuerdings befasse, vielleicht ohne auch nur die Akten zu kennen. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sei ein bloßes Accessorium und dieses lasse sich nicht von der Hauptstrafe abtrennen, beziehungsweise durch einen ganz andern Richter, losgelöst vom übrigen Inhalt des Urteils, behandeln. Diese grundsätzlichen Einwendungen bewogen die Mehrheit der Kommission — es standen 8 gegen 5 Stimmen —, Ihnen die Streichung des Art. 7 zu beantragen.

In Art. 8 ist die Rede vom Ort der Begehung. Dieser ist bekanntlich dann umstritten, wenn ein sogenanntes Distanzvergehen vorliegt, d. h. wenn der Erfolg nicht am gleichen Ort eintritt, wo die deliktische Handlung ausgeführt wurde, denken wir z. B. an den ehrverletzenden Brief. Darüber bestehen in Wissenschaft und Praxis drei Auffassungen, die Handlungs-, die Erfolgs- und die Ubiquitätstheorie. Der Entwurf bekennt sich zu der letztern und befindet sich damit in Uebereinstimmung mit der Tendenz der neuern Rechtsprechung des Bundesgerichtes. Nach dem Entwurf gilt also das Delikt sowohl da als begangen, wo es ausgeführt, wie auch da, wo der Erfolg eingetreten ist. In analoger Weise wird der Begangenschaftsort des Versuches behandelt. Nähere Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit finden sich in Art. 365 unseres Entwurfes.

Art. 9 ordnet das Verhältnis des bürgerlichen Strafrechts zum Militärstrafgesetz. Letzteres als Spezialgesetz geht vor. Es sei jedoch daran erinnert, daß Art. 7 des Militärstrafgesetzes die Bestimmung enthält, daß die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen für strafbare Handlungen, die im Militärstrafgesetz nicht vorgesehen sind, dem bürgerlichen Strafrecht unterworfen bleiben.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, die Art. 1—6, 8 und 9 nach Beschluß des Nationalrates mit den von uns vorgeschlagenen Aenderungen anzunehmen und den Art. 7 zu streichen.

M. Bosset: Une simple remarque ici, à l'appui de ce que je disais hier au sujet de la rédaction française des dispositions de ce code.

A la lecture de l'art. 2, par exemple, nous rencontrons quatre fois en cinq lignes l'expression « présent code ».

Au second paragraphe de ce même art. 2, on trouve:

« Le présent code est aussi applicable aux crimes ou délits... », alors que dans le premier paragraphe, il est dit: « Le présent code est applicable à toute personne qui aura commis un crime ou délit... » Ici, la loi s'applique aux crimes et délits, là, aux personnes qui les auront commis.

Je n'ai pas la prétention de faire oeuvre de puriste. Hier, M. le chef du Département fédéral de justice et police, quelque peu malicieusement, a remarqué que nous n'étions pas l'Académie française, et que ce conseil ne saurait s'ériger en institut pour donner l'exemple du beau langage et du parler impeccable. Toutefois, entre s'exprimer comme les académiciens le devraient — ils ne le font même pas toujours! — et écrire en un style tel que celui que nous soulignons à l'art. 2, il y a tout de même une nuance sensible.

Je tiens à le faire observer tout au début de l'examen des articles du code pénal, parce que je crois que

la critique que je formule peut s'appliquer à tous ses articles. Je le dis sans intention méchante, sans malice, mais je tiens nettement à déclarer que je ne peux pas prendre la responsabilité de donner mon approbation à ces articles même d'une façon tacite, et que je ne veux pas avoir l'air d'avoir laissé passer un français aussi peu français que possible. Il y aura là une oeuvre d'épuration et de mise au net très importante à faire. La critique faite au début de la discussion au sujet de cet article peut s'appliquer à toutes les autres dispositions de ce code. Je suis persuadé que M. le conseiller fédéral Häberlin aura l'obligeance de veiller, au point de vue rédactionnel, à ce que ce code soit revu de très près par quelqu'un qui en donne autre chose qu'une traduction littérale, mais donne la pensée du législateur dans une forme véritablement française.

M. le Président: Je pense que l'observation de M. Bosset signifie le renvoi du texte à la commission de rédaction, à l'issue du débat.

Baumann, Berichterstatter: Wir werden die Aussetzungen entgegennehmen und sie entweder in der Gesamtkommission oder dann in der Redaktionskommission nochmals prüfen.

Böhi: Es ist bei der Eintretensdebatte von den Freunden der Vorlage wiederholt gesagt worden, es möchten Aussetzungen an einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bei der Detailberatung zur Sprache gebracht werden, damit berechtigten Wünschen Rechnung getragen werden könne. Ich bin nun im Falle, dieser Einladung schon beim ersten Abschnitt des Gesetzes Folge zu leisten und folgende zwei Anträge zu Art. 5 und 6 zu stellen. Es sei in Art. 5 und 6 je im ersten Absatz in der ersten Zeile das Wort « Schweizer » zu ersetzen durch « Bürger oder Einwohner der Schweiz ». Wenn dieser Antrag angenommen würde, hätte dies auch eine Aenderung in bezug auf den vierten Absatz von Art. 5 zur Folge. Eventuell, wenn Sie meinen Anträgen nicht ohne weiteres zustimmen sollten, möchte ich Sie bitten, sie zur näheren Prüfung an die Kommission zu überweisen.

Die Art. 3—8, insbesondere auch 5 und 6, handeln von der räumlichen Geltung des Strafgesetzes. Das ist kein ganz einfaches Gebiet. Einfach ist die Sache in bezug auf Verbrechen oder Vergehen, die in der Schweiz verübt werden, die Inlandsdelikte, wie ich sie der Kürze halber nennen möchte. Die Inlandsdelikte sind nach Art. 3 ganz allgemein dem schweizerischen Gesetz unterworfen, ob der Täter ein Inländer oder ein Ausländer sei. Anders verhält es sich mit den Verbrechen oder Vergehen, die außerhalb des Gebietes der Schweiz, im Auslande, verübt werden, mit den Auslandsdelikten, wenn ich sie kurz so nennen darf. Grundsätzlich beschränkt sich die räumliche Geltung eines Strafgesetzes kraft des Territorialprinzips auf das Inland. Auslandsdelikte werden nur bestraft, soweit der Staat, der das Strafgesetz erlassen hat, an der Bestrafung der Auslandsdelikte ein Interesse hat. Dieses Interesse ist gegeben mit bezug auf Vergehen gegen den Staat und gegen die Landesverteidigung. Dementsprechend stellt Art. 4 des Gesetzes diese Verbrechen ohne weiteres auch unter das schweizerische Gesetz und gesellt dazu in

Art. 5 noch durch Verweisung auf Art. 177 und 206 die Vergehen des Mädchenhandels und der Münzfälschung.

Fraglicher ist die Sache in bezug auf die übrigen Fälle, an welchen der Staat nicht ein direktes Interesse zu haben glaubt. Da stellt sich der Entwurf in Art. 5 und 6 auf folgenden Standpunkt: Das Auslandsdelikt wird bestraft, wenn dasselbe gegen einen Schweizer verübt wird; wenn also ein Schweizer der durch das Verbrechen oder Vergehen Geschädigte, der sogenannte *Damnikat*, ist. Das ist der eine Fall von Art. 5; der andere ist der des Art. 6: Wenn der Täter des Auslandsdeliktes ein Schweizer ist. Darin liegt eine bedeutende Abweichung von einer ganzen Anzahl kantonaler Rechte. Ich erlaube mir, diese Frage hier zur Sprache zu bringen, weil ich darüber weder in der Botschaft des Bundesrates, noch im stenographischen Bulletin des Nationalrates nähere Ausführungen gefunden habe. Ich habe im privaten Gespräch mit führenden Freunden der Vorlage die Frage aufgeworfen: Was ist eigentlich unter « Schweizer » zu verstehen? An und für sich eine naive Frage; aber ich darf doch konstatieren, daß ich anfänglich von diesen führenden Freunden widersprechende Antworten erhalten habe. Der eine sagte, es sei der Schweizerbürger gemeint; der andere, nein, es sei der Einwohner der Schweiz gemeint. Bald nachher haben sie sich dahin verständigt, daß darunter der Schweizerbürger zu verstehen sei, wie auch der Kommissionspräsident soeben ausgeführt hat. Aber Sie sehen, *prima vista* war sogar diese Frage nicht über alle Zweifel erhaben. Bezüglich der französischen Ausdrucksweise — un Suisse — kann man die gleichen Zweifel hegen.

Wir dürfen aber davon ausgehen, daß der Entwurf unter dem Schweizer den Schweizerbürger versteht. Auch der Departementschef scheint damit einverstanden zu sein. Wie stellt sich nun eine große Anzahl kantonaler Rechte zu dieser Frage? Wenn man an Hand der Sammlung von Stooß die bezüglichen Bestimmungen in den Strafgesetzbüchern der einzelnen Kantone verfolgt, so zeigt sich, daß viele Kantone hier aus der gleichen Quelle geschöpft haben, speziell die ostschweizerischen, Zürich an der Spitze, seine Nachbarn Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell A.-Rh., der Heimatkanton des Herrn Referenten nicht ausgeschlossen, ebenso Glarus, Luzern und Aargau. Die Gesetze dieser Kantone haben die räumliche Geltung wie folgt geordnet. Ich verlese die Regelung von Zürich, die mir ein Muster, von Klarheit und Kürze zu sein scheint: « Nach diesem Gesetze werden beurteilt:

- a) alle auf dem Gebiet des Kantons Zürich von Inländern oder Ausländern verübten Verbrechen;
- b) Verbrechen, welche außerhalb des Kantons von In- oder Ausländern gegen denselben oder dessen Angehörige (Bürger oder Einwohner) verübt worden sind, insofern die gerichtliche Verfolgung durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist;
- c) andere Verbrechen und Vergehen, welche außerhalb des Kantons von Angehörigen desselben begangen worden sind, sofern die zuständige auswärtige Behörde im Falle der Nichtauslieferung die hierseitige Beurteilung verlangt.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen, die durch das eigenössische Recht, völkerrechtliche Grundsätze, oder Staatsverträge festgesetzt werden. »

Diese kantonalen Strafrechte der Zürcher Gruppe, wie ich kurz sagen will, stehen auf dem Standpunkt: Wenn bei einem Auslandsdelikt der Geschädigte auch nur Einwohner des Inlandes, nicht Bürger, also wenn er nur ein niedergelassener Ausländer ist, so steht er unter dem Schutz des Strafgesetzes. Umgekehrt, wenn der Täter eines Auslandsdeliktes nicht ein Schweizer- oder Kantonsbürger, sondern wenn er nur ein Angehöriger des Kantons, d. h. ein bloß im Kanton niedergelassener Ausländer ist, so fällt er unter die Strafsanktionen des Gesetzes, während unser eigenössischer Entwurf die Geltung des Strafgesetzes und damit die Strafbarkeit der Auslandsdelikte wesentlich einschränkt, in dem Sinne, daß er sagt: Nur wenn der Geschädigte ein Schweizerbürger ist, fällt der Täter unter dieses Gesetz, oder wenn der Täter dieses Auslandsdeliktes ein Schweizerbürger ist, fällt er unter dieses Gesetz. Statt weiterer theoretischer Erklärungen erlaube ich mir, Ihnen zwei Beispiele anzuführen, die Ihnen die Sache klar machen: Ein Zürcher Kaufmann oder Fabrikant hat einen Handelsreisenden, den er ins Ausland schickt, um Bestellungen aufzunehmen. Er nimmt bei den Kunden des Zürcher Prinzipals im Ausland auch Inkasso vor, verbraucht dieses Geld und macht sich damit der Unterschlagung schuldig. Also Unterschlagung, begangen im Auslande. Nach dem Entwurf kann der Reisende, wenn er heimkommt und geklagt wird, wegen Unterschlagung bestraft werden, wenn sein Prinzipal ein Schweizerbürger ist. Er wird aber nicht bestraft, wenn sein Prinzipal ein Ausländer ist, der an der Bahnhofstrasse vielleicht 20—30 Jahre niedergelassen, vielleicht in der Schweiz geboren ist. Ist das ein befriedigender Zustand?

Oder ein anderes Beispiel aus dem vielbesprochenen Gebiet der Abtreibung. Sie wissen, wie nahe im Thurgau Kreuzlingen mit der deutschen Stadt Konstanz verbunden ist. Ginge eine Frauensperson von Kreuzlingen nach Konstanz, würden dort Handlungen vorgenommen, die den Tatbestand der Abtreibung darstellen, käme der Täter nachher nach Kreuzlingen und würde er dort verhaftet, so wird er bestraft, wenn die Frauensperson eine Schweizerbürgerin ist. Er wird aber nicht bestraft und muß wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn die Frauensperson eine in Kreuzlingen niedergelassene Deutsche ist, deren es dort sehr viele gibt. Auch das ist kein befriedigender Rechtszustand. Das wäre ein bedeutender Rückschritt hinter die gegenwärtigen kantonalen Strafrechte der Zürcher Gruppe.

Man wird nun sagen, der Standpunkt des Entwurfes gründe sich darauf, daß das Heimatland mit den im Ausland delinquierenden Schweizerbürgern durch ein engeres Band verbunden sei, durch das Band der Abstammung, des Blutes, als mit einem Delinquenten, der in der Schweiz bloß Wohnsitz hat und der mit der Schweiz also bloß durch das Band des Wohnsitzes verbunden ist. Allein ich glaube, in der heutigen Zeit, wo man die internationalen Beziehungen immer enger gestaltet und einem Uebermaß des Nationalismus entgegentritt, sollte man an die Verschiedenheit der Nationalität nicht so bedeutende Unterschiede in der rechtlichen Behandlung knüpfen, wie der Entwurf das tut. Ein Staat ist sowohl mit

seinen Bürgern wie mit den auf seinem Gebiete domizilierten Ausländern so eng verbunden, daß er ein Interesse und damit auch das Recht hat, auch die bei ihm domizilierten Ausländer unter Strafschutz zu stellen, wenn sie durch ein Auslandsdelikt geschädigt werden, sie andererseits der Strafsanktion zu unterwerfen, wenn sie Täter eines Auslandsdeliktes sind.

Auf diesem Standpunkt stand und steht bis heute die ganze Gruppe der ostschweizerischen Kantone, die nicht mit dem Begriff des Kantonsbürgers, sondern mit dem weitern Begriff der Kantonsangehörigkeit operieren.

Mir scheint, auch der eidgenössische Entwurf sollte sich auf den Boden dieser kantonalen Rechte stellen. Nicht Föderalismus und nicht Anhänglichkeit an das kantonale Recht, sondern lediglich die Zweckmäßigkeitsgründe, die ich angeführt habe, sind für mich bestimmend. Es handelt sich hier nicht um eine Differenz in der Weltanschauung, von der in der Eintretensdebatte so oft gesprochen wurde; denn niemand hat Ursache, vom Standpunkt einer besondern Religion oder Konfession oder Sprache oder Rasse aus zu der Behandlung der Auslandsdelikte so oder anders Stellung zu nehmen.

Ich konstatiere objektiv, daß die romanischen Kantone in dieser Frage auf einem andern Boden stehen als die ostschweizerischen. Ich habe die Gesetze der romanischen Kantone auch durchgegangen, sie gehen in dieser Beziehung weniger weit. Aber andererseits verweise ich auf das moderne Militärstrafgesetz, das einen ganz extremen Standpunkt einnimmt. Es regelt die Frage mit vorbildlicher militärischer Kürze in vier Zeilen. Art. 9 des Gesetzes sagt: « Nach diesem Gesetz werden die in der Schweiz und die im Ausland begangenen strafbaren Handlungen beurteilt. Eine wegen einer Tat im Ausland erstandene Freiheitsstrafe wird angerechnet. » Das Militärstrafgesetz steht also auf dem Boden, daß alle, auch die im Ausland begangenen Vergehen, unter das Gesetz fallen. Man muß freilich zugeben, daß eine gewisse Art militärischer Delikte, die sogenannten Dienstvergehen, auch wenn sie im Ausland begangen wurden, ohne weiteres die Unterstellung rechtfertigt. Es gibt aber im Militärstrafgesetz auch andere Delikte, Delikte gegen das Vermögen, gegen Leib und Leben, der Ehrverletzung usw., bei denen man ganz gleich wie im bürgerlichen Strafrechte hätte unterscheiden können. Aber an der radikalen Gleichstellungsbestimmung des Militärstrafgesetzes hat meines Wissens kein Mensch, auch nicht in der romanischen Schweiz, Anstand genommen.

Kriminalpolitisch verfolgt der neue Entwurf, und das ist für mich ausschlaggebend, die Tendenz einer wirksamen Bekämpfung des Verbrechens. Mir scheint es nun nicht in der Richtung dieser Tendenz zu liegen, wenn man die Maschen, in denen der Delinquent bei einem Auslandsdelikt nach der Gesetzgebung einer ganzen Reihe von Kantonen bisher hängen blieb, so erweitert, daß er in Zukunft ungestraft durchschlüpfen kann. Vom Zweckmäßigkeits- und praktischen Standpunkt aus ist es geboten, daß wir nicht auf dem Boden des Entwurfes bleiben, sondern uns den Standpunkt der zürcherischen Gruppe zu eigen machen.

Diese ganze Frage ist nicht sehr leicht zu beurteilen. Man muß sie ruhig überlegen können und deshalb hätte ich nichts dagegen, wenn Sie sich heute

noch nicht schlüssig machen wollten, zumal in der Kommission, wie ich gehört habe, die Frage nicht besonders diskutiert worden sein soll. Mir schiene es angemessen, wenn die Kommission hierüber nochmals Beratung pflegen würde. Ob es in der Expertenkommission geschehen ist, weiß ich nicht, denn jenes Protokoll stand mir nicht zur Verfügung. Im nationalrätlichen Stenogramm ist hierüber nichts zu finden.

Ich habe vorläufig eine Redaktion vorgeschlagen, sie könnte unter Umständen geändert werden. Ich würde z. B. vorziehen, wenn genau nach dem Muster von Zürich nur die allernotwendigsten strafprozessualen Bestimmungen ins materielle Strafrecht aufgenommen würden. Ich will aber in dieser Beziehung keine Anträge stellen, sondern nur erklären, daß ich der Fassung des zürcherischen Gesetzes inhaltlich und redaktionell vor dem eidgenössischen Entwurf den Vorzug gäbe.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Annahme meiner Anträge, das Wort « Schweizerbürger » in beiden Artikeln zu ersetzen durch « Bürger oder Einwohner der Schweiz », eventuell die Artikel an die Kommission zurückzuweisen.

Bundespräsident Häberlin: Herr Ständerat Böhi hat da einen interessanten Hasen aufgejagt, ich gebe es gern zu, und muß gestehen, daß meines Erinnerns in den parlamentarischen Kommissionen darauf nicht gefahndet worden ist. In der ständerätlichen Kommission, das werden mir die Herren bestätigen, ist davon nichts gesprochen worden, meines Wissens auch nicht in der nationalrätlichen und nicht im nationalrätlichen Plenum. Es geht mir wie Herrn Böhi, die Protokolle der Expertenkommission sind so groß, daß ich mich dafür nicht verbürgen könnte, darüber in diesen dicken neun Bänden etwas gelesen zu haben. Die Frage ist aber der Prüfung wert. Wir müssen uns klar machen, ob wir ein kriminalpolitisches Interesse haben, so formuliert ja schließlich auch Herr Böhi seine Frage, weiterzugehen, als der Entwurf. Wir sind der gleichen Meinung. So, wie der Entwurf jetzt formuliert ist, erfaßt er nur den Schweizerbürger, der im Ausland sündigt und denjenigen Ausländer, der gegen einen Schweizerbürger im Ausland ein Delikt begeht. Denn ein Schweizer ist nach meiner Auffassung eben nicht der Deutsche, der bei uns wohnt. Darüber sind wir einig. Wollen wir weitergehen?

Die Fälle von Art. 5 und 6 sind nicht ohne weiteres gleich zu behandeln. Ich sehe z. B. prima vista kein Bedürfnis, Art. 6 abzuändern und zu sagen, daß jeder Ausländer, der bei uns wohnt, und in der Türkei auf der Reise ein Vergehen oder Verbrechen begeht, in der Schweiz beurteilt werden muß, währenddem er nach türkischem Gesetz strafbar ist. Das scheint mir nicht notwendig zu sein. Man kann die Auslieferung des Mannes verlangen oder unterstützen, wenn sie von der Türkei gewünscht wird.

Eine etwas andere Frage stellt sich in Art. 5. Sollen wir den Schutz, den wir dem geschädigten Schweizer gegen ein Auslandsdelikt zukommen lassen, nicht auch zubilligen oder wenigstens ermöglichen demjenigen Ausländer, der ständig bei uns wohnt und der nun zufällig im Ausland geschädigt worden ist. Diese Frage ist zu prüfen. Ich glaube Herrn Böhi richtig verstanden zu haben, daß er ohne weiteres

damit einig geht, daß wir nicht jetzt abstimmen, sondern daß seine Anregungen zur Prüfung an die Kommission gehen. Dort werden sie einmal unter dem Gesichtspunkt der Wünschbarkeit zu prüfen sein. Herr Böhi sagte, wir haben ein Interesse, die Maschen des Gesetzes recht eng zu flechten, damit alle Fische, die schweizerischen und die andern, darin hängen bleiben. Aber es liegt auch eine gewisse Gefahr darin, wenn wir unser Gesetz so gestalten, daß wir recht stark über die Grenze hinausgreifen, weil dadurch das Ausland etwas zu sehr entlastet würde oder sich als entlastet betrachten könnte. Das Ausland würde uns vielleicht sagen: «Ihr könnt ja den Kerl selbst aburteilen, wir brauchen den Mann nicht zu verfolgen, ihr habt ein Gesetz, das euch erlaubt, ihn am Krips zu nehmen.» Auch diese Ueberlegung müssen wir prüfen.

Ich will Herrn Böhi auch auf etwas anderes aufmerksam machen. Er hat ein Beispiel gewählt, das nicht gerade überzeugend war. Der Handlungsreisende, der von Zürich ins Ausland geschickt wird, seinen Herrn durch Unterschlagung dort betrügt, der kann nach Art. 8 unseres Gesetzes gefaßt werden, weil der Erfolg des Deliktes im Inland eintritt. Wir müssen nur an die Fälle denken, die sich ganz im Ausland abspielen, wo die Tat und der Erfolg im Ausland perfekt werden. Wir haben dazu sowieso die Voraussetzung aufgestellt, daß die Tat auch nach dem Gesetz des Auslandes strafbar sein müsse. Der Fall liegt also stets so, daß der betreffende Auslandsstaat den Mann nehmen kann. Wollen wir außerdem noch einen inländischen Gerichtsstand schaffen?

Wenn die Artikel an die Kommission zurückgewiesen werden, so wollen wir untersuchen, wie oft die Artikel der ostschweizerischen Gesetzgebung zur Anwendung gebracht worden sind. Ich weiß nicht, ob Herr Böhi das studiert hat. Ich selbst könnte darauf keine Antwort geben. Aber es wird nicht uninteressant sein, bei den Staatsanwälten der ostschweizerischen Kantone sich einmal darüber zu erkundigen: spielt eigentlich diese Bestimmung in der Praxis oder nicht? Wenn sie natürlich seit Dekaden nicht angewendet worden wäre, müßten wir uns sagen, sie sei nicht notwendig.

Endlich noch ein letztes: Wir möchten auch die Terminologie in der Kommission prüfen lassen. Ist der Ausdruck «Bürger» «Einwohner der Schweiz» richtig? Da wäre vielleicht abzustellen auf die Terminologie unseres neu geschaffenen Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Dieses schafft für die Ausländer bestimmt umschriebene Begriffe des Aufenthalts, der Niederlassung usw., für die Schweizer wären wir aber in Verlegenheit, einen allseitig zutreffenden terminus zu finden, da für ihn noch die kantonalen Definitionen maßgebend sind.

Vielleicht sprechen sich der Herr Präsident der Kommission und auch die Mitglieder noch darüber aus. Ich möchte also bitten, daß die Sache noch einmal an die Kommission zurückgewiesen werde und daß die Kommission die sorgfältige Prüfung akzeptiere. Herr Böhi hat das durch Kopfnicken bereits bestätigt.

Wettstein: Ich bitte Sie, über den Antrag Böhi heute nicht materiell zu entscheiden. Gegen die Rückweisung an die Kommission habe ich nichts einzu-

wenden. Die Tragweite der beantragten Aenderung ist uns aber heute nicht völlig klar geworden. Ich verweise nur darauf, daß im allgemeinen doch der strafrechtliche Schutz mit dem politischen übereinstimmen soll. Wir schützen unsere Schweizerbürger; die ausländischen Einwohner der Schweiz werden im Auslande politisch durch ihre Regierungen geschützt, sollen grundsätzlich auch strafrechtlich durch ihre Justiz geschützt werden. Es ist so, wie Herr Bundespräsident Häberlin sagt, es könnte unter Umständen eine Abschwächung und nicht eine Verstärkung des Schutzes dabei herauskommen.

Baumann, Berichterstatter: Ich habe bereits angedeutet, daß ich unter Schweizern im Sinne des Entwurfes nur die Schweizerbürger verstehe. Herr Kollege Böhi hat heute eine andere, weltbürgerliche Anschauung vertreten. Ich war erstaunt, diese Auffassung gerade von ihm zu hören. Er hat sich indessen auf eine gründliche Vorbereitung gestützt, für die ich ihm sehr dankbar bin. Ich denke, daß wir uns damit noch beschäftigen werden.

In einem Punkte hat sich Herr Böhi allerdings geirrt. Er hat behauptet, auch der Kanton Appenzell-Außerrhoden stehe auf diesem Boden. Wir haben den Ausdruck «Angehörige des Kantons», das ist richtig, wir haben ihn aber interpretiert im Sinne von Kantonsbürgern und nicht im Sinne von Niederelassenen.

Ich bitte Sie ebenfalls, heute nicht materiell zu entscheiden, damit wir Gelegenheit haben, die Gedanken des Herrn Böhi näher zu prüfen. Namens der Kommission erkläre ich die Bereitwilligkeit, diese Prüfung vorzunehmen. Vielleicht ist Herr Böhi damit einverstanden, so daß man nicht abzustimmen braucht.

Abstimmung. — Vote.

Art. 1—4.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 5—6.

An die Kommission zurückgewiesen. — *Renvoyés à la commission.*

Art. 7.

Gestrichen. — *Biffé.*

Art. 8—9.

Angenommen. — *Adoptés.*

Zweiter Titel:

Die strafbare Handlung.

Art. 9bis.

Antrag der Kommission.

Verbrechen sind die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen.

Vergehen sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen.

Titre deuxième:

Infractions.

Art. 9bis.

Proposition de la commission.

Sont des crimes les actes punis de la réclusion.

Sont des délits les actes punis de l'emprisonnement comme peine la plus grave.

Baumann, Berichterstatter: Mit Art. 9bis beginnen wir einen zweiten Titel, der nach unserm Antrag die Bezeichnung «die strafbare Handlung» trägt. Das scheint uns präziser zu sein, als die vom Nationalrat gewählte Benennung «Verbrechen und Vergehen». Denn in diesem Titel sollen nun alle diejenigen allgemeinen Bestimmungen aufgeführt werden, die sich speziell auf die Handlung, d. h. auf die Voraussetzungen ihrer Strafbarkeit, beziehen. In Art. 9bis möchten wir die von uns neu vorgeschlagene Legaldefinition von Verbrechen und Vergehen unterbringen. Die Gründe, die uns zu diesem Antrag bewogen haben, sind von mir bereits früher angeführt worden. Die Definition stellt ab auf das Moment der Bedrohung, nicht auf die Strafausfällung im einzelnen Falle. Sie stimmt also mit der Auffassung überein, wie sie heute in den meisten kantonalen Rechten entgegnetritt. Die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme des neuen Art. 9bis.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 10—15.

Anträge der Kommission.

Die Ueberschrift «Zweiter Abschnitt: Verbrechen oder Vergehen» gestrichen.

1. Zurechnungsfähigkeit.

Mehrheit:

Art. 10 und 11. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 12. Abs. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Streichen.

Art. 13. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

Abs. 2, Ziff. 2. Streichen.

Art. 14. Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 15, Abs. 2. Die zuständige Behörde hebt die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung auf, sobald der Grund der Maßnahme weggefallen ist.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Minderheit:

(Suter.)

Art. 11. ... zu handeln, wesentlich herabgesetzt war, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 63).

Propositions de la commission.

Le titre «Chapitre deuxième: Le Crime ou délit» est biffé.

1. Responsabilité.

Majorité:

Art. 10 et 11. Adhérer à la décision du Conseil national.

Ständerat. — *Conseil des Etats. 1931.*

Art. 12. Al. 1 et 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Biffer.

Art. 13. Si un irresponsable ou un délinquant à responsabilité restreinte compromet la sécurité ou l'ordre publics, et s'il est nécessaire de l'interner dans un hôpital ou dans un hospice, le juge, en rendant son jugement, ordonnera cet internement.

Le juge suspendra l'exécution de la peine prononcée contre un délinquant à responsabilité restreinte.

Art. 14. Biffer le 2^e al. du chiff. 2.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 15, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. L'autorité compétente fera cesser l'internement, le traitement ou l'hospitalisation, dès que la cause en aura disparu.

Le juge décidera si, et dans quelle mesure, la peine prononcée contre un criminel ou délinquant à responsabilité restreinte doit encore être exécutée.

Biffer le dernier alinéa.

Minorité:

(Suter.)

Art. 11. ... ne possédait que dans une faible mesure la faculté d'apprécier le caractère illicite de son acte ...

Baumann, Berichterstatter der Mehrheit: Die Art. 10—15 handeln von der Zurechnungsfähigkeit. Sie werden mir gestatten, daß ich dieselben im Zusammenhang bespreche.

Die Umschreibung der Unzurechnungsfähigkeit, wie sie in Art. 10 enthalten ist, deckt sich wörtlich mit derjenigen des Militärstrafgesetzes. Neben den Fall der Geisteskrankheit und des Blödsinns ist der allgemeine Fall der schweren Störung des Bewußtseins gestellt. Der Nationalrat hat in einem Abs. 2, ebenfalls in Uebereinstimmung mit dem Militärstrafrecht, die sog. actio libera in causa aufgenommen, d. h. die Strafflosigkeit wegen Unzurechnungsfähigkeit ausgeschlossen, wenn die schwere Störung des Bewußtseins vom Täter selbst herbeigeführt worden ist, in der Absicht, in diesem Zustande die strafbare Handlung zu verüben. Nun ist ja zuzugeben, daß dieser Tatbestand sehr selten vorliegen wird. Dagegen ist jener Fall häufig, da jemand schuldhafter Weise sich betrinkt oder sonst betäubt und in diesem Zustande ein Delikt begeht, ohne es vorher, d. h. in nüchternem Zustande schon beabsichtigt zu haben. Hier setzte denn auch im Nationalrat eine heftige Kritik ein, die es als mit dem Volksbewußtsein im Widerspruch stehend bezeichnete, wenn der Täter in diesem Falle straflos ausgehen sollte. Demgegenüber wurde betont, daß der Richter in weitaus den meisten Fällen von Betrunkenheit nicht Unzurechnungsfähigkeit, sondern nur verminderte Zurechnungsfähigkeit annehmen werde und daß der Richter im einen wie im andern Falle den Täter gemäß Art. 13 und 14 in eine Heil- und Pflegeanstalt, ja, wenn er Gewohnheitstrinker sei, gemäß Art. 42 in eine Trinkerheilanstalt einweisen könne. Bei den gänzlich Unzurechnungsfähigen treten eben die sichernden Maßnahmen an die Stelle der Strafe. Besser und wirksamer als mit diesen Einwendungen wurde der Kritik im Nationalrate begegnet mit der nachträglichen Aufnahme

eines Art. 226bis, der unter den Gefährdungsvergehen als delictum sui generis den Tatbestand als strafbar erklärt, da jemand infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustande eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt. Die Strafe ist Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Buße. Eine gleichartige Bestimmung enthält übrigens auch Art. 80 des Militärstrafgesetzes.

In Art. 11 ist die verminderte Zurechnungsfähigkeit in wörtlicher Uebereinstimmigkeit mit dem Militärstrafrecht definiert.

Bei Art. 12 beantragt die Mehrheit der Kommission, den Abs. 2 als überflüssig zu streichen mit der Begründung, daß es sehr intelligente Taubstumme und Epileptische gebe und daß vom Richter auch ohne besondere Weisung zu erwarten sei, daß er in allen irgendwie zweifelhaften Fällen die Untersuchung durch Sachverständige anordne.

Auch bei Art. 14 schlägt die Kommission eine Streichung vor, und zwar diejenige des letzten Alineas, das vom Widerruf der Landesverweisung gegen Ausländer handelt. Die Bestimmung wird zwar nicht als unzutreffend, aber als überflüssig bezeichnet. Der Verwiesene soll nicht geradezu gesetzlich ermächtigt und ermuntert werden, bei erster Gelegenheit die Landesverweisung wieder rückgängig zu machen.

Zu Art. 15 ist folgendes zu sagen. Die Kommission ist damit einverstanden, daß nur der Richter über die Einweisung in eine Anstalt entscheiden soll. Dagegen hält sie dafür, daß gegebenenfalls eine Verwaltungsbehörde besser in der Lage sei zu beurteilen, ob in der Folge die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung nicht mehr nötig sei und daher aufgehoben werden könne. Es soll dem kantonalen Recht überlassen werden zu bestimmen, ob eine Verwaltungsbehörde z. B. der Regierungsrat oder aber das Gericht die Entlassung verfügen könne. Daher soll im ersten Absatz von Ziff. 2 der Ausdruck « Richter » durch « zuständige Behörde » ersetzt werden. Der letzte Absatz des Art. 15 kann nach Ansicht der Kommission füglich weggelassen werden. Der Richter, dem ja im ganzen Entwurf ein so großes Vertrauen entgegengebracht wird, wird schon Sachverständige beiziehen, wenn er es für seinen Entscheid als nötig erachtet.

Wir beantragen Ihnen, die Art. 10--15 mit den von uns vorgeschlagenen Aenderungen und Streichungen anzunehmen.

Suter, Berichterstatter der Minderheit: Im Falle verminderter Zurechnungsfähigkeit ist der Richter nach Art. 11 angewiesen, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern. Was das bedeutet, ist in Art. 63 näher auseinandergesetzt. Der Richter ist in solchem Falle an die Straftat und an das Strafmaß, die für das Verbrechen und Vergehen angedroht sind, nicht gebunden, wohl aber an das gesetzliche Mindestmaß der Strafe. Es scheint mir nun, daß in dem Falle, wo die Bewußtseinsstörung auf einen selbstverschuldeten Rauschzustand zurückgeführt werden muß, der entstanden sein kann durch Alkohol, Morphium, Kokain, oder andere Rauschgifte, die obligatorische Milderung der Strafe vielleicht doch etwas weitgehend sei. Der Täter handelt ja schon fahrlässig, wenn er sich in diesen Zustand versetzt, seine Widerstandskraft herabmindert und seinen Tatendrang und seinen Mut erhöht. Er kann sich

aber nicht bloß fahrlässig, sondern sogar absichtlich betäubt haben, um dann mit um so größerer Hemmungslosigkeit an die Begehung der Tat gehen zu können. Wenn wir nun den Richter verpflichten, die Strafe auch in diesem Falle zu mildern, so geht das nach meinem Empfinden zu weit. Es würde auch einen gewissen Widerspruch zu Art. 10 in sich schließen, der die Strafflosigkeit bei selbstverschuldeter Bewußtlosigkeit ausschließt, wenn sie vom Täter herbeigeführt worden ist in der Absicht, in diesem Zustand ein Verbrechen zu begehen. Wir hätten dann die Konsequenzen, daß der völlig bewußtlose Täter bestraft wird, und zwar mit der vollen Strenge des Gesetzes, wenn er die Betäubung absichtlich herbeigeführt hat, um in diesem Zustande ein Verbrechen zu begehen, während der, welcher die Betäubung in der gleichen Absicht, aber nicht bis zur völligen Bewußtlosigkeit vornimmt, Anspruch auf Milderung der Strafe machen könnte.

Allerdings kann man dagegen einwenden, es sei nach unserem Entwurf der Richter angewiesen, die Strafe « nach freiem Ermessen » zu mildern. Er müsse also in der Milde nicht zu weit gehen, sondern könne diese den Verumständungen und Besonderheiten des Falles anpassen. Gewiß. Aber ich finde es nicht für richtig, daß man in einem solchen Falle den Richter überhaupt verpflichten will, die Strafe zu mildern, womit auch dem Beklagten ein Recht auf Strafmilderung eingeräumt ist, während ein Milderungsgrund eigentlich gar nicht vorliegt, sondern das Gegenteil.

Sodann möchte ich nicht wegen jedes geringfügigen geistigen Mangels, wegen jeder nebensächlichen Bewußtseinsstörung, auch wenn die Herren Psychiater, die bekanntlich in diesen Punkten oft sehr weit gehen, glauben, eine solche feststellen zu müssen, die Strafmilderung obligatorisch eintreten lassen. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß geringfügige Bewußtseinsstörungen und geistige Mängel ebenso richtig und ebensogut innert dem ordentlichen Strafraum berücksichtigt werden können.

Daher mein Antrag, der den Richter nicht verpflichtet, sondern es ihm freistellen will, bei verminderter Zurechnungsfähigkeit die Strafe zu mildern. Selbstverständlich ist in den Fällen, wo die Bewußtseinsstörung auf einem nicht selbstverschuldeten Rauschzustand beruht, die Milderung der Strafe am Platze, und kein vernünftiger Richter wird sie, wenn ihm das Gesetz die Handhabe dazu bietet, dem Deliquenten verweigern. Neben der selbstverschuldeten teilweisen Bewußtlosigkeit kann es aber auch Fälle geben, wo vielleicht gerade wegen der verminderten seelischen Widerstandskraft nur eine längere und empfindlichere Strafe den Täter wieder ins richtige Geleise zu bringen vermag.

Ich möchte noch darauf verweisen, daß auch der deutsche Entwurf in § 13, Abs. 2, als Voraussetzung der Strafmilderung eine wesentliche Verminderung der Fähigkeit, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen, oder nach dieser Einsicht zu handeln, verlangt, und daß er auch bei verminderter Zurechnungsfähigkeit die Strafmilderung nicht obligatorisch vorschreibt, sondern es in die Hand des Richters legt, ob er die Strafe mildern will oder nicht. Gleich ist die Sache im österreichischen Entwurf geordnet. Und in den Motiven wird erklärt, es entspreche diese Regelung einem von ärztlicher Seite vielfach ge-

äußerten Wunsch, offenbar um den Kampf gegen den Mißbrauch von Rauschgiften, die auch bei uns wahrscheinlich eine größere Rolle spielen, als man glauben möchte, wirkungsvoller führen zu können. Der Gedanke war in etwas anderer, eingeschränkterer Form schon im Vorentwurf zum Militärstrafgesetzbuch enthalten. Dort war im Art. 9, der von der verminderten Zurechnungsfähigkeit handelt, bestimmt: « War die Beeinträchtigung des Bewußtseins eine Folge selbstverschuldeter Trunkenheit, so ist eine Strafmilderung nicht zulässig. »

Zur Begründung ist in den Motiven, ausgearbeitet von Prof. Hafer, zu lesen: « Verschuldete Betrunkenheit, die nur eine Beeinträchtigung, nicht die Aufhebung des Bewußtseins zur Folge hat, soll im Militärstrafrecht nicht zur Strafmilderung führen. Das ist fast allgemein geteilte Auffassung. »

Diese Bestimmung ist dann allerdings nicht ins Gesetz aufgenommen worden. Auch ich will Ihnen eine solche *expressis verbis* nicht vorschlagen. Aber wenn Sie meinem Antrage zustimmen, so hat es der Richter in der Hand, bei derart selbstverschuldeten Zuständen, je nachdem der Fall liegt, die Strafmilderung, wo er dies für angemessen findet, zu verweigern, was gewiß häufig durchaus angezeigt ist. Man sollte auch hier dem Richter freie Hand geben, wie in so vielen andern Punkten, wo eine Handhabung des Gesetzes für ihn viel schwieriger und heikler ist, und ihn nicht zwingen, auch da die Strafe zu mildern, wo alles eher als ein Grund hierfür vorliegt.

Ich möchte schließlich noch darauf verweisen, daß bei Beratung des Militärstrafgesetzes im Nationalrat in bezug auf den zweiten Teil meines Antrages die genau gleiche Fassung, wie ich sie Ihnen vorschlage, einstimmig zum Beschluß erhoben worden ist. Es wurde dort beschlossen, zu sagen: « ... so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern. »

Der Ständerat hat dann aber an seiner Schlußnahme festgehalten und die Strafmilderung im Falle vermindelter Zurechnungsfähigkeit als obligatorisch erklärt, weil, nach den Ausführungen des Berichterstatters, der Nationalrat für seinen Beschluß keine Begründung angeführt hatte. Die Begründung läßt sich aber sehr wohl anführen, wie ich Ihnen glaube dargetan zu haben. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag zur Annahme.

Baumann, Berichterstatter der Mehrheit: Ich habe persönlich Bedenken gegen die Annahme des Antrages des Herrn Suter. Einmal in formeller Beziehung. Das Militärstrafgesetz hat die gleiche Bestimmung, wie wir sie hier vorschlagen. Wenn wir nun hingehen und Art. 11 im Sinne der Ausführungen unseres Kollegen Herrn Suter mildern würden, so wäre die Folge die, daß wir im Militärstrafrecht eine mildere Auffassung niedergelegt hätten als diejenige, die im allgemeinen Strafrecht Eingang finden würde. Das wäre doch wohl nicht ganz konsequent, indem wir doch dem Wehrmann gegenüber nicht milder sein wollen als dem Zivilisten gegenüber. Das ist das eine Bedenken. Das andere besteht darin, daß die Beifügung des Wortes « wesentlich » doch den Richter verleiten könnte, es mit der Annahme verminderten Zurechnungsfähigkeit allzu streng zu nehmen.

Der weitere Teil des Antrages des Herrn Suter, der verlangt, es solle gesagt werden: « kann der

Richter die Strafe mildern » würde wohl dazu führen, daß eine solche Milderung in manchen Fällen, wo sie durchaus am Platze ist und im Interesse der Sache selber liegt, nicht angewendet würde. Auch das wäre zu bedauern.

Es scheint mir aber doch in der Auffassung des Herrn Suter ein richtiger Punkt enthalten zu sein. Das ist der, daß der Ausschluß der Nichtbestrafung wegen Unzurechnungsfähigkeit im Falle der selbstverschuldet herbeigeführten Unzurechnungsfähigkeit nur auf Art. 10 beschränkt ist, während er logischerweise seine Berechtigung auch bei Art. 11 hätte. Nach Art. 10 wird derjenige, der sich durch eigenes Verschulden, z. B. durch absichtliches Betrinken in einen solchen Zustand versetzt hat, daß er unzurechnungsfähig ist, bestraft, wie wenn er voll zurechnungsfähig wäre, während er, wenn diese vollständige Betrunkenheit nicht gelingt, und er nur teilweise unzurechnungsfähig wird, als vermindert zurechnungsfähig behandelt wird. Das ist eine gewisse Inkonsequenz. Ich frage mich, ob nicht der Zusatz, den der Nationalrat bei Art. 10 angenommen hat, der dem Gedanken der sogenannten *actio libera in causa* entspricht, richtigerweise sowohl auf Art. 10 wie auf Art. 11 Anwendung finden sollte. Das wäre eventuell zu prüfen und mit einer solchen Lösung könnte ich mich einverstanden erklären, nicht aber mit dem meines Erachtens entschieden zu weit gehenden Antrag des Herrn Suter.

M. le Président: Je rends les membres du Conseil attentifs au défaut de concordance entre les deux textes. Dans le texte français ne figure pas la faculté réservée au juge par la teneur allemande de cette disposition. Il y aura lieu de rétablir l'harmonie. Est-ce que M. le rapporteur propose le renvoi à la commission ?

Baumann, Berichterstatter: Ich empfehle, diese Rückweisung vorzunehmen, und beantrage zugleich, daß auch der Gedanke geprüft werde, den ich soeben angeführt habe, ob nicht der neue Abs. 2 von Art. 10 auch auf Art. 11 Anwendung finden soll, womit eventuell der Antrag Suter überflüssig würde.

Suter: Ich bin einverstanden.

Abstimmung. — Vote.

Art. 10 und 11.

An die Kommission zurückgewiesen.
Renvoyés à la commission.

Art. 12—15.

Angenommen. — *Adoptés.*

2. Schuld. — Culpabilité.

Art. 16—18.

Anträge der Kommission.

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Die Art. 16, 17 und 18 handeln von der Schuld im Strafrecht. Es ist

von mir schon anlässlich der Eintretensfrage hervorgehoben worden, wie stark der Entwurf das Schuldmoment in den Vordergrund stellt und wie die Erfolgshaftung daneben ganz zurücktritt.

Art. 16 des bundesrätlichen Entwurfs ist die wörtliche Wiedergabe von Art. 15 des Militärstrafrechts. Wo das Gesetz es nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist nur die vorsätzliche Begehung strafbar. Als vorsätzlich verübt gilt ein Verbrechen oder Vergehen, wenn die Tat mit Wissen und Willen ausgeführt worden ist. Die zweite Form der Schuld ist die in Abs. 3 definierte Fahrlässigkeit. Aber diese ist, wie erwähnt, nur in den im Gesetz ausdrücklich erwähnten Fällen strafbar. Die vom Nationalrat vorgenommenen Aenderungen sind nur redaktioneller Natur. Von Bedeutung ist die Frage, wie es sich mit dem *dolus eventualis* verhalte. Schon in den Expertenkommissionen ist darüber viel gesprochen worden. Soll der Täter, der in voller Kenntnis der mit der Tat verbundenen großen Gefahr für Dritte schießt, nur wegen Fahrlässigkeit bestraft werden? Die Professoren Zürcher und Gautier haben sich auf diesen Standpunkt gestellt. Im Gegensatz hierzu hat Prof. Hafter die Ansicht vertreten, daß der Begriff eines *dolus eventualis* aufrechtzuerhalten sei und daß Abs. 2, der vom Vorsatz handelt, auch den *dolus eventualis* in sich schließe. Dieser Auffassung hat sich die nationalrätliche Kommission und stillschweigend auch der Nationalrat angeschlossen. Auch unsere Kommission steht auf diesem Boden, was hiermit ausdrücklich festgestellt sein soll. Die Frage, ob der Fall des *dolus eventualis* unter den Vorsatz oder die Fahrlässigkeit zu subsumieren sei, ist deshalb von praktischer Bedeutung, weil die fahrlässige Begehung nur in den im Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft werden kann und die Bestrafung wegen Fahrlässigkeit zum Teil von der Stellung eines Strafantrages durch den Verletzten abhängig ist.

Der Inhalt von Art. 17 (irrigte Vorstellung über den Sachverhalt) deckt sich wörtlich mit demjenigen von Art. 15 des Militärstrafgesetzes. Er ist weder im Nationalrat, noch in unserer Kommission bestritten worden.

Auch bei Art. 18 (Rechtsirrtum) hat der Nationalrat im Gegensatz zum Bundesrat den Wortlaut des Militärstrafgesetzbuches (Art. 17) übernommen. Dem Richter ist damit die Möglichkeit gegeben, nicht bloß die Strafe zu mildern, sondern gänzlich von ihr Umgang zu nehmen.

Wir beantragen Ihnen, die Art. 16, 17 und 18 in Zustimmung zum Nationalrat anzunehmen.

Angenommen. — *Adoptés.*

3. Versuch. — *Degrés de réalisation.*

Art. 19—21.

Anträge der Kommission.

Art. 19. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 19bis. Wird die strafbare Tätigkeit zu Ende geführt, tritt aber der zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörende Erfolg nicht ein, so kann der Täter milder bestraft werden (Art. 62).

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 20. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 21. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats (streichen).

Propositions de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

(La modification à l'art. 19bis ne concerne que le texte allemand.)

Baumann, Berichterstatter: Mit den Art. 19, 20, 21 betreten wir das in der Wissenschaft und Praxis vielumstrittene Gebiet des Versuchs. Ich muß es mir versagen, die über diesen Gegenstand bestehenden Lehren und Anschauungen näher zu erörtern und mich speziell über die in der Praxis oft schwierige Abgrenzung zwischen Versuch und bloßer Vorbereitungshandlung zu äußern. Man unterscheidet einen unvollendeten Versuch, einen vollendeten Versuch und einen Versuch an untauglichen Objekten oder mit untauglichen Mitteln. Der Bundesrat hat die ersten beiden Arten im Art. 19 vereinigt, der Nationalrat führt sie getrennt auf in den Art. 19 und 19bis. Dafür hat dann der Nationalrat den Rücktritt vom Versuche und die tätige Reue d. h. die Fälle, da der Täter aus eigenem Antrieb vom Versuch zurücktritt oder dem Eintritt des Erfolges entgegenwirkt, bei den Art. 19 und 19bis geordnet und den Art. 21 folgerichtig gestrichen. Wohl in den meisten kantonalen Strafgesetzbüchern gilt die Regel, daß der Versuch milder bestraft werden müsse, als das vollendete Vergehen. Auch das Militärstrafgesetz steht, wenigstens für den unvollendeten Versuch, auf diesem Boden. Die nationalrätliche Fassung entbehrt der imperativen Form und gibt dem Richter nur die Möglichkeit einer mildern Bestrafung. Wenn beim unvollendeten Versuch der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt, so kann der Richter sogar von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Beim sogenannten untauglichen Versuch (Art. 20) ist die Sache in Uebereinstimmung mit dem Militärstrafgesetz so geordnet, daß der Richter die Strafe in Anwendung von Art. 63 nach freiem Ermessen mildern und, wenn der Täter aus Unverstand handelt, von einer Bestrafung ganz absehen kann.

Mit einer kleinen redaktionellen Aenderung bei Art. 19bis schlägt Ihnen die Kommission bei diesen den Versuch betreffenden Artikeln Zustimmung zum Nationalrat vor.

Wettstein: Zu Art. 19, Abs. 2, schlage ich Ihnen eine redaktionelle Aenderung vor. Die Fassung des Nationalrats kann hier nicht stehen bleiben. Sie lautet: « So kann der Richter wegen des Versuchs von einer Bestrafung Umgang nehmen. » Der Richter nimmt natürlich nicht wegen des Versuchs Umgang, sondern von einer Bestrafung des Versuchs. Es muß gesagt werden: « So kann der Richter von der Bestrafung des Versuchs Umgang nehmen ».

Baumann, Berichterstatter: Wir werden von dieser Bemerkung gern Notiz nehmen zuhanden der Redaktionskommission.

Angenommen. — *Adoptés.*

4. Teilnahme. — Participation.

5. Veranlassen einer nicht vorsätzlichen Tat. — Incitation à un acte non intentionnel.

Art. 22—25.

Anträge der Kommission.

Art. 22. Wer jemanden zu dem von ihm begangenen Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, für die vorsätzliche Tat bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 23. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 24. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 25. Streichen.

Propositions de la commission.

Art. 22. Adhérer à la décision du Conseil national. (La modification ne concerne que le texte allemand.)

Art. 23. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 24. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 25. Biffer.

Baumann, Berichterstatter: Auch mit bezug auf Anstiftung und Gehilfenschaft lehnt sich der Entwurf an das Militärstrafrecht an. Nach Art. 22 soll der Anstifter grundsätzlich gleich bestraft werden wie der Täter. Die Aenderung, die von unserer Kommission angeregt wird, betrifft nicht den materiellen Inhalt, sondern nur die Ausdrucksweise. Die alte Streitfrage, ob die versuchte Anstiftung strafbar sei oder nicht, wird in Abs. 2 bejaht, aber nur für die Fälle, da ein mit Zuchthaus bedrohtes Delikt in Frage kommt. Die Strafe ist dann diejenige des Versuches. Wenn der Täter über den Inhalt der Anstiftung hinausgeht, so ist der Anstifter offenbar für diesen Exzess strafrechtlich nicht haftbar.

Bei der Gehilfenschaft (Art. 23) ist nur gesagt, daß der Gehilfe milder bestraft werden könne, als der Täter. Obligatorisch ist somit die mildere Bestrafung nicht. Diese Lösung empfiehlt sich aus der Erfahrungstatsache heraus, daß der Gehilfe verwerflicher handeln kann, als der Täter. Der Versuch der Gehilfenschaft ist straflos. Wollte man es anders haben, so müßte es, wie es in Art. 22 der Fall ist, ausdrücklich gesagt sein.

Art. 24 enthält eine wertvolle Wegleitung für den Richter und ermöglicht es, besondere persönliche Verhältnisse beim Täter, Anstifter und Gehilfen individuell zu berücksichtigen, unabhängig von den persönlichen Verhältnissen der übrigen Mitbeteiligten.

Den Art. 25 (Veranlassen einer nicht vorsätzlichen Tat) hat der Nationalrat zu streichen beschlossen und unsere Kommission beantragt ihnen, das Gleiche zu tun, obschon sich auch gute Gründe für die Beibehaltung anführen lassen. Im Nationalrat ist gesagt worden, dieser doch wohl seltene Fall sei der Doktrin und Praxis zu überlassen. Der Artikel sei überflüssig. In unserer Kommission ist jedoch die Ansicht un- widersprochen geblieben, daß beim Vorkommen eines solchen Tatbestandes die Strafbarkeit grundsätzlich bejaht werden müßte.

Angenommen. — Adopté.

M. le **Président** : Sur le désir de M. le rapporteur et de M. Wettstein, la discussion de l'art. 26 qui traite les délits en matière de presse, sera renvoyé à plus tard.

Zurückgelegt. — Renvoyé.

7. Strafantrag. — Plainte du lésé.

Art. 27—30.

Anträge der Kommission.

Art. 27. Ist eine Tat nur auf Antrag zu verfolgen, so kann jeder, der durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist der Verletzte handlungsunfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter oder die Vormundschaftsbehörde zum Antrag berechtigt.

(Letzter Satz gestrichen.)

Abs. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 3. Streichen.

Art. 28. Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt an dem Tage, an welchem dem Antragsberechtigten der Täter bekannt wird.

Art. 29. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 30. Der Berechtigte kann seinen Strafantrag zurückziehen, solange das Dispositiv des Urteils erster Instanz noch nicht eröffnet ist.

Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen.

Zieht der Berechtigte seinen Strafantrag gegenüber einem Beschuldigten zurück, so gilt der Rückzug für alle Beschuldigten.

Erhebt ein Beschuldigter gegen den Rückzug des Strafantrages Einspruch, so gilt der Rückzug für ihn nicht.

Propositions de la commission.

Art. 27. Lorsqu'un crime ou délit n'est poursuivi que sur plainte, toute personne lésée pourra porter plainte. Si le lésé n'a pas l'exercice des droits civils, le droit de porter plainte appartiendra à son représentant légal ou à l'autorité tutélaire.

(Biffer la dernière phrase du 1^{er} alinéa.)

2^e alinéa. Adhérer à la décision du Conseil national.

Biffer le 3^e alinéa.

Art. 28. Le droit de porter plainte se prescrit par trois mois. Le délai court à partir du jour où l'ayant-droit a eu connaissance de l'auteur de l'infraction.

Art. 29. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 30. Al. 1. La plainte pourra être retirée tant que le tribunal de première instance n'aura pas prononcé le dispositif du jugement.

Al. 2. Celui qui aura retiré sa plainte ne pourra la porter à nouveau.

Al. 3 et 4. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Wir haben in der Tat Herrn Kollega Wettstein, der auf diesem Gebiet ein Spezialist ist, ersucht, über Art. 26 zu referieren. Er hat seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, aber gewünscht, erst in der nächsten Session zu sprechen. Wir bitten daher, Art. 26 heute nicht zu behandeln

und überzugehen, wie der Herr Vorsitzende vorgeschlagen hat, auf die Art. 27—30.

Der Gedanke, daß eine größere Zahl von weniger bedeutenden Delikten nur auf Antrag des Verletzten strafrechtlich verfolgt werden sollen, ist in der Strafgesetzgebung längst eingebürgert. Man unterscheidet darnach von Amtes wegen zu verfolgende Delikte, kurzweg Offizialdelikte genannt, und Antragsdelikte. Welche Tatbestände als Antragsdelikte behandelt werden sollen, dafür sei auf die besondern Bestimmungen, d. h. auf das zweite Buch verwiesen. Bekanntlich ist die Einreihung in gewissen Fällen umstritten. Viel besprochen wurde bei Art. 27 die Frage der Stellvertretung in der Antragstellung. Es ist gegeben, daß im Falle der Handlungsunfähigkeit des Verletzten sein gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt ist. Der Nationalrat hat neben ihm auch die Vormundschaftsbehörde als antragsberechtigt erklärt im Hinblick darauf, daß gerade der gesetzliche Vertreter selbst der Täter sein kann. Die Kommission hat nach wiederholter Beratung dieser Auffassung zugestimmt, dagegen den letzten Satz, der daneben den 16 Jahre alten und urteilsfähigen Verletzten Cauch zur selbständigen Antragstellung berechtigt, gestrichen. Die Streichung geschah, wie aus dem Protokoll der Kommission hervorzugehen scheint, im Hinblick auf die Möglichkeit der Chantage. Ob die Streichung zwar hinlänglich begründet ist, möchte ich persönlich doch bezweifeln. In Abs. 2 hat sich unsere Kommission mit Bezug auf den Fall des Absterbens des Antragsberechtigten vor der Antragstellung der vom Nationalrat vorgenommenen Erweiterung angeschlossen, wonach die Angehörigen in allen Fällen, bei denen nicht ein ausdrücklicher Verzicht des Verletzten vorliegt, klageberechtigt sind. Wer als Angehöriger zu betrachten ist, ergibt sich aus Art. 97, Ziff. 2. Den dritten Absatz von Art. 27 hält die Kommission, speziell im Hinblick auf Art. 30, Abs. 2, für überflüssig, sie beantragt, ihn zu streichen.

Bei Art. 28 erscheint uns die imperative Form des ersten Satzes der bisherigen Fassung nicht zutreffend. Die Kommission schlägt daher eine etwas andere Redaktion vor. Materiell wird an der Beschlußfassung des Nationalrates dadurch nichts geändert.

Bei Art. 30 ist die praktisch nicht unwichtige Frage zu beantworten: Wie lange kann der gestellte Strafantrag zurückgezogen werden? Nach Bundesrat, solange das Urteil des Gerichts erster Instanz noch nicht verkündet, nach Nationalrat, solange dieses Urteil noch nicht gefällt ist. Unsere Kommission stimmt der Auffassung des Bundesrates zu, da sie einen auch nach außen erkennbaren Zeitpunkt für wünschenswert hält. Dabei dürfte, um Irrtümer zu vermeiden, abgestellt werden auf die Eröffnung des Dispositivs des Urteils, da die Zustellung des motivierten Urteils oft in unbestimmter Zeit hindreingefolgt. Die andern Abänderungsanträge der Kommission beziehen sich lediglich auf die Fassung des Wortlautes.

Angenommen. — *Adoptés.*

8. Rechtmässige Handlungen. — *Actes licites.*

Art. 31—33.

Anträge der Kommission.

Mehrheit:

Art. 31. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 32, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Ueberschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 63). Ueberschreitet er die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so bleibt er strafflos.

Art. 33. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Minderheit:

(Savoy, Suter.)

Art. 33, Ziff. 3 (neu). Diese Bestimmung findet auf die Abtreibung der Leibesfrucht keine Anwendung.

Propositions de la commission.

Majorité:

Art. 31. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 32. Al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Si celui qui repousse une attaque a excédé les bornes de la légitime défense, le juge atténuera librement la peine (art. 63). Toutefois, si cet excès provient d'un état excusable d'excitation ou de saisissement causé par l'attaque, aucune peine ne sera encourue.

Art. 33. Adhérer à la décision du Conseil national.

Minorité:

(Savoy, Suter.)

Art. 33, chif. 3 (nouveau). Les dispositions ci-dessus ne sont pas applicables à l'avortement.

Baumann, Berichterstatter der Mehrheit: Es gibt Eingriffe in fremde Rechtsgüter, die aus besondern Gründen als strafflos erklärt werden. Unser Entwurf spricht dann von rechtmässigen Handlungen. Solche liegen vor, wenn eine Amts- oder Berufspflicht eine Tat gebieten oder wenn es sich um Notwehr oder Notstand handelt. Die Amts- und Berufspflicht ist im Entwurf nicht näher umschrieben. Der Richter wird über die Anwendbarkeit im einzelnen Fall zu entscheiden haben. Zu denken ist da etwa an die Zwangsbefugnisse der Polizei- und Strafbehörden und an die Tätigkeit der Arztes. Die Befugnisse des Arztes bei der Abtreibung werden bei Art. 107 noch zur Sprache kommen. Bei der Beurteilung der Fälle von Art. 31 wird der Richter nicht bloß auf diesen Entwurf, sondern auch auf andere Gesetze abzustellen haben.

Art. 32 umschreibt den Begriff der Notwehr und stimmt mit Art. 25 des Militärstrafgesetzes fast wörtlich überein. Ich darf daher wohl auf weitere Bemerkungen verzichten. Beim Notstand (Art. 33) hat der Nationalrat die beiden Fälle des Handelns für sich und des Handelns für Dritte, die der Bundesrat zusammengefaßt hat, auseinandergezogen, d. h. in besondern Ziffern geordnet und sich damit zu gunsten der Darstellungsweise von Art. 26 des Militärstrafgesetzes entschieden. Unser Abänderungsantrag zu Abs. 2 von Art. 32 bezieht sich lediglich auf die Interpunktion. Im übrigen beantragen wir Zustimmung zum Nationalrat.

Suter, Berichterstatter der Minderheit: Herr Kollega Savoy und ich haben Ihnen zu Art. 33 einen Antrag eingereicht in dem Sinne, es möchte eine Ziff. 3 aufgenommen werden, des Inhaltes, daß dieser Artikel auf die Abtreibung der Leibesfrucht keine Anwendung finde. Bekanntlich ist in der Kommission Art. 107, der von der Abtreibung handelt, gestrichen worden. Wir finden nun, falls die Streichung des Art. 107 von Ihnen sanktioniert würde, ginge die uneingeschränkte Anwendung des Notstandsartikels auf die Frage der Abtreibung viel zu weit. Sollte aber Art. 107 in anderer Form wieder aufgenommen werden, so käme hier unser Antrag unter Umständen in Wegfall, weil dann die Spezialbestimmung der generellen vorgehe. Ich glaube daher, es habe keinen Zweck, jetzt die Diskussion über das weite und bestrittene Gebiet der Abtreibung schon einsetzen zu lassen, sondern es sei besser, sie zu verschieben bis zur Behandlung des Art. 107. Ich stelle daher den Ordnungsantrag, den Art. 33 bis zur Behandlung des Art. 107 zurückzulegen.

Baumann, Berichterstatter der Mehrheit: Die Kommission ist einverstanden mit dieser Auffassung und dem Ordnungsantrag des Herrn Suter.

Abstimmung. — *Vote*.

Art. 31 und 32. Angenommen. — *Adoptés*.

Art. 33. Zurückgelegt. — *Renvoyé*.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Herr Vizepräsident **Sigrist** übernimmt den Vorsitz.
M. Sigrist, vice-président, prend la présidence.

2284. Obligationenrecht. Revision des Titel XXIV bis XXXIII.

Code des obligations. Révision des titres XXIV à XXXIII.

Botschaft und Gesetzentwurf vom 21. Februar 1928 (Bundesblatt I, 205). — Message et projet de loi du 21 février 1928 (Feuille fédérale I, 233).

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapport général*.

Thalmann, Berichterstatter: Am 10. Dezember 1907 haben die eidgenössischen Räte das Schweiz. Zivilgesetzbuch beschlossen. Das Gesetz trat mit dem 1. Januar 1912 in Kraft. Unmittelbar nach Annahme des Verfassungsartikels vom 13. November 1898, durch welchen der Bund zur Regelung des Zivilrechts ermächtigt wurde, ließ der Bundesrat die Frage der Anpassung des Obligationenrechts an die zu erlassende Zivilrechtsgesetzgebung prüfen. Bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches konnte aber nur die Revision bis zur Kollektivgesellschaft fertiggestellt werden. Der revidierte Teil wurde von den Räten am 30. März 1911 genehmigt und das gesamte Obligationenrecht als fünfter Teil dem Schweiz. Zivilgesetzbuch angefügt. In diesem fünften Teil waren die ersten 551 Artikel bis und mit der einfachen Gesellschaft revidiert, der Rest betreffend die Handelsgesellschaften, die Wertpapiere, das Handelsregister, die kaufmännische Buchführung und die Geschäftsfirmen folgte im gleichen Gesetz als Art. 552—715 und 720—880 im alten Wortlaut vom 14. Juni 1881. Ueber den Gang der Revisionsarbeiten am Obligationenrecht bis zum Inkrafttreten des Schweiz. Zivilgesetzbuches berichtet Ihnen die Botschaft. Ich will an dieser Stelle nicht wiederholen.

Der Sachverständige des Bundesrates, welcher die verschiedenen Entwürfe ausarbeitete und schließlich den bundesrätlichen Entwurf als Referent der Kommission im Nationalrat vertrat, Herr Prof. Dr. Eugen Huber, bemerkte 1909 in seinem Referat, es werde einer späteren Revision vorbehalten sein, auch die Bestimmungen über die Handelsgesellschaften, über die Wertpapiere und über das Firmenrecht umzugestalten, so daß auch der Rest des Obligationenrechts schließlich — es könne sechs, acht, zehn oder mehr Jahre dauern — umgearbeitet werde. Seit dieser Erklärung sind mehr als 20 Jahre verstrichen. Die lange Dauer der Revisionsarbeiten erklärt sich einerseits aus der Inanspruchnahme der Behörden durch die Aufgaben der Kriegs- und Nachkriegsjahre, andernteils durch die Natur der zu revidierenden Gesetzespartien, insbesondere des Gesellschaftsrechts, an dessen Revision Industrie, Handel und Gewerbe, aber auch weitere Kreise interessiert sind, und an welcher Revision sie im breitesten Umfange mitwirkten. Die verschiedenen vorgelegten Entwürfe, Expertenprotokolle und Eingaben von Verbänden

avait bien voulu se charger des négociations avec les divers groupes au sujet des difficultés sur lesquelles j'ai attiré il y a un instant votre attention.

Le Département des finances est persuadé qu'il n'est pas nécessaire de conserver au bureau des matières d'or et d'argent l'autonomie dont il a bénéficié jusqu'ici. Nous pouvons parfaitement rattacher ce bureau à la direction de la Monnaie ou à celle des douanes. Lorsque nous aurons discuté le projet avec vous, nous aviserons à prendre une décision définitive. Nous pourrions certainement faire l'économie d'un traitement de directeur.

Telles sont les quelques explications que je désirais vous donner sur les raisons du retard que nous avons apporté à vous présenter le rapport.

Genehmigt. — *Approuvés.*

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Vormittagssitzung vom 9. Juni 1931.
Séance du matin du 9 juin 1931.

Vorsitz — Présidence: M. Charmillot.

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.
Code pénal suisse.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 130 hievor. — Voir page 130 ci-devant.

Art. 5 und 6.

Antrag der Kommission.

Festhalten am früheren Beschluß.

Proposition de la commission.

Maintenir la décision antérieure.

Baumann, Berichterstatter: Das Programm, nach welchem wir heute Vormittag die Beratung des Schweizerischen Strafgesetzbuches fortsetzen werden, ist kurz folgendes: Wir würden zunächst die Art. 5 und 6, die an der letzten Session nach einer Anregung unseres Herrn Böhi an die Kommission zurückgewiesen worden sind, der Beratung unterstellen, hernach die Art. 10 und 11 behandeln und dabei auch den Antrag des Herrn Suter zur Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit erörtern, alsdann würden wir übergehen zur Behandlung von Art. 26 der von den Preßvergehen und ihrer besonderen Behandlung spricht. Es würde über diesen Art. 26, Herr Kollega

Wettstein, der ja auf diesem Gebiet Fachmann und Spezialist ist, über reiche Erfahrung verfügt, die ihn besonders befähigt, hierüber zu sprechen, berichten. Alsdann würden wir die Beratung wieder aufnehmen bei Art. 34, damit eintreten in das Gebiet der Strafen und sichernden Maßnahmen, wobei gleich zu Anfang die Hauptfrage, die Todesstrafe, zu behandeln wäre. Das ist der Weg, den wir heute Vormittag gehen werden.

Ich gestatte mir gleich überzugehen zu Art. 5 und 6. In der letzten Session ist ein Antrag des Herrn Ständerat Böhi, es sei in Art. 5 und 6 je im ersten Absatz in der ersten Zeile das Wort « Schweizer » zu ersetzen durch die Worte « Bürger oder Einwohner der Schweiz » zur nähern Prüfung an die Kommission gewiesen worden. Anlässlich unserer Sitzung vom 26. und 27. Mai haben wir diese Prüfung vorgenommen und wir sind dabei zum Schlusse gekommen, es sei dem Antrag des Herrn Böhi keine Folge zu geben. Zur Begründung unseres Standpunktes kurz Folgendes: Die erwähnten zwei Artikel handeln von den im Ausland begangenen Delikten; sie unterstellen unter gewissen Voraussetzungen dem schweizerischen Strafrecht das im Ausland gegen einen Schweizer verübte und das im Ausland von einem Schweizer begangene Delikt. Darüber, daß unter dem Ausdruck « Schweizer » nur der Schweizerbürger zu verstehen ist, besteht keine Meinungsverschiedenheit. Der staatsrechtliche Begriff Schweizerbürger ist eindeutig. Was aber verstehen wir unter « Einwohner der Schweiz », die Herr Böhi hier einbeziehen will? Doch offenbar nicht bloß die Niedergelassenen, sondern auch die Aufenthaltler und die Tolerierten. Liegen nun wirklich hinlängliche Gründe vor, alle diese Leute, die vielleicht mit unserm Staatswesen nur sehr lose verbunden sind, wie Schweizer zu behandeln? Wir müssen diese Frage verneinen und glauben, daß der strafrechtliche mit dem diplomatischen Schutz übereinstimmen sollte. Der Heimatstaat des in der Schweiz wohnenden Ausländers mag sich für diesen wehren, wenn im Ausland gegen ihn ein Verbrechen verübt worden ist und im Begehungsland keine Strafverfolgung erhoben wird. Ebenso mag der Heimatstaat reagieren, wenn sein in der Schweiz wohnhafter Angehöriger im Ausland ein Delikt begeht. Es will uns scheinen, daß wir mit der Annahme des Antrages des Herrn Böhi dem Ausland ohne Not Verpflichtungen und gegebenenfalls auch Kosten abnehmen würden, die sehr wohl dem Heimatstaat zugemutet werden dürfen, zumal auch andere Staaten den bei ihnen wohnhaften Schweizern gegenüber keinen andern als den im Entwurf vorgesehenen Standpunkt einnehmen. Wenn Herr Böhi auf das geltende Strafrecht einzelner ostschweizerischer Kantone hinweist, so muß demgegenüber bemerkt werden, daß das Auslieferungsrecht seither wesentlich besser ausgestaltet worden ist. Und wenn sich der Antragsteller auf die Regelung der Frage im Militärstrafgesetz beruft, so sei darauf erwidert, daß dort, mit ganz wenigen Ausnahmen, nur Wehrmänner, also Schweizerbürger in Betracht fallen, sodaß die Gleichbehandlung der Schweizerbürger mit den in der Schweiz wohnhaften Ausländern praktisch eine ganz minime Rolle spielt. Daraus erklärt sich wohl auch die etwas summarische, aber für das bürgerliche Strafrecht im Hinblick auf die praktischen Folgen kaum nachahmenswerte Gleichbehandlungsbestimmung des Mili-

tärstrafrechts. Wir beantragen Ihnen daher, am Entwurf der Kommission, der sich in diesem Punkt mit der Fassung des Bundesrates und des Nationalrates deckt, festzuhalten.

Böhi : Ich bin durch die Ausführungen des Herrn Kommissionsberichterstatters von meiner in der letzten Session vertretenen Ansicht nicht bekehrt worden. Diese Ansicht geht bekanntlich dahin, daß Auslandsdelikte als strafbar erklärt werden sollten, nicht nur, wenn der Geschädigte oder Täter ein Schweizerbürger, sondern auch wenn er ein in der Schweiz wohnhafter Ausländer ist, ein Angehöriger der Schweiz, wie verschiedene kantonale Strafgesetze sich ausdrücken. Mein Standpunkt ist, wie der Herr Kommissionsberichterstatter erwähnt, derjenige einer ganzen Reihe von gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Strafgesetzen ostschweizerischer Kantone. Diese Strafgesetze beruhen auf dem Territorialprinzip, während der Entwurf und mit ihm die Kommission sich in diesem Punkt auf den Boden des Nationalitätsprinzips stellen. Ich habe meinen Standpunkt in der letzten Session ausführlich begründet und verweise auf jene Begründung. Die Realisierung des Strafanspruches ist eine Sache für sich, unabhängig von der prinzipiellen Grundlage desselben, die durch das Strafgesetz zu schaffen ist. Der Strafanspruch kann durch uns, die Schweiz, selbst realisiert werden oder durch den Staat des Begehungsortes, sei es im Wege der Auslieferung, sei es mittelst Uebertragung der Strafverfolgung. Das ist eine Sache für sich. Kriminal- und rechtspolitisch erscheint mir das Territorialprinzip, wie es jetzt in einer Reihe von Strafgesetzen enthalten ist, grundsätzlich als richtiger, als das vom Entwurf angenommene Nationalitätsprinzip. Allein angesichts der geschlossenen Phalanx der Kommission, die noch verstärkt wird durch den Vertreter des Bundesrates, bin ich darüber klar, daß mein Antrag auch im Plenum des Rates nicht durchdringen wird, und aus diesem Grunde lasse ich ihn fallen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 10, 11 und 12bis.

Anträge der Kommission.

Art. 10. Abs. 1. Festhalten am früheren Beschluß.
Abs. 2. Streichen.

Art. 11. Festhalten am früheren Beschluß.

Art. 11bis. Die Bestimmungen der Art. 10 und 11 sind nicht anwendbar, wenn die Störung oder Beeinträchtigung des Bewußtseins vom Täter selbst herbeigeführt worden ist in der Absicht, in diesem Zustande die strafbare Handlung zu verüben.

Propositions de la commission.

Art. 10. Al. 1. Maintenir la décision antérieure.
Al. 2. Biffer.

Art. 11. Maintenir la décision antérieure.

Art. 11bis. Les dispositions des articles 10 et 11 ne seront pas applicables si l'altération ou le trouble ont été provoqués par l'inculpé lui-même dans le dessein de commettre l'infraction.

Baumann, Berichterstatter: Herr Ständerat Suter hat bei dem von der verminderten Zurechnungs-

Ständerat. — *Conseil des Etats. 1931.*

fähigkeit handelnden Art. 11 beantragt, daß für die Anwendbarkeit nur eine wesentliche Herabsetzung der Urteilsfähigkeit in Betracht falle und daß der Richter die Strafe nicht mildern müsse, sondern nur mildern könne. In der Begründung seines Antrages hat Herr Suter darauf hingewiesen, daß er sich hauptsächlich daran stoße, daß bei Art. 10 die absichtlich herbeigeführte Störung des Bewußtseins die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit ausschließe, während im gleichen Falle bei bloß verminderter Zurechnungsfähigkeit der Täter der Milderung der Strafe teilhaftig werde. Die Kommission konnte sich der Richtigkeit dieser Argumentation nicht verschließen. Sie findet in der Tat, daß logischerweise der vom Nationalrat beschlossene Abs. 2 zu Art. 10 auch Anwendung auf Art. 11 finden sollte. Sie beantragt Ihnen daher die Aufnahme eines neuen Art. 11bis mit folgendem Wortlaut:

«Die Bestimmungen der Art. 10 und 11 sind nicht anwendbar, wenn die Störung oder Beeinträchtigung des Bewußtseins vom Täter selbst herbeigeführt worden ist, in der Absicht, in diesem Zustande die strafbare Handlung zu verüben.»

Selbstverständlich muß Abs. 2 von Art. 10 der nationalrätlichen Fassung alsdann gestrichen werden, weil im neuen Art. 11bis inbegriffen.

Herr Suter hat erklärt, daß er mit dieser Lösung einverstanden sein könne und auf seinen ursprünglichen Antrag verzichte. Wir beantragen Ihnen sonach einstimmig die Aufnahme des neuen Art. 11bis und Streichung des vom Nationalrat beschlossenen Abs. 2 von Art. 10.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 26.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Wettstein : Die Normen der preßrechtlichen Verantwortlichkeit im modern-konstitutionellen Staate sind das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung, die auch heute noch nicht abgeschlossen ist. Der beste Beweis dafür ist das gewaltige Wachstum der preßrechtlichen Literatur. Auf diese Probleme im einzelnen kann ich natürlich im Rahmen unserer Beratungen nicht eintreten.

Unser Art. 26 spiegelt die Unabgeschlossenheit der Entwicklung der preßrechtlichen Normen wider. Es ist ein Kompromiß aus den verschiedenen Anschauungen. Dieser Kompromiß ist schon in der Hauptsache in der Expertenkommission zustande gekommen; aber der Kampf wurde von neuem in der nationalrätlichen Kommission aufgenommen, namentlich deshalb, weil diese Kommission die besondere preßrechtliche Verantwortlichkeit hatte auf die Ehrverletzungen beschränken wollen. Das konnte sich die Presse unmöglich gefallen lassen; denn es werden nicht nur Ehrverletzungen durch die Presse begangen, sondern auch politische Vergehen allerlei Art. Eine besondere geartete preßrechtliche Verantwortlichkeit für die politischen Vergehen vor allem ist aber Voraussetzung für die Preßfreiheit.

In der nationalrätlichen Kommission ist dann der Artikel so zustande gekommen, wie Sie ihn nun vor sich haben. Es ist charakteristisch, daß im Plenum des Nationalrates kein Wort mehr darüber verloren wurde. Man hat allgemein anerkannt, daß der Art. 26 nun das enthält, was einerseits das Strafrecht beanspruchen muß, und was andererseits die Voraussetzungen schafft, damit die Presse ihre Funktionen ausüben kann, ohne unnötige Einschränkungen und Verschlechterungen ihrer Situation.

Wenn wir uns die Bedeutung des Art. 26 klarmachen wollen, so müssen wir uns vor allen Dingen über eine Grundfrage verständigen: Gibt es ein Preßdelikt, in dem Sinne, daß eine Tat nur dadurch zum Delikt wird, daß sie durch die Presse begangen wird? Die moderne Auffassung hat sich zu der Ansicht durchgerungen, daß keine Tat nur dadurch zum Delikt werde, daß sie durch die Presse begangen wird, abgesehen von den Preßpolizeidelikten. Es ist namentlich ein Verdienst der französischen Gesetzgebung diese Grundwahrheit herausgearbeitet zu haben. Das erste Preßgesetz, das von diesem Standpunkt ausging, war dasjenige des Jahres 1819 in der liberalen Periode des restaurierten Königtums unter dem Ministerium Broglie. Der eigentliche Vertreter des Entwurfes im Parlament war der Großsiegelbewahrer de Serre. Dieses Preßgesetz hat zum ersten Mal erklärt, eine Tat werde nie bloß dadurch zum Delikt, daß sie durch die Presse begangen werde, wie es nichts ändert am Tatbestand des Mordes, ob jemand mit dem Messer ermordet oder mit einem andern gefährlichen Instrument getötet worden ist. Wenn eine Tat durch die Presse begangen wird, so kann dieser Umstand strafverschärfend wirken, weil z. B. eine Beleidigung dadurch besonders schwer wird, daß sie eine sehr große Publizität erhält. Aber der Umstand allein, daß die Presse das Instrument zur Begehung der Tat ist, macht eine Tat noch nicht zum Delikt.

Auf der Auffassung, daß es auch Delikte gebe, die, wenn sie nicht durch die Presse begangen werden, keine Delikte sind, und die es erst werden, wenn sie durch die Presse begangen werden, beruhte die frühere Behandlung der Presse, beruhte insbesondere die Zensur. Die Zensur war eine Generalprävention gegen die sogenannten Preßdelikte. In jener Zeit gab es noch Delikte, die, wenn sie der einzelne beging ohne Mitwirkung der Presse, straffrei waren; sobald sie aber die Presse beging, wurden sie zum Delikt. Gegen diese Delikte hat man eben die Generalprävention der Zensur eingeführt. Der Kampf um die Preßfreiheit und gegen die Preßbevormundung war im Grunde genommen nichts anderes, als ein Kampf gegen die Sonderbehandlung der Presse, ein Kampf der Presse um die gerechte Eingliederung in die allgemeine Rechtsordnung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Funktionen. Deshalb ist das Preßrecht eines Staates immer ein Spiegelbild seiner konstitutionellen Zustände. Es wäre außerordentlich reizvoll, diese Entwicklung namentlich im 19. Jahrhundert vor Augen zu führen — ich muß es mir leider versagen und mich auf das Notwendigste beschränken.

Eine besondere Normierung des Preßrechtes ist auch heute noch notwendig, weil das Vergehen, das durch die Druckerpresse begangen wird, seiner Art

nach eine besondere Stellung einnimmt. Die Art der Begehung erfordert eine besondere Behandlung.

Was sind Preßdelikte?

Es handelt sich um Gedankenäußerungsdelikte. Bei Diebstahl, Mord, Körperverletzung haben Sie ein Objekt und ein Subjekt. Das Subjekt kann unbekannt sein. Die Polizei hat es herauszubringen. Bringt sie es nicht heraus, so bleibt eben das Vergehen ungesühnt. Das Preßdelikt ist besonderer Art, eben durch die Art der Begehung. Auch beim Preßdelikt kann der Täter ohne weiteres bekannt sein. Wer einen Artikel beleidigender oder aufrührerischen Inhaltes unterzeichnet, ist Täter. Er ist der Justiz bekannt und er kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Wir haben dann einfach die Autorhaft wie bei jedem andern Delikt. Aber in der Mehrzahl der Fälle erschienen eben derartige Gedankenäußerungen ohne Namen. Ich will vorwegnehmen, daß nicht nur Meinungsäußerungen in Betracht kommen; auch die einfache Mitteilung von Tatsachen kann beleidigend oder aufreizend sein. Auch diese Gedankenäußerungen, nicht nur Meinungsäußerungen, fallen unter das Preßdelikt. Der strafbare Gedanke wird durch die Presse gewissermaßen objektiviert; er wirkt durch sich selbst; der Täter ist nicht bekannt, wenn nicht sein Name unter dem Artikel steht. Wer haftet nun, wenn der Autor nicht genannt wird? Das ist die Grundfrage der ganzen preßrechtlichen Normierung.

Wir kommen damit auf die wichtige Frage der Anonymität der Presse. Man pflegt die Erscheinungsweise, bei der der Verfasser des Artikels nicht genannt wird, als Anonymität der Presse zu bezeichnen. Diese Erscheinung ist schon viel angefochten worden. Man wird ohne weiteres zugeben müssen, daß vom rein ethischen Standpunkte aus die Anonymität keine restlos erfreuliche Erscheinung ist. Es hat denn sehr bedeutende Männer auch in der Presse gegeben, die die Berechtigung der Anonymität angefochten haben. Dazu gehörte, wie Sie vielleicht wissen, Zola; dazu gehörte auch einer der hervorragendsten Vertreter der Zeitungswissenschaft, Prof. Bücher in Leipzig. Aber hier kann der bloße ethische Standpunkt nicht entscheiden. Die Anonymität der Presse ist eine Voraussetzung für das richtige Funktionieren, namentlich der politischen Presse. Sie ist auch innerlich begründet. Persönlich deshalb, weil es Fälle geben kann und sehr häufig gibt, wo die Person zurücktreten muß, damit beispielsweise eine Kritik an der öffentlichen Verwaltung nicht denaturiert wird durch Angriffe auf die Persönlichkeit. Wenn ein Kritiker in der Presse mit seinem Namen auftritt, ist die ganz natürliche Folge, daß man zunächst den Kritiker betrachtet. Davor tritt sehr häufig die sachliche Behandlung zurück. Zweifellos ist an sich schon die Objektivierung durch die Anonymität für eine gesunde Kritik vorteilhaft. Eine Kritik soll durch sich selber wirken. Es soll objektiv untersucht werden: Ist eine Kritik berechtigt oder nicht?

Die Aufgabe des Strafrechtes ist es also nicht, die Anonymität zu unterdrücken. Man hat in der Gesetzgebung den Versuch dazu gemacht. Die Preßgesetzgebung Napoleons III. hat die Vorschrift aufgestellt, jeder Artikel politischen oder religiösen Inhaltes müsse gezeichnet werden. Das sind für jeden, der die Presse kennt, Stöße in die Luft. Die Ano-

nymität kann gar nicht beseitigt werden; denn die Presse wird immer wieder den Weg dazu finden. Auch die französische Presse hat sich nie darum gekümmert.

Durch das Strafgesetz können wir die Anonymität nicht beseitigen. Etwas anderes ist es, durch das Strafgesetz die Anonymität unschädlich zu machen. Das geschieht dadurch, daß die Anonymität strafrechtlich gewissermaßen aufgehoben wird, daß das Gesetz verlangt, es müsse für jede anonyme Publikation dem Gesetz ein Täter, ein verantwortlicher Täter, gestellt werden.

Der Kampf gegen die Anonymität, gegen die Gefahr, daß ein Delikt infolge dieser Anonymität ungesühnt bleibe, ist durch verschiedene Systeme aufgenommen worden. Ich nenne nur die wichtigsten. Man hat versucht, die preßrechtliche Verantwortung zu regeln durch das gemeine Recht, das darin besteht, daß man eben den Täter sucht, bis man ihn gefunden hat, daß man gegen alle diejenigen, die an einer Publikation beteiligt sind, Redaktor und Verleger, Drucker, Zeitungshändler, Spediteur, den Zeugniszwang solange anwendet, unter den üblichen Straffolgen, bis man den Täter herausgebracht hat. Darüber sind Doktrin und Praxis einig, daß eine solche Behandlung durch das gemeine Recht den Interessen der Presse zuwiderläuft. Sie greift auf das tiefste in das Leben, in die Funktionen der Presse ein; die Presse kann sie sich unter keinen Umständen auf die Dauer gefallen lassen, wenn sie nicht ein Lebenserfordernis opfern will, nämlich den Schutz des Redaktionsgeheimnisses. Die Anwendung des gemeinen Rechtes wird heute kaum mehr verteidigt. Wir haben noch kantonale Rechte, die sich auf das gemeine Recht stützen, aber sie erfahren alle ihre Korrektur durch die Spruchpraxis des Bundesgerichtes. Der Zeugniszwang ist bei uns tatsächlich schon durch die bundesgerichtliche Praxis abgeschafft worden, wie es auch mit dem fliegenden Gerichtsstand geschehen ist, der in andern Ländern noch soviel zu reden gibt, und der ebenso wie der Zeugniszwang mit den Lebensfunktionen der Presse unvereinbar ist.

Man hat dann vor etwa 100 Jahren versucht der Besonderheit der preßrechtlichen Verantwortlichkeit durch das sog. belgische System, auch «responsabilité par cascades» genannt, gerecht zu werden. Wir finden dieses System in etwas vereinfachter Form auch in unserem Bundesstrafrecht. Die responsabilité par cascades besteht darin, daß die Verantwortlichkeit stufenweise festgesetzt wird. Der Vormann kann sich damit exkulpieren, daß er einen andern nennt. Wenn man von der äußersten Ausstrahlung des Preßgewerbes, vom Zeitungsverkäufer ausgeht, der haftbar gemacht werden kann nach gewissen Variationen des belgischen Systems, so nennt dieser den Drucker, der Drucker den Verleger, der Verleger den Redakteur, der Redakteur den Autor. So kann jeder Vormann sich exkulpieren, indem er den Nachmann nennt. Bei dem, der zuletzt genannt wird, bleibt die Verantwortlichkeit stecken. Dieses System galt damals für die Presse als großer Fortschritt. Heute sind wir auf Grund der Praxis etwas anderer Meinung geworden. Das System ist mechanisch und stößt ins Ungewisse. Man hat es in Deutschland erlebt, daß eine Zeitungsfrau wegen Preßdelikten verurteilt wurde, weil auf ihr die Haftung sitzen blieb. Das sind natürlich Erscheinungen, die mit einer

gerechten Strafbehandlung nichts mehr zu tun haben.

Auch das belgische System darf heute als überwunden gelten. Dasjenige System, das sich durch Wissenschaft und Praxis zur Geltung durchgerungen hat, ist das System des verantwortlichen Redakteurs. Der Grundgedanke dieses Systems ist der: Wenn die Presse in ihrem legitimen Interesse als wichtige Funktion des politischen und überhaupt des öffentlichen Lebens geschützt sein will und gegenüber der früheren Zensur, der Periode der Bevormundung, geistige Selbstverwaltung und Selbstverantwortung beansprucht, so hat sie der Strafjustiz unter allen Umständen einen verantwortlichen Täter zu stellen. Das ist bei der periodischen Presse der verantwortliche Redakteur, wie es der Verleger oder Drucker ist bei Einzelpreßprodukten. Man hat gesagt, das System kranke daran, daß es unter Umständen einen Unschuldigen treffe. Das stimmt nicht ganz; das System ist innerlich durchaus begründet. Es ist im Grunde nichts anderes als die Uebertragung der öffentlichen Zensur auf die Selbstzensur der Presse. Das bedeutet, daß der Presse die Pflicht auferlegt wird, selbst dafür zu sorgen, daß durch sie kein Delikt begangen werde. Derjenige, der das zu besorgen hat, ist eben der verantwortliche Redakteur. Er darf nichts aufnehmen, was deliktischen Charakter hat. Innerlich liegt die Berechtigung darin, daß der verantwortliche Redakteur, der eine Abteilung oder auch das ganze Blatt zu besorgen hat, sich den Inhalt einer Einsendung aneignet, wenn er ihn publiziert. Er erklärt sich mit dem Inhalt einverstanden, er veröffentlicht ihn, er macht das Delikt erst zum Preßdelikt und vollendet es. Wenn der Autor ein Manuskript der Redaktion übergibt, ist er noch nicht strafbar, er hat noch kein Preßdelikt begangen. Das Preßdelikt ist erst dann vorhanden, wenn die strafbare Einsendung veröffentlicht, wenn sie einer unbestimmten Zahl von Personen zugänglich gemacht wird. Derjenige, der diese Vollendung vollzieht, ist nicht der Autor, sondern der Redakteur. Er ist der Täter; er hat die Macht, wenn er etwa vom Täter selber getäuscht wird, was ja möglich ist und sehr häufig vorkommt, den Täter zu nennen. Er kann sich damit exkulpieren, daß er der Strafjustiz den Täter stellt. Tut er das nicht, so ist er eben der Täter, übernimmt er allein die Verantwortung. Das ist von besonderer Wichtigkeit, weil damit diese preßrechtliche Verantwortung eine Kompensation dafür erhält, daß der Redakteur exkulpiert wird, falls er den Autor nennt, daß er nicht mehr als Mitäter oder Mithelfer belangt werden kann. Er kann keine Einrede vorbringen, die aus der Person des wirklichen Täters herrührt, denn für die Strafjustiz ist er schlechthin der Täter. Er kann nur Einreden bringen, die auf ihn selber Bezug haben. Das ist der Gegenwert, den die Presse bei diesem System dafür gewährt, daß man auf der andern Seite das Redaktionsgeheimnis schützt. Es ist also nicht etwa eine Erleichterung der Verantwortlichkeit, sondern eine bedeutende Erschwerung, der allerdings, wie gesagt, als Gegenwert das Recht auf Schutz des Redaktionsgeheimnisses gegenübersteht. Unser Gesetz führt nun das System des verantwortlichen Redakteurs, der, wenn man es strikte durchführt, in der Mitte der strafrechtlichen Verantwortlichkeit steht, nicht vollkommen durch, sondern es kombiniert das gemeine Recht mit dem System des ver-

antwortlichen Redakteurs. In erster Linie haftet der Autor, und man darf ihn mit denjenigen Mitteln festzustellen suchen, die nach dem Presseartikel zulässig sind. Der verantwortliche Redakteur kann die Verantwortung nicht unter allen Umständen übernehmen. Sobald der Täter bekannt ist, haftet dieser. Die Presse hat ihre Pflicht erfüllt, indem sie den Täter nennt oder bekannt werden läßt.

Eine besondere Voraussetzung für diese preßrechtliche Regelung ist festgelegt in dem Zusatz, den der Nationalrat angenommen hat, und dem sich auch ihre Kommission anschließt.

Art. 26 sagt im ersten Absatz: «Wird eine strafbare Handlung durch das Mittel der Druckerpresse begangen, so ist unter dem Vorbehalt der folgenden Bestimmungen der Verfasser dafür allein verantwortlich.» Der Nationalrat hat hinzugefügt: «... begangen, und erschöpft sich die strafbare Handlung in dem Preßzeugnis...». Der Nationalrat wollte damit noch schärfer betonen, daß nur die eigentlichen Preßdelikte unter diese besondere Verantwortung fallen, daß hingegen da, wo die Presse das Verbrechen nicht vollendet, sondern nur in irgend einer Weise mitwirkt an einem Verbrechen, die Verantwortlichkeit nach den gewöhnlichen Normen durchzuführen ist. Ich halte zwar auf Grund der preßrechtlichen Wissenschaft diesen Zusatz nicht für nötig. Aber wir können ihn aufnehmen, weil wir damit Kontroversen von vornherein begegnen. Es ist in der preßrechtlichen Literatur heute noch streitig, ob ein Betrug oder eine Erpressung durch die Presse begangen werden kann. Die herrschende Meinung verneint das; die hervorragendsten Spezialisten des Preßrechtes sind der Ansicht, daß der Tatbestand des Betruges durch die Presse nicht vollendet werden kann. Ich bin auch dieser Meinung, denn der Betrug ist etwas ganz anderes als ein Preßdelikt. Beim Betrug kann eine Zeitung oder Druckschrift vielleicht mitgewirkt haben und eine gewisse Rolle spielen; aber der Betrug wird nie dadurch vollendet, daß eine Zeitung publiziert wird. Betrug ist nie bloßes Gedankendelikt, denn bei Betrug ist die Voraussetzung die unmittelbare Wirkung auf eine bestimmte Person. Aber man kann zugeben, daß es auch heute noch Autoren gibt, die es für möglich halten, daß Betrug durch die Presse begangen werde. Um von vornherein auszuschließen, daß die Begehung durch die Presse unter die besondere preßrechtliche Verantwortung falle, hat der Nationalrat und Ihre Kommission diesen Zusatz aufgenommen, der nichts anderes besagen will als das: Besondere preßrechtliche Verantwortung kann nur da eintreten, wo ein wirkliches Preßdelikt vorliegt, und nicht da, wo die Presse bei Begehung eines Verbrechens irgendeine Rolle spielt.

Das ist das eine, was zu Art. 26 zu sagen ist. Wenn der Täter ermittelt werden kann, ist die Prozedur die gewöhnliche, nur mit dem Unterschied, daß dann, wie es beim belgischen System und wie es beim gemeinen Recht unter Einwirkung der Presserechtsprechung des Bundesgerichtes heute schon geschieht, die andern Personen, die bei Herstellung des Preßproduktes mitgewirkt haben, außer Betracht kommen.

Kann der Täter nicht ermittelt werden, so ist zwischen periodischen und nicht periodischen Druckschriften zu unterscheiden. Für die nicht periodischen ordnet Abs. 2 das Verfahren. Hier haben wir die

Vorschrift, daß wenn bei nicht periodischen Druckschriften der Verfasser nicht ermittelt werden kann oder die Veröffentlichung gegen sein Wissen oder seinen Willen stattgefunden hat, der Verleger oder, wenn ein solcher fehlt, der Drucker als Täter haftbar ist. Die nicht periodische Druckschrift ist ein Einzelprodukt des Handels. Haftbar dafür soll derjenige sein, der dieses Produkt in den Verkehr gebracht hat. Dazu gehören Formvorschriften. Diese sind enthalten in Art. 349, wo verlangt wird, daß jedes Preßprodukt den Verleger oder Drucker nennt. Der Drucker oder Verleger, der an dem Preßprodukt beteiligt ist, hat die Verantwortung für den unbekanntem Verfasser zu übernehmen.

Wichtiger als für diese Einzelprodukte ist nun die Regelung der Verantwortlichkeit für die periodische Presse, für die Zeitungen und Zeitschriften. Man hat gegen das System des verantwortlichen Redakteurs eingewendet, es werde doch möglich sein, daß ein Vergehen nach dem Empfinden eines Beleidigten ungesühnt bleibe. Der Redakteur könne zwar bestraft werden; aber an der Bestrafung des Redakteurs liege dem Verletzten nichts. Ja, soll denn die Presse schlechteren Rechtes sein als jeder andere Täter? Es kommt auch auf anderen Gebieten vor, daß ein Verbrechen ungesühnt bleibt. Es bleiben Morde, Diebstähle, Einbrüche, Brandstiftungen ungesühnt, weil man den Täter nicht findet. Bei den Preßvergehen nach diesem System ist objektiv immer eine Sühne da. Der verantwortliche Redakteur wird bestraft. Auf der andern Seite steht das Interesse der Presse am Schutze des Redaktionsgeheimnisses. Bei der periodischen Presse sind wir in einer etwas freieren Lage der Feststellung der Verantwortlichkeit als bei der Einzeldruckschrift, weil ja eine Zeitung nicht bloß aus einzelnen Nummern besteht, die unter sich keinen Zusammenhang haben, sondern eine Zeitung ist nur denkbar, wenn sie als zusammenhängendes Unternehmen betrieben wird. Jene Zeiten sind vorbei, wo wie im 17. und 18. Jahrhundert die Zeitungen ohne Nennung des Druckers, des Redakteurs und des Verlegers erscheinen konnten. Das hing mit den damaligen Zensurverhältnissen zusammen und auch damit, daß die Machthaber des einzelnen Staates es gar nicht ungern sahen, wenn ihre Presse über die Grenze ging und dort Kritik übte. Sie wollten aber ihre eigenen Leute nicht strafen lassen. Die Zeitungen des 17. Jahrhunderts sind zum großen Teil, und das macht den Pressehistorikern sehr viele Schwierigkeiten, ohne Nennung des Druckers und des Verlegers erschienen. Häufig ist nicht einmal der Druckort angegeben. Das ist heute undenkbar. Die Tagespresse ist darauf angewiesen, als zusammenhängendes Unternehmen behandelt zu werden. Zu einem zusammenhängenden Unternehmen gehört aber ein geistiger Leiter. Damit kommen wir zum eigentlichen Kernpunkt der Frage, zur Verantwortlichkeit des Redakteurs. Hier ist Art. 349 mit zu berücksichtigen, weil er die Voraussetzung dafür enthält, daß ein verantwortlicher Redakteur vorhanden ist.

Ich will hier gleich von vornherein sagen, die Gefahr, daß etwa durch das System des verantwortlichen Redakteurs das Strohmannertum gezüchtigt werde, trifft für unsere schweizerischen Verhältnisse nicht zu. Es ist praktisch nach dem Wortlaut des Art. 26 unmöglich, einen Strohmann anzustellen, da als verantwortlicher Redakteur nur zeichnen

kann, wer wirklich eine Redaktion leitet. Der Beweis steht immer offen, daß der Betreffende gar nicht Redakteur ist. Jene berühmte Geschichte, wo ein Dienstmann als verantwortlicher Redakteur bestraft wurde, kann bei uns gar nicht vorkommen; denn dem Geschädigten steht jederzeit der Beweis offen, daß der Betreffende gar nicht Redakteur ist. Jeder Fachmann wird wissen, daß es bei den heutigen Presseverhältnissen ganz unmöglich ist, derartige Manöver auf die Dauer mit Erfolg durchzuführen.

Für die periodische Presse gilt nun der Grundsatz, daß zunächst immer der Autor haftet. Kann der Verfasser eines in einer Zeitung oder Zeitschrift erschienenen Artikels nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden, oder hat die Veröffentlichung ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen stattgefunden, so ist der als verantwortlich zeichnende Redakteur als Täter strafbar. Diese Worte «als Täter» haben, wie ich bereits ausführte, nicht nur eine sprachliche Bedeutung, sondern eine sehr weitgehende strafrechtliche. Es bedeutet nichts anderes als daß der Redakteur eben als Täter behandelt wird, nicht nur als Gehilfe, Mitschuldiger, sondern er ist der Täter, bis er den wirklichen Täter stellt. Zum Schutze des Redaktionsgeheimnisses sagt der Entwurf: Der Redakteur ist nicht verpflichtet, den Namen des Verfassers zu nennen; weder gegen den Redakteur noch gegen den Drucker und sein Personal noch gegen den Herausgeber und Verleger dürfen prozessuale Zwangsmittel angewendet werden, um den Namen des Verfassers zu ermitteln. Das ist, wie gesagt, heute schon bestehendes Recht. Der Zeugniszwang ist durch die Judikatur des Bundesgerichtes beseitigt worden.

Nun hat der Entwurf hier ursprünglich noch die Einschränkung enthalten: Diese Vorschriften finden keine Anwendung bei Vergehen gegen den Staat und gegen die Landesverteidigung. Der Nationalrat und mit ihm Ihre Kommission haben diesen Satz an den Schluß des Artikels genommen. Wir wollen ohne weiteres anerkennen, daß es Delikte gibt, bei denen die besondere preßrechtliche Verantwortung nicht mehr zweckmäßig erscheint, und wo wir der Presse nicht das Recht geben können, das Redaktionsgeheimnis zu schützen. Diese Einschränkungen beziehen sich aber auf die ganze preßrechtliche Behandlung, nicht nur auf den Zeugniszwang.

Der Nationalrat hat beschlossen, daß diese Unterstellung der Presse unter das gemeine Recht mit Zeugniszwang und allem, was dazu gehört, nur bei Hochverrat und Landesverrat in Frage komme. Das ist der Schutz, den der Staat unter allen Umständen nötig hat, wenn es sich um seine Lebensinteressen handelt. Die Presse hat sich mit diesen Ausnahmen einverstanden erklärt. Wir sind nicht der Meinung, daß die Presse auch nur in leichtester Weise privilegiert werden solle, wenn es sich um die Grundlagen, um die Lebensinteressen des Staates handelt, also bei Landesverrat oder Hochverrat.

Damit ist nun das System des verantwortlichen Redakteurs durchgeführt. Primär haftet der Verfasser. Ist er nicht bekannt, oder kann er nicht gefaßt werden, so haftet der verantwortliche Redakteur als Täter. Er haftet aber so, daß neben ihm keine andere Person in Frage kommt. Das ist das System, das nach unserer Ueberzeugung dem Staat gibt, was er haben muß. Er hat immer einen Täter vor sich.

Die Presse ist verpflichtet, diesen Täter, entweder den wirklichen, oder dann den verantwortlichen Redakteur zu nennen. Auf der andern Seite hat die Presse diejenige Selbstverantwortung und Selbstverwaltung, die sie nötig hat, wenn sie ihre Funktionen im öffentlichen Leben durchführen will.

Nun kommt aber noch etwas anderes in Betracht: Beschimpfung, Beleidigung, Aufreizung, Schreckung der Bevölkerung, kann alles nicht nur durch den Textteil einer Zeitung geschehen. Das alles kann auch im Anzeigenteil einer Zeitung oder Zeitschrift begangen werden. Auch da brauchen wir eine besondere Person. Hier kommt aber nicht mehr der verantwortliche Redakteur in Betracht, denn es handelt sich nicht um den geistigen Teil einer Zeitung, sondern um den geschäftlichen. Hier wird als Täter bestraft die Person, die für die Anzeigen verantwortlich ist. Jede größere Zeitung hat heute einen sog. Inseratenchef, der als für den Nachrichtenteil verantwortlich zeichnet. Er tritt strafrechtlich an Stelle des verantwortlichen Redakteurs des Textteils. Es gibt nun aber sehr viele Zeitungen, die das nicht haben, die z. B. den Inseratenteil verpachtet haben. Da müssen wir durch das Strafrecht wiederum geschützt werden, damit sich die verantwortliche Person nicht verkriecht. Wir haben es hier mit einer rein geschäftlichen Angelegenheit zu tun. Verantwortlich ist daher derjenige, der den Vorteil aus dem Geschäft hat. Die Anzeige wird ja bezahlt. Den Vorteil hat der Verleger oder der Drucker. Meistens werden sie in einer Person vereinigt sein. Diese tritt dann an Stelle des verantwortlichen Redakteurs. Da brauchen wir die Vorschrift des Art. 349 nicht; denn wir haben ja die Vorschrift, daß der Drucker, eventuell der Verleger, auf jeder Publikation angegeben sein muß. Das genügt für die Verantwortlichkeit im Anzeigenteil. Eine gewisse Sicherung des Schadensanspruches liegt auch darin, daß, wenn für ein Vergehen eine Person zu einer Buße verurteilt wird, der Verleger dafür haftet. Auch hier zeigt sich das ökonomische Interesse, das herangezogen wird, wenn die Verantwortlichkeit normiert werden soll.

Eine weitere Bestimmung enthält Abs. 5: «Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über die öffentlichen Verhandlungen einer Behörde bleibt straflos.» Diese Bestimmung finden wir in den wichtigsten modernen Strafgesetzbüchern. Es gehört zu den Funktionen der Presse, daß sie über öffentliche Verhandlungen berichtet. Man soll sie nicht haftbar machen, wenn der Autor durch die parlamentarische Immunität geschützt wird. Auch bei Prozeßverhandlungen steht über dem Interesse des Betroffenen das Interesse an der Öffentlichkeit der Verhandlungen. Diese Öffentlichkeit würde illusorisch, wenn man die wahrheitsgetreue Berichterstattung in der Presse hinderte. Das gleiche gilt für das Parlament. Das Parlament verfügt über die Immunität. Das darf aber nicht dazu führen, daß die wahrheitsgetreue Berichterstattung bestraft wird, während der wirkliche Urheber durch die Immunität geschützt ist.

Endlich haben wir noch die Vorschrift, daß Preßvergehen in einem Jahre seit Veröffentlichung der Druckschrift verjähren. Die schweizerische Presse hätte diese Verjährungsfrist gerne abgekürzt. Ich glaube, sie ist reichlich hoch. Sie stimmt nicht mehr mit der Kurzlebigkeit der Presseveröffentlichungen überein. Sie erinnern sich ja vielleicht an den Spruch:

Was die Zeitung heute bringt, sage, macht's Dir Kummer? Danke, morgen schon erscheint eine neue Nummer! »

Was die Presse heute bringt, ist vielfach schon in acht Tagen veraltet. Wenn es sich um wichtige Dinge handelt, reagiert der Betroffene früher als erst in sechs Monaten. Man hätte vielleicht die sechs Monate Verjährungsfrist, wie sie auch die Expertenkommission vorgeschlagen hatte, stehen lassen können. Ich stelle aber keinen Antrag.

Dann die Schlußbemerkungen. Sie bestimmen, daß die Ausnahmen dann nicht eintreten, wenn es sich um Lebensinteressen des Staates handelt. Dann gilt die gewöhnliche Haftung mit allen Erschwerungen für die Presse. Das sind wir dem Staate schuldig. Man darf hier nicht zurückschrecken, unter Umständen auch das Redaktionsgeheimnis zu durchbrechen.

Das sind die Grundsätze, die Ihre Kommission akzeptiert hat. Ich wiederhole: Art. 26 ist ein Produkt der Verständigung zwischen den Interessen der Presse und den strafrechtlichen Interessen. Ich glaube, er darf sich unter den preßrechtlichen Systemen sehen lassen. Er gibt der Presse was sie nötig hat; aber er enthält der Justiz nichts vor, was sie haben muß, um Pressedelikte zu sühnen. Ich empfehle Ihnen mit der Kommission, den Art. 26 so anzunehmen, wie er Ihnen hier unterbreitet wird.

M. Evéquo: Je souscris sans réserve à toutes les considérations d'ordre général que M. Wettstein vient de présenter dans son très intéressant discours. Je ne voudrais pas, Messieurs, que mon intervention pût être considérée comme provenant d'un esprit réactionnaire à l'égard des droits de la presse. Je reconnais d'une façon absolue qu'il est indispensable de placer la presse sous un régime spécial et de ne pas lui appliquer les normes ordinaires du droit commun. Je reconnais absolument qu'il est nécessaire dis-je, de conserver à la presse cette sorte de privilège de l'anonymat, indispensable pour la libre expression des opinions de chacun.

Mais si, d'un côté, la presse doit nécessairement jouir, et avec raison, d'une situation particulière, nous devons cependant nous demander si la solution proposée par la commission et adoptée par le Conseil national protège suffisamment l'intérêt public ou si, au contraire, il n'y aurait pas lieu de modifier, dans une certaine mesure, les dispositions de l'art. 26. D'une part, nécessité de reconnaître les droits de la presse et d'autre part nécessité de protéger le citoyen et l'ensemble des intérêts publics par des dispositions qui n'aillent tout de même pas trop loin.

Je crois du reste que cette question est suffisamment importante et intéressante pour qu'elle fasse ici l'objet de quelque discussion et de quelques explications de M. le chef du Département fédéral de justice et police. Il ne serait guère indiqué de laisser passer cet important chapitre sans examiner certains détails qui s'y rapportent.

Pour considérer ces dispositions de l'art. 26, il est nécessaire de prendre l'une après l'autre les circonstances qui sont visées par les différents alinéas de cet article.

Le premier alinéa traite du cas où l'auteur de l'écrit est connu, que cet écrit soit publié dans un livre, dans une brochure, dans un périodique ou dans un journal quotidien. Quelles sont les mesures qu'il

y a lieu de prendre lorsque l'auteur de l'écrit commet un acte délictueux par rapport à l'honneur, un délit d'injure, de calomnie, de diffamation, ou un délit de menace, d'excitation à un crime, en un mot un délit de presse?

Le texte adopté par le Conseil national admet que lorsque l'auteur est connu, seul l'auteur doit être puni.

Cela suffit-il? Devons-nous abandonner, en ce qui concerne les délits de presse, les principes généraux touchant à la complicité, à l'instigation, ou devons-nous au contraire trouver le moyen d'appliquer même aux délits de presse les principes généraux applicables à tous les délits?

L'auteur publie un article qui constitue une menace grave. L'éditeur du journal consent à l'insérer. L'imprimeur consent à l'imprimer. Y a-t-il un seul coupable aux yeux du droit pénal? Est-il nécessaire, pour protéger les droits de la presse, de limiter la condamnation à l'auteur, à l'exclusion de tous ceux qui ont participé volontairement à la perpétration du délit? Est-il nécessaire pour protéger la presse d'aller aussi loin? Je ne le crois vraiment pas. Je pense qu'il n'est pas indiqué, tout en reconnaissant la situation spéciale de la presse, d'exclure la possibilité de condamner ceux qui ont contribué, participé à la perpétration du délit?

Voilà pourquoi j'aurais voulu que le texte de l'art. 26 contînt cette disposition: l'auteur de l'écrit, ou l'éditeur, ou l'imprimeur pourront être tenus pour responsables du délit commis.

Il y a encore, à ce sujet, une autre considération très importante: un écrit contenant des menaces graves, une excitation au crime ou bien, si vous voulez, une offense très grave à l'honneur et à la situation d'un magistrat, d'un homme qui a une activité dans la vie publique, est publié sans signature. Il peut y avoir intérêt pour les personnes qui seront recherchées à l'occasion de ce délit, de dénoncer M. X ou M. Y, comme auteur de l'article, avec le consentement de celui-ci et alors même qu'il n'en est pas l'auteur véritable. Si l'on désigne comme auteur de l'article un homme qui ne représente pas de surface, — je ne parle pas seulement de la surface financière — mais un homme qui n'a pas une considération à sauvegarder dans la vie, est-ce que la répression sera suffisante? En d'autres termes, si l'on désigne comme auteur de l'article un homme de paille quelconque qui ne présente aucune espèce de surface, quelle sera la conséquence?

Que peut bien faire à un citoyen qui ne jouit d'aucune considération de prêter son nom en pareille circonstance? On le condamnera à une amende qu'il ne paiera peut-être pas et qui sera transformée en quelques jours de prison. Ou bien on le condamnera à une amende que d'autres paieront pour lui. Qu'est-ce que cela peut bien lui faire d'être condamné pour un délit de presse à quelques centaines de francs d'amende ou à une autre peine minime quelconque? La sanction est absolument insuffisante.

Voilà pourquoi je pense que dans le cas prévu à l'al. 1 de cet art. 26, cas où l'auteur est connu, soit parce qu'il a signé son article, soit parce que l'imprimeur, le rédacteur ou l'éditeur pris à partie ont désigné l'auteur, il faut prévoir la possibilité de prononcer une condamnation qui pourrait s'étendre non seulement à l'auteur connu, mais encore à ceux

qui ont participé à la perpétration du délit, à l'éditeur ou à l'imprimeur.

Encore une fois, je vous rends attentifs à ce fait qui me paraît très important, que tout en reconnaissant la nécessité de protéger la presse, il ne me paraît pas utile d'aller aussi loin que de libérer de toute responsabilité l'éditeur, le rédacteur ou l'imprimeur lorsque le nom de l'auteur est connu, si la condamnation de celui-ci ne peut pas être considérée comme une sanction suffisante pour le délit commis. Sans doute, si l'éditeur, ou l'imprimeur, démontre qu'ils ne s'est pas rendu compte que l'article qu'il a fait imprimer contenait vraiment un acte délictueux, une atteinte à l'honneur, par exemple, il sera absous, car il n'y a pas de délit sans intention. Mais s'il est démontré que l'éditeur ou l'imprimeur savait que l'article contenait une attaque à l'égard d'un citoyen ou des menaces graves, pourquoi serait-il exempté de toute responsabilité et de toute peine?

On ne pourrait justifier une telle disposition qu'en prétendant qu'elle est nécessaire pour la protection de la liberté de la presse. Mais cela n'est pas nécessaire, car la presse conserve sa situation spéciale découlant de l'art. 26, même si l'on admet la responsabilité du rédacteur, de l'éditeur ou de l'imprimeur.

Je désirerais donc savoir si l'on ne pourrait pas, à l'art. 26, ajouter à la responsabilité de l'auteur de l'article celle, éventuelle, de l'éditeur ou de l'imprimeur.

En ce qui concerne le numéro 2, il s'agit d'un imprimé non périodique, un livre ou une brochure dont on ne connaît pas l'auteur, soit parce que le livre n'est pas signé, soit parce que l'imprimeur et l'éditeur refusent de dénoncer l'auteur. Sur ce point, je crois que l'on peut se déclarer satisfait, parce que dans ce cas le code prévoit que l'éditeur ou l'imprimeur peuvent être responsables pénalement.

Le numéro 3, en revanche, traite de la situation des périodiques et spécialement des journaux. Dans ce cas, si l'auteur n'est pas connu — car s'il est connu, il tombe sous le coup de l'alinéa premier — seul le rédacteur en chef est responsable, à l'exclusion de l'éditeur et de l'imprimeur. La première difficulté est la suivante: Y a-t-il un rédacteur responsable et en vertu de quelle disposition, constitutionnelle ou légale, veut-on proclamer que nécessairement il doit y avoir un rédacteur responsable? S'il n'y a pas de rédacteur responsable, par qui sera supporté la responsabilité pénale? Le projet ne le dit pas.

M. Wettstein a attiré notre attention sur le fait qu'à l'art. 349, c'est-à-dire dans la partie des conventions, il est dit que chaque journal devra avoir un rédacteur responsable, sous peine d'être condamné à une amende. Mais vous aurez beau proclamer qu'il doit y avoir un rédacteur responsable; en fait, il n'y en aura pas. Je ne parle pas des grands journaux qui ont tous un rédacteur responsable. Mais nous ne pouvons pas faire une loi qui se rapporte uniquement à la grande presse. Il faut avoir une législation qui permette d'atteindre la petite presse qui, souvent, n'a pas de rédacteur responsable.

M. Wettstein: On appliquera le droit commun, qui est encore plus sévère.

M. Evéquo: Si c'est le droit commun qui entre en vigueur, vous priveriez toute la petite presse de l'application de cet art. 26 et des avantages que vous vouliez en faire découler pour la presse.

Seconde hypothèse: il y a un rédacteur responsable, mais c'est un homme de paille. On peut supposer qu'il sera possible à un journal de présenter comme rédacteur responsable un homme ne présentant pas les garanties nécessaires. Lorsqu'il en sera ainsi, à quoi servira-t-il de condamner à une amende comme rédacteur responsable un homme qui n'aura fait que prêter son nom et qu'une condamnation laisserait indifférent?

Ne serait-il pas possible de dire que soit le rédacteur, soit l'éditeur, soit l'imprimeur pourra être responsable des articles publiés dans son quotidien?

Cela diminuerait-il les droits que nous sommes tous d'accorder à la presse? Ne croyez-vous pas au contraire que cette disposition ne porterait aucune atteinte à la presse qui se respecte et qu'il peut lui être parfaitement indifférent que la responsabilité s'étende éventuellement à l'éditeur et à l'imprimeur. Y aurait-il là une diminution des droits que nous voulons accorder à la presse? Je ne le crois pas.

Voilà pourquoi, sous réserve des explications qui pourront éventuellement être données, je désirerais qu'à l'alinéa premier on ajoutât une disposition disant: l'éditeur et l'imprimeur pourront être retenus.

La rédaction est naturellement réservée.

A l'al. 3, après les mots: «le rédacteur» je voudrais ajouter les mots: «l'éditeur ou l'imprimeur».

Pour le reste, je n'ai aucune proposition à présenter. J'approuve l'al. 3 qui prévoit une interdiction de mesures de coercition. Mais je me permets de faire observer qu'il s'agit au fond de dispositions de procédure et que ces dispositions sont réservées aux cantons par l'article constitutionnel. On a souvent dit: le code pénal ne contient pas de dispositions de procédure; nous respectons la Constitution. Je constate que cela n'est pas tout à fait exact. On a inscrit dans le projet de loi une disposition qui aurait dû être réservée à la législation cantonale.

Telles sont les observations que je me permets de vous présenter et que je vous prie de bien vouloir prendre en considération.

Wettstein: Was Herr Evéquo vorbringt, ist im wesentlichen, daß man einen Strohmännchen auch als Verfasser vorschreiben könnte. Der Fall ist mir noch nie passiert in meiner recht langen Praxis, weder als früherem Redaktor noch als Justizdirektor. Wir dürfen nicht abstellen auf die Möglichkeit eines solchen vereinzelt Falles. Man braucht sich auch einen Strohmännchen als Verfasser nicht gefallen zu lassen, schon deshalb nicht, weil nach unserm Prozeßrecht das Geständnis allein nicht genügt. Der Geschädigte hat das Recht, alle Beweismittel anzuwenden, um zu zeigen, daß der Betreffende gar nicht der Verfasser ist oder sein kann. Das Geständnis allein genügt nicht, und die Angabe des Redaktors, daß der Betreffende der Täter sei, genügt auch nicht. Wenn der Geschädigte ihm beweist, daß Ungewißheit über den Täter herrscht, so steht immer die Verantwortlichkeit des Redaktors dahinter. So gefährlich wird die Sache nicht werden, aber gefährlich wird sie, wenn Sie den Antrag Evéquo annehmen. Dann hat es jeder in der Hand, das System des verantwortlichen Redaktors zu durchbrechen; der Redaktor haftet mit, ebenso der Verleger, der Drucker, schließlich der Typograph, die Zeitungsfrau. Sie haben dann wieder das belgische

System, aber verschlechtert, indem dann nicht mehr stufenweise die Verantwortung Platz greift, sondern die kollektive, eine Art Solidarhaft. Es ist ganz sicher, daß die Presse sich das unmöglich gefallen lassen könnte. Das greift in den ganzen Preßbetrieb ein. Sodann sagt Herr Evéquo, für den Verletzten habe es kein Interesse, wenn irgendeiner verurteilt wird; wenn dieser aber wirklich der Täter ist, muß der Verletzte sich gefallen lassen, daß einer, der vielleicht für ihn nicht gerade eine respektable Person ist, verurteilt wird. Wenn ich von einem Lumpen, sei es durch Tat oder durch Worte geschädigt werde, muß ich mich damit begnügen, ihn bestrafen zu lassen. Das können wir durch das Recht dem Verletzten nicht garantieren, daß nur eine seiner würdige Person bestraft werde. Aber ich wiederhole, der Verletzte braucht sich nicht gefallen zu lassen, daß man ihm gegenüber eine Person vorschiebt. Er hat die Beweisfreiheit, daß der Betreffende nicht der Verfasser sein kann. Es geht jedoch zu weit, wenn wir alle diejenigen, die an einer Publikation beteiligt sind, als Mittäter oder Gehilfen heranziehen wollen. Das war einer der wichtigsten Grundsätze des Kompromisses, schon in der Expertenkommission, daß wir, wenn wir den verantwortlichen Redaktor als Täter und nicht als bloßen Gehilfen und Mittäter behandeln, der wirkliche Täter aber genannt wird und gefaßt werden kann, die übrigen am Preßdelikt beteiligten Personen von der Strafverfolgung ausnehmen. Man hat auch hier wieder gefragt: Wie, wenn kein verantwortlicher Redaktor da ist? Wenn eine Zeitung keinen verantwortlichen Redaktor nennt, dann greift eben das gemeine Recht ein mit dem Zeugniszwang und allen Unannehmlichkeiten für die Presse. Das ist für die kleine Presse viel ärger. Wie kann man sagen, die kleine Presse werde schlechter behandelt? Auf der einen Seite schützt Herr Evéquo die kleine Presse als gefährlich vor, weil sie keinen verantwortlichen Redaktor habe. Andererseits will er sie besonders schützen. Die kleine Presse hat es in der Hand wie die große, sich den Nutzen des Art. 26 für die Aufrechterhaltung der Preßfunktion zu sichern, indem sie für ihre Blätter einen verantwortlichen Redaktor nennt. Ist das zuviel verlangt? Jedes kleine Blatt kann als verantwortlichen Redaktor den Verleger oder Drucker nennen; damit treten sie in die Funktion des verantwortlichen Redaktors ein; irgendeine Benachteiligung der kleinen Presse ist also nicht vorhanden. Wenn Herr Evéquo Anstoß daran nimmt, daß die Vorschriften des Abs. 3 eigentlich Prozeßvorschriften seien, darf ich ihn vielleicht darauf aufmerksam machen, daß der Artikel der Bundesverfassung, der die Preßfreiheit garantiert, doch wohl Grundlage genug ist, um Vorschriften aufzustellen, die notwendig sind, um die Preßfreiheit zu schützen. Das Bundesgericht hat in konstanter Praxis immer in diese Prozeßvorschriften eingegriffen, gestützt auf die Artikel über die Preßfreiheit. Wir wollen doch nicht hinter die Judikatur des Bundesgerichtes zurückgehen. Hier stehen wirklich Lebensinteressen der Presse in Frage. Wenn Sie den Antrag des Herrn Evéquo annehmen, werden wir ziemlich von vorn anfangen müssen, denn die Sache hat große Tragweite, auch wenn er diese Mithaftung nur auf den Redaktor und Verleger bezieht. Was das für eine große Zeitung bedeutet, nicht nur den verantwortlichen Redaktor, sondern die Redaktoren über-

haupt, den Verleger, eventuell Drucker, einzubeziehen, weil der Verletzte erklärt, den und den lasse ich mir als Täter nicht gefallen, ich will auch die Redaktoren und den Verleger fassen, brauche ich wohl nicht auseinanderzusetzen. Bei all diesen Dingen vergessen Sie die Geschmeidigkeit der Presse nicht. Sie können sicher sein, daß das, was Herr Evéquo verlangt, nicht erreicht werden wird; denn die Presse hat hundert Mittel, dem zu entgehen. Dann ist es viel ärger, dann erziehen Sie eine Presse, die nicht mehr zu ihrer Sache steht, sondern sich auf irgendeine Weise hilft, wie sie es in Deutschland hat machen müssen. Der Strohmännchen des deutschen Rechtes wäre nie auf der Bildfläche erschienen, wenn man dort nicht ein Preßgesetz gehabt hätte, das nach Ansicht auch der deutschen Preßrechtler so ziemlich das Gegenteil eines Pressegesetzes ist, das auch die Preßfreiheit schützen sollte. Das sind immer die Folgen einer falschen Behandlung. Ich möchte Sie dringend bitten, das Verständigungswerk nicht zu gefährden. Das, was Herr Evéquo beantragt, wäre ein Einbruch in das Ergebnis mühsamer Verhandlungen.

M. Evéquo: Je pense qu'il serait préférable de renvoyer cette question à une nouvelle étude de la commission et cela pour les deux raisons suivantes.

D'abord l'acceptation pure et simple de la décision du Conseil national mettra un terme définitif au débat. D'autre part, je me demande si le renvoi à la commission n'aurait pas pour effet de permettre une prise de contact avec les représentants de la presse, pour savoir quels sont les inconvénients qu'ils verraient à la responsabilité éventuelle de l'éditeur et de l'imprimeur, dans le sens de ma proposition.

M. Wettstein vient de rappeler que l'art. 26 est le résultat d'un compromis. C'est bien. Et je me suis déclaré d'accord avec ces dispositions.

Mais le point que j'ai soulevé a-t-il, lui aussi, fait l'objet d'une discussion avec la presse? Je n'en ai pas la certitude. Je ne vois pas pourquoi on n'essayerait pas d'obtenir que la presse se déclare d'accord avec une disposition de cette nature, car le système que je propose comporte, pour le public, une plus grande garantie que celle des dispositions de l'art. 26. Il peut se présenter de nombreux cas, parmi ceux que j'ai cités, où la répression pénale est en réalité inexistante. Nous devrions — car le délit de presse peut être un délit très grave — rechercher la possibilité de le réprimer pénalement, non seulement en atteignant éventuellement un homme de paille, mais en punissant d'une manière effective le vrai coupable. Je propose le renvoi à la commission.

Bundespräsident Häberlin: Dieser Antrag auf Rückweisung ruft mich doch in die Schranken, und zwar deshalb, weil ich glaube, daß alle Herren der Kommission mir zustimmen, wenn ich sage, daß dieser Presseartikel in der Kommission mit voller Uebersicht über die Tragweite behandelt worden ist, so gut wie er in der nationalrätlichen Kommission mehrmals und außerordentlich einläßlich behandelt worden ist, so daß Sie mit einer Rückweisung an die Kommission absolut nichts gewinnen würden.

Der Beschluß der Kommission ist das Resultat — Herr Wettstein hat das Wort gebraucht — eines Kompromisses. Wenn wir der Presse gewisse Rechte

einräumen — sagen wir Vorrechte —, so ist selbstverständlich die Folge die, daß vielleicht unter gewissen Verhältnissen diese Vorrechte sich mit einem normalen Empfinden stoßen, das bei andern Delikten eine andere Lösung nahelegen würde. So sage ich Ihnen ganz offen: Es könnte sich natürlich infolge Formulierung des Pressevergehens in Abs. 1 eine Situation ergeben, an der wir uns stoßen. Herr Wettstein mag recht haben, wenn er sagt, man brauche sich auch so niemals gefallen zu lassen, daß ein bloßer Strohmann einem entgegengestellt würde, der gar nicht der eigentliche Verfasser sei. Da hat er recht. Aber der Fall, den Herr Evéquoz auch erwähnt hat, ist doch möglich und den wird auch Herr Wettstein zugeben müssen. Es ist der Fall, daß wir zwar den Verfasser haben, aber daß neben dem wirklichen Verfasser ein Anstifter da ist, der nach unserm allgemeinen Rechtsempfinden und nach dem gemeinen Recht ebenso schuldhaft gehandelt hat wie der wirkliche Verfasser, und daß nach dem Wortlaut der Anstifter dann eben nicht gefaßt werden kann beim reinen Preßdelikt. Was mich einigermaßen beruhigt, ist das, daß wir hier eine Abgrenzung vollzogen haben und hier wirklich nicht etwa jede Äußerung durch die Presse und jedes Unrecht, das durch die Presse begangen wird, mit dem Vorrecht für die Presse ausstatten wollen, sondern tatsächlich nur diejenigen Delikte, die sich in der Pressepublikation vollständig erschöpfen. Die Beleidigung wird der Hauptanwendungsfall sein, vielleicht auch eine Drohung; aber die übrigen gemeinen Delikte schlüpfen, wenn sie durch die Presse begangen werden, nicht unter dieses Privilegium, weil sie sich eben nicht erschöpfen in der Pressepublikation. Dort gehört in der Regel noch etwas dazu, sagen wir bei einer betrügerischen Handlung, die natürlich durch die Presse begangen werden kann, bei einem Fälschungsdelikt, nämlich noch der äußere Erfolg. Der Betrug wird also durch diese Bestimmung nicht gedeckt.

Wir können nun aber auch hier den Pelz nicht waschen, ohne ihn naß zu machen. Wenn wir der Presse eine gewisse Freiheit einräumen wollen, einen Schutz vor täppischem Zugreifen, und vielleicht auch vor dolosen Denunziationen, die dann den ganzen Apparat des Strafprozesses auf ein öffentliches Organ, wie es z. B. eine Zeitung ist, loslassen, wenn wir vermeiden wollen, daß die Presse chikaniert wird, dann müssen wir auch gewisse Unzukömmlichkeiten, die im Einzelfalle sich ereignen können, in den Kauf nehmen. Ich habe mich persönlich dazu durchgerungen. Ich verhehle gar nicht, daß ich nicht gern eine Ausnahmestellung gewähre, die unter Umständen zu einem mindestens moralischen Unrecht führen kann. Aber wir müssen nicht eigentlich an die normalen Zeiten denken: In normalen Zeiten spielt dieser Presseartikel sozusagen gar nicht. Wir haben heute freilich auch nicht mehr die Zeit, wie in jenen Tagen, wo die Preßfreiheit und diese Preßartikel die Hauptrolle gespielt haben, wo übermächtige Regierungen mit übermächtigen Polizeiorganen einer unterdrückten Presse gegenüberstanden, sondern die Verhältnisse haben sich ziemlich geändert. Die Regierung muß froh sein, wenn die Presse sie nicht frißt. So ist es heutzutage, und nicht etwa umgekehrt.

Man wird mich deshalb vielleicht fragen: Haben also die zwei Artikel noch die gleiche Bedeutung, sind sie noch nötig? Wir wissen es nicht, die Ver-

hältnisse können sich auch in dieser Beziehung wieder ändern. Es kann unter Umständen einmal in der Schweiz ein Regime eintreten, das den Schutz der Presse nötig macht, und für diese Zeit ist eigentlich der Presseartikel gemacht, und für diese Zeiten wird er wohlützig wirken, wird er ein Schutz der Freiheit sein, der Freiheit, die dann an der Presse ihren Hüter und Beschützer finden wird. Darum glaube ich, daß wir dem Kompromiß zustimmen sollten. Ich begreife es, wenn Herr Evéquoz hier einige Bedenken hat. Er sähe es wohl nicht ungern, wenn wir mit den Pressemännern wieder Verhandlungen über das Strafgesetz aufnehmen müßten und vielleicht nicht einig würden, sondern sie zu Gegnern der Vorlage machten. Herr Evéquoz würde vielleicht sogar lächeln von seinem ablehnenden Standpunkte aus, nicht aber wir, die wir das Gesetz wünschen. Darum empfehle ich Ihnen, nicht einzutreten auf den Rückweisungsantrag des Herrn Evéquoz. Es hat wirklich keinen Wert, weil die Kommission nicht zu einem andern Resultat gelangen wird, als sie bisher gelangt ist. Ich bin sachlich Herrn Evéquoz ja in meinen Ausführungen gerecht geworden. Er hat gewiß Gründe angegeben, die man würdigen kann. Es ist aber eine Frage der Abwägung, ob man seinen Gründen nachgeben will oder ob man nicht der Ansicht ist, daß die gegenteiligen Erwägungen wichtiger sind im Hinblick auf das Ganze.

Löpfe: Herr Ständerat Evéquoz hat die Anregung gemacht, man möchte noch einmal mit der Presse verhandeln, um sie zu bewegen, in den nun festgelegten Grundsätzen Änderungen eintreten zu lassen, die nach der Meinung der Presse die Vorlage natürlich verschlechtern würden. Ich bitte Sie, einen derartigen Antrag nicht anzunehmen. Die Presse müßte jede Beschränkung ihrer Freiheiten ablehnen. Man kann sie nicht noch mehr einschränken. Die Leiter der Presse sind dem Strafgesetz in genügend starkem Maße unterworfen. Herr Ständerat Wettstein hat mit Recht gesagt, es bleiben viele Verbrechen ungesühnt, aber Pressevergehen — von Verbrechen wird man ja kaum sprechen können — bleiben nie ungesühnt. Irgendjemand wird immer bestraft. Wenn der eigentliche Autor nicht bestraft wird, so trägt er doch gewöhnlich die Buße, zu der ein anderer verurteilt worden ist, er übernimmt somit doch in irgendeiner Weise die Strafe.

Herr Dr. Wettstein hat die Anonymität der Presse, ich möchte sagen, wissenschaftlich verteidigt. Es gibt aber auch eine praktische Seite. Wenn Sie die Anonymität unterbinden, wird die Preßfreiheit beschränkt auf wirtschaftlich unabhängige Leute. Der abhängige Geschäftsmann würde dann niemals eine berechtigte Kritik gegen Behörden oder politische Persönlichkeiten veröffentlichen, wenn er seinen Namen unter den Artikel setzen müßte. Ich kann mir keine Presse denken, wenn nicht die Anonymität in vollem Maße geschützt wird, jedenfalls in der Schweiz nicht. Die kleine Presse, von der Herr Evéquoz gesprochen hat, ist sicher nicht schlechter daran als die große, denn in der kleinen Presse begnügen Sie den Artikeln, die Sie unter schärferem Recht stellen wollen, eigentlich aus naheliegenden Gründen doch sehr selten. Am Orte der kleinen Presse kennt einer den anderen, ein Preßvergehen würde doch in einem Maße moralisch gebüßt werden,

daß es denjenigen, der es verübt hat, das Leben in der Gemeinde fast unerträglich machte. Ich meine also, man sollte den Rückweisungsantrag des verehrten Herrn Evéquoz ablehnen und am bisherigen Grundsatz der Preßfreiheit nichts ändern. Ich bin überzeugt, daß sich die gesamte Presse einhellig gegen jede Verschlechterung erheben würde und wir dann dasjenige befürchten müßten, was soeben Herr Bundespräsident Häberlin angedeutet hat, die Ablehnung.

Abstimmung. — Vote.

Für den Rückweisungsantrag Evéquoz 6 Stimmen
Dagegen 16 Stimmen

Art. 33bis.

Dritter Titel:

Strafen, sichernde und andere Maßnahmen.

Erster Abschnitt: Die einzelnen Strafen und Maßnahmen.

Anträge der Kommissionsminderheiten.

I. Minderheit.

(Ochsner.)

Die Todesstrafe kann in den vom Gesetz besonders genannten Fällen ausgesprochen werden.

Sie wird durch Enthaupten in geschlossenem Raume vollzogen.

Der Leichnam ist auf Verlangen der Angehörigen des Enthaupteten zur Bestattung ohne Aufsehen herauszugeben.

II. Minderheit.

(Suter)

Es ist den Kantonen freigestellt, für diejenigen Verbrechen, welche dieses Gesetz mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, auch die Todesstrafe anzudrohen.

Die Todesstrafe darf nur in den Fällen ausgesprochen werden, bei denen keine Milderungsgründe vorliegen.

Sie wird durch Enthauptung in geschlossenem Raume unter Beizug von Urkundspersonen vollzogen.

Titre troisième:

Peines, mesures de sûreté et autres mesures.

Chapitre premier: Les différentes peines et mesures.

Propositions des minorités de la commission.

I^{re} Minorité.

(Ochsner)

La peine de mort peut être prononcée dans les cas spécialement déterminés par la loi.

Tout condamné à mort sera décapité en lieu clos.

Le corps sera délivré à la famille si elle le réclame, pour être inhumé sans appareil.

II^e Minorité.

(Suter)

Il est loisible aux cantons de prévoir également la peine de mort pour les crimes que la présente loi punit de la réclusion à vie.

La peine de mort ne peut être prononcée que dans les cas où il n'existe pas de circonstances atténuantes.

Tout condamné à mort sera décapité en lieu clos, en présence d'officiers publics.

Baumann, Berichterstatter: In meinem Eintretensvotum hatte ich schon Gelegenheit, mich über die im Entwurf enthaltenen Strafen und sichernden Maßnahmen auszusprechen. Ich darf wohl auf eine Wiederholung jener allgemeinen Bemerkungen verzichten. Zweifellos betreten wir mit diesem Titel eines der wichtigsten und einschneidendsten Gebiete des Entwurfs, ein Gebiet, von dem wir uns auch bedeutende Reformen im Strafrecht gegenüber dem bisherigen Recht versprechen. Der Zusammenhang des Strafsystems mit dem Strafzweck tritt hier deutlich in die Erscheinung. Der Zweck der Strafe soll eine Kombination sein folgender drei Ziele: Sühne, Besserung des Täters und Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrechen. Es ist ein unbestreitbarer großer Vorzug des Entwurfs, daß er in der Bemessung und Ausgestaltung der Strafen und sichernden Maßnahmen jedes dieser Ziele im Auge behält. Das kann nur geschehen durch jene individuelle Behandlung des Täters, wie sie im Entwurf vorgesehen ist. Nichts wäre unrichtiger, als dem Entwurf deswegen den Vorwurf zu weitgehender Humanität zu machen. Wir werden bei der Detailberatung sehen, daß sich das System des Entwurfs gelegentlich auch recht drastisch auswirken kann und nichts mit dem zu tun hat, was man so gemeinhin etwa als Humanitätsduselei bezeichnet.

Als schwerste Strafe sieht der Entwurf die Zuchthausstrafe vor. Die Todesstrafe hat schon in den bundesrätlichen Entwurf keine Aufnahme gefunden. Sie ist auch vom Nationalrat abgelehnt worden und zwar mit 144 gegen 38 Stimmen, welche letztere auf einen Antrag des Herrn Nationalrat Grünenfelder fielen, der dahin ging, die Beibehaltung beziehungsweise Einführung der Todesstrafe für das schwerste Verbrechen, den Mord, der kantonalen Gesetzgebung zu überlassen. Ein Antrag der Minderheit der nationalrätlichen Kommission, die Todesstrafe in unsern Entwurf selbst aufzunehmen, war in der vorangehenden Eventualabstimmung dem Antrag Grünenfelder gegenüber unterlegen.

Auch in unserer Kommission ist die Frage der Todesstrafe besprochen und es ist dort ein Antrag gestellt worden, lautend: «Die Todesstrafe kann in den vom Gesetze besonders genannten Fällen ausgesprochen werden. Sie wird durch Enthauptung vollzogen». — Mit 9 gegen 6 Stimmen hat unsere Kommission diesen Antrag abgelehnt und damit dem Beschluß des Nationalrates zugestimmt. Heute nimmt Herr Ständerat Ochsner diesen abgelehnten Antrag mit gewissen Ergänzungen wieder auf und sein Kollege aus dem Kanton Schwyz, Herr Suter, stellt einen Antrag, der es den Kantonen freistellen will, an Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe in den Fällen, bei welchen keine Milderungsgründe vorliegen, die Todesstrafe in Anwendung zu bringen. Gestatten Sie mir, den Standpunkt der Mehrheit der Kommission, der sich auch mit meiner persönlichen Ansicht deckt, kurz zu begründen:

Die Todesstrafe war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bei uns, wie in andern Ländern die Strafe für die meisten schweren Verbrechen. Erst als unter dem Einfluß neuer Gedanken und Reformen die

Freiheitsstrafe immer gebräuchlicher wurde, wich die Todesstrafe zurück. In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts gingen einzelne Staaten zu ihrer gänzlichen Abschaffung über. Das geschah auch in verschiedenen Kantonen der Schweiz. Die Bundesverfassung vom Jahre 1874 enthielt das Verbot der Todesstrafe von Bundes wegen unter Vorbehalt einer Anwendungsmöglichkeit im Militärstrafgesetz. Die Verfassungsrevision vom 18. Mai 1879 gab indessen den Kantonen die frühere Freiheit auf diesem Gebiete zurück und untersagte lediglich die Fällung eines Todesurteils wegen politischer Vergehen. Das ist heute noch der Stand des Bundesrechtes. Nach der Verfassungsrevision von 1879 wurde die Todesstrafe wieder eingeführt in den Kantonen Uri, Obwalden, Appenzell I. Rh., Schwyz, Zug, St. Gallen, Luzern, Wallis, Schaffhausen und Freiburg, so daß sie zur Zeit besteht in 8 Kantonen und 2 Halbkantonen. In 11 Kantonen und 4 Halbkantonen, welche zusammen die weitaus überwiegende Bevölkerungszahl der Schweiz aufweisen, blieb diese Strafart abgeschafft. Wenn auch in allen Kantonen die Ansichten in dieser Frage geteilt und Freunde und Gegner der Todesstrafe vorhanden sein mögen, so läßt der heutige Rechtszustand in den Kantonen doch mit Sicherheit darauf schließen, daß der Versuch, diese Strafe in das eidgenössische Strafgesetz aufzunehmen, aussichtslos wäre, zumal große Parteien zweifellos offiziell dagegen Stellung nehmen würden.

So dürften denn praktisch nur zwei Möglichkeiten in Betracht fallen: Das gänzliche Fallenlassen der Todesstrafe oder die Ueberweisung der Lösung des Problems an die Kantone. Es ist bekannt, daß der letztere Weg schon in der Expertenkommission einläßlich besprochen und neben andern auch von Prof. Gretener und Bundesanwalt Kronauer empfohlen wurde. Ein dahinzielender Antrag fand in dieser Kommission im Jahre 1912 sogar eine Mehrheit. Später, im Jahre 1915, gaben die Experten freilich diesen Kompromiß mit 19 gegen 2 Stimmen wieder auf, nachdem große Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung erkannt worden waren. Solche Schwierigkeiten würden sich etwa ergeben, wenn der Mörder, der seine Tat in einem Kanton begangen hat, der die Todesstrafe kennt, sich in einen andern Kanton flüchtet, in dem diese Strafe nicht besteht. Der Ausweg kann aber auch aus andern Gründen nicht befriedigen. Wir wollen ein einheitliches Strafrecht schaffen und diese Einheitlichkeit muß sich naturgemäß in erster Linie beziehen auf die wichtigsten Gebiete und Fragen des Strafrechts. Es würde dem Gedanken der angestrebten Rechtseinheit direkt zuwiderlaufen, wenn in dieser Frage, die zu allen Zeiten die Gemüter heftig bewegt hat und die vom Volke als eine Kardinalfrage betrachtet wird, die Einheit vor der bisherigen Zersplitterung die Segel streichen müßte. Ein solcher Kompromiß würde den Verlust vieler Freunde der Strafrechtseinheit zur Folge haben, ohne anderseits die Anhänger der Todesstrafe zu sichern Freunden zu machen. Die Frage wird daher mit einem bestimmten, für das ganze Schweizergebiet gültigen Ja oder Nein beantwortet werden müssen.

Was nun unsere Stellungnahme zur Todesstrafe anbetrifft, so kann es sich für ernsthafte Gegner dieser Strafart nicht darum handeln, den Freunden

derselben um ihrer Stellungnahme willen die sachliche Ueberlegung oder gar die gute Gesinnung abzusprechen. Schon die bundesrätliche Botschaft bemerkt, daß sich für den Ausschluß wie für die Zulassung der Todesstrafe gute Gründe nennen lassen. Eine zwingende juristische Begründung läßt sich weder für die eine noch für die andere Anschauung anführen. Auch religiöse Ueberlegungen führen nicht zu einem absolut bestimmten Ziel. Es ist wohl noch selten im Nationalrat die Bibel so oft zitiert worden, und zwar von beiden Seiten aus, wie gerade bei der Debatte über die Todesstrafe. Tatsächlich lassen sich dem alten wie dem neuen Testament Worte entnehmen, von denen die einen für, die andern gegen die Todesstrafe zu sprechen scheinen. In richtiger Würdigung dieser Tatsache erklärt denn auch die katholische Kirche, daß sie die Todesstrafe nicht als Dogma betrachte. Sie überläßt es ihren Angehörigen, nach freiem Ermessen die Frage zu beurteilen. Ich möchte daran erinnern, in welcher eindrucksvoller Weise ein überzeugter Katholik, Philipp Anton von Segesser, im Jahre 1885 im Großen Rat des Kantons Luzern sich gegen die Anwendung der Todesstrafe ausgesprochen hat. Auch die evangelisch-reformierten Kirchen unterlassen es, offiziell zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Man hat je und je die Beibehaltung der Todesstrafe mit ihrer abschreckenden Wirkung zu rechtfertigen versucht. Ist diese Abschreckung wirklich bewiesen? Jedenfalls kann es keine absolute Abschreckung sein, sonst würden nicht in Ländern und Kantonen, welche die Todesstrafe besitzen, immer wieder neue Morde begangen werden, gerade so gut wie in Ländern ohne diese Strafart. Oder ist diese Abschreckung größer als dort, wo «nur» lebenslangliches Zuchthaus angedroht ist? Darüber fehlt uns jeder schlüssige Beweis und jede zuverlässige Statistik. Andere Faktoren, wie das Fehlen einer auf sittlich-ernster Grundlage beruhenden Lebensauffassung, die Lockerung der Achtung vor den Gesetzen des Landes, mißliche familiäre oder soziale Zustände, Auffassungen über die Unwichtigkeit des menschlichen Lebens, wie sich solche gerade als Folge eines Krieges zeigen können, scheinen mir mit Bezug auf die Häufigkeit der Begehung von Delikten gegen das menschliche Leben weit stärker ins Gewicht zu fallen, als die der Todesstrafe zugeschriebene abschreckende Wirkung.

Die Todesstrafe ist ihrem Wesen nach irreparabel. Jede Wiedergutmachung im Falle eines Justizirrtums ist unmöglich. Man wird mir einwenden, daß ein sogenannter Justizmord in den so seltenen Anwendungsfällen der Todesstrafe und bei den bestehenden schützenden Bestimmungen gegen irrtümliche Anwendung so gut wie ausgeschlossen sei. Die Geschichte weist aber zahlreiche Fälle solcher Justizirrtümer auf und auch der neuern Zeit sind Fälle nicht unbekannt, wo das Vorhandensein der dem Urteil zugrunde liegenden Schuld nicht über jeden Zweifel erhaben war. Beschränkt man die Hinrichtung aber auf den Fall, da ein Geständnis vorliegt, so stellt sich der lügnerische Schuldige besser als der reumütige und geständige.

Ich sage weiter: Die Todesstrafe läßt einen wichtigen und gerade von unserm Entwurf stark betonten Zweck der Strafe, denjenigen der Besserung, außer Betracht. Gewiß sind Fälle bekannt, da der Täter

mit aufrichtiger, tiefgehender Reue das Schaffot bestiegen hat und der Besserungszweck, wenigstens für den Augenblick, erreicht zu sein schien. Aber ich glaube, das waren doch Ausnahmen. Die Regel dürfte doch die gewesen sein, daß sich der Verurteilte geistig weniger mit seiner Besserung als mit dem bevorstehenden Verlust seines Lebens beschäftigte und sich seine ganze Psyche gegen den mit Sicherheit zu erwartenden Tod auflehnte. Anders verhält es sich bei der Zuchthausstrafe. Niemand wird bestreiten wollen, daß auch sie als ein schweres Uebel für den Täter erscheine, aber sie gibt die Möglichkeit, eine Besserung und zwar eine dauernde, nicht bloß vorübergehende Besserung des Täters herbeizuführen. Diese Möglichkeit ist nicht bloß theoretisch vorhanden sondern durch jahrzehntelange praktische Erfahrungen erhärtet. Ich unterlasse es, Fälle, die mir persönlich bekannt sind, anzuführen, sondern verweise auf die Angaben der Strafvollzugsorgane, von denen ich nur diejenigen des einstigen aargauischen Strafanstaltsdirektors Hürbin, wie sie seinerzeit in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht veröffentlicht wurden, anführen möchte. Gewiß, es gibt Fälle, die so entsetzlich sind, daß unser Gerechtigkeitsgefühl und das Mitleid mit dem Opfer geradezu nach einer Vergeltung durch den Tod schreien. Aber wenn man an die Schwere der lebenslänglichen Zuchthausstrafe denkt, die nach dem Entwurf erst nach Ablauf von 15 Jahren durch bedingte Entlassung unter gewissen Voraussetzungen beendet werden kann, so wird man sich bei ruhiger Ueberlegung sagen müssen, daß auch sie eine wirkliche und ernsthafte Vergeltung und Sühne bedeutet, aber in einer Form, die es ermöglicht, das Gute, das auch in der Seele des scheinbar verworfensten Menschen schlummern kann, zu retten und zur Entfaltung zu bringen.

So halte ich denn mit der Mehrheit der Kommission dafür, daß mehr und triftigere Gründe gegen die Todesstrafe als für dieselbe sprechen. Sie ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, vom Standpunkt des Schutzes der Gesellschaft aus entbehrlich. Dem an sich berechtigten Sühnegeraden läßt sich auf anderem Wege, durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe, in ausreichendem Maße Rechnung tragen. Als unbestreitbare Nachteile haften der Todesstrafe an: Die Unmöglichkeit jeder Wiedergutmachung im Falle des Justizirrtums und die Unmöglichkeit einer tätigen Reue und einer wirklichen durch das Verhalten im spätern Leben bekundeten Besserung des Täters.

Ganz allgemein möchte ich noch sagen: Man pflegt die Todesstrafe nur bei Mord anzuwenden. Sind wir so sicher, daß man dabei immer gerade die allerschlechtesten Menschen trifft und daß schwere geistige Gebrechen, die ein Todesurteil ausschließen würden, stets rechtzeitig erkannt werden? Wohl kaum. Wenn ich ferner daran denke, wie viel Unrecht in der Welt ungestraft bleibt, wie ein Mensch, ohne mit dem Strafgesetz in Berührung zu kommen, seinen Mitmenschen das Leben sauer machen kann, wenn ich beispielsweise an die zahlreichen Fälle roher Kindermißhandlung denke, die unter dem Schutz der elterlichen Gewalt oft nicht einmal zur Anzeige gelangen oder dann mitunter noch recht milde bestraft werden, so muß ich mir sagen, daß die Strafjustiz manchmal ein recht mangelhaftes Instrument zur Handhabung der menschlichen Gerechtigkeit dar-

stellt und daß es vielleicht doch zu weit gegangen ist, dieser unvollkommenen Institution das Recht zuzuerkennen, einem Menschen und wenn es auch ein Mörder wäre, jenes Unfaßbare, das wir Leben nennen, von Amtes wegen zu entziehen.

Nun wird man allen diesen Argumenten gegenüber darauf hinweisen, daß wir ja im Militärstrafgesetz die Todesstrafe für gewisse Fälle, namentlich bei schweren Verbrechen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes, auch vorgesehen haben. Das ist richtig. Aber die Anwendung der Todesstrafe ist dort beschränkt auf den Fall, da sich unser Land im Kriege befindet. Wenn das Land um seine Selbständigkeit, die ganze Nation um ihre Existenz ringt, wenn unsere Soldaten ihr Leben einsetzen müssen, dann müssen alle andern Ueberlegungen zurücktreten vor dem einen Bedürfnis der Sicherheit des Landes und seiner Wehrkraft. Der blutige Krieg ist ein Ausnahmezustand, der uns zu einem Ausnahmerecht nötigt, in welchem auch der Staat um seiner selbst willen des Blutrechts nicht entbehren kann, wenn ihm der Verräter in der Stunde der höchsten Gefahr in den Rücken fällt. Anders verhält es sich in normalen Zeiten. Niemand wird behaupten wollen, daß in diesen die Ersetzung der Todesstrafe durch Zuchthaus auf Lebenszeit die Sicherheit des Staates gefährde.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen namens der Kommissionsmehrheit, die Todesstrafe weder in der einen noch in der andern Form als zulässig zu erklären und die Anträge der Herren Ochsner und Suter abzulehnen.

Ochsner, Berichterstatter der I. Minderheit: Der Sprechende hat den Antrag gestellt, den Sie in Händen haben. Ich möchte Sie bitten, in Abs. 2 noch den Beizug von Urkundspersonen einzustellen. Demnach lautet Abs. 2: « Sie wird durch Enthaupten in geschlossenem Raume durch Beizug von Urkundspersonen vollzogen. »

Der Antrag kann nicht auf Gefühl und Mitleid abstellen, obwohl beide Affekte dem Sprechenden nicht fremd sind. In so ernster Sache soll man mit Sentimentalität nicht spielen. Die Gefolgschaft für meinen Antrag kann ich mir vorstellen. Andererseits stehe ich mit meiner Auffassung nicht allein. Erklärt ja auch die Botschaft des Bundesrates, wie der Herr Kommissionspräsident sich äußerte, daß für den Ausschluß, wie für die Zulassung der Todesstrafe sich gute Gründe anführen lassen.

Hier handelt es sich darum, ob die Todesstrafe in das bürgerliche Strafgesetz Aufnahme finden soll oder nicht. Wenn ja, wird es Sache des Gesetzgebers sein, zu bestimmen, für welche Delikte, absolut oder alternativ mit Freiheitsstrafe, sie aufzunehmen sei. Dabei müßte sich der Sprechende all das vorbehalten, was logisch zu seinem Antrage gehört. Nach meiner Ansicht wird es sich darum handeln, die Todesstrafe nur in den allerschwersten Fällen, wie beim Morde, anzudrohen.

Ich habe mich auch gefragt, ob eine Lösung nach der Richtung anzustreben wäre, daß den Kantonen überlassen bliebe, die Todesstrafe beizubehalten oder neu einzuführen. Dazu könnte ich mich nicht entschließen. Maßgebend war und ist die Erwägung: vom Gesichtspunkt der Vereinheitlichung des Strafrechtes aus ist die Lösung einer so bedeutsamen Frage,

wie die der Todesstrafe nicht wohl der Legiferierung durch die Kantone zu überlassen.

Wenn ich zur Sache übergehe, möchte ich mich mit der früheren Zeiten beschlagenden Verbrechen-Statistik nicht befassen. Aufschluß hierüber geben u. a. die die Großzahl der Kantone umfassenden, in den 1830er bis 1850er Jahren erschienenen « Historisch-geographisch-statistischen Gemälde der Schweiz », in denen insbesondere Zürich durch Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau eine einläßliche Behandlung erfahren hat.

Zur Rechtfertigung der Stellungnahme für oder gegen die Todesstrafe berief man sich auch auf die Bibel. Vor 60 Jahren hatte ein Diener am Worte den Spieß in den Kampf getragen und geschrieben: « Christus läßt in seinem Reich aber auch kein Recht der Wiedervergeltung mehr bestehen. Zum Beweise dafür genügt die bloße Anführung der Stelle im Evangelium Matthäus 5, 38—48. » Zu bezweifeln ist, ob der Herr Pfarrer den in diesen Stellen geprägten, in faßbaren Bildern dem Volke veranschaulichten Gedanken der christlichen Nächstenliebe so auslegte und befolgte, daß, wenn einer ihm auf die rechte Wange geschlagen, er auch die linke darzubieten habe, oder wenn sein Rock strittig gemacht wurde, er dazu noch den Mantel hingab. Die Erkenntnis, daß der Staat als Hüter der Rechtsordnung mit Liebe allein nicht auskommt, blieb auch dem Völker-Apostel nicht vorenthalten. Schreibt er doch in Kap. 14, 4, seines Briefes an die Römer: « Hast du Böses getan, fürchte dich. Denn nicht umsonst führt er (der Staat) das Schwert. » Wiederholt, es geschah dies auch abseits eines schweiz. Rechtslehrers, hat man dem im Johannes-Evangelium 8, 1—11 beschriebenen Auftritt mit der Ehebrecherin gerufen, um daraus den Schluß zu ziehen, Christus habe gegen die Todesstrafe sich ausgesprochen. Allein weder für noch gegen die Todesstrafe hat Christus sich hier ausgesprochen. Was sagte er zum Weibe? « Ego te non contemno — Ich verachte dich nicht », mit der Mahnung: « Vade et jam amplius noli peccare — Geh hin und sündige nicht mehr ». Das sprach er als Seelenführer. Die Ahndung überließ er dem weltlichen Arme.

Es erscheint mir daher müßiges Unterfangen, aus den in der neutestamentlichen Bibel niedergelegten Ansprüchen weder für noch gegen die Todesstrafe unanfechtbare Schlüsse ziehen zu wollen.

Den Streit über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe eröffnete Charles de Montesquieu in dem 1748 erschienenen Buche über den Geist der Gesetze. Wie Le Sage in seinem hundert Jahre zuvor geschriebenen « Gil Blas » die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs, auf spanischen Boden verpflanzt, in anziehender Form geißelte, so war es Montesquieu, der unter chinesischer und japanischer Flagge der im französischen Königtum verkörperten Staatsallmacht mit all den Auswüchsen, wozu auch die äußerst harten Strafgesetze gehörten, entgegentrat. Ihm folgten die Encyklopädisten. Einer von ihnen, der an der großen Encyklopädie mitarbeitete und der ebenfalls für Abschaffung der Todesstrafe sich aussprach, der geizige Voltaire, begründete diesen Standpunkt unter dem Gesichtspunkte der Nützlichkeit. Der Staat habe kein Recht über das Leben des Verbrechers, weil er ihm dasselbe nicht gegeben. Ein Gehängter nütze nichts. Von Nutzen

sei es, man schicke den Verbrecher lebenslänglich ins Zuchthaus oder auf die Galeeren. So könne er verdienen.

Diesen Nützlichkeits-Standpunkt, allerdings in anderer Richtung, machte man sich dreißig Jahre später zu eigen. Man sollte glauben, daß, nachdem das Volk im damaligen Frankreich alle Gewalt erhalten, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zum Wahlsprache erhoben, die Zeit gekommen war, die Todesstrafe als entbehrlich zu erklären. Das Gegenteil trat ein. Hunderte hatten das Blutgerüst zu besteigen. Erst nachdem das Haupt des Königs am 21. Januar 1793 gefallen, wurde ein Dekret auf Abschaffung der Todesstrafe erlassen, in dem Sinne, daß es mit Verkündigung des allgemeinen Friedens in Kraft trete. Allein noch bevor dieser Friede kam, erklärte der erste Konsul mit Gesetz vom 29. Dezember 1801 das Fortbestehen der Todesstrafe. Und der Code pénal von 1810 drohte die Todesstrafe in 36 Artikeln an, mit der Weiterung, daß der Versuch gleich der vollendeten Tat bestraft werde.

Seitdem wurden in Frankreich wiederholt parlamentarische Vorstöße zur Abschaffung der Todesstrafe unternommen, so 1838, 1848, 1850, 1868, 1870, 1872, 1876, 1881, 1882, 1886, 1894, 1896, 1906, jedesmal ohne Erfolg.

Der erste, der das Recht des Staates auf Verhängung der Todesstrafe kritisch prüfte und dabei zu dessen Verneinung gelangte, war der Verehrer der französischen Encyklopädisten und spätere Professor des Staatsrechtes an der Akademie in Mailand, Marchese Cesare de Beccaria in seiner 1764 erschienenen Abhandlung über Verbrechen und Strafen. Gelangte Beccaria zur Ablehnung der Todesstrafe, so sollte dem ärgsten Missetäter ein Dasein bereitet werden, bei welchem er das geschenkte Leben als die peinlichste Strafe empfinden, den vorenthaltenen Tod als Erlösung von seinen unerträglichen Leiden herbeiwünschen müßte. Ut mors sit solatium et vita supplicium. Als eine der Torturen empfahl er, den Schwerverbrecher in engem Käfig lebenslänglich, Tag und Nacht, hoch in der Luft baumeln zu lassen.

Kaiser Josef II. hatte, durch denselben Beccaria und Josef von Sonnenfels beeinflusst, 1787 die Todesstrafe abgeschafft. Als Gnade dafür, daß die Schwerverbrecher am Leben erhalten blieben, mußten sie, wie Sklaven zusammengekettet, unter Peitschenhieben, Lastschiffe donau-aufwärts ziehen, wobei manch einer zusammenbrach, um nie wieder aufzustehen.

Beachtenswert ist, daß jene aufgeklärten Geister die Todesstrafe als unmenschlich erklärten, dagegen fanden, daß für Schwerverbrecher der Kerker nicht genüge, daß noch ein Mehr hinzutreten habe, Qualen, die den Tod als Erlöser erscheinen lassen mußten — ut mors sit solatium. Das war nicht unmenschlich. Und beachtenswert ist, daß man 1795 die Todesstrafe in Oesterreich, 1796 auch in Toskana, wo Leopold I., Bruder Kaiser Josefs II., dieselbe 1786 abgeschafft hatte, wieder einführte, nicht zum wenigsten unter dem Eindrucke, den die während der Revolution in Frankreich verübten Greuelthaten auf alle Welt machten.

Lediglich unter dem Gesichtspunkte der Wiedervergeltung sprachen sich die Philosophen Kant und Hegel für die Todesstrafe aus. Die Juristen waren und sind getrennter Auffassung. Darüber später.

Gelegentlich hat man allgemein darüber sich geäußert, in welchen Staaten Todesurteile gefällt und auch vollstreckt wurden. Ich will nicht an die Fälle Sacco, Vanzetti und Toral de Leone erinnern, die 2—3 Jahre zurückliegen, auch nicht an jene Fälle, die in den Mandatgebieten und Kolonien zu Exekutionen von durch europäische Richter ausgefallenen Todesurteilen führten. Doch darf an nachstehende durch das französische Kolonial-Ministerium am 17. Juni 1930 erlassene Veröffentlichung erinnert werden: « Da der Präsident der Republik sich entschlossen hat, bei 13 der 39 von der Kriminalkommission von Yen-Bay in Indo-China zum Tode verurteilten Eingebornen der Gerechtigkeit ihren Lauf zu lassen, sind diese 13 Nicht-Begnadigten heute bei Tagesanbruch in Yen-Bay hingerichtet worden. »

Um über Kulturländer zu sprechen, einige Fälle, die sich innert etwas mehr denn Jahresfrist ereigneten.

Am 3. November 1929 verurteilte das Schwurgericht in Königsberg den 28 Jahre alten Maschinenschlosser Mintel, der am 14. Mai gl. J. seine 23jährige Braut, da sie das Verlöbniß mit ihm lösen wollte, mit einem Schlächtermesser erstochen hatte, wegen Mordes zum Tode. Das Urteil wurde vollstreckt.

Montag, den 17. Dezember 1929, fällt das Schwurgericht in Arras zwei Todesurteile. Angeklagt waren zwei Landwirte, die eine in ihren Diensten stehende alte Frau mit Knüppeln totgeschlagen hatten, um sie ihrer Ersparnisse von 25,000 Fr. zu berauben. Die Mörder hatten die Leiche den Schweinen vorgeworfen, die Ueberreste zerstückelt, in einen Sack verpackt und diesen im Walde verscharrt. Das Urteil wurde vollzogen.

Am 7. Februar 1930 lag dem Szolnoker Strafgericht im Theißwinkel die vierte Gruppe der Giftmordprozesse von Nagirev vor. Angeklagt waren in allen Gruppen 46 Weiber, die ihre Männer, Eltern und Kinder durch Arsen vergiftet hatten. Ein Teil der Angeklagten wurde zum Tode durch den Strang verurteilt und das Urteil vollzogen, ein anderer Teil unter Zubilligung mildernder Umstände mit Zucht-haus bis auf Lebenszeit bestraft.

Der Landwirt Zelle auf Zweifelsberg, Oberamt Biberach, wurde wegen Ermordung seines Vaters durch Urteil des Schwurgerichtes Ravensburg zum Tode verurteilt und am 21. Juni 1930 in Ravensburg hingerichtet. Die württembergische Regierung hatte die Hinrichtung vollstrecken lassen und sich damit über das Ersuchen der Reichsregierung hinweggesetzt, solange kein Todesurteil vollziehen zu lassen, als das neue Strafgesetzbuch die Frage noch nicht entschieden habe.

Am gleichen Tage wurde in Rouen ein Dockarbeiter guillotiniert, weil er ein achtjähriges Mädchen vergewaltigt und dann zwischen den Matrasen seines Bettes erstickt hatte. Der Präsident der Republik hatte eine Begnadigung des Lustmörders abgelehnt.

In Carson City, Nevada, wurde ein Mann, namens White, wegen Mordes zum Tode verurteilt, durch Beibringung von Giftgasen am 2. Juni 1930 hingerichtet.

Am 3. Oktober wurde Northcott wegen Ermordung von 15 Knaben, deren Leichen er auf seiner Hühnerfarm vergraben, im San Quentin-Zuchthaus hingerichtet.

Den 9. Dezember 1930 sprach das Gericht zu Beauvais (Frankreich) gegen Morteletto. 19 und

Lamotte, 17 Jahre alt, die einen Taxichauffeur ermordet hatten, die Todesstrafe aus. Die Geschworenen bejahten sämtliche 15 Schuldfragen und verweigerten den Mördern mildernde Umstände. Ob Vollzug erfolgte, ist mir nicht bekannt.

Am 20. Januar 1931 verurteilte das Schwurgericht Düsseldorf wegen Ermordung seines Schwagers den Kaufmann Tropitz zum Tode.

In Buenos Aires wurde am 31. Januar 1931 der Anarchist Giovanni, der zahlreiche Menschenleben auf dem Gewissen hatte, noch vor dem Richter einen anmaßenden Cynismus zur Schau trug, aber bei der Urteilsvollstreckung eine ebenso große Feigheit an den Tag legte, hingerichtet.

Der vom Regensburger Schwurgericht am 18. März 1931 zum Tode verurteilte Kaufmann Kurt Tetzner zog die unmittelbar nach der Urteilsverkündung eingelegte Revision zurück und nahm damit das Todesurteil an.

Am 22. April 1931 erfolgte das Urteil des Düsseldorfers Schwurgerichtes im Prozesse des Massenmörders Kürten. Der Angeklagte wurde des Mordes in neun Fällen, in zwei Fällen in Verbindung mit vollendeter Notzucht und in zwei andern Fällen in Verbindung mit gewaltsamer Vornahme unzüchtiger Handlungen schuldig befunden und zum Tode verurteilt.

Das faszistische Sondergericht zum Schutze des faszistischen Staates fällt in Rom am letzten 28. Mai das sechste Todesurteil. Es betraf den 32jährigen Sarden Michele Schirru, angeklagt des Mordversuches gegenüber dem Regierungschef. Nach dem faszistischen Sondergesetz zum Schutze des faszistischen Staates fand die Hinrichtung statt durch Schuß in den Rücken.

Es sind dies Fälle, die ich mir gelegentlich notierte. Sie bilden einen kleinen Teil der in neuerer und neuester Zeit erfolgten Exekutionen. Letzte Woche ging durch die Presse die Meldung, der offizielle Scharfrichter des französischen Staates, Deibler, der während 51 Jahren 242 Menschen enthauptet hatte, sei von seinem Amte, das an seinen Schwiegersohn und Gehilfen übergehe, zurückgetreten. Auch weiß man, daß es im letzten November vierzig Jahre waren, da Thomas Edison den elektrischen Stuhl für Hinrichtungen erfand, und daß seit diesem Zeitpunkt einzig im Sing-Sing-Gefängnisse in New York über 2000 Personen diesen Stuhl zu besteigen hatten.

Es war in der Sitzung der französischen Kammer vom 15. September 1848, da Victor Hugo bei Behandlung der Todesstrafe den Satz prägte: « Ueberall, wo die Todesstrafe besteht, befindet man sich im Zustande der Barbarei; überall, wo sie abgeschafft ist, im Zustande der Zivilisation. » Ich stelle in Abrede, daß das Kriterium des kulturellen Hoch- oder Tiefstandes von der Einstellung eines Staatswesens zur Todesstrafe abhängt. Immerhin hat Victor Hugo seinem Vaterlande, das bis heute die Todesstrafe kennt, ein wenig schmeichelhaftes Zeugnis ausgestellt. Allein man mag sich damit trösten, daß schon bei Horaz zu lesen, den Dichtern seien Seitensprünge gestattet.

Daran anschließend möchte ich noch einen Punkt berühren. Gewiß gab es Zeiten, in denen von der Ausfällung der Todesstrafe in überreichem Maße Gebrauch gemacht wurde. Dazu bot, um nur ein Gesetz zu nennen, Kaiser Karls V. Peinliche Gerichts-Ordnung

von 1532 Handhabe, welche in großen Landesteilen der heutigen Schweiz, sei es unverändert, sei es verändert, Aufnahme gefunden. Allein man verfiel in der Folgezeit, wie es der menschlichen Natur so nahe liegt, von einem Extrem ins andere. Man beseitigte die Todesstrafe des gänzlichen. Dieses trifft zu auf das in Art. 65 der Bundesverfassung niedergelegte Verbot der körperlichen Strafen.

Für Beratung des schweizerischen Strafgesetzbuches kam die Todesstrafe — wie der Herr Kommissionspräsident bemerkte — erstmals in der Sitzung der Expertenkommission vom 12. April 1912 zur Erörterung. Hierfür hatte Bundesanwalt Dr. Kronauer Leitsätze aufgestellt, die in die Schlußfolgerungen zusammengefaßt wurden:

«1. Im schweizerischen Strafgesetzbuch ist die Todesstrafe nicht in für die Kantone verbindlicher Weise als Straftat aufzunehmen.

2. Dagegen ist im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, das gleichzeitig mit dem letztern erlassen werden soll, den Kantonen freizustellen, für Verbrechen, die im eidgenössischen Strafgesetzbuch mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, alternativ die Todesstrafe anzudrohen.

3. Die Todesstrafe soll durch Enthaupten und in umschlossenen Raum vollzogen werden, unter Beziehung von Urkundspersonen.»

Dazu stellte Herr Kollega Dr. Wettstein den Ergänzungsantrag: «Jedes Todesurteil ist von Amtes wegen der Instanz, welche das Begnadigungsrecht ausübt, zu unterbreiten.»

Mit 14 gegen 11 Stimmen wurden die Anträge Kronauer-Wettstein, unter Vorbehalt redaktioneller Bereinigung, gegenüber dem Antrage, die Todesstrafe fallen zu lassen, angenommen.

Im folgenden Oktober tagte in Luzern der schweizerische Juristenverein. Der Tagesordnung vom 8. lagen folgende Thesen vor:

«1. Die Stellung, die der schweizerische Strafgesetz-Entwurf zur Todesstrafe einnimmt, soll für Annahme oder Ablehnung des Entwurfes nicht ausschlaggebend sein.

2. Es erscheint zurzeit nicht wahrscheinlich, daß die Aufhebung der Todesstrafe durch das schweizerische Strafgesetzbuch die öffentliche Sicherheit gefährden würde.

3. Es ist Sache der Bundesversammlung, als der hierfür zuständigen Stelle, darüber zu entscheiden, ob der Vorschlag Kronauer im schweizerischen Strafgesetz-Entwurf Aufnahme finden soll (Kompetenz der Kantone zur Aufrechterhaltung oder Einführung der Todesstrafe).

4. Der schweizerische Juristenverein ist der Meinung, daß das schweizerische Strafgesetzbuch die Frage der Todesstrafe für die ganze Schweiz einheitlich lösen soll.»

Beschlossen wurde mit 101 gegen 20 Stimmen, es sei die Todesstrafe nicht dem Belieben der Kantone zu überlassen, sondern im eidgenössischen Strafgesetzbuch einheitlich zu regeln, dies in der Richtung, daß die Todesstrafe darin nicht aufzunehmen sei.

Diese kam in der Sitzung der Expertenkommission vom 12. April 1915 neuerdings zur Sprache. In definitiver Abstimmung wurde an der gemäß den Beschlüssen vom 12. April 1912 erfolgten Bereinigung entgegen einem Antrage auf Streichung des Artikels mit 11 gegen 10 Stimmen festgehalten. Auf Ver-

anlassung des Vorsitzenden zog man am 19. Oktober 1915 die Frage der Todesstrafe in Wiedererwägung und ließ dann den Kompromiß mit 16 gegen 6 Stimmen fallen, d. h. man lehnte die Aufnahme der Todesstrafe in den Vorentwurf ab.

Ihrer Kommission lag am 30. April 1929 der Antrag vor, es sei der von der nationalrätlichen Kommissionsminderheit vorgeschlagene Art. 33bis aufzunehmen, lautend: «Die Todesstrafe kann in den vom Gesetze besonders genannten Fällen ausgesprochen werden.» Dies in dem Sinne, daß die Antragssteller sich alles, was logisch dazu gehörte, vorbehielten.

Am 26. Oktober 1918 erließ der Bundesrat die Botschaft zu einem Gesetzesentwurf, enthaltend das schweizerische Militärstrafrecht. Darin (S. 19) heißt es: «Während der bürgerliche Entwurf den Schritt wagt, die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe vorzuschlagen, kann das Militärstrafrecht diese Straftat nicht entbehren.» Begründet wird dies damit, daß in Kriegszeiten, in dieser Zeit schwerster Erschütterung, die Todesstrafe für gewisse Verbrechen auch dem grundsätzlichen Gegner dieser Straftat unentbehrlich erscheinen müsse. So wurde in das am 1. Januar 1928 in Kraft getretene Militärstrafgesetz für sieben Verbrechenarten, worunter auch für den Mord, die Todesstrafe alternativ mit Freiheitsstrafe für Kriegszeiten aufgenommen, und zwar nach Art. 5 nicht nur dann, wenn die Schweiz im Kriege sich befindet, sondern auch, wenn der Bundesrat bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr die Anwendung der für Kriegszeiten aufgestellten Bestimmungen beschließt.

Hier im Ständerate hatte der Herr Referent bei Beratung des die Todesstrafe behandelnden Art. 27 dahin sich geäußert, daß die grundsätzliche Entscheidung über die Todesstrafe nicht in diesem Spezialgesetze, sondern im bürgerlichen Strafgesetze getroffen werden solle, und weiter erklärt: «Darin waren alle Kommissionsmitglieder einig, daß die Todesstrafe im Militärstrafgesetz nicht entbehrt werden könne. Es wurde auch kein Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe in diesem Gesetze gestellt.» Ohne Opposition wurde hier Art. 27 angenommen.

Zur Begründung der Weglassung der Todesstrafe im bürgerlichen Strafgesetzbuche äußert sich die bundesrätliche Botschaft (S. 13) vom 23. Juli 1918 u. a.: «Bestimmend für die Stellungnahme zur Frage der Todesstrafe sind im wesentlichen nicht verstandesmäßige Ueberlegungen, sondern Ueberzeugungen, Werturteile und Gefühlsmomente». Abgelehnt werde, heißt es weiter, die Todesstrafe, weil sie eine feineres Empfinden verletzende Straftat sei, mit ihrem Vollzuge unter Umständen auch ein verbesserungsfähiger Mensch vernichtet werde, dem Erziehungszwecke der Strafe nicht Rechnung trage und weil sie kein unentbehrliches Mittel in der Verbrechensbekämpfung sei. Dann steht weiter: «Auch lagen keine zwingenden Gründe der öffentlichen Sicherheit dafür vor; diese hatte in den Kantonen ohne Todesstrafe keineswegs gelitten. Zudem werden die in Aussicht genommenen Verbesserungen im Strafvollzug die Sicherung der Gesellschaft vor dem gefährlichen Verbrecher noch weiter verstärken».

Ich habe von den Beschlüssen des schweizerischen Juristenvereins vom 8. Oktober 1912 gesprochen. Einen Monat zuvor, am 3. September und folgende

Tage traten in Wien die deutschen und österreichischen Juristen zusammen, um zur Revision des Strafrechtes Stellung zu nehmen. Nach ausgiebiger Beratung sprachen sie sich mit 470 gegen 424 Stimmen für Beibehaltung der Todesstrafe im bürgerlichen Strafgesetze aus. Die Begründung war folgende:

«Die Beibehaltung der Todesstrafe im künftigen deutschen und österreichischen Strafgesetzbuche entspricht einer volkstümlichen Rechtsüberzeugung, die der Gesetzgeber achten muß. Sie ist aber auf die schwersten Fälle von Mord und Hochverrat zu beschränken und nicht als absolute Strafe anzudrohen. Ihre gesetzliche Abschaffung ist für den Zeitpunkt vorzubehalten, in welchem sich die zweifelsfreie und allgemeine Rechtsüberzeugung von ihrer Entbehrlichkeit gebildet haben wird.»

So die Motivierung.

Und zu dieser These ist der deutsch-österreichische Juristentag mehrheitlich gestanden, obwohl ein schweizerischer Rechtslehrer zuvor geschrieben hatte: «Bei Juristen nämlich ist die Ansicht über die Todesstrafe ein durchwegs ziemlich richtiger Gradmesser der allgemeinen und juristischen Bildung», womit die Minderwertigkeit der Juristen erklärt werden wollte, die für die Todesstrafe eintreten.

Ohne auf die Werteinschätzung dieses schweizerischen Rechtslehrers zu hören, hat dann der Entwurf des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches vom 14. Mai 1927 die Todesstrafe in § 33 aufgenommen und mit derselben in § 245 den Mord, allein nicht alternativ, sondern absolut mit Todesstrafe bedroht. Der österreichische Entwurf, der mit wenigen Ausnahmen dem deutschen entspricht, kennt die Todesstrafe nicht. Begründet wird dies damit, daß die Wiedereinführung der Todesstrafe aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht falle, da sie gemäß Art. 85 des Bundesverfassungsgesetzes eliminiert sei, daß aber die Strafprozeßordnung zu bestimmen habe, in welchen Fällen im standrechtlichen Verfahren auf Todesstrafe zu erkennen sei.

Es wurde auf die in der bundesrätlichen Botschaft vom 23. Juli 1918 enthaltene Begründung für Weglassung der Todesstrafe in unserem bürgerlichen Strafgesetzbuch hingewiesen. Die Begründung verrät einen starken Optimismus. Diesen Optimismus vermag man in unserm Nachbarlande nicht zu teilen. Aeußert sich doch der Motivenbericht zum Entwurfe eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches vom 14. Mai 1927: «Der Entwurf verkennt nicht das Gewicht der gegen die Todesstrafe erhobenen Einwände. Er hält aber die Zeit für ihre Abschaffung nicht für gekommen. Angesichts der infolge des langen Krieges eingetretenen allgemeinen Verrohung, angesichts der noch fortdauernden Zunahme von Mordtaten grauenerregender Art erscheint es nicht möglich, auf das in der Todesstrafe zweifellos liegende starke Abschreckungsmittel zu verzichten.»

Richtig ist, daß jeder Krieg verroht. Die Verrohung während und nach dem Weltkriege machte an der Schweizergrenze nicht Halt.

Auch bei uns bangt man um die Sicherheit. Als letzten Sommer an der Grenze der Stadt Zürich zur Nachtzeit einer ahnungslos niedergeknallt wurde, schrieb die «Neue Zürcher Zeitung» in der Abendausgabe vom 15. August an leitender Stelle unter der Ueberschrift «Sicherheit»: «Die Verbrechen an Leib und Leben in der Stadt Zürich haben in der

letzten Zeit eine erschreckende Häufung erfahren. Es gibt Wochen und Tage, an denen eine Untat der andern auf dem Fuße folgt; oft handelt es sich um Anschläge, deren verbrecherische Kühnheit in der Kriminalgeschichte unserer Stadt — glücklicherweise — beispiellos dasteht. Aber die Ausnahme, die derartige Verbrechen bei uns bisher bildeten, droht zur Regel zu werden, und bei dem Aufsehen, das derartige sensationelle Ereignisse weitherum zu erregen pflegen, muß befürchtet werden, daß der gute Ruf der Stadt Zürich nachgerade in Mitleidenschaft gezogen wird durch die Häufung der individuellen Rechtsbrüche ... Es besteht zweifellos — zum mindesten psychologisch — heute für unsere unter dem Eindruck einer Reihe noch ungesühnter Verbrechen stehende Bevölkerung ein Sicherheitsproblem der Stadt Zürich». Und der Artikel klingt aus: «Die Bevölkerung der Stadt Zürich erwartet von ihren Behörden, daß sie den Ruf hören, der aus allen Kreisen der Bürgerschaft aufsteigt, den zweifelnden, bangenden, fordernden Ruf: Sicherheit».

Sicherheit! Ist ein Verbrechen begangen, und erwischt man den Uebeltäter, steckt man ihn ins sehr gut eingerichtete Zuchthaus. Das bietet Sicherheit vor dem Kerl. Und treibt ein Verbrecher Nr. 2 dasselbe, steckt man ihn gleichfalls ins Zuchthaus, vorausgesetzt, daß man ihn erwischt. Auch das bietet Sicherheit vor dem Kerl. Und so geht's weiter. Damit hat man die verlangte Sicherheit. Denn im Zuchthaus liegt der höchste Grad von Sicherheit, die nach dem Strafgesetze, das man sich selber gegeben, gewährt werden kann. Oder versteht man unter Sicherheit vorsorgliche Maßnahmen gegen das Verbrechertum? Etwas Schönes ist es um die Verbrechensbekämpfung, nur daß das Verbrechertum geriebener als die Polizei ist. Mit Prophylaxis ist demselben schwer beizukommen, da die Verbrecher sich nicht anzumelden pflegen.

Schwerverbrechen an Leib und Leben stellen sich ein und werden sich einstellen zu Stadt und Land. Und es steht mir ferne, in dieser Richtung gute oder weniger gute Noten austeilten zu wollen. Allein angesichts der obbesprochenen Zustände — der Zeitungsbericht wird über Lage und Stimmung richtig rapportiert haben — drängt sich die Frage auf, ob die Behauptung in der bundesrätlichen Botschaft vom 23. Juli 1918, daß keine zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit für Aufnahme der Todesstrafe in das bürgerliche Strafgesetz sprechen — auf heute zutreffe.

Ob die Behauptung der Botschaft auf 1918 zutreffen, will ich nicht beurteilen. Allein ich halte dafür, daß sie, allgemein gesprochen, auf heute nicht mehr zutrifft. Die im deutschen Entwurfe beklagte Verrohung, der Keim des Verbrechertums, hat auch bei uns stark um sich gegriffen.

Bei Beratung des Militärstrafgesetzes hat man, wie schon bemerkt, im Ständerat erklärt, daß die grundsätzliche Entscheidung über die Todesstrafe nicht in diesem Spezialgesetz, sondern im bürgerlichen Strafgesetz getroffen werden solle. Beide Räte sprachen sich für Aufnahme der Todesstrafe in das Militärstrafrecht aus. Dieses trat mit 1. Januar 1928 in Rechtskraft. Damit haben beide Räte, und es hat das Schweizervolk, indem es das Referendum nicht ergriff, für die Rechtsbeständigkeit der Todesstrafe auf eidgenössischem Boden, die

Kantonsgrenzen beiseite lassend, sich ausgesprochen. Ob diese Rechtsbeständigkeit in der *lex principalis* oder in einer *lex specialis* niedergelegt, verschlägt nichts. Grundsatztreu sind in den Räten die Sozialisten und Kommunisten geblieben. Weil Gegner der Todesstrafe schlechterdings, lehnten sie dieselbe konsequent für das Militärstrafrecht, wie für das bürgerliche Strafrecht ab.

Bei dieser Sachlage kommt eine grundsätzliche Einstellung zur Todesstrafe heute nicht mehr in Frage. Es handelt sich darum, ob die Todesstrafe wie in das Militärstrafgesetz, so auch in das bürgerliche Strafgesetz Aufnahme finden soll oder nicht. Wenn ja, in welcher Form, ob allgemein verbindlich, oder ob den Kantonen die Möglichkeit geboten werden soll, sie beizubehalten oder neu einzuführen, für welche Verbrechen, sei es absolut, sei es alternativ mit Freiheitsstrafe und wie die Exekution zu erfolgen habe.

Das Militärstrafgesetz kennt die Todesstrafe in Kriegszeiten, mit der Begründung laut Botschaft, es seien dies Zeiten schwerster Erschütterungen. Damit ruft es einer Lage, in welche die Schweiz in näherer oder fernerer Zeit versetzt werden kann.

Gewiß schaffen Kriege schwere Erschütterungen. Derartige Erschütterungen können auch durch andere Ursachen hervorgerufen werden. Man braucht nicht an Mißwachs, Hungersnot und Epidemien zu denken. Wir stehen in einer den ganzen Erdball umklammernden Wirtschaftskrise. Wie lange sie dauern und wie sie sich noch auswirken wird, weiß niemand. Die Erfahrung lehrt aber, daß schwerdrückende Zeiten geschaffen sind, Elemente an die Oberfläche zu treiben, die die gesellschaftliche Ordnung zu durchbrechen versuchen. Ob dann für eine Revision der schleppende Gang der parlamentarischen Maschinerie taugt? Ob man zu außerordentlichen Vollmachten greift?

Es dürfte auch mit dem zu rechnen sein, was die Resolution des deutsch-österreichischen Juristentages von 1912 mit «volkstümliche Rechtsüberzeugung» bezeichnete. Ein solcher Fall kam bei uns in der Volksabstimmung vom 18. Mai 1879 zum Austrag. Eine Reihe scheußlicher Verbrechen, namentlich die Tötung von drei Gefangenwärtern durch zwei ausbrechende Sträflinge in Basel, hatte eine Bewegung für Wiedereinführung der Todesstrafe hervorgerufen. Ständerat Freuler brachte eine Motion ein, die den Kantonen die Einführung der Todesstrafe gestattete. Die Motion wurde in beiden Räten erheblich erklärt und dem Bundesrate zur Begutachtung überwiesen. Dieser beantragte Nichteintreten. Die Räte beschlossen dennoch die Revision, und der Volksentscheid gab ihnen Recht. Und was nicht außer acht zu lassen, die beiden Räte setzten sich in übergroßer Zahl aus Herren zusammen, die in Art. 65 der Bundesverfassung von 1874 die Todesstrafe abgeschafft hatten.

Ein anderes Beispiel. Im Juli 1906 reichten 73 Abgeordnete der französischen Kammer einen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe ein. Den 5. November legt die Regierung einen Entwurf vor, der im *code pénal* die Todesstrafe beseitigt und durch «internement perpetuel» ersetzt. Die Kommission stimmt dem Entwurfe bei. Im Februar 1908 wird deren Bericht den Kammern übergeben. Die Apachen treiben ihr Handwerk mit Raub und Mord. Es ent-

steht ein Gefühl der Unsicherheit. Wegen Lustmord, begangen an einem Kinde, wurde Solleilland 1907 zum Tode verurteilt. Der Präsident der Republik, Fallières, begnadigte ihn. Darob Manifestationen und Petitionen an den Justizminister. Das Parlament schließt sich der Erregung an. Am 25. Juni 1908 legt der Berichterstatter der Kommission, Castillard, der Kammer einen neuen Bericht vor, worin erklärt wurde, unter den obwaltenden Verhältnissen sei es der Kommission unmöglich, ihre ersten Schlußfolgerungen aufrecht zu halten. Sie schlage daher der Kammer vor «le maintien pur et simple de la peine de mort». Die Verhandlungen endigten am 8. Dezember 1908 mit Ablehnung des Regierungsentwurfes. Und damit blieb man in Frankreich bei der Todesstrafe bis auf den heutigen Tag.

Daß der Staat gegenüber Personen, die sehr schwere Verbrechen begangen, das Recht hat, die Todesstrafe anzudrohen und zu vollziehen, ist ein Grundsatz, den wir durch Aufnahme der Todesstrafe in das Militärstrafrecht anerkannt haben.

Durch Androhung der Todesstrafe im Militärstrafrecht für bestimmte Verbrechen will man Sicherheit und Abschreckung bezwecken. Sicherheit vor dem Verbrecher, erfolgt Vollzug der Todesstrafe, ist erreicht. Zu wünschen wäre, daß jede Strafe abschreckte. Allerdings liegt in jeder Strafe etwas Abschreckendes. Allein keine Straftat, auch die Todesstrafe nicht, schreckt alle Menschen ab.

Sicherheit und Abschreckung sind nicht in erster Linie maßgebend für meine Stellungnahme zur Todesstrafe. Ein jedes Verbrechen ist ein Einbruch in die Rechtsordnung. Der Staat, als Hüter der Rechtsordnung, hat diese wieder herzustellen. Der erste Schritt liegt beim Rechtsbrecher selber, durch Einkehr, durch das Sichbewußtwerden der Verwerflichkeit der Tat, durch die Reue. Es ist das persönliche Schuldgefühl. Dieser seelische Vorgang kann einen Widerschein in die Außenwelt werfen. Allein für richtige Würdigung fehlt der Einblick ins Innere. Wie es denn Menschen gibt, denen jedes Empfinden für die Verwerflichkeit einer Untat abgeht. Die persönliche Einstellung des Rechtsbrechers zum Verbrechen läßt sich schwer einschätzen. Sie genügt in keinem Falle.

Soll der Staat die allgemeine Ordnung aufrecht erhalten, kann er des Strafwanges nicht entbehren. Strafe ist ein Uebel, das gegen jemand wegen einer von ihm begangenen schuldhaften Verletzung der Rechtsordnung vom Staate verhängt wird. Zu diesem Verhalten hat die Strafe in einem gewissen Verhältnis zu stehen. Mit dem über den Täter verhängten Uebel wird für das von ihm ausgegangene Uebel Vergeltung geübt. In der angewandten Strafe liegt die Sühne, als Folge der Schuld, und diese als Folge der Verantwortlichkeit.

Der Rechtfertigungsgrund für die Strafe ist demnach in der Vergangenheit zu suchen. Für die Zukunft können Sicherheit, Abschreckung, Besserung, Erziehung in Betracht fallen.

Der Mord, bei dessen Bewertung gehe ich von der vollen Schuld aus, ist das schwerste Verbrechen. Die andern Verbrechen, gehen sie gegen Eigentum, Ehre, Gesundheit, oder was immer sie mögen, verletzen nur ein bestimmtes Rechtsgut. Jedes dieser Güter stellt einen Wert dar, der die Grundlage für

Ausmittlung des Gegenwertes, d. h. für das Maß der Strafe als Sühne für die begangene Untat bildet. «Beim Mord hingegen hören dergleiche quantitative Wertbestimmungen auf. Denn er besteht nicht in der Verletzung einzelner Rechte, sondern in der Aufhebung aller Rechte einer Person und der Vernichtung des Trägers dieser Rechte. Gestattet demnach die Größe der vom Mörder begangenen Rechtsverletzung eine weitere Abmessung gar nicht, und ist folgeweise jede Strafe, welche eine bloße Beschränkung oder Entziehung einzelner Rechte enthält, außer allem Verhältnis zu jener, so kann auch die gerechte, vergeltende Strafe, wenn sie dem Wesen der im Morde liegenden Verletzung, der Vernichtung eines Menschenlebens gleichkommen soll, nur wiederum das Leben des Mörders zum Gegenstande haben.» (Pfottenhauer: Aphorismen über die Todesstrafe.) Jede Strafe ist Vergeltung für eine schuldhaft Verletzung der Rechtsordnung. Diese Vergeltung ist nicht identisch mit dem in der mosaischen Gesetzgebung niedergelegten Gedanken der Rache, des Aug' um Aug', Zahn um Zahn. Dadurch, daß der Täter durch den Rechtsbruch der Gesamtheit ein Uebel zufügt, soll er wieder mit einem Uebel büßen, womit auch dem Verletzten Genugtuung verschafft wird.

Man sprach und spricht von Justizmorden. Im «Deutsches Staats-Wörterbuch» von Bluntschli & Brater, X. Band, 1867, S. 244, schreibt der Erstgenannte: «Wir selbst kennen aus dem Verlauf der letzten 12 Jahre nicht weniger als 25 nachweisbar irrige Todesurteile, abgesehen von denjenigen, die zu sehr erheblichen Zweifeln Anlaß bieten. Gegen diese furchtbare Gefahr des Justizmordes gibt es keine Garantien; selbst die besten und zuverlässigsten Beweismittel trügen.» So Bluntschli. Belege für das Gesagte fehlen. Im gemeinen, wie im kodifizierten Rechte bilden für den Mord Voraussetzung: Absicht und Ueberlegung. Hatte ein Richter wider besseres Wissen, mit Absicht und Ueberlegung, einen Unschuldigen zum Tode verurteilt, trat er die Fußstapfen seines Opfers, und der Herr Professor hätte die Pflicht gehabt, über sein Wissen zuständigen Ortes Anzeige zu erstatten. Die Arbeit von Erich Sello: «Die Rechtsirrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen» hat Löffler in der österreichischen Zeitschrift für Strafrecht, 3. Band, 1912, ins richtige Licht gestellt.

Ueber die Bluntschli'schen Justizmorde — von Justizmorden wurde etwas schüchtern auch in der Expertenkommission gesprochen — sind Vertreter, wie Gegner der Todesstrafe hinweggeschritten. Und es konnte Professor Kahl am deutschen Juristentage 1911 in Danzig ausrufen: «Wo sind die Justizmorde, die es veranlassen, den Gesichtspunkt der Irreparabilität so sehr in den Vordergrund zu rücken?»

Was man gelegentlich als Justizmorde bezeichnet, sind Justizirrtümer, die erst mit der Justiz aufhören werden. Sie können auf Zeugen, Sachverständige, selbst auf das Geständnis des Angeklagten und auf unrichtige Konklusionen des Richters zurückgeführt werden. Korrekt entschieden sind die Fälle, in denen ein gewissenhafter Richter gemäß der Kultur seiner Zeit, nach dem Stande der Rechtswissenschaft und Psychiatrie vorgeht.

Justizirrtümer kennen Vergangenheit wie Gegenwart. Laut Zeitungsnachrichten vom 8. Dezember

letzten Jahres war in Breslau ein Bäcker Hermann Pohl wegen Mordes zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt und hatte ein Jahr abgesessen, als der wegen Doppelmordes verurteilte Paul Schiweck gestand, auch den dritten, dem Pohl zur Last gelegten Mord, ausgeführt zu haben.

Fehlgriffe können dem umsichtigsten und gewissenhaftesten Richter passieren. Sie können sich einstellen in allen Instanzen, im Zivil-, im Verwaltungs-, im Strafrecht, und hier im bürgerlichen, wie im Militärstrafrecht. Denn selbst der Waffenrock schützt nicht gegen Fehlurteile. Auch ein Fehlurteil im Zivilrecht kann einen Menschen körperlich und seelisch brechen. Und ein Fehlurteil im Strafrecht, geht es nur auf Gefängnis, kann einen im Bewußtsein seiner Unschuld Verurteilten in geistige Umnachtung treiben, eine Null für sich, die Angehörigen und die Allgemeinheit.

Man sagt, die Todesstrafe kenne, im Gegensatz zu Buße und Freiheitsstrafe, keine Abstufung. Richtig. Kennt das Militärstrafrecht Abstufungen für die Todesstrafe? Man sagt, die Todesstrafe sei irreparabel. Kennt das Militärstrafrecht die Reparabilität der Todesstrafe? Man sagt, das ist auch in der Botschaft zu lesen, die Todesstrafe verstoße gegen das feinere Empfinden. Wird ein feineres oder weniger feines Empfinden ausgelöst, ob einer in abgeschlossenem Raume guillotiniert, oder ob einer an eine Mauer gestellt und niedergeknallt wird? In beiden Fällen fließt Blut. Man sagt, auch in der Botschaft ist das zu lesen, daß mit dem Vollzuge der Todesstrafe nicht nur ein Verbrecher, unter Umständen auch ein besserungsfähiger Mensch vernichtet werde. Richtig. Kann dies nicht auch zutreffen für die in Kriegszeiten vollzogene Todesstrafe? Man sagt, auch in der Botschaft ist das zu lesen, die Todesstrafe trage dem Erziehungszweck keine Rechnung. Auch richtig. Trifft dies nicht auch zu auf die gemäß Militärstrafrecht vollzogene Todesstrafe?

All diese Einwände mußte man sich stellen und hat sich gestellt bei Beratung des Militärstrafrechtes. Trotzdem haben beide Räte, wie das Volk, indem dieses das Referendum nicht ergriff, das Militärstrafrecht angenommen, und in diesem die Todesstrafe verankert.

Welcher Richter vermag bei Würdigung der Schuld in die Tiefen der menschlichen Seele einzudringen? Folgt aus diesem Unvermögen, daß man die Gerichtssäle zu schließen habe? Nein. Aber ein Schluß folgt. Gibt es eine sittliche Weltordnung, muß der Begriff der Gerechtigkeit zur vollen, ungetrübten Auswirkung gelangen, durch einen Richter, der über der beschränkten menschlichen Erkenntnis thronet, und Unebenheiten, hienieden geschaffen, zum absolut gerechten Ausgleich bringt.

Meine Herren, in meiner zehnjährigen Amtstätigkeit als kantonaler Verhörrichter hatte ich als Urkundsperson am 22. Mai 1894 einen wegen Doppelmordes zum Tode Verurteilten zum letzten Gange zu begleiten. Er starb ruhig, gefaßt, wohl vorbereitet und ausgesöhnt. Wochen stand ich mit dem armen Menschen in Verkehr, der mir das ganze Herz öffnete und des festen Glaubens gestorben ist, nur sein Tod könne die Missetaten sühnen. Und dieses Miterleben und Mitempfinden bis zum letzten Gange des armen Menschen hätte, so paradox es klingen mag, wäre ich

zuvor gegenteiliger Ansicht gewesen, mich zu einem Anhänger der Todesstrafe gemacht.

Meine Herren, als 1879 der Streit um Wiedereinführung der Todesstrafe in der Schweiz entbrannte, schrieb hierüber mein verstorbener Staatsrechtslehrer, Herr Dr. Hilty, eine Broschüre. Nicht grundsätzlicher Gegner der Todesstrafe, prägte er den Satz: «Das Recht zur Todesstrafe kann man vernünftigerweise nicht bestreiten». Und weiter schrieb er: «Die dunkle Glut sittlicher Empörung, die in uns auflodert gegen einen Menschen, wie den Mörder von Lichtensteig oder die Mörderin von Freiburg, wird nicht gelöscht, wenn wir dieselben ins Zuchthaus wandern sehen, und ein großer Verbrecher selbst, der seine Schuld tief empfindet, wird allein im Tod seine Sühne, seine wahre Versöhnung mit Gott und der Menschheit erblicken. Er ist quitt mit der Gesellschaft, vielleicht sogar mitunter, wenn er von ihr schwer gereizt und mißhandelt war, mehr als quitt durch das Blut, das er vergießt, und der Eindruck, den sein Sterben hinterläßt, ist ein versöhnender, erhebender, wie ihn das Zuchthaus oder irgendein sonstiges Strafmittel nie erreicht». So Hilty. Damit schließe ich.

Suter, Berichterstatter der II. Minderheit: Wenn ich bei Einreichung des vorliegenden Antrages gewußt hätte, daß mein Landsmann und Kollega, Herr Ochsner, zur gleichen Frage einen Antrag stellen würde, so hätte ich mich mit dieser Strafart weiter nicht beschäftigt, schon deshalb nicht, um nicht den Eindruck zu erwecken, als wäre das bei uns ein besonders aktuelles und beliebtes Thema. Aber nachdem der Antrag nun eingereicht und bereits vor Monaten publiziert worden ist, so gestatte ich mir, da wir hier ja eine eidgenössische Lösung dieser Frage beraten, Ihnen als Mitglied der Kommission denselben auch kurz zu begründen.

Selbstverständlich habe ich den Antrag nicht gestellt, weil ich persönlich der Frage eine ausschlaggebende Bedeutung beimesse, sondern weil ich es nicht für ganz unbedenklich halte, sich, wie der Entwurf das vorsieht, über die Ansichten, welche bezüglich der Todesstrafe in den verschiedenen Kantonen tatsächlich herrschen, und mit denen wir daher rechnen müssen, hinwegzusetzen. Die Ansicht, man sollte die Todesstrafe als letztes und äußerstes Kampfmittel gegen das Verbrechertum zur Sicherung der menschlichen Gesellschaft nicht aus der Hand geben, ist ohne Zweifel im Volke stark verbreitet, jedenfalls mehr als unter den Parlamentariern selbst. Wenn wir auch momentan glauben, auf diese Strafart verzichten zu können, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß wiederum Zeiten kommen — wir machen ja ein Strafrecht, das auf lange Zeit Geltung haben soll — wo die Morde sich häufen und man froh sein könnte, diese Strafart noch zu besitzen.

Allerdings wäre auch ich dafür, die Todesstrafe auf die allerschwersten Fälle zu beschränken. Sie käme nach meinem Antrage nur dann zur Anwendung, wenn der Täter mit einer Ueberlegung und unter Umständen getötet hat, die seine besondere Verwerflichkeit und Gefährlichkeit offenbaren, mit andern Worten, wenn der Täter getötet hat aus Mordlust, Habgier, um die Begehung eines andern Vergehens zu verdecken oder zu erleichtern, mit besonderer Grausamkeit, heimtückisch, durch Feuer, Sprengstoffe oder andere Mittel, die geeignet sind, Leib und Leben

vieler Menschen zu gefährden. Ich verweise auf Art. 99 der bundesrätlichen Vorlage. Es soll aber auch da das Gericht nicht unbedingt auf Todesstrafe erkennen müssen. Vielmehr soll es die Wahl haben zwischen ihr und der Zuchthausstrafe. Beim Vorliegen milderer Umstände wäre sie nach meinem Antrage ausgeschlossen. Auch da, wo die entfernteste Möglichkeit eines Justizirrtums vorliegen könnte, soll sie selbstverständlich eliminiert sein. Unter dieser Voraussetzung wäre aber meines Erachtens die Beibehaltung der Todesstrafe der Abschaffung derselben vorzuziehen. Warum das?

Ein hervorragendes Mitglied der deutschen Strafrechtskommission, früheres Mitglied des Reichsgerichts und langjähriger Reichsanwalt, Ludwig Ebermayer, schreibt über diesen Punkt in seinem jüngst erschienenen Buche «50 Jahre Dienst am Recht» u. a. sehr richtig: «Eines sollte man nicht vergessen, was so oft unbeachtet bleibt: Schafft man die Todesstrafe ab, so erhält jeder Mörder, auch der verwerflichste, geradezu einen Freibrief; er ist wegen des von ihm begangenen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden. Von nun an kann ihm nichts mehr geschehen. Mag er im Zuchthaus wiederholt einen Mord begehen oder mag er, wenn es ihm gelingt zu entkommen, noch so viele Menschenleben vernichten, nun, so wird er eben wieder zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, was ihn, da er nur einmal lebenslang eingesperrt werden kann, ziemlich unberührt lassen wird. Es wird vielfach behauptet, lebenslange Zuchthausstrafe treffe den Verurteilten weit schwerer als Todesstrafe. Dies mag in Ausnahmefällen zutreffen, aber ich glaube, sie sind selten. Ich hatte früher als Staatsanwalt wiederholt die Aufgabe, zum Tode verurteilten Mördern die Begnadigung oder die Ablehnung der Begnadigung mitzuteilen, und ich habe stets die Erfahrung gemacht, daß der zu lebenslangem Zuchthaus Begnadigte aufatmete, der andere, der wußte, daß er nur noch einen oder zwei Tage zu leben habe, zusammenbrach. Das schöne Schillersche Wort: ‚Das Leben ist der Güter höchstes nicht‘, mag für einen unter vielen einmal zutreffen, für die Masse trifft es nicht zu. Der zu lebenslangem Zuchthaus Begnadigte hat immer noch die Hoffnung, im Wege späterer Begnadigung oder mit Hilfe einer Amnestie oder mittels eines Ausbruches seine Freiheit wieder zu erlangen, der Nichtbegnadigte weiß, daß in wenigen Stunden alles vorüber ist.»

In der Expertenkommission hat man die Todesstrafe damit bekämpft, daß man erklärte, sie widerspreche «einem verfeinerten ästhetischen Empfinden und auch jenem obersten Kulturprinzip der bedingungslosen Achtung vor allem menschlichen Leben, von den allerersten Anfängen an, in allen Stufen seiner Entwicklung bis zum letzten Atemzuge». Damit hat man den Gedankengang vieler Gegner der Todesstrafe, wie mir scheint, kurz, aber richtig wiedergegeben. Doch ist dieses verfeinerte ästhetische Empfinden vielfach nur Gefühlssache, auf die man in einer so ernsten Frage nicht abstellen kann. Als vor einigen Jahren in Paris der bekannte Mörder Landru, der etwa ein Dutzend Frauen umgebracht hatte, vor dem Richter stand, hat er, laut den Berichten der Zeitungen, eine Unmenge von Briefen aus Frauenkreisen erhalten, die ihn zum Teil geradezu als einen Helden verehrten und ihm alle Sympathie bekundeten. Trotzdem wurde er hingerichtet und mit Recht.

Wenn es nach dem verfeinerten Empfinden dieser Kreise gegangen wäre, hätte man ihn nicht bloß auf freien Fuß setzen, sondern wahrscheinlich noch dekorieren müssen. Gewiß ist Barmherzigkeit eine schöne, christliche Tugend, aber der Verbrecherwelt gegenüber darf man bei aller Barmherzigkeit nicht sentimental werden.

Es ließe sich in diesem Zusammenhang vielleicht auch die Frage aufwerfen, ob das verfeinerte ästhetische Gefühl, das oberste Kulturprinzip der bedingungslosen Achtung vor allem menschlichen Leben, von den allerersten Anfängen an und in allen Stufen seiner Entwicklung nicht auch auf das Gröblichste verletzt sei, wenn unschuldige, wehrlose, werdende Menschenleben vernichtet werden, wie es bei der in so hoher Blüte stehenden Abtreibung der Fall ist. Ein Wiener Frauenarzt, Dr. Kautsky, macht hierüber in der Aprilnummer, 1925, der Zeitschrift «Die Gesellschaft» interessante Mitteilungen. Er schätzt die Zahl der Abtreibungen in Deutschland auf jährlich mindestens 300,000, die Zahl der Frauen, die an den Folgen erkranken, auf 75,000 und die Zahl der Frauen, die daran sterben, auf 7500, während der obzitierte Dr. Ebermayer die Zahl der Abtreibungen in Deutschland auf mindestens 800,000 bis eine Million schätzt. Für die Schweiz liegt keine Statistik darüber vor, auch keine Schätzung, aber jeder Kenner der Verhältnisse weiß, daß sie auch bei uns in hoher Blüte steht. Das verstorbene Mitglied der Expertenkommission, Kaspar Müller, hat in einem Artikel in der Zeitschrift für Volksbildung über diesen Punkt geschrieben: «Die Kommission wurde eine Zeitlang mit Eingaben, welche die Straflosigkeit der Abtreibung verlangten, förmlich bombardiert.» Liegt nicht in dieser Tatsache, welche für unsere Verhältnisse typisch ist, der Hinweis, wie man es weit herum mit dem obersten Kulturprinzip der bedingungslosen Achtung vor allem menschlichen Leben von den allerersten Anfängen an und in allen Stufen seiner Entwicklung meint, und zwar auch in Kreisen, denen die Todesstrafe ein Greuel und denen auch der Art. 107 zu eng ist.

Man könnte sich weiter fragen, ob es auch dem obersten Kulturprinzip der Achtung des Menschenlebens entspreche, wenn von ärztlicher und auch juristischer Seite das Begehren immer und immer wieder gestellt wird, es sei die Vernichtung lebensunwerter Leben freizugeben, da solche Menschen vollständig nutzlos, eine Last für die Allgemeinheit und die Angehörigen seien und erhebliche Kosten für Pflege und Wartung verursachten. Auch in der Schweiz wurden solche Postulate schon gestellt. Ich verweise auf das, was Herr Nationalrat Dr. Hoppler über dieses Kapitel im Nationalrat sehr richtig ausgeführt hat. Wo ist da die Menschlichkeit und Humanität, wenn verlangt wird, daß Menschenleben aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen vernichtet werden sollen, und wo ist das vielzitierte und noch mehr mißbrauchte Gebot des Schöpfers: «Du sollst nicht töten»?

Da war eigentlich Lombroso, der Begründer der kriminal-anthropologischen Schule, viel konsequenter, als die soeben erwähnten Anhänger seiner naturwissenschaftlichen Selektionstheorie. Er war entschiedener Anhänger der Todesstrafe, um das Unpassende aus der menschlichen Gesellschaft auszumerzen und diese

in ihrer fortschrittlichen Entwicklung nicht aufzuhalten.

Einen gewissen Gradmesser für die Höhe der Kultur und die Wertschätzung der Menschenleben bietet uns auch die Zahl der Selbstmorde. Laut statistischem Jahrbuch sind in den Jahren 1916 bis 1929 in der kleinen Schweiz nicht weniger als 12,432 Personen freiwillig aus dem Leben geschieden, also etwa eine halbe Division, wovon im Jahre 1929 allein rund 1000 Personen. Mir scheint, auch durch diese Zahlen werde der Beweis geleistet, daß unsere moderne Kultur, die leider vom Christentum und seinen Grundsätzen sich je länger desto mehr entfernt, noch nicht auf der Höhe angelangt sei, daß sie sich über frühere Jahrhunderte hoch erhaben fühlen könnte. Auf alle Fälle ist die Wertschätzung menschlichen Lebens in keiner Zeit geringer gewesen, als gerade in der unsrigen. Das beweisen auch die häufigen Mord- und Raubfälle, das beweist vor allem auch der unmenschliche Weltkrieg, der an Grausamkeit und Zahl der Opfer an Menschenleben in der Geschichte der Menschheit seinesgleichen nicht findet.

Wie hat man sich übrigens in unserem modernen Rechts- und Verkehrsleben schon gewöhnt an die Verletzung und Tötung unschuldiger Menschen bei Verkehrsunfällen? Nur durch Automobilunfälle werden jährlich Tausende von Personen verletzt. Und im Jahre 1929 sind, laut statistischem Jahrbuch, nicht weniger als 406 getötet worden. Dazu ist die Unfallkurve beständig im Steigen begriffen. Das alles passiert in der kleinen Schweiz! Man bedauert diese unglücklichen, unschuldigen Opfer unseres modernen Verkehrswesens. Aber wenn einer es wagt, sich gegen die unsinnige Automobilraserei zur Wehr zu setzen und die Fahrer an ein vernünftigeres Tempo zu mahnen, so fällt man über ihn her und verschreit ihn als rückständig und vorsintflutlich. Liegt darin nicht auch ein Gradmesser für unsere Einstellung und Wertschätzung menschlichen Lebens? Wenn aber der «freie Sohn der Berge» einmal die Freveltat begeht und ein Grattier ohne staatlichen Erlaubnischein zur Strecke bringt, dann kennt die Entrüstung weiter Kreise keine Grenzen mehr, dann muß der Täter nach unserem Jagdgesetz, das keinen Pardon kennt, hergenommen werden, daß er Jahre lang daran zu denken hat.

Alles in allem scheint mir also, die heutige Mentalität und Einstellung schuldlosen Opfern gegenüber stehe nicht recht im Einklang mit dem großen Interesse und dem Mitgefühl, das schuldbeladene Mörder, die sich frivol an fremdem Leben vergriffen haben, finden. Die auf die schwersten Fälle beschränkte Anwendung der Todesstrafe steht nach meinen Begriffen nicht in Widerspruch mit dem Stande unserer Kultur. Man kann nicht die Sühne, welche dem schwersten Verbrechen, dem Morde, entspricht, von wirklichen oder vermeintlichen ästhetischen Gefühlen und Kulturprinzipien abhängig machen, die für viele weiter nichts als schöne Theorien sind. Der Täter selber kümmert sich um sie auch nicht, er tritt sie vielmehr mit Füßen. Wenn sie daher irgendwo angebracht sind, so sind sie es dem schuldlosen, auf das Ruchloseste ums Leben gebrachten Opfer, nicht aber dem Mörder gegenüber, der im vollen Bewußtsein, mit Ueberlegung und Absicht die schreckliche Tat begangen hat. Ich glaube, der Ernst der

Strafjustiz und der behördliche Schutz des Lebens der Bürger verlange dies.

Daß der Staat das Recht hat, die Todesstrafe anzuwenden, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Sie haben ja das selber durch Aufnahme dieser Straform im Militärstrafgesetzbuch anerkannt. Allerdings würde er sie an sich nicht brauchen, wenn seine Bewohner das Leben der Mitmenschen achten würden. Solange es aber in einem Staate Leute gibt, denen das Leben der Mitmenschen nichts gilt, die kalten Blutes die andern hinmorden, um ihrer Geldsucht oder ihrer Rache zu frönen, sollten die Gesetze die Todesstrafe vorsehen und sich daran halten. Ein französischer Minister hat jenen, welche das Begehren auf Abschaffung der Todesstrafe stellten, mit Recht zur Antwort gegeben: « In dem Augenblicke, wo die Herren Mörder aufhören, andere zu morden, werden auch wir bereit sein, von der Todesstrafe abzusehen. »

Daß die Todesstrafe eine gerechte, der Rechtsauffassung aller Zeiten und aller Völker für das entsetzliche Verbrechen des Mordes entsprechende Strafe ist, ist unbestreitbar. Kulturstaaten wie Frankreich, England, Deutschland, Italien etc. haben dieselbe noch und wenden sie auch an. Wer kalten Blutes, mit einer Ueberlegung und unter Umständen getötet hat, die seine besondere Verwerflichkeit und Gefährlichkeit offenbaren, hat diese Strafe reichlich verdient. Sie ist die einzige, dem qualifizierten Morde entsprechende Strafe, im Grunde genommen, eine im Naturrecht begründete, wuchtige Kundgebung für den Wert des menschlichen Lebens, dieses höchsten Gutes, das der Staat zu schützen berufen ist.

Aber es liegt eben im Zuge unserer Zeit, mit den Straforten abzubauen und den Vollzug der Strafen so human als möglich zu gestalten. Die Linie der Entwicklung nach dieser Richtung zeichnet sich heute schon deutlich ab. Sie geht auf Abschaffung der Todesstrafe und dann auch der Zuchthausstrafe. Sie haben vielleicht gelesen, daß erst vor kurzem der sozialistische Abgeordnete Dr. Rosenfeld im deutschen Reichstag den Antrag eingebracht hat, es sei nicht bloß die Todesstrafe, sondern auch die Zuchthausstrafe abzuschaffen.

Man sagt, durch die Todesstrafe werde der Besseringzweck vereitelt. Aber es fällt mir schwer, zu glauben, daß der Täter im Zuchthaus in dieser Umgebung und Gesellschaft besser werde. Ich glaube vor allem nicht, daß der Mörder dereinst besser und ausgesöhnter mit Gott und der Welt sterben werde, als wenn er seine schauerhafte Tat, das schwerste Unrecht, das es gibt, mit dem Leben gesühnt hat. Ich habe erst kürzlich einen Aufsatz von dem alten Gefängnisseelsorger S. Greinwald gelesen, der auf Grund seiner 17jährigen Erfahrung erklärt, daß im Zuchthaus keiner besser werde — vom seelsorgerischen Standpunkt aus gesprochen — und daß die Seltenheit der Ausnahmen diese Regel nur bestätige. — Er berichtet von mehreren Mordfällen, die Sträflinge im Zuchthaus begangen haben, in das sie wegen Mordes schon hineingekommen waren.

Man sagt weiter, die Zuchthausstrafe schrecke nicht ab. Der Täter denke bei der Tat nicht an die Strafe, sondern nur daran, daß er nicht erwischt werde. Aber, wie viele die Todesstrafe abschreckt von weitem Mordtaten, wissen wir nicht. Sie kann eine abschreckende, heilsame Wirkung ausüben, auch wenn sie nicht oder nur höchst selten angewendet wird.

Der Raubmörder Emil Eichner, Vergolder, hingerichtet am 17. Oktober 1890 in München, hat selbst gestanden, daß er die Tat nicht begangen hätte, wenn eine Hinrichtung zu befürchten gewesen wäre. Es war nämlich jahrelang vorher in Bayern keine Todesstrafe mehr vollstreckt worden. Er schrieb kurz vor seiner Hinrichtung an seine Mutter, daß er reuig und gefaßt sein Leben hingebe, weil er ein junges Leben aus der Welt geschafft habe, damit andere durch seinen Tod von ähnlichen Taten abgeschreckt würden.

Ein anderer, namens Greiter, der erst letztes Jahr bei Stadelheim ein Mädchen umbringen wollte und es tatsächlich so zugerichtet hatte, daß er sich als Mörder betrachtete, frug bei der Verhaftung sofort: « Ist die Todesstrafe schon abgeschafft? » Das beweist, daß er nur diese Strafe fürchtete.

Der Regensdorfer Automobilmörder Tetzner ließ sich nach seinem eigenen Geständnis lieber in Deutschland als in Frankreich verhaften, weil er irr tümlicher Weise meinte, in Deutschland sei die Todesstrafe schon abgeschafft. « Den Kopf kostet's ja in Deutschland nicht », so hat er sich, wie die Zeitungen damals berichteten, bei der Verhaftung geäußert.

Ich will Sie mit weiteren Beispielen verschonen, obwohl sie sich beliebig vermehren ließen. Gestatten Sie mir aber noch, die Ansicht eines Gerichtsarztes zur Kenntnis zu bringen, des Herrn Dr. Bunz in Regensburg, der am 9. Mai letzten Jahres im Regensburger Anzeiger folgendes geschrieben hat: « Auf Grund 25jähriger Erfahrung kann ich sagen, daß die schwersten Verbrechen in unserm Landgerichtsbezirk immer für einige Jahre verschwanden, wenn ein Todesurteil vollstreckt wurde. »

« Als Mediziner », so schreibt er weiter, « kann ich mich über das Problem ‚Rache und Sühne‘ hinwegsetzen. Das ist Sache der Juristen. Aber abschreckend auf die, welche gemeiner Gesinnung sind und des Mitmenschen Leben für nichts achten, wirkt der Vollzug der Todesstrafe sicherlich. Und Mitleid mit den Mördern hätte der nicht, welcher, wie der Gerichtsarzt, deren Opfer gesehen hätte. Wenn nicht nur der Mörder, sondern auch die Leiche seines Opfers im Gerichtssaale wäre, würde sich das Mitleid sentimentaler Menschen wahrscheinlich oft anders einstellen. Seit die Mörder wissen, daß die Todesstrafe nicht mehr vollstreckt wird, ist ihr Verhalten in der Haft ein ganz anderes. Ich habe früher oft bei den Mördern ein Gefühl der Reue beobachten können. Heute fühlen sie sich als interessante Menschen, von der gesamten Presse und einem sensationslüsternen Publikum besprochen und der ‚Coup ist mißlungen‘, zu deutsch, ‚ich bin erwischt worden‘, ist an die Stelle des Reuegefühls getreten.

Ich halte es für unwürdig, daß die deutsche Presse die Taten der Mörder groß gedruckt bringt und die Opfer des Straßenverkehrs klein gedruckt verzeichnet. Ich halte es für eine große Gefahr, die Todesstrafe für den gemeinen Mörder, der aus unlauteren Beweggründen gehandelt hat, abzuschaffen. Die Beibehaltung der Todesstrafe für den gemeinen Mörder ist meines Erachtens nicht Sache eines Parteiprogramms, sondern Sache eines seinem gesunden Menschenverstand bewahrenden Volkes. »

Es mag die Ansicht dieses Gerichtsarztes über die Todesstrafe etwas temperamentvoll zum Ausdruck gekommen sein. Etwas Wahres enthält sie aber doch. Sicher scheint mir das zu sein, daß das Volk in dieser

Frage vielfach seine eigene Meinung hat, und wenn es die unglücklichen Opfer sehen würde, wie der Gerichtsarzt, so wäre ich darüber nicht im Zweifel, wie dieselbe ausfiele.

Würde in der Schweiz ein Fall Landru oder Kürten unmittelbar vor der Abstimmung über die Vorlage passieren, so weiß ich nicht, ob nicht das die Zahl der Anhänger der Todesstrafe stark vermehren und dem Gesetzeswerk Gegner schaffen würde, an die man heute noch nicht denkt.

Wenn ich Ihnen daher den Antrag stelle, wie er Ihnen vorliegt, und wie er übrigens schon in der Expertenkommission von Bundesanwalt Kronauer gestellt worden ist — eine Zeitlang war er sogar Beschluß dieser Kommission — so geschieht es keineswegs, weil ich ein Freund der Todesstrafe bin oder weil ich deren häufige Vollstreckung wünsche. Im Gegenteil, ich möchte sie auf die allerschwersten Fälle beschränken und den Kantonen die Freiheit lassen, sie anzuwenden oder nicht. Die bisherigen Erfahrungen beweisen, daß sie keinen Mißbrauch von diesem Rechte machen würden. Dabei lasse ich mich von der Erwägung leiten, es sollte der Entwurf so gestaltet werden, daß er für möglichst weite Kreise der Bevölkerung annehmbar gemacht werden kann. Ich bin überzeugt, daß weit herum das Volk zur Annahme eines Strafgesetzes, das die Todesstrafe vollständig ausschließt, schwerlich zu bewegen sein wird.

Bundespräsident Häberlin: Ihre Meinungen sind zweifellos gemacht, aber es würde doch vielleicht unverständlich erscheinen, wenn der Vertreter des Bundesrates in einer solchen Hauptfrage nicht nochmals kurz das Bekenntnis ablegen würde für den Standpunkt, den der Bundesrat hierzu einnimmt. Wir stehen unentwegt auf dem Standpunkt, daß in einem neuen eidgenössischen Strafgesetz die Todesstrafe nicht mehr Platz haben soll. Daß pro und contra ist Ihnen in leidenschaftsloser Weise von den Herren Referenten der Mehrheit und Minderheit auseinandergesetzt worden. Es hätte keinen Sinn, die Details nochmals zusammenzutragen, die Sache könnte gar nicht besser dargestellt werden von hüben und drüben.

Für mich persönlich sind vor allem zwei Punkte unbedingt entscheidend. Das eine ist die Irreparabilität eines Fehlurteils bei Vollzug der Todesstrafe. Wir können es nicht mehr gutmachen. Jedermann unter Ihnen weiß, daß Fehlurteile auch in unserem Lande möglich sind. Wir sind als fehlbare Menschen dem Irrtum unterworfen, wir können namentlich unter Umständen nicht feststellen, auch bei sorgfältiger Beweisaufnahme nicht, ob der vermeintliche Verbrecher nicht ein irrer Mensch gewesen ist, bei dem aber die Symptome der Krankheit noch nicht festzustellen waren, weder im Zeitpunkt der Tat, noch im Zeitpunkt der Verurteilung. Irrtümer dieser Art kommen ja am häufigsten vor. Und wenn es nur das wäre, so verlangt die Gerechtigkeit, daß wir nicht eine Strafe in unser System aufnehmen, welche es verunmöglicht, einen Irrtum wieder gutzumachen.

Das zweite Moment, das mich leitet, ist das, daß ich sage: Die Todesstrafe ist stets umgeben von einem gewissen Odem des Sadismus. Prüfen Sie sich recht im Innern, wenn Sie an die ganze Frage herantreten. Wenn Sie sich an die Darstellungen der vollzogenen Urteile usw., die Sie als Kinder und später

in sich aufgenommen haben, erinnern, wenn Sie Zeitungen lesen, die auch in unserer Zeit das breit behandeln, immer und immer werden Sie ein Untergefühl der Grausamkeit, der Bestie im Menschen feststellen können. Sie steckt in uns allen. Wenn ich das sage, so sage ich das nicht als Verurteilung eines anders Denkenden, sondern ich sage es mir selbst, um in mir selbst dieses Tierische, das in uns eben steckt, zu überwinden. Wir haben nicht nur ein Göttliches empfangen, sondern wir haben auch ein von der Erde uns mitgegebenes Tierisches empfangen, das wir hinunterkämpfen und das wir überwinden müssen. Das steckt in diesem Vollzug des Rache des Staates an dem armen Menschen, wie Herr Ochsner den betreffenden Menschen mit Recht genannt hat.

Ich sage Ihnen offen, ich habe für dieses Strafgesetz da und dort ein Sacrificio dell'intelletto gebracht, habe dort und dort eine abweichende Ansicht zum Opfer gebracht, weil ich mir sagte, man müsse das Empfinden hier, das Empfinden dort, ein religiöses, ein politisches Empfinden auch respektieren und schonen und müsse solche, die heute Gegner sind, heranziehen, um das Strafrecht doch eidgenössisch durchbringen zu können. Aber jedes Opfer möchte ich nicht bringen und darum kann ich auch dem Antrag des Herrn Suter von meinem Standpunkt aus nicht zustimmen, so sehr ich dessen gute Tendenz anerkenne, auch bisherige Gegner für das Strafgesetz heranzuziehen, die vielleicht sonst ihm feindlich gesinnt sein würden. Ich möchte nicht bloß ein einheitliches Gesetz, sondern ich möchte ein Gesetz, das auf einer höheren Stufe steht, das uns kulturell vorwärtsbringt, den Eidgenossen bringen. Ein solches Gesetz wird nur ein Gesetz ohne Todesstrafe sein und darum bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

Wettstein: Es ist für und gegen die Todesstrafe soviel geschrieben und gesprochen worden, daß man nur wiederholen kann, was andere besser gesagt haben. Ich werde mich deshalb auch nicht auf Details einlassen, möchte aber doch bemerken, daß man aus religiösen Motiven Gegner und Freund der Vorlage sein kann. Ich glaube, jedem von uns, der die Bibel einigermaßen kennt, wäre es leicht, eben so viel Belegstellen für die eine Ansicht wie für die andere zu finden. Wenn man aber schon die Religion herbeiziehen will, so soll man doch die Dominante nehmen, das schöne Wort «Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bessere». Das ist christlich empfunden, und alles andere ist altisraelitischer Rachedurst, während doch die christliche Lehre für uns der Inbegriff des Religiösen geworden ist. Lassen wir die Religion hier lieber auf der Seite.

Es handelt sich ganz einfach darum: Ist der Staat berechtigt, die Todesstrafe durchzuführen, ist diese nötig, ist sie dem heutigen Stand der kriminalistischen Anschauung angemessen? Ich komme mit voller Ueberzeugung zur Verwerfung der Todesstrafe. Ich verstehe die Gefühle sehr wohl, die den normalen Menschen beseelen, wenn er von furchtbaren Blut-taten hört, wie in der letzten Zeit von einem Kürten oder vor einigen Jahren von einem Landru. Bei solchen Taten ist es verständlich, wenn man sagt, das könne nur mit dem Leben gesühnt werden. Aber

das Rachegefühl, überhaupt das impulsive Empfinden, kann und darf hier nicht maßgebend sein. Der Staat und seine Justiz stehen über diesen Gefühlen. Wir müssen uns einfach fragen: kann der Staat nicht auskommen ohne Mord — denn es ist ein Mord, eine überlegte Tötung! Muß der Staat dieses Strafmittel haben? Ich stehe nicht an, diese Frage zu verneinen. Das lebenslängliche Zuchthaus ist für mich immer noch die schwerste aller Strafen. Und wenn man mir etwa einen Fall nennt, wo ein Mörder, weil er Angst vor dem Tode hatte, vorzog, zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt zu werden, so beweist das im Grunde gar nichts. Man kann wahrscheinlich viele Fälle nennen, wo die Furcht vor dem Zuchthaus ebenso groß war. Wir dürfen aber überhaupt nicht auf die Gefühle der Mörder abstellen. Es kann sich höchstens um die Abschreckung handeln. Da haben wir doch nun Erfahrungen genügend gemacht. Ich will keine Vorwürfe gegen einzelne Kantone erheben; aber wenn man Zürich als eine Art Mördergrube behandelt, so darf ich doch wohl darauf hinweisen, daß in den letzten 30 Jahren in den Kantonen, die die Todesstrafe haben, relativ mehr Morde passiert sind als in Zürich. Ein Beweis für die Abschreckungskraft der Todesstrafe ist noch nirgends erbracht. Damit fällt meines Erachtens auch die Generalprävention dahin. Ist die Todesstrafe notwendig, um eine volle Sühne zu bringen? Ich halte die Sühne durch lebenslängliches Einsperren für mindestens so ausreichend wie die Todesstrafe. Auch ich komme nicht darüber hinweg, daß Justizirrtümer möglich sind. Man kann ja leicht darüber hinwegkommen und sagen: « Irren ist menschlich; auch dem Staat und der Justiz kann das passieren »! Aber wenn wir die Ueberzeugung haben, daß es nicht notwendig ist, wenn wir wissen, es gibt ein Mittel, um unter allen Umständen zu verhindern, daß das Schwerkste, ein Justizmord, passiert, dann wollen wir doch lieber die Strafe, die dazu führen kann, beseitigen, als daß wir uns mit dem sehr bequemen Mittel helfen: « Ja, wenn nun einmal so etwas vorkommt, so muß man es in Kauf nehmen. »

Nein, wenn der Staat schon die Majestät der Justiz darstellt, so soll er sich in allererster Linie hüten, solche Justizirrtümer zu ermöglichen! Sonst wird der Staat zum privilegierten Mörder.

Es gibt aber noch etwas anderes. Es haben mehrere Herren davon gesprochen, man dürfe nicht auf das verfeinerte Kulturgefühl abstellen. Aber auf etwas anderes darf man doch wohl abstellen. Für mein Gefühl hat es etwas unsäglich Rohes, daß der Staat einen Menschen beauftragt, einen andern Menschen umzubringen, daß der Staat einen Berufsmörder anstellt. Sie wissen doch, wie die Scharfrichter und Henker zu allen Zeiten geachtet worden sind. Hat der Staat wirklich das Recht, einen Menschen mit einem Mord zu beauftragen? Wenn man das ersetzen kann durch etwas ebenso Wirksames, so sollte man die Todesstrafe vermeiden.

Es steckt in jedem Mörder etwas, was den Gedanken nahe legt, er sei noch zu bessern und schließlich zu einem brauchbaren Menschen zu machen. Ich weiß, daß es Mörder gibt, bei denen man daran verzweifelt. Dann verwarren wir sie und überlassen wir sie dem Schicksal, daß sie ihr Leben lang auf die Freiheit verzichten müssen. Vergessen wir auch nicht, daß schon viele hingerichtet worden sind, bei denen

man nicht sagen konnte, sie seien in vollem Maße für ihre Tat verantwortlich gewesen. Für mich hat die Abneigung gegen die Todesstrafe nichts Sentimentales. Jeder Täter soll den ganzen Ernst der Strafjustiz an seinem Leibe kennen lernen. Aber in der Todesstrafe steckt mir zu viel Rachebedürfnis und vielleicht auch ein großes Stück Sensation. Deshalb bin ich von jeher ihr Gegner gewesen.

Nun hat Herr Suter eine Milderung vorgeschlagen, auf die ich kurz zu sprechen kommen muß. Er sagt, wenn mildernde Umstände vorliegen, dürfte die Todesstrafe nicht ausgefällt werden. Was das bedeutet, ist mir klar geworden in jedem berühmten Prozeß Ende der 90er Jahre gegen Huber wegen der Ermordung des Postkommis Angst im Nachtzug Genf-Bern. Es handelte sich um die Frage, wo der Mord begangen worden sei, auf Waadtländer oder auf Freiburger Boden. Das Waadtländer Strafgesetz kennt die Todesstrafe nicht, Freiburg kennt sie. Schließlich hat man mit einem allerdings zwingenden Wahrscheinlichkeitsbeweis angenommen, der Mord sei auf Freiburger Boden passiert. Den Geschworenen war es aber sehr unangenehm. Der Beweis war zwar gelungen, Huber war ein Mörder und zwar ein Raubmörder, und es gab keine Umstände, die seine Tat hätten milder erscheinen lassen. Wie haben sich die Geschworenen aus dem unangenehmen Dilemma herausgeholfen, ob sie die Todesstrafe aussprechen sollten? Sie haben diesem Raubmörder mildernde Umstände zugebilligt! Ich habe im ganzen Prozeß auch nicht eine Spur von mildernden Umständen gefunden! Wollen Sie diese Farce weitergehen lassen, daß man, um die Todesstrafe zu vermeiden, einem Mörder mildernde Umstände zubilligt? Da hört für mich der Ernst der Justiz auf. Entweder hat man die Todesstrafe — dann soll man sie anwenden, oder man verzichtet darauf, und arbeitet mit denjenigen Strafmitteln, welche unserm heutigen Rechtsempfinden angemessen sind.

Ich möchte Sie auch bitten, nicht ein Fakultativum der Kantone zu beschließen. Das wäre ein Stülfehler, aber nicht nur formeller Natur. Wir machen ein einheitliches Strafrecht; wir wollen die Delinquenten nach gleichen Grundsätzen behandeln; aber da, wo die schwerste Strafe in Betracht kommt, zersplittern wir wieder die eidgenössische Einheit, wir überlassen es wieder den Kantonen, zu tun, was sie wollen. Stellen wir dem Volk einfach die Frage: Willst Du die Todesstrafe oder willst Du sie nicht? — Es soll entscheiden. Wir wollen aber nicht weiter die Möglichkeit einer Zerfaserung gerade in derjenigen Strafe, die gewissermaßen der höchste Ausdruck der Strafjustiz des Staates ist.

Ich bitte Sie dringend, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Amstalden: Ich will mich nur mit wenigen Worten zu dem Antrag des Herrn Kollegen Suter aussprechen. Ich habe die Meinung, man sollte auch gegenüber denjenigen Kantonen, die bisher die Todesstrafe beibehalten haben und sie beibehalten wollen, in einem schweizerischen Strafgesetzbuch keinen Zwang ausüben. Ich glaube, es würde das auch im Interesse der angestrebten Rechtseinheit liegen. Man hat heute in der Diskussion gesagt, daß der Abschreckungsgedanke bei der Todesstrafe nicht in den Vordergrund gestellt werden könne. Es liegt vor mir der Entwurf

zum deutschen Strafgesetz und dieser Entwurf enthält auch wieder die Todesstrafe, und dort lese ich: «Der Entwurf verkennt nicht das Gewicht der gegen die Todesstrafe erhobenen Einwände. Er hält aber die Zeit für ihre Abschaffung nicht für gekommen. Angesichts der infolge des langen Krieges eingetretenen allgemeinen Verrohung, angesichts der noch fort-dauernden Zunahme von Mordtaten grauenregender Art erscheint es uns nicht möglich, auf das in der Todesstrafe zweifellos liegende starke Abschreckungsmittel zu verzichten». Der Entwurf behält deshalb die Todesstrafe mit den dargelegten Einschränkungen bei, die geeignet sind, die gegen die Todesstrafe bestehenden grundsätzlichen Bedenken abzuschwächen.

Das steht im Entwurf des deutschen Reichs-strafgesetzers im Motivenbericht. Wir sehen auch, daß in Deutschland zur Zeit jährlich ungefähr 20 Hinrichtungen stattfinden. Ich möchte darauf hinweisen, wenn man heute sagt, die Todesstrafe lasse sich kulturell nicht mehr rechtfertigen, so ist auf die Staaten hinzuweisen, welche die Todesstrafe besitzen: Frankreich, Deutschland, Italien hatte sie abgeschafft, hat sie 1926 wieder eingeführt. England, Belgien, Ungarn, Rußland hat sie 1923 wieder eingeführt, früher war sie abgeschafft. Polens neuester Entwurf zu einem Strafgesetz enthält die Todesstrafe, ebenso der Strafgesetzentwurf Jugoslawiens aus dem Jahre 1923. Von nordischen Staaten sind zu nennen Dänemark, Finnland, Estland, Lettland, Litaunen. Auch eine ganze Reihe von einzelnen Staaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika kennt die Todesstrafe. Ich glaube daher kaum, daß man heute sagen kann, daß den Kulturbestrebungen diese Strafart entgegensteht. Nur mit Milderung allein können Sie kulturell nicht vorwärts kommen. Ich halte dafür, in diesen Bestrebungen im Strafgesetz allzu humanitär zu sein, liegt eine Verken-nung der nun einmal schwachen menschlichen Natur. Es liegt darin auch eine Verkennung des Sühne-gedankens, der nun einmal doch tief im menschlichen Gefühl verankert ist.

Ich glaube daher, Sie sollten uns wenigstens so weit entgegenkommen, auch auf die Gefahr hin, daß die Rechtseinheit in diesem Punkte nicht vollständig hergestellt wird, daß man denjenigen Kantonen, welche die Todesstrafe besitzen, die Anwendung dieser ultima ratio des Staates ermöglicht und ihnen keinen Zwang antut. Es ist auch gesagt worden, die Abschaffung der Todesstrafe schütze vor Fehlurteilen. Nun darf ich Sie darauf hinweisen, daß der Entwurf im allgemeinen Teile die Bestimmung enthält, daß, wenn der Richter Zweifel habe in die Zurechnungs-fähigkeit und Verantwortlichkeit des Täters, er künftig gezwungen ist, eine Untersuchung auf den Geisteszustand des Täters anzuordnen. Ich halte auch dafür, daß die Justizpflege in allen Kantonen der Schweiz so fortgeschritten ist, namentlich auch wenn der Entwurf Gesetz wird, daß das Menschenmögliche getan ist, um Fehlurteile in den wichtigsten Ent-scheiden zu vermeiden. Auch dieses Moment darf man heute nicht mehr vorschützen. Ich unterstütze daher den Antrag Suter.

Abstimmung. — Vote.

1. Eventuell. — Eventuellement.

Für den Antrag Ochsner	17 Stimmen
Für den Antrag Suter	21 Stimmen

2. Definitiv. — Definitivement.

Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen
Für den Antrag Suter	14 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 10. Juni 1931. Séance du matin du 10 juin 1931.

Vorsitz — Présidence: M. Charmillot.

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Code pénal suisse.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 254 hievor. — Voir page 254 ci-devant.

Art. 34—39.

Anträge der Kommission.

Dritter Titel.

Strafen, sichernde und andere Maßnahmen.

Erster Abschnitt: Die einzelnen Strafen und Maßnahmen.

1. Freiheitsstrafen.

1. Die Zuchthausstrafe ist die schwerste Freiheitsstrafe. Ihre kürzeste Dauer ist ein Jahr, die längste Dauer zwanzig Jahre. Wo das Gesetz es besonders bestimmt, ist sie lebenslänglich.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 35.

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 35bis.

(Vgl. Art. 34, Ziff. 3 und 4, und 35, Ziff. 3 und 4 des Entwurfs.)

1. Der Vollzug der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Sträfling einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerlich Leben vorbereiten. Die Anstaltsordnungen regeln Voraussetzungen und Umfang der Erleichterungen.

2. In der Regel wird der Zuchthaussträfling während der ersten drei Monate, der Gefängnissträfling während des ersten Monats in Einzelhaft gehalten. Die Anstaltsleitung kann die Einzelhaft verkürzen oder verlängern oder den Sträfling in die Einzelhaft zurückversetzen, wenn es sein geistiger oder körperlicher Zustand oder der Zweck der Strafe erfordert.

Sie kann den Sträfling auch in Gemeinschaft beschäftigen.

3. Die Zuchthaus- und die Gefängnissträflinge werden zur Arbeit angehalten. Sie sollen womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihren Fähigkeiten entsprechen und die sie in den Stand setzen, in der Freiheit ihren Unterhalt zu erwerben. Die Arbeiten sind in der Regel in Gemeinschaft zu verrichten. Die Ruhezeit bringt der Sträfling stets in Einzelhaft zu.

4. Die Arbeitseinteilung ist so zu treffen, daß Zuchthaus- und Gefängnissträflinge auch während der Gemeinschaftsarbeit getrennt bleiben. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit die Beschäftigung in den Arbeitsbetrieben sie erfordert.

Art. 36.

1. Der Zuchthaus- oder Gefängnissträfling kann von der zuständigen Behörde bedingt entlassen werden:

wenn er nicht wiederholt rückfällig war,

wenn er zwei Drittel der Strafe und bei der Gefängnisstrafe mindestens drei Monate, bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe mindestens fünfzehn Jahre erstanden hat,

wenn er sich in der Anstalt wohl verhalten hat und mit Grund auf seine Besserung gerechnet werden kann,

und wenn er den gerichtlich oder vergleichsweise festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat.

Absatz 6 fällt weg (vgl. Abs. 3).

Die zuständige Behörde hört die Beamten der Anstalt über die bedingte Entlassung eines Sträflings an.

1bis. Die zuständige Behörde setzt dem bedingt Entlassenen eine Probezeit, während der sie ihn unter Schutzaufsicht stellt, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Diese Probezeit kommt in der Regel dem Rest der Strafzeit gleich; sie beträgt aber mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

Art. 37.

Al. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

2. Die Anstalt, in der Haftstrafen erstanden werden, darf nicht dem Vollzug von andern Freiheitsstrafen dienen.

Die Haftgefangenen tragen ihre eigene Kleidung. Sie erhalten Anstaltskost. Selbstverköstigung kann ihnen innerhalb der Grenzen des Anstaltsreglements gestattet werden.

Der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr des Haftgefangenen sind nur so weit beschränkt, als es die Ordnung der Anstalt gebietet.

3. Der Haftgefangene wird zur Arbeit angehalten. Es ist ihm gestattet, sich angemessene Arbeit selbst zu beschaffen. Macht er von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so ist er zur Leistung der ihm zugewiesenen Arbeit verpflichtet.

4. Der Haftgefangene wird während der Zeit der Nachtruhe in Einzelhaft gehalten.

Ständerat. — *Conseil des Etats. 1931.*

Art. 38.

Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

2. Muß der Verurteilte während des Vollzuges in eine Heil- oder Pflegeanstalt verbracht werden, so wird ihm der Aufenthalt in dieser Anstalt auf die Strafe angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Verurteilte die Verbringung arglistig veranlaßt oder soweit er die Verlängerung in der Anstalt arglistig herbeigeführt hat.

Art. 39.

1. Der Richter kann den Vollzug einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahre oder einer Haftstrafe aufschieben:

wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde durch diese Maßnahme von weitem Verbrechen oder Vergehen abgehalten,

wenn der Verurteilte überdies innerhalb der letzten zehn Jahre weder in der Schweiz noch im Auslande wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe erlitten hat.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 34.

Propositions de la commission.

Titre troisième.

Peines, mesures de sûreté et autres mesures.

Chapitre premier: Les différentes peines et mesures.

I. Peines privatives de liberté.

1. La réclusion est la plus grave des peines privatives de liberté. La durée de la réclusion est d'un an au moins et de vingt ans au plus. Lorsque la loi le prévoit expressément, la réclusion est à vie.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 35.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 35bis.

(Cf. chiffres 3 et 4 des art. 34 et 35 du projet.)

1. Les peines de réclusion et d'emprisonnement doivent être exécutées de manière à exercer sur le condamné une action éducatrice et préparer son retour à la vie libre. Les règlements pénitentiaires fixeront les conditions et l'étendue des adoucissements.

2. En règle générale, le condamné sera mis en cellule pendant les trois premiers mois de la réclusion ou pendant le premier mois de l'emprisonnement. La direction de l'établissement pourra abréger ou prolonger la période cellulaire, ou remettre le condamné en cellule, si son état physique ou mental, ou le but de la peine l'exige. Elle pourra aussi assigner aux condamnés un travail en commun.

3. Le condamné est astreint au travail. Autant que possible, le travail assigné à chaque détenu devra être conforme à ses aptitudes et le mettre à même de gagner sa vie après sa libération. En règle générale, les condamnés travaillent en commun. Ils doivent toutefois être mis en cellule pendant les heures de repos.

4. Le travail doit être organisé de telle façon que les condamnés à la réclusion restent séparés des condamnés à l'emprisonnement. Il ne pourra être apporté des exceptions à cette règle que si l'exploitation l'exige.

Art. 36.

1. Le condamné à la réclusion ou à l'emprisonnement pourra être libéré conditionnellement par l'autorité compétente:

s'il n'est pas en récidive réitérée,
s'il a subi les deux tiers de sa peine et en tout cas trois mois d'emprisonnement ou au moins quinze ans en cas de réclusion à vie,

s'il s'est bien comporté dans l'établissement et si l'on a des raisons de compter sur sa régénération et s'il a, autant qu'on pouvait l'attendre de lui, réparé le dommage fixé par jugement ou par accord avec le lésé.

Biffer le 6^e alinéa; voir le 3^e alinéa.

Avant toute libération conditionnelle, l'autorité demandera le préavis des fonctionnaires de l'établissement.

Ibis. L'autorité compétente impartira au libéré un délai d'épreuve pendant lequel elle le soumettra à un patronage, si des circonstances particulières ne justifient pas une exception. Ce délai expire dans la règle avec la peine qui reste à subir; il ne pourra toutefois être inférieur à un an ni supérieur à cinq ans.

En cas de condamnation à la réclusion à vie, le délai d'épreuve sera de cinq ans.

Pour le reste adhérer au projet du Conseil national.

Art. 37.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Le changement ne concerne que le texte allemand.

Art. 38.

Chiff. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

2. Si, pendant l'exécution de la peine, le condamné doit être transféré dans un hôpital ou dans un hospice, la durée de ce séjour sera imputée sur la peine. Toutefois, cette imputation n'aura lieu ni si le condamné a frauduleusement provoqué son transfert, ni dans la mesure où il aurait frauduleusement prolongé son séjour dans l'établissement.

Art. 39.

1. En cas de condamnation à l'emprisonnement n'exédant pas un an ou de condamnation aux arrêts, le juge pourra suspendre l'exécution de la peine:

si les antécédents et le caractère du condamné font prévoir que cette mesure le détournera de commettre de nouveaux crimes ou délits,

si, en outre, dans les dix ans qui ont précédé la commission du crime ou délit, le condamné n'a subi, en Suisse ou à l'étranger, aucune peine privative de liberté pour crime ou délit intentionnel,

enfin si le condamné a, autant qu'on pouvait l'attendre de lui, réparé le dommage fixé par jugement ou par accord avec le lésé.

En suspendant l'exécution de la peine, le juge fixera au condamné un délai d'épreuve de deux à cinq ans.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichtstatter: Der Entwurf kennt drei Arten von Freiheitsstrafen: die Zuchthaus-, die Gefängnis- und die Haftstrafe. Der Gedanke einer Einheitsstrafe, der eine Zeit lang von einigen Praktikern des Strafvollzuges vertreten wurde, ist endgültig aufgegeben und weder im Nationalrat noch in unserer Kommission wieder aufgegriffen worden. Ich brauche mich daher damit nicht zu beschäftigen.

Mit Bezug auf die Anordnung hat der Nationalrat gegenüber der bundesrätlichen Vorlage insofern eine Aenderung vorgenommen, als er gewisse Bestimmungen über die Art des Vollzuges der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe aus den Art. 34 und 35 herausgenommen und dieselben in einem besondern Art. 35bis untergebracht hat.

Art. 34 spricht von der Zuchthausstrafe. Schon der Nationalrat hat am Entwurf des Bundesrates zwei materielle Aenderungen vorgenommen, einmal, indem er für den Vollzug dieser Straftart nicht unter allen Umständen eine eigene Anstalt verlangt, sondern sich gegebenenfalls mit einer besondern Anstaltsabteilung begnügt, und sodann, indem er den Empfang von Besuchen und den Briefverkehr des Sträflings nur unter Kontrolle gestattet. Beide Neuerungen sind in unserer Kommission unbestritten geblieben. Wenn für den Vollzug der Zuchthausstrafe in kleineren Verhältnissen auch eine besondere Anstaltsabteilung genügt, so wird das für die betreffenden Kantone eine finanzielle Entlastung bedeuten. Die Mindestdauer der Zuchthausstrafe ist übereinstimmend auf 1 Jahr angesetzt worden. Die Maximaldauer soll, sofern nicht lebenslängliche Zuchthausstrafe in Betracht kommt, nach Bundesrat und Nationalrat 15 Jahre betragen. Darüber ist schon im Nationalrate viel gesprochen worden. Ein Minderheitsantrag, daß die Höchstdauer 20 Jahre betragen solle, ist dort abgelehnt worden. Auch unsere Kommission hat sich mit dieser Frage einläßlich beschäftigt und sie beantragt Ihnen, mit 10 gegen 4 Stimmen, die Maximaldauer der Zuchthausstrafe von 15 auf 20 Jahre zu erhöhen. Von einer Seite ist angeregt worden, von der Festsetzung eines Maximums überhaupt abzuweichen, um dem Richter volle Freiheit zu lassen. Die zeitliche Beschränkung auf 15 Jahre ist im Nationalrat und in unserer Kommission damit begründet worden, daß die erzieherischen Wirkungen der Zuchthausstrafe nach Ablauf von 15 Jahren in der Regel aufhören dürften und daß eine Verlängerung sich somit nicht rechtfertige. Auch wurde darauf hingewiesen, daß für die Fälle, die eine Strafe von mehr als 15 Jahre erfordern, die lebenslängliche Zuchthausstrafe, eventuell die dauernde Verwahrung für Unverbesserliche zur Anwendung gebracht werden können. Das Militärstrafgesetz kenne auch nur eine Längstdauer von 15 Jahren. Es sei wünschbar, in diesem wichtigen Punkte ebenfalls Uebereinstimmung herzustellen. Zugunsten eines Maximums von 20 Jahren wurde angeführt, daß eine Beschränkung auf 15 Jahre dem Richter zu wenig Freiheit lasse. Es bleibe in gewissen Fällen nur die Wahl zwischen Lebenslänglichkeit und 15 Jahren. Diese beiden Möglichkeiten seien zu weit von einander entfernt. Sei der Verbrecher noch jung, so könne die Wahl dem Richter schwer fallen. Eine Zuchthausstrafe von 20 Jahren reduziere sich bei gutem Verhalten in Anwendung der Bestimmungen über die bedingte Ent-

lassung auf 13 Jahre und das sei für gewisse schwere Fälle keineswegs zu viel. Die Erhöhung auf 20 Jahre sei geeignet, der Denkwegweise weiter Volkskreise Rechnung zu tragen und manche Anhänger der Todesstrafe mit der Weglassung dieser Strafart zu versöhnen.

In Art. 35 ist die Gefängnisstrafe geordnet. Der Erhöhung ihrer Längstdauer von 2 auf 3 Jahre, wie sie vom Nationalrat beschlossen wurde, stimmt die Kommission ohne weiteres zu. Dagegen war ihre Minimaldauer stark umstritten. Der Entwurf des Bundesrates sagt, daß die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe 8 Tage betrage. Die nationalrätliche Kommission stimmte zu. Im Nationalrat dagegen drang ein Antrag Vallotton, diese Dauer auf 3 Tage anzusetzen, durch. In unserer Kommission waren die Ansichten sehr geteilt. Mit Stichentscheid des Vorsitzenden wurde beschlossen, in Zustimmung zum Nationalrat ein Minimum von drei Tagen aufzunehmen. Zugunsten einer Minimaldauer von 8 Tagen wurde betont, daß dieselbe dem Wesen der Gefängnisstrafe als einer im Vergleich zur Haft und zur Geldbuße doch empfindlichen Strafe entspreche. Der Ernst dieser Strafart verlange, daß man sie nicht für den Freiheitsentzug von ein paar wenigen Tagen in Anwendung bringe. Dafür sei dann die Haftstrafe da. Die andere Auffassung, die dem Nationalrat beipflichten will, stützt sich auf die Befürchtung, daß der Richter in kleinen Fällen, für die immerhin eine Gefängnisstrafe wohlverdiene wäre, durch ein zu hohes Strafminimum veranlaßt würde, auf die Verhängung von Gefängnisstrafe zu verzichten und dafür Haft auszusprechen. Eine kleine Minimaldauer liege im Interesse der bessern Abstufung der verschiedenen Strafen und entspreche der bisherigen, in den kantonalen Strafgesetzen niedergelegten Auffassung wohl eher. Der erzieherische Zweck trete auch bei einer Dauer von 8 Tagen in den Hintergrund. — Die Kommissionsmehrheit schlägt also vor, den Art. 35 unverändert nach Beschluß des Nationalrates anzunehmen.

Art. 35bis enthält, wie bereits angedeutet, besondere Bestimmungen über den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe. Diese Vorschriften sind notwendig, wenn die Einheitlichkeit des Strafvollzuges im Gebiet der Schweiz gewahrt werden soll. Oertliche Verschiedenheiten werden sich dann noch zur Genüge ergeben. An der Spitze des Artikels steht der Grundsatz, daß der Vollzug der Strafe erziehend auf den Sträfling einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten soll. Mit gewissen stufenweisen Erleichterungen, wie sie die nationalrätliche Fassung vorsieht, sind wir einverstanden, nur halten wir in Ziff. 1 eine kürzere Formulierung für möglich und empfehlenswert. Diese von unserer Kommission vorgenommene Kürzung scheint mir persönlich allerdings etwas zu stark ausgefallen zu sein. Nach Antrag der Kommission soll der zweite Satz von Ziff. 1 nur lauten: «Die Anstaltsordnungen regeln Voraussetzungen und Umfang der Erleichterungen». Von solchen Erleichterungen wird vorher nichts gesagt. Insbesondere wird in der Fassung unserer Kommission nirgends bemerkt, daß es sich um Erleichterungen handelt, die stufenweise, mit der fortschreitenden Dauer der Verbüßung und je nach dem Verhalten des Sträflings, gewährt werden können. Diesen Gedanken, der

in der Fassung des Nationalrates deutlich zum Ausdruck kommt, möchte ich festhalten. Ich empfehle Ihnen daher persönlich, zwar grundsätzlich an der Lösung der Kommission festzuhalten, aber dem Worte «Erleichterungen» beizufügen: «die stufenweise dem Sträfling bei Verbüßung der Strafe gewährt werden können.»

Bundesrat und Nationalrat sehen vor, daß bei Zuchthaus- und Gefängnisstrafe die ersten drei Monate in der Regel in Einzelhaft zu verbüßen seien. Unsere Kommission schlägt Ihnen mehrheitlich vor, einen Unterschied zwischen den beiden Strafarten zu machen und die Einzelhaft bei Zuchthaus auf drei Monate, bei Gefängnis auf einen Monat anzusetzen. Die Anstaltsleitung ist befugt, diese Fristen zu verkürzen oder zu verlängern oder den Sträfling auch nach Ablauf dieser Fristen in die Einzelhaft zurückzusetzen, wenn es sein geistiger oder körperlicher Zustand oder der Zweck der Strafe erfordert. Mit diesem letzten Satz schließt sich die Kommission der Fassung des letzten Absatzes der Art. 34 und 35 des bundesrätlichen Entwurfes an. Wenn die Umstände es als angezeigt erscheinen lassen, kann der Sträfling auch während dieser Anfangszeit in Gemeinschaft beschäftigt werden. Während die Ziff. 2 sich nach der Fassung unserer Kommission ausschließlich auf die Anfangszeit von drei Monaten beziehungsweise einem Monat bezieht, ordnet die Ziff. 3 alsdann die Behandlung bzw. die Beschäftigung der Sträflinge in der darauf folgenden Zeit.

In Ziff. 4 ist in Übereinstimmung mit dem Nationalrat gesagt, daß die Zuchthaus- und die Gefängnissträflinge auch während der Gemeinschaftsarbeit getrennt bleiben sollen. Ausnahmen werden im Hinblick auf einen rationellen Betrieb nicht zu umgehen sein, besonders nachdem für Zuchthaus und Gefängnis nicht eine besondere Anstalt, sondern eventuell nur eine besondere Anstaltsabteilung verlangt worden ist. Der Nationalrat beschränkte diese Ausnahmen auf landwirtschaftliche Betriebe. In unserer Kommission wurde einerseits beantragt, diese Ausnahme zu streichen und die beiden Sträflingsarten ausnahmslos getrennt zu halten. Von anderer Seite wurde im Gegenteil vorgeschlagen, über die Fassung des Nationalrates hinauszugehen und die gemeinschaftliche Betätigung auch bei andern Betrieben zuzulassen. Diese Auffassung siegte mit großer Mehrheit. Sie wird damit begründet, daß die Ausnahme bloß bei landwirtschaftlichen Betrieben den praktischen Bedürfnissen nicht genüge, da gewerbliche Betriebe eine solche gemeinsame Arbeit der beiden Sträflingsarten ebenso sehr erfordern können. Der Ausdruck landwirtschaftliche Betriebe ist daher durch den weitergehenden allgemeinen Ausdruck Arbeitsbetriebe ersetzt worden. In der Kommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Gefängnissträfling auch gegen seinen Willen dazu verhalten werden könne, mit einem Zuchthaussträfling zusammen zu arbeiten. Ein Antrag ist nicht gestellt worden. Die Frage ist meines Erachtens mangels einer einschränkenden Bestimmung zu bejahen.

Das in Art. 36 geregelte Institut der bedingten Entlassung stellt für manche Kantone ein Novum dar und ist nicht zu verwechseln mit dem bedingten Strafvollzug des Art. 39. Die bedingte Entlassung beschränkt sich auf die Zuchthaus- und Gefängnis-

strafe; sie ist an bestimmte im Gesetz näher aufgeführte Voraussetzungen geknüpft und überdies in das Ermessen der zuständigen Behörde, die vom kantonalen Recht bezeichnet wird, gestellt. Sie nähert sich, wenn auch nicht in ihren rechtlichen, so doch in ihren tatsächlichen Voraussetzungen dem Wesen der Begnadigung. Zweifellos haben wir es hier mit einer für die Strafjustiz sehr wichtigen Einrichtung zu tun. Zunächst sind in Ziff. 1 die Bedingungen aufgezählt, unter welchen die bedingte Entlassung gewährt werden kann. Der Nationalrat hat aus Gründen, die aus dem stenographischen Bulletin nicht ersichtlich sind, gemäß Antrag seiner Kommission, die Bedingung des bundesrätlichen Entwurfs, daß der Sträfling nicht wiederholt rückfällig sein dürfe, fallen gelassen. Ihre Kommission nimmt auch diese Bedingung auf, da sie dafür hält, daß ein Verurteilter, der sich im zweiten oder mehrfachen Rückfall befindet, dieser Rechtswohltat nicht würdig sei. Die übrigen von uns beantragten Aenderungen am Text des Nationalrates von Ziff. 1 sind vorwiegend redaktioneller Natur. Bemerkenswert ist, daß die bedingte Entlassung auch bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe gewährt werden kann, wenn mindestens 15 Jahre erstanden sind. In einer neuen Ziff. 1bis hat der Nationalrat die Probezeit geordnet. Die Frage war für uns die: Soll die Anordnung der Schutzaufsicht für die Dauer der Probezeit obligatorisch sein oder soll sie nur fakultativ vom Richter verfügt werden können? Der Bundesrat hat sich für die erste, der Nationalrat für die zweite Lösung ausgesprochen. Wir schlagen eine Fassung vor, die ungefähr in der Mitte liegt. Der bedingt Entlassene soll während der Probezeit unter Schutzaufsicht gestellt werden, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Ziff. 2 zählt, allerdings nicht erschöpfend, die Weisungen auf, die dem Entlassenen über sein Verhalten während der Probezeit erteilt werden können, Ziff. 3 ordnet die Folgen einer Nichtbewährung und Ziff. 4 setzt die endgültige Entlassung fest für den Fall, daß sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit bewährt. Zu den letzten drei Ziffern haben wir keine Abänderungsanträge zu stellen.

Die mildeste Freiheitsstrafe ist die Haftstrafe, von der Art. 37 handelt. Sie ist meines Wissens verschiedenen Kantonen nicht bekannt. Die Haftstrafe kommt nur bei kleineren Vergehen, namentlich im Falle von Strafmilderung, und sodann hauptsächlich bei Uebertretungen zur Anwendung. Der Nationalrat verlangt für den Vollzug eine besondere Anstalt, im Gegensatz zum Bundesrat, der nur wenigstens besondere Räume, die nicht zum Vollzug anderer Freiheitsstrafen dienen, vorgesehen hat. Unsere Kommission beantragt, dem Nationalrat beizupflichten. Dagegen wünscht sie, daß die vom Nationalrat gewählte Bezeichnung «Haftsträfling» ersetzt werde durch diejenige des bundesrätlichen Entwurfs, der den Ausdruck «Haftgefangene» gebraucht. Im Uebrigen wird Zustimmung zum Nationalrat empfohlen.

Art. 38 enthält die Bestimmung, daß dem Verurteilten die Zeit, die er während des Vollzuges der Freiheitsstrafe in einer Heil- oder Pflegeanstalt zubringen muß, auf die Strafe angerechnet wird, es sei denn, daß er die Verbringung arglistig veranlaßt oder verlängert hat. Wir stimmen dem Nationalrat

zu unter Vorbehalt einer kleinen redaktionellen Aenderung im zweiten Satz von Ziff. 2.

Wir kommen mit Art. 39 zur bedingten Verurteilung oder, wie unsere Kommission in Zustimmung zum Nationalrat sagen will, zum bedingten Strafvollzug. Diese Institution ist von England und Amerika ausgegangen, dann von Belgien und, durch die bekannte loi Bérenger, von Frankreich übernommen worden und hat hernach durch ganz Europa ihren Siegeslauf angetreten. Auch unsern kantonalen Rechten ist dieses Prinzip nicht unbekannt. Trotz aller Einwendungen, die dagegen erhoben wurden, hat es sich zu halten gewußt und seine Einführung in unsern Entwurf ist denn auch von keiner Seite bekämpft worden. Umstritten ist die im Marginale enthaltene Bezeichnung. Der Sache kommt mehr als nur redaktionelle Bedeutung zu. Wenn man mit dem Bundesrate von bedingter Verurteilung spricht, so gilt die Verurteilung überhaupt nur dann als geschehen, wenn der Verurteilte sich während der Probezeit nicht bewährt hat. Wendet man dagegen mit dem Nationalrat die Bezeichnung «Bedingter Strafvollzug» an, so liegt unter allen Umständen ein Urteil vor, nur wird es unter gewissen Voraussetzungen nicht vollzogen. Die Frage ist von praktischer Bedeutung für die Behandlung im Strafregister. Beim bedingten Strafvollzug erfolgt zwar die Eintragung ins Register, aber sie wird im Bewährungsfall wieder gestrichen. Sie darf nach Art. 382 nach Fassung des Nationalrates, welcher unsere Kommission zustimmt, nur Untersuchungsämtern und Strafgerichten mitgeteilt werden und nur dann, wenn die gleiche Person neuerdings Angeschuldigter in einem Strafverfahren ist. Die Auffassung genügt den Bedürfnissen durchaus, sie trägt der Wirklichkeit in natürlicher Weise Rechnung und ist der Fiktion, durch welche eine Tatsache als nicht geschehen hingestellt werden will, vorzuziehen. Die Kommission hat daher dem Nationalrat beigeppflichtet. Während aber dieser den bedingten Strafvollzug auf Gefängnis nicht über ein Jahr, auf Haftstrafe und auf Buße ausdehnen will, möchte unsere Kommission mehrheitlich die Buße nicht einbeziehen. Der Beschluß des Nationalrates in dieser Frage erfolgte mit 70 gegen 54 Stimmen, welche letztere auf den Entwurf des Bundesrates (Ausschluß der Bußen) fielen. Für beide Lösungen lassen sich gute Gründe anführen. So wird einerseits bemerkt, es sei nicht logisch, dem größern Sünder die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzuges zu bewilligen, nicht aber dem kleinern, der nur eine Buße erhalten habe. Von der andern Seite wird geltend gemacht, daß der Einbezug der Buße sich mit dem Grundgedanken dieser Institution nicht vereinbaren lasse. Der bedingte Strafvollzug soll ja bloß ein unnötiges und vielleicht schädliches Zusammenkommen eines harmlosen, unverdorbenen Menschen mit Sträflingen nach Möglichkeit vermeiden. Auch seien die Bußenminima des Entwurfes so niedrig, daß keine Notwendigkeit bestehe, auf dem Wege des bedingten Strafvollzuges der geringen Bedeutung der strafbaren Handlung Rechnung tragen zu müssen. Ferner spreche gegen den Einbezug der Buße die Tatsache, daß oft Freiheitsstrafe und Buße kombiniert werden. Wenn alsdann in solchen Fällen die Gefängnis- oder Haftstrafe bedingt aufgeschoben werde, so bleibe immer noch die Buße zu Recht bestehen und der Ernst der Strafe

komme zur Geltung. Aus diesen Gründen hat sich die Kommission für die Auffassung des Bundesrates (Weglassung der Buße) entschieden.

Mit Bezug auf die Bedingungen der Anwendung des bedingten Strafvollzuges ist neben einer von uns vorgeschlagenen Aenderung in der Reihenfolge zu erwähnen, daß wir in Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates die Rechtswohltat nur gewähren möchten, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten 10 Jahre keine Freiheitsstrafe wegen eines vorsätzlichen Deliktes erlitten hat. Der Nationalrat hat die Frist auf 5 Jahre reduziert. Diese Dauer scheint uns zu kurz zu sein. Der Ernst der Strafjustiz verlangt, daß man es mit der Anwendbarkeit des bedingten Strafvollzuges nicht allzu leicht nehme. — Der übrige Inhalt des Art. 39 (Probzeit, Schutzaufsicht, besondere Weisungen, Folgen der Nichtbewährung und der Bewährung) gibt der Kommission zu keinen weiteren Abänderungsanträgen zum Beschluß des Nationalrates Veranlassung.

Wir beantragen Ihnen Annahme der Art. 34 bis 39 nach unseren Vorschlägen, mit dem Ergänzungsantrag, den ich persönlich zu Art. 35bis gestellt habe. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, wenn der Herr Präsident die Diskussion zu jedem einzelnen Artikel freigibt.

Art. 34.

Böhi: Ich möchte mir eine Aufklärung erbitten zu Art. 34, Ziffer 2, die im Zusammenhang steht mit Art. 40, Ziffer 2. Art. 34, Ziffer 2, sagt: «Die Zuchthausstrafe wird in einer Anstalt oder Anstaltsabteilung vollzogen, die ausschließlich diesem Zwecke dient.» Art. 40, Ziffer 2, lautet entsprechend für die Verwahranstalten.

Im Kanton Thurgau, und vielleicht auch in andern Kantonen, ist das Zuchthaus und die Verwahranstalt in demselben Gebäude untergebracht. Ich frage, ob der Ausdruck «Anstaltsabteilung» den Fortbestand dieser beiden Anstalten unter einem Dache gestattet und auch den gemeinschaftlichen Arbeitsbetrieb, soweit es sich um landwirtschaftliche Arbeiten handelt. Mit bezug auf Zuchthaus und Gefängnis ist das im Gesetze ausdrücklich gesagt. Wie verhält es sich aber mit der Verwahranstalt, die weniger strafrechtlichen als sichernden Charakter hat? Für uns ist das von Bedeutung; denn als Zuchthaus allein wäre die Anstalt zu groß. Wir haben heute Arbeitshaussträflinge darin; aber die Arbeitshausstrafe fällt nach dem neuen Gesetz dahin, es muß auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden. Die Anstalt wäre geeignet als Zuchthaus und Verwahranstalt. Ist eine solche Vereinigung nach dem Wortlaut der neuen Artikel zulässig?

Baumann, Berichterstatter: Ich persönlich habe die Auffassung, daß die Kombination von Zuchthaus- und Verwahranstalt mit dem Gesetze vereinbar ist, immerhin in dem Sinne, daß getrennte Abteilungen geführt werden, auch wenn vielleicht das gleiche Dach die beiden Abteilungen deckt. Sie dürfen nicht ausser acht lassen, daß es sich bei den Insassen der Verwahranstalten um recht verbrecherische Naturen handelt. Lesen Sie Art. 40, wo es heißt: «Wer wegen Verbrechen oder Vergehen schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, einen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Ar-

beitsscheu bekundet, etc.» Man darf wohl sagen, wenn eine Kombination von Zuchthaus und Gefängnis möglich ist, so ist sie noch viel eher zulässig bei Zuchthaus- und Verwahranstalt, wenigstens nach meiner persönlichen Auffassung.

Wettstein: Ich möchte diese Auffassung bestätigen. Im Nationalrat ist gerade deshalb der Zusatz hineingekommen «oder Anstaltsabteilung», weil man sich sagte, es sei in den meisten Fällen nicht möglich, daß jeder Kanton oder ein paar Kantone zusammen ein Zuchthaus, ein Arbeitshaus, eine Verwahranstalt und Gefängnisse haben können. Der Entwurf ist überhaupt etwas zu weit gegangen in der Differenzierung der Anstalten. Man hat vielleicht den Theoretikern, die von der Praxis des Strafvollzuges mehr aus den Büchern als aus eigener Erfahrung Kenntnis haben, etwas zu viel nachgegeben. Wir haben in der Kommission bereits darauf hingewiesen, daß für die wirklich schweren Verbrecher, bei Leuten, die gemeingefährlich sind und für die die Verwahranstalt in Betracht kommt, sicherlich kein Bedenken dagegen bestehe, die Verwahrung in einem Zuchthaus durchzuführen, natürlich bei verschiedener Behandlung und getrenntem Betrieb. Das war die Ansicht der Kommission.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 35.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 35bis.

Baumann, Berichterstatter: Ich darf wohl annehmen, daß mein Ergänzungsantrag, wenn er von keiner Seite bestritten wird, ebenfalls als angenommen gelte.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 36.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 37.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 38.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 39.

Klöti: Ich schlage Ihnen vor, Abs. 1 von Art. 39 in der Fassung des Nationalrates zu akzeptieren, d. h. also den bedingten Strafvollzug nicht nur bei Freiheitsstrafen anzuwenden, sondern auch bei Bussen. Wenn der Nationalrat dieser Fassung mit 70 gegen 54 Stimmen zugestimmt hat, so dürfen wir daraus nicht etwa schließen, die Frage habe wenig Interesse gefunden. Denn im Nationalrat sind sehr viele Mitglieder, die sich nicht stark um Spezialgesetze interessieren; diese stimmen in der Regel ohne weiteres mit der Kommission, und dann ist es außerordentlich schwer, gegen Kommissionsanträge aufzukommen. Es ist also sicherlich ein großer Erfolg dieser Idee, wenn trotz dem Antrag der Kommission im Rat eine Mehrheit sich für die Ausdehnung dieser Rechtswohltat auf die Bussen ausgesprochen hat.

Wie der Herr Referent ausgeführt hat, betreten wir mit der Anwendung der bedingten Verurteilung

oder besser des bedingten Strafvollzuges auf die Bußen nicht etwa Neuland. Fast alle Länder, in der Schweiz die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg, Freiburg, Basel-Stadt, Zürich, St. Gallen haben die Anwendung der bedingten Verurteilung auf die Bußen. Ich weiß übrigens nicht, ob mein Verzeichnis vollständig ist. Diese Anwendung ist also in den Kantonen, wo überhaupt die bedingte Verurteilung gilt, im großen und ganzen geltendes Recht und hat sich dort im allgemeinen auch bewährt. Es besteht kein Grund, dieses herrschende Recht nicht ins vereinheitlichte Recht herüberzunehmen. Es ist zuzugeben, was Herr Referent Dr. Baumann ausgeführt hat, daß man mit der bedingten Verurteilung zuerst vor allem der Schädlichkeit der kurzen Freiheitsstrafe begegnen wollte, aber im Laufe der Zeit und der Praxis ist der andere Hauptzweck in den Vordergrund getreten: der Besserungszweck. Man will auf den Strafbaren durch die Drohung einwirken, wenn er sich während der Bewährungsfrist nicht gut halte, so werde er die ausgesprochene Strafe erleiden müssen. Es hat auch Herr Prof. Logoz im Nationalrat erklärt, daß die Anwendung der bedingten Verurteilung auf die Bußen durchaus logisch sei, und daß er nicht einzusehen vermöge, warum diese Rechtswohltat nicht auch dem, der eine Buße bekommen hat, zuteil werden solle.

Die Drohung mit dem Einzug der Buße ist übrigens nicht gleichgültig. In den Fällen aber, wo der Richter denken muß, die Strafe mache keinen Eindruck und es sei dem Bestraften gleichgültig, ob er bezahlen müsse oder nicht, wird er die Buße unbedingt aussprechen.

Ich habe für den Kanton Zürich aus den Rechenschaftsberichten des Obergerichtes einige Zahlen herausgezogen und festgestellt, daß im Kanton Zürich die bedingten Verurteilungen insgesamt, also Freiheitsstrafen und Bußen zusammengenommen, jedes Jahr etwa 20 % der gesamten Verurteilungen ausmachen, die in Betracht kommen; bei den Bußen gehen sie bis auf 30—40 %. Weil bei den Bußen der Prozentsatz der bedingten Verurteilungen größer ist als bei den Freiheitsstrafen, sollte man erwarten, daß auch der Prozentsatz derjenigen, die sich nicht bewährt haben, größer sei als dort. Die Sache ist aber umgekehrt. Auf Grund einer Erhebung, die beim Bezirksgericht in Zürich gemacht wurde, wurde festgestellt, daß bei den Bußen die Rückfälle nur 4,3% ausmachen, während bei den Freiheitsstrafen Rückfälle in 11,7 % vorkommen. Unter Rückfällen verstehe ich hier die Fälle, wo die Bewährungsfrist nicht mit Erfolg bestanden wurde. Ich möchte Sie noch auf die zahlenmäßige Bedeutung der bedingten Verurteilung der Bußen an Hand der Zahlen für die Jahre 1925—1927 aufmerksam machen. Die aufgeschobene Hauptstrafe war:

im Jahr	Arbeitshaus	Gefängnis	Buße	Buße und Gefängnis
1925	28	284	231	115
1926	23	292	268	105
1927	31	298	266	85

Sie entnehmen diesen Zahlen, daß jedes Jahr die Zahl der Fälle, wo Buße oder Buße und Freiheitsstrafe verhängt wurde, mehr als die Hälfte der Strafen ausmachte. Die Konstanz dieser Zahlen während der drei Jahre — in den andern Jahren liegt die Sache

ähnlich — deutet auch darauf hin, daß diese Art des Strafvollzuges sich eingebürgert hat und daß man nach den ersten tastenden Versuchen zu einer festen Praxis gekommen ist. Bei uns erklären die Praktiker des Strafvollzuges, daß die Anwendung der bedingten Verurteilung auf die Bußen sich durchaus bewährt habe. Auch Dr. Pfenninger, der Staatsanwalt des Kantons Zürich, hat in seiner Abhandlung in der Festschrift zum Juristentag vom Jahre 1928 sich in diesem Sinne ausgesprochen und erklärt, es wäre ein Rückschritt gegenüber dem zürcherischen Recht — und natürlich auch gegenüber dem der andern Kantone, das ja im allgemeinen damit übereinstimmt — wenn man auf die Anwendung des bedingten Strafvollzuges auf die Buße verzichtete. Ich weiß nicht, ob nicht die Erfahrungen anderer Kantone ebenso gut seien wie die von Zürich. Ich habe darüber nichts gefunden. Es wäre vielleicht gut, wenn ein Vertreter der andern Kantone, die die bedingte Verurteilung kennen, sich auch darüber aussprechen wollte.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß für die meisten Deliktsarten des Strafgesetzes als Strafe Gefängnis oder Buße oder beides zusammengedroht wird. Von der Gesamtzahl der wirklich begangenen Delikte machen die Delikte, die hier in Frage kommen, weitaus den größten Teil aus. Diese Delikte, gegen die man Bußen ausfallen kann, sind nicht etwa Kleinigkeiten. Es gehören beispielsweise dazu: Entwendung, Unterschlagung, Hehlerei in leichteren Fällen, Verletzung des Briefgeheimnisses, Verleumdung, Drohung, Tötung, unzüchtige Handlungen. Bei allen diesen Delikten kann es Mittäter und Gehilfen geben, es kann Täter geben, die ein größeres Verschulden haben und die man deshalb mit Gefängnis bestraft und Täter mit geringerem Verschulden, die man bloß mit Buße bestraft. Es verstößt, wie der Herr Referent ausgeführt hat, gegen das Gefühl der Gerechtigkeit, wenn man z. B. einen jungen Mann, der sich über die Tragweite seiner Handlung kein richtiges Bild gemacht hatte, mit einer Buße bestraft, die ihm nicht bedingt erlassen werden kann, wogegen derjenige, der der schuldigere Teil war, bei Wohlverhalten nach 3 oder 4 Jahren vollständig rehabilitiert ist und nicht mehr im Strafregister figuriert. Der schuldlosere Teil, der sich während der gleichen Zeit ebenso klaglos verhalten hat, gilt aber jahrelang als vorbestraft. Diese Nebenwirkung ist oft viel wichtiger als die Buße selbst.

Denken Sie an den Fall, daß ein wegen Hehlerei oder Unterschlagung mit Buße Bestrafter nach Jahren sich um eine Vertrauensstellung bewirbt, glauben Sie, daß der, der die Stelle zu besetzen hat und sieht, daß der Bewerber wegen eines solchen Deliktes vorbestraft ist, noch lange nachfragen werde, wie sich die Sache verhält? Nein; es werden ja noch andere Bewerber da sein, und so wird er ihn einfach übergehen. Da liegt eben der Unterschied zwischen einer Buße, die auf Grund des Strafgesetzes ausgesprochen wurde, und der bloßen Polizeibuße, die wegen bloßer Uebertretung ausgefällt wurde.

Es scheint mir auch sonderbar, wie die Sache herauskommen soll, wenn einer zu Gefängnis und Buße zugleich verurteilt wird und ihm nach Antrag der Kommission nur das Gefängnis erlassen werden kann, nicht aber die Buße. Dann wird also im Strafregister nach Ablauf der Bewährungsfrist die Freiheitsstrafe gestrichen, aber ein Teil der Gesamt-

strafe bleibt im Register und zwar der unwichtigere. Wird nach den Vorstrafen gefragt, so muß man über ihn eigentlich wider die Wahrheit mitteilen, er sei wegen Entwendung oder Unterschlagung zu einer Buße verurteilt worden. In solchen Fällen sollte man auf jeden Fall Gefängnis und Buße erlassen können.

Ich schließe meine Ausführungen, indem ich sage: Die Verurteilung zu Buße bei diffamierenden Delikten kann eine große Wirkung im weiteren Leben des Delinquenten haben. Wir haben deshalb ein Interesse daran, daß auch hier, wenn der Delinquent sich wohl verhalten hat, die Strafe gestrichen werde und der Bestrafte so gut wie der, der mit Befängnis bestraft wurde, Aussicht auf Rehabilitation hat. Ich betrachte die Versagung dieser Wohltat als eine ungewollte Ungerechtigkeit und Unbilligkeit im Vergleich zu den Fällen, wo wegen schwererer Schuld bedingt zu Gefängnis verurteilt wird. Ich möchte deshalb empfehlen, den Beschluß des Nationalrates zu Abs. 1 des Art. 39 anzunehmen, also den bedingten Strafvollzug auch auf die Bußen anzuwenden.

Bundespräsident **Häberlin**: Gestatten Sie mir, ein Wort einzulegen für den Kommissionsantrag, der dahingeht, daß die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzuges bei Bußen nicht angewendet werden soll. Der Bundesrat hat diesen Standpunkt in seinem Entwurf ebenfalls eingenommen und die nationalrätliche Kommission war seinem Vorschlage gefolgt. Im Nationalrat allerdings hat man dann mit dem bereits erwähnten Mehr von 70 gegen 54 Stimmen vorgezogen, daß auch bei Bußen der bedingte Strafvollzug angewendet werden solle. Die ständerätliche Kommission hat sich auf den andern Standpunkt gestellt. Ich möchte dem beifügen, daß die gleiche Frage auch in dem gegenwärtig beim Nationalrat liegenden Bundesgesetz über den Bundesstrafprozeß aufgeworfen worden ist. Die nationalrätliche Kommission hat sich dafür ausgesprochen, daß auf Bußen diese Wohltat nicht angewendet werden soll. Wir haben dieses Rechtsinstitut in beiden Gesetzen behandelt, weil man nicht wußte, welches Gesetz früher in Kraft treten werde, das Bundesstrafrecht oder der Bundesstrafprozeß. Im Militärstrafgesetz ist die Anwendung auf die Buße nicht vorhanden.

Herr Ständerat Klöti hat Ihnen erklärt, daß die meisten Kantone, die das Institut des bedingten Strafvollzuges kennen, es auch auf die Buße anwenden. Hier liegt wohl ein Irrtum vor, ich glaube, die Mehrheit wende es nicht auf die Buße an. Freilich habe ich das Material nicht bei mir, aber meine Notiz geht dahin. Speziell habe ich mir notiert, daß von den zwei Kantonen, die neue Strafgesetze präsentieren, Freiburg und Waadt, Freiburg das Institut nicht auf die Buße ausgedehnt hat. Das kann man leicht kontrollieren. Vielleicht habe ich mich geirrt, vielleicht Herr Klöti, ich lasse mich belehren, wenn ich im Irrtum bin. Richtig ist dagegen, daß der deutsche Entwurf und daß Belgien die Ausdehnung auf die Buße vorgenommen haben.

Bei dieser Lage der Dinge wird man die sachlichen Gründe prüfen müssen, die für die eine oder andere Lösung sprechen. Ich gestehe, ich bin durchaus gegen die Ausdehnung und ich halte sie für eine Uebertreibung eines an sich im Ursprung, in seiner Begründung durchaus gerechtfertigten Gedankens, der bei

der kurzen Freiheitsstrafe eine Wohltat bedeutet. Ich halte es für einen groben Fehler, wenn man meint, man müsse immer einen Schritt weitergehen und die Wohltat auch da anwenden, wo sie zum Gegenteil wird.

Wann ist der bedingte Strafvollzug gerechtfertigt? Offenbar, wenn der letzte der drei hauptsächlichsten Strafzwecke, die wir kennen, die Sühne, die Abschreckung und die Wiedergewinnung des Verbrechers für die menschliche Gesellschaft gegenüber den beiden ersten unbedingt überwiegt und wenn er durch den Vollzug der verhängten Strafe geschädigt würde. Von diesem Punkte ausgehend hat man das Institut auf die Freiheitsstrafe angewendet, allerdings auch da nicht überall. Bei den Schwerverbrechern, so hat man sich gesagt, überwiege der Strafzweck der Sühne und der Abschreckung gegenüber der Wiedergewinnung des einzelnen Individuums für die Gesellschaft; da sei es uns mehr darum zu tun, daß Tausende und Abertausende anderer Mitbürger abgeschreckt werden und die Sühne sehen, damit sie das gleiche Vergehen nicht auf sich laden, wie der zu Bestrafende, als daß vielleicht der eine etwas milder behandelt und dadurch gewonnen werde. Darum haben wir dieses Institut für die Zuchthausstrafe ausgenommen und auch bei einer Gefängnisstrafe, die über ein Jahr hinausgeht, entgegen Anträgen, die von der linken Seite im Nationalrat gestellt worden sind. Wiederum aus der Ueberlegung heraus, daß wir einen ganz bestimmten Zweck verfolgen, haben wir die Anwendung des bedingten Strafvollzuges allen denjenigen versagt, die kurzfristig rückfällig werden, die in den letzten 10 Jahren verurteilt worden sind.

Auf der ganzen Linie müssen wir uns bewußt sein, daß wir grundsätzlich am Ernste der Strafe festhalten sollen. Der Vollzug allein garantiert den Ernst der Strafe, wenn nicht die von mir genannten Ausnahmen zutreffen, daß man sagen kann, halt, wenn die Strafe vollzogen wird, so gefährdet sie mehr als sie nützt. Das kann namentlich bei erstmaligen Delinquenten der Fall sein, die ins Gefängnis wandern und eine Freiheitsstrafe absitzen müssen. Die Verseuchung durch die Berührung mit verdorbenen Elementen im Gefängnis kann herabdrückend wirken auf den Verurteilten, so daß er, wenn er noch nicht schlecht gewesen ist, schlecht wird. Es kann ja einer ein Vergehen auf sich kommen lassen, ohne ein schlechter Mensch zu sein, er kann schwach gewesen sein. Da, wo wir es nicht auf uns nehmen wollen, diesen Menschen herabzudrücken, in schlechte Gesellschaft hinein, wo bei ihm Minderwertigkeitsgefühle aufkommen können; weil wir das Gefühl haben, daß er sich wieder herausheben wird, bin ich mit vollem Herzen für die Anwendung des bedingten Strafvollzuges. Da ist dieses Institut durchaus gerechtfertigt und deshalb von uns übernommen worden.

Trifft dieses Argument: Ersparung dieser Herabdrückung in die Minderwertigkeit, auch zu auf die Geldbuße? Die Geldbuße würdigt den Menschen nicht herunter, daß er vor sich selbst und der ganzen Welt verächtlich wird. Gewiß, es ist nicht angenehm, eine Geldbuße zu erleiden, ich weiß das aus eigener Erfahrung. Ich bin auch einmal mit 3 Fr. gebüßt worden und ich war wenig erbaut davon und mein Vater noch viel weniger. Aber es hat mir in meiner ganzen Entwicklung doch nicht so sehr geschadet, daß ich hätte sagen müssen, wenn ich nicht gebüßt

und im Gemeinderatsprotokoll Frauenfeld eingetragen worden wäre, so wäre ich doch ein ganz anderer Mensch. Weder rechtlich, noch gesellschaftlich und kulturell ist der Gebüßte geächtet. Wenn man so empfindlich ist, so soll man vor der Tat darüber nachdenken, daß man gebüßt werden könnte, und nicht erst bei der Verurteilung.

Aber es gibt noch eine andere Erwägung. Die Strafe kann vielleicht deshalb aufgeschoben werden wollen, weil sie in ihren Auswirkungen zu hart ist und geradezu die Existenz bedroht. Das dürfte bei der Freiheitsstrafe zutreffen unter gewissen Verhältnissen, zutreffen nach dem bestehenden Recht vielleicht auch bei der Geldbuße. Aber wir müssen nun mit dem Gesetze rechnen, das wir in Beratung haben. Deshalb stelle ich Ihnen die Frage: Wird nach dem eidgenössischen Strafgesetzbuch, wenn es so herauskommt, wie es Ihnen vorliegt, der Fall denkbar sein, daß die Buße unerträglich ist und sofort aufgeschoben werden muß? Dieses Gesetz enthält die ausdrückliche Vorschrift bei der Geldbuße, daß sie den Verhältnissen des Täters angepaßt werden muß. In Art. 45 heißt es: «Der Richter bestimmt den Betrag der Buße, je nach den Verhältnissen des Täters so, daß er durch die Buße die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Für die Verhältnisse des Täters sind namentlich von Bedeutung sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand, seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit.» Hier ist wirklich dafür gesorgt, daß man nicht für eine leichte Tat eine Buße auferlegt, die weit über die Verhältnisse des Verurteilten hinausgeht. Wir müssen damit rechnen, daß der Richter dieses Gesetz anwendet. Wir haben keine Minimalbußen mehr. Infolgedessen wäre es geradezu widersinnig, wenn man sagt, der Richter spricht die Buße aus, die gerade den Verhältnissen des Herrn Meyer angepaßt ist — wenn er ein armer Teufel ist, erkennt der Richter auf 5 Fr., ist er Millionär auf 10,000 Fr. —, wenn man dann im gleichen Moment bestimmt, die Buße werde nicht vollzogen, weil die Existenz des Verurteilten durch den Vollzug gefährdet werde. Hier liegt ein Widerspruch in sich vor. Dann verstehe ich natürlich ganz gut, wenn man den gegenteiligen Standpunkt vertritt in einem Zustand des Strafgesetzes, wo große Minimalbußen vorgeschrieben sind. Ich verstehe, wenn man hier und da mit diesem Argument kommt bei den Jagdbußen und auch dort den Strafaufschub möglich machen will. Dort müssen wir aber auf anderem Wege helfen. Entweder sind die Minima zu beseitigen oder dann ist das Mittel der Begnadigung häufiger anzuwenden. Aber wir dürfen nicht um einer Ausnahme willen, die in einem Fiskalgesetze besteht, unser Strafgesetz schwächen in seinem Ernste.

Man hat endlich darauf hingewiesen, wenn einer zu Buße verurteilt werde, so komme er ins Strafregister, das sei das schwierige. Dabei vergißt man aber, daß man auch ins Strafregister kommt, wenn man bedingt verurteilt wird. Die Strafe wird ins Strafregister gemäß Art. 378c eingetragen. Eine Differenz besteht nur in einem Punkte. Wenn wir den bedingten Strafvollzug auch für die Buße zulassen, dann kann die Löschung der bestehenden Eintragung schon nach Ablauf der Probezeit vorgenommen werden, die aufgelegt wird, sagen wir also nach drei Jahren, denn man wird ungefähr eine dreijährige Probezeit auf-

erlegen, während, wenn sie nicht zugelassen wird, nach dem Entwurf gemäß Art. 77 die Löschung im Strafregister erst nach 10 Jahren auf Begehren des Verurteilten erfolgt. Wenn Herr Ständerat Klöti bei Art. 77 einen Antrag stellen will, daß das Begehren um Löschung einer erkannten Geldbuße früher als vor 10 Jahren gestellt werden kann, so werde ich ihn sofort unterstützen. Man kann sich ja wirklich fragen, warum soll einer 10 Jahre im Strafregister bleiben wegen einer Geldbuße von 20 Fr.! Soll er nicht früher das Begehren stellen dürfen, wenn er ein Interesse daran hat, wenn er wirklich denkt, es gehe gar nicht mehr in dieser Welt, ohne daß die 20 Fr. gestrichen sind im Strafregister? Ich bin überzeugt, man wird nicht mit sehr vielen solchen Begehren belastet werden. Die meisten werden sich sagen, die 20 Fr. stehen mir wohl im Strafregister, sie haben mir noch nie weh getan. Das ist wohl die richtige Lösung.

Ich möchte Herrn Klöti auch nahelegen, zu prüfen, ob man z. B. in Art. 382, Ziffer 3, sagen könnte, die Geldbuße auf die erkannt worden ist, dürfe nur dann mitgeteilt werden, wenn einer wiederum als Strafangeklagter in Untersuchung gezogen ist. Man könnte also die Mitteilungspflicht für Bußen einschränken; auch damit bin ich einverstanden. Damit würde, wenn einer zu einer Geldbuße verurteilt worden ist, die Verwendung eines solchen Mannes als Angestellter oder Beamter oder was Sie immer wollen, nicht durch Bekanntgabe dieser Vorstrafe in Frage gestellt werden, denn es dürfte die Öffentlichkeit nicht sehr interessieren, daß er mit einer kleinen Geldbuße bestraft worden ist.

Wenn Sie alle Möglichkeiten der Milderung ergreifen, die vorhanden sind, dann haben Sie ein Uebrigtes getan und mehr, als absolut notwendig ist.

Herr Ständerat Klöti hat gesagt, wir hätten keine schlechten Erfahrungen gemacht in den Kantonen, wo auch die Bußen bedingt aufgehoben werden können, die Rückfälle seien eher geringer als bei den Freiheitsstrafen. Das ist möglich, aber etwas möchte ich beifügen: Das ist sehr verständlich, daß der zu Geldbuße Verurteilte, wenn sie ihm bedingt erlassen ist, sich während der zwei bis drei Jahre Probezeit in acht nimmt, daß aber das übrige Publikum keineswegs abgeschreckt wird, durch die nicht vollzogene Strafe, sondern daß man weit herum denkt: Wie man den Meyer hat springen lassen, wird man auch mich springen lassen, das erstmal wenigstens. Es geht ja ziemlich milde her in unseren Kantonen und vor unsern Gerichten. Ich habe sogar die Ueberzeugung, daß man bis jetzt schon zu weit gegangen ist. Dem Entwurf lasse ich nicht nachreden, daß er sentimental oder humanitätsduselig sei; ich glaube, wir haben das Gegenteil bewiesen. Ich bitte Sie aber, hier zu zeigen, daß wir tatsächlich nicht humanitätsduselig sind, sondern zu unterscheiden wissen zwischen den Fällen, wo ein Aufschub gerechtfertigt und wünschenswert ist, und wo er übertrieben ist. Ich bitte Sie also dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	28 Stimmen
Für den Antrag Klöti	5 Stimmen

Art. 40—42.

Anträge der Kommission.**2. Sichernde Maßnahmen.**

Art. 40. Ziff. 1. Wer wegen Verbrechen oder Vergehen schon zahlreiche Freiheitsstrafen erstanden hat, einen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekundet und wieder ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen verübt, kann vom Richter auf unbestimmte Zeit verwahrt werden. Die Verwahrung tritt in diesem Falle an die Stelle der ausgesprochenen Freiheitsstrafe. Ist der Verurteilte ein Ausländer, so wird die Verwahrung durch die Landesverweisung als Nebenstrafe ersetzt.

Ziff. 2, Abs. 1 und 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 3. Der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr der Verwahrten sind nur unter Kontrolle gestattet.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 41. 1. Wird der Täter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnis verurteilt, so kann der Richter im Urteil die Strafe aufschieben und ihn auf unbestimmte Zeit in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen:

wenn er vorher weder zu Zuchthausstrafe verurteilt, noch in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen worden ist;

wenn er liederlich oder arbeitsscheu ist und sein Verbrechen oder Vergehen damit im Zusammenhang steht,

und wenn er voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann.

Abs. 4 von Ziff. 1 fällt weg.

Zuvor läßt der Richter den körperlichen und geistigen Zustand des Täters und dessen Arbeitsfähigkeit untersuchen und zieht über dessen Erziehung und Leben genaue Berichte ein.

Wer eine Zuchthausstrafe erlitten hat, kann nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden.

Ibis. Die Erziehung zur Arbeit erfolgt in einer Anstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient oder mit einer Trinkerheilanstalt verbunden ist. Die Verbindung von Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalt ist nur bei durchgeführter Trennung des Innenbetriebs und der Insassen zulässig.

2. Der Eingewiesene wird zu einer Arbeit erzogen, die seinen Fähigkeiten entspricht und die ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die geistige und körperliche Ausbildung, namentlich die gewerbliche Ausbildung des Verurteilten, wird durch Unterricht gefördert.

Der Eingewiesene bringt jedenfalls die Nachtruhe in Einzelhaft zu.

3. Der Eingewiesene bleibt mindestens ein Jahr in der Anstalt.

Zeigt sich jedoch in den ersten drei Monaten, daß er nicht zur Arbeit erzogen werden kann, so beantragt die zuständige Behörde beim Richter den Vollzug der erkannten Strafe.

4. Hat der Eingewiesene eine zwei Dritteln der Strafdauer entsprechende Zeit und wenigstens ein Jahr in der Arbeitserziehungsanstalt zugebracht, so kann ihn die zuständige Behörde für ein Jahr

Ständerat. — *Conseil des Etats*. 1931.

bedingt entlassen, wenn sie annimmt, der zu Entlassende sei zur Arbeit tüchtig und bereit. Sie stellt den bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht und kann ihm bestimmte Weisungen erteilen (Art. 36, Ziff. 2).

5. Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit vorsätzlich ein Verbrechen oder Vergehen, so ist die erkannte Strafe zu vollziehen.

Wird der bedingt Entlassene während der Probezeit wieder liederlich oder arbeitsscheu, oder handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, oder entzieht er sich der Schutzaufsicht, so kann ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurückversetzen, oder sie kann dem Richter den Vollzug der erkannten Strafe beantragen.

6. Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablaufe der Probezeit, so ist er endgültig entlassen. Die Strafe fällt weg.

6bis. Sind die Voraussetzungen der bedingten Entlassung nach drei Jahren Aufenthalt in der Anstalt noch nicht eingetreten, so wird der Eingewiesene dem Richter zum Vollzug der Strafe überwiesen.

7. Wird die Einweisung binnen fünf Jahren nicht vollzogen, so fällt sie dahin.

Art. 42, Ziff. 1. Ist jemand, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu Zuchthaus oder Gefängnis oder Haft verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker, und steht die strafbare Handlung damit in Zusammenhang, so kann der Richter anordnen, daß der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werde.

Ebenso kann der Richter einen Gewohnheitstrinker, den er wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen hat oder gegen den aus diesem Grunde das Verfahren eingestellt worden ist, in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

Ziff. 2 streichen.

3. Die Behandlung des Gewohnheitstrinkers erfolgt in einer Anstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient oder mit einer Arbeitserziehungsanstalt verbunden ist. Die Verbindung von Trinkerheil- und Arbeitserziehungsanstalt ist nur bei durchgeführter Trennung des Innenbetriebs und der Insassen zulässig.

Ziff. 4, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2 und 3 streichen.

5. Die zuständige Behörde kann den Entlassenen unter Schutzaufsicht stellen. Sie kann ihm aufgeben, sich während einer bestimmten Zeit der geistigen Getränke zu enthalten und ihm auch weitere Weisungen erteilen. Handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, oder entzieht er sich der Schutzaufsicht, so kann die zuständige Behörde ihn in die Anstalt zurückversetzen. Diese Maßnahmen können nicht weiter als auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

Ziff. 5bis streichen.

6. Wird die Maßnahme der Einweisung binnen fünf Jahren nicht vollzogen, so fällt sie dahin.

Propositions de la commission.**2. Mesures de sûreté.**

Art. 40. 1. Lorsqu'un criminel ou délinquant ayant déjà subi de nombreuses peines privatives de

liberté encourt, à raison d'un crime ou délit, une nouvelle condamnation à une peine privative de liberté, et lorsqu'il manifeste un penchant au crime ou au délit, à l'inconduite ou à la fainéantise, le juge pourra ordonner son renvoi dans une maison d'internement pour une durée indéterminée. L'internement remplacera l'exécution de la peine prononcée. Si le condamné est étranger, l'expulsion du territoire suisse sera substitué à l'internement, comme peine accessoire.

2. L'internement est subi dans un établissement ou dans une section d'établissement exclusivement affectés à cette destination.

Les internés portent un costume spécial et reçoivent l'ordinaire de l'établissement.

L'interné ne pourra recevoir des visites, écrire ou recevoir des lettres que sous contrôle.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 41. 1. Lorsqu'un condamné à l'emprisonnement pour crime ou délit vivait dans l'inconduite ou la fainéantise et lorsque l'infraction est en rapport avec ce genre de vie, le juge pourra suspendre l'exécution de la peine et ordonner le renvoi du condamné dans une maison d'éducation au travail pour une durée indéterminée:

si le condamné n'a été antérieurement ni condamné à la réclusion, ni renvoyé dans une maison d'internement,

et s'il paraît pouvoir être formé au travail.

Le juge fera préalablement examiner l'état physique et mental du prévenu, ainsi que sa capacité de travail, et prendra des informations précises sur son éducation et ses antécédents.

Aucun délinquant ayant subi la peine de la réclusion ne peut être renvoyé dans une maison d'éducation au travail.

Ibis. Adhérer à la décision du Conseil national.

2. Chaque interné fera l'apprentissage d'un travail conforme à ses aptitudes et qui le mette à même de gagner sa vie après sa libération. Son éducation intellectuelle et physique, et notamment son instruction professionnelle, seront développées par l'enseignement.

Les internés seront mis en cellule pendant la nuit.

3. L'interné demeurera un an au moins dans la maison.

Toutefois, si l'expérience des trois premiers mois démontre qu'il est incapable d'apprendre à travailler, l'autorité compétente proposera au juge d'ordonner l'exécution de la peine prononcée.

4. L'interné demeurera dans la maison au moins pendant les deux tiers de la peine prononcée et en tout cas pendant un an. Ce délai expiré, l'autorité compétente pourra libérer conditionnellement l'interné pour un an, si elle l'estime apte et disposé à travailler. Elle le soumettra à un patronage et pourra lui imposer certaines règles de conduite (art. 36, ch. 2).

5. Si, pendant le délai d'épreuve, le libéré commet intentionnellement un crime ou délit, la peine prononcée sera exécutée.

Si, pendant le délai d'épreuve, le libéré se livre de nouveau à l'inconduite ou à la fainéantise, si, au mépris d'un avertissement formel de l'autorité de patronage, il persiste à enfreindre les règles de conduite à lui imposées, ou s'il se soustrait au patronage, l'autorité compétente pourra ordonner sa réintégra-

tion dans la maison; elle pourra aussi requérir le juge d'ordonner l'exécution de la peine prononcée.

6. Si le libéré s'est bien conduit jusqu'à l'expiration du délai d'épreuve, sa libération deviendra définitive. La peine est éteinte.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 42. 1. En prononçant une condamnation à la réclusion ou à l'emprisonnement ou aux arrêts, pour crime ou délit, contre un buveur d'habitude, le juge, si l'infraction est en rapport avec le penchant à la boisson, pourra ordonner qu'après l'exécution de la peine le condamné soit renvoyé dans un asile pour buveurs.

Le juge pourra de même ordonner le renvoi dans un asile pour buveurs de tout buveur d'habitude qui, pour cause d'irresponsabilité, aura été acuitté ou aura bénéficié d'une ordonnance de non-lieu.

Biffer le chiffre 2.

3. Le traitement a lieu dans un bâtiment affecté exclusivement à cette destination. Cet établissement peut cependant être joint à une maison d'éducation au travail, pourvu que le service intérieur reste distinct et que les internés soient séparés.

4. L'autorité compétente ordonnera l'élargissement de l'interné dès qu'il sera guéri. En aucun cas, le séjour à l'asile ne pourra excéder deux ans.

Biffer le 2^e alinéa.

Biffer le 3^e alinéa.

5. L'autorité compétente pourra soumettre le libéré à un patronage. Elle pourra lui enjoindre de s'abstenir de boissons alcooliques pendant un certain délai et, en outre, lui imposer d'autres règles de conduite. Si, malgré un avertissement formel de l'autorité de patronage, le libéré persiste à enfreindre les règles de conduite à lui imposées ou s'il se soustrait au patronage, l'autorité compétente pourra ordonner sa réintégration à l'asile. Ces mesures pourront être prises pour deux ans au plus.

Biffer le chiffre 5bis.

6. Tout internement non mis à exécution pendant cinq ans ne pourra plus être exécuté.

Baumann, Berichterstatter: Schon in meinem Votum zur Eintretensfrage habe ich mich über die Bedeutung der sichernden Maßnahmen des Entwurfs ausgesprochen. Ich kann daher hier auf eine Wiederholung allgemeiner Betrachtungen verzichten und mich in der Hauptsache auf eine Besprechung des Inhalts der einzelnen Artikel beschränken. Die Verwahrung von Wohnheitsverbrechern, die Erziehung von Liederlichen und Arbeitsscheuen zur Arbeit und die Behandlung von Trinkern sind, wie der deutsche Referent im Nationalrat zutreffend gesagt hat, Maßnahmen mit Strafcharakter. Das soll in der Ausgestaltung dieser Maßnahmen zum Ausdruck kommen. Bemerkenswert ist, daß diese drei einschneidenden Artikel im Nationalrat nur in einem Punkte einer Diskussion gerufen haben, nämlich in der durch den Antrag Grünenfelder aufgeworfenen Frage, ob nicht grundsätzlich die bundesrätliche Vorlage wieder aufzunehmen sei, wonach der verurteilte Wohnheits-trinker erst nach Vollzug der Freiheitsstrafe in eine Heilanstalt für Trinker einzuweisen sei.

Art. 40 handelt von der Verwahrung von Wohnheitsverbrechern in einer Verwahrungsanstalt. Wir stimmen der vom Nationalrat beschlossenen Fassung

von Ziff. 1 zu, nur möchten wir, in Anlehnung an den französischen Text nicht von vielen, sondern von zahlreichen Freiheitsstrafen sprechen. Auch scheint uns, daß wir für Ausländer eine andere Maßnahme zur Anwendung bringen sollten, nämlich diejenige der Landesverweisung als Nebenstrafe. Die ausgesprochene Freiheitsstrafe würde also bei Ausländern vollzogen und ihr würde bei solchen Gewohnheitsverbrechern die Landesverweisung auf dem Fuße folgen. Schließlich kann uns nicht wohl zugemutet werden, die Verwahrung solcher ausländischer Elemente auf unsere Kosten zu übernehmen. Das Ausland, dem wir diese Leute nach dem Strafvollzug polizeilich zuführen lassen können, soll dafür sorgen und dafür aufkommen. In Ziff. 2 beantragen wir dort, wo vom Empfang von Besuchen und vom Briefverkehr der Verwahrten die Rede ist, die Worte «in engen Grenzen» zu streichen und sich damit zu begnügen, daß dieser Verkehr unter Kontrolle stattfindet. Eine volle Übereinstimmung mit der einschlägigen Bestimmung über das Zuchthaus scheint uns doch nicht angezeigt zu sein. Im übrigen schlagen wir vor, auf der ganzen Linie dem Nationalrat zuzustimmen. Hervorzuheben ist, daß die Einweisung in die Anstalt für den Richter keineswegs obligatorisch, sondern fakultativ ist. Der Strafcharakter der Verwahrung geht aus den Detailbestimmungen deutlich hervor. Es soll kein Asyl und kein Erholungsheim sein, in welches diese Unverbesslichen gesteckt werden. Die Verwahrung erfolgt auf unbestimmte Zeit, doch soll der Verwahrte mindestens fünf Jahre und, wenn diese Strafzeit länger dauert, mindestens bis zu ihrem Ablauf in Verwahrung bleiben. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Verwahrte, unter Auferlegung der Schutzaufsicht, bedingt entlassen werden. Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Einweisung in die Verwahrungsanstalt durch den Richter, die bedingte Entlassung und die allfällige Rückversetzung in die Anstalt dagegen durch eine vom kantonalen Recht zu bestimmende zuständige Behörde zu verfügen ist.

Die in Art. 41 geregelte Einweisung liederlicher und arbeitsscheuer Delinquenten in eine Arbeitserziehungsanstalt kommt bei den zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten in Betracht. Außerdem muß ihre strafbare Handlung im Zusammenhang stehen mit diesen angedeuteten Charaktereigenschaften. Mit Bezug auf die Aufzählung der einzelnen Voraussetzungen der Einweisung schlägt unsere Kommission eine Aenderung der Reihenfolge vor. In unserm Abs. 4 von Ziff. 1 beantragen wir die Worte «wenn er arbeitsfähig ist» als durch den nachfolgenden Text entbehrlich zu streichen. Zu Ziff. 1bis bringen wir nur eine redaktionelle Aenderung in Vorschlag. Wenn wir in Ziff. 2 das Wort «jedenfalls» einschieben möchten, so geschieht es deshalb, weil es unseres Erachtens den Kantonen, beziehungsweise den Anstaltsleitungen freistehen sollte, die Einzelhaft nötigenfalls auch auf andere Tageszeiten, z. B. die Mittagspause, auszudehnen. Die Ziff. 3 der bundesrätlichen Vorlage scheint vom Nationalrat aus Versehen gestrichen worden zu sein. Wir befürworten deren vollständige Wiederaufnahme.

In Ziff. 4 ist die Anhörung der Beamten der Anstalt von uns als selbstverständlich gestrichen worden. Unsere übrigen Abänderungsanträge zu Art. 41 sind redaktioneller Natur.

Die in Art. 42 geordnete Behandlung von Gewohnheitstrinkern hat auch in unserer Kommission einer weitläufigen und eingehenden Diskussion gerufen. Da stand vor allem die grundsätzliche Frage: System Bundesrat, d. h. Verbringung in die Trinkerheilanstalt erst nach dem Vollzug der Strafe oder System Nationalrat, d. h. Berechtigung des Richters, den Strafvollzug aufzuschieben, vorerst die Anstaltsversorgung anzuordnen und nach deren Ablauf die Strafe ganz oder teilweise zu erlassen. Beide Ansichten sind im Nationalrat vertreten worden. Es siegte die letztere, nachdem Herr Dr. Ullmann und andere Redner die Ansicht mit Erfolg vertreten hatten, daß auch die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt eine Freiheitsbeschränkung bedeute und daß der Strafvollzug mit der Aussicht auf eine nachfolgende Unterbringung in einer Heilanstalt beim Verurteilten eine verbitterte und trotzige Stimmung hervorrufen müsse, die dem erhofften Besserungswerk direkt entgegenwirke. Der alkoholkranke Täter würde schwerer bestraft als der gesunde Rechtsbrecher und dadurch müsse ein Gefühl der ungerechten Behandlung entstehen, das den guten Willen des Trinkers untergrabe. Dieser gute Wille zur Besserung auf Seite dieser Leute sei aber unerlässlich, wenn eine Heilung erzielt werden wolle. Auf der andern Seite und auch in unserer Kommission ist zugunsten der bundesrätlichen Lösung im wesentlichen Folgendes gesagt worden: Die Verwahrung und die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt sind derart ausgestaltet, daß sie ohne weiteres als Ersatz der Strafe angesehen werden können. Dagegen hat die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt ein Heilverfahren zur Folge, das, abgesehen von einem teilweisen zwangsweisen Freiheitsentzug in keiner Weise an ein Strafverfahren erinnert. Es widerspricht dem Empfinden weiter Volkskreise, wenn der Gewohnheitstrinker, der in zurechnungsfähigem Zustand — denn nur dieser kann hier in Frage kommen — ein Verbrechen begeht, mit einer Kur in einer Heilanstalt weggommt, während der normale und mäßige Täter die volle Schwere des Gesetzes und der Strafe zu tragen hat. Man würde darin mit Recht eine Bevorzugung des Trinkers erblicken. Diese Besserstellung würde die Nichtbestraften jedenfalls auch nicht zur Abstinenz erziehen, sondern eher einer leichten Auffassung über den Mißbrauch des Alkohols Vorschub leisten. Auch der Aufenthalt in einer Strafanstalt kann wegen des damit Übungsgemäß verbundenen Verbots der Abgabe alkoholischer Getränke der Heilung eines Trunkenboldes förderlich sein. Zum mindesten ist nicht bewiesen, daß er auf die nachfolgende Kur in der Heilanstalt nachteilig einwirken muß. Die Verbringung in eine Heilanstalt geschieht nicht wegen des Verbrechens, sondern wegen der Trunksucht des Täters. So können auch die Kantone jetzt schon einen Gewohnheitstrinker, ohne jeden Zusammenhang mit einem Strafverfahren, auf administrativem Wege in eine Trinkerheilanstalt zwangsweise verbringen lassen. Die Berücksichtigung des Schuld moments, das ja gerade einen Vorzug des Entwurfes bildet, verlangt, daß in allen Fällen zuerst die Freiheitsstrafe abgesessen wird. Das nationalrätliche System degradiert eigentlich die Trinkerheilanstalten zu einer Art von Strafanstalten. Das ist unbefriedigend, weil auch Nichtverurteilte in Trinkerheilanstalten kommen.

So die beiden sich gegenüberstehenden Ansichten! Unsere Kommission hat sich für die Auffassung des Bundesrates entschieden, nachdem Anträge auf eine Zwischenlösung vorher abgelehnt worden waren. Die Kommission beantragt Ihnen ferner, den Art. 42 nicht bloß bei Gefängnisstrafen, sondern auch bei Zuchthausstrafen zur Anwendung zu bringen, da auch bei zu Zuchthaus verurteilten Gewohnheits-trinkern eine nachfolgende Trinkerheilkur höchst wünschbar sein kann.

Die Ziffer 2 soll nach Ansicht der Kommission als überflüssig, beziehungsweise in das kantonale Prozeßrecht gehörend, gestrichen werden. Zu Ziffer 3 der nationalrätlichen Fassung werden keine materiellen Aenderungen in Vorschlag gebracht. Das Gleiche trifft zu auf Ziffer 4, Abs. 1. Dagegen sind nun Abs. 2 und Abs. 3 von Ziffer 4 und die Ziffer 5 bis zu streichen, da sie durch die Aufnahme der bundesrätlichen Regelung in Ziffer 1 gegenstandslos geworden sind. In Ziffer 5 nimmt unsere Kommission ebenfalls die bundesrätliche Fassung konsequenterweise wieder auf, nur beantragt sie, im Gegensatz zum Bundesrat, die Unterstellung unter Schutzaufsicht und die Weisung zur Enthaltung vom Genuß geistiger Getränke nur fakultativ zu erklären. Die in Ziffer 5 erwähnten Maßnahmen sollen nach Vorschlag unserer Kommission nicht weiter als auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Ob das nicht vielleicht doch zu wenig lang ist? Der Ziffer 6 soll mit einer redaktionellen Ergänzung zugestimmt werden.

So die Anträge der Kommission. Der ganze Inhalt des Art. 42 wird wesentlich davon abhängen, wie sich der Ständerat nun zu der bei Ziffer 1 zu beantwortenden grundsätzlichen Frage stellt.

Böhi: Ich möchte zu Art. 40 zwei Bemerkungen anbringen, zunächst zu Ziffer 5, die bestimmt: «Verwahrte bleiben bis zum Ablauf der Strafzeit und mindestens fünf Jahre in der Anstalt, und wenn die Strafzeit länger dauert, mindestens bis zu ihrem Ablauf.»

Mir scheint, daß dieses Minimum von fünf Jahren sehr hoch gegriffen sei. Wir machen im allgemeinen die Erfahrung, daß zu hoch angesetzte Minima in der Praxis sich als unpraktisch erweisen, speziell die hohen Bußen des Jagdgesetzes, die unendlichen Begnadigungsgesuchen rufen. Ich frage mich deshalb, ob es nicht richtiger wäre, das Minimum auf drei Jahre festzusetzen. Ein zu hohes Minimum ist vielleicht der Anwendung des Artikels geradezu hinderlich. Dauert die Strafzeit länger, so ist ja vorgesehen, daß die Verwahrung mindestens bis zum Ablauf der Strafe dauern muß.

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf die Frage, ob neben der vorgesehenen gerichtlichen Einweisung in die Verwahrungsanstalt auch noch eine administrative möglich sein soll, die heute bei uns auf Grund eines neuern Gesetzes eingeführt ist. Der Regierungsrat hat das Recht, arbeitsscheue und liederliche Personen, die eine Gefahr für die Gesellschaft bilden, in die Verwahrungsanstalt einzuweisen. Ich frage, ob eine solche administrative Einweisung in Zukunft noch möglich wäre, da sie sich auf Individuen bezieht, die nicht gerichtlich bestraft sind, bei denen also die Voraussetzungen des Art. 14 nicht vorliegen, dafür andere, die nach den Anschauungen des kantonalen Rechts eine Einweisung rechtfertigen. Vor-

läufig hätte ich eher die Meinung, daß die administrative Einweisung als Ausfluß der kantonalen Souveränität neben dem neuen Strafrecht noch zulässig sei, so wie man ja auch noch das Recht haben wird, Leute in Zwangsarbeitsanstalten einzuweisen, die ein Analogon zu der Verwahrungsanstalt bilden.

Etter: Ich möchte die Frage aufwerfen, ob nicht die Fassung «schon zahlreiche Freiheitsstrafen» besser ersetzt würde durch die Fassung «schon mehrere Freiheitsstrafen». Die Kommission will die Einweisung in eine Verwahrungsanstalt abhängig machen davon, daß der Betreffende zahlreiche Freiheitsstrafen erlitten hat. Nach meiner Auffassung ist Voraussetzung für die Einweisung der Hang zum Verbrechen. Dieser Hang kann schon nachgewiesen sein, wenn mehrere Freiheitsstrafen ausgesprochen werden mußten. Ich halte dafür, daß man nicht warten sollte mit der Einweisung in eine Verwahrungsanstalt, bis die Voraussetzung zahlreicher Freiheitsstrafen erfüllt ist.

Wettstein: Ich habe schon in der Kommission wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß in den Vorschriften über die Anstaltsbehandlung zuviel Einzelheiten vorhanden seien, zuviel, wie ich schon vorhin bemerkte, theoretische Details.

Zu den Vorschriften, die mir nicht recht gefallen, gehört Ziffer 4 des Art. 40: «Der Verwahrte wird während der Zeit der Nachruhe in Einzelhaft gehalten.» Das erinnert etwas zu sehr an die Durchführung der Zuchthausstrafe. Dort ist es berechtigt, aber in einer Verwahrungsanstalt kann ich mir sehr wohl vorstellen, daß ein Bedürfnis vorhanden ist, die Leute in einiger Zeit nicht mehr in Einzelhaft zu halten, denn auch in einer Verwahrungsanstalt braucht über der Tür nicht mehr das Wort zu stehen: «Lasciate ogni speranza, voi ch'entrate.» Es ist immer noch zu hoffen, daß, wenn auch keine Erziehung zur Arbeit mehr möglich ist, so doch Gewöhnung an die Arbeit. Da scheint es mir unzweckmäßig, daß man einer Anstaltsverwaltung ein für allemal strikte vorschreibt die Verwahrten müssen die Nacht in Einzelhaft zu bringen. Sie sind ja nur in wenigen Fällen gemeingefährlich, meistens nur liederlich, und haben mehrere Freiheitsstrafen erhalten, aber man kann von ihnen sagen, daß eine Gewöhnung an die Arbeit doch noch möglich sein könnte. Ich denke mir, daß diese Anstalten so geleitet werden sollen, daß die Leute, die sich noch bessern können, allmählich auf eine höhere Stufe gebracht werden. Wir wollen deshalb auch nicht die strikte Vorschrift machen, daß sie nachts in Einzelhaft gehalten werden müssen. Man will sie ja wieder zur sozialen Einstellung bringen. Denken Sie sich, daß diese Leute fünf Jahre lang jede Nacht in Einzelhaft gehalten werden, auch wenn sie sich gut halten, auch wenn man glaubt, daß die Leute wieder auf dem rechten Wege sind. Mir scheint das zu weit gegangen, und ich beantrage Ihnen, den Satz zu streichen und es der Anstaltsverwaltung zu überlassen, ob sie die Einzelhaft durchführen will, oder dann wenigstens zu sagen: Der Verwahrte wird während der Zeit der Nachruhe in der Regel in Einzelhaft gehalten.

Baumann, Berichterstatter: Gestatten Sie mir ein kurzes Wort zu den gemachten Anregungen. Herr

Kollega Etter wünscht in Art. 40 das Wort «zahlreiche» durch das Wort «mehrere» zu ersetzen. Gegen eine solche Aenderung habe ich Bedenken. Die Unterbringung in einer Verwahrungsanstalt ist eine schwere Maßnahme und soll wirklich nur dann erfolgen, wenn der Betreffende bereits zahlreiche Freiheitsstrafen hinter sich hat. Ich würde deshalb dem Wort «zahlreiche» den Vorzug geben und bitte, den Antrag des Herrn Etter abzulehnen.

Diese Frage steht einigermaßen in Zusammenhang mit derjenigen, die Herr Kollega Böhi bei Ziffer 5 aufgeworfen hat, ob nicht das Minimum von fünf Jahren durch ein Minimum von drei Jahren ersetzt werden könnte. Wir haben die Meinung, daß das Minimum von fünf Jahren, weil die Verwahrung eine so schwere Maßnahme darstellt, nicht zu hoch liege, und daß wir davon nicht abgehen sollten. Die Verwahrungsanstalt soll, wie der Name andeutet, Unverbesserliche aufnehmen und deshalb ist es nicht gleichgültig, ob man das Minimum auf drei oder fünf Jahre festsetzt. Ich halte dafür, daß gerade der Zweck der Verwahrungsanstalt, der Schutz der Gesellschaft, ein ziemlich hohes Minimum der Verwahrung rechtfertigt.

Herr Böhi fragt weiter, ob auch eine administrative Einweisung neben der richterlichen zulässig sei. Meines Erachtens muß es den Kantonen vorbehalten bleiben, durch administrative Verfügung im Fall von Arbeitsscheu oder Liederlichkeit Leute in eine solche Anstalt einzuweisen. Gewöhnlich wird das eine Erziehungsanstalt sein. Es kann einer arbeitsscheu und liederlich sein, ohne daß gerade diese Eigenschaften mit einem Verbrechen in Zusammenhang stehen.

Herr Ständerat Wettstein will die Ziffer 4 streichen.

Wettstein: Ich kann mich damit einverstanden erklären, daß man sagt «in der Regel».

Baumann, Berichterstatter: Damit bin ich einverstanden.

Böhi: Ich beantrage, das Minimum auf drei statt auf fünf Jahre festzusetzen. Wenn sich das Bedürfnis herausstellt, kann man ja höher als auf drei Jahre gehen, aber ein Minimum von fünf Jahren scheint mir zu hoch.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag Böhi	20 Stimmen
Dagegen	9 Stimmen
Für den Antrag Wettstein	21 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

M. le **Président:** M. Etter est d'accord que sa proposition soit encore examinée par la commission.

Art. 40.

Dietschi: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß durch die Abstimmung über den Antrag Böhi nun auch Ziffer 7 geändert oder gestrichen werden muß.

Baumann, Berichterstatter: Wir wollen diese Frage, die Herr Dietschi aufgeworfen hat, prüfen. Aber vorläufig muß ich sagen, daß ich nicht glaube, daß die Annahme des Antrages Böhi eine Aenderung jener Bestimmung nötig mache.

Dietschi: Einverstanden.

Art. 41.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 42.

Ochsner: In der Kommissionssitzung vom 8. Juli 1929 hatte der Sprechende bei Behandlung von Art. 42 die Ansicht vertreten, daß nicht nur der Alkohol, sondern auch die andern Betäubungsmittel hier einbezogen werden sollen, da feststehe, daß solche Mittel in der Schweiz in größerer Menge konsumiert würden, als man gewöhnlich annehme, und daß dementsprechend die Wirkungen sich auch auslösen. Dieser Auffassung wurde von anderer Seite beigegeben. Man beschloß dann, die Frage der namentlichen Ausdehnung des Art. 42 auf sämtliche berauschende Mittel einer Prüfung zu unterstellen. Die Angelegenheit wurde vom ersuchten Kommissionsmitgliede einem Irrenarzte unterbreitet. Dieser ließ sich am 12. November 1929 dahin vernehmen:

«Je ne crois pas que les aliénistes aient discuté de la morphine et autres toxicomanies, au même titre que de l'alcool dans leurs rapports avec les délits. Mais je crois qu'il est excellent d'y penser comme vous l'avez fait. Un morphinomane ou un cocaïnomanie poursuivi pour fabrication de fausses ordonnances, devrait pouvoir être traité et non seulement puni. C'est alors l'internement dans un asile d'aliénés qui seul fournit les garanties nécessaires. (Pas de cures libres.)»

Diese Mitteilung befriedigt nach zwei Richtungen nicht. Einmal liegt dem Art. 42 nicht eine gerichtliche Verfolgung wegen unbefugter Weise vorgenommener Rezeptur zugrunde, sondern in Frage steht der übermäßige Genuß von Betäubungsmitteln, und zum andern gehören Narkotiker ebenso wenig in Irrenhäuser, als Alkoholiker. Besser wäre gewesen, die Angelegenheit dem Vorstände des Schweizerischen Aerztevereins zu unterbreiten.

An der Kommissionssitzung vom 25. Februar 1930 konnte der Sprechende nicht teilnehmen. Unter Kenntnisnahme der vorerwähnten Äußerung des Irrenarztes kam Art. 42 neuerdings zur Sprache. Dem Protokoll ist zu entnehmen, daß in der Kommission das Gefühl der Abgeklärtheit nicht herrschte. Schließlich beliebte, im Rate solle bemerkt werden, daß man den Begriff «Gewohnheitstrinker» in sehr weitem Sinn fassen könne, womit die Unterbringung nicht nur von Alkoholikern, sondern auch von Morphinisten, Kokainisten in eine Trinkerheilanstalt ermöglicht würde. Heute wurde eine solche Erklärung hier nicht abgegeben.

Nun möchte ich an Folgendes erinnern. Unter den sichernden Maßnahmen wird in der bundesrätlichen Botschaft vom 23. Juni 1918, S. 18/19, über die Behandlung der Gewohnheitstrinker geschrieben. Gesprochen wird hier von Trunkenheit, von Trunksucht, hervorgerufen durch Alkoholgenuß. Abgestellt wird da nur auf eine Art der Rauschgifte, auf Alkohol. Ueber andere Betäubungsmittel spricht weder die Botschaft, noch sprechen darüber die Protokolle der Expertenkommission. Der Vorgang beim Trinken ist ja uns allen bekannt. Allein nicht nur durch Trinken von Alkohol, sondern auch durch Schnupfen, Kauen, Injektion von andern Betäubungsmitteln sowie durch deren Beibringung zum Tabak, kann man sich in eine Narkose versetzen.

Ich will mich nicht länger über den Rauschgiftschmuggel und den damit in Verbindung stehenden Konsum aufhalten. Ueber den Schmuggel bringen die Zeitungen beinahe wöchentlich Nachrichten.

Lobenswert ist der energische Vorstoß, den die Zürcher Polizei gegen den Kokainhandel vornahm, als sie am 11. Dezember 1929 aus einer Bar der Stadt 22 des Kokainschmuggels verdächtige, fast ausschließlich weibliche Personen, aushob, in bereitstehende Autos — in Paris werden diese für Razzien dienende Fahrzeuge Salatwagen genannt — verpackte und ablieferte. Es geschah dies, weil man in Erfahrung gebracht, daß dunkle Existenzen mit den Giften im Geheimen einen schwungvollen Kettenhandel betrieben und zugleich um dem in Zürich stark verbreiteten Kleinhandel in Kokaïn beizukommen. Diese Razzia wie gleichzeitige Vorkehrungen in Basel und Genf legten an den Tag, daß man es mit einem weitverzweigten Netz zu tun hatte, das nach Deutschland, Frankreich, Belgien und über Italien in den Orient führte.

Ein Belegstück zu diesem geheimen Kettenhandel bietet — ich entnehme dies der Schweiz. Juristenzeitung vom 1. Dezember 1930 — ein am 23. Mai gleichen Jahres von der III. Kammer des zürcherischen Obergerichtes gefällter Entscheid, demzufolge eine Frau, die in ca. 130 Sendungen aus einer ausländischen Apotheke unter Briefverschluß 240 Gramm Morphin bezogen hatte, verurteilt wurde. Unter Zugrundelegung der Maximaldosis von 0,03 Gramm reichten die 240 Gramm für 7500 sogenannte Schüsse aus, d. h. es konnten damit 7500 Betäubungen herbeigeführt werden.

Man weiß auch, daß die Schweiz für medizinische Zwecke einen durchschnittlichen Jahresbedarf an Diacetylmorphin, sogenanntes Heroin, von 9 Kilogramm hat. Fabriziert wurden 1929 3310 Kilogramm.

Von ärztlicher Seite ist mir versichert worden, es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß Rauschgifte, den Alkohol beiseite lassend, bei uns nur in Städten konsumiert würden. Auch auf dem Lande fangen sie an sich einzubürgern. Die große Gefahr liegt darin, daß Beschaffung und Genuß dieser Narkotika in äußerst unauffälliger Weise vor sich gehen. Die Wirkungen sind dieselben, wie beim übermäßigen Alkoholgenuß.

Mit dem Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel und der zudienlichen Botschaft vom 23. Juli 1925, die, unter Strafandrohung für den Fall der Uebertretung, Bestimmungen enthalten über Herstellung, Einfuhr, Lagerung, Besitz, Abgabe genannter Mittel, haben wir es hier nicht zu tun. Mit diesen Problemen müht sich die Rauschgiftkommission des Völkerbundes ab. Im Anschluß daran ist zu sagen, daß der deutsche Strafgesetzbuch-Entwurf im besondern Teil in den §§ 367—369 über den Mißbrauch von Rauschgiften allgemein sich ausspricht.

Art. 42 bespricht die Behandlung von Gewohnheitstrinkern. Der Richter kann einen solchen in eine Trinkerheilanstalt unter zwei Voraussetzungen einweisen: Einmal, wenn ein Gewohnheitstrinker zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, und die strafbare Handlung damit, d. h. mit dem Gewohnheitstrinken, im Zusammenhange steht; zum andern, wenn ein Gewohnheitstrinker wegen Unzurechnungs-

fähigkeit freigesprochen oder aus diesem Grunde das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde.

Eine solche Einweisung geschieht unter dem Gesichtspunkte der sichernden Maßnahmen. Für den Eingewiesenen, und dies gerade dann, wenn er die Freiheitsstrafe abgesessen, bedeutet eine weitere Detention einen starken, ich will nicht sagen, einen unverdienten Eingriff in die persönliche Freiheit

Ich verweise darauf, daß, wie schon bemerkt, in der Botschaft von Trunkenheit, Trunksucht nur in Verbindung mit Alkohol, hier im Entwurfe von Gewohnheitstrinkern gesprochen wird. Ich frage mich, ob es angeht, so weit zu gehen, daß man erklärt, den Mißbrauch aller andern Rauschgifte ebenfalls dem Art. 42 zu unterstellen, ohne daß diese selber im Gesetze hier erwähnt werden.

Man hat in der Kommission auch davon gesprochen — heute hat man nichts davon gesagt — die Regelung dem kantonalen Rechte zu überlassen. Sollen die Kantone dazu verpflichtet werden, warum regelt man diese ganze Materie nicht im Strafgesetzbuch? Ueberläßt man es den Kantonen fakultativ, dann kann es der eine Kanton machen, der andere nicht. Ein solcher Zustand dürfte kaum befriedigen.

Der vom Nationalrat angenommene Art. 226bis, dem auch Ihre Kommission zugestimmt hat, lautet: «Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist, und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monate oder mit Buße bestraft». Die Worte «Trunkenheit oder Betäubung» sind aus Art. 80, Ziff. 2, des Militärstrafgesetzes herübergenommen. Will man an der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung festhalten, dann erfordert die Logik, in Art. 226bis die Worte «oder Betäubung» auszuschalten und die Regelung in dieser Richtung ebenfalls den Kantonen zu überlassen.

Daß unter Art. 42 nicht nur Gewohnheitstrinker fallen sollen, sondern auch Personen, die gewohnheitsmäßig Narkotika schlechthin zu sich nehmen, erachte ich als gegeben. Das soll dann aber auch im Gesetze stehen. Lediglich eine bezügliche Erklärung im Rate genügt nach meiner Auffassung nicht, und ist auch kaum angängig, faßt man ins Auge, daß ein Entzug der persönlichen Freiheit bis auf zwei Jahre in Frage kommen kann. Liest jeder Richter das stenographische Bulletin? Liest er es nicht, dann wird er nur auf die Gewohnheitstrinker greifen. Die andern gewohnheitsmäßigen Narkotiker kommen unbehelligt davon.

Um nicht verschiedene Deutungen aufkommen zu lassen, stelle ich den Antrag, es sei ein Art. 42bis aufzunehmen, des Wortlautes: «Die Bestimmungen des Art. 42 finden auch Anwendung auf Personen, die andere Betäubungsmittel, als Alkohol, gewohnheitsmäßig zu sich nehmen».

Klötli: Ich will keine lange Rede halten, sondern mir nur die Möglichkeit schaffen, für die nationalrätliche Fassung zu stimmen, die ich für besser halte als die Fassung des Bundesrats und des Ständerats. Bundesrat und Ständerat sagen, der Mann müsse zuerst die Gefängnisstrafe absitzen und dann in die Anstalt eingewiesen werden. Wenn Sie keinen bedingten Strafvollzug zulassen, ist das zweifellos der richtige Weg. Es wäre falsch, wenn man den Mann

in eine Anstalt einweisen würde und er dort immer noch als Gewißheit die Strafe vor sich hätte, auch wenn er sich vielleicht in der Anstalt gebessert hat.

Der Nationalrat hat den Erziehungszweck in den Vordergrund gestellt, und deshalb ist es begreiflich, daß er erklärt, wir weisen den Verurteilten in eine Anstalt und wollen zusehen, ob er sich bewährt. Wenn die Anstaltsleitung erklärt, nach ihrer Auffassung sei der Mann genügend gefestigt — die Leute sind gewöhnlich nicht schlecht, sondern nur schwach — und er könne wieder in die Gesellschaft zurückkehren, dann sollte der Mann nicht nachher noch im Gefängnis die Strafe absitzen müssen, sondern in die Gesellschaft hinausgehen können.

Ich glaube, für diese Schwachen ist das Bewußtsein von gutem, daß sie im Falle der Besserung nicht mehr in das Gefängnis eingewiesen werden. Der Erziehungszweck sollte in den Vordergrund gestellt werden, nicht nur im Interesse des Delinquenten, sondern auch der Gesellschaft. Der Erfolg dürfte größer sein, als bei der von der Kommission vorgeschlagenen Lösung, die zu stark den Repressionscharakter der Strafe betont.

Ich beantrage, Art. 42 in der Fassung des Nationalrats anzunehmen, mit dem Zusatz, den Herr Ochsner vorgeschlagen hat.

Baumann, Berichterstatter: Es lassen sich für die Auffassung des Herrn Klöti gute Gründe anführen, aber ich möchte Ihnen doch im Namen der Kommissionsmehrheit beantragen, unserem Vorschlage zuzustimmen. Wir gehen dabei von der Ansicht aus, daß es vermieden werden soll, daß der Trinker besser wegkommt als der Mäßige. Nach der Auffassung des Nationalrats müßte der Trinker eventuell seine Strafe nicht verbüßen, er könnte einfach in einer Anstalt versorgt werden, während der Mäßige die ganze Schärfe des Gesetzes über sich ergehen lassen muß.

Zum Antrage des Herrn Ochsner erlaube ich mir die Frage, was für eine Anstalt nach Ansicht des Herrn Ochsner für die Narkotiker in Betracht kommt. Sollen die Kokainisten und die Morphinisten in eine Trinkerheilanstalt verbracht werden oder in eine Heil- und Pfllegeanstalt oder gar in besondere Anstalten für Kokainisten und Morphinisten? Die Antwort auf diese Frage scheint mir für die Beurteilung des Antrages Ochsner wesentlich zu sein. Im übrigen gebe ich ihm ohne weiteres recht, daß sich, wenn wir seinen Antrag nicht annehmen, der Art. 42 nur auf Alkoholiker beziehen kann.

Ochsner: Ich habe Ihnen das Gutachten eines Irrenarztes, datiert vom 12. November 1929, zur Kenntnis gebracht. Daraus geht hervor, daß dieser Arzt, wie auch andere Irrenärzte, von dem sehr einseitigen Standpunkte ausgehen, die meisten Menschen seien nicht normal, und es müßten deshalb die Morphinisten und Kokainisten in Irrenhäusern untergebracht werden. Ich teile diese Auffassung nicht. Diese Kranken gehören ebenso wenig wie die Alkoholiker in ein Irrenhaus. Ich vertrete die Auffassung, die Morphinisten und Kokainisten seien, wie die Gewohnheitstrinker, im Sinne von Art. 42 einer Trinkerheilanstalt zuzuweisen, die unter der Aufsicht von Aerzten steht, die auch diejenigen behandeln können, die unter dem übermäßigen Genuß von Narkotika

leiden. Ich halte also dafür, daß diese Narkotiker in eine Trinkerheilanstalt verbracht werden sollen.

Baumann, Berichterstatter: Die Antwort des Herrn Ochsner lautet dahin, daß die Narkotiker, die nicht Alkoholiker sind, ebenfalls in Trinkerheilanstalten unterzubringen seien. Darnach wird es jedenfalls nicht nötig sein, besondere Anstalten für diese Kategorie in Aussicht zu nehmen. Unter dieser Annahme kann ich persönlich dem Antrage des Herrn Ochsner zustimmen. Der Nationalrat wird noch Gelegenheit haben, den Antrag und eventuell den ständerätlichen Beschluß zu prüfen und die Frage noch näher zu erörtern, ob es medizinisch zulässig ist, die Kokainisten und Morphinisten in die gleiche Anstalt zu verbringen wie die Alkoholiker.

Es sind, wie ich gehört habe, zwei Anträge vorhanden. Herr Klöti will Ziffer 1 von Art. 42 in der Fassung des Nationalrats annehmen, während die Kommission eine andere Lösung vorschlägt mit bezug auf die Verbringung der Gewohnheitstrinker bzw. den Strafvollzug gegen dieselben. Ich glaube, es sollte dem Antrag der Kommission der des Herrn Klöti gegenübergestellt werden.

Den Antrag Ochsner bitte ich als Art. 42bis zu behandeln und darüber abzustimmen, ihn jedoch nicht in Gegensatz zu bringen zur Kommission, da diese zu Art. 42bis keine Stellung genommen hat.

Klöti: Ich möchte nur sagen, daß ich einfach für die Lösung des Nationalrats stimme, ich wünsche keine Aenderung des Abstimmungsmodus, sondern wollte nur darauf verweisen, daß bei der Abstimmung über Abs. 1 die ganze Lösung in Frage steht, also auch die Abs. 2 und 3 der Ziffer 4.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag Klöti	5 Stimmen
Dagegen	22 Stimmen

M. de Meuron: Au sujet de la proposition de M. Ochsner, je ne puis guère me prononcer sur le fond; mais je voudrais cependant attirer l'attention du Conseil sur un détail que M. Baumann a mis en évidence, tout à l'heure.

S'il s'agit d'interner les morphinomanes, cocaïnomanes ou héroïnomanes dans un asile, le Conseil en décidera; mais dans ce cas, je crois qu'il serait bien difficile de les interner dans le même établissement que les alcooliques. Ces maladies — si maladie il y a —, ces vices sont de nature très différente. Le milieu social dans lequel la grande majorité des alcooliques se recrutent est aussi très différent de celui où se rencontrent les cocaïnomanes, morphinomanes, héroïnomanes, etc. Je ne veux pas dire que ces derniers soient plus intéressants que les buveurs alcoolisés; mais j'entrevois cependant de gros inconvénients à la promiscuité qui résulterait du mélange de ces diverses catégories d'êtres vicieux.

Avant de me prononcer sur l'amendement Ochsner, je voudrais donc savoir si l'internement des consommateurs de stupéfiants s'effectuera dans le même établissement que celui des alcooliques en général. Actuellement les cocaïnomanes, morphinomanes et autres sont admis plutôt dans les asiles d'aliénés, où des traitements spéciaux leur sont réservés.

Bundespräsident Häberlin: Ich möchte jedenfalls Gelegenheit bieten, daß die Frage, die Herr Ochsner aufgeworfen hat und die tatsächlich auch in der ständerätlichen Kommission, namentlich von Herrn Dind aufgegriffen worden ist, nicht abgeschnitten wird. Sie sollte noch geprüft werden können, nicht nur von beiden Räten, sondern vielleicht auch von den Sachverständigen. Ich habe die gleichen Bedenken auch schon in privatem Gespräch geäußert, wie sie Herr de Meuron vorgebracht hat. Sie können wahrscheinlich nicht die Behandlung der Trunksüchtigen ohne weiteres auf die Kokainisten und Morphinisten übertragen; die Behandlung wird den veränderten Verhältnissen angepaßt werden müssen. Ich habe mir daher die Frage gestellt: Rückweisung an die Kommission? Das wäre die eine Lösung. Aber die Kommission wird nur entscheiden können, nachdem sie selber die Sachverständigen angehört hat — oder Annahme des Antrages Ochsner durch den Ständerat, pro memoria sozusagen, um eine Differenz mit dem Nationalrat zu schaffen? Nur würde ich in diesem Falle sagen: Die Bestimmungen des Art. 42 finden sinngemäß auch Anwendung auf Personen, die andere Berausungsmittel als Alkohol gewohnheitsmäßig anwenden.

Ich glaube, das letzte wäre der einfachste Weg: Die Kommission müßte sich nicht in diesem Momente damit beschäftigen, sondern sie hätte die Möglichkeit, und ebenso wäre die nationalrätliche Kommission, und vielleicht darf ich beifügen, auch das Departement in der Lage, noch weitere Erkundigungen einzuziehen. Es sollte überhaupt die medizinische Welt der Eidgenossenschaft noch etwas mehr sich mit dem ganzen Art. 42 selber beschäftigen. Ich hoffe, daß wir den Erfolg haben werden, daß die geistige Tätigkeit der Aerzte sich noch zu diesem für sie sehr interessanten Gebiet wende, damit wir noch besser beraten sind. Wir haben zwar einen Arzt in der nationalrätlichen Kommission gehabt, Herrn Dr. Uhlmann, und er hat sich als Sachverständiger mit Eifer betätigt, aber wir sollten auch die andern noch hören, wir möchten gern aus der Aerzteschaft heraus ein Destillat bekommen. Geben wir den Aerzten dazu Gelegenheit! Freilich, vielleicht geht es auch wie bei den Juristen: sie werden sich bis zum Schluß nicht einigen.

Ochsner: Ich bin mit dem Zusatzantrag des Herrn Bundespräsidenten einverstanden.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag Ochsner 30 Stimmen
Einstimmigkeit

Wettstein: Entschuldigen Sie, daß ich überhört habe, daß Art. 41 schon erledigt war. Ich mache darauf aufmerksam, daß da vor allen Dingen eine Unstimmigkeit besteht, die beseitigt werden muß. Ich weiß nicht, liegt es am Druck oder hat die Kommission es übersehen: Sie finden oben auf Seite 16 des deutschen Textes die Aufrechterhaltung des Absatzes: « Wer eine Zuchthausstrafe erlitten hat, kann nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden ». Das ist aber bereits in Ziffer 1 enthalten. Es heißt dort: « ... wenn er vorher weder zu Zuchthausstrafe verurteilt, noch in eine Verwahranstalt eingeliefert worden ist ». Im Texte des Bundesrats war

aus der Voraussetzung, daß er keine Zuchthausstrafe erlitten haben dürfe, ein besonderer Absatz gemacht worden; diesen haben wir ohne Not aufrecht erhalten.

Ich möchte mir ferner die Bemerkung gestatten, daß wir hier vor einer fatalen Lücke stehen. Wenn ein Täter zur Gefängnisstrafe verurteilt wird und eine gewisse Neigung zu Liederlichkeit und Arbeitsscheu hat, dann kann er in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden; wenn er mehrere Freiheitsstrafen erlitten hat, so kann er nach dem Arbeitshaus in die Verwahranstalt eingewiesen werden; wenn er aber wegen einer bestimmten Tat zur Zuchthausstrafe verurteilt wird, kann er weder in die Arbeitserziehungsanstalt noch in die Verwahranstalt eingewiesen werden. Die Zuchthausstrafe muß unter allen Umständen vollzogen werden. Und doch ist nach der Ansicht der Anstaltsleiter der Fall gar nicht selten, daß ein zu Zuchthausstrafe Verurteilter — denken Sie an Affektdelikte, an Sexualdelikte, die mit Zuchthausstrafe geahndet werden — durchaus noch auf den Weg der Besserung gebracht werden kann. Ich würde es doch begrüßen, wenn die Frage noch näher geprüft würde, ob man wirklich rigoros daran festhalten soll, daß unter keinen Umständen ein zu Zuchthausstrafe Verurteilter in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden kann.

Dann mache ich darauf aufmerksam, daß unter Ziffer 2 gemäß unserem Beschluß bei Art. 40 auch hier die Worte « in der Regel » eingeschoben werden müssen. Es wäre ein Widersinn, wenn wir die Ausnahme zulassen würden bei der Verwahranstalt, dagegen nicht bei der Arbeitserziehungsanstalt. Das ist auch gar nicht nötig. In der Arbeitserziehungsanstalt ist es erst recht gegeben, daß man die Möglichkeit zuläßt, mehrere Leute zusammenzubringen, wenn sie sich bewährt haben.

Dann hat mir der Direktor unserer Arbeitserziehungsanstalt in Uitikon einen Wunsch unterbreitet, den ich hier weitergebe. In Ziffer 3, letzter Absatz, heißt es: « Zeigt sich jedoch in den ersten drei Monaten, daß er nicht zur Arbeit erzogen werden kann, oder beantragen die zuständigen Behörden den Vollzug der Freiheitsstrafe ... » Nach der Ansicht sowohl dieses Anstaltsleiters als auch der Ansicht anderer ist es fast unmöglich, einen zu verhältnismäßig kurzfristiger Gefängnisstrafe Verurteilten in den ersten drei Monaten so genau zu erkennen und zu beurteilen, daß man sagen kann: Er ist für die Arbeitserziehung völlig unbrauchbar. Das ist nicht möglich, und zwar hauptsächlich aus einem psychologischen Grunde. Nehmen Sie an, es werde einer zu zwei, drei oder fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Er kommt in die Arbeitserziehungsanstalt; seine erste Einstellung wird durchaus abweisend sein, denn er empfindet seinen Aufenthalt dort als Strafe; und dann kommt die schlaue Berechnung: wenn ich mich als zur Arbeitserziehung unfähig gebärde, komme ich bald wieder heraus; im andern Fall muß ich mindestens ein Jahr lang in der Anstalt bleiben. So komme ich mit ein paar Monaten Gefängnis davon. Das wollen wir nicht. Es wäre darum vielleicht besser, wir verlängerten von vornherein die Frist auf sechs Monate.

Wenn einer liederlich und arbeitsscheu und mehrfach vorbestraft ist, dann gehört einer im Grunde genommen von vornherein in die Verwahranstalt.

anstalt. Was hat es für einen Zweck, ihn unter allen Umständen eine Gefängnisstrafe absitzen zu lassen? Damit bessern wir ihn nicht. Wir sollten darum die Möglichkeit vorsehen, ihn in eine Arbeitserziehungsanstalt oder aber in eine Verwahranstalt einzuweisen.

Ich möchte gerne die Meinung des Herrn Referenten der Kommission und die Meinung des Herrn Departementsvorsteher hören. Wir könnten den Artikel zur Prüfung dieser Angelegenheit an die Kommission zurückweisen.

Baumann, Berichterstatter: Mit bezug auf den Antrag, es sei oben auf Seite 16 der Passus, beginnend mit den Worten: «Wer eine Zuchthausstrafe . . .» zu streichen, gehe ich mit der Auffassung von Herrn Wettstein einig. Das muß gestrichen werden im Hinblick auf die bereinigte Fassung der Ziffer 1 des Art. 41. Ferner hat, wenn ich recht verstanden habe, Herr Wettstein beantragt, in Ziffer 2, Abs. 2, zu sagen: «Der Eingewiesene bringt in der Regel usw.». Damit bin ich persönlich einverstanden. Was seine weitem Ausführungen zu Ziffer 3, Abs. 2, anbetrifft, hält es einigermaßen schwer, sie sofort zu beantworten. Erhöhte man einfach die Frist von drei Monaten auf sechs, hätte das zur Folge, daß einer, der zu sieben Monaten verurteilt worden ist, zuerst unter Umständen die sechs Monate in der Arbeitserziehungsanstalt verbringt, und dann, wenn er sich als erziehungsunfähig erweist, noch die weiteren sieben Monate absitzen müßte, gemäß der ausgefallten Strafe. Das wäre eine harte Maßnahme. Ich neige zur Auffassung, daß die Kommission die Frage näher prüfen sollte, und möchte in diesem Sinne einen Antrag stellen. Das gleiche gilt für die Frage, ob nicht die Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt auch Anwendung finden sollte auf Zuchthaussträflinge. Persönlich bin ich der Auffassung, daß das nicht der Fall sein sollte. Ich möchte mich aber einer neuen Behandlung nicht widersetzen und den Herrn Departementsvorsteher bitten, sich zu dieser Frage zu äußern.

Bundespräsident Häberlin: Nur weil der Herr Kommissionspräsident den Wunsch ausgesprochen hat, daß ich mich äußere, möchte ich mich vor allem dahin aussprechen, daß es mir richtig erscheint, daß die von Herrn Wettstein aufgeworfene Frage in der Kommission noch einmal geprüft werde. Sie sind zwar in der Reihenfolge, wie der Herr Präsident sie jetzt aufgezählt hat, geprüft worden. Ich erinnere mich, daß Herr Wettstein schon in der Kommission gesagt hat, es sei nicht sicher, ob man in 3 Monaten schon erkennen könne, ob einer zur Arbeit erzogen werden könne und daß er angedeutet hat, man sollte die Frist verlängern. Ich habe damals schon erwidert, daß eine schwere Ungerechtigkeit die Folge sein kann. Nehmen Sie an, es wird einer nicht bloß zu 2 Monaten, sondern zu 2 Jahren verurteilt. Er wird zuerst in die Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen und dort 6 Monate lang geprüft, im 6. Monat sieht man: er ist nicht erziehungsfähig, er hat die ganzen 2 Jahre noch abzusitzen — dann hat er also alles in allem 2½ Jahre Freiheitsentzug. Wahrscheinlich werden wir also doch dazu kommen, daß man sich in den ersten drei Monaten entscheiden muß; wenn wir 6 Monate einsetzen, dann haben wir ja doch keine Gewähr, daß es nicht erst nachher sich herausstellen

werde, daß die Einweisung ein Irrtum war. Ich bin aber damit einverstanden, daß die Kommission die Sache noch einmal prüft.

Dann machen wir die Einweisung davon abhängig, daß einer auch nicht zur Zuchthausstrafe verurteilt sein darf. Ich möchte daran festhalten. Wir wollen doch die Anstalten nicht miteinander verquicken. Es soll ein Unterschied zwischen Arbeitserziehungsanstalt und dem Zuchthaus bestehen bleiben. Ich gebe zu, daß die Fälle etwas zweifelhaft liegen können und daß auch zu Zuchthaus Verurteilte einmal fähig sein könnten, der Arbeitserziehungsanstalt überwiesen zu werden. Aber vergessen Sie nicht, daß der Zweck der Arbeitserziehung ja auch im Zuchthaus verfolgt wird, wenn auch nicht in so ausgesprochener Weise wie in der Arbeitserziehungsanstalt. Diesen Nebenzweck zum mindesten wollen wir womöglich in allen Anstalten verfolgen. Aber das mag, wenn Sie Art. 41 schon zurückweisen, von der Kommission noch einmal besprochen werden, und Herr Ständerat Wettstein wird dort seine Gründe vielleicht etwas eingehender anbringen können. Wir sind der Belehrung zugänglich und werden uns seiner Auffassung anschließen, wenn er uns davon überzeugen kann.

Baumann, Berichterstatter: Ich halte dafür, daß die Zurückweisung nur in bezug auf die beiden Punkte erfolgen sollte, die Herr Ständerat Wettstein vorgebracht hat.

M. le Président: Les propositions de M. Wettstein ne sont pas combattues; les suggestions seront examinées par la commission.

Art. 43—44.

Anträge der Kommission.

3. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 43. Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

2. Den Insassen der Anstalt dürfen nur ausnahmsweise geistige Getränke verabreicht werden.

3. Gottesdienst, Seelsorge und Bibliothek sind für jede Anstalt einzurichten.

Art. 44. Der Schutzaufsicht liegt ob:

die Unterstützung der Unterstellten mit Rat und Tat, namentlich durch Verschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, um ihnen zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen;

die Beaufsichtigung der ihr Unterstellten in einer unauffälligen, ihr Fortkommen nicht erschwerenden Weise.

Propositions de la commission.

3. Dispositions communes.

Art. 43. Chiff. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

2. Les boissons alcooliques ne pourront être servies qu'exceptionnellement aux pensionnaires.

3. Dans tous les établissements, les internés seront mis à même de fréquenter le service divin, de recevoir une assistance spirituelle et d'user d'une bibliothèque.

Art. 44. Le patronage a pour mission:

de donner aux patronés conseils et appui, notamment en les plaçant et en leur procurant du travail, afin de les mettre à même de vivre honnêtement; de surveiller les patronés avec discrétion, de manière à ne pas compromettre leur situation.

Baumann, Berichterstatter: In diesen beiden Artikeln sind die gemeinsamen Bestimmungen über die Freiheitsstrafe und die sichernden Maßnahmen enthalten. Die in Art. 43 vorgeschriebene Trennung der Geschlechter in allen Anstalten ist wohl eine Selbstverständlichkeit. Weniger selbstverständlich erschien unserer Kommission das absolute Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an die Anstaltsinsassen. Die Kommission ist freilich der Ansicht, daß dieses Verbot die Regel bilden soll und man wird nichts dagegen einwenden wollen, wenn einzelne Kantone das strikte Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken in ihre Anstaltsreglemente aufnehmen. Dagegen sollte den Kantonen, beziehungsweise den kantonalen Anstalten die Freiheit gelassen werden, ihren örtlichen Auffassungen gemäß ausnahmsweise geistige Getränke zu verabreichen. Es ist da z. B. an die Verabfolgung eines bescheidenen Quantum von Most bei strengen Erntearbeiten gedacht.

Mit der vom Nationalrat aufgenommenen neuen Ziffer 3 sind wir grundsätzlich einverstanden, nur halten wir die Vorschrift betreffend Einrichtung von Schulen als zu weitgehend. Gewiß sollen Schulen eingerichtet werden, da, wo sie nützlich sind. Aber es wird doch auch Anstalten geben, wo Schulen nutzlos wären. Darum soll man solche auch nicht für alle und jede Fälle gesetzlich vorschreiben. Im Uebrigen schlagen wir eine den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechende Redaktion vor.

Art. 44 gibt eine Definition des Begriffs der Schutzaufsicht. Mit dem Bundesrat und dem Nationalrat halten wir dafür, daß wenigstens die Hauptgrundsätze dieser Institution im Gesetze selbst aufzuführen sind. Wenn wir es mit der « Unterstüzung der Unterstellten mit Rat und Tat » bewendet sein lassen möchten und den Ausdruck « Fürsorge » aus dem Text weglassen, so geschieht es deswegen, weil wir vermeiden wollen, daß entlassene Sträflinge glauben, der Staat, beziehungsweise die Schutzaufsicht müsse auf alle Fälle für sie sorgen und sie selbst seien der Sorge für Unterkunft und Arbeitsgelegenheit enthoben. Damit stimmt auch der französische Text der bundes- und nationalrätlichen Vorlage, der von « assister » spricht, besser überein. Wir beantragen Ihnen diese beiden Artikel nach unsern Anträgen zur Annahme.

Angenommen. — *Adoptés.*

2479. Alters- und Hinterlassenenversicherung. Bundesgesetz.

Assurance-vieillesse et assurance-survivants. Loi.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 183 hiavor. — Voir page 183 ci-devant.)

Beschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1931.

Décision du Conseil national du 9 juin 1931.

Art. 38 und 38bis.

Anträge der Kommission.

Art. 38. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erläßt die nötigen Ausführungsbestimmungen und setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Der Bundesrat wird das vorstehende Gesetz erst in Kraft setzen, wenn Bundesgesetze über die Besteuerung des Tabaks und über die gebrannten Wasser in Rechtskraft erwachsen und so die nötigen Mittel für die Deckung der Ausgaben des Bundes gesichert sind.

Art. 38bis. Soweit die aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser fließenden Einnahmen des Bundes es gestatten, ist der Bundesrat innert den Grenzen eines von der Bundesversammlung eröffneten Kredites ermächtigt, bedürftigen Witwen und Waisen von Männern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestorben sind, Unterstützungen zu gewähren.

Propositions de la commission.

Art. 38. Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution de la présente loi. Il édicte les ordonnances nécessaires à cet effet et fixe la date de l'entrée en vigueur.

Le Conseil fédéral ne mettra pas la présente loi en vigueur avant qu'une loi sur l'imposition du tabac et une loi sur l'alcool soient passées en force et garantissent ainsi les recettes nécessaires pour couvrir les dépenses de la Confédération.

Art. 38bis. Si les recettes que la Confédération tirera de l'imposition du tabac et des eaux-de-vie permettent, le Conseil fédéral est autorisé à allouer des secours aux veuves et orphelins nécessiteux, dont le mari ou père est décédé avant l'entrée en vigueur de la présente loi; ces secours seront accordés dans les limites d'un crédit à ouvrir par l'Assemblée fédérale.

Schöpfer, Berichterstatter: Zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat bestanden über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung noch zwei Differenzen in den Art. 12bis und 24. Diese Differenzen sind erledigt worden, indem der Nationalrat der Formulierung des Ständerates zugestimmt hat.

Heute handelt es sich noch darum, auf den Art. 38 zurückzukommen. Über den Art. 38 besteht keine Differenz. Nun sieht das Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der beiden Räte vor, daß man auf irgendeine Bestimmung eines in Beratung stehenden Gesetzes zurückkommen kann, wenn beide Kommissionen sich versammeln und beide Zurückkommen beschließen. Dieser ausnahmsweise und nicht all-

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.**Code pénal suisse.****Fortsetzung. — Suite.**

(Siehe Seite 278 hiervor. — Voir page 278 ci-devant.)

Art. 45—47.**4. Buße. — Amendes.****Anträge der Kommission.**

Art. 45, Ziff. 1 und 1bis: Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 2: Stirbt der Verurteilte, so fällt die Buße weg.

Art. 46, Ziff. 1: Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Ziff. 3: Bei Nichtbezahlung einer Buße wird diese in Haft umgewandelt, wobei zehn Franken Buße einem Tag Haft gleichgesetzt werden.

Immerhin darf die in Haft umgewandelte Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

Art. 47: Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Art. 45, chiffres 1 et 1bis: Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiffre 2: L'amende est éteinte par la mort du condamné.

Art. 46, chiffre 1: Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiffre 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Chiffre 3. Si l'amende demeure impayée, elle sera convertie en arrêts, un jour d'arrêts étant compté pour dix francs d'amende. La durée de ces arrêts ne pourra toutefois dépasser trois mois.

Art. 47: Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Die gesetzgeberische Gestaltung der Geldbuße hat je und je zu längern Auseinandersetzungen Anlaß gegeben. So war es auch im Nationalrat und so dürfte es auch bei uns der Fall sein. Wie in allen modernen Strafgesetzbüchern ist auch nach unserm Entwurf das Anwendungsgebiet dieser Strafform ein recht ausgedehntes. Bald tritt sie uns als einzig zulässige Strafform entgegen, bald ist sie alternativ oder kumulativ angedroht. Ihr Hauptvorteil liegt in ihrer Anpassungsfähigkeit an die persönlichen Verhältnisse des Täters. Eine vorteilhafte Eigenschaft darf auch darin erblickt werden, daß sie dem Staate Einnahmen verschafft und, wenn sie nicht umgewandelt wird, ihm keine Kosten verursacht. Sie ist ein guter Ersatz für die kurzen Freiheitsstrafen und beläßt den Verurteilten in seiner Familie und seiner beruflichen Arbeit. In Art. 45 stimmt unsere Kommission dem Nationalrat bei, daß ein gesetzlicher Höchstbetrag von 20,000 Fr. aufgenommen werden soll, wobei freilich der Richter, wenn die strafbare Tat aus Gewinnsucht begangen wurde, an dieses Maximum

nicht gebunden ist. Ein Minimum ist nicht vorgesehen. Die Bestimmungen in Ziffer 1bis machen in sehr präziser Weise dem Richter bei der Ausmessung der Buße die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse zur Pflicht. Alle nur denkbaren Faktoren müssen bei der Abstufung der Buße in Betracht gezogen werden, damit die Buße vom Reichen wie vom Armen, vom Verheirateten wie vom Ledigen, von jung und alt als ein gleich großes Uebel empfunden wird. Die Ziffer 2 ist vom Nationalrat als selbstverständlich gestrichen worden. Im Gegensatz dazu glauben wir, daß ausdrücklich gesagt werden soll, daß mit dem Tode des Verurteilten die Buße dahin fällt. So ganz abseits des Weges wäre ja die Annahme nicht, daß z. B. bei einem vermöglichen Bußenschuldner, der die Buße vor seinem Ableben noch nicht bezahlt hat, die Exekution noch gegen seinen Nachlaß ginge.

Art. 46 bringt den Vollzug der Buße zur Darstellung. Die einzelnen Etappen sind: Ansetzung einer Frist zur Bezahlung der Buße, Möglichkeit der Bewilligung von Teilzahlungen und Einräumung des Rechts, die Buße durch freie Arbeit abzuverdienen. Der Bundesrat hat auch noch die Anordnung der Betreibung vorgesehen, wenn der Verurteilte in der bestimmten Zeit die Buße weder bezahlt noch abverdient hat. Der Nationalrat hat diese in Ziffer 2 enthaltene Maßnahme gestrichen, womit, wie der deutsche Referent bemerkte, die Möglichkeit einer Betreibung nicht aufgehoben sein sollte. Unsere Kommission hält diese vom Bundesrat vorgeschlagene Vorschrift durchaus nicht für entbehrlich. Sie ist vielmehr der Meinung, daß eine Betreibung in allen Fällen stattzufinden habe, wenn ein Ergebnis von ihr zu erwarten ist. Viel umstrittener und wichtiger ist nun aber die folgende Frage, ob die Buße im Falle der Nichtbezahlung in eine Freiheitsstrafe — es kommt für uns nur Haft in Betracht — umgewandelt werden soll oder nicht. Im Nationalrat ist diese Frage nach langer Diskussion in Übereinstimmung mit dem Bundesrat verneint und als Ersatz dafür ein besonderer Art. 260septies (früher Art. 346) angenommen worden, wonach der Verurteilte, der seine Buße aus Böswilligkeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder Nachlässigkeit nicht bezahlt, mit Haft bestraft wird. Die sogenannte automatische Umwandlung der Buße in Haft im Falle der Nichtbezahlung ist im andern Rate namentlich von sozialdemokratischer Seite als brutal, ja sogar als barbarisch bezeichnet und auch vom französischen Berichterstatter bekämpft worden. Es sei, so wurde ausgeführt, unbillig und ungerecht, jemand, der ohne eigenes Verschulden seine Buße nicht bezahlen könne, dafür der Freiheit zu berauben. Auch Art. 34 des Militärstrafgesetzes stehe auf diesem Standpunkt. In unserer Kommission ist zugunsten der andern Auffassung angeführt worden, daß keine genügenden Gründe vorhanden seien, in diesem Punkte dem Militärstrafgesetz sich anzupassen. In jenem Strafgesetz spiele die Buße eine weit untergeordnetere Rolle als im Entwurf für ein bürgerliches Strafrecht. Namentlich stehe im Militärstrafrecht die militärische Arreststrafe zur Verfügung, die in sehr vielen Fällen die Ausfällung einer Buße überflüssig mache, so daß man sich bei der Ausarbeitung des Militärstrafgesetzes gefragt habe, ob man die Strafform der Geldbuße überhaupt aufnehmen wolle. Die mit der Aufnahme des Art. 260septies

versuchte Lösung befriedigte schon deshalb nicht, weil ein neues Strafverfahren eingeleitet werden müsse, in welchem überdies die Beweislast dem Staate auferlegt werde. Bei dieser Sachlage werden viele eben doch der wohlverdienten Strafe sich gänzlich entziehen können. Die große Mehrheit der geltenden kantonalen Strafgesetze stehe auf dem Boden der Umwandlung. Den ökonomischen Verhältnissen des Verurteilten könne nach Art. 45 in weitgehendem Maße Rechnung getragen und damit auch sozialen Erwägungen Raum gegeben werden. Der Wegfall der Umwandlung liege vielfach gar nicht im Interesse des Verurteilten, da der Richter da, wo Freiheitsstrafe und Geldbuße alternativ angedroht seien, oft geneigt sein werde, gerade im Hinblick auf die vermutliche Uneinbringlichkeit der Buße, auf Gefängnis oder Haft zu erkennen, statt, wie er es sonst vielfach getan hätte, auf Buße. Diese Erwägungen haben unsere Kommission schließlich bewogen, Ihnen in einer neuen Ziffer 3 die Umwandlung der Buße im Falle der Nichtbezahlung in Haft vorzuschlagen, freilich mit der Beschränkung, daß die in Haft umgewandelte Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen darf. Bei der Umwandlung sollen 10 Fr. Buße einem Tage Haft gleichgesetzt werden. Die Fassung stimmt überein mit dem Bundesgesetz betreffend Umwandlung der Geldbuße in Gefängnis vom 1. Juli 1922, wobei allerdings in unserm Entwurf nicht von Gefängnis, sondern von Haft die Rede ist. Im Falle der Annahme der neuen Ziffer 5 wird alsdann später die Streichung des Art. 260septies beantragt werden.

Klöti: Ich möchte Ihnen beantragen, dem Beschluß des Nationalrats zu folgen und Ziffer 3 zu streichen. Der Bundesrat hat die Umwandlung nicht vorgesehen, sondern lediglich Betreibung vorgesehen, während nach dem Vorschlag Ihrer Kommission, ohne Unterschied, ob die Nichtbezahlung schuldhaft oder nicht schuldhaft erfolgt, die Umwandlung der Geldbuße in Gefängnis angeordnet werden muß. Es können auch von dem Momente an, wo eine Buße verhängt worden ist, und der Richter nach Art. 45 glaubte, die Lage des Verurteilten richtig gewürdigt zu haben bis zu dem Augenblick, wo die Buße bezahlt werden muß, Veränderungen in den Vermögensverhältnissen des Gebüßten eintreten, die zur Folge haben, daß diese Buße eine härtere Last bedeutet, als wie der Richter angenommen hatte. Man hätte zum mindesten sagen sollen, daß bei schuldhaftem Nichtbezahlen die Buße in Haft umgewandelt wird. Daß einer, der wegen objektiver Verhältnisse nicht in der Lage ist, eine Buße zu bezahlen, dafür Haft bekommt, währenddem der Richter aus guten Gründen von einer Gefängnisstrafe abgesehen und eine Buße als richtig erachtet hatte, erscheint mir unbillig.

Ich will keine weiteren Ausführungen machen; ich empfehle, dem Beschlusse des Nationalrats zuzustimmen und stelle eventuell den Antrag, daß man sagt: Bei « schuldhafter » Nichtbezahlung,

Amstalden: Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der Kommission zu folgen. Ich will nicht wiederholen was der Herr Referent bereits gesagt hat, aber doch darauf aufmerksam machen, daß die Lösung, wie sie dem Ständerat von der Kommission vorgeschlagen wird, bereits in der heutigen Gesetzgebung des Bundes

und der meisten Kantone besteht. Dafür spricht auch der Umstand, daß die Folgen der fruchtlosen Pfändung durch die Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom Jahre 1922 sehr eingeschränkt worden sind. Die fruchtlose Pfändung zieht heute nicht mehr ohne weiteres die Einstellung im Stimmrecht nach sich, sondern nur noch bei schwerem Verschulden, auf eine Dauer von höchstens vier Jahren. Es kennen die meisten Kantone überhaupt keine weiteren Folgen der fruchtlosen Pfändung mehr. Darin erblicke ich keinen Vorteil.

Art. 46 erlaubt das nötige Entgegenkommen gegenüber einem Gebüßten, indem ja nicht nur Teilzahlungen der Buße gestattet werden können, sondern auch das Abverdienen der Buße durch freie Arbeit für den Staat oder die Gemeinde möglich ist. Wenn der Gebüßte trotz dieser Vergünstigung eine Geldbuße nicht bezahlen will und vielleicht sogar erklärt: Ich will auch nicht freiwillig für den Kanton oder die Gemeinde arbeiten — da sehe ich wirklich nicht ein, warum die Umwandlung der Buße in Gefängnis nicht, wie bisher in der größten Zahl der Kantone, auch in Zukunft erfolgen sollte. Der Nachteil des Art. 260, der neu hineingekommen ist, besteht zweifellos darin, daß ein neues, zweites Strafverfahren gegenüber dem mit Geldbuße Belegten eingeleitet werden müßte. Das ist sicherlich nicht zu begrüßen. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß es offenbar den Sinn hat, daß die Umwandlung sich nicht nur auf die Bußen erstreckt, die gestützt auf das allgemeine Strafrecht ausgefällt werden, sondern auch auf Bußen der Spezialgesetzgebung des Bundes. Das würde wiederum zu weit gehen. Der Antrag Klöti ist daher abzulehnen.

Baumann, Berichterstatter: Nach der Diskussion in der Kommission bin ich in der Lage, zu erklären, daß die Kommission sowohl den Hauptantrag als auch den Eventualantrag von Herrn Klöti ablehnt.

Bundespräsident Häberlin: Ich will nur eine kurze Erklärung abgeben. Ich hatte geglaubt, daß Herr Klöti auch noch sprechen werde, er hat das aber bereits getan, ohne daß ich ihn anhören konnte. Der Bundesrat steht auf dem Standpunkt des Nationalrats und unterstützt ihn um so eher, als meines Wissens auch bei der Vorlage über den Bundesstrafprozeß, wo diese Frage ebenfalls behandelt werden mußte, die Lösung als die richtigere anerkannt worden ist, daß wir nicht mehr einfach automatisch umwandeln, sondern nur dann, wenn tatsächlich ein Verschulden des Verurteilten an der Nichtbezahlung der Buße vorliegt.

Art. 45.

Abstimmung. — Vote.

Eventuell: — Eventuellement:
Für den Antrag der Kommission 30 Stimmen
Für den Eventualantrag Klöti 4 Stimmen

Definitiv: — Définitivement:
Für den Antrag der Kommission 31 Stimmen
Für den Hauptantrag Klöti 1 Stimme

Art. 46—47.

Angenommen. — Adoptés.

Zu Art. 47 habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Art. 48—53.

5. Nebenstrafen. — Peines accessoires.

Anträge der Kommission.

Art. 48. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats in Art. 49.

Art. 49, Ziffer 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats in Art. 48.

Ziffer 2. Der in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit Eingestellte ist unfähig, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und zu wählen, und er ist nicht wählbar. Er kann nicht Beamter, Mitglied einer Behörde, Vormund, Beistand oder Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden sein.

Ziffer 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 50, Abs. 1. Hat jemand seine elterlichen oder die ihm als Vormund oder Beistand obliegenden Pflichten durch ein Verbrechen oder Vergehen verletzt, für das er zu Freiheitsstrafe verurteilt wird, so kann ihm der Richter die elterliche Gewalt oder das Amt des Vormundes oder Beistandes entziehen und ihn unfähig erklären, die elterliche Gewalt auszuüben oder Vormund oder Beistand zu sein.

Abs. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 51, Abs. 1. Hat jemand in der von einer behördlichen Bewilligung abhängigen Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr weiteren Mißbrauches, so kann ihm der Richter die Ausübung des Berufes, des Gewerbes oder des Handelsgeschäftes für sechs Monate bis zu fünf Jahren untersagen.

Abs. 2 streichen.

Abs. 3. Das Verbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Dauer des Verbotes wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt oder erlassen ist. Wird der Verurteilte bedingt entlassen, so tritt das Verbot nur in Kraft, wenn er die Probefrist nicht bestanden hat, und zwar nach Verbüßung der restlichen Freiheitsstrafe.

Art. 52, Abs. 1. Der Richter kann den Ausländer, der zu Zuchthaus, Gefängnis oder Verwahrung verurteilt wird, für drei bis fünfzehn Jahre aus dem Gebiet der Schweiz verweisen. Die Verweisung wird an dem Tage wirksam, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt oder erlassen ist.

Abs. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 3. Bei Rückfall kann Landesverweisung auf Lebenszeit ausgesprochen werden.

Art. 53, Ziffer 1. Ist ein Verbrechen oder Vergehen auf übermäßigen Genuß geistiger Getränke zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen neben der Strafe den Besuch von Wirtschaftsräumen, in denen alkoholhaltige Getränke verabreicht werden, für sechs Monate bis zu zwei Jahren verbieten. Bei besonderen Verhältnissen kann die Wirksamkeit des Verbotes auf ein bestimmt umschriebenes Gebiet beschränkt werden.

Ständerat. — *Conseil des Etats. 1931.*

Ziffer 2. Die Kantone treffen die Anordnungen über die Bekanntgabe des Wirtshausverbotes.

Ziffer 3. Das Verbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Lautet das Urteil auf Freiheitsstrafe, so wird die Dauer des Verbotes von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt oder erlassen ist. Hat sich ein bedingt Entlassener während der Probezeit bewährt, so wird die Dauer des Verbotes vom Tage der bedingten Entlassung an gerechnet. Der Richter kann nach bestandener Probezeit das Wirtshausverbot aufheben.

Propositions de la commission.

Art. 48. Adhérer à la décision du Conseil national à l'art. 49.

Art. 49, chiffre 1 et 3. Adhérer à la décision du Conseil national à l'art. 48.

Chiffre 2. Celui qui est privé des droits civiques ne peut prendre part aux votations ou élections publiques et n'est pas éligible. Il ne peut être fonctionnaire, membre d'une autorité, tuteur ou curateur, ni témoin instrumentaire.

Art. 50. Adhérer à la décision du Conseil national. (Le changement ne concerne que le texte allemand.)

Art. 51, al. 1. Lorsqu'un crime ou délit a été commis dans l'exercice, subordonné à une autorisation officielle, d'une profession, d'une industrie ou d'un commerce, et lorsque le délinquant a été, à raison de cette infraction, condamné à une privation de liberté supérieure à trois mois, le juge, s'il y a lieu de craindre de nouveaux abus, pourra interdire au condamné, pour une durée de six mois à cinq ans, l'exercice de sa profession, de son industrie ou de son commerce.

Al. 2. Biffer.

Al. 3. L'interdiction sortira ses effets à partir du jour où le jugement qui la prononce est passé en force. Sa durée ne sera comptée qu'à partir du jour où la peine privative de liberté aura été subie ou remise. Si le condamné est libéré conditionnellement, l'interdiction ne sortira ses effets que s'il n'a pas passé le délai d'épreuve et après qu'il aura subi le reste de la peine privative de liberté.

Art. 52, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Si le condamné libéré conditionnellement s'est bien conduit pendant le délai d'épreuve, le juge pourra révoquer l'expulsion prononcée.

Al. 3. En cas de récidive, l'expulsion pourra être prononcée à vie.

Art. 53, al. 1. Lorsqu'un crime ou délit provient de l'usage immodéré de boissons alcooliques, le juge pourra, accessoirement à la peine, interdire au délinquant, pour une durée de six mois à deux ans, l'accès des locaux d'auberge où sont débitées des boissons alcooliques. Selon les circonstances, les effets de l'interdiction pourront être limités à un territoire déterminé.

Al. 2. Les cantons fixeront les modalités de communication des interdictions prononcées.

Al. 3. L'interdiction sortira ses effets à partir du jour où le jugement qui la prononce est passé en force. Si le délinquant a été condamné à une privation de liberté, la durée de l'interdiction ne sera comptée qu'à partir du jour où la peine aura été subie ou remise. Si le condamné est libéré conditionnellement

et s'il se conduit bien pendant le délai d'épreuve, la durée de l'interdiction sera comptée à partir de la libération conditionnelle. Le juge pourra, lorsque le délai d'épreuve sera expiré, révoquer l'interdiction de l'accès à des débits de boissons.

Baumann, Berichterstatter: Wir kommen zu Art. 48—53. Die Botschaft des Bundesrats definiert die Nebenstrafen als Strafen, welche nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe, einzeln oder mehrere zugleich, verhängt werden dürfen. Es sind, wie Prof. Zürcher in seinen «Erläuterungen» sich ausdrückt, Beschränkungen der Rechts- und Handlungsfähigkeit, die teils im Interesse der Gesamtheit, teils im Interesse des Verurteilten selbst liegen. Ihre Anwendung ist hier, im allgemeinen Teil, geregelt. Sie dürfen somit verhängt werden, ohne für die einzelne strafbare Handlung besonders angedroht worden zu sein.

Der Nationalrat hat die Art. 48 und 49, vermutlich in Anlehnung an die Reihenfolge im Militärstrafgesetz umgestellt. Unsere Kommission stimmt zu, obschon man sich meines Erachtens fragen kann, ob nicht die wichtigere und viel häufigere Nebenstrafe der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit an die Spitze gehört. Die aus beiden Räten zusammengesetzte Redaktionskommission mag schließlich darüber entscheiden. Ich halte mich vorläufig an die Reihenfolge des gedruckten Textes und mache zuerst meine Bemerkungen zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Sie ist, im Gegensatz zu verschiedenen kantonalen Rechten, die einzige Ehrenstrafe und schließt den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts und die gesetzliche Unmöglichkeit, Beamter, Behördemitglied, Zeuge, Vormund und, wie unsere Kommission beifügen möchte, Beistand zu sein, in sich. Der Begriff des Beamten, der auch im nächstfolgenden Artikel wiederkehrt, hat eine gewisse Umschreibung in Art. 97 des Entwurfes gefunden. Es ergibt sich daraus, daß nur Beamte und Angestellte einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege in Betracht kommen können. Im übrigen ist die Definition in Art. 97 keine erschöpfende. Für die Bundesbeamten findet sich eine solche im eidgenössischen Beamtengesetz vom Jahr 1927. Mit bezug auf die Begriffsbestimmung für die Funktionäre der Kantone und Gemeinden wird auf das kantonale Recht abzustellen sein, immer im Rahmen des Art. 97. Die Frage, ob die Einstellung in der Ehrenfähigkeit mit der Zuchthausstrafe obligatorisch verbunden sein soll oder nur in den vom Gesetz besonders vorgesehenen Fällen oder beim Vorhandensein einer ehrlosen Gesinnung auszusprechen sei, ist vom Nationalrat unter Ablehnung eines Minderheitsantrages in ersterm Sinne entschieden worden. Unsere Kommission teilt diese Auffassung. Sie hält dafür, daß die automatische Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit dem Charakter der Zuchthausstrafe als der schwersten Strafart durchaus entspreche und sich mit dem allgemeinen Empfinden des Volkes in Uebereinstimmung befinde. Die Kommission beantragt die Annahme dieses Artikels in der vom Nationalrat beschlossenen Fassung mit der bereits erwähnten Ergänzung in Ziffer 2. Es scheint uns der rechtlichen Stellung des Beistandes angemessen zu sein, wenn wir ihn neben dem Vormund gleichfalls anführen.

Vollständige Uebereinstimmung zwischen Nationalrat und unserer Kommission besteht bei Art. 49 (Nationalrat Art. 48), der von der Amtsentsetzung handelt. Voraussetzung ist, daß sich der Verurteilte durch seine Handlung als unwürdig erwiesen hat, das von ihm innegehabte Amt weiter zu bekleiden. Nicht notwendig ist, daß die strafbare Handlung im Zusammenhang mit seinem Amte stehe.

Art. 50 führt als eine weitere Nebenstrafe diejenige der Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft auf. Die Bestimmung ist zu begründen, schon vom Standpunkt des Kinderschutzes aus. In Abs. 1 beantragen wir am Schlusse die Worte «oder zu werden» als überflüssig zu streichen. An der Sache selbst soll damit nichts geändert werden. Abs. 2 hat die Fälle im Auge, in denen keine direkte Beziehung der strafbaren Tat zu den elterlichen oder vormundschaftlichen Pflichten, aber doch ein für Eltern und Vormünder unwürdiges Verhalten vorliegt. Hier soll der Richter der Vormundschaftsbehörde von seiner Auffassung Mitteilung machen und ihn damit zur Prüfung der Frage veranlassen, ob nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Zivilrechts auf dem dort vorgeschriebenen Wege die Entziehung der elterlichen Gewalt oder die Entsetzung als Vormund oder Beistand durchzuführen sei. Der Vorschrift kommt entschieden eine gute praktische Bedeutung zu. Wir schlagen Zustimmung zum Nationalrat mit der erwähnten redaktionellen Kürzung vor.

Das Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft zu betreiben, ist in Art. 51 vom Nationalrat abweichend vom Bundesrate geordnet worden. Der Bundesrat will ein solches Verbot für jeden Beruf, jedes Gewerbe zulässig erklären, der Nationalrat nur für solche Berufsarten, deren Ausübung von einer behördlichen Bewilligung abhängig ist. Für den Wortlaut des Nationalrats läßt sich anführen, daß nur bei Berufsarten mit einer behördlichen Konzession eine ausreichende Kontrolle über die Einhaltung des Verbotes möglich ist. Außerdem ist zu sagen, daß mit der Erteilung einer Bewilligung der Staat das Zutrauen der Öffentlichkeit zu diesen Leuten erhöht und damit auch die Verpflichtung übernimmt, über die Berechtigung dieses Zutrauens zu wachen. Zu Abs. 1 beantragt die Kommission, einer Anwandlung zur Milde Folge gebend, die Mindestdauer des Berufsverbotes von einem Jahr auf sechs Monate zu reduzieren. Es gibt eben doch Fälle, wo dieses Verbot ganz tiefeinschneidende finanzielle Folgen hat. Der Abs. 2 kann nach Vorschlag des Nationalrats im Hinblick auf die neue Fassung von Abs. 1 füglich gestrichen werden, da die Herren von der Presse ja einen Beruf ausüben, der, man darf wohl sagen glücklicherweise, nicht von einer behördlichen Konzession abhängig ist. Eine mildere und wie uns scheint bessere Lösung schlagen wir Ihnen auch beim letzten Absatz mit bezug auf die bedingt Entlassenen vor. Im übrigen ist zu sagen, daß das Recht der Administrativbehörden, aus andern als den in diesem Strafgesetz genannten Gründen Maßnahmen gegenüber den konzessionierten Berufsleuten zu treffen, unzweifelhaft vorbehalten bleibt.

Art. 52 spricht von der auch den kantonalen Strafgesetzen wohlbekannten Nebenstrafe der Landesverweisung gegenüber Ausländern. Die von unserer Kommission vorgonnommene Aenderung am Be-

schluß des Nationalrats beruht auf der von Ihnen auf unsern Antrag bei Art. 40 vorgenommenen Aenderung, wonach Ausländern gegenüber die Verwahrung nicht angeordnet, sondern die ausgesprochene Freiheitsstrafe vollzogen und die Landesverweisung obligatorisch damit verbunden werden soll. Der Text unserer Kommission muß folgerichtig auch im ersten Satz noch dahin geändert werden, daß auch im ersten Satz die Worte «oder Verwahrung» zu streichen sind. Wir beantragen ferner, einen 3. Absatz beizufügen, des Inhalts, daß bei Rückfall Landesverweisung auf Lebenszeit ausgesprochen werden kann. Es kann schwere Fälle geben, in denen eine solche radikale Maßnahme nicht ungerechtfertigt erscheint. Das Recht der Administrativbehörden zur Ausweisung von Ausländern auf Grund des Verwaltungsrechtes soll durch diesen Art. 52 nicht angetastet werden.

Dem Wirtshausverbot als Nebenstrafe (Art. 53) ist oft die Schwierigkeit seiner Durchführung vorgeworfen worden. Durch Besuch von Wirtschaften in benachbarten Gemeinden oder Kantonen könne das Verbot leicht umgangen werden. Man wird die Richtigkeit dieses Einwandes nicht bestreiten, aber doch die Ansicht vertreten können, daß ein auch in seiner Durchführung mangelhaftes Verbot besser sei als gar keines. Speziell für ländliche Gebiete, wo die Kontrolle naturgemäß eine bessere ist, kann dieser Nebenstrafe eine heilsame Wirkung nicht abgesprochen werden. Das Verbot bezieht sich nur auf Wirtschaften, in denen alkoholhaltige Getränke verabreicht werden. Die Uebertretung des Verbotes wird nach Art. 260sexies (früher Art. 345) geahndet. Die Schwierigkeit der Durchführung für ein weites Gebiet und die Wünschbarkeit der Berücksichtigung besonderer persönlicher Verhältnisse haben die Kommission bewogen, Ihnen zu beantragen, dem Richter auch die Möglichkeit eines territorial beschränkten Verbotes zu geben. Mit bezug auf die Art der Bekanntmachung möchte unsere Kommission den Kantonen freie Hand lassen. Notwendig wird auf alle Fälle sein, daß die in Betracht fallenden Wirte von dem Verbote Kenntnis erhalten. Für die bedingte Entlassenen soll nach unserer Ansicht die gleiche Vergünstigung eingeräumt werden können, wie sie soeben mit bezug auf die Landesverweisung beschlossen worden ist. Der Richter soll also nach wohlbestandener Probezeit das Wirtshausverbot aufheben können. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen die Annahme unserer am Beschluß des Nationalrats vorgenommenen Abänderungen.

Ochsner: Wenn ich den Herrn Referenten richtig verstanden habe, stellt er den Antrag, es möchte im ersten Alinea von Art. 52 das Wort «Verwahrung» gestrichen werden.

Ich möchte noch auf eine Unstimmigkeit aufmerksam machen, die ich soeben entdeckt zu haben glaube. Nach Art. 52 kann der Richter einen Ausländer, der zu Zuchthaus, Gefängnis oder Verwahrung, nach Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten zu Zuchthaus oder Gefängnis, verurteilt wurde, des Landes verweisen. Dem Art. 177, der sich mit dem Mädchenhandel befaßt, ist in Ziffer 1 durch Ihre Kommission ein zweiter Satz beigefügt worden, lautend: «Ist der Täter Ausländer, so wird auf Landesverweisung erkannt.» Demnach ist hier der Richter verpflichtet,

beim Vorliegen des Tatbestandes von Art. 177, Ziffer 1, Abs. 1, einem Ausländer gegenüber auf Landesverweisung zu erkennen. Die beiden Artikel decken sich also nicht. Um eine Uebereinstimmung herbeizuführen, sind nach meiner Auffassung zwei Möglichkeiten gegeben: entweder wird Art. 52 abgeändert, etwa in der Form: «Sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, kann der Richter . . .», oder das Fakultativum wird in Art. 52 belassen, in der Meinung, daß, wenn bei Art. 177 die Fassung Ihrer Kommission angenommen werden sollte, dann auf Art. 52 zurückzukommen wäre, und die erforderliche Ergänzung vorgenommen werden müßte. Man kann der einen oder andern Ansicht sein. Ich persönlich würde der ersten Ansicht beitreten und mit Rücksicht auf Art. 177, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, in Art. 52 sagen: «Sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt . . .». Ich habe diese Entdeckung erst jetzt gemacht; wäre mir das früher aufgefallen, hätte ich davon dem Herrn Berichterstatter Meldung gemacht.

Baumann, Berichterstatter: Herr Ochsner ist vielleicht damit einverstanden, daß wir auf die Frage bei Behandlung von Art. 177 nochmals zurückkommen. Ich möchte beantragen, vorderhand den Text nach unserem Antrage zu belassen.

Angenommen. — *Adopté.*

6. Andere Maßnahmen. — *Autres mesures.*

Art. 54—59.

Anträge der Kommission.

Art. 54, Ziffer 1. Besteht die Gefahr, daß jemand ein Verbrechen oder Vergehen, mit dem er gedroht hat, ausführen wird, oder legt jemand, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt wird, die bestimmte Absicht an den Tag, das Verbrechen oder Vergehen zu wiederholen, so kann ihm der Richter auf Antrag des Bedrohten das Versprechen abnehmen, das Verbrechen oder Vergehen nicht auszuführen, und ihn anhalten, angemessene Sicherheit dafür zu leisten.

Ziffer 2 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 55. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 56. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 57, Abs. 1. Ist jemand durch ein Verbrechen oder Vergehen geschädigt worden und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter bis zur Höhe des gerichtlich oder vergleichsweise festgesetzten Schadenersatzes den Erlös aus eingezogenen Gegenständen, Geschenken und andere Zuwendungen, die dem Staate verfallen sind, oder deren Wert, und den Betrag der Friedensbürgschaft zuerkennen.

Abs. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 3. Diese Zuwendungen werden nur auf Verlangen des Geschädigten und gegen Abtretung des entsprechenden Teils seiner Forderung an den Staat zugesprochen.

Art. 58, Abs. 1, 2 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 4. Der Richter bestimmt Art und Umfang der Veröffentlichung.

Abs. 5. Streichen.

Art. 59. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Art. 54, chiffre 1. S'il y a lieu de craindre que celui qui a menacé de commettre un crime ou délit ne le commette effectivement ou si un condamné pour crime ou délit manifeste l'intention formelle de réitérer, le juge, à la requête de la personne menacée, pourra exiger de lui l'engagement de ne pas commettre le crime ou délit, et l'astreindre à fournir une sûreté suffisante.

Chiffre 2 et 3. Adhérer à la proposition du Conseil national.

Art. 55. Adhérer à la proposition du Conseil national.

Art. 56. Adhérer à la proposition du Conseil national.

Art. 57, al. 1. Si, par suite d'un crime ou délit, une personne a souffert un dommage et s'il est à prévoir que le criminel ou délinquant ne le réparera pas, le juge pourra allouer au lésé, jusqu'à concurrence du dommage constaté par jugement ou par transaction, le produit des objets confisqués, les dons et autres avantages acquis à l'Etat, en nature ou en valeur, ainsi que le montant du cautionnement préventif.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 3. Ces allocations ne seront accordées que sur requête du lésé et moyennant cession à l'Etat d'une part correspondante de sa créance.

Art. 58, al. 1, 2 et 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 4. Le juge fixera les modalités de la publication.

Al. 5. Biffer.

Art. 59. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Es handelt sich hier um Maßnahmen, die teils wie Nebenstrafen, teils als Vollstreckungsvorschriften wirken. Da ist zunächst die Friedensbürgschaft, die aus dem altdeutschen Recht stammt und heute noch in England als Rechtsinstitut Geltung hat. Für unser schweizerisches Recht ist die Friedensbürgschaft neu. Sie besteht in einer auf Ansuchen des Bedrohten vom Richter erlassenen vorsorglichen Verfügung, die bis zur Verhängung einer Sicherheitshaft von höchstens zwei Monaten gehen kann. Die Kommission hat in Abs. 1 Worte « insbesondere wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben oder gegen die Ehre » gestrichen, da sie keinen hinlänglichen Grund einsehen, diese Delikte besonders hervorzuheben, da sehr wohl auch Präventivmaßnahmen gegen Eigentumsdelikte in Betracht fallen können. Es wird sich nun zeigen, welche Erfahrungen mit dieser neuen Institution gemacht werden. Neben dieser Maßnahme steht die Bestrafung wegen Drohung (Art. 155) wahlweise oder kumulativ immer noch offen.

Art. 55 spricht von der Einziehung gefährlicher Gegenstände. Es handelt sich um die Konfiskation von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren oder durch eine solche hervorgebracht worden sind. Vor-

aussetzung ist, daß diese Objekte die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Der Richter ist in diesen Fällen zur Einziehung solcher Gegenstände verpflichtet. Ihre Unbrauchbarmachung oder Vernichtung ist dagegen fakultativ. Wir haben zur Fassung des Nationalrats keine Abänderungsanträge zu stellen.

Das gleiche trifft zu auf Art. 56 (Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen). Der Artikel ist dem Strafgesetz des Kantons Neuenburg nachgebildet worden. Bestechungsgelder und ähnliche Zuwendungen sollen dem Staate verfallen sein. Der Nationalrat hat eine Erweiterung vorgenommen, dahingehend, daß auch Gegenstände, die sich jemand durch eine strafbare Handlung angeeignet hat, an den Staat fallen, wenn sich der Eigentümer trotz amtlicher Bekanntmachung innert einer bestimmten Frist nicht meldet.

Mit den Bestimmungen von Art. 57 (Verwendungen zugunsten des Geschädigten) wird den Interessen des Geschädigten in weitgehendem Maße Rechnung zu tragen versucht. Dieser Artikel bedeutet gewissermaßen eine Einschränkung der beiden vorangegangenen Artikel. Dem Geschädigten wird dasjenige zugestanden, was er sich in alter Zeit vom Rechtsbrecher selbst geholt hat. Im Falle erheblicher Schädigung und daheriger Notlage des Verletzten kann der Richter sogar die vom Verurteilten bezahlte Buße dem Geschädigten zuwenden. Diese Zuwendungen sollen aber nur auf Verlangen des Geschädigten und gegen Abtretung des entsprechenden Teils seiner Forderung an den Staat erfolgen. Die bundesrätliche Botschaft hebt hervor, daß diese Vorschriften zu den Mitteln gehören, die Mitwirkung des Geschädigten zur Durchführung der Untersuchung und des Strafprozesses zu gewinnen, da er in vermehrtem Maße materiell daran interessiert werde. Die von uns beantragten Aenderungen am nationalrätlichen Texte sind nur redaktioneller Art.

Die Veröffentlichung des Urteils (Art. 58) ist zwar keine Strafe, aber sie kann sich als deren Verschärfung auswirken. Sie kann eine Warnung des Publikums, eine Genugtuung für den Verletzten und eine Ehrenrettung für den Freigesprochenen bedeuten. Die Publikation im Interesse des Verletzten oder des Freigesprochenen erfolgt nur auf deren Antrag, diejenige im öffentlichen Interesse von Amtes wegen. Mit bezug auf die Art der Veröffentlichung scheinen uns die Fassungen des Bundesrats und des Nationalrats zu detailliert zu sein. Wir halten eine allgemeine Vorschrift, daß Art und Umfang der Publikation vom Richter bestimmt wird, für ausreichend und stellen in diesem Sinne Antrag.

Art. 59 enthält lediglich den Grundsatz, daß die Strafurteile und die angeordneten sichernden Maßnahmen in Register einzutragen seien. Ueber die Einzelheiten wird noch bei Beratung der Art. 377 bis 383 zu sprechen sein, so daß heute auf weitere Bemerkungen über die Einrichtung der Register verzichtet werden kann.

M. de Meuron: Je me suis abstenu jusqu'à présent d'intervenir dans cette discussion au point de vue de la langue française; mais décidément l'article qui vous est soumis est par trop rébarbatif. Je me permets de demander très instamment qu'une

commission de rédaction revoie absolument tous le texte français.

M. le rapporteur a dit tout à l'heure que cet article était extrait du Code pénal neuchâtelois. C'est peut-être le cas pour l'idée que cet article renferme, mais je suis à peu près sûr que le code pénal neuchâtelois ne contient pas un texte de ce genre. Art. 54: S'il refuse de s'engager ou si par mauvais vouloir, il n'a pas fourni la sûreté dans le délai fixé . . . Et dans le paragraphe 3 on lit qu'une sûreté peut être acquise à l'Etat . . . au singulier et non au pluriel. Ce sont là des phrases qui ne veulent absolument rien dire ou qui contiennent de véritables barbarismes contre lesquels, au nom de la bonne règle, je dois protester. Au reste, de nombreuses observations de ce genre ont déjà été faites et je me demande si l'on ne pourrait pas revoir ces textes. Je pourrais vous citer maints exemples, mais afin de ne pas allonger la discussion, je me permets de faire mon observation ici, une fois pour toutes.

Baumann, Berichterstatter: Ich wollte nur bestätigen, daß wir mit aller Aufmerksamkeit die Anregung des Herrn de Meuron prüfen und dafür sorgen werden, daß die Redaktion eine bessere wird, als sie nach seinen Ausführungen jetzt ist.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 60—66.

Anträge der Kommission.

Zweiter Abschnitt: Das Strafmaß.

1. Strafzumessung.

Art. 60. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

2. Strafmilderung.

Art. 61. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 62. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 63. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

3. Strafschärfung.

Art. 64, Ziff. 1. Wird jemand zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt, und sind zur Zeit der Tat noch nicht fünf Jahre vergangen, seit er eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ganz oder teilweise erstanden hat oder aus der Verwahrungs- oder Arbeitserziehungsanstalt entlassen worden ist, so erhöht der Richter die Dauer der Strafe. Er ist an das höchste Maß der angedrohten Strafe nicht gebunden, darf aber das gesetzliche Höchstmaß der Strafart nicht überschreiten.

Der Erlass durch Begnadigung steht der Erstehung gleich.

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 65. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

4. Anrechnung der Untersuchungshaft.

Art. 66. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Chapitre deuxième: La mesure de la peine.

1. Fixation de la peine.

Art. 60. Adhérer à la décision du Conseil national.

2. Atténuation de la peine.

Art. 61. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 62. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 63. Adhérer à la décision du Conseil national.

3. Aggravation de la peine.

Art. 64, chiff. 1, al. 1. En cas de condamnation à la réclusion ou à l'emprisonnement et quand, dans les cinq ans qui ont précédé l'infraction, l'auteur de celle-ci avait subi, en tout ou en partie, une peine de réclusion ou d'emprisonnement, ou avait été élargi d'une maison d'internement, ou d'une maison d'éducation au travail, le juge augmentera la durée de la peine. Il ne sera pas lié par le maximum de la peine prévue pour l'infraction, mais il ne pourra dépasser le maximum légal du genre de peine.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 65. Adhérer à la décision du Conseil national.

4. Imputation de la détention préventive.

Art. 66. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Die nun folgenden Artikel über Zumessung der Strafe folgen ganz der Tendenz des Entwurfes, die Höhe der Strafe dem Maß des Verschuldens anzupassen. Sie enthalten wertvolle Grundsätze, die, wenn sie auch dem geltenden Rechte nicht unbekannt waren, im vorliegenden Entwurf in seltener Vollständigkeit und Schärfe zur Darstellung gelangen. Diese Grundsätze zwingen den urteilenden Richter, ja schon die Untersuchungsbehörde, sich mit der Person des Täters, mit seinen Beweggründen, seinem Vorleben und seinen übrigen Verhältnissen einläßlich zu befassen. Der Richter soll den Fall und speziell die Person des Täters nicht bloß schematisch beurteilen, sondern, sogut es möglich ist, psychologisch ergründen. Diese Artikel entsprechen zur Hauptsache den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, natürlich unter Wegfall der Besonderheiten, die durch das militärische Dienstverhältnis bedingt sind. Ich darf mich daher in der Erläuterung wohl der Kürze befleißigen.

Sind in Art. 60 die leitenden Gesichtspunkte enthalten, so führt Art. 61 die einzelnen Milderungsgründe auf. Der Nationalrat hat die bundesrätliche Skala noch um einen Fall, denjenigen der ernstlichen Versuchung seitens des Verletzten, vermehrt. Art. 62 gibt an, welche Folgen sich an das Vorhandensein mildernder Umstände mit bezug auf die Art und die Höhe der Strafe knüpfen. Von besonderer Bedeutung ist die Strafmilderung nach freiem Ermessen (Art. 63). Der Richter ist in diesen Fällen an die Strafart und das Strafmaß, die für die Verbrechen und Vergehen angedroht sind, nicht gebunden. Eine solche Strafmilderung nach freiem Ermessen des Richters hat der Entwurf vorgesehen in den Art. 11, 20 und 21. Strafschärfungsgrund ist der Rückfall, wie er in Art. 64 normiert wird. Unsere Kommission beantragt,

in der Ziff. 1 der nationalrätlichen Fassung die Trinkerheilanstalt wegzulassen, weil ja nach unsern Beschlüssen die Strafe zuerst verbüßt wird vor einer eventuellen Einweisung in die Anstalt. Der Nationalrat berücksichtigt mit der Kommission den Rückfall als Strafschärfungsgrund nur bei Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen nicht auch bei Haft, wie der Bundesrat es tun wollte. Man kann sich mit gutem Grund fragen, ob diese Einschränkung wirklich berechtigt sei.

Vom Zusammentreffen von strafbaren Handlungen oder Strafbestimmungen und der damit verbundenen Erhöhung der Strafe handelt Art. 65. Aus dem Wortlaut ergibt sich, daß sowohl die Realkonkurrenz wie die Idealkonkurrenz unter diesen Artikel fallen.

Endlich findet sich in Art. 66 eine Vorschrift über die Anrechnung der Untersuchungshaft. Den Abs. 2 hat der Nationalrat gestrichen und dessen Inhalt in den Art. 97, Ziff. 8 verwiesen. Vielleicht würde dem Richter diese Definition doch besser an dieser Stelle, d. h. also bei Art. 66 vor Augen geführt. Unsere Kommission hat jedoch zugestimmt und stellt also nur bei Art. 64 einen Abänderungsantrag.

Angenommen. — *Adopté*;

Art. 67—72.

Anträge der Kommission.

Dritter Abschnitt: Die Verjährung.

1. Verfolgungsverjährung.

Art. 67. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 68. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 69. Abs. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Vorladung des Beschuldigten vor ein schweizerisches Untersuchungsamt oder Strafgericht, sowie durch jede Einvernahme des Beschuldigten in der Voruntersuchung.

2. Vollstreckungsverjährung.

Art. 70. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 71. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 72. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Chapitre troisième: La prescription.

1. Prescription de l'action pénale.

Art. 67. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 68. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 69, al. 1 et 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. La prescription est interrompue par toute citation de l'inculpé devant un juge d'instruction ou un tribunal suisses, ainsi que par tout interrogatoire de l'inculpé au cours de l'instruction.

2. Prescription de la peine. Délais.

Art. 70. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 71. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 72. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Die Institution der Verjährung ist wohl allen einigermaßen modernen Strafgesetzen bekannt. Sie beruht auf der doppelten Erwägung, daß die Zeit, die nach dem Sprichwort alle Wunden heilt, schließlich auch das Strafbedürfnis des Staates und des Verletzten aufhebt und daß sich nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes die Beweisführung im Strafverfahren immer schwieriger gestaltet. Es ist, wenigstens bei Freiheitsstrafen, selbstverständlich, daß neben dem Erlöschungsgrund der Verjährung auch der Tod des Täters Schuld und Strafe tilgt. Mit bezug auf die Geldbusse, wo dieser Grundsatz weniger selbstverständlich erscheint, ist es nach der Beschlußfassung unseres Rates expressis verbis gesagt (vergl. Art. 45, Ziff. 2).

Unser Entwurf unterscheidet die Verfolgungsverjährung (Art. 67—69) und die Vollstreckungsverjährung (Art. 70—72). Art. 67 behandelt die Verjährungsfristen. Der Nationalrat hat sich mit bezug auf die Dauer der Fristen wie hinsichtlich der Redaktion grundsätzlich dem Wortlaut des Militärstrafgesetzes (Art. 51) angeschlossen. Das gleiche ist zu sagen von dem den Beginn der Verjährung bestimmenden Art. 68 unserer Entwurfes, der identisch ist mit Art. 52 des Militärstrafgesetzes und in welchem auch das fortgesetzte und das Dauerdelikt in Betracht gezogen sind. Auch bei Art. 69 ist dem Sinne nach Uebereinstimmung mit dem Militärstrafgesetzbuch hergestellt worden. Dieser Artikel ordnet das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung. Bei Abs. 2 schlagen wir vor, redaktionell eine Umstellung vorzunehmen, nämlich die Vorladung voraus zu nehmen und die Einvernahme folgen zu lassen. Persönlich bin ich der Meinung, daß die Worte «in der Voruntersuchung» ersetzt werden sollten durch die Worte «im Untersuchungsverfahren», denn der Begriff der Voruntersuchung im Gegensatz zur Hauptuntersuchung ist ein solcher des kantonalen Prozeßrechts und variiert je nach der Gestaltung des kantonalen Strafprozeßrechts. Bemerkenswert ist, daß nach Abs. 3 die Strafverfolgung in jedem Falle verjährt ist, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Die folgenden Artikel ordnen die Vollstreckungsverjährung. Diese Art der Verjährung setzt ein seinerzeit ausgefalltes Strafurteil voraus. Die Verjährung einer rechtskräftig erkannten Strafe ist in der Theorie nicht ganz unbestritten, einige kantonale Strafgesetzbücher, z. B. dasjenige meines Heimatkanton schliessen sie ausdrücklich aus. Unser Entwurf nimmt sie jedoch in Uebereinstimmung mit dem Militärstrafgesetz auf. Auch über die ausgefallte Strafe soll nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes der Mantel des Vergessens und der Verzeihung gelegt werden. Da aber hier im Gegensatz zur Verfolgungsverjährung das Moment der Schwierigkeit der Beweiserbringung keine Rolle spielt, sind in Art. 70 wesentlich längere Verjährungsfristen vorgesehen als bei der Verfolgungsverjährung. Sie sind sogar noch länger als die Verjährungsfristen, welche das Militärstrafgesetz in Art. 54 festgesetzt hat. Gemäß Ziff. 2 von Art. 70 verjähren die Nebenstrafen mit der Hauptstrafe.

Die Art. 71 und 72 entsprechen nach der Beschlußfassung des Nationalrates wörtlich den Art. 55 und 56 des Militärstrafgesetzes. Unsere Kommission beantragt Ihnen, den Abschnitt Verjährung in Zustimmung zum Nationalrat mit der erwähnten einzigen redaktionellen Abänderung bei Art. 69, Abs. 2, anzunehmen.

Angenommen. — Adopté.

Art. 73—78.

Anträge der Kommission.

Vierter Abschnitt: Die Rehabilitation.

Art. 73. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 74. Ist der Täter zu Amtsentsetzung verurteilt worden, und ist das Urteil seit mindestens zwei Jahren vollzogen, so kann der Richter ihn auf sein Gesuch zu einem Amte wieder wählbar erklären, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt, und wenn er den gerichtlich oder vergleichsweise festgestellten Schaden ersetzt hat.

Art. 75. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 76. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 77, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Die Löschung kann schon früher verfügt werden, wenn der Verurteilte durch eine besonders verdienstliche Tat den Anspruch hierauf rechtfertigt.

Art. 78. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Chapitre quatrième: La réhabilitation.

Art. 73. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 74. Lorsqu'un délinquant aura été condamné à la destitution et que deux ans au moins se seront écoulés depuis l'exécution du jugement, le juge, à la requête du condamné, pourra le réintégrer dans l'éligibilité à une fonction, si sa conduite justifie cette faveur, et s'il a réparé le dommage fixé par jugement, ou par un accord avec le lésé.

Art. 75. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 76. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 77, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. La radiation pourra être ordonnée auparavant déjà, si le condamné en justifie la requête par un acte particulièrement méritoire.

Art. 78. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Man hat weder beim Militärstrafgesetz noch bei unserm Entwurf den Versuch gemacht, den in der Gesetzessprache offenbar völlig eingelebten Ausdruck « Rehabilitation » durch ein deutsches Wort zu ersetzen, obschon vielleicht die Bezeichnung « Wiedereinsetzung » auf alle hier in Betracht fallenden Artikel hätte Anwendung finden können, ohne ihrem Inhalt Gewalt antun zu müssen. Bleiben wir also, um keine Sprachkontroverse zu entfesseln, beim hergebrachten Ausdruck Rehabilitation. Das Wesen dieser Institution liegt darin, dem Täter die Möglichkeit zu geben, durch gutes Verhal-

ten und durch Ersatz des angerichteten Schadens die Befreiung von den fortdauernden Wirkungen derjenigen Nebenstrafen, die eine Minderung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit herbeigeführt haben, zu erlangen. Es sei dabei auf Art. 48—51 des Entwurfs verwiesen. Die Rehabilitation soll also für den Verurteilten ein Ansporn zum Wohlverhalten nach der Verbüßung seiner Strafe bilden. Daraus ergibt sich, daß die Rehabilitation nicht gleich nach der Urteilsverbüßung, sondern erst nach Ablauf einer gewissen Bewährungsfrist vom Richter ausgesprochen werden darf. Wie lange soll diese Bewährungsfrist dauern? Nach dem Entwurf des Bundesrats mindestens drei Jahre, nach dem Beschluß des Nationalrats, mit dem sich auch der Vertreter des Bundesrats nachträglich einverstanden erklärt hat, mindestens zwei Jahre. Unsere Kommission hat die Herabsetzung dieser Frist akzeptiert. Sie ist auch einverstanden mit den übrigen vom Nationalrat getroffenen Aenderungen der bundesrätlichen Vorlage. Einzig bei Art. 74 (Wiedereinsetzung in die Wählbarkeit zu einem Amt) hält sie in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Bundesrates dafür, daß der festgestellte Schaden unter allen Umständen, nicht bloß soweit es dem Täter zuzumuten war, ersetzt sein muß, bevor die Wiedereinsetzung gewährt werden kann. Im übrigen geben mir die hier aufgeführten verschiedenen Fälle der Wiedereinsetzung zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß. Für die endgültige Redaktion sei pro memoria auf die Wünschbarkeit hingewiesen, die Marginalien der Art. 76 und 51 in genaue Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 77 behandelt die Löschung des Urteils im Strafregister. Diese Löschung kann vom Richter erst nach Ablauf bestimmter Fristen seit Vollzug des Urteils verfügt werden. Ein im Nationalrat gestellter Antrag auf Verkürzung dieser Fristen ist von jenem Rat mit großer Mehrheit abgelehnt worden. Unsere Kommission möchte wenigstens dann dem Richter die Möglichkeit geben, die Löschung auch schon vor Ablauf dieser Fristen zu verfügen, wenn der Verurteilte durch eine besonders verdienstliche Tat den Anspruch hierauf rechtfertigt. Der Fall wird wohl nicht sehr häufig eintreten, da im Alltagsleben auch beim besten Willen sich die Gelegenheit zu einer von der Außenwelt als besonders verdienstlich gewerteten Tat nur ausnahmsweise bietet. Immerhin mag die Bestimmung alsdann — man denke z. B. an eine vom Verurteilten ausgeführte Lebensrettung — ihre Berechtigung haben. Mit bezug auf die Bedeutung der Löschung sei darauf hingewiesen, daß nach Art. 382 der nationalrätlichen Vorlage, der unsere Kommission beiepflichtet hat, eine gelöschte Vorstrafe nur Untersuchungsämtern und Strafgerichten unter Hinweis auf die Löschung mitgeteilt werden darf und auch nur dann, wenn die Person, über die Auskunft verlangt wird, in dem Strafverfahren Beschuldigter ist.

Wir beantragen Ihnen, unsere Aenderung zu Artikel 74 und unseren neuen Abs. 2 von Art. 77 anzunehmen und im übrigen dem Nationalrat zuzustimmen.

Keller: In Art. 78, Abs. 1, findet sich der gleiche Satz wie in Art. 64, Abs. 2: « Der Erlaß durch Begnadigung steht der Erstehung gleich. » In Art. 78 wird dieser Satz als Obersatz bezeichnet, als gemeinsame Bestimmung. Ich möchte deshalb die Kommis-

sion anfragen, ob angesichts dieses Obersatzes diese Spezialbestimmung in Art. 64, Abs. 2, noch notwendig ist, ob sie nicht gestrichen werden kann?

Vielleicht prüft die Kommission diese Frage noch und berichtet uns darüber gelegentlich.

Baumann, Berichterstatter: Ich bin gerne bereit, diese Frage noch zu prüfen, und werde vielleicht morgen darauf antworten können.

Angenommen. — Adopté.

Antrag der Kommission.

Dritter Abschnitt bis fällt hier weg und wird Dritter Abschnitt des Vierten Titels (vergl. Art. 96bis A).

Art. 79. Streichen.

Proposition de la commission.

Le chapitre troisième bis est supprimé ici et devient chapitre troisième du titre quatrième (voir l'art. 96bis A).

Art. 79. Biffer.

Zustimmung. — Adhésion.

Baumann, Berichterstatter: Wir würden damit übergehen zur Behandlung vorerst der Art. 80—86, wenn der Herr Präsident damit einverstanden ist.

M. le Président: D'accord.

Art. 80—86.

Anträge der Kommission.

Viertel Titel.

Behandlung der Minderjährigen.

Erster Abschnitt: Kinder.

Art. 80. Kinder, die das sechste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Begeht ein Kind, welches das sechste, aber nicht das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, eine durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohte Tat, so finden die folgenden Bestimmungen Anwendung.

Art. 81. Die zuständige Behörde (Art. 390) stellt den Sachverhalt fest. Soweit die Beurteilung des Kindes es erfordert, macht sie Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Kindes und zieht gegebenenfalls über dessen körperlichen und geistigen Zustand Berichte und Gutachten ein. Sie kann auch die Beobachtung des Kindes während einer gewissen Zeit anordnen.

Art. 82, Abs. 1, 2, 3 und 4. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 5. Sie hebt die Versorgung oder, wenn das Kind der eigenen Familie überlassen worden ist, die Aufsicht über die Erziehung auf, wenn die Maßnahmen ihren Zweck erreicht haben. Jedenfalls fallen diese mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr dahin.

Abs. 6. Sobald das Kind das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, kann seine weitere Erziehung nach den Bestimmungen über die Jugendlichen erfolgen.

Art. 83, Abs. 1. Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist das Kind insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm oder epileptisch, so ordnet die zuständige Behörde die Behandlung an.

Abs. 2. Streichen.

Marginale: Aenderung der Maßnahmen.

Art. 83bis. Die zuständige Behörde kann jederzeit die getroffene Maßnahme durch eine der andern Maßnahmen ersetzen.

Art. 84. Ist das Kind weder sittlich verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet, und bedarf es keiner besondern Behandlung, so erteilt ihm die zuständige Behörde, falls sie das Kind fehlbar findet, einen Verweis oder verhängt Schularrest.

In geringfügigen Fällen kann die Behörde auch von diesen Maßnahmen absehen und die Ahndung dem Inhaber der elterlichen Gewalt überlassen.

Art. 84ter. Die zuständige Behörde kann von jeder Maßnahme absehen, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt bereits genügende Maßnahmen getroffen hat, oder wenn seit der Tat drei Monate verstrichen sind.

Art. 85. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 86. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Titre quatrième.

Mineurs.

Chapitre premier: Enfants.

Art. 80. Le présent code n'est pas applicable aux enfants qui n'ont pas atteint l'âge de six ans révolus.

Si un enfant âgé de plus de six ans, mais de moins de quatorze ans révolus, commet un acte punissable à teneur du présent code, les dispositions ci-après lui seront applicables.

Art. 81. L'autorité compétente (art. 390) constatera les faits. Si cela est nécessaire, elle prendra des informations sur la conduite, l'éducation et les conditions d'existence de l'enfant. Elle devra aussi, le cas échéant, requérir des rapports sur son état physique et mental. Elle pourra également ordonner que l'enfant soit mis en observation pendant un certain temps.

Art. 82, al. 1, 2, 3 et 4. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 5. L'autorité compétente mettra fin au placement ou, si l'enfant a été laissé dans sa propre famille, à la surveillance exercée sur son éducation, quand les mesures auront atteint leur but. Ces mesures cesseront, en tous cas, quand celui qui en a été l'objet aura atteint l'âge de vingt ans révolus.

Al. 6. Lorsque l'enfant aura atteint l'âge de quatorze ans révolus, son éducation pourra être poursuivie conformément aux dispositions applicables aux adolescents.

Art. 83, al. 1. Si l'état de l'enfant exige un traitement spécial, si notamment l'enfant est atteint d'une maladie mentale, faible d'esprit, aveugle, sourd-muet ou epileptique, l'autorité compétente prescrira le traitement approprié.

Al. 2. Biffer.

Note marginale: Modification des mesures prises.

Art. 83bis. L'autorité compétente pourra en tout temps substituer une autre mesure à celle qu'elle a ordonnée à l'égard d'un enfant.

Art. 84, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. L'autorité pourra renoncer à ces mesures dans les cas de moindre gravité et abandonner au détenteur de la puissance paternelle le soin de punir l'enfant.

Art. 84ter. L'autorité compétente pourra renoncer à toute mesure, si le détenteur de la puissance paternelle y a déjà pourvu d'une façon suffisante ou s'il s'est écoulé trois mois depuis que l'acte a été commis.

Art. 85. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 86. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Behandlung der Minderjährigen. Bevor wir auf die materielle Behandlung dieses Abschnittes übergehen, gestatten Sie mir zunächst, darauf hinzuweisen, daß der Titel nach unserm Antrag «Behandlung der Minderjährigen» lauten soll, während die Ueberschrift nach Antrag Bundesrat und Beschluß des Nationalrats nur von der Behandlung der Kinder und der Jugendlichen spricht. Der Unterschied ist darauf zurückzuführen, daß wir den Art. 79, der von den minderjährigen Personen im Alter zwischen 18 und 20 Jahren handelt, an dieser Stelle zu streichen vorschlagen, um ihn dann später, nämlich als Art. 96bis A, aufzunehmen. Es scheint uns diese Anordnung logisch richtiger zu sein. Sie normiert stufenweise mit dem fortschreitenden Alter das ganze Gebiet der strafrechtlichen Behandlung der Minderjährigen. Mag man auch daran festhalten, daß das strafrechtliche Volljährigkeitsalter mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre eintritt, so ist doch die Uebergangszeit vom 18. bis 20. Altersjahr mit derartigen Besonderheiten ausgestattet, daß sie sich besser an die vorangehenden untern Altersstufen anreihet und wohl auch eher dort als an der vom Bundesrat und Nationalrat zugewiesenen Stelle gesucht wird.

Die Behandlung der Minderjährigen ist zweifellos eines der wichtigsten und wertvollsten Gebiete unseres Entwurfes. Nirgends tritt uns die Vielgestaltigkeit der bestehenden kantonalen Rechte so stark entgegen, als hier, eine Vielgestaltigkeit, die freilich als nichts weniger denn ein Vorteil bezeichnet werden kann. Während einige Kantone in dieser Materie anerkennenswerte Pionierarbeit geleistet haben, liegt bei andern Kantonen eine derartige Rückständigkeit vor, daß sie nicht anders erklärt werden kann, als durch den Umstand, daß man eben seit Jahren oder vielleicht seit Jahrzehnten sich auf das kommende eidgenössische Strafrecht vertröstet hat. Die Bestimmungen des Entwurfes stellen in systematischer und materieller Beziehung nach meiner Ueberzeugung eine glückliche Lösung des schwierigen Problems des Jugendstrafrechts dar. Die Tendenz des Entwurfes, neben der Berücksichtigung des Sühnedankens die Besserung des Täters und den Schutz der Gesellschaft ins Auge zu fassen und zielbewußt zu verfolgen, tritt hier besonders kräftig in die Erscheinung, ohne daß deswegen einer unangebrachten Milde Raum gegeben wird. Man wird sich nach Inkrafttreten unseres Entwurfes in vielen Gegenden unseres Schweizerlandes viel intensiver mit dem jugendlichen Rechtsverbrecher be-

fassen müssen, als dies heute der Fall ist. Und das mit Recht! Denn wenn es richtig ist, daß die Erziehung des Menschen sich normalerweise in der Hauptsache in der Jugend vollzieht, so ist es auch zutreffend, daß verbrecherische Neigungen mit der größten Aussicht auf Erfolg im jugendlichen Alter bekämpft werden können und daß ihnen daher auch, wo sie sich zeigen, alle Aufmerksamkeit geschenkt werden muß, im Interesse des fehlbaren Jugendlichen sowohl wie in demjenigen der Gesellschaft.

Auch unsere Kommission ist mit den Grundgedanken dieses Abschnittes einverstanden, wenn sie auch da und dort noch einiges zu ändern wünscht.

Das Kindesalter zerfällt für uns in zwei Stufen. Kinder, die das 6. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, fallen nicht unter dieses Gesetz. Letzteres befaßt sich überhaupt nicht mit ihnen. Wohl aber enthält der Entwurf einläßliche Bestimmungen mit bezug auf Kinder, die das 6. aber nicht das 15., oder wie unsere Kommission in Zustimmung zum Bundesrat sagen will, das 14. Altersjahr zurückgelegt haben. Die hier vorgesehenen Maßnahmen sind, wie dies die bundesrätliche Vorlage ausdrücklich gesagt hat, keine strafrechtliche Verfolgung, sondern fürsorgliche und erzieherische Vorkehrungen. Ueber die Dauer des Kindesalters oder, um mit den kantonalen Strafgesetzbüchern zu reden, der absoluten Strafunmündigkeit gingen die Ansichten auseinander. Schon in der Expertenkommission, die nach eingehenden Besprechungen mit überwiegender Mehrheit das 14. Altersjahr als obere Grenze angenommen hat. Der Bundesrat steht auf dem gleichen Boden: Die nationalrätliche Kommission hat sich dagegen mit knapper Mehrheit und der Nationalrat laut stenographischem Bulletin mit großer Mehrheit für das 15. Altersjahr ausgesprochen. Unsere Kommission beantragt Ihnen mit 11 gegen 3 Stimmen, die Altersgrenze gemäß bundesrätlichem Entwurf auf 14 Jahre festzusetzen. Es ist dabei darauf hingewiesen worden, daß in den meisten Kantonen die Schulpflicht mit diesem Alter aufhört und damit in der Regel auch der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt. Gewöhnlich seien doch Jugendliche im Alter von 14 Jahren und darüber derart entwickelt, daß bei ihnen eine gewisse strafrechtliche Verantwortlichkeit angenommen werden dürfe. Demgegenüber wurde bemerkt, daß heute schon einzelne Kantone auf 15 Jahre gehen. Der Kanton Zürich setze sogar die Grenze auf das 16. Altersjahr fest. In einläßlicher Weise ist über die Frage am II. Schweizerischen Jugendgerichtstag im Oktober 1930 in Zürich gesprochen worden, dessen gedrucktes Protokoll den meisten von Ihnen bekannt sein wird. In dieser Frage der Altersgrenze wird die Natur, welche nicht alle jungen Leute gleich rasch sich entwickeln läßt, bald den einen, bald den andern Recht geben. Mir scheint, daß man sich doch davor hüten soll, die Bedeutung dieser Frage zu überschätzen, denn die Behandlung der Kinder und diejenige der Jugendlichen zeigen so viele gleichartige Wege und lassen den zuständigen Behörden so großen Spielraum, daß diese Behörden den konkreten Verhältnissen in weitgehendem Maße Rechnung zu tragen und damit Unbilligkeiten, wie sie die Aufstellung jeder zahlenmäßigen Grenze mit sich bringen kann, zu vermeiden imstande sind.

In Art. 81 wird das Untersuchungsverfahren gegen das fehlbare Kind näher umschrieben. Die hierfür,

sowie für die weitem Verfügungen zuständige Behörde ist nach Art. 390 des Entwurfs von den Kantonen zu bezeichnen. Auch das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist von den Kantonen zu ordnen. Wichtig ist Art. 82, der sich mit dem sittlich verwahrlosten, sittlich verdorbenen oder gefährdeten Kinde beschäftigt. Dieses soll versorgt werden, sei es durch Uebergabe an eine vertrauenswürdige Familie oder durch Ueberweisung an eine Erziehungsanstalt. Das Kind kann auch der eigenen Familie zur Erziehung überlassen werden. In allen diesen Fällen aber hat die zuständige Behörde die Erziehung des Kindes zu überwachen. Wenn das Kind als geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm oder epileptisch erkannt wird oder wenn sein Zustand sonst eine besondere Behandlung erfordert, so soll diese Behandlung angeordnet und durchgeführt werden (Art. 83). Das ist sehr schön gedacht, so schön, daß man es unter Umständen einem solchen armen Tropf geradezu gönnen mag, eine im Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen und dadurch der seinem Zustande angemessenen ärztlichen Behandlung teilhaftig zu werden. Den vom Nationalrat beigefügten zweiten Absatz von Art. 83 beantragen wir als selbstverständlich zu streichen. Die zuständige Behörde kann jederzeit die getroffene Maßnahme durch eine der andern Maßnahmen ersetzen. In Art. 84 tritt uns das normale Kind entgegen, das weder mit den erwähnten geistigen oder körperlichen Gebrechen behaftet noch sittlich verwahrlost oder gefährdet ist, bei dem also eine Versorgung nicht in Frage kommt. Diesem normalen Kinde gegenüber kommt es zu einer Bestrafung oder, wie der Nationalrat durch Aenderung des Marginalen sagen will, zu disziplinarischen Maßnahmen. Die Strafe kann sein ein von der zuständigen Behörde erteilter Verweis oder ein von ihr verhängter Schul-arrest. Dem Satze huldigend: *Minima non curat praetor*, empfiehlt unsere Kommission, in einem zweiten Absatz beizufügen, daß die Behörde in geringfügigen Fällen auch von diesen Maßnahmen absehen und die Ahndung dem Inhaber der elterlichen Gewalt überlassen kann. Der gleiche Gedanke, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt auf dem Gebiete der Behandlung des Kindes nicht ganz ausgeschaltet sein soll, bewog die Kommission, Ihnen bei Art. 84ter zu beantragen, daß die zuständige Behörde von jeder Maßnahme nicht bloß dann absehen kann, wenn seit der Tat drei Monate verstrichen sind, sondern auch dann, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt bereits genügende Maßnahmen getroffen hat. Das scheint uns eine vernünftige Anordnung zu sein, die den Bedürfnissen hinlänglich Rechnung trägt.

Den Art. 85 des bundesrätlichen Entwurfes, der die zuständige Behörde anweist, Eltern, die ihre Pflichten gegen das Kind vernachlässigt haben, eine Ermahnung oder eine Verwarnung zu erteilen, hat der Nationalrat, freilich nicht ohne Opposition, gestrichen, und zwar mit der Begründung, daß eine solche Bestimmung eher ins Zivilrecht und in das Administrativverfahren gehöre und daß auch beim Wegfall des Art. 85 die Behörden berechtigt seien, die Eltern zu ermahnen. Unsere Kommission hat sich dieser Argumentation und damit der Streichung des Art. 85 angeschlossen, obschon sich meines Erachtens auch gute Gründe für dessen Beibehaltung anführen ließen. Deliktische Handlungen von Kindern stehen so häufig im Zusammenhang mit einem pflichtwidri-

gen Verhalten der Eltern, daß die vom Bundesrat vorgesehene Maßnahme gegenüber den Eltern, verfügt von der gleichen Behörde, die sich mit dem Kinde zu befassen hat, meines Erachtens durchaus im Rahmen des Strafrechtes gelegen wäre.

Wir beantragen Ihnen, die Artikel über die Behandlung der Kinder mit den von der Kommission vorgesehenen Aenderungen, die zum Teil auch nur redaktionelle Bedeutung haben, anzunehmen.

Klöti: Ich möchte Ihnen zu Art. 80, Abs. 2, über das Strafmindestalter, in Zustimmung zu all den Strafrechtslehrern und Praktikern, die am Schweiz. Jugendgerichtstag in Zürich, 1930, gesprochen haben, empfehlen, die Altersgrenze des zurückgelegten 15. Jahres zu akzeptieren, die sich in Zürich und Bern sehr gut bewährt hat. Herr Staatsanwalt Pfenninger hat sogar ausgeführt, er würde nach den Erfahrungen in Zürich eher noch auf das 16. Altersjahr gehen, und Herr Prof. Thormann und andere haben auf Grund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse erklärt, daß man mit der Altersgrenze nicht von 15 auf 14 Jahre zurückgehen sollte, weil man 14jährige nicht vor den gerichtlichen Apparat bringen darf, ohne ihnen zu schaden. Ich halte diese Argumentation für richtig und empfehle Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Sigrist: Ich empfehle Ihnen aus einem praktischen Grund, den der Herr Referent bereits angeführt hat, am Vorschlage der Kommission festzuhalten. Daß Fälle, wo Jugendliche im Alter von 14 bis 15 Jahren mit dem Strafrecht in Konflikt kommen, äußerst selten sind, ist ja zuzugeben, so daß es unter diesem Gesichtspunkt nicht sehr darauf ankommt, ob man die Strafmündigkeit auf das 14. oder 15. Lebensjahr legt. Allein in sehr vielen Kantonen geht die obligatorische Schulpflicht mit dem 14. Lebensjahr zu Ende. Nun sprechen Art. 81 und folgende überall von der zuständigen Behörde, die einzuschreiten habe, wenn ein Kind im Alter von 6 bis 14 Jahren eine strafbare Handlung begehe. Diese Behörde wird sozusagen in allen Kantonen eine Schulbehörde sein, der Schulrat z. B. In der Regel wird es eine solche Behörde sein, der das strafbare Kind im schulpflichtigen Alter untersteht, nachher aber nur noch, wenn es freiwillig die Schule weiter besucht.

Für die Kantone ergäbe sich eine gewisse Schwierigkeit, wem schulentlassene jugendliche Rechtsbrecher zu überweisen wären. Man könnte sagen, der Vormundschaftsbehörde, aber sie besitzt weder die nötigen Erfahrungen, noch soll sie den Charakter einer Strafbehörde annehmen, auch für derartige Fälle nicht.

Aus diesem Grund würde ich wünschen, daß wir im Sinne der Kommission das Uebergangsalter auf 14 Jahre festlegen.

Moser: Ich empfehle Ihnen den Antrag von Herrn Ständerat Klöti zur Annahme. Ich sehe nicht recht ein, warum hier der Zeitpunkt maßgebend sein sollte, wo das Kind die Schule verläßt, denn wesentlich scheint mir das Alter des Kindes an sich. Die Verhältnisse sind doch in unserm Land verschieden, wie bereits bemerkt wurde. Nachdem in den Kantonen Zürich und Bern bereits Gesetze erlassen sind, die auch das Volk angenommen hat, und worin man auf das 15. Altersjahr abstellt, gestützt auf die ge-

machten Erfahrungen in solchen Strafsachen, halte ich es nicht für richtig, wenn wir nun hinter diese Erfahrungen wieder zurückgehen.

Die Erfahrungen in dieser Beziehung liegen vor. Alle, welche sich mit der Bestrafung von Jugendlichen abgeben, stellen auf das Alter von 15 Jahren ab, und ich habe deshalb das Gefühl, daß diese Erfahrungen berücksichtigt werden sollten. Es geht doch nicht an, die Kantone, die bereits diesbezügliche gesetzliche Erlasse haben, zu zwingen, daß sie wieder rückwärtsrevidieren.

Herr Ständerat Sigrist hält es für nicht zweckmäßig, weil bei vielen Kantonen die Schule mit dem 14. Altersjahr abschließe. Ich könnte aus demselben Grunde sagen, es sei nicht zweckmäßig, auf das 14. Altersjahr zu gehen, in den Kantonen, wo die Schule erst mit dem 15. Altersjahr abschließt, denn die Schulkinder dieser Kantone müßten dann für die Zeit vom 14. zum 15. Altersjahr anders behandelt werden.

Ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Ständerat Klöti anzunehmen.

Bundespräsident **Häberlin**: Gestatten Sie mir hier eine Bemerkung einzufügen, die vielleicht nicht ganz unangebracht ist. Ich habe auch geschwankt, ob ich eher für das 14. oder 15. Altersjahr eintreten solle. Sie wissen, daß der Nationalrat das 15. Altersjahr angenommen hat. Für mich würde der Entscheidung, wenn ich zu stimmen hätte, von der Frage beeinflußt, wie wir die Sanktionen gegen die Jugendlichen festlegen werden.

Sie werden im Kapitel über die Behandlung der Jugendlichen hören, daß noch ein Antrag eingebracht wird, der auf die Intervention der Justizdirektionen der Kantone Zürich und Bern zurückzuführen ist. Sie haben uns ihre Erfahrungen zur Verfügung gestellt, und werden uns durch Mitglieder Ihrer Kommission beantragen lassen, daß wir bei den Jugendlichen nicht starr daran festhalten, daß wir unter allen Umständen im Entscheid des Richters schon die Sanktionen festlegen.

Nach der Vorlage — Sie werden das binnen kurzem vom Herrn Referenten hören — sehen wir für die Jugendlichen vor, einmal eine Kategorie von solchen, die sittlich gefährdet, verdorben sind; wir werden sie in eine Erziehungsanstalt einweisen. Dann sehen wir eine zweite Kategorie vor von Jugendlichen, die pflegebedürftig sind, sagen wir von physisch Benachteiligten, und die deshalb in eine Pflegeanstalt eingewiesen oder vielleicht der Pflege einer Familie überlassen werden müssen. In der dritten Kategorie sind die Jugendlichen zusammengefaßt, die weder physisch noch moralisch etwas Anormales haben, die einfach ein Delikt begehen, das bei einem Erwachsenen als Verbrechen oder Vergehen behandelt wird, das auch beim Jugendlichen seine Strafe finden soll.

Es wird nun angeregt, in Fällen, wo noch nicht vollständig abgeklärt ist, ob ein Kind der ersten, zweiten oder der dritten Kategorie angehört, wo noch alles etwas verschwommen ist — das ist ja möglich gerade im Alter vom 14. zum 15. Jahr —, daß man dann überhaupt noch keine Sanktion ausspricht, weder eine Strafe im eigentlichen Sinne, noch eine andere Maßnahme, wie Einweisung in

eine Anstalt oder Familie. Man will das Kind vorläufig unter Schutzaufsicht stellen mit bestimmten Auflagen, die es zu befolgen hat. Erst bei Nichtbewährung wird dann die Frage gestellt, ob doch noch die eine oder andere Maßnahme oder Strafe notwendig ist. — Wird diese Anregung angenommen, dann spielt die Frage keine Rolle mehr, ob wir auf das 14. oder 15. Altersjahr abstellen, dann wird eben die Maßnahme der Stellung unter Schutzaufsicht mit Probefrist die Lösung sein. Je nach der Bewährung oder Nichtbewährung wird das Kind mit dem aufgehobenen Drohfinger davonkommen, oder es wird bestraft oder in eine Anstalt oder Familie eingewiesen.

Darum möchte ich mich persönlich zurzeit nicht festlegen, bis Sie sich im folgenden Kapitel über diese Frage, die ich glaubte anzeigen zu müssen, entschieden haben. Wenn Sie der Anregung Folge geben, dann können Sie ruhig auf dem 14. Jahr bleiben gemäß Antrag Ihrer Kommission.

Art. 80.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen
Für den Antrag Klöti	10 Stimmen

Art. 81—86.

Angenommen. — Adopté.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Annuitäten werden genau gleich bleiben; sie werden schwanken. Um welche Gleichgewichtslage herum während der nächsten 30 und 40 Jahre? Niemand kann das beantworten. Dagegen kann man die Auswirkungen einer veränderten Einlage oder eines veränderten Zinsfußes an Rechnungsbeispielen studieren. Rechnet man beispielsweise mit 4 % statt mit 4½ %, dann wird man mit einer um etwa 3 Millionen höhern jährlichen Einlage aus Alkohol und Tabak rechnen müssen.

Bei der jetzigen Fassung der Vorlage werden im Dauerzustande zirka ein Drittel der laufenden Ausgaben des Bundes aus den Zinsen bestritten werden und zwei Drittel aus den direkten Erträgnissen von Tabak und Alkohol. Dieses Verhältnis wird Schwankungen unterliegen. Das weiß das Departement, das wissen auch wir Mitglieder des Ständerats. Niemand unter uns wird daran denken, von einem Fehlbetrag zu sprechen oder sogar für das Jahr 1965 einen solchen berechnen zu wollen. Wir anerkennen vielmehr bei dieser Gelegenheit erneut, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung eine zweckmäßige ist, daß sie einen Mittelweg zwischen dem reinen Umlageverfahren und dem reinen Kapitaldeckungsverfahren darstellt und so die Gefahren des einen und andern Verfahrens vermeidet und den Bund vor finanziellen Abenteuern ganz entschieden schützen wird.

Es lag mir als Kommissionspräsident daran, dies hier mit aller Deutlichkeit unmittelbar vor der Schlußabstimmung noch festzustellen.

Schlußabstimmung. — *Vote final.*

Mit Ja, d. h. für Annahme des Gesetzentwurfes stimmen die Herren:

(*Votent oui, c'est-à-dire acceptent le projet de loi, MM.:*)

Amstalden, Baumann, Béguin, Bolli, Bosset, Dietschi, Etter, Hauser, Hildebrand, Huonder, Isler, Keller, Klöti, Löpfe, Mercier, Meyer, Moriaud, Moser, Naef, Rusch, Schneider, Schöpfer, Sigrist, Suter, Thalman, Walker, Wettstein, Winzeler, Zumbühl, Zust. (30)

Mit Nein, d. h. für Ablehnung des Gesetzentwurfes, stimmen die Herren:

(*Votent non, c'est-à-dire rejettent le projet de loi, MM.:*)

Evéquo, de Meuron, Riva, Savoy, Weck. (5)

Der Stimme enthalten sich die Herren:

(*S'abstiennent, MM.:*)

Böhi, Ochsner.

Herr Charmillot, Präsident, stimmt nicht.

(*M. Charmillot, président, ne prend pas part au vote.*)

Abwesend sind die Herren:

(*Sont absents, MM.:*)

Barman, Bertoni, Dind, Laely, Meßmer, Schmid.

Die Herren Bertoni, Laely, Messmer und Schmid erklären, daß sie, wenn anwesend, für Annahme gestimmt hätten.

M. Barman déclare qu'il aurait voté non s'il avait été présent au moment du vote.

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 325 hiavor. — Voir page 325 ci-devant.)

Baumann, Berichterstatter: Gestatten Sie mir zunächst, die Anfrage, die Herr Kollege Keller gestern gestellt hat, kurz zu beantworten. Herr Dr. Keller hat darauf hingewiesen, daß der Gedanke, wonach der Erlaß der Strafe durch Begnadigung ihrer Ersetzung gleichgestellt sei, sowohl in Art. 64 wie in Art. 78 enthalten sei, und er hat die Frage aufgeworfen, ob nicht diese Bestimmung als allgemeingültig nur einmal aufgestellt werden könnte. Die Anfrage ist begreiflich namentlich deshalb, weil Art. 78 das Marginale trägt «Gemeinsame Bestimmungen». Nun erlaube ich mir aber darauf hinzuweisen, daß diese «Gemeinsamen Bestimmungen» sich nur auf das Institut der Rehabilitation beziehen, nicht etwa auf den ganzen Strafgesetzentwurf. Art. 64 aber handelt von der Verschärfung der Strafe infolge Rückfall. Da die in Frage stehende Bestimmung nur Gültigkeit hat für die beiden Einzelfälle der Rückfallsverschärfung und der Rehabilitation, so ist ihre Aufführung in beiden Artikeln kaum zu umgehen. Ich halte dafür, daß die Vorlage nicht geändert werden sollte.

Keller: Ich bin befriedigt.

Art. 87—96.

Anträge der Kommission.

Zweiter Abschnitt: Jugendliche.

Art. 87. Begeht ein Jugendlicher, der das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, eine durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohte Tat, so finden die folgenden Bestimmungen Anwendung.

Art. 87bis. Die zuständige Behörde stellt den Sachverhalt fest. Soweit die Beurteilung des Jugendlichen es erfordert, macht sie Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen und zieht über dessen körperlichen und geistigen Zustand Berichte und Gutachten ein. Die zuständige Behörde kann auch die Beobachtung des Jugendlichen während einer gewissen Zeit anordnen.

Marginale: Erziehungsanstalt. Familienversorgung.

Art. 88. Abs. 1. Ist der Jugendliche sittlich verwerthlos, sittlich verdorben oder gefährdet, so verweist ihn die zuständige Behörde in eine Erziehungsanstalt für Jugendliche. Eingewiesene von besonderer Verdorbenheit sollen von den übrigen getrennt gehalten werden.

Abs. 2. Der Zögling bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das zweiundzwanzigste Jahr zurückgelegt, so wird er entlassen.

Abs. 3 und 4. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 89. Streichen.

Art. 90. Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Erweist sich ein Jugendlicher, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, als unverbesserlich, oder bedeutet sein Verhalten eine Gefahr für die Erziehung der übrigen Zöglinge, so kann ihn die zuständige Behörde in eine Arbeitserziehungs- oder Strafanstalt versetzen.

Art. 91. Hat der Jugendliche mindestens ein Jahr in der Erziehungsanstalt zugebracht, so kann ihn die zuständige Behörde, nach Anhörung der Anstaltsleitung, bedingt entlassen.

Sie stellt den Entlassenen unter Schutzaufsicht und ist mit deren Vertretern ihm für seine Unterkunft und Erziehung behilflich. Sie setzt eine bestimmte Bewährungsfrist fest, die mindestens ein Jahr betragen soll, und kann ihm für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, z. B. die Weisung, einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten.

Handelt der Entlassene innerhalb der Bewährungsfrist den ihm erteilten Weisungen zuwider, oder mißbraucht er in anderer Weise die Freiheit, so versetzt ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurück; andernfalls ist er endgültig entlassen.

Art. 92. Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Streichen.

Art. 93. Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 2 wird Ziff. 2 von Art. 93bis.

Art. 93bis. Ziff. 1, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Handelt der Jugendliche während der Probezeit trotz förmlicher Mahnung den ihm erteilten Weisungen zuwider, oder täuscht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so verfügt die Behörde den Vollzug der Strafe.

Bewährt sich der Jugendliche bis zum Ablauf der Probezeit, so verfügt die Behörde die Löschung des Urteils im Strafregister.

Ziff. 2. Wird die Einschließung binnen drei Jahren nicht vollzogen, so kann sie nicht mehr vollzogen werden.

Marginale: Jugendliche Verbrecher.

Art. 93ter. Ausnahmsweise kann bei Gemeingefährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Verbrechen oder Vergehen auch gegenüber Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten. In diesem Falle mildert der Richter die Strafe wie bei einem Täter im Alter zwischen achtzehn und zwanzig Jahren (Art. 79).

Art. 94. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats. (Streichen.)

Art. 95. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 96. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Minderheit.

(Charmillot, Schöpfer, Wettstein.)

Marginale: Aufschiebung des Entscheides über die anzuwendende Maßnahme oder Strafe.

Art. 87ter. Die zuständige Behörde kann nach Feststellung der Schuld den Entscheid über die anzuwendende Maßnahme oder Strafe aufschieben und

dem Jugendlichen eine Probezeit von einem Jahr bis zu drei Jahren auferlegen, wenn nach Aufführung und Charakter des Jugendlichen zu erwarten ist, daß er dadurch von weiteren strafbaren Handlungen abgehalten wird, insbesondere, wenn er vorher noch keine oder nur geringfügige strafbare Handlungen begangen hat.

Der Jugendliche wird in diesem Falle unter Schutzaufsicht gestellt, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Die zuständige Behörde kann ihm für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten.

Handelt der Jugendliche während der Probezeit trotz förmlicher Mahnung den ihm erteilten Weisungen zuwider oder täuscht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so verhängt die zuständige Behörde eine der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen oder Strafen.

Bewährt sich der Jugendliche bis zum Ablauf der Probezeit, so fällt die Schuldigsprechung dahin. Die zuständige Behörde verfügt die Löschung des Urteils im Strafregister.

Minderheit.

(Schöpfer.)

Art. 93, Ziff. 1, Abs. 2. Wenn die Behörde eine Buße ausspricht, so sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Buße anzuwenden. Die Umwandlung der Geldbuße in Haft ist jedoch ausgeschlossen.

Propositions de la commission.

Chapitre deuxième: Adolescents.

Art. 87. Si un adolescent âgé de plus de quatorze ans, mais de moins de dix-huit ans révolus, commet un acte punissable à teneur du présent code, les dispositions ci-après lui seront applicables.

Art. 87bis. L'autorité compétente (art. 390) constatera les faits. Si cela est nécessaire pour le jugement de l'adolescent, elle prendra des informations sur sa conduite, son éducation, sa situation et son état physique et mental; elle devra en outre, dans ce cas, requérir un rapport médical. L'autorité pourra également ordonner que l'adolescent soit mis en observation pendant un certain temps.

Note marginale: Maison d'éducation. Remise à une famille.

Art. 88. Al. 1. Si l'adolescent est moralement abandonné, moralement perversi ou en danger de l'être, l'autorité compétente ordonnera son renvoi dans une maison d'éducation pour adolescents. Les adolescents particulièrement perversi seront séparés des autres.

Al. 2. L'adolescent demeurera dans la maison tout le temps nécessaire à son éducation, mais en tout cas une année au moins. Il sera libéré à l'âge de vingt-deux ans révolus.

Al. 3 et 4. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 89. Biffer.

Art. 90. Al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Lorsqu'un adolescent âgé d'au moins de dix-huit ans révolus se révèle incapable de s'amender ou que sa conduite dans la maison met en danger

l'éducation des autres adolescents, l'autorité compétente pourra le transférer dans une maison d'éducation au travail ou dans un bâtiment servant de prison.

Art. 91. Lorsque l'adolescent est resté un an au moins dans la maison d'éducation, l'autorité compétente pourra le libérer conditionnellement, après avoir demandé le préavis de la direction de l'établissement.

Elle soumettra le libéré à un patronage et aidera, avec les représentants du patronage, à son entretien et à son éducation. Elle lui imposera un délai d'épreuve d'au moins un an et le cas échéant certaines règles de conduite, notamment l'obligation d'apprendre un métier, de séjourner dans un lieu déterminé ou de s'abstenir de boissons alcooliques.

Si, durant le délai d'épreuve qui lui a été imposé, l'adolescent libéré enfreint les règles de conduite à lui imposées, ou si, de toute autre façon, il abuse de la liberté, l'autorité ordonnera sa réintégration dans l'établissement; en cas contraire, la libération sera définitive.

Art. 92. Al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Biffer.

Note marginale: Répression pénale.

Art. 93. Chiff. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 2 devient chiff. 2 de l'art. 93bis.

Art. 93bis. Chiff. 1, al. 1 et 3. Adhérer au projet du Conseil national.

Al. 2. Si l'adolescent, pendant le délai d'épreuve et au mépris d'un avertissement formel à lui donné, enfreint les règles de conduite à lui imposées, ou si, de toute autre manière, il trompe la confiance mise en lui par l'autorité, celle-ci ordonnera l'exécution de la peine prononcée.

Chiff. 2. Toute détention non mise à exécution pendant trois ans ne pourra plus être exécutée.

Note marginale: Criminels adolescents.

Art. 93ter. Par exception, si l'adolescent paraît dangereux, ou si le crime ou délit est très grave, la peine ordinaire pourra être prononcée. Dans ce cas, le juge appliquera l'atténuation prévue pour les personnes de dix-huit à vingt ans (art. 79).

Art. 94. Adhérer à la décision du Conseil national. (Biffer.)

Art. 95. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 96. Adhérer à la décision du Conseil national.

Minorité.

(MM. Charmillot, Schöpfer, Wettstein.)

Note marginale: Suspension du prononcé de la mesure ou de la peine.

Art. 87ter. L'autorité compétente pourra, après avoir constaté la culpabilité, suspendre le prononcé de la mesure ou de la peine et imposer à l'adolescent un délai d'épreuve d'un à trois ans, si son caractère et sa conduite antérieure font prévoir qu'il sera détourné par là de commettre une nouvelle infraction, en particulier s'il n'a autrefois commis aucun acte punissable ou que des actes de gravité insignifiante.

L'adolescent sera, dans ce cas, soumis à un patronage, si des circonstances particulières ne justifient pas une exception. L'autorité compétente pourra lui imposer certaines règles de conduite, telles que l'obligation d'apprendre un métier, de

séjourner dans un lieu déterminé ou de s'abstenir de boissons alcooliques.

Si l'adolescent, pendant le délai d'épreuve et au mépris d'un avertissement formel à lui donné, enfreint ces règles de conduite, ou si de toute autre manière il trompe la confiance mise en lui, l'autorité compétente prononcera une des peines ou des mesures prévues dans la loi.

Lorsque l'adolescent a subi l'épreuve jusqu'au bout, le jugement de culpabilité est caduc. L'autorité compétente ordonnera la radiation du jugement au casier judiciaire.

Minorité.

(M. Schöpfer.)

Art. 93, chiff. 1, al. 2. Si l'autorité inflige une amende, les dispositions du présent code sur l'amende seront applicables. Toutefois, la conversion de l'amende en arrêts est exclue.

Baumann, Berichtstatter: Die folgenden Artikel handeln von dem Strafrecht gegenüber den Jugendlichen. Nach Ihrer Beschlußfassung zu Art. 80 beginnt diese Altersstufe mit dem 14. und endigt mit dem 18. Altersjahr. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das auf die Jugendlichen anzuwendende Recht von besonderer Wichtigkeit ist und das Kindesrecht an praktischer Bedeutung übertrifft. Die Altersstufe der Jugendlichen entspricht ungefähr dem Zeitraum der sogenannten relativen Strafmündigkeit der geltenden kantonalen Strafgesetzbücher. Während aber diese letztern meist abstellen auf das Vorhandensein der Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung oder, wie es auch etwa heißt, auf die Möglichkeit der Unterscheidung von Recht und Unrecht, lehnt der Entwurf diese Fragestellung bewußt ab, weil, wie es in den Motiven des Bundesrates heißt, dem Jugendlichen in der Regel nicht die Einsicht, daß sein Verhalten rechtswidrig und strafbar sei, als vielmehr das Vermögen fehlt, dieser Einsicht zu folgen, dem Antrieb zum Schlechten Widerstand zu leisten oder sich zu beherrschen; mit andern Worten es fehlt die Reife des Charakters. Dabei wird der jugendliche Rechtsbrecher auf seine sittliche und geistige Reife zu prüfen sein. Darnach werden sich die zu ergreifenden Maßnahmen richten und diese Maßnahmen sind weniger als Strafen, denn als Mittel zur Besserung aufzufassen. Da wo die Erziehung als ungenügend oder verfehlt erkannt worden ist, soll sie nachgeholt, beziehungsweise korrigiert werden. Auf Grund dieser Erwägungen ergab sich ganz von selbst die grundsätzliche Loslösung des Jugendstrafrechts vom Strafrecht der Erwachsenen.

In systematischer Beziehung folgt das Jugendstrafrecht ganz den Bestimmungen des Kindesrechts, zum Teil wörtlich mit denselben übereinstimmend. Im Gegensatz zum Bundesrat, der auf diesem Gebiete nur den Richter entscheiden lassen wollte, spricht der Nationalrat auch hier von der zuständigen Behörde, überläßt es also den Kantonen, die Behörden zu bezeichnen. Als zuständige Behörden kommen etwa Jugendgerichte, Vormundschaftsbehörden oder ähnliche Organe in Frage. Unsere Kommission ist dieser Auffassung gefolgt, da kein Grund besteht, in diesem Punkte die kantonale Selbständigkeit zu beschränken. In Art. 87bis der nationalrätlichen Fassung ist in der dritten Zeile das Wort « Richter » wohl nur aus Versehen stehen geblieben. (Ich bitte, daß im Protokoll

davon Notiz genommen wird.) Für den sittlich Verwahrlosten oder Verdorbenen kommt auch hier die Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie in Frage. Ob diese Anstalt des Art. 88 Rettungsanstalt oder Erziehungsanstalt für Jugendliche zu nennen sei, darüber herrschte im Nationalrat keine Einigkeit. Mit 44 gegen 42 Stimmen siegte schließlich die letztgenannte Bezeichnung. In unserer Kommission ist diese Frage nicht mehr aufgeworfen, somit dem andern Rate beigespflichtet worden. Dagegen schlägt die Kommission vor, die Versorgung in dieser Anstalt im Maximum bis zum Ablauf des 22. statt des 20. Altersjahres dauern zu lassen. Sie folgt dabei einem Wunsche der Justizdirektionen der Kantone Bern und Zürich, die auf die Notwendigkeit einer allfälligen Verlängerung hinwiesen. Das Wort «endgültig» wurde beseitigt, um der zuständigen Behörde die Möglichkeit zu geben, den Delinquenten in eine andere Anstalt einzuweisen. Die hier genannte Erziehungsanstalt für Jugendliche ist offenbar nicht identisch mit der gleichnamigen Anstalt für Kinder, darauf deutet schon der ursprüngliche besondere Name «Rettungsanstalt».

Den Art. 89, der für sittlich ganz verdorbene Elemente und für schwere Verbrecher im jugendlichen Alter eine besondere Korrekptionsanstalt vorsieht, beantragt unsere Kommission zu streichen. Es geschieht dies auf Antrag unseres Kollegen, Herrn Wettstein, der darauf hinweisen konnte, daß der Vorstand des Vereins für Straf- und Gefängniswesen, ferner die Anstaltsdirektoren und die meisten Justizdirektoren sich für das Fallenlassen dieser besondern Anstalt ausgesprochen hatten. Daß die Kommission die Gelegenheit gerne benutzte, wenigstens eine der zahlreichen Anstalten des Entwurfes als entbehrlich zu eliminieren, versteht sich von selbst. Unser Beschluß hat am II. Schweizerischen Jugendgerichtstag in Zürich trotz Verteidigung durch Herrn Kollega Wettstein, scharfe Anfechtung erfahren. Wir sind aber jetzt noch der Meinung, daß es für die doch recht seltenen Fälle, wie sie hier vorgesehen sind, nicht unbedingt einer speziellen Anstalt bedarf, sondern daß man mit dem von uns vorgesehenen Ersatz, den wir in einem neuen Abs. 2 zu Art. 90 vorschlagen, durchkommt. Darnach können solche unverbesserele oder gefährliche Burschen in eine Arbeitserziehungs- oder Strafanstalt versetzt werden. Wenn sie wirklich so sind, wie sie dort geschildert werden, so scheinen sie uns trotz ihrer Jugendlichkeit in jenen Anstalten richtig untergebracht zu sein, zumal ja auch diese Anstalten nicht bloß der Vergeltung dienen, sondern erziehend auf die Insassen einwirken sollen. Im weitem sei auf Art. 93ter verwiesen. Die zu Art. 91, Abs. 1, vorgeschlagenen Aenderungen sind durch die vorausgegangenen Beschlüsse nötig geworden. Wir glauben im übrigen, daß es zuweit gegangen ist, wenn die zuständige Behörde in Verbindung mit der Schutzaufsicht für Unterkunft und Erziehung des aus der Anstalt Entlassenen zu sorgen hat. Es dürfte genügen, wenn sie ihm dazu behilflich ist; seine eigene Initiative soll nicht unterbunden werden. Die übrigen von uns zu diesem Artikel gestellten Abänderungsanträge sind untergeordneter Natur. Art. 92 entspricht seinem Inhalte nach ungefähr dem Art. 83. Wie dort, so beantragen wir auch hier, den vom Nationalrat beschlossenen zweiten Absatz als überflüssig zu streichen.

Auch dem Jugendlichen gegenüber kommt es, wenn er normal ist, d. h. wenn er weder einer besondern Versorgung noch ärztlicher Behandlung bedarf, zu einer Bestrafung. Dieselbe ist in Art. 93 geordnet und kann bestehen in Verweis, Buße oder Einschließung (détention). Die letztern beiden Strafarten können verbunden werden. Die Einschließung kann einen Tag bis ein Jahr dauern. Gegen diese Strafart sind am letzten Jugendgerichtstag Bedenken geäußert worden, so vom Justizdirektor des Kantons Bern, unserm ehemaligen Kollegen, Herrn Regierungsrat Merz, und von Herrn Professor Thormann in Bern. Es wurde eingewendet, man wisse gar nicht recht, wie man diese Strafe vollziehen und wo man die Jugendlichen einsperren soll, da sie ja getrennt von den Erwachsenen untergebracht werden müßten. Ein Erziehungszweck sei mit dieser kurzen Freiheitsstrafe jedenfalls nicht zu erzielen. Auch sei zu befürchten, daß die zuständigen Behörden geneigt sein werden, aus Sparsamkeits- oder Bequemlichkeitsgründen zu dieser kurzfristigen Freiheitsstrafe zu greifen auch da, wo eine Versorgung in einer Erziehungsanstalt oder eine ähnliche Maßnahme angezeigt wäre. Die Justizdirektionen und die Jugendämter der Kantone Zürich und Bern ersuchten in einer gemeinsamen Eingabe vom 7. Februar 1931 zu prüfen, ob nicht wenigstens alternativ neben der kurzfristigen Einschließung die Schutzaufsicht vorgesehen werden könnte. Außerdem wurde in diesen Eingaben vorgeschlagen, dem Abs. 2 von Ziffer 1 des Art. 93 die Worte beizufügen: «Die Umwandlung der Geldbuße in Haft ist jedoch ausgeschlossen». Unsere Kommission hat zunächst mehrheitlich, d. h. mit sechs gegen drei Stimmen, diesen letztern Antrag abgelehnt. Sie sagt sich, daß es sich hier vorwiegend nur um kleinere Bußen handeln könne. Wird aber einmal eine Buße ausgefällt und wird dieselbe nicht bezahlt, so soll auch beim Jugendlichen eine Ersatzstrafe eintreten, damit es auch wirklich zu einer Bestrafung kommt. Eine kurze Haftstrafe kann auch für einen jugendlichen Sünder heilsam wirken, zum mindesten ist nicht einzusehen, warum eine solche auf ihn nachteilig einwirken sollte, zumal diese Strafe ja in besondern Räumen, die nicht zum Vollzug anderer Freiheitsstrafen dienen, vollzogen wird (vergl. Art. 37). Eine Minderheit der Kommission stellt den Antrag, der erwähnten Anregung Folge zu geben.

Auch mit Bezug auf den andern, in dieser Eingabe enthaltenen Vorschlag, der zuständigen Behörde die Möglichkeit zu geben, statt auf Einschließung auf Unterstellung unter Schutzaufsicht zu erkennen, gehen die Ansichten in der Kommission auseinander. Mit sechs gegen drei Stimmen ist die Anregung abgelehnt worden, da wir diese Komplikation nicht für nötig erachten. Es ist nicht zu übersehen, daß Art. 93bis der nationalrätlichen Fassung die Möglichkeit des bedingten Strafvollzuges gibt, in welchem Falle der Vollzug der Einschließung und der Buße unter Auferlegung einer Probezeit und Unterstellung unter Schutzaufsicht verschoben werden kann. Bewährt sich der Jugendliche, so fällt die Strafe dahin und es wird sogar das Urteil im Strafregister gelöscht. Dieser bedingte Strafvollzug wird sicher gegenüber Jugendlichen in sehr vielen Fällen zur Anwendung kommen und da, wo seine Voraussetzungen fehlen, scheint uns kein hinlänglicher Grund vorzuliegen, an Stelle der wohlverdienten Buße oder Einschließung

auf bloße Unterstellung unter Schutzaufsicht erkennen zu können. Ich verweise auf den Wortlaut von Art. 93bis. Die Minderheit wünscht der erwähnten Anregung Rechnung zu tragen und nimmt einen in jener Eingabe vorgeschlagenen Antrag als Art. 93bis auf. Dieser neue Artikel würde also dem vom Nationalrat angenommenen Art. 93bis nachfolgen, oder er würde, wie die Minderheit es nun vorschlägt, als Art. 87ter vorausgehen. Der neue Minderheitsantrag, wie er nun gedruckt vorliegt, geht übrigens noch einen Schritt weiter und will der zuständigen Behörde das Recht des Aufschubs des Entscheides über die anzuwendende Maßnahme oder Strafe geben. Diese neueste Fassung des Minderheitsantrages hat unserer Kommission noch nicht vorgelegen. Ich kann mich also nur persönlich dazu äußern und werde es tun, nachdem ich die Begründung durch die Vertreter der Minderheit und die Ansicht des Herrn Departementsvorstehers gehört habe. Zu Art. 93bis habe ich keine Bemerkungen zu machen. Art. 93ter, der von uns neu vorgeschlagen wird, steht im Zusammenhang mit dem von Ihnen beschlossenen Wegfall der Korrekptionsanstalt für Jugendliche. Bei Gefährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Verbrechen oder Vergehen kann auch gegenüber Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten. Nur soll dann selbstverständlich Art. 96bis A anwendbar sein.

Die folgenden Artikel geben mir keinen Anlaß zu Äußerungen, und ich beantrage Ihnen namens der Kommission die Annahme des Abschnittes über die Jugendlichen (Art. 87—96) mit den von uns empfohlenen Abänderungen.

Wettstein: Ich habe für die Minderheit das Referat über den vorgeschlagenen neuen Artikel übernommen. Vorher aber möchte ich eine Bemerkung zu Art. 90 machen. Dieser Artikel sieht vor, daß, wenn der Jugendliche, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, sich als unverbesserlich herausstellt oder durch sein Verschulden eine Gefahr für die andern Zöglinge der Erziehungsanstalt bedeutet, die zuständige Behörde ihn in eine Arbeitserziehungs- oder Strafanstalt versetzen kann. Ich verhehle Ihnen nicht, daß mir diese Versetzung in eine Arbeitserziehungsanstalt sehr bedenklich zu sein scheint. Diese Anstalt hat es nicht mit Unverbesserlichen zu tun; sie gehören in die Strafanstalt oder die Verwahranstalt. Wenn Sie nun einen über 18 Jahre alten Zögling, der sich als unverbesserlich oder als eine Gefahr für die andern Zöglinge herausgestellt hat, in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen, wo die Verbesserten sind, werden Sie dieser Arbeitserziehungsanstalt ein unlösbares Problem aufhalsen und sie förmlich gefährden. Ich möchte Ihnen vorschlagen, die Worte «in eine Arbeitserziehungsanstalt» zu streichen und statt dessen zu sagen «in eine Straf- oder Verwahranstalt». Hier dürfen wir nicht sentimental sein. Wenn wirklich ein Jugendlicher mit 19 oder 20 Jahren unverbesserlich ist, sollen wir ihn auch dementsprechend behandeln. Dann gehört er zu den Leuten, vor denen man die Gesellschaft schützen muß.

Zu der andern, wichtigeren Frage, die durch die Direktionen der Justiz der Kantone Bern und Zürich aufgeworfen worden ist: Es ist kein Zweifel, daß in unserem System bei der Behandlung der Jugendlichen

eine Lücke klappt, in der diejenigen stehen, die man nicht als sittlich verwahrlost bezeichnen kann, die man aber auch noch nicht nach gewöhnlichen Regeln bestrafen will. Es besteht auch die Lücke, daß wir für die Einweisungen keinen Aufschub kennen. Der Richter verfügt die Maßnahmen — damit fertig. Nun gibt es aber Jugendliche, die man nicht als sittlich verwahrlost bezeichnen kann, die vielleicht sittlich etwas gefährdet sind. Da rechtfertigt sich eine solche Maßnahme nicht. Diese Grenzfälle würden, wenn es beim Art. 93 bleibt, durch den Richter beurteilt. Der Richter kann Gefängnis oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängen. An diesem Orte haben die Direktionen angesetzt und darauf hingewiesen, daß in der modernen kriminalistischen Psychologie der Satz als allgemein gültig anerkannt wird, daß unter allen Umständen eine kurzfristige Freiheitsstrafe für Jugendliche eine Gefahr ist, und daß sie den Besserungszweck nicht erreicht, daß diese Strafen in den allermeisten Fällen nichts anderes sind als eine ernsthafte Gefährdung. Von einer Abschreckung ist gar keine Rede mehr. Wenn sich der Jugendliche einmal daran gewöhnt hat, einen Monat zu sitzen, dann ist die Gefahr sehr groß, daß die ganze abschreckende Kraft der Strafe verloren geht.

Die beiden Direktionen möchten die Lücke schließen. Sie wollten das ursprünglich so machen, daß sie an Stelle der Verurteilung und der Möglichkeit der bedingten Verurteilung eines nicht sittlich Verwahrlosten das sogenannte Probationssystem setzten, d. h. den Aufschub jener Maßnahme und damit auch jeder Strafe.

Nun hat man schon in der Kommission mit Recht gesagt, es entstehe dabei eine Unklarheit. In welchem Verhältnis steht denn eigentlich dieser Probationsartikel, diese Möglichkeit, jede Maßnahme aufzuschieben, aber eine Schutzaufsicht zu verhängen, nach deren Ablauf, sofern sich der Jugendliche gut hält, alles weitere zum Art. 93 und 93bis wegfällt? Man hat sich sagen müssen, daß ja schon die bedingte Verurteilung des Art. 93bis dieser Probation nahekomme. Mit Recht sagen aber die Justizdirektionen, das sei nicht ausreichend. Der Jugendliche ist eben doch verurteilt. Er ist strafbar erklärt worden und wird nach den Regeln der bedingten Verurteilung behandelt. Wenn er sich nicht hält, wird die Strafe vollzogen. Es gibt aber eine ganze Reihe von Grenzfällen, wo diese Art der Behandlung gegen die Prinzipien des modernen Jugendstrafrechtes verstößt. Deshalb sind Verhandlungen mit dem Justizdepartement eingeleitet worden, die dann eine gewisse Verständigung herbeigeführt haben. Das Justizdepartement hat sich auch auf den Standpunkt gestellt, man könne das System der Probation für gewisse Grenzfälle durchführen; aber der Artikel gehöre dann auch an die richtige Stelle. Man hat Ihnen die neue Formulierung, die die beiden Direktionen vorschlagen, vorgelegt. Sie geht darauf hin, den neuen Artikel als Art. 88bis einzuschieben, nicht, wie man ursprünglich wollte, als Art. 87ter.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß auch die Einschlebung an dieser Stelle systematisch noch nicht befriedigt. Die Fälle rücken dann zu sehr an die Behandlung der sittlich Verwahrlosten heran. Wir wollen aber das Probationssystem gerade für die Fälle, wo die sittliche Verwahrlosung zum mindesten zweifelhaft ist, wo also nach Art. 93 die Bestrafung ein-

treten sollte. Wir müssen deshalb den Artikel wieder mehr an Art. 93 heranrücken.

Die Unklarheit, die durch die Verhandlungen mit dem Justizdepartement noch nicht behoben werden konnte, veranlaßt mich, Ihnen vorzuschlagen, es möchte der Antrag, den die Minderheit vertritt, und der als Vorschlag der beiden Justizdirektionen zu betrachten ist, an die Kommission gewiesen werden, namentlich auch zu dem Zwecke, daß die Kommission Gelegenheit bekommt, vom Vertreter des Justizdepartementes zu hören, wie er sich die definitive Formulierung denkt, und welche Gründe ihn veranlassen, den Artikel an einem andern Orte einzuschieben. Wir können im Plenum unmöglich über derartige systematische Fragen sprechen. Das gibt einen Wirrwarr. Die Frage muß im engern Kreis besprochen werden.

Ich möchte Ihnen also vorschlagen, sich zwar grundsätzlich für die Annahme des Probationssystems auszusprechen, die definitive Formulierung des einzuschubenden neuen Artikels und die Bestimmung des Ortes der Einschubung aber der Kommission zu überlassen, die dann in Verbindung mit dem Departement die Frage wohl definitiv abklären kann. Ich bitte Sie aber, die Sache nicht als unerheblich zu betrachten. Glauben Sie mir, wenn die beiden Direktionen der Justiz dieser großen Kantone, die mit ihrer Organisation der Schutzaufsicht und der ganzen Jugendkontrolle heute schon über eine große Erfahrung verfügen, Sie dringend bitten, diese unzweifelhaft vorhandene Lücke im Strafgesetzentwurf zu schließen, so tun sie das — ich muß das immer und immer wieder sagen — nicht etwa aus falscher Sentimentalität gegenüber der Jugend, sondern aus der Erkenntnis heraus, daß nur ein wohlgefügtes Jugendstrafrecht, eine wohlgefügte Organisation imstande ist, die guten Ideen, welche in der neuern Behandlung der Jugendlichen stecken, auch vollständig auszunützen, um das Ziel zu erreichen, das wir verfolgen. Das Ziel kann nicht einfach die Bestrafung, nicht nur eine mechanische Einschließung in Anstalten sein, sondern nur eine möglichst individuelle Behandlung — streng, gerecht, aber mit dem Endziel, den Jugendlichen von dem Wege, den er aus Leichtsinne oder vielleicht auch aus Veranlagung, betreten hat, wieder abzubringen und ihn zu einem tüchtigen Gliede der Gesellschaft zu machen.

Ich bitte Sie daher dringend, dem Wunsche der beiden Justizdirektoren Folge zu geben, und ihre Anregungen der Kommission zur endgültigen Abklärung und Formulierung zu überweisen.

Sigrist: Ich habe mit Interesse des Begründung des Antrages Wettstein-Schöpfer-Charmillot zugehört. Ich erklärte zum voraus, daß ich diesem Antrag grundsätzlich keine Opposition mache. Allerdings begrüße ich es sehr, daß der Antrag noch an die Kommission zurückgewiesen wird, denn es ist nicht so leicht einzusehen, wie sich dieser Antrag mit dem Art. 93, Abs. 2, betreffend den bedingten Strafvollzug vereinbaren läßt. Aber die Möglichkeit besteht ja. Es wäre vielleicht noch das Bedenken gegen diesen Antrag vorhanden, daß wir nun eine allzu große Fülle von erzieherischen und strafrechtlichen Maßnahmen im Jugendstrafrecht haben. Allein am Ende muß man doch sagen: Lieber zuviel solcher Maßnahmen und Vorkehrungen als zuwenig; wenn vielleicht

auch die künftigen Rechtsbeflissenen im Examen je-weilen ein wahres « Cruse » zu wagen haben werden, so ist das für uns kein Grund, dieses Recht nicht so vielgestaltig auszubauen, wie es uns notwendig erscheint. Unter diesem Gesichtspunkte möchte ich nicht opponieren.

Ich entnehme den Ausführungen des Herrn Kollegen Wettstein auch mit Genugtuung, daß er die Strafe der Einschließung nicht mehr bekämpft, mag er sich vom Gedanken leiten lassen, daß er in der Regel um diese Einschließungsstrafe herumkommen werde. Ich will mit ihm darüber nicht rechten. Wir wissen ja, daß es eine ganze Schule gibt — auch heute noch — mit sehr zahlreichen und hervorragenden Vertretern, die überhaupt jeden Gedanken der Strafen, Sühne und Genugtuung beim Jugendstrafrecht ausschließen will. Auch Herrn Wettstein habe ich schon ein klein bißchen im Verdacht, daß er ebenfalls dieser Ansicht huldige. Aber wir haben nebeneinander Platz, mein verehrter Herr Kollege Wettstein. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß auch gegenüber dem Jugendlichen der Gedanke der Strafe und der Sühne betont werden müsse. Mir scheint die Auffassung, daß der Gedanke an Schuld und Sühne auszuschließen sei, aneiner gewissen doktrinären Einseitigkeit zu leiden. Gewiß ist die Psychologie der Jugendlichen von derjenigen der Erwachsenen in vieler Hinsicht sehr verschieden. Bei jungen Menschen im Alter von 14 bis 18 Jahren ist vor allem die Willensentwicklung — wie ja der Herr Referent zutreffend ausgeführt hat — und damit besonders der Charakter noch nicht so abgeschlossen und ausgereift, daß wir von einem fertigen Menschen sprechen können. Aber dieser Jugendliche ist in bezug auf Intellekt und Willensstärke vom Erwachsenen in der Regel nicht grundverschieden. Der Kern des geistigen Menschen ist schon vorhanden und geht oft im Alter von 16 bis 18 Jahren schon sehr stark der Reife entgegen. Wir haben es schon mit dem gleichen Menschen zu tun, der uns im Alter von 30, 40 Jahren wieder begegnet. Wir müssen die Dinge nur etwas konkret anfassen und an uns selber denken. Auch wir waren einmal Jugendliche — zwar bei weitem nicht alle jugendliche Verbrecher. Wenn wir uns einmal an jene goldene Zeit zurückerinnern — sie liegt ja nicht in so ungeheurer weiter Ferne — dann müssen wir uns sagen, daß wir in bezug auf den Willen, die Willensrichtung, vielleicht nicht so weit vorgeschritten waren wie jetzt, daß wir aber im großen und ganzen in allen wesentlichen Belangen die gleichen Menschen waren wie heute. Ich müßte es also meinerseits ablehnen, wenn man sich auf den Standpunkt stellte, der Jugendliche sei überhaupt nicht straffähig, es dürfte bei ihm in keiner Weise an das, was man Strafe und Sühne nennt, gedacht werden.

Herr Wettstein hat, wie er uns ja bestätigte, die grundsätzliche Opposition gegen die Freiheitsstrafe der Einschließung aufgegeben. Ich begrüße das sehr. Ich teile keineswegs die Auffassung, daß eine kurze Freiheitsstrafe für Jugendliche nicht nur wertlos, sondern sogar schädlich sei. Vielleicht darf ich in dieser Hinsicht von einer gewissen Erfahrung sprechen. Ich war früher Polizeirichter, auch jahrelang Justizdirektor des Kantons Luzern und hatte in diesen Stellungen sehr viel mit solchen Jugendlichen zu tun. Dabei habe ich die Ueberzeugung bekommen, daß eine kurze Freiheitsstrafe — es braucht nicht

einmal ein Monat zu sein, es können auch nur einige Tage in Betracht fallen — unter Umständen eine außerordentlich wertvolle erzieherische Wirkung auszuüben vermag. Wir müssen bedenken, daß unser Schweizervolk gerade in seinen gesunden Schichten außerordentlich stark auf die Freiheit eingestellt ist und daß es jede Einschränkung der Freiheit als einen schweren Eingriff in seine persönlichen Verhältnisse empfindet. Ich erinnere mich an Jugendliche — natürlich auch an Erwachsene — die zu kurzen Freiheitsstrafen von 1, 2, 3, 4 Tagen verurteilt, mit dem Strafvollzugsbeamten geradezu gerungen und erklärt haben: Erlaßt uns um Gottes Willen diese Freiheitsstrafe, wir zahlen was es kostet! — Man hätte Hunderte von Franken bezahlt, wenn nur die Freiheitsstrafe nicht ausgeführt worden wäre. Ich habe insbesondere die Ueberzeugung gewonnen, daß eine kurze Freiheitsstrafe von 2—3 Tagen gegenüber einem an und für sich unverdorbenen Jugendlichen eine sehr gute Wirkung auszuüben vermag; deshalb möchte ich sie in keinem Falle ausgeschaltet wissen. Ich möchte diese Freiheitsstrafen namentlich auch deshalb nicht preisgeben, weil sie in Verbindung stehen mit dem bedingten Strafvollzug. Allerdings hätten wir auch nach dem Antrag Schöpfer-Charmillot-Wettstein eine Art bedingte oder aufgeschobene Verurteilung, die in der Wirkung vielleicht in vielen Fällen auch gute Erfolge zu erzielen vermöchte. Aber ich möchte am System des Entwurfes nichts geändert wissen und schätze es sehr, daß es der Richter in der Hand hat, eine kurze Freiheitsstrafe, vielleicht von ganz wenigen Tagen, auszusprechen, aber dann den Vollzug einzustellen unter den bekannten Bedingungen des Gesetzes. Diese Art der Bestrafung und der erzieherischen Einwirkung scheint mir von ganz besonderem Werte zu sein. Es läge entschieden ein großer Mangel des Gesetzes vor, wenn eine derartige Lösung in Zukunft nicht mehr möglich wäre.

Noch eine Bemerkung zur Frage des Vollzugs dieser Einschließungsstrafe. Ich weiß nicht, ob der Ausgangspunkt für den Antrag Charmillot-Schöpfer-Wettstein nicht etwa darin liegt, daß man sich in den Kantonen Bern und Zürich sagte: Wir können unmöglich für den Vollzug dieser Einschließungsstrafen noch eine besondere Anstalt, ein besonderes Gebäude erstellen. Demgegenüber ist in der Kommission vom Herrn Bundespräsidenten die Erklärung abgegeben worden, man denke gar nicht daran den Kantonen zuzumuten, für den Vollzug dieser Strafe ein besonderes Gebäude erstellen zu müssen. Er hat gesagt, es wäre denkbar, daß kleinere Freiheitsstrafen auch in Schulhäusern vollzogen würden. Eine gewisse Schwierigkeit würde nur die an sich durchaus gerechtfertigte Forderung des Entwurfes bringen, wonach der Jugendliche mit Arbeit beschäftigt werden soll. Es wäre aber nicht ausgeschlossen, dies auch beim Vollzug in einem Schulhause zu ermöglichen.

Für den Kanton Luzern denke ich eher daran, daß diese kurzfristigen Einschließungsstrafen vielleicht in einer besondern Abteilung der Erziehungsanstalt vollzogen würden. Dort ist Arbeitsgelegenheit. Es kann dafür gesorgt werden, daß die Jugendlichen, wenn es als wünschbar erscheint, mit den andern Insaßen nicht oder doch möglichst wenig in Berührung kommen. So könnte diese Strafe in einer Erziehungsanstalt vollzogen werden, obschon ja sonst die Ein-

weisung in eine Erziehungsanstalt nur auf längere Dauer erfolgt.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich Sie bitten, dem Antrage der Kommission zuzustimmen. Der Antrag Charmillot-Schöpfer-Wettstein mag noch näher geprüft werden.

Schöpfer: Ich möchte den Verschiebungsantrag unseres Kollegen Wettstein bestens empfehlen, und ihn vom praktischen Gesichtspunkte aus begründen, von dem Gesichtspunkte aus, von dem zuletzt Herr Vizepräsident, Kollege Dr. Sigrist, gesprochen. Wie ist es jetzt in Art. 93 vorgesehen? Dort heißt es, daß ein Jugendlicher unter gewissen Voraussetzungen verurteilt werden könne zur Einschließung. Dann heißt es, daß die Einschließung aber ja nicht in einer Strafanstalt oder in einer Arbeitsanstalt für Erwachsene vollzogen werden dürfe, sondern daß die Einschließung in einem besonderen Gebäude zu vollziehen sei, also an einem andern Orte als dort, wo gewöhnliche Verbrecher und Mißetäter untergebracht werden. Dieser Gedanke ist wunderschön und außerordentlich wichtig. Aber wie macht sich das nun in der Praxis? Da wird es in Tat und Wahrheit eben so herauskommen, daß diese Jugendlichen dort eingesperrt werden, wo die Kantone Gelegenheit finden, sie einzusperrn. Die Kantone werden nur Gelegenheit haben, diese Jugendlichen in Strafanstalten oder Untersuchungsgefängnissen einzusperrn, so daß dieser schöne Gedanke nur auf dem Papier steht und der Jugendliche alle schweren Nachteile an seinem Körper, an seinem Geiste und an seiner Seele empfinden muß, welche mit einer Einschließung in eine gewöhnliche Strafanstalt verbunden sind. Shakespeare hat einmal gesagt: «Ehre verloren, alles verloren». Dieser Ausspruch trifft für den Jugendlichen in ausgesprochenem Maße zu. Wenn der Jugendliche einmal in einer Strafanstalt gewesen ist, dann ist er eben für sein ganzes Leben und für alle Zukunft abgestempelt, dann trägt er das Odium des Gefängnisses auf der Stirne wie ein Kainzeichen, für das ganze Leben mit sich herum. Das wollen wir aber vermeiden. Von diesem Gesichtspunkte aus waren die Ausführungen des Herrn Dr. Sigrist durchaus berechtigt. Im Vollzuge wird es eben hapern. So schön und so gut der Gedanke in Art. 93 ausgesprochen ist, in der Praxis, da wird und muß er eben doch versagen, weil man keine Anstalten hat, um die Jugendlichen die Strafe darin verbüßen zu lassen. Herr Dr. Sigrist hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht und die Frage aufgeworfen, warum man denn die Jugendlichen nicht in Schulhäuser einsperrn könne. Ich glaube, die Eltern würden sich bedanken, ihre Kinder in die Schulen zu schicken, wo ein Missetäter seine Strafe verbüßt. Das darf man den Eltern nicht zumuten. Der Schularrest, das sogenannte Kämmerlein, welches zu disziplinarischen Strafen der Schule benützt wird, ist doch nicht ganz das Gleiche wie die Einschließung, welche in Art. 93 vorgesehen ist. Von diesem Gesichtspunkte aus, glaube ich, daß der neue Vorschlag, der uns von den beiden Justizdirektionen Bern und Zürich gemacht wird, das einzige Richtige trifft. Er bietet ferner noch den Vorteil, daß allen Kantonen die Möglichkeit und die Freiheit belassen ist, dasjenige System zu wählen, das ihnen paßt. Wenn ein Kanton es vorzieht, die Einschließung, wie sie jetzt im Entwurf vorgesehen ist, auszusprechen,

wohlan, dann kann er es. Zieht er eine andere Maßnahme vor, dann kann er es auch. Zieht er eine Freiheitsstrafe vor mit Aufschuberteilung für den Vollzug, dann kann er es auch, oder zieht er letzten Endes, wie es im bernischen oder zürcherischen Jugendstrafrecht vorgesehen ist, einfach eine Unterstellung unter Schutzaufsicht vor, dann ist das auch möglich. Der Kanton hat alle diese Möglichkeiten. Er ist frei. Wir wollen also von diesem System Gebrauch machen. Ich möchte heute im Plenum des Rates die Systematik nicht endgültig erledigen, weil es von der Systematik abhängt, ob man diese von den Bernern und Zürichern vorgeschlagene Lösung als selbständige Lösung oder nur als Konnex- und Annexlösung betrachtet. Alle diese Fragen kann man hier nicht wohl entscheiden. Deshalb empfehle ich Rückweisung an die Kommission, damit dort in aller Muße die Konsequenzen betreffend die Systematik besprochen werden können. Ich empfehle Ihnen warm und überzeugt, dem Antrage von Herrn Dr. Wettstein zuzustimmen. •

Bundespräsident Häberlin: Ich ergreife das Wort, da der Herr Berichterstatter den Wunsch ausgesprochen hat, daß sich auch das Departement vernehmen lasse, bevor er definitiv Stellung nehme. Sie finden einen Mehrheits- und einen Minderheitsstandpunkt in der Vorlage, aber es ist bereits angedeutet worden, daß der Mehrheit der Kommission die Lösung noch nicht vorgelegt worden ist, die nun den Herren Wettstein und Schöpfer und wohl auch Herrn Charmillot vorschwebt, nach dem sie miteinander Fühlung genommen haben. Zunächst hat sich die Frage in einer etwas zugespitzten Form präsentiert. Die Justizdirektionen Zürich und Bern haben eine Anregung gemacht, die im Wesentlichen darauf hinausging, es solle im Strafrecht für die Jugendlichen die hier vom Bundesrat vorgesehene und auch vom Nationalrat angenommene Strafe der Einschließung unterdrückt werden. Diese Strafe haben wir in das System für die Jugendlichen eingefügt, für diejenigen Jugendlichen, die weder moralisch besonders gefährdet noch physisch beeinträchtigt erscheinen. Sie haben gehört, daß dem gegenüber Bedenken geltend gemacht worden sind. Wir verstehen das. Es gibt eine ausgedehnte Richtung, die erklärt, die kurzzeitige Freiheitsstrafe sei überhaupt nichts nützlich. Man verschlechtere die Leute, statt sie zu bessern. Sie soll namentlich nichts nützen bei den Jugendlichen. Auf diesem Standpunkt steht die Mehrheit der Kommission nicht, und ich gestehe offen, auch ich persönlich nicht. Ich habe das Gefühl, es werde etwas übertrieben. Ich habe meine Ansicht am Jugendtag in Zürich zum Ausdruck gebracht. Es ist darüber diskutiert worden. Ich glaube, es ist ein Schlagwort, die kurzzeitige Freiheitsstrafe nütze überhaupt nichts. Ich stehe auf dem Boden des Herrn Vizepräsidenten Sigrist: Ich kann mir Fälle im Jugendstrafrecht denken, wo eine kurzfristige Einweisung die richtige Sanktion ist. Selbstverständlich nicht eine Einweisung von einem oder zwei Jahren. Im Entwurf haben wir unglücklicherweise vorgesehen «bis zu einem Jahre». Schon in der Kommission habe ich erklärt, das sei ein Irrtum. Es wird auch gar nicht vorkommen, daß gegen einen Jugendlichen eine Freiheitsstrafe von einem Jahr ausgesprochen wird, Entweder in die Erziehungs-

anstalt oder dann eine wirklich kurze Freiheitsstrafe die dem Jugendlichen zeigt: «Jetzt hockst Du einmal in Deinem Zimmerlein und denkst ein paar Tage darüber nach, ob Du auf dem richtigen Wege gewesen bist». Das ist eine Strafe, die doch vielleicht bessern kann. Wir wollen darauf nicht verzichten, auch nicht mit den Ueberlegungen des Herrn Schöpfer. Es wird doch immer leicht sein, ein Lokal für abgesonderten Vollzug der Einschließung zu finden. Ich habe mit Interesse die Dinge im Kanton Bern verfolgt und gesehen, daß allerdings auch da die Gefahr signalisiert wurde, man möchte die Jugendlichen in ein Bezirksgefängnis oder Untersuchungsgefängnis oder in irgend ein Schloß zusammen mit Majorennen stecken. Davon darf natürlich keine Rede sein. Unser Entwurf untersagt das auch ausdrücklich. In einem Schulhaus kann aber diese Einschließung doch wohl geschehen, ohne daß vorher Zimmer besonders hergerichtet werden müssen. Ich glaube nicht, daß die Eltern deswegen ihre Kinder nicht mehr in das Schulhaus schicken werden. Das scheint mir doch übertrieben sentimental zu sein. Ich kann diesen Argumenten nicht recht folgen. Im allgemeinen halte ich es für möglich und wünschenswert, daß die Einschließung für die als normal zu behandelnden Jugendlichen vorgesehen wird.

Was die Herren beanstanden, trifft ja hauptsächlich zu für die Jugendlichen an der untern Grenze. Daher bin ich für ihre neue Lösung mit gewissen kleinen Abänderungen. Im Alter von 14, 15 Jahren ist der Charakter noch unausgebildet, während der 17jährige unter Umständen so normal sein kann, wie der 20- oder 25jährige. Es gibt ja Leute, die behaupten, vom 20. Jahre an entwickle man sich nicht mehr. Letzthin hat ein Professor herausgefunden, vom 25. Jahre an habe keiner mehr eine eigentlich neue Idee. Ich kann das nicht untersuchen; vielleicht ist es etwas übertrieben. Die Entwicklungskeime werden aber schon im Alter von 15—18 Jahren gelegt. Wir haben es da mit Leuten zu tun, die wir häufig anders behandeln müssen als die 14jährigen. Wir haben bereits in unserem Entwurf die Möglichkeit einen Jugendlichen, der Besserung verspricht, nur bedingt zu verurteilen, auch zur Einschließung. Nun sagen aber die Herren, dieses System haben wir zwar; wenn sich aber der Jugendliche nicht bewährt während des Aufschubes, dann muß nach dem System des Entwurfes die Strafe vollzogen werden, und das ist nicht das richtige Mittel. Diesem Gedankengang kann ich nun sehr wohl folgen, wenn er etwas eingehagt wird und sich auf die Fälle beschränkt, wo diese Gedanken eben zutreffen. Ich würde also sagen: Dann, wenn die zuständige Behörde im Moment der Verurteilung zwar wohl den einen Faktor der Strafgleichung, nämlich die Schuld, kennt, aber noch nicht klar gestellt hat, welche Sanktion die richtige wäre, dann wollen wir den Herren Wettstein und Schöpfer entgegenkommen und sagen, in diesem Falle sollen die Behörden den Burschen vorläufig nur unter Schutzaufsicht stellen. Sie können ihm ja während deren Dauer bestimmte Bedingungen auferlegen: Eingrenzung in eine bestimmte Region, Verbot von Alkohol und Aehnlichem, Beschäftigung an einem bestimmten Orte usw., in der Meinung, daß, wenn sich der Jugendliche bewährt, dann alles dahinfallen soll. Dann wird später überhaupt keine Strafe ausgesprochen. Die Schutzaufsicht tritt also

dann an die Stelle der Strafe. Bewährt sich aber der Jugendliche nicht, dann soll die zuständige Behörde vollständig frei sein in der notwendigen Sanktion. Sie soll dann entweder die Einschließung aussprechen oder, was ja der Natur der Sache nach seltener sein wird, einen Verweis geben, sie soll den Jugendlichen aber auch in eine Erziehungsanstalt oder in eine Familie einweisen können. Also Annahme der Anregung des Herrn Dr. Wettstein, wenn ich sie so nennen darf, mit folgender Variante: «Die zuständige Behörde kann, wenn nicht genügende Abklärung darüber besteht, ob die Voraussetzungen von Art. 88, 92 oder 93 zutreffen, nach Feststellung der Schuld die Bewährungsfrist auferlegen». Also wenn eine Unklarheit darüber besteht, ob der Jugendliche sittlich gefährdet oder pflegebedürftig oder ob er normal sei, soll das ermöglicht werden. Ich würde den Artikel aber nicht als Art. 87bis aufnehmen, weil er dann an der falschen Stelle stünde, weil man dann glauben könnte, er sei der Hauptanwendungsfall, solle in der Regel angewendet werden. Ich würde ihn vielmehr hinter Art. 93bis stellen als einen Fall der ausnahmsweise dann in Betracht gezogen werden soll, wenn Unklarheit darüber besteht, ob eine der vorgesehenen Kategorien zutreffe. Wenn wir uns darüber verständigen können, gehöre ich zu den Anhängern dieser Jugendstrafrechtstheorie. Sollte aber die Einschließungsstrafe überhaupt ausgeschaltet werden, so wäre ich ein Gegner der Abänderung. Ich glaube aber, daß wir uns doch auf dem angedeuteten Boden treffen könnten. Ich habe mich seinerzeit mit dem Vertreter der bernischen Justizdirektion, Herrn Regierungsrat Merz besprochen, der auf diesem Gebiete große Verdienste hat. Ich habe den Eindruck gehabt, daß sich Herr Regierungsrat Merz meiner Meinung anschließen könne. Er hat wenigstens die neue Fassung auch der früher vorgeschlagenen Lösung vorgezogen.

Noch eine Bemerkung zu Art. 90. Ich stehe nicht auf dem Boden des Herrn Dr. Wettstein. Ich betrachte es nicht als so gefährlich, einen als unverbesserlich erkannten Jugendlichen in eine Arbeitserziehungsanstalt für Erwachsene einzuweisen. Es ist doch nicht wahrscheinlich, daß er die Erwachsenen verderben werde. Die Einweisung in die Verwahranstalt scheint mir eher gewagt. So weit möchte ich nicht gehen. Wir wollen doch die Verwahrung der Verbrecher mit großen Kautelen zugunsten der Verurteilten umgeben. Man verlangt viele Vorstrafen, was bei Jugendlichen doch selten zutreffen wird. Ich würde doch also für den Antrag der Kommission sein.

Baumann, Berichterstatter: Mit bezug auf den Art. 90 teile ich den Standpunkt des Herrn Bundespräsidenten Häberlin. Ich würde dort die Worte «Arbeitserziehungs- oder Strafanstalt» aus den angeführten Gründen stehen lassen. Ich darf wohl auch noch auf Art. 93ter verweisen, der es der Behörde ermöglicht, bei Gemeingefährlichkeit des Täters auch den Jugendlichen der ordentlichen Bestrafung zu überweisen, wobei dann allerdings die Bestimmungen von Art. 96bis A zur Anwendung kommen.

Bei diesem Anlaß möchte ich noch zu Handen des Protokolls darauf hinweisen, daß es bei Art. 93ter am Schlusse nicht heißen sollte: «Art. 79», sondern Art. 96bis A. Soviel zu Art. 90.

Was nun Art. 87ter anbetrifft; den Herr Wettstein namens einer Minderheit der Kommission vorschlägt so sei bestätigt, daß die Kommission tatsächlich noch keine Gelegenheit hatte, den Artikel in seiner nun neu vorgesehenen Fassung zu prüfen. Da dieser Artikel von allen Seiten empfohlen wird, möchte ich, auch namens der Kommission meine Bereitwilligkeit aussprechen, ihn zur Prüfung durch die Kommission entgegenzunehmen. Wir dürfen uns allerdings der Einsicht nicht verschließen, daß die Strafart der Einschließung, die man möglichst vermeiden will, vielfach zu tragisch genommen wird. Diese Einschließung ist im Grunde genommen nichts anderes als ein Arrest, mit der Besonderheit, daß der Arrestant angemessen beschäftigt werden soll. Es handelt sich also nicht um eine entehrende Strafe wie bei Gefängnis, Zuchthaus oder Verwahrung. Sie haben bei den Kindern den Schularrest auch zugelassen. Ich gebe zu, die Einschließung ist mehr als ein Schularrest, aber sie hat doch Arrestcharakter, wobei der betreffende Jüngling eben beschäftigt werden soll. Mit der Rückweisung des Art. 87ter an die Kommission ohne jedes Präjudiz bin ich einverstanden.

Sigrist: Entschuldigen Sie, wenn ich zu diesem Abschnitt noch einmal das Wort verlange. Ich tue es in einem ganz anderen Zusammenhange. Es schien mir besser, diese beiden Fragen auseinanderzuhalten. Was ich zu sagen habe, ist zum Teil mehr redaktioneller Art. Ich möchte die Frage aufwerfen, in welchem Verhältnis eigentlich die Art. 90, 93ter und 96bis A zueinander stehen. Art. 90 lautet im 2. Absatz folgendermaßen: «Erweist sich ein Jugendlicher, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, als unverbesserlich, oder bedeutet sein Verhalten eine Gefahr für die Erziehung der übrigen Zöglinge, so kann ihn die zuständige Behörde in eine Arbeitserziehungs- oder Strafanstalt versetzen.»

Die Auffassung, daß auch Arbeitserziehungsanstalten in Frage kommen, ist ja von Herrn Wettstein bestritten. Das ist das eine.

Dann Art. 93ter: «Ausnahmsweise kann bei Gemeingefährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Verbrechen oder Vergehen auch gegenüber Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten.»

Art. 90 bezieht sich auf Jugendliche, wenn man für Leute über 18 Jahre diesen Ausdruck auch wählen soll; Art. 93ter aber bezieht sich auf Jugendliche unter 18 Jahren. So verstehe ich es. Am einen Ort wird gefordert: «Einweisung in die Arbeitserziehungs- oder Strafanstalt», am andern Ort: «Behandlung nach dem ordentlichen Strafrecht». Die ordentliche Bestrafung nun wird in der Einweisung in eine Strafanstalt, in ein Gefängnis, in ein Zuchthaus, unter Umständen sogar in Haft oder in der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt bestehen. Es wird zu prüfen sein, ob diese beiden Artikel systematisch am rechten Orte stehen oder nicht. Zuerst wollen wir die eigentlichen typischen Jugendlichen von 14—18 Jahren behandeln und später diejenigen über 18 Jahre, falls sie dort auch den Terminus «Jugendliche» anwenden wollen. Sodann kann man sich fragen, ob, wenn für beide Typen von Rechtsbrechern im Grunde die gleiche Strafart vorgeschlagen wird, nicht ein einziger Artikel für beide genügen würde. Ich gebe zu, es sprechen Gründe für getrennte selbständige Behandlung dieser beiden Gruppen. Aber

dann müßte jedenfalls Art. 90 besser bei Art. 96bis A untergebracht werden, wo aber nicht etwa von Jugendlichen über 18 Jahren, sondern (im Titel) von Minderjährigen im Alter zwischen 18 und 20 Jahren gesprochen wird. Es ist da wohl etwelche Unklarheit entstanden, weil Art. 96bis A früher nicht im Abschnitt über das Jugendstrafrecht stand (im bundesrätlichen Entwurfe). Man kann sich auch fragen: Hat Art. 90 neben Art. 96bis A eine so große Tragweite? Dort werden auch die ordentlichen Strafarten als anwendbar erklärt, aber mit den entsprechenden Milderungen. Wir kommen am Ende zum gleichen Resultate: Einweisung in eine Strafanstalt oder Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt. Ich glaube, diese Frage bedarf noch etwelcher Abklärung in bezug auf das System. Bei richtiger Systematik werden wir uns auch noch fragen müssen, ob nicht da oder dort eine Aenderung im Texte — vielleicht auch eine materielle Aenderung — wünschbar erscheint.

Ich stelle keinen Antrag, möchte aber die Frage doch aufwerfen.

Bundespräsident **Häberlin**: Ich glaube Herrn Sigrist entgegen zu können, daß diese Sache in systematischer Hinsicht ihre Richtigkeit hat. Wir haben folgendermaßen zu unterscheiden: Art. 90 spricht von denjenigen Fällen, wo ein Jugendlicher kraft Jugendstrafrechts zu einer Maßnahme verurteilt worden ist, während der Absitzung dieser Strafe aber über die Grenze des jugendlichen Alters hinausgewachsen ist. Er ist als Jugendlicher verurteilt worden, da er noch nicht 18 Jahre alt war. Die Maßnahme aber ging über das Alter von 18 Jahren hinaus, in diesem Alter von 18—20 Jahren nun oder nach Ihrer Abänderung bei Art. 88 im Alter zwischen 18 und 22 Jahren stellt sich nun heraus, daß der Delinquent unverbesserlich ist oder daß sein Verhalten eine Gefahr für die Erziehung der übrigen Zöglinge bedeutet. Ein solcher über 18 Jahre alter Verurteilter soll nun nicht in der Erziehungsanstalt für Jugendliche verbleiben, wo er unter Umständen großen Schaden anrichten könnte, sondern nach dem Vorschlag des Bundesrates in eine Arbeitserziehungsanstalt für Erwachsene hinübergenommen oder in die normale Strafanstalt eingewiesen werden können. Das ist der eine Fall.

Die Fälle von Art. 93ter liegen ganz anders. Da wird eine Ausnahme gemacht, die zwar sehr angefochten worden ist von den Jugendstrafrechtlern. Man sagt: Halt, es kann einer jugendlich sein, aber er hat eine ganz gemeine Straftat begangen, die seine Gemeingefährlichkeit bereits dokumentiert. Der Richter erkennt diese Gemeingefährlichkeit schon beim Entscheid. Oder ein anderer Fall: Es hat einer ein so schweres Verbrechen begangen, daß die Sühne- und Abschreckungstheorie verlangt, dieser solle, obwohl er noch nicht 18 Jahre alt ist, behandelt werden wie ein Erwachsener, freilich mit der Milderung, die für 18 bis 20jährige vorgeschrieben ist. Das ist ein Ausnahmefall, eine Konzession an das starre Sühneprinzip, auch eine Konzession an die Erfolgshaftung. Nehmen wir z. B. an, es habe ein Jugendlicher eine Brandstiftung begangen, es sei sehr schwerer Schaden entstanden, es seien eine oder mehrere Personen verbrannt. Für solche Fälle hat Ihre Kommission gesagt, duldet unser Volk nicht, daß der Schuldige nur einen Monat eingeschlossen werde kraft Jugendstrafrecht.

Da müsse die normale Strafe der Erwachsenen abgebußt werden. Mit andern Worten, da ist Gefängnis- oder Zuchthausstrafe mit den entsprechenden Milderungen gemäß Art. 96bis zulässig.

Sie sehen also, die beiden Fälle sind durchaus verschieden. Auf der einen Seite haben wir den Fall, daß die Voraussetzungen dem Richter schon bekannt sind in dem Momente, wo er das Urteil fällt, so daß er die eigentlich für Erwachsene bestimmten Strafen anzuwenden hat; im andern zeigt sich die Wünschbarkeit einer andern Maßnahme erst im Vollzug. Es ist möglich, daß das noch etwas deutlicher ausgedrückt werden muß, und ich möchte mich in dieser Hinsicht nicht gegen die Bemerkung von Herrn Sigrist wenden. Im Marginale von Art. 93ter spricht man immerhin von «jugendlichen Verbrechen». Damit will man sagen, das, was der Jugendliche begangen hat, müsse ganz schlimm sein, der Betreffende müsse schon im Charakter als sehr schlimm und gemeingefährlich bezeichnet werden, so daß der Richter sofort weiß: Der gehört nicht in die Besserungstheorie für Jugendliche, sondern in die Sühnetheorie für Erwachsene hinein.

Baumann, Berichterstatter: Wie der Herr Bundespräsident ausgeführt hat, beruht die Kritik des Herrn Kollegen Sigrist offenbar darauf, daß es ihm entgangen ist, daß hier von Jugendlichen die Rede ist, die in der Anstalt 18 Jahre alt geworden sind und nun nach Erreichung dieses Alters in eine andere Anstalt versetzt werden sollen, weil sie sich als unverbesserlich erweisen. Nun gebe ich zu, daß sich eine deutlichere Redaktion empfehlen wird, etwa in dem Sinne: «Erweist sich während des Anstaltsaufenthaltes ein Jugendlicher... als unverbesserlich, usw.» Es scheint mir, daß zur Vermeidung von Irrtümern Art. 90 ebenfalls an die Kommission zurückgewiesen werden sollte. Es kann dann sowohl die Aussetzung des Herrn Vizepräsidenten wie auch der Antrag des Herrn Wettstein geprüft werden. Ich beantrage Ihnen diese Rückweisung.

Sigrist: Ich danke dem verehrten Herrn Bundespräsidenten für die erteilte Rechtsbelehrung. Es wird so sein, wie er gesagt hat, wenn man den Art. 90 so auffassen kann. Art. 90 lautet aber wirklich so unklar, daß es sich empfiehlt, die Redaktion zu ändern. Es würde ja wohl angehen, wenn wir sagten: «Erweist sich ein Jugendlicher, der während des Vollzuges einer Strafmaßnahme das 18. Altersjahr zurückgelegt hat...»

M. le **Président**: Les articles 87ter et 90 sont renvoyés à la commission; les autres articles de ce chapitre sont adoptés.

Art. 96bis.

Antrag der Kommission.

Dritter Abschnitt: Minderjährige im Alter zwischen achtzehn und zwanzig Jahren.

(bisher: dritter Abschnitt bis, zwischen Art. 78 u. 80).

Art. 96bis A (bisher Art. 79). Wer zur Zeit der Tat das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, wird nach folgenden besonderen Bestimmungen beurteilt:

1. An die Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

2. Ist das Verbrechen oder das Vergehen mit einer Freiheitsstrafe von bestimmter Mindestdauer bedroht, so ist der Richter nicht an diesen Strafsatz gebunden.

3. Bei mildernden Umständen kann der Richter, statt auf eine Zuchthausstrafe, auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, und statt auf eine Gefängnisstrafe, auf Haft erkennen.

(Ziff. 4 vom Nationalrat gestrichen.)

5. Diese Personen sollen von mündigen Verhafteten getrennt gehalten werden.

Proposition de la commission.

Chapitre troisième: Mineurs de dix-huit à vingt ans.

(jusqu'ici chapitre troisième bis, entre les articles 78 et 80).

Art. 96bis A (jusqu'ici 79). Si, au moment où le délit a été commis, son auteur était âgé de plus de dix-huit, mais de moins de vingt ans révolus, le juge appliquera les dispositions suivantes:

1. La réclusion à vie sera remplacée par la réclusion de cinq à vingt ans.

2. Si la loi prévoit pour le crime ou délit une peine privative de liberté à minimum déterminé, le juge pourra prononcer une peine d'une durée moindre.

3. En cas de circonstances atténuantes, le juge pourra convertir toute peine de réclusion en emprisonnement de six mois à cinq ans, et toute peine d'emprisonnement en arrêts.

(Le chiffre 4 est biffé par le Conseil national.)

5. Ces personnes seront séparées de tout majeur en état de détention.

Baumann, Berichterstatter: Aus welchen Gründen der bisherige Art. 79 von uns hierher versetzt wird, ist von mir bereits angegeben worden. Es handelt sich um eine Uebergangsstufe, nämlich um minderjährige Personen im Alter von 18—20 Jahren. Sie folgen grundsätzlich dem Rechte der Erwachsenen, d. h. der Volljährigen. Aber da auch sie normalerweise immer noch in der Entwicklung begriffen sind, so soll eine mildere Beurteilung ihrer strafbaren Handlungen stattfinden. Die Abweichungen gegenüber den normalen Gesetzesbestimmungen beziehen sich auf die Strafdauer und auf die Strafart. Im Uebrigen sei auf den Gesetzestext verwiesen. In Ziff. 1 lautet die Beschlußfassung des Nationalrates, welcher unsere Kommission zugestimmt hat, nicht «Zuchthaus nicht unter fünf Jahren», sondern «Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren» (siehe Art. 79 der nationalrätlichen Fassung).

Angenommen. — *Adopté.*

Anträge der Kommission.

Zweiter Teil: Uebertretungen.

Marginale: Die Uebertretung.

Art. 96bis B. Uebertretungen sind die mit Haft oder Busse oder mit Busse allein bedrohten Handlungen.

Marginale: Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

Art. 96ter (bisher 288). Die Bestimmungen des Ersten Teils gelten mit den nachfolgenden Aenderungen auch für die Uebertretungen.

Marginale: Ausschluß der Anwendbarkeit.

Art. 96quater (bisher 290, Abs. 1). Die Bestimmungen über die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern und über die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit finden nicht Anwendung.

Marginale: Bedingte Anwendbarkeit.

Art. 96quinquies (bisher 289 und 290, Abs. 2). Versuch und Helfenshaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.

Die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt, die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt, die Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft, das Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft zu betreiben, die Landesverweisung und die öffentliche Bekanntmachung des Urteils sind nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.

Marginale: Bedingter Strafvollzug.

Art. 96sexies (bisher 291). Bei bedingtem Strafvollzug beträgt die Probezeit ein Jahr.

Marginale: Buße.

Art. 96septies (bisher 291bis). Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so beläuft sich der Höchstbetrag der Buße auf 2000 Franken.

Liegt einer Uebertretung Gewinnsucht des Täters zugrunde, so ist der Richter an diesen Höchstbetrag nicht gebunden.

Marginale: Strafmilderung.

Art. 96octies (bisher 292). Für den Fall der Strafmilderung tritt Buße an Stelle der Haft.

Marginale: Rückfall.

Art. 96novies (bisher 293). Der Rückfall wird nicht berücksichtigt, wenn zur Zeit der Tat wenigstens ein Jahr vergangen ist, seit der Täter eine Freiheitsstrafe erstanden hat oder aus der Arbeitserziehungsanstalt entlassen worden ist.

Marginale: Verjährung.

Art. 96decies (bisher 294). Eine Uebertretung verjährt in sechs Monaten, die Strafe einer Uebertretung in einem Jahr.

Propositions de la commission.

Deuxième partie: Des contraventions.

Note marginale: Contraventions.

Art. 96bis B. Sont des contraventions les actes que le présent code punit des arrêts ou de l'amende ou exclusivement de l'amende.

Note marginale: Application des dispositions générales de la première partie.

Art. 96ter (jusqu'ici 288). Les dispositions générales de la première partie du présent code sont applicables aux contraventions, sous réserve des modifications contenues aux articles suivants.

Note marginale: Application exclue.

Art. 96quater (jusqu'ici 290, 1^{er} al.). Les dispositions concernant l'internement des délinquants d'habitude et la privation des droits civiques ne sont pas applicables.

Note marginale: Application conditionnelle.

Art. 96quinquies (jusqu'ici 289 et 290, 2^e al.). La tentative et la complicité ne sont punissables que dans les cas expressément prévus par la loi.

Le renvoi dans une maison d'éducation au travail le renvoi dans un asile pour buveurs, la déchéance de la puissance paternelle ou de la tutelle, l'interdiction d'exercer une profession, une industrie ou un commerce, l'expulsion et la publication du jugement ne pourront être prononcés que dans les cas expressément prévus par la loi.

Note marginale: Sursis conditionnel à l'exécution de la peine.

Art. 96sexies (jusqu'ici 291). En cas de sursis conditionnel à l'exécution de la peine, le délai...

Note marginale: Amende.

Art. 96septies (jusqu'ici 291bis). Sauf disposition contraire et expresse de la loi, le maximum de l'amende sera de deux mille francs.

Si le délinquant a agi par cupidité, le juge ne sera pas lié par ce maximum.

Note marginale: Atténuation de la peine.

Art. 96octies (jusqu'ici 292). En cas d'atténuation, la peine des arrêts sera convertie en amende.

Note marginale: Récidive.

Art. 96novies (jusqu'ici 293). Il ne sera pas tenu compte de la récidive, si, au moment de la convention, il s'était écoulé une année au moins depuis que le contrevenant avait subi une peine privative de liberté ou avait été élargi d'une maison d'éducation au travail.

Note marginale: Prescription.

Art. 96decies (jusqu'ici 294). L'action pénale se prescrit par six mois, la peine par un an.

Baumann, Berichterstatter: Wie ich schon in meinen Ausführungen über die Systematik des Entwurfes darlegte, wünschen wir auch die allgemeinen Bestimmungen über die Uebertretungen im ersten Buche und zwar als dessen zweiten Teil aufzunehmen, sodaß die « Allgemeinen Bestimmungen » des Entwurfes ein Ganzes bilden. Sie haben dieser neuen Systematik, die von derjenigen des Nationalrates abweicht, zugestimmt. Demzufolge sind die Artikel, welche in der Vorlage des Bundesrates und derjenigen des Nationalrates die Nummern 288—294 tragen, hier zu behandeln unter der Bezeichnung Art. 96ter bis 96decies. Art. 96bis B enthält zunächst die Definition der Uebertretungen, gleich wie der von Ihnen angenommene Art. 9bis den Begriff der Verbrechen und derjenigen der Vergehen umschreibt. Uebertretungen sind nach unserm Vorschlag die mit Haft oder Buße oder mit Buße allein bedrohten Handlungen. Nach Art. 96ter gelten die von uns nunmehr durchberateten Bestimmungen des Ersten Teils mit den nachfolgenden Aenderungen auch für die Uebertretungen. Dieser Grundsatz ist ohne Weiteres einleuchtend, da auch die Uebertretungen strafbare Handlungen sind. Die Bestimmungen über den Geltungsbereich des Entwurfes, über die Schuld und die Zurechnungsfähigkeit, über Vorsatz und Fahrlässigkeit, die Strafzumessung und über die Behandlung der Kinder und Jugendlichen, wie Ihr Rat sie angenommen hat, finden somit auch auf die Uebertretungen Anwendung. Aenderungen gegenüber dem ersten Teil der allgemeinen Bestimmungen finden sich in nachfolgenden Punkten. Zunächst wird in Art. 96quater gesagt, daß die Bestimmungen über die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern und über die Einstellung

in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Uebertretungen nicht anwendbar seien. Ueber eine nur bedingte Anwendbarkeit spricht Art. 96quinqüies. Darnach sind Versuch und Gehilfenschaft nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen strafbar. Die Einfachheit der Tatbestände in Uebertretungsfällen läßt in den wenigsten Fällen ein Versuchsstadium deutlich ausscheiden. Auch die Gehilfenschaft spielt bei Uebertretungen eine derart untergeordnete Rolle, daß sie in der Regel sehr wohl straflos bleiben kann. Auch die Einweisung in die hier genannten Anstalten, die Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft, das Verbot der Berufsbetreibung, die Landesverweisung und die öffentliche Bekanntmachung des Urteils sollen nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig sein. Solche einschneidenden Maßnahmen passen in den wenigsten Fällen für diese leichteste Kategorie der strafbaren Handlungen. Beim bedingten Strafvollzug beträgt die Probezeit nur ein Jahr gegenüber 2—5 Jahren bei den Verbrechen und Vergehen. Der normale Höchstbetrag der Buße soll 2000 Fr. statt der in Art. 45 vorgesehenen 20,000 Fr. betragen. Für den Fall der Strafmilderung tritt Buße an Stelle der Haft. Die Zeit, für welche die Rückfallsverschärfung in Betracht kommt, ist auf ein Jahr verkürzt. Auch die Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung haben gegenüber denjenigen bei den Verbrechen und Vergehen eine Abkürzung erfahren.

Unsere Kommission hat, abgesehen von einer etwas andern Anordnung in den Art. 96quater und 96quinqüies (beziehungsweise 289 und 290 der nationalrätlichen Vorlage) gar keine Abänderungsanträge zu diesen Artikeln zu stellen und beantragt Ihnen deren Annahme.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 97.

Antrag der Kommission.

Abs. 1, Ziff. 1, 2 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 4 wird nach Entwurf des Bundesrats wieder aufgenommen.

Ziff. 5, Abs. 1. Gestrichen.

Ziff. 5, Abs. 2. Öffentliche Urkunden sind die von einer Behörde, die von einem Beamten kraft seines Amtes und die von einer Person öffentlichen Glaubens in dieser Eigenschaft ausgestellten Urkunden.

Zweiter Satz streichen.

Ziff. 6. Streichen.

Ziff. 7 und 8. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

(Die Aenderung in Ziff. 7 betrifft nur den französischen Text.)

Proposition de la commission.

Al. 1, chiff. 1, 2 et 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 4. Réintroduire le chiff. 4 d'après le projet du Conseil fédéral.

Chiff. 5, 1^{er} al. Biffer.

Chiff. 5, 2^e al. Sont réputés titres authentiques tous titres qui émanent d'une autorité, d'un fonctionnaire agissant en vertu de sa fonction, ou d'un officier public agissant en cette qualité.

Biffer la deuxième phrase.

Chiff. 6. Biffer.

Chiff. 7. Le jour est compté à raison de vingt-quatre heures consécutives. Le mois et l'année sont comptés de quantième à quantième.

Chiff. 8. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Art. 97 enthält als Abschluß des ersten Buches einige Legaldefinitionen. Ueber die Notwendigkeit der Erklärung einiger gesetzlicher Ausdrücke ist im Nationalrat wie in unserer Kommission gesprochen worden. Ein Antrag im Nationalrat, den Art. 97 zu streichen, ist in Minderheit geblieben. Auch wir konnten uns der Wünschbarkeit, gewisse im Gesetzesentwurf wiederkehrende Ausdrücke offiziell zu erläutern, nicht verschließen. So ist gerade die Definition des Begriffs der Frau als einer weiblichen Person, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, im Hinblick auf das Gebiet der Sittlichkeitsdelikte nicht zu umgehen, will man nicht in dem betreffenden Kapitel selbst die Definition anbringen. Die hier genannte Altersgrenze ist ganz unabhängig von derjenigen des Endes des Kindesalters. Auch die Ausdrücke « Angehörige » und « Familien-genossen » bedürfen einer Erläuterung. Die Ziff. 4, die sich darüber ausspricht, was unter Beamten zu verstehen sei, hat der Nationalrat zu streichen beschlossen mit der Begründung des Referenten, daß eine unanfechtbare, alle Zweifel ausschließende Formulierung angesichts der verschiedenartigen Verhältnisse im Bund und in den Kantonen doch nicht gefunden werden könne. Die Beamtenqualität müsse eben im einzelnen Falle festgelegt werden. Unsere Kommission ist nicht dieser Ansicht. Sie hält dafür, daß die vorliegende Formulierung dem Begriff des Beamten eine unmißverständliche Umschreibung gibt. Sie befürchtet, daß beim Fehlen dieser Definition Ungleichheiten bei der Anwendung dieses Gesetzes sich ergeben könnten. Der Entwurf verwendet den Begriff « Beamter » als Oberbegriff für Beamte und Angestellte, denen gewisse Kantone eine unterschiedliche Bedeutung geben. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, die Ziff. 4 wieder aufzunehmen. Umgekehrt beantragen wir Ihnen dagegen, Abs. 1 von Ziff. 5 zu streichen. « Urkunden » müssen nicht notwendig Schriftstücke sein. Die Strafrechtswissenschaft bezeichnet als Urkunden neben den Schriftstücken noch andere Gegenstände, die zum Beweis oder zur Beglaubigung bestimmt sind, z. B. Siegel, Stempel, Kerbholzzeichen, Anschlag des Waldhammers. Es sei hier besonders auf die Lehrbücher von Berner und von Liszt verwiesen. Anders verhält es sich mit dem Begriff der « öffentlichen Urkunde » Hier scheint uns eine gesetzliche Erklärung wünschbar zu sein. Dagegen schlagen wir vor, den zweiten Satz von Abs. 2, der sich über die nichtöffentlichen Urkunden äußert, zu streichen. Wenn man Abs. 1 von Ziff. 5 wegzulassen wünscht, weil man den allgemeinen Begriff der Urkunde nicht definieren will, so erscheint es der Kommission richtig, auch diesen zweiten Satz von Abs. 2 zu streichen. Persönlich kann ich allerdings gewisse Bedenken gegen diese Streichung nicht unterdrücken.

Auch die Ziff. 6 halten wir für durchaus entbehrlich. Wir beantragen daher deren Streichung.

Antrag: Annahme des Art. 97 mit den von uns vorgeschlagenen Abweichungen von der Beschlußfassung des andern Rates.

Ständerat. — Conseil des Etats. 1931.

Damit sind wir am Schluß des ersten Buches, enthaltend die allgemeinen Bestimmungen, angekommen und können nun, sei es in dieser oder in der nächsten Session, zum zweiten Buch, das von den besondern Bestimmungen handelt, übergehen.

Angenommen. — *Adopté.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 17. Juni 1931.

Séance de relevée du 17 juin 1931.

Vorsitz — Présidence: M. *Charmillot.*

2284. Obligationenrecht. Revision der Titel XXIV bis XXXIII.

Code des obligations. Révision des titres XXIV à XXXIII.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 143 hiervor. — Voir page 143 ci-devant.)

Sechszwanzigster Titel.

Die Aktiengesellschaft.

Titre vingt-sixième.

De la société anonyme.

Thalmann, Berichterstatter: Zum neuen Aktienrecht erlaube ich mir einige kurze einleitende Bemerkungen:

Der Entwurf bringt keine grundlegende Umwälzung. Es ist durchaus natürlich, daß man im großen und ganzen bei dem bisherigen einfachen System verblieb, das der Praxis und insbesondere der Rechtsprechung den notwendigen Spielraum für die Anpassung an die Entwicklung ermöglichte. Andererseits ist die Schweiz von den üblen Erscheinungen im Aktienrecht der Kriegs- und Nachkriegszeit, wie sie namentlich in den Inflationsländern aufgetreten sind, ziemlich verschont geblieben und jedenfalls lange nicht so mitgenommen worden, wie andere Länder. In bezug auf den deutschen Revisionsentwurf vom Jahre 1930 sagt denn z. B. auch eine deutsche Stimme was folgt:

« Es ist nicht ohne Reiz, sich die Frage vorzulegen: Wie würde der Gesetzesentwurf zur Aktienreform aussehen, wenn wir keine Kapitalnot und Kapitalflucht, keine Aktienmüdigkeit und keine verödeten Börsen hätten, kurz, wenn wir uns in gesünder wirtschaftlichen Verhältnissen befänden? Wahrscheinlich, so kann man annehmen, wäre alles weit mehr beim alten geblieben; man hätte sich vermutlich weniger, als es geschehen ist, auf aktienrechtliches Neuland begeben. »

Wohl haben wir auch in der Schweiz verschiedene Zusammenbrüche und Aktienaffären gehabt. Sie bilden aber doch eher die Ausnahme und so befinden wir uns in der angenehmen Situation, bei der Revision nicht unter dem Eindruck besonderer Ausnahmeverhältnisse legiferieren zu müssen. Beim Erlaß von Gesetzen zeigt sich immer und immer wieder, daß der Versuch, Uebelständen sofort durch gesetzliche Be-

Art. 22, lit. b. Da hat nun der Nationalrat gefunden, die beiden Worte brauche man nicht, man könne diese Worte streichen.

Ihre Kommission beantragt Ihnen hier, dem Nationalrat zuzustimmen, sie hat aber gleichzeitig den Sprechenden beauftragt, einige Erklärungen abzugeben. Wir möchten nämlich davon, daß solche Arbeiten, wie ich sie an Hand von zwei Beispielen illustriert habe, verrichtet werden dürfen, ohne daß man den Betreffenden bestraft, nicht abweichen. Das sind keine deliktösen Tatbestände, die dem Strafrichter Arbeit verschaffen sollen. Allein wir sagten uns, daß im Begriff des Wortes «Berufsarbeit» schon von vornherein eine Arbeit liege, welche «gegen Entgelt» verrichtet werde. Wenn man also von Berufsarbeit gegen Entgelt spricht, so liege darin im Grunde genommen ein Pleonasmus. Man sagt das gleiche zweimal. Berufsarbeit ist bereits Arbeit gegen Entgelt, und deshalb braucht man die Worte «gegen Entgelt» nicht besonders zum Ausdruck zu bringen. Es muß sich also bei dieser strafbaren Arbeit um eine Art von gewerbsmäßiger Arbeit handeln, um eigentliche Schwarzarbeit, wie es dem Sprechenden selbst einmal in seiner kantonalen Praxis vorgekommen ist. Ich kann Ihnen dieses Beispiel erwähnen. Es sind beim Sprechenden in seiner Stellung als Vorsteher eines kantonalen Militärdepartementes Klagen eingelaufen, aus Gewerbekreisen, deshalb, weil ein Arbeiter unserer Zeughausverwaltung, ein Sattler, am Samstagnachmittag in der ganzen Stadt Solothurn herum da und dort Matratzen gemacht hat. Da hat man sich gesagt, das ist doch nicht der Sinn des freien Samstagnachmittags, daß ein Arbeiter des Staates das Gewerbe dadurch konkurrenziert, daß er seinen Kunden Matratzen macht. Das ist also eine so typische Schwarzarbeit, welche direkt berufsmäßig und gewerbsmäßig verrichtet wurde. Das will man nicht. Aber die andern Tatbestände, von denen ich Ihnen gesprochen habe, sollen durch das Strafgesetz nicht erfaßt werden und soweit es sich um Familienglieder, um Familienangehörige, welche solche Arbeit verrichten, handelt, fallen sie sowieso auch nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Artikels nicht in Betracht, und zwar deshalb nicht, weil da von Berufsarbeit für eine Drittperson gesprochen wird. Aber der Vater ist im Verhältnis zu seinem Sohn keine Drittperson. Unter Drittpersonen versteht man eine außerhalb der Familie stehende Person. Auch von diesem Standpunkte aus könnte man einen solchen Arbeiter, der derartige Arbeiten in der Ruhezeit verrichtet, nicht vor den Strafrichter bringen.

Von diesem Gesichtspunkte aus empfiehlt Ihnen die Kommission, Sie möchten in den beiden Art. 12 und 22 der vom Nationalrat vorgeschlagenen Aenderung zustimmen.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Nachmittagssitzung vom 21. September 1931.
Séance de relevée du 21 septembre 1931.

Vorsitz — Présidence: M. Charmillot.

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.
Code pénal suisse.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 339 hiavor. — Voir page 339 ci-devant.)

Titel des zweiten Buches und Art. 98—104.

Anträge der Kommission.

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen.

Erster Teil.

Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben.

Art. 98. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne daß eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 99. Hat der Täter mit einer Ueberlegung oder unter Umständen getötet, die seine besondere Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit offenbaren, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Art. 100. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 101. Wer einen Menschen auf sein ernstliches und dringendes Verlangen tötet, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 102. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 103. Tötet eine Mutter, die sich in schwerer Bedrängnis befindet, vorsätzlich ihr Kind während der Geburt, oder solange sie unter dem Einfluß des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 104. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

Titre du livre deuxième et art. 98 à 104.

Propositions de la commission.

Livre deuxième: Dispositions générales.

Titre premier.

Crimes ou délits contre la vie et l'intégrité corporelle.

Art. 98. Celui qui aura intentionnellement tué une personne, sera puni de la réclusion pour cinq ans au moins, en tant que les conditions prévues aux articles suivants ne seront pas réalisées.

Art. 99. Si le délinquant a tué avec une préméditation ou dans des circonstances dénotant qu'il est particulièrement pervers ou dangereux, il sera puni de la réclusion à vie.

Art. 100. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 101. Celui qui, sur la demande sérieuse et instante d'une personne, lui aura donné la mort, sera puni de l'emprisonnement.

Art. 102. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 103. La mère qui, se trouvant dans une détresse profonde, aura intentionnellement tué son enfant pendant l'accouchement ou alors qu'elle se trouvait encore sous l'influence de l'état puerpéral, sera punie de la réclusion jusqu'à trois ans ou de l'emprisonnement pour six mois au moins.

Art. 104. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Wir gehen nunmehr zur Beratung des zweiten Buches über, das von den einzelnen strafbaren Handlungen und den für sie angedrohten Strafen handelt. Die Reihenfolge der aufgezählten Tatbestände folgt dem Gedanken: Delikte gegen den Einzelnen, dann gegen die Gesellschaft und schließlich gegen den Staat. Bei der ersten Kategorie stehen an der Spitze die Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben und unter diesen sind zuerst zu behandeln die Tötungsdelikte.

Was zunächst die vorsätzliche, aber nicht auf vorhergehendes Verlangen des Getöteten erfolgte Tötung eines Menschen anbelangt, so ist festzustellen, daß die große Mehrzahl der geltenden Strafgesetze die Zweiteilung in Mord und Totschlag enthält. Der Unterschied wird durchwegs darin gesucht, daß der Mord mit Ueberlegung, der Totschlag ohne solche ausgeführt wird. Statt von Ueberlegung wird auch von Vorbedacht gesprochen, was begrifflich das gleiche ist. Die Ueberlegung wird für die Entschlußfassung oder für die Ausführung oder auch für beides verlangt. Im Gegensatz dazu wird Totschlag dann angenommen, wenn die Tötung im Affekt, in einer bedeutenden Gemütsregung, die eine Ueberlegung ausschließt, begangen worden ist.

Schon der Entwurf des Bundesrates hat diese den meisten von uns geläufige Zweiteilung fallen gelassen und ist zu einer Dreiteilung übergegangen mit der Begründung, das Merkmal der Ueberlegung oder des Vorbedachts sei schwierig zu handhaben, da es sich um ein rein innerliches Moment handle, das nicht immer in einer für den Richter deutlich erkennbaren Weise in die Erscheinung trete. Aber selbst dann, wenn das Vorhandensein oder das Fehlen der Ueberlegung deutlich feststellbar sei, so sei dieses Merkmal doch wenig geeignet, den wirklich verworfenen und gefährlichen Täter zu kennzeichnen. Die bundesrätliche Umschreibung des Tatbestandes des Mordes, die sich übrigens deckt mit derjenigen von Art. 116 des Militärstrafgesetzes, stellt ab auf den Beweggrund (Mordlust, Habgier, Ermöglichung oder Verdeckung eines andern Verbrechens) und auf die Art der Begehung (mit besonderer Grausamkeit, heimtückisch, durch Feuer, Sprengstoffe oder andere gemeingefährliche Mittel). Diese Definition ermöglicht es, die Tat in ihrer Gesamtheit zu beurteilen und — um ein vom Bundesrat zitiertes Beispiel zu nennen — den gemeinen verworfenen Mörder anders zu behandeln, als die Mutter, die in schwerer innerer

oder äußerer Not, wenn auch nach langen Kämpfen, mit ihrem Kinde ins Wasser geht und noch lebend herausgezogen wird, während das Kind den Tod erleidet. Ebenso unrichtig sei, so führt der Bundesrat weiter aus, wenn kantonale Gesetzbücher neben den Begriff des Mordes nur noch den des Totschlages aufstellen und ihn dahin umschreiben, daß die Tat im Zustande einer bedeutenden Gemütsregung geschehen sein müsse. Die viel mildere Strafandrohung des Totschlages sollte nach Ansicht des Bundesrates nur bei demjenigen Täter zur Anwendung kommen, der sich in einer menschlich begreiflichen Gemütsaufregung befunden habe, nicht bloß von tierischen Trieben sich habe überwältigen lassen. Diese Gedankengänge führten ganz von selbst zu einer Dreiteilung d. h. zur Aufstellung eines dritten Tatbestandes, der zwar auch vorsätzliche Tötung eines Menschen ist, aber der besonderen Merkmale des Mordes oder des Totschlages ermangelt. Dieser dritte Tatbestand ist im Entwurf kurzweg als « vorsätzliche Tötung » bezeichnet und als Art. 98 an die Spitze der Tötungsdelikte gestellt. Man wird ihn kaum, wie es im Nationalrat geschehen ist, den Normalfall nennen können, denn ich glaube, daß die Fälle des Mordes und des Totschlages zusammen wesentlich zahlreicher sein werden, als diejenigen des Art. 98.

Der Nationalrat hat grundsätzlich der Dreiteilung zugestimmt, dann aber den Begriff des Mordes (Art. 99) unter Ablehnung eines Antrages auf Annahme der Fassung des Bundesrates wesentlich anders definiert. Die Definition des Bundesrates ist im Nationalrat seitens der Mehrheit seiner Kommission hauptsächlich als zu kasuistisch bekämpft worden. Die Aufzählung des Bundesrates sei zwar, so wurde im Nationalrate gesagt, detailliert aber doch nicht vollständig und so haften ihr alle Nachteile einer Kasuistik im Strafrecht an. So suchte denn der Nationalrat nach einer allgemeinen Formel und er glaubte dabei auch das althergebrachte Moment der Ueberlegung zu Ehren ziehen zu sollen. Nach seiner Fassung liegt Mord mit der Strafe des lebenslänglichen Zuchthauses vor, wenn der Täter unter Umständen oder mit einer Ueberlegung getötet hat, die seine besondere Gefährlichkeit offenbaren.

Unsere Kommission hat sich grundsätzlich ebenfalls mit der Dreiteilung einverstanden erklärt, wenn auch Bedenken dagegen geäußert worden sind. Sie stimmt auch einem Tatbestande, wie ihn der Art. 98 enthält, zu. Doch hält sie es für absolut geboten, ausdrücklich zu sagen, daß dieser Tatbestand nur vorliegt, wenn die besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel nicht zutreffen. Denn so, wie Art. 98 nach der Fassung des Bundesrates und des Nationalrates für sich allein betrachtet lautet, paßt er auf alle Fälle der vorsätzlichen Tötung (Art. 99, 100, 101 und 103). Der Art. 98, wie ihn der Nationalrat vom Bundesrat übernommen hat, ist überhaupt erst verständlich, wenn man die nachfolgenden Artikel auch liest und darum muß auf diese andern Artikel hingewiesen werden, sonst bleibt er, für sich allein zitiert und gelesen, irreführend und unrichtig. Nebenbei bemerkt, dürfte auch das Marginale « Vorsätzliche Tötung » nicht ganz befriedigen, denn vorsätzliche Tötung ist auch der Mord, der Totschlag, die Kindstötung usw. Ich halte es für wünschbar, daß das Marginale zu Art. 98 von der Redaktionskommission

seinerzeit in dem Sinne geprüft werde, ob nicht eine präzisere Bezeichnung z. B. «einfache vorsätzliche Tötung» angezeigt wäre.

Und nun zur Umschreibung des Mordes in Art. 99. Auch unsere Kommission zieht eine allgemeine Formel der detaillierten Aufzählung des Bundesrates vor. Sie ist ebenfalls damit einverstanden, daß das Moment der Ueberlegung, wenn auch nicht als das allein entscheidende Merkmal herangezogen wird. Aber sie stellt im Uebrigen fest, daß die Definition des Nationalrates in einem ganz wesentlichen Punkte von der Auffassung des Bundesrates abweicht, indem sie ganz einseitig auf die Gefährlichkeit des Täters allein abstellt und die Beweggründe des Täters, die der Bundesrat in seiner Aufzählung in den Vordergrund gestellt hat, ignoriert. Nach der nationalrätlichen Fassung liegt Mord überhaupt nur vor, wenn aus der Art der Ueberlegung oder der übrigen Umstände auf eine besondere Gefährlichkeit des Täters geschlossen werden kann. Worin soll denn eigentlich diese besondere Gefährlichkeit des Täters bestehen? Theoretisch ist er ja gar nicht mehr gefährlich, wenn er hinter Schloß und Riegel steckt. Aber er kann ausbrechen und dann wieder seine verbrecherischen Triebe betätigen! Gewiß, aber das kann passieren, ganz gleichviel, ob er auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Dauer zur Zuchthaus verurteilt worden ist. Der Schutz der Gesellschaft ist doch nicht der einzige Zweck der Strafe. Oder ist am Ende gedacht an die Gefährlichkeit, die der Delinquent schon vor der Begehung der Tötung still mit sich herumgetragen hat? Doch wohl kaum. Der Gedanke der Sühne und der Vergeltung muß auch hier neben demjenigen der Sicherheit der Gesellschaft zum Ausdruck kommen. Es ist sehr wohl möglich, daß ein Täter mit Grausamkeit oder heimtückisch einen ganz bestimmten Menschen aus Rachsucht oder andern rein persönlichen Motiven ums Leben bringt und daß nach vollbrachter Tat irgend eine Gefahr für die übrige Menschheit nicht besteht. Auch in andern Fällen braucht die bekundete gemeine Gesinnung keineswegs verbunden zu sein mit einer nach der Tat fortbestehenden besondern Gefährlichkeit des Täters. Wir glauben daher, dem durchaus begründeten Gedanken, der im Antrag des Bundesrates mit seiner Aufzählung der Beweggründe liegt, und ebenso dem Gedanken der Schuld überhaupt, die nicht identisch sein muß mit der Gefährlichkeit, dadurch Rechnung tragen zu sollen, daß wir den Tatbestand des Mordes auch dann annehmen, wenn der Täter mit einer Ueberlegung oder unter Umständen getötet hat, die seine besondere Verwerflichkeit, nicht bloß Gefährlichkeit, offenbaren. Gewiß, die Verwerflichkeit ist ein Begriff der subjektiven Beurteilung, das gleiche gilt aber auch für die Gefährlichkeit. Und ohne solche Begriffe kommen wir im Strafrecht nun einmal nicht aus. Wir sollten uns hüten, den Tatbestand des Mordes zu eng zu fassen. Das wäre, nachdem wir die Todesstrafe abgelehnt haben und nunmehr im Begriffe sind, für die Umschreibung des Mordes den Vorbedacht für sich allein noch nicht als entscheidendes Merkmal gelten zu lassen, kaum angebracht.

In den nachfolgenden Artikeln ist der Totschlag (Art. 100), die Tötung auf Verlangen (Art. 101) und die Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 102) geordnet. Diese Artikel entsprechen wörtlich den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes. Dieser Um-

stand wird wesentlich dazu beigetragen haben, daß weder im Nationalrat noch in unserer Kommission darüber viel diskutiert wurde. Auch ich kann mich hier längerer Ausführungen enthalten. Hervorheben möchte ich allerdings noch, daß bei Art. 100 nicht jede, sondern nur eine nach den Umständen entschuldbare heftige Gemütsbewegung den privilegierten Tatbestand des Totschlages anzunehmen gestattet. Fehlt diese Entschuldbarkeit, so findet eben Art. 98 oder Art. 99 Anwendung. Die Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord ist nur dann strafbar, wenn sie aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt z. B. wenn der Anstifter oder Gehilfe den Selbstmörder zu beerben hofft. Bei Art. 101 beantragt die Kommission eine nach ihrer Auffassung der gedanklichen Reihenfolge besser entsprechende Umstellung, die aber am Inhalt nichts ändert.

Mehr umstritten war dagegen in unserer Kommission Art. 103, der von der Kindstötung handelt. Es wurde namentlich die Frage aufgeworfen, ob das Privileg des Art. 103 nach dem Beispiel verschiedener kantonaler Strafgesetzbücher nur der unehelichen Mutter zuerkannt werden solle oder auch, wie Bundesrat und Nationalrat dies beschlossen haben, der Mutter eines ehelichen Kindes. Die Kommission hat sich nach langer Diskussion mit knapper Mehrheit der letztern Auffassung angeschlossen, aus der Erwägung heraus, daß auch die Mutter eines ehelichen Kindes in eine verzweifelte Lage kommen kann, die ihr in Verbindung mit den körperlichen und psychischen Einflüssen des Geburtsvorganges jede ruhige Ueberlegung raubt. Man denke z. B. an den Fall, da bei der Mutter einer zahlreichen Kinderschar, deren Vater ein leichtsinniger, brutaler Trunkenbold ist, die Angst vor der Zukunft des Neugeborenen unter den angedeuteten Wirkungen des Geburtsaktes derart übermächtig wird, daß ihre seelische Widerstandskraft zusammenbricht. Diese Fälle sind ja zweifellos viel seltener, als diejenigen, da es sich um eine uneheliche Mutter handelt. Aber wenn einmal die gleichen seelischen Zustände vorliegen, sollte man die Gleichbehandlung nicht von der Hand weisen. Der Richter kann ja das Moment der Ehelichkeit immer noch bei der Strafzumessung berücksichtigen, wenn er es nach den Umständen für angemessen erachtet. Der Straffrahmen ist ja gerade hier ein weiter. Unsere Kommission hielt es für angezeigt, noch ein weiteres Requisit, dasjenige der schweren Bedrängnis der Mutter, aufzustellen. Es ist dabei zweifellos nicht bloß an eine Bedrängnis aus ökonomischen Gründen, sondern auch an eine solche seelischer Natur zu denken.

Bei Art. 104 (fahrlässige Tötung) hat der Nationalrat gegenüber der bundesrätlichen Vorlage mit vollem Recht den Abs. 1 durch die Aufnahme der Geldbuße, fakultativ neben der Gefängnisstrafe, erweitert und Abs. 2 als entbehrlich gestrichen. Unsere Kommission stimmt zu.

Wir empfehlen Ihnen, Art. 98—104 mit den von uns beantragten Aenderungen anzunehmen.

Art. 98.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 99.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 100.*Angenommen. — *Adopté.**Art. 101.*Angenommen. — *Adopté.**Art. 102.*Angenommen. — *Adopté.**Art. 103.*

Etter: Ich möchte Ihnen den Antrag unterbreiten, dem Art. 103 folgende Fassung zu geben: «Tötet eine Mutter, die sich in schwerer Bedrängnis befindet, vorsätzlich ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder solange...» Gestatten Sie mir, zur Begründung dieses Antrages, der die Privilegierung der Kindstötung auf die uneheliche Mutter beschränken will, folgende kurze Ausführungen: Die bisherige Auffassung beschränkte die Privilegierung der Kindstötung auf uneheliche Mütter und begründete diese Privilegierung mit der Lagerung der besondern psychischen Verfassung und Umstände, die eine uneheliche Geburt begleiten. Der Entwurf geht weiter und dehnt die Privilegierung der Kindstötung auch auf eheliche Mütter aus. Die Kommission stimmt diesem Antrag zu, immerhin mit einer Verschärfung, indem sie das Vorhandensein schwerer Bedrängnis der Mutter als weitere Voraussetzung der Privilegierung aufstellt. Ich verkenne die Gründe nicht, die für die vorgeschlagene Lösung sprechen, aber ich möchte doch die schweren Bedenken zum Ausdruck bringen, die meines Erachtens gegen die beantragte Ausdehnung der Privilegierung sprechen. Bei der Geburt eines unehelichen Kindes spielen psychische Verumständungen mit, die mit Recht auf eine besondere strafrechtliche Berücksichtigung Anspruch erheben dürfen. Die Mutter eines unehelichen Kindes sieht schon während der Schwangerschaft mit einer ganz anders gearteten seelischen Erregung ihrer schweren Stunde entgegen als die eheliche Mutter. Die Zeit der Schwangerschaft ist für die uneheliche Mutter nur zu oft nicht nur physisch, sondern vielmehr noch psychisch eine schwere Leidenszeit, voll Furcht, Angst und Bangen. Die Mutter des außerehelichen Kindes bangt um ihre Ehre, fürchtet Lieblosigkeit in ihrer Umgebung, vielleicht sogar Verstoßenwerden aus ihrer Familie. Diese Angstzustände beengen und foltern sie viel schwerer als die Sorge um die Erhaltung und physische Zukunft des Kindes. Oft gesellen sich zu diesen Furcht- und Angstzuständen noch peinigende Minderwertigkeitsgefühle. Sie sucht ihren Zustand mit allen Mitteln vor der Umwelt zu verbergen; sie entbehrt jeder Schonung der physischen Kräfte, auf welche die gesegnete Mutter doppelt angewiesen ist, und verstärkt dadurch noch ihre physischen und psychischen Leiden. Schwangerschaft und Geburt vollziehen sich bei der unehelichen Mutter unter ganz andern psychischen Voraussetzungen und Begleitumständen als bei der ehelichen Mutter. Wenn daher die uneheliche Mutter unter dem furchtbaren Druck dieser psychischen Verhältnisse und in der Erregung der Geburt ihr Kind tötet, um sich selbst vor Schande und Verfolgung zu bewahren, so dürfen diese besondern Verhältnisse in der Tat auch auf eine besondere strafrechtliche Berücksichtigung und auf eine maximale Begrenzung des Strafmaßes Anspruch

erheben. Die besondern Voraussetzungen und Verhältnisse rechtfertigen die Statuierung eines besonders privilegierten Tatbestandes.

Aber rechtfertigt es sich, die gesetzliche Privilegierung der Kindstötung auch auf die eheliche Mutter auszudehnen? Ich komme trotz aller Anerkennung der Tendenz zur Milde und Güte doch zur Verneinung dieser Frage. Ich gebe ohne weiteres zu, daß auch die eheliche Mutterschaft mit schweren psychischen Leiden verbunden sein kann. Drückende Armut, Roheit und Kindesfeindliche Einstellung des Gatten und Vaters können einen Zustand schaffen, der von normalen Verhältnissen abweicht. Aber das Strafgesetz bietet in den allgemeinen Bestimmungen über die Milderungsgründe dem Richter Anhaltspunkte genug, um bei der Festsetzung der Strafe besondere Verhältnisse als mildernde Umstände zu berücksichtigen. Ich erinnere nur an Art. 61 des Entwurfes, der ganz ausdrücklich auch besondere Bedrängnis als speziellen Milderungsgrund anerkennt. Dagegen erscheint es mir nicht berechtigt, im Tatbestand der Kindstötung die eheliche und die uneheliche Mutter auf die gleiche Linie zu stellen und ihr die gleiche privilegierte Behandlung ihres Verbrechens zuzubilligen, und zwar scheint mir das deshalb unberechtigt, weil die Voraussetzungen nicht die gleichen sind, und weil gerade jene wesentlichen Voraussetzungen, welche die Privilegierung der Kindstötung für die uneheliche Mutter rechtfertigen, bei der ehelichen Mutter fehlen. Mögen auch drückende Armut und selbst gefühllose Härte und Roheit eines pflichtvergessenen Vaters an der Wiege ihres Kindes stehen, eines drückt sie nicht: die Furcht vor Schande und Unehre. Ihr Kind ist die Frucht einer legal geordneten Geschlechtsverbindung; kein psychischer Druck zwingt oder treibt sie dazu, ihr Kind zu verbergen, oder es in oder nach der Geburt zu beseitigen. Ich erblicke eben den berechtigten Grund einer Privilegierung der Kindstötung weniger in der Geburtserregung als solcher, als vielmehr in den besonders gelagerten psychischen Verumständungen, die zu dieser Erregung führen und diese Erregung schaffen.

Für die Privilegierung der Kindstötung durch die außereheliche Mutter sprechen berechtigte Gründe. In der Kindstötung durch die eheliche Mutter erblicke ich, ohne die Möglichkeit mildernder Umstände in Abrede stellen zu wollen, viel eher einen qualifizierten Akt wider die Natur der Mutter, deren Mutterschaft durch ein legales Verhältnis geheiligt ist. Sie mögen vielleicht diese Frage anders beurteilen. Aber mir scheint die Tötung des Kindes durch seine eigene Mutter ein Verbrechen von ganz besonderer Schwere zu sein, verübt am wehrlosen, kleinen Geschöpf gerade durch jene, die doch von Natur aus in erster Linie dazu berufen ist, mit dem Einsatz ihres eigenen Lebens ihre schützende und wärmende Hand über der wehrlosen Frucht ihres Leibes zu halten. Deshalb sollten wir gerade dieses Verbrechen nicht noch mit einem gesetzlichen Privileg ausstatten, umso weniger als ja, wie bereits bemerkt, dem Richter aus den allgemeinen Milderungsbestimmungen noch genügend Mittel zur Verfügung stehen, im Einzelfall berechnigte Milde walten zu lassen.

Unsere Zeit bildet sich etwas darauf ein, dem Kinde eine besondere Fürsorge angedeihen zu lassen. Man hat sie schon mit einem gewissen Stolz «die Zeit des Kindes» genannt. Wenn dem wirklich so

wäre, so sollte der Staat seinen schützenden Schild mit besonderem Nachdruck auch über das Leben des Kindes halten, auch über das Leben des ungeborenen und des neugeborenen Kindes. Trägt die extensive Privilegierung der Kindstötung, wie sie in Art. 103 vorgesehen ist, diesem Gedanken Rechnung? Schon das für die Kindstötung vorgesehene Strafmaß bedeutet gegenüber dem bisher geltenden Recht eine ganz wesentliche Milderung. Das zugerische Strafgesetz z. B. bedroht die privilegierte Kindstötung mit Zuchthausstrafe von 2—12 Jahren, das zürcherische Strafgesetz mit Zuchthaus von 2—10 Jahren. Art. 103 des Entwurfes geht mit dem Maximum der Strafe auf 3 Jahre zurück und läßt dem Richter sogar die Möglichkeit, auf bloßes Gefängnis zu erkennen. Daß diese an sich schon sehr weitgehende Privilegierung auch noch auf die eheliche Mutter ausgedehnt werden soll, scheint mir doch die Grenze des Berechtigten zu überschreiten. Die Mutter ist nicht Herrin über das Leben ihres Kindes. Der Schöpfer hat ihr das Leben ihres Kindes nur anvertraut, damit sie es ins Leben bringe und am Leben erhalte. Mit dem Leben des Kindes schützen wir deshalb auch die hohe pflichtbewußte und opferbereite Auffassung der Mutterschaft selbst.

Aus diesen Erwägungen heraus ersuche ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Bundespräsident **Häberlin**: Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Ich hatte mich zwar noch besonnen, ob ich Ihnen nicht empfehlen sollte, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen. Der Antrag der Kommission steht aber in der Mitte zwischen dem Antrag des Herrn Etter und dem Antrag des Bundesrates. Er bedeutet eine Verschärfung gegenüber der Lösung des Entwurfes. Richtig ist freilich, daß eine Reihe kantonaler Strafgesetze den Kindsmord nur dann als mildere Form der Tötung behandeln, wenn diese Tötung von der unehelichen Mutter vollbracht wird, aus dem auch von Herrn Etter hervorgehobenen Gesichtspunkte heraus, daß man wohl stets bei der unehelichen Mutter wird annehmen dürfen, daß sie sich in einer außerordentlich schweren Situation befindet, wenn sie unehelich ein Kind gebären muß, und daß dann fast immer von schwerer Bedrängnis gesprochen werden kann. Die schwere Bedrängnis wird hier auch von den geltenden Gesetzen, die zwischen ehelicher und unehelicher Geburt unterscheiden, präsumiert.

Nun haben wir aber auch jetzt schon eine ganze Reihe kantonaler Gesetze, die diesen Tatbestand auch für eheliche Mütter zulassen, und zwar ohne den Zusatz, den die ständerätliche Kommission vorschlägt, daß sie in schwerer Bedrängnis gewesen sein muß. Das sind sozusagen alle welschen Kantone, ich glaube mit Einschluß des Kantons Tessin. Sie alle stellen nicht darauf ab, ob die Mutter ehelich oder unehelich gebäre.

Wir wollen einmal die Konsequenzen überlegen, die die eine oder andere Fassung hat. Wenn ich Herrn Ständerat Etter richtig verstanden habe, dann wollte er sagen, wenn die eheliche Mutter ein solches Vergehen vollführe, so könne sie trotzdem noch mildernde Gründe für sich haben, eben die schwere Bedrängnis, die dann die Strafe ganz wesentlich herabsetze. Wie weit kann dann, wenn Sie den Antrag Etter annehmen, diese Milderung gehen? Sie kann

nur soweit gehen, daß die eheliche Mutter, bei der sehr große mildernde Gründe angeführt werden können, doch mindestens mit einem Jahr Zuchthaus bestraft werden muß, mit dem Minimum der nach Art. 98 angedrohten Strafe. Denn Art. 61 erlaubt nur ein Zurückgehen auf das Minimum der Strafart, das für Zuchthaus generell auf ein Jahr festgesetzt ist. Ich sehe, Herr Etter ist mit meiner Darstellung der Tragweite einverstanden. Sie sehen, daß die Konsequenz sehr schwer ist.

Wie ist es aber, wenn Sie den Antrag Ihrer Kommission annehmen? Wie weit geht da die Möglichkeit der Strafreduktion? Da wird für die eheliche Mutter ein Strafminimum von einem halben Jahr Gefängnis herauskommen. Die Mutter ist also nicht etwa straffrei, sondern dieses halbe Jahr ist auch nur das Minimum, und das Strafmaß kann wesentlich hinaufgesetzt werden: man kann bis auf 3 Jahre Zuchthaus gehen. Der Richter kann also, wenn er das Gefühl hat, es habe schwere Bedrängnis vorgelegen, sie sei aber nicht so weit gegangen, daß die Mutter wesentlich entschuldigt sei, z. B. bis auf 3 Jahre Gefängnis hinaufgehen. Glauben Sie nicht, daß das genügt, wenn Sie immer an der Voraussetzung festhalten, daß schwere Bedrängnis vorhanden gewesen sein muß, neben dem andern einengenden Tatbestandsmerkmal, das ja in beiden Fällen vorhanden sein muß: daß die mildere Beurteilung des Kindsmordes der Mutter nicht etwa auf die Dauer zugebilligt wird, sondern nur für die kurze Spanne des Geburtsvorganges selber und der Periode, von der der Arzt, der Sachverständige, erklären kann: In dieser Zeit hat die Mutter noch unter dem psychischen Einfluß des Geburtsvorganges gestanden. Das wird eine sehr kurze Periode sein. Die deutschschweizerischen Gesetze haben sie zum Teil automatisch beschränkt auf 24 Stunden, und sehr weit darüber hinaus wird auch der Sachverständige nicht gehen können. Die eheliche wie die uneheliche Mutter darf also nicht erst etwa 14 Tage nach der Geburt überlegen: Ich könnte mich eigentlich darauf besinnen, daß ich in schwerer Bedrängnis bin, und erdrossle mein Kind darum. Das wäre vorsätzliche Tötung nach Art. 38, vielleicht sogar Mord.

Warum wollen wir die Mutter, die ihr Kind unter den Umständen des Art. 106 getötet hat, milder bestrafen? Wir können es uns als Männer vielleicht nicht recht und vielleicht überhaupt nicht vorstellen, aber die Frauen wissen es wohl, warum der mildere Tatbestand gerechtfertigt ist, für beide Kategorien von Müttern. Können Sie sich wirklich gar nicht vorstellen, daß auch die eheliche Mutter, die ja freilich, wie Herr Etter sich geäußert hat, in legaler Geschlechtsverbindung mit einem Manne steht, einer Geburt als etwas Unerträglichem entgegenseht, wenn etwa das Kind von einem Säufer als Ehemann stammt, den sie gar nicht respektieren kann, der den bisherigen Kindern ein Rabenvater gewesen ist und der Mutter nicht hilft, ihre Kinder durchzubringen, einer Mutter vielleicht, die zu diesem ehelichen Umgang brutal gezwungen worden ist — Sie wissen ja, daß in vielen Kreisen noch die Vorstellung vom Herrenrecht des Ehemannes herrscht. Das kommt alles vor, und Sie können sich vielleicht doch mit gutem Willen in die Gedanken einer solchen Mutter hineinversetzen und können sich vorstellen, was für Qualen des Gemüts sie ertragen muß, wenn die Zukunft schon schwarz

vor ihr steht, wenn dann noch die physischen Qualen dazukommen, und können begreifen, daß dann die Versuchung an sie herantreten mag. Ich bin ja mit Herrn Etter durchaus einverstanden, daß die Kindstötung ein unnatürliches Vergehen ist, aber menschlich wird es begreiflich. Ist es wirklich ausgeschlossen, daß es mit einem halben Jahr Gefängnis genügend geahndet werden kann?

Ich möchte Sie bitten, diesen Rahmen von einem halben Jahr Gefängnis im Minimum bis zu drei Jahren Zuchthaus auch für eheliche Mütter vorzusehen, wenn die Tat in dieser gräßlich schweren Zeitspanne geschehen ist und wenn der Richter feststellen kann, daß die Mutter in schwerer Bedrängnis gewesen ist. Ich bitte Sie, dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen, der die Gedanken, die Herr Etter geäußert hat, berücksichtigt, indem er dieses neue Erfordernis ausdrücklich aufstellt.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	15 Stimmen
Für den Antrag Etter	11 Stimmen

Art. 104.

Böhi: Art. 104 bedroht die fahrlässige Tötung eines Menschen mit Gefängnis. Nach dem Zusatz des Nationalrates kann der Richter neben der Freiheitsstrafe auch auf Buße erkennen. Unter allen Umständen also ist die fahrlässige Tötung mit Gefängnis zu bestrafen.

Diese Strafandrohung scheint mir zu rigoros. Fahrlässige Tötung eines Menschen ist sehr häufig die Folge der Uebertretung bloßer Polizeivorschriften. Denken wir an die Uebertretung der Vorschriften über Verkehrspolizei. Wie viele Menschen werden beim Automobilverkehr getötet ohne ein schweres Verschulden des Fehlbaren! Ich erinnere mich aus meiner gerichtlichen Praxis an Fälle, da man Automobilfahrer oder Motorradfahrer wegen fahrlässiger Tötung zu Geldbußen von z. B. 200 Fr. verurteilt hat. Gefängnis erschien mit Rücksicht auf das leichte Verschulden als zu weitgehend; ganz frei wollte man den Fehlbaren aber auch nicht ausgehen lassen. Ich verweise ferner auf die Uebertretung von Baupolizeivorschriften. Es wird z. B. ein Baugerüst nicht entsprechend den polizeilichen Vorschriften erstellt; es bricht zusammen; ein Arbeiter stürzt zutode. Oder eine Baute wird nicht nach allen Regeln der Kunst ausgeführt; durch Fahrlässigkeit des Baumeisters oder eines Ingenieurs wird ein Todesfall verursacht. Es kommt zu einer Strafklage wegen fahrlässiger Tötung. Da wird es sicher Fälle geben, wo man findet, eine Geldbuße wäre angemessener als Gefängnis. Oder denken Sie an einen ärztlichen Kunstfehler. Es kann einem Arzte ein Mißgeschick passieren bei Verschreibung eines Rezeptes oder bei Behandlung eines Patienten. Er wird wegen fahrlässiger Tötung eingeklagt und auch schuldig befunden. Soll er deswegen unbedingt auch bei nur leichterem Verschulden ins Gefängnis wandern müssen und nicht mit einer Geldbuße sühnen können?

Auf Gefängnis ist nach Art. 36 unseres Entwurfes in der Dauer von mindestens 3 Tagen zu erkennen. Der Gefängnissträfling muß eine besondere Anstaltskleidung tragen. Es wird in vielen Fällen von fahrlässiger Tötung mit einem subjektiv geringen Verschulden die Versetzung ins Gefängnis und das Odium der besonderen Anstaltskleidung den Richter stoßen;

er wird finden, das sei zu weitgehend. Das wird aber zur Folge haben, daß man in Fällen, wo eine Bestrafung gerecht wäre, entweder freispricht oder eine Gefängnisstrafe mit bedingtem Straferlaß ausspricht, so daß in Wirklichkeit doch keine Freiheitsstrafe eintritt. Oder aber es wird eine Gefängnisstrafe ausgesprochen und damit eine Vermehrung der ohnehin schon übermäßigen Zahl von Begnadigungsgesuchen an die Bundesversammlung bewirkt werden.

Die Verhältnisse des Lebens sind so mannigfaltig, daß man sich hüten sollte, eine so absolute Vorschrift aufzustellen, wie sie in Art. 104 aufgestellt wird.

Ich halte es nicht für richtig, daß man den Tatbestand der fahrlässigen Tötung unbedingt mit Gefängnis oder mit Gefängnis und Geldbuße bedroht. Ich beantrage, zu sagen: « Wer den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Geldbuße bestraft. » Der zweite Satz des Nationalrates kann bestehen bleiben. Eventuell mag die Kommission die Redaktion, die ich gegeben habe, noch ändern. Ich stelle nur den grundsätzlichen Antrag, daß bei leichtem Verschulden auf bloße Geldbuße soll erkannt werden können.

Baumann, Berichterstatter: Wenn Herr Kollega Böhi einer milderen Auffassung das Wort spricht, so tut er es jedenfalls zum Teil deshalb, weil sein eigenes thurgauisches Strafgesetzbuch für den Fall der fahrlässigen Tötung die Möglichkeit gibt, auch auf Geldbuße zu erkennen. Auf dem gleichen Boden steht auch das Strafgesetzbuch meines Heimatkantons; es gestattet ebenfalls dem Richter, bei fahrlässiger Tötung bloß auf Geldbuße erkennen zu können. Aber ich habe doch die Meinung, daß der Nationalrat und unsere Kommission mit guten Gründen dem Vorschlag des Bundesrates beigepllichtet haben. Es handelt sich doch um einen schweren Tatbestand, um die Tötung eines Menschen. Wenn Herr Böhi in seinem Antrag sagt, in leichteren Fällen, so muß ich entgegnen, wenn einer getötet wird, so ist das an sich kein leichter Fall. (**Böhi:** Subjektiv.) Man kann vielleicht sagen, bei leichterem Verschulden, aber der Fall an sich ist kein leichter.

Herr Böhi hat den Ausweg selber angedeutet. Wenn das Verschulden leicht ist, wenn gewisse Gründe vorliegen, die eine mildere Beurteilung nahelegen, dann haben wir einmal das kleine Minimum von drei Tagen Gefängnis nach Art. 35. Dazu kommt, auch Herr Böhi hat es angeführt, die Möglichkeit des bedingten Strafvollzuges, wo der Richter von sich aus erkennen kann, daß die Strafe auf Wohlverhalten hin nicht vollzogen wird. Ich glaube, daß gerade diese Maßnahme sich für diejenigen Fälle eigne, von denen Herr Böhi gesprochen hat.

Ich bin daher der Meinung, daß es der Bedeutung der fahrlässigen Tötung als eines gravierenden Tatbestandes besser entspreche, wenn wir dem Beschluß des Nationalrates und der Auffassung unserer Kommission folgen und als einzige Strafe Gefängnis vorsehen, womit nach dem Vorschlag des Nationalrates auch Buße verbunden werden kann.

Ich beantrage Ihnen also Zustimmung zum Nationalrat.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	16 Stimmen
Für den Antrag Böhi	14 Stimmen

Art. 105—107.

Anträge der Kommission.

Art. 105. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Art. 106. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 107. Mehrheit: Streichen.

Minderheit: Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Art. 105. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 106. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 107. Majorité: Biffer.

Minorité: Adhérer à la décision du Conseil national.

Eventual-Antrag Amstalden.

Art. 107. Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst und mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren schwersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter vorgenommen hat.

Zu dem Eingriff ist ein zweiter von der zuständigen Behörde des Wohnsitzes der Schwangeren bezeichneter Arzt beizuziehen.

Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zum ärztlichen Eingriff erforderlich.

Proposition éventuelle Amstalden.

Art. 107. Il n'y a pas avortement au sens de la présente loi lorsque la grossesse a été interrompue du fait de l'intervention d'un médecin diplômé, pratiquée conformément aux règles de l'art, avec le consentement écrit de la personne enceinte et en vue d'écarter un danger plus grave pour la vie ou la santé de la mère, lorsque ce danger ne peut être écarté d'une autre façon.

L'intervention est subordonnée à l'avis conforme d'un second médecin désigné par l'autorité compétente du domicile de la mère.

Le consentement écrit du représentant légal doit être requis si la mère est incapable de discernement.

Baumann, Berichterstatter der Mehrheit: Die Diskussion über die strafrechtliche Behandlung der Abtreibung hat im Nationalrat einen überaus breiten Raum eingenommen. Im Gegensatz dazu erledigt die bundesrätliche Botschaft diesen Gegenstand in sechs Zeilen; sie begnügt sich in der Hauptsache mit der gewiß selbstverständlichen Feststellung, daß die einschlägigen Fragen eingehend beraten worden seien. Wenn die Beratung im Nationalrat, die sich übrigens auf einer bemerkenswerten Höhe gehalten hat und von viel Ernst getragen war, eine so einläßliche war, so lag der Grund vornehmlich darin, daß sowohl von rechts wie von links verschiedene Abänderungsan-

Ständerat. — *Conseil des Etats. 1931.*

träge zum Vorschlag der Kommissionsmehrheit vorlagen, die sich diametral gegenüberstanden. Für uns gestaltet sich die Sache insofern einfacher, als beim entscheidenden Art. 107 nur ein Minderheitsantrag dem Mehrheitsantrag der Kommission gegenübersteht.

Mit Recht ist die Frage der Stellungnahme des Strafrechts zur Abtreibung als hochwichtig und tief einschneidend bezeichnet worden. Neben juristischen und medizinischen Erwägungen spielen religiöse, moralische und soziale Auffassungen und Empfindungen eine große Rolle. Vor uns liegt ein Problem, das nicht bloß für die in Betracht fallenden Einzelpersonen, sondern für das ganze Volkstum von weittragender Bedeutung ist. Denken wir nur an die bevölkerungspolitische Seite der Abtreibung, d. h. an deren Zusammenhang mit der Zahl der Geburten. Es handelt sich um eine Sache, von der man nicht viel spricht und die doch ans Herz geht und neben der nicht nur Leichtfertigkeit, sondern auch viel Sorge und Kummer still einherschreiten. Man wird kaum in Abrede stellen können, daß in der heutigen Zeit gewisse Volkskreise eine leichtere, weniger verantwortungsbewußte Stellung in solchen Dingen einnehmen, als dies früher der Fall war. Die Lockerung der Sitten zeigt sich gerade auf diesem Gebiete; sie findet ihren extremsten Ausdruck in der von der großen Mehrheit unseres Volkes glücklicherweise abgelehnten These, daß die werdende Mutter mit ihrer Leibesfrucht anfangen könne, was ihr beliebt. Die Gefahr einer solchen Auffassung für das Volksganze, wie für das Glück des Einzelnen liegt so auf der Hand, daß ich sie nicht näher zu schildern brauche. Die da und dort noch bestehende Auffassung, als ob während einer gewissen Zeit nach der Empfängnis noch kein selbständiges Rechtsgut vorhanden sei und daher beispielsweise während der ersten zwei Monate eine Schwangerschaftsunterbrechung noch keinen Angriff auf das menschliche Leben bedeute, ist juristisch und medizinisch aufgegeben worden. Vom Moment der Befruchtung an ist ein Lebewesen vorhanden, in welchem nun die körperlichen, geistigen und seelischen Eigenschaften des werdenden Menschen sich gleichsam schlummernd entwickeln. Die Vernichtung der Leibesfrucht, in welchem Zeitpunkt sie auch erfolge, bedeutet daher eine Tötung und ist als solche grundsätzlich strafbar. Neben der Leibesfrucht können übrigens auch die Person der Schwangeren, für die aus der Abtreibung gesundheitliche Schädigungen entstehen können, und der Staat, dessen Volkskraft durch solche Eingriffe in den Gang der Natur geschädigt wird, als zu schützende Rechtsgüter angeführt werden.

Mit vollem Recht stellt sich daher der Entwurf auf den Boden der Strafbarkeit der Abtreibung. Ein von kommunistischer Seite gestellter Antrag auf Streichung aller dieser drei Artikel hat im Nationalrat nur wenige Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 105 ordnet die Stellung der Schwangeren, sei es, daß diese die Frucht selbst abtreibt oder sich die Frucht abtreiben läßt. Art. 106 befasst sich mit dem Dritten, der einer Schwangeren, sei es mit oder ohne ihren Willen, die Frucht abtreibt oder der Schwangeren bei der Abtreibung Hilfe leistet. Die Strafe der Schwangeren ist eine mildere und kann nur in Gefängnis bestehen. Damit wird dem besonders körperlichen und psychischen Zustand der Schwangeren Rechnung getragen. Der bei der Abtreibung beteiligte

Dritte kann dagegen auch mit Zuchthaus bestraft werden; handelt er ohne Zustimmung der Schwangeren, so kann nur auf Zuchthaus erkannt werden. Zu bemerken ist, daß bei beiden Artikeln, sofern die Einwilligung der Schwangeren zur Tat vorliegt, die Verjährung in Abweichung von den gewöhnlichen Verjährungsfristen des Art. 67 nach Ablauf von zwei Jahren eintreten soll. Die Schwierigkeit des Beweisverfahrens nach Ablauf einer längern Zeit und die mit einem nachträglichen Verfahren verbundenen schweren Auswirkungen für die Frau scheinen zu dieser Verkürzung der Frist geführt zu haben. Unsere Kommission hat den Art. 105 und 106, so wie sie vom Nationalrat in grundsätzlicher Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates angenommen wurden, ohne weiteres beigespflichtet.

Die Gegensätze traten im Nationalrat und in unserer Kommission erst bei Art. 107, der die Abtreibung unter gewissen Voraussetzungen als straflos erklärt, zutage. Soll es straflose Fälle der Abtreibung überhaupt geben? Der Nationalrat hat in Zustimmung zum Bundesrat diese Frage mit großer Mehrheit bejaht, aber die Straflosigkeit nur dann festgesetzt, wenn die Abtreibung erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden. Das ist der Fall der sogenannten medizinischen Indikation. Es sind im Nationalrate von sozialdemokratischer Seite noch andere Gründe für die Straflosigkeit des Abortus gefordert worden. So wurde Straflosigkeit verlangt, wenn die Schwängerung auf Notzucht, auf Schändung, auf Blutschande oder auf Unzucht mit einem Kinde zurückzuführen sei. Der Gedanke, auch diese Fälle einzuschließen, ist sicher der Prüfung wert; man braucht sich nur in die Lage eines solchen weiblichen Wesens oder ihrer Angehörigen zu versetzen. Und doch ist der Antrag abgelehnt worden. Ob Notzucht, Schändung oder Blutschande vorliege, ist nicht eine medizinische, sondern eine juristische Frage, und bis diese durch gerichtliches Verfahren abgeklärt ist, dürfte die Frist für eine relativ gefahrlose Operation abgelaufen sein. Wenn übrigens, was leicht vorkommen kann, aus einer solchen durch Verbrechen herbeigeführten Schwangerschaft die Gefahr einer schweren psychischen Schädigung sich ergibt, so kann der Arzt aus medizinischen Gründen gestützt auf Art. 107 den Abortus einleiten. Das sollte für diese Fälle des sogenannten Ehrennotstandes genügen. Es ist ferner Straflosigkeit der Abtreibung beantragt worden für den Fall, da der Schwängerer oder die Geschwängerte geisteskrank oder geistesschwach ist. Das ist die sogenannte eugenetische oder rassenhygienische Indikation, bei welcher Rücksicht genommen werden soll auf die Vermeidung einer Nachkommenschaft, die mit den gleichen geistigen Krankheiten und Defekten behaftet sein könnte, wie ihre Erzeuger. Aber die Aerzte selber sagen uns in einer Eingabe, daß die Gesetze der Vererbung zu wenig abgeklärt und gerade in solchen Fällen allzuhäufig von Ausnahmen durchbrochen seien, als daß darauf abgestellt werden könnte. Endlich ist im Nationalrat vorgeschlagen worden, einen Artikel aufzunehmen, daß der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung Umgang nehmen könne, wenn die Tat aus Not begangen worden sei. Auch das ist vom Nationalrat abgelehnt worden,

und zwar mit Recht; denn der Begriff der Not ist ein sehr unbestimmter. Um wirklicher Not zu begegnen, fehlt es auch für solche Fälle nicht an gemeinnützigen und staatlichen Einrichtungen. Daß eine Notlage bei der Strafzumessung berücksichtigt werden soll, ist ohne weiteres gegeben.

Der Nationalrat hat nicht bloß alle diese Anträge abgelehnt, sondern nach verschiedenen Richtungen die Fassung des Bundesrates noch etwas verschärft, indem er die schriftliche Zustimmung der Schwangeren und bei mangelnder Urteilsfähigkeit derselben diejenige ihres gesetzlichen Vertreters verlangte und die Beiziehung eines zweiten, von der zuständigen Behörde bezeichneten Arztes vorschrieb. Die schriftliche Zustimmung soll Klarheit über den wahren Willen der Schwangeren verschaffen. Es soll nicht abgestellt werden auf das, was etwa der Mann oder der Verführer angeblich für sie vorgebracht hat. Der zweite Arzt, der beigezogen werden muß, soll amtlich bestellt sein. Er soll eine gewisse Kontrolle ausüben und damit auch dem Schutze der Schwangeren dienen. Denn eine Abtreibung, auch wenn sie noch so kunstgerecht vorgenommen wird, ist immer eine ernste Sache, weil sie körperliche und psychische Nachteile nach sich ziehen kann. Durch den Umstand, daß der zweite Arzt von der Behörde bezeichnet wird und somit unter Amtspflicht steht, soll vermieden werden, daß, wie es etwa heute vorkommt, zwei wenig gewissenhafte Aerzte zusammenspannen und sich gegenseitig die Berechtigung zur Abtreibung bestätigen und sich so gegenseitig decken. Für den gewissenhaften Arzt, und der bildet doch wohl die Regel, bedeutet diese Vorschrift keine Einschränkung, sondern einen Rückhalt gegen allfällige spätere Vorwürfe. Man wird allseitig zugeben müssen, daß Art. 107, so wie er vom andern Rate ausgestaltet worden ist, einen Damm bildet gegen eine leichtfertige und mißbräuchliche Anwendung der Abtreibung und daß er der sittlichen und staatspolitischen Forderung, die Leibesfrucht zu schützen und wenn immer möglich zu erhalten, gerecht wird.

Wie stellte sich nun unsere Kommission zur Beschlußfassung des Nationalrates? Unterm 26. Februar 1930 wurde der Art. 107 von unserer Kommission mit 7 gegen 5 Stimmen gestrichen mit der ausdrücklichen Begründung, daß die Bestimmungen über den Notstand und die allgemeinen Milderungsgründe des Strafrechts hinreichen werden. Die Anwendbarkeit der Notstandsbestimmungen im Falle der Streichung des Art. 107 ist am folgenden Tage nochmals ausdrücklich und einstimmig zu Protokoll erklärt worden, und zwar auch von den Herren Savoy und Suter, wenigstens haben diese beiden Kollegen der Sitzung beigewohnt. Wir waren daher etwas überrascht, bei Behandlung des Art. 33 in unserm Rate einen Antrag der Herren Savoy und Suter zu vernehmen, der dahin ging, daß die Bestimmungen des Notstandsartikels 33 keine Anwendung finden sollen auf die Abtreibung der Leibesfrucht. Die Beratung dieses Antrages ist dann bis zur Behandlung der heute in Diskussion stehenden Artikel über die Abtreibung verschoben worden. Sollte Art. 107 nach Antrag der Minderheit durchgehen, so würde der Antrag der Herren Savoy und Suter möglicherweise zurückgezogen werden.

In ihrer Sitzung vom 27. Mai 1931 hat die Kommission den Art. 107 neuerdings in Beratung ge-

zogen. Mit 6 gegen 4 Stimmen bei einer Enthaltung hielt sie an der Streichung fest. Abwesend waren drei freisinnige und ein katholisch-konservatives Mitglied. Die vier Mitglieder, welche als Minderheit die Annahme des Art. 107 in Zustimmung zum Nationalrat befürworteten, erklärten in jener Sitzung zu Protokoll, daß im Falle der Aufnahme des Art. 107 der Notstandsartikel 33 für die Frage der Straflosigkeit der Abtreibung nicht mehr anwendbar wäre. Ich kann als Mitglied dieser Minderheit diese Auffassung nur wiederholen. Schon sachlich ist zu sagen, daß die Heranziehung des Art. 33 offenbar zu weit ginge, denn er führt, als durch den Notstand geschützt, nicht bloß Leib und Leben, sondern auch andere Güter, wie Ehre und Vermögen an. In dieser Beziehung ist die nachträgliche Ueberlegung der Herren Savoy und Suter durchaus verständlich. Auch spricht Art. 33 nur von einer unmittelbaren Gefahr, was im Falle des Art. 107 nicht immer zutreffen muß. Auch formell schließt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Annahme des Art. 107 als einer *lex specialis* die Anwendung der generellen Bestimmung des Art. 33 aus. Das gleiche ist übrigens auch zu sagen von Art. 31, der von der Ausübung einer Tat aus Berufspflicht handelt. Die Stellung des Arztes zur Abtreibung ist in den Art. 105—107 unzweideutig und erschöpfend dargestellt und es kann daneben für diese Fälle nicht noch die allgemeine Gesetzesbestimmung des Art. 31 herangezogen werden. Ich glaube daher wohl im Namen der ganzen Kommission erklären zu können, daß im Falle der Annahme des Art. 107 die Art. 31 und 33 keine Anwendung auf die Abtreibung mehr finden können.

Nun aber die Hauptfrage! Sollen wir den Art. 107 nach Antrag der Minderheit annehmen oder nach Vorschlag der vielleicht doch etwas zufälligen Kommissionsmehrheit streichen? Ich überlasse es der Mehrheit, ihren Standpunkt zu begründen. Es sind vorwiegend religiös-konfessionelle Gründe, von der sie sich leiten läßt. Wir achten diese Gründe, denn sie entspringen einer sittlich ernststen Lebensauffassung. Aber wir, die wir diesen Punkt etwas anders beurteilen und aus einem Grundsatz, den auch wir hochhalten, nicht die letzten Konsequenzen ziehen dürfen, möchten doch darauf hinweisen, daß Art. 107 weder Katholiken noch Protestanten hindert, ihrer persönlichen Ueberzeugung zu folgen und die Abtreibung unter allen Umständen für sich selbst abzulehnen. Art. 107 überläßt, auch wenn die Voraussetzungen der Straflosigkeit vorhanden sind, der Schwangeren die Freiheit des Entschlusses. Eine Abtreibung gegen ihren Willen ist in jedem Falle streng strafbar. Das bitte ich die Gegner des Art. 107 doch zu bedenken.

Die Frage stellt sich für uns so: Eine verheiratete Frau oder ein unverheiratetes Mädchen fühlt sich schwanger. Es liegen Gründe vor, die eine ärztliche Konsultation rechtfertigen. Der Arzt — es muß ein patentierter Arzt sein — stellt fest, daß eine Lebensgefahr oder eine Gefahr dauernden schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren vorliegt, wenn sie das Kind austrägt. Seine Auffassung wird von dem beigezogenen amtlich bezeichneten zweiten Arzte bestätigt. Soll sie nun bestraft werden, wenn sie einen Anspruch auf Leben und Vermeidung dauernder schwerer Gesundheitsstörung geltend macht und darnach handelt? Soll die Mutter unter allen Um-

ständen sich für ihr noch nicht geborenes Kind opfern müssen? In der Beantwortung dieser Frage scheiden sich die Geister. Der Nationalrat und die Minderheit unserer Kommission sagen: Sie darf dieses Opfer wohl bringen, aber sie muß es nicht tun, und wenn sie das Opfer nicht bringt, vielleicht nicht einmal aus egoistischen Motiven, sondern mit Rücksicht auf ihre Eltern, ihren Mann, ihre übrigen Kinder, so soll sie nicht bestraft werden. Wenn der Staat nach der Auffassung der Minderheit hier nicht so weit gehen kann, wie ein kirchlich-konfessionelles Sittengesetz, werden auch unsere Kollegen von der Rechten eine solche Auffassung verstehen und sie werden überdies zugeben müssen, daß die Art. 105—107 dem Gedanken des Schutzes der Leibesfrucht in weitgehendem Masse Rechnung tragen. Wir wollen ein eidgenössisches Strafrecht schaffen und die Einheitlichkeit ist gerade auf diesem Gebiete wichtig, auch für die katholische Bevölkerung, deren Angehörige über alle Kantone zerstreut wohnen. Sorgen wir dafür, daß die ernste Auffassung, wie sie uns in den Art. 105 bis 107 entgegentritt, Gemeingut des ganzen Volkes werde und daß nicht leichtere Anschauungen da und dort in einzelnen Kantonen Gesetzeskraft erhalten! Wir werden aber dieses Ziel nur erreichen, wenn wir in diesem eigentlichen Notstandsfall des Art. 107 diejenigen, die es in erster Linie angeht, der Frau, die Freiheit des Handelns nicht versagen. Das scheint uns richtiger zu sein, als eine gesetzliche Ordnung zu schaffen, die dem überwiegenden Teil des Schweizervolkes, auch aus achtenswerten Gründen, als zu hart erscheint und daher, wie die Erfahrung zeigt, mißachtet und umgangen würde.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission die Annahme der Art. 105 und 106 und namens der Minderheit die Annahme von Art. 107 nach Beschluß des Nationalrates.

Art. 105 und 106.

Angenommen. — *Adoptés.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 22. September 1931.
Séance du matin du 22 septembre 1931.

Vorsitz — Présidence: M. Charmillot.

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Code pénal suisse.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 481 hievor. — Voir page 481 ci-devant.

Art. 107.

(Fortsetzung — Suite)

M. Savoy: La majorité de votre commission a décidé de vous proposer de biffer dans le projet du Code pénal suisse l'art. 107 qui prévoit ce qu'on peut appeler l'avortement légal. Vous me permettez d'exposer brièvement les motifs que j'ai eu l'honneur d'invoquer en commission pour justifier la proposition de suppression de l'art. 107.

Les art. 105 et 106 répriment, en principe, l'avortement qui est une atteinte à l'existence d'un être conçu et vivant, mais non encore né.

En effet, l'art. 105 prohibe l'avortement commis par la personne en état de grossesse et l'art. 106 prévoit des peines contre celui qui, avec ou sans le consentement de la personne en état de grossesse, l'aura fait avorter. L'art. 106 frappe d'un minimum de trois ans celui qui pratique le métier de l'avortement.

L'exposé des motifs de l'avant-projet de 1908 s'exprime comme suit: « Les dispositions qui punissent l'avortement protègent la vie humaine en germe. Le résultat visé par ce délit, c'est l'anéantissement du produit de la conception; le moyen de le commettre, c'est de provoquer l'expulsion du fœtus à une époque où il n'est pas mûr pour la vie extra-utérine. »

Parlant de l'instigateur et du complice de l'avortement, l'exposé des motifs ajoute qu'ils ne méritent pas de clémence, « pas plus que celui qui, avec l'assentiment de la femme, pratique lui-même l'avortement. » Ce dernier la mérite moins encore, quand il est un professionnel de l'avortement. Combien de vies ont été sacrifiées à la cupidité de ces praticiens, souvent ignorants et toujours sans scrupule! Il importe de les intimider par des sanctions rigoureuses; ajoute l'exposé des motifs du projet que nous discutons. (p. 124.)

En adoptant les dispositions contenues dans les articles 105 et 106, vous avez admis le principe que l'avortement est un acte punissable et vous avez rejeté les théories suivant lesquelles cet acte serait licite, pour les motifs suivants:

1° Le fœtus est une partie du corps de la mère, qui peut en disposer à son gré, comme elle peut disposer de ses cheveux, de ses ongles, écrivait Robin de Cempuis dans le journal « La Régénération »; il ajoutait que « l'oppression de dirigeants ineptes et malfaisants avait seule pu en décider autrement »!

Des médecins ont également soutenu cette doctrine. Le Dr Toulouse écrit que quand une femme se fait avorter « ce qu'elle anéantit, c'est une partie d'elle-même » et puisque, d'après le professeur Fochier, le petit être n'est « qu'un devenir » il n'y aurait pas à hésiter à sacrifier cet « être en devenir » pour sauver la mère en pleine vie.

2° On a dit également que le plus souvent c'est la détresse qui fait agir la femme qui provoque un avortement. Ce serait une cruauté pure de conserver une vie humaine vouée à la misère et au malheur. En outre, quand la grossesse provient d'un viol, on ne peut exiger de la femme qu'elle attende la délivrance.

Le projet du code pénal n'a heureusement pas admis ces doctrines destructrices de l'ordre social. L'exposé de motifs dit, en effet, que ces théories doivent céder le pas aux raisons suivantes qui « paraissent avoir plus de poids ».

« Il s'agit ici d'une vie humaine, digne de respect et de protection; la provocation d'un avortement — retenez ce considérant de l'exposé des motifs — expose toujours la vie ou la santé de la femme à un danger plus ou moins imminent; les devoirs de famille ne doivent pas être négligés; enfin la femme enceinte doit être aussi protégée contre les obsessions de l'auteur de la grossesse, lequel ne demanderait pas mieux que de se débarrasser, par ce moyen pour lui sans péril, de la responsabilité qu'il a encourue ».

C'est donc avec infiniment de raison que le projet du code pénal réprime l'avortement, dont la pratique a été mise en honneur par une littérature qui s'inspirait visiblement des idées qui caractérisent la décadence des civilisations antiques. « Peu à peu », écrit le Dr Clément, dans son excellent livre « Le droit de l'enfant à naître », les « indications », c'est-à-dire les motifs qui prétendent justifier l'expulsion violente du jeune être, allèrent en s'étendant et s'élargissant, en même temps que l'opinion publique devenait singulièrement condescendante aux théories qui subordonnent la vie de l'enfant à naître aux besoins, aux intérêts, au repos ou même aux caprices de sa mère. Bientôt, ce ne fut plus seulement le tragique antagonisme posant la question de vie ou de mort au moment de l'accouchement qui requit le sacrifice du jeune être: l'éclampsie, les vomissements incoercibles, les troubles psychiques, les affections du cœur et des poumons, puis les symptômes plus discrets de ces maladies, les prodromes, les tendances, les prédispositions, spécialement dans le domaine de la tuberculose pulmonaire, vinrent tour à tour revendiquer le droit à l'interruption de la grossesse. Bientôt même, certains médecins s'engagèrent dans la voie dangereuse des considérations extramédicales: misère, déshonneur, etc. »

Nous ne voulons pas insister sur les doctrines de droit naturel qui établissent que l'enfant conçu est, de par la nature humaine qu'il possède dès le début de son existence propre, un être dont la vie ne peut être supprimée. Il existe, et cette existence lui donne le droit de naître, de se développer sous la protection du droit à la vie.

Le législateur ne peut à aucun moment porter atteinte à ce droit essentiel et inhérent à la nature humaine.

Nous n'insistons pas, car ces principes sont reconnus dans les art. 105 et 106 du projet du Code

pénal suisse; mais, si nous les avons brièvement rappelés, c'est parce qu'après avoir été admis ils sont soumis immédiatement à des exceptions en vertu des dispositions de l'art. 107, exceptions que nous ne pouvons admettre.

Cet article donne une solution au conflit qui peut s'élever entre le droit à l'existence de la mère et celui de l'enfant à naître. Or, la solution apportée par l'art. 107 du projet de code pénal ne peut nous donner satisfaction et c'est pourquoi nous avons demandé, en commission, de maintenir intégralement le principe de la prohibition de l'avortement et que nous soutenons maintenant le maintien de la décision de la commission sur ce point. En outre, avec notre collègue M. Suter, nous proposons que les dispositions prévues à l'art. 33 relatives à l'état de nécessité ne soient pas applicables à l'avortement.

L'hypothèse prévue à l'art. 107 est la suivante: Un médecin diplômé estime, avec son confrère désigné par l'autorité cantonale compétente, qu'il est impossible d'écarter un danger menaçant la vie de la mère ou sa santé, d'une atteinte grave et permanente sans pratiquer l'avortement. Dans ce cas, si la personne enceinte, ou son représentant légal si la mère est incapable de discernement, ont donné leur consentement à ce que l'avortement soit pratiqué, celui-ci n'est plus considéré comme punissable.

Laissant de côté pour le moment la question des formalités légales requises, voyons le fond de la question.

Deux hypothèses peuvent se présenter pour que l'avortement légal ou officiel, puisse avoir lieu, aux termes de l'art. 107:

1° qu'un danger impossible à détourner autrement que par l'avortement menace la vie de la mère;

2° que la santé de la mère soit menacée d'une atteinte grave et permanente que seul l'avortement peut éviter.

Dans la première hypothèse, deux droits primordiaux entrent en conflit: le droit à l'existence de la mère et le droit à l'existence de l'enfant.

L'art. 107 sacrifie le droit à l'existence de l'enfant en faveur de celui de la mère. Nous ne pouvons admettre cette solution, car la vie de l'un des deux êtres ne peut être subordonnée comme moyen à la vie de l'autre et sacrifiée aux intérêts de celle-ci.

Les deux droits à la vie sont également sacrés et le législateur ne peut, sans violer les règles du droit naturel proclamer la supériorité du droit à la vie de la mère sur celle de l'enfant à naître.

Cet argument s'applique encore avec bien plus de force dans la seconde hypothèse, c'est-à-dire lorsque ce n'est plus la vie de la mère qui peut être en danger, mais sa santé. Ici, il n'existe à proprement parler, plus de conflit entre deux droits égaux, comme dans le premier cas. Le droit à la vie de l'enfant vivant dans le sein de sa mère est supérieur au droit de la mère menacée d'une atteinte grave et permanente dans sa santé, si l'avortement n'était pas opéré.

Il n'est jamais permis de faire un acte en soi mauvais, répréhensible, comme le serait l'extermination d'un innocent, même pour sauver la vie d'un tiers.

L'enfant à naître, pourvu d'une vie propre et indépendante qui s'organise manifestement d'une façon autonome, avec son système circulatoire, a un

droit à l'existence qui ne saurait être subordonné, ni sacrifié comme « moyen » aux intérêts d'une autre personne, de sa mère.

L'intervention que nous considérons comme coupable et punissable, c'est celle qui tend directement à l'avortement, celle qui est meurtrière, et non pas toute intervention vraiment nécessaire à la mère. Si celle-ci doit avoir, par répercussion, comme conséquence, l'expulsion ou la mort du fœtus, nous ne nous trouvons plus alors en présence d'un avortement au sens légal, d'un avortement punissable.

« Certains médecins, dit M. le Dr Clément, se sont élevés avec indignation contre l'emploi par le code pénal de l'expression « avortement », à laquelle ils voudraient substituer, quand il s'agit d'une manœuvre à but thérapeutique, celle « d'interruption de grossesse ». Et pourtant, ce qui donne à la dilatation instrumentale ou au curetage de l'utérus son caractère délictueux ou criminel, c'est précisément « l'interruption d'une grossesse », le sacrifice d'une vie fœtale, d'un jeune être, sacrifice qui ne saurait laisser indifférent l'Etat en tant que gardien des droits essentiels et spécialement des droits de faibles, — que cette « interruption » soit obtenue par un procédé opératoire aseptique, ou par un médicament, ou par l'électricité. Par contre si l'œuf est mort, le procédé — quel qu'il soit — qui l'expulse, reste un procédé strictement médical, ne visant que le traitement de la mère et n'intéressant qu'elle.

Outre le motif tiré du droit naturel, nous en avons encore d'autres pour nous opposer aux pratiques admises par l'art. 107.

1° Il est d'abord excessivement dangereux de prévoir des exceptions dans un domaine aussi délicat que celui qui nous occupe. Malgré les précautions dont on entoure l'exception, elle constitue une violation d'un principe, dont la gravité ne peut être atténuée, sous peine de l'énerver. Puisqu'on peut procéder, dans certains cas déterminés, à l'avortement, diront certaines personnes, c'est que la prohibition de cette pratique n'est pas si absolue. Ainsi naîtront bien vite les abus que la présence d'un médecin officiel ne parviendra pas à enrayer.

2° Nombre de médecins sont aujourd'hui d'avis que les conflits aigus qui peuvent se poser entre la vie de la mère et celle de l'enfant, sont relativement rares. M. le Dr Clément, dont nous invoquerons souvent le témoignage, en raison de la haute valeur professionnelle de ce chirurgien, écrit: « Souvent, il a suffi d'une volonté tenace pour sauver l'enfant et pour que, finalement, les deux vies fussent épargnées. »

Je n'ai ni l'intention, ni la compétence d'entrer dans les détails d'une démonstration qui prouverait que la science médicale a fait de tels progrès qu'on peut dire que les anciennes pratiques de la « cranioclasie » sont de plus en plus abandonnées, pour faire place à des méthodes qui permettent des accouchements dans des conditions estimées dangereuses autrefois et qui ne le sont plus aujourd'hui.

3° Les médecins consciencieux sont d'avis que l'avortement, même pratiqué par des praticiens expérimentés, présente toujours de graves dangers. Je ne parle pas des nombreux dangers de l'avortement pratiqué par ces innombrables professionnels qu'un professeur allemand, M. Stumpf, appelle « les hyènes de la matrice », si bien qu'on a pu écrire que « l'a-

vortement criminel infecté est actuellement dans les cliniques obstétricales des grandes villes, la cause de la mort la plus fréquente.» Une pétition datée de juin 1930, émanant de nombreuses femmes-médecins berlinoises, n'hésite pas à proclamer ceci: «Actuellement aucune maladie, pas même la tuberculose, ne sacrifie autant de vies humaines que le fait l'avortement.»

Je pense que les membres du Conseil, comme ceux de la commission, ont lu la pétition signée de Mme. Siegrist, du Frauenbund suisse, qui demande formellement que l'avortement soit prohibé jusque dans ses dernières limites, c'est-à-dire que l'art. 107 du projet de code soit supprimé.

Mais l'avortement pratiqué dans les conditions prévues par l'art. 107 du projet du Code pénal suisse est loin d'être sans danger pour la vie de la mère qu'on veut sauver de préférence à celle de son enfant. «Les spécialistes eux-mêmes, dit encore M. le Dr Clément, qui cependant bénéficient d'une technique plus précise et d'un entraînement professionnel qui ne saurait être à la portée du grand nombre, ont eu parfois la déception d'observer, au cours ou à la suite de cette intervention qu'ils considéraient comme un jeu, des morts brusques ou rapides par «schok», par embolie gazeuse ou embolie pulmonaire, par septicémie, ou encore des perforations utérines. Donc, même en milieu hospitalier et entre mains expertes, l'avortement comporte encore des risques.» M. le professeur Muret, de Lausanne, écrit: «l'opération de l'avortement fait courir à la femme des risques, même si elle est pratiquée par un médecin compétent.»

On peut donc conclure qu'il n'est pas sage de tolérer une pratique condamnable en elle-même et qui ne présente pas sûrement les avantages qu'on veut rechercher.

On connaît les objections qui sont faites à l'encontre de notre doctrine et dont la principale est la suivante: L'enfant à naître a une moindre valeur sociale que celle de la mère; conserver la vie à la mère, c'est assurer l'existence d'un foyer, c'est laisser à des enfants celle qui doit pourvoir à leur éducation et à celle de toute la famille.

Nous ne voulons pas méconnaître les situations tragiques dans lesquelles la mort ou la maladie d'une mère laisse les familles privées de celle qui est l'ange du foyer.

Faut-il rappeler que ces considérations, si respectables qu'elles soient, ne peuvent être retenues par le législateur, car il n'y a pas de gradations dans le droit souverain à la vie et c'est pourquoi nous n'admettons pas l'art. 107 qui tend à consacrer ces gradations, qui donne au droit à la vie chez la mère une supériorité à celui que possède l'enfant à naître.

On me dira que les formalités prévues à l'art. 107 sont une garantie contre les abus et qu'ainsi le Code pénal suisse réalise un grand progrès. «Tout esprit objectif reconnaîtra la valeur de ces garanties», disait M. Logoz au Conseil national.

On peut admettre, en effet, que l'avis d'un second médecin, que le consentement écrit de la personne enceinte sur laquelle l'avortement doit être pratiqué, ou de celui de son représentant légal, peuvent constituer des garanties contre les abus; mais nous ne pouvons nous empêcher de croire que, devant les réalités de la pratique, ces garanties seront singulière-

ment amoindries. On peut, au contraire, sérieusement craindre que les médecins se sentant mieux à leur aise pour pratiquer l'avortement lorsque les formalités, dites légales, auront été accomplies, ne sauront résister aux sollicitations dont ils seront l'objet à cet égard.

Le regretté Paul Morard disait très justement au Conseil national, en mars 1929, que l'art. 107 qui est au fond, dicté par le souci de l'opportunisme, en prévoyant l'avortement officiel, constitue en soi un encouragement à cette pratique dangereuse. C'est la porte ouverte à la vie toujours plus facile. Après les indications médicales, on cherchera à justifier l'avortement officiel — comme l'ont fait les socialistes au Conseil national — par l'indication dite «juridique» et l'indication «eugénique» ou «eugénétique».

Tous ces motifs nous font, non seulement repousser l'art. 107 du projet du Code pénal suisse, mais nous engageant à vous proposer un amendement à l'art. 33, afin d'éviter que, par l'application des dispositions de cet article, on arrive à rétablir celles de l'art. 107 supprimé.

Dans son rapport au Conseil national, M. le professeur Logoz nous rend attentifs à ce danger dans les termes suivants: «La vie humaine en germe, la maternité ne serait pas mieux protégée par la suppression de l'art. 107, car alors, dit-il, les articles 31 et 33 du projet deviendraient éventuellement applicables. L'art. 107 constitue en réalité une lex specialis qui restreint, pour l'avortement, certaines limites tracées d'une façon générale aux art. 31 et 33.»

Si l'art. 107 était biffé suivant la proposition de la majorité de la commission, le médecin qui fait un avortement pour sauver la vie de la mère ou préserver sa santé d'une atteinte grave et permanente, pourrait invoquer tout d'abord l'art. 31, d'après lequel «ne constitue pas un délit l'acte ordonné par un devoir professionnel.»

Si l'art. 107 disparaît, l'art. 33 sur l'état de nécessité, pourrait être applicable à l'avortement, ce qui serait presque pire. L'avortement pourrait être pratiqué en vertu des prescriptions de l'art. 33, si elles étaient maintenues sans l'amendement que M. Suter et moi proposons, pour des motifs moins graves que ceux prévus à l'art. 107. L'avortement pourrait avoir lieu pour sauver l'honneur d'une femme, par exemple. En outre, l'avortement, en vertu de l'art. 33, pourrait être pratiqué sans les garanties — apparentes du moins — de l'art. 107.

Reprenant l'argumentation présentée pour justifier la suppression de l'art. 107, nous disons que l'avortement est une infraction à la loi pénale parce qu'il supprime intentionnellement la vie d'un enfant à naître et que le législateur ne peut autoriser la suppression de ce droit primordial inhérent à la nature de l'homme.

Ni le devoir professionnel, ni les différents états de nécessité prévus à l'art. 33 ne sauraient tenir en échec le droit de vivre que possède l'enfant vivant dans le sein de sa mère, aussi bien que celui de sa mère.

Pour ces motifs, nous proposons d'ajouter un paragraphe 3 à l'art. 33, prévoyant que les dispositions relatives à l'état de nécessité ne s'appliquent pas à l'avortement.

Comme le disait très justement Paul Morard au Conseil national, «le droit pénal réprime, condamne ou il se tait. Il ne doit pas dire qu'un acte réputé crime n'est pas punissable s'il est commis par certaines personnes, dans des conditions déterminées.» Et j'ajoute, que le droit pénal ne doit pas prévoir dans sa partie générale des échappatoires qui viennent détruire une partie des principes admis dans la partie spéciale.

Nous devons constater en terminant, que le mouvement qui s'est développé et généralisé dans la dernière partie du XIX^e siècle, parmi les accoucheurs et les gynécologues, spécialement dans les pays allemands et anglo-saxons et, par répercussion, dans notre Suisse, n'est pas un signe d'une civilisation qui élève les peuples. Le fait de contester le droit sacré de la vie de l'enfant à naître, en opposition au droit d'une autre personne, est un signe que nous vivons dans une période de décadence qui est à l'opposé d'une civilisation progressiste.

Des médecins bien informés affirment que l'expérience soviétique de la licéité des avortements avec contrôle médical, permet de constater les ravages nombreux que ces pratiques causent sur la santé des femmes: Outre la fréquence accrue des complications infectieuses, «presque la moitié des femmes qui ont subi des avortements, souffrent de diverses complications immédiates ou tardives, organiques ou nerveuses».

Dans la «Deutsche medizinische Wochenschrift» (de Berlin), du 16 novembre 1930, le professeur Ebermayer, de Leipzig, vient encore d'apporter l'important témoignage du médecin russe Krassilnokow qui, dans un livre récemment paru, après un exposé détaillé de la situation de fait et de droit en pays soviétique, aboutit aux conclusions suivantes: 1^o la licéité accordée en ce pays aux avortements, en a entraîné une augmentation énorme; 2^o en dépit de la protection légale accordée aux avortements médicaux, les avortements par les empiriques se sont, eux aussi, multipliés; 3^o la proportion des infections après les avortements a elle-même augmenté; 4^o l'interruption de la grossesse, même entre mains compétentes (lege artis), s'est révélée comme entraînant des conséquences sérieuses et même graves pour l'organisme féminin.

«De telles expériences, conclut le professeur de Leipzig, ne sont pas faites pour encourager à suivre l'exemple de la Russie.»

En résumé, le législateur doit assurer — en prohibant l'avortement et en expurgeant du code pénal toutes les exceptions qui pourraient faire croire à sa licéité — une protection suffisante et efficace de la santé individuelle de la femme et de la santé du corps social, en accordant sa protection au droit le plus sacré que possède l'homme, le droit à la vie, et ce droit doit s'étendre aux êtres humains incapables de se défendre eux-mêmes.

Tel est le sens et la portée des propositions que nous avons l'honneur de recommander à votre attention, pour le bien du peuple dont nous devons défendre les intérêts.

Suter: Die Frage, die uns hier beschäftigt, ist jedenfalls eine der wichtigsten im vorliegenden Strafgesetzentwurf. Das Ziel, das wir alle bei deren Regelung verfolgen — bona fide natürlich, hüben und

drüben — ist die möglichste Unterbindung und Verhinderung des weitverbreiteten Deliktes der Abtreibung. Einzig die Ansichten darüber, welches der richtigste Weg hierfür sei, gehen auseinander.

Gestatten Sie, daß ich meine Ansicht, es sei die Abtreibung in jeder Form gesetzlich zu verbieten, mit einigen Worten näher begründe. Dabei möchte ich vorausschicken, daß ich unter Abtreibung im eigentlichen Sinne die Wegnahme des Kindes aus dem Mutterleibe in den ersten sechs bis sieben Monaten der Schwangerschaft verstehe, also zu einer Zeit, da das kleine Wesen noch nicht selbständig lebensfähig ist.

Sind nun die Fälle, bei denen die Abtreibung der Leibesfrucht in dieser Entwicklungsstufe zur Erhaltung von Leben und Gesundheit der Mutter notwendig ist, so häufig, daß es sich rechtfertigt, ihretwegen im Gesetze eine Ausnahme zu machen? Wir besitzen keine unbestrittenen Angaben über die Zahl dieser wirklich notwendigen Fälle der Abtreibung. Schon dieser Umstand mahnt zur Vorsicht. Aber wir besitzen Zeugnisse erfahrener Aerzte, die jahrzehntelang auf dem Gebiete der Geburtshilfe und der Frauenkrankheiten tätig waren, aus denen sich ergibt, daß diese Fälle verschwindend klein an Zahl sein müssen.

So erklärte der erfahrene Praktiker Dr. Franck, Universitätsprofessor, Direktor der Provinzialfrauenklinik in Köln, der von 1885 bis 1921 gegen 70,000 Geburtsfälle behandelt hat, auf einer Tagung der Vereinigung für Familienwohl in Düsseldorf, seine Erfahrung sei, daß er noch nie im Falle gewesen sei, ein Kind unter dem Herzen der Mutter wegzunehmen, ehe es lebensfähig gewesen wäre.

Ein anderer Arzt, Prof. Dr. Kupferberg in Mainz, gab im Jahre 1922 an der Versammlung der deutschen Gesellschaft für Gynäkologie in Innsbruck das Ergebnis seiner 30jährigen Praxis kund. Er erklärte dort folgendes: «Der prophylaktische Abort, d. h. der Abort bei nur bedingter Lebensgefahr ist unbedingt zu verwerfen. Es muß unter allen Umständen eine unmittelbare, auf keine andere Weise zu beseitigende Gefahr für Leben oder Gesundheit vorliegen.» Diese trete aber nur ein bei der schwersten Form des unstillbaren Erbrechens und der retroflexio uteri gravidarum. «Für diese zwei Fälle allein scheint mir heute noch der artifizielle Abort gerechtfertigt, Fälle, die aber so exzeptionell selten sind, daß sie in ganz Deutschland und Oesterreich zusammen wohl höchstens fünfmal pro Jahr beobachtet werden dürften. In allen andern Fällen muß es gelingen, durch entsprechende (besonders fachärztliche), eventuell klinische oder operative Behandlung des Grundleidens die Schwangerschaft zum Austragen zu bringen oder wenigstens so lange zu erhalten, bis bei eventuellen lebensbedrohlichen Erscheinungen, statt eines Aborts vor der 28. Woche, eine artifizielle Frühgeburt bei lebensfähiger Frucht vorgenommen werden kann.»

Ein anderer Arzt, Geh. Obermedizinalrat Dr. Krohne in Berlin, erklärt, er sei in seiner zehnjährigen ausgedehnten Landpraxis niemals in die Lage gekommen, das Kind unter dem Herzen der Mutter zu töten. Ähnlich äußert sich Chefarzt Dr. Gummert, der 25 Jahre lang als Arzt praktizierte, wovon sieben Jahre lang im Städtischen Spital in Essen.

Diese Zeugnisse erfahrener Fachmänner ließen sich natürlich noch beliebig vermehren. Sie beweisen mehr als lange Ausführungen und Statistiken, daß die Abtreibung, d. h. die Wegnahme des Kindes aus dem Mutterleibe, bevor es selbständig lebensfähig geworden ist, äußerst selten notwendig ist, um das Leben der Mutter zu erhalten oder diese vor schweren gesundheitlichen Störungen zu bewahren.

Rechtfertigt es sich nun, wegen dieser äußerst seltenen Fälle im Gesetz eine Ausnahme zu machen und eine Bresche in das souveräne Naturrecht des Kindes auf das Leben zu schlagen? Ich bezweifle das sehr.

Ich bin auch deswegen nicht für eine solche Ausnahme, weil Abtreibung nichts anderes ist als die Vernichtung eines selbständigen Individuums, von dem Prof. Labhardt, Direktor der Frauenklinik in Basel sagt, «daß vom ersten Moment der Schwangerschaft an ein keimendes Leben, ein lebendes Wesen vorhanden ist, das ein Recht hat zu leben und dessen Tötung und Beseitigung ein Verbrechen bedeutet. Alles, was nach Jahren den Menschen charakterisieren wird, seine körperlichen, seine psychischen, seine intellektuellen Eigenschaften, alles das ist schon in diesem kleinen Keime enthalten.»

Man sollte am Prinzip der Unantastbarkeit unschuldigen menschlichen Lebens in allen Stufen seiner Entwicklung um so eher festhalten, als bei der Abtreibung sehr oft eine schwere Schädigung der Gesundheit der Mutter, ja in vielen Fällen die weit größere Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit eintritt als durch die Schwangerschaft. Eine Gefahr wird auf Kosten eines Menschenlebens mit einer noch größeren vertauscht. Ich maße mir als Laie kein Urteil an, aber ich bin überzeugt, daß weit mehr Mütter, an denen die Abtreibung wegen angeblicher Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit vorgenommen wird, infolge der Abtreibung als solcher sterben, als ihr Leben lassen müßten, wenn der Eingriff unterbliebe.

Es existiert natürlich keine Statistik darüber, wie viele Frauen jährlich infolge der Abtreibung sterben und wie viele dabei dauernden Schaden an der Gesundheit nehmen. Der obitzierte Arzt, Dr. Kupferberg, erklärt, daß 2—5 % der Frauen, an denen der Eingriff vorgenommen wird, an der Operation in den Kliniken sterben. 10 % gehen nach dem Zeugnis des gleichen Arztes in der Außenpraxis zugrunde und 20—30 % bleiben infolge des Eingriffs längere Zeit krank oder dauernd siech. Auch Dr. Labhardt erklärt, daß von jenen Müttern, die bei der Abtreibung verletzt werden, noch mehr als die Hälfte zugrunde gehen, ohne daß die Allgemeinheit oder die Statistik etwas davon erfährt. Der gleiche hervorragende Arzt hält jeden künstlichen gewaltsamen Abortus für lebensgefährlich und sagt wörtlich: «Ich fürchte die größte Unterleibsoperation weniger als die Unterbrechung der Schwangerschaft. Keiner», so sagt Dr. Labhardt weiter von den Aerzten, «keiner, und sei er der Beste, kann die volle Garantie übernehmen, daß die Mutter ohne schweren Schaden davonkommen und daß sie den Eingriff überleben wird.» Der gleiche Arzt erklärt, daß auch in gutgeleiteten Kliniken zehnmal mehr Frauen an künstlichen Aborten sterben als an Geburten.

Tatsächlich besteht bei der Abtreibung nicht bloß die Gefahr der Verblutung, sondern auch die

der Verletzung und vor allem die Gefahr der Infektion. «Auch bei leichter Infektion», so schreibt Dr. Guggisberg, «bleibt der Entzündungsherd im Unterleibe. Diese Frauen können ihren unüberlegten Schritt mit jahrelangem Kranksein bezahlen, mit Beschwerden, die ihnen das Leben zur Qual machen. Es mag vielleicht scheinen, als ob ich zu schwarz auftrage; ich könnte jeden Satz mit zahlreichen Beispielen belegen; die Erfahrung allein hat mich zu der Erkenntnis gebracht.»

Der hervorragende Freiburger Arzt Dr. Clément, der soeben auch von Herrn Kollega Savoy genannt worden ist, zitiert die Antwort, welche ein Arzt, wahrscheinlich war er es selber, einer Frauensperson gab, der das Austragen des Kindes unbequem war: «Sie haben noch andere Kinder, töten Sie lieber das jüngste der andern und tragen Sie dasjenige aus, das unter Ihrem Herzen lebt; denn wenn Sie die Fehlgeburt einleiten lassen, setzen Sie zwei Menschenleben der Todesgefahr aus, das des Kindes und das Ihrige.»

Und bei dieser Gefährlichkeit der Schwangerschaftsunterbrechung, dargestellt von den kompetentesten Aerztekreisen, kann man sich nun doch mit Grund fragen, ob die Zulassung der Abtreibung, wenn auch nur in Ausnahmefällen, wirklich notwendig und angezeigt sei und im öffentlichen Wohle liege, oder ob sie nicht die größern Nachteile im Gefolge habe als ein restloses Verbot, wie es übrigens in einer ganzen Reihe von Kantonen heute schon besteht und von jeher bestanden hat.

Im übrigen sei mir die Frage erlaubt, ob es nicht möglich und nicht schon oft vorgekommen sei, daß man sich auf ärztlicher Seite über das Vorhandensein der Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter getäuscht, ja schwer getäuscht habe. Kein Arzt wird mir das übelnehmen, wenn ich diese Frage stelle, da jedermann begreifen kann, wie schwierig es auch für den Fachmann sein muß, vor der Geburt, monatelang vorher, mit aller Bestimmtheit und Sicherheit zu sagen, welchen Einfluß die Entwicklung der Schwangerschaft bis zur Geburt auf Leben und Gesundheit der Mutter haben werde. Es ist dies um so schwieriger, weil der Arzt nicht immer allein auf objektive Kriterien abstellen, sondern auch durch subjektive Angaben der Schwangeren beeinflusst werden kann, die oft, sehr oft ein Interesse an der Abtreibung hat und nichts sehnlicher wünscht, als die vorzeitige Befreiung von der Schwangerschaft. Man könnte sich da bei vielen Frauen mit dem berühmten Arzt und Menschfreund Karl Ludwig Schleich auch fragen: «Wie können sich Frauen finden, die dieser Form des Kindsmordes das Wort reden, wo ist da noch der höchste Instinkt der Weiblichkeit, die Mutterliebe?»

Erst jüngst hat mir ein bekannter Arzt von dem Falle einer tuberkulösen Mutter erzählt, der man das Kind vorzeitig wegnahm, weil man der Ansicht war, das Austragen der Frucht werde der Mutter das Leben kosten. Die Mutter sei dann gestorben, aber nicht infolge der Tuberkulose, sondern infolge der Abtreibung, und bei der Sektion der Leiche habe es sich gezeigt, daß Tuberkulose gar nicht vorgelegen habe.

Muß man nun da nicht bei der doch vielfach konstatierten Unsicherheit der ärztlichen Anschauungen über das Vorhandensein der Gefahr für Leben und

Gesundheit der Mutter — eine Gefahr ist übrigens bei jeder Schwangerschaft mehr oder weniger vorhanden — zurückschrecken vor der gesetzlichen Gestattung der Abtreibung auch nur in Ausnahmefällen? Es ist da etwas Analoges — gestatten Sie mir diesen Vergleich — wie bei der Todesstrafe. Viele Gegner derselben schrecken vor deren Anwendung zurück mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Justizirrtums. Wir haben ja das bei Behandlung der Todesstrafe gehört. Aber ich bin überzeugt, daß bei der Abtreibung viel und viel mehr Irrtümer vorkommen, als bei der Verurteilung zum Tode. Trotzdem benutzt man die bei einigermaßen geordneter Rechtsprechung doch äußerst selten vorkommenden Fälle des Justizirrtums als Argument für die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe. Muß nun nicht logischerweise die noch viel größere Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Irrtums über das Bestehen und vor allem auch über die Größe der Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter auch hier zu einem gänzlichen Verbot der Abtreibung führen, zumal es sich hier um wehrloses, unschuldiges Leben handelt?

Sie können diese Irrtumsmöglichkeit vielleicht beschränken, niemals aber ausschalten durch die an sich vorzüglichen Sicherungsmaßnahmen, die der Entwurf vorsieht. Denn auch der zweite Arzt wird es nicht immer, besonders wenn es sich um einen Spezialfall handelt, wagen, dem Vorschlage des behandelnden Arztes entgegenzutreten. Mich hat es in Erstaunen gesetzt, als ich in einer Eingabe der Schweizerischen Gynäkologischen Gesellschaft vom 30. Januar 1930 an die ständerätliche Strafrechtskommission gelesen habe, es liege in der Entwicklung der heutigen Medizin begründet, daß der zweite von der Behörde bezeichnete Arzt nicht bloß gelegentlich in der ihm zgedachten Funktion versagen müßte, sondern daß er schon aus technischen Gründen, weil ihm die nötigen Untersuchungsmethoden mit der zuständigen Apparatur gar nicht zur Verfügung ständen, nur ausnahmsweise in die Möglichkeit versetzt sein könne, bei Spezialfällen — und um solche wird es sich in der Regel handeln — ein sachverständiges Urteil abzugeben. Es gebe keinen Arzt mehr, der alle Fächer und Spezialfächer der Medizin so beherrsche, daß er für jedes derselben kompetent wäre.

Liegt nicht hierin das Geständnis von zuständiger Seite, wie naheliegend die Möglichkeit des Irrtums über das Vorhandensein und die Größe der Gefahr ist? Wenn der zweite Arzt nur ausnahmsweise ein sachverständiges Urteil abzugeben in der Lage ist, ist dann der erste, der behandelnde Arzt nicht auch in der gleichen Lage? Daß wir aber vorschreiben könnten, immer und in jedem Fall Spezialisten beizuziehen, ist doch wohl ausgeschlossen, schon deshalb, weil viele Kantone solche überhaupt nicht haben.

Ich halte es also auch von diesem Gesichtspunkte aus nicht für konsequent und nicht für ungefährlich, auf so unsichere Grundlagen abzustellen und gestützt hierauf den staatlichen Schutz für das menschliche Leben in gewissen Fällen preiszugeben.

Man könnte vielleicht auch auf die Erfahrungstatsache hinweisen, daß schon oft, ja häufig bei anscheinend gefahrdrohender Prognose ein überraschend günstiger Ausgang der Geburt stattgefunden hat. Auch wissen wir, daß die Meinungen der Aerzte

über den Einfluß der Schwangerschaft auf die Entwicklung von Krankheiten stark auseinandergehen.

Ich gebe nun ohne weiteres zu, daß es sowohl für den Arzt, als die Mutter kritische Situationen geben kann, welche die Pflichterfüllung zur schwersten machen, die es gibt. Man hört daher oft die Straflosigkeit der Abtreibung mit dem Notwehrrecht rechtfertigen.

Aber daß der Notwehrartikel bei der Abtreibung nicht in Frage kommen kann, scheint mir völlig selbstverständlich zu sein, weil die Notwehr einen Angreifer voraussetzt, und zwar einen Angreifer, der « ohne Recht » einen Dritten angreift oder mit einem Angriffe bedroht. Darunter versteht man in erster Linie einen Menschen, der einen Dritten an Leib und Leben widerrechtlich angreift. Das Kind im Mutterleibe kann aber nicht in diese Kategorie von Menschen gehören, es ist eines widerrechtlichen Angriffes gar nicht fähig. Daher ist die Anwendung des Notwehrartikels auf die Abtreibung ausgeschlossen.

Aber auch die Anwendung des Notstandsartikels ist für diesen Fall meines Erachtens abzulehnen. Richtig ist, daß zwar der erste Fadenschlag der Kommission die Beibehaltung des Notstandsartikels vorsah für den Fall, daß Art. 107 gestrichen würde.

Bei näherer Prüfung dieser Frage haben wir uns aber überzeugen müssen, daß diese Lösung für uns unannehmbar wäre. Herr Kollege Savoy und ich haben daher dieser Ueberzeugung durch Einreichung unseres Antrages schon im letzten Winter, also sehr rasch, Ausdruck verliehen. Und in der letzten Sitzung der Kommission konnte niemand mehr im Zweifel sein über unsere definitive Stellungnahme. Jede Irreführung lag uns ferne, wir waren vielmehr bestrebt, dieses schwierige und für das Wohl des Volkes so wichtige Problem — wie übrigens alle Mitglieder der Kommission ohne Ausnahme — mit dem ihm gebührenden Ernst zu behandeln und zu regeln.

Ich habe nun gefunden, die Anwendung des Notstandsartikels auf die Abtreibung ginge viel zu weit. Ehre, Freiheit und Vermögen, auch wenn sie in Gefahr sind, können nie und nimmer die Abtreibung und Vernichtung eines Menschenlebens rechtfertigen. Die Ehre einer jeden außerehelichen Schwangeren ist in Gefahr, auch das Vermögen mehr oder weniger. Wenn der Notstandsartikel zur Anwendung käme, so würde er die Straflosigkeit der Abtreibung sozusagen jeder außerehelichen Frucht gewähren, vielfach auch der ehelichen, wenn die Mutter in prekären finanziellen Verhältnissen lebt. Das kann nie die Meinung des Notstandsartikels und des Gesetzgebers sein. Sogar der deutsche Strafrechtsentwurf sieht in § 25, Abs. 2, vor, daß Einwirkungen auf Leib und Leben nur zum Schutz von Leib und Leben zulässig seien, nicht aber auch zum Schutz von Ehre, Freiheit und Vermögen.

Allerdings verlangt der Notstandsartikel das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr und stellt damit gegen die Abtreibung eine gewisse Schranke auf. Die Gefahr mag in den ersten Monaten der Schwangerschaft nicht so groß und unmittelbar sein wie später. Aber, was unter « unmittelbarer Gefahr » verstanden wird und wie der Begriff interpretiert werden kann oder könnte, beweist ein Urteil des deutschen Reichsgerichts, das unter « gegenwärtiger Gefahr — ich nehme an, der Ausdruck sei gleich-

bedeutend mit «unmittelbarer» Gefahr — einen Zustand versteht, «der erfahrungsgemäß bei natürlicher Weiterentwicklung den Eintritt der Schädigung als sicher bevorstehend erscheinen läßt, wenn nicht dagegen eingeschritten wird.»

Ich lehne aber die Anwendung des Notstandsartikels auch deshalb ab, weil sich jeder Dritte, auch wenn er nicht Arzt ist, darauf berufen könnte. Eine Einschränkung nach dieser Richtung kennt der Notstandsartikel nicht. Wenn uns nun die erfahrendsten Aerzte auf die außerordentlich großen Gefahren hinweisen, welche jede Abtreibung für Leben und Gesundheit der Mutter in sich birgt, auch wenn sie von einem geübten Arzt vorgenommen wird, so kann nicht die Auffassung platzgreifen, es solle die Abtreibung auch dann straflos sein, wenn sie von einem Nichtfachmann, einem Kurpfuscher oder einer Hebamme vorgenommen wird. Man weiß ja, wie diese oft die Notlage der Schwangeren gewissenlos ausbeuten, natürlich ohne die primitivsten ärztlichen Kenntnisse zu besitzen.

Wenn ich also die Anwendung des Notstandsartikels auf die Abtreibung mit Entschiedenheit ablehne, so habe ich nun durchaus nicht die Auffassung, daß der Arzt vor den Strafrichter gehöre, wenn infolge seiner Bemühungen, das Leben oder die Gesundheit der Mutter aus schwerster Gefahr zu retten, das Kind stirbt, ohne daß sein Wille und seine Absicht darauf gerichtet waren. Das ist schon bis anhin nicht der Fall gewesen und wird auch in Zukunft nicht der Fall sein. Aber im übrigen gehört es nicht zum Berufsrecht und zur Berufspflicht des Arztes, Leben zu vernichten. So wenig er Bewußtlose, alte, übelmögende Leute, unheilbar Kranke töten darf, so wenig darf er die Frucht töten. Dieses Recht darf ihm auch der Staat nicht übertragen.

Bekäme der Arzt dieses Recht, so müßte er logischerweise auch das Recht haben, den mit einer ansteckenden Krankheit Behafteten, den Pest- oder Cholerakranken zu beseitigen, da auch dieser mit seiner Krankheit Leben und Gesundheit nicht bloß eines, sondern vieler Menschen bedroht.

Aber wir alle würden davor zurückschrecken, hier eine solche Ausnahme zu konzedieren, da der Grundsatz, daß alles schuldlose Leben unantastbar ist, von den ersten Anfängen an und in allen Stufen seiner Entwicklung bis zum letzten Atemzuge, wie es in der Expertenkommission hieß, eben keine Ausnahme erträgt.

Die Indikationen, die unter den Schutz des uns vorgeschlagenen Art. 107 kämen, kennen wir als Laien nicht näher. Es können Herzkrankheiten sein, Nierenkrankheiten, Diabetes etc. Die Schweizerische Gynäkologische Gesellschaft erwähnt in der genannten Eingabe an die ständerätliche Kommission auch Lungentuberkulose, Geisteskrankheit, Augenkrankheit mit drohender Erblindung.

Aber dürfen wir wegen dieser während der Schwangerschaft vorkommenden Krankheiten dem Arzte das Recht geben, das Kind zu töten, das werdende Kind, dem sogar das Zivilgesetz ein Erbrecht zuerkennt wie dem geborenen? Ich verneine das. Eine solche Erlaubnis stände nach meiner Auffassung mit der Ethik und dem Naturrecht in Widerspruch. Der gute Zweck, der damit verfolgt wird, rechtfertigt und heiligt das unerlaubte Mittel nicht. Der Staat kann und soll dieses um so weniger zugeben, als keine

dieser Indikationen unbestritten ist. Ich habe die größte Hochachtung vor der medizinischen Wissenschaft und ihren bewunderungswürdigen Fortschritten. Aber in bezug auf die Indikationen herrscht auch heute noch unter den prominentesten Vertretern der Aertzwelt eine große Uneinigkeit.

Während beispielsweise die Schweizerische Gynäkologische Gesellschaft Tuberkulose als Indikation anerkennt, schreibt Prof. Scherrer, gestützt auf langjährige Erfahrungen, in der «Klinischen Wochenschrift», 1922: «Der Einfluß einer tuberkulösen Erkrankung auf Empfängnis, Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ist von untergeordneter Bedeutung und wird überschätzt.» Die Tuberkulose bei Schwangerschaft und Wochenbett zeige nicht häufiger eine Verschlimmerung, als ohne sie, das Stadium der tuberkulösen Erkrankung bleibe dabei völlig belanglos. Auch Prof. Kühne (Beiträge zur Klinik der T. B. C., 1925) hält dafür, daß Tuberkulose durch Schwangerschaft nicht erheblich beeinflusst werde.

Und Professor Dr. Kupferberg erklärt, daß nach einem seiner Fachkollegen von 200 mit Herzfehlern behafteten Schwangeren nur eine einzige gestorben sei. Die akute Nierenentzündung pflege fast gar nie, die chronische höchst selten in den ersten sieben Monaten stärkere Störungen hervorzurufen.

Und so geht es hin und her, auf und ab; die Ansichten wechseln und sind geteilt, je nach der Einstellung des Arztes zur Frage der Abtreibung. Tatsache ist, daß eine große Zahl praktizierender Aerzte, auch in der Schweiz, die künstliche Fehlgeburt grundsätzlich und mit bestem Erfolg ablehnt, während andere sie in gewissen Fällen als zulässig erachten. Wie sollte aber der Gesetzgeber einen Einbruch in das allererste und wichtigste Recht des schuldlosen Menschen, in das Recht auf das Leben gestatten können, wenn die Voraussetzungen derart bestritten und schwankend sind? Selbst Dr. Jung in St. Gallen, der an leitender Stelle der Schweizerischen gynäkologischen Gesellschaft steht, erklärte, wie schon im Nationalrat ausgeführt worden ist, es biete Art. 107 keine genügende Schranke gegen den Mißbrauch des ärztlichen Aborts.

Richtig ist, und darin sind die Aerzte einig, daß in gut geleiteten Frauenspitälern auf 1000 Geburten ungefähr 2 bis 3 Todesfälle kommen. Es ist den Fortschritten der modernen Medizin gelungen, die Zahl dieser Märtyrerinnen der Mutterpflicht, wie es solche immer gegeben hat und zu allen Zeiten geben wird, auf dieses Minimum herabzusetzen.

Gewiß ist ihr Tod tief zu bedauern und unsagbar schwer. «Aber», so schreibt ein hervorragender schweizerischer Jurist, «wir sind nicht Herren über Leben oder Tod. Es gibt eine ethische Ordnung und eine Pflicht des Opfers im Interesse höherer Ziele. Um das Prinzip der Unantastbarkeit allen menschlichen Lebens aufrechterhalten zu können, muß man gegebenenfalls selbst ein Opfer, selbst ein vorzeitiges Sterben in den Kauf nehmen. Eine Mutter, die sich am Krankenbett ihres Kindes den Tod holt, eine Mutter, die an der Geburt ihres Kindes stirbt, ist wie ein Held, der sich opfert, ist wie ein Arzt, der im Dienste anderer einer Seuche erliegt.

Dieser Standpunkt dünkt manchen Egoisten zu streng und allzu hoch. Logisch zu Ende gedacht, ist er aber allein geeignet, das keimende Leben vor

jedem Einbruch zu schützen; denn sobald eine Ausnahme anerkannt wird, ruft sie schon einer andern und steht in Gefahr, dem Mißbrauch zu verfallen.»

Das sind die Gründe, die mich bewegen, mit der Mehrheit Ihrer Kommission für Streichung des auch im ursprünglichen Entwurf des Bundesrats nicht vorhandenen gewesen Art. 107 zu stimmen und die Anwendung des vorliegenden Notstandsartikels auf die Unterbrechung der Schwangerschaft abzulehnen.

Amstalden: Ich habe mir gestattet, Ihnen einen eventuellen Antrag zu dem umstrittenen Art. 107 einzureichen. Es ist wohl überflüssig zu erklären, daß ich grundsätzlich durchaus auf dem Standpunkt der Fraktionsfreunde Savoy und Suter stehe und niemals einer Lösung zustimmen könnte, die eine dolose Vernichtung des werdenden Lebens gestatten würde. Es ist aber meines Erachtens Aufgabe des Politikers, in der Verteidigung seiner Anschauungen das Mögliche zu erreichen, und unter dieser Voraussetzung habe ich bereits in der Kommission eine Aenderung des Art. 107 für den Fall in Aussicht gestellt, daß der Rat nicht grundsätzlich jede medizinische Indikation ablehne. Selbstverständlich ziehe ich eine Lösung, gemäß Antrag der Mehrheit der Kommission, vor, da sie klar und eindeutig unsere grundsätzliche Einstellung darstellt.

Ich möchte aber doch für den Fall, daß diese Lösung nicht zustande kommen sollte und der Rat am Art. 107 festhalten wollte, eine Brücke schlagen, die zwar nicht geeignet ist, alle prinzipiellen Hemmungen unserer Fraktion und damit eines großen Teiles des Schweizervolkes zu überwinden, aber doch als Minus malum unter sotanen Umständen betrachtet werden kann.

Wir fragen uns, ob die jetzige Fassung, wie sie uns im Art. 107 vorliegt, mit unserer Sittenlehre vereinbar ist. Nach dieser Lehre ist die absichtliche, auf den Erfolg gerichtete Unterbrechung der Schwangerschaft unter allen Umständen, also auch dann verboten, wenn nach ärztlichen Gutachten die Austragung des Kindes und die Geburt den Tod der Mutter zur Folge haben werden und die Mutter aus diesem Grund der Unterbrechung der Schwangerschaft zugestimmt oder sie verlangt hat. Als zulässig werden Eingriffe betrachtet, die ausschließlich zu dem Zweck vorgenommen werden, um das Leben oder die Gesundheit der Mutter aus schwerer Gefahr zu retten, auch wenn als deren mögliche, aber nicht beabsichtigte Folge die Unterbrechung der Schwangerschaft vorgesehen werden kann. Von dieser Grundlage aus beurteile ich den Inhalt der in Vorschlag gebrachten *lex specialis* zur Regelung der Fälle, wo die Unterbrechung der Schwangerschaft straflos bleiben kann.

Es soll daher deutlich zum Ausdruck kommen, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft niemals Selbstzweck sein darf, sondern Folge einer zu andern Zwecken vorgenommenen Handlung sein muß und daß diese andere Handlung nur vorgenommen werden darf, wenn sie zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren schwersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit notwendig ist. Ich glaube nun, daß diese grundsätzliche Auffassung in der Ihnen unterbreiteten neuen Formulierung des Art. 107 sowohl im Marginale als auch im Text besser zum Ausdruck kommt. Unterbrechungen der Schwangerschaft, die aus wirtschaftlichen, gesellschaftlichen

oder andern Gründen vorgenommen werden, müssen unter allen Umständen strafbar sein, auch wenn ein Arzt dabei mitwirkt.

Auch bei der medizinischen Indikation wird, wie namhafte Fachleute erklären, in den meisten Fällen mit der Unterbrechung der Schwangerschaft zugewartet werden können bis zum Eintritt der fötalen Lebensfähigkeit, d. h. bis zum Zeitpunkte, nach welchem angenommen werden darf, daß das Kind, obwohl noch nicht am normalen Ende seines intrauterinen Daseins angelangt, dennoch imstande sein werde, auch außerhalb des mütterlichen Körpers weiter zu leben. Die Einleitung der Frühgeburt in solchen Fällen ist gestattet; sie zielt sowohl ab auf die Rettung des Lebens und der Gesundheit der Mutter, wie auf die Erhaltung des Kindes.

Einen weiteren, von der Moral unter Umständen nicht unerlaubter Eingriff stellt der Fall dar, wo ein Arzt gezwungen ist, zur Abwendung einer Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter ein in der Geburt begriffenes Kind zu töten. Die Absicht geht hier nicht auf die Tötung des Kindes, sie kann aber die mögliche Folge sein. So häufig vielleicht in den ersten Monaten der Schwangerschaft an den Arzt das Ansinnen gestellt werden mag, die Schwangerschaft zu unterbrechen, so selten wird die Tötung des Kindes während der Geburt verlangt. Der Entwurf hat denn auch im Gegensatz zu § 254 des deutschen Entwurfs davon abgesehen, diesen Fall besonders zu regeln.

Unser Antrag bezweckt nun, einen Inhalt zu finden, der die zum vornherein gefaßte Absicht, das Kind zu töten, ausschaltet, um die Unterbrechung der Schwangerschaft auf diejenigen Fälle zu beschränken, bei denen die Tötung des Kindes nicht gewollt ist, wohl aber als mögliche Folge des ärztlichen Eingriffes vorhergesehen werden kann.

Der Unterschied unseres Vorschlages gegenüber der Fassung des Nationalrates besteht noch darin, daß wir von einer «schwersten» statt einer «schweren» Gefahr sprechen und daß wir verlangen, daß der zweite Arzt durch die zuständige Behörde des Wohnsitzes der Schwangeren bezeichnet wird. Die letztere Kautel ist besonders wichtig, weil dadurch das Entstehen gewisser Gelegenheiten oder Zufluchtstätten zur Unterbrechung der Schwangerschaft im Interesse des betreffenden Landesteils vermieden wird. Solche Refugien dürfen wir nicht aufkommen lassen. Wir hatten anfänglich auch die Absicht, noch die Zustimmung des Ehemannes zu verlangen, sind aber durch die Diskussion im Schoße der Kommission von der Stellung eines Antrages abgekommen.

Wenn ich bei aller Wahrung meiner grundsätzlichen Einstellung für den Art. 107 eintrete, so geschieht es mit der bestimmten Feststellung, wie sie bereits vom Referenten gemacht wurde, daß dann Art. 33 des allgemeinen Teils für die Abtreibung keine Anwendung mehr finden dürfe.

Die Stellung des Gesetzgebers zur Abtreibung beeinflusst in hohem Maße das Schicksal des Entwurfes. Den hohen Ernst der Ihnen durch die Vorredner bereits vorgebrachten Argumente werden Sie nicht verkennen. Sie würden denjenigen, die grundsätzlich für die Vereinheitlichung des Strafrechtes eintreten, ihre Stellung erleichtern, wenn Sie dem Ihnen unterbreiteten Antrag auf neue Fassung des Art. 107 zustimmen könnten.

Klöti: Es ist unzutreffend, wenn hie und da in der Oeffentlichkeit behauptet wird, die Sozialdemokraten seien Anhänger der Abtreibung. Wie meine Fraktionskollegen im Nationalrat dargelegt haben, liegt es uns fern, einen so tiefen, gefährlichen und auch naturwidrigen Eingriff zu empfehlen oder leicht zu nehmen. Wir sind grundsätzlich für die Strafbarkeit der Abtreibung. Was wir aber anstreben, ist ein weiter Strafrahmen, der gestattet, den unendlich verschiedenen Fällen gerecht zu werden. Und was wir weiter anstreben, das ist eine Straffreiheit in besondern Fällen, wo die medizinische Indikation vorliegt, oder in Fällen der eugenischen und sozialen Indikation, z. B. bei Geisteskrankheit der Geschwängerten oder des Schwängerers, Blutschande oder Notzucht. Unsere Fraktion hat im Nationalrat davon abgesehen, einen Antrag zu stellen, es sei die Abtreibung in den ersten zwei Monaten straffrei zu lassen, wie es in einer Eingabe einiger Oberrichter des Kantons Zürich vorgeschlagen worden war; sie begnügte sich mit dem Antrag, daß dann, wenn die Tat aus Not begangen wurde, der Richter die Strafe aus freiem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung Umgang nehmen könne. Das ist keine grundsätzliche Straffreiheit, sondern die Abtreibung ist und bleibt auch nach diesem Vorschlag strafbar. Sie wird verfolgt; die Fehlbaren kommen in Strafuntersuchung und können nur dann auf mildere Strafe oder Straflosigkeit rechnen, wenn der Tatbestand so ist, daß der Richter große Milde oder völlige Befreiung von Strafe als angemessen erachtet.

Der Nationalrat hat diesen Minderheitsantrag abgelehnt. Ich verzichte nur deshalb darauf, ihn in diesem Rate zu stellen, weil er keine Aussicht auf Annahme hätte, gestatte mir aber, bevor ich auf die Details des Art. 107 eintrete, noch ein paar wenige Bemerkungen allgemeiner Natur.

Bei den Abtreibungsprozessen stehen fast immer arme, einfache, schlichte Menschen aus der untersten sozialen Stufe, die schwer um ihre Existenz zu kämpfen haben, vor dem Richter. Das ist auffallend, zumal wenigstens bis in die jüngste Zeit erfahrungsgemäß die Frauen in besseren Lebenslagen weniger Kinder zur Welt gebracht haben als die Proletarierinnen, und man eher den Schluß ziehen müßte, daß in den höheren Schichten die Abtreibung häufiger vorkomme als in den unteren. Ich will diesen Schluß nicht ziehen, da mir keine Statistiken bekannt sind, die ihn zuließen. Daß in den oberen Schichten die Abtreibung fast gar nie vorkommt, wenn man aus den gerichtlichen Erfahrungen schließen müßte, wird aber niemand ernstlich behaupten wollen. Man muß daraus schließen, daß in den oberen Schichten unter Mithilfe des vertrauten Hausarztes öfters Abtreibungen vorkommen, die nicht bekannt werden. Und wenn noch in den oberen Schichten die Abtreibung relativ weniger häufig vorkommt als in den unteren, so wäre das nur darauf zurückzuführen, daß dort antikonzeptionelle Mittel häufiger verwendet werden als bei den Proletariern, die vielfach nicht die finanziellen Mittel zum Kauf solcher Artikel haben, und die überhaupt primitiver, manchmal auch triebhafter leben. So kommt es, daß die Proletarierinnen oft erst nach der Konzeption sich der Folgen für sich und das zu erwartende Kind bewußt werden und diesen Folgen nachträglich auszuweichen

suchen, um sich und das Kind vor bitterer Not und vor gesellschaftlicher Aechtung zu bewahren.

Alle diese Umstände geben den vielen Bestrafungen wegen Abtreibung ungewollt den Charakter einer Klassenjustiz. Wie man bei Vermögensdelikten vielfach die großen Diebe laufen läßt und laufen lassen muß, weil sie durch die Schlingen des Gesetzes leichter hindurchkommen, und die kleinen aufhängt, so kommt es auch hier im Effekt dazu, daß man die Armen schuldig werden läßt. Die Ursachen vieler Abtreibungen liegen in den ungesunden sozialen Verhältnissen. Viel wirksamer als die Bekämpfung der Folgen und Symptome einer sozialen Krankheit ist die Bekämpfung der Krankheit selber. Dessen muß man sich bei der Aufstellung von Strafbestimmungen bewußt sein. Milde Bestrafung armseliger Opfer der heutigen Verhältnisse, namentlich im industriellen Proletariat, ist nicht ein Zeichen der Schwäche, sondern das Zugeständnis, daß diese Armen nicht allein schuld sind und daß die Gesellschaft die Pflicht hat, Zustände zu schaffen, die der Schwangeren ermöglichen, mit Freude ihrer Mutterschaft entgegenzusehen, bevor sie mit allzu großer Strenge einschreitet.

Wenn ich den Antrag der Kommissionsminderheit im Nationalrat wegen seiner Aussichtslosigkeit nicht aufnehme, so muß ich unter den heute vorliegenden Anträgen denjenigen herausuchen, der meinen Wünschen am nächsten kommt. Der bundesrätliche Antrag zu Art. 107 gefällt mir besser als derjenige, der vom Nationalrat beschlossen worden ist. Aber da der bundesrätliche Antrag im Nationalrat fallen gelassen wurde, wäre es wohl aussichtslos, ihn wieder aufzunehmen. Es steht also heute die Frage praktisch einfach so: Soll man den Art. 107 in der Fassung des Nationalrats oder des Herrn Amstalden annehmen oder ganz weglassen? Die Entscheidung wird für mich außerordentlich schwer. Ich bin grundsätzlich für den Antrag der Kommissionsminderheit, also für die nationalrätliche Fassung, aber in keinem Falle stimme ich der Interpretation, die die Minderheit dem Art. 107 in Verbindung mit den Art. 31 und 33 gibt, zu.

Schon im Nationalrat und nun auch gestern und heute in diesem Rate ist von den Verteidigern des Art. 107 die eigenartige Auffassung vertreten worden, Art. 107 sei in seinem Verhältnis zu Art. 31 und 33 eine *lex specialis* und hebe diese beiden Artikel mit bezug auf die Abtreibung auf. Nach dieser Auffassung würde also der Einwand des Notstandes bei allen Vergehen, die im Strafgesetz aufgezählt sind, zulässig sein, und der Richter hätte diesen Einwand zu prüfen, mit der einzigen Ausnahme der Abtreibung. Ich kann diese Auslegung in keiner Weise teilen und halte dafür, daß sie der Wortlaut des Art. 107 und der Art. 31 und 33 auch nicht zuläßt. Wir sind berechtigt, auf den Wortlaut eines Artikels abzustellen. Art. 107 hebt seinem Sinne nach die Art. 31 und 33 in bezug auf die Abtreibung nicht auf. Herr Amstalden hat in seinem heutigen Antrag den Sinn dieses Artikels ganz richtig wiedergegeben, indem er nicht erklärt, die in Art. 107 umschriebene Unterbrechung der Schwangerschaft sei straflos, sondern bestimmt, daß diese Unterbrechung der Schwangerschaft nicht als Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes aufgefaßt werde. Zwischen einer solchen Bestimmung und der Notstandsbestimmung des Art. 33 besteht

gar kein derartiger Zusammenhang, daß die eine Bestimmung die andere ausschließen würde. Sie haben ganz gut nebeneinander Platz.

Würde man der Auffassung der Kommissionsminderheit zustimmen, so müßte ein Arzt, der sieht, daß er das Leben der Patientin nur retten kann, wenn er die Schwangerschaft unterbricht, der aber keine Zeit hat, einen Amtsarzt beizuziehen, der auch keine Zeit hat, die Zustimmung der Schwangeren einzuholen, weil sie vielleicht in der Narkose liegt, der auch den Ehegatten nicht fragen kann, aber in offenbarem Notstand eine Unterbrechung der Schwangerschaft vornimmt, nach Art. 105 und 106 wegen Abortus bestraft werden. Hat er die Einwilligung der Schwangeren nicht, so wird er gemäß Art. 106 mit Zuchthaus von nicht weniger als einem Jahr bestraft. Bei Zuchthaus ist auch die bedingte Verurteilung nicht zulässig. Stellen Sie sich einen solchen Fall vor: Der Arzt handelt, wie alle Experten und der Staatsanwalt anerkennen, in offensichtlichem Notstand, er darf sich aber darauf nicht berufen, weil der Gesetzgeber bei der Abtreibung keinen Notstand kennen will. Solche Konsequenzen sind unhaltbar. Im Nationalrat hat man auf ähnliche Fälle hingewiesen. Herr Bundesrat Häberlin hat erklärt, in solchen Fällen werde selbstverständlich der Richter nicht verurteilen. Wenn ich mich nicht täusche, hat er auf Art. 31 hingewiesen, und gesagt, daß er neben Art. 107 zur Anwendung kommen müsse. Herr Bundespräsident Häberlin schüttelt den Kopf; es ist möglich, daß mich meine Erinnerung täuscht.

Der Gesetzgeber darf die geschilderte Konsequenz der Auffassung der Kommissionsminderheit nicht zulassen und er hat sie meines Erachtens auch nicht zugelassen. Der Art. 107 bezieht sich überhaupt nur auf einen besonderen Fall, auf den Fall der Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen Arzt. Er befaßt sich in keiner Weise mit dem Fall der Abtreibung durch die Schwangere selber, der in Art. 105 vorgesehen ist, und auch nicht mit demjenigen, wo ein Dritter, der nicht Arzt ist, die Schwangerschaft unterbricht. In allen diesen Fällen, wo es sich nicht um einen Eingriff des Arztes handelt, gelten die Strafbestimmungen der Art. 105 und 106 und alle Bestimmungen des allgemeinen Teiles, mit Einschluß der Art. 31 und 33. Wenn Sie etwas anderes sagen wollten, dann müßten Sie es ähnlich sagen, wie Herr Savoy es heute vormittag vorgeschlagen hat.

Abgesehen von dieser rein logischen Auslegung des Wortlautes wäre es überhaupt beinahe grotesk, wenn man bei allen Vergehen die Einrede des Notstandes zuließe mit Ausnahme ausgerechnet der Abtreibung, für welche in der ganzen Welt jetzt eine mildere und menschlichere Einstellung des Gesetzgebers verlangt wird.

So betrachte ich die Situation. Sie ist für mich recht unangenehm: ich kann der von der Minderheit der Kommission vertretenen Konsequenz der Annahme des Art. 107 nicht zustimmen. Ich stimme aber für den Artikel in der Meinung, daß Art. 31 und 33 trotz Art. 107 für die Abtreibung ihre Geltung behalten, so gut wie für alle andern Vergehen.

Bundespräsident **Häberlin**: Gestatten Sie mir, den Antrag zu unterstützen, daß Art. 107 im Grundsatz aufgenommen werden möge, und zwar in der Meinung, daß das ein Spezialanwendungsfall des

Art. 33 im allgemeinen sein soll. Der Art. 33 regelt den Notstand. Ein Notstandsfall ist es ganz unzweideutig, wenn dem Leben der Mutter das Leben des Kindes gegenübersteht. Grundsätzlich sind das beides Rechtsgüter, die von der Rechtsordnung geschützt werden müssen gegen Angriffe von irgendeiner Seite. Ich betone ausdrücklich, es handelt sich hier nicht etwa um den Fall der Notwehr; Herr Suter hat darüber durchaus zutreffende Ausführungen gemacht. Es ist niemandem, wenigstens in den Räten, in den Kommissionen und in der Expertenkommission, eingefallen, von einem Notwehrfall zu sprechen. Vor allem würde, wenn man der Mutter bzw. dem hilfreichen Arzt erlaubte, das Kind vor der Geburt wegzunehmen, wie Herr Suter auseinandergesetzt hat, das Kind unmöglich als Angreifer betrachtet werden können, das überhaupt noch nicht geboren ist. Wohl aber ist der Fall vorhanden, daß das Kind bereits ein Rechtsgut repräsentiert. Es kann zwar noch nicht nach seiner Persönlichkeit soweit eingeschätzt werden, denn wir wissen noch nicht, was daraus werden will, aber es hat bereits, wie Herr Suter ausführte, zivilrechtliche Ansprüche: als nasciturus ist es z. B. bereits der Träger erbrechtlicher Ansprüche.

Also grundsätzlich Schutz des wehrlosen Kindes; da sind wir einig. Aber im allgemeinen Teil hat unser Strafgesetz nun eine Grenze für den Rechtssatz: «Du sollst nicht töten» aufgestellt. Es ermöglicht Art. 33 auch zwei Erwachsenen, in einem Notfall, wo das Leben des einen dem Leben eines andern gegenübersteht und eine Rettung nur des einen möglich ist durch Aufopferung des andern Lebens, dieses andere Leben zu zerstören. Sie alle kennen ja das Schulbeispiel, das wir auf der Universität immer wieder hören: Die Planke im Meer, auf der zwei Menschen heruntreiben, wo man aber sieht, es geht nicht mehr weiter, sie trägt nur den einen Mann; wer den andern hinunterstößt, ist zwar kein Held, aber er macht sich dadurch nicht strafbar; die Vernichtung des andern wird ihm aus dem Rechtsgrund des Notstandes gesetzlich zugelassen, jedoch nicht sittlich gebilligt. Das müssen wir auseinanderhalten: den Standpunkt des Rechts und den Standpunkt der Religion und der Moral. Straflosigkeit bedeutet nicht sittliche Anerkennung.

Wir wollen uns ferner klar sein darüber, wenn Sie hier überhaupt nichts sagen und den Art. 107 einfach streichen, daß dann noch Art. 33 besteht, und der gestattet nicht bloß, daß das Rechtsgut des Lebens verteidigt werde mit der Opferung anderer Rechtsgüter, sondern daß auch das Rechtsgut der Ehre, das Rechtsgut der Freiheit, das Rechtsgut des Vermögens so verteidigt werden könne.

Wir möchten nun durch Art. 107 Klarheit schaffen in dem Sinne, daß er eine Einschränkung des Art. 33 bringen soll. Es soll im Fall der Tötung des nasciturus genau gesagt werden, welche zu verteidigenden Rechtsgüter diese Tat erlauben. Soll sie erlaubt sein aus Rücksicht auf die Ehre der Mutter, aus Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Mutter und ihrer Familie? Erlaubt es die Rücksicht auf die zukünftige Gesundheit des Kindes, wenn etwa Blödsinn oder dergleichen zu erwarten ist? Da wollen wir, alle die, die den Art. 107 bis jetzt verteidigt haben, hier im Ständerat wenigstens, die Konsequenz ziehen, daß wir den Notstand in allen den Fällen ausschließen,

wo sich die Mutter auf ihre Vermögensverhältnisse, auf einen Ehrennotstand, auf einen sogenannten eugenischen Notstand berufen will. Das ist eine außerordentlich wichtige Einschränkung. Sie haben soeben von Herrn Ständerat Klöti gehört, daß er mit dieser Auslegung nicht einverstanden ist. Die Frage wird sich somit allerdings stellen: Wird es genügen, wenn wir eine Erklärung abgeben, wie sie eben abgegeben wurde vom Herrn Kommissionspräsidenten, wie sie auch aufgenommen wurde von Herrn Amstalden, oder wird es nötig sein, diese Auffassung im Gesetze selber zum Ausdruck zu bringen, z. B. durch Annahme des Antrages von Herrn Suter auch im Falle der Annahme von Art. 107?

Ich erkläre, daß ich da durchaus einig gehe mit den Ausführungen von Herrn Baumann. Es muß ein Mißverständnis von Herrn Klöti vorliegen, wenn er glaubt, ich hätte im Nationalrat das Gegenteil gesprochen. Ist vielleicht folgendes der Grund des Mißverständnisses? Ich habe damals ausgeführt: Es ist möglich, daß auch bei der «medizinischen Indikation», wenn wir also nur den Notstand der Gesundheit und des Lebens der Mutter zulassen, der Arzt dazu kommen kann, auch die psychischen Auswirkungen eines Ehrennotstandes zur medizinischen Indikation heranzuziehen. Ich habe damals ausgeführt: Denken Sie an den Fall der Vergewaltigung einer Frau durch einen Schurken; sie wird schwanger und muß dessen Kind gebären — da ist der Antrag gestellt worden im Nationalrat, daß dieser Ehrennotstand berücksichtigt werden solle, und man hat geradezu Art. 107 in diesem Sinne ergänzen wollen. Dazu habe ich gesagt: Wir wollen diesen Grund als solchen allein ausschließen; es ist aber wohl möglich, daß der Arzt sagt: Bei einer Frau, die in diesem schrecklichen Zustand ist, ein Kind von einem Menschen, den sie gar nicht kennt, der ein Verbrecher sein mag, gebären zu müssen — insbesondere, wenn sie vielleicht selber zur Schwermütigkeit veranlagt, vielleicht gerade deshalb auch das Opfer des Anschlags geworden ist — besteht die Gefahr, daß sie geisteskrank wird, womit also medizinische Indikation besteht. Das erscheint mir als möglich. Vielleicht ist Herr Klöti darum zu seiner Auslegung gekommen. Aber im Nationalrat hat man alle diese weiteren Indikationen abgelehnt, also auch die Möglichkeit, daß aus sozialen Gründen dem Arzt oder einem andern Helfer — es gibt deren ja sehr viele — von der Frau der Auftrag gegeben werden dürfe, ihr Kind zu beseitigen, weil sich die Familie in einer schweren Notlage befinde. Die Fälle können menschlich außerordentlich rührend und nahegehend sein, aber wir wollen sie sowenig als den Kindsmord von vornherein straflos machen, sondern hier nur die mildernden Umstände zulassen, die ja in solchen Fällen sicher vorhanden sind und sehr weitgehend berücksichtigt werden können. Denn für die strafbare Abtreibung ist ja die Strafe nicht etwa Zuchthaus, sondern die Mutter wird mit Gefängnis bestraft, und wenn ihr mildernde Umstände zugestanden werden, so kann an Stelle des Gefängnisses die nicht ehrenrührige Haft oder sogar bloße Buße verhängt werden. Darauf dürfen wir auch die linksgerichtete Opposition verweisen. Das gilt sowohl für die soziale Indikation, wenn man aus Gründen der Armut die Abtreibung ausführt, wie auch für die eugenische Indikation, wo eine Mutter das Kind abtreiben will, weil sie annimmt, das Kind werde dem

blödsinnigen Vater nachschlagen, oder wo der Arzt es empfiehlt, weil sie selber geistig minderwertig ist, — und ebenso beim Ehrennotstand im Fall der Vergewaltigung. Oder reden wir wieder von der unehelichen Mutter; da liegt auch immer die Gefahr der Versuchung zur Abtreibung viel näher als bei der ehelichen. — In allen diesen Fällen mag der Notstand als mildernder Umstand berücksichtigt werden; wir dürfen indessen diesen verschiedenen Indikationen nicht Tür und Tor öffnen, sonst laufen wir Gefahr, daß unendliche Mißbräuche einreißen.

So bleibt also die einzige Frage: soll auch sogar die medizinische Indikation, die Angezeigtheit und Berechtigung der Unterbrechung der Schwangerschaft verboten und als strafbar erklärt werden, wenn das Leben der Mutter in schwerster Gefahr steht oder eine dauernde Beeinträchtigung der Gesundheit der Mutter die Folge des Verzichts auf die Unterbrechung sein muß? Da stehen wir unerschüttert auf dem Standpunkt, daß ein Notstand, wie er in der Rechtspraxis dem erwachsenen Menschen zugestanden wird, wo die Rechtsgüter auf beiden Seiten durchaus gleichgeartet sind, auch der Mutter gegenüber dem Kind zugestanden werden muß. Es gibt hiergegen zwei Einwendungen: die eine wird aus Art. 33 selbst genommen, der ja ausdrücklich sagt: «Es ist nur erlaubt, den Notstand anzurufen, wenn es dem Gefährdeten nicht zugemutet werden muß, sein Rechtsgut preiszugeben gegenüber dem andern»; so Art. 33. Hier müssen wir Klarheit schaffen für den bestimmten Fall, wo sich das Leben der Mutter und das Leben des Kindes gegenüberstehen. Da soll es nicht möglich sein, daß vom einen Gericht gesagt wird, das Leben des Kindes müsse unbedingt geschützt werden gegenüber dem Leben der Mutter und, vom andern Gericht das Umgekehrte, es soll überhaupt, wenn auch nur ein bißchen das Leben der Mutter in Frage steht, das Kind geopfert werden. Hier müssen wir auf den Sachverständigen abstellen. Wenn er erklärt, das Leben der Mutter sei schwer gefährdet, dann muß der Notstand anerkannt werden.

Es ist uns bekannt, daß in diesem Punkt die katholische Lehre einen strengeren Standpunkt einnimmt. Notabene auch die Protestanten gehen nicht soweit, daß sie sagen, das Leben des Kindes bedeute ihnen nichts, denn auch die protestantische Konfession schätzt das Leben des Kindes unendlich hoch ein und will es schützen. Aber wir gehen nicht soweit, daß die Mutter unbedingt geopfert werden müsse. Wir tasten aber auch mit dem Entwurf nicht das Gebot der Kirche an; es bleibt bestehen. Ob es gehalten werden will, ob es nicht gehalten wird in Fällen, wie sie das Leben präsentiert, entscheide ich nicht. Ich bin überzeugt, daß in vielen solchen Fällen auch der gute Katholik seine Frau nicht opfern wird und daß er lieber die Mißbilligung und die Buße der Kirche auf sich nimmt, daß er lieber Sühne tut, weil er nicht nach kirchlichem Gebot gehandelt hat. Wenn er seine Frau sieht, wird er eben menschlich denken, vielleicht fehlbar handeln nach dem Begriffe der Kirche, aber sicherlich juristisch entschuldbar. Wir wollen ja hier nur Recht schaffen, das vom Gerichte angewendet wird, und ich möchte, daß auch die Katholiken einsehen, daß wir dann ein Recht haben, das in allen Kantonen angewendet wird, an das also auch diejenigen gebunden sind, die in der Anwendung der Indikation bei der Unterbrechung der Schwanger-

schaft noch viel weiter gehen möchten. Sie müssen auch das verstehen.

Man hat nun allerdings dem Art. 107 auch noch einen zweiten Standpunkt gegenübergestellt. Man sagt, Art. 33 mit seinem Notstand könne deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil der spezielle Tatbestand nie vorhanden sei, da wir unter allen Umständen der Mutter zumuten müssen, keine solche Operation vorzunehmen, denn diese Operation werde überhaupt nie notwendig. Wir seien medizinisch soweit vorgeschritten, daß das Leben der Mutter nicht mehr gefährdet ist durch eine zu erwartende Geburt. Auch dieser Standpunkt ist vertreten worden. Herr Suter hat Ihnen Aeufferungen der Mediziner Franck und Kupferberg zitiert und einiger anderer medizinischer Sachverständiger und Praktiker. Wir Juristen, wir Gesetzgeber nicht medizinischer Qualität können natürlich diese Frage nicht entscheiden, denn dafür ist letzten Ortes nur der Mediziner zuständig. Ist es wahr, daß es überhaupt gar keine solchen Indikationen mehr geben kann, wenn man sorgfältig vorgeht, oder ist es nicht wahr?

Herr Savoy hat auf die Ausführungen des Herrn Dr. Clément in Freiburg hingewiesen, die ich sehr wohl kenne. Ich habe sozusagen alle von ihm publizierten Schriften mit großem Interesse gelesen, aber ich habe vor etwa 10 Tagen bei einer Aerztesversammlung, die hier getagt hat, konstatieren dürfen, daß auch Herr Clément, der wirklich hervorragende Exponent der katholischen Anschauung, die er medizinisch begründet, nicht soweit geht zu sagen: es gebe keine Fälle mehr, wo die Unterbrechung der Schwangerschaft angezeigt sei. In der Schlußzusammenfassung seines hübschen Werkchens über «Le droit de l'enfant à naître» heißt es: «Le groupe ancien et naguère imposant des «indications médicales d'avortement» va en se rétrécissant jusqu'à presque s'évanouir sous la poussée concentrique des progrès thérapeutiques.» Zu deutsch etwa: Die bisher klassische Phalanx der medizinischen Indikation, die vor kurzem noch so mächtig war, verengt sich immer mehr, nimmt immer mehr und mehr ab, beinahe bis zum vollständigen Verschwinden, unter dem konzentrischen Angriff der Heilmethoden. Er muß also — e contrario — zugeben, es gebe immer noch Fälle, wo die medizinische Indikation vorhanden ist. Das bestätigt auch eine ganze Masse praktischer Aerzte und Wissenschaftler. Ich habe nach dem Vortrage, den ich gehalten habe, eine Reihe von Erklärungen von Aerzten erhalten, mündlich und schriftlich, unter anderem auch eine Schrift von Herrn Privatdozent Dr. Hüsey in Aarau. Ich bin allerdings, trotzdem ich dieses Buch gelesen habe, durchaus noch nicht Sachverständiger in Geburtshilfe geworden, aber ich möchte Ihnen doch ausführen, wie sich dieser Wissenschaftler zur Frage stellt. Er nimmt es sehr ernst mit dem Leben des Kindes. Er sagt unter anderem: «Die erste Pflicht jeder ärztlichen Handlung ist die Erhaltung des menschlichen Lebens. Niemals würde sich ein Arzt dazu hergeben, das Leben eines Menschen zu verkürzen oder zu vernichten». Er spricht das auch aus für die Schwangerschaftsunterbrechung als Grundsatz. Aber er muß doch am Schluß feststellen: «Wenn ich oben sagte, das erste und vornehmste Prinzip ärztlichen Handelns sei die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, so ergeben sich aus diesem Satz eigentlich von selbst auch die Indikationen zum

artificialen Abort. Ein fötales Leben darf nur dann geopfert werden, wenn durch die Gravidität eine Lebensgefahr für die Mutter entstehen sollte. Ich kann mich denjenigen Autoren nicht anschließen, die überhaupt jede künstliche Schwangerschaftsunterbrechung ablehnen, wie Franck und Kupferberg. Ich ehre ihre hohen ethischen Motive, aber mir scheint diese Forderung doch zu weit gegangen. Ein solches Vorgehen müßte uns Aerzte in den Augen des Publikums herabsetzen, da die Patienten von uns Hütern der Gesundheit Heilung von ihrem Leiden erwarten. Ich kann außerdem nicht einsehen, was es für einen Zweck haben sollte, Mutter und Kind zu opfern. In diesem Falle ist es doch gewiß besser, durch die Abtötung des einen Wesens dem andern wenigstens das Leben zu verlängern. Das sind wir unsern Patienten schuldig. Daß es nun tatsächlich Krankheiten gibt, die durch eine hinzukommende Gravidität entscheidend verschlimmert werden, das steht über jedem Zweifel erhaben.»

Das sagt also ein Praktiker, der darüber wissenschaftlich schreibt. Er geht nachher die verschiedenen Krankheiten durch, er spricht von den Schwangerschaftstoxikosen und faßt zum Schluß zusammen, wann bei diesen eine Indikation gegeben sei und wann nicht. Er behandelt die Herzkrankheiten und unterscheidet wiederum in sorgfältiger Weise, wo die Schwangerschaftsunterbrechung notwendig sein kann und wo es nicht notwendig ist. Bei den Nierenerkrankungen schließt er die akute Nephritis aus, er nimmt die Pyelitis aus, aber er sagt, daß die chronische Nephritis das Leben der Mutter sehr stark gefährde, ebenso Diabetes, Blutkrankheiten, Geisteskrankheiten, Ohrenkrankheiten usw. Ich wollte nicht unterlassen, diese Ansicht der Wissenschaft auch zu zitieren, weil tatsächlich diese Fragen technisch geprüft werden müssen.

Ist es nun richtig, wenn wir in der Form, die in Art. 107 gefaßt ist, diese medizinische Indikation zulassen, daß dann, wie ausgeführt wurde, Tür und Tor geöffnet sei für den Mißbrauch, für das Verbrechen? Ich glaube vielmehr, wenn Sie jede medizinische Vornahme einer Unterbrechung der Schwangerschaft verbieten und jeden Eingriff des Arztes als strafbar erklären, so jagen Sie die Mütter, die in Gefahr stehen, in die Hände und die Gewalt unverantwortlicher Dunkelmänner und schlechter Aerzte, denn solche gibt es auch, die dann im Verborgenen, ohne jede Kontrolle die Operation vornehmen. Dann wird sich zeigen, was gesagt wurde, daß die Abtreibungen sehr häufig das spätere Leben der Mutter gefährden, auch wenn die Operation vielleicht an sich gelungen ist. Wenn Sie solche Mütter den Puschern in die Hände treiben, dann haben Sie ein soziales Elend auf dem Gewissen durch die Unmöglichkeit, offen und ehrlich und durch den sachverständigen Arzt die Operation vornehmen zu lassen. Und das letztere muß unser Zweck und Ziel sein, daß wir nur gestatten, daß unter vollständiger Klarheit über den Zustand von zuständiger Stelle ein solcher Eingriff vorgenommen wird. Wir müssen namentlich danach trachten, daß diese Eingriffe in den Kliniken vorgenommen werden, nicht im letzten Moment der Not und Angst, sondern frühzeitig genug. Hie und da ist der Fall so, daß eine Frühdiagnose feststellt, es sollte die Operation sofort vorgenommen werden, weil sie später nicht mehr nützlich sein kann. Lehnt man

Art. 107 ab, so haben Sie häufig die Situation, daß der gewissenhafte und sachverständige Arzt einer Frau, die zu ihm kommt, erklären muß; es tut mir leid; ich darf diese Operation nicht vornehmen; sie wäre zwar angezeigt, aber ich komme ins Zuchthaus, wenn ich es mache; das können Sie mir auch nicht zumuten. Dann geht die Frau zur Türe hinaus, geht zu einem schlechten Kerl, der macht es falsch. Das ist die Folge. Wir wollen die Aerzte doch auch nicht auf Hintertürchen verweisen. Herr Suter hat gesagt, wenn ein Arzt einen Eingriff vorgenommen habe, ohne das Kind töten zu wollen, und es sei ihm etwas passiert, werde er auch nicht bestraft werden. Man darf ja aber überhaupt nichts vornehmen gegen das Kind bei Streichung des Art. 107. Wir wollen ihn doch nicht auf solche Hintertürchen verweisen, sondern offen und ehrlich dem Facharzt die Möglichkeit zur Hilfe gestatten. Nun haben wir diesen Eingriff mit allen möglichen Garantien umgeben. Wir haben ausdrücklich verlangt, es müsse ein patentierter Arzt sein; Sie haben die schriftliche Zustimmung der Mutter verlangt. Der Bundesrat hatte nur von Zustimmung gesprochen. Es ist gewiß richtig, wenn man verlangt, das solle schriftlich fixiert werden. Entgegen der Fassung des Bundesrats, die sich damit begnügte — ich hätte mich auch damit begnügt — daß von dem einen Arzt, der den Eingriff vornimmt, dies gemeldet werden muß, da er dann kontrolliert ist, wie oft er derartige Manipulationen vornimmt, ist eine strengere Fassung gewählt worden. Es fällt mir nicht ein, nachdem im Nationalrat beschlossen worden ist, daß ein zweiter Arzt zuzuziehen sei, dagegen zu opponieren. Es hat vielleicht weniger vom rechtlichen als vom therapeutischen Standpunkt aus seine Bedeutung, daß der zweite Arzt zugezogen werden muß. Ich behaupte aber ganz peremptorisch, daß ich nicht die Meinung habe, daß das ein Amtsarzt sein müsse. Das steht nicht im Art. 107. Die Gynäkologen haben sich dagegen gewehrt, aber sie haben offene Türen eingerannt. Es ist nur von einem von amtlicher Stelle bezeichneten Arzt die Rede, der zugezogen werden soll. Das stelle ich mir so vor, wie es bisher in der Praxis von den meisten sorgfältigen Aerzten gemacht wurde. Wenn sie beabsichtigten, einen solchen Eingriff vorzunehmen, haben sie einen Kollegen zugezogen, und zwar natürlich nicht denjenigen, der nun gerade von dieser Sache, die doch auch verstanden sein muß, nichts versteht, sondern womöglich denjenigen Spezialisten, der für den betreffenden Fall gegeben ist. Wenn hier nun von der Behörde ein Arzt bestimmt werden muß, so wird sich das eben so machen, daß der Hausarzt, der operieren soll, — wenn z. B. eine Ohren- oder Augenkrankheit der Ausgangspunkt der Indikation ist — den Ohren- oder Augenspezialisten noch zuziehen läßt, um die Indikation klarer feststellen zu können. Das geschieht in seinem eigenen Interesse; denn wenn er dann trotz Zuzug des zweiten Arztes vor Gericht kommt unter der Anschuldigung, sie beide hätten abgetrieben ohne richtige medizinische Indikation, so wird er eben in seinem Interesse denjenigen Mann verlangt haben, der in der Sache etwas versteht. Ist eine Tuberkulose oder Nierenkrankheit vorhanden, so wird er nicht den Amtsarzt verlangen, der vielleicht ein ganz tüchtiger Landarzt sein mag, aber nichts von diesen Spezialfragen versteht, son-

dern den entsprechenden Spezialisten. So wollen wir uns die Durchführung denken.

Die Zuziehung des zweiten Arztes hat auch noch einen andern Nutzen. Der erste Arzt, der Hausarzt, kann vielleicht von einer Mutter zu Unrecht angegangen werden. Er ist aber der Hausarzt, er sagt natürlich einer regelmäßigen Patientin nicht gern Nein; es sind vielleicht auch psychische Gründe vorhanden, die ihn versuchen könnten, entgegen dem Gesetze, zu entsprechen, aber er kann dann sagen, er müsse einen zweiten Arzt zuziehen, den die Behörde ihm stelle, und wenn der Nein sage, so dürfe er nichts machen. Es ist damit wiederum eine gewisse Garantie gegen ein Ueberborden dieser Eingriffe gegeben. Ich wiederhole, daß wir auch Herrn Clément gegenüber darauf hingewiesen haben, er dürfe nicht glauben, daß nun die zwei zugezogenen Aerzte das definitive Urteil fällen, ob die Operation wirklich zulässig sei. Es kann möglich sein — ich rede mehr theoretisch, ich hoffe nicht, daß es vorkommen werde — daß zwei Aerzte sich zu Schandtaten zusammentun. Theoretisch ist das natürlich möglich. Dann wird man aber konstatieren: soundso oft haben diese beiden Herren miteinander derartige Operationen vorgenommen. Das ist verdächtig. Dann wird man zur Anzeige schreiben, dann wird der Gerichtsarzt und nicht diese beiden Herren entscheiden, ob wirklich die Indikation gegeben war.

Schlußfolgerung für Ihren Entscheid: Ich meine, die Frage, ob Sie eine besondere Bestimmung aufnehmen wollen, daß der Art. 107 nun endgültig alle die Fälle regelt, wo die Unterbrechung der Schwangerschaft vorgenommen werden kann, wo sie entweder geregelt werden müssen durch Erklärungen, die hier in beiden Räten abgegeben werden oder durch eine besondere Gesetzesbestimmung, die diese Auffassung ganz deutlich bindend für den Richter niederlegt.

Nun haben Sie ferner gegenüber dem Antrag der Kommissionsminderheit einen Antrag des Herrn Ständerat Amstalden. Er rückt mit seinem Antrag deutlich davon ab, daß der Tatbestand des Art. 107 überhaupt eine Abtreibung sei, also etwas, was im Volksmund als Verbrechen betrachtet und auch vom Gesetz in Art. 105 als solches bezeichnet wird. Er will schon durch die Bezeichnung klar machen, daß das eben keine Abtreibung ist, was hier vollzogen wird, sondern eine vom Gesetz als erlaubt bezeichnete Handlung. Er will ferner deutlich sagen, es müsse der patentierte Arzt die Operation nach den Regeln der ärztlichen Kunst vornehmen. Sie mögen das als selbstverständlich betrachten, aber man kann Selbstverständliches auch aufführen. Er will von einer schwersten Gefahr sprechen. Ich möchte mich fragen, ob das notwendig und auch grammatikalisch zulässig ist. Eine schwere Gefahr des Lebens wird immer eine schwerste Gefahr sein. Ich möchte aber nicht wegen einer solchen Kleinigkeit Herrn Amstalden opponieren. Ich opponiere ihm auch darin nicht, daß er verdeutlichen will, daß der zweite Arzt von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons beigezogen werden soll, sondern ich möchte bei diesem Anlaß gern zeigen, daß wir, die wir hier einen von der religiösen Auffassung sich ablösenden Rechtsstandpunkt vertreten, trotzdem gewillt sind, in allen Punkten entgegenzukommen, wo eine Brücke geschlagen werden kann zur Verständigung mit anders denkenden Eidgenossen. Ich möchte an meiner

Stelle ohne weiteres erklären, daß ich den Antrag Amstalden annehmen und ihn auch im Nationalrat befürworten könnte, wenn Sie ihm zustimmen, als Variante zum Antrag der Kommissionsminderheit. Ich würde Ihnen empfehlen, diesen Schritt noch zu tun, aber unter allen Umständen den Streichungsantrag abzulehnen, den Sie sicher später im Kampf des Lebens, wenn der eine oder andere von Ihnen selbst vor die praktische Frage gestellt wird, bereuen würden. Schlagen Sie dadurch auch eine Brücke zur Ermöglichung des Zustandekommens des Strafgesetzbuches.

Baumann, Berichterstatter: Auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Klöti hat bereits Herr Bundespräsident Häberlin einläßlich geantwortet. Ich darf es daher meinerseits unterlassen. Es bleibt nun abzuwarten, ob die von mir namens der Kommission gestern abgegebene Interpretation über die Nichtanwendbarkeit von Art. 33 auf die Abtreibung noch ausdrücklich in Art. 33 niedergelegt werden soll oder ob diese Erklärung genügt. Ich behalte mir, wenn diese Frage weiter verfolgt wird, vor, mich dazu noch auszusprechen. Zu dem von Herrn Klöti als Beispiel angeführten Fall habe ich folgendes zu sagen: Wenn ein solch dringender Fall vorliegt, wo der behandelnde Arzt sofort handeln muß und keine Zeit mehr hat, den amtlich bezeichneten Arzt beizuziehen, wird es wohl genügen, wenn er telephonisch diesen Amtsarzt benachrichtigt, und wenn er nicht zu Hause ist, dessen Stellvertreter, ihm den Fall mitteilt und um Zustimmung zum Eingriff nachsucht. Damit ist meiner Ansicht nach dem Sinn und der Tendenz des Art. 107 Genüge geleistet, und es wird keinem Richter einfallen, in solchen Fällen den betreffenden Arzt zu verurteilen. Wir dürfen auch in diesen Fällen annehmen, daß wir es mit Richtern zu tun haben, die vernunftgemäß handeln werden.

Nun zum Antrag des Herrn Amstalden. Herr Amstalden bezeichnet ihn als Eventualantrag gegenüber dem Antrag der Minderheit. Ich will Ihnen erklären, daß, ich wie auch die übrigen Mitglieder der Minderheit, soweit sie heute anwesend sind, diesem Eventualantrag des Herrn Amstalden zustimmen könnte unter zwei Bedingungen. Die erste ist die, daß im Abs. 1, dort, wo von einer schwersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter die Rede ist, das Wort «schwerste» ersetzt wird durch «schwere». Das ist die eine Bedingung; die andere ist die, daß in Abs. 2 statt «Wohnsitz» gesagt wird «Wohnsitzkanton». Die zweite Bedingung ist von Herrn Amstalden bereits akzeptiert worden. Zur Begründung der ersten Bedingung habe ich folgendes zu sagen: sprachlich dürfte es wohl kaum ganz richtig sein, von einer schwersten Gefahr zu sprechen. Dazu kommt, daß Sie im Strafgesetzbuch nirgends einen solchen Superlativ haben. Wir sprechen von einer schweren Körperverletzung, nicht von einer schwersten Körperverletzung, von schwerer Sachbeschädigung, schwerem Verschulden usw. Darum halte ich dafür, daß es wirklich auch hier genügen dürfte, wenn man von schwerer Gefahr spricht. Ist die Gefahr einmal eine schwere, so soll Art. 107 mit den darin enthaltenen Kautelen zur Anwendung kommen können. Es sieht wie Mißtrauen aus, wenn man hier sagen will, nur die allerschwerste Gefahr könne in Betracht fallen. Unter diesen Bedingungen ist die Minderheit

bereit, die Formulierung des Herrn Amstalden zur ihrigen zu machen.

Amstalden: Ich möchte mich doch mit wenigen Worten zu der Frage der Anwendung des Art. 33 äußern. Nach den Ausführungen des Herrn Kollegen Klöti möchte ich den Antrag Suter und Savoy sehr unterstützen, daß bei Art. 33 ausdrücklich gesagt wird, daß der Notstandsartikel auf das Delikt der Abtreibung keine Anwendung finde. Damit haben wir eine klare Situation. Es sind allerdings schon in der Kommission bestimmte Erklärungen abgegeben worden: wenn Art. 107 angenommen werde, könne von der Anwendung des Notstandsartikels keine Rede sein. Noch gestern hat der Herr Kommissionspräsident diese Erklärung wiederum abgegeben, die wir auch aus dem Munde des verehrten Herrn Departementsvorstehers gehört haben. Aber nachdem man in der Frage Zweifel geäußert hat, und nachdem doch später der Richter bei der Anwendung des Gesetzes sich diese Frage vorlegen und sie lösen muß, ist es sicherlich von großem Vorteil, wenn der Gesetzgeber selber dasjenige, was er denkt und will, im Gesetz verankert und daher feststellt, daß, wenn wir eine *lex specialis* setzen bei Art. 107, die allgemeine Norm des Notstandsartikels keine Anwendung mehr finden soll.

Was nun meinen Antrag anbetrifft, so habe ich bereits erklärt, daß ich in Rücksicht auf den Begriff «Wohnsitz» einverstanden bin mit der Abänderung in den Ausdruck «Wohnsitzkanton». Was den Ausdruck anbetrifft «schwerste» oder «schwere» kann ich der milden Auffassung nach Antrag des Herrn Referenten nicht ohne weiteres beistimmen. Ich möchte doch hier klar zum Ausdruck bringen, daß die Anwendung des Art. 107 wirklich nur bei einem Notfall stattfinden kann und angewendet werden soll, wie es der Gesetzgeber wünscht. Ich glaube daher, man dürfte den Begriff «schwerste Gefahr» in Artikel 107 belassen.

Klöti: Ich will Ihre Geduld nicht mehr lange in Anspruch nehmen und nur zum Ausdruck bringen, daß ich durch die Ausführungen meiner Herren Vorredner nicht belehrt bin in bezug auf das Verhältnis von Art. 107 zu Art. 31 und 33. Ich will nur wiederholen, daß sich Art. 107 ausschließlich auf einen Eingriff des Arztes bezieht und daß er gar nichts von der Abtreibung durch die Schwangere selber sagt, und daß er nicht durch bloße Interpretation des Art. 107 den Art. 33 außer Kraft setzt, auch für den Fall, daß die Schwangere selber abtreibt. Eine so wichtige Frage darf man nicht so nebenbei durch eine bloße Erklärung ordnen. Wenn es zur Volksabstimmung kommt, dann muß jedermann klar wissen, was in den Artikeln drin steht; heute aber fehlt eine klare Regelung. Es kann auch Herr Bundespräsident Häberlin oder Herr Kommissionspräsident Baumann nicht mit Sicherheit sagen, daß der Richter die Art. 31 und 33 im Sinne Ihrer Erklärung anwenden werde. Ich als Richter würde sie so anwenden. Gemäß den allgemeinen Rechtsregeln wäre für mich der Wortlaut des Gesetzes maßgebend; und aus ihm folgt keineswegs, daß Art. 33 ausgenommen sei. Ich halte, darum an meiner Auffassung fest und stimme dem Art. 107 nur unter diesem Vorbehalte zu.

Gegenüber dem Antrag von Herrn Amstalden sind Herr Bundespräsident Häberlin und Herr Bau-

mann nach meinem Gefühl allzu entgegenkommend gewesen. Mir gefällt zwar der Antrag Amstalden in einer Hinsicht ganz gut. Er sagt klar und unzweideutig: Dieser Tatbestand wird nicht als Abtreibung angesehen. Aber er gefällt mir nicht in bezug auf die Bestimmung, wonach der Eingriff nur vorgenommen werden dürfe, wenn zur Zustimmung der Schwangeren hinzu noch eine Erklärung des amtlich bestellten Arztes des Wohnsitzkantons vorliegt. Nehmen Sie folgenden Fall: Es liegt eine Frau aus dem Kanton Uri in der Frauenklinik des Kantons Zürich; nach dem Urteil des Leiters, Prof. Walthard, besteht schwere Gefahr für ihr Leben, es sollte operativ eingegriffen werden. Nach dem Antrag Amstalden müßte Prof. Walthard nun nach Uri, in anderen Fällen nach Graubünden, oder nach der Waadt der Regierung Meldung erstatten, damit sie einen Amtsarzt nach Zürich sende der nach einem Augenschein eventuell seine Einwilligung gäbe, bevor die Operation vorgenommen wird. Das geht doch nicht. Das sind unpraktische Bestimmungen, die sich einzig aus der furchtbaren Angst heraus erklären, daß in den großen Städten die Aerzte leichter zur Operation schreiten als in den Gebirgskantonen, und daß darum alles ängstlich versperrt werden müsse, damit ja kein Mißbrauch vorkomme. Oder nehmen Sie den Fall, daß der Wohnsitz der Patientin im Auslande liegt; er ist gar nicht selten. In einem solchen Falle gibt es gar keinen Arzt des Heimatkantons, so daß also der behandelnde Arzt überhaupt nicht zur Operation schreiten könnte, weil er keine Bewilligung eines zuständigen Arztes erlangen kann. Ein Eingriff, den er etwa vollzöge, wäre von vornherein strafbar.

Das Wort habe ich eigentlich ergriffen um nochmals davor zu warnen, daß man erklärt: «Art. 33 gilt nicht für den Fall der Abtreibung; bei der Abtreibung wird überhaupt kein Notstand anerkannt.» Wenn Sie so legiferieren, werden Sie die Chancen des Gesetzes sehr beeinträchtigen. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, daß nach Art. 33 ein Notstand nicht so leicht angenommen wird. Er erklärt die Tat, die jemand begeht, um ein Rechtsgut zu retten, nur dann als straflos, wenn der Notstand nicht verschuldet ist. Eine weitere starke Einschränkung liegt in dem Vorbehalt, daß ihm nach den Umständen nicht zugemutet werden kann, das gefährdete Gut preisgeben. Das sind Einschränkungen, die es nicht leicht machen, den Notstand zu behaupten. Jeder, der etwas unternimmt und sich nachher auf einen Notstand beruft, muß riskieren, daß der Richter das Vorhandensein eines Notstandes verneint und ihn bestraft.

Art. 33 ist fast etwas zu ausführlich. Es heißt darin: «Um sein Gut oder das Gut eines andern, namentlich Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen, zu schützen». Nun besteht bei vielen Kollegen die Befürchtung, weil sogar Vermögen dasteht, es könne hemmungslos abgetrieben werden, mit der Begründung, man habe Schaden am Vermögen befürchten müssen. Aber die Aufzählung bezieht sich auch auf alle Delikte, Körperverletzung usw., also auch auf geringere Delikte, wo auch bloß die Abwendung eines bescheidenen Schadens als Notstand anerkannt werden kann. Ich hätte es darum lieber gesehen, wenn die Aufzählung wegfiel. Das zürcherische Strafgesetz kommt ohne eine solche Aufzählung aus. Im Nationalrat hat auch Herr Morard einen Artikel des

Code pénal fribourgeois vorgelesen und die Ansicht geäußert, daß jener Artikel hier passen würde, der folgenden Wortlaut hat: «L'acte commis pour préserver sa personne ou la personne d'autrui d'un danger imminent n'est pas punissable si le danger ne pouvait être détourné autrement et si le dommage causé n'est pas hors de proportion avec ce danger.

Cette disposition n'est pas applicable si le danger a été provoqué par la faute de la personne menacée ou s'il y a sacrifice direct et délibéré d'une vie ou violation d'un devoir spécial: Toutefois le juge peut atténuer la peine.»

Ich glaube, wenn wir in Art. 33 die Aufzählung weglassen, könnten auch die Befürchtungen der Herren der konservativen Fraktion etwas zerstreut werden.

Wenn Sie aber dem Art. 33 den Zusatz beifügen, daß er auf die Abtreibung keine Anwendung finde, dann gehen Sie hinter alle kantonalen Strafgesetze zurück, auch hinter das des Kantons Freiburg. Das ist eine gesetzgeberische Arbeit, die wenigstens in den Kreisen, zu denen ich gehöre, keine großen Sympathien für das neue Strafgesetz weckt.

Ich möchte Ihnen also die Frage unterbreiten, ob es nicht vielleicht doch im Interesse der Sache, der vorliegenden Frage sowohl wie des ganzen Strafgesetzbuches, läge, wenn Sie die Frage der Art. 107, 33 und 31 nochmals an die Kommission zurückwiesen, damit diese die heute erörterten Fragen noch einmal prüfen und eine Regelung suchen würde, die für jedermann Klarheit schüfe, ob dann der Betreffende mit der neuen Fassung einverstanden sei oder nicht. Wenn die Bestimmungen präziser gefaßt sind, weiß man wenigstens, woran man ist und kann dazu Stellung nehmen. Heute ist das nicht möglich.

Ich will nicht einen förmlichen Antrag stellen, sondern gewärtigen, ob nicht ein anderes Mitglied des Rates den Antrag auf Rückweisung stelle.

Böhi: Ich möchte die Anregung des Herrn Klöti aufnehmen und formell beantragen, diese beiden Artikel an die Kommission zurückzuweisen. Einmal Art. 107 nach Antrag Amstalden: dieser bedarf noch einer Verbesserung in Abs. 2. Denn nach der Diskussion habe ich den Eindruck gewonnen, Herr Amstalden wolle, daß zu einem Eingriff noch ein weiterer Arzt, der von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichnet wird, beizuziehen sei. Das kommt aber in der jetzigen Fassung nicht zum Ausdruck. Ein zweiter von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons der Schwangeren bezeichneter Arzt kann auch ein Arzt sein, der von einer Gemeindebehörde des Wohnsitzkantons bezeichnet ist; das wollte aber Herr Amstalden nicht; er ist der Ansicht, es soll ein Arzt sein, der vom Kanton aus bestellt ist. Auch die Frage ist noch offen, ob das ein Arzt des Wohnsitzkantons sein soll oder des Kantons, in dem die Schwangere ärztlich behandelt wird. Ich verweise auf die Beispiele, die Herr Klöti angeführt hat. Ich glaube also, Art. 107, Abs. 2, nach Antrag Amstalden bedarf noch einer Verbesserung.

Sodann der Notstandsartikel 33. Auch da teile ich die Auffassung von Herrn Klöti, daß die Notstandsbestimmungen auf alle Vergehen Anwendung zu finden haben, und daß nicht einzelne davon ausgenommen werden dürfen. Ich glaube ebenfalls, es sei ein Mangel des Art. 33, daß er zuviel Kasuistik enthält. In den kantonalen Strafgesetzen ist der

Notstandsparagraph meistens kürzer gefaßt und gibt deshalb zu weniger Bedenken Anlaß als Art. 33 des Entwurfes. Aber ich will keinen Antrag auf Zurückkommen stellen. Nur das halte ich für gegeben, daß der Notstandsbegriff auch auf die Abtreibung anzuwenden ist. Das können Sie durch keine Protokollerklärung ausschließen. Der Richter wird nicht die Protokolle über unsere Debatten nachschlagen, die viel zu weitläufig sind, als daß er sie vor jedem Urteil konsultieren könnte.

Bundespräsident Häberlin: Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zum Ordnungsantrag. Es nützt meines Erachtens gar nichts, daß Sie die Frage an die Kommission zurückweisen.

Herr Böhi sagte, man werde nicht auf die Verhandlungen abstellen, nicht auf die Erklärungen. Die einzige Konsequenz, die daraus gezogen werden kann, scheint mir die zu sein, daß wir die Sache eben klarlegen. Herr Böhi wird nicht bestreiten wollen, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit hat, zu sagen, bei bestimmten Vergehen könne der Notstandsartikel nicht angerufen werden unter dem Gesichtspunkt der Verteidigung der Ehre, der Verteidigung des Vermögens und der Freiheit, sondern nur unter dem Gesichtspunkt des konkurrierenden Lebens der Mutter. (Böhi: Wenn es im Gesetz ausdrücklich gesagt ist.) Eben, das meine ich, daß man es ausdrücklich sagt. Das will Herr Suter, unterstützt von Herrn Amstalden. Nach seinen ursprünglichen Ausführungen war zwar der Artikel vorerst nur vorgesehen für den Fall, daß Art. 107 gestrichen werde. Er hat aber auch seine Bedeutung für den Fall der Annahme. Wir hatten freilich geglaubt, die Annahme von Art. 107 und die gleichzeitige Rückweisung der Anträge im Nationalrat, die weiter gingen — auf eugenische Indikation, soziale Indikation, Ehrennotstandsindikation — genüge zur Interpretation. Wenn Sie aber solche Zweifel hegen, wie sie Herr Böhi äußerte, müssen wir die Konsequenz daraus ziehen und müssen, wenn wir nur die medizinische Indikation zulassen wollen, es im Gesetze sagen, entweder indem man bei Art. 33 einen Zusatz macht, dieser Notstandsartikel sei nicht anwendbar auf den Art. 107, weil dort einzig die Fälle geregelt sind, die man anerkennt, weil man die Frage des Zumutenkönnens für den Richter bindend regeln wolle, oder sodann, indem wir zu Art. 107 einen Zusatz machen: Art. 33 ist hierauf nicht weiter anwendbar. Darüber müssen Sie sich entscheiden: Sie müssen der Kommission mindestens eine Wegleitung über diesen Grundsatz geben. Redaktionelle Kleinigkeiten können dann vielleicht noch in der Kommission entschieden werden. Sonst aber hat es keinen Sinn; Sie erneuern nur die ganze Debatte, die wir bis anhin gehabt haben. Ich möchte Sie bitten, keine Rückweisung vorzunehmen, sondern sich zu entscheiden.

M. Bertoni: Comme membre de la commission, je vous prie tout de même d'accepter la proposition Böhi, parce qu'il est très possible, même probable, qu'à la suite du débat d'aujourd'hui, je modifie l'attitude que j'ai prise au sein de la commission sur le fond même de la question.

Baumann, Berichterstatter: Ich halte es mit Herrn Bundespräsident Häberlin für wünschbar, daß in der Frage heute eine gewisse Abklärung stattfinde, und möchte Ihnen beantragen, abzustimmen, aber den Abs. 2 von Art. 107 des Antrages Amstalden, sofern Sie ihn annehmen, zur nochmaligen Prüfung an die Kommission zu weisen. Dann haben wir wenigstens über den Grundsatz entschieden. Die wichtige Frage des Arztes des Wohnsitzkantons können wir uns dann nochmals überlegen.

Amstalden: Mir scheint, Abs. 2 dürfte heute bereinigt werden, wenn wir nach dem Wunsch von Herrn Böhi sagen, «von der zuständigen kantonalen Behörde des Wohnsitzkantons», dann haben wir das, was man verlangen wollte. Es wäre mindestens nach der formellen Seite nicht mehr nötig, Abs. 2 meines Antrages nochmals zu prüfen, anders aber, wenn nach Antrag Klöti der materielle Inhalt von der Kommission geprüft werden soll. Ich stelle Ihnen den formellen Antrag zu sagen: «Von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons.»

Baumann, Berichterstatter: Ich habe allerdings die Meinung, daß, wenn wir Art. 107, Abs. 2 an die Kommission zurückweisen, nicht bloß die Redaktion, sondern auch der materielle Inhalt geprüft werden soll. Es scheint mir nicht ganz sicher zu sein, ob man mit Recht unter allen Umständen den Wohnsitzarzt verlangen soll.

Böhi: Ich kann mich auch damit einverstanden erklären, nur den Abs. 2 von Art. 107 zurückzuweisen.

Klöti: Ich nehme den Antrag des Herrn Böhi auf, den ganzen Art. 107 und Art. 33 an die Kommission zurückzuweisen. Sie werden selber zugeben müssen, daß es wegen der Zusammenhänge nicht angeht, einen Absatz eines Artikels anzunehmen und einen andern an die Kommission zurückzuweisen.

M. le Président: Il y aurait en somme trois propositions: renvoyer l'art. 107 intégralement à la commission; ne renvoyer que le 2^e alinéa; ne rien renvoyer du tout à la commission.

Il y a donc lieu, même pour cette motion d'ordre, de procéder à un vote éventuel dans le sens suivant: pour le cas où un renvoi soit décidé, le Conseil entend-il renvoyer à la commission l'art. 107 intégralement, ou seulement l'alinéa 2? Ce qui résultera de ce premier vote éventuel sera opposé à la proposition de M. le Président de la Confédération de ne pas renvoyer à la commission.

Si l'article 107 est renvoyé dans sa totalité, le renvoi s'étend aussi sur l'art. 33.

Baumann, Berichterstatter: Einige Mitglieder der Kommission haben den Wunsch geäußert, sowohl Art. 107 als auch Art. 33 möchten an die Kommission zurückgewiesen werden; sie seien bereit, die Prüfung nochmals vorzunehmen. Unter diesen Umständen bin ich ebenfalls damit einverstanden. Wenn ich zuerst den Antrag gestellt habe, nur Abs. 2 des Art. 107 zurückzuweisen, so geschah es deshalb, weil ich gerne heute eine Abklärung über die grundsätzliche Frage gehabt hätte.

Abstimmung — Vote.

Für den Antrag Böhi (Rückweisung an die Kommission)	26 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

Anträge der Kommission.

Art. 108. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 109. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 110. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 111. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 111bis. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Art. 108. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 109. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 110. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 111. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 111bis. Adhérer à la décision du Conseil national.

Antrag Baumann.

Art. 111, Abs. 2. Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.

Proposition Baumann.

Art. 111, 2^e al. Si l'atteinte est grave, le délinquant sera poursuivi d'office.

Baumann, Berichterstatter: Bei den Körperverletzungsdelikten sind namentlich zwei Fragen wichtig. Erstens die, ob die Schuld oder der Erfolg maßgebend sein soll, und sodann die Frage, ob das einzelne Delikt von Amtes wegen oder nur auf Antrag zu verfolgen sei.

Mit Bezug auf die erste Frage ist zu sagen, daß der Entwurf in weitgehendem Umfange auf die Schuldhaft abstellt. Die Erfolgshaftung, wie sie älteren Rechten, so z. B. dem französischen Code pénal und den ihm nachgebildeten Strafgesetzbüchern zugrunde liegt, ist aufgegeben worden. Der Täter ist zunächst verantwortlich für diejenigen Folgen, die er herbeizuführen beabsichtigte. Uebersteigen diese Folgen seine Absicht, so ist er für sie verantwortlich, wenn er sie voraussehen konnte, also mit ihrem Eintritte rechnen mußte. Wenn umgekehrt der Erfolg hinter der Absicht zurückbleibt, so wird der Täter wegen Versuchs des schwereren Delikts zu bestrafen sein. Dieses Haftungsprinzip macht sich schon in den Art. 108 und 109 geltend. Es ist all-
gemein, als Wegleitung an den Richter, in Art. 110,

der von den zufälligen Folgen einer Körperverletzung handelt, zum Ausdruck gebracht.

Der Entwurf unterscheidet bei den vorsätzlichen Körperverletzungen zwischen schweren und einfachen. Von den ersteren spricht Art. 108 und zwar in wörtlicher Uebereinstimmung mit Art. 121 des Militärstrafgesetzes. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Tritt der Tod des Verletzten als Folge der beabsichtigten schweren Körperverletzung ein und konnte der Täter diesen Erfolg voraussehen, so ist die Strafe ausschließlich Zuchthaus.

Die Strafbarkeit der beabsichtigten einfachen — man könnte auch sagen leichtern — Körperverletzung ist in Art. 109 geordnet. Normalerweise wird das Vergehen nur auf Antrag hin verfolgt. In leichtern Fällen kann nach dem Beschluss des Nationalrates der Richter nach freiem Ermessen die Strafe mildern; Art. 63 findet sonach Anwendung und es kann der Richter statt auf Gefängnis auf eine leichtere Strafart erkennen. Die Möglichkeit einer Milderung der Gefängnisstrafe ist gerechtfertigt, sieht doch auch das Militärstrafgesetz für leichtere Fälle disziplinarische Bestrafung vor. Wenn der Täter Gift, eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gebraucht oder einen Wehrlosen verletzt hat, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt und die Strafe ist ausschließlich Gefängnis. Das gleiche tritt nach Ziff. 2 ein, wenn der Täter zwar nur eine leichte Körperverletzung gewollt, aber eine schwere herbeigeführt hat und diesen Erfolg hat voraussehen können. Stirbt der Verletzte an den Folgen und war dieser Erfolg für den Täter voraussehbar, so ist nach Ziff. 3 Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe auszusprechen.

Den Gegensatz zur vorsätzlichen bildet die fahrlässige Körperverletzung des Art. 111. Der Nationalrat änderte den Text von Abs. 1 dahin ab, daß nicht von Körperverletzung, sondern in Anlehnung an Art. 109 und an das Militärstrafgesetz von der fahrlässigen Schädigung eines Menschen an Körper oder Gesundheit gesprochen wird. Darin liegt mehr als nur eine redaktionelle Verbesserung. Es soll damit, wie die beiden Referenten im Nationalrat, ohne Widerspruch im Rate zu finden, ausgeführt haben, auch die fahrlässige Ansteckung mit Krankheiten, z. B. mit einer Geschlechtskrankheit, unter den Begriff des Art. 111 gebracht werden, so daß nun nach Art. 109 das vorsätzliche und nach Art. 111 das fahrlässige Anstecken mit einer Krankheit strafbar sein soll. Auch in unserer Kommission hat sich gegen diese Auffassung kein Widerspruch erhoben, so daß, wenn auch der Ständerat ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt, eine übereinstimmende Interpretation im angeführten Sinne vorliegen wird. Nach Abs. 1 ist die fahrlässige Körperverletzung mit Gefängnis oder mit Buße bedroht und die Strafverfolgung soll nur auf Antrag geschehen. Der Bundesrat hat freilich in einem zweiten Absatz festgesetzt, daß beim Vorhandensein einer schweren Verletzung oder wenn der Täter durch die Fahrlässigkeit eine ihm durch sein Amt oder seinen Beruf auferlegte Pflicht verletzt, die Handlung von Amtes wegen zu verfolgen und mit Gefängnis bis zu drei Jahren, eventuell in Verbindung mit Geldbuße, zu bestrafen sei. Der Nationalrat hat indessen dieses zweite Alinea gestrichen mit der Begründung, daß auch bei der fahrlässigen Tötung (Art. 104) eine besondere Qualifikation im Falle der

Verletzung einer amtlichen oder beruflichen Pflicht abgelehnt worden sei. Es wurde dabei angeführt, daß es beispielsweise nicht billig sei, Berufschaffere, die keine leichte Pflicht zu erfüllen haben und ständig allen Gefahren ausgesetzt seien, um dieser beruflichen Stellung willen viel strenger zu behandeln, als Gelegenheitsfahrer, die zum Vergnügen ihre Fahrten machen. Das Gesetz gebe durch die Androhung der Gefängnisstrafe oder Buße genügend Spielraum auch für schwere Fälle. Diese Argumentation trifft meines Erachtens zu, soweit es sich um eine besondere Behandlung der Amts- und Berufsleute und die Aufstellung eines qualifizierten Strafmaßes handelt. Es ist aber zu beachten, daß mit der Streichung von Abs. 2 auch die schwersten fahrlässigen Körperverletzungen gemäß Abs. 1 nur noch Antragsdelikte sein werden, während der Bundesrat sie zu Officialdelikten machen wollte. Gegen diese Aenderung, die freilich auch in unserer Kommission nicht angefochten worden ist, habe ich persönlich meine Bedenken. Ich würde es vorziehen, den Abs. 2 wenigstens in folgender Form aufzunehmen: «Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt». Der Begriff der Schwere der Schädigung würde im Sinne der Umschreibung des Art. 108 auszulegen sein. Schwere Körperverletzungen und schwere gesundheitliche Schädigungen, auch wenn sie auf Fahrlässigkeit beruhen, sollten vom Staate um der öffentlichen Sicherheit willen nicht leicht genommen, sondern von ihm ex officio verfolgt werden. Ich erlaube mir, einen solchen Antrag zu stellen.

Endlich hat der Nationalrat, unter dem Begriff «Tätlichkeiten» den Art. 295 als neuen Art. 111bis hier hinübergenommen. Es handelt sich um Tätlichkeiten, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben und zwar nach unserer in Art. 96bis angenommenen Definition um eine Uebertretung, denn die unter diesen Tatbestand fallenden Handlungen werden nur mit Haft oder Buße bedroht. Seinem sachlichen Inhalte nach dürfte es richtig sein, diesen Artikel hier einzureihen.

Namens der Kommission habe ich Ihnen zu beantragen, die Art. 108—111bis unverändert nach Beschluß des Nationalrates anzunehmen. Persönlich stelle ich, wie erwähnt, einen Antrag zu Art. 111, Abs. 2.

Böhi: Ich kann dem Antrag des Herrn Baumann zustimmen, aber ich möchte bei dieser Gelegenheit eine allgemeine Bemerkung anbringen. In den Artikeln über die Körperverletzungen heißt es abwechselnd: «Der Täter wird auf Antrag bestraft», oder «Er wird von Amtes wegen bestraft». Das scheint mir systematisch nicht richtig. Wir sollten uns darüber klar sein, daß im allgemeinen die Bestrafung von Amtes wegen stattfindet. Wo das der Fall ist, soll man es nicht extra sagen, sondern nur die Ausnahmefälle nennen, wo die Bestrafung bloß auf Antrag erfolgt. Auf diesem Standpunkt stehen auch die kantonalen Strafgesetzbücher. Das ist logisch. Ich finde, man sollte dieses Prinzip auch im eidgenössischen Strafgesetz durchführen, und möchte das zuhanden der Redaktionskommission empfehlen.

Baumann, Berichterstatter: Es freut mich, daß Herr Kollege Böhi materiell mit meinem Antrage

einverstanden ist. Ich empfehle Ihnen den Antrag zur Annahme.

Was die redaktionelle Bemängelung anbetriefft, werden wir in der Redaktionskommission die Frage prüfen, ob nicht die Sache in der von Herrn Böhi vorgeschlagenen Art und Weise darzustellen sei.

Wettstein: Gestatten Sie mir als Mitglied der Redaktionskommission eine Bemerkung. Es ist so, wie Herr Böhi sagt: Nur da wird diese Unterscheidung gemacht, wo in einem Artikel beide Möglichkeiten vorliegen. Der Entwurf steht auf dem Standpunkt, wo nichts gesagt werde, handle es sich um ein Officialdelikt. Nun haben wir in Art. 111 ein Antragsdelikt im ersten Absatz und nach Antrag Baumann in Abs. 2 ein Officialdelikt. Das müssen Sie aber sagen. Wenn Sie im ersten Teil eines Artikels eine Ausnahme machen und im übrigen das Officialdelikt beibehalten, so müssen Sie ausdrücklich sagen, wo das eine und wo das andere zutrifft. Wir kommen also nicht darüber hinweg, ausdrücklich zu sagen, in welchen Fällen ein Antragsdelikt und in welchen ein Officialdelikt vorliegt.

Art. 108.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 109.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 110.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 111.

M. le Président: La proposition de M. Baumann n'est pas combattue; elle est donc admise.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 111bis.

Angenommen. — *Adopté.*

Anträge der Kommission.

Art. 112. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 112bis. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 113, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Streichen.

Abs. 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Art. 112. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 112bis. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 113, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Biffer.

Al. 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Die Art. 112—119 sind sogenannte Gefährdungsdelikte. Sie werden unter der Bezeichnung «Gefährdung des Lebens und

der Gesundheit » zusammengefaßt. Das Verbrechen der Aussetzung (Art. 112) kann nur begangen werden von einer Person, der die Obhut oder die Fürsorge über die andere, der Gefahr ausgesetzt oder in der Gefahr im Stiche gelassenen Person überbunden ist. Es muß sich dabei um eine Gefahr für das Leben oder um eine schwere unmittelbare Gefahr für die Gesundheit handeln. Bei Art. 113 (Gefährdung des Lebens) richtet sich dagegen die Strafandrohung gegen jedermann, der einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Lebensgefahr bringt. Es dürfte hier auch auf Art. 195 (Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde), der gewissermaßen einen Spezialfall des allgemeinen Tatbestandes des Art. 113 bildet, hingewiesen werden. Der Nationalrat hat bei beiden Artikeln als einzige Strafe Zuchthaus vorgesehen, wenn der Tod eingetreten ist und der Täter diesen Erfolg voraussehen konnte. Den Abs. 2 von Art. 113 beantragt unsere Kommission zu streichen, Sie hält dafür, daß die allgemeine Regel des Art. 47, wonach bei Gewinnsucht des Täters der Richter in allen Fällen neben der Freiheitsstrafe auch Buße ausfallen kann, genügen sollte.

Der Nationalrat hat ferner einen neuen Artikel 112bis mit der Bezeichnung « Im Stichelassen eines Verletzten » aufgenommen. Dieser Artikel entspricht dem Abs. 2 von Art. 296. Da nach unserer Ansicht die Strafe nicht bloß Haft oder Buße, sondern Gefängnis oder Buße sein soll, gehört diese Bestimmung nicht ins Uebertretungsrecht, sondern hierher. Einer solchen Bestimmung kommt gerade in unserer heutigen Zeit mit dem gesteigerten Verkehr mit Motorfahrzeugen und den sich häufenden Unfällen eine besondere Bedeutung zu. Schärfere Strafnormen sind hier wohlangebracht und sie entsprechen ganz dem Volksempfinden, das sich mit Recht darüber empört, wenn der Urheber des Unfalles sich feige und gewissenlos aus dem Staube macht und sich nicht um sein Opfer kümmert. Bei der Benutzung eines Fahrzeuges besteht die Verantwortung unseres Erachtens für alle Mitfahrenden, die von der Verletzung Kenntnis erhalten haben. Das Maß der Verantwortlichkeit wird der Richter für jeden Mitfahrenden nach seinem Ermessen festsetzen müssen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, die Art. 112 und 113 und den neuen Art. 112bis nach Beschluß des Nationalrates, jedoch unter Streichung des zweiten Absatzes von Art. 113 anzunehmen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 112bis.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 113.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 114—117.

Anträge der Kommission.

Mehrheit:

Art. 114. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 115 (wird Art. 116). Wer jemanden zum Zweikampf mit einem andern aufreizt, wird mit Gefängnis oder mit Haft bestraft.

Art. 116 (wird Art. 115). 1. Der Zweikampf mit Waffen wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Strafe ist Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren, wenn nach der Verabredung der Zweikampf den Tod eines der Kämpfenden herbeiführen soll.

Schützen sich die Kämpfenden durch geeignete Vorkehrungen gegen Lebensgefahr, so ist die Strafe Haft.

2. und 3. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 117. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Minderheit:

Art. 116, Ziff. 1, Abs. 3. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Propositions de la commission.

Majorité:

Art. 114. Adhérer au projet du Conseil national.

Art. 115 (devient art. 116). Celui qui aura excité une personne à se battre en duel avec un tiers, sera puni de l'emprisonnement ou des arrêts.

Art. 116 (devient art. 115). 1. Le duel entre adversaires armés sera puni de l'emprisonnement jusqu'à cinq ans.

La peine sera l'emprisonnement de un à cinq ans, si, d'après les conditions, le combat devait continuer jusqu'à la mort d'un des adversaires.

La peine sera les arrêts ou l'amende, lorsque les combattants auront pris des précautions propres à écarter le danger de mort.

2. et 3. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 117. Adhérer au projet du Conseil national.

Minorité:

Art. 116, chiffre 1, al. 3. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Baumann, Berichterstatter: Der Zweikampf, mit dem sich die Art. 114, 115 und 116 befassen, ist zweifellos ein Delictum sui generis. Man wird zwar den Grundsatz « Volenti non fit injuria » hier nicht anwenden können, denn sonst müßte man den Zweikampf überhaupt straflos lassen und das will von uns zweifellos niemand. Allein es ist doch etwas ganz anderes, ob einer den andern gegen dessen Willen, unversehens und böswillig verletzt oder ob sich die beiden freiwillig gegenübertreten und mit gleichen Waffen einen vorher vereinbarten Kampf nach bestimmten Regeln ausfechten. Den Unterschied zu verneinen, hieße den tatsächlichen Verhältnissen Gewalt antun zu wollen. Als Zweikampf im Sinne des Entwurfes gilt nur der Kampf mit Waffen. Wenn zwei auf Verabredung hin mit Fäusten aufeinander losgehen, finden die Art. 114 bis 116 keine Anwendung, auch wenn die Geschichte noch so gefährlich werden kann. Der Zweikampf im Sinne des Gesetzes ist ein Gefährdungsdelikt. Es erfolgt Bestrafung, auch wenn bei diesem Kampfe gar kein Erfolg in Form einer Verletzung oder Tötung eingetreten ist. Schon die Herausforderung zum Zweikampf und die Aufreizung dazu sind strafbar. Damit

sucht das Gesetz schon das Zustandekommen eines Zweikampfs mit Waffen zu verhüten.

In Art. 114 hat der Nationalrat die Ziff. 2 gestrichen. Unsere Kommission ist damit einverstanden. Wer einmal herausfordert oder die Herausforderung annimmt, soll seine Buße bezahlen. Bei Art. 115 beantragt die Kommission mit Rücksicht auf die bei Art. 116 vorzunehmenden Aenderungen als Strafe neben Gefängnis auch Haft vorzusehen. Ferner wird von ihr die Umstellung der Art. 115 und 116 gewünscht. Sie werden damit einverstanden sein, wenn diese letztgenannte formelle Frage der Redaktionskommission zum Entscheid überlassen wird.

Mehr umstritten ist Art. 116. Daß man den Zweikampf mit Waffen, bei dem eine Tötung oder schwere Verletzung des Gegners beabsichtigt ist, streng bestraft, trotzdem der Kampf von beiden Seiten vereinbart worden ist, halten wir für durchaus gerechtfertigt. Der Kampf ums Recht soll, auch wenn das Rechtsgut in der Ehre besteht, mit den legalen Mitteln der Gesetzgebung geführt werden. Etwas anderes ist es, wenn die Kämpfenden sich von vornherein durch geeignete Vorkehrungen gegen Lebensgefahr schützen. Man wird auch dann auf eine Bestrafung nicht verzichten können. Aber die Handlung erscheint doch in einem ganz andern Lichte. Unsere Kommission hat daher den vom Nationalrat mit kleiner Zufallsmehrheit gestrichenen Abs. 3 von Ziff. 1 der bundesrätlichen Vorlage wieder aufgenommen. Als Strafe ist Haft vorgesehen. Ein Antrag, an Stelle von Haft auch die Bestrafung mit Buße zuzulassen, wie der Entwurf des Bundesrats dies vorsieht, ist in unserer Kommission anlässlich der zweiten Beratung dieses Gegenstandes mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden. Die Minderheit, zu der auch ich mich zähle, wird diesen Antrag in unserm Rate wieder aufnehmen. Sie folgt dabei nicht bloß einer sachlichen Eingabe der schweizerischen akademischen Waffenkorporationen, sondern auch eigener Ueberlegung. Man wird bei den Fällen von Ziff. 1, Abs. 3, zu unterscheiden haben, ob es sich um eine auf Herausforderung hin erfolgte Mensur (sog. Kontrahage) oder um eine studentische Vereinbarungs- oder Bestimmungsmensur handelt. Die erstere stellt sich dar als ein Angriff auf die Persönlichkeit und auf den freien Willen des einzelnen und ist daher zweifellos strenger zu beurteilen als die studentische Bestimmungsmensur. Wer letztere kennt und namentlich weiß, welche Vorkehrungen getroffen werden, um nicht nur jede Lebensgefahr, sondern auch jede ernstere Verletzung auszuschließen, der weiß auch, daß es sich eigentlich nicht um einen Zweikampf im strafrechtlichen Sinne, sondern um einen studentischen körperlichen Sport handelt, der die Kraft des Armes, die Schärfe des Blickes und den persönlichen Mut des Fechtenden zu üben und zu stählen geeignet ist. Die Boxerkämpfe, sie mögen noch so roh und blutig ausfallen, werden unter dem Jubel der Zuschauer und dem Ordnungsdienst der Polizei ausgetragen und am andern Morgen bringen die illustrierten Zeitungen das Bildnis des gefeierten Siegers. Aber für die in aller Stille abgehaltenen studentischen Bestimmungsmensuren, deren Effekt ein harmloser Schmiß ist, da soll gleich mit Haft und nach der Meinung der Mehrheit des Nationalrats sogar mit Gefängnis dreingefahren werden. Das scheint uns fast nach Klassenjustiz auszusehen, aber nicht im

Sinne einer Privilegierung, sondern der Schlechterstellung des studentischen Sportes. Darum sollte nach Ansicht der Minderheit für diese leichten Fälle der studentischen Bestimmungsmensur die Möglichkeit für den Richter gegeben sein, statt auf Haft auf Buße zu erkennen. Für den Studenten pflegt auch eine rechte Geldbuße kein Kinderspiel zu sein. Auch die Ziff. 2 empfiehlt unsere Kommission nach Fassung des Bundesrats anzunehmen, also eine Zuwiderhandlung gegen die Regeln des Zweikampfes als Voraussetzung aufzustellen. Die bei Beobachtung aller Kampfregeln verursachte Tötung ist sicher immer noch ein schweres Vergehen und kann nach Ziff. 1 mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft werden. Aber es ist doch nicht außeracht zu lassen, daß dem Zweikampf ein gegenseitiges Einverständnis, eine Vereinbarung zugrunde liegt und daß die Uebereinstimmung mit den Tötungsdelikten erst vorliegt, wenn diese vereinbarten Regeln von einem der Beteiligten mißachtet werden. So hat auch das Militärstrafrecht die Sache geordnet. In Ziff. 3 möchten wir mit dem Bundesrat und in Uebereinstimmung mit dem Militärstrafgesetz nicht bloß, wie der Nationalrat beschlossen hat, die Aerzte, sondern auch die Sekundanten und Zeugen nur dann wegen Teilnahme bestrafen, wenn sie zum Zweikampf aufgereizt haben. Solche am Duell selbst unbeteiligte Dritte tragen oft zur Milderung und zu einem frühzeitigen Abbruch des Zweikampfes bei.

Art. 117 spricht vom Raufhandel. Schon die Beteiligung ist strafbar, aber nur dann, wenn der Raufhandel den Tod oder die Körperverletzung eines Beteiligten zur Folge hat. Wer im Raufhandel tötet oder verletzt, wird wegen Tötung oder Körperverletzung zur Verantwortung gezogen. Strafflos bleibt, wer bloß abwehrt oder die Streitenden scheidet. Die Rolle des Friedensstifters bleibt auch dann noch oft eine undankbare. Art. 117, wie er vom Nationalrat formuliert worden ist, hält sich an den Wortlaut von Art. 128 des Militärstrafgesetzes. Nur werden leichtere Fälle dort mit Disziplinarmaßnahmen, hier dagegen mit Buße bestraft.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen die Annahme unserer Abänderungsvorschläge zur nationalrätlichen Fassung. Bei Art. 116, Ziff. 1, Abs. 3, werde ich zum angekündigten Antrag der Minderheit, es sei Abs. 3 des bundesrätlichen Entwurfs wieder aufzunehmen, stimmen.

Art. 114.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 115 (neu 116).

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 116 (neu 115).

Für den Antrag der Mehrheit	14 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	10 Stimmen

Art. 118—119bis.

Anträge der Kommission.

Art. 118. Wer ein Kind unter 16 Jahren, dessen Pflege oder Obhut ihm obliegt, so mißhandelt oder vernachlässigt, daß dessen Gesundheit oder geistige

Entwicklung geschädigt oder schwer gefährdet wird, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 119. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 119bis. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Art. 118. Celui qui, ayant la charge ou la garde d'un enfant de moins de 16 ans, l'aura maltraité ou négligé, de façon que la santé ou le développement intellectuel de cet enfant en soit atteint ou gravement compromis, sera puni de l'emprisonnement pour un mois au moins.

Pour le reste adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 119. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 119bis. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Baumann, Berichterstatter: Die beiden Kinder- und Jugendschutzartikel 118 und 119 sind sehr wichtig, meines Erachtens mindestens so wichtig, wie die Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung fehlbarer Jugendlicher. Derjenige, der wehrlose eigene oder seiner Pflege oder Obhut unterstehende Kinder mißhandelt oder vernachlässigt, bekundet eine verabscheuungswürdige Gesinnung und verdient exemplarische Bestrafung. Was in dieser Beziehung unter dem Deckmantel der elterlichen Gewalt seitens grausamer, leichtfertiger oder jähzorniger Eltern und Pflegeeltern geschieht, ist eine der trübsten Erscheinungen unserer Kultur. Es ist Aufgabe der Gesetzgebung, hier schützende Bestimmungen aufzustellen, und Pflicht der Justizpflege, dieselben mit der nötigen Strenge zu handhaben, was leider nicht immer der Fall ist.

Art. 118 stellt die Mißhandlung und Vernachlässigung eines solchen Kindes unter 16 Jahren, durch welche die Gesundheit oder geistige Entwicklung desselben geschädigt oder schwer gefährdet wird, unter Strafe. Die Kommission will den Ausdruck «grausame Behandlung», als im Ausdruck «Mißhandlung» inbegriffen, weglassen. Persönlich würde ich dem Text des Bundesrats und des Nationalrats den Vorzug geben. Verschärfte Bestrafung tritt ein, wenn die Mißhandlung oder die Vernachlässigung eine schwere Körperverletzung oder gar den Tod des Kindes zur Folge hatte und der Täter dies voraussehen konnte. Zweifellos ist der Begriff der schweren Körperverletzung im Sinne des Art. 108 zu interpretieren, so daß auch eine schwere Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit darunter fällt. Der Richter soll den vormundschaftlichen Behörden Mitteilung machen, um die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorschriften zu veranlassen. Die bestimmtere Form der bundesrätlichen Vorlage wäre vielleicht vorzuziehen gewesen, da es immer Gemeinden gibt, welche die Kosten einer Versorgung scheuen.

Art. 119 soll einen strafrechtlichen Schutz bieten gegen Ueberanstrengung der körperlichen und geistigen Kräfte. Der Schutzgedanke wird ausgedehnt auf die dem Täter untergebenen unmündigen oder weiblichen Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge, Dienstboten, Zöglinge oder Pfleglinge. Ausgenommen sind somit nur die mündigen männlichen Personen. Die besonderen Bestimmungen der Fabrik- und Gewerbe-

gesetzgebung über Kinder- und Frauenarbeit bleiben selbstverständlich vorbehalten.

Art. 119bis ist aus Art. 297 herübergenommen worden. Die Verabreichung von geistigen Getränken an Kinder unter 16 Jahren in einer die Gesundheit des Kindes schädigenden oder gefährdenden Weise soll mit Haft oder Buße bestraft werden. Die strafbare Handlung ist sonach eine Uebertretung. Sie wird aber ihrem Inhalte nach am besten hier aufgeführt.

Die Kommission beantragt Annahme der nationalrätlichen Beschlüsse zu Art. 118 bis 119bis mit der erwähnten Kürzung in Art. 118, wogegen ich auch den Art. 118 unverändert in Zustimmung zum Nationalrat anzunehmen empfehle.

Art. 118. Ich würde somit bei Artikel 118 dem Bundesrat und dem Nationalrat zustimmen, also die Worte «grausame Behandlung» ebenfalls aufnehmen neben «Mißhandlung, Vernachlässigung usw.»; ich halte diese Fassung für vollständiger.

M. le Président: La proposition de M. le rapporteur n'est pas combattue, elle est donc adoptée.

Etter: Art. 119 unterstellt zwei Kategorien von Angestellten, Arbeitern usw. einem besondern Schutz, die Unmündigen und die Weiblichen. Ich frage die Kommission an, ob nicht auch eine weitere, dritte Kategorie diesem besonderen Schutz gegen die Ausbeutung der körperlichen und geistigen Kräfte unterstellt werden sollte, nämlich die schwachbegabten Angestellten, Arbeiter, Lehrlingen usw., die dem Zugriff derjenigen, denen sie unterstellt sind, in gleicher Weise wie die Unmündigen ausgesetzt sind. Ich halte dafür, daß es Fälle geben kann, in denen ein Angestellter oder ein Arbeiter gerade deshalb von seiner Herrschaft ausgebeutet wird, namentlich im Hinblick auf die körperlichen Kräfte, weil der Lehrling, der Arbeiter oder der Angestellte infolge schwacher Begabung oder Schwachsinnigkeit dieser Ausbeutung nicht selbst die nötige Abwehr entgegensetzen kann. Ich beantrage deshalb noch beizufügen: hinter «unmündigen und weiblichen» «schwachbegabte Arbeiter» usw.

Baumann, Berichterstatter: Unter den Art. 119 würden also die männlichen und weiblichen Unmündigen und daneben auch die weiblichen Mündigen fallen. Herr Kollega Etter wünscht, daß der Schutz auf die männlichen Mündigen ausgedehnt werde, die nicht normal, sondern mit besonderen Gebrechen behaftet sind. Der Gedanke scheint mir der Prüfung wert und ich empfehle Ihnen, diese Anregung entgegenzunehmen und sie an die Kommission zu weisen.

An die Kommission zurückgewiesen.

Renvoyé à la commission.

Art. 119bis.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 120—128.

Anträge der Kommission.

Zweiter Titel.

Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen.

Art. 120. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 120bis. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 121. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 122. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 123. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 123bis. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 124. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 125. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 126. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 127. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 128. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Titre deuxième.

Crimes ou délits contre le patrimoine.

Art. 120. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 120bis. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 121. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 122. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 123. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 123bis. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 124. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 125. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 126. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 127. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 128. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Wir treten nun ein in das Gebiet der Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen und zwar behandeln wir zunächst die Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigentum, Art. 120 bis 128.

Der Titel über die Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen zerfällt in vier Untergruppen: Delikte gegen das Eigentum (Art. 120—128), gegen Vermögensrechte überhaupt (Art. 129—136), gegen immaterielle Güterrechte (Art. 137—139) und Konkurs- und Betreibungsdelikte (Art. 140—149). Wir betrachten zunächst und im Zusammenhang die Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum. Es würde sicher zu weit führen, wenn ich alle Theorien und Kontroversen aufführen wollte, die sich an die Begriffe Diebstahl, Unterschlagung usw. knüpfen. Die kantonalen Strafgesetzbücher bieten gerade auf diesem Gebiete ein überaus buntscheckiges Bild, besonders wenn man an die Qualifikationsgründe denkt, die in einzelnen dieser Gesetzbücher in großer Menge und Mannigfaltigkeit aufgezählt sind. Die Bestimmungen des Entwurfes zeichnen sich durch eine gewisse Einfachheit aus. Sie geben dem Richter einen weiten Strafrahmen und führen verhältnismäßig wenig qualifizierte Fälle auf. Das ist offenbar ein Fortschritt gegenüber einer zu weit gehenden Kasuistik älterer Strafgesetzbücher. Es ist bemerkenswert und spricht wohl auch für die Güte der von der Expertenkommission, dem Bundesrat und dem Nationalrat geleisteten Arbeit, daß unsere Kommission zu

dieser ganzen Gruppe auch nicht einen einzigen Antrag auf Abänderung der nationalrätlichen Beschlüsse zu stellen in der Lage ist.

Zum Diebstahlsartikel 120 habe ich zu bemerken, daß nur die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in Bereicherungsabsicht als Diebstahl bezeichnet werden soll. Der Entzug beweglicher Sachen ohne Bereicherungsabsicht bildet den besondern Tatbestand des Art. 124. Qualifizierter Diebstahl liegt nur vor bei Mitgliedschaft zu einer Bande, bei gewerbsmäßiger Ausübung und bei anderweitiger besonderer Gefährlichkeit des Täters. Der letztgenannte Begriff ist allerdings ein sehr weiter. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt. Welche Personen dazu gehören, ist in Art. 97, Ziff. 2 und 3, gesagt. Der vielumstrittene Fall des Entzuges elektrischer Energie fällt nicht unter Diebstahl, sondern unter den besondern Tatbestand des Art. 127.

Den Art. 120bis hat der Nationalrat unter der Bezeichnung « Entwendung » aus dem Uebertretungsrecht (Art. 298) hierher versetzt. Er fügte einen zweiten Absatz bei, der den Richter ermächtigt, von einer Bestrafung Umgang zu nehmen, wenn der Täter aus Not gehandelt hat. Es kann sich aber dabei nur um Sachen von geringem Werte handeln.

Der Raub (Art. 121) ist Diebstahl unter Anwendung von Gewalt. Eine Strafverfolgung nur auf Antrag hin kommt bei diesem schweren Verbrechen nicht in Frage. Die Strafe des Raubes ist Zuchthaus oder auch, wie der Nationalrat beigefügt hat, Gefängnis nicht unter 6 Monaten. Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist angedroht für qualifizierte Fälle. Auf lebenslängliches Zuchthaus kann erkannt werden, wenn der Beraubte infolge der Gewaltanwendung stirbt und der Täter diesen Erfolg voraussehen konnte, oder wenn er gegen eine Person mit besonderer Grausamkeit handelt. Wenn der Vorsatz zur Tötung vorlag, können Raub und Mord auch miteinander konkurrieren.

Die Aneignung einer anvertrauten beweglichen Sache in Bereicherungsabsicht (Art. 122) wird vom Entwurf als Veruntreuung bezeichnet in Abweichung vom üblichen Sprachgebrauch, der in diesem Fall von Unterschlagung spricht. Unterschlagung ist nach dem Entwurf die Aneignung fremder Sachen, die nicht dem Täter anvertraut waren. Sie umfaßt sowohl die Aneignung gefundener Gegenstände, als diejenige von Sachen, die anderweitig durch Zufall dem Täter zugekommen oder in seinen Gewahrsam geraten sind. Es sei vergleichsweise auf Art. 725 Z. G. B. verwiesen. Unterschlagung in diesem neuen, uns ungewohnten Sinn und Fundunterschlagung sind in Art. 123 zusammengefaßt worden. Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt, und zwar nach der Beschlußfassung des Nationalrates auch dann, wenn einer der qualifizierten Fälle der Ziff. 3 von Art. 122 vorliegt. Auch bei der Unterschlagung und Fundunterschlagung ist der Nationalrat nach dieser Richtung über den bundesrätlichen Entwurf hinausgegangen, indem er diesen Tatbestand in allen Fällen, nicht bloß wenn Begangenschaft zum Nachteil eines Familienangehörigen oder Hausgenossen vorliegt, als Antragsdelikt erklärte. Die Ziff. 3 des Art. 123 hat der andere Rat zu streichen beschlossen, um nicht ins Gebiet des Zivilrechtes hineinzugreifen.

Art. 123bis (früher Art. 300) stellt eine besondere Norm auf für geringfügige Veruntreuung und Unterschlagung. Da nur Haftstrafe oder Buße angedroht ist, liegt nur eine Uebertretung vor.

Ueber die Sachentziehung (Art. 124) habe ich schon gesprochen. Eine Bereicherungsabsicht fehlt. Das Vergehen ist Antragsdelikt. Mangels einer andern Bestimmung der Spezialgesetzgebung dürfte meines Erachtens auch der Fall der Wegnahme eines Automobils zum Zwecke einer Strolchenfahrt hierhergehören, wobei allerdings andere Strafnormen mitkonkurrieren können.

Die Hehlerei, wie sie in Art. 125 umschrieben ist, bildet ein delictum sui generis, ein selbständiges Vergehen. Sie ist also nicht etwa bloß Teilnahme an einem andern Delikt oder Begünstigung eines solchen. Die Strafverfolgung erfolgt stets von Amtes wegen. Die Bestrafung ist eine strenge. Nur in ganz leichten Fällen kann auf bloße Buße erkannt werden. Wenn die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben wurde, ist der Täter mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und mit Buße zu bestrafen.

Die Sachbeschädigung (Art. 126) ist nach dem Entwurf des Bundesrates in allen Fällen ein Officialdelikt. Der Nationalrat hat es zum Antragsdelikt gestempelt, freilich, wie aus der nur bei Abs. 1 vorgenommenen Aenderung hervorzugehen scheint, nur für die gewöhnlichen Fälle, nicht aber für den qualifizierten Fall, da der Täter aus gemeiner Gesinnung einen großen Schaden verursacht. Aus den Erklärungen der beiden Referenten im Nationalrat könnte man freilich auf das Gegenteil schließen, d. h. darauf, als ob dem ganzen Artikel der Charakter des Antragsdeliktes gegeben werden wollte. Wenn das wirklich beabsichtigt war, so scheint es mir zu weit zu gehen. Denn wenn einmal ein Tatbestand nur mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft werden kann, wie dies bei Art. 126, Abs. 2, zutrifft, so muß er logischerweise von Amtes wegen verfolgt werden. Ich beantrage Ihnen daher, dem Abs. 2 den Satz beizufügen: «Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt». Die dritte Ziffer würde dann der vom Nationalrat hier angegliederte bisherige Art. 301 bilden, nach welchem der Täter bei geringem Schaden auf Antrag, mit Haft bis zu 8 Tagen oder mit Buße bestraft werden kann.

Die unrechtmäßige Entziehung von elektrischer Energie ist, wie ich bereits angedeutet habe, in Art. 127 selbständig geregelt. Die elektrische Energie ist eben keine Sache, sondern eine Naturkraft, darum fällt ihre unrechtmäßige Entziehung nicht unter den Begriff des Diebstahls. Die Absicht unrechtmäßiger Bereicherung ist Straferschwerungsgrund. Der unrechtmäßige Entzug von Wasser oder Gas würde dagegen unseres Erachtens als Diebstahl zu behandeln sein.

Endlich werden in Art. 128 die Pfandsachen und Retentionsgegenstände, sei es, daß sie in der Hand des Schuldners geblieben sind oder sich im Besitze des Gläubigers befinden, gegen unrechtmäßige Zugriffe des Schuldners oder eines Dritten geschützt. Der Tatbestand des ersten Absatzes dürfte etwa bei der Verpfändung von Vieh vorkommen, da das Faustpfand sonst nur durch Uebergabe der Sache an den Gläubiger entsteht (vergl. Art. 884 ff. Z. G. B.). Es handelt sich in diesem Artikel nur um den Schutz des vertraglichen Pfandrechtes und um denjenigen des gesetzlichen Retentionsrechtes im Sinne von Art. 895

des Z. G. B. Den Schutz der amtlich gepfändeten oder mit Arrest belegten Sache bezweckt Art. 146. Die Strafverfolgung nach Art. 126 tritt in allen Fällen nur auf Antrag ein.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, den Beschlüssen des Nationalrates zu den Art. 120—128 in allen Teilen zuzustimmen. Persönlich schlage ich Ihnen aus bereits angeführten Gründen vor, zu beschließen, daß die aus gemeiner Gesinnung herbeigeführte Verursachung eines großen Schadens kein Antrags- sondern ein Officialdelikt sein soll, daher den Abs. 2 zu Art. 126 durch den weitem Satz zu ergänzen: «Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt.»

Art. 120.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 120bis.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 121.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 122.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 123.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 123bis.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 124.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 125.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 126.

Baumann, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen, in Abs. 2 beizufügen: «Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt.» Die Gründe habe ich bereits angeführt.

Böhi: Ich bin mit dem Antrag des Herrn Baumann an und für sich einverstanden; nur würde ich noch weitergehen, indem ich dem Beschluß des Nationalrates nicht zustimmen kann, daß im allgemeinen die Sachbeschädigungen nur auf Antrag verfolgt werden sollen. Herr Baumann beantragt nun, wenn der Täter aus gemeiner Gesinnung einen großen Schaden verursacht, Bestrafung von Amtes wegen. Diese Fassung erscheint mir etwas zu eng. Auch wenn ein geringer Schaden aus gemeiner Gesinnung verursacht wurde, sollte die Bestrafung von Amtes wegen stattfinden. Ich denke z. B. an den Fall, daß an einer Straße aus gemeiner Gesinnung Zierbäume zerstört werden. Das ist eine Handlung, die, wenn der Schaden vielleicht auch nur gering ist, von Amtes wegen verfolgt werden soll. Ein Gegenantrag gegen den Beschluß des Nationalrates wird nicht große Aussicht haben. Aber man sollte doch auch hier die Sache so ordnen, daß die Verfolgung auf Antrag augenfällig

als Ausnahme von der Regel der Verfolgung von Amtes wegen erscheint. Das wäre Sache der Redaktion. Ich beantrage Rückweisung an die Kommission in diesem Sinne.

Baumann, Berichterstatter: Ich glaube doch, daß man die Sache heute erledigen könnte, und bin zufrieden, wenn man wenigstens den Abs. 2, d. h. die Verursachung eines großen Schadens aus gemeiner Gesinnung als Officialdelikt erklärt und die übrigen Fälle als Antragsdelikte behandelt.

Bundesrat **Häberlin:** Ich glaube, man müßte dann die Sache umstellen. Ich habe den Herrn Präsidenten der Kommission so verstanden, daß er die Anregung des Herrn Böhi annimmt. (**Baumann:** Redaktionell.) Die Sache ist nicht redaktionell, sondern materiell. Man würde also sagen: «Hat der Täter aus gemeiner Gesinnung Schaden verursacht, ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren.» Dann müßte man den Zusatz des Herrn Baumann beifügen, in diesem Falle müßte man den 3. Absatz hinaufnehmen und als zweiten Absatz einschieben. Abs. 3 würde also zu Abs. 2, und der neue Abs. 3 würde lauten: «Hat der Täter aus gemeiner Gesinnung einen Schaden verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt.»

Baumann, Berichterstatter: Ich bin mit der Rückweisung einverstanden.

An die Kommission zurückgewiesen.

Renvoyé à la commission.

Art. 127.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 128.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 129—136.

Anträge der Kommission.

Art. 129. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 129bis. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 129ter. Wer sich in einem Gasthaus oder in einer Pension beherbergen läßt,

wer sich in einer Wirtschaft oder in einer Pension Speisen oder Getränke vorsetzen läßt,

und den Wirt um seine Zahlung prellt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis, Haft oder Buße bestraft.

In schweren Fällen ist die Strafe des Betruges auszusprechen.

Art. 129quater.¹ Wer eine Leistung, die, wie er weiß, nur gegen Entgelt gemacht wird, ohne zu zahlen erschleicht, namentlich

die Fahrt auf einer Eisenbahn, auf einem Dampfschiff, auf der Post,

den Zutritt zu einer Aufführung, Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung,

eine Leistung, die ein Automat vermittelt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis, Haft oder Buße bestraft.

Versuche und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 130. Wer als Gründer oder Verwalter, als Mitglied eines Kontroll- oder Aufsichtsorgans, als Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Liquidator einer Handelsgesellschaft oder eines andern Unternehmens, das wirtschaftliche Zwecke verfolgt und öffentlichen Kredit beansprucht, vorsätzlich in öffentlichen Mitteilungen, in Berichten oder Vorlagen an die Generalversammlung unwahre Angaben macht oder machen läßt und dadurch Schaden verursacht, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Abs. 2 gestrichen.

Art. 130bis. Streichen.

Art. 131, Abs. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Betreibt der Täter das Nachmachen, Verfälschen oder Verringern gewerbsmäßig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und Buße; der Richter kann das Urteil veröffentlichen, sofern das öffentliche Interesse es erfordert.

Art. 132. 1. Wer nachgemachte, verfälschte oder im Werte verringerte Waren vorsätzlich als echt, unverfälscht oder vollwertig feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft; der Richter kann das Urteil veröffentlichen, sofern das öffentliche Interesse es erfordert.

Betreibt der Täter das Inverkehrbringen solcher Waren gewerbsmäßig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und Buße.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

Art. 132bis. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 133. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Art. 133bis. Streichen.

Art. 134. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

Art. 135. Wer in der Absicht, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, die Un erfahrenheit einer Person in Börsengeschäften oder ihren Leichtsinns benützt, um sie zur Spekulation in Wertpapieren oder Waren zu verleiten, obschon er weiß oder wissen sollte, daß die Spekulation zum Vermögen des Verleiteten in offenbarem Mißverhältnis steht, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Art. 136. 1. Wer jemand absichtlich an Vermögen schädigt, für das er zufolge einer gesetzlichen oder einer vertraglich übernommenen Pflicht sorgen soll, wird mit Gefängnis bestraft.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren und Buße.

2. Die ungetreue Geschäftsführung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird auf Antrag verfolgt.

Propositions de la commission.

* Art. 129. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 129bis. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 129ter, al. 1 et 2. Adhérer à la décision du Conseil fédéral.

³ et qui aura frustré l'hôte du montant à payer sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement, des arrêts ou de l'amende.

La peine applicable à l'escroquerie sera prononcée dans les cas graves.

Art. 129quater, al. 1, 2, 3 et 4. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 5. sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement, des arrêts ou de l'amende. La tentative et la complicité sont punissables.

Art. 130. Celui qui, en qualité de fondateur, d'administrateur, de membre d'un organe de contrôle ou de surveillance, de directeur, de fondé de pouvoirs ou de liquidateur d'une société commerciale ou d'une autre entreprise revêtant un caractère économique et faisant appel au crédit public, aura causé un dommage en donnant ou faisant donner intentionnellement des renseignements contraires à la vérité dans des communications au public ou dans des rapports ou propositions destinés à l'assemblée générale, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

2^e alinéa: Biffer.

Art. 130bis. Biffer.

Art. 131, al. 1 et 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins et l'amende, si le délinquant fait métier de tels actes. Le juge pourra publier le jugement, si l'intérêt public l'exige.

Art. 132. 1. Celui qui, intentionnellement, aura mis en vente ou en circulation de quelque autre façon des marchandises contrefaites, falsifiées ou dépréciées, en les donnant pour authentiques, non altérées ou intactes, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. Le juge pourra publier le jugement, si l'intérêt public l'exige.

La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins et l'amende, si le délinquant fait métier de tels actes.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 3. Les marchandises contrefaites, falsifiées ou dépréciées pourront être confisquées.

Art. 132bis. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 133. Selon le projet du Conseil fédéral.

Art. 133bis. Biffer parce que compris dans l'article 133 ci-dessus.

Art. 134, chiff. 1, al. 1 et 3. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2. celui qui, en connaissance de cause, aura acquis une créance usuraire, l'aura aliénée ou l'aura fait valoir.

Chiff. 2. Adhérer au projet du Conseil national.

Art. 135. Celui qui, dans le dessein de se procurer ou de procurer à un tiers un avantage pécuniaire, aura abusé de l'inexpérience d'une personne dans les affaires de bourse ou de sa légèreté, pour l'entraîner à spéculer sur des papiers-valeurs ou des marchandises, alors qu'il savait ou devait savoir que ces opérations étaient en disproportion évidente avec la fortune du spéculateur, sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Art. 136. 1. Celui qui, tenu par une obligation légale ou contractuelle de veiller sur les intérêts pécuniaires d'autrui, y aura porté intentionnellement atteinte, sera puni de l'emprisonnement.

La peine sera l'emprisonnement jusqu'à cinq ans et l'amende, si le délinquant a agi dans un but de lucre.

2. La gestion déloyale au préjudice des proches ou des familiers ne sera poursuivie que sur plainte.

Baumann, Berichterstatter: An der Spitze dieser Gruppe steht das Delikt des Betrugers (Art. 129). Die Definition erscheint auf den ersten Blick etwas kompliziert, aber eine nähere Prüfung zeigt, daß sie dafür vollständig und einwandfrei ist. Da sie sich übrigens wörtlich deckt mit derjenigen von Art. 136 des Militärstrafgesetzes, glaube ich weitere Erläuterungen unterlassen zu dürfen. Mit der Umstellung der Ziffern 2 und 3 hat der Nationalrat bewußt eine materielle Aenderung des bundesrätlichen Vorschlags herbeigeführt, die darin besteht, daß nunmehr der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Hausgenossen in allen Fällen, auch bei gewerbsmäßiger Ausübung nur auf Antrag hin bestraft werden soll. Es entspricht das der beim Diebstahl (Art. 120) getroffenen Regelung.

Anschließend an den Betrugsartikel sind drei Tatbestände aus dem Uebertretungsrecht hier angeführt worden, nämlich der Art. 129bis (bisher 302), betitelt hoshafte Vermögensschädigung, Art. 129ter (bisher 205) handelnd von der Zechprellerei und Art. 129quater (bisher 303) betreffend Erschleichung einer Leistung. Dem Art. 129bis liegt eine Irreführung nicht aus Bereicherungsabsicht, sondern aus Bosheit, aus Schadenfreude zugrunde. Versuch und Gehilfenschaft sind in Abweichung von der Regel, wie sie für Uebertretungen gilt, strafbar (vergl. Art. 96quinqües der ständerätlichen Fassung).

Die Zechprellerei (Art. 129ter) findet sich als selbständige strafbare Handlung nicht in allen geltenden Strafgesetzen. Der Entwurf hat sie als Uebertretung aufgenommen. Der Nationalrat wählt ganz einfach den Ausdruck « den Wirt prellen » und verzichtet auf die Umschreibung dieses doch etwas ungewohnten Wortes, wie sie die bundesrätliche Vorlage in Art. 303 enthält. Mir hätte jene deutliche Formulierung besser eingeleuchtet. Aber die Kommission stellt in diesem Punkte keinen Gegenantrag. Dagegen will sie in Anlehnung an einen im Nationalrat von Herrn Weisflog gestellten Antrag sagen: « Wer den Wirt um seine Zahlung prellt », statt « um seine Forderung », da die Forderung ja trotz der Nichtbezahlung weiter besteht. Noch richtiger wäre es, zu sagen: « und den Wirt um die Bezahlung prellt », wie Herr Weisflog es beantragt hatte. Ich schlage Ihnen diese Fassung vor. Der Nationalrat hat, seiner bereits angedeuteten Tendenz folgend, auch diesen Tatbestand im Gegensatz zum Bundesrat als Antragsdelikt erklärt. Das ist in der Kommission nicht ohne Widerspruch akzeptiert worden. Gleichsam als Korrektiv gegenüber einer zu milden Behandlung der Zechprellerei schlägt unsere Kommission vor, neben Haft und Buße auch Gefängnis anzudrohen und ein drittes Alinea aufzunehmen, lautend: « In schweren Fällen ist die Strafe des Betrugers auszusprechen. » Es wäre wohl richtiger, zu sagen: « In schweren Fällen ist der Täter wegen Betrugers zu bestrafen », welche Fassung zur Folge hätte, daß dann auch die Normen des Art. 129 vollständig und zwar auch hin-

sichtlich der Verfolgbarkeit des Tatbestandes zur Anwendung kämen.

Die Definition des Art. 129quater (Erschleichung einer Leistung) wird durch die Aufzählung einiger Beispiele vervollständigt. Wir halten diese Aufzählung nicht für entbehrlich. Sie zeigt sofort, was gemeint ist. Auch hier schlägt unsere Kommission vor, als Strafe nicht bloß Haft oder Buße, sondern auch Gefängnis vorzusehen.

Art. 130 (Unwahre Angaben über Aktiengesellschaften und Genossenschaften) hat in unserer Kommission einer weitgehenden Diskussion und mehrfachen Kritik gerufen. Es wurde sogar dessen Streichung beantragt mit der Begründung, daß der Betrugs-Artikel genüge und daß weitergehende Vorschriften nur einer soliden Geschäftsgebarung durch vorsichtige Bilanzierung und Schaffung stiller Reserven hinderlich sein und sogar die Unterlage für Erpressung und Chantage bilden könnten. Von anderer Seite wurde auch beantragt, den Tatbestand als Antragsdelikt zu erklären. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß hier im Gegensatz zum Betrug die Bereicherungsabsicht nicht unbedingt vorhanden sein müsse und daß das revidierte Obligationenrecht (Art. 664, Abs. 2, der Fassung der ständerätlichen Kommission) eine Bilanzierung zu Ansätzen, die unter dem Werte der Aktiven am Bilanztag stehen, sowie die Anlage anderer stillen Reserven durch die Verwaltung ausdrücklich als zulässig erkläre, soweit die Rücksicht auf dauerndes Gedeihen des Unternehmens oder auf die Verteilung einer möglichst gleichmäßigen Dividende solche Maßnahmen als angezeigt erscheinen lasse. Gegenüber dem Vorschlag, ein Antragsdelikt zu schaffen, wurde bemerkt, daß weniger Gefahr einer Erpressung oder Chantage bestehe, wenn das Delikt als Officialdelikt beibehalten werde. Der Antrag auf Streichung des Artikels und derjenige auf Verfolgung der in Frage stehenden Handlung nur auf Antrag hin, wurde abgelehnt. Dagegen wurde beschlossen, die fahrlässige Begehung nicht unter Strafe zu stellen und demgemäß den Abs. 2 zu streichen mit der Begründung, daß nach dem Entwurf zum revidierten Obligationenrecht die zivilrechtliche Verantwortlichkeit gerade in dem Sinne verschärft werden soll, daß die Organe auch den Aktionären und Gläubigern gegenüber für Fahrlässigkeit haften. Diese zivilrechtliche Sanktion dürfte wohl in der Praxis ausreichen. Den Kreis der haftbaren Personen hat die Kommission etwas anders umschrieben. Sie will auch nicht bloß von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, sondern etwas allgemeiner von einer Handelsgesellschaft oder einem andern Unternehmen, das wirtschaftliche Zwecke verfolgt und öffentlichen Kredit beansprucht, sprechen. Es wurde dazu bemerkt, daß auch andere Gesellschaften als solche des schweizerischen Rechtes, nämlich ausländische Gesellschaften von Art. 130 betroffen werden müssen. Ferner verlangt die Kommission für die Anwendung dieses Artikels nicht bloß, daß unwahre Angaben gemacht worden sind, sondern daß dadurch Schaden verursacht worden ist. Ob man seitens der Kommission damit nicht doch etwas zu weit gegangen ist und ob es nicht richtiger gewesen wäre, bloß von unwahren Angaben zu reden, die geeignet sind, Dritte zu schädigen? Ich werfe diese Frage auf in der Meinung, daß sich auch der Nationalrat diesen Artikel nochmals ansehen wird. Die Aus-

dehnung auf andere Gesellschaften als Aktiengesellschaften und Genossenschaften dürfte auch eine Erweiterung des Marginalen nötig machen.

Der Nationalrat hat einen besondern Art. 130bis angenommen, bezeichnet als «Täuschung in Bezug auf Handelsregister und Firma». In unserer Kommission ist die Ansicht mit Erfolg vertreten worden, daß solche Spezialbestimmungen besser bei den Spezialgesetzen belassen werden, zu denen sie gehören. Dann teilen sie auch das Schicksal dieser Spezialgesetze. Andernfalls werden Revisionen des Strafgesetzes zu häufig notwendig. Die Kommission beantragt aus dieser Ueberlegung heraus, den vom Nationalrat aufgestellten Art. 130bis zu streichen. Die Folge Ihrer Zustimmung wird sein, daß auch bei den Schlußbestimmungen in Art. 422 (Aufhebung von Bundesrecht) die lit. m des nationalrätlichen Textes zu streichen ist, indem eben dann das Bundesgesetz betreffend Strafbestimmungen zum Handelsregister und Firmenrecht vom 6. Oktober 1923 nicht aufgehoben werden soll.

Die Warenfälschung (Art. 131), das Inverkehrbringen gefälschter Waren (Art. 132) und das Einführen und Lagern gefälschter Waren (Art. 132bis) sind an sich bloße Vorbereitungshandlungen zum Betrug. Um ihrer Gefährlichkeit und Bedeutung für die Allgemeinheit willen sind sie hier als selbständige strafbare Handlungen aufgeführt. Es sei hier ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Herstellung gesundheitsschädlicher Waren und der Vertrieb von solchen im achten Titel unter «Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit» geregelt sind (vergl. Art. 200 ff.).

Was zunächst Art. 131 anbetrifft, so schlagen wir vorab zu Abs. 1 eine kleine redaktionelle Aenderung vor. In Abs. 2 soll nach Ansicht unserer Kommission die gewerbsmäßige Fälschung nicht bloß mit Gefängnis nicht unter einem Monat, sondern in Verbindung damit auch mit Buße bestraft werden. Die für diesen qualifizierten Fall vom Nationalrat vorgesehene Veröffentlichung des Urteils soll nach Ansicht unserer Kommission vom Richter nur angeordnet werden können, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

Die gleichen Bemerkungen sind auch zu Art. 132 zu machen. In Ziff. 1, Abs. 1, ist die Redaktion mit derjenigen des Lebensmittelgesetzes in Uebereinstimmung gebracht worden; der Satz: «der Richter kann das Urteil veröffentlichen, sofern das öffentliche Interesse es erfordert», steht offenbar infolge Irrtums hier. Er gehört meines Erachtens zu Ziff. 1, Abs. 2, d. h. zum Fall des gewerbsmäßigen Betriebes. Wenigstens ist aus dem Protokoll der Kommission nirgends ersichtlich, daß eine Ausdehnung der Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils auf alle Fälle des Art. 132 beabsichtigt war. Ich ersuche, davon am Text Notiz zu nehmen. Zu den Ziffern 2 und 3 dieses Artikels und zu Art. 132bis (bisher 306) habe ich nichts zu bemerken.

In Art. 133 ist der Tatbestand der Erpressung umschrieben, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Militärstrafgesetz. Der vom Täter angestrebte Vermögensvorteil muß ein unrechtmäßiger sein, dadurch unterscheidet sich die Erpressung von der Nötigung des Art. 156. Der Nationalrat hat aus dem Art. 133 der bundesrätlichen Vorlage den zweiten Absatz herausgenommen und daraus einen besondern

Artikel mit der Bezeichnung « Chantage » gemacht. Es handelt sich um den Fall, da der Täter jemanden durch die Drohung, er werde ihm etwas Unangenehmes und Nachtteiliges ausbringen, zu Vermögensleistungen veranlaßt. Eine Uebersetzung des Wortes « Chantage » in die deutsche und in die italienische Sprache ist bis jetzt nicht gefunden worden. Unsere Kommission findet mit dem Bundesrat, daß die Chantage einen gewissen Spezialfall der Erpressung darstelle, daß aber die wesentlichen Merkmale die gleichen seien und daß es sich daher nicht rechtfertige, eine Trennung vorzunehmen. Sie beantragt daher die Wiedervereinigung der beiden Artikel im Sinne des Entwurfs des Bundesrates. Materiell wird dadurch an der Sache nichts geändert. Einige Bedenken sind geäußert worden dagegen, daß bei Art. 133 die neben der Gewalt in Frage kommende Drohung eine « schwere » sein müsse. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß einige der geltenden kantonalen Strafgesetzbücher nur von einer Drohung reden, wobei dann etwa bei einer schweren Drohung Strafverschärfung einzutreten hat. Die Kommission hat jedoch nichts geändert in der Meinung, daß die Drohung in der Tat geeignet sein muß, einen gewissen Einfluß auf den Entschluß des Bedrohten auszuüben. Dagegen stellt die Kommission fest, daß die Schwere der Drohung nicht nach einem absoluten Maßstab, sondern auch nach den persönlichen Eigenschaften des Täters wie des Bedrohten zu beurteilen ist. Die nämliche Drohung kann für den einen Angegriffenen leicht, für den andern schwer sein. Die Schwere der Gewaltanwendung wie der Drohung kann eine sehr verschiedene sein, daher auch der weite Strafrahmen.

Im Gegensatz zur Erpressung ist bei dem in Art. 134 geregelten Wucher der Ausgangspunkt nicht die Furcht des Opfers, sondern seine Notlage, Abhängigkeit und Unerfahrenheit. Eine äußere oder innere Schwäche wird zur Ausbeutung benutzt. Leistung und Gegenleistung müssen in einem offensibaren Mißverhältnis zu einander stehen. Der Tatbestand des Art. 134 umfaßt nicht bloß den Zinswucher, sondern auch den Mietzins- und den Sachwucher, also den Geschäftswucher überhaupt. Auch der sogenannte Nachwucher, d. h. der Erwerb einer wucherischen Forderung ist strafbar. Recht drakonisch wird der Wucherer gemäß Ziff. 2 bestraft, wenn er jemanden wissentlich dem wirtschaftlichen Ruin zuführt oder den Wucher gewerbsmäßig betreibt. In allen Fällen des Art. 134 muß es sich um sogenannten Individualwucher handeln, d. h. das einzelne Opfer der Ausbeutung muß sich in einer Notlage oder Abhängigkeit befinden oder unerfahren, geistesschwach oder leichtsinnig sein. Nicht erfaßt wird der sogenannte Allgemeinwucher oder Sozialwucher, wie er z. B. in Zeiten der Rationierung oder der staatlichen Preisnormierung auftreten kann. Hierüber mag in außergewöhnlichen Zeitverhältnissen die Spezialgesetzgebung Bestimmungen aufstellen, wie es in der Kriegs- und Nachkriegszeit der Fall war. In unserer Kommission ist die Frage aufgeworfen worden, wie es sich mit der Uebertretung eines gesetzlichen Zinsfußmaximums verhalte. Nach dem Z. G. B. können die Kantone einen Höchstbetrag des Zinsfußes für grundpfandgesicherte Forderungen bestimmen. Eine Ueberschreitung dieses gesetzlichen Höchstbetrages muß je nach den Zinsverhält-

nissen des Geldmarktes nicht notwendig ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung und damit ein Wucher sein. Nach Ansicht der Kommission sind die Kantone berechtigt, da, wo die Voraussetzungen des Art. 134 nicht zutreffen, schon die Zuwiderhandlung gegen ein gesetzliches Zinsmaximum als solche als Uebertretung strafbar zu erklären.

Wucherischer Natur ist auch die in Art. 135 mit Strafe bedrohte Verleitung zur Spekulation. Die Spekulation bezieht sich nicht bloß auf an der Börse abgeschlossene Geschäfte und erstreckt sich sowohl auf Wertpapiere wie auf Waren. Die Spekulation muß zum Vermögen des Verleiteten in offenbarem Mißverhältnis stehen. Das Vergehen ist Gefährdungsdelikt und stellt nicht auf den Erfolg ab. Der Täter ist sogar strafbar, wenn der Verleitete aus der Spekulation Gewinn zieht. Gerade diese aus dem Wortlaut des Art. 135 zu ziehende Konsequenz hat neben allgemeinen Erwägungen die Kommission bewogen, Ihnen vorzuschlagen, hier eine Bestrafung nur « auf Antrag » vorzusehen.

Als letztes Delikt dieser Gruppe wird in Art. 136 die ungetreue Geschäftsführung behandelt. Die Kommission glaubt gegenüber der nationalrätlichen Fassung die Absichtlichkeit der Vermögensschädigung besonders festsetzen zu sollen. Meines Erachtens hätte auch die allgemeine Regel des Art. 16 genügt. Der Tatbestand unterscheidet sich von der Veruntreuung des Art. 122 dadurch, daß nicht eine Aneignung, sondern nur eine Schädigung eintreten muß. Der Handlung kann Bosheit oder Gewinnsucht zugrunde liegen. In letzterem Falle muß neben Gefängnis auch auf Buße erkannt werden. Im Gegensatz zum Nationalrat, der in allen Fällen der ungetreuen Geschäftsführung nur auf Antrag Strafeinleitung eintreten lassen will, kehrt unsere Kommission zur Auffassung des Bundesrats zurück, wonach nur dann ein bloßes Antragsdelikt vorliegt, wenn die ungetreue Geschäftsführung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen begangen wird. Auch Diebstahl und Betrug sind grundsätzlich Offizialdelikte. Es liegt unseres Erachtens kein Grund vor, gegenüber der ungetreuen Vermögensverwaltung mit ihrer meist sehr empfindlichen Schädigung mildere Saiten aufzuziehen. Die beiden Kommata am Schlusse von Ziff. 2 des bundesrätlichen Textes scheinen uns überflüssig zu sein.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, unsere Abänderungsvorschläge zur nationalrätlichen Fassung gutzuheißen. Persönlich empfehle ich Ihnen, in Art. 129ter zu sagen: « und den Wirt um die Bezahlung prellt » (statt « um seine Zahlung »). Endlich halte ich dafür, daß nach dem Willen der Kommission in Art. 132 der Satz, der von der Veröffentlichung des Urteils durch den Richter spricht, nicht zu Abs. 1, sondern zu Abs. 2 gehört, sich also wie bei Art. 131 nur auf den Fall der gewerbsmäßigen Ausübung bezieht.

Art. 129.

Angenommen. — Adopté.

Art. 129bis.

Angenommen. — Adopté.

Art. 129ter.

Baumann, Berichterstatter: Hier beantrage ich Ihnen redaktionell zu sagen «und den Wirt um die Bezahlung prellt»: Das ist jedenfalls richtiger als die Fassung «um seine Zahlung prellt».

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 129quater.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 130.

Klöti: Ich möchte hier lediglich eine Frage an den Kommissionsreferenten richten. Wir haben in Art. 130 eine einzige Strafbestimmung in bezug auf das Aktienstrafrecht, während in andern Handelsgesetz- und Aktienrechtsbüchern beim Aktienrecht gewöhnlich eingehende Strafbestimmungen figurieren. Wir hörten, daß man bei Art. 130bis der Ansicht ist, daß die Strafbestimmungen in das Spezialgesetz gehören, aber bei Art. 130 wird man offenbar angenommen haben, dieser Artikel allein genüge, um allen verbrecherischen Handlungen im Aktienrecht zu begegnen. Ich finde diese Bestimmung zu dürftig.

Im deutschen und belgischen Handelsgesetz und wenn ich mich nicht irre, auch im französischen, finden sich Strafbestimmungen z. B. bezüglich des fraudulösen Zustandbringens einer Aktienmehrheit, Bestechung von Personen zur Stimmabgabe in der Generalversammlung, unberechtigte Verwendung von Aktien, um in der Generalversammlung einen Mehrheitsbeschluß zustandezubringen, das Borgen von Aktien gegen Entgelt, und namentlich die Ausgabe von fiktiven Dividenden. Keine einzige dieser Strafbestimmungen finden wir in diesem Strafgesetz.

Ich bin im Augenblick nicht in der Lage, einen Zusatzantrag zu stellen, aber ich behalte mir vor, wenn die Behandlung des Aktienrechtes bei Beratung des Obligationenrechtes zur Behandlung steht, zu prüfen, ob es nicht wünschbar sei, daß wir hier noch einen oder zwei Strafartikel hineinnehmen. Man wird beim Obligationenrecht kaum Strafbestimmungen aufnehmen wollen, wie das z. B. im deutschen Aktienrecht der Fall ist. Wenn man aber davon absieht, so muß man um so mehr prüfen, ob Art. 130 allein genügt. Ich behalte mir vor, in einem späteren Zeitpunkt ergänzende Bestimmungen vorzuschlagen.

Baumann, Berichterstatter: Herr Klöti hat jedenfalls Gelegenheit, bei Behandlung der Rückkommensfrage auf diesen Artikel zurückzukommen. Er wird sich dann auch ein Bild davon machen können, wie die Beratung über das Obligationenrecht ausfällt. Inzwischen möchte ich ihn auf Art. 145 des Entwurfes aufmerksam machen, der vom Stimmenkauf handelt und wenigstens einen der angeführten Punkte ordnet.

Thalmann: Der Entwurf für ein Obligationenrecht sieht kein Aktienstrafrecht vor. In der Expertenkommission ist seinerzeit die Frage aufgeworfen worden, ob im neuen Aktienrecht auch Strafbestimmungen aufgenommen werden sollen. Es ist aber mit überwiegender Mehrheit eine solche Anregung zurückgewiesen worden. Es ist richtig, daß in

einzelnen Gesetzgebungen des Auslandes ein besonderes Aktienstrafrecht besteht. Die Kommission stand mit dem Bundesrat und der Expertenkommission auf dem Standpunkt, daß wir von einem besonderen Aktienstrafrecht nicht viel zu erwarten hätten und daß jedenfalls Strafbestimmungen nicht in das Obligationenrecht gehören.

Die Schweiz hat mit ihrem bisherigen Aktienrecht, das kein Strafrecht enthielt, keine schlechten Erfahrungen gemacht und niemand wird behaupten können, daß in der Schweiz Aktienschwindeleien verhältnismäßig mehr an der Tagesordnung waren als in den Ländern mit einem besondern Aktienstrafrecht. Herr Kollega Isler hat Sie in einem Votum der letzten Session darauf hingewiesen, daß die Grundlage der Aktiengesellschaft die Vertrauenswürdigkeit der Leitung ist und daß, wo diese Vertrauenswürdigkeit fehlt, auch kein besonderes Strafrecht hilft.

Das sind die Gründe, die uns veranlaßt haben, von einem besonderen Aktienstrafrecht abzusehen. Wir glauben, daß die Tatbestände des allgemeinen Strafrechtes im allgemeinen auch genügen werden.

Worum handelt es sich bei den Aktienaffären eigentlich? Um regelrechte Betrügereien, um Unterschlagungen, um betrügerischen und fahrlässigen Bankrott. Unter diese Tatbestände fällt in der Hauptsache alles, was verdient, unter Strafe gestellt zu werden.

Ich persönlich möchte auch noch davor warnen, daß wir unter dem Eindruck der gegenwärtigen unerhörten Krise und unter dem Eindruck eines viel besprochenen Bankzusammenbruchs plötzlich zu einer Gelegenheitsgesetzgebung übergehen. Es wäre bedauerlich, wenn wir unter dem Eindruck einzelner Fallimente dazu kommen wollten, von dem Grundcharakter des Entwurfes zum Obligationenrecht, der sich in liberaler Richtung bewegt, abzugehen. In den Fällen, die in der letzten Zeit die öffentliche Diskussion beschäftigt haben, handelte es sich offenbar um Täuschung und Irreführung, welche als Betrug bestraft werden kann auf Grund der allgemeinen Bestimmungen. Ich glaube nicht, daß der Ständerat bei der Beratung des Obligationenrechtentwurfes zu einem andern System übergehen sollte. Wenn aber Herr Ständerat Klöti der Ansicht ist, es sollten die strafrechtlichen Bestimmungen weiter ausgebaut werden, so sollte das jedenfalls beim Strafgesetzbuch in Erwägung gezogen werden und nicht beim Obligationenrecht. Man müßte sich beim Strafgesetz darüber unterhalten, was hier noch beizufügen wäre und welche Tatbestände mit strafrechtlichen Sanktionen bedacht werden sollen. Auf Einzelheiten kann ich nicht eingehen. Die Sache ist nicht vorbereitet, wir können die Sache nicht aus dem Handgelenk schütteln. Ich mache immerhin beispielsweise darauf aufmerksam, soweit Herr Klöti die Stimmabgabe durch Strohmänner treffen will, daß der Entwurf zum O. R. die Vorschrift, wonach kein Aktionär mehr als den fünften Teil der Stimmen vertreten darf, fallen gelassen hat, sodaß das Ausleihen der Stimmen sozusagen keinen Wert mehr hat. Es ist ferner im Entwurf bestimmt, daß der Aktionär stimmberechtigt ist auch in Angelegenheiten, bei welchen er beteiligt ist. Ich sehe daher nicht ein, inwiefern das Ausleihen der Stimmen noch Bedeutung haben könnte. Jedenfalls kann das nicht so ins Gewicht fallen, daß ein besonderer Strafartikel

sich rechtfertigen würde. Auf weitere Einzelheiten will ich, wie gesagt, nicht eintreten. Falls aber wirklich die Ansicht bestehen sollte, es seien weitere Strafvorschriften für die Aktiengesellschaft aufzustellen, müßte die Kommission besonders berichten.

Angenommen. — *Adopté.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 22. September 1931.
Séance de relevée du 22 septembre 1931.

Vorsitz — Présidence: M. Charmillot.

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.
Code pénal suisse.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 490 hiervor. — Voir page 490 ci-devant.

Art. 130bis.

Gestrichen. — *Biffé.*

Art. 131.

Gestrichen. — *Biffé.*

Art. 132.

Baumann, Berichterstatter: Ich möchte hier wiederholen, daß nach dem offenbaren Willen der Kommission in Art. 132 der Satz, der von der Veröffentlichung des Urteils durch den Richter spricht, nicht zu Abs. 1, sondern zu Abs. 2 gehört, sich also wie bei Art. 131 nur auf den Fall der gewerbsmäßigen Ausübung bezieht. Ich darf wohl bitten, daß man diese Aenderung am Text vornimmt.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 132bis.

Dietschi: Ich möchte mir eine Anfrage zu Art. 132bis erlauben. Er sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, daß der Richter die Veröffentlichung des Strafurteils anordnen kann. Im Gegensatz zu den beiden vorherigen Art. 131 und 132 ist nun aber der Nachsatz weggelassen: «*Sofern das öffentliche Interesse es erfordert*». Auch die Redaktion selber stimmt nicht überein. Ich weiß nicht, ob es mir entgangen ist bei der Berichterstattung heute morgen, ob der Herr Referent darüber Auskunft gegeben hat, weshalb bei Art. 132bis die Veröffentlichung des Strafurteils vollständig in das Ermessen des Richters gestellt wird, während nach den beiden vorangehenden Artikeln die Veröffentlichung nur erfolgen kann, sofern das öffentliche Interesse es erfordert. Diese drei Artikel gehören zusammen und sind innerlich verbunden. Ich meine deshalb, auch die Publikation des Urteils sollte einheitlich geordnet sein, in der

Weise, daß also auch bei Art. 132bis die Veröffentlichung nur erfolgen kann, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Ich möchte den Herrn Berichterstatter bitten, uns zu informieren, ob da mit vollem Bewußtsein und aus bestimmten Gründen die Sache anders geordnet ist.

Baumann, Berichterstatter: Ich kann nicht genau sagen, warum hier die Sache anders geordnet wurde als im vorhergehenden Artikel. Ich vermute aber, daß der Grund darin besteht, daß die Einfuhr gefälschter Waren meist in einer größeren Menge erfolgt und daß daher ohne weiteres angenommen werden kann, die Sache sei von öffentlichem Interesse.

Böhi: Ich frage mich überhaupt, warum in den Art. 131, 132 und 132bis von der Veröffentlichung der Urteile nochmals gesprochen wird, während Art. 58 des allgemeinen Teils ausführlich davon handelt, unter welchen Bedingungen das Urteil veröffentlicht werden soll. Art. 58, Abs. 1 sagt: «*Ist die Veröffentlichung eines Strafurteils im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Verletzten geboten, so ordnet sie der Richter auf Kosten des Verurteilten an*». Ich sehe nicht ein, weshalb bei einzelnen Vergehen diese Bestimmung wiederholt wird. Das sollte nochmals geprüft werden.

Bundespräsident **Häberlin**: Herr Böhi hat recht. Es ist wahrscheinlich das Ueberbleibsel der früheren Lösung. Sie sehen, daß früher vorgeschlagen war, zu sagen: «*Das Urteil wird veröffentlicht*». Das mußte natürlich gesagt werden, wenn es obligatorisch sein sollte. Nachdem man aber dieses Obligatorium wieder abgeschwächt hat, hat Herr Böhi ganz einfach recht, daß man im Hinblick auf Art. 58 sich das schenken kann, daß man es nicht extra zu sagen braucht, außer man wolle ganz besonders aufmerksam machen, daß es wünschbar wäre. Gesetzesästhetisch ist es natürlich nicht vorteilhaft, wenn man in einem Satz wiederholt, was man schon im allgemeinen Teil gesagt hat. Wir haben wiederholt abgelehnt, das zu tun, z. B. extra zu sagen, daß ein bestimmter Milderungsgrund möglich sei. Wenn er genau mit den Milderungsgründen des Art. 61 übereinstimmte, haben wir ihn im speziellen Teil weggelassen. Wenn Herr Böhi den Antrag stellen würde, das ganz einfach zu unterdrücken, könnte ich empfehlen, dem zuzustimmen, falls nicht der Herr Kommissionspräsident eine andere Meinung vertritt. Das müßte allerdings denn auch beim Artikel geschehen, den Herr Dietschi angefochten hat.

Baumann, Berichterstatter: Ich bin meinerseits ebenfalls damit einverstanden, daß die von den Herren Dietschi und Böhi aufgeworfene Frage von der Kommission nochmals geprüft werde.

An die Kommission zurückgewiesen.
Renvoyé à la commission.

Art. 133.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 133bis.

Gestrichen. — *Biffé.*

Art. 134.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 135.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 136.

Angenommen. — *Adopté.*

Böhi: Ich möchte mir zu der Gruppe, die wir soeben behandelt haben, noch eine Bemerkung erlauben, nämlich zu Art. 129bis und 129quater. Diese sind aus dem zweiten Buch «Uebertretungen» herübergenommen worden zu den Verbrechen und Vergehen. Am Schluß dieser beiden Artikel steht der Satz: «Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar». Ich stoße mich an diesem Satz, weil ich glaube, der allgemeine Teil, gemäß welchem Versuch und Gehilfenschaft strafbar sind, sei auch maßgebend für diese Tatbestände. Ich stelle aber noch keinen Antrag auf Streichung, sondern nur den Antrag, die Kommission möchte die Frage prüfen, ob es mit dem System des Gesetzes vereinbar und gesetzes technisch richtig sei, diese Bestimmungen des allgemeinen Teils bei speziellen Tatbeständen der Art. 129bis und 129quater zu wiederholen. Ursprünglich war die jetzige Fassung natürlich richtig, als die beiden Tatbestände als Uebertretungen behandelt wurden; denn bei Uebertretungen ist der Versuch nur strafbar, wenn das im Gesetze ausdrücklich bemerkt wird. Hingegen in diesem Abschnitt des Gesetzes erscheint es mir als überflüssig, Versuch und Gehilfenschaft bei einzelnen Tatbeständen noch extra als strafbar zu erklären. Der Herr Berichterstatter, mit dem ich die Sache privatim besprochen habe, ist allerdings nicht meiner Ansicht. Ich glaube aber, die Sache wäre doch einer näheren Prüfung wert.

Baumann, Berichterstatter: Die Art. 129bis und 129quater behandeln Uebertretungen. Es sind deshalb Uebertretungen, weil als Strafe nur Haft oder Buße angedroht ist. Ich verweise auf Art. 96bis B, wo es heißt: «Uebertretungen sind die mit Haft oder Buße oder mit Buße allein bedrohten Handlungen». Wir wollen nun hier Versuch und Gehilfenschaft ausdrücklich als strafbar erklären. Nach der allgemeinen Regel des Art. 96quinquies (allgemeine Bestimmungen über Uebertretungen) werden Versuch und Gehilfenschaft bei Uebertretungen nur in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft. Wenn wir nun, wie bereits angedeutet, hier Versuch und Gehilfenschaft bestrafen wollen, müssen wir es bei den betreffenden Tatbeständen ausdrücklich sagen.

Daß diese beiden Tatbestände als Uebertretungen hier figurieren, kann uns nicht stören. Wir haben eben verschiedene Uebertretungstatbestände im Anschluß an Verbrechen und Vergehen aufgeführt, und die Systematik des Gesetzes, wie der Ständerat sie angenommen hat, steht damit nicht in Widerspruch. Denn unser zweites Buch ist betitelt: «Besondere Bestimmungen» und enthält nicht nur Verbrechen und Vergehen, sondern auch Uebertretungen, die in bestimmtem Zusammenhang mit diesen Verbrechen und Vergehen stehen.

Ständerat. — *Conseil des Etats. 1931.*

Ich glaube darum nicht, daß es nötig ist, die Sache noch einmal zu prüfen.

Böhi: Nach der Auskunft des Herrn Berichterstatters halte ich meinen Antrag nicht aufrecht, weil er mir aussichtslos erscheint. Aber ich bin von der Auskunft durchaus nicht befriedigt. Wenn wir im zweiten Buch von den Uebertretungen reden, dann sollten sämtliche Uebertretungen dort behandelt werden und nicht im ersten Buch Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen durcheinander. Diese unsystematische Behandlung leuchtet mir durchaus nicht ein.

Anträge der Kommission.

Marginale: 3. Verbrechen oder Vergehen gegen immaterielle Rechtsgüter. Kreditschädigung.

Art. 137. Wer jemandes Kredit böswillig und wider besseres Wissen durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen erheblich schädigt oder ernstlich gefährdet, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Art. 138. Streichen.

Art. 139. Streichen.

Propositions de la commission.

Art. 137. Adhérer à la décision du Conseil national. La modification ne concerne que le texte allemand.

Art. 138. Biffer.

Art. 139. Biffer.

Baumann, Berichterstatter: Bundesrat und Nationalrat bezeichnen die hier in Frage kommenden Delikte als Verbrechen und Vergehen gegen immaterielle Güterrechte. Wir schlagen vor, den Ausdruck «Güterrechte» durch «Rechtsgüter» zu ersetzen. Die Rechtsgüter, die hier geschützt werden sollen, sind der Kredit, die Kundschaft und das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis. Die Strafbarkeit wegen Kreditschädigung (Art. 137) hat zur Voraussetzung, daß die Handlung böswillig und wider besseres Wissen geschieht. Die Kreditschädigung im Sinne dieses Artikels kann daher nur durch Verletzung der Wahrheit begangen werden. Wir möchten das deutlich zum Ausdruck bringen durch Beifügung der Worte «durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen» im deutschen Texte. Für die französische Uebersetzung ist eine Ergänzung, weil die erwähnten Begriffe bereits im Text angedeutet sind, nicht notwendig.

Die Art. 138 und 139 beantragt unsere Kommission zu streichen. Sie hält dafür, daß die hier vorliegenden Tatbestände richtiger in ein Spezialgesetz über den unlauteren Wettbewerb, beziehungsweise in ein schweizerisches Gewerbegesetz gehören. Schon im Nationalrat ist von den beiden Referenten bemerkt worden, daß, wenn die Vorarbeiten für eine eidgenössische Gewerbegesetzgebung weiter fortgeschritten wären, man vielleicht die Ordnung dieser beiden Tatbestände dem künftigen eidgenössischen Gewerbegesetz überlassen könnte. Tatsächlich liegt nun heute ein solcher Entwurf für ein eidgenössisches Gewerbegesetz vor und an der baldigen Behandlung desselben durch die Bundesversammlung ist kaum zu zweifeln. Unter diesen Umständen entschied sich

die Kommission für die Nichtaufnahme der beiden Artikel im Strafgesetzbuch.

Wir bitten Sie daher, den Art. 137 mit der von uns beantragten Ergänzung des deutschen Textes anzunehmen und die Art. 138 und 139 zu streichen.

Abstimmung. — Vote.

Art. 137.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 138.

Gestrichen. — *Biffé.*

Art. 139.

Gestrichen. — *Biffé.*

Art. 140—149.

Anträge der Kommission.

Art. 140, Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 2. Der Dritte, der eine solche Handlung zum Nachteil des Gläubigers vornimmt, wird, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, mit Gefängnis bestraft.

Art. 141, Ziff. 1. Der der Betreibung auf Pfändung unterliegende Schuldner, der in der Absicht, seine Gläubiger zu schädigen, ...

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 2. Der Dritte, der eine solche Handlung zum Nachteil des Gläubigers vornimmt, wird, wenn gegen den Schuldner ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Gefängnis bestraft.

Art. 142, Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 2. Gegenüber dem auf Pfändung betriebenen Schuldner tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag eines Gläubigers ein, der einen Verlustschein gegen ihn erlangt hat.

Dem Gläubiger, der den Schuldner zu leichtsinnigem Schuldenmachen, unverhältnismäßigem Aufwand oder zu gewagten Spekulationen verleitet oder ihn wucherisch ausgebeutet hat, steht kein Antragsrecht zu.

Der Antrag ist innert drei Monaten seit der Zustellung des Verlustscheines zu stellen.

Art. 143. Der Schuldner, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, oder die von ihm geführten Bücher beseitigt oder vernichtet, so daß sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, wird, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet oder in einer gemäß Art. 43 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs erfolgten Pfändung ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Art. 144. Der Schuldner, der im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit und in der Absicht, einzelne seiner Gläubiger zum Nachteil anderer zu bevorzugen, darauf abzielende Handlungen vornimmt, insbesondere nicht verfallene Schulden bezahlt, eine verfallene Schuld anders als durch übliche Zahlungsmittel tilgt, eine Schuld aus eigenen Mitteln sicherstellt, ohne daß

er dazu verpflichtet war, wird, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, ein gerichtlicher Nachlaßvertrag abgeschlossen oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Gefängnis bestraft.

Art. 145, Ziff. 1. Wer seinem Gläubiger oder dessen Vertreter für seine Stimme in der Gläubigerversammlung oder im Gläubigerausschuß oder für seine Zustimmung zu einem gerichtlichen Nachlaßvertrag besondere Vorteile zuwendet oder zusichert,

wer dem Mitgliede einer Konkursverwaltung für seine Stimme besondere Vorteile zuwendet oder zusichert,

wird mit Gefängnis bestraft.

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 146. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats. (Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

Art. 147. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 148. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 149. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Art. 140, chiff. 1. Adhérer à la décision du Conseil fédéral.

Chiff. 2. Le tiers qui se sera livré à ces agissements au détriment du créancier, sera, si le débiteur a été déclaré en faillite, puni de l'emprisonnement.

Art. 141, chiff. 1. Adhérer à la décision du Conseil fédéral.

Chiff. 2. Le tiers qui se sera livré à ces agissements au détriment du créancier, sera, si un acte de défaut de biens a été dressé contre le débiteur, puni de l'emprisonnement.

Art. 142, chiff. 1. Adhérer à la décision du Conseil fédéral.

Chiff. 2. La poursuite pénale contre un débiteur soumis à la poursuite par voie de saisie n'aura lieu que sur la plainte d'un créancier ayant obtenu contre lui un acte de défaut de biens.

Le créancier qui aura entraîné le débiteur à contracter des dettes à la légère, à faire des dépenses exagérées, à se livrer à des spéculations hasardees, ou qui l'aura exploité usurairement, n'aura pas le droit de porter plainte.

La plainte devra être portée dans les trois mois à partir du jour où l'acte de défaut de biens a été délivré.

Art. 143. Le débiteur qui aura contrevenu à l'obligation légale de tenir régulièrement ou de conserver ses livres de comptabilité, dresser un bilan, ou qui aura éloigné ou détruit les livres par lui tenus, de façon qu'il est devenu impossible d'établir sa situation ou de l'établir complètement, sera, s'il a été déclaré en faillite, ou si un acte de défaut de biens a été dressé contre lui à la suite d'une saisie pratiquée en vertu de l'art. 43 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Art. 144. Le débiteur qui, alors qu'il se savait insolvable et dans le dessein de favoriser certains de ses créanciers au détriment des autres, aura fait des

actes tendant à ce but, notamment aura payé des dettes non échues, aura payé une dette échue autrement qu'en numéraire ou en valeurs usuelles, aura donné de ses propres moyens des sûretés pour une dette alors qu'il n'y était pas obligé, sera, s'il a été déclaré en faillite, s'il a conclu un concordat judiciaire ou si un acte de défaut de biens a été dressé contre lui, puni de l'emprisonnement.

Art. 145, chif. 1. Celui qui, pour gagner la voix d'un de ses créanciers ou de son représentant dans l'assemblée des créanciers ou dans la commission de surveillance, ou pour obtenir son consentement à un concordat judiciaire, lui aura accordé ou promis des avantages spéciaux,

celui qui, pour gagner la voix d'un membre de l'administration d'une faillite, lui aura accordé ou promis des avantages spéciaux, sera puni de l'emprisonnement.

Chiff. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 146. Celui qui aura arbitrairement disposé au détriment des créanciers, d'un objet saisi ou séquestré, . . .

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 147. Note marginale: Obtention frauduleuse d'un concordat judiciaire.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 148. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 149. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Diese letzte Gruppe der Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen befaßt sich mit den Konkurs- und Betreibungsdelikten. Der Nationalrat hat die wenigen Abänderungsanträge seiner Kommission diskussionslos angenommen und auch unsere Kommission beantragt keine einschneidenden Änderungen.

Beim betrügerischen Konkurs (Art. 140) sollte nach unserer Ansicht in Ziff. 2 gesagt werden: «zum Nachteil des Gläubigers» statt «zum Vorteil des Schuldners». Das entspricht schon dem Rechtsschutzinteresse. Die Bestrafung des Dritten hier und im folgenden Artikel ist gegenüber den meisten geltenden Rechten etwas neues. Der in Art. 141 enthaltene Tatbestand des Pfändungsbetruges ist dem betrügerischen Konkurs nachgebildet, bezieht sich aber auf Schuldner, die der Betreibung auf Pfändung unterliegen und gegen die ein Verlustschein ausgestellt worden ist. In Ziff. 1 sollte es wohl richtiger heißen «seine Gläubiger zu schädigen», statt bloß «Gläubiger». Zu Ziff. 2 ist die gleiche Bemerkung anzubringen, wie zu Ziff. 2 des vorhergehenden Artikels. In Art. 142 ist der leichtsinnige Konkurs und die leichtsinnige Verursachung des Vermögensverfalls, letztere im Falle der Auspfändung vereinigt. Die Strafverfolgung nach Ziff. 2, also gegenüber dem auf Pfändung betriebenen Schuldner tritt nur auf Antrag eines Gläubigers, der einen Verlustschein erhalten hat, ein. Der leichtsinnige Konkurs dagegen ist Offizialdelikt. Der Gedanke, daß «unverhältnismäßiger Aufwand» als Grund des Vermögensverfalls angesehen werden kann, soll, wie bei Ziff. 1, so auch bei Ziff. 2 aufgenommen werden.

Die in Art. 143 mit Strafe bedrohte Unterlassung der Buchführung kann sich nur beziehen auf Schuldner, die der Konkursbetreibung unterliegen, allerdings auch dann, wenn anlässlich einer Steuerbetreibung und dergleichen gemäß Art. 43 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs die Betreibung nur auf Pfändung ging. Unsere Kommission glaubt hier zur Vervollständigung noch die Beseitigung und Vernichtung der vom Schuldner geführten Bücher erwähnen zu sollen. Man kann freilich demgegenüber sagen, daß diese Handlung in der Verletzung der Pflicht zur Aufbewahrung der Bücher eingeschlossen sei. Von Art. 310 unterscheidet sich der Art. 143 dadurch, daß hier zur Anwendung der Strafnorm die Konkursöffnung oder die Durchführung einer Pfändung vorausgesetzt wird, während beim Vergehen des Art. 310 die ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher oder Unterlassung der Buchführung an sich unter Strafe gestellt ist.

Art. 144 (Bevorzugung eines Gläubigers) steht in einem gewissen innern Zusammenhang mit den Anfechtungsbestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes. Nach dem Ergänzungsantrag der Kommission soll Strafbarkeit auch dann vorhanden sein, wenn über das Vermögen des einzelnen Gläubiger begünstigenden Schuldners ein gerichtlicher Nachlaßvertrag abgeschlossen wurde.

Bei Art. 145 (Stimmenkauf) empfiehlt unsere Kommission die Fassung: «Wer seinem Gläubiger» etc. Es sei, so wurde gesagt, doch wohl nicht der Sinn des Entwurfes, daß es einem Bekannten oder Freund des Schuldners verwehrt sein soll, einem Gläubiger einen Vorteil zuzuwenden oder eine Forderung gegen den Schuldner zu erwerben und damit stimmberechtigt zu werden. Diese Auffassung kann allerdings dann zu Bedenken Anlaß geben, wenn der Dritte nur der vorgeschobene Mann des Schuldners und von ihm beauftragt ist.

Zu Art. 146 (Verfügung über gepfändete, mit Arrest belegte oder amtlich aufgezeichnete Sachen) habe ich nur zu bemerken, daß nach Ansicht des Eidgenössischen Justizdepartements wie der Kommission hier nicht nur der Schuldner, sondern auch ein Dritter, der die hier umschriebene Handlung vornimmt, strafbar sein soll. Denn es liegt kein Grund vor, hier nur den Schuldner zu bestrafen. Auch ein Dritter schädigt mit einer solchen Handlung den Gläubiger und ist strafbar, wenn er die Schädigung wissentlich vornimmt.

Nach Art. 148 kann bei den Vergehen der Art. 140 bis 147, mit Ausnahme von Art. 143, vom Richter in jedem Fall auf Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erkannt werden. Das Ehrenfolgesetz vom Jahre 1920 wird von dieser Bestimmung nicht berührt.

Art. 149 spricht sich über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Organe aus, wenn im Geschäftsbetriebe einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft strafbare Handlungen im Sinne der Art. 128 und 140—147 begangen worden sind.

Es ist in unserer Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob bei diesen vorgenannten Konkurs- und Betreibungsdelikten die Strafverfolgung wieder einzustellen sei, wenn der Schuldner vor Schluß des Verfahrens seine Gläubiger befriedigt hat und ein Widerruf des Konkurses erfolgt. Die Frage muß unseres Erachtens verneint werden, da der Ent-

wurf überall die Eröffnung des Konkurses als entscheidende Tatsache für die Eröffnung des Strafverfahrens erklärt. (Bei der Betreibung auf Pfändung ist die Ausstellung des Verlustscheines entscheidend.) Dagegen steht es selbstverständlich dem Richter frei, die nachträgliche formelle oder tatsächliche Befriedigung der Gläubiger durch den Konkursiten bei der Zumessung der Strafe strafmildernd zu berücksichtigen. Auf diesem Boden bewegt sich auch die Gesetzgebung anderer Staaten, wie diejenige Belgiens, Deutschlands, der Niederlanden, Frankreichs und Oesterreichs.

Wir beantragen Ihnen, die Art. 140—149 nach Beschluß des Nationalrats mit den von uns in Vorschlag gebrachten Aenderungen und Ergänzungen anzunehmen.

Art. 140.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 141.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 142.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 143.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 144.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 145.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 146.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 147.

Angenommen. — *Adopté;*

Art. 148.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 149.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 150—154ter.

Anträge der Kommission.

Dritter Titel.

Art. 150. Vom Nationalrat gestrichen, wird Art. 151bis.

Art. 151, Ziff. 1 und 1ter. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 1bis. Der Beschuldigte wird jedoch zum Wahrheitsbeweis nicht zugelassen und ist strafbar, wenn seine Aeußerungen, ohne daß der Wahrheitsbeweis im öffentlichen Interesse liegt, sich auf das Privat- oder Familienleben beziehen und vorwiegend aus Schmähsucht getan worden sind.

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats. (Streichen.)

Art. 151bis. Wer jemanden mit dem Bewußtsein der Unwahrheit bei einem ändern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt odsr verdächtigt.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 152. Vom Nationalrat gestrichen, wird Art. 153bis.

Art. 153. Richtet sich die Verleumdung oder üble Nachrede gegen einen Verstorbenen oder Verschollenerklärten, so steht das Antragsrecht den Angehörigen des Verstorbenen oder Verschollenerklärten zu.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 153bis. Der mündlichen Verleumdung und üblen Nachrede ist die Aeußerung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.

Art. 154. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 154bis. Die Verbrechen und Vergehen gegen die Ehre verjähren in einem Jahr.

Diese Frist beginnt an dem Tage, an dem der Beleidigte Kenntnis von der Tat und dem Täter erhalten hat.

Art. 154ter. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Titre troisième.

Art. 150. Biffé par le Conseil national, devient art. 151bis.

Art. 151, chiff. 1 et 1ter. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 1bis. L'inculpé ne sera cependant pas admis à faire la preuve de la vérité et il sera punissable, si cette preuve n'est pas dans l'intérêt public, si ses allégations touchent à la vie privée ou à la vie de famille, et s'il les a articulées essentiellement dans un esprit de médisance.

Chiff. 2. Adhérer à la décision du Conseil national. (Biffer.)

Art. 151bis. Adhérer à la décision du Conseil national. (Le changement ne concerne que le texte allemand.)

Art. 152. Biffé par le Conseil national, devient art. 153bis.

Art. 153. Si la calomnie ou la diffamation vise une personne décédée ou déclarée absente, le droit de porter plainte appartient aux proches du défunt ou de l'absent.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 153bis. Adhérer à la décision du Conseil national. (Le changement ne concerne que le texte allemand.)

Art. 154. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 154bis. Pour les crimes et délits contre l'honneur, l'action pénale se prescrit par un an.

Ce délai court à compter du jour où l'injurié a eu connaissance de l'acte et de la personne de son auteur.

Art. 154ter. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Der dritte Titel befaßt sich mit dem Schutz der Ehre. Dabei handelt es sich nur um den Schutz der Einzelperson. Da, wo

der Angriff gegen einen Personenverband geht, ist nur das einzelne Mitglied klageberechtigt. Die Amtsehrverletzung auf Klage oder Anzeige einer Gesamtbehörde hin, wie sie in einzelnen Strafgesetzbüchern der Kantone vorkommt, ist unserm Entwurfe fremd. Die Ehrverletzung ist in allen Fällen Antragsdelikt. Der Entwurf teilt die Ehrverletzungen ein in Verleumdung, üble Nachrede und Beschimpfung. Der Verleumdung und der üblen Nachrede ist gemeinsam, daß der Täter jemanden bei einem ändern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Die in anderer Weise begangenen Ehrverletzungen sind Beschimpfungen. Die Beschimpfung wird sich meist direkt an den Beleidigten richten, sie kann aber auch einem Dritten gegenüber geäußert werden z. B. in der Form einer beschimpfenden Bezeichnung des Verletzten. Die Verleumdung stellt sich gewissermaßen als ein qualifizierter Fall der üblen Nachrede dar, sie liegt vor, wenn der Täter wider besseres Wissen oder, wie unsere Kommission sagen will, mit dem Bewußtsein der Unwahrheit beschuldigt oder verdächtigt. Diese Ueberlegung hat den Nationalrat veranlaßt, in Abweichung vom bundesrätlichen Entwurf die üble Nachrede als den allgemeinen Fall vorausgehen und die Verleumdung folgen zu lassen, also Art. 151 voraus zu nehmen und Art. 150 als Art. 151bis anzureihen. Wir haben somit zunächst Art. 151 ins Auge zu fassen. Der Nationalrat hat das vom Bundesrat aufgenommene Begriffsmerkmal der Leichtfertigkeit fallen gelassen. Jede Beschuldigung oder Verdächtigung bei Dritten ist üble Nachrede, sofern sie nicht infolge des Bewußtseins der Unwahrheit zur Verleumdung wird. Der Kläger hat also neben der Ehrverletzung nicht noch ein leichtfertiges Verhalten des Täters zu beweisen. Der Bundesrat hat den Fall, da die Verdächtigung nicht der Wahrheit entspricht, und denjenigen, da sie auf Wahrheit beruht, in den Ziff. 1 und 2 reinlich auseinandergehalten. Der Nationalrat läßt dieses Unterscheidungsmerkmal in der Ziff. 1 weg und nimmt dann in einer Ziff. 1bis zur Frage des Wahrheitsbeweises Stellung. Der Bundesrat will also den Wahrheitsbeweis in allen Fällen zulassen, bestraft aber, auch wenn dieser Beweis gelingt, mit Buße, wenn der Täter ohne begründete Veranlassung und nur, um dem Angegriffenen Uebles vorzuwerfen, beschuldigt hat. Der Nationalrat dagegen läßt in seiner neuen Ziff. 1bis den Täter unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt nicht zum Wahrheitsbeweis zu, nämlich dann, wenn sich die Aeüßerungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen und das öffentliche Interesse nicht berühren. Unsere Kommission hat sich zwar dieser Regelung angeschlossen, aber persönlich wage ich doch daran zu zweifeln, ob die Sache dadurch besser gemacht wird und ob nicht die Ordnung des Bundesrates namentlich prozessualisch die einfachere wäre. In den gedruckten Anträgen unserer Kommission ist offenbar der erste Absatz von Ziff. 1bis der nationalrätlichen Fassung nur aus Versehen weggelassen worden. Das Alinea, beginnend mit den Worten: «Beweist der Beschuldigte ...» muß also unserm Texte vorangestellt werden, daraufhin deutet schon das Wort «jedoch» in unserm Texte. Unsere Kommission formuliert den nachfolgenden Gedanken dahin, daß der Wahrheitsbeweis im öffentlichen Interesse liegen müsse. Das ist eine Einschränkung

der nationalrätlichen Fassung, denn es kann eine Aeüßerung das öffentliche Interesse berühren, ohne daß deswegen eine Feststellung der Wahrheit derselben im öffentlichen Interesse liegt. Wenn man schon den Boden des bundesrätlichen Entwurfs verläßt, kann man sich doch fragen, ob man gut tut, auch die nationalrätliche Formulierung nach Antrag der Kommission zu ändern. Meine kritische Betrachtung unserer Kommissionsanträge erscheint vielleicht verständlich angesichts der Tatsache, daß ich in der betreffenden Kommissionssitzung nicht anwesend war. Einen Gegenantrag zu stellen, unterlasse ich vorläufig, doch bitte ich meine Kollegen, sich diesen Art. 151 nochmals näher anzusehen und zu prüfen, ob nicht die Rückkehr zur bundesrätlichen Fassung die beste Lösung wäre.

In Art. 151bis (früher Art. 150) folgt nun der Tatbestand der Verleumdung. Darüber habe ich mich teilweise schon ausgesprochen. Die Worte «wider besseres Wissen», sollen nach unserm Vorschlag ersetzt werden durch die Worte «mit dem Bewußtsein der Unwahrheit». Darin liegt, wie bereits angedeutet, die Unterscheidung gegenüber der üblen Nachrede. Der Wahrheitsbeweis muß hier natürlich in allen Fällen zugelassen werden, denn es muß für die Anwendung dieses Artikels sowohl die Unwahrheit wie das Bewußtsein derselben nachgewiesen sein. In Ziff. 2 wird eine erhebliche Strafverschärfung angedroht, wenn der Täter planmäßig darauf ausgegangen ist, den guten Ruf einer Person zu untergraben. Die bundesrätliche Vorlage hatte in diesem Falle sogar die Möglichkeit gegeben, auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu erkennen. Der Nationalrat hat diese Strafart fallen gelassen. Wenn der Täter seine Aeüßerungen vor dem Richter zurückzieht, so kann er milder bestraft werden. Das gleiche trifft auch, wie ich hier nachholen möchte, für die üble Nachrede zu. Dort kann der Täter in diesem Falle sogar ganz von Strafe befreit werden.

Der Nationalrat hat die Art. 152 und 153 umzustellen beschlossen. Unsere Kommission ist damit einverstanden. In Art. 153 wird die Verleumdung und üble Nachrede gegen einen Verstorbenen oder, wie unsere Kommission beifügen will, einen Verschollenerklärten, mit Strafe bedroht. Antragsberechtigt sind die Angehörigen, deren Kreis in Art. 97 umschrieben ist. In Art. 153bis (bisher Art. 152) wird der mündlichen Verleumdung und üblen Nachrede die Aeüßerung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.

Die in anderer Weise, d. h. nicht als Verleumdung oder üble Nachrede begangene Ehrverletzung gilt als Beschimpfung. Davon spricht Art. 154. Sie ist die leichteste Form der Injurien und wird sehr häufig im Affekt begangen. Der Angriff kann auch mittelst Tätlichkeiten geschehen. Ob alsdann wegen Verletzung der körperlichen Integrität oder aber wegen Ehrverletzung zu bestrafen ist, richtet sich nach dem Vorsatz. Im Falle einer vorausgegangenen Provokation oder bei unmittelbarer gegenseitiger Beschimpfung kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden.

Die ständerätliche Kommission hat sich dem Beschlusse des Nationalrats, in Art. 154bis eine besondere Verjährungsfrist von einem Jahr für Verbrechen und Vergehen gegen die Ehre aufzustellen, angeschlossen. Die ordentliche Verjährungsfrist würde

nach Art. 67 fünf Jahre betragen. Die einjährige Verjährungsfrist findet sich auch bei den Presse-delikten des Art. 26. Ueber die Berechtigung einer so starken Abweichung der Verjährung der Injurienklagen von der ordentlichen Regel kann man übrigens geteilter Ansicht sein. Unsere Kommission glaubt, in einem neuen zweiten Alinea beifügen zu sollen, daß die Verjährungsfrist an dem Tage beginne, an dem der Beleidigte Kenntnis von der Tat und dem Täter erhalten hat. Darin scheint mir aber eine Verwechslung der Verjährungsfrist mit der Frist zur Stellung eines Strafantrages zu liegen. Nach der allgemeinen Regel des Art. 28 muß der Antragsberechtigte den Antrag innert drei Monaten vom Tage an, da ihm der Täter bekannt war, stellen. Man wird doch diese Frist für Injurienklagen nicht verlängern wollen! Und die Verjährungsfrist über die Antragsfrist hinaus verlängern zu wollen, hat erst recht keinen Sinn. Meines Erachtens muß dieses von der Kommission vorgeschlagene zweite Alinea weggelassen werden. Noch besser wäre es meines Erachtens, den Art. 154bis überhaupt zu streichen. Wenn man an schwere Verleumdungen denkt, liegt gar kein Grund vor, von den allgemeinen Regeln der Art. 67 und 28 abzuweichen.

Fast etwas schüchtern schließt sich hier der Gesellschaft der Ehrverletzungstatbestände gemäß Beschluß des Nationalrats der Art. 154ter betreffend Verletzung des Schriftgeheimnisses an. Dieser Nachzügler, früher Art. 313 geheißen, ist aus dem Uebertretungsrecht vertrieben worden und sucht nun hier unterzukommen. Eine gewisse Wesensverwandtschaft mag ja insofern vorhanden sein, als sich derjenige der durch eine solche Indiskretion betroffen wird, häufig auch in seiner Ehre und in seinen Persönlichkeitsrechten gekränkt fühlen wird. Die Kommission ist mit der Aufnahme dieses Artikels an dieser Stelle einverstanden. Die strafbare Handlung ist eine Uebertretung und wird nur auf Antrag hin bestraft.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission die Annahme ihrer Abänderungsvorschläge zum Beschluß des Nationalrats. Persönlich mache ich darauf aufmerksam, daß bei Art. 151, Ziff. 1bis das erste Alinea der nationalrätlichen Fassung zweifellos nur aus Versehen von unserer Kommission weggelassen worden ist und Aufnahme finden muß. Die Frage, ob nicht die Fassung des ganzen Artikels nach Bundesrat vorzuziehen sei, empfehle ich Ihrer besonderen Prüfung. Den Art. 154bis beantrage ich Ihnen persönlich zu streichen, allermindestens aber den von unserer Kommission beigefügten zweiten Absatz, dem ich nebenbei gesagt in der Kommission auch zugestimmt habe, wegzulassen.

Art. 150.

Gestrichen, wird Art. 151bis.
Biffé, devient art. 151bis.

Art. 151.

Baumann, Berichterstatter: Ich möchte hier nochmals darauf aufmerksam machen, daß das erste Alinea von Ziff. 1bis ebenfalls zum Text des Ständerates gehört. Der Satz: «Beweist der Beschuldigte, daß seine Aeußerungen der Wahrheit entsprechen, so ist er nicht strafbar», den Sie im nationalrätlichen Text finden, gehört auch in den Text des Ständerates und ist nur aus Versehen weggeblieben.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 151bis.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 152.

Gestrichen, wird Art. 153bis.
Biffé, devient art. 153bis.

Art. 153.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 153bis.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 154.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 154bis.

Baumann, Berichterstatter: Sofern Sie Art. 154bis beibehalten wollen, — ich wage keinen Antrag auf Streichung namens der Kommission zu stellen — möchte ich Ihnen unter allen Umständen empfehlen, Al. 2 von Art. 154bis zu streichen, denn es beruht auf einer vollständigen Verwechslung der Verjährungsfrist und Antragsfrist. Nach Art. 28 ist die Antragsfrist bei allen Antragsdelikten drei Monate, von dem Moment an, da der Täter bekannt wird. Man kann die Verjährungsfrist nicht länger machen als die Antragsfrist.

Keller: Ich möchte bei Art. 154bis eine Frage stellen. Die Kommission hat uns den Antrag gestellt, ein Al. 2 aufzunehmen. Der Herr Referent der Kommission erklärt, er sei nicht einverstanden und beantrage, die Bestimmung zu streichen. Eine Abstimmung hat nicht stattgefunden. Der Herr Kommissionspräsident verweist auf Art. 28 und sagt, das Al. 2 in Art. 154bis werde durch diesen Art. 28 überflüssig gemacht. Ich bitte die Herren, sich die Sache einmal genauer anzusehen. Ich finde, die Kommission habe Recht, daß Art. 154, Abs. 2 doch seine Berechtigung hat und nicht gestrichen werden kann mit dem einfachen Hinweis auf Art. 28. Ich möchte bitten, die Sache nochmals zu überlegen und dann vielleicht abzustimmen.

Baumann, Berichterstatter: Ich halte an dem Antrag fest, daß Abs. 2 vom Art. 154bis gestrichen werden muß, und zwar deshalb weil er eine Verwechslung der Dauer des Antragsrechtes und der Verjährung in sich schließt. Ich verweise auf Art. 68, wo es heißt: «Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt». Das ist der Grundsatz, daß die Verjährung nicht mit der Kenntnisnahme von der Tat, sondern mit der Begehung beginnt. An diesem Grundsatz müssen wir festhalten. Nur mit Bezug auf das Antragsrecht sagt dann Art. 28, daß der Antrag gestellt werden könne innerhalb von drei Monaten von dem Momente an, da der Verletzte Kenntnis erhalten hat von der Tat und dem Täter. Es besteht somit kein Grund, mit der Verjährungsfrist über die Antragsfrist des Art. 28 hinauszugehen.

Keller: Ich danke dem Herrn Kommissionsreferenten dafür, daß er auf Art. 68 hingewiesen hat.

Ich verstehe den Abs. 2 von Art. 154bis so, daß er eben mit Absicht und Bewußtsein eine Ausnahme zur Regel von Art. 68 schafft, und zwar mit vollem Recht. Wie kann man ein Vergehen gegen die Ehre verjähren lassen, ohne daß der Beleidigte davon etwas gewußt hat? Da kann doch ausnahmsweise die Frist erst zu laufen beginnen, nachdem man von der Beleidigung, von der Tat und vom Täter, Kenntnis erhalten hat. Das stimmt, soweit ich orientiert bin, mit manchen kantonalen Strafgesetzen überein. Ich glaube deshalb nach wie vor, man sollte Al. 2 stehen lassen. Es ist eine Verwechslung, wenn man dieses Alinea mit dem Antragsrecht des Art. 28 in Beziehung bringt. Ich möchte doch bitten, daß der Herr Bundespräsident sich über diese Frage auch noch äußert, oder einer derjenigen Herren, die Al. 2 in Art. 154bis hineingebracht haben. Das ist doch nicht ohne Grund hier gedruckt worden.

Bundespräsident Häberlin: Ich muß schon gestehen, daß ich den Eindruck habe, der Herr Berichterstatter habe mit Recht festgestellt, daß die Kommission sich getäuscht hat, als sie diesen Zusatz machte. Es wäre direkt ein Widerspruch, wenn man sagen würde, die Verbrechen und Vergehen gegen die Ehre verjähren in einem Jahr; dieses Jahr beginne aber erst an dem Tag zu laufen, an dem der Beleidigte Kenntnis von der Tat und dem Täter erhalten hat, während wir im Art. 26 die Vorschrift haben, daß ein Antrag innert drei Monaten erfolgen muß. Man kann theoretisch die Bestimmung in Art. 154bis, Abs. 2 stehen lassen, aber praktisch hat das keine Bedeutung und führt nur zu Unklarheit. Nach drei Monaten ist das Antragsrecht verwirkt und dann hat die Verjährung überhaupt keine Bedeutung mehr, man kann nicht mehr klagen, weil ein Antragsrecht nicht mehr da ist. Dieser Absatz könnte dann stehen bleiben, wenn im ganzen Abschnitt vielleicht nur ein Teil Antragsdelikte wären, der andere Teil nicht. Ich habe, sobald der Herr Berichterstatter seine Bemerkungen im Referate gemacht hatte, den Abschnitt daraufhin nachgeprüft und mich gefragt, ob vielleicht die Verleumdung in irgend einer Anwendung Officialdelikt sei. Aber das ist nicht der Fall, denn wir sind wohl alle der gleichen Meinung, daß auch die Ziff. 2 von Art. 151bis mit der höheren Strafe von Gefängnis nicht unter einem Monat immer noch Antragsdelikt bleibt. Es ist ein qualifizierter Anwendungsfall der Ziff. 1. Der Artikel hat allerdings die Konsequenz, daß es eine absolute Verjährung von einem Jahr gibt, und daß nach einem Jahr auch das Antragsrecht unter keinen Umständen mehr ausgeübt werden kann, auch wenn man erst nachher die Verleumdung erfährt. Wenn Sie das nicht haben wollen, müssen Sie das anders regulieren als durch den Zusatz der Kommission. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, ich bin aber auch damit einverstanden, daß abgestimmt werden muß, sobald sich Widerspruch dagegen erhebt.

Hildebrand: Ich bin doch der Ansicht, daß hier eine Unklarheit vorliege, und ich glaube, daß Herr Kollege Dr. Keller recht hat, daß die Kommission den Zusatz nach reifer Prüfung angenommen hat, von dem Grundsatz ausgehend, daß man nicht einen Antrag zwecks Strafverjährung schon innert drei Monaten stellen kann, wenn man erst später von der Ehrverletzung Kenntnis erhält. Da sollte man eine

Ausnahme schaffen und die Frist verlängern. Ich glaube, es kann sich nur darum handeln, vielleicht hier eine redaktionelle Verbesserung zur Verdeutlichung der Meinung der Kommission vorzunehmen. Aus diesem Grunde möchte ich Rückweisung dieses Zusatzes zu Art. 154bis an die Kommission beantragen.

Wettstein: Ich glaube auch, daß hier eine Unstimmigkeit besteht. Ich erinnere mich, daß die Kommission mit Absicht diese Bestimmung hineingebracht hat. Wenn ich nicht irre, wurde darauf hingewiesen, daß einer die Landesabwesenheit eines anderen dazu benutzen könne, um ihn zu verleumden; daß diese Abwesenheit lang dauern und daß auch nachher noch eine gewisse Zeit vergehen könne, bis der Betroffene von der Verleumdung Kenntnis erhält; dann kann aber das Jahr verflossen sein, so daß er eines Klagerechtes verlustig geht. Das wäre doch bedenklich. Ich glaube, die Kommission muß diesen Antrag ihres Präsidenten noch einmal prüfen; ich unterstütze deshalb den Antrag auf Rückweisung.

Baumann, Berichterstatter: Ich bin gegen den Rückweisungsantrag.

Abstimmung. — Vote.

Für den Rückweisungsantrag	19 Stimmen
Dagegen	7 Stimmen

Art. 154ter.

Dietschi: Ich möchte mir zu Art. 154ter eine Bemerkung erlauben. Nach diesem Artikel ist strafbar, wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Nun kommt es ja alle Tage vor, daß aus Versehen der Post oder der Briefträger Briefe an falsche Adressaten gelangen, und dann kommt es weiter vor, daß man nicht jeden Brief, den man erhält, auf seine Adresse nachprüft, sondern den Brief öffnet und plötzlich sieht, daß man nicht der Adressat sein kann, daß der Brief jemand anderem gehört. Auf diese Weise gibt es sehr unangenehme Zwischenfälle, die vielleicht jeder schon einmal erlebt hat. Nun möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß, nach Al. 1, jemand, der ganz unschuldigerweise und gegen seinen Willen eine solche Sendung geöffnet hat, unter Umständen vor den Kadi zitiert werden und eine Buße zudiktieren erhalten könnte. Das wäre nicht sehr angenehm. Ich möchte doch fragen, ob da nicht eine gewisse Gefahr vorhanden sei.

Baumann, Berichterstatter: Die Frage, die Herr Dietschi aufwirft, ist sehr begreiflich, aber ich kann ihn beruhigen. Es handelt sich hier um eine Uebertretung. Der Tatbestand ist nur mit Haft oder Buße bedroht. Nach den Bestimmungen des allgemeinen Teiles ist bei allen Uebertretungen nur die vorsätzliche Begehung strafbar, nicht aber die fahrlässige, infolgedessen kommt auch hier nur die vorsätzliche Begehung in Frage, und nicht die fahrlässige.

Angenommen. — Adopté.

Art. 155—161.

Anträge der Kommission.

Vierter Titel.

Art. 155. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 156. Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder dadurch, daß er ihn auf andere Weise in seiner Handlungsfreiheit beschränkt, nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Art. 157. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 158. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 159. Wer eine geisteskrank, eine blödsinnige, eine schwachsinnige, im Bewußtsein schwer gestörte oder bewußtlose oder zum Widerstand unfähige Frau in Kenntnis ihres Zustandes entführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 160. Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

Art. 161. Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmäßig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Propositions de la commission.

Titre quatrième.

Art. 155. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 156. Celui qui, en usant de violence ou de menace d'un dommage sérieux envers une personne, ou en l'entravant de quelque autre manière dans sa liberté d'action, l'aura contrainte à faire, à ne pas faire ou à laisser faire un acte, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Art. 157. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 158. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 159. Celui qui, connaissant l'état de sa victime, aura enlevé une femme aliénée, idiote, faible d'esprit, atteinte d'une grave altération de la conscience, inconsciente, ou incapable de résistance, sera puni de l'emprisonnement pour trois mois au moins.

Pour le reste adhérer au projet du Conseil national.

Art. 160. Celui qui aura enlevé un enfant de moins de seize ans pour l'exploiter ou pour obtenir rançon, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement pour six mois au moins.

Pour le reste adhérer au projet du Conseil national.

Art. 161. Celui qui aura pénétré sans y être autorisé et contre la volonté de l'ayant droit, dans une maison, dans une habitation, dans un local fermé compris dans une maison, dans un espace, cour ou jardin clos et attenant à une maison, ou dans un chantier, ou qui y sera demeuré au mépris de l'injonction de sortir à lui adressée par un ayant droit, sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Baumann, Berichterstatter: Mit den vorliegenden Artikeln dieses Titels soll die persönliche Freiheit des einzelnen Menschen unter Schutz gestellt werden. Der Angriff kann darin bestehen, daß der Angegriffene in seiner Willensfreiheit eingeschränkt wird oder daß sich der Angreifer der ganzen Person bemächtigt.

Drohung (Art. 155) liegt vor, wenn jemand durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt worden ist. Die Drohung braucht nicht, wie das in einzelnen kantonalen Strafgesetzbüchern der Fall ist, eine Androhung einer strafbaren Handlung zu sein. Es kann auch mit andern Dingen gedroht werden. Der Tatbestand erschöpft sich in der Erzeugung von Schrecken oder Angst. Durch diese Zustände wird die Freiheit der ruhigen Ueberlegung gestört. Die angedrohte Strafe ist Gefängnis oder Buße. Der Richter wird auch hier gut tun, die « Schwere » der Drohung nicht nur nach ihrem Inhalt, sondern auch nach ihrer Wirkung auf den Angegriffenen zu beurteilen. Die strafrechtliche Verfolgung der Drohung tritt nur auf Antrag ein.

Die Nötigung (Art. 156) geht noch einen Schritt weiter. Sie hat bestimmte Folgen der Gewaltanwendung oder der Drohung zur Voraussetzung, nämlich eine erzwungene Handlung, Unterlassung oder Duldung. Ein Spezialfall der Nötigung ist die Erpressung (Art. 133), bei welcher die Nötigung auf die Einräumung von Vermögensvorteilen ausgeht. Das Delikt ist vollendet mit der Bewirkung der Handlung, Unterlassung oder Duldung. Die Nötigung wird von Amtes wegen verfolgt; ihre Strafe ist Gefängnis oder Buße. Schon im Nationalrat ist darauf hingewiesen worden, daß die Bestimmung des Art. 156 auch Anwendung findet bei Angriffen auf die Arbeitsfreiheit im Verlaufe von Arbeitskonflikten. Der deutsche Berichterstatter, Herr Dr. Seiler, erklärte im andern Rat: « In der Kommission wurde festgestellt, daß die Nötigung zur Arbeitseinstellung ebenfalls unter diesen Artikel fällt. » Im gleichen Sinne hat sich Herr Dr. Logoz, der französische Berichterstatter, im Nationalrat ausgesprochen. Diese Auffassung hat im Nationalrat von keiner Seite Widerspruch erfahren. Sie ist also offenbar die unbestrittene Ansicht dieses Rates. Es fragt sich nun aber sehr, ob der jetzige Wortlaut diesem Anwendungsfall genüge. In verschiedenen Eingaben an die Kommission, so in einer solchen des schweizerischen Gewerbeverbandes und des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen ist das bestritten und ist uns zugleich eine andere Formulierung vorgeschlagen worden. Unsere Kommission, die anfänglich dem Art. 156 nach Fassung des Bundes- und des Nationalrates zugestimmt hatte, sah sich veranlaßt, die aufgeworfenen Fragen auf Grund der nachträglich eingegangenen Anregungen neuerdings einläßlich zu prüfen. Sie ist dabei zum Schlusse gekommen, daß sich in der Tat eine etwas weitere Fassung rechtfertige, nicht bloß im Hinblick auf die bei Arbeitskonflikten vorkommenden Nötigungen, sondern auch mit Rücksicht auf andere Anwendungsfälle. Sie unterbreitet Ihnen daher einen neuen Antrag vom 28. Mai 1931, den Sie auf dem Beiblatt zur gedruckten Gesamtvorlage finden. Der jetzige Wortlaut des Art. 156 ist ohnehin mißverständlich. Er läßt die Auffassung zu, als ob auch Gewalt und Drohung die betroffene Person zum Wider-

stand gänzlich unfähig machen müssen, was offenbar nicht gemeint ist. Der Begriff der «schweren Drohung» ist ein derart subjektiver, daß er in manchen Fällen keine ausreichende Grundlage geben wird. Die persönliche Freiheit ist ein so wertvolles Gut, daß sie gegen jede ernste Androhung vom Staat geschützt werden soll. Wir unterbreiten Ihnen daher eine neue Fassung, in welcher in Uebereinstimmung mit der Formulierung in Art. 250 neben Gewalt von der Androhung ernstlicher Nachteile gesprochen wird. Daneben kann auch eine auf andere Weise herbeigeführte Beschränkung der Handlungsfreiheit in Betracht fallen. Die Handlungsfreiheit innert den gesetzlichen Schranken ist ein wichtiges und wertvolles Individualrecht und soll durch keinerlei Einwirkungen Dritter beschränkt werden dürfen.

Zu Art. 157 (Freiheitsberaubung) habe ich keine besondern Bemerkungen anzubringen. Die Freiheitsberaubung muß eine unrechtmäßige sein, damit fallen die Festnahme des Verbrechers und die Internierung von gefährlichen Geisteskranken nicht unter diesen Begriff. Die Ziffer 2 nennt drei qualifizierte, mit Zuchthaus zu bestrafende Fälle.

Die Art. 158, 159 und 160 behandeln die Fälle der Entführung. Art. 158 spricht von der Entführung einer Frau. Darunter ist nach Art. 97 eine weibliche Person zu verstehen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Das Vergehen ist Antragsdelikt, außer in dem schweren Fall der Ziff. 2, da die Entführung geschieht, um die Frau zur Unzucht zu mißbrauchen. In Art. 159 (Entführung einer Willenlosen oder Wehrlosen) möchte unsere Kommission die Aufzählung des nationalrätlichen Textes ergänzen durch Aufnahme der «im Bewußtsein schwer gestörten» Frau. Die schwerste Entführung ist diejenige eines Kindes, besonders wenn sie zu Unzuchtszwecken geschieht. Dementsprechend scharf sind auch die Strafandrohungen. Der Nationalrat hat die Ueberlieferung zur Unzucht weggelassen in der Meinung, daß dieser Tatbestand gemäß Art. 177 als Kinderhandel zu ahnden ist. Wenn die besondern Voraussetzungen des Art. 160 nicht vorhanden sind und doch die Entführung eines Kindes stattfindet, dürfte die Anwendung von Art. 186 in Frage kommen.

Den Schluß dieses Kapitels bildet der Hausfriedensbruch (Art. 161). Der Begriff «Haus» darf naturgemäß nicht eng gefaßt sein. Er umfaßt nach dem Wortlaut des Entwurfs auch den unmittelbar zu einem Hause gehörenden Platz, Hof oder Garten oder einen Werkplatz. Als «Berechtigter» beim Hausfriedensbruch gilt nicht nur der Eigentümer. Auch der Mieter soll geschützt sein vor unrechtmäßigem Eindringen in seine Wohnung. Der Nationalrat hat die Worte beigefügt «gegen den Willen des Berechtigten». Das will offenbar mehr sagen als bloß «ohne Erlaubnis des Berechtigten». Es muß auf einen Verbotswillen des Berechtigten geschlossen werden können. Der unwillkommene Hausierer oder Handelsreisende wird erst zum Hausfriedensbrecher, wenn er trotz kategorischer Aufforderung sich nicht entfernen will. Der Nationalrat stellt im Gegensatz zum Bundesrat die Forderung auf, daß Platz, Hof, Garten, sowie der Werkplatz umfriedet sein müssen. Darin liegt eine gewisse Einschränkung, die nach Ansicht unserer Kommission berechtigt ist, soweit es sich um einen Platz, Hof oder Garten handelt, denn ohne eine solche Einfriedung ist z. B. die Ab-

grenzung des Hausplatzes für den mit den lokalen Verhältnissen Unbekannten oft nur schwer erkennbar. Anders verhält es sich mit dem Werkplatz, der ja auch besonders aufgeführt wird, weil er nicht, wie die übrigen Oertlichkeiten, unmittelbar zum Hause gehören muß. Ein Werkplatz pflegt durchaus nicht immer umfriedet zu werden und doch ist er ein Gebiet, dessen Bestimmung, Zweck und Umgrenzung für jedermann deutlich erkennbar ist. Die Notwendigkeit, auch den nicht umfriedeten Werkplatz gegen unrechtmäßiges Eindringen in denselben und Verweilen auf demselben zu schützen, ist ohne weiteres einleuchtend, man wird dabei nicht nur an Streikende, welche Arbeitswillige stören wollen, sondern auch an andere Leute, welche aus diesen oder jenen Gründen unbefugterweise in einen solchen Werkplatz eindringen, zu denken haben. Wir schlagen daher auf Grund nochmaliger Prüfung vor, das Erfordernis der Umfriedung für den Werkplatz nicht aufzustellen, und verweisen auf das unsern Antrag enthaltende Beiblatt vom 28. Mai 1931. Es ist auch angeregt worden, den Ausdruck Werkplatz zu ergänzen durch «Werkplatz oder Bauplatz». Der französische Ausdruck «chantier» umfaßt meines Wissens beides. Wir sind der Auffassung, daß ein Bauplatz auch unter den Begriff Werkplatz fällt. Sollte es anders sein, so bitte ich um Belehrung. Der Hausfriedensbruch ist nach der Vorlage Antragsdelikt. In der erwähnten Eingabe des schweizerischen Gewerbeverbandes und des Zentralverbandes schweiz. Arbeitgeberorganisationen ist die Ansicht vertreten worden, es sollte dieses Delikt unbedingt als Officialdelikt erklärt werden, denn nur zu oft werde bei Arbeitskonflikten der in seinen Rechten Verletzte durch Drohungen oder durch die Furcht vor Repressalien gehindert, Klage zu erheben. Aus diesem Grunde sei es notwendig, daß von Amtes wegen eingeschritten werde, wie das in einer Reihe von kantonalen Gesetzen bereits der Fall sei, so in den Gesetzen von Schaffhausen, Obwalden, Genf, Graubünden, Luzern und Zürich. In andern Kantonen werde der normalerweise als Antragsdelikt behandelte Hausfriedensbruch zum Officialdelikt, sobald er von erschwerenden Umständen begleitet sei. Die Kommission gibt zu, daß solche Hemmungen vorkommen können, aber das trifft auch bei andern Antragsdelikten etwa zu. Sie hält dafür, daß das Delikt des Hausfriedensbruches seiner Bedeutung nach nicht als Officialdelikt behandelt werden sollte und daß gewisse besondere Fälle eine Ausnahmestellung nicht hinlänglich rechtfertigen. Sie hat daher dieser Anregung der beiden erwähnten Verbände keine Folge gegeben.

Die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme ihrer Abänderungsanträge, und zwar mit bezug auf die Artikel 156 und 161 die Gutheißung ihrer neuesten auf dem Beiblatt gedruckten Anträge vom 28. Mai 1931.

Art. 155.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 156.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 157.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 158.*Angenommen. — *Adopté.**Art. 159.*Angenommen. — *Adopté.**Art. 160.*

Wettstein : Bei einer nochmaligen Durchsicht dieses Artikels ist mir aufgefallen, daß die Streichung, die der Nationalrat vorgenommen hat, zu Mißverständnissen führen könnte. Er hat die Worte gestrichen: « oder es der Unzucht zu überliefern », offenbar, weil ihm der Ausdruck « um es zur Unzucht zu mißbrauchen » auch diesen weitem Begriff zu umfassen schien. Das könnte zu Mißverständnissen führen. « Entführt der Täter das Kind, um es zur Unzucht zu mißbrauchen », so kann doch nur verstanden werden, daß er selbst es zur Unzucht mißbrauchen will. Ich gebe zu, daß die Fassung « um es der Unzucht zu überliefern » nicht sehr schön ist. Dem kann man aber abhelfen, wenn man sagt « um es zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen ». Dann ist in der Fassung mit enthalten, was im bundesrätlichen Antrag steht. Wir vermeiden so das etwas gefährliche Mißverständnis, daß nur der persönliche Mißbrauch zur Unzucht verstanden sei. Mein Antrag lautet also, die Worte beizufügen « oder mißbrauchen zu lassen ».

Baumann, Berichterslatte : Ich darf vielleicht Herrn Wettstein daran erinnern, daß die Kürzung deshalb stattgefunden hat, weil der Fall, wo das Kind nicht vom Täter selbst mißbraucht, sondern zur Unzucht ändern überliefert wird, unter den Tatbestand des Kinderhandels (Art. 177) fällt, und dort geordnet ist.

Wettstein : Ich glaube doch, daß die Fassung, die ich Ihnen vorschlage, besser sei, denn mit dem Kinderhandel erfassen wir den Tatbestand nicht, daß der Täter das Kind einfach zum Mißbrauch übergibt, ohne daß damit das Kind verhandelt wird. Wir hätten eine Lücke, wenn wir die Streichung aufrecht erhalten.

M. le Président : Le texte français pourrait rester avec la proposition Wettstein.

Wettstein : Nein, mein Antrag ist nicht identisch mit dem bundesrätlichen Antrag. Dort heißt es « oder es der Unzucht zu überliefern », während ich beantrage, die Worte hinzuzufügen « ... oder mißbrauchen zu lassen ». Der französische Text enthält beides und braucht nicht geändert zu werden.

Bolli : Es scheint sich hier um eine rein redaktionelle Frage zu handeln, nämlich die Anpassung des deutschen an den französischen Text. Ich möchte deswegen den Antrag stellen, den Artikel zur endgültigen Redaktion an die Kommission zurückzuweisen.

Wettstein : Ich bin damit einverstanden.

Bolli : Nur für die Redaktion.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Rückweisungsantrag	23 Stimmen
Dagegen	1 Stimme.

*Art. 161.*Angenommen. — *Adopté.**Art. 161bis.***Antrag Evéquo.***Marginale: Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit.*

Art. 161bis. Wer durch Drohung oder Gewalt, oder durch irgendein anderes Mittel der Einschüchterung die Freiheit der Arbeit beeinträchtigt, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

In leichten Fällen wird der Täter nur auf Antrag verfolgt.

Proposition Evéquo.*Note marginale: Atteinte à la liberté du travail.*

Art. 161bis. Celui qui par menace, par violence ou par tout autre procédé d'intimidation aura entravé la liberté du travail sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. Les deux peines peuvent être cumulées.

Dans les cas de peu de gravité, la poursuite n'aura lieu que sur plainte.

M. Evéquo : Au sein de la commission, j'ai posé la question suivante: La liberté du travail est-elle suffisamment protégée par les articles que nous venons d'adopter? Cette question a provoqué une assez longue discussion. Mais le débat qui est survenu ne m'a pas convaincu que les art. 155 à 161 protégeaient suffisamment cette liberté du travail. Aussi me suis-je réservé la possibilité de déposer une proposition devant le conseil réuni. Le texte de cette proposition vous a été distribué: « Celui qui par menace, par violence, ou par tout autre procédé d'intimidation, aura entravé la liberté du travail, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende, les deux sanctions peuvent être cumulées.

Dans les cas de peu de gravité, la poursuite n'aura lieu que sur plainte. »

Le droit au travail est certainement un des droits les plus sacrés qui découlent de la liberté humaine. On proclame avec raison le droit au chômage. Personne ne conteste le droit pour les travailleurs de recourir aux subsides de chômage lorsque, par suite des circonstances, les occasions de travailler leur manquent. C'est un principe de justice sociale que personne ne saurait contester. Mais combien n'est-il pas plus intéressant, le droit au travail! Le travail n'est pas seulement un devoir personnel, c'est aussi une nécessité pour la société. Le citoyen qui travaille, quel que soit son genre de labeur, est un membre utile de la société. Mais il ne suffit pas de proclamer ces principes inattaqués et inattaquables. Il faut encore en assurer l'application. Dans la législation ancienne, cette protection du droit au travail n'était pas nécessaire. Elle l'est devenue par suite des circonstances économiques, sociales et politiques. Si nous parcourons notre projet de code pénal et que nous le comparons aux législations anciennes —

je veux parler de celles du siècle dernier — nous constatons que, sous l'empire des circonstances, on a vu se créer différents états de fait qui n'existaient pas et qui, aujourd'hui, doivent être prévus et constituent des délits. L'état actuel de l'organisation sociale rend nécessaire à mes yeux une protection efficace du travail, par la menace d'une peine. Les événements qui se sont passés dans diverses circonstances sont là pour le prouver. Je ne veux pas citer d'exemple, car j'estime que la disposition que je propose d'adopter est surtout une mesure de prévention pour l'avenir. Nous devons donc nous demander si les dispositions que nous venons d'adopter aux art. 156 et 161 sont suffisantes pour protéger le droit au travail et pour punir les actes dont le but est de porter atteinte à la liberté du travail. Je crois que l'on doit répondre négativement à cette question.

Le délit d'atteinte à la liberté du travail a incontestablement un caractère sui generis. L'interprétation de la loi pénale par voie d'extension n'est pas admise: Nulla poena sine lege. Il faut donc construire un état de fait qui corresponde à la réalité et prévoir des sanctions.

Tout d'abord, je dis que les dispositions déjà adoptées sont insuffisantes, parce que, si l'on feuillette le projet du code pénal, on ne trouve pas la mention de ce délit d'atteinte à la liberté du travail. Je crois que c'est une erreur. Si nous voulons réellement protéger le droit au travail — et je crois n'être pas téméraire en disant que c'est le désir du peuple suisse dans sa majorité — nous devons le dire d'une manière précise et prévoir des sanctions.

Sans doute, l'art. 156 prévoit le cas de contrainte, mais il ne répond pas aux éléments constitutifs du délit spécial d'atteinte à la liberté du travail. Il s'exerce plutôt d'une manière individuelle, ou sur une personne déterminée. La disposition prévue pour la contrainte serait inapplicable dans la plupart des cas d'atteinte à la liberté du travail.

La disposition touchant la violation de domicile me paraît encore moins efficace. Tout d'abord, la conception du délit de violation de domicile ne correspond pas du tout à celle du délit d'entrave à la liberté du travail. La peine prononcée en cas de violation de domicile doit garantir la paix et la tranquillité du foyer; le mot «domicile» l'indique d'une manière assez claire. Cela n'a rien de commun avec le délit spécial que nous envisageons. Pour essayer d'atteindre ce délit spécial, on a voulu donner une sorte d'extension au délit de violation de domicile. C'est là une disposition tout à fait insuffisante, car le délit spécial d'atteinte à la liberté du travail ne peut être constitué uniquement par le fait de pénétrer dans un lieu donné ou d'y rester, malgré les avertissements du propriétaire. Il peut consister aussi en d'autres faits qui ont pour but immédiat d'empêcher une personne de se rendre à son travail, d'exercer son activité, et c'est surtout des faits de ce genre qu'il faut punir, au moins dans mon esprit, parce que si on ne les réprime pas et si l'on se borne à punir le fait de pénétrer dans un local fermé ou dans un chantier, bien des faits qui aboutissent au même but, c'est-à-dire qui entravent la liberté du travail, resteront impunis et, par conséquent, le droit au travail sera insuffisamment protégé.

En renvoyant l'article en question, je me suis demandé s'il ne faudrait pas ajouter encore, pour que

la disposition soit plus efficace, ce membre de phrase: «Celui qui par menace, par violence ou par tout autre procédé d'intimidation, aura entravé ou cherché à entraver la liberté du travail sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende...»

Je crois que ce membre de phrase compléterait cet article et lui donnerait une plus grande efficacité car ce n'est pas seulement lorsque l'entrave au travail a réussi, c'est-à-dire lorsqu'on est parvenu à empêcher un ouvrier ou des ouvriers de travailler, c'est aussi lorsqu'on a pris des mesures pour arriver à ce résultat, que les actes accomplis devraient tomber sous le coup de la loi, même si le résultat n'a pas été atteint.

Bien entendu, la proposition que j'ai présentée, tend à frapper également la complicité; mais il n'est pas nécessaire de le prévoir, puisque les dispositions du code pénal touchant la complicité peuvent s'appliquer aux délits visés.

Enfin, j'ai prévu l'emprisonnement ou l'amende et j'ai prévu la possibilité pour le juge de cumuler ces deux peines, dans les cas de particulière gravité.

C'est vous dire que ces dispositions laissent au juge une très grande faculté d'appréciation, et que la peine peut être sévère ou, au contraire, très douce suivant les cas qui peuvent se présenter.

Enfin, Messieurs, je crois qu'il est nécessaire également de s'en tenir, pour les cas graves, aux principes généraux que nous avons admis, à savoir que les délits se poursuivent d'office; mais il est cependant utile d'insérer ici une disposition disant que, dans les cas de peu de gravité, la poursuite n'aura lieu que sur plainte.

Voilà, en quelques mots, le sens et la portée de l'article que j'ai l'honneur de proposer et les raisons pour lesquelles je l'ai présenté.

Encore un mot sur la législation existante.

J'ai l'impression, d'une manière générale, après avoir consulté les législations de différents cantons, que, si nous nous bornons à accepter les dispositions des art. 156 et 161, nous faisons un pas en arrière dans la direction de la répression de ce genre de délits. Nous voulons dire, en d'autres termes, que dans plusieurs législations cantonales pénales, on a prévu ce délit spécial et on y a appliqué des sanctions d'une certaine gravité.

Je voudrais tout particulièrement, Messieurs, vous citer le Code pénal vaudois, qui est le code le plus récent et qui, on doit le proclamer ici, est une œuvre législative parfaitement étudiée, qui est, au point de vue scientifique, à la hauteur des nécessités modernes.

Or, Messieurs, le code pénal vaudois prévoit la contrainte. Il prévoit également la violation de domicile et dans l'article qui traite de cette violation le législateur a ajouté également:

«Sont assimilés au domicile, au sens du présent article, les locaux et dépendances quelconques utilisés par une industrie, un commerce ou une profession.»

On a donc donné aussi, dans le Code pénal vaudois, une assez grande extension au délit de violation de domicile, mais, malgré cela, à l'art. 145 et avec la note marginale: «Atteinte à la liberté du travail», on trouve dans le Code pénal vaudois moderne: «Celui qui, par injure ou par menace... entrave ou cherche à entraver le libre exercice de l'industrie ou du travail, est puni d'une réclusion de six mois

au plus, ou d'un emprisonnement d'un an au plus, ou d'une amende de 1000 francs au plus.» Le maximum de ces peines peut être élevé de moitié à l'égard de ceux qui sont les instigateurs du délit, les complices.

Dans les législations cantonales, on a donc senti la nécessité, à côté de ces dispositions d'ordre général qui sont la contrainte et la violation de domicile, et quelle que soit l'extension donnée à l'un ou à l'autre de ces délits, de prévoir plus spécialement la répression du délit spécial qui est le délit d'atteinte à la liberté du travail.

Voilà pourquoi je vous ai proposé l'art. 161bis et je vous prie de bien vouloir le prendre en considération.

Klöti : Ich habe diesen Antrag erst heute Abend gesehen und habe vorhin noch kurz einen Eventualantrag formuliert, der folgendermaßen lautet: « Wer einen Arbeitnehmer durch Drohung und Gewalt oder durch irgend ein anderes Mittel der Einschüchterung, vor allem der Entlassung oder der Androhung der Entlassung, in seinem Vereinsrechte beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen sucht, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. » Ich glaube, die Mitglieder haben nicht genügend Muße gehabt, den Antrag, der in die Debatte geworfen worden ist, richtig zu prüfen, und möchte daher beantragen, daß man den Antrag des Herrn Evéquoaz an die Kommission zur Prüfung überweist.

Hauser : Ich glaube, wir können die Sache heute erledigen. Eine Rückweisung an die Kommission halte ich nicht für nötig, indem der bereits angenommene Art. 156 vollständig genügt, um das zu verhüten, was Herr Evéquoaz mit einem besonderen Antrag verhüten will. Art. 156 sagt klar und deutlich, daß jeder strafbar ist, der die Handlungsfreiheit eines andern widerrechtlich beschränkt. Ich beantrage deshalb, von einer Ueberweisung des Antrages Evéquoaz an die Kommission Umgang zu nehmen und den Antrag weil überflüssig abzulehnen.

Wettstein : Auch ich glaube, daß es nicht nötig sei, den Antrag an die Kommission zurückzuweisen. Wir haben über den Gedanken, der in dem Antrag steckt, in der Kommission sehr einläßlich gesprochen, und gerade deshalb haben wir auch den Art. 156 angenommen, der unseres Erachtens durchaus genügt, um das zu treffen, was Herr Evéquoaz im Auge hat. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß der Wortlaut des Antrages kaum genügen würde. Wir machen kein Strafrecht, um Begriffe zu schützen. Die Freiheit der Arbeit ist ein Begriff, eine Idee; gegen die kann man keine Drohung und keine Gewalt ausüben. Wir müßten zum mindesten sagen: « Wer jemanden in der Freiheit seiner Arbeit bedroht usw. ». Die Freiheit der Arbeit liegt aber schon in dem weitern Begriff Handlungsfreiheit des Art. 156. Dieser Artikel genügt mit Art. 161 vollständig, um das zu treffen, was Herr Evéquoaz treffen wollte. Ich glaube, wir können dann auch den Antrag des Herrn Klöti ablehnen, er ist ja nur das Echo auf den Antrag Evéquoaz.

Baumann, Berichterstatter : Ich kann bestätigen, was Herr Wettstein ausgeführt hat, daß uns Herr

Evéquoaz schon in der Kommission mit diesem Antrag, den er eventuell stellen werde, bekannt gemacht hat. Wir haben uns mit seinem Antrag in der Kommission schon befaßt, so daß ich nicht glaube, daß unsere Kommission, wenn sie die Sache nochmals in Erwägung zieht, zu einer andern Auffassung kommen werde. Ich kann nur wiederholen, daß im Nationalrat von beiden Referenten festgestellt wurde, daß die Nötigung zur Arbeitseinstellung ebenfalls unter diesen Art. 156 fällt. Dieser Auffassung ist im Nationalrat von keiner Seite widersprochen worden. Auch wir sind der Meinung, daß da, wo wirklich Fälle einer widerrechtlichen Nötigung vorkommen, auch bei Arbeitskonflikten, der Art. 156 in Verbindung mit Art. 161 (Hausfriedensbruch) ausreichen dürfte und daß die Notwendigkeit nicht besteht, einen besonderen Artikel im Sinne des Antrages des Herrn Evéquoaz anzunehmen. Ich empfehle deshalb ebenfalls, die Sache nicht an die Kommission zurückzuweisen, sondern den Antrag des Herrn Evéquoaz wie auch denjenigen des Herrn Klöti, wenn er aufrecht erhalten wird, abzulehnen und sich an das zu halten, was in Art. 156 und Art. 161 festgesetzt ist.

Klöti : Ich wußte nicht, daß der Antrag des Herrn Evéquoaz schon in der Kommission besprochen worden ist, sondern meinte, er sei für die Kommissionsmitglieder so neu wie für die Ratsmitglieder. Nach der Belehrung, die ich bekommen habe, ziehe ich den Ordnungsantrag zurück.

Ich verzichte vorläufig auf eine Begründung des Eventualantrages und lasse es darauf abkommen, ob der Antrag des Herrn Evéquoaz mit meinem Eventualantrag angenommen werden wird oder nicht, damit die Sitzung bald geschlossen werden kann.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag Evéquoaz	12 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

M. le Président : Je départage en faveur de la proposition de la commission.

La proposition de M. Klöti tombe, parce que la proposition Evéquoaz est rejetée.

Hier wird die Beratung abgebrochen,¹¹
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 23. September 1931.
Séance du matin du 23 septembre 1931.

Vorsitz — Présidence: M. Charmillot.

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.
 Code pénal suisse.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 518 hievor. — Voir page 518 ci-devant.

Art. 162—172bis.

Anträge der Kommission.

Fünfter Titel.

Art. 162. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Art. 163. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Art. 164. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Art. 165. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Art. 166, Ziff. 1 und 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 3. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind habe das 16. Altersjahr erreicht, ist dieser Irrtum aber pflichtwidriger Fahrlässigkeit zuzuschreiben, so wird der Täter mit Gefängnis bestraft.

Art. 167. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Art. 168. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 169. Wer mit einer Person gleichen Geschlechts beischlafähnliche Handlungen vornimmt,

wer eine unmündige Person des gleichen Geschlechts im Alter von mehr als 16 Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt,

wer von einer Person gleichen Geschlechts durch den Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt,

wer gewerbsmäßig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 170. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 171. Wer eine Unmündige von mehr als 16, aber weniger als 18 Jahren durch Mißbrauch ihrer Unerfahrenheit oder ihres Vertrauens zum Beischlaf verführt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft.

Geht die Verführte die Ehe mit dem Täter ein, so tritt keine Strafverfolgung ein.

Art. 172, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Geht die Frau die Ehe mit dem Täter ein, so tritt keine Strafverfolgung ein.

Art. 172bis. Marginale: Unzucht mit Tieren.

Die Unzucht mit Tieren wird mit Gefängnis bestraft.

Proposition de la commission.

Titre cinquième.

Art. 162. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 163. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 164. Selon le projet du Conseil fédéral.

Art. 165. Selon le projet du Conseil fédéral.

Art. 166, chiff. 1 et 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 3. La peine sera l'emprisonnement si le délinquant a admis par erreur que sa victime était âgée de 16 ans au moins et si son erreur était due à une négligence coupable.

Art. 167. Selon le projet du Conseil fédéral.

Art. 168. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 169, al. 1. Celui qui se sera livré à un acte analogue à l'acte sexuel avec une personne du même sexe,

(Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 170. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 171. Celui qui, en abusant de l'inexpérience ou de la confiance d'une mineure âgée de plus de 16, mais de moins de 18 ans, l'aura entraînée à l'acte sexuel, sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement.

Si la victime a contracté mariage avec son séducteur, celui-ci n'encourra aucune poursuite pénale.

Art. 172, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Si la femme a contracté mariage avec le délinquant, celui-ci n'encourra aucune poursuite pénale.

Art. 172bis. Note marginale: Bestialité.

La débauche pratiquée sur des animaux sera punie de l'emprisonnement.

Baumann, Berichterstatter: Wir befassen uns zunächst mit den Angriffen auf die geschlechtliche Freiheit und Ehre.

Die Gestaltung des Abschnittes über die Sittlichkeitsdelikte im schweizerischen Strafgesetzbuch ist für den Gesetzgeber keine leichte Aufgabe, denn gerade auf diesem Gebiete zeigt sich eine große Verschiedenartigkeit der Auffassungen, nicht bloß in den bestehenden kantonalen Strafgesetzen, sondern auch bei den einzelnen Menschen. Es ist sehr begreiflich, daß sich speziell die Frauenwelt für diese Bestimmungen interessierte, handelt es sich doch um Strafdrohungen, die zu einem ganz wesentlichen Teil dem Schutz der Freiheit und der Ehre der Frau dienen sollen. Die schweizerischen Frauenvereine haben es sich denn auch nicht nehmen lassen, ihre Wünsche

durch Eingaben an die Bundesversammlung und später an die Kommissionen der Räte kundzugeben. Die in diesen Eingaben enthaltenen Ausführungen haben, wie im Nationalrat, so auch in unserer Kommission, volle Aufmerksamkeit und sorgfältige Prüfung, zum Teil auch die verdiente Berücksichtigung gefunden. Die Frage der Sittlichkeit auf sexuellem Gebiete ist allerdings nicht nur eine Frauenfrage. Auch für die Männerwelt bedeutet zügelloses Triebleben körperlichen und geistigen Zerfall. Der Kampf gegen die Unsittlichkeit hängt enge zusammen mit dem Familienleben und berührt damit eine der vornehmsten Grundlagen unseres Staates. Aus ethischen, religiösen, hygienischen und staatspolitischen Erwägungen ergibt sich eine gewisse im Volke vorherrschende öffentliche Moral, mit der sich in weitgehendem Maße die Strafbestimmungen decken. Aber so wenig wie auf andern Gebieten wird es hier möglich sein, jede Verletzung der Moral, jede Unsittlichkeit oder gar Unschicklichkeit strafbar zu erklären. Auch hier gibt es gewisse Grenzen, die ohne Schaden für eine wirksame Durchführung des Gesetzes und damit für die Achtung vor dem Gesetz nicht überschritten werden dürfen. Man wird dem Entwurf das Zeugnis nicht vorenthalten können, daß er mit sittlichem Ernst an die Lösung des ganzen Problems herangetreten ist und daß er mit kräftigen Mitteln die Ehre und Freiheit der Frauen, die geschlechtliche Integrität der Kinder zu schützen und darüber hinaus den Schäden, die sich aus sexuellen Verirrungen für das Volkwohl ergeben, zu wehren bestrebt ist.

Die erste Untergruppe fasst die Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit und Ehre zusammen. Art. 162 handelt von der Notzucht, begangen an einer normalen Frau. Unter Frau ist nach Art. 97 eine weibliche Person zu verstehen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Gewalt oder schwere Drohung sind Voraussetzung. Es fällt nur die Nötigung zu außerehelichem Beischlaf unter den Begriff der Notzucht, nicht dagegen die Rohheiten im ehelichen Verkehr. Der Gewaltanwendung und Drohung wird im zweiten Absatz das Versetzen in einen Zustand der Bewußtlosigkeit oder Widerstandsunfähigkeit nicht nur gleichgestellt, sondern es wird darin ein schwererer Tatbestand erblickt mit Rücksicht darauf, daß der Täter die Ausführung des Verbrechens sorgfältig vorbereitet hat. Redaktionell zieht unsere Kommission in der ersten Zeile die Fassung des Bundesrats vor. Im übrigen ist Uebereinstimmung des Wortlautes mit Art. 153 des Militärstrafgesetzes zu konstatieren. Im Schoße unserer Kommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht das Delikt der Notzucht wie übrigens auch die Tatbestände der vier folgenden Artikel als Antragsdelikte zu erklären seien. Ein dahinzielender Antrag ist damit begründet worden, daß eine Strafverfolgung für die angegriffene Person, wie für deren Familie sehr unangenehm sein und das Uebel nur vergrößern könne. Das Bekanntwerden der Notzucht könne für das Opfer höchst nachteilig sein. Nach den Strafgesetzbüchern einzelner Kantone, so desjenigen des Kantons Freiburg, trete Officialverfolgung nur ein, wenn die Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung des Opfers herbeigeführt habe. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß es sich bei all diesen Delikten doch um schwere Verbrechen handle, deren Nichtverfolgung das öffentliche Rechtsgefühl tief ver-

letzen müßte. Auch sei daran zu denken, daß man mit der Beschränkung der Strafeinleitung bloß auf Antrag die Möglichkeiten der Erpressung erleichtern würde. Der Täter sei meist ein Mensch, dessen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ein Einschreiten des Staates unter allen Umständen rechtfertige. Bei Notzucht und verwandten Verbrechen gehe das öffentliche Interesse an der Ahndung solcher Schandtaten der bloßen Rücksichtnahme auf persönliche Empfindungen voran. Mit der allerdings knappen Mehrheit von 6 gegen 5 Stimmen ist der erwähnte Antrag abgelehnt und, wie mir scheint mit Recht, in dieser Frage Zustimmung zum Entwurf beschlossen worden.

Bei der Nötigung zu einer unzüchtigen Handlung (Art. 163) kann das Opfer auch ein Mann sein. Die Absicht des Täters geht nicht auf den Vollzug des Beischlafs, sondern auf die Vornahme einer andern unzüchtigen Handlung unter Anwendung von Gewalt oder Drohung.

Die Art. 164 (Schändung) und 165 (Unzucht mit Schwachsinnigen) hat der Nationalrat in einen Artikel zusammengezogen. Unsere Kommission empfiehlt, zur Teilung in zwei Artikel nach Entwurf des Bundesrats zurückzukehren. Die schwachsinnige oder in ihrer geistigen Gesundheit wesentlich beeinträchtigte Person ist doch nicht auf gleiche Linie zu stellen, wie die blödsinnige, geisteskranke oder bewußtlose. Das zeigt sich schon in der Verschiedenartigkeit der Strafandrohungen. Zum Entwurf des Bundesrats werden keine Abänderungsanträge gestellt.

Art. 166 (Unzucht mit Kindern) hat, wie zu erwarten war, im Nationalrat wie in unserer Kommission Anlaß zu längern Diskussionen gegeben. Unter Kind ist nicht bloß das Mädchen, sondern auch der Knabe zu verstehen. Beischlaf oder eine ähnliche Handlung mit Kindern wird strenger beurteilt als Vornahme einer andern unzüchtigen Handlung mit solchen. Wichtig und viel umstritten ist die Altersgrenze. Nach Bundesrat und Nationalrat geht das sogenannte Schutzalter bis zum Ablauf des 16. Altersjahrs. Die erwähnten Eingaben der Frauenvereine wünschen die Altersgrenze auf 18 Jahre zu erhöhen unter Hinweis auf die Unerfahrenheit Jugendlicher im Alter von 16 bis 18 Jahren und auf die verderblichen Folgen der vorzeitigen Mutterschaft, die ja auch den Zivilgesetzgeber zur Erhöhung des Alters der Ehefähigkeit veranlaßt haben. Wenn diesen Gründen auch eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so ist doch demgegenüber zu sagen, daß das Schutzalter in den kantonalen Gesetzen nirgends höher ist als 16 Jahre, vielfach aber niedriger. Bei der Verschiedenheit der körperlichen Entwicklung der jungen Leute in den einzelnen Landesgegenden wird es erst recht nicht angängig sein, das heute vorkommende Höchstalter von 16 Jahren in einem einheitlichen Strafrecht noch zu erhöhen. Auch das Militärstrafgesetz (Art. 156) enthält diese Altersgrenze. Im allgemeinen ist doch anzunehmen, daß ein Mädchen von über 16 Jahren diejenige Einsicht und Widerstandskraft erreicht hat, die es ihm ermöglicht, der Verführung aus dem Wege zu gehen. Die Forderung der Gleichstellung des Schutzalters mit dem Ehefähigkeitsalter ist nicht hinlänglich begründet, denn die Ehe mit ihren weitgehenden Verpflichtungen verlangt doch einen höhern Grad physischer und geistiger Reife als die Fähig-

keit, Zumutungen, wie sie in Art. 166 enthalten sind, abzulehnen. Die Erhöhung des Schutzalters auf 18 Jahre würde unter Umständen den Mann, der sich mit einer bald heiratsfähigen Tochter eingelassen hat, zum schweren Verbrecher machen, während die vielleicht nicht minder schuldige Tochter von nahezu 18 Jahren sich einfach auf ihr Schutzalter berufen könnte. Ein zu hohes Schutzalter dürfte auch der Chantage Vorschub leisten. Im Nationalrat ist ein Antrag des Herrn Dr. Hoppeler, der den Mißbrauch einer Person von 16 bis 18 Jahren zum Beischlaf oder einer ähnlichen Handlung mit Gefängnis bestrafen wollte, mit großer Mehrheit abgelehnt worden. Ein ungefähr gleichlautender Antrag ist auch in unserer Kommission gestellt worden. Mit 6 gegen 5 Stimmen entschied sich die Kommission für die Abweisung dieses Antrages. Es darf übrigens darauf aufmerksam gemacht werden, daß die über 16 Jahre alte, aber noch unmündige weibliche Person noch besonders geschützt wird durch die Art. 167 und 171. Der Nationalrat hat bei den unzüchtigen Handlungen der Ziff. 2 die angedrohten Strafen einigermaßen gemildert. Wir stimmen zu, da für eine exemplarische Bestrafung schwererer Fälle der Strafrahmen immer noch weit genug ist. Unsere Kommission hat sich auch mit der Frage beschäftigt, wie es sich verhalte, wenn der Täter sich hinsichtlich des Alters der jugendlichen Person im Irrtum befunden, also nicht gewußt habe, daß dieselbe das Schutzalter noch nicht überschritten habe. Die Einrede wird zweifellos häufig erhoben werden, namentlich dann, wenn sie sich stützen kann auf ein einer etwas älteren Altersstufe entsprechendes Aussehen des Kindes. Es ist ja bekannt, wie ungleich rasch namentlich bei Mädchen die körperliche Entwicklung sein kann. Der deutsche Referent im Nationalrat bemerkte wohl mit Recht, daß dann der Art. 17 über den Irrtum zur Anwendung komme, und er fügte, ebenfalls mit Recht, bei, daß die bloße Berufung auf den Irrtum nicht genüge, sondern daß der Richter sich anhand des ganzen Tatbestandes ein Urteil über die Richtigkeit der Einwendung des Angeklagten zu bilden habe. Das ist aber nach Ansicht unserer Kommission in solchen Zweifelsfällen eine sehr heikle Aufgabe. Irrtum oder nicht Irrtum, über die entscheidende Altersgrenze, Zuchthaus oder Freispruch? Da wird es für den Richter angenehmer und für die Verwirklichung des Rechtsgedankens besser sein, wenn der Richter den Irrtum nach den Verumständen als genügend glaubhaft annehmen, dafür aber den Täter bestrafen kann, wenn der Irrtum einer pflichtwidrigen Fahrlässigkeit des Täters zuzuschreiben ist. Wer sich mit Jugendlichen einläßt, der soll wissen, was er tut, und soll sich vorher darum kümmern, ob er ein Kind vor sich hat oder nicht. Und wenn er es darauf ankommen läßt und nicht alles tut, um sich darüber Gewißheit zu verschaffen, dann ist er eben trotz seines Irrtums aus dem Titel der Fahrlässigkeit strafbar. Nur dann, wenn sein Irrtum bewiesen und zugleich entschuldbar ist, geht er straffrei aus. Da nach Art. 16 die fahrlässige Begehung eines Deliktes nur dann strafbar ist, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt, müßte das auch hier geschehen. Wir schlagen einen solchen Zusatz vor als Ziff. 3 (neu).

Auch beim nächsten Artikel, Art. 167, der von der Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen von

mehr als 16 Jahren handelt, spielte die Altersgrenze in den bisherigen Verhandlungen eine wichtige Rolle. Die Frage ist auch hier: Bis zu welchem Alter soll der besondere strafrechtliche Schutz gehen? Der Entwurf des Bundesrats stellt für alle in diesem Artikel aufgeführten Pflegebefohlenen auf die Mündigkeit, also auf das vollendete 20. Altersjahr ab. Der Nationalrat hat sich dieses Verzeichnis der Pflegebefohlenen etwas genauer angesehen und dabei gefunden, sie seien doch nicht alle gleich zu behandeln, wie der Bundesrat in seinem Entwurf es getan hat. Der Dienstbote stehe nicht im gleichen Schutzverhältnis zum Täter, wie das Adoptiv-, das Stief- und das Pflegekind oder der Schüler, Zögling und Lehrling. Die letztgenannten Unmündigen stehen entweder kraft Gesetz oder auf Grund eines langfristigen Vertragsverhältnisses mit gewisser dauernder Bindung unter der Gewalt oder Obhut des Täters. Der Dienstbote dagegen sei angestellt um Geld und könne ohne wesentlichen Nachteil jederzeit wieder gehen. Diese Ueberlegungen haben den Nationalrat bewogen, das Schutzalter für den Dienstboten auf 18 Jahre herabzusetzen. Unsere Kommission hat dagegen — wiederum mit der so beliebten Mehrheit von 6 gegen 5 Stimmen — beschlossen, den bundesrätlichen Wortlaut wieder aufzunehmen. Noch möchte ich erläuternd bemerken, daß das eigene Kind und das Großkind wohl in Ziff. 2, nicht aber in Ziff. 1 aufgeführt sind, weil der Beischlaf mit solchen als Blutschande bestraft wird.

Art. 168 (Unzucht mit Anstaltspfinglingen, Gefangenen, Beschuldigten) gibt mir zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Stark umstritten ist dagegen der Tatbestand der widernatürlichen Unzucht (Art. 169). Nach dem vorherrschenden Sprachgebrauch des geltenden Rechtes fällt unter diese Bezeichnung sowohl die Päderastie wie die Sodomie. Während die Mehrzahl der deutschschweizerischen kantonalen Strafgesetze jede Form der widernatürlichen Unzucht bestrafen, hat sich das moderne und das italienische Recht auf den Standpunkt gestellt, daß diese Handlungen als Laster, nicht aber als Rechtsverletzung anzusehen seien, und daß das Hervorzerrn von Dingen, die im Dunkeln vor sich gegangen, mehr Schaden als Nutzen stifte, weshalb die Strafverfolgung nur dann einzusetzen habe, wenn die Handlungen entweder mit Gewalt oder öffentlich oder an Kindern verübt werden. Der Entwurf des Bundesrats folgt im allgemeinen dieser letztern Auffassung. Er beschränkt sich auf Bestimmungen über unzüchtige Handlungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts, also über den homosexuellen Verkehr. Die Unzucht mit Tieren wird nicht berührt. Der bundesrätliche Entwurf sieht in Art. 169, Abs. 1, vor, daß die mündige Person, die mit einer unmündigen Person desselben Geschlechts im Alter von mehr als 16 Jahren eine unzüchtige Handlung vornimmt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft wird. Unzüchtige Handlungen zwischen Erwachsenen des gleichen Geschlechts werden nach Ziff. 2 nur bestraft, wenn sie unter Mißbrauch der Notlage oder der Abhängigkeit der einen Person, oder aber, wenn sie gewerbsmäßig erfolgen. Die Diskussion im Nationalrat über diese Materie hat einen sehr breiten Raum eingenommen. Der Artikel ist dort an die nationalrätliche Kommission zurückgewiesen worden,

und diese hat schließlich, in Abweichung von ihrem ersten Antrag, einer Anregung des Herrn Prof. Hafter Folge gegeben und in Ziff. 1 eine Lösung vorgeschlagen, welche die Strafbarkeit beschränkt auf die Fälle der Verführung, und zwar der Verführung von Minderjährigen. Der Nationalrat hat dieser Lösung zugestimmt. Es soll also nicht, wie der Bundesrat es vorgesehen hatte, jede homosexuelle Handlung zwischen einer mündigen und unmündigen Person verboten sein, sondern nur die Verführung, gehe diese dann von einer mündigen oder unmündigen Person aus. Das bedeutet eine erhebliche Aenderung der bundesrätlichen Fassung, teils im Sinne der Erweiterung, teils im Sinne der Einschränkung. Man wird sich darüber klar sein müssen, daß diese Beschränkung auf die Verführung nicht bloß diejenigen Fälle frei läßt, da die Handlung von Anfang an auf gegenseitigem Einverständnis beruht, sondern daß auch der Beweis der Verführung nicht selten große Schwierigkeiten bereiten wird. In solchen Fällen will häufig ein jeder vom andern verführt worden sein. Trotz dieser Bedenken hat unsere Kommission den Beschluß des Nationalrats der einfacheren und sicheren Lösung des Bundesrats vorgezogen. Schon im Nationalrat hat es nicht an Anträgen gefehlt, auch homosexuelle Handlungen zwischen zwei volljährigen Personen als strafbar zu erklären. Der letzte dahinzielende Antrag wünschte das Wort unmündig in Ziff. 1 zu streichen. Er ist aber abgelehnt worden. Auch in unserer Kommission sind solche Auffassungen vertreten worden und sie haben zu einem Antrag geführt, daß wenigstens die Vornahme beischlafähnlicher Handlungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts, auch dann wenn sie beide mündig sind, bestraft werden soll. Der Antrag hat mehrheitlich Annahme gefunden, er bildet nun das erste Alinea dieses Artikels.

Art. 170 zählt die erschwerenden Umstände auf, die bei der Anwendung der Artikel 162—169 in Betracht fallen. Es sind dies die voraussehbaren schweren Folgen mit bezug auf Leben und Gesundheit und die Verübung von Grausamkeit bei der Ausübung des Delikts.

Verführung einer Unmündigen von mehr als 16 Jahren (Art. 171) liegt dann vor, wenn eine solche durch Mißbrauch ihrer Unerfahrenheit oder ihres Vertrauens zum Beischlaf verführt worden ist. Das Schutzalter ist vom Nationalrat auf 18 Jahre herabgesetzt worden, und unsere Kommission pflichtet dieser Aenderung bei. Dagegen hält sie es für richtig, gemäß dem Wortlaut des Bundesrats zu sagen: «... Unerfahrenheit oder ihres Vertrauens...». Denn es soll nicht notwendig sein, daß beide Voraussetzungen vorliegen. Das Delikt wird nur auf Antrag verfolgt. Nach dem zweiten Absatz hebt eine nachfolgende Heirat die Strafbarkeit auf. Die Redaktion soll nach dem Vorschlag der Kommission etwas geändert werden.

Eine Eingabe des Schweiz. Reformierten Pfarrvereins vom 12. Juni 1931 an den Ständerat ersucht, die obere Altersgrenze gemäß Entwurf des Bundesrats auf 20 Jahre anzusetzen.

Einen weitem Angriff auf die geschlechtliche Ehre und Freiheit der Frau behandelt Art. 172. Er betrifft den Mißbrauch der Notlage und der Abhängigkeit einer Frau, auch wenn sie mündig ist. Die Strafverfolgung tritt von Amtes wegen ein. Der

Täter bleibt straflos, wenn die Frau die Ehe mit ihm eingeht.

Unsere Kommission hat im Anschluß an die Diskussion über die widernatürliche Unzucht im Sinne von Art. 169 beschlossen, Ihnen die Aufnahme eines Artikels zu beantragen, des Inhalts, daß die Unzucht mit Tieren mit Gefängnis bestraft werde. Diese Bestimmung ließe sich vielleicht am richtigsten hier, als Art. 172bis einschieben. Ein gleichlautender Antrag ist schon im Nationalrat gestellt, dort aber abgelehnt worden, nachdem die Gegner einer solchen Bestimmung darauf hingewiesen hatten, daß man es beim Militärstrafgesetz auch nicht für notwendig befunden habe, eine derartige Strafnorm aufzunehmen. Die Folgen solcher perverser und glücklicherweise doch selten vorkommender Handlungen seien nicht von weittragender Bedeutung. Der Schaden würde mit der aus der Strafverfolgung sich ergebenden Veröffentlichung nur größer gemacht. Eine Tracht Prügel wäre, so bemerkte der deutsche Referent, in solchen Dingen das beste Mittel. In unserer Kommission ist demgegenüber bemerkt worden, daß die neuere deutsche und österreichische Gesetzgebung die widernatürliche Unzucht mit Tieren ebenfalls mit Strafe bedrohen und daß auch die meisten kantonalen Strafrechte auf diesem Boden stehen. Die öffentliche Moral verabscheue solche das sittliche Gefühl stark verletzende Handlungen, und weite Volkskreise würden es nicht verstehen, wenn dieselben straflos gelassen würden. Das Vorhandensein einer Strafandrohung sei immerhin geeignet, von der Begehung derartiger Handlungen abzuhalten, was nicht zum mindesten auch im Interesse der als Täter in Betracht fallenden Personen liege.

Am Schlusse der Besprechung dieser Gruppe von Delikten sei erwähnt, daß der Entwurf eine weitergehende Einmischung in das Geschlechtsleben ablehnt. Insbesondere verwirft er die Bestrafung der sogenannten einfachen Unzucht, des außerehelichen Beischlafs, wie er in einigen wenigen Kantonen noch besteht. Auch das Konkubinat bildet keinen Tatbestand des Strafgesetzes. Es bleibt den Kantonen vorbehalten, Polizeivorschriften aufzustellen und die Nichtbeachtung von amtlichen Befehlen auf Unterlassung des Konkubinats zu ahnden.

Auftragsgemäß empfehle ich Ihnen die sämtlichen Anträge der Kommission zur Annahme.

Art. 162.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 163.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 164.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 165.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 166.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 167.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 168.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 169.

Wettstein: Ich schlage als Minderheit der Kommission vor, in Art. 169 den von der Kommission beschlossenen ersten Absatz zu streichen und gemäß der Fassung des Bundesrats und auch des Nationalrats von dieser unterschiedslosen Bestrafung von beischlafähnlichen Handlungen zwischen Personen gleichen Geschlechtes Umgang zu nehmen. Ich kann mich dabei ganz kurz fassen.

Es ist Ihnen wohl bekannt, daß das deutsche Strafgesetzbuch in § 175 einen solchen Tatbestand kennt, und es wird Ihnen auch bekannt sein, daß die Juristen die Erfahrungen, die man mit diesem Paragraph gemacht hat, als bitterböse bezeichnen. Es handelt sich hier nicht etwa darum, unmoralische Handlungen irgendwie zu beschönigen, sondern darum, einen moralischen Schaden, der durch eine unglückliche Gesetzgebung entstehen kann, zu verhindern. Die Unglücklichen, die homosexuell veranlagt sind, sind eigentlich selber genug gestraft. Wenn Sie aber, wie es hier der Fall ist, durch das Strafgesetz solche Handlungen verhindern wollen, dann werden Sie sich täuschen. Das Strafgesetz verhindert nicht eine einzige, wohl aber ist das eine ganz sicher: wenn dieser Artikel Gesetz wird, werden wir eine Menge von Erpressungen bekommen. Der moralische Schaden, der durch solche Prozesse angerichtet wird, wäre unendlich viel größer als das, was Sie vielleicht durch eine strafrechtliche Norm erreichen können.

Man muß diese Prozesse einigermaßen kennen, wie sie in Deutschland geführt worden sind. Ein solcher Artikel ist eine direkte Aufforderung zur Erpressung, und durch derartige Erpressungen wird ein Unheil angerichtet, das nicht zu rechtfertigen ist. Deshalb glaube ich, sollten wir uns damit begnügen, Minderjährige durch das Strafgesetz zu schützen, die Volljährigen haben es nicht nötig, sie sollen sich selber schützen, vor allem aber ist es eine Frage der persönlichen Moral. Das Strafgesetz ist dazu da, strafbare Handlungen, durch die Rechtsgüter so verletzt werden, daß der Einzelne die Empfindung hat, sie seien verletzt, der Bestrafung zuzuführen. In diesem Fall sehe ich keine Notwendigkeit, mit dem Strafgesetz einzuschreiten, wohl aber befürchte ich von einer solchen Bestimmung das allerschwerste Unheil in Form von Erpressungen.

Deshalb bitte ich Sie, mit dem Bundesrat und dem Nationalrat von einer solchen Bestimmung Umgang zu nehmen.

Amstalden: Abs. 1 zu Art. 169 ist in der Kommission in der Abstimmung mit 9 gegen 2 Stimmen angenommen worden. Ich möchte Ihnen den Antrag der Kommissionsmehrheit nochmals empfehlen.

Um den § 175 ist seit Jahren in Deutschland ein heftiger Kampf entbrannt. Es sind vor allem die modernen Psychiater und auch die Juristen, die diesen Psychiatern ergeben sind, die auf Aufhebung und damit auf Straflosigkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs hin tendieren. Trotzdem haben der deutsche Strafgesetzentwurf und der österreichische Entwurf zum Strafgesetz den Tatbestand der Unzucht zwischen

Gleichgeschlechtlichen wiederum aufgenommen. Der deutsche Entwurf regelt die Materie in den §§ 296 und 297. In § 297 haben wir die Qualifikationsmomente des erschwerten Tatbestandes, wo sogar auf einzelnen solcher Handlungen die Zuchthausstrafe steht.

Es wird von seite der Gegner dieses strafbaren Tatbestandes geltend gemacht, daß es sich beim Homosexuellen um einen angeborenen Trieb handle; man dürfe von diesen Menschen nicht etwas Unmögliches verlangen, eine Strafvorschrift sei zum vornherein wirkungslos und die Strafverfolgung sei auch deshalb nicht angebracht, weil ein großer Teil dieser Vergehen doch nicht den Behörden zur Kenntnis kommen könne.

Ich möchte nicht bestreiten, daß sicherlich auch ernste Gründe im einzelnen Fall gegen eine Bestrafung sprechen können, aber die Frage stellt sich nicht so, sondern vielmehr in der Form, ob durch die Straflosigkeit nicht für die öffentliche Moral viel größere Schäden entstehen. Das ist für den Gesetzgeber maßgebend: Was entstehen für Folgen, wenn wir den gleichgeschlechtlichen Verkehr freigeben unter den Erwachsenen? § 169 sieht bestimmte Fälle vor, wo Minderjährige in Betracht kommen, wo es sich um Verführung handelt und wo bestraft werden soll auch nach der Ueberzeugung der Minderheit. Der Zweck der Strafverfolgung und die Aufstellung einer Schranke bedeutet aber meines Erachtens den Schutz der Gesundheit und Reinheit unseres Volkslebens. Der Verkehr unter Gleichgeschlechtlichen ist geeignet, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören. Pflicht des Staates ist es sicherlich, dies zu verhüten. Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, hier nach dem Rechten zu sehen. Greift die Verirrung weiter um sich, so führt sie zur Entartung des Volkes und zum Zerfall seiner Kraft.

Es dürfte Sie interessieren, was in der Botschaft zum § 296 des deutschen Strafgesetzentwurfes gesagt ist. Es wird dort ausgeführt, «daß in den Verfehlungen gegen § 175 in erheblicher Zahl Personen beteiligt seien, die nicht aus angeborener Neigung handeln, sondern durch Verführung oder Uebersättigung dem Laster verfallen oder die sich aus reiner Gewinnsucht dem gleichgeschlechtlichen Verkehr dienstbar machen. Gerade in den Großstädten ist schon jetzt unter der Herrschaft des § 175 zu beobachten, daß Männer, die dem gleichgeschlechtlichen Verkehr ergeben sind, sich zusammenschließen, durch eigene Zeitschriften und gesellige Veranstaltungen eine rege Propaganda entfalten, und aus der Art der Veranlagung der Beteiligten ergibt sich von selbst das Bestreben, jüngere Personen, die nicht von Natur aus anormal veranlagt sind, in ihren Bann hineinzuziehen. Hier bildet die Strafvorschrift eine Schranke, Männer, die nicht gleichgeschlechtlich veranlagt sind, von dem Anschluß an diese Bewegung abhalten zu lassen. Wird § 175 beseitigt, so besteht die Gefahr, daß sich diese Bestrebungen noch mehr als bisher an die Öffentlichkeit wagen und insbesondere die männliche Jugend nicht nur durch unmittelbare Verführung, sondern auch durch verstärkte Einwirkung in Wort und Schrift in Versuchung geführt wird. So würde das Uebel in Kreise hineingeführt, die bei dem bestehenden Verbot verschont bleiben». Ich glaube, daß man sich doch diesen ernstesten Erwägungen in der Botschaft zum deutschen Entwurf nicht ver-

schließen dürfe. Ich glaube, wir müssen Rücksicht nehmen auf die bisher schon in der größten Zahl der Kantone bestehende gesetzliche Regelung. Der Schritt vom bisherigen Zustand in den Kantonen zur Freiheit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs unter Erwachsenen wäre meines Erachtens nicht angezeigt. Ich fürchte sehr, in Uebereinstimmung mit diesen Erwägungen, daß eine Freigabe, d. h. Straflosigkeit dieser Vorkommnisse für das öffentliche Wohl und damit für die Sittlichkeit und Reinheit unseres Volkes sicherlich schädlich wären.

Ich ersuche Sie daher, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Bundespräsident Häberlin: Ich möchte Sie bitten, dem Minderheitsantrag der Kommission beizustimmen und damit auch dem Nationalrat. Wir gehen ja alle selbstverständlich von der Ansicht aus, daß die homosexuelle Handlung etwas Anormales, Verpöntes ist, etwas, das einem widerstrebt, das uns schmutzig erscheint. Aber wir kommen vielleicht sofort auf die richtige Lösung dieser Frage, wenn uns die Aerzte darüber aufklären, daß die Homosexuellen es mit uns genau so haben, wie wir mit ihnen. Ihnen ekelt es vor unserer normalen Befriedigung des Geschlechtstriebes, und wir finden es unverständlich, wie sie handeln können. Sobald man das erfährt, muß man zugeben, daß doch etwas Krankhaftes bei diesen Leuten vorhanden ist.

Allerdings sind nicht alle Homosexuellen aus natürlicher Veranlagung pervers, es gibt, wie die Aerzte sagen, einen kleinen Prozentsatz, der aus Depravation zu solchen sexuellen Entgleisungen gekommen ist. Aber die große Mehrzahl ist von Natur aus zu so widerlichen und widernatürlichen Excessen gelangt. Diese Leute sind ganz zweifellos bedauernswert. Wir dürfen die Vermutung, die Herr Amstalden soeben ausgesprochen hat, ruhig ablehnen, daß wir, wenn die schwere Geißel der Bestrafung von diesen Leuten weggenommen wird, befürchten müssen, daß dadurch das Uebel in unser Volk hineingetragen werde. Wenn auch die Strafe diesen armen Leuten weggenommen wird, so bleibt nach unserer Volksauffassung die gesellschaftliche Aechtung ja doch auf ihnen lasten. Es bekennt sich kein einziger offen zu dem, was wir als Laster betrachten. Oder haben Sie schon jemand gesehen in der Schweiz offen auftreten und sagen, ich bin homosexuell? Sie werden mir keinen einzigen Menschen nennen können. Er gesteht es vielleicht dem Arzte oder einem guten Freund, dem er seine Seelenqual schildert, die er sein ganzes Leben hindurch ausstehen muß, weil er diesem Trieb unterliegt. Aber es sind nicht nur seelische Qualen, ein großer Teil dieser armen Leute ist auch der Erpressung unterworfen. Sie kennen ja den Begriff des Strichjungen, der solche Leute verfolgt und sich ihnen offeriert, um sie nachher finanziell auszubeuten mit der Drohung: Ich zeige dich der Strafbehörde an, wenn du mir nicht soundso viel gibst oder ich ruiniere dein Familienleben. Denken wir an die Bisexuellen, die nicht rein homosexuell veranlagt sind, sondern die ausnahmsweise den bisexuellen Verkehr pflegen und sogar verheiratet sind. Wir müssen uns in die Lage dieser Leute hineindenken und da glaube ich, Herrn Amstalden gegenüber die Behauptung aufstellen zu dürfen, es sei keine Gefahr

vorhanden, wenn man ihnen die Strafe abnimmt, daß sich einer offen dazu bekennen wird. Die Homosexuellen können in allen andern Beziehungen, z. B. intellektuell, sehr hervorragend sein. Es werden Ihnen ja genug Beispiele aus der Geschichte genannt. Sie können aber auch ethisch in allen andern Richtungen weit über dem Durchschnitt stehen, und sie sind dann viel empfindlicher für den Druck, der das ganze Leben auf ihnen liegt. Wenn wir uns das nun so überlegen, wenn wir ferner daran denken, daß irgendeiner aus dem Grunde, weil er nicht mehr strafbar ist, sich an andere, speziell an junge Leute, heranmachen wollte, um sie zum gleichen Laster zu verführen, so müssen wir berücksichtigen, daß wir ja diesen Mann nach wie vor unter Strafe stellen können. Denn nach Ziff. 1 des nationalrätlichen Vorschlages wird ja jeder bestraft, der eine unmündige Person des gleichen Geschlechtes im Alter von mehr als 16 Jahren zur Vornahme oder Duldung unzüchtiger Handlungen verführt. Also die Jugend unter 16 Jahren ist sowieso geschützt, und über 16 Jahre bis 20 Jahre haben wir sie nach Abs. 1 geschützt. Von dem Erwachsenen setzen wir voraus, daß er sich zur Wehre setzen kann. Nun müssen wir doch sagen — Herr Wettstein hat das, wenn ich richtig gehört habe, bereits hervorgehoben —, wenn wir diese Homosexualität unter Erwachsenen unter normalen Verhältnissen, wo also nicht die Ziff. 1 und 2 oder die Gewerbsmäßigkeit in Frage kommen, nicht unter Strafe stellen, so werden wir eine große Menge von Schmutz vor der Öffentlichkeit uns ersparen. Sobald wir die Strafsanktion haben, laufen wir Gefahr, daß nicht die guten Elemente sich dieser Sache bemächtigen, sondern die schlechten, daß sie mit Drohungen, Erpressungen etc. Schmutzprozesse provozieren, die nicht zur Läuterung des Volkes und des Volkscharakters beitragen. Ich möchte abgesehen von der Erpressungsgefahr noch etwas weiteres hervorheben. Man hat darauf hingewiesen, daß diese Homosexuellen sogar eine eigene Literatur besitzen. Man hat in der nationalrätlichen Kommission diese Literatur vorgezeigt, Schriften von Magnus Hirschfeld, dem bekannten Vorkämpfer usw. Dieser Literatur graben wir die Existenzberechtigung ab, sobald wir den Standpunkt des Nationalrats, der übrigens auch derjenige des Bundesrats ist, einnehmen. Bisher hat man es verstehen können; vielleicht verstehen müssen, daß diese Leute, die sich als krankhaft veranlagt fühlen, die es auch sind, sich dagegen verteidigen wollen, daß sie Verbrecher seien. Diese ihre Auffassung wollen sie einem größeren Publikum bekannt machen und es für sich gewinnen. Sobald der Staat anerkennt, daß sie keine Verbrecher sind und sobald er sie nicht vor Gericht zieht, haben sie keine Berechtigung mehr, diese Literatur weiter zu produzieren und zu vertreiben. Wir können dann um so eher auf alle diese Erzeugnisse greifen, die ja zum Teil manchmal wirklich nicht nur zur Verteidigung dieses Standpunktes aufgestellt wurden, sondern die manchmal mehr ein Vorwand zu mehr oder weniger pornographischer Literatur waren. In Zukunft werden wir sagen können: Es ist pornographisch, weil ihr gar nicht nötig habt, alle diese Schriften ins Publikum hinauszuerwerfen, nachdem Ihr nicht mehr dem Strafrecht untersteht.

Das müssen wir auch berücksichtigen und ich möchte Sie deshalb bitten, den neuen Vorschlag der

ständerätlichen Kommission, der mit einer kleinen Mehrheit gefaßt worden ist, abzulehnen und die Uebereinstimmung mit dem Nationalrat herbeizuführen. Es ist auch — wir müssen davon reden unter uns Männern — nicht gerade befriedigend, wenn man hier auf beischlafähnliche Handlungen abstellt? Was haben die Richter da für Anhaltspunkte? Denken Sie daran, was das für Untersuchungen und Verhandlungen gibt, und denken Sie an die Homosexualität der Frauenspersonen, die wir mit dem Vorschlag der Mehrheit ja auch unter Strafe stellen. Ich weiß nicht — ich bin glücklicherweise nicht Experte in solchen Sachen — beischlafähnliche Handlungen zwischen zwei Frauenspersonen — das gäbe mir ein gewisses Rätsel auf.

Ich meine, wir sollten derartigen Schmutz womöglich von den Gerichten fernhalten. Man wird mir vielleicht antworten, daß derartige Verhandlungen ja unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfinden. Das nehme ich ohne weiteres an. Aber trotzdem: Es wird davon berichtet, es wird darum herumgesprochen, ich glaube, der Erfolg wäre kein guter. Ich verkenne die guten Absichten der Antragsteller nicht, aber der Erfolg wäre kein guter. Ich bringe mit der Zustimmung zum Nationalrat auch persönlich ein gewisses Opfer, denn in Ziff. 1 hätte ich die Fassung des Bundesrates derjenigen des Nationalrates vorgezogen. Nach dem Vorschlage des Nationalrates in Ziff. 1 wird bestraft der Verführer einer unmündigen Person. Es kann also auch bestraft werden eine andere unmündige Person als Täter, aber unter der Bedingung, daß er der Verführer ist. Wir haben damit den Begriff der Verführung eingeführt. Die Beweislast ist vorhanden für den Ankläger, daß derjenige, der ergriffen wird, verführt habe. Ich hätte es vorgezogen, wenn nach dem Vorschlag des Bundesrates jeder, der mit einem Minderjährigen diese Handlungen begeht, bestraft worden wäre, hätte nicht untersucht, wer von ihnen der Verführer ist, sondern hätte mir erlaubt, die Präsomtion anzustellen, daß der Alte der Verführer ist. Wenn er es nicht ist, ist er ein Waschlappen sondergleichen, daß er sich hat verführen lassen von einem Jüngeren, dann soll er deshalb bestraft werden. Aber im großen und ganzen hätte man sicher die Richtigen erwischt, und man hätte damit einen Drohfinger für jeden Erwachsenen aufgehoben, daß er sich einfach nicht mit Minderjährigen abgeben dürfe, oder wenn er es tue, komme er mit dem Strafgesetz in Berührung. Das hätte mir genügt, ich hätte es dann in den Kauf genommen, daß vielleicht ein Minderjähriger, der einen andern Minderjährigen verführt, nicht bestraft worden wäre, ich hätte das als Jugendverirrung auf der Seite gelassen, diese Lösung wäre die viel bessere gewesen. Aber ich will auch nicht eine Differenz mit dem Nationalrat proponieren, weil ich mir sage: Sehr groß wird der Unterschied in der Praxis nicht sein. Also bitte ich Sie um Zustimmung zum Nationalrat.

Schöpfer: Der Sprechende hat in der Kommissionssitzung mit der Mehrheit gestimmt und war für Bestrafung der Homosexualität. Ich werde heute mit der Minderheit stimmen, und möchte Ihnen mit zwei Worten die Gründe angeben, die mich zu einer Aenderung meiner Auffassung geführt haben. Ich habe in der Kommission die Auffassung vertreten, daß man diejenigen Fälle, wo der Täter Psychopath,

also unschuldig sei und straflos ausgehen müsse, immer von den Fällen unterscheiden könne, wo einer normalsinnig sei und nur aus Abgeschmacktheit so abscheuliche Handlungen vornehme. Zudem glaubte ich auch nicht daran, daß Fälle von Erpressungen und die daraus folgenden unangenehmen Erscheinungen die Folge solcher Verdächtigungen seien. Kurz nach der Kommissionssitzung machte ich die Lebenserfahrung über zwei Fälle, in welchen sich an diese Homosexualitätsfragen Erpressungen schlimmster Art geknüpft haben. In einem Falle wurde ein Mann in angesehener Stellung um seine Stellung, um sein Vermögen, und sogar um seine Familie gebracht. Alles, alles hat er verloren, so preßte und quetschte man ihn aus. Und in einem andern Fall, wo einem Mann vorgeworfen wurde, er hätte bei einem Besuch in der Gefängniszelle einen Sträfling zu homosexuellen Handlungen verleiten wollen, in welchem Fall sich der sogenannte Verführer, der absolut unschuldig war, nicht wehren konnte, hat der betreffende Mann so schwere seelische Qualen ausgestanden, er hat sich so sehr gefürchtet, daß auch nur der Schein einer solchen Handlung ihn in der Oeffentlichkeit herabwürdigend und seine Stellung untergraben könnte, daß er es vorgezogen hat, aus dem Leben zu scheiden. Diese beiden Fälle, vorab der letztere, haben mich erschüttert und mir gezeigt, daß diejenigen recht hatten, welche befürchten, daß aus solchen Homosexualitätsprozessen oder nur aus derartigen Beschuldigungen schwere Erpressungsangelegenheiten herauswachsen, daß ich meine Meinung in dieser Sache geändert habe. Es lag mir daran, Ihnen hierüber Aufschluß zu geben, um nicht einer unrichtigen Beurteilung ausgesetzt zu sein, damit nicht etwa die Meinung aufkommt, ich schwanke von einer Rat- und Tatlosigkeit in die andere.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit	15 Stimmen
Für den Antrag Wettstein	18 Stimmen

Art. 170.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 171.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 172.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 172bis.

Bundespräsident **Häberlin:** Ich möchte doch beantragen, den Antrag der Minderheit der Kommission auf Streichung dieses neuen Zusatzes anzunehmen.

Die Sodomie gehört ja ins gleiche Kapitel wie die Homosexualität. Ich kann zwar nicht behaupten, sie sei eine angeborene Untugend, aber sie ist ebenso unappetitlich, und aus diesem Gesichtspunkte begreift man, daß man keine Freude daran haben kann. Die Frage ist aber, ob nicht aus einem andern Grunde die Strafbarkeit abgelehnt werden sollte. Wir strafen ja im allgemeinen die Taten, die ein bestimmtes Rechtsgut verletzen, die Gesundheit, die Freiheit, das Leben, das Vermögen usw. irgendeiner Person. Welches Rechtsgut wird aber bei diesem widernatürlichen Geschlechtsverkehr mit Tieren verletzt? Wird der Be-

sitzer des Tieres geschädigt? In der Regel — oder überhaupt — wird das nicht der Fall sein. Der Besitzer ist ja vielleicht gleichzeitig der Täter; man kann zwar auch mit dem Tier eines andern Menschen Unzucht treiben, aber auch dann ist der Besitzer nicht geschädigt. Das Tier wird auch nicht geschädigt, denn es besitzt keine Ehre, es besitzt keine Scham. Bleibt also nur der Fall, daß eine solche Handlung in einer Art und Weise erfolge, daß sie das Schamgefühl der Mitmenschen erregt. Es ist aber klar, daß, wenn das in einer Art und Weise geschieht, daß es beobachtet werden kann, dann ein Verstoß vorliegt, auch geahndet wird, aber aus einem besondern Gesichtspunkte heraus: wegen Erregung von Aergernis. Daß die Handlung aber ohne weiteres unter Strafe gestellt werden muß, halte ich nicht für wünschenswert. Wir müssen uns wirklich fragen: Soll auch der Akt bestraft werden, der im Verborgenen vor sich geht? Soll er hervorgezerrt und vor den Richter gezogen werden?

Aus diesem Grunde, daß wir uns sagten, es werde kein Rechtsgut verletzt, haben wir darauf verzichtet, dieses Delikt, das in gewissen kantonalen Strafgesetzen noch existiert, im Militärstrafgesetzbuch zu bestrafen. Wenn irgendwo, dann wäre vielleicht dort am ehesten Anlaß gewesen, die Sodomie unter die strafbaren Tatbestände aufzunehmen; aber Sie selber haben einen dahingehenden Antrag abgelehnt, der in Ihrem Rate gestellt worden war. Es würde mir daher sehr unkonsequent erscheinen, wenn Sie ihn hier wieder aufnahmen und damit eine Differenz zum Nationalrat und zum Bundesrat schüfen, die dieses Delikt ausgeschlossen haben. Es ist ja glücklicherweise ein ziemlich seltenes Vorkommnis in unserem Lande; ich kann mich aus meiner Richter- und Anwaltspraxis an einen einzigen Fall erinnern, wo man dagegen einschreiten mußte: es war gerade ein Fall im Militär, soviel ich mich erinnere, im Kanton Thurgau, wo ein Soldat sich im Stalle in dieser Richtung vergangen hatte. Aber gerade in diesem Falle könnten Sie nun nicht eingreifen, weil er unter Militärstrafgesetz steht; denn nur im bürgerlichen Strafgesetz würde diese Neuerung einziehen.

Ich möchte Sie darum bitten, dieses Delikt der Vergangenheit zu überlassen, wo es seine Rolle gespielt hat. Früher wurde ja bekanntlich nicht nur der Mann bestraft, der es begangen hatte, sondern auch das Tier wurde geköpft, als Mitschuldiger. Dieses letzte haben wir schon lange aufgegeben; ich glaube, wir könnten jetzt auch mit dem andern allmählich abfahren.

Amstalden: Man hat es auf unserer Seite als Entgegenkommen betrachtet, wie sowohl Art. 169, Abs. 1, der nun gestrichen worden ist, als auch Art. 172bis in der Kommission behandelt wurden. Ich möchte darum empfehlen, diesen Artikel nicht zu streichen. Es scheint mir doch etwas eigentümlich, daß man hier bei uns noch weitergehen will als in den Großstaaten auswärts. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß der deutsche Strafgesetzentwurf, der sicherlich nicht in allen Teilen nach den Ideen, die ich vertrete, aufgestellt ist, die Strafbarkeit der Bestialität vorsieht. Die Auffassung, daß hier nichts Strafbares vorhanden sei, ist mir doch allzu materialistisch. Das Schutzobjekt ist sicherlich nicht das Tier; sondern das Objekt, das wir schützen wollen, ist die öffentliche Moral

und die Ueberzeugung eines großen Teiles des Volkes und sein moralisches Empfinden, daß hier Handlungen in Frage stehen, die verurteilt werden müssen. Ich glaube, diese Auffassung dürfte doch geschützt bleiben. Ich verweise darauf, daß die Bestialität seit jeher immer bestraft worden ist und auch in den kantonalen Strafgesetzbüchern unter Strafe gestellt ist. Aus diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, am Beschlusse der Kommission festzuhalten und dadurch auch unserer Richtung das gezeigte Entgegenkommen nicht nachträglich wieder zu verweigern.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit	16 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Streichung)	14 Stimmen

Art. 173—177.

Anträge der Kommission.

Art. 173, Ziff. 1. Wer aus Gewinnsucht der Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängnis und Buße bestraft.

Ziff. 1, Abs. 2. Streichen.

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 174, Abs. 1 und 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 3. Der Täter wird in jedem Falle überdies mit Buße, und wenn er Ausländer ist, auch mit Landesverweisung bestraft.

Art. 175. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 176. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 177, Ziff. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 2, Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 7. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 6. wenn sie einem gewerbsmäßigen Kuppler überliefert werden soll,

Ziff. 4. Der Täter wird überdies in jedem Falle mit Buße, und wenn er Ausländer ist, auch mit Landesverweisung bestraft.

Propositions de la commission.

Art. 173, chif. 1. Celui qui, dans un but de lucre, aura favorisé la débauche, sera puni de l'emprisonnement et de l'amende.

Al. 2. Biffer.

Chiff. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 174, al. 1 et 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 3. En outre, le délinquant sera dans tous les cas puni de l'amende et, s'il est étranger, de l'expulsion.

Art. 175. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 176. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 177, chif. 1, 2 et 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

(Le changement au chif. 2, al. 6, ne concerne que le texte allemand.)

Chiff. 4. En outre, le délinquant sera dans tous les cas puni de l'amende et, s'il est étranger, de l'expulsion.

Baumann, Berichterstatter: Diese Artikel be-
fassen sich mit den Personen, die die Unzucht an-
derer zu begünstigen und aus ihr Nutzen zu ziehen
suchen. Da ist zunächst in Art. 173 die Kuppelei zu
behandeln. Dem Tatbestand muß Gewinnsucht zu
Grunde liegen; er besteht im Uebrigen darin, daß der
Unzucht Vorschub geleistet wird. Die Strafe ist
laut Beschluß des Nationalrates Gefängnis. Damit
könnte nach der allgemeinen Regel des Art. 47 ohne
weiteres Buße verbunden werden. Unsere Kom-
mission will noch einen Schritt weitergehen und den
Richter verpflichten, in allen Fällen neben Gefäng-
nis auch auf Buße zu erkennen. Den Abs. 2 von Ziff. 1
hat der Nationalrat mit Recht in Berücksichtigung
eines Wunsches der Frauenvereine zu streichen be-
schlossen. Jene Bestimmung im bundesrätlichen
Entwurf nimmt sich tatsächlich fast aus wie eine
Einladung. Der Richter wird zu entscheiden haben,
ob die Vermietung einer Wohnung an eine Frauens-
person, die Unzucht betreibt, aus Gewinnsucht
erfolgte.

Als besonders gravierenden Fall stellt Art. 174
die gewerbsmäßige Kuppelei unter Strafe. Sie
organisiert, wie der Bundesrat in seiner Botschaft
ausführt, gewissermaßen den Verkehr mit den Prosti-
tuierten, und vervielfacht die Schäden der Prosti-
tution unter gleichzeitiger schändlicher Ausbeutung
der Unglücklichen. Als spezielle geschäftliche Form
wird das Bordell genannt, eine besonders für die
Frau erniedrigende und verderbliche Einrichtung.
Die seiner Zeit zugunsten derselben angeführten
Gründe haben sich als unzutreffend erwiesen. Die
Sicherheit, die dem unzüchtigen Verkehr geboten
wurde, vermehrte nur die Zahl der Opfer. Es sei bei
diesem Anlasse an den zähen Kampf erinnert, den
der jüngst verstorbene Gelehrte August Forel gegen
die staatliche Duldung der sogenannten öffentlichen
Häuser im Kanton Zürich geführt und der im Jahre
1897 das Ziel, die Abschaffung der Bordelle in Zürich,
erreicht hat. Mit der Strafe der gewerbsmäßigen
Kuppelei ist in allen Fällen auch die Einstellung in
der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zu verbinden. Im
dritten Absatz beantragt unsere Kommission, beizu-
fügen, daß der Täter, wenn er Ausländer ist, auch mit
Landesverweisung bestraft werden muß. Dieses
Obligatorium der Landesverweisung bei Ausländern
entspricht ebēfalls einem Wunsche der Frauen-
vereine.

Art. 175 erklärt die Begünstigung der Unzucht
mit Personen unter 18 Jahren und, wie der National-
rat beigefügt hat, die Aufreizung solcher Personen
zur Unzucht als strafbar, auch wenn keine gewinn-
süchtige Absicht der Begünstigung oder Aufreizung
zugrunde liegt.

Mit der Zuhälterei, diesem verächtlichen Aus-
beutungsverbrechen, befaßt sich Art. 176. Der Zu-
halter kann zugleich auch als Kuppler in Betracht
kommen. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehren-
fähigkeit ist obligatorisch. Möglich ist nach Art. 52
gegenüber dem Ausländer die Landesverweisung.

Die Bestimmungen über den Frauen- und Kinder-
handel des Bundesgesetzes vom 30. September 1925
sind vom Nationalrat unverändert in den Art. 177
unserer Vorlage hinübergenommen worden. Mit
diesem Wortlaut sind Minderjährige beiderlei Ge-
schlechts geschützt. Unser Abänderungsantrag zu
Ziff. 2 ist redaktioneller Natur. In Ziff. 4 soll nach

unserm Vorschlag die Landesverweisung gegenüber
einem Täter, der Ausländer ist, obligatorisch sein.*

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen,
die Art. 173—177 nach unsern Anträgen gutzu-
heißen.

Art. 173.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 174.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 175.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 176.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 177.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 178 und 179.

Anträge der Kommission.

Art. 178. Zustimmung zum Beschluß des Na-
tionalrats.

Art. 179. Zustimmung zum Beschluß des Na-
tionalrats.

Propositions de la commission.

Art. 178. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 179. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Nach Art. 178 wird,
wer öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht,
mit Gefängnis oder Buße bestraft. Nach der allge-
meinen Regel des Art. 16 kommt nur die vorsätz-
liche, nicht aber auch die fahrlässige Begehung für
die Anwendung dieser Strafnorm in Betracht. Die
Strafbestimmung des Art. 178 richtet sich in erster
Linie gegen die Verletzung des natürlichen Scham-
gefühls. Unter den Begriff der « unzüchtigen Hand-
lungen » fallen offenbar nicht bloß die im Abschnitt
über die Sittlichkeitsdelikte aufgeführten strafbaren
Handlungen, sondern auch solche, die an sich nicht
strafbar wären. Betätigungen, die geschlechtliche
Vorstellungen und Gefühle beim Täter oder bei
Dritten hervorrufen sollen, werden, auch wenn sie
an sich erlaubt wären, dadurch zu unzüchtigen Hand-
lungen, daß sie der Öffentlichkeit preisgegeben
werden. Was heißt öffentlich? Es handelt sich um
einen objektiv und subjektiv relativen Begriff.
Gautier hat ihn so definiert, daß eine öffentliche
unzüchtige Handlung dann vorliegt, wenn sie nach
dem Ort und den Umständen als unpassend und
stoßend empfunden wird. Zürcher äußert sich dahin,
daß als öffentliche Begehung nicht nur die Begehung
an einem öffentlichen Orte, welcher jedermann zu-
gänglich ist, aufzufassen ist, sondern auch die Be-
gehung an einem Orte, der z. B. von der Straße aus
leicht eingesehen werden konnte. Nicht notwendig
ist, daß im einzelnen Fall Aergernis erregt wurde.

Art. 179 spricht von den unzüchtigen Veröffent-
lichungen. Es sei daran erinnert, daß die Bestrafung

solcher Veröffentlichungen wie die Bestrafung des Mädchenhandels international geregelt ist durch das Uebereinkommen vom 12. September 1922. Gestützt darauf hat das bereits erwähnte Bundesgesetz vom 30. September 1925 die Materie für unser Land geordnet. Art. 4 dieses Gesetzes ist nun mit einigen redaktionellen Verbesserungen vom Nationalrat als Art. 179 in unsern Entwurf hinübergenommen worden. Dieses Bundesgesetz betreffend Bestrafung des Frauen- und Kinderhandels, sowie der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen vom 30. September 1925 wird mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches in Wegfall kommen (vergl. Art. 422, lit. q). Nun ist aber nicht außerachtzulassen, daß Art. 13 dieses soeben zitierten Bundesgesetzes den Kantonen eine gewisse Freiheit läßt, selbst Strafbestimmungen gegen unsittliche Veröffentlichungen aufzustellen. Ferner gibt er den Kantonen die Möglichkeit, Vorschriften zu erlassen, die nicht nur unzüchtige, sondern auch unsittliche Publikationen verbieten. Unsere Kommission prüfte nun, ob den Kantonen die Freiheit belassen werden soll, auch nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches gewisse Schutzbestimmungen gegen Veröffentlichungen, die Jugendlichen nicht zugänglich sein sollten, aufzustellen. Die Aufnahme einer solchen Ermächtigungsbestimmung zu gunsten des kantonalen Rechtes wurde zuerst von der Kommission beschlossen. Die Bestimmung hätte Aufnahme finden können als neue Ziff. 4 von Art. 179 oder als Art. 179novies. Im Verlauf der Beratungen ist die Kommission jedoch auf ihren Beschluß zurückgekommen und hat es mehrheitlich vorgezogen, die Sache auf eidgenössischem Boden zu ordnen und eine Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen, welche die Veröffentlichung unsittlicher Literatur, die der Jugend nicht zugänglich sein sollte, unter Strafe stellt. Darüber wird bei Art. 179novies noch zu reden sein.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, die Art. 178 und 179 in Zustimmung zum Nationalrat zu erledigen.

Art. 178.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 179.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 179bis—179novies.

Anträge der Kommission.

Art. 179bis (bisher 314). Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 179ter (bisher 315). Wer gewerbsmäßig und öffentlich jemanden durch Zumutungen oder Anträge zur Unzucht anlockt, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

Art. 179quater (bisher 316), Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2 und 3 streichen.

Art. 179quinquies (bisher 317). Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 179sexies (bisher 318). Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 179septies (bisher 319). Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 179octies (bisher 320), Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Wer solche Gegenstände oder deren Anpreisung Personen zusendet, die es nicht verlangten oder die kein berufliches Interesse daran haben, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Buße bestraft.

Art. 179novies. Wer Schriften oder Bilder, die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu gefährden, in Schaufenstern oder an andern für Kinder oder Jugendliche leicht zugänglichen Orten ausstellt oder ausstellen läßt, an Kinder oder Jugendliche anbietet oder anbieten läßt, verkauft oder verkaufen läßt, ausleiht oder ausleihen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Die Kantone sind ermächtigt, diese allgemeine Regel auf dem Gesetzesweg durch besondere Bestimmungen zu ergänzen.

Propositions de la commission.

Art. 179bis (voir art. 314). Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 179ter (voir art. 315). Le professionnel de la prostitution qui publiquement aura incité une personne à la débauche par des insistances ou des propositions déshonnêtes, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Art. 179quater (voir art. 316), Al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2 et 3. Biffer.

Art. 179quinquies (voir art. 317). Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 179sexies (voir art. 318). Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 179septies (voir art. 319). Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 179octies (voir art. 320). Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 179novies. Celui qui aura exposé ou fait exposer dans une vitrine ou en quelque autre lieu facilement accessible aux enfants ou aux adolescents, ou offert ou fait offrir, vendu ou fait vendre, prêté ou fait prêter à un enfant ou à un adolescent des écrits ou images de nature à compromettre le développement moral ou physique des enfants et des adolescents, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Les cantons sont autorisés à légiférer en vue de compléter cette règle générale par des prescriptions spéciales.

Baumann, Berichterstatter: Der Nationalrat hat als Uebertretungstatbestände aus dem Gebiet der Sittlichkeit die Art. 314—320 an diese Stelle hinübergenommen. Es sind teils Offizial-, teils Antragsdelikte.

Art. 179bis stellt, allerdings nur auf Antrag, die unzüchtige Belästigung unter Strafe. Nach Art. 314 der bundesrätlichen Vorlage wäre nur eine Frau Gegenstand der Belästigung gewesen. Die Fassung ist vom Nationalrat erweitert worden im Hinblick auf Zumutungen von Päderasten gegenüber Jugendlichen des gleichen Geschlechts.

Gegen das Anlocken zur Unzucht, wenn es öffentlich und gewerbsmäßig, also durch Prostituierte weib-

lichen und männlichen Geschlechts geschieht, ist Art. 179ter gerichtet. Die Kommission beantragt, den Ausdruck «an öffentlichen Orten» durch das auch im vorhergehenden Artikel gebrauchte Wort «öffentlich» zu ersetzen. Die Meinung ist doch wohl die, daß das Anlocken in der Öffentlichkeit kein Aergernis erregen darf. Die Uebertretung wird von Amtes wegen verfolgt.

Auch die folgende Strafbestimmung gegen Belästigung durch gewerbsmäßige Unzucht (Artikel 179quater) will die Prostitution in gewisse Schranken weisen. Es muß eine tatsächliche Belästigung z. B. durch Lärm vorliegen. Die bloße Tatsache, daß eine solche Person in einem Hause wohnt, genügt offenbar noch nicht zur Anwendung dieses, übrigens nur auf Antrag hin strafbaren Tatbestandes. Den Abs. 2 und den Abs. 3 beantragt unsere Kommission zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, warum nun gerade hier diese Nebenstrafen angedroht werden sollen. Liegt die Notwendigkeit zu solchen Maßnahmen vor, so können sie, wie bei andern strafbaren Handlungen, gestützt auf die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs oder die Vorschriften des Z. G. B. verfügt werden.

Besondere Bedeutung kommt dem Art. 179quinquies zu, indem hier der Richter ermächtigt wird, die Rettung jugendlicher Prostituirter aus leiblicher und sittlicher Verderbnis zu versuchen durch Einweisung in eine Arbeiterziehungsanstalt oder durch Ueberweisung an die Vormundschaftsbehörde oder an eine freiwillige Vereinigung, die sich die Besserung verdorbener Jugendlicher zum Ziel setzt.

Nach Art. 179sexies wird der Vermieter, der in seinen Mieträumen gewerbsmäßige Kuppelei, also z. B. ein Bordell duldet, von Staats wegen mit Haft oder Buße bestraft. Für den Begriff der gewerbsmäßigen Kuppelei sei auf Art. 174 verwiesen. Der Richter kann dem Täter in allen Fällen, also auch dann, wenn nur auf Buße erkannt wird, die elterliche Gewalt entziehen.

Der nächstfolgende Art. 179septies gibt mir zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Dagegen bedarf Art. 179octies einer kurzen Erörterung. Er handelt von Gegenständen, die zur Verhütung der Schwangerschaft oder zur Verhütung von Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit dienen. Für uns kann es sich nicht darum handeln, die ganze Frage der Verwendung antikonceptioneller Mittel nach ihrer ethischen, hygienischen, sozialen und staatspolitischen Seite hin zu beleuchten. Darüber war man sich im Nationalrat wie in unserer Kommission einig, daß die Anwendung solcher Mittel von Staatswegen nicht verboten werden kann, mag sich der einzelne auch persönlich aus moralischen oder religiösen Gründen anders dazu stellen. Es handelt sich somit hier nicht um unzüchtige Gegenstände, deren Herstellung schon nach Art. 179 verboten wäre. Dagegen wendet sich der Entwurf gegen eine öffentliche, Sitte und Anstand verletzende Ankündigung und Ausstellung solcher Gegenstände. Ihre Anpreisung und Ausstellung kann vergiftend auf die Phantasie und schädigend auf die sexuelle Selbstbeherrschung, insbesondere der jungen Leute wirken. Aus der gleichen Erwägung wird in Ziff. 2 auch die ungebetene Versendung solcher Mittel oder ihrer Anpreisung an andere Leute als solche, die ein berufliches Interesse daran haben, mit Strafe be-

droht. Die Strafverfolgung geschieht im Falle von Ziff. 2 allerdings nur auf Antrag hin. Die vom Nationalrat zu Ziff. 2 angebrachte Aenderung ist nur redaktioneller Natur.

Und nun zu Art. 179novies, von dem ich schon gesprochen habe! Der Inhalt dieses Artikels soll, daß sei vorab festgestellt, ausschließlich dem Schutze der Kinder und Jugendlichen dienen. Dadurch unterscheidet er sich von Art. 179, der eine Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit überhaupt durch die Herstellung, die Ausstellung und den Verkauf unzüchtiger Gegenstände, Schriften und Bilder unter Strafe stellt, wobei die Uebergabe und Vorzeigung an Jugendliche lediglich einen Strafverschärfungsgrund bildet. Es gibt, das kann kaum bestritten werden, viele Veröffentlichungen, die objektiv nicht gerade als unzüchtig zu bezeichnen, aber doch geeignet sind, die sittliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu gefährden. Die Jugend im Entwicklungsalter pflegt ja bekanntlich nicht selten mit Vorliebe auf solche Erzeugnisse auszugehen. Solche der sittlichen und gesundheitlichen Entwicklung der Jugend nachteilige Erzeugnisse und Veröffentlichungen sollen von ihr ferngehalten werden, das ist insbesondere der Wille von verantwortungsbewußten Eltern und Erziehern. Und dieser Wille ist achtenswerter als die finanziellen Ziele gewisser Literaten und Händler, die auf jugendliche Schwächen und Begierden spekulieren. Zu dem angedeuteten Zwecke ist in Deutschland im Jahre 1926 ein Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften erlassen worden. Diese Begriffe werden nach den Erkundigungen des Eidgenössischen Justizdepartements von der Oberprüfstelle Berlin wie folgt definiert: «Schund- und Schmutzschriften sind für den Massenverbrauch bestimmte Schriften ohne künstlerischen oder literarischen Wert, die nach Form oder Inhalt verrohend oder entsittlichend wirken oder von denen eine schädliche Wirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Ueberreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist.» Durch die schweiz. Arbeitsgemeinschaft zum Schutze der Jugend vor Schund und Schmutz in Wort und Bild, die eine größere Zahl von Vereinen, Korporationen und Behörden umfaßt, ist uns eine in Anlehnung an ein Referat von Dr. E. Zürcher, Rechtsanwalt in Zürich, aufgestellte Fassung in Vorschlag gebracht worden, die wie folgt lautet: «Wer die Charakterentwicklung von Kindern und Jugendlichen vorsätzlich oder fahrlässig gefährdet, indem er Schund- und Schmutzliteratur anbietet, ausstellt oder ausstellen läßt, an Kinder und Jugendliche verkauft oder verkaufen läßt, verleiht oder verleihen läßt, wird mit Gefängnis und mit Buße oder mit Buße allein bestraft.» Gestützt auf allseitige Prüfung und unter Zugrundelegung eines vom Justizdepartement ausgearbeiteten Entwurfes kam unsere Kommission dazu, Ihnen die Fassung zu unterbreiten, die Sie in der großen Ausgabe unserer gedruckten Anträge vom 14. Januar 1931 finden. Gegen diese Formulierung ist seitens einer Versammlung von Verbänden der schweizerischen Schriftsteller, Musiker, bildenden Künstler, Kunsthändler, Verleger und Buchhändler nach Anhörung eines Referates des Sekretärs des schweiz. Künstlerbundes, Dr. Karl Naef in Zürich, Stellung genommen und eine Resolution gefaßt worden, in welcher die Befürchtung ausgesprochen

wurde, daß diese Bestimmung als Mittel zur Bekämpfung wertvoller Literatur und Kunst mißbraucht werden könnte. Die Versammlung sei der Meinung, daß die bereits bestehenden Gesetze, sowie Art. 179 des nationalrätlichen Entwurfes zum eidgenössischen Strafgesetzbuch zur Bekämpfung der unzüchtigen Literatur und Kunst genügen, daß aber im übrigen der Kampf gegen « Schund und Schmutz » nicht durch den Strafrichter, sondern durch erzieherische und andere kulturelle Instanzen zu führen sei. Welches die « bereits bestehenden Gesetze » neben dem Art. 179 des Entwurfes sein sollen, ist nicht gesagt. Vielleicht ist an kantonale Gesetze gedacht, die wir eben durch eine eidgenössische Ordnung ersetzen wollen. Auch war sich die Kommission bewußt, daß der Kampf gegen Schund und Schmutz « durch erzieherische und andere kulturelle Instanzen » nur dann erfolgreich sein werde, wenn er durch das staatliche Gesetz unterstützt wird. Ohne auf die Auslassungen des erwähnten Referates näher einzutreten zu wollen, sei hier konstatiert, daß der Zweck des beanstandeten Artikels einzig der sein soll, die Entwicklung der heranwachsenden Jugend vor Einflüssen zu schützen, die ihr schädlich sein können. Diesen Zweck hält sie für wichtig genug, um ihm auch einen strafrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen. Sie hält daher an einer solchen Bestimmung fest. Dagegen wollte sie sich der in jenem Referat und andern Veröffentlichungen enthaltenen Kritik, soweit sie als begründet erschien, nicht verschließen. Einmal schien es uns in der Tat etwas zuweit gegangen zu sein, von Schriften und Bildern zu reden, von denen eine Schädigung für Kinder und Jugendliche zu besorgen sei. Die konkrete Fassung, daß sie geeignet sein müssen zu schädigen, dürfte richtiger sein. Wenn die Künstler sich dagegen wenden, daß Kinder auch vor solchen Erzeugnissen bewahrt werden sollen, die auf ihre geistige Entwicklung von Nachteil sein können, so wollen wir zugeben, daß unsere Formel vom 14. Januar 1931 nach dieser Richtung vielleicht zuweit geht. Der Schutz der Jugend vor « Schund », nicht bloß vor Schmutz gehört in der Tat eigentlich nicht in das Gebiet der strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit, sondern in den Aufgabenkreis der Schule, der Kirche usw. Aus dem gleichen Grunde dürfte auch die Gefahr « der Ueberreizung der Phantasie » füglich weggelassen werden. So ist die Kommission dazu gekommen, Ihnen eine neue Formulierung, die der entstandenen Kritik, soweit sie uns begründet erscheint, Rechnung trägt, zu unterbreiten. Sie finden diese neue Fassung von Art. 179novies auf dem gedruckten Beiblatt mit unsern übrigen Anträgen vom 28. Mai 1931. Das zweite Alinea, wonach die Kantone ermächtigt sind, die allgemeine Regel des ersten Absatzes auf dem Gesetzesweg durch besondere Bestimmungen zu ergänzen, ist beibehalten worden, freilich nicht ohne Widerspruch. Als selbstverständlich ist festzustellen, daß diese kantonalen Ergänzungen nicht im Widerspruch stehen dürfen mit der allgemeinen Regel. Als Strafe ist Gefängnis oder Buße angedroht. Damit tritt aber der Artikel aus dem Rahmen einer bloßen Uebertretung heraus und gehört nicht mehr in den Unterabschnitt, der von den Uebertretungen gegen die Sittlichkeit handelt, sondern zum vorhergehenden Unterabschnitt. Er müßte am besten dem Art. 179 unmittelbar folgen. Die Korrektur kann freilich auch

dadurch herbeigeführt werden, daß man statt der Gefängnis- die Haftstrafe neben der Buße vorsieht, eine Lösung, der ich persönlich nicht widersprechen würde. Dann wird der Tatbestand zu einer bloßen Uebertretung und sein jetziger Platz ist der richtige.

So wie der Artikel jetzt lautet, wird man ihm den Vorwurf, daß er zur Bekämpfung wertvoller Literatur und Kunst mißbraucht werden könne, nicht machen können. Dazu soll er auch nicht dienen. Wenn einerseits vom wahren Künstler und Schriftsteller erwartet werden darf, daß er selbst eine schädliche Beeinflussung des Geschlechtslebens der heranwachsenden Jugend nicht herbeizuführen wünscht, so darf wohl auch unsern Gerichten zugemutet werden, daß sie den Schutz der Jugend vor sie schädigenden Erzeugnissen mit dem Schutz wertvoller künstlerischer und geistiger Schöpfungen zu verbinden wissen. Es mag sein, daß nicht überall ganz der gleiche Maßstab angelegt werden wird, daß man in einem kleinen Landkanton die Sache gelegentlich etwas anders ansieht, als in unsern größten Schweizerstädten. Aber ist das ein so großes Uebel? Trifft das nicht zu auf so viele Normen unseres Entwurfes im allgemeinen und den Abschnitt über die Vergehen gegen die Sittlichkeit im besonderen?

Die Kommission beantragt Ihnen die Annahme ihrer Anträge zu diesen Uebertretungstatbeständen und des Art. 179novies in der neuen Fassung vom 28. Mai 1931.

Art. 179bis.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 179ter.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 179quater.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 179quinques.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 179sexies.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 179septies.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 179octies.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 179novies.

Schöpfer: Ich möchte Ihnen beantragen, bei Art. 179novies das zweite Lemma zu streichen. Der Antrag scheint mir für sich selbst zu sprechen. Wir bestrafen nun nach Abs. 1 das Anbieten oder Anbietenlassen, den Verkauf oder das Verkaufenlassen, das Ausleihen oder das Ausleihenlassen von solcher Literatur, Schriften oder Bildern, welche die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung des Kindes gefährden könnten, mit Gefängnis oder mit Buße. Diese Strafandrohung ist im Hinblick auf die Schädigungen, welche derartige Schriften oder Bilder in der sittlichen oder gesundheitlichen Entwicklung eines

Kindes hervorbringen können, durchaus berechtigt. Es ist zu begrüßen, daß die Kommission nach dieser Richtung hin über die Auffassung des Bundesrats und des Nationalrats hinausgegangen ist.

Allein es ist mir nun wahrhaftig ganz unerfindlich, wie und warum dieser Tatbestand durch die Kantone noch ergänzt werden soll. Wenn wir doch ein einheitliches Strafrecht haben wollen, dann wollen wir auch gerade nach dieser Richtung hin die Einheit belassen und diese unsicheren und schwammigen Kompetenzen, welche man den Kantonen gibt, womit wir neuerdings verschiedenes Recht in den einzelnen Kantonen schaffen, hier weglassen. Die Bestimmung genügt vollständig den Anforderungen, wenn wir uns auf Lemma 1 beschränken; weitergehende Kompetenzen an die Kantone brauchen wir nicht aufzustellen. Von diesem Gesichtspunkt aus empfehle ich Ihnen Streichung von Abs. 2.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	11 Stimmen
Für den Antrag Schöpfer	16 Stimmen

Art. 180—186.

Anträge der Kommission.

Sechster Titel.

Art. 180, Ziff. 1, 2 und 4. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 3. Unmündige bleiben straflos, sofern sie der Verführung von Mündigen erlegen sind.

Art. 181, Ziff. 1, Abs. 1. Der Ehegatte, der einen Ehebruch begeht, und sein Mitschuldiger werden, auf Antrag des beleidigten Ehegatten, mit Gefängnis bestraft.

Abs. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 2. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Ziff. 3. Stirbt der beleidigte Ehegatte, so fallen Strafverfolgung und Strafvollstreckung dahin.

Art. 182, Ziff. 1. Wer eine Ehe schließt, obwohl er schon verheiratet ist, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 3. Streichen.

Art. 183. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 184. Wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die ihm nach Gesetz oder Anerkennung obliegende oder durch Vertrag, richterlichen Entscheidung oder Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde auferlegte Unterhalts- oder Unterstützungspflicht nicht erfüllt, wird mit Gefängnis bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 184bis. Streichen.

Art. 185. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 186. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats. (Die Abänderung im Marginale berührt nur den französischen Text.)

Propositions de la commission.

Titre sixième

Art. 180, chiff. 1, 2 et 4. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 3. Le mineur n'encourra aucune peine en tant qu'il aura été séduit par un majeur.

Art. 181, chiff. 1, al. 1. Le conjoint qui aura commis adultère et son complice seront, sur plainte du conjoint outragé, punis de l'emprisonnement.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil fédéral.

Chiff. 2. Selon le projet du Conseil fédéral.

Chiff. 3. Selon le projet du Conseil fédéral. (Le changement au chiff. 3 ne concerne que le texte allemand.)

Art. 182. Adhérer à la décision du Conseil national. (Le changement ne concerne que le texte allemand.)

Art. 183. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 184. Celui qui, par mauvaise volonté, par fainéantise ou par inconduite, n'acquittera pas les aliments ou les subsides qu'il doit en vertu de la loi ou d'une reconnaissance volontaire, d'une convention ou d'une décision du juge ou de l'autorité administrative compétente, sera puni de l'emprisonnement.

Pour le reste adhérer au projet du Conseil national.

Art. 184bis. Biffer.

Art. 185. Adhérer au projet du Conseil national.

Art. 186. Note marginale: Enlèvement de mineur.

Adhérer au projet du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Die unter diesem Titel aufgezählten strafbaren Handlungen zerfallen in drei Gruppen: a) Die geschlechtlichen Delikte gegen die Familie, b) die Verletzung der Fürsorgepflichten, die sich aus dem Familienverhältnis ergeben und c) der Entzug unmündiger Personen aus der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Die Delikte der ersten Gruppe können auch als Sittlichkeitsdelikte bezeichnet werden und sind in vielen kantonalen Strafgesetzbüchern tatsächlich diesen zugezählt.

Ueber das Delikt der Blutschande (Art. 180) habe ich nur wenig zu bemerken. Es ist weniger die Furcht vor den rassenhygienischen Nachteilen der Inzucht, als der natürliche Abscheu vor dem Geschlechtsverkehr unter den nächsten Blutsverwandten, der zu einer schweren Bestrafung dieses Delikts führt. Strafbar ist der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in gerader Linie und zwischen voll- oder halbblütigen Geschwistern. In Uebereinstimmung mit dem Z. G. B. ist die außereheliche Verwandtschaft der ehelichen gleichzustellen. Mit bezug auf die Verwandtschaftsgrade geht das Strafverbot also weniger weit als das zivilrechtliche Eheverbot des Z. G. B. Die Verkürzung der Verjährungsfrist, wie sie in Ziff. 4 enthalten ist, trägt den Bedenken derjenigen Rechnung, welche diese bedauerlichen Vorgänge des engsten Familienkreises nicht an die Oeffentlichkeit ziehen möchten. Die Ziff. 3 ist von unserer Kommission etwas anders redigiert worden. Es soll damit noch schärfer zum Ausdruck gebracht werden, daß Unmündige nur dann straflos bleiben, wenn sie der Verführung von Mündigen erlegen sind.

Art. 181 (Ehebruch) hat im Nationalrat zu langen Debatten und zu einer zweimaligen Beratung geführt. Zunächst ist dort grundsätzlich die Straflosigkeit des

Ehebruchs postuliert und demzufolge die Streichung dieses Artikels beantragt worden. Der Nationalrat hat sich jedoch mit 79 gegen 53 Stimmen für die Strafbarkeit dieses Tatbestandes und damit für Beibehaltung des Art. 181 ausgesprochen. Da in unserer Kommission kein Streichungsantrag gestellt worden ist, darf ich wohl davon absehen, diese grundsätzliche Frage hier zu erörtern. Tatsächlich würde wohl die große Mehrheit unseres Volkes die gänzliche Straflosigkeit des Ehebruchs nicht billigen. Einig war man darüber, daß das Delikt nur auf Antrag des beleidigten Ehegatten, nicht aber von Amtes wegen zu verfolgen ist. Dagegen gingen die Ansichten auch in unserer Kommission darin auseinander, ob die Strafklage wegen Ehebruchs zulässig sein soll, sobald die Klage auf Scheidung oder Trennung eingereicht ist, wie der Bundesrat es vorschlägt, oder erst dann, wenn das Scheidungs- oder Trennungsurteil rechtskräftig wurde, wie der Nationalrat beschlossen hat. Die Kommission hat sich für die erstere Lösung ausgesprochen und beantragt daher, Ziff. 1, Abs. 1 und Ziff. 2, nach Entwurf des Bundesrats anzunehmen. Maßgebend war für uns die Erwägung, daß der Ehebruch eine Beleidigung des andern Ehegatten bedeutet. Der Artikel spricht ja selbst von dem «beleidigten Ehegatten». Der beleidigte Ehegatte hat einen Rechtsanspruch auf Sühne, auf Genugtuung durch das Mittel der Bestrafung des Schuldigen. Soll er nun damit zuwarten müssen, bis sein Ehescheidungsprozeß, der vielleicht zwei bis drei Jahre und noch mehr dauert, durchgeführt ist? Das wäre eine künstliche und ungerechtfertigte Hintanhaltung der natürlichen und begreiflichen Reaktion des Beleidigten gegen die ihm widerfahrene Unbill. Man soll auch nicht nur an den schuldigen Ehegatten, sondern auch an seinen Mitschuldigen denken, der mit dem Scheidungsprozeß nichts zu tun hat und an dessen Bestrafung dem Beleidigten oft mehr gelegen ist als an der Bestrafung des andern Ehegatten. Man hat demgegenüber auf die Gefahr der Erpressung hingewiesen. Aber diese liegt im Bereich der Möglichkeit, auch wenn die Klage erst nach Erlaß eines rechtskräftigen Urteils eingereicht werden kann. Richtig ist, daß der beleidigte Ehegatte sich die Frage, ob er auf Ehebruch klagen will, länger überlegen kann, wenn er mit der Klage warten muß, bis der Richter das zivilrechtliche Scheidungsverfahren endlich erledigt hat. Aber die bundesrätliche Fassung zwingt ihn ja auch nicht zur sofortigen Anhebung der Strafklage und diese kann nach Art. 30 wieder zurückgezogen werden, solange das Urteil erster Instanz noch nicht eröffnet ist. Den Abs. 2, Ziff. 1, beantragen wir gemäß Vorschlag des Nationalrats anzunehmen. Der Richter kann von einer Bestrafung Umgang nehmen, wenn zurzeit der Tat die häusliche Gemeinschaft aufgehoben war oder wenn der antragstellende Ehegatte selbst Ehebruch begangen oder sich einer der in Art. 138 bis 140 des Zivilgesetzbuches genannten Handlungen schuldig gemacht hat. Diese Handlungen sind: Nachstellung nach dem Leben, Mißhandlung, Ehrenkränkung, Verbrechen, unehrenhafter Lebenswandel, Verlassung. Der Richter kann in solchen Fällen von einer Bestrafung absehen; er muß es nicht tun, sondern kann solche Tatsachen auch nicht oder nur im Sinne einer Milderung der Strafe des Ehebrechers berücksichtigen. Die von uns zu Ziff. 3 vorgeschlagene Aende-

rung ist nur redaktioneller Natur. Der Bundesrat hat als Strafe nur Gefängnis, der Nationalrat Gefängnis bis zu einem Jahr oder Buße vorgesehen. Unsere Kommission hat auch in diesem Punkte dem Bundesrate beigepllichtet. Ob sie nicht damit doch etwas zu weit gegangen ist? Ich erlaube mir, diese Frage aufzuwerfen, weil gerade das Strafgesetz meines Kantons, das sonst in Fragen der Vergehen gegen die Sittlichkeit keinen Spaß versteht, bei Ehebruch nur Geldbuße verbunden mit Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten und erst bei wiederholtem Rückfall Gefängnis bis auf drei Monate vorsieht. Unsere «Herabsetzung» ist, nebenbei gesagt, nicht gleichbedeutend mit der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach unserm Entwurf; sie bezieht sich nur auf die Wählbarkeit, nicht auf das Wahl- und Stimmrecht. Die Möglichkeit, statt auf Gefängnis auch nur auf Buße erkennen zu können, wäre geeignet, eine Brücke zu den im Nationalrat vorherrschenden Anschauungen hinüber zu schlagen.

Die mehrfache Ehe (Bigamie) ist in Art. 185 unter schwere Strafe gestellt. Sie ist oft mit einer Vernachlässigung der rechtmäßigen Familie verbunden. Der Verheiratete wird strenger bestraft, als der bisher Unverheiratete. In der ersten Zeile wird das Wort «trotzdem» besser ersetzt durch «obwohl». Mit der vom Nationalrat beschlossenen Streichung von Ziff. 3 sind wir einverstanden. Die Vorschrift ist in der Tat überflüssig, da die Bigamie ein Dauerverbrechen ist, dessen Verjährung nach Art. 68 erst beginnt, wenn das strafbare Verhalten aufhört. Das ist aber nicht der Fall, solange die mehrfache Ehe besteht.

Art. 183 (Unterdrückung und Fälschung des Personenstandes) umfaßt sehr verschiedene Tatbestände. Dieser Umstand spiegelt sich wider in dem sehr weiten Strafraumen. Abs. 2 wurde vom Nationalrat gestrichen, weil bereits nach Art. 61 und 62 «achtenswerte Beweggründe» bei der Strafzumessung in Betracht gezogen werden können und z. B. statt auf Gefängnis auf Haft oder Buße erkannt werden kann.

Art. 184 bringt uns einen neuen, sehr wichtigen Gedanken, nämlich die strafrechtliche Ahndung der Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten, oder, wie der Nationalrat im Hinblick auf Art. 185 richtiger sagen will, der Vernachlässigung von Unterstützungspflichten. Unsere Kommission ist mit den hier niedergelegten Gedanken vollständig einverstanden. Nur hält sie dafür, daß die Ziffern 1 und 2 sehr wohl zusammengezogen werden können, besonders wenn das Wort «Anerkennung» aus der Ziff. 2 in die gemeinsame Formel aufgenommen wird. Nach dieser von uns vorgeschlagenen allgemeinen Formel, die sich sowohl auf die Angehörigen, wie auf die außerehelich Geschwängerte und das außereheliche Kind bezieht, wird die Ziff. 2 alsdann überflüssig und fällt weg. Die Strafe dieser Verletzung der Unterstützungspflicht ist Gefängnis.

Auf Antrag des Herrn Nationalrat Müller-Großhöchstetten hat der Nationalrat einen neuen Artikel 184bis angenommen, welcher das Verlassen einer Geschwängerten, die sich in bedrängter Lage befindet, auf Antrag strafbar erklärt. Ein derartiger Artikel soll schon im Vorentwurf von 1908 enthalten, dann aber später gestrichen worden sein. Schon im Nationalrat sind rechtliche Bedenken gegen eine solche Bestimmung, deren achtenswerte Tendenzen wir voll anerkennen, geäußert worden. Unsere Kom-

mission. konnte sich nicht entschließen, Ihnen die Annahme dieses Art. 184bis zu empfehlen, obschon es ihr am guten Willen, die außereheliche Mutter und ihr Kind soweit als möglich zu schützen, nicht gefehlt hat. Wir müssen uns sagen, daß die Art. 184 und 185 die Verletzung zivilrechtlicher Pflichten ahnden. Das ist schon etwas außergewöhnliches. Aber darüber hinauszugehen und mit bezug auf die Pflichten des Schwängerers gegen die Geschwängerte und das zu erwartende außereheliche Kind strafrechtlich mehr zu verlangen, als was das Z. G. B. fordert, das scheint uns doch allzu gewagt zu sein. Der Gedanke ist diskutabel, das Zivilrecht nach dieser Richtung zu erweitern. Aber solange das nicht geschehen ist, wird auch das Strafrecht nicht weitergehen können. Der Art. 184bis hat es auf den gewissenlosen Drückeberger abgesehen. Aber wann weiß der Richter, daß die Schwangere gerade von dem Beschuldigten geschwängert worden ist? Doch wohl erst dann, wenn der Zeitpunkt der Geburt feststeht und wenn der Vaterschaftsprozeß die Vaterschaft festgestellt hat. Was heißt «im Stiche lassen»? Das bedeutet hier offenbar: Seine rechtlichen Pflichten nicht erfüllen. Diese aber müssen zuerst zivilrechtlich konstatiert sein, bevor man ihre Nichterfüllung bestrafen kann. Sind diese Pflichten aber einmal zivilrechtlich festgestellt, dann kann man schon mit Art. 184 gegen den Mann vorgehen. Der Artikel 184bis ließe sich zur Not noch anwenden gegenüber dem, der seine Vaterschaft an dem zu erwartenden Kinde sofort zum voraus anerkennt. Aber diejenigen, die das tun, pflegen sich auch nachher nicht um die aus der Anerkennung sich ergebenden Verpflichtungen zu drücken. Uns scheint, daß die Art. 309 ff. des Z. G. B. den guten und richtigen Absichten des vom Nationalrat angenommenen Antrages Müller ziemlich weit entgegenkommen. Ich verweise speziell auf Art. 321, der den Richter, wenn die Vaterschaft auch nur glaubhaft gemacht wird und sich die Mutter in Not befindet, ermächtigt, den Vater schon vor dem Urteil anzuhalten, die mutmaßlichen Kosten der Entbindung und des Unterhaltes des Kindes für die ersten drei Monate sicherzustellen. Wenn der Mann dieser Verfügung nicht nachlebt, so kann gegen ihn auf Grund von Art. 184 vorgegangen werden. Ist die Vaterschaft einmal durch Anerkennung oder gerichtliches Urteil festgestellt, so genügt in allen Fällen Art. 184, um die Verletzung der sich hieraus ergebenden zivilrechtlichen Pflichten zu ahnden. Wir glauben Ihnen aus den angeführten Gründen die Weglassung des Art. 184bis empfehlen zu sollen.

Art. 185 trägt die Bezeichnung «Verletzung der Erziehungspflicht». Er behandelt allerdings nur einen Spezialfall dieser Verletzung, nämlich die Vernachlässigung der Elternrechte durch Uebergabe der Kinder an ungeeignete Dritte. Der Tatbestand ist ein Gefährdungsdelikt. Sind die zu erwartenden sittlichen und körperlichen Nachteile wirklich eingetreten, so wird sich das Strafmaß entsprechend erhöhen. Mit bezug auf die Mißhandlung, Vernachlässigung und Ueberanstrengung von Kindern durch die Eltern selbst sei auf die Art. 118 und 119 verwiesen.

Das Entziehen und Vorenthalten von Unmündigen (Art. 186) soll nach dem Beschluß des Nationalrates entgegen dem Entwurf des Bundesrates nur auf Antrag hin strafbar sein. Die Strafe ist Gefängnis,

in leichten Fällen Buße. Ein Anwendungsfall dieses Artikels wird z. B. der sein, daß eine Mutter, der das Erziehungsrecht genommen ist, das Kind widerrechtlich zu sich nimmt. Der viel schwerere Fall der Entführung eines Kindes aus Gewinnsucht oder zu unzüchtigen Zwecken ist in Art. 160 behandelt.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen, unsere Abänderungsanträge zum Titel über die Verbrechen und Vergehen gegen die Familie anzunehmen und den Art. 184bis zu streichen.

Art. 180.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 181.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 182.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 183.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 184.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 184bis.

Bundespräsident **Häberlin**: Ich möchte doch für den Art. 184bis eine Lanze brechen. Der Herr Referent hat Ihnen erklärt, daß die Kommission diesen Artikel mit äußerstem Wohlwollen geprüft, ihn aber doch nicht als angängig befunden habe.

Es handelt sich um einen Fall, der uns allen aus dem Leben bekannt ist: daß einer ein Mädchen verführt und im Stiche läßt; er hat sie geschwängert, sie ist in bedrängter Lage, er tut nichts für sie, er bestreitet die Vaterschaft, er spekuliert darauf, daß sie keine Mittel hat, um den Prozeß durchzuführen, daß sie überhaupt in einer Notlage ist — und er gelangt sehr häufig zu seinem Ziel. Die ganze öffentliche Meinung, und wir mit ihr, entrüstet sich darüber, daß solche Fälle straflos bleiben sollen — aber wir versagen.

Ich bin der erste gewesen, der im nationalrätlichen Beratungsstadium darauf hingewiesen hat, wie schwer es vielleicht ist, eine solche Strafklage gerade in der Zeit durchzuführen, wo sie für das Mädchen am wirksamsten wäre: während der Zeit der Schwangerschaft, wo es dem Ende der Schwangerschaft entgegengeht, oder kurz nach der Niederkunft. Da sollte das Mädchen gerade Hilfe finden. Es ist durchaus richtig, daß es sehr schwer ist, die Komponenten des Tatbestandes nachzuweisen. Kann das Mädchen in diesem Momente nachweisen, daß es überhaupt schwanger ist, kann es nachweisen, daß es außerehelich geschwängert ist, daß es von diesem Manne geschwängert ist, daß es in bedrängter Lage ist? Das alles sind Tatbestandsmomente, die vielleicht nicht leicht zu beweisen sind.

Wir haben aber vielleicht etwas übersehen — ich nehme mich selber von diesem Vorwurf nicht aus —: es ist nicht sowohl notwendig, daß wir einen Artikel haben, der gerade in diesem Momente zur Klage führen kann, wo noch die Schwierigkeiten des schwebenden Vaterschaftsprozesses vorhanden sind, wo wir

noch abwarten müssen, bis der Zivilrichter gesprochen hat — denn wir können ja nicht im Strafprozeß die Vaterschaft feststellen. Dieser Artikel hat auch seine große Wirkung, wenn die Strafklage praktisch erst nach Verfluß der Schwangerschaft, nach Ablauf des Vaterschaftsprozesses erhoben werden kann.

Vorsorglich, abwehrend hat dieser Artikel seine Bedeutung. Der Täter weiß, die Strafklage winkt mir, die Strafklage kann auch nach einem halben Jahr oder nach einem Jahr angehoben werden und ich muß dann ins Gefängnis. Ich glaube, wir müssen ihn von diesem Gesichtspunkte aus betrachten. Nach einem gewissen Zeitpunkt stehen die Formal- und Beweisschwierigkeiten der Strafklage nicht mehr entgegen. Wenn die Zivilklage auf Anerkennung der Vaterschaft durchgeführt ist, wenn wir feststellen können, in welche Notlage die geschwängerte Person geraten ist, dann kann die Strafklage ohne Schwierigkeit durchgeführt werden und dann sind auch die Tatbestands-Merkmale nicht mehr verschwommen.

Der Begriff der bedrängten Lage ist für einen Strafrichter wahrhaftig nicht so schwer auszulegen. Wir haben den Begriff der Notlage in einer ganzen Reihe von anderen Artikeln aufgenommen. Ich möchte Sie nun doch bitten, sich zu überlegen, ob es nicht gerechtfertigt sei, in Rücksichtnahme auf die präventive Bedeutung eines solchen Artikels, ihn aufzunehmen. Es wird sich dann z. B. jeder überlegen müssen, und das ist wichtig, ob er den Vaterschaftsprozesse durchführen will mit der Spekulation auf die Mittellosigkeit der Frauensperson. Er wird sich überlegen müssen, daß er vor der ganzen Bevölkerung gebrandmarkt dasteht, gebrandmarkt durch die Gefängnisstrafe, und daß er nicht bloß das allgemeine gesellschaftliche Urteil gegen sich hat. Ich erinnere mich, daß im Nationalrat allgemein gesagt wurde, es werde auf die Weisheit des Ständerates abgestellt, die hier das richtige finden werde.

Ich möchte Sie bitten, nicht zu enttäuschen und die Weisheit des Ständerates nun einmal darin bestehen zu lassen, daß Sie den Artikel auch dann annehmen, wenn seine Hauptbedeutung und -wirkung nur darin besteht, daß er überhaupt dasteht und abschreckt.

Ich möchte Ihnen also den Antrag stellen, den Artikel nicht zu streichen, sondern ihm zuzustimmen. Ich glaube, mich vielleicht in der Kommission nicht mit dieser Ueberzeugung gewehrt zu haben; man wird manchmal erst nachher ein bißchen gescheiter. Ich habe seinerzeit auch alle Bedenken der Kommission geteilt, bin aber dann darüber hinweggekommen, durch Ueberlegungen, wie ich sie Ihnen soeben mitgeteilt habe. Wenn Sie nicht damit einverstanden sind, wenn die Kommission noch einmal überlegen will, kann ich auch zustimmen. Ich möchte Sie nicht überrumpeln. Ich habe die Ueberlegungen Ihnen so mitgeteilt, wie sie sich mir aufgedrängt haben.

Baumann, Berichterstatter: Die Vermutung des Herrn Bundespräsidenten, daß er in der Kommission einen anderen Standpunkt eingenommen habe als heute, ist meines Erinnerens zutreffend. Aber ich möchte ihm daraus keinen Vorwurf machen. Er beurteilt heute die Sache etwas anders, als damals. Das ist mir wiederholt persönlich auch so gegangen

gerade auf dem Gebiete des Entwurfes zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Die Kommission hat sich für Streichung dieses Artikels entschieden. Sie gibt zwar zu, daß gewisse Gründe für Annahme des Antrages sprechen würden, aber sie hat rechtliche, namentlich zivilprozessuale Bedenken gegen die Annahme desselben.

Der Rat möge nun entscheiden. Ich bin nicht unglücklich, wenn sie den Art. 184bis annehmen. Dagegen glaube ich nicht, daß es notwendig ist, diesen Artikel an die Kommission zurückzuweisen, denn wir haben darüber ziemlich einläßlich gesprochen und das Für und Wider in Erwägung gezogen. Ich bitte Sie also, heute zu entscheiden. Meinerseits werde ich für Streichung stimmen.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission (Streichung)	7 Stimmen
Dagegen	20 Stimmen

Art. 185.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 186.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 187—195 bis.

Anträge der Kommission.

Siebenter Titel.

Verbrechen oder Vergehen.

Art. 187. Wer vorsätzlich eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Zuchthaus bestraft.

Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Gefängnis erkannt werden.

Art. 188. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 189. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 190. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 191. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 192. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 193, Ziff. 1. Wer vorsätzlich eine Ueberschwemmung oder den Einsturz eines Bauwerks oder den Absturz von Erd- und Felsmassen verursacht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Gefängnis erkannt werden.

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 194. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 195, Ziff. 1. Wer bei der Leitung oder Ausführung einer Baute oder eines andern Werkes oder eines Abbruches vorsätzlich die anerkannten Regeln der Baukunde außer acht läßt und dadurch wissent-

lich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Buße bestraft.

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Marginale: Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherungsvorrichtungen.

Art. 195bis, Ziff. 1. Wer vorsätzlich in Fabriken oder in andern Betrieben oder an Maschinen eine zur Verhütung von Unfällen dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht, oder außer Tätigkeit setzt,

wer vorsätzlich eine solche Vorrichtung vorschriftswidrig nicht anbringt, und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet,

wird mit Gefängnis und mit Buße bestraft.

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Titre septième.

Crimes ou délits.

Art. 187. Adhérer au projet du Conseil fédéral. (La modification ne concerne que le texte allemand.)

Art. 188. Selon le projet du Conseil fédéral.

Art. 189. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 190. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 191. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 192. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 193. Adhérer à la décision du Conseil national. (Le changement ne concerne que le texte allemand.)

Art. 194. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 195, chiff. 1. Celui qui aura intentionnellement enfreint les règles de l'art, en dirigeant ou en exécutant une construction ou un ouvrage analogue, ou une démolition, et aura par là sciemment mis en danger la vie ou la santé des personnes, sera puni de l'emprisonnement et de l'amende.

Chiff. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Note marginale: Supprimer ou omettre d'installer des appareils protecteurs.

Art. 195bis, chiff. 1. Celui qui, intentionnellement aura endommagé, détruit, supprimé, rendu inutilisable ou mis hors d'usage un appareil destiné à prévenir les accidents dans une fabrique ou une autre exploitation, ou les accidents de machines,

celui qui, contrairement aux prescriptions applicables, aura intentionnellement omis d'installer un tel appareil,

et aura, par là, sciemment mis en danger la vie ou l'intégrité corporelle des personnes,

sera puni de l'emprisonnement et de l'amende.

Chiff. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichtstatter: Die hier aufgeführten Strafbestimmungen haben, wie diejenigen des ersten und zweiten Titels den Schutz von Leib und Leben und von Vermögen zum Zwecke. Der Unterschied besteht darin, daß hier die Herbeiführung einer Gemeingefahr durch Entfesselung von Naturkräften: Feuer, Explosionskräften, Wasser oder auch der bloßen Schwerkraft vorausgesetzt wird. Ueberall

soll die vorsätzliche wie die fahrlässige Begehung strafbar sein.

An der Spitze dieser Verbrechen steht die Brandstiftung (Art. 187). Ihre Definition hat zu allen Zeiten Schwierigkeiten bereitet. Die meisten geltenden Gesetzbücher zählen die Gegenstände auf, an denen Brandstiftung verübt werden kann. Die in den ersten Entwürfen der Experten enthaltene Zweiteilung in Brandstiftung an fremder Sache und solcher an eigener Sache ist später wieder fallen gelassen worden. Der Bundesrat umschreibt das Delikt in aller Kürze als vorsätzliches Verursachen einer Feuersbrunst und die bundesrätliche Botschaft zum Entwurf bezeichnet als Feuersbrunst ein Schadenfeuer von einem gewissen Umfange, so, daß der Einzelne es nicht mehr in der Gewalt hat. Dem Nationalrat schien der Ausdruck «Feuersbrunst» zu unbestimmt zu sein und er redet von einer Sache, die in Brand gesetzt wird, womit zugleich eine Gemeingefahr verbunden sein muß. Man wird auch dem nationalrätlichen Begriff der «Gemeingefahr» den Vorwurf der Unbestimmtheit nicht ersparen können, ja man kann noch weitergehen und sich fragen, ob die Gemeingefahr, die allerdings in den meisten Fällen vorhanden sein wird, wirklich ein unerläßliches Begriffsmerkmal der Brandstiftung bildet. Wer bei ruhigem Wetter eine weitabliegende eigene oder fremde Scheune oder ein unbewohntes, während der toten Saison geschlossenes Wirtshaus auf einsamer Bergeshöhe anzündet, der führt keine Gemeingefahr herbei, verursacht aber doch vorsätzlich eine Feuersbrunst. Nach der bundesrätlichen Definition würde Brandstiftung, nach der nationalrätlichen dagegen Sachbeschädigung oder, wenn die Absicht auf Erhältlichmachung oder Versicherungssumme ging, Betrug vorliegen. Der vom Nationalrat getroffenen Aenderung kommt also mehr als nur redaktionelle Bedeutung zu. Unsere Kommission hat die Fassung des Bundesrates und die Definition von Art. 160 des Militärstrafgesetzes wieder aufgenommen. Sie hält dafür, daß jede vorsätzliche Verursachung einer Feuersbrunst als Brandstiftung zu bestrafen sei und glaubt dabei in Uebereinstimmung mit der Anschauung des Volkes zu bleiben, das jede Feuersbrunst fürchtet und verabscheut, ohne näher zu untersuchen, wie gefährlich sie für die Umgebung sei. Daß das Strafmaß ganz wesentlich beeinflusst werde davon, ob und in welchem Maße eine Gemeingefahr herbeigeführt worden ist, damit sind wir selbstverständlich einverstanden. Zum Begriff der Feuersbrunst gehört auch nach unserer Ansicht die Voraussetzung, daß der Urheber des Feuers dieses Feuers nicht mehr Herr ist. In Abs. 2 wird besonders schwere Strafe angedroht, wenn der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt. «Wissentlich» ist nicht gleichbedeutend mit «vorsätzlich oder absichtlich». Denn wer eine Feuersbrunst verursacht in der bestimmten Absicht, damit einen Menschen ums Leben zu bringen, für den kommt nicht nur Brandstiftung, sondern konkurrierend damit ein Tötungsdelikt in Frage.

Bei Art. 188 (fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst) muß die Kommission konsequenterweise ebenfalls zur Fassung des Bundesrates zurückkehren. Es ist das offenbar in der gedruckten Vorlage anzuführen übersehen worden. Wir nehmen also die Vorlage des Bundesrates unverändert an. Ich bitte davon im gedruckten Text Vormerk zu nehmen.

Art. 189 behandelt das Verursachen einer Explosion. Der Tatbestand setzt eine Gefährdung von Leib und Leben von Menschen oder von fremdem Eigentum voraus.

In den Art. 190—192 sind die sogenannten Sprengstoffdelikte aufgeführt, und zwar in Anlehnung an das Sprengstoffgesetz vom 19. Dezember 1924, welches mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches aufgehoben werden soll. Die Notwendigkeit ist auch heute noch vorhanden, den Staat und die Allgemeinheit schon gegen die ersten Vorbereitungshandlungen zum verbrecherischen Gebrauch dieser gefährlichen Sprengstoffe zu schützen. Eine Verletzung ist daher nicht erforderlich. Die Beweggründe zur Tat sind irrelevant. Den Absatz 2 von Art. 190 mit seiner qualifizierten Bestrafung des Gebrauchs von Bomben hat der Nationalrat gestrichen in der Meinung, daß die allgemeine Strafnorm des ersten Absatzes genüge. Dagegen sind den Sprengstoffen die giftigen Gase gleichgestellt worden. Weggelassen ist im nationalrätlichen Wortlaut der Abs. 3 von Art. 190, und zwar aus der Ueberlegung, daß das Sprengstoffdelikt häufig ein politisches Delikt ist. Ein im Ausland begangenes politisches Sprengstoffdelikt müßte auf Grund von Abs. 3 bestraft werden, während nach der Bundesverfassung ein solcher Täter in der Schweiz nicht bestraft werden muß.

Einen neuen Gedanken hat der Nationalrat dem Art. 192 eingefügt. In Art. 190 ist Vorsatz und verbrecherische Absicht vorausgesetzt, in Art. 192 Fahrlässigkeit. Der Nationalrat fragte sich nun, wie es sich verhalte, wenn Vorsatz, aber keine verbrecherische Absicht vorliege. Ein solcher Fall müßte nach der bundesrätlichen Vorlage straflos bleiben. Es wäre etwa denkbar, daß bei Bauarbeiten vorsätzlich Sprengstoffe verwendet und vorsätzlich keine Sicherheitsmaßregeln ergriffen würden, ohne daß man daran denkt, damit auch ein Verbrechen zu begehen. Die Kommission hat dieser Erweiterung zugestimmt, ob schon man sich fragen kann, ob nicht auch bei einer derartigen Sachlage Fahrlässigkeit, allerdings in krassester Form, angenommen würde.

Die zwei folgenden Artikel handeln vom Verursachen einer Ueberschwemmung oder eines Einsturzes und von der Beschädigung von elektrischen Anlagen, von Wasserbauten und von Schutzvorrichtungen. Ueberall ist die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr durch Entfesselung von Naturkräften unter Strafe gestellt. Bei Art. 193 soll nach unserm Vorschlag die Redaktion etwas geändert werden. Als Naturkraft spielt auch das Schwergewicht eine Rolle.

Die Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunst, wie sie in Art. 195 umschrieben ist, soll nach Beschluß des Nationalrates nur dann vorliegen, wenn nicht bloß die Bauregeln vorsätzlich verletzt, sondern auch die Gefährdung wissentlich herbeigeführt worden ist. Praktisch wird der Unterschied kaum groß sein. Man wird, wenn dieses Bewußtsein nicht nachgewiesen ist, zum mindesten doch auf fahrlässige Begehung erkennen können.

Art. 195bis ist vom Nationalrat aus dem deutschen Strafgesetzentwurf in unsern Entwurf hinübergenommen worden. Unsere Kommission pflichtet der Aufnahme bei, möchte aber entsprechend dem Inhalt dieses Artikels das Marginale ändern in «Beiseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheits-

vorrichtungen». Voraussetzung ist die Herbeiführung einer Gefährdung. Die Nichtbefolgung solcher Vorschriften ohne gleichzeitige Herbeiführung einer Gefährdung kann eventuell nach den Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung strafbar sein. Bei diesem wie beim vorhergehenden Artikel beantragt die Kommission, von der Ansetzung eines gesetzlichen Maximums für die Gefängnisstrafe Umgang zu nehmen, da eine Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis nebst Buße für leichte Verfehlungen dieser Art doch zu hoch erscheint und den Richter auch da, wo eine Bestrafung am Platze ist, zu einem Freispruch veranlassen könnte.

Die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme ihrer Abänderungsvorschläge zu diesem Titel, also zu den Art. 187—195bis.

Art. 187.

Wettstein: Ich habe nur eine formelle Bemerkung zu der Ueberschrift zu machen. Es scheint, daß bei der Neugestaltung des Entwurfes beim 7., 10., 11. und 16. Titel ein Versehen stattgefunden hat. Was soll der Titel «Verbrechen» sagen? Es muß doch offenbar heißen: «Gemeingefährliche Verbrechen oder Vergehen». Sie finden dieses Versehen noch viel deutlicher beim 10., 11. und 16. Titel. Diese Titel müssen anders gefaßt werden. Wir müssen das jedenfalls bei der Redaktion noch berichtigen.

Baumann, Berichterstatter: Die Aussetzungen von Herrn Ständerat Wettstein sind durchaus richtig. Wir werden das bei der Redaktion prüfen und je nach dem Ergebnis die Titel ändern müssen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 188.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 189.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 190.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 191.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 192.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 193.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 194.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 195.*Agnenommen. — *Adopté.**Art. 195bis.*Angenommen. — *Adopté.**Art. 196—202bis.***Anträge der Kommission.**

Achter Titel.

Marginale: Verbreiten gemeingefährlicher menschlicher Krankheiten.

Art. 196, Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

Ziff. 2, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Streichen.

Marginale: Verbreiten einer Tierseuche.

Art. 197, Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 198, Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 199, Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 200. Streichen.

Art. 201. Streichen.

Art. 202, Ziff. 1, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Betreibt der Täter das Behandeln oder Herstellen gesundheitsschädlichen Futters gewerbsmäßig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und Buße. Das Strafurteil wird veröffentlicht.

(Die Aenderung im Marginale berührt nur den französischen Text.)

Ziff. 2 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

Art. 202bis, Ziff. 1. Wer wissentlich gesundheitsschädliches Futter oder gesundheitsschädliche Futtermittel einführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Das Strafurteil wird veröffentlicht.

(Die Aenderung im Marginale berührt nur den französischen Text.)

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Titre huitième.

Art. 196, Chiff. 1, al. 1. Celui qui, intentionnellement, aura propagé une maladie de l'homme dange-reuse et transmissible, sera puni de l'emprisonnement pour un mois à cinq ans.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 2, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Biffer.

(La modification de la note marginale ne concerne que le texte allemand.)

Art. 197. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 198. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 199. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 200. Biffer.

Art. 201. Biffer.

Art. 202, Ch. 1, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Note marginale: Altération de fourrage.

Al. 2. La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins et l'amende, si le délinquant fait métier de telles manipulations ou fabrications. Le jugement de condamnation sera publié.

Ch. 1 et 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Note marginale: Mise en circulation de fourrages altérés.

Art. 202bis. Ch. 1. Celui qui aura mis en vente ou en circulation, ou aura importé ou pris en dépôt des fourrages naturels ou artificiels, sachant que ces produits étaient susceptibles de mettre en danger la santé des animaux, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Le jugement de condamnation sera publié.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Im Strafgesetzbuch sollen nur die schweren Verstöße gegen das öffentliche Gesundheitswesen geahndet werden. Der Schutz bezieht sich auf Menschen, Haustiere und Pflanzen. Die Art. 200 und 201 sind vom Nationalrat gestrichen worden, in der Meinung, daß die Bestrafung der Herstellung und des Inverkehrbringens gesundheitsschädlicher Waren der Lebensmittelgesetzgebung zu überlassen sei. Dieses Spezialgesetz soll ein Ganzes bilden und die Verbote sowohl, wie die Strafsanktionen enthalten. Unsere Kommission pflichtet der Streichung der beiden erwähnten Artikel bei.

In Art. 196 ist die Rede von der Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten. Daß es sich ausschließlich um menschliche Krankheiten handelt, soll nach unserm Abänderungsvorschlag im Marginale zum Ausdruck kommen. Die einzelnen Krankheiten sind nicht aufgezählt. Zweifellos gehören dazu nicht bloß die im Bundesgesetz gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886 erwähnten, sondern auch andere übertragbare Krankheiten, wie die Tuberkulosis, die Syphilis etc. Der Fall der vorsätzlichen Verbreitung einer gefährlichen menschlichen Krankheit wird selten sein. Um so häufiger wird die fahrlässige Begehung in Frage kommen. Sie ist mit Gefängnis oder Buße zu bestrafen. Der Nationalrat hat einen Zusatz beigefügt des Inhalts, daß in besonders leichten Fällen der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen könne. Unsere Kommission kann sich mit dem Zusatz nicht befreunden. Liegt ein besonders leichter Fall vor, so kann ja der Richter eine ganz niedrige Buße ausfällen.

Bei Art. 197 soll nach Vorschlag unserer Kommission die Randbezeichnung « Verbreitung einer Tierseuche », statt « Viehseuche » lauten. In Betracht kommen nur Seuchen unter Haustieren. Es ist im

Schoße der Kommission die Frage aufgeworfen worden, wie sich diese Strafnorm verhalte zu den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen. Das Eidgenössische Justizdepartement hat sich darüber wie folgt geäußert: «Die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes betreffen alle festumschriebene Tatbestände von Widerhandlungen gegen bestimmte, durch dieses Gesetz aufgestellte Ordnungsvorschriften beim Verkehr mit Tieren und tierischen Stoffen, beim Ausbruch von Tierseuchen usw. Der Entwurf dagegen setzt nur für diejenigen Fälle eine Strafe fest, wo die Tat des Angeschuldigten den Erfolg der Verbreitung einer Tierseuche nach sich zieht. Die Vorschriften des Tierseuchengesetzes können somit neben dem eidgenössischen Strafgesetz bestehen bleiben, da es alles Ordnungsvorschriften sind, das eidgenössische Strafgesetz dagegen die Strafbarkeit nur beim Eintritt des tatsächlichen Verbreitens einer Tierseuche ausspricht. In den besonders schweren Fällen, da die Mißachtung der Ordnungsvorschriften zu einer tatsächlichen Verbreitung einer Tierseuche geführt haben, wäre dann sowohl der Tatbestand gemäß Tierseuchengesetz als auch gemäß eidgenössischem Strafgesetz erfüllt.» — Art. 197 ist nur anwendbar, wenn eine Verbreitung stattgefunden hat. Es ist aber nicht erforderlich, daß mehrere Ansteckungsfälle nachgewiesen sind. Ein Fall genügt. Das gleiche trifft übrigens, wie Prof. Logoz im Nationalrat ausgeführt hat, auch auf den Art. 196 mit Bezug auf die Verbreitung menschlicher Krankheiten zu.

Auf die Verbreitung von Schädlingen für die Land- und Forstwirtschaft bezieht sich Art. 198. Eine Kollision mit dem eidgenössischen Forstgesetz fällt nicht in Betracht, da dieses keine Bestimmungen wegen allfälliger Verbreitung von Schädlingen enthält. Unter Schädlingen im Sinne dieses Artikels können sowohl Tiere wie z. B. die Reblaus oder die den Waldbäumen schädliche Nonne, als auch Schmarotzerpflanzen verstanden sein.

Die Brunnenvergiftung galt von Alters her als eines der verabscheuungswürdigsten Verbrechen. Art. 199 spricht allgemein von Verunreinigung von Trinkwasser und umfaßt die vorsätzliche wie die fahrlässige Begehung. Der Tatbestand beschränkt sich auf die Verunreinigung von Trinkwasser für Menschen oder Haustiere. Die Verunreinigung von Fischereigewässern fällt unter die Spezialgesetzgebung.

Ueber die Streichung der Art. 200 und 201 habe ich mich bereits ausgesprochen. Dagegen konnte Art. 202 vom Nationalrate nicht gestrichen werden, weil kein besonderes Spezialgesetz zum Schutz der Futtermittel für die Tiere besteht. Der Nationalrat hat den Inhalt des Art. 202 insofern erweitert, als er auch die fahrlässige Begehung unter Strafe stellt und die Einziehung und Vernichtung der Ware vorsieht. Die Kommission empfiehlt neben einer redaktionellen Ergänzung eine Aenderung nach der Richtung, daß das Strafurteil nur im Falle der gewerbsmäßigen Herstellung gesundheitsschädlichen Futters unter allen Umständen veröffentlicht werden muß. In diesem Sinne ist Ziff. 1, Abs. 2 etwas anders zu fassen.

Der vom Nationalrat angenommene neue Artikel 202bis ist die Ergänzung des Art. 202. Nicht bloß die Herstellung, sondern auch das Inverkehr-

bringen von gesundheitsschädlichem Futter soll bestraft werden. In Ziff. 1 möchte die Kommission den Ausdruck «vorsätzlich» durch «wissentlich» ersetzen, mit der Begründung, daß die Einfuhr und der Verkauf immer vorsätzlich erfolge. Die gemeinsame Redaktionskommission wird indessen gut tun, sich diese Sache nochmals anzusehen. Antrag: Annahme des Titels über die Delikte gegen die öffentliche Gesundheit gemäß Beschluß des Nationalrates unter Gutheißung der wenigen von der Kommission gestellten Abänderungsanträge.

*Art. 196.*Angenommen. — *Adopté.**Art. 197.*Angenommen. — *Adoptés.**Art. 198.*Angenommen. — *Adoptés.**Art. 199.*Angenommen. — *Adoptés.**Art. 200 und 201.*Gestrichen. — *Biffés.**Art. 202.*Angenommen. — *Adopté.**Art. 202bis.*Angenommen. — *Adopté.**Art. 203—205.***Anträge der Kommission.**

Neunter Titel.

Art. 203. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 204. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 205. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Titre neuvième.

Art. 203. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 204. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 205. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Bei der Intensität des modernen Verkehrs kommt diesen Bestimmungen eine besondere Bedeutung zu. Die Art. 203—205

sollen den nötigen Schutz gegen die mit der Störung des Verkehrs verbundenen Gefahren bringen. In Art. 203 ist die Störung des öffentlichen Verkehrs im allgemeinen, speziell des Verkehrs auf der Straße, auf dem Wasser und in der Luft behandelt. Die Hinderung, Störung oder Gefährdung an sich genügt zur Erfüllung des Tatbestandes noch nicht, es muß zugleich eine Gefährdung von Menschen herbeigeführt werden. Eine Störung ohne Gefährdung von Menschen ist nach Art. 205 strafbar, sofern diese Störung sich gegen öffentliche Verkehrsanstalten oder lebenswichtige Betriebe richtet. Der Nationalrat hat in diesen drei Artikeln der Hinderung und Störung die bloße Gefährdung gleichgestellt. Praktisch wird damit nicht viel geändert sein, da eine Gefährdung regelmäßig auf einer Hinderung oder Störung beruhen wird. In Art. 203, Ziff. 1, Abs. 2 hat der Nationalrat das im Entwurf des Bundesrates vorgesehene Strafminimum von 6 Monaten Gefängnis weggelassen. Die fahrlässige Begehung ist in allen drei Artikeln ebenfalls unter Strafe gestellt. Wie verhält es sich mit der Konkurrenz dieses Artikels zu den Bestimmungen der Automobilgesetzgebung? Darüber ist folgendes zu sagen: Gemäß Art. 203 des Entwurfs muß eine absichtliche Verkehrsstörung vorliegen, durch welche wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr gebracht wird. Das Automobilgesetz dagegen erfaßt die Störung des öffentlichen Verkehrs an und für sich, somit jede Uebertretung der vorgeschriebenen Ordnung, auch wenn sich daraus noch keine Gefährdung anderer ergibt. Es sind Fälle möglich, wo Idealkonkurrenz eintritt, aber an sich gelten die Bestimmungen des Automobilgesetzes und des Strafgesetzes unabhängig nebeneinander; die einen werden durch die andern nicht überflüssig.

Art. 204 spricht speziell vom Eisenbahnverkehr. Neben der Gefahr für Leib und Leben von Menschen genügt hier auch eine Gefahr für fremdes Eigentum. Der Nationalrat hat auch hier das Strafminimum beseitigt. Eine nicht unwichtige Aenderung ist vom andern Rate bei Ziff. 2 getroffen worden: Die fahrlässige Störung des Eisenbahnverkehrs soll nur dann strafbar sein, wenn dadurch eine erhebliche Gefährdung von Menschen oder von fremdem Eigentum herbeigeführt wird. Damit hat sich der Nationalrat auf den Boden des geltenden Rechtes zurückbegeben, das die fahrlässige Begehung dieses Tatbestandes auch nur bestraft, wenn die herbeigeführte Gefährdung eine erhebliche war. Nach den Mitteilungen des Justizdepartements und der Bundesanwaltschaft hat sich eine bundesgerichtliche Praxis gebildet, durch welche der Begriff der Erheblichkeit ziemlich genau umschrieben ist. Die Anlehnung an das geltende Recht soll es ermöglichen, eine Menge von Bagatellsachen, die sich mit Bezug auf den Eisenbahn- und Tramverkehr alltäglich ergeben, wie bisher niederzuschlagen.

In Art. 205 sind neben den öffentlichen Verkehrsanstalten die Betriebe zur allgemeinen Versorgung mit Wasser, Licht oder Wärme genannt. Hervorzuheben ist, daß nach Art. 205 eine Bestrafung schon eintritt, wenn eine Gefährdung von Menschen oder von fremdem Eigentum nicht vorliegt. Es genügt die Betriebsstörung als solche. Unsere Kommission beantragt bei diesem Artikel, die Worte «stört oder gefährdet» zu streichen, also nur denjenigen zu strafen, der den Betrieb hindert. Diese durch das Protokoll

ausgewiesene Beschlußfassung entspricht aber keineswegs der vorangegangenen Diskussion. Ich vermute, daß das Protokoll hier einen Irrtum enthält und wenn das nicht der Fall sein sollte, so scheint mir der Kommissionsbeschluß der Logik zu entbehren. Es ist gar nicht einzusehen, warum hier im Gegensatz zu den beiden vorhergehenden Artikeln nur von der Hinderung, nicht aber auch von der Störung und Gefährdung die Rede sein soll. Zum allermindesten ist der Begriff der Störung unentbehrlich. Ich muß Ihnen daher vorschlagen, vielleicht darf ich es auch im Namen der Kommission tun, nicht bloß die Art. 203 und 204, sondern auch den Art. 205 durch vollständige Zustimmung zum Nationalrat zu erledigen.

Art. 203.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 204.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 205.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 206—216.

Anträge der Kommission.

Zehnter Teil.

Art. 206. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 207. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 208. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

(Die Aenderung im Marginale berührt nur den französischen Text.)

Art. 209, Ziff. 1, Abs. 1. Wer echte Geldmünzen durch Beschneiden, Abfeilen, durch chemische Behandlung oder auf andere Art verringert mit der Absicht, sie als vollwertig in Umlauf zu bringen, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Abs. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 210. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 211. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 212. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 213. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

(Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

Art. 214. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 215. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 216. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Titre dixième.

Art. 206. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 207. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 208. Adhérer à la décision du Conseil national.

Note marginale: Mise en circulation de fausse monnaie.

Art. 209, chiff. 1, al. 1. Celui qui, dans le but de les mettre en circulation pour leur pleine valeur, aura déprécié des monnaies authentiques, en les rognant, en les limant, en les soumettant à un procédé chimique ou par tout autre moyen, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 210. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 211. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 212. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 213. Celui qui, pour en faire un usage illicite, aura fabriqué ou se sera procuré des appareils destinés à la contrefaçon ou à la falsification des monnaies, du papier-monnaie, des billets de banque, des timbres officiels de valeur, . . .

(Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.)

Art. 214. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 215. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 216. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Einleitend ist zu bemerken, daß das Wort « Verbrechen » im Titel der Vorlage der ständerätlichen Kommission offenbar nur aus Versehen hier steht. Es muß in Wegfall kommen, weil eine Abänderung des bundesrätlichen Wortlautes der Ueberschrift dieses Titels nicht beabsichtigt ist.

Der vorliegende Titel umfaßt denjenigen Teil der Fälschungsdelikte, der sich auf Geld, amtliche Zeichen, Maß und Gewicht, also auf die Wert- und Mengemesser im wirtschaftlichen Güterumlauf bezieht. Die Bedeutung dieser Handlungen liegt nicht bloß in der Schädigung des einzelnen, sondern in der Erschütterung der Sicherheit des Warenverkehrs und der Geldzirkulation. Das verleiht diesen Delikten einen gewissen gemeingefährlichen Charakter. Die Fälschung als solche, also eine Vorbereitungshandlung zur Schädigung, ist strafbar. Ja, es kann sogar nach Art. 213 auch die Vorbereitungshandlung zur Fälschung strafbar sein. Die Strafbarkeit der Fälschung ist jedoch in allen Fällen an die Voraussetzung geknüpft, daß die gefälschten Gegenstände zum Zwecke einer widerrechtlichen Täuschung bestimmt sind. Nachahmungen zu Unterrichts- oder ähnlichen Zwecken fallen daher nicht unter den Tatbestand der Fälschung. In einem gewissen Zusammenhang mit diesem Abschnitt stehen die Art. 325—327 des Entwurfs; doch hat unsere Kommission, wie wir später sehen werden, deren Streichung beantragt, weil jene Strafnormen der Spezialgesetzgebung, nämlich dem Münzgesetz überlassen bleiben sollen.

Die Art. 206—210 beschäftigen sich mit der Geldfälschung und den damit zusammenhängenden strafbaren Handlungen. Unter den Begriff « Geld » fallen hier das Metallgeld, das Papiergeld und die Banknoten. Damit ist die nicht immer sichere Unterscheidung zwischen Papiergeld als gesetzlichem Zah-

lungsmittel und Banknoten ausgeschaltet. Nicht mehr aufgenommen wurde vom Bundesrat die Fälschung von Emissionspapieren. Letztere können tatsächlich auch nicht als übliche Zahlungsmittel bezeichnet werden. Für sie gelten nun die Bestimmungen über die Urkundenfälschung. Bei Art. 206 kann der letzte Absatz gestrichen werden, da der Ständerat bereits bei Art. 5, Abs. 4, die Anwendung des sogenannten Weltrechtsprinzips auch für die Geldfälschung beschlossen hat. Von der Geldfälschung des Art. 206 unterscheidet sich die Geldverfälschung des Art. 207.

Von dem Ausgeben falschen Geldes handelt Art. 208. Die Ausgabe kann geschehen durch den Fälscher oder durch den Dritten. Prof. Zürcher sagt in seinen Erläuterungen zum Vorentwurf, wenn der Fälscher selbst die von ihm gefälschten Geldstücke usw. in Umlauf setze, so begehe er damit kein neues Verbrechen, er bringe nur die verbrecherische Tätigkeit zum Abschluß. Im Gegensatz dazu glaube ich mit dem deutschen Referenten im Nationalrat, daß in diesem Fall Realkonkurrenz zwischen Art. 206 und 208 vorliegen würde. Privilegiert mit bezug auf das Strafmaß ist der Fall, da jemand falsches Geld oder falsche Banknoten als echt eingenommen hat und nun dieselben, nachdem er ihre Unechtheit entdeckt hat, weitergibt, um den drohenden Schaden auf einen andern abzuwälzen. Die Strafe ist in diesem Falle Gefängnis oder Buße.

In Art. 209, Ziff. 1, Abs. 1, beantragt unsere Kommission, die Münzverringerung durch das Mittel der chemischen Behandlung besonders hervorzuheben, um damit Uebereinstimmung mit dem Münzgesetz herzustellen. Die weitern Abänderungsanträge der Kommission zu diesem Alinea sind redaktioneller Natur.

Als ein der Geldfälschung analoges Delikt wird in Art. 211 aufgeführt die Fälschung amtlicher Wertzeichen. In Betracht kommen namentlich Postmarken, Stempel- oder Gebührenmarken. Von der Fälschung amtlicher Zeichen, die das Ergebnis einer Prüfung oder eine Genehmigung feststellen sollen, spricht Art. 212. Diesen Zeichen mangelt im Gegensatz zum Geld und zu den Wertzeichen die Zirkulationsfähigkeit. Es sind amtliche Kontrollzeichen, wie Stempel der Gold- und Silberkontrolle, Marken der Zollverwaltung, Zeichen der Fleischschauer und dergleichen. Art. 213 handelt von der Herstellung und von dem Gebrauch von Fälschungsgeräten, also von einer Vorbereitungshandlung zur Fälschung. Das Marginale ist vom Nationalrat entsprechend dem Inhalt des Artikels erweitert worden, dagegen sind von diesem Rate die Geräte zur Fälschung oder Verfälschung amtlicher Zeichen weggelassen worden, weil, wie der französische Referent bemerkt hat, für diesen Fall Art. 212, eventuell ergänzt durch die Spezialgesetzgebung, zu genügen scheine.

Die Fälschung von Maßen, Gewichten und Wagen ist nach Art. 214 strafbar. Diesen Gegenständen sind andere Meßinstrumente wie Gas- und Wassermesser, elektrische Meßinstrumente etc. gleichgestellt. Es sei hier auf das Bundesgesetz über Maß und Gewicht vom 24. Juni 1909 verwiesen, das nach Art. 422, lit. h, des Entwurfs teilweise, d. h. mit bezug auf diese Strafnormen aufzuheben ist.

Art. 215 schreibt die Einziehung der gefälschten Gegenstände und ihre Unbrauchbarmachung vor. Daß diese Objekte auch vernichtet werden sollen,

hielt der Nationalrat nicht unter allen Umständen für notwendig.

Art. 216 dehnt den Strafschutz gegen Fälschung auf Metallgeld, Papiergeld, Banknoten und Wertzeichen des Auslandes aus. Es erscheint diese Ausdehnung nicht nur angezeigt aus Gründen der Reziprozität, sondern auch zum Schutze unserer Grenzbevölkerung vor falschem ausländischem Geld, das ja in jenen Gebieten ebenfalls als Zahlungsmittel zirkuliert.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, die neue Fassung von Art. 209 anzunehmen, und persönlich empfehle ich Ihnen, wohl im Einverständnis mit der Kommission, die Ueberschrift dieses Titels unverändert zu belassen und das letzte Alinea des Art. 206 aus bereits angeführten Gründen zu streichen. Im übrigen wird Zustimmung zum Nationalrat befürwortet.

Ich wiederhole, daß die Streichung des letzten Alineas von Art. 206 sich ergibt, weil der gleiche Gedanke bereits in Art. 5, Abs. 4, von Ihnen aufgenommen worden ist.

Art. 206.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 207.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 208.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 209.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 210.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 211.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 212.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 213.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 214.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 215.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 216.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 217—223.

Anträge der Kommission.

Elfter Titel.

Art. 217, Ziff. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats,

Ziff. 2. Betrifft die Fälschung oder der Mißbrauch ein öffentliches Register, eine öffentliche Urkunde, eine eigenhändige letztwillige Verfügung, ein Emissionspapier, einen Wechsel oder ein anderes Orderpapier, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

Art. 218. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 219. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 220. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 221. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 222, Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluß des Bundesrats.

Ziff. 2. Streichen (wird Art. 233bis).

Art. 223. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Titre onzième.

Art. 217, chiff. 1 et 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 2. Si le faux ou l'usage de faux porte sur un registre public, un titre authentique, un testament olographe, une valeur d'émission, une lettre de change ou un autre effet à ordre, la peine sera la réclusion jusqu'à dix ans ou l'emprisonnement pour six mois au moins.

Art. 218. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 219. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 220. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 221. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 222, chiff. 1. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Chiff. 2. Biffer (devient art. 233bis).

Art. 223. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Auch hier ist im Texte der Kommission das der Ueberschrift dieses Titels vorangestellte Wort « Verbrechen » zu streichen. Der Titel soll, wie nach Entwurf des Bundesrats, ganz einfach « Urkundenfälschung » lauten.

Art. 217 handelt von der Urkundenfälschung im engern Sinn. Er bezieht sich auf die privaten wie auf die öffentlichen Urkunden. Ein Unterschied wird nur hinsichtlich des Strafmaßes gemacht. Der Ständerat hat bekanntlich bei Behandlung von Art. 97, Ziff. 5, beschlossen, nur den Begriff der öffentlichen Urkunde zu definieren, nicht dagegen denjenigen der Urkunde. Andererseits hat der Nationalrat in Uebereinstimmung mit Art. 175 des Militärstrafgesetzes in Art. 97 unseres Entwurfes den Begriff der Urkunde wie folgt umschrieben: « Urkunden sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. » Mag diese Definition nun auch von unserm Rate gestrichen worden sein, namentlich deshalb, weil es noch andere Urkunden als bloß Schriften gebe, so bildet sie doch für die große Mehrzahl der Fälle eine gewisse Wegleitung, die es verdient, wenigstens an dieser Stelle durch Ihren Berichterstatter erwähnt zu werden. Die Urkundenfälschung im engern Sinn ist nur strafbar, wenn die Absicht des Täters dahin geht, jemand zu schädigen oder sich selbst oder einem Dritten einen

unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen. Auch der Mißbrauch des Blanketts ist hier geordnet. Der Nationalrat hat zu Ziff. 1 einen Zusatz beschlossen, lautend: «oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden läßt.» Damit soll nach dem Bericht über die Verhandlungen des andern Rates der Fall getroffen werden, da ein Nichtbeamter unrichtig beurkundet oder durch einen Dritten, der nicht Beamter ist, unrichtig beurkunden läßt. In Ziff. 2 sind einige qualifizierte Fälle mit entsprechend erhöhtem Strafmaß angeführt, nämlich, wie bereits angedeutet, die Fälschung einer öffentlichen Urkunde, ferner die Fälschung eines öffentlichen Registers, einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung, eines Emissionspapiers, eines Wechsels oder eines andern Orderpapiers. Das Höchstmaß der Bestrafung für diese besonders schweren Tatbestände ist vom Nationalrat von zehn auf fünf Jahre Zuchthaus herabgesetzt worden und deckt sich also mit demjenigen in Ziff. 1. Unsere Kommission findet, daß sich in sehr gravierenden Fällen gegebenenfalls eine höhere Sanktion rechtfertigt und stellt daher den Antrag, bei Ziff. 2 dem Entwurf des Bundesrats, der eine Maximalstrafe von zehn Jahren Zuchthaus androht, beizupflichten. Zu diesem Artikel mag noch bemerkt werden, daß die durch einen Beamten begangene Urkundenfälschung unter die Strafandrohung des Art. 281 fällt.

Art. 218 enthält den besondern Tatbestand der Fälschung von Ausweisen. Als solche Ausweise werden genannt: Ausweisschriften, Zeugnisse und Bescheinigungen. Zweifellos sind auch diese Schriftstücke Urkunden, aber ihre Fälschung oder mißbräuchliche Verwendung wird nach herkömmlicher Auffassung milder beurteilt. Voraussetzung ist die Absicht, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern. Darunter kann man sich freilich alles mögliche vorstellen. Auch der Unterschied zwischen einer Bescheinigung und einer andern Urkunde wird nicht immer leicht zu finden sein. Jedenfalls wird es da nicht auf die zufällig für das betreffende Schriftstück gewählte Bezeichnung ankommen.

Bei der Erschleichung einer falschen Urkunde oder, wie der Vorentwurf sich ausdrückte, bei der intellektuellen Urkundenfälschung (Art. 219) handelt es sich um eine durch Täuschung herbeigeführte unrichtige Beurkundung durch einen Beamten oder Notar. Veranlaßt der Täter den Beamten zu einer wissentlich unrichtigen Beurkundung, so liegt Anstiftung zu dem betreffenden Amtsvergehen, nämlich zum Delikt des Art. 281 vor. Beim Tatbestand des Art. 220, Unterdrückung von Urkunden, hat der Nationalrat durch einen Zusatz festgestellt, daß hier nur solche Urkunden in Betracht fallen, über die der Täter nicht allein verfügen darf. Die Unterdrückung oder Beseitigung einer Urkunde ist übrigens nur strafbar, wenn sie erfolgte in der Absicht, durch Entzug des Beweismittels jemand zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen. Wer ohne eine solche Absicht es unterläßt, einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von Urkunden, z. B. von Geschäftsbüchern, zu genügen, kann gemäß Art. 143 oder 310 zur Verantwortung gezogen werden. Nur auf Antrag strafbar ist die Unterdrückung von Urkunden zum Nachteil von Angehörigen und Familiengenossen. Zutreffend bemerkt die bundesrätliche Botschaft, daß die Bestim-

mung des Art. 220 von großer Bedeutung sei für den Schutz von Ansprüchen aus einer letztwilligen Verfügung, sei es daß der Erblasser die Urkunde bei sich behalten oder in dritte Hand gelegt hatte.

Art. 221 sagt, daß die Art. 217 bis 220 auch auf Urkunden des Auslandes Anwendung finden.

In gewissem erweiterten Sinne ist auch der Grenzstein eine Urkunde. Darum ist die in Art. 222 genannte Grenzverrückung, die nach der Auffassung unserer Altvordern eines der schlimmsten Verbrechen ist, hier untergebracht. Unsere Kommission möchte zur Redaktion des Bundesrats zurückkehren, also nicht bloß, wie der Nationalrat, von einem Grenzzeichen, sondern von einem Grenzstein oder einem andern Grenzzeichen sprechen. Diese Fassung dürfte jedenfalls anschaulicher sein. Die Ziff. 2 des bundesrätlichen Entwurfs, die sich ausschließlich auf die zur Feststellung der Landes-, Kantons- oder Gemeindegrenzen dienenden Grenzzeichen bezieht, beantragt auch unsere Kommission an dieser Stelle zu streichen und später als Art. 233bis, d. h. unter den Delikten gegen den Staat aufzunehmen, wohin die Bestimmung ihrem Wesen nach besser gehört.

Endlich findet sich in Art. 223 eine Strafbestimmung zum Schutze öffentlicher Vermessungs- oder Wasserstandszeichen.

Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats mit den beiden von uns vorgeschlagenen Aenderungen zu Art. 217, Ziff. 2, und 222, Ziff. 1.

Art. 217.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 218.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 219.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 220.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 221.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 222.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 223.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 224—226bis.

Anträge der Kommission.

Zwölfter Titel.

Art. 224. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 225. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 226. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 226bis. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 227. Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen beschimpft, oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

wer eine verfassungsmäßig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 228, Ziff. 1. Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

Ziff. 2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Art. 228bis (bisher 333). Wer vorsätzlich ein Tier mißhandelt, arg vernachlässigt oder unnötig überanstrengt,

wer Schaustellungen veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden, insbesondere wer derartige Tierkämpfe oder Kämpfe mit Tieren oder Schießen auf zahme oder gefangengehaltene Tiere abhält,

wer vorsätzlich andere zur Verhütung von Tierquälerei erlassene Vorschriften übertritt,

wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.
Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße.

Propositions de la commission.

Titre douzième.

Art. 224. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 225. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 226. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 226bis. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 227. Celui qui, en public et de façon vile, aura injurié ou bafoué autrui dans ses convictions en matière de croyance, ou profané les objets de la vénération religieuse,

celui qui aura méchamment empêché de célébrer ou troublé ou publiquement bafoué un acte cultuel garanti par la constitution,

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 228, chiff. 1. Celui qui aura grossièrement profané le lieu où repose un mort,

celui qui, méchamment, aura troublé ou profané un convoi funèbre ou une cérémonie funéraire,

celui qui aura profané ou publiquement outragé un cadavre humain,

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Chiff. 2. Celui qui, contre la volonté de l'ayant-droit, aura soustrait un cadavre humain, une partie d'un cadavre humain, ou les cendres d'un mort, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Art. 228bis (voir art. 333). Celui qui, intentionnellement, aura maltraité, gravement négligé ou surmené inutilement un animal,

celui qui aura organisé des exhibitions dans lesquelles des animaux sont maltraités ou tués, celui notamment qui aura organisé des combats de ce genre entre animaux ou avec des animaux, ou des tirs sur des animaux domestiques ou captifs,

celui qui, intentionnellement, contreviendra à d'autres prescriptions édictées en vue de protéger les animaux.

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

La peine sera l'amende, si le délinquant a agi par négligence.

Antrag Zust.

Wer öffentlich und in gemeiner Weise Gott lästert, die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen beschimpft oder verspottet, oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, ...

Proposition Zust.

Celui qui, publiquement et de façon vile, outrage Dieu, offense ou bafoue les convictions d'autrui en matière de croyance ou profane les objets de la vénération religieuse, ...

Baumann, Berichterstatter: Es handelt sich hier um Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden. Ich werde mir eine gewisse Unterteilung gestatten und zunächst die Art. 224—226bis behandeln.

Es sind recht verschiedene Tatbestände, die sich hier in diesem zwölften Titel zusammengefasst haben, besonders wenn man die Art. 226bis und 228bis in Betracht zieht. Und doch wird man zugeben müssen, daß sie alle den öffentlichen Frieden so oder anders zu gefährden geeignet sind. Unsere Kommission ist denn auch nach wiederholter Beratung zum Schlusse gekommen, in der Einreihung der hier aufgezählten Artikel keine Aenderung eintreten zu lassen und die Systematik dieses Titels so zu belassen, wie sie vom Nationalrat angenommen worden ist. Immerhin empfiehlt sich für unsere Beratung eine gewisse Unterteilung, sodaß ich zunächst referieren werde über die Art. 224—226bis.

Die Schreckung der Bevölkerung (Art. 224), im deutschen Recht Landzwang geheißen, kann von einer Einzelperson oder von einer Mehrzahl von Personen ausgehen. Eine Schreckung der Bevölkerung ist vor einigen Jahrzehnten wiederholt von anarchistischen Gruppen herbeigeführt worden. Zu ihrer Bekämpfung wurde am 1. April 1894 eine Ergänzung des Bundesstrafgesetzbuches vorgenommen. Der Tatbestand ist erfüllt mit der Schreckung der Bevölkerung, herbeigeführt durch Drohung mit einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum.

Diesem Delikt schließt sich in Art. 225 an die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen. Redaktionell wird man sich im Hinblick auf die in Art. 9bis vom Ständerat beschlossene Definition des Begriffs « Verbrechen » fragen können, ob es nicht genügt, zu sagen: « Wer öffentlich zu einem Verbrechen auffordert, wird etc. » Denn nach diesem Art. 9bis sind Verbrechen die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen. Die Aufforderung muß eine öffentliche sein. Ist sie nicht öffentlich, sondern richtet sie sich an einen einzelnen Menschen, so kommt allenfalls Art. 22, Abs. 2 (Versuch der Anstiftung), zur Anwendung. Auch die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen war ein Mittel der anarchistischen Propaganda und führte zum Erlaß eines Bundesgesetzes vom 30. März 1906, dessen Inhalt als Art. 52bis dem Bundesstrafgesetzbuch einverleibt wurde. Art. 225

ist der Ersatz für jene Spezialbestimmung, beschränkt sich aber nicht bloß auf anarchistische Verbrechen. Fallen gelassen wurde schon in der Expertenkommission die frühere ausdrückliche Strafbareklärung der Verherrlichung von Verbrechen. Doch kann unseres Erachtens auch die verhüllte, oder, wie der Bundesrat in seiner Botschaft sagt, « verkappte » Aufforderung unter diese Strafbestimmung fallen.

Art. 226 über den Landfriedensbruch bestraft schon die bloße Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden. Die Strafnorm richtet sich gegen den Krawall mit nicht politischen Zielen. Der Aufruhr zu politischen Zwecken fällt unter Art. 229 oder Art. 235, Ziff. 2. Wesentlich ist, daß sich im Verlauf der Zusammenrottung Tätlichkeiten ergeben. Der Nationalrat hat einen zweiten Absatz beigefügt, der den mehr oder weniger harmlosen Gaffern, die nur aus Neugierde dabei sein zu müssen glauben, eine goldene Brücke baut. Sie sollen straflos bleiben, wenn sie sich auf öffentliche Aufforderung hin entfernen, sofern sie nicht selbst Gewalt angewendet oder zur Gewaltanwendung aufgefordert haben. Wie aber, wenn eine solche behördliche Aufforderung aus diesen oder jenen Gründen nicht stattfindet? Dann sind meines Erachtens eben auch diese passiven Teilnehmer strafbar, denn ein Recht, dazustehen und die öffentliche Ordnung solange stören zu helfen, bis sie amtlich fortgewiesen werden, haben sie offenbar nicht.

Auf Art. 226bis, Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit, ist schon bei Beratung des von der Unzurechnungsfähigkeit handelnden Art. 10 hingewiesen worden. Es ist eine durchaus begründete Forderung des Volksempfindens, daß derjenige, der infolge einer zwar nicht absichtlich herbeigeführten, aber doch selbstverschuldeten Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand ein Verbrechen oder Vergehen verübt, bestraft wird. Ist auch die Strafbarkeit wegen des in diesem Zustande begangenen Deliktes z. B. der Körperverletzung wegen Unzurechnungsfähigkeit ausgeschlossen, so soll doch eine strafrechtliche Sanktion stattfinden für das in der Herbeiführung eines solchen Zustandes liegende Verschulden. Das Selbstverschulden wird meist in einer gewissen Fahrlässigkeit oder in einem Mangel an Selbstbeherrschung bestehen. Der gleiche Grundsatz ist auch in Art. 80, Ziff. 2, des Militärstrafgesetzes enthalten, nur ist dort Gefängnis als einzige Straform angedroht, während hier auch auf Buße erkannt werden kann. Art. 226bis scheint uns am richtigen Ort untergebracht zu sein, denn tatsächlich gefährdet ein solcher Trunkenbold den öffentlichen Frieden und die öffentliche Sicherheit.

Die Kommission schlägt Ihnen die unveränderte Annahme dieser vier Artikel nach den Beschlüssen des Nationalrates vor.

Art. 224.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 225.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 226.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 226bis.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 227 und 228.

Baumann, Berichterstatter: Art. 227 führt uns in das vielumstrittene Gebiet der Delikte gegen den religiösen Frieden. Man wird gut tun, bei der Beurteilung der damit zusammenhängenden Fragen sich der Art. 49 und 50 der Bundesverfassung zu erinnern, von denen der erste die Glaubens- und Gewissensfreiheit als unverletzlich erklärt und der zweite die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Der Nationalrat hat nach sehr einläßlicher Diskussion dem Art. 227 des bundesrätlichen Entwurfs unter Ablehnung von Anträgen, die weniger weit oder weiter gehen wollten, ohne jede Abänderung zugestimmt. Die Kritiker, denen Art. 227 zu weit zu gehen schien, richtete sich vornehmlich gegen Absatz 1 desselben.

Was bezweckt Art. 227? Er soll wie die übrigen Artikel dieses Titels dem Schutz des öffentlichen Friedens dienen, denn auch der religiöse Friede ist ein Stück des öffentlichen Friedens. Das merkt man am besten, wenn dieser Friede gestört ist. Im besondern soll Art. 227 nach seiner Randbezeichnung ein Schutz gegen Störung der Glaubens- und Gewissensfreiheit sein. Dazu gehört vor allem, daß die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen nicht verhindert oder gestört werden darf, ebenso, daß ein Ort oder ein Gegenstand, die für einen verfassungsmäßig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, nicht böswillig verunehrt werden sollen. In Abs. 1 wird auch die öffentlich und in gemeiner Weise vorgebrachte Verspottung der Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen oder die Verunehrung von Gegenständen religiöser Verehrung als strafbar erklärt, unseres Erachtens mit vollem Recht, denn auch dadurch wird, wenn auch nicht mit äußerer Gewalt, so doch mit den oft ebenso wirksamen Mitteln des öffentlichen Spottes und Hohnes die Freiheit des Glaubens und der Glaubensbetätigung verletzt und der religiöse Friede, den die Bundesverfassung schützen will, gestört. Das Recht der freien Meinungsäußerung des Einzelnen über religiöse Ansichten und der Kritik an solchen, wie es sich aus der Bundesverfassung ergibt, darf natürlich durch diesen Artikel nicht unterbunden werden. Darum wird die Verspottung der Glaubensansichten nur dann geahndet, wenn sie öffentlich und in gemeiner Weise erfolgt.

Unsere Kommission schlägt Ihnen zwei Abänderungen zu Art. 227 vor, die jedoch im wesentlichen nur redaktioneller Natur sind. In Abs. 1 soll neben dem Wort « verspottet » noch das Wort « beschimpft » aufgenommen werden. Zur Begründung ist angeführt worden, daß eine Beschimpfung nicht notwendigerweise auch eine Verspottung sein müsse, aber ihrer verletzenden Wirkung nach gleich einzuschätzen sei, wie diese. In Abs. 2 soll auch das Verhindern einer Kultushandlung, nicht bloß die Störung einer solchen, angeführt sein. Die Ergänzung scheint uns durchaus angezeigt zu sein. Zur

garantierten Freiheit der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gehört in erster Linie, daß solche nicht verhindert werden dürfen. Weitere Abänderungsanträge sind in unserer Kommission mit einer, allerdings knappen, Mehrheit abgelehnt worden. Dazu gehört ein Antrag, auch die Gotteslästerung ausdrücklich unter Strafe zu stellen, etwa in der Weise, daß der erste Satz dieses Artikels wie folgt ergänzt würde: « Wer öffentlich und in gemeiner Weise Gott lästert, die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen usw. » Die Mehrheit der Kommission glaubt mit der Mehrheit des Nationalrates einen besondern Tatbestand der Gotteslästerung nicht aufnehmen zu sollen. Die religiösen Auffassungen und Empfindungen können darüber natürlich verschieden sein. Aber nach meiner Ueberzeugung steht Gott als der Schöpfer und das höchste Wesen, aus dem, wie es in unserm Landsgemeindelied heißt, alles Leben strömt, so unendlich hoch über den Menschen als seinen Geschöpfen, daß er menschlichen Strafschutzes nicht bedarf und daß ihm menschliche Lästerung auch nichts anheben kann. Es kann sich also nicht darum handeln, Gott oder die Religion als solche, sondern nur darum, die religiöse Ueberzeugung eines Menschen vor gemeiner Verletzung zu schützen. Nun wäre es aber ein großer Irrtum anzunehmen, daß die Gotteslästerung nach unserm Entwurf in allen Fällen straflos bleibe. In der Verspottung und Lästerung Gottes wird ja vielfach eine Beschimpfung und Verspottung der religiösen Ueberzeugung von Menschen liegen und darum ist auch die Gotteslästerung nach Art. 227, Abs. 1, dann strafbar, wenn sie öffentlich und in gemeiner Weise erfolgte und die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen verletzte. Wie Herr Bundespräsident Häberlin und die beiden Referenten im Nationalrat übereinstimmend hervorgehoben haben, ist die Verspottung Gottes nichts anderes als ein Anwendungsfall des Art. 227 und wird unter den gesetzlichen Voraussetzungen dieses Artikels geahndet.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß nur wenige Kantone eine besondere Bestimmung über die Gotteslästerung kennen. Das ist wohl auch ein Beweis, daß das Fehlen einer solchen Strafnorm vom Großteil unseres Volkes nicht als Lücke empfunden wurde und daß Fälle einer öffentlichen und gemeinen Lästerung Gottes glücklicherweise selten sind.

Ein weiterer Antrag in unserer Kommission ging dahin, in einem neuen Abs. 4 denjenigen mit Strafe zu bedrohen, der den Religionsdiener eines anerkannten Kultus in der Ausübung seines Amtes oder in bezug auf sein Amt beschimpft. Wir halten mit dem Nationalrat eine derartige Sonderbestimmung für unnötig. Die allgemeine Androhung des Art. 154 über die Beschimpfung dürfte genügen, zumal ein Unterschied nur im Strafmaß bestehen würde. In der Praxis wird sicher die besondere Stellung des Beleidigten als Religionsdiener vielfach zu einer Verschärfung der Strafe führen. Und überdies kann ja auch für derartige Fälle die Anwendung des Art. 227 in Frage kommen.

Endlich wurde angeregt, eine Bestimmung aufzunehmen, die es den Kantonen gestatten würde, in bezug auf strafbare Handlungen gegen die Religion weitergehende Bestimmungen aufzunehmen. Das würde, so ist gesagt worden, die Einheit des Strafrechts so wenig in Frage stellen, wie es die verschiedenen Vorbehalte zugunsten des kantonalen Rechtes

mit Bezug auf das Zivilgesetzbuch getan haben. Die Kommission in ihrer Mehrheit hält nun aber gerade die Rechtseinheit auf diesem Gebiete für wichtig und unerlässlich. Sie glaubt, daß weitergehende Bestimmungen, denn an solche wird offenbar gedacht, mit der Bundesverfassung in Konflikt kommen könnten. Es sollte doch für alle Schweizer die gleiche Grenze aufgestellt sein, wie weit in religiöser Hinsicht gegenseitige Rücksichtnahme geübt werden muß. Die Lösung, wie sie nun gefunden worden ist und die unter anderm auch von dem verstorbenen Kommissionspräsidenten des Nationalrates, Herrn Kaspar Müller, gebilligt worden ist, dürfte uns besser dienen als eine kantonale Zersplitterung. Sie dürfte auch für die zahlreichen Katholiken, die in Städtkantonen wohnen, wertvoller sein, als eine rigorose Ordnung des Heimatkantons, von der sie an ihrem Domizil doch nichts haben.

Bei Art. 228 (Störung des Totenfriedens) schlägt die Kommission vor, in Ziffer 2 zu sagen: « wider den Willen des Berechtigten », statt « aus dem Gewahrsam des Berechtigten ». Im Uebrigen habe ich zu diesem Artikel nichts zu bemerken.

Ich empfehle Ihnen namens der Kommission die Art. 227 und 228 mit unsern zwei Abänderungen zum erstgenannten Artikel zur Annahme.

Zust: Erlauben Sie mir, daß ich namens meiner Fraktionsfreunde Ihnen einen Antrag unterbreite, der eine Ergänzung von Abs. 1 des Art. 227 in sich schließt. Die Ergänzung soll nur in der Aufnahme von zwei Worten bestehen, die Tragweite des Antrages geht aber tiefer. Abs. 1 des Art. 227 soll erweitert werden durch die beiden Worte « Gott lästert », so daß die Fassung lautet: « Wer öffentlich und in gemeiner Weise Gott lästert, usw. »; der weitere Text nach Kommissionsvorschlag.

Im Nationalrat ist der Antrag gestellt worden, daß Art. 227 durch eine besondere Bestimmung ergänzt werden solle des Inhalts, daß, wer öffentlich in beschimpfenden oder beleidigenden Ausdrücken von Gott spricht, mit Gefängnis bestraft werden solle. Der Antrag wurde abgelehnt, nachdem Herr Bundespräsident Häberlin ihn als überflüssig erklärt hatte. Gestatten Sie mir zu wiederholen, was Herr Bundespräsident Häberlin im Nationalrat zu diesem Punkte erklärt hat: Mit der Bestimmung über die Gotteslästerung hebt man nur einen besondern Fall der öffentlichen, gemeinen Verspottung heraus; die Verspottung Gottes ist ja nichts anderes als ein Sonderfall unseres Artikels, den wir im gegebenen Fall mit der Fassung der Kommissionsmehrheit durchaus treffen können. Die Behauptung — sagt Bundespräsident Häberlin weiter — man wolle die Gotteslästerung freigeben, ist in keiner Art und Weise richtig; wer denkt denn daran! Sofern es wirklich eine Lästerung in gemeiner Weise ist, wird der Art. 227 wirksam. Wer den Begriff der Gottheit, wie ihn der gläubige Katholik — fährt Herr Häberlin weiter — oder der Protestant versteht, in Diskussionen oder in Schriften angreift, der wird verfolgt werden, aber nicht, wenn es in einer wissenschaftlichen, einer philosophischen Erörterung geschieht. Das ist der Kommentar von Herr Bundespräsident Häberlin zu diesem Abs. 1 des Art. 227.

In der ständerätlichen Kommission ist der Antrag, der heute wiederholt wird, Abs. 1 des Art. 227, durch

die Worte zu ergänzen: « Wer öffentlich und in gemeiner Weise Gott lästert... » mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt worden, vom damaligen Vorsitzenden mit der Begründung, daß Gott eines solchen Schutzes durch ein Strafgesetz nicht bedürfe. Durchaus einverstanden mit dieser Motivierung! Es trifft auch zu, was soeben der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat: Gott ist nicht angewiesen auf den menschlichen Schutz durch eine Strafbestimmung. Einverstanden auch mit der Erklärung des Herrn Bundespräsidenten, die er vor der ständerätlichen Kommission wiederholt hat: « Die Gotteslästerung ist durch Art. 227 natürlich auch ergriffen. »

Daß durch Abs. 1 des Art. 227 die Gotteslästerung geschützt ist, scheint mir vom rein rechtlichen Standpunkt aus völlig abgeklärt zu sein. « Die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen » wird durch den jetzigen Text der Kommission geschützt; sie darf nicht in gemeiner Weise beschimpft oder verspottet werden. Was wäre aber überhaupt noch für eine Ueberzeugung in Glaubenssachen geschützt, wenn der Gottesglaube, der doch den Hauptinhalt jeder christlich-religiösen Ueberzeugung ausmacht, wenn die Verehrung des höchsten Wesens nicht einbezogen werden, sondern der Beschimpfung und Verspottung preisgegeben werden soll?

Die Fassung des Abs. 1 von Art. 227 stammt übrigens aus den Verhandlungen der Expertenkommission des Jahres 1913 und ist hervorgegangen aus Anträgen, die vom Obergerichtspräsidenten und nachmaligen Nationalrat Kaspar Müller und von Nationalrat Karl Christoph Burckhardt aus Basel gestellt worden waren. Sie sind die Autoren der heutigen Fassung. Zufällig standen sie mir beide nahe: Burckhardt war mein geschätzter ehemaliger Rechtslehrer in Basel, Müller mein langjähriger Kollege und Freund.

Daß Müller gegen die Beschimpfung der Gottheit unter allen Umständen einen Schutz schaffen wollte, ist dokumentarisch mehrfach belegt in Zeitschriften-Aufsätzen, in Protokollen der Expertenkommission usw. Für Müller war die Frage, ob der Tatbestand der Gotteslästerung als Sondertatbestand ins Gesetz aufgenommen werden solle, nach dem Enumerationsprinzip, oder ob man sich mit einer Regelung unter Zugrundelegung der Generalklausel abfinden könne, eine Frage der gesetzgeberischen Methode, die so oder anders gelöst werden könne. Burckhardt stellte sich bei der näheren Erläuterung seines Antrages, der wörtlich mit dem heutigen Abs. 1 des Art. 227 übereinstimmt, ausdrücklich auf den Boden, daß dadurch nicht nur der Gottesglaube an sich, sondern alle Dogmen der katholischen Kirche geschützt seien. Das ist die Begründung seiner Fassung. Niemand hat damals bei der Redaktion des Gesetzeswortlautes in der Expertenkommission eine andere Auffassung gegenüber dieser Erläuterung Burckhardts kundgegeben.

Ich sage also: Der Jurist könnte sich mit dieser Regelung an und für sich abfinden, nachdem vorhin nun neuerdings auch der Herr Kommissionspräsident seine Zustimmung zur Auffassung des Herrn Bundespräsidenten ausdrücklich erklärt hat.

Nun ist aber zu beachten, daß nach der heutigen Fassung des Entwurfes die Materie nicht ausschließ-lich, wie anfänglich beabsichtigt war, nach der sog. Generalklausel geregelt wird; daß man sich nicht mit der Aufstellung eines allgemeinen Tatbestandes,

der alles Schützenswerte in sich schließt, begnügt hat, sondern daß man schließlich eine Reihe von besondern Tatbeständen aufgenommen hat, die in den verschiedenen Absätzen des Art. 227 auseinandergehalten werden. Dieser Umstand in Verbindung mit einer etwas stark verklausulierten Erklärung des Kommissionspräsidenten im Nationalrat über die Strafbarkeit der Gotteslästerung und in Verbindung weiter mit der sehr ins Gewicht fallenden Erfahrungstatsache, daß der Rechtsboden oft ein etwas unsicherer ist, wenn der Richter auf eine Deduktion, auf eine logische Entwicklung allgemeiner Begriffe angewiesen ist, alle diese Gesichtspunkte haben in den Kreisen, die unsere Richtung hier im Rate zu vertreten hat, eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen, ob tatsächlich der höchste Gegenstand des religiösen Glaubens auch genügend sicher geschützt sei.

Es kommt aber noch eine weitere Erwägung allgemeiner Natur dazu. Die Lösung, wie sie in Art. 227 enthalten ist, — darüber werden Sie durchaus im Klaren sein — entspricht nicht unserem Ideal. Wir sind zwar auch der Meinung, daß der verfassungsmäßig garantierte konfessionelle Frieden, daß das religiöse Gefühl des einzelnen geschützt sein soll. Aber daneben wünschten wir, daß die Religion als solche staatlichen Strafschutz genieße. Wir wünschten, daß man nicht ängstlich und peinlich alles vermeide, was Gott, Gottesdienst und Religion heißt. Wir wünschten, daß man mutvoll eine besondere Kategorie von Religionsdelikten schaffe und davon absehe, die Tatbestände gleichsam verschämt unter den Abschnitt der Vergehen gegen den öffentlichen Frieden einzureihen und der Regelung der Tierquälerei, Art. 228bis, zur Seite zu stellen. Wir sind der Meinung, auch ein modernes Staatswesen habe ein weittragendes, geradezu vitales Interesse, daß seine Glieder nach guter ehrwürdiger Väter Sitte religiös bleiben und daß der Staat sich nichts vergibt und nicht gegen die konfessionelle Neutralität und gegen die Grundsätze der Art. 49 und 50 der Bundesverfassung verstößt, wenn er zu diesem Zweck auch etwas beiträgt und die Religion offen als schützenswertes Rechtsgut anerkennt, unter aller Respektierung auch derjenigen, die auf einem religiös negativen Boden stehen. Wir halten es in dieser Beziehung mit Josef Kohler, der in seinen « Studien aus dem Strafrecht » erklärt, daß es beim strafrechtlichen Religionsschutz um allgemeine Kulturinteressen, um Kulturinteressen höchster Art gehe. Wir sind der Ueberzeugung, daß der Schutz der Religion zugleich Erhaltung und Förderung der Existenz und der Wohlfahrt des Staates bedeutet, ganz besonders in einer Zeit, wo antireligiöse Umtriebe organisierter Gottlosen-Verbände mit dem Kampf gegen alles Religiöse auch eine Unterwühlung staatlicher Autorität zu verbinden trachten, sodaß verschiedene Staaten bereits zu besondern Maßnahmen sich veranlaßt gesehen haben.

Es hat viel für sich, wenn der reformierte Kirchenrat des Kantons Zürich in seinem jüngsten Bettagskreisschreiben ausführte, « daß die Religion nicht ein von der profanen Welt abgesonderter heiliger Bezirk ist, sondern daß sie hineinwirken muß auch ins bürgerliche und staatliche Leben, um es mit Kräften von oben her zu erfüllen und zu durchdringen. Daß dieses Bewußtsein in weiten Kreisen nicht mehr lebendig ist, daß man im Gegenteil immer mehr und immer offensichtlicher sich bemüht, die

Religion im staatlichen Leben auszuschalten und den Geisteskräften des Evangeliums unsere Ratssäle, unsere Schulen, unsere politischen und wirtschaftlichen Organisationen und Parteien zu verschließen, das ist das Grundübel unserer Zeit und eine Hauptquelle all der Schäden und Gebrechen, an denen die Gegenwart krankt.» Viel Richtiges liegt in dieser Äußerung des reformierten Kirchenrates des Kantons Zürich.

Und nun frage ich: bedeutet es bei dieser Einstellung vieler positiv-religiöser Kreise nicht ein schweres Opfer für diese Kreise, mit der ganzen Einstellung des Entwurfes sich abzufinden? Und weiter: ist es ein übergroßes Entgegenkommen, wenn Sie solchen Gefühlen wenigstens dadurch Rechnung tragen, daß Sie den Gottesglauben ausdrücklich vor öffentlicher, gemeiner Verunehrung schützen, wenn Sie im Strafgesetz das für jeden Christen höchste Wesen ausdrücklich als schutzwürdig erklären? Ist es ein übergroßes Entgegenkommen für Sie, wenn Sie auf der anderen Seite unser Opfer betrachten? Ist es zuviel für Sie, nachdem Sie im Grunde ja das gleiche wollen nach den Erklärungen des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Bundespräsidenten Häberlin, nur in etwas versteckter Form?

Ich gestatte mir, Ihnen diese Gesichtspunkte, die nicht als «taktische Demonstrationen» aufzufassen sind, sondern aus ernstem Interesse für die Sache erfolgen, zur Ueberlegung vorzulegen, als Begründung des Antrages, den ich Ihnen am Eingang gestellt habe.

M. Bertoni: Mes chers collègues. La proposition de M. Zust porte sur une de ces questions que j'aurais voulu réserver à la législation complémentaire des cantons.

Cette proposition touche à des sentiments à l'égard desquels tout raisonnement est impuissant, car ils relèvent d'une psychologie collective qui ne peut être ni dominée, ni réglée par la loi positive.

A la commission, mon idée de laisser une marge considérable à la législation cantonale n'a pas reçu bon accueil. Mes collègues voient dans l'unification du droit pénal une œuvre nationale qui doit être intégrale, ou ne pas être. Je suis d'un autre avis. Peut-être ma mentalité paysanne se refuse-t-elle à accueillir ce qu'un professeur d'université aurait trouvé tout à fait naturel.

Je comprends parfaitement qu'il y ait des Etats, des cantons, où l'on puisse considérer le blasphème comme un véritable délit méritant une sanction pénale.

Ce ne sont pas seulement les petits cantons de la Suisse alémanique ou les cantons catholiques qui peuvent se trouver dans ces cas-là. En Italie, le code pénal vient d'introduire les mêmes principes, dans le sens inverse de notre projet.

Je comprends ces états d'âme; je les respecte; mais ferions-nous bien d'imposer ce même état d'âme aux cantons qui ne l'ont pas, où cet état psychologique n'existe pas? Nous arriverions à un seul résultat pratique diamétralement opposé à celui que notre collègue de Lucerne désire. Vous feriez naître, pulluler, dans tout le territoire de la Suisse,

des procès de ce genre. Le délit de blasphème n'est pas celui dont le blasphémateur craint la condamnation. Le blasphémateur cherchera le procès et la condamnation dans un but de propagande. Il y a des blasphémateurs convaincus; votre projet ira à l'encontre de leur programme.

Il y a une autre espèce de blasphémateurs, une espèce très nombreuse, aussi répandue que les tréflés dans la prairie: c'est l'espèce des imbéciles. Encore là, la législation est complètement impuissante. Si vous allez en Italie, c'est précisément dans les régions les plus religieuses, dans les classes les plus bigotes que le blasphème fleurit comme une flore méditerranéenne. C'est le blasphème purement verbal; je n'ose pas vous énumérer ici certains blasphèmes toscans, ou romains, ou napolitains. Il est impossible de croire que le coupable pense réellement à offenser, ni Dieu, ni la Madonne, ni les Saints qu'il qualifie avec les adjectifs les plus abjects qu'il trouve dans son dictionnaire. L'idée d'offenser la divinité n'y est pas. Le blasphémateur est très souvent rempli de foi religieuse tel qu'on en voit rarement. A côté de celui-là, qui n'est pas dangereux et que vous êtes obligés de tolérer, vous trouvez le dénigrateur intentionnel de l'idée de la providence, de la divinité, lequel doué d'une certaine instruction, d'une certaine culture littéraire, et souvent d'une conscience honnête, est persuadé que Platon était un nigaud, que tous les philosophes qui ont admis la divinité sont des surpassés. Mais que voulez-vous faire par des sanctions pénales, des amendes, ou des semaines de prison contre ces gens-là? Vous ne les rendrez que plus fanatiques.

Mon cher collègue Zust, je voudrais vous renvoyer à la lecture d'un roman célèbre, du chef-d'œuvre de Blasco Ibanez, «La cathédrale». Le personnage central c'est un vieil anarchiste qui sort de prison; atteint de tuberculose, il ne sait où aller mourir; il se souvient qu'il a un frère qui est bedeau dans la cathédrale de Tolède. Il va trouver ce frère, qui est épouvanté de ses idées d'anarchiste, athée et dénigrateur de la religion, mais qui le prend auprès de lui et lui procure quelque occupation dans la cathédrale. Le prêtre gardien voit cet homme; il veut savoir ce qu'il a au fond de l'âme, ce qu'il pense et il l'interroge. Et l'anarchiste de partir dans un discours enthousiaste, plein de philosophie à sa manière, par lequel il veut convaincre le curé de l'inexistence de Dieu. Le prêtre l'écoute d'une façon d'abord inquiète, puis benévole. «Ah, c'est au bon Dieu que tu t'en prends; c'est pour lui que tu te fais de la bile; oh bien, tes mots ne le toucheront pas; il est au-dessus de ces attaques-là; tu peux rester, pauvre diable!»

L'auteur de ce roman, c'est un athée, mais un athée intelligent. L'athée intelligent ne blasphème pas; sa philosophie n'est point vulgaire. Vous ne le touchez pas avec votre article.

Je reviens à mon point de vue. Vous ne touchez au fond que l'imbécile. Si vous voulez lutter dans le code pénal contre l'imbécillité humaine, il y aurait encore bien d'autres articles qu'il faudrait y ajouter.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	17 Stimmen
Für den Antrag Zust	18 Stimmen

Art. 228 bis.

Baumann, Berichterstatter: Wir kommen zum letzten Artikel dieses Abschnittes. Art. 228bis handelt von der Tierquälerei. Die in Art. 333 des bundesrätlichen Entwurfs enthaltene Strafnorm gegen die Tierquälerei ist vom Nationalrat aus dem Uebertretungsrecht hierher versetzt worden. Das war schon deshalb richtig, weil der Nationalrat die vom Bundesrat vorgesehene alternative Haftstrafe durch die Gefängnisstrafe, wahlweise neben Geldbuße, ersetzt hat.

Die Tierquälerei wird von gewissen Leuten etwas leicht genommen, da es sich ja nur um Tiere handle. Aber gerade die Brutalität und Rücksichtslosigkeit gegen die stumme, wehrlose, aber mit Schmerzgefühl ausgestattete Kreatur, die sich der Mensch in weitgehendem Maße dienstbar gemacht hat und die auf seine Rücksichtnahme angewiesen ist, offenbart eine ausgesprochen gemeine, häßliche Gesinnung. Mit Recht bringt die Bibel die Tierquälerei in Beziehung mit dem Gerechtigkeitsgefühl des Menschen, wenn sie sagt: «Der Gerechte erbarmt sich seines Viehes.» Prof. Zürcher bemerkt in seinen Erläuterungen sehr zutreffend, daß die Grausamkeit und Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Tiere, speziell dem höherstehenden, dieselbe Wurzel hat wie Grausamkeit und Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Menschen, und daß daher die Warnung des Gesetzgebers und sein erzieherisches Eingreifen gegenüber dem Tierquäler auch Verbrechen gegen Leib und Leben des Menschen vorbeugen.

Schon das geltende Bundesrecht enthält eine Reihe von Bestimmungen, die dem Tierschutz dienen. Es sei an das in Art. 25bis der Bundesverfassung enthaltene Verbot des Schlachtens der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge, sowie an die Vorschriften für die schweizerischen Eisenbahnunternehmungen betreffend den Transport lebender Tiere erinnert. Abs. 1 des vorliegenden Artikels umschreibt allgemein die Tierquälerei als rohe Mißhandlung, arge Vernachlässigung und unnötige Ueberanstrengung von Tieren. Die Mißhandlung als Ausbruch quälerischer Instinkte kann sich gegen Tiere jeder Gattung richten, die Vernachlässigung und Ueberanstrengung in der Hauptsache nur gegen Haustiere. Unsere Kommission beantragt, das Wort «roh» vor «mißhandelt» zu streichen, um die Auffassung zu vermeiden, als ob nur die krasse, qualifizierte Mißhandlung strafbar sei. Im Worte «Mißhandlung» kommt bereits zur Genüge zum Ausdruck, daß eine rohe, den Umständen nicht entsprechende und das Gefühl des normal eingestellten Menschen verletzende Behandlung vorliegen muß. Die Beibehaltung des Wortes «roh» würde eine überflüssige Abschwächung des Gedankens des Tierschutzes bedeuten, zumal meines Wissens die meisten kantonalen Strafgesetzbücher kurzweg von Mißhandlung sprechen. Andererseits sind wir damit einverstanden, daß die Vernachlässigung eine arge und die Ueberanstrengung eine unnötige sein muß, um strafbar zu sein. Im zweiten Absatz wird ein Spezialfall herausgegriffen und die Veranstaltung von Tierkämpfen und das Schießen auf zahme oder gefangengehaltene Tiere unter Strafe gestellt. Abs. 3 verbietet die vorsätzliche Uebertretung anderer zur Verhütung von Tierquälerei erlassener Vorschriften. Diese Vorschriften können solche des Bundes-, wie des kantonalen Rechtes sein.

Der Nationalrat hat als Strafe Gefängnis bis zu drei Monaten oder Buße festgesetzt. Unsere Kommission möchte die Beschränkung der Gefängnisstrafe auf drei Monate fallen lassen. Es ist zuzugeben, daß die leichten Fälle die Mehrzahl bilden werden. Aber daneben kommen doch so krasse Fälle von Tierquälerei vor, daß die Möglichkeit, über drei Monate hinauszugehen, doch gegeben sein sollte. Ich erinnere mich z. B. an einen Fall aus neuerer Zeit, da ein Viehknecht das ihm anvertraute Vieh andauernd derart scheußlich gequält und zugerichtet hat, daß ihm das zuständige Gericht in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Volksempfinden eine Freiheitsstrafe von 1½ Jahren zudiktiert hat.

Die Kommission ersucht Sie um Gutheißung ihrer Abänderungsvorschläge zu Art. 228bis.

Angenommen. — *Adopté.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 23. September 1931.
Séance de relevée du 23 septembre 1931.

Vorsitz: — Présidence: M. Charmillot.

2284. Obligationenrecht. Revision der Titel XXIV bis XXXIII.

Code des obligations. Révision des titres XXIV à XXXIII.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 389 hiervor. — Voir page 389 ci-devant.

Art. 704—719.

Anträge der Kommission.

II. Die Verwaltung.

Marginale: 1. Wählbarkeit.

Art. 704, Abs. 1 und 2. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Abs. 3. Sind juristische Personen Mitglieder der Gesellschaft, so sind an ihrer Stelle deren Vertreter in die Verwaltung wählbar.

Art. 705, Abs. 1 und 2. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Abs. 3. Fallen während eines Geschäftsjahres einzelne Mitglieder der Verwaltung weg oder sind sie an der Geschäftsführung verhindert, so können die verbleibenden Mitglieder, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, die Verwaltung bis zur nächsten Generalversammlung fortführen.

Abs. 4. Die Statuten können an Stelle der Wahl durch die Generalversammlung die Wahl durch die Aktionäre mit Verwendung der Stimmurne vorsehen.

Abs. 5. Streichen.

Art. 706. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

de principe, qui me paraît extrêmement sérieuse et, en second lieu, des conséquences graves. Si M. Klöti vient aujourd'hui, en faisant appel à notre bon cœur et à nos bons sentiments, nous dire que nous devons venir en aide aux pauvres diables victimes d'un accident d'automobile, pourquoi ne nous demanderait-il pas, d'une manière générale, l'intervention de l'Etat pour indemniser toute personne victime d'un fait quelconque et pour lequel il ne peut recevoir, de celui qui a commis l'acte, aucune espèce d'indemnité? Ce sont là des raisons suffisantes pour que le Conseil fédéral examine à nouveau la question.

M. Béguin a invoqué un second fait. Sur ce point, je ne partage pas tout à fait sa manière de voir. M. Béguin a signalé un autre fait nouveau, à savoir la publication par la presse d'un tableau un peu noir de la situation financière de la Confédération. Mais, ce n'est pas un fait nouveau. Pourquoi? Parce que le message du Conseil fédéral, signé de M. le président de la Confédération, qui a paru le 6 novembre 1931, disait déjà dans ses conclusions à peu près ce qui a été reproduit ensuite dans la presse et qui émanait de M. le chef du Département des finances. Vous n'avez qu'à lire ces conclusions concrétisées dans le message du Conseil fédéral: vous y trouverez la même pensée: «La situation financière est noire; il faut s'abstenir de toute dépense nouvelle.» Voilà ce que dit le Conseil fédéral dans son message; par conséquent, ce n'est pas nouveau; du reste la commission financière avait également sonné la cloche d'alarme et ce son de cloche avait eu son écho dans la presse, dans le public. Il est vrai que la commission financière s'attachait surtout à un point spécial, à savoir: la majoration constante des subventions et que c'était sur ce point surtout que la commission financière recommandait des réductions et une très grande prudence. M. le chef du Département des finances n'a pas fait autre chose que d'étendre cette idée émise par la commission financière, ce conseil d'économie à appliquer aux subventions à tous les frais généraux de la Confédération, à toutes espèces de dépenses qui grèvent, d'une façon un peu forte, le budget de la Confédération.

Voilà pourquoi, en ce qui me concerne, je voterai la proposition de M. Béguin qui demande une nouvelle étude de la question et, subsidiairement, si cette proposition, cette motion d'ordre n'était pas acceptée, il ne resterait plus à ceux qui désirent une nouvelle étude, qu'à voter la suppression de l'art. 52bis proposé par une partie seulement, paraît-il, de la commission, et non pas par la commission unanime, comme je l'avais cru tout d'abord.

Abstimmung. — Vote.

Für den Rückweisungsantrag Béguin	16 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen

Präsident: Ich stimme gegen den Rückweisungsantrag in der Meinung, daß dieses Geschäft nun doch erledigt werden soll.

Subeventuell: — Sous-éventuellement:

Für den Antrag Huonder	6 Stimmen
Dagegen	24 Stimmen

Präsident: Durch diesen Entscheid haben Sie materiell den Antrag Klöti bereinigt. Ich möchte anfragen, ob Herr Klöti eine Abstimmung verlangt.

Klöti: Nein, ich bin einverstanden.

Eventuell: — Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen
Für den Antrag Klöti	10 Stimmen

Definitiv: — Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen
Für den Streichungsantrag Bolli	16 Stimmen

Gesamtabstimmung. — Vote sur l'ensemble.

Für Annahme des Gesetzentwurfes	24 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Nachmittagssitzung vom 9. Dezember 1931. Séance de relevée du 9 décembre 1931.

Vorsitz — Présidence: Hr. Sigrist.

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 531 hiervor. — Voir page 531 ci-devant.

Anträge der Kommission

Dreizehnter Titel

Art. 229—233bis.

Art. 229. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Art. 230, Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Ziff. 2. Wer mit der Regierung eines fremden Staates oder mit deren Agenten in Beziehung tritt, um einen Krieg gegen die Eidgenossenschaft oder eine Störung der friedlichen Beziehungen herbeizuführen, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Art. 231, Ziff. 1, Abs. 1 und 4. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 2. Wer Urkunden oder Beweismittel, die für die Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und einem fremden Staate geschaffen worden sind, vernichtet, verfälscht, beiseiteschafft oder entwendet und dadurch die Interessen der Eidgenossenschaft vorsätzlich gefährdet, wer als Bevollmächtigter der Eidgenossenschaft vorsätzlich Unterhandlungen mit einer auswärtigen Regierung zum Nachteil der Eidgenossenschaft führt,

wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Art. 232. Marginale: Tätliche Angriffe auf schweizerische Hoheitszeichen.

Art. 232. Wer ein von einer Behörde angebrachtes schweizerisches Hoheitszeichen, insbesondere das Wappen oder die Fahne der Eidgenossenschaft oder eines Kantons, böswillig wegnimmt, beschädigt oder beleidigende Handlungen daran verübt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 233. Wer die schweizerische Gebietshoheit verletzt, insbesondere durch unerlaubte Vornahme von Amtshandlungen für einen fremden Staat.

Für den Rest Zustimmung zum Entwurf des Nationalrats.

Art. 233 bis. Wer ein zur Feststellung der Landes-, Kantons- oder Gemeindegrenzen dienendes Grenzzeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht, verfälscht oder falsch setzt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Propositions de la commission.

Titre treizième

Art. 229. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 230, chiff. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 2. Celui qui aura noué des intelligences avec le gouvernement d'un Etat étranger ou avec un de ses agents, dans le but de provoquer une guerre contre la Confédération ou de troubler les relations pacifiques, sera puni de la réclusion pour trois ans au moins.

Art. 231, chiff. 1. Celui qui, intentionnellement, aura révélé ou rendu accessible à un Etat étranger, à un de ses agents ou au public un secret que l'intérêt de la Confédération commandait de garder,

celui qui aura détruit, falsifié, fait disparaître ou soustrait des titres ou des moyens de preuve créés pour constater des rapports de droit entre la Confédération et un Etat étranger, et aura ainsi, intentionnellement, compromis les intérêts de la Confédération,

celui qui, en sa qualité de représentant de la Confédération aura intentionnellement conduit au détriment de celle-ci des négociations avec un gouvernement étranger,

sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement de un à cinq ans.

Chiff. 2. La peine sera l'emprisonnement ou l'amende, si le délinquant a agi par négligence.

Art. 232. Note marginale: Atteinte aux emblèmes suisses.

Art. 232. Celui qui, par malveillance, aura enlevé, dégradé, ou aura par des actes outragé un emblème suisse de souveraineté arboré par une autorité, notamment les armes ou le drapeau de la Suisse ou d'un canton, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Art. 233. Note marginale: Violation de la souveraineté territoriale de la Suisse.

Art. 233. Celui qui aura violé la souveraineté territoriale de la Suisse, notamment en procédant indûment à des actes officiels pour un Etat étranger.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil National.

Art. 233 bis. Celui qui aura supprimé, déplacé, rendu méconnaissable, falsifié ou placé à faux un signe de démarcation destiné à marquer les frontières de la Confédération, d'un canton ou d'une commune sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement.

Antrag Ochsner.

Marginale: Untergrabung der staatlichen Einrichtungen.

Neuer Art. 231bis. Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die staatlichen Einrichtungen zu untergraben, wer wissentlich einer solchen Vereinigung beiträgt oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt, wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt, wird mit Gefängnis bestraft.

Proposition Ochsner.

Note marginale: Menées contre les institutions publiques.

Nouvel art. 231bis. Celui qui fonde un groupement qui vise ou dont l'activité consiste à détruire les institutions publiques,

celui qui aura sciemment adhéré à un tel groupement ou se sera associé à ses menées,

celui qui aura provoqué à la fondation d'un tel groupement ou se sera conformé à ses instructions, sera puni de l'emprisonnement.

Baumann, Berichterstatter: Wir treten mit diesen Artikeln in die dritte Hauptgruppe der strafbaren Tatbestände ein, nämlich in die Gruppe der Delikte gegen den Staat und die Rechtsgüter, welche die einzelnen Personen im Staat und seinen Einrichtungen besitzen. Die Art. 229—233bis behandeln die Verbrechen und Vergehen gegen den Staat im engeren Sinne.

An der Spitze dieser Delikte steht in Art. 229 dasjenige des Hochverrates. Der Artikel ist im Nationalrat in völliger Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates erledigt worden und auch unsere Kommission stellt keine Abänderungsanträge. Zu beachten ist, daß nicht bloß die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Bundes oder eines Kantons, die gewaltsame Absetzung der verfassungsmäßigen Staatsbehörden etc. unter Strafe gestellt ist, sondern die Vornahme jeder Handlung, die darauf gerichtet ist, diese Ziele mit Gewalt zu erreichen. Nach dem klaren Wortlaut des Artikels richtet sich die Strafandrohung also nicht nur gegen den gewaltsamen Umsturz, die gewaltsame Absetzung der Behörden als solche, sondern auch gegen die vorbereitenden Handlungen, die auf dieses Ziel gerichtet sind. Das ist auch am 4. Dezember 1929 anlässlich der zweiten Beratung dieses Artikels im Nationalrat vom Vorsteher des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Herrn Bundesrat Häberlin, mit aller Deutlichkeit festgestellt worden. Die vorliegende Fassung, die von «einer Handlung, die darauf gerichtet ist» spricht, kann überhaupt gar nicht anders aufgefaßt werden. Wenn man etwas anderes will, muß man den Artikel ändern.

Auch Art. 230 (Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft) ist in unserer Kommission

grundsätzlich nicht beanstandet worden. Dagegen hielt es unsere Kommission für angezeigt, die Ziff. 2 dahin zu ergänzen, daß auch die Konspiration mit einer fremden Regierung oder mit deren Agenten zum Zwecke der Störung der friedlichen Beziehungen, nicht bloß der Herbeiführung eines Krieges, strafbar sein soll. Solche Störungen, auch wenn sie vielleicht zunächst nicht auf die Entfesselung eines Krieges abzielen, können doch die Interessen des Landes in hohem Maße schädigen und gegebenenfalls zum Kriege führen.

In Art. 231 (diplomatischer Landesverrat) wünscht die Kommission durch Mehrheitsbeschluß bei Ziff. 1, Abs. 2, die in Betracht fallenden Urkunden oder Beweismittel auf solche zu beschränken, die für die Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und einem fremden Staat geschaffen worden sind. Es gibt, so ist gesagt worden, Urkunden, die sich mit den staatlichen Grenzverhältnissen befassen und sich trotzdem nicht im Besitze des Staates, sondern von Genossenschaften z. B. von sogenannten Patriziaten im Kanton Tessin befinden. Es sind das Urkunden, die ursprünglich der Feststellung von privaten Rechtsverhältnissen dienen und deren Vernichtung nicht gleich behandelt werden kann, wie die speziell zur Fixierung der Grenzen geschaffenen Urkunden. Redaktionell soll statt von einem ausländischen von einem fremden Staate gesprochen werden, wie in den Art. 230, 233 und 234. Auch die von uns zum dritten Absatz der Ziff. 1 vorgeschlagene Aenderung ist redaktioneller Natur.

Das Marginale zu Art. 232 soll nach unserem Vorschlag abgeändert werden in: «Tätliche Angriffe auf schweizerische Hoheitszeichen», um auch an dieser Stelle anzudeuten, daß hier nur solche Hoheitszeichen in Betracht kommen. Dem gleichen Zweck der Verdeutlichung dient auch die beantragte Aenderung des Textes. Von den tätlichen Angriffen auf Hoheitszeichen eines fremden Staates handelt Art. 262.

In Art. 233 (Verletzung schweizerischer Gebiets-hoheit) beantragen wir in Abs. 1 zu sagen «für einen fremden Staat» statt «im Namen eines fremden Staates», da die hier erwähnten Täter die Tatsache, daß sie im Namen eines fremden Staates handeln, nach Möglichkeit zu verdecken pflegen.

Art. 233bis (Verrückung staatlicher Grenzzeichen) ist nichts anderes als die Wiedergabe von Art. 222, Ziff. 2. Die Strafnorm ist an jener Stelle gestrichen worden in der Meinung, daß sie richtiger hierher gehöre. Unsere Kommission hält dafür, daß auch die Verfälschung eines Grenzzeichens ausdrücklich angeführt werden sollte. Es kann z. B. jemand auf einem Grenzzeichen, das keine Jahreszahl trägt, eine falsche Jahreszahl einsetzen. Auf diese Möglichkeit sollte im Gesetzestext Rücksicht genommen werden.

Wir empfehlen ihnen die Annahme unserer Anträge zu den Art. 229—233bis.

Ochsner: Aus Protest und Antwort auf die in den Jahren 1916 bis 1919 stattgehabten revolutionären Umtriebe hatten der Bundesrat, die eidgenössischen Räte und das Volk mit Eingaben und Vorlagen sich zu befassen. Ende Juli 1919 gingen bei der Bundeskanzlei 109,536 Unterschriften, wovon 47,213 wegen eines Formfehlers ungültig erklärt wurden, von Schweizerbürgern ein, die folgende Verfassungsartikel zur Annahme vorschlugen: «Der

Bundesrat hat die Pflicht, Schweizerbürger, die die innere Sicherheit des Landes gefährden, unverzüglich in Schutzhaft zu nehmen.» Veranlassung dazu boten die revolutionären Umtriebe in den Novembertagen 1918, und das weite Volkskreise unbefriedigende, am 10. April 1919 erfolgte Urteil im sogenannten Landesstreikprozeß.

In der Sitzung des Ständerates vom 9. Februar 1921 ließ man sich, wie der Kommissionsreferent unter anderem bei Prüfung der Initiative unter Zugrundelegung der Botschaft des Bundesrates vom 2. November 1919 ausführte, von folgenden Gedanken leiten: Art. 70 der Bundesverfassung lautet: «Dem Bund steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiet zu verweisen.» Damit wird im Einzelfall dem Bundesrat nur ein Recht gegeben, eine Pflicht ihm nicht überbunden. Die Schweizerbürgern gegenüber wegen Gefährdung der inneren Sicherheit zu verhängende Schutzhaft trägt imperativen Charakter. Bedenken wurden erhoben wegen des in der Initiative liegenden Eingriffes in die Glaubens-, Gewissens-, Preß-, Versammlungsfreiheit, ohne gerichtlichen Untersuch und ohne gerichtliches Urteil. Dagegen wurde betont, daß das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 als unzulänglich sich erwiesen habe, indem die Vorbereitungs-handlungen zu Verbrechen durch dasselbe nicht betroffen würden. Gerade aus diesen Umständen seien viele Mißverständnisse und Verstimmungen zwischen Behörden und Volk entstanden. Die verantwortlichen Behörden hätten die Stellung einer Strafklage vermieden, weil sie nicht sicher waren, durchzudringen und weil sie mit Recht sagten, daß es in solchen Fällen besser sei, nicht zu klagen, als vor Gericht zu unterliegen. Die öffentliche Meinung aber, über die Lücken der Gesetzgebung zu wenig unterrichtet, hätte nicht verstehen wollen, daß gewisse Vorfälle nicht zu einem gerichtlichen Nachspiele geführt und noch weniger habe sie es verstanden, wenn im Fall der Klage eine Freisprechung erfolgt sei. Unter diesem Zustande habe das Ansehen der Behörden gelitten. Hier werde der Gesetzgeber einsetzen müssen.

Von der Erwägung ausgehend, daß die Initiative aus Gründen und aus einer Veranlassung hervorgegangen, die verpflichten, sie nicht ohne Sang und Klang und ohne weiteres aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen, mit dem Antrage jedoch, das Volk möge sie verwerfen, verständigten sich die bürgerlichen Gruppen des Ständerates zu einer Erklärung, die zu Protokoll fiel. In dieser Erklärung wurde als dringend wünschbar erklärt, daß ohne allen weitem Verzug durch Ergänzung des gemeinen Bundesstrafrechtes die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Versuche zur gewaltsamen Störung der innern Ordnung und die Anstiftung und Verbreitung solcher Vergehen sowie die allgemeine Aufreizung durch verbrecherischen Mißbrauch der Presse- und Versammlungsfreiheit und andere Mittel wirksam abgewehrt und unter Strafe gestellt werden.

Vom Bundesratstische aus wurde ebenfalls für Abweisung der Initiative gesprochen und dazu erklärt, im Bundesrat habe man nun die Notwendigkeit anerkannt, daß zur Ergänzung des bisherigen lückenhaften Gesetzes etwas geschehen müsse. Bereits im vergangenen Jahre habe der Bundesrat damit sich

beschäftigt. Eine Vorlage des Departementes liege bereit.

Auf Annahme der vorerwähnten Erklärung fielen im Ständerat 30 Stimmen, dagegen eine, die des Herrn Sigg-Genf. In der Gesamtabstimmung vereinigte der Antrag der Kommission 31 Stimmen (Einstimmigkeit).

Auch der Nationalrat gelangte am 14. Juni gleichen Jahres ohne Gegenantrag zur Ablehnung der Initiative. Dabei wurde bürgerlicherseits ebenfalls einer Revision des Bundesstrafrechtes gerufen, um die Lücke auszufüllen, von der im Ständerat gesprochen wurde.

In der Volksabstimmung vom 18. Februar 1923 wurde die Initiative von allen Ständen, und zwar mit 445,606 gegen 55,145 Stimmen verworfen.

Diese Initiative hatte im Ständerat Erledigung gefunden, als im März 1920, also vor Behandlung der sogenannten Schutzhaft-Initiative im Nationalrat, ebenfalls herausgewachsen aus der Mißstimmung, die die revolutionären Umtriebe in der Schweiz zeitigt, die durch 59,812 stimmberechtigte Schweizerbürger gültig unterzeichnete sog. «Ausländer-Initiative» bei der Bundeskanzlei einlief. Sie wurde in zwei Teile zerlegt, in der Meinung, daß diese Teile als Einzelbegehren getrennt der Volksabstimmung zu unterbreiten seien. Das erste Begehren, das mit Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes durch Ausländer sich befaßte, wünschte die Aufnahme eines dahin zielenden Art. 44bis in die Bundesverfassung. Das zweite Begehren verlangte Revision von Art. 70 der Bundesverfassung in der Richtung, daß dem Bunde (Bundesrate) Recht und Pflicht auferlegt wurden, Ausländer, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft oder die Wohlfahrt des Schweizervolkes gefährden, aus dem Gebiete der Schweiz wegzuweisen. Dann wurden unter Voranstellung des Wortes «insbesondere» einzelne Gefährdungstatbestände aufgezählt.

In seinem Bericht vom 6. Juni 1921 beantragte der Bundesrat Ablehnung des ersten Begehrens. Dies schon aus dem Grunde, weil er mit Botschaft vom 9. November 1920 über die Einbürgerung einläßlich sich ausgesprochen und zu diesem Zweck einen Verfassungsartikel in Vorschlag gebracht hatte. Ebenso beantragt er Ablehnung des zweiten Begehrens, weil den in demselben enthaltenen Forderungen in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung bereits Rechnung getragen werden könne.

Im Oktober desselben Jahres sprachen die Räte sich gegen beide Begehren aus und beschlossen Verwerfung dem Volke zu empfehlen. Dieses lehnte am 1. Juni 1922 das erste Begehren mit 347,988 gegen 65,828 Stimmen, das zweite Begehren mit 258,881 Stimmen gegen 159,200, in beiden Fällen mit allen Standesstimmen ab.

Wie in der Sitzung des Ständerates vom 9. Februar 1921 bei Behandlung der sogenannten Schutzhaft-Initiative versprochen worden, legte der Bundesrat bereits am 11. April gleichen Jahres eine Botschaft vor über den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend Revision des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853. Die Erstbehandlung lag beim Ständerat, der am 22. Juni 1921 das Geschäft erledigte. Das Eintreten blieb unbestritten. Die aus der Beratung hervorgegangenen Artikel wurden in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

Der Nationalrat brauchte zur Erledigung 19 Sitzungen. In der Schlußabstimmung vom 31. Januar 1922 sprachen sich hier für Annahme des Gesetzesentwurfes 106, dagegen 30 aus.

In der Abstimmung vom 24. September 1922 verwarf das Schweizervolk diese Vorlage mit 376,832 gegen 303,794 Stimmen. Angenommen hatten die Kantone: Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Thurgau, Waadt und Wallis.

Die Vorlage zu dieser Volksabstimmung trug die Aufschrift: «Bundesgesetz vom 31. Mai 1922 betreffend Abänderung des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 in bezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die innere Sicherheit und in bezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzuges.» Damit sollte eine Abänderung des dritten Titels des zweiten Abschnittes des genannten Strafrechtes in die Wege geleitet werden.

In Frage standen: Hochverrat, Aufruhr, Widersetzung, Störung und Hinderung von eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, Vergehen bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, Vergehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen, Verletzung der Anzeigepflicht der Beamten, Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung und innern Sicherheit, Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstplichten, Untergrabung der militärischen Disziplin, Ungehorsam gegen Befehle und Verordnungen, Landfriedensbruch.

Die genannten Delikte, angepaßt in Inhalt und Form, finden sich nun im Militärstrafgesetz, oder im Entwurf zum Strafgesetz oder in beiden.

Art. 48bis der Vorlage für die Volksabstimmung vom 24. September 1922 trug das Marginale: «Untergrabung der militärischen Disziplin» und lautete: «Wer eine Vereinigung, von welcher er weiß oder annehmen muß, daß deren Zweck oder Tätigkeit auf Untergrabung der militärischen Disziplin gerichtet ist, gründet, ihr beiträgt oder bei einer solchen Vereinigung sich betätigt; wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt, wird mit Gefängnis bestraft.» Zu bemerken ist, daß bei der Beratung im Ständerat der Begriff der «Gründung» auf Antrag des Herrn Kollega Dr. Wettstein in die Vorlage des Bundesrates aufgenommen wurde.

Die Grundlage für diesen Art. 48bis bildeten Art. 1 und 2 der bundesrätlichen Verordnung vom 4. März 1919 betreffend die Gefährdung der militärischen Ordnung. Veranlassung dazu boten die Soldatenräte, Soldatenbünde und dergleichen, die hauptsächlich gegen Ende der Kriegszeit in einzelnen Staaten sich gebildet und ausgesprochen revolutionären Charakter trugen. Auch in unserer Armee wurden Anfänge zu solchen Zellen mit gleichen umstürzlerischen Zwecken festgestellt. Dem sollte entgegengetreten werden.

In der Militärstrafrechtskommission vom 27. Juli 1926 hatte der Sprechende den Antrag gestellt, den Art. 48bis der Vorlage für die Volksabstimmung vom 24. September 1922 in das Militärstrafgesetz aufzunehmen. Dem wurde mehrheitlich beigepflichtet. Der Artikel gelangte, etwas anders formuliert, im Ständerat ohne Diskussion, im Nationalrat nach einigen vergeblichen Attacken, als Art. 99, mit dem

Marginale « Untergrabung der militärischen Disziplin », in das Militärstrafgesetz und lautet:

« Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die militärische Disziplin zu untergraben, insbesondere Dienstpflichtige zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung, oder zum Ausreißen zu bewegen oder zu verleiten,

wer wissentlich einer solchen Vereinigung beiträgt, oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt,

wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt,

wird mit Gefängnis bestraft. »

Am 13. Oktober 1930 stellte der Sprechende in der Sitzung der Strafrechtskommission den Antrag, es sei in den dreizehnten Abschnitt, handelnd von den Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung, ein neuer, Ihnen zugestellter Artikel aufzunehmen, lautend:

« Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die staatlichen Einrichtungen zu untergraben;

wer wissentlich einer solchen Vereinigung beiträgt oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt;

wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt,

wird mit Gefängnis bestraft. »

Dieser in Vorschlag gebrachte Artikel, der den in Art. 99 des Militärstrafgesetzes enthaltenen Gedanken mutatis mutandis in das bürgerliche Strafgesetzbuch aufnehmen will, und den die Kommission mit 5 gegen 4 Stimmen ablehnte, dürfte sich als Art. 231bis einreihen. Nach Art. 357 untersteht das Delikt der Bundesgerichtsbarkeit.

Eine ähnliche, jedoch ausführlicher gehaltene Bestimmung als der vorgeschlagene Artikel enthält der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, in der Sitzung des Deutschen Reichsrates vom 13. April 1927 in zweiter Lesung angenommen und am 14. Mai 1927 an den Reichstag weitergeleitet. § 175 dieses Entwurfes ist überschrieben mit: « Staatsfeindliche Verbindungen, Geheimbündelei. » Er lautet:

« Wer an einer Verbindung teilnimmt, die beabsichtigt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes auf ungesetzliche Weise zu beseitigen oder zu ändern oder zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer an einer geheimen Verbindung teilnimmt, die einen den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Zweck oder ihren Zweck durch strafbare Mittel verfolgt, oder wer eine solche Verbindung unterstützt. Als geheim ist eine Verbindung anzusehen, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Behörde geheimgehalten werden soll. Einer geheimen Verbindung steht eine Verbindung gleich, deren Mitglieder unbedingten Gehorsam gegen ihre Führer versprechen.

Die Amtsfähigkeit kann ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe aberkannt werden.

Straffrei wird, wer der Behörde von dem Bestehen der Verbindung oder ihrem Zweck so rechtzeitig Kenntnis gibt, daß eine in Verfolgung der Bestre-

bungen der Verbindung beabsichtigte strafbare Handlung verhindert werden kann. »

Zu bemerken ist, daß in den vom Sprechenden vorgeschlagenen Artikel die Strafbarkeit nicht aufgenommen wurde. Dafür haben wir die Art. 19 und 19bis des Strafgesetzbuches.

Dem Kommentar zu § 175 mag folgendes entnommen werden:

« Der erste der beiden im Abs. 1 geregelten Tatbestände lehnt sich an § 7, Nr. 4, des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I. S. 585) an; er richtet sich gegen jeden Teilnehmer an einer Verbindung, die beabsichtigt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes auf ungesetzliche Weise zu beseitigen oder zu ändern. Der Begriff « untergraben » ist durch die Worte « auf ungesetzliche Weise zu beseitigen oder zu ändern » ersetzt. Der zweite Tatbestand des Abs. 1 schließt sich an das geltende Recht (§ 129 des Strafgesetzbuches) an.

Die Vorschrift des Abs. 2 entspricht dem § 128 des Strafgesetzbuches. Der Entwurf verlangt, daß die Verbindung geheim ist und einen den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Zweck oder ihren an sich erlaubten Zweck durch strafbare Mittel verfolgt. Die Verfolgung eines Zweckes durch strafbare Mittel liegt nicht nur dann vor, wenn strafbare Mittel tatsächlich angewendet worden sind, sondern kann auch schon dann gegeben sein, wenn ihre Anwendung in Verfolgung des Zwecks in Aussicht genommen wird. Wann eine Verbindung als geheim anzusehen ist, bestimmt Satz 2 des Abs. 2. Einer geheimen Verbindung wird in Satz 3 des Abs. 2 eine Verbindung gleichgestellt, deren Mitglieder unbedingten Gehorsam gegen ihre Führer versprechen. Eine solche Verbindung fällt also nur dann unter die Strafvorschrift, wenn auch bei ihr die Voraussetzungen des Abs. 2, Satz 1, im übrigen vorliegen. Anders als nach Abs. 1 macht sich nach Abs. 2 nicht nur strafbar, wer an einer geheimen oder an einer nach Satz 3 des Abs. 2 gleichgestellten Verbindung teilnimmt, sondern auch wer sie, ohne Mitglied zu sein, in irgendeiner Form unterstützt; gerade eine solche Unterstützung macht häufig das Bestehen derartiger Verbindungen und die Verfolgung ihrer Zwecke überhaupt erst möglich.

Die Strafdrohung ist unter Beseitigung der bisherigen Mindeststrafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren erhöht worden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß derartige Verbindungen außerordentliche Gefahren für den Staat bilden können. »

In Durchführung des schon während des Krieges aufgetauchten Gedankens der Rechtsangleichung übernahm die österreichische Bundesregierung als Vorlage an den Nationalrat den vom Deutschen Reichsrat durchberatenen Entwurf. Die §§ 175 samt den Marginalien sind in beiden Vorlagen wörtlich gleich.

Mit Art. 99 des Militärstrafgesetzes wollte die Untergrabung der militärischen Disziplin betroffen werden. Allein die öffentliche Betätigung geht nicht im Militär auf. Der in Vorschlag gebrachte Artikel richtet sich gegen die Untergrabung der staatlichen Einrichtungen.

Als Zweck des Bundes werden in Art. 2 der Bundesverfassung angegeben: Behauptung und Unab-

hängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Man wird vom Axiom ausgehen müssen, daß ein Staatswesen, dem es an der Wahrung seiner Existenz und am Bestand seiner Einrichtungen gelegen ist, nicht dulden darf, daß Vereinigungen gegründet werden, mit dem Zwecke und der Auswirkung, die staatlichen Einrichtungen, das Fundament, zu untergraben. Das Gewährenlassen derartiger Zustände käme gleich einer Selbstaufgabe, einer maxima capitis deminutio.

Von dieser primären Erwägung abgesehen, spielen auch andere Momente eine Rolle. Bei der Großzahl der Delikte ist der verbrecherische Wille auf einen bestimmten, gegen bestimmte Personen gerichteten Akt gerichtet, welcher Akt mit einer bestimmten Handlung den Abschluß findet, z. B. bei Mord, Totschlag, Raub. Gegebenenfalls handelt es sich um ein Dauerdelikt, mit der dieser Verbrechenskategorie anhaftenden Gefährlichkeit. Dazu kommt ein anderes Moment. Begeht z. B. einer Diebstahl, wird er mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft (Art. 120). Es ist dies die Sühne für den Einbruch in die Rechtsordnung. Hier trifft der verbrecherische Effekt nur einzelne Personen. Der Tatbestand des in Vorschlag gebrachten Artikels ist ebenfalls ein Einbruch in die Rechtsordnung, allein ein viel schwererer. Der verbrecherische Wille richtet sich nicht gegen einzelne Personen, sondern gegen die Fundamente des Staates und damit gegen die Mehrheit der Volksgenossen. Und dieser Rechtsbruch soll straflos und ungesühnt bleiben.

Keinem Schweizerbürger — gegenüber Fremden gilt Art. 70 der Bundesverfassung — ist verwehrt, Einwendungen gegen die bestehende Rechtsordnung und deren Grundlagen zu erheben, die Veränderung der bestehenden Einrichtungen herbeizuführen. Und jeder hat das Recht, zur Durchführung dieser Bestrebungen mit andern sich zu verbinden. Den dafür einzuschlagenden Weg weist die Bundesverfassung: Petitionsrecht, Initiative durch die Bundesversammlung, Initiative des Volkes auf Total- oder Partialrevision der Bundesverfassung, obligatorisches und fakultatives Referendum. Das sind die rechtsbeständigen Waffen.

Der vorgeschlagene Artikel ist allgemein gehalten. Er soll jeden treffen, der es unternimmt, eine Vereinigung zu gründen, deren Zweck oder Tätigkeit dahin geht, die staatlichen Einrichtungen zu untergraben, der wissentlich einer solchen Vereinigung beitrifft oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt, der zur Bildung solcher Vereine auffordert oder deren Weisungen befolgt. Wir haben den Hochverratsartikel 229. Zum Tatbestand gehört die Vornahme einer Handlung, die darauf gerichtet ist, mit Gewalt die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern, die verfassungsmäßigen Staatsbehörden abzusetzen oder außerstand zu setzen, ihre Gewalt auszuüben. Dieser Artikel soll durch den in Vorschlag gebrachten Artikel ergänzt werden, indem dieser letztere das erfassen soll, was die genannten Handlungen zu fördern geeignet ist: Gründung und Betätigung auf Umsturz zielender Vereinigungen, welche Machenschaften als Gefährdungs- und Dauerdelikte in Erscheinung treten.

Die Strafe des Hochverrates ist Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monat. Der vorgeschlagene Artikel kennt Gefängnisstrafe, die von drei Tagen bis zu drei Jahren sich erstrecken kann.

Nach dem Entwurfe des Bundesrats und dem Antrage Ihrer Kommission bleibt gemäß Art. 352 den Kantonen die Gesetzgebung über das Polizeistrafrecht vorbehalten, dies aber nur insoweit, als es nicht Bestimmungen aufweist, die Gegenstand der Bundesgesetzgebung sind. Daß eine Bestimmung, wie die vorgeschlagene, nicht einem Polizeistrafgesetz eingegliedert werden kann, erscheint gegeben. Das Gesetzgebungsrecht über diesen Punkt liegt daher nicht bei den Kantonen, sondern beim Bunde.

Abweichend von Art. 1 des Zivilgesetzbuches, der der Rechtsfindung nötigenfalls die Bildung von Sondernormen ermöglicht, stellt der von beiden Räten angenommene Art. 1 des Entwurfs zum Strafgesetzbuch die gemeinhin geltende Vorschrift auf, daß strafbar nur der ist, der eine Tat begeht, die im Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht ist. Der Tatbestand des vorgeschlagenen Artikels läßt sich nicht dem Tatbestand des Art. 229 (Hochverrat) unterstellen, so wenig als der Tatbestand des Art. 87 des Militärstrafgesetzes (militärischer Landesverrat) den Tatbestand der Untergrabung der militärischen Disziplin umfaßt. Gerade um diese Lücke auszufüllen, nahm man Art. 99 in das Militärstrafgesetz auf.

Angenommen, die Aufnahme des in Vorschlag gebrachten Artikels wird abgelehnt, angenommen das Strafgesetzbuch tritt in Kraft, dann wird man sich, steht ein Fall von Gründung und Betätigung von Vereinigungen in besagter Richtung in Frage, in folgender Lage befinden: Hat ein Kanton in Sachen legiferiert, tat er dies unbefugterweise. Die daherrige Strafbestimmung besteht nicht zu Recht. Durch den Tatbestand des Hochverrats wird der Tatbestand des vorgeschlagenen Artikels nicht erfaßt. Es wird also nicht eine Tat begangen, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht. Mit allfälligen Protokollerklärungen in den Räten kommt man angesichts des klaren Wortlauts des Art. 1 nicht auf.

Folge dieser Lücke im Gesetze wird Freispruch sein, und weitere Folge die Aussteilung eines Freibriefes für Gründung von den Umsturz bezweckenden und demselben dienenden Vereinigungen. Dann befinden wir uns in diesem Punkte wieder in der Lage, die bei Behandlung der sogenannten Schutzhaftinitiative im Ständerat den 9. Februar 1921 und hierauf im Nationalrat beklagt wurde: Unzulänglichkeit des Bundesstrafrechtes hinsichtlich Erfassung der Vorbereitungshandlungen zu Verbrechen.

Der Tatbestand des vorgeschlagenen Artikels ist nicht etwas Imaginäres, etwas, das nur in der Einbildung besteht, das nicht Wesen und Gestalt annehmen kann und wird. Selbst angenommen, daß in der Schweiz keine Vereinigungen bestehen sollten, deren Zweck und Betätigung auf gewaltsamen Umsturz der staatlichen Ordnung gerichtet sind, so wissen wir, daß dahin zielende Gründungen in andern Ländern bestehen. Die Gedanken lassen sich nicht ein kapseln. Und, ich betone noch einmal, sollten auch Vereinigungen genannter Art zurzeit in der Schweiz nicht bestehen, so besteht Gefahr, daß derartige Gründungen bei uns unter dem Einfluß von außen in die Wege geleitet werden.

Und wenn derartige Gründungen anfangen sollten, brenzlich zu werden, und unangenehm sich fühlbar zu machen, was dann? Soll eine *lex specialis* erlassen werden? Diese Sorte gesetzgeberischer Arbeiten ist bekanntlich wenig beliebt. Davon abgesehen, daß deren Durchführung bei unserem schwerfälligen parlamentarischen Apparat geraume Zeit in Anspruch nehmen wird.

Jetzt ist Gelegenheit geboten, den vorgeschlagenen Artikel, den ich Ihnen zur Annahme empfehle, gesetzlich zu verankern. *Hic Rhodus, hic salta*.

Baumann, Berichterstatter: Gestatten Sie mir, den Standpunkt der Kommission mit ein paar Worten zu erläutern. Der von Herrn Kollega Ochsner eingebrachte Antrag ist in der Tat schon in der Kommission gestellt und dort mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt worden. Die Diskussion in der Kommission war, wie sich aus dem Protokoll ergibt, verhältnismäßig kurz. Mir scheint, daß sich vielleicht eine nochmalige Prüfung des Antrages Ochsner durch die Kommission rechtfertigen würde, zumal sich die Zusammensetzung der Kommission seit dem 13. Oktober 1930, an welchem Tage der Antrag gestellt worden ist, geändert hat.

Die Frage über die Aufnahme derartiger Strafandrohungen, wie sie im Antrag Ochsner vorgeschlagen sind, ist nach der rechtlichen und politischen Seite nicht ganz leicht zu beantworten. Der Hinweis auf eine gleichlautende Bestimmung in Art. 99 des Militärstrafgesetzes ist jedoch nicht durchschlagend; denn dort ist als Schutzobjekt ein ganz bestimmter Gegenstand genannt, nämlich die militärische Disziplin, und dieser Begriff wird dort noch näher definiert in der Weise, daß darunter insbesondere zu verstehen sei die Verleitung Dienstpflichtiger zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreißen. Im Antrag Ochsner zu unserm Entwurf aber ist nur die Rede von der Untergrabung staatlicher Einrichtungen. Man wird ohne weiteres den Unterschied einsehen, der besteht in der Fassung des Militärstrafgesetzes und im Antrag Ochsner. Der Begriff der militärischen Disziplin gehört zum Wesen des Militärs. Es ist kein richtiges Militär denkbar ohne militärische Disziplin. Anders verhält es sich mit den staatlichen Einrichtungen. Man wird nicht sagen können, daß alle staatlichen Einrichtungen, die wir besitzen, zum Wesen des Staates gehören und daß der Staat ohne die Existenz aller dieser Einrichtungen nicht so funktionieren könnte, wie es sein sollte. Man wird sogar gelegentlich die Ansicht vertreten können, daß man es auch ohne gewisse staatliche Einrichtungen machen könnte.

Was sind staatliche Einrichtungen? Sind darunter nur unsere verfassungsmäßigen Behörden und die Grundsätze unseres staatlichen Lebens verstanden? Oder sind es alle durch das öffentliche Recht ins Leben gerufenen Einrichtungen, zum Beispiel das Amt für Maß und Gewicht, die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung, die Unfallversicherungsanstalt in Luzern u. dgl.? Und was heißt «untergraben»? Ist darunter nur die auf eine gewaltsame Umwälzung hinzielende Tätigkeit oder auch die mit legalen Mitteln nach einer Beseitigung oder Abänderung solcher staatlicher Einrichtungen strebende Aktion verstanden? Herr Ochsner wird sagen, es scheint

das auch aus seinen Zitationen hervorzugehen, daß nur das erstere gemeint sei, nämlich die gewaltsame Beseitigung staatlicher Einrichtungen. Aber er wird mir zugeben müssen, daß sich der Wortlaut seines Antrages nicht mit dieser Auffassung deckt und daß es schwer hält, im einzelnen Fall festzustellen, ob einer Vereinigung widerrechtliche Mittel zur Erreichung ihrer politischen Ziele vorschweben oder nicht. Ich stelle übrigens fest, daß laut einer Mitteilung des Herrn Bundespräsidenten Häberlin die nach seinem Namen genannte *Lex* eine solche Bestimmung nicht enthalten hat.

Erinnern wir uns ferner, daß Art. 56 der Bundesverfassung, der vom Vereinsrecht spricht, der kantonalen Gesetzgebung und nur dieser das Recht gibt, über den Mißbrauch des Vereinsrechts die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Für mich ergibt sich daraus die unbestreitbare Kompetenz der Kantone, solche Vereine, wie sie Herr Ochsner vorschweben, aufzulösen, den Beitritt zu verbieten und Zuwiderhandlungen mit Strafe zu belegen, und wäre es auch nur die Bestrafung wegen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 260bis unseres Entwurfes. Ich gehe übrigens einen Schritt weiter und sage, daß aus dem Art. 56 der Bundesverfassung herauszulesen ist, daß die Kantone, wenn sie einmal Bestimmungen treffen können über den Mißbrauch des Vereinsrechtes, auch Strafbestimmungen hierzu erlassen dürfen.

Dazu kommt noch, daß die gravierenden Handlungen, von denen Herr Ochsner gesprochen hat, zu einem wesentlichen Teil getroffen werden können durch Art. 229 unseres Entwurfes, der vom Hochverrat handelt, da dieser Artikel nicht nur von vollzogenen Handlungen, sondern auch von den Vorbereitungshandlungen spricht.

Ich halte also dafür, daß der Antrag Ochsner schon um der unbestimmten Fassung willen abzulehnen sei und im Hinblick auf Art. 56 der Bundesverfassung und Art. 229 des Entwurfes entbehrlich ist. Wenn Sie heute entscheiden wollen, beantrage ich Ihnen, den Antrag Ochsner abzulehnen.

Wettstein: Ich beantrage Ihnen, den Artikel auch nicht an die Kommission zurückzuweisen. Sie hat den Antrag Ochsner in seiner jetzigen Fassung besprochen und ihn, allerdings nur mit kleiner Mehrheit, abgelehnt, aber Herr Ochsner wird sich noch erinnern, wie die Kommission zusammengesetzt war. Von 15 Mitgliedern waren nur neun oder zehn anwesend und davon hat sich eines enthalten, wenn ich nicht irre. Man darf deshalb aus dem Stimmenverhältnis keine weitgehenden Schlüsse ziehen. Jedenfalls sind wir in der Lage, über den Artikel materiell zu entscheiden.

Schon die Fassung des Antrages ist so, daß er unmöglich angenommen werden kann. Er ist so elastisch, daß ich fürchte, es könnte der Fall sein, daß Parteigenossen des Herrn Ochsner unter diesen Artikel fallen und ins Gefängnis gehen müßten, wenn sie an einer Verbindung mitwirken, welche gegen die Staatsschule oder gegen die Zivilehe agitiert. Ich möchte also Herrn Ochsner bitten, sich die Konsequenzen wohl zu überlegen.

Was heißt denn das: «eine Verbindung, welche bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist . . .» — diese Tätigkeit braucht nicht ausschließlich darauf

gerichtet zu sein, sie kann das auch als Nebenzweck behandeln — die staatlichen Einrichtungen zu untergraben? Was sind «staatliche» Einrichtungen? Ich nannte schon die Zivilehe, die Staatsschule, das Alkoholmonopol. Ich kenne Abstinenzvereinigungen, die grundsätzlich gegen das Alkoholmonopol agitieren und heute noch wünschen, daß man es aufhebe, weil sie behaupten, es sei nichts anderes als eine Begünstigung des Alkoholgenusses zugunsten des Fiskus. Solche Dinge kommen in jedem Staate vor. Jedenfalls könnten diese Bestrebungen sehr leicht unter die Bestimmung fallen. Der Ausdruck «staatliche Einrichtungen» ist viel zu weit gefaßt. Man könnte noch darüber reden, wenn es hieß: «Die staatlichen Grundlagen». Dann ist aber Art. 229 genügend. Auch der Ausdruck «untergraben» ist viel zu elastisch und steht im Widerspruch mit dem französischen Text, denn zwischen «untergraben» und «détruire» ist ein gewaltiger Unterschied. In «détruire» liegt ein gewaltsames Moment, in «untergraben» nicht. Man kann auch mit einem Zeitungsartikel staatliche Einrichtungen untergraben. Der Ausdruck würde schließlich alle kritisch-politische Tätigkeit umfassen.

«Wer wissentlich einer solchen Vereinigung beiträgt». Wissentlich tritt man wohl immer einer solchen Vereinigung bei. Ich glaube nicht, daß jemand im Schlafe beitreten wird. «Wissentlich» soll sich wohl beziehen auf die Zwecke, die die Vereinigung verfolgt. Das steht aber nicht im Antrag, hier steht nur das Adverbium: er tritt «wissentlich» bei.

Ich verstehe ja die Absicht des Antrages sehr wohl. Was ihm vorschwebt, ist eine gewisse Prophylaxe gegen eigentliche staatszerstörende Tendenzen. Soweit diese aber wirklich gefährlich sind, werden sie in Art. 229 unseres Entwurfes erfaßt. Man kann hier nicht mit dem Militärartikel vergleichen. Der Militärartikel hat einen ganz bestimmten, klar umschriebenen Tatbestand in sich, während der Antrag Ochsner viel zu elastisch ist. Sie dürfen auch nicht vergleichen mit dem deutschen Strafrecht. Da ist von geheimen Verbindungen die Rede und von Verbindungen, die ihre Mitglieder geradezu zum Kadavergehorsam verpflichten, solche staatszerstörerischen Tendenzen zu verfolgen. Das ist doch nicht dasselbe wie jene Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, staatliche Einrichtungen zu untergraben. Was zur Ablehnung des Antrages Ochsner in der Kommission geführt hat, gilt heute noch. Der Antrag Ochsner, so gut er auch gemeint sein mag, würde uns in eine Justiz hineinführen, die die größten Gefahren für die Freiheit des politischen Wortes mit sich brächte. Das hätte zur Folge, daß zweifellos Denunziationen und Schnüffeleien überhand nähmen. Es wäre kein Verein mehr sicher davor, daß man danach suchen würde, ob da nicht Tendenzen vorhanden seien, staatliche Einrichtungen zu untergraben. Davor wollen wir uns doch hüten. Unsere Verhältnisse sind mit den Zuständen in Deutschland nicht zu vergleichen. Daß man dort heute leider die Republik sichern muß, steht außer Zweifel, weil sie eben nicht feststeht. Bei uns aber steht die Demokratie fest genug. Es ist nicht notwendig, daß wir eine so gefährliche Krücke anwenden, um unsere staatlichen Einrichtungen zu schützen.

Ich bitte Sie deshalb dringend, diesen Antrag abzulehnen. Ich glaube auch nicht, daß er im Nationalrat Entgegenkommen finden wird.

Bundespräsident Häberlin: Ich möchte nur noch eine Frage aufwerfen zu Art. 231. Sie sehen, daß da der diplomatische Landesverrat bestraft wird, und zwar bei vorsätzlicher Handlung schwer. Es kommen verschiedene Fälle in Betracht: Wer Geheimnisse verletzt, wer Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht, beseiteschaft oder verwendet. Und dann kommt ein dritter Fall: «Der Bevollmächtigte der Eidgenossenschaft, der vorsätzlich Unterhandlungen mit einer auswärtigen Regierung zum Nachteil der Eidgenossenschaft führt», der soll auch bestraft werden, und zwar mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren. Und dann eine weitere Bestimmung in Ziff. 2: «Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Buße.»

Ich bin durchaus damit einverstanden, daß die fahrlässigen Delikte nach Al. 1 und 2 bestraft werden sollen, meinestwegen mit Gefängnis. Also: wer Beweismittel vernichtet, fahrlässig, wer also nicht aufpaßt, wer Geheimnisse verletzt usw.!

Ich möchte Ihnen aber doch die Frage stellen, ob Sie wirklich einen Bevollmächtigten der Eidgenossenschaft, der fahrlässigerweise Unterhandlungen mit einer auswärtigen Regierung zum Nachteil der Eidgenossenschaft führt, ins Gefängnis stecken wollen. Bis jetzt hat man die Dummheiten noch nicht mit Gefängnis bestraft. Man kritisiert einen, wenn er Dummheiten macht, verwendet ihn vielleicht nicht mehr; im allgemeinen aber hat man diejenigen, die im Interesse des Staates gehandelt haben, und die nicht absichtlich ihre Pflicht verletzen, sondern nur fahrlässig, eher geschützt, und hat gesagt: Er erfüllte zwangsgemäß staatliche Funktionen und wenn er sich einmal «verhauen» hat, so kann man ihn deswegen nicht zur Verantwortung ziehen. Viele Kantone lehnen sogar die zivilrechtliche Verantwortlichkeit eines solchen Beamten ab, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit. Hier aber wollen Sie ihn sogar einsperren. Ich gebe allerdings zu, es muß einer aus Unachtsamkeit pflichtwidrig gehandelt haben. Aber das ist schließlich doch ein Versehen, das ziemlich oft passiert. Wollen Sie das wirklich mit Gefängnis bestrafen? Ich habe diese Frage in der Kommission aufgeworfen; man ist aber darüber hinweggegangen. Es wurde meines Erinnerns auch nicht darüber abgestimmt.

Ich habe also die Auffassung, daß man nur in den zwei ersten Fällen die fahrlässige Handlung mit Gefängnis oder mit Buße bestrafen soll. Beim dritten Fall aber sollte man die fahrlässige Begehung straflos lassen. Ein solcher Mann wird ohnedies bestraft genug sein. Er wird mit abgesägten Hosen heimgerufen werden und vielleicht dem Gespötte preisgegeben sein. Wenn er liederlich gehandelt hat, wird man ihn gehörig rüffeln, aber einsperren soll man ihn nicht. Ich weiß nicht, ob nicht jetzt schon ziemlich viele Leute eingesperrt werden müßten, wenn jeder, der aus Fahrlässigkeit die Eidgenossenschaft geschädigt hat, hinter Schloß und Riegel gesteckt würde. Ich erlaube mir also, diese etwas wohlwollendere Behandlung dieser eidgenössischen Bevollmächtigten zu empfehlen.

Ich möchte dabei nur den Grundsatz entschieden haben. Die Redaktion wäre dann bald gefunden. Man müßte dann eben etwa sagen: «Handelt der Täter fahrlässig, so ist in den Fällen von Abs. 1 und 2 die Strafe Gefängnis oder Buße.» So ungefähr!

Baumann, Berichterstatter: Ich möchte mich — persönlich — nicht ohne weiteres damit einverstanden erklären, daß die Ziff. 2 von Art. 231 beschränkt würde auf Abs. 1 und 2 von Ziff. 1 und somit für Abs. 3 der genannten Ziffer keine Geltung haben sollte. Ich halte doch dafür, daß es Fälle von so krasser Fahrlässigkeit geben kann, daß es am Platze ist, diese zu bestrafen. Wenn einer einmal Bevollmächtigter der Eidgenossenschaft ist, weiß er, daß er damit eine sehr wichtige Mission übernimmt. Es ist seine Pflicht, alles zu tun, um seine Aufgabe richtig zu erfüllen, zum mindesten aber keine Fahrlässigkeit zu begehen. Es muß sich allerdings um grobe Fahrlässigkeit handeln, nicht nur um leichte, die jedem passieren kann. Ich habe also doch die Auffassung, da diese Ziffer ja nicht nur Gefängnis, sondern auch bloße Buße zuläßt, man könnte sich doch damit abfinden, Ziff. 2 allgemein gelten zu lassen, also für den gesamten Inhalt der Ziff. 1.

Präsident: Herr Bundespräsident Häberlin hat keinen Antrag gestellt.

Bundespräsident Häberlin: Ich möchte immerhin den Antrag stellen, damit er besprochen werden kann. Ich bin selbstverständlich auch mit der Rückweisung einverstanden, in diesem Falle eher als im Falle des Antrages Ochsner, wo ich bitten würde, materiell zu entscheiden im Sinne der Ablehnung.

Baumann, Berichterstatter: Ich möchte empfehlen, den Antrag des Herrn Bundespräsidenten Häberlin an die Kommission zur Prüfung zu überweisen.

Zustimmung. — *Adhésion.*

Präsident: Betreffend Antrag Ochsner zu Artikel 231bis will der Herr Referent den Ordnungsantrag aufrecht erhalten?

Baumann, Berichterstatter: Ich stelle den Antrag auf Abweisung.

Böhi: Dann stelle ich den Antrag auf Ueberweisung an die Kommission. Denn es scheint mir doch, nachdem in der Kommission der Antrag nur mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt worden ist, wobei 6 von 15 Mitgliedern der Kommission gar nicht Stellung genommen haben, es wäre am Platze, wenn dieser Antrag in der Kommission nochmals besprochen würde. Er betrifft eine sehr wichtige Frage. Die Voten der Herren Baumann und Wettstein haben mich nicht überzeugt, daß der Antrag so ganz verfehlt sei. Ich gebe zu: er ist nicht glücklich redigiert, er müßte verbessert werden. Wenn man statt « untergraben » einen andern Ausdruck wählt und z. B. sagen würde: « Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, staatliche Einrichtungen auf rechtswidrige Weise abzuändern oder zu beseitigen », dann hat der Antrag schon ein ganz anderes Aussehen; dann fallen Bestrebungen auf Aufhebung der Zivilehe, des Jesuitenartikels usw., die auf verfassungsmäßigem Wege verwirklicht werden wollen, nicht mehr unter die Strafandrohung. Der Artikel braucht nur juristisch etwas besser formuliert zu werden.

Die Verweisung des Herrn Referenten auf die kantonale Gesetzgebung in bezug auf die Ahndung von Mißbräuchen des Vereinsrechtes scheint mir ein schlechter Trost zu sein. Wenn wir ein eidgenössisches Strafgesetzbuch machen, sollten wir so wichtige Dinge wie den Schutz des Staates gegen revolutionäre Umtriebe nicht den 25 kantonalen Gesetzgebungen überlassen, sondern auf eidgenössischem Boden einheitlich ordnen. Ob das die Aussicht auf die Annahme des Gesetzes verschlechtert, das ist wieder eine andere, eine politische Frage. Jedenfalls ist der Antrag Ochsner einer näheren Prüfung wert und rechtfertigt sich dessen Ueberweisung an die Kommission.

Abstimmung. — *Vote.*

Art. 229 und 230.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 231.

An die Kommission zurückgewiesen.
Renvoyé à la commission.

Art. 231bis.

Für den Ordnungsantrag Böhi Mehrheit

Art. 232, 233 und 233bis.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 234—242.

Antrag der Kommission.

Streichen.

Proposition de la commission.

Biffer.

Baumann, Berichterstatter: Mit der vom Nationalrat vorgenommenen Streichung der Art. 234—242 geht unsere Kommission einig. Die Streichung erfolgte, weil diese Strafbestimmungen inzwischen im Militärstrafgesetz aufgenommen worden sind. Das Militärstrafgesetz zieht den Kreis der ihm unterstellten Personen enger oder weiter, je nachdem Friedenszeiten, Aktivdienst oder Kriegszeiten in Betracht kommen. In Art. 2 des Militärstrafgesetzes ist die persönliche und sachliche Geltung in normalen Zeiten, in Art. 3 die erweiterte Geltung im aktiven Dienst und in Art. 4 die erweiterte Geltung in Kriegszeiten geordnet. In diesen Artikeln ist gesagt, wann und unter welchen Voraussetzungen auch Zivilpersonen dem Militärstrafrecht unterstehen. Nach Art. 3 tritt die Unterstellung solcher Personen im Falle aktiven Dienstes allerdings nicht automatisch, sondern erst dann ein, wenn der Bundesrat die Unterstellung beschließt. Von diesem Recht wird der Bundesrat, wenn einmal die gleichlautenden Bestimmungen des Entwurfs zum bürgerlichen Strafgesetzbuch gestrichen sind, vermutlich frühzeitig Gebrauch machen. So ergibt sich denn, daß folgende Artikel unseres Entwurfes zu streichen sind: Artikel 234 (Verräterei), erledigt durch Art. 86 und Art. 2, Ziff. 8, des Militärstrafgesetzes, Art. 235 (Militärischer Landesverrat), erledigt durch Art. 87 und

Art. 3 des Militärstrafgesetzes, Art. 236 (Nachrichtenverbreitung), erledigt durch Art. 89 und Art. 3 des Militärstrafgesetzes, Art. 237 (Waffenhilfe), erledigt durch Art. 90 und Art. 4 des Militärstrafgesetzes, Art. 238 (Begünstigung des Feindes), erledigt durch Art. 91 und Art. 4 des Militärstrafgesetzes, Art. 239 (Fremder Militärdienst), erledigt durch Art. 94 und Art. 2, Ziff. 8, des Militärstrafgesetzes, Art. 240 (Verstümmelung), erledigt durch Art. 95 und Art. 2, Ziff. 8, des Militärstrafgesetzes, Art. 241 (Dienstpflichtbetrug), erledigt durch Art. 96 und Art. 2, Ziff. 8, des Militärstrafgesetzes, Art. 242 (Verletzung von Lieferungsverträgen), erledigt durch Art. 97 und Art. 3 des Militärstrafgesetzes.

Wir beantragen Ihnen aus den angeführten Gründen die Streichung der Art. 234—242.

Gestrichen. — *Biffés.*

Art. 243—248.

Anträge der Kommission.

Art. 243. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 244. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 244bis, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Buße.

Art. 245. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats. Streichen.

Art. 246. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats. Streichen.

Art. 247. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats. Streichen.

Art. 248. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats. Streichen.

Propositions de la commission.

Art. 243. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 244. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 244bis, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. La peine sera l'emprisonnement ou l'amende si le délinquant a agi par négligence.

Art. 245. Adhérer à la décision du Conseil national. Biffer.

Art. 246. Adhérer à la décision du Conseil national. Biffer.

Art. 247. Adhérer à la décision du Conseil national. Biffer.

Art. 248. Adhérer à la décision du Conseil national. Biffer.

Baumann, Berichterstatter: Die Art. 243, 244 und 244bis entsprechen den Art. 98, 100 und 103 des Militärstrafgesetzes, deren Anwendbarkeit auf Zivilpersonen jedoch nach Art. 3, Ziff. 1, und Art. 4 des gleichen Gesetzes beschränkt bleibt auf die Zeiten des aktiven Dienstes und des Krieges. Nun ist aber klar, daß Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten, Störung des Militärdienstes und Fälschung von Aufgeboten oder Weisungen auch in Friedenszeiten von nicht im Militärdienst befindlichen Personen begangen werden können und daß solche Handlungen auch dann ver-

derblich und für den Staat und seine Wehrkraft schädigend wirken. Auch der Instruktionsdienst, der Dienst in Friedenszeiten, darf durch derartige Handlungen nicht gestört werden, soll nicht die militärische Disziplin, die schon im Friedensdienst gelehrt und geübt wird, untergraben werden. Die Art. 243, 244 und 244bis müssen daher, wie es auch der Nationalrat beschlossen hat, in unserm Entwurf stehen bleiben. Werden diese Tatbestände im Aktivdienst oder zu Kriegszeiten begangen, so finden die erwähnten Bestimmungen des Militärstrafrechts Anwendung. Aus welchen Gründen der Nationalrat nach Antrag seiner Kommission einige Aenderungen am Text des Bundesrates vorgenommen hat, ist uns nicht bekannt, da im Nationalrat darüber nichts gesagt wurde. Bei Art. 244bis wünscht die Mehrheit der Kommission, daß auch die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt werde.

Die Art. 245—248 können aus den beim vorhergehenden Abschnitt erwähnten Gründen gestrichen werden, und zwar werden sie wie folgt ersetzt: Art. 245 (Unwahre Darstellungen über das Heer), erledigt durch Art. 102 und Art. 3 des Militärstrafgesetzes; Art. 246 (Gehorsamsverweigerung), erledigt durch Art. 104 und Art. 3 des Militärstrafgesetzes; Art. 247 (Befreiung von Gefangenen), erledigt durch Art. 105 und Art. 3 des Militärstrafgesetzes; Art. 248 (Ungehorsam), erledigt durch Art. 108 und Art. 3 des Militärstrafgesetzes.

Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat mit der erwähnten Ergänzung von Art. 244bis.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 249—254.

Anträge der Kommission.

Vierzehnter Titel.

Art. 249. Wer eine durch Verfassung oder Gesetz vorgeschriebene Versammlung, Wahl oder Abstimmung durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile hindert oder stört,

wer die Sammlung oder die Ablieferung von Unterschriften für ein Referendums- oder ein Initiativbegehren durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile hindert oder stört, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Art. 250. Wer einen Stimmberechtigten an der Ausübung des Stimm- oder Wahlrechts, des Referendums oder der Initiative durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile hindert,

wer einen Stimmberechtigten durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile nötigt, eines dieser Rechte überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben,

wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Art. 251, Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

Art. 252, Ziff. 1. Wer ein Stimmregister fälscht, verfälscht, beiseiteschafft oder zerstört,

wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung oder an einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt,

wer das Ergebnis einer Wahl, einer Abstimmung oder einer Unterschriftensammlung zur Ausübung des Referendums oder der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Aendern, Weglassen oder

Streichen von Stimmzetteln oder Unterschriften, durch unrichtiges Auszählen oder unwahre Beurkundung des Ergebnisses,

wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 253. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

Art. 254. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Titre quatorzième.

Art. 249. Celui qui, par la violence ou par la menace d'un dommage sérieux, aura empêché ou troublé une réunion, une élection ou une votation organisées en vertu de la constitution ou de la loi, en matière fédérale, cantonale, communale ou culturelle, celui qui, par la violence ou par la menace d'un dommage sérieux, aura empêché ou entravé la quête ou le dépôt des signatures en vue d'une demande de referendum ou d'initiative,

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Art. 250. Celui qui, par la violence ou par la menace d'un dommage sérieux, aura empêché un électeur d'exercer son droit de vote, d'élection, de referendum ou d'initiative,

celui qui, par la violence ou par la menace d'un dommage sérieux aura contraint un électeur à exercer un de ces droits, ou à l'exercer dans un sens déterminé,

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Art. 251. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 252, chiff. 1. Celui qui aura contrefait ou falsifié, fait disparaître ou détruit un registre électoral,

celui qui, sans en avoir le droit, aura pris part à une élection, à une votation ou à une demande de referendum ou d'initiative,

celui qui aura falsifié le résultat d'une élection, d'une votation ou le chiffre des signatures recueillies en vue d'une demande de referendum ou d'initiative, notamment en ajoutant, modifiant, retranchant ou rayant des bulletins ou des signatures, en comptant inexactement les voix ou les signatures, ou en constatant le résultat par un procès-verbal contraire à la vérité,

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Chiff. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 253. Celui qui, par des procédés illicites, aura réussi à découvrir dans quel sens un ou plusieurs électeurs usent de leur droit de vote ou d'élection, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Art. 254. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Der Zweck der Strafbestimmungen dieses Titels ist, den Bürger in der Ausübung seiner politischen Rechte zu schützen. Als Strafe ist überall Gefängnis oder Buße angedroht. Falls die vom Ständerat angenommene Definition in Art. 9bis auch vom Nationalrat gutgeheißen wird, ist wohl die Bezeichnung dieses Titels in dem Sinne zu ändern, daß nur von Vergehen, nicht auch von Verbrechen gesprochen wird.

Art. 249 handelt von der Störung und Hinderung von Wahlen und Abstimmungen. Im ersten Absatz hält unsere Kommission eine Kürzung für möglich und angezeigt in dem Sinne, daß die Worte «in eidgenössischen, kantonalen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten» gestrichen werden. Eine Einschränkung ist damit nicht beabsichtigt. Voraussetzung ist immer, daß die Versammlung, Wahl oder Abstimmung durch Verfassung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Mit diesem Vorbehalt können auch Korporationsgemeinden, Schulgemeinden usw. hier inbegriffen sein. Gemeint sind sowohl eidgenössische wie kantonale Verfassungen und Gesetze. Zum Begriff der Wahl oder Abstimmung gehören zweifellos auch die Arbeiten zur Feststellung der Wahlergebnisse und dergl. Die Hinderung oder Störung muß nach dem Entwurf des Bundesrates und des Nationalrates durch Gewalt oder schwere Drohung erfolgen. In unserer Kommission ist bemerkt worden, daß der Ausdruck «schwere Drohung» unzutreffend sei. Man verstehe darunter gewöhnlich die Androhung eines schweren Uebels für Leib und Leben, nicht aber materielle Nachteile z. B. den Verlust einer Stelle. Um eine zu enge Auslegung zu vermeiden, hat unsere Kommission einem Antrag Folge gegeben, daß der Ausdruck «schwere Drohung» im ersten wie im zweiten Alinea ersetzt werde durch die Worte «Androhung ernstlicher Nachteile».

Die soeben erwähnte Aenderung des Ausdrucks «schwere Drohung» wird von uns auch bei Art. 250 (Eingriffe in das Stimm- und Wahlrecht) beantragt.

Art. 251 enthält schützende Bestimmungen gegen Wahlbestechungen in jeder Form. Die Ziff. 2 ist vom Nationalrat im Hinblick auf Art. 56 als überflüssig gestrichen worden. Unsere Kommission ist mit dieser Streichung und im Uebrigen mit dem Inhalt des Artikels einverstanden.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Wahlfälschung sind in Art. 252 aufgezählt. Strafschärfung tritt nach Ziff. 2 ein, wenn der Täter in amtlicher Eigenschaft handelt. Unsere Kommission stimmt zu und beantragt lediglich eine Umstellung der Worte «Abstimmung oder Wahl», um damit die gleiche Reihenfolge herzustellen, wie sie in den Art. 249 und 251 gewählt worden ist.

Nach Art. 254 kann in jedem Fall, wenn Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, auf Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erkannt werden. Redaktionell wird auf Grund der ständerätlichen Systematik die Bezeichnung «Abschnitt» durch «Titel» ersetzt werden müssen. Ebenso wird es aus bereits angeführten Gründen richtig sein, hier nicht von Verbrechen und Vergehen, sondern nur von Vergehen zu sprechen, weil Zuchthaus als Strafe gar nicht in Frage kommt. Die Fassung würde also lauten: «Bei den Vergehen dieses Titels kann etc.».

Die Kommission beantragt Ihnen, die Art. 249 bis 254 gemäß ihren Anträgen anzunehmen.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 255—260 septies.

Anträge der Kommission.

Fünfzehnter Titel.

Art. 255. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 255bis. Wer eine Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Buße bestraft.

Art. 256. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 257. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 258. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 259. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 260. 1. Wer das Gebiet der Schweiz betritt, trotzdem er durch gerichtliches Urteil oder durch Verfügung des Bundesrates oder einer Verwaltungsbehörde aus dem Lande ausgewiesen worden ist,

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

Art. 260bis. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 260ter. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 260quater. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

Art. 260quinquies. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 260sexies (bisher 345). Wer ein durch gerichtliches Urteil erlassenes Wirtshausverbot übertritt, wer als Wirt geistige Getränke jemandem verabreicht oder verabreichen läßt, von dem er wissen konnte, daß ihm der Besuch der Wirtschaften durch gerichtliches Urteil verboten ist,

wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

Art. 260septies (bisher 346). Streichen.

Propositions de la commission.

Titre quinzisième.

Art. 255. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 255bis. Celui qui aura empêché une autorité ou un fonctionnaire de procéder à un acte rentrant dans ses fonctions, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un mois ou de l'amende.

Art. 256. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 257. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 258. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 259. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 260. 1. Celui qui aura pénétré sur le territoire suisse, quoiqu'il en ait été expulsé par jugement, par arrêté du Conseil fédéral, ou par décision de l'autorité administrative.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 260bis. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 260ter. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 260quater. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 260quinquies. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 260sexies (jusqu'ici 345). Celui qui aura enfreint l'interdiction de fréquenter les débits de boissons prononcée contre lui par le juge, celui qui, en sa qualité d'aubergiste, aura servi ou fait servir des boissons alcooliques à une personne dont il pouvait savoir que l'accès des débits de boissons lui était interdit par le juge, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Art. 260septies (jusqu'ici 346). Biffer.

Baumann, Berichterstatter: Diese Deliktsgruppe handelt von den strafbaren Handlungen gegen die Staatsgewalt d. h. gegen den Allgemeinwillen, der durch die Behörden und Beamten vollzogen wird. Die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten erheischt den gesetzlichen Schutz ihrer Amtshandlungen. Ueber den Begriff des « Beamten » spricht sich die Ziffer 4 von Art. 97, deren Wiederaufnahme der Ständerat beschlossen hat, aus.

Zu Art. 255 (Gewalt und Drohung gegen Beamte) ist zu bemerken, daß die Hinderung an einer Amtshandlung oder die Nötigung zu einer solchen nur strafbar ist, wenn die Handlung des Beamten innerhalb der Amtsbefugnis desselben liegt. Andernfalls liegt Nötigung im Sinne des Art. 156 vor. Das Delikt ist nach Ziff. 2 qualifiziert, wenn es von einem zusammengerotteten Haufen begangen wird. Diese Ziffer unterscheidet sich dadurch vom Tatbestand des Art. 226, daß sich die Gewalttätigkeiten hier gegen Behörden oder Beamte richten.

Art. 255bis ist aus dem Uebertretungsrecht hierher versetzt worden und deckt sich mit Art. 337 des bundesrätlichen Entwurfes. Er trägt die Bezeichnung « Hinderung einer Amtshandlung » und hat den Fall im Auge, da jemand eine Behörde oder einen Beamten an einer Amtshandlung ohne Anwendung von Gewalt oder Drohung hindert. Unsere Kommission beantragt, die vom Nationalrat angedrohte Haft durch Gefängnis bis zu einem Monat zu ersetzen, da der Tatbestand doch schwerwiegender Natur sein kann. Mit dieser Aenderung wird der Tatbestand aus einer Uebertretung zu einem Vergehen.

Bei Art. 256 (Amtsanmaßung) tritt Strafe nur ein, wenn es zu amtlichen Handlungen kommt. Der Tatbestand erinnert uns das Auftreten des Hauptmanns von Köpenick.

In Art. 257 ist die aktive Bestechung geregelt. Die passive Form, das « sich bestechen lassen » ist in Art. 279 geordnet. Die in Betracht fallenden Arten von Funktionären sind in Art. 257 erschöpfend aufgezählt. Das Mittel der Bestechung kann in einem Geschenk oder einem andern Vorteil bestehen. Der Zweck muss die Herbeiführung einer Amts- oder Dienstpflichtverletzung sein. Schon das bloße Anbieten oder Versprechen genügt, es braucht nicht zur Annahme des Angebotenen oder Versprochenen zu kommen. Ob eine erst nachträgliche Gratifikation straflos bleibt, wird von den Umständen abhängen. Es kann darin eben doch eine verschleierte Bestechung liegen.

Die Art. 258 (Bruch amtlicher Beschlagnahme) und 259 (Siegelbruch) sind, wie die beiden vorgehenden Artikel von unserer Kommission unverändert angenommen worden. Bei Art. 258 möchte ich daran erinnern, daß die zivilrechtliche Pfändung und Arrestlegung in Art. 146 geschützt ist.

Zu Art. 260 (Verweisungsbruch) ist im Schosse unserer Kommission bemerkt worden, daß neben den Gerichten und dem Bundesrat auch kantonale Verwaltungsbehörden berechtigt seien, aus dem ganzen Gebiete der Schweiz auszuweisen. Demgemäß wird eine Abänderung von Ziffer 1 beantragt. Nach Ziff. 2 wird die Dauer der Strafe auf die Verweisungsdauer ausdrücklich nicht angerechnet.

Die in dieses Gebiet gehörenden Uebertretungen, nämlich die Art. 338, 343, 344, 345, 346 und 349 sind vom Nationalrat als Art. 260bis bis Art. 260septies hierher versetzt worden. Unsere Kommission stimmt dieser Versetzung zu.

Besondere praktische Bedeutung kommt dem Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 260 bis) zu. Der Tatbestand ist auch den kantonalen Strafgesetzbüchern wohlbekannt. Man hat je und je Bedenken gegen eine solche Strafnorm geäußert und den etwas vagen Tatbestand auch so definiert: « Was man nicht sonst bestrafen kann, das sieht man als Ungehorsam gegen amtliche Verfügung an. » Und doch weiss jeder, der auf dem Gebiet der Justiz und Polizei längere Zeit gearbeitet hat, dass man ohne einen solchen Notbehelf nicht auskommen kann. Es gibt Dinge, die nicht in bestimmt formulierte Gesetzesartikel gekleidet sind, und die doch von Behörden und Beamten angeordnet oder verboten werden müssen. Denken wir z. B. an baupolizeiliche, feuer- oder sicherheitspolizeiliche Anordnungen. Eine gewisse Sicherheit gegen Missbrauch liegt darin, dass die Verfügung von den zuständigen amtlichen Organen, die dafür die Verantwortung tragen, ausgehen und die Bestrafung der Nichtbefolgung von diesen Organen in Verbindung mit der Verfügung angedroht sein muss.

Zu Art. 260ter (Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen) sei darauf hingewiesen, dass der schwerere Fall der Verletzung des Amtsgeheimnisses durch ein Behördemitglied oder einen Beamten in Art. 284 geregelt ist und dass von der Verletzung von Geheimnissen, deren Bewahrung zum Wohle der Eidgenossenschaft geboten ist, der Art. 231 handelt.

In Art. 260quater sind die Pressübertretungen aufgeführt. Dieser Artikel steht in engem Zusammenhang mit dem vom Ständerat angenommenen Art. 26 über die Verantwortlichkeit für Pressvergehen. Das in Art. 26 enthaltene Ausnahmerecht erfordert auf der andern Seite eine Klarlegung der Verantwortlichkeit dadurch, dass die Presse die Verantwortlichen deutlich angibt. Die Unterlassung der Bezeichnung der Verantwortlichen muss unter Strafe gestellt sein. Strafbar ist nicht bloss das Fehlen dieser Angaben, sondern nach dem letzten Absatz von Ziffer 2 auch das Vorschreiben eines Strohmannes als verantwortlicher Redaktor. Mit der Fassung dieses Artikels ist auch die Presse selbst, beziehungsweise deren Organisation vollständig einverstanden.

Art. 260quinquies (Uebertretung eines Berufsverbotes) ist nach dem Wortlaut nur anwendbar, wenn das Berufsverbot auf einem Strafurteil beruht. Es liegt also die Sanktion für die Missachtung des Art. 51 vor. Das Verbot zur Ausübung eines Berufes kann aber auch beruhen auf einem eidgenössischen oder kantonalen Spezialgesetz, z. B. auf einem Beamtengesetz oder einem Wirtschafts- oder Medizinalgesetz. In diesen Fällen ist die Uebertretung des

Berufsverbotes nach den Bestimmungen der betreffenden Spezialgesetze zu beurteilen, beziehungsweise zu bestrafen.

Art. 260sexies (Uebertretung des Wirtshaus- oder Alkoholverbotes) hat in unserer Kommission viel zu reden gegeben. Die Kommission ist mehrheitlich der Auffassung, dass Art. 260sexies nur die Sanktion sein soll für die Nichtbefolgung des Art. 53 durch den vom Wirtshausverbot Betroffenen oder durch den Wirt. Sie beschränkt die Anwendbarkeit dieses Artikels daher auf die Fälle, in denen das Wirtshausverbot auf einem gerichtlichen Urteil beruht. Daneben sollen die Kantone auch inskünftig kompetent sein, bei Uebertretungen von Wirtshausverboten, die auf Grund der Trinkerfürsorge oder der Armen- oder Wirtschaftsgesetzgebung erlassen werden, Strafe nach Massgabe ihrer kantonalen Gesetzgebung auszusprechen. Mit dieser Motivierung wird beantragt, nicht von einer zuständigen Behörde, als welche auch eine kantonale administrative Behörde anzusehen wäre, sondern von einem gerichtlichen Urteil zu reden. Damit würde sich dieser Artikel nur auf die Uebertretung eidgenössischen Rechtes, eben des Art. 53 unseres Entwurfes, beziehen.

Den Artikel 260septies beantragen wir zu streichen und zwar deshalb, weil der Ständerat auf unsern Vorschlag hin dem Art. 46 über den Vollzug der Busse eine neue Ziffer 3 beigefügt hat, des Inhalts, dass bei Nichtbezahlung einer Busse diese in Haft umgewandelt wird, wobei zehn Franken Busse einem Tage Haft gleichgesetzt werden unter Beschränkung der maximalen Dauer der Haftstrafe auf drei Monate. Diese Lösung entspricht bekanntlich dem jetzt schon geltenden Recht der Gesetzesnovelle zum Organisationsgesetz vom 1. Juli 1922. Die vom Ständerat angenommene neue Ziffer 3 von Art. 46 macht unseres Erachtens den Art. 260septies überflüssig.

Wir empfehlen Ihnen unsere Anträge zu diesem Titel zur Annahme.

Böhi: Ich möchte mir zu Art. 255bis eine Bemerkung erlauben. Ich glaube, dieser Artikel, der von den Uebertretungen hinübergenommen worden ist, sollte in einen bessern, logischen Zusammenhang mit Art. 255 gebracht werden. Art. 255, Abs. 1, handelt, wie der Berichterstatter in seinem Referate gesagt hat, von der Verhinderung einer Amtshandlung durch Gewalt oder Drohung, während Art. 255bis ganz allgemein von der Verhinderung einer Amtshandlung spricht. Art. 255bis bezieht sich aber offenbar nur auf die Fälle, wo nicht Gewalt oder Drohung angewendet wird; das sollte aber klarer gesagt sein, indem man den Ingreß des Art. 255bis etwa wie folgt redigiert: « Wer außer in den Fällen von Art. 255, Abs. 1, eine Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert usw. ». So wie die Artikel jetzt lauten, besagen beide das gleiche, oder sie stehen vielmehr in einem Widerspruch zueinander. Das sollte redaktionell verbessert werden.

Ich habe den Eindruck, es sei keine glückliche Neuerung, daß man die Uebertretungen zu den Verbrechen und Vergehen hinübergenommen hat. Eine Folge davon ist, daß die Uebertretung des Wirtshausverbotes unter den Vergehen gegen die Staatsgewalt figuriert. Das nimmt sich nahezu komisch aus.

Baumann: Ich möchte beifügen, daß in Artikel 255bis absichtlich die Worte Gewalt oder Drohung weggelassen sind. Darüber sind wir einig. Es sollte vielleicht gesagt werden « überdies auf andere Weise ».

Böhi: Außer in den Fällen von Art. 255, Abs. 1.

Baumann: Die Kommission ist gerne bereit, die Redaktion zu prüfen im Sinne der Kritik von Herrn Böhi.

Art. 255—260sexies.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 260septies.

Gestrichen. — *Biffé.*

Art. 261—266.

Anträge der Kommission.

Sechszehnter Titel.

Art. 261. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 261bis. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 262. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 263, Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 2. Wer es versucht, vom Gebiete der Schweiz aus mit Gewalt die staatliche Ordnung eines fremden Staates zu stören, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 264. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 265. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 266. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Titre seizième.

Art. 261. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 261bis. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 262. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 263, chiff. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 2. Celui qui, du territoire suisse, aura tenté de troubler par la violence l'ordre politique d'un Etat étranger, sera puni de l'emprisonnement.

Art. 264. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 265. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 266. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: In formeller Beziehung zunächst die Bemerkung, daß der Titel gemäß Beschluß des Nationalrats « Störung der Beziehungen zum Ausland » lauten soll. Das einleitende Wort « Verbrechen » in der Titelbezeichnung der Fassung unserer Kommission muß gestrichen werden, weil auf Irrtum beruhend. Die in dieser Gruppe aufgeführten Tatbestände gehen von der Erwägung aus, daß wir nicht dulden können, daß von unserm Boden aus durch Wort oder Tat Angriffe auf fremde Staaten unternommen werden, da diese Angriffe geeignet sind,

unsere Beziehungen zum Ausland zu stören und damit den Frieden zwischen den Staaten zu gefährden. Wir wahren in erster Linie unser eigenes Interesse, wenn wir Strafbestimmungen gegen solche Störungen der guten Beziehungen zum Ausland aufstellen.

Die Art. 261 und 261bis handeln von der Beleidigung eines fremden Staates und der Beleidigung von Völkerbundsdelegierten und Beamten des Völkerbundes. Die Beleidigung eines fremden Staates in der Person seines Oberhauptes, seines Gesandten oder Geschäftsträgers oder in seiner Regierung ist schon im bisherigen Bundesstrafgesetzbuch (Art. 42 und 43) als strafbar erklärt. Dazu kommen nun entsprechend den neugeschaffenen Verhältnissen die Völkerbundsdelegierten und die zwei obersten Beamten des Völkerbundes. Ob der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes an dieser Stelle mit Recht als dem Generalsekretär des Völkerbundes koordinierter Repräsentant des Völkerbundes aufgeführt ist, mag dahingestellt bleiben. Seine völkerrechtliche Stellung ist mir zu wenig bekannt, um darüber urteilen zu können. In allen diesen Fällen wird nur die öffentliche Beleidigung mit Strafe bedroht. Die Bestimmung in Art. 261 des bundesrätlichen Entwurfes, daß die Strafverfolgung nur auf Ersuchen der Regierung des fremden Staates erfolge, ist vom Nationalrat an dieser Stelle gestrichen, dagegen in Art. 266 wieder aufgenommen worden.

Art. 262 bedroht tätliche Angriffe auf fremde Hoheitszeichen. Zur Wahrung korrekter Beziehungen zu andern Staaten ist eine solche Bestimmung, wie die Erfahrung lehrt, notwendig. Mit bezug auf die Hoheitszeichen unseres eigenen Landes sei an den Inhalt von Art. 232 erinnert.

Gleichen Tendenzen entspricht Art. 263 (Verletzung fremder Gebietshoheit). Die vom Nationalrat zu Ziff. 2 beschlossene Aenderung (Fremder Staat statt Nachbarstaat) erfolgte im Hinblick auf die moderne Technik, die es ermöglicht, durch das Mittel des Flugzeuges oder Luftschiffes auch ferne Gegenden anzugreifen.

Die Art. 264 und 265 stimmen inhaltlich mit den Art. 92 und 93 des Militärstrafgesetzes überein. Letzteres Gesetz findet jedoch, wenn unser Land sich im Frieden befindet und auch unser Heer nicht im Aktivdienst steht, auf Zivilpersonen keine Anwendung. Es liegt aber auf der Hand, daß wir auch unter solchen Umständen Handlungen von Zivilpersonen von unserm neutralen Boden aus zugunsten oder zum Nachteil eines fremden Staates nicht dulden können, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, selbst in Konflikte verwickelt zu werden. Diese Lücke soll durch diese beiden Artikel unseres Entwurfes ausgefüllt werden.

Art. 266 enthält die Verfahrensvorschriften. Strafverfolgung tritt nur auf Verfügung des Bundesrates ein. Voraussetzung für die Strafeinleitung wegen Beleidigung in den Fällen von Art. 261 und 261bis ist die Zusicherung des Gegenrechtes und ein Ersuchen des fremden Staates. Nur in Kriegszeiten und in Zeiten des aktiven Dienstes kann der Bundesrat die Strafverfolgung auch ohne diese Voraussetzungen anordnen, da der Grad der Empfindlichkeit in solchen Zeiten ein besonders hoher zu sein pflegt. Für die Fälle der Art. 261 und 261bis hat der Nationalrat eine besondere Verjährungsfrist von einem Jahr festzusetzen beschlossen. Die allgemeine Norm wäre fünf Jahre, vergl. Art. 67.

Unsere Kommission stellt zu diesem ganzen Titel keine Abänderungsanträge und beantragt, die Artikel 261—266 in Zustimmung zum Nationalrat zu erledigen.

Angenommen. — *Adoptés.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 10. Dezember 1931.
Séance du matin du 10 septembre 1931.

Vorsitz: — Présidence: Hr. *Sigrist.*

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.
Code pénal suisse.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 655 hiervor. — Voir page 655 ci-devant.

Art. 267—275.

Anträge der Kommission

Siebenzehnter Titel

Art. 267, Ziff. 1, Abs. 1 und 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 3 wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
(Letzter Satz streichen.)

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 268. Wer bei der Behörde unwahre Anzeige wegen einer strafbaren Handlung erhebt,

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 269, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Steht der Täter in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Begünstigten, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Art. 270. Wer in einem Zivilrechtsverfahren als Partei nach erfolgter richterlicher Ermahnung zur Wahrheit und nach Hinweis auf die Straffolgen eine falsche Beweisaussage zur Sache macht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Straferschwerend fällt in Betracht, wenn die Aussage mit einem Eide oder Handgelübde bekräftigt wird.

Art. 271, Abs. 1 und 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 3. Straferschwerend fällt in Betracht, wenn die Aussage, der Befund, das Gutachten oder die Übersetzung mit einem Eid oder Handgelübde bekräftigt worden ist.

Art. 272. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 272bis. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 273. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 274. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 275. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Titre dix-septième.

Art. 267, chif. 1., al. 1 et 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 3. Sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement.

Biffer la phrase suivante.

Ch. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 268. Celui qui aura fait auprès d'une autorité une fausse dénonciation au sujet d'une infraction, Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 269, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Le juge pourra exempter le délinquant de toute peine, si des rapports de parenté rapprochée existent avec la personne soustraite à la justice.

Art. 270. Celui qui, étant partie dans un procès civil, aura donné sur les faits de la cause, après avoir été expressément invité par le juge à dire la vérité et rendu attentif aux suites pénales, une fausse déclaration constituant un moyen de preuve, sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans ou de l'emprisonnement. La peine sera aggravée, si la déclaration a été donnée sous serment ou promesse solennelle.

Art. 271, al. 1 et 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 3 La peine sera aggravée si la déposition, le constat, le rapport ou la traduction ont été faits sous serment ou promesse solennelle.

Art. 272. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 272bis. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 273. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 274. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 275. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Es handelt sich in dieser Gruppe um Vergehen der Parteien, anderer am Verfahren beteiligter Personen und von Dritten gegen die Rechtspflege. Die Vergehen der Beamten und anderer zur Handhabung der Rechtspflege berufenen Personen sind im folgenden Titel enthalten. Die Bestimmungen beziehen sich sowohl auf die Rechtspflege des Bundes, wie die der Kantone.

Die verwerflichste Form des Mißbrauchs der Rechtspflege ist die falsche Anschuldigung einer Person im Bewußtsein ihrer Nichtschuld (Art. 267). Neben der direkten Anschuldigung mit Nennung des Namens des Beschuldigten sollen auch andere arglistige Veranstaltungen wie z. B. die Herrichtung falscher Spuren, die zur Verfolgung eines Unschuldigen führen müssen, bestraft werden. Der National-

rat hat die Schwere der Tat dadurch noch unterstrichen, daß er das Maximum der Zuchthausstrafe von fünf Jahren in Ziff. 1, Abs. 3, beseitigt hat. Den zweiten Satz dieses Alineas beantragt unsere Kommission zu streichen. Wird der Täter zu Zuchthaus verurteilt, so ist die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit von Gesetzes wegen vorgeschrieben. In den übrigen Fällen soll der Richter nach Ansicht unserer Kommission frei sein, diese Nebenstrafe anzuwenden oder nicht. In Ziff. 2 ist der mildere Fall, da die falsche Anschuldigung eine bloße Uebertretung betrifft, geregelt.

Als Irreführung der Rechtspflege wird in Art. 268 die fingierte Verbrechenanzeige ohne Namensnennung und die falsche Selbstanzeige bezeichnet. Zum ersten Satz schlägt unsere Kommission eine redaktionelle Vereinfachung vor. Ich frage mich jedoch, ob nicht das Wort «wissentlich» nach dem ersten Wort eingeschoben werden sollte, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß der Täter die Anzeige im Bewußtsein ihrer Unwahrheit machen muß. In der bundesrätlichen Fassung ist das mit aller Deutlichkeit gesagt. Die Bestrafung der falschen Selbstanzeige ist im Nationalrat bekämpft und demgemäß Streichung von Abs. 2 beantragt worden. Der Nationalrat hat jedoch die Bestimmung beibehalten mit der Begründung, daß die Strafrechtspflege vor unnötigen Umtrieben bewahrt bleiben soll. Dafür wurde ein neues Alinea angenommen, das den Richter ermächtigt; in besonders leichten Fällen, zu denen namentlich Anzeigen aus achtenswerten Beweggründen gezählt werden können, von einer Bestrafung Umgang zu nehmen. Zur Vollendung der Delikte von Art. 267 und 268 ist nicht erforderlich, daß die Anzeige tatsächlich Folgen hat. Dagegen werden die Folgen bei der Strafzumessung eine Rolle spielen.

Als Begünstigung (Art. 269) wird unter Strafe gestellt die Handlung, die jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer andern Maßnahme des Strafrichters entzieht. Voraussetzung ist die Kenntnis des Zustandes der Strafverfolgung oder des Strafvollzuges. Den Gedanken, daß beim Vorhandensein naher verwandtschaftlicher Beziehungen des Täters zum Begünstigten der Richter von einer Bestrafung soll Umgang nehmen können, hat auch unsere Kommission in einer etwas abweichenden Fassung beibehalten.

Art. 270 handelt von der falschen Beweisaussage der Partei im Zivilrechtsverfahren. Nicht jede Parteibehauptung ist als Beweisaussage im Sinne des Artikels 270 zu betrachten. Eine Bestrafung kann nur in Frage kommen für die Fälle, wo das kantonale Prozeßrecht dieses Beweismittel kennt. Keinem Kanton wird damit vorgeschrieben, dieses Beweismittel einzuführen. Als Kautelen hat der Nationalrat beigefügt, daß der falschen Beweisaussage, um strafbar zu sein, eine richterliche Ermahnung zur Wahrheit und ein Hinweis auf die Straffolgen vorausgegangen sein müssen. Unsere Kommission schlägt vor, Straferschwerung in Betracht fallen zu lassen, wenn die Aussage mit einem Eide oder Handgelübde bekräftigt wird.

Besondere Bedeutung kommt dem Art. 271 (falsches Zeugnis) zu. Dem Zeugen ist der Sachverständige, Uebersetzer oder Dolmetscher gleichgestellt. Die Anwendung ist auf ein gerichtliches Verfahren

beschränkt. Strafbar ist nur die vorsätzliche Begehung. Wollte man auch das fahrlässige falsche Zeugnis unter Strafe stellen, so müßte es nach der allgemeinen Regel des Art. 16, Abs. 1, ausdrücklich gesagt sein. Die Aussage muß «zur Sache» gemacht sein. Aeüßerungen, die mit der Sache nichts zu tun haben, fallen nicht in Betracht. Die Ziff. 2 ist vom Nationalrat gestrichen worden mit der Motivierung, daß der in Ziff. 1 enthaltene Straffrahmen auch für diese schweren Fälle ausreichen sollte. Unsere Kommission ist mit dieser Streichung einverstanden, schlägt aber auch hier vor, eine vorausgegangene Bekräftigung durch Eid oder Handgelübde als Straferschwerungsgrund anzuführen.

Daß die Berichtigung der falschen Aeüßerung (Art. 272), sofern sie aus freiem Antrieb und vor der Entstehung eines Rechtsnachteils für einen andern erfolgt, zur weitgehenden Strafmilderung, ja unter Umständen sogar zur Strafflosigkeit der begangenen Falschaussage führen kann, liegt im Interesse der Rechtspflege.

Der Nationalrat hat dazu in Art. 272bis noch eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (vgl. Art. 63) mildern kann, wenn einer durch eine wahre Aeüßerung sich oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Ein im Nationalrat gestellter Antrag, daß der Richter auch in diesem Falle von einer Bestrafung Umgang nehmen könne, ist dort in Minderheit geblieben.

Art. 273 erklärt die Bestimmungen über die falsche Beweisaussage und das falsche Zeugnis, also die Art. 270 bis 272 auch anwendbar auf das Verwaltungsgerichtsverfahren und auf das Verfahren vor Behörden und Beamten, denen das Recht der Zeugenabklärung zusteht. Der Nationalrat hat noch das Schiedsgerichtsverfahren beigefügt.

Der Sicherung des Strafvollzuges dienen die Artikel 274 und 275. Der erstgenannte Artikel spricht von der Befreiung von Gefangenen. Darunter sind Verhaftete, Sträflinge und andere auf amtliche Anordnung in einer Anstalt Eingewiesene verstanden. Wird die Befreiung von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so ist schon die bloße Teilnahme an der Zusammenrottung strafbar. Verübt der Teilnehmer an der Zusammenrottung Gewalt an Personen oder Sachen, so kann gegen ihn auf Zuchthaus erkannt werden. Die Selbstbefreiung von Gefangenen wird nach unserm Entwurf nicht als strafbarer Tatbestand behandelt. Vorbehalten bleibt für diesen Fall allfällige disziplinarische Bestrafung nach kantonalem Rechte. Soweit die Selbstbefreiung eines einzelnen verbunden ist mit Gewaltanwendung oder Drohung, kommen die Delikte der Körperverletzung, Nötigung, Drohung usw. in Frage.

Etwas anders verhält es sich mit der Meuterei von Gefangenen (Art. 275). Sie besteht in der Zusammenrottung von Gefangenen oder andern Detinierten zum Zwecke des Angriffs oder der Nötigung gegenüber Anstaltsbeamten oder zum Zwecke des gewaltsamen Ausbruchs. Schon die Zusammenrottung als solche ist strafbar. Dem Teilnehmer, der Gewalttätigkeiten begeht, wird Zuchthaus oder Gefängnisstrafe angedroht.

Wir empfehlen Ihnen unsere Anträge zu den Art. 267 bis 275 zur Annahme.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 276—287.

Anträge der Kommission.

Achtzehnter Titel.

Art. 276. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 277. Ein Beamter, der in gewinnsüchtiger Absicht Taxen, Gebühren oder Vergütungen erhebt, die nicht geschuldet werden oder die gesetzlichen Ansätze überschreiten, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Art. 278. Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einen andern einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist Buße zu verbinden.

Art. 279. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 280. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Marginale: Urkundenfälschung und falsche Beurkundung.

Art. 281 (wird 283). Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigen, werden mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, oder handelt er, um sich oder einem andern einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen oder um einem andern einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Buße erkannt werden.

Art. 282 (wird 284). Abs. 1. Aerzte, Tierärzte oder Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 283 (wird 281). Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 284 (wird 282). Abs. 1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Die Pflicht zur Geheimnisbewahrung besteht auch nach der Beendigung des amtlichen Verhältnisses.

Abs. 2. Die Offenbarung ist nicht strafbar, wenn sie zur Wahrung eines höhern Interesses notwendig ist und die Einwilligung der vorgesetzten Amtsstelle erfolgt.

Art. 285, Abs. 1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Aerzte, Apotheker, Hebammen

und Gehilfen solcher Personen, sowie überhaupt alle diejenigen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen zufolge ihres Standes oder Berufes anvertraut worden ist, oder das sie bei der Ausübung ihres Berufes wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Ebenso werden bestraft Studierende, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihren Studien wahrgenommen haben.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 286. Gestrichen. (Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.)

Art. 287. Gestrichen. (Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.)

Propositions de la commission.

Titre dix-huitième.

Art. 276. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 277. Le fonctionnaire qui, dans un but de lucre, aura perçu des taxes, des émoluments ou des indemnités non dûs ou excédant le tarif légal, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Art. 278. Adhérer à la décision du Conseil national. Le changement ne concerne que le texte allemand.

Art. 279. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 280. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 281 (devient 283). Chiff. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 2. Les fonctionnaires et les officiers publics qui auront constaté faussement dans un titre un fait ayant une portée juridique, notamment en certifiant faussement l'authenticité d'une signature ou l'exactitude d'une copie, seront punis de la réclusion jusqu'à trois ans ou de l'emprisonnement.

La peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans et l'emprisonnement pour six mois au moins, si le délinquant a sollicité, reçu, ou s'est fait promettre une rémunération spéciale, s'il a agi dans le but de se procurer ou de procurer à un tiers un avantage illicite, ou dans le but de nuire à autrui.

La peine sera l'amende, si le délinquant a agi par négligence.

Art. 282 (devient 284). Chiff. 1. Les médecins et les vétérinaires ou les sages-femmes qui auront dressé un certificat contraire à la vérité, alors que ce certificat était destiné à être produit à l'autorité ou à procurer un avantage illicite, ou qu'il était de nature à léser les intérêts légitimes et importants de tierces personnes, seront punis de l'emprisonnement ou de l'amende.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 283 (devient 281). Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 284 (devient 282). Chiff. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 2. La révélation n'est pas punissable lorsqu'elle était nécessaire pour sauvegarder un intérêt supérieur et faite avec le consentement de l'autorité dont dépend son auteur.

Art. 285, chiff. 1. Les ecclésiastiques, avocats, défenseurs en justice, notaires, médecins, pharmaciens, sages-femmes, ainsi que leurs auxiliaires, de même que toutes autres personnes dépositaires, par état ou profession, de secrets qu'on leur confie

ou dont ils avaient eu connaissance dans l'exercice de leur profession seront, sur plainte, punis de l'emprisonnement ou de l'amende.

Seront punis de la même peine les étudiants qui auront révélé un secret dont ils avaient eu connaissance à l'occasion de leurs études.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 286. (Biffé.) Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 287. (Biffé.) Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Der Begriff «Beamter» hat seine Definition in Ziffer 4 des Art. 97 des bundesrätlichen Entwurfs gefunden. Der Nationalrat hat zwar jene Ziffer gestrichen, aber unser Rat hat sie, wie Ihnen bekannt, wieder aufgenommen, sodass ich auf jene Umschreibung hinweisen kann. Sie sagt in der Hauptsache, dass unter Beamten verstanden seien die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege. Die Mitglieder von Behörden sind nicht Beamte in diesem engeren Sinn; sie sind daher besonders genannt, wo sie einer Strafbestimmung unterstellt werden sollen. Bei den andern hier aufgeführten Tatbeständen wird kaum ein Behördenmitglied als Täter in Frage kommen. Uebrigens kann die Verantwortlichkeit der Behörden durch die Spezialgesetzgebung näher normiert werden. Auch mit Bezug auf die Beamten bleibt das Disziplinarstrafrecht des Bundes und der Kantone vorbehalten. Ich erinnere z. B. an die Disziplinarvorschriften des Bundesgesetzes über die Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten des Bundes.

Amtsmissbrauch (Art. 276) liegt vor, wenn Mitglieder einer Behörde oder Beamte ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. Die Formel ist allgemein gehalten und sie wird nur dann zur Anwendung kommen, wenn nicht einer der nachfolgenden Spezialfälle vorliegt. Ein solcher Spezialfall ist z. B. enthalten in Art. 277 (Gebührenüberforderung). Unser Antrag zu diesem Artikel will keine materielle Aenderung des Inhalts, sondern nur eine Vereinfachung des Textes herbeiführen. Das gleiche ist zu sagen von unserm Abänderungsvorschlag zu Art. 278 (Ungetreue Amtsführung). Die Absicht, einen unrechtmässigen Vorteil zu erzielen, ist auch hier Voraussetzung.

In Art. 279 wird die sog. passive Bestechung, das Sichbestechenlassen unter Strafe gestellt. Es sei daran erinnert, dass die aktive Bestechung in Art. 257 behandelt ist. Der Kreis der für die passive Bestechung in Betracht fallenden Personen ist ziemlich weit gezogen. Verboten ist nicht nur das Fordern, sondern auch das Annehmen und Sichversprechenlassen eines Geschenkes oder eines andern Vorteiles. Voraussetzung ist, dass damit eine Verletzung der amtlichen Pflichten herbeigeführt werden soll. Zur Vollendung ist die Vornahme der Amtspflichtverletzung nicht notwendig. Es genügt hiezu das Fordern, die Annahme, das Sichversprechenlassen. Hat jedoch der Täter infolge der Bestechung die Amtspflichtverletzung begangen, so ist gemäss Absatz 2 die Strafe eine qualifizierte.

Art. 280 (Annahme von Geschenken) unterscheidet sich dadurch vom vorhergehenden Artikel, dass durch das Geschenk zwar eine künftige Amtshandlung, aber keine pflichtwidrige Amtshandlung herbeigeführt werden soll. Der Beamte, Richter etc. soll sich in keiner Weise über seine gesetzlichen Bezüge hinaus materielle Vorteile aus seiner Amtstätigkeit verschaffen. Die Missachtung dieses Grundsatzes muss naturgemäss Zweifel in eine gerechte und objektive Amtsführung hervorrufen. Die Strafe ist Gefängnis oder Busse. Weil das Geschenk für eine künftige Amtshandlung gefordert oder angenommen sein muss, wäre somit der Fall nicht strafbar, wo nachträglich, nachdem die pflichtgemässe Handlung vorgenommen worden ist, dem Beamten ein Geschenk übergeben wird. Dies schliesst jedoch die disziplinarische Ahndung nicht aus. Absatz 2 ist gestrichen worden im Hinblick auf die allgemeine Bestimmung des Art. 56.

Art. 281 ist vom Nationalrat erweitert worden durch Aufnahme einer besondern Ziffer, die von der Urkundenfälschung durch Beamte handelt. Der so erweiterte Artikel soll nach dem Antrag unserer Kommission die Bezeichnung «Urkundenfälschung und falsche Beurkundung» tragen. Mit Bezug auf gleichartige, aber durch einen gewöhnlichen Bürger begangene Handlungen sei auf die Art. 217 und 219 verwiesen. Unsere Kommission schlägt die Wiederaufnahme der vom Nationalrat gestrichenen Ziffer 2 der bundesrätlichen Vorlage vor, da sie den Fall, da der Täter eine Belohnung für seine Missetat angenommen hat, besonders hervorheben und qualifizieren möchte. Wichtiger ist, dass unsere Kommission auch die fahrlässige Begehung der falschen Beurkundung ausdrücklich unter Strafe stellen will. In diesem Falle soll auf Busse erkannt werden können. Dieser Gedanke ist niedergelegt in einem neuen Abs. 3 von Ziffer 2. Durch eine genauere Fassung dieses Zusatzes wird noch abzuklären sein, ob bei fahrlässiger Begehung der Richter nur auf Geldbusse oder wahlweise auf Busse oder Freiheitsstrafe erkennen kann. Je nach dem wird das Wort «nur» oder das Wort «auch» einzuschieben sein. Herr Kollege Ochsen, der den Antrag in unserer Kommission gestellt hat, wird uns sagen können, wie die Sache gemeint ist. Soviel ich weiss, ist er mit meiner Auslegung einverstanden.

Das Ausstellen eines falschen ärztlichen Zeugnisses (Art. 282) ist nicht ein Amtsverbrechen, sondern ein Delikt gegen die Berufspflicht. Unsere Kommission wünscht, neben den Aerzten und Tierärzten auch die Hebammen hier aufzuführen, wie es der österreichische Entwurf ebenfalls tut. Sie hält ferner das Wort «vorsätzlich» in der ersten Zeile für überflüssig, da nach Art. 16 nur die vorsätzliche Begehung in Betracht kommt, wenn nichts anderes gesagt ist. Das Zeugnis muss unwahr sein. Als unwahr ist das Zeugnis auch dann anzusehen, wenn wichtige, für die Beurteilung wesentliche Dinge verschwiegen werden. Diesem Artikel kommt mit der Ausbreitung des Versicherungswesens immer grössere Bedeutung zu. Nach Ziffer 2 soll auch die fahrlässige Begehung geahndet werden, aber nur mit Busse.

Die Strafe des Entweichenlassens von Gefangenen durch Beamte (Art. 283) ist wesentlich höher als diejenige der in Art. 274 erwähnten Befreiung von Gefangenen durch Dritte.

Von der Verletzung des Amtsgeheimnisses spricht Art. 284. Der Text sagt uns wohl, wann ein Geheimnis ein Amtsgeheimnis sei, aber das Geheimnis als solches wird nicht definiert. Welche Kenntnis, die ein Behördemitglied oder ein Beamter in seiner amtlichen Stellung erhält, ist als Geheimnis zu betrachten? Darüber kann im einzelnen Fall Unsicherheit bestehen. Meines Erachtens wird auf die Gesetze, die eine Schweigepflicht ausdrücklich vorschreiben oder auf bestimmte Weisungen der zuständigen vorgesetzten Behörden abzustellen sein. Dann aber kann sich die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch aus der Natur der Dinge ergeben, in dem Sinne, daß jedenfalls immer dann ein Geheimnis vorliegt, wenn aus der Offenbarung desselben dem Staate oder dem einzelnen Bürger widerrechtlich ein Schaden entstehen kann. Die Ziffer 2 des bundesrätlichen Entwurfes erklärt die Offenbarung eines Amtsgeheimnisses mit Einwilligung der vorgesetzten Amtsstelle als nicht strafbar. Die Mehrheit der Kommission hält das nicht für genügend. Sie verlangt, daß die Offenbarung außerdem, ähnlich wie bei Art. 285, Abs. 2, zur Wahrung eines höhern Interesses notwendig sei. Demgegenüber ist allerdings bemerkt worden, daß mitunter zwar kein höheres Interesse zur Bekanntgabe eines Geheimnisses vorliege, aber auch kein Grund zur Geheimhaltung mehr bestehe. In diesem Falle sollte, so ist gesagt worden, einfach die vorgesetzte Amtsstelle, die ja auch ihrerseits die Verantwortung trägt, entscheiden und in die Offenbarung einwilligen können. Die von uns zu Ziffer 1 beantragte Aenderung ist redaktioneller Art (Vergangenheit anstatt Gegenwart).

Bei der Verletzung des Berufsgeheimnisses (Artikel 285) haben Bundesrat und Nationalrat den Kreis der zur Wahrung des Berufsgeheimnisses Verpflichteten erschöpfend aufgezählt. Unsere Kommission hat, neben einer redaktionellen Aenderung, diesen Kreis erweitert durch Beifügung der Worte: «sowie überhaupt alle diejenigen, die» etc. Darnach können also neben den hier einzeln aufgeführten Berufsleuten noch andere Personen, denen zufolge ihres Standes oder Berufes ein Geheimnis anvertraut worden oder zur Kenntnis gekommen ist, unter diese Strafnorm fallen. Es ist dabei als Beispiele auf Bankangestellte, Versicherungsbeamte usw. hingewiesen worden. Diese Erweiterung ist von der Kommission nicht ohne Widerspruch und nur mit Mehrheit beschlossen worden. Jedenfalls besitzt die limitative Aufzählung des Bundesrates den Vorteil größerer Klarheit, während der Mehrheitsbeschluß der Kommission zum mindesten die Schwierigkeiten der Auslegung dieses Artikels vermehren dürfte. In Abs. 2 der Ziff. 1 dehnt unsere Kommission die Verpflichtung zur Geheimnisbewahrung von den Medizinstudierenden auf alle Studierenden aus mit der Begründung, daß auch andere Studierende als solche der Medizin bei ihren Studien Geheimnisse wahrnehmen können, deren Geheimhaltung im öffentlichen oder privaten Interesse geboten sei. Nach Ziffer 2 bleibt die Offenbarung straflos, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten oder zur Wahrung eines höhern Interesses erfolgt. Das Vorhandensein eines solchen höhern Interesses wird nicht immer ganz leicht zu bestimmen sein. Im Streitfall wird der Richter entscheiden müssen. Der Tatbestand des Art. 285 ist übrigens Antragsdelikt.

Die beiden folgenden Artikel, Vergehen von Postbeamten (Art. 286) und Vergehen von Telegraphen- und Telephonbeamten (Art. 287) sind schon vom Nationalrat gestrichen worden, weil diese Vergehen seither in der Spezialgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Unsere Kommission ist mit der Streichung in unserm Entwurfe einverstanden.

Mit bezug auf die Reihenfolge der Artikel schlägt Ihnen die Kommission vor, die Art. 283 und 284 auf Art. 280 folgen zu lassen. Diese Ordnung empfiehlt sich deshalb, weil dann die beiden Artikel 282 und 285 nach der gegenwärtigen Numerierung, die nicht von Behörden und Beamten, sondern von andern Berufsarten handeln, sich am Schlusse dieses Titels beisammen finden.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen Zustimmung zu unsern Anträgen zu Art. 276—287, mit der Ergänzung, daß das letzte Alinea des Art. 281 wie folgt redigiert werde: «Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße.»

Ochsner: Der Herr Kommissionspräsident hat mich ersucht, über das Schlußalinea im Art. 281 mich zu äußern. Der Entwurf des Bundesrats, sowie der Beschluß des Nationalrats kannten die fahrlässigerweise begangene falsche Beurkundung nicht. Dieser Gedanke kam erst durch Ihre Kommission in das Gesetz. Ziff. 1, sowie Al. 1 und 2 der Ziff. 2 des Art. 281 handeln von der vorsätzlich falschen Beurkundung. Die Strafe ist Zuchthaus oder Gefängnis. Al. 3 der Ziff. 2 bespricht die fahrlässige falsche Beurkundung. «In diesem Fall», heißt es «kann auf Buße erkannt werden». Die Fassung dieses Schlußalinea ist zweifellos irreführend, indem man dadurch auf den Gedanken kommen könnte, als ob bei Fahrlässigkeit auf Zuchthaus, Gefängnis oder auch auf Buße erkannt werden könne. Dieser Sinn ist diesem Schlußalinea nicht zu geben. In Betracht fällt, wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, einzig Buße. Es sollte daher entsprechend dem Schlußalinea von Art. 282 das Schlußalinea von Art. 281 lauten: «Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße.»

Ich schließe mich also dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten an.

Präsident: Der Antrag Baumann-Ochsner ist nicht bestritten; die übrigen Artikel sind unverändert nach Kommissionsvorlage angenommen.

Titel des Zweiten Buches und Art. 288—294.

Titre du livre deuxième et art. 288—294.

Präsident: Die Kommission beantragt Streichung des Titels des zweiten Buches; die Art. 288—294 sind bereits behandelt; sie sind als Art. 96ter—96deci eingereiht.

Zustimmung. — *Adhésion.*

Art. 295—349.

Anträge der Kommission.

Neunzehnter Titel.

Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen.

Art. 295. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 296. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 297. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 298. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 299. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 300. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 301. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 302. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 303. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 304. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 305. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 306. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 307. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 308. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 309. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

Art. 310. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 311. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 312. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 313. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 314. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 315. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 316. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 317. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 318. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 319. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 320. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 321. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 322. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 322. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 323. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 324. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 325. Streichen.

Art. 326. Streichen.

Art. 327. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 328. Streichen.

Art. 329. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 330. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 331. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 332. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 333. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 334. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 335. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 336. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 337. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 338. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 339. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 340. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 341. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 342. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 343. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 344. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 345. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 346. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 347. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 348. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 349. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Titre dix-neuvième.

Contraventions à des lois fédérales.

Art. 295. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 296. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 297. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 298. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 299. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 300. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 301. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 302. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 303. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 304. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 305. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 306. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 307. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 308. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 309. Sera puni de l'amende:

1. toute personne adulte qui, ayant été rendue attentive à cette obligation, n'aura pas indiqué à l'office des faillites tous les biens d'un failli décédé ou en fuite, avec lequel elle faisait ménage commun, ou ne les aura pas mis à sa disposition (loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, art. 222, 2^e al.);

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

- Art. 310. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 311. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 312. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 313. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 314. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 315. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 316. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 317. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 318. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 319. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 320. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 321. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 322. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 323. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 324. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 325. Biffer.
 Art. 326. Biffer.
 Art. 327. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 328. Biffer.
 Art. 329. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 330. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 331. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 332. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 333. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 334. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 335. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 336. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 337. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 338. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 339. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 340. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 341. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 342. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 343. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 344. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 345. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 346. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 347. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 348. Adhérer à la décision du Conseil national.
 Art. 349. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Bevor ich auf diesen Titel näher eintrete, müssen Sie mir gestatten, daß ich mit einigen Erläuterungen auf die Systematik des Entwurfes zurückkomme. Sie haben sich bereits mit einer grundsätzlichen Aenderung der Systematik einverstanden erklärt. Ich erinnere daran, daß der Nationalrat in Zustimmung zum bundesrätlichen Entwurfe die Verbrechen und Vergehen in das erste und die Uebertretungen in das zweite Buch verwiesen hat. Der Ständerat aber hat es gemäß Antrag seiner Kommission für richtiger erachtet, die Trennung der beiden ersten Bücher nach einem andern Gesichtspunkte vorzunehmen, namentlich da die Uebertretungen nach den vorgesehenen weitgehenden Konzessionen an das kantonale Recht und an die Spezialgesetzgebung des Bundes im Entwurf keine große Rolle mehr spielen. Der Ständerat hat alle allgemeinen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes in das erste Buch verwiesen und zwar in einen ersten Teil diejenigen, die sich auf die Verbrechen und Vergehen und in einen zweiten Teil diejenigen, die sich auf die Uebertretungen beziehen. Unser Rat hat in Uebereinstimmung mit dieser Anordnung dem ersten Buch die Bezeichnung « Allgemeine Bestimmungen »

und dem zweiten Buch den Titel « Besondere Bestimmungen » gegeben. Das zweite Buch enthält somit nach der neuen Systematik die Strafnormen für alle einzelnen strafbaren Handlungen mit Einschluß der Uebertretungen. So kommt es, daß der Nationalrat das zweite Buch mit dem Art. 288 beginnt, während dasselbe nach Beschluß des Ständerates schon mit dem Art. 98 begonnen hat. Die Art. 288-294 handeln von den allgemeinen Bestimmungen über die Uebertretungen. Diese Bestimmungen sind von uns schon behandelt und als Art. 96ter bis Art. 96decies, materiell in Zustimmung zum Nationalrat, angenommen worden. Daraus folgt, daß wir gleich zum neunzehnten Titel, der die Uebertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen betrifft, übergehen können.

Aber auch dieser Titel wird uns nicht sehr lange beschäftigen, denn wir werden uns nur noch mit 12 Artikeln zu befassen haben. Das ist auf zwei Gründe zurückzuführen. Erstens haben wir, in Zustimmung zum Nationalrat, eine Reihe von Tatbeständen, die ihrer rechtlichen Natur nach Uebertretungen sind, im Anschluß an die verwandten Verbrechen und Vergehen behandelt und dort in den Entwurf aufgenommen. Nicht weniger als 26 Artikel dieses 19. Titels sind von uns bereits beraten und unter Versetzung nach vorn erledigt worden. Zweitens ist zu sagen, daß der Nationalrat, wie ich das bereits früher angedeutet habe, dazu gekommen ist, eine größere Anzahl von Uebertretungstatbeständen, die im Entwurf des Bundesrates Aufnahme gefunden haben, zu streichen, in der Meinung, daß ihre Bestrafung im Sinne von Art. 352 des Entwurfs der Regelung durch das kantonale Polizeistrafrecht überlassen werden soll. Unsere Kommission beantragt Ihnen, diesem Vorgehen beizupflichten. Die hier in Frage stehenden strafbaren Handlungen sind leichter Natur. Es ist anzunehmen, daß ihre Ueberweisung an das kantonale Recht regionalen Bedürfnissen und Empfindungen besser Rechnung zu tragen gestattet, ohne daß der Gedanke der Rechtseinheit darunter Schaden leidet. Näheres wird noch bei Art. 352 auszuführen sein. Auf Grund dieser Erwägungen sind vom Nationalrat 17 Artikel dieses Titels gestrichen worden, und unsere Kommission erklärt sich damit einverstanden. Wir finden die Zusammenstellung der vom Nationalrat versetzten und gestrichenen Artikel dieses Abschnittes auf Seite 506 des nationalrätlichen Stenogramms vom 26. September 1929. Ich glaube auf eine Wiedergabe verzichten zu können, zumal die Einzelheiten aus unserer gedruckten Vorlage ersichtlich sind. Ueber die wenigen noch verbleibenden Artikel habe ich Folgendes zu bemerken:

Den Art. 296 (Untërlassung der Nothilfe) hat der Nationalrat zu streichen beschlossen mit Ausnahme des Absatz 2, der Art. 112bis wird. Dieser Streichung ist in unserer Kommission nicht ohne Widerspruch beigeplichtet worden. Es wurde eingewendet, daß es unter gewissen Umständen doch sehr stoßend wirke, wenn die Untërlassung einer Hilfeleistung nicht bestraft werde. Darauf wurde entgegnet, daß der Entscheid darüber, ob jemandem die Hilfeleistung zugemutet werden könne, außerordentlich schwer sei, da die subjektiven Fähigkeiten, wie Mut, Leistungsfähigkeit, Entschlußfähigkeit etc. sehr verschieden seien. Es handle sich wohl um moralische Verpflichtungen, die unzweifelhaft gegeben seien. Aber es halte schwer, sie zu einer Rechtspflicht zu machen.

Die Mehrheit der Kommission stimmte der Streichung bei.

Ferner möchte ich zu Art. 307 hervorheben, daß die Streichung durch den Nationalrat deswegen erfolgte, weil man dafür hielt, es sei diese Strafbestimmung besser im Spielbankengesetz vom 5. Oktober 1929 zu belassen. Es sei nicht ratsam, bestehende neuere Bundesgesetze durch Herausnahme der Strafbestimmungen wieder zu zerreißen.

Die beiden Art. 308 und 309 stellen den Ungehorsam im Betreibungs- und Konkursverfahren als Uebertretung unter Strafe, und zwar befaßt sich der erste dieser Artikel mit dem Ungehorsam des Schuldners, der zweite mit demjenigen von dritten Personen. Sie ordnen die Straffolgen, die im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs in allgemeiner Form angedroht sind. Es handelt sich durchwegs um Unterlassungstatbestände. Sie bilden eine Ergänzung des in den Art. 140-149 unseres Entwurfes enthaltenen Vergehens des Konkurs und Betreibungsstrafrechts. Bei Art. 309 mag der Ausdruck « erwachsene Person » etwas auffallen. Er ist nicht identisch mit Volljährigkeit. Weil er aber aus Art. 64 und 222 des Schweizerischen Konkursgesetzes herübergenommen ist, müssen wir ihn belassen.

Art. 310 greift ins Gebiet des Obligationenrechts ein und ersetzt die durch Art. 880 des Obligationenrechts den Kantonen vorbehaltene Strafbestimmung. Die Strafdrohung ist gegen die ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher und die Unterlassung der Buchführung und die Verletzung der Aufbewahrungspflicht gerichtet. Die vorsätzliche wie die fahrlässige Begehung sind strafbar. Praktisch wird der Artikel wohl nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein Pfändungs- oder Konkursfall eintritt.

Art. 311 gibt Aufschluß darüber, welche Personen die strafrechtliche Verantwortlichkeit tragen, wenn die Uebertretungen nach Art. 308—310 im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft begangen worden sind.

Art. 312 ist schon vom Nationalrat gestrichen worden, und zwar, wie dort ausgeführt wurde, wegen seiner vagen Formulierung und der Unklarheit der Tragweite.

Die Art. 325 und 326, die vom Nationalrat beibehalten worden sind, beantragt unsere Kommission ebenfalls zu streichen, weil entsprechende Strafbestimmungen nunmehr im neuen Münzgesetz Aufnahme gefunden haben. Art. 327 ist im Hinblick auf Art. 70 des Nationalbankgesetzes gestrichen worden. Auch die Bestimmungen über das Nachmachen von Postwertzeichen (Art. 328) können unseres Erachtens weggelassen werden, da die Strafsanktionen des eidgenössischen Postverkehrsgesetzes genügen dürften.

Bei den nun folgenden, aber vom Nationalrat gestrichenen oder versetzten Uebertretungen gegen den öffentlichen Frieden ist von unserer Kommission die Frage geprüft worden, ob nicht eine Bestimmung über unerlaubtes Waffentragen und den unerlaubten Waffenhandel in den Entwurf aufgenommen werden sollte, wie das in der Presse und von anderer Seite wiederholt verlangt worden war. Tatsächlich bestehen in 12 Kantonen Vorschriften über das Waffentragen und in 6 Kantonen auch solche über den Waffenhandel. In einem auf Ansuchen unserer Kommission vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement erstatteten Bericht kommt das Departement

zusammenfassend mit bezug auf das Verbot des Waffentragens zu folgendem Schluß: « Daß das Verbot des Waffentragens trotz der Schwierigkeiten, die sich seiner Handhabung entgegenstellen, bei gewissen Verhältnissen nützlich sein kann und einem Bedürfnis entspricht, muß aus der großen Zahl derartiger, von den Kantonen erlassener Bestimmungen geschlossen werden. Die Polizeidirektion des Kantons Zürich hatte z. B. im Jahre 1921 bei ihren kantonalen Statthalterämtern eine Umfrage über die Zweckmäßigkeit dieses Verbotes veranlaßt; fast alle eingegangenen Antworten befürworteten dessen Beibehaltung. Ein Bedürfnis, ein solches Verbot in das eidgenössische Recht aufzunehmen, besteht aber unseres Erachtens nicht. Den Kantonen wird es auch nach dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches unbenommen bleiben, Vorschriften über das Tragen von Waffen aufzustellen, denn es handelt sich dabei doch in erster Linie um eine Maßnahme der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die den Kantonen kraft ihrer Polizeigewalt überlassen bleibt. Je nach den Verhältnissen wird der Erlaß eines solchen Verbotes in einem Kanton notwendig erscheinen, während er im andern überflüssig wäre oder auf großen Widerstand stoßen würde. Auch hindert das Fehlen des Verbotes im einen Kanton seine Wirkungen in einem andern Kanton, in dem es besteht, nicht, da das Verbot des Waffentragens dem Besitz von Waffen keine Schranken setzt. » Im Gegensatz zu diesen Ausführungen über das Verbot des Waffentragens gelangt das Departement mit bezug auf die Kontrolle des Waffenhandels zum Schlusse, daß nur eine eidgenössische Regelung wirksam sein könnte. Gleichwohl empfiehlt das Gutachten auch in diesem Punkte, von einheitlichen Vorschriften abzusehen. Die praktische Durchführung einer solchen Kontrolle sei außerordentlich schwierig. Eine Reglementierung des Waffenhandels würde notwendig einer entsprechenden Kontrolle des Warenverkehrs über die Grenze rufen. Eine solche Aufsicht über den Waffenhandel wäre ferner unvollkommen, wenn nicht gleichzeitig damit eine Kontrolle des Waffenbesitzes verbunden wäre. Denn bei dem sehr großen Bestande an Waffen, die sich bei uns im Privatbesitz befinden — man denke nur an die Waffen der aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmänner — würden voraussichtlich die Waffenverkäufe unter der Hand einen großen Umfang annehmen. Von einer Beaufsichtigung des Waffenhandels dürfte auch kaum ein wesentlicher Einfluß auf die Zahl von Verbrechen zu erwarten sein. Verbrecher pflegen, auch wenn eine Kontrolle nicht besteht, ihre Waffen nicht am Tatort zu kaufen. Schließlich erscheine es fraglich, ob eine in einem eidgenössischen Gesetz niedergelegte behördliche Aufsicht über den Waffenhandel und den Waffenbesitz die Zustimmung des Volkes finden würde.

Die Kommission hat diesen Argumenten beige-pflichtet und einstimmig beschlossen, Ihnen zu beantragen, den erwähnten Anregungen keine Folge zu geben. Dabei vertreten wir jedoch die Ansicht, daß die Kantone auch nach Inkrafttreten des eidgenössischen Strafgesetzbuches ohne weiteres berechtigt sind, aus sicherheitspolizeilichen Gründen Bestimmungen über das Waffentragen und den Waffenhandel aufzustellen und Mißachtungen dieser Vorschriften auf Grund ihres Polizeistrafrechtes zu ahnden.

Die Art. 334—336 betreffen Uebertretungen gegen

die Landesverteidigung. Es handelt sich zunächst um Verletzung militärischer Geheimnisse und um den Handel mit Gegenständen, die von der Heeresverwaltung zum Zwecke der Landesverteidigung beschlagnahmt oder requiriert worden sind. Wenn veräterische Absicht hinzutritt, finden die Art. 234 ff. Anwendung. Wo Konfiskationen angezeigt sind, können sie schon auf Grund von Art. 55 verfügt werden. Endlich wird in Art. 336 das unbefugte Tragen der Uniform des schweizerischen Heeres durch Nichtdienstpflichtige als Uebertretung erklärt. Der Dienstpflichtige, der unbefugterweise außerdienstlich im Wehrkleid auftritt, ist dem Militärdisziplinarrecht unterworfen (vergl. Art. 2, Ziff. 3, des Militärstrafgesetzes).

In Art. 348 ist die Mißachtung der Vorschriften von Art. 720, Abs. 2, und Art. 725, Abs. 1, des Zivilgesetzbuches als Nichtanzeige eines Fundes mit Buße bedroht.

Wir empfehlen Ihnen unsere Anträge zum 19. Titel, d. h. zu den Art. 295—349 zur Genehmigung. Damit ist auch das zweite Buch erledigt und wir können zum dritten und letzten Buch übergehen.

Angenommen. — *Adoptés.*

Drittes Buch.

Erster Titel und Art. 350—352bis.

Anträge der Kommission.

Art. 350, Abs. 1 und 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 3. Ist in einem andern Bundesgesetz die Tat mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten bedroht, so finden die allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen Anwendung, andernfalls die allgemeinen Bestimmungen betreffend Uebertretungen, wobei, statt auf Gefängnis, auf Haft zu erkennen ist.

Abs. 4. Der Vollzug der Bußen und die Begnadigung richten sich stets nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 351. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 352. Den Kantonen bleibt die Gesetzgebung über das Polizeistrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist.

Die Kantone sind befugt, Strafbestimmungen zum Schutze des kantonalen Steuerrechts aufzustellen.

Sie sind befugt, die Uebertretung kantonaler Verwaltungsvorschriften mit Strafe zu bedrohen.

Art. 352bis. Streichen.

Livre troisième.

Titre premier et art. 350—352bis.

Propositions de la commission.

Art. 350, al. 1 et 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 3. Les dispositions de la partie générale du livre des crimes et délits sont applicables à toute infraction pour laquelle une loi fédérale édicte une peine privative de liberté de plus de trois mois; pour les autres infractions, la partie générale du livre des

contraventions est applicable, et dans ce cas le juge, au lieu de l'emprisonnement, prononcera les arrêts.

Al. 4. Le recouvrement de l'amende et la grâce sont toujours régies par les prescriptions du présent code.

Art. 351. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 352. Les cantons conservent le pouvoir de légiférer sur les contraventions de police, pour autant qu'elles ne font pas l'objet de la législation fédérale.

Les cantons conservent le pouvoir d'édicter les dispositions pénales nécessaires pour assurer l'observation du droit cantonal en matière d'impôts.

Ils ont pouvoir pour édicter des peines pour les contraventions aux prescriptions cantonales d'administration et de procédure.

Art. 352bis. Biffer.

Baumann, Berichterstatter: Wie wir bereits im Verlaufe der Beratungen gesehen haben, wird auch nach dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches bisheriges Strafrecht des Bundes und der Kantone in noch recht ansehnlichem Maße weiterbestehen bleiben. Vorgesehen ist freilich die Aufhebung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 samt den Ergänzungs- und Abänderungsgesetzen. Ich verweise auf Art. 422, lit. a, unseres Entwurfes. Daneben werden aber die Strafbestimmungen verschiedener anderer Bundesgesetze weiterbestehen bleiben. Da wird es sich nun fragen, ob und inwieweit der allgemeine Teil des Entwurfes, der nach der ständerätlichen Systematik im ersten Buche niedergelegt ist, Anwendung auf diese Strafnormen anderer Bundesgesetze findet. Davon handelt Artikel 350. Dessen erster Absatz enthält den Grundsatz, daß die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes auch auf andere Bundesgesetze Anwendung finden, sofern diese Bundesgesetze nicht selbst Bestimmungen aufstellen. Damit ist die subsidiäre Geltung des allgemeinen Teils unseres Strafgesetzbuches auf die ganze sogenannte Nebenstrafgesetzgebung des Bundes ausgesprochen. Es ist anzunehmen, daß bei der Revision von solchen Bundesgesetzen mehr und mehr auf den Erlaß abweichender allgemeiner Bestimmungen verzichtet oder dieselben nur dort aufrecht erhalten werden, wo es der Natur der Sache nach gerechtfertigt erscheint.

Abs. 2 löst die Frage, wie es sich mit der Behandlung der fahrlässigen Straftatbestände verhalte. Nach dem Art. 16 tritt wegen fahrlässiger Begehung eines Verbrechens und Vergehens Strafe nur dann ein, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt. Der gleiche Grundsatz findet nach Art. 96ter auch auf die Uebertretungen Anwendung. Soll nun dieser Grundsatz auch auf die Uebertretungen der Nebenstrafgesetzgebung ausgedehnt werden? Abs. 2 der nationalrätlichen Fassung verneint diese Frage und schreibt vor, daß die in andern Bundesgesetzen unter Strafe gestellten Uebertretungen strafbar sind, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist. Der Nationalrat begründete diese Abweichung von der Regel unseres Entwurfes damit, daß gerade bei den Polizeistraftatbeständen und den Fiskaldelikten der Spezialgesetze des Bundes der Beweis des Vorsatzes oftmals fast unmöglich zu erbringen sei. Die Beschränkung der Straf-

barkeit auf die vorsätzliche Begehung müßte zu Freisprechungen führen, die durchaus unangebracht wären. Mit der angenommenen Lösung stellte sich der Nationalrat auf den Boden des baselstädtischen Polizeistrafgesetzes, welches das Polizeistrafrecht sehr gründlich behandelt. Nach der Definition des Art. 16 liegt übrigens eine strafbare Fahrlässigkeit nur dann vor, wenn eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit nachgewiesen ist, d. h. wenn der Täter diejenige Vorsicht nicht beobachtet hat, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Aufgabe des Richters wird es sein, zu prüfen, ob nicht nach dem Sinn der Vorschrift nur eine vorsätzliche Begehung als strafbar erachtet werden kann. Unsere Kommission hat diesen neuen Abs. 2 in Zustimmung zum Nationalrat angenommen.

In Abs. 3 ist festgestellt, wann die in andern Bundesgesetzen mit Freiheitsstrafen bedrohten Taten als Vergehen und wann sie als Uebertretungen zu behandeln sind. Die Grenze liegt bei 3 Monaten Freiheitsstrafe. Sieht die Nebenstrafgesetzgebung des Bundes Gefängnisstrafe von 3 Monaten oder weniger vor, so gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Uebertretungen und es ist in solchen Fällen statt auf Gefängnis auf Haft zu erkennen. Unsere Kommission kehrt zur Redaktion des Bundesrates zurück, weil sie der neuen Systematik entspricht.

Abs. 4 enthält die bindende Vorschrift, daß mit bezug auf die Spezialgesetze des Bundes der Vollzug der Bußen und die Begnadigung sich stets nach den Vorschriften dieses Gesetzes richten. Der Bundesrat wollte auch die Verjährung einbeziehen. Der Nationalrat hat sie jedoch gestrichen, in der Meinung, es sei richtiger, die besondern Verjährungsfristen der Nebenstrafgesetze zu respektieren. Subsidiär gelten dann doch die Verjährungsfristen des eidgenössischen Strafgesetzes.

Art. 351 ist in unserer Kommission, wie im Nationalrate, unbeanstandet geblieben. Er handelt von den Verweisungen auf Bundesvorschriften, die durch das neue Gesetz aufgehoben werden. An Stelle der zitierten, aber aufgehobenen Bestimmungen z. B. des Bundesstrafrechts von 1853 treten die entsprechenden Bestimmungen des neuen Gesetzes.

Von großer praktischer Tragweite ist Art. 352, der von den Gesetzen der Kantone spricht. Daß das sogenannte Polizeistrafrecht, soweit es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist, den Kantonen verbleiben soll, darüber herrscht Einstimmigkeit. Wir haben im Verlaufe der Beratungen gesehen, daß eine ansehnliche Zahl von Uebertretungen, die im Entwurf enthalten war, gestrichen wurde, und zwar schon vom Nationalrat, in der Meinung, daß die Ordnung der betreffenden Tatbestände ebenfalls den Kantonen zu überlassen sei. Das war eine bedeutsame und, wie wir glauben, auch begründete Konzession an die Selbständigkeit der Kantone. Die Polizeistrafnormen können damit den örtlichen Bedürfnissen und Anschauungen angepaßt werden. Den erwähnten Grundsatz möchte unsere Kommission gemäß Fassung des Bundesrats an die Spitze des Art. 352 nehmen, wobei von Polizeistrafrecht und nicht von Uebertretungsrecht, wie der Nationalrat beschlossen hat, gesprochen werden soll. Dem vom Nationalrat hinzugefügten Gedanken, daß die Kantone befugt sind, Strafbestimmungen zum Schutze des kantonalen Steuerrechtes aufzustellen, pflichtet die Kommission durch

ihren Abs. 2 bei. Es soll damit gesagt sein, daß auch Steuerdelikte, die sich ihrer Natur nach dem Betrage, wie er in diesem Entwurf geordnet ist, nähern, unter die kantonale Gesetzgebung fallen. Das im Entwurf des Bundesrats vorgesehene Recht der Kantone, die Uebertretung kantonalen Verwaltungs- und Prozeßvorschriften mit Strafe zu bedrohen, soll nach Antrag unserer Kommission im letzten Absatz Aufnahme finden. Der Nationalrat hat diese Beifügung als überflüssig fallen gelassen. Wir möchten sie nicht missen, da es sich hier weniger um Polizeistrafrecht als um die Verletzung von verwaltungsrechtlichen Vorschriften handelt. Die vom Bundesrate vorgeschlagene Einschränkung, daß in diesem kantonalen Polizeistrafrecht als Freiheitsstrafe nur die Haftstrafe, so wie sie der Entwurf vorsieht, zulässig sei, beantragt unsere Kommission zu streichen. Sie befindet sich damit, wie aus dem stenographischem Bulletin hervorgeht, in Uebereinstimmung mit der Beschlußfassung des Nationalrats. Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, namentlich bei Rückfällen auch Gefängnis ausfallen zu können. Es kann sich da ja nur um kurze Freiheitsstrafen handeln.

Den vom Nationalrat aufgenommenen Art. 352bis, wonach die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug auch bei der Anwendung des kantonalen Strafrechts gelten sollen, beantragt unsere Kommission zu streichen. Wenn man den Kantonen das Gebiet des Polizeistrafrechts überlassen will, dann soll man es nach Ansicht der Kommission gerade ganz tun und nicht wieder Vorbehalte und Einschränkungen machen.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, die Art. 350—352 nach unsern Vorschlägen anzunehmen und den Art. 352bis zu streichen.

Angenommen. — *Adoptés.*

Zweiter Titel und Art. 353—356.

Anträge der Kommission.

Art. 353, Abs. 1, lit. a, b und f. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Lit. c. Streichen.

Lit. d. Wenn ein Sträfling vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in mehreren Kantonen oder von mehreren Gerichten desselben Kantons zu Freiheitsstrafen verurteilt worden ist und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von den verhängten Freiheitsstrafen noch mehr als fünf Jahre zu verbüßen hätte, so setzt das Bundesgericht auf sein Gesuch eine Gesamtstrafe gemäß Art. 65 fest. Das Bundesgericht überbindet den Vollzug dieser Gesamtstrafe einem Kanton und legt den dadurch entlasteten Kantonen nach freiem Ermessen einen Kostenbeitrag auf.

Lit. e. Wenn ein Sträfling zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Freiheitsstrafe verbüßt und eines andern, vor diesem Zeitpunkt verübten, mit Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder Vergehens schuldig erklärt wird, so spricht der Richter, der das Urteil fällt, eine Gesamtstrafe aus und rechnet dem Verurteilten die auf Grund des ersten Urteils erstandene Strafzeit an.

Art. 354. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung finden auch Anwendung, wenn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tat begangen oder auf eine Strafe erkannt

worden ist, jedoch nur, wenn dieses Gesetz für den Täter milder ist als das frühere Gesetz.

Der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene Zeitraum wird angerechnet.

Art. 355. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 356. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Titre deuxième et art. 353—356.

Propositions de la commission.

Art. 353, al. 1, lit. a, b und f. Adhérer à la décision du Conseil national.

Lit. c. Biffer.

Lit. d. Lorsqu'un détenu, condamné avant l'entrée en vigueur du présent code à des peines privatives de liberté dans plusieurs cantons ou par plusieurs tribunaux d'un canton aura encore à subir, au moment de cette entrée en vigueur, une détention d'une durée supérieure à cinq ans, le Tribunal fédéral, à la requête du condamné, fixera une peine d'ensemble, en conformité de l'art. 65 du présent code. Le Tribunal fédéral chargera un des cantons de faire exécuter cette peine d'ensemble et imposera aux cantons exonérés de l'exécution une contribution aux frais, qu'il fixera d'après sa libre appréciation.

Lit. e. Si un détenu qui, au moment de l'entrée en vigueur du présent code, subit une peine privative de liberté, est reconnu coupable d'un autre crime ou délit puni d'une peine privative de liberté commis avant l'entrée en vigueur du présent code, le juge qui prononce la condamnation fixera une peine d'ensemble, de laquelle sera déduite la détention subie en vertu du premier jugement.

Art. 354. Adhérer à la décision du Conseil national. Le changement ne concerne que le texte allemand.

Art. 355. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 356. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Die Artikel dieses Titels enthalten intertemporäre Bestimmungen. Es sei dabei auf Art. 2, Abs. 2, verwiesen, wo der Fall geregelt ist, da ein unter der Herrschaft des alten Rechtes begangenes Delikt nach dem neuen Recht beurteilt wird, wenn es für den Täter das mildere ist. Art. 2 handelt also von der Beurteilung. Im Gegensatz dazu befaßt sich Art. 353 mit der Vollziehung früherer Strafurteile. Grundsätzlich bleibt das rechtskräftige Urteil des bisherigen Rechts von der Aenderung der Gesetzgebung unberührt. Von diesem Grundsatz macht Art. 353 aus Billigkeitsgründen Ausnahmen, wenn nämlich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes die früher ausgefallte Strafe noch nicht oder nicht vollständig vollzogen ist. Diese Ausnahmen beziehen sich auf folgende Fälle: Der Strafvollzug unterbleibt, wenn das neue Recht die Tat, für welche die Verurteilung erfolgt ist, nicht mit Strafe bedroht. Ein Todesurteil darf nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr vollzogen werden, die Todesstrafe ist in lebenslängliches Zuchthaus umzuwandeln. Die weitere Bestimmung in lit. c, daß den Kettensträflingen die Ketten abzunehmen seien, beantragt unsere Kommission zu streichen, da ihres Wissens die Kettenstrafe heute überhaupt in der Schweiz nicht mehr vorkommt. Nicht zu verwechseln ist damit die Anlegung von Ketten aus disziplinarischen bezie-

ungsweise sicherheitspolizeilichen Gründen, etwa um die drohende Ausbruchs- oder Entweichungsgefahr zu vermeiden. Die lit. d ist ein Anwendungsfall von Art. 65. Wenn ein Sträfling vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in mehreren Kantonen oder — wie unsere Kommission beizufügen vorschlägt — von mehreren Gerichten desselben Kantons zu Freiheitsstrafen verurteilt worden ist und von den verhängten Freiheitsstrafen noch mehr als 5 Jahre zu verbüßen hätte, so setzt das Bundesgericht auf sein Gesuch eine Gesamtstrafe gemäß Art. 65 fest. Das Bundesgericht überbindet den Vollzug einem Kanton und setzt den Kostenbetrag der entlasteten Kantone an den Vollzugskanton fest. Eine Gesamtstrafe soll nach lit. e auch ausgefällt werden, wenn der Sträfling bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt und dann wegen eines weitern vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangenen Verbrechens neuerdings verurteilt werden muß. Der Richter spricht dann eine Gesamtstrafe aus und berücksichtigt dabei die bereits erstandene Strafzeit, und zwar soll dieses Urteil nach Ansicht des Bundesrats und unserer Kommission vom Richter ausgehen, der den zweiten, nicht, wie der Nationalrat beschlossen hat, von dem Richter, der den ersten Tatbestand zu beurteilen hatte. Den Passus «unter Aufhebung der Freiheitsstrafe des ersten Urteils» beantragen wir wegzulassen. Die Freiheitsstrafe wird ja im Grunde nicht aufgehoben, sondern nur auf Grund des zweiten Urteils modifiziert. Endlich soll nach lit. f die bedingte Entlassung auch denjenigen Sträflingen zugut kommen können, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verurteilt worden sind.

Art. 354 gibt darüber Aufschluß, wie es in solchen Fällen mit der Verjährung stehe. Anwendbar ist das mildere Gesetz. Die am Text des Bundesrats und Nationalrats von uns vorgenommene Aenderung, nämlich die Beifügung des Wörtchens «auf» (eine Strafe erkannt worden ist) ist rein redaktioneller Art.

Die Rehabilitation und die Löschung einer Eintragung im Strafregister richten sich gemäß Art. 355 in jedem Falle nach den Bestimmungen des neuen Rechtes.

Dagegen schreibt Art. 356 vor, daß bei Antragsdelikten die Frist zur Antragstellung sich nach dem Gesetz bemesse, unter dessen Herrschaft die Tat verübt worden ist. Die Fragen, die dadurch entstehen, daß das alte und das neue Recht verschieden bestimmen, ob die Tat von Amtes wegen oder nur auf Antrag zu verfolgen sei, werden nach dem Grundsatz der Anwendung des für den Täter günstigeren Rechtes gelöst.

Antrag: Annahme der Art. 353—356 in der Fassung unserer Kommission.

Angenommen. — *Adoptés.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 11. Dezember 1931.
Séance du matin du 11 décembre 1931.

Vorsitz — Présidence: Hr. Sigris.

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Code pénal suisse.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 669 hievor. — Voir page 669 ci-devant.

Dritter Titel und Art. 357—363.

Anträge der Kommission.

Art. 357. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 358. Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschworenen über

Lit. a, c. und d. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Lit. b. Vergehen gegen das Völkerrecht (Art. 263, 264).

Art. 359. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 360. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 361. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 362. In Strafsachen, die nach Strafgesetzen des Bundes zu beurteilen sind, kann gegen letztinstanzliche Endurteile der kantonalen Gerichte, sowie gegen letztinstanzliche ablehnende Entscheide der kantonalen Gerichte beim Kassationshof des Bundesgerichtes nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege Kassationsbeschwerde erhoben werden.

Art. 363. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Titre troisième et art. 357—363.

Propositions de la commission.

Art. 357. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 358. Le Tribunal fédéral assisté du jury connaît:

Lit. a, c. et d. Adhérer à la décision du Conseil national.

Lit. b. des crimes ou délits contre le droit des gens (art. 263, 264).

Art. 359. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 360. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 361. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 362. Dans les causes jugées d'après les lois pénales fédérales, le recours en cassation contre les jugements et ordonnances de non-lieu rendus par les

tribunaux cantonaux de dernière instance est ouvert devant la Cour de cassation du Tribunal fédéral, en conformité de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale.

Art. 363. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Der nunmehr zur Beratung stehende Titel enthält die Abgrenzung zwischen der Gerichtsbarkeit des Bundes und derjenigen der Kantone. Die große Mehrzahl der zur gerichtlichen Beurteilung gelangenden Tatbestände wird unter die Gerichtsbarkeit der Kantone fallen. Die Abgrenzung, wie sie von unserm Entwurf vorgesehen ist, beruht zum Teil auf den Vorschriften der Bundesverfassung, zum Teil auf Zweckmäßigkeitserwägungen. Es ist dabei auszugehen von den Art. 64bis, 112 und 114 der Bundesverfassung. Grundsätzlich sollen der Bundesgerichtsbarkeit diejenigen Verbrechen und Vergehen zugewiesen werden, welche die Eidgenossenschaft, ihren Bestand, ihre Sicherheit und ihre Beamten, sowie die Beziehungen zum Ausland betreffen. Der Nationalrat hat den Kreis der unter die Gerichtsbarkeit des Bundes fallenden Delikte, wie aus der Vorlage ersichtlich ist, etwas erweitert. Nach der Fassung des Nationalrates, der unsere Kommission zustimmt, würden nun unter die Bundesgerichtsbarkeit fallen:

die Sprengstoffdelikte (Art. 190—192);

die Fälschung von Geld, Banknoten, amtlichen Wertzeichen oder sonstigen Zeichen des Bundes, Mass und Gewicht (zehnter Titel);

Urkundenfälschung, soweit Urkunden des Bundes in Betracht fallen (elfter Titel);

die Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung (vergl. dreizehnter Titel);

die Vergehen gegen den Volkswillen, soweit es sich um eidgenössische Wahlen, Abstimmungen, Referendums- und Initiativbegehren handelt (vergl. vierzehnter Titel);

die Vergehen gegen die Bundesgewalt und die Bundesrechtspflege (vergl. fünfzehnter und siebenzehnter Titel);

die Vergehen, welche die Beziehungen zum Ausland stören (vergl. sechzehnter Titel);

die von einem Bundesbeamten verübten Amtsvergehen;

die Uebertretungen gegen die Landesverteidigung und gegen die Staatsgewalt des Bundes (Art. 334—336, 255bis, 260bis und 260ter);

die mit einer eidgen. Intervention in Verbindung stehenden Vergehen.

Art. 358 ist die Wiedergabe von Art. 112 der Bundesverfassung und nennt die Fälle, da das Bundesgericht mit Zuziehung von Geschworenen zu urteilen hat. Gegenüber den redaktionellen Abänderungen des Nationalrates glaubte unsere Kommission in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat, den unveränderten Wortlaut der Bundesverfassung wieder herzustellen zu sollen. In Lit. b haben Bundesrat und Nationalrat als Vergehen gegen das Völkerrecht die Tatbestände der Art. 261—264 angeführt. Unsere Kommission glaubt nicht soweit gehen und die Beleidigung eines fremden Staates (Art. 261) und die tätlichen Angriffe auf fremde Hoheitszeichen (Art. 262) nicht zu den Vergehen gegen das Völkerrecht zählen zu sollen. Sie hält

dafür, daß praktische Gründe dafür sprechen, daß solche Fälle nicht vor die Assisen gebracht werden müssen, sondern vom Bundesgericht ohne Zuziehung von Geschworenen beurteilt werden können. Deshalb schlagen wir vor, in Lit. b nur die Artikel 263 und 264 anzuführen.

Art. 359 enthält den wichtigen Grundsatz, daß alle der Bundesgerichtsbarkeit unterstellten Straffälle, soweit sie nicht in die Kompetenz der Bundesassisen fallen, zwar nach der Regel vom Bundesgericht als einzige Instanz beurteilt werden, daß aber der Bundesrat befugt ist, die Untersuchung und Beurteilung solcher Straffälle an die kantonalen Behörden zu weisen. Das ist heute schon Rechtsens und es ist anzunehmen, daß die in Abs. 2 enthaltene Ausnahme immer mehr zur Regel und die Regel zur Ausnahme wird.

Art. 360 nach Fassung des Nationalrats gibt den Kantonen das Recht, durch Verfassung oder Gesetz gewisse Fälle, so namentlich Hochverrat gegen den Kanton, Aufruhr und Gewalttat gegen eine Kantonsbehörde, dem Bundesstrafgericht zu überweisen. Im Gegensatz zum Entwurf des Bundesrats hat der Nationalrat die Kompetenz der Bundesassisen hier ausgeschaltet, und zwar, wie den Ausführungen des französischen Referenten zu entnehmen ist, um die Sache zu vereinfachen und weil diese Fälle doch sehr selten sein werden.

Alle strafbaren Handlungen, die nicht ausdrücklich der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt sind, werden von den kantonalen Behörden verfolgt und beurteilt. Das ist der Inhalt von Art. 361. Maßgebend ist dabei das kantonale Strafprozeßrecht. Auch für die grundsätzlich der Bundesgerichtsbarkeit unterstellten, jedoch den kantonalen Gerichten zur Beurteilung überwiesenen Fälle gelten die kantonalen Verfahrensbestimmungen, es sei denn, daß das Organisationsgesetz über die Bundesrechtspflege im Interesse einer einheitlichen Behandlung besondere Bestimmungen aufstellt, wie sie heute im geltenden Organisationsgesetz in den Art. 146 ff. enthalten sind.

In Art. 362 ist die Kassationsbeschwerde geordnet. Es ist zunächst festzustellen, daß es gegenüber den letztinstanzlichen Urteilen der kantonalen Gerichte keine Appellation an das Bundesgericht, d. h. keine Ueberprüfung des gesamten Tatbestandes durch dieses Gericht, sondern nur eine Kassationsbeschwerde beim Kassationshof des Bundesgerichts gibt. Für das Wesen der Kassationsbeschwerde sind die Bestimmungen des Organisationsgesetzes maßgebend, heute die Art. 163 ff. desselben. Diese Beschwerde kann, so führt die bundesrätliche Botschaft aus, nur damit begründet werden, daß das Urteil oder der Entscheid auf der Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift beruhe und führt, wenn begründet, immer nur zur Aufhebung des Urteils und Rückweisung an das kantonale Gericht zu neuer Entscheidung, für die allerdings die rechtliche Beurteilung durch den Kassationshof bindend ist. Mit bezug auf den Text kehrt unsere Kommission zur Fassung des Bundesrats, die wir für besser halten, zurück. Unter den Endurteilen der kantonalen Gerichte sind auch solche von Bezirksgerichten zu verstehen, sofern sie letztinstanzlich sind. Die Kassationsbeschwerde kann sich nicht bloß gegen eigentliche Gerichtsurteile, sondern auch gegen letztinstanzliche ablehnende Entscheide

der kantonalen Ueberweisungsbehörde richten. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Fall an den Kassationshof des Bundesgerichtes weiterzuziehen, wo in Verletzung eidgenössischen Rechtes eine Ueberweisungsbehörde den Fall nicht zur Beurteilung durch das Gericht weiterleitet. Daß unser Text in diesem Fall, wo es sich um die Tätigkeit der Ueberweisungsbehörde handelt, auch von den kantonalen Gerichten spricht, beruht meines Erachtens auf einer Verwechslung durch den Protokollführer. In der Diskussion ist keine solche Aenderung beantragt worden. Sie wäre auch sachlich gar nicht begründet, denn die Ueberweisungsbehörde ist bekanntlich in vielen Kantonen gar kein Gericht, sondern eine Administrativbehörde, z. B. die Justizdirektion. Ich beantrage Ihnen daher, offenbar in Uebereinstimmung mit dem Willen der Kommission, das zweitemal nicht «kantonale Gerichte», sondern «kantonale Ueberweisungsbehörde» zu sagen, wie dies vom Bundesrat und Nationalrat formuliert ist.

Art. 363 ordnet die Zuständigkeit in Kollisionsfällen, sei es, daß mehrere Handlungen vorliegen, die teilweise in die Kompetenz des Bundesstrafgerichts, teilweise in diejenige des Kantons fallen, oder daß eine Handlung unter mehrere Strafbestimmungen fällt, von denen die einen vom Richter des Bundes, die andern vom kantonalen Richter zu beurteilen sind. Der Bundesrat nimmt in solchen Fällen die Zuweisung vor. Bei Konkurrenz zwischen Assisen einerseits und Bundesstrafgericht oder kantonalem Gericht andererseits, werden die Assisen als zuständig erklärt.

Ich empfehle Ihnen unsere Anträge zu den Art. 357 bis 363 zur Annahme, in dem bereits erwähnten Sinne, daß in unserem Text von Art. 362 von den letztinstanzlichen ablehnenden Entscheiden der kantonalen Ueberweisungsbehörde (nicht Gerichte) gesprochen wird.

Angenommen. — *Adoptés.*

Vierter Titel und Art. 364—376bis.

Anträge der Kommission.

Art. 364, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Die Beurteilung von Uebertretungen kann auch einer Verwaltungsbehörde übertragen werden.

Art. 365. Für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung begangen wurde. Liegt nur der Ort, wo der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig.

Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 366. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 367. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Art. 368. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 369. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 370. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 371. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 372, Abs. 1, 2 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 4. Ein Beschuldigter oder Verurteilter ist vor der Zuführung an den ersuchenden Kanton von der zuständigen Behörde zu Protokoll anzuhören.

Art. 373. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 374, Abs. 1 und 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 3. Die in einem andern Kanton wohnenden Personen können durch Vermittlung der Post vorgeladen werden. Zeugen können einen angemessenen Vorschuß der Reisekosten verlangen.

Abs. 4. Streichen.

Art. 375, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Der Festgenommene ist sofort dem nächsten zur Ausstellung eines Haftbefehls ermächtigten Beamten des Kantons der Betretung zuzuführen. Dieser hört den Festgenommenen zu Protokoll und trifft die erforderlichen weiteren Verfügungen.

Art. 376. Ueber Anstände zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen unter sich betreffend die Rechtshilfe entscheidet das Bundesgericht. Bis dieser Entscheid erfolgt, sind angeordnete Sicherheitsmaßregeln aufrechtzuerhalten.

Art. 376bis. Wird bei einer gemäß Art. 179 dieses Gesetzes in der Schweiz eröffneten Untersuchung festgestellt, daß die unzüchtigen Veröffentlichungen in einem fremden Staate hergestellt oder von dort aus eingeführt wurden, so ist hiervon der in jenem Staate zur Bekämpfung der unzüchtigen Veröffentlichungen eingesetzten Zentralstelle durch Vermittlung der Bundesanwaltschaft sofort Kenntnis zu geben.

Titre quatrième et art. 364—376bis.

Propositions de la commission.

Art. 364, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Le jugement de contraventions peut être remis à une autorité administrative.

Art. 365. Adhérer à la décision du Conseil national.

Le changement ne concerne que le texte allemand.

Art. 366. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 367. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 368. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 369. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 370. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 371. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 372, al. 1, 2, 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 4. Avant d'être remis au canton requérant, tout inculpé ou condamné sera entendu par l'autorité compétente.

Art. 373. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 374, al. 1 et 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 3. Les personnes demeurant dans un autre canton peuvent être citées par la voie postale. Les témoins peuvent exiger une avance convenable des frais de voyage.

Al. 4. Biffer.

Art. 375, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. La personne ainsi arrêtée sera immédiatement conduite devant le plus voisin des fonctionnaires compétents pour décerner le mandat d'arrêt dans le canton où l'arrestation a eu lieu. Ce fonctionnaire entendra la personne arrêtée et prendra toutes mesures nécessaires.

Art. 376. Toute contestation de la Confédération avec un canton ou de cantons entre eux concernant l'assistance entre autorités sera jugée par le Tribunal fédéral. Jusqu'à la décision, les mesures de sécurité ordonnées seront maintenues.

Art. 376bis. Lorsque, dans une instruction ouverte en Suisse en vertu de l'art. 179 du présent code, il est constaté que les publications obscènes ont été fabriquées sur le territoire d'un Etat étranger ou qu'elles ont été importées d'un Etat étranger, ces faits seront immédiatement signalés, par l'intermédiaire du ministère public fédéral, à l'office central institué dans ledit Etat en vue de la répression du trafic des publications obscènes.

Baumann, Berichterstatter: Die Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen bildet Art. 64bis, Abs. 2 der Bundesverfassung, wonach die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung wie bisanhin den Kantonen verbleiben. Nun ergeben sich aber im Verhältnis der Kantone unter sich oder zum Bund verschiedene Fragen hinsichtlich der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit oder der gegenseitigen Rechtshilfe, die gelöst werden müssen, wenn der Gedanke der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Strafrechtes verwirklicht werden soll. Die zur Behandlung stehenden Artikel sind von großer praktischer Bedeutung. Teilweise enthalten sie übrigens Normen, die jetzt schon im interkantonalen Verkehr rechtens oder wenigstens üblich waren.

Nach Art. 364 bezeichnen die Kantone die Behörden, denen die Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetze aufgeführten, der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellten strafbaren Handlungen obliegt. Nach Abs. 2 des bundesrätlichen Textes kann die Beurteilung von Uebertretungen auch einer Polizeibehörde übertragen werden. Der Nationalrat hat diese Fassung nach zwei Richtungen etwas geändert. Er spricht nicht von einer Polizei-, sondern von einer Verwaltungsbehörde. Diese Fassung gibt der kantonalrechtlichen Ordnung zweifellos größeren Spielraum und wird von unserer Kommission ohne weiteres akzeptiert. Im Uebrigen aber möchten wir zum Text des Bundesrates zurückkehren und kurzweg von Uebertretungen reden. Das ist auch ganz gegeben, nachdem der Ständerat in Art. 96bis B den Begriff der Uebertretungen definiert hat und zwar in einer Weise, die der Umschreibung des Nationalrates in Abs. 2 des Art. 364 vollständig entspricht. In der Kommission ist noch betont worden, daß als Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Artikels auch Korporationsverwaltungen betrachtet werden können, sofern ihnen durch das kantonale Recht Strafkompetenzen übertragen sind. Aus diesem Artikel ist übrigens e contrario herauszulesen, daß die Beurteilung von Verbrechen und Vergehen, die im eidgenössischen Strafgesetzbuch vorgesehen sind, durch Gerichtsbehörden zu beurteilen sind.

Art. 365 enthält den uns wohlbekannten Grundsatz, daß für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung zuständig sind die Behörden des Ortes der Begehung. Abweichend vom Nationalrat möchte die Kommission in Uebereinstimmung zum Marginalie dieses Artikels nicht vom «Ausführen», sondern vom «Begehen» einer Handlung sprechen. Freilich müßte dann diese Ausdrucksweise auch im zweiten Absatz gewählt werden. Persönlich bin ich freilich nach nochmaliger Prüfung, wie sie die Ausarbeitung des Referates mit sich bringt, zur Ansicht gekommen, daß der Ausdruck «ausgeführt» richtiger ist und zwar im Hinblick auf Art. 8, der besagt, daß ein Verbrechen und Vergehen da als begangen gilt, wo der Täter es ausgeführt hat und da, wo der Erfolg eingetreten ist. Nach Art. 8 sind also Ausführen und Begehen nicht synonyme Begriffe. Ich muß Ihnen daher persönlich beantragen, den Art. 365 in Zustimmung zum Bundesrat und zum Nationalrat zu erledigen.

Eine besondere Regelung findet in Art. 366 der Gerichtsstand bei Preßvergehen im Inland. Mit Bezug auf die Verantwortlichkeit für Preßvergehen sei auf Art. 26 verwiesen. Am Entwurf des Bundesrates hat der Nationalrat nebst gewissen Verdeutlichungen eine materielle Aenderung vorgenommen, in dem Sinne, daß der Verfasser einer Druckschrift, wenn er bekannt ist und seinen Wohnort in der Schweiz hat, auch an seinem Wohnort strafrechtlich belangt werden kann. Die Klage kann also wahlweise am Ort der Herausgabe oder am Wohnort des Verfassers angehoben werden. Wurde an beiden Orten eine Untersuchung eingeleitet, so ist das Verfahren da durchzuführen, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde. Diese Möglichkeit hält auch unsere Kommission für angemessen und sie stimmt der vom Nationalrat angebrachten Aenderung zu.

Bei Art. 367 (Gerichtsstand bei strafbaren Handlungen im Ausland) werden wir uns in Erinnerung rufen müssen, in welchen Fällen überhaupt im Ausland begangene Verbrechen und Vergehen in der Schweiz beurteilt werden. Es sind das nach Art. 4 die im Ausland gegen unsern Staat und unsere Landesverteidigung begangenen Delikte, ferner nach Art. 5 die Vergehen im Ausland gegen Schweizer und nach Art. 6 die Vergehen von Schweizern im Ausland, alles unter den im Gesetz näher bestimmten Voraussetzungen. Zuständig sind für solche Fälle die Behörden des Ortes, wo der Täter wohnt, mangels eines Wohnortes in der Schweiz die Behörden des Heimatortes. Der Nationalrat hat noch beigelegt, daß bei mehrfachem Bürgerrecht die Behörde des letzten Heimatortes zuständig sei. Die Mehrheit unserer Kommission schlägt indessen vor, diesen Zusatz als überflüssig zu streichen und zur Fassung des Bundesrates zurückzukehren. Hat der Täter in der Schweiz weder Wohnort noch Heimatort, so ist der Gerichtsstand da begründet, wo der Täter betreten wird. Letzten Endes ist das Gericht desjenigen Kantons zuständig, der die Auslieferung verlangt hat.

Kollisionen, wie sie sich bei der Verfolgung und Beurteilung von Teilnehmern, nämlich von Anstiftern und Gehilfen, ergeben können, finden ihre Erledigung gemäß dem Inhalt von Art. 368.

Art. 369 betrifft den Fall der Realkonkurrenz von Art. 65. Zuständig ist die Behörde des Ortes,

Ständerat. — *Conseil des Etats*. 1931.

wo der Täter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen hat. Der Nationalrat spricht statt von Verbrechen und Vergehen von strafbaren Handlungen. Er dehnt also das Prinzip des Zusammenspruchs der gerichtlichen Beurteilung auch auf die Uebertretungen aus, was vielleicht doch etwas weit gegangen ist. Doch stellt unsere Kommission keinen Gegenantrag. Sollte der Fall eintreten, daß jemand trotz der Vorschrift von Art. 65 von mehreren Gerichten zu mehreren Freiheitsstrafen verurteilt worden ist, was besonders bei Kontumazurteilen denkbar ist, so setzt nach Ziff. 2 das Gericht, das die schwerste Strafe ausgesprochen hat, auf das Gesuch des Verurteilten eine Gesamtstrafe fest.

Ist der Gerichtsstand unter den Behörden mehrerer Kantone streitig, so bezeichnet nach Art. 370 das Bundesgericht den Kanton, der die Verfolgung und Beurteilung zu übernehmen hat. Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten im Kanton entscheidet die nach kantonalem Recht zuständige obere Instanz.

Nach Erledigung der Gerichtsstandfragen treten wir nun auf das zweite wichtige Gebiet dieses Titels, auf dasjenige der Rechtshilfe, ein. Schon heute besteht ja eine solche Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Kantonen, und zwar auf Grund des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. Auch Art. 67 der geltenden Bundesverfassung nimmt auf diese Auslieferung zwischen den Kantonen Bezug, fügt indessen bei: «Die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.» Diese letztere Einschränkung mußte auch für die Regelung in unserm Entwurf bindend bleiben. Im übrigen hat das geltende Recht, dessen Mängel schon 1887 den Gegenstand von Beratungen des schweizerischen Juristenvereins gebildet haben, durch den vorliegenden Entwurf eine gründliche Umgestaltung und Erweiterung erfahren.

Nach Art. 371 erstreckt sich die Rechtshilfe auf alle Strafsachen, auf die dieses Gesetz oder ein anderes Bundesgesetz Anwendung findet. Unter Strafsachen ist zweifellos nicht bloß die Strafverfolgung, sondern auch der Strafvollzug zu verstehen. Der gleiche Ausdruck umfaßt offenbar nicht bloß Verbrechen und Vergehen, sondern auch Uebertretungen. Dagegen ist Voraussetzung, daß das Strafgesetzbuch oder ein anderes Bundesgesetz auf diese Strafsache Anwendung finde. Auf Handlungen, die nur nach kantonalem Recht strafbar sind, treffen diese Artikel nicht zu; die Kantone können sich in solchen Fällen über die Gewährung oder Nichtgewährung der Rechtshilfe unter sich verständigen, oder nach freiem Ermessen entscheiden. Die im Entwurf geforderte gegenseitige Rechtshilfe besteht insbesondere darin, daß Haft- und Zuführungsbefehle in solchen Strafsachen in der ganzen Schweiz zu vollziehen sind. Die nationalrätliche Fassung verpflichtet übrigens nicht bloß die Kantone dem Bund gegenüber und unter sich, sondern auch den Bund den Kantonen gegenüber zur Rechtshilfe. In Ziff. 2 sind die Vorbehalte zugunsten politischer Vergehen und Preßvergehen umschrieben. Der Nationalrat hat beschlossen, Ziff. 1, Abs. 2 als Ziff. 3 an den Schluß des Artikels zu nehmen, wohin die Bestimmung tatsächlich auch besser gehört.

Art. 372 enthält Bestimmungen über das Verfahren in Rechtshilfeangelegenheiten. Der Verkehr findet direkt von Behörde zu Behörde statt. Statt des heutigen umständlichen und zeitraubenden sog. diplomatischen Verfahrens zwischen Regierung und Regierung wird der unmittelbare Verkehr zwischen den Gerichts- und Polizeibehörden vorgeschrieben. Ein Beschuldigter oder Verurteilter ist jedoch vor der Zuführung an den ersuchenden Kanton von der zuständigen Behörde zu Protokoll zu vernehmen oder wie unsere Kommission lieber sagen möchte «zu Protokoll anzuhören».

Die Unentgeltlichkeit der Rechtshilfe, wie sie in Art. 373 vorgeschrieben ist, entspricht schon dem geltenden Recht. Sie bezieht sich nicht auf Auslagen für wissenschaftliche oder technische Gutachten. Dem Verurteilten sollen die Rechtshilfekosten auch dann auferlegt werden, wenn die ersuchende Behörde zum Ersatz nicht verpflichtet ist. Er selbst soll von der Unentgeltlichkeit der Rechtshilfe nicht profitieren können. Die vom Nationalrat angenommene Aenderung soll nach der Berichterstattung im andern Rat zum Ausdruck bringen, daß die Kostenaufgabe für die Rechtshilfe nur eintreten soll, wenn dem Verurteilten überhaupt Kosten auferlegt werden.

Nach Art. 374 darf eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht unter Umständen auch auf dem Gebiete eines andern Kantons Amtshandlungen vornehmen. Es soll aber nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde dieses andern Kantons geschehen, ausser in dringlichen Fällen. Dann soll aber eine unverzügliche Kenntnissgabe unter Darlegung des Sachverhaltes erfolgen. Der Nationalrat setzte ausdrücklich fest, daß bei solchen Eingriffen das Prozeßrecht des Kantons, in dem die Handlung vorgenommen wird, anwendbar sei. Unsere Kommission ist einverstanden. Sie stimmt auch der Bestimmung zu, daß in einem andern Kanton wohnhafte Personen durch Vermittlung der Post direkt vorgeladen werden können. Der Nationalrat hat noch einen vierten Absatz beigefügt, des Inhalts, daß Zeugen und Sachverständige nicht verpflichtet sind, der Vorladung in einen andern Kanton Folge zu leisten. Unsere Kommission kann diese Auffassung nicht teilen. Sie stellt fest, daß mit dem zunehmenden Verkehr es immer häufiger vorkommt, daß wichtige Zeugen ausserhalb des Kantons wohnen, man denke nur an Strafsachen aus Automobilunfällen. Die Abhörung eines Zeugen auf dem Requisitionswege durch den Wohnsitzkanton kann die Einvernahme durch das für den Straffall zuständige Gericht nicht immer ersetzen, da dem Untersuchungsrichter oder dem urteilenden Gericht der unmittelbare Eindruck, den die Aussagen des Zeugen machen, dabei fehlt und die Stellung von weitem Fragen oft nicht möglich ist. Es dürfte wohl gerade dem Gedanken der Rechtseinheit entsprechen, wenn auch ein Zeuge verpflichtet ist, einer Vorladung vor die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht eines andern Kantons Folge zu leisten. Unsere Kommission hat sich daher dem Entwurf des Bundesrates angeschlossen und sie beantragt, den vom Nationalrat aufgenommenen Abs. 4 wieder zu streichen, dagegen in Abs. 3 zu bestimmen, daß Zeugen einen angemessenen Vorschuss der Reisekosten verlangen können. Etwas anders verhält es sich mit den Sachverständigen, für die nach den herrschenden

Regeln des Prozeßrechts eine Pflicht zur Abgabe eines Gutachtens kaum besteht.

Die in Art. 375 geordnete Nacheile, d. h. die Berechtigung der Polizeiorgane, in dringenden Fällen einen Beschuldigten oder Verurteilten auf das Gebiet eines andern Kantons zu verfolgen und ihn dort festzunehmen, war schon nach dem bisherigen Recht statthaft. Der Verhaftete muß aber sofort dem zuständigen Beamten des Kantons der Festnahme zugeführt werden. Dieser Beamte vernimmt oder, wie unsere Kommission zu sagen vorschlägt, hört den Festgenommenen zu Protokoll und trifft die weitem Verfügungen.

Nun können sich auch mit Bezug auf die Gewährung der Rechtshilfe Konflikte ergeben. Diese sollen nach Art. 376 vom Bundesgericht entschieden werden. Bis dieser Entscheid erfolgt, sind angeordnete Sicherheitsmaßregeln aufrechtzuerhalten. Entsprechend der im ersten Satz des Art. 371 am bundesrätlichen Entwurf vorgenommenen Ergänzung muß unseres Erachtens auch hier von Anständen zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen unter sich gesprochen werden.

Der Nationalrat hat einen neuen Art. 376bis angenommen. Dieser schreibt, wenn in einer in der Schweiz eröffneten Untersuchung festgestellt wird, daß unzüchtige Veröffentlichungen im Sinne von Art. 179 in einem fremden Staat hergestellt oder von dort aus eingeführt worden sind, eine Mitteilung an die zuständige Amtsstelle dieses fremden Staates vor. Unsere Kommission ist mit diesem Gedanken durchaus einverstanden, doch hält sie die Berufung auf das internationale Uebereinkommen vom 12. September 1923 für entbehrlich. Dieses Uebereinkommen kann durch ein anderes ersetzt werden. Zudem ist eine solche Mitteilung nützlich auch gegenüber denjenigen Staaten, die einem derartigen Uebereinkommen nicht angehören.

Die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme ihrer Vorschläge zu den Art. 364-376bis. Persönlich muß ich Ihnen aus schon angeführten Gründen empfehlen, den Art. 365 in Zustimmung zum Bundesrat und zum Nationalrat zu erledigen.

Präsident: Ich stelle fest, daß der persönliche Antrag des Herrn Berichterstatters, in Art. 365 dem Beschluß des Nationalrats zuzustimmen, nicht bestritten ist.

Angenommen. — *Adopté.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le debat est interrompu.)

vorgesehen, größere Betriebe mit Sammelgefässen und Meßuhren zu kontrollieren, während man sich bei kleineren Betrieben mit der Feststellung der Rohstoffe und der Brennereierzeugnisse begnügen will. Um die Kontrolle sicher und zweckmäßig durchführen zu können, wird bestimmt, daß für die Aufstellung, Ersetzung oder Erweiterung von Brennapparaten und Anlagen die Bewilligung der Alkoholverwaltung erforderlich ist. Eine Verordnung des Bundesrates wird das Nähere über die Ausführung der Kontrolle anordnen. Ihre Kommission hat den Ausdruck « Aufsichtsführung » durch « Ausübung der Kontrolle » ersetzt. Unter Aufsicht stehen lediglich die Hausbrennereien; die Alkoholverwaltung greift hier nur ein, wenn sich Schwierigkeiten ergeben oder wenn Veranlassung zu einer Strafuntersuchung vorliegt. Anders bei der Kontrolle, der die gewerbsmäßigen Brennereien unterstehen. Diese geht weiter als die Aufsicht; ihr liegt z. B. auch die regelmäßige Feststellung der Erzeugungsmenge — sei es durch Messungen, sei es durch Plombierungen — ob.

Namens der Kommission beantrage ich Annahme der allgemeinen Bestimmungen für Konzessionsbrennereien, Art. 4—7, in Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates, zum Teil abgeändert durch Ihre Kommission.

Angenommen. — *Adoptés.*

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Code pénal suisse.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 680 hievor. — Voir page 680 ci-devant.

Anträge der Kommission.

Fünfter Titel.

Strafregister.

Art. 377. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

(Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

Art. 378. In die Strafregister sind aufzunehmen:
Ziff. 1. die Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen (im übrigen gemäß Entwurf des Bundesrats.)

Ziff. 2, 3 und 5. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 4. Streichen.

Art. 379. In das Strafregister sind auch aufzunehmen die sichernden Maßnahmen und die Maßnahmen gegenüber Jugendlichen, die eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat begangen haben.

Art. 380. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 381. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats (streichen).

Art. 382. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 383. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 383bis, Abs. 1. Den Kantonen bleibt vorbehalten, besondere Listen über Personen, die von ihren Behörden bestraft werden, zu führen.

Abs. 2 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 4. Gerichtlichen und andern Behörden ist auf Ersuchen ein amtlicher Auszug aus den Listen zu verabfolgen.

Propositions de la commission.

Titre cinquième.

Casier judiciaire.

Art. 377, al. 1, chiff. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 2. dans chaque canton, par une autorité que celui-ci désignera, pour toute personne condamnée par les autorités du canton, ainsi que pour tout condamné ressortissant du canton.

Art. 378. Sont inscrits au casier:

1. les condamnations à raison d'un crime ou d'un délit;

les condamnations... (la suite selon le projet du Conseil fédéral);

condamnations pour les contraventions prévues dans les autres lois fédérales à désigner par une ordonnance du Conseil fédéral.

Chiff. 2, 3 et 5. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 4. Biffer.

Art. 379. Sont aussi inscrites au casier les mesures de sûreté, ainsi que les mesures prises contre les adolescents qui ont commis un acte réprimé comme crime ou délit.

Art. 380. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 381. Adhérer à la décision du Conseil national (biffer).

Art. 382. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 383. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 383bis, al. 1. Les cantons conservent le pouvoir de tenir, pour les personnes condamnées par leurs autorités, des listes spéciales de condamnations.

Al. 2 et 3. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 4. Toute autorité judiciaire ou autre recevra sur sa demande un extrait officiel de ces listes.

Baumann, Berichterstatter: Durch Bundesbeschluß vom 26. Oktober 1903 wurde ein schweizerisches Zentralpolizeibureau geschaffen, zu dessen Obliegenheiten unter anderm die Führung eines Zentralstrafenregisters gehört. Dieses Register hat seither sehr gute Dienste geleistet. Es enthält nicht nur die in der Schweiz ausgefallten Urteile, sondern auch die Strafentscheide, die im Ausland gegen Schweizerbürger ergangen sind und die gestützt auf die Auslieferungsverträge uns gemeldet werden. Die vorliegenden Artikel bringen nun eine genaue Regelung der mit dem Strafregister zusammenhängenden Fragen. Der Grundsatz, daß über die Strafurteile Register zu führen sind, ist übrigens schon in Art. 59 dieses Gesetzes niedergelegt. Zweck des Registers ist, die Gerichte und weitere Behörden über das Vorleben, speziell über die Vorstrafen eines Angeschuldigten aufzuklären.

Art. 377 nennt die Registerbehörden. Es sind zwei Arten von Registern zu unterscheiden, nämlich dasjenige, das vom schweizerischen Zentralpolizeibureau und dasjenige, das von jedem Kanton zu führen ist. In das zentrale Strafregister gehören alle Personen, die im Gebiete der Eidgenossenschaft verurteilt worden sind, sowie die im Ausland verurteilten Schweizer. In das kantonale Register sind einzutragen die Personen, die von den Behörden des Kantons verurteilt worden sind, und alle verurteilten Kantonsbürger.

Was soll nun in diese Register aufgenommen werden? Darüber gibt Art. 378 Aufschluß. Zunächst einmal sind alle Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen aufzunehmen. Der Bundesrat hat beigelegt die Verurteilungen wegen der in diesem Gesetz vorgesehenen Uebertretungen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen die Sittlichkeit und gegen den öffentlichen Frieden. Der Nationalrat hat diese Kategorie gestrichen. Unsere Kommission möchte sie wieder aufnehmen, da sie uns nicht nebensächlich erscheint. Uebertretungen gegen den öffentlichen Frieden finden sich allerdings auf Grund der frühern Beschlüsse nicht mehr im Entwurf, so daß der Text in diesem Sinne zu kürzen ist. Einzutragen sind ferner die Verurteilungen wegen Uebertretung von Bundesgesetzen, die in einer Verordnung des Bundesrates bezeichnet werden. Redaktionell dürfte es richtig sein, von andern Bundesgesetzen zu sprechen, denn das Strafgesetzbuch ist auch ein Bundesgesetz. Mit bezug auf die Ziffern 2, 3 und 5 stimmt unsere Kommission den Beschlüssen des Nationalrates zu. Dagegen empfiehlt sie die Ziffer 4, nämlich die Eintra-

gung wesentlicher Tatsachen betreffend den Vollzug des Urteils, als zu unbestimmt zu streichen.

Bei Art. 379 beantragt unsere Kommission, daß nicht bloß die Maßnahmen gegenüber Jugendlichen, sondern auch die sichernden Maßnahmen ins Register aufzunehmen seien entsprechend dem Wortlaut von Art. 59. Im Falle der Annahme unseres Vorschlages wird das Marginale zu erweitern sein und dürfte etwa wie folgt lauten: « Sichernde Maßnahmen und Maßnahmen gegen Jugendliche ».

Zu Art. 380 habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Der vom Nationalrat beschlossenen Streichung von Art. 381, handelnd von der Löschung und Entfernung von Eintragungen, pflichtet unsere Kommission bei. Die « Entfernung » ist von beiden Räten als eine Uebertreibung des Rehabilitationsgedankens fallen gelassen worden. Ich verweise auf die Beschlüsse zu Art. 39, Ziffer 4. Was die Löschung anbelangt, so enthalten die Art. 77 und 96 die nötigen Bestimmungen.

Die Register sollen nach Art. 382 grundsätzlich nur zu amtlichen Zwecken geführt werden. Gerichtlichen und andern Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ist auf Ersuchen ein amtlicher Auszug aus dem Strafregister zu verabfolgen. Verwaltungsbehörden werden solche Auszüge etwa zur Prüfung der Voraussetzungen des Niederlassungsrechtes oder des Stimmrechtes benötigen. An Privatpersonen dürfen keine Registerauszüge abgegeben werden. Doch hat jedermann das Recht, seine Person betreffende Auszüge zu verlangen. Der einzelne Bürger kann z. B. ein Interesse daran haben, nachzuweisen, daß eine von dritter Seite behauptete Vorstrafe nicht besteht. Die Ziffer 2 hat der Nationalrat gestrichen, ihren Hauptinhalt aber in einem neuen Abs. 3 der Ziffer 1 wiedergegeben. Gelöschte Vorstrafen dürfen nur Untersuchungsbehörden und Strafgerichten und nur, wenn die in Frage stehende Person Beschuldigter in einem Strafverfahren ist, mitgeteilt werden.

Da dieses Gesetz nur die Grundsätze für das Strafregister enthält, wird der Bundesrat nach Artikel 383 nähere Bestimmungen über diese Institution auf dem Verordnungswege erlassen.

Der Nationalrat hat den vorstehenden Artikeln noch einen neuen Art. 383bis beigelegt, der neben den obligatorischen Registern des Bundes und der Kantone von besondern kantonalen Listen spricht, deren Führung den Kantonen vorbehalten bleibt. In diese Listen können Verurteilungen wegen Uebertretungen von Bundesgesetzen, soweit sie nicht in das Strafregister kommen, und von kantonalen Gesetzen eingetragen werden. Es wird sich namentlich um Uebertretungen des kantonalen Polizeistrafrechts handeln. Unsere Kommission hat in Abs. 1 eine redaktionelle Kürzung vorgenommen und in Abs. 4 eine Fassung gewählt, welche das Recht zum Bezug von Auszügen aus diesen Listen allen gerichtlichen und andern Behörden gibt, nicht bloß denen des betreffenden Kantons und seiner Gemeinden. Diese Erweiterung kann z. B. von Wert sein, wenn sich jemand in einem andern Kanton als dem bisherigen Wohnsitzkanton um ein Wirtschaftspatent bewirbt und die Behörde sich über das Vorleben des Bewerbers näher erkundigen will.

Wir empfehlen Ihnen unsere Anträge zu den Art. 377—383bis zur Annahme.

Bundespräsident Häberlin: Ich möchte nur noch einen Zusatz zu Art. 383bis beantragen. Hier handelt es sich um die besondern kantonalen Listen, die, wie der Herr Referent ausgeführt hat, von den Kantonen für ihre kantonalen Bedürfnisse angelegt werden können. Man hat z. B. daran gedacht, daß Automobilübertretungen hier registriert werden können, die ja nicht ins Strafregister kommen, damit man doch einen gewissen Ueberblick über die Wiederholung derartiger Uebertretungen erhält.

Es heißt nun hier im Schlußsatz nach dem Vorschlag des Nationalrates: « Gerichtlichen oder andern Behörden des Kantons oder der Gemeinden ist auf Ersuchen ein amtlicher Auszug aus den Listen zu verabfolgen. » Hiernach wäre also gerichtlichen und andern Behörden jederzeit der Auszug zu verabfolgen. Nun haben Sie aber gehört, daß bei den viel wichtigeren Strafregistern nach der Löschung der Strafe eine Ausnahme von diesem Grundsatz gemacht wird. Das steht im Art. 382 im Schlußsatz. Dort ist vorgeschrieben, ein gelöschter Eintrag dürfe nur Untersuchungsbehörden und Strafgerichten mitgeteilt werden, und zwar nur, wenn die Person, über die der Auszug verlangt wird, in dem Strafverfahren Beschuldigte ist, und unter Hinweis auf die Löschung. Hier also eine große Sicherung zugunsten derjenigen, deren Strafen gelöscht worden sind. Es wird daher selbstverständlich sein, daß diese Ausnahme um so gerechtfertigter ist bei den kantonalen Listen, die ja eigentlich im wesentlichen mehr für die geringeren Delikte in Betracht kommen — sie können wohl auch die größern Delikte umfassen. Ich möchte Ihnen darum, damit kein Zweifel aufkommt, vorschlagen, ein weiteres Alinea beizufügen: « Die Vorschriften über die Löschung gelten auch für die kantonalen Listen », damit man ganz genau weiß, woran man ist. Ich glaube, daß die Kommission sich gewiß einverstanden erklären kann. Wenn diese es nicht selbst beigefügt hat, so vielleicht deshalb, weil sie es für selbstverständlich gehalten hat. Ich möchte es aber nicht darauf ankommen lassen, ob das wirklich der Fall sei. Wenn aber die Kommission Bedenken haben sollte, wäre ich ohne weiteres einverstanden, daß dieser Antrag an sie zurückgewiesen würde. Es hätte nicht viel auf sich, da ohnehin hier eine Differenz mit dem Nationalrat entsteht. Man könnte die Bestimmung aber auch noch auf dem Wege der Differenzbereinigung einfügen.

Baumann, Berichterstatter: Ich bin persönlich mit dem Antrag des Herrn Bundespräsidenten durchaus einverstanden, nur möchte ich empfehlen, den Antrag gleich jetzt anzunehmen.

Wettstein: Materiell bin ich mit dem Antrag des Herrn Bundespräsidenten ebenfalls einverstanden, aber ich glaube, wir sollten doch den ganzen Artikel mit dem Antrag des Herrn Bundespräsidenten an die Kommission zurückweisen, denn tatsächlich ist es nicht ganz klar, nach Art. 383bis, wie nun dieses kantonale Strafregister behandelt werden soll. Der Antrag des Herrn Bundespräsidenten bringt eine gewisse Lösung, aber ich möchte mir doch noch vorbehalten, nachzuprüfen, ob sie vollständig genügt, damit diese Strafregister schließlich nicht über das Bundesstraf-

register hinauswachsen und die Kantone ihre Strafregister strenger handhaben können als das Bundesregister.

Abstimmung. — *Vote.*

Art. 377—383.

Angenommen. — *Adoptés.*

Für Rückweisung von Art. 383bis Einstimmigkeit

Art. 384—389.

Anträge der Kommission.

Sechster Titel.

Verfahren.

Art. 384. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Art. 385. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats (gestrichen).

Art. 386. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 387. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Art. 388. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 389. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Titre sixième.

Procédure.

Art. 384. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 385. Adhérer à la décision du Conseil national (biffé).

Art. 386. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 387. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 388. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 389. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Der sechste Titel, Art. 384—389, handelt vom Verfahren. Das Verfahren wird nach Art. 384, wie das schon in Art. 64bis der Bundesverfassung vorgeschrieben ist, durch das kantonale Prozeßrecht geordnet. Es ist selbstverständlich, daß das bestehende Recht, wie es im Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege niedergelegt ist, dabei vorbehalten werden muß.

Den Art. 385 hat der Nationalrat gestrichen. Auch wir teilen die Auffassung, daß Abs. 1 überflüssig ist und daß Abs. 2 als eine unnötige Einschränkung der kantonalen Freiheit zu betrachten ist.

Das bestehende Recht über die parlamentarische Immunität findet in Art. 386 seine Bestätigung. Es soll an den bisherigen Auffassungen in diesen nicht nur strafrechtlichen, sondern auch politischen Dingen nichts geändert werden, zumal hier zum Teil kantonales Verfassungsrecht in Frage kommt.

Art. 387 gibt mir zu keinen Bemerkungen Anlaß. Unsere Kommission hat die Fassung des Bundesrates wieder aufgenommen, nachdem der Ständerat den Begriff der Uebertretung im allgemeinen Teil bestimmt umschrieben hat (Art. 96bis B).

In Art. 388 handelt es sich um die Bezeichnung der Behörden, welche kompetent sind, im Falle der Ein-

stellung des Verfahrens wegen Unzurechnungsfähigkeit sichernde Maßnahmen gegen die betreffenden Angeschuldigten zu verhängen. Während der Bundesrat nur eine Wegleitung gibt, liegt in der Formulierung des Nationalrates eine bestimmte Verpflichtung der Kantone, diese Behörden zu bezeichnen.

Art. 389 enthält eine Lösung der Frage der Kostentragung bei Verwahrung, Behandlung und Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger, die sich aus dem übrigen Inhalt des Gesetzes ohne weiteres ergibt.

Antrag: Annahme dieses Titels nach Beschluß des Nationalrates mit Ausnahme von Art. 387, wo Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates empfohlen wird.

• Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 390—394.

Anträge der Kommission.

Siebenter Titel.

Verfahren gegen Kinder und Jugendliche.

Art. 390. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 391. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 392. Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche wird von den Kantonen geordnet.

Dieses Verfahren ist von dem Strafverfahren gegen Erwachsene örtlich oder zeitlich getrennt zu halten. Zu den Verhandlungen dürfen nur Angehörige und gesetzliche Vertreter des Beschuldigten, der Geschädigte, sowie Vertreter von Kinder- und Jugendschutzorganisationen Zutritt haben.

Das Verfahren gegen Jugendliche ist auch anzuwenden, wenn der Täter, der zur Zeit der Tat ein Jugendlicher war, am Tage der richterlichen Beurteilung das achtzehnte Lebensjahr erreicht, aber das zwanzigste Altersjahr noch nicht überschritten hat.

Art. 393. Für das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche sind die Behörden des Wohnsitzes und, wenn das Kind oder der Jugendliche dauernd an einem andern Ort sich aufhält, die Behörden des Aufenthaltsortes zuständig.

In Ermangelung eines Wohnsitzes oder eines dauernden Aufenthaltes finden die Bestimmungen über den Gerichtsstand Anwendung.

Bestehen zwischen Kantonen Anstände über die Zuständigkeit, so entscheidet der Bundesrat.

Art. 394. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Titre septième.

Procédure à l'égard des enfants et des adolescents.

Art. 390. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 391. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 392, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Pour les séparer des procès contre adultes, les causes des enfants et des adolescents seront jugées dans un local différent ou à une heure différente. Ne pourront être admis à l'audience que les proches et le représentant légal de l'inculpé, le lésé, ainsi que

les délégués des associations pour la protection de l'enfance ou de l'adolescence.

Al. 3. La procédure prévue à l'égard des adolescents est aussi applicable, si l'auteur de l'acte l'a commis pendant son adolescence, mais ne passe en jugement qu'à l'âge de dix-huit jusqu'à vingt ans révolus.

Art. 393. Pour les causes des enfants et des adolescents, l'autorité compétente est celle du domicile, ou si l'enfant ou l'adolescent réside à long terme dans un autre lieu, l'autorité du lieu de résidence.

A défaut d'un domicile ou d'une résidence à long terme, les dispositions concernant le for seront applicables.

En cas de conflit entre cantons au sujet de la compétence, le Conseil fédéral statue.

Art. 394. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Die materiellen Bestimmungen über die Kinder und Jugendlichen sind im allgemeinen Teil, und zwar in den Art. 80—96 enthalten. Hier soll nun das Verfahren, das gegen diese Kategorie von Rechtsbrechern zur Anwendung kommt, geordnet werden. Der Titel dieses Abschnittes ist vom Nationalrat gekürzt worden. Unseres Erachtens ist der Titel der bundesrätlichen Vorlage vorzuziehen, weil er den Unterschied gegenüber dem Abschnitt über das materielle Recht besser zum Ausdruck bringt. Wir empfehlen daher, die Titelbezeichnung des bundesrätlichen Entwurfs wieder aufzunehmen.

Art. 390 enthält den Grundsatz, daß die Kantone die für die Behandlung der Kinder und Jugendlichen zuständigen Behörden bezeichnen. Der ursprüngliche Gedanke, für die Jugendlichen nur eigentliche Jugendgerichte als zuständig zu erklären, ist fallen gelassen worden. Die Kantone haben somit das Recht, auch andere als richterliche Instanzen z. B. administrative Behörden oder Jugendschutzkommissionen und ähnliche Instanzen mit der Handhabung des Jugendstrafrechts zu betrauen. Absatz 2 ist gestrichen worden. Er bildet nunmehr den Inhalt des Art. 391. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Inhalt des Art. 391 ist im Hinblick auf die erweiterte Fassung des Art. 390 und den Umstand, daß bei den materiellen Bestimmungen über die Behandlung der Jugendlichen der « Richter » überall ersetzt wurde durch « die zuständige Behörde », überflüssig geworden. Nach Art. 391 kann die zuständige Behörde sowohl die Versorgung wie die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen freiwilligen Organisationen übertragen.

Art. 392 überläßt die Ordnung des Verfahrens den Kantonen. Es wird jedoch die bindende Vorschrift aufgestellt, daß das Verfahren örtlich oder zeitlich von demjenigen gegen Erwachsene getrennt zu halten ist. Das Wörtchen « möglichst » ist vom Nationalrat gestrichen worden. Unsere Kommission ist damit einverstanden. Der zivile Anspruch des Geschädigten soll gleichzeitig behandelt und erledigt werden können. Dieser Gedanke soll nach Vorschlag unserer Kommission noch dadurch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß auch der Geschädigte zu den Verhandlungen geladen werden kann. Die Kommission ist übrigens der Ansicht, daß die hier genannten Personen nicht ein unbedingtes Recht, an den Verhandlungen teilzunehmen, be-

sitzen, sondern daß ihre Anwesenheit von der beurteilenden Instanz zugelassen werden kann. Auch nach dieser Richtung ist der Text von Abs. 2 der nationalrätlichen Fassung von uns geändert worden. Zu Abs. 3 beantragen wir eine Einschränkung nach oben. Hat der Täter, der zur Zeit der Tat ein Jugendlicher war, am Tage der richterlichen Beurteilung das 18. Altersjahr zurückgelegt, so soll er nach unserm Vorschlag nur dann nach dem Verfahren gegen Jugendliche beurteilt werden, wenn er das 20. Altersjahr noch nicht überschritten hat.

Mit Bezug auf die örtliche Zuständigkeit der Behörden, wie sie in Art. 393 umschrieben ist, hält unsere Kommission die Fassung des Bundesrates für einfacher und klarer, als diejenige des Nationalrates. Grundsätzlich werden als zuständig erklärt die Behörden des Wohnsitzes oder, wenn das Kind oder der Jugendliche dauernd an einem andern Ort sich aufhält, die Behörden des Aufenthaltsortes. Nur in Ermanglung eines Wohnsitzes oder eines dauernden Aufenthaltsortes finden die gewöhnlichen Bestimmungen über den Gerichtsstand Anwendung. Soweit das möglich ist, soll das Kind oder der Jugendliche nicht aus der gewohnten Umgebung herausgerissen werden. Anstände zwischen Kantonen sind auch bei dieser präzisen Fassung möglich, man denke nur an die Auslegung des Begriffs des «dauernden Aufenthaltes». Darum fügen wir das erste Alinea des nationalrätlichen Textes als letztes Alinea, dem bundesrätlichen Wortlaut bei.

Wir empfehlen Ihnen, die Art. 390—394 nach unsern Vorschlägen anzunehmen.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 395—405.

Anträge der Kommission.

Achter Titel.

Strafvollzug. Schutzaufsicht.

Art. 395. Die Kantone vollziehen die von ihren Strafgerichten auf Grund dieses oder eines andern Bundesgesetzes ausgefallten Urteile. Sie sind verpflichtet, die Urteile der Bundesstrafbehörden gegen Ersatz der Kosten zu vollziehen.

Abs. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 396, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Hat der Angeklagte ein Rechtsmittel ergriffen und wieder zurückgezogen, so wird die Zwischenzeit nicht angerechnet.

Art. 397. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats. (gestrichen)

Art. 398. Personen, die in eine Strafanstalt, Verwahrungsanstalt, Arbeitserziehungsanstalt oder Anstalt für Jugendliche eingewiesen sind, soll, welches auch die Art ihrer Beschäftigung sei, bei gutem Verhalten und befriedigender Arbeitsleistung ein Verdienstanteil zukommen, dessen Höhe von den Kantonen bestimmt wird.

Art. 399, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Das Anstaltsreglement bestimmt darüber, ob und wie weit während der Dauer der Freiheitsentziehung aus diesem Verdienstanteil Ausgaben zu-

gunsten des Insassen oder dessen Familie gemacht werden dürfen.

Art. 400. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Art. 401. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 402. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats. (gestrichen)

Art. 403. Die auf Grund dieses oder eines andern Bundesgesetzes oder des kantonalen Uebertretungsrechtes ergangenen rechtskräftigen Urteile sind mit Bezug auf Bußen, Kosten, Einziehung von Gegenständen, Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen und Schadensersatz in der ganzen Schweiz vollstreckbar.

Den Urteilen sind die von den Polizeibehörden und andern zuständigen Behörden erlassenen Strafsentscheide, die sichernden und erzieherischen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes und die Beschlüsse der Einstellungsbehörden gleichgestellt.

Art. 404. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 405. Streichen.

Propositions de la commission.

Titre huitième.

Exécution des peines. Patronage.

Art. 395 et 396. Adhérer à la décision du Conseil national.

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Art. 397. Adhérer à la décision du Conseil national. (biffé)

Art. 398. Une part dans la valeur de son travail, déterminée par le canton, sera attribuée à tout détenu placé dans un établissement pénitentiaire, dans une maison d'internement, dans une maison d'éducation au travail ou dans une maison pour adolescents, quelle que soit la nature de son occupation, pourvu que sa conduite soit bonne et son application au travail satisfaisante.

Art. 399. Adhérer à la décision du Conseil national.

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Art. 400. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 401. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 402. Adhérer à la décision du Conseil national. (biffé)

Art. 403, al. 1. Tout jugement passé en force rendu en application du présent code ou d'une autre loi fédérale ou de la législation cantonale réprimant les contraventions est exécutoire sur tout le territoire suisse en ce qui concerne les amendes, les frais, les confiscations, les dévolutions à l'Etat et les dommages-intérêts.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Art. 404. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 405. Biffer.

Baumann, Berichterstatter: Die Einheitlichkeit des Rechtes verlangt, daß das Wesen der einzelnen

Strafarten im schweizerischen Strafgesetzbuch bestimmt umschrieben wird und daß die Grundzüge über den Vollzug dieser Strafen in diesem Gesetze niedergelegt werden. Das ist im allgemeinen Teil des Entwurfes bereits geschehen. Der Zweck der Strafe, der ja nicht bloß in der Urteilsfällung, sondern ebenso sehr im Strafvollzug zum Ausdruck kommt, ist damit nach einheitlichen Gesichtspunkten und Zielen geordnet. Im übrigen bleibt der Strafvollzug Sache der Kantone. Sie vollziehen nach Art. 395 die von ihren Strafgerichten auf Grund dieses oder eines andern Bundesgesetzes ausgefallenen Urteile. Darüber hinaus haben sie auch die Urteile der Bundesstrafbehörden (Bundesassisen und Bundesstrafgericht) gegen Ersatz der Kosten zu vollziehen, denn der Bund vollzieht keine Strafurteile. Der Nationalrat hielt es für angebracht, in einem zweiten Absatz ausdrücklich zu sagen, daß sich diese Vollstreckungspflicht auch auf die von Polizeibehörden und andern zuständigen Behörden erlassenen Strafscheide und die Beschlüsse der Einstellungsbehörden beziehe. Unsere Kommission bringt zum ersten Absatz eine redaktionelle Abänderung in Vorschlag und stimmt im übrigen der Fassung des Nationalrats zu.

Zu Art. 396 übergehend sei daran erinnert, daß die Anrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, soweit sie dem Urteil vorangeht, in den Art. 66 und 97, Ziff. 8, geregelt ist. Mit Bezug auf die Haft, die der Verurteilte zwischen der Fällung des letzten Urteils und dem Beginn der Vollstreckung der Freiheitsstrafe erlitten hat, schreibt nun Art. 396 vor, daß sie auf die ausgefallene Freiheitsstrafe unverkürzt anzurechnen ist. Abs. 2 ist vom Nationalrat insofern gekürzt worden, als darin einfach gesagt wird, daß die Zeit zwischen der Ergreifung und dem Rückzug eines Rechtsmittels nicht angerechnet wird. Kommt der Fall vor eine höhere Instanz, so hat diese über die inzwischen erlittene Sicherheitshaft zu entscheiden. Unsere Kommission stimmt zu, möchte aber redaktionell in Abs. 2 nicht von «dem», sondern von «einem» Rechtsmittel sprechen und die beiden Worte «im Verlaufe» als entbehrlich weglassen.

Den Art. 397 des bundesrätlichen Entwurfs hat der Nationalrat gestrichen. Unsere Kommission beantragt, der Streichung zuzustimmen. Der fragliche Artikel war auf die Verhältnisse in der bernischen Anstalt Witzwil zugeschnitten und erhielt daher den Namen *lex Witzwil*. Nachdem nun aber beide Räte das Postulat der absoluten Trennung der Zuchtsträflinge und der Gefängnissträflinge in besondern Anstalten aufgegeben und sich mit der Trennung in besondern Abteilungen begnügt haben und nachdem eine Gemeinschaftsarbeit der beiden Sträflingsarten unter gewissen Voraussetzungen als zulässig erklärt worden ist, fällt die Notwendigkeit des vom Bundesrat mit diesem Artikel aufgestellten Ausnahmerechtes dahin. Es sei auf die zu den Art. 34 bis 35bis beschlossenen Aenderungen verwiesen. So wie diese Artikel nunmehr lauten, kann Art. 397 ohne Bedenken weggelassen werden.

Die Art. 398—400 enthalten einige Bestimmungen über den Verdiensteil oder, wie einzelne Kantone zu sagen pflegen, das *Peculium*. Die Wünschbarkeit dieser Bestimmungen ist in unserer Kommission nicht bestritten worden. Der Grundsatz, daß den Insassen von Anstalten und zwar, wie der Nationalrat beigefügt hat, auch der Anstalten für Jugendliche,

bei gutem Verhalten und befriedigender Arbeitsleistung ein Verdiensteil zufallen soll, ist in Art. 398 niedergelegt. Der Anteil soll nicht bloß für eine gewinnbringende Arbeit, sondern für jede nützliche Tätigkeit ausgerichtet werden. Dieser Gedanke soll mit der von unserer Kommission vorgeschlagenen Fassung noch etwas allgemeiner zum Ausdruck gebracht werden. Wir halten es dabei für zulässig, je nach der Qualität der Arbeit eine gewisse Abstufung in der Höhe der Vergütung eintreten zu lassen. Unsere Kommission schlägt vor; ausdrücklich beizufügen, daß die Höhe des Verdiensteils von den Kantonen bestimmt wird. Das dürfte mit der Meinung des Bundesrats und des Nationalrats nicht im Widerspruch stehen.

Art. 399 spricht sich über die Verwendung des Verdiensteils während der Strafzeit aus. Wir gehen mit dem Nationalrat darin einig, daß während dieser Zeit nur eine Verwendung zugunsten des Sträflings oder seiner Familie in Frage kommen kann. Nur soll auch hier, wie es im ersten Absatz durch den Nationalrat bereits geschehen ist, das Wort «Sträfling» durch «Insasse» ersetzt werden.

Art. 400 enthält einige Grundsätze über die Verwendung des *Peculiums* nach der Entlassung. Unsere Kommission möchte zur Fassung des Bundesrats zurückkehren und die vom Nationalrat beschlossene allgemeine Bindung, daß jede Verrechnung ausgeschlossen sei, als zu weitgehend, streichen. Der übrige Inhalt des Artikels scheint uns hinreichende Garantien zu geben gegen eine unangebrachte Verrechnung.

Nach Art. 401 haben die Kantone die Schutzaufsicht, deren Aufgaben in Art. 44 umschrieben sind, für die gesetzlich vorgesehenen Fälle einzurichten. Die Schutzaufsicht kann freiwilligen Vereinigungen übertragen werden. Ob es nötig ist, zu sagen, daß diese Vereinigungen die erforderlichen Garantien bieten müssen, darüber kann man in der Tat, wie schon der deutsche Berichterstatter im Nationalrat bemerkt hat, geteilter Ansicht sein. Ich halte diesen Nebensatz für überflüssig. Die Kommission stellt jedoch keinen Abänderungsantrag zu diesem Artikel. Als unzulässig wird die Ausübung der Schutzaufsicht durch Polizeiorgane erklärt.

Art. 402 ist vom Nationalrat gestrichen worden, unseres Erachtens mit Recht. Die Bestimmung ist gut gemeint und soll die Kantone zur Duldung der unter Schutzaufsicht stehenden Personen verhalten. Aber die Rechtsverhältnisse sind für Schweizerbürger durch Art. 45 der Bundesverfassung ohne Einschränkung geordnet und es geht nicht an, durch ein Strafgesetz daran etwas zu ändern. Für Ausländer gelten die Niederlassungsverträge.

Art. 403 enthält den wichtigen Grundsatz der zivilrechtlichen Vollstreckbarkeit vermögensrechtlicher Leistungen aus einem Strafurteil, wie Bußen, Kosten, Einziehung von Gegenständen, Schadenersatz, in der ganzen Schweiz. Für solche Forderungen kann also im Bestreitungsfall im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes definitive Rechtsöffnung verlangt werden. Unsere Kommission wünscht in Abs. 1 auch die auf Grund des kantonalen Uebertretungsrechtes ergangenen rechtskräftigen Urteile einzubeziehen. Wird der Entwurf nicht im Sinne unseres Antrages ergänzt, so müßte das Konkordat unter den Kantonen betreffend Gewährung von Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-

rechtlicher Ansprüche auch nach der Annahme des schweizerischen Strafgesetzes in Kraft bleiben, was vermieden werden sollte. Es läßt sich übrigens mit gutem Grund die Frage aufwerfen, ob diese Ergänzung wirklich notwendig ist und ob nicht die in Abs. 2 genannten Entscheide von Polizeibehörden und andern zuständigen Behörden die « auf Grund des kantonalen Uebertretungsrechtes ergangenen rechtskräftigen Urteile » in sich schließen. Unrichtig scheint mir bei nochmaliger Prüfung der von unserer Kommission vorgeschlagene Einbezug der « sichernden und erzieherischen Maßnahmen » in Abs. 2 zu sein. Es ist zu beachten, daß Art. 403 von der Vollstreckung vermögensrechtlicher Ansprüche aus einem Strafurteil handelt und daß diese sichernden und erzieherischen Maßnahmen nicht dazu gehören. Ich muß Ihnen beantragen, zum mindesten bei Abs. 2 dem Bundesrat zuzustimmen.

Nach Art. 404 fallen Bußen, konfiszierte Gegenstände und dergleichen den Kantonen zu freier Verfügung zu. Nur in den von den Bundesassisen und dem Bundesstrafgericht beurteilten Fällen verfügt der Bund über die Bußen und die eingezogenen Gegenstände.

Den Art. 405 empfiehlt unsere Kommission zu streichen. Art. 46, Abs. 2, sagt, daß die zuständige Behörde dem Verurteilten gestatten könne, die Buße durch freie Arbeit, namentlich für den Staat oder eine Gemeinde, abzuverdienen und daß in diesem Falle die Frist von drei Monaten, von welcher an Betreibung zu erheben ist, verlängert werden könne. Das sollte unseres Erachtens vollständig genügen, denn daraus ergibt sich ohne weiteres die Verpflichtung der Kantone, solche Arbeitsgelegenheiten zu ermöglichen. Uebrigens hat ein Verurteilter keinen Rechtsanspruch, die Buße durch Abverdienen zu tilgen. Die zuständige Behörde kann es ihm gestatten, wenn sie es für angezeigt erachtet.

Im Namen der Kommission empfehle ich Ihnen die Genehmigung unserer Anträge zu Art. 395—405 und persönlich muß ich Ihnen beantragen, den Art. 403, Abs. 2, in Zustimmung zum Bundesrat und Nationalrat zu erledigen.

Bundespräsident **Häberlin**: Wenn kein Mitglied der Kommission das Wort ergreift, möchte ich nicht gern päpstlicher sein als der Papst, aber ich bin nicht sicher, ob ich richtig verstanden habe. Wenn ich den Herrn Referenten richtig verstanden habe, geht seine Begründung dahin, man könne die Einfügung, die von der Kommission bei Art. 403, Abs. 2, vorgenommen worden ist, streichen, weil es sich ja in Abs. 1 nur um Bußen, Kosten, Einziehung von Gegenständen etc. handle, was nicht in Betracht komme bei sichernden und erzieherischen Maßnahmen. Das wäre aber dann doch nicht richtig. Es können natürlich bei einem Entscheid, der eine sichernde Maßnahme anordnet, sehr wohl Kosten in Frage kommen. Denken Sie an die Einweisung in die Verwahrungsanstalt. Das ist eine sichernde Maßnahme; mit dieser sichernden Maßnahme muß natürlich auch ein Kostententcheid verbunden sein. Die Frage wäre vielleicht eher: Ist die Anordnung einer solchen sichernden oder erzieherischen Maßnahme, wie sie die Kommission im Auge hat, nicht auch ein Urteil und deshalb gedeckt durch den Abs. 1? Ich glaube aber nicht, daß Herr Baumann so argumentiert hat, oder wenigstens

Ständerat. — *Conseil des Etats. 1931.*

habe ich es nicht so verstanden. Ich möchte bitten, zu meiner Beruhigung die Anregung des Herrn Präsidenten Baumann an die Kommission zu weisen, wenn er nicht sofort antwortet und mich überzeugen kann, daß meine Bedenken nicht richtig sind.

Baumann, Berichterstatter: Ich bin damit einverstanden, daß mein Antrag an die Kommission gewiesen werde.

Art. 395—401.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 402.

Gestrichen. — *Biffé.*

Art. 403.

An die Kommission zurückgewiesen.
Renvoyé à la commission.

Art. 404.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 405.

Gestrichen. — *Biffé.*

Art. 406—416.

Anträge der Kommission.

Neunter Titel.

Anstalten.

Art. 406. Die Kantone sorgen dafür, daß die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Strafanstalten, Verwaltungsanstalten, Arbeitserziehungsanstalten, Trinkerheilanstalten, Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen.

Die Kantone können über die gemeinsame Errichtung von Anstalten Vereinbarungen treffen.

Art. 406bis. Die Kantone sorgen dafür, daß die Anstaltsreglemente und der Betrieb der Anstalten diesem Gesetze entsprechen. Sie sorgen dafür, daß den in Erziehungsanstalten eingewiesenen Jugendlichen eine Berufslehre ermöglicht wird.

Abs. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 406ter. Die Kantone können über die Einweisung in Trinkerheilanstalten und in Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche auch mit Privatanstalten Vereinbarungen treffen, soweit diese Anstalten sich den Anforderungen dieses Gesetzes anpassen.

Art. 407. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats. (Gestrichen.)

Art. 408. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats. (Gestrichen.)

Art. 409. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 410, Ziff. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 2. Der Bund leistet in gleichem Maße Beiträge an Kantone, welche Anstalten in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes errichtet, ausgebaut oder erweitert haben, soweit die dahingehenden Ausgaben vor dem 1. Januar 1919 gemacht worden sind.

Art. 411, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats. (Gestrichen.)

Abs. 2. Der Bund kann Beiträge leisten an die Errichtung und den Ausbau von privaten Trinkerheilanstalten und von privaten Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche, sofern diese Anstalten sich den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen.

Art. 411bis. Der Bund kann Beiträge leisten an den Betrieb von Verwahrungsanstalten, von Arbeits-erziehungsanstalten und Korrekationsanstalten für Jugendliche sowie von öffentlichen Trinkerheilanstalten und Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche.

Der Bund kann ferner Beiträge leisten an den Betrieb von privaten Trinkerheilanstalten und privaten Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche, sofern diese Anstalten sich den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen.

Art. 412. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 413. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 414. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 415. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 416. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Titre neuvième.

Etablissements.

Art. 406. Les cantons pourvoiront à ce que des établissements pénitentiaires, des maisons d'internement, des maisons d'éducation au travail, des asiles pour buveurs et des établissements d'éducation pour enfants et adolescents soient à la disposition de l'autorité. Ces établissements devront répondre aux exigences du présent code.

Les cantons pourront s'entendre pour créer en commun ces établissements.

Art. 406bis. Les cantons pourvoiront à ce que les règlements et l'exploitation des établissements soient conformes aux prescriptions du présent code. Ils pourvoiront à ce que les adolescents renvoyés dans une maison d'éducation puissent y faire un apprentissage professionnel.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 406ter. Pour le placement dans des asiles pour buveurs, dans des établissements d'éducation pour enfants et adolescents, les cantons pourront prendre des arrangements avec des établissements privés, pourvu que ceux-ci se conforment aux prescriptions du présent code.

Art. 407. Adhérer à la décision du Conseil national. (Biffé.)

Art. 408. Adhérer à la décision du Conseil national. (Biffé.)

Art. 409. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 410, chiff. 1 et 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 2. Dans les mêmes limites, la Confédération accorde des subventions aux cantons qui, en conformité avec les prescriptions du présent code, ont créé des établissements, ou agrandi ou développé des établissements existants, pourvu que les dépenses aient été faites après le 1^{er} janvier 1919.

Art. 411, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national. (Biffé.)

Al. 2. La Confédération peut accorder des subventions pour la création et le développement d'asiles privés pour buveurs et d'établissements privés d'éducation pour enfants et adolescents, pourvu que ces établissements se conforment aux prescriptions du présent code.

Art. 411bis. La Confédération peut accorder des subventions pour l'exploitation de maisons d'internement, de maisons d'éducation au travail et de maisons de relèvement pour adolescents, ainsi que d'asiles publics pour buveurs et d'établissements publics d'éducation pour enfants et adolescents.

La Confédération peut aussi accorder des subventions pour l'exploitation d'asiles privés pour buveurs et d'établissements privés d'éducation pour enfants et adolescents, pourvu que ces établissements se conforment aux prescriptions du présent code.

Art. 412. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 413. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 414. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 415. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 416. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Mit Recht hebt der Bundesrat in seiner Botschaft hervor, daß die Anstaltsfrage eine der wichtigsten für die Durchführung der Strafrechtsreform sei. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat seinerzeit zum gründlichen Studium der damit zusammenhängenden Fragen eine besondere Kommission ernannt. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission, herausgegeben im März 1916, enthalten.

Mit Bezug auf die Art. 406, 407 und 408 hat der Nationalrat eine vom Entwurf des Bundesrats abweichende Anordnung des Inhalts getroffen. Es können damit Wiederholungen vermieden werden. In Art. 406 der nationalrätlichen Fassung sind nun sämtliche im Gesetze erwähnten Anstalten aufgeführt. Da sind zunächst die Strafanstalten, also die Anstalten zum Vollzug der Zuchthaus-, Gefängnis- und der Haftstrafe. Schon heute verzichtet eine Reihe von Kantonen auf die Errichtung und den Betrieb eigener Zuchthäuser und zieht es vor, ihre Zuchthaussträflinge auf Grund vertraglicher Abmachung in den Anstalten anderer Kantone unterzubringen. Diese Praxis hat gerade in den letzten Jahren eher eine Zunahme erfahren. Sie zeigt sich übrigens, wenn auch in geringerem Maße, bei den Gefängnissen. Die allgemeine Einführung des bedingten Strafvollzuges wird zur Folge haben, daß die Zahl der Sträflinge zum mindesten nicht zunehmen wird. Der Gedanke, daß sich mehrere Kantone zum gemeinsamen Bau und Betrieb von Anstalten zusammentun oder daß sich einzelne Kantone das Mitbenützungrecht an Anstalten anderer Kantone vertraglich sichern, liegt sowohl im Zuge der Zeit, wie auch im Interesse eines rationellen, den Forderungen des Entwurfes entsprechenden Strafvollzuges. Wichtig ist, mit Bezug auf die Strafanstalten, daß beide Räte in Abweichung vom Vorschlag des Bundesrats beschlossen haben, daß Zuchthaus- und Gefängnisstrafe im gleichen Gebäude, allerdings nur in gesonderten Abteilungen, vollzogen werden dürfen. Wenn der Nationalrat in seinem Text noch von « Rettungs-

anstalten » für Jugendliche spricht, so dürfte das auf einem Versehen beruhen, indem ja der Nationalrat bei Art. 88 die Bezeichnung Rettungsanstalt durch Erziehungsanstalt für Jugendliche ersetzt hat, eine Aenderung, der auch wir zugestimmt haben. Die Korrekptionsanstalt des Art. 89 ist von unserm Rate als entbehrlich fallen gelassen worden. Aus dem Gesagten ergeben sich ohne weiteres unsere redaktionellen Abänderungsvorschläge zu Art. 406, 406bis und 406ter.

Neu ist der vom Nationalrat angenommene und auch von uns empfohlene Zusatz in Art. 406bis, daß die Kantone dafür zu sorgen haben, daß den in Erziehungsanstalten eingewiesenen Jugendlichen eine Berufslehre ermöglicht wird. Es handelt sich dabei nach Art. 87 um junge Leute, die das 14. oder, wie der Nationalrat beschlossen hat, das 15., aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sich also gerade in demjenigen Alter befinden, da üblicherweise die berufliche Lehre einzusetzen pflegt. Befindet sich der Jugendliche auf der untern Altersstufe und dauert seine Anstaltszeit nur wenig lang, z. B. nur ein Jahr, so wird es freilich besser sein, man sorge für die Ergänzung seiner Schulbildung, als daß man mit einer Berufslehre anfängt. Man wird also auch diese Forderung vernunftgemäß zur Anwendung bringen müssen.

Während die Straf-, Verwahrungs- und Arbeitserziehungsanstalten ihrer Natur nach öffentliche Anstalten d. h. solche der Kantone, eventuell der Gemeinden, sein sollen, können nach Art. 406ter die Kantone über die Einweisung in Trinkerheilanstalten und in Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche auch mit Privatanstalten Vereinbarungen treffen, soweit diese Anstalten sich den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes anpassen. Davon wird sicher in vielen Fällen Gebrauch gemacht werden.

Art. 409 macht es den Kantonen zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß für die Einschließung Jugendlicher geeignete Räume zur Verfügung stehen. Es sei auf Art. 93 verwiesen.

Besonderes Interesse wecken die nachfolgenden Artikel, denn sie handeln von den Bundesbeiträgen an die Errichtung und den Betrieb von Anstalten. Eine solche Beitragsleistung ist schon in Art. 64bis der Bundesverfassung vorgesehen. Art. 410 führt die Beiträge des Bundes an die Errichtung und den Ausbau von öffentlichen Anstalten auf. Der Nationalrat hat in zwei Kategorien die Prozentsätze der Bundessubvention erhöht. Nach seiner Beschlußfassung sollen die Beiträge nicht übersteigen: für Strafanstalten 50 %, für Verwahrungsanstalten 70 %, für Anstalten zum Vollzuge sichernder Maßnahmen und für Anstalten für Kinder und Jugendliche 50 %. Unsere Kommission ist mit diesen Ansätzen einverstanden. In der endgültigen Redaktion des Gesetzes läßt sich die Darstellung wohl etwas vereinfachen, denn es gibt jetzt nur ein Maximum von 50 und ein solches von 70 %. Nicht grundsätzlich, aber dem Umfange nach etwas umstritten ist die in Ziff. 2 enthaltene Rückwirkung der Beitragsleistung auf bereits bestehende Anstalten. Unsere Kommission verlangt mit dem Bundesrat und Nationalrat, daß die Anstalten in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes errichtet, ausgebaut oder erweitert worden seien. Die weitere Forderung, daß dies auch im Hinblick auf die Einführung dieses Gesetzes ge-

schehen sei, beantragen wir fallen zu lassen. Die Hauptsache ist doch wohl, daß die Anstalt den Anforderungen, welche der Bund auf Grund dieses Gesetzes an eine Anstalt stellen muß, entspricht. Ob die Anstalt im Hinblick auf das eidgenössische Strafgesetzbuch oder mit Rücksicht auf die vorhandenen Bedürfnisse des betreffenden Kantons gebaut oder erweitert worden ist, spielt eine untergeordnete Rolle und wird im einzelnen Fall nur schwer festzustellen sein. Schon im Nationalrat sind diese Ueberlegungen geäußert worden. Der Beschluß des Nationalrats stellt in Uebereinstimmung mit dem bundesrätlichen Entwurf Bundesbeiträge in Aussicht, sofern die Arbeiten nach dem 1. Januar 1912 begonnen wurden. Uns scheint dieses Datum doch zu weit zurückzuliegen. Die Botschaft des Bundesrats datiert vom 23. Juli 1918. Damals dachte wohl niemand, daß es 14 Jahre bis zum Abschluß der parlamentarischen Beratung des Entwurfes gehen werde. Ein Hauptgrund der Verzögerung ist bekannt. Es mußte zwischenhinein das schweizerische Militärstrafgesetz erledigt werden. Nach Ansicht unserer Kommission dürfte es durchaus genügen, wenn nur solche daherige Ausgaben berücksichtigt werden, die nach dem 1. Januar 1919 also von einem Zeitpunkte an gemacht worden sind, der 15 Jahre hinter dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes zurückliegt. Je weiter man zurückgeht, um so schwieriger gestaltet sich die Feststellung und Ausscheidung der in Betracht fallenden Ausgaben der Kantone. In der Zeit vor dem 1. Januar 1919 ist übrigens noch viel billiger gebaut worden, als in den nachfolgenden Jahren der großen Teuerung, so daß die Ausgaben der Kantone vor dem von uns vorgeschlagenen Stichtag noch keine außergewöhnlich große waren. Die Ziff. 3 gibt dem Bundesrate das Recht, die Leistungen des Bundes an gewisse Bedingungen zu knüpfen, namentlich zu fordern, daß auch Eingewiesene aus andern Kantonen gegen Ersatz der Selbstkosten in solche Anstalten aufgenommen werden. Ueber die finanzielle Tragweite des Art. 410 fehlen uns genaue Angaben. Nach den Berechnungen der erwähnten Kommission hätten sich die zur Anwendung dieses Gesetzes nötigen Auslagen für die Erstellung neuer und für die Reparaturen bestehender Anstalten im Jahre 1915 auf 6,7 Millionen Franken belaufen. Man wird wohl heute mit einem etwas höhern Betrage zu rechnen haben.

Von Art. 411 hat der Nationalrat den ersten Absatz gestrichen, um ihn in einem neuen Art. 411bis unterzubringen. Nach Art. 411 kann der Bund Beiträge leisten an die Errichtung und den Ausbau von privaten Trinkerheilanstalten und privaten Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche. Mit Bezug auf die von unserer Kommission zu diesem wie zum folgenden Artikel vorgeschlagenen textlichen Kürzungen verweise ich auf meine frühern Ausführungen zu Art. 406—406ter.

Art. 411bis sieht ferner Bundesbeiträge an den Betrieb von Anstalten, auch von privaten Trinkerheilanstalten und privaten Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche vor. Ausgenommen von der Subventionierung ist der Betrieb von Strafanstalten.

Besondere Schwierigkeiten bietet bekanntlich die Unterbringung gefährlicher Geisteskranker, weil einerseits diese nicht in Strafanstalten gehören und anderseits die meisten bestehenden Irrenanstalten mangels

genügender Ausbruchssicherheit sich für die Aufnahme geisteskranker Verbrecher wenig eignen. Nach Art. 412 kann der Bund an die Errichtung von Heil- und Pflegeanstalten, die zur Aufnahme der vom Richter eingewiesenen gefährlichen Geisteskranken bestimmt sind, oder von Abteilungen von Irrenanstalten, die dem genannten Zwecke dienen sollen, Beiträge leisten. Er wird damit einem unbestreitbaren Bedürfnis entgegenkommen.

Endlich soll nach Art. 413 der Bund die Heranbildung und Fortbildung von Anstaltsbeamten fördern und unterstützen. Sollen Strafe, Verwahrung und Erziehung ihre Zwecke erfüllen, so ist ein geeignetes Anstaltspersonal unerlässlich. Das Schwergewicht wird dabei freilich, wie heute schon, in den Charaktereigenschaften der mit solchen Aufgaben betrauten Personen liegen.

Art. 414 verpflichtet aus einleuchtenden Gründen die Kantone, die hier in Betracht fallenden Privat- anstalten und die Familienerziehung einer sachgemäßen, insbesondere auch ärztlichen Aufsicht zu unterstellen. Mit Bezug auf die Oberaufsicht des Bundes beschränkte sich der Nationalrat, offenbar um Befürchtungen wegen zu weitgehender Eingriffe des Bundes in die kantonale Tätigkeit zu zerstreuen, darauf, in Art. 415 auf Art. 102, Ziff. 2, der Bundesverfassung hinzuweisen.

Zur Durchführung der nach diesem Gesetze erforderlichen Anstaltsreformen wird den Kantonen in Art. 416 eine Frist von 20 Jahren eingeräumt. Die Reformen sollen etappenweise und planmäßig verwirklicht werden. Gegen die Anordnungen des Bundesrats steht den Kantonen ein Recht zur Beschwerde an die Bundesversammlung zu.

Wir ersuchen Sie um Genehmigung unserer Anträge zu den Art. 406—416.

Wettstein: Ich gestatte mir, zum Art. 410, Abs. 2, die Bemerkung zu machen, daß hier ein böser Druckfehler vorliegt. Es heißt da: «Der Bund leistet Beiträge . . ., soweit die daherigen Ausgaben vor dem 1. Januar 1919 gemacht worden sind.» Es sollte natürlich heißen «nach dem 1. Januar».

Baumann, Berichterstatter: Gewiß, das ist richtig; ich habe nur vergessen, ausdrücklich auf diesen Fehler in der gedruckten Wiedergabe unseres Antrages hinzuweisen.

Böhi: Ich trage Bedenken gegen Ziff. 2 des Art. 410. Weiß man, welches die finanzielle Tragweite dieser Bestimmung sein wird? Wir sprechen bei jeder Gelegenheit vom Abbau der Subventionen, aber immer beschließen wir neue. Hier wird es gewiß in viele Millionen gehen. Ich will nicht einen Streichungsantrag stellen; aber ich könnte dieser rückwirkenden Subventionsbestimmung vorderhand auch nicht zustimmen. Der Artikel der Verfassung sieht allerdings eine Subvention vor, aber doch in erster Linie für Bauten, die künftig ausgeführt werden, nicht für solche, die vor mehr als zehn Jahren erstellt wurden.

Ich möchte allermindestens wissen, mit welchen Summen man bei diesen Subventionen zu rechnen haben wird.

Wettstein: Die Bedenken des Herrn Kollega Böhi verstehe ich sehr wohl. Es ist ja gewissermaßen ein Blankowechsel, den wir hier ausstellen. Nur glaube ich, er überschätzt die Tragweite etwas. Um in die Angelegenheit Klarheit zu bringen, könnten wir das Departement ersuchen, uns durch eine Enquete, die nicht viel Zeit beanspruchen wird, Klarheit zu verschaffen. Ich habe als Justizdirektor im Kanton Zürich die Bestrebungen in den Kantonen auf diesem Gebiete seit mehr als zehn Jahren aufmerksam verfolgt. Ich darf Herrn Böhi sagen, daß die Ausgaben nicht in die Millionen gehen; es ist nicht viel gebaut worden an Zuchthäusern und andern Anstalten. Das geht nicht in hohe Summen.

M. de Meuron: Deux mots seulement. Je constate qu'on ne traite pas toujours de la même manière des questions qui offrent pourtant beaucoup d'analogie. Ainsi, lorsque la loi sur la lutte contre la tuberculose vint en discussion, et lorsqu'on parla spécialement des établissements créés par les cantons, il fut formellement décidé que les subventions ne s'appliqueraient qu'aux bâtiments futurs. Le Dr Dind et, si je me souviens, mon collègue M. Béguin, ont réclamé, à cette occasion, et demandé que l'on donne une action rétroactive à ces subventions, afin que les cantons qui avaient pris les devants pour la réalisation de cette œuvre de protection contre la tuberculose ne fussent pas lésés vis-à-vis de ceux qui n'avaient encore rien fait. Ici, au contraire, on a l'air d'agir inversement et de dire que la subvention pourra exercer un effet rétroactif. On a peut-être raison, mais je constate qu'on ne traite pas les affaires toujours de la même manière.

Baumann, Berichterstatter: Die finanzielle Wirkung des Art. 410 ist seinerzeit im Jahr 1915 von einer besondern Expertenkommission des Bundesrats ausgerechnet worden. Die Kommission ist auf eine Auslage von 6,7 Millionen Franken gekommen. Nun gebe ich zu, daß sich seither die Verhältnisse geändert haben; ich stelle mir vor, daß die Sache heute etwas mehr kosten wird, aber sehr groß wird der Unterschied nicht sein.

Zur Aussetzung des Herrn de Meuron gestatte ich mir, darauf zu verweisen, daß wir gerade aus den Erwägungen heraus, die er angeführt hat, die Frist, für welche die Beitragsleistung noch ausgerichtet wird, gekürzt haben; wir sagen nicht mehr vom Jahr 1912, sondern vom 1. Januar 1919 an. Darin liegt immerhin eine gewisse Einschränkung.

Im übrigen bin ich damit einverstanden, wenn Sie den Art. 410 in dem Sinne an die Kommission zurückweisen, daß womöglich noch genauer ausgerechnet werden soll, wieviel die Anwendung des Art. 410 den Bund kosten wird. Soviel ich weiß, werden übrigens heute schon Beiträge des Bundes für diesen Zweck an einen Fonds gelegt.

Wettstein: Nur eine formelle Bemerkung: Ich fasse die Rückweisung so auf, daß wir heute schon das Departement ersuchen, Informationen einzuziehen und der Kommission sofort Bericht zu erstatten, nicht daß die Kommission zuerst den Auftrag erhält und ihn nachher weiterleitet.

Präsident: Meines Erachtens hat die Rückweisung den Sinn, daß der Referent sich mit dem Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements in Verbindung setzt, so daß die Kommission bei der Beratung den Bericht vorgelegt erhält. Wir hätten uns somit darüber verständigt.

Böhi: Ich nehme an, die Rückweisung habe den Sinn, daß man nachher noch Streichung des Absatzes beantragen kann.

Präsident: Gewiß.

Baumann, Berichterstatter: Einverstanden.

Art. 406, 406bis und 406ter.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 407 und 408.

Gestrichen. — *Biffés.*

Art. 409.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 410.

An die Kommission zurückgewiesen.
Renvoyé à la commission.

Art. 411—416.

Angenommen. — *Adoptés.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 18. Dezember 1931.
Séance du matin du 18 décembre 1931.

Vorsitz: — *Présidence:* Hr. *Sigrist.*

2645. Alkoholgesetz.
Régime des alcools. Loi.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 729 hiervor. — *Voir page 729 ci-devant.*

Art. 8-11.

Anträge der Kommission.

Art. 8, Abs. 1, 2, 3, 4. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 5. In Jahren reicher Obsternte kann der Bundesrat anordnen, daß die Kartoffelbrennereien auf Anrechnung ihres Brennrechtes Obstüberschüsse und Obstabfälle zu brennen haben.

Art. 9. ¹ Das Brennrecht der Abfälle der Rübenzuckerfabrikation verarbeitenden Hackfruchtbrennereien wird in der Konzessionsurkunde festgesetzt.

Abs. 2, 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 10. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 11, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

² Für das Brennerzeugnis aus inländischen Kartoffeln und aus Abfällen der Presshefe- und Rübenzuckerfabrikation, soweit diese inländische Rohstoffe verarbeiten, sind die Uebernahmepreise so festzusetzen, daß daraus den Produzenten eine angemessene Vergütung für ihre Rohstoffe unter dem Gesichtspunkt der Ueberschuß- und Abfallverwertung geleistet werden kann, dem Brenner die Verzinsung und Abschreibung seines Anlagekapitals ermöglicht und ein angemessener Brennlohn gewährt wird.

³ Für den Kernobstbranntwein ist der Uebernahmepreis alljährlich vor Beginn der Ernte nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen. Er ist nach dem in Absatz 2 aufgestellten Grundsatz zu bemessen. Als Mindestpreis für den Obsttresterbranntwein gelten zwei Rappen, als Höchstpreis 2½ Rappen für das Liter-prozent Alkohol. Immerhin darf dadurch die Obstversorgung des Landes nicht beeinträchtigt werden.

⁴ Der Bundesrat wird die Hackfrucht- und Kernobstbrennereien durch Konzessionsbedingung verpflichten, den Produzenten für die Rohstoffe angemessene Mindestpreise zu bezahlen. Für Obst, das zu Trinkmost verarbeitet wird und bei welchem nur die Trester für die Erzeugung gebrannter Wasser verwendet werden, soll der Mindestpreis für gesunde, vollwertige Mostbirnen 4½ Fr. und für saure Mostäpfel 5 Fr. für 100 kg franko Mosterei oder Abgangstation betragen.

Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

schwebt da immer so die Idee einer Automobilkommission in der Luft. Wir haben dann die redaktionelle Aenderung getroffen: «Er ist ermächtigt, nach Anhörung von Experten auch bei neuen technischen Erscheinungen usw.» Der Nationalrat redigiert nun auch wieder neu: «Er ist ermächtigt, zur Durchführung internationaler Verständigungen sowie nach Anhörung von Experten bei neuen technischen Erscheinungen auf dem Gebiet des Motorfahrzeugwesens diejenigen Aenderungen zu treffen...» Der Gedanke ist der gleiche, nur wird verschieden redigiert. Die Kommission nimmt keinen Anstand, Ihnen hier Zustimmung zum Nationalrat zu empfehlen.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Code pénal suisse.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 733 hievor. — Voir page 733 ci-devant.

Zehnter Titel und Art. 417—421.

Anträge der Kommission.

Art. 417. Das Recht der Begnadigung mit Bezug auf Urteile, die auf Grund dieses oder eines andern Bundesgesetzes ergangen sind, wird ausgeübt:

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 418. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Art. 419. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 420. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Art. 421. Die Kantone haben gegenüber Urteilen, die auf Grund dieses oder eines andern Bundesgesetzes ergangen sind, wegen erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die dem Gerichte zur Zeit des frühern Verfahrens nicht bekannt waren, die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten zu gestatten.

Titre dixième et Art. 417—421.

Propositions de la commission.

Art. 417. Adhérer à la décision du Conseil national. (La modification ne concerne que le texte allemand.)

Art. 418. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 419. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 420. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 421. Adhérer à la décision du Conseil national. (La modification ne concerne que le texte allemand.)

Baumann, Berichterstatter: Wir gehen über zum Zehnten Abschnitt, «Begnadigung und Wiederaufnahme des Verfahrens», nämlich zu Art. 417—421.

Die bisherige Praxis ging dahin, daß die Bundesbehörden ausschließlich zuständig seien für die Begnadigung in allen Fällen, wo die Verurteilung auf Grund eines Bundesgesetzes stattgefunden hat, gleichviel, ob die Verurteilung durch ein kantonales oder ein eidgenössisches Gericht erfolgt sei. Diese Praxis ist nicht mehr durchführbar vom Zeitpunkt an, da das schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft tritt. Man denke sich die Unzahl der Fälle, mit denen sich die vereinigte Bundesversammlung bei Anwendung des bisherigen Grundsatzes zu befassen hätte! Einer Aenderung der Praxis steht verfassungsrechtlich nichts im Wege, denn Art. 85, Ziff. 7 und Art. 92 der Bundesverfassung sagen nur, daß das Begnadigungsrecht in gemeinschaftlicher Verhandlung der beiden eidgenössischen Räte ausgeübt werde. In welchen Fällen dies zu geschehen habe, ist in der Verfassung nicht ausgeführt. Eine Abweichung vom

bisherigen Grundsatz der Zuweisung von Fällen bedingt lediglich eine Aufhebung von Art. 125, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, wie sie in Art. 422, lit. e, unseres Entwurfes vorgesehen ist.

Unser Entwurf teilt nun in Art. 417 die Ausübung des Begnadigungsrechtes nach der Gerichtsbarkeit, von der die Strafe verhängt worden ist. Die Lösung ist einfach und praktisch. Sie bezieht sich ausdrücklich nicht bloß auf Urteile, die auf Grund dieses Gesetzes, sondern auch auf solche, die auf Grund eines andern Bundesgesetzes ergangen sind. Die Bundesversammlung wird hinfort nur noch in den Fällen zuständig sein, in denen die Bundesassisen oder das Bundesstrafgericht geurteilt haben. In den von einer kantonalen Behörde beurteilten Fällen dagegen übt die Begnadigungsbehörde des Kantons dieses Recht aus. Mit dem Inkrafttreten des Entwurfes wird daher die Bundesversammlung nicht eine Ausdehnung ihrer Tätigkeit als Begnadigungsinstanz, sondern im Gegenteil eine starke Einschränkung derselben erfahren. Ich halte das für keinen Nachteil, wenn ich an die Verumständungen denke, unter denen sich die Begnadigungsfälle in der Bundesversammlung abzuwickeln pflegen. Die von unserer Kommission vorgeschlagene textliche Aenderung deckt sich mit der redaktionellen Aenderung in einigen vorhergehenden Artikeln. In lit. b spricht der Nationalrat im Hinblick auf Art. 364 mit Recht von einer kantonalen Behörde, statt von einem kantonalen Gericht.

Art. 418, der die Möglichkeit der Begnadigung einschränkt, ist vom Nationalrat gestrichen worden. Ueber diese Frage ist schon in den Expertenkommissionen viel gesprochen worden. Mit Unrecht wird in der schrankenlosen Zulassung der Begnadigung ein demokratisches Recht erblickt. Die Begnadigung ist im Grund ein willkürlicher Akt des Trägers oder Vertreters der obersten Staatsgewalt, der sich an die Stelle des gesetzmäßigen Richters setzt und dessen wohlwogener Urteil beiseite schiebt. Diese Ueberlegung führt dazu, die Zulässigkeit der Begnadigung einzuschränken. Dazu kommt noch, daß unser Entwurf mit seinem weiten Strafrahmen, mit seinen Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug, die bedingte Entlassung, die Rehabilitation usw. schon dem Richter die Berücksichtigung von Faktoren ermöglicht, die bei der Begnadigung in Betracht fallen können. Unsere Kommission hat sich daher in ihrer Mehrheit für die Wiederaufnahme von Art. 418 nach bundesrätlichem Entwurf ausgesprochen. Darnach ist die Begnadigung nur bei Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten zulässig. Sie ist ausgeschlossen, wenn nur zu einer Buße allein oder nur wegen einer Uebertretung verurteilt worden ist. Daß diese Einschränkung nach Ziff. 2 nicht gelten soll bei politischen Delikten oder strafbaren Handlungen, die mit politischen Vergehen im Zusammenhang stehen, damit sind wir einverstanden. Für eine Einschränkung im Sinne von Art. 418 sprechen gewiß wichtige Gründe. Sie entspricht auch der Auffassung einer größeren Zahl kantonaler Rechte und würde mir ganz unbedenklich erscheinen, wenn man es nur mit dem schweizerischen Strafgesetzbuch zu tun hätte. Nicht ganz beruhigt bin ich, wenn ich daran denke, daß diese Einschränkung offenbar auch Anwendung findet auf andere Bundesgesetze, z. B. auf das Bundes-

gesetz über Jagd- und Vogelschutz mit seinen unbestreitbar zu hohen Strafminima, die es dem Richter vielfach unmöglich machen, ein dem Grad des Verschuldens entsprechendes Urteil zu fällen und damit der Möglichkeit der Korrektur durch das Mittel der Begnadigung geradezu rufen. Wenn Art. 418 bleibt, dann wird es erst recht notwendig sein, jene übertriebenen Strafminima durch einen weiten Strafrahmen nach Vorbild unseres Entwurfes zu ersetzen, wie das Postulat unseres Kollegen, Herrn Bertoni, vom 7. Dezember 1931 dies anstrebt.

Art. 419 ist weder im Nationalrat noch in unserer Kommission beanstandet worden.

Art. 420 handelt von den Wirkungen der Begnadigung. Zufolge der von ihm beschlossenen Streichung von Art. 418 spricht der Nationalrat allgemein von Strafen, statt nur von Freiheitsstrafen. Der Ausdruck Strafe soll, wie aus dem Text und aus der Begründung des französischen Referenten, Herrn Prof. Logoz, im Nationalrat hervorgeht, auch die Nebenstrafen, nicht aber die Kosten einschließen. Unsere Kommission hat diskussionslos den Art. 420 nach Entwurf des Bundesrats angenommen. Sie glaubte offenbar, das tun zu müssen, weil Art. 418 wieder aufgenommen wurde. Ich frage mich aber doch, ob es nicht richtiger wäre, dem Nationalrat zuzustimmen und damit die Kosten von der Begnadigungswirkung auszuschließen. In diesem Falle müßte einfach das Wort « alle » im nationalrätlichen Text durch « die » ersetzt werden, denn beim Fortbestand von Art. 418 kann eben nicht für alle Strafen die Begnadigung nachgesucht werden.

Art. 421 ist der Wiederaufnahme des Verfahrens oder, wie sie in manchen kantonalen Strafgesetzen genannt wird, der Revision gewidmet. Diese Institution wird wohl allen kantonalen Rechten jetzt schon bekannt sein. Es wird hier die minimale Forderung aufgestellt, daß die Kantone wegen erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die dem Gerichte zur Zeit des frühern Verfahrens nicht bekannt waren, die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten zu gestatten haben. Diese kurze Vorschrift, sie mag fast überall offene Türen einrennen, ist gleichwohl wichtig und gehört zum Prinzip einer gleichmäßigen Anwendung des schweizerischen Strafrechts. Alles weitere ist dem kantonalen Rechte überlassen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen die Guttheißung ihrer Anträge zu den Art. 417—421.

Abstimmung. — *Vote.*

Art. 417—419 und 421.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 420.

Präsident: Bei Art. 420 stellt der Herr Referent keinen Antrag, wenn ich recht verstanden habe; er macht nur die Anregung, eine redaktionelle Aenderung zu treffen.

Baumann, Berichterstatter: Ich stelle den Antrag, die Fassung des Nationalrats anzunehmen mit der Aenderung, daß an Stelle des Wortes « alle » das Wort « die » gesetzt werde.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 422—424.***Anträge der Kommission.**

Elfter Titel.

Art. 422. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 422bis. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 423. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 424. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Propositions de la commission.

Titre onzième.

Art. 422. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 422bis. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 423. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 424. Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden verschiedene bisherige Bundesgesetze und einzelne Bestimmungen von solchen aufgehoben. Das Verzeichnis der im Widerspruch mit dem Entwurf stehenden strafrechtlichen Bestimmungen des geltenden Bundesrechtes ist in Art. 422 enthalten. Die Beschlüsse unseres Rates sind auf den Inhalt dieses Artikels nicht ohne Einfluß, so erinnere ich z. B. daran, daß die lit. m zu streichen ist, wenn es bei der vom Ständerat beschlossenen Streichung von Art. 130bis sein Bewenden hat. Im übrigen eignet sich der Inhalt dieses Artikels weniger zur parlamentarischen Beratung als zur genauen Prüfung und Durchsicht durch die Redaktionskommission in Verbindung mit dem Justiz- und Polizeidepartement. Wenn Ihnen aber etwas aufgefallen sein sollte, so bin ich für Mitteilungen dankbar.

Das gleiche gilt für Art. 422bis, der die Aenderungen anführt, die durch den Entwurf an bestehendem Bundesrecht nötig werden. Die Aufgabe der Bereinigung dieser beiden Artikel läßt sich erst definitiv lösen, wenn die Differenzen in beiden Räten behandelt und erledigt worden sind.

Art. 423 hebt die strafrechtlichen Bestimmungen der Kantone auf mit Ausnahme der Gebiete, die der Entwurf ausdrücklich der kantonalen Gesetzgebung überläßt. Ich stelle fest, daß durch die Beratungen der beiden Räte das im Entwurf enthaltene Uebertretungsrecht des Bundes sehr stark eingeschränkt worden ist zugunsten der Zuständigkeit der Kantone. Es steht dieser Artikel in engem Zusammenhang mit Art. 352.

Art. 424 läßt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch offen. Wir werden es vor der Schlußabstimmung einsetzen können. Die Kantone haben innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist — es sollten nach Ansicht der Kommission mindestens zwei Jahre eingeräumt werden — die nötigen Einföhrungsbestimmungen zu erlassen. Versäumt ein Kanton diese Frist, so erläßt der Bundesrat, unter Anzeige an die Bundesversammlung, vorläufig die erforderlichen Ausföhrungsbestimmungen an Stelle des Kantons.

Die Kommission hat zu diesen Schlußbestimmungen keine Abänderungsanträge zu stellen und emp-

Ständerat. — *Conseil des Etats. 1931.*

fiehlt Ihnen, dieselben unter dem Vorbehalt der definitiven Prüfung der Art. 422 und 422bis durch die Redaktionskommission nach Beschluß des Nationalrats anzunehmen.

Damit sind wir am Schlusse des Entwurfes angelangt.

Es bleibt nun noch die Behandlung der Rückkommensanträge, wobei ich bemerke, daß die Kommission bereit ist, die schriftlich eingereichten Anträge ohne weiteres zur nochmaligen Prüfung entgegenzunehmen.

Angenommen. — *Adopté.*

Präsident: Damit haben wir nun das ganze Strafgesetzbuch durchgearbeitet bis auf die zurückgewiesenen Artikel. Diese wird, falls Sie einverstanden sind, die Kommission behandeln und in der Märzsession weitere Anträge stellen.

Es liegen folgende drei Rückkommensanträge vor:

Rückkommensanträge vom Präsidenten der Kommission, Ständerat Baumann.

(15. Dezember 1931.)

1. Art. 37, Ziffer 2, Abs. 1, sei an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag zu prüfen, ob nicht die Fassung des Bundesrates der Beschlußfassung des Nationalrates und des Ständerates vorzuziehen sei.

2. Die Kommission sei einzuladen, zu prüfen, ob nicht der von beiden Räten gestrichene Art. 327 beizubehalten sei, soweit er sich nicht auf Metallgeld bezieht.

Propositions de M. Baumann, président de la commission, tendant à remettre en discussion certaines dispositions.

(15 décembre 1931.)

1° L'article 37, chiffre 2, 1^{er} alinéa, est renvoyé à la commission pour qu'elle examine s'il ne conviendrait pas de préférer le texte du Conseil fédéral à celui qui a été arrêté par le Conseil national et le Conseil des Etats.

2° La commission est invitée à examiner s'il ne conviendrait pas de maintenir l'article 327 biffé par les deux conseils, en tant que cette disposition ne se rapporte pas aux monnaies.

Antrag Böhi.

Herr Böhi stellt den Antrag, auf Art. 104, Fahrlässige Tötung, zurückzukommen und für dieses Vergehen neben Gefängnis und Buße auch Gefängnis oder Buße anzudrohen.

Proposition Böhi.

M. Böhi propose pour l'art. 104, Homicide par négligence, de prévoir non seulement l'emprisonnement et l'amende, mais encore l'emprisonnement ou l'amende.

Proposition Evéquo.

Art. 161bis (nouveau). Celui qui par menace, par violence ou par tout autre procédé d'intimidation

aura entravé ou cherché à entraver la liberté du travail, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Les deux peines peuvent être cumulées.

Dans les cas de peu de gravité, la poursuite n'aura lieu que sur plainte.

Antrag Evéquoaz.

Art. 161bis (neu). Wer durch Drohung, durch Gewalt oder durch Einschüchterung auf andere Weise die Freiheit der Arbeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen versucht, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Die beiden Strafen können verbunden werden.

In geringfügigen Fällen wird das Vergehen nur auf Antrag verfolgt.

An die Kommission.

A la commission.

2470. Krisenhilfe für die Arbeitslosen.

Aide aux chômeurs.

(Siehe Seite 685 hiervor. — Voir page 685 ci-devant.)

Beschluß des Nationalrats vom 18. Dezember 1931.

Décision du Conseil national du 18 décembre 1931.

Titel Ibis und Art. 10bis.

Anträge der Kommission.

Mehrheit:

(Evéquoaz, Keller, Löpfe, Riva, Schmid.)

Ibis. Festhalten.

Art. 10bis. Festhalten.

Minderheit:

(Hauser, Klöti, Schöpfer.)

Titel Ibis. Zustimmung.

Art. 10bis. Zustimmung.

Propositions de la commission.

Majorité:

(Evéquoaz, Keller, Löpfe, Riva, Schmid.)

Ibis. Maintenir.

Art. 10bis. Maintenir.

Minorité:

(Hauser, Klöti, Schöpfer.)

Titre Ibis. Adhésion.

Art. 10bis. Adhésion.

Keller, Berichterstatter der Mehrheit: Die Kommission hat gestern Abend nach der Sitzung des Ständerats die einzige Differenz mit dem Nationalrate, betreffend Art. 10bis der Vorlage, behandelt und sich bei der Abstimmung in eine Mehrheit von 5 und in eine Minderheit von 3 Mitgliedern geteilt. Die Mehrheit besteht, wie sie aus der soeben aus-

geteilten Vorlage entnehmen können, aus den Herren Evéquoaz, dem Sprechenden, Herrn Löpfe, Riva und Schmid. Die Minderheit besteht aus den Herren Hauser, Klöti und Schöpfer. Herr Ständerat Klöti ist so freundlich gewesen, das Referat für die Minderheit zu übernehmen.

Die Mehrheit will den Art. 10bis streichen, entsprechend dem mit großer Mehrheit gefaßten Beschluß des Ständerates und an diesem festhaltend. Die Minderheit will dem Nationalrate zustimmen. Die Begründung der Mehrheit habe ich schon bei der Hauptberatung gegeben. Ich verweise darauf und wiederhole zusammenfassend nur das Folgende:

Der Art. 10bis mit seiner Ausdehnung der Krisenhilfe auf selbständig erwerbende Meister ist ein Fremdkörper in dieser Vorlage. Die Urheber und Anhänger des Antrages waren selbst nicht immer einig darüber, was sie wollten und was sie unter Kleinmeistern verstanden. Ursprünglich wollte man die Hilfe auf Kleinmeister der drei Uhrenindustriekantone beschränken, wie Herr Schöpfer auch im Ständerat ausdrücklich beantragt hat. Man dachte nur an die Zwischenmeister der Uhrenindustrie. Nachher wurde dann der Gedanke auf die ganze Schweiz ausgedehnt und auch der Begriff Kleinmeister, der eine bestimmte Kategorie von Arbeitskräften in der Uhrenindustrie bedeuten soll (Terminier oder Zwischenmeister) wurde ausgedehnt zum kleinen Meister (was durchaus nicht das Gleiche ist), also zum kleinen Arbeitgeber überhaupt auf allen wirtschaftlichen Gebieten und in der ganzen Schweiz. So weiß man heute nicht mehr, wie weit der Art. 10bis eigentlich geht, wohin er führt und wie er sich finanziell und in andern Konsequenzen auswirken wird. Herr Nationalrat Joß, der Urheber des Antrages, hat nach einem vor mir liegenden Protokoll der nationalrätlichen Kommissionsitzung vom 17. Dezember erklärt, er schätze für die Kantone Bern und Neuenburg die Zahl der bedürftigen Kleinmeister auf 400 bis 500; in Bezug auf den Kanton Solothurn seien die Erhebungen noch nicht abgeschlossen. Wie hoch nun nach der Ausdehnung auf die ganze Schweiz die Zahl der bedürftigen Kleinmeister sein wird, das kann ich nicht sagen. Darüber fehlen Zahlen und andere Anhaltspunkte. Wir haben keinen Bericht des Bundesrates darüber; wir haben auch keine Berichte der Kantone. Aber ich nehme an, die Zahl wird wohl nicht klein werden, und es scheint mir durchaus berechtigt, wenn Herr Bundesrat Schultheß in der zitierten Kommissionssitzung (nach dem Protokoll vom 17. Dezember) erklärt hat, «daß eine materielle Regelung der Angelegenheit überstürzt wäre und daß es sich nur um die Aufnahme einer Kompetenzbestimmung handeln könnte. Der Konsequenzen wegen sei ein sorgfältiges Vorgehen erforderlich.»

Angesichts der unabgeklärten Konsequenzen des Antrages, weil ein gründlicher und umfassend orientierender Bericht fehlt und weil die dem Bundesrat durch Art. 10bis eingeräumte Blankovollmacht zu elastisch und weitmaschig ist — ich bitte Sie, das noch einmal durchzusehen — beantrage ich Ihnen die Mehrheit Festhalten am Beschlusse des Ständerates und Streichung von Art. 10bis.

Was heißt das, daß die Kleinmeisterhilfe eingeführt werden solle «nach ähnlichen Grundsätzen», wie sie für die Krisenunterstützung an Arbeitslose

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.**Code pénal suisse.**Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Jahrgang 1931, Seite 753. - Voir année 1931, page 753.

Art. 33.

Baumann, Berichterstatter: Art. 33 (Notstand) soll im Zusammenhang mit Art. 107 (Abtreibung) behandelt werden.

Angenommen. — *Adopté.***Art. 37.****Antrag der Kommission.**

Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 2. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Ziff. 3. Der Haftgefangene wird zur Arbeit angehalten. Es ist ihm gestattet, sich angemessene Arbeit selbst zu beschaffen. Macht er von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so ist er zur Leistung der ihm zugewiesenen Arbeit verpflichtet.

Ziff. 4. Der Haftgefangene wird während der Zeit der Nachtruhe in Einzelhaft gehalten.

Proposition de la commission.

Chiff. 1, 3 et 4. Adhérer à la décision du Conseil national. (La modification ne concerne que le texte allemand.)

Chiff. 2. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Baumann, Berichterstatter: Sie haben in der letzten Session unsere Kommission eingeladen, zu prüfen, ob nicht bei Art. 37, Ziff. 2, Abs. 1, die Fassung des Bundesrates der Beschlußfassung des Nationalrates und des Ständerates vorzuziehen sei. Art. 37 handelt von der Haftstrafe. In Ziff. 2 dieses Artikels schreibt der bundesrätliche Entwurf vor, daß die Haftstrafe in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in Räumen, die nicht zum Vollzug anderer Freiheitsstrafen dienen, zu vollziehen sei. Nach der Beschlußfassung des National- und Ständerates dagegen darf die Anstalt, in der Haftstrafen erstanden werden, nicht dem Vollzug von andern Freiheitsstrafen dienen. Die letztere Fassung schließt somit den Vollzug der Haftstrafe in besondern Räumen eines Gefängnisses aus. Die Kommission hält dafür, daß mit dieser absoluten Forderung doch etwas zu weit gegangen werde und daß einzelnen Kantonen

dadurch unnötige Kosten entstehen würden. Nicht allen Kantonen steht eine Kaserne zur Verfügung, in deren Arrestlokalen eine Haftstrafe verbüßt werden kann. Die Errichtung einer besondern Haftanstalt wird sich in den wenigsten Kantonen rechtfertigen. Es gibt an verschiedenen Orten Untersuchungsgefängnisse, in denen auch kurze Gefängnisstrafen und Haftstrafen vollzogen werden. Die Beschaffung von Arbeit für die Haftgefangenen wird dadurch erleichtert. Unsere Kommission ist nach nochmaliger Prüfung zur Ansicht gekommen, daß es nicht ganz ausgeschlossen werden sollte, Haftstrafen in derartigen Anstalten zu vollziehen, unter der Voraussetzung, daß für diesen Zweck Räume, die nicht zum Vollzug anderer Freiheitsstrafen dienen, zur Verfügung gestellt werden. Man würde damit eine ähnliche Lösung treffen, wie sie von beiden Räten in den Art. 34 und 35 hinsichtlich der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe getroffen worden ist, wo nun auch eine besondere Anstaltsabteilung den gesetzlichen Erfordernissen genügt.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf Art. 37, Ziff. 2, Abs. 1, in dem Sinne zurückzukommen, daß die Fassung des Bundesrates angenommen wird.

Angenommen. — *Adopté.***Art. 41.****Antrag der Kommission.**

Ziff. 1. Wird der Täter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnis verurteilt, so kann der Richter im Urteil die Strafe aufschieben und ihn auf unbestimmte Zeit in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen:

wenn er liederlich oder arbeitsscheu ist und sein Verbrechen oder Vergehen damit in Zusammenhang steht,

wenn er voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann.

Abs. 4 und 5. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 6. Streichen.

Ziff. 1bis. Die Erziehung zur Arbeit erfolgt in einer Anstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient oder mit einer Trinkerheilstanstalt verbunden ist. Die Verbindung von Arbeitserziehungs- und Trinkerheilstanstalt ist nur bei durchgeführter Trennung des Innenbetriebes und der Insassen zulässig.

Ziff. 2. Der Eingewiesene wird zu einer Arbeit erzogen, die seinen Fähigkeiten entspricht und die ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die geistige und körperliche, namentlich auch die gewerbliche Ausbildung des Eingewiesenen soll durch Unterricht gefördert werden.

Der Eingewiesene bringt in der Regel die Nachtruhe in Einzelhaft zu.

Ziff. 3. Der Eingewiesene bleibt mindestens ein Jahr in der Anstalt.

Zeigt sich jedoch, daß er nicht zur Arbeit erzogen werden kann, so verfügt der Richter den Vollzug der ganzen erkannten Strafe oder eines Teiles derselben.

Ziff. 4. Hat der Eingewiesene eine zwei Dritteln der Strafdauer entsprechende Zeit und wenigstens ein Jahr in der Arbeitserziehungsanstalt zugebracht,

so kann ihn die zuständige Behörde für ein Jahr bedingt entlassen, wenn sie annimmt, der zu Entlassende sei zur Arbeit tüchtig und willig. Sie stellt den bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht und kann ihm bestimmte Weisungen erteilen (Art. 36, Ziff. 2).

Ziff. 5. Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit vorsätzlich ein Verbrechen oder Vergehen, so ist die erkannte Strafe zu vollziehen.

Wird der bedingt Entlassene während der Probezeit wieder liederlich oder arbeitsscheu, oder handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, oder entzieht er sich der Schutzaufsicht, so kann ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurückversetzen, oder sie kann dem Richter den Vollzug der erkannten Strafe beantragen.

Ziff. 6. Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablaufe der Probezeit, so ist er endgültig entlassen. Die Strafe fällt weg.

Ziff. 6bis. Sind die Voraussetzungen der bedingten Entlassung nach drei Jahren Aufenthalt in der Anstalt noch nicht eingetreten, so wird der Eingewiesene dem Richter zum Vollzug der Strafe überwiesen.

Ziff. 7. Wird die Einweisung binnen fünf Jahren nicht vollzogen, so fällt sie dahin.

Proposition de la commission.

Note marginale: Internement dans une maison d'éducation au travail.

Chiff. 1. Lorsque l'auteur d'un crime ou délit est condamné à l'emprisonnement, le juge pourra, dans son jugement, suspendre l'exécution de la peine et ordonner l'internement du condamné dans une maison d'éducation au travail pour une durée indéterminée:

si le condamné vivait dans l'inconduite ou la fainéantise et si l'infraction est en rapport avec ce genre de vie,

si le condamné paraît pouvoir être formé au travail, et s'il n'a été antérieurement ni condamné à la réclusion, ni renvoyé dans une maison d'internement.

Al. 5. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 6. Biffer.

Chiff. 1bis. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 2. Chaque interné fera l'apprentissage d'un travail conforme à ses aptitudes et qui le mette à même de gagner sa vie après sa libération. Son éducation intellectuelle et physique, et notamment son instruction professionnelle, seront développées par l'enseignement.

En règle générale, les internés seront mis en cellule pendant la nuit.

Chiff. 3. L'interné demeurera un an au moins dans la maison.

Toutefois, s'il est démontré que l'interné est incapable d'apprendre à travailler, le juge ordonnera l'exécution de tout ou partie de la peine prononcée.

Chiff. 4. L'interné demeurera dans la maison au moins pendant les deux tiers de la peine prononcée et en tout cas pendant un an. Ce délai expiré, l'autorité compétente pourra libérer conditionnellement l'interné pour un an, si elle l'estime apte et disposé à travailler. Elle le soumettra à un patronage et

pourra lui imposer certaines règles de conduite (art. 36, chiff. 2).

Chiff. 5. Si, pendant le délai d'épreuve, le libéré commet intentionnellement un crime ou délit, la peine prononcée sera exécutée.

Si, pendant le délai d'épreuve, le libéré se livre de nouveau à l'inconduite ou à la fainéantise, si, au mépris d'un avertissement formel de l'autorité de patronage, il persiste à enfreindre les règles de conduite à lui imposées, ou s'il se soustrait au patronage, l'autorité compétente pourra ordonner sa réintégration dans la maison; elle pourra aussi requérir le juge d'ordonner l'exécution de la peine prononcée.

Chiff. 6. Si le libéré s'est bien conduit jusqu'à l'expiration du délai d'épreuve, sa libération deviendra définitive. La peine est éteinte.

Chiff. 6bis et 7. Adhérer à la décision du Conseil national.

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Baumann, Berichterstatter: Zu diesem Artikel liegen verschiedene Anträge vor. Zunächst hält die Kommission dafür, es sollte in Ziff. 1 die erste Voraussetzung (« wenn er vorher weder zu Zuchthausstrafe verurteilt, noch in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen worden ist ») wieder an die Stelle zurückversetzt werden, die ihr der Nationalrat angewiesen hatte. Denn es dürfte doch richtiger sein, zuerst die positiven Voraussetzungen aufzuführen und erst nachher die negativen.

Im Plenum des Rates hatte ferner Herr Wettstein darauf aufmerksam gemacht, daß der letzte Absatz von Ziff. 1 lautend: « Wer eine Zuchthausstrafe erlitten hat, kann nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden » überflüssig sei, da der gleiche Gedanke ja in einem vorhergehenden Absatz bereits enthalten sei. Das ist zutreffend und die Kommission beantragt Ihnen daher, diesen letzten Absatz von Ziff. 1 zu streichen.

Zu Ziff. 3, Abs. 2, hat Herr Kollege Wettstein in unserm Rat die Frage aufgeworfen, ob nicht die Frist zum Entscheid darüber, ob ein Verurteilter zur Arbeit erzogen werden könne, auf 6 Monate zu erstrecken sei. Er hat diese Anregung mit dem Hinweis auf Erfahrungen von Anstaltsleitern eingehend im Plenum unseres Rates begründet. Gegen eine Verlängerung dieser Frist ist darauf hingewiesen worden, daß, wenn der Verurteilte innert drei Monaten sich nicht als tauglich erweist, zur Arbeit erzogen zu werden, auf den Vollzug der ausgefallten Strafe erkannt wird und zwar wird dabei die Zeit, die der Verurteilte in der Arbeitserziehungsanstalt zugebracht hat, nicht angerechnet. Würde man aber die hier vorgesehene Frist noch weiter ausdehnen, so müßte es doch als allzu hart erscheinen, wenn z. B. erst nach fünf oder nahezu sechs Monaten auf den Vollzug der Strafe erkannt würde, ohne daß der Aufenthalt in der Arbeitserziehungsanstalt zur Anrechnung käme. Um einerseits den Erwägungen des Herrn Wettstein Rechnung zu tragen und andererseits Härten, wie sie angedeutet worden sind, zu vermeiden, einigte sich die Kommission auf folgende neue Fassung: « Zeigt sich jedoch, daß er nicht zur Arbeit erzogen werden kann, so verfügt der Richter den Vollzug der ganzen erkannten Strafe oder eines Teils derselben. » Diese Fassung verzichtet auf eine zeitliche Beschränkung

der Probezeit, gibt dem Richter aber auch das Recht, im Falle der Untauglichkeit des Verurteilten, zur Arbeit erzogen zu werden, den Vollzug statt der ganzen erkannten Strafe nur eines Teils derselben anzuordnen. Von dieser letztern Möglichkeit wird er Gebrauch machen, wenn die Erprobungsfrist unverhältnismäßig lange dauerte.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 90.

Antrag der Kommission.

Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Erweist sich während des Anstaltsaufenthaltes ein Jugendlicher, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, als unverbesserlich, oder bedeutet sein Verhalten eine Gefahr für die Erziehung der übrigen Zöglinge, so kann ihn die zuständige Behörde in eine Strafanstalt versetzen.

Proposition de la commission.

Al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Lorsque, pendant son séjour dans l'établissement, un adolescent âgé d'au moins dix-huit ans révolus se révèle incapable de s'amender ou que sa conduite met en danger l'éducation des autres adolescents, l'autorité compétente pourra le transférer dans un bâtiment servant de prison.

Baumann, Berichterstatter: Die Diskussion in unserm Rate über Art. 90 ergab die Wünschbarkeit einer nochmaligen Prüfung von Abs. 2 desselben. Zunächst beantragen wir zur Verdeutlichung zu sagen: «Erweist sich während des Anstaltsaufenthaltes ein Jugendlicher, der usw.» Es kann sich also nur um einen Jugendlichen handeln, der während des Aufenthaltes in der Erziehungsanstalt diese Altersgrenze überschreitet.

Ferner ist von Herrn Wettstein im Plenum unseres Rates beantragt worden, im gleichen Abs. 2 die Worte «in eine Arbeitserziehungsanstalt» zu streichen und statt dessen zu sagen: «in eine Straf- oder Verwahrungsanstalt». Der Antrag wurde hier wie in unserer Kommission im Wesentlichen wie folgt begründet: Erweist sich ein Jugendlicher in einer Erziehungsanstalt als unverbesserlich, so gehört er in eine Verwahrungsanstalt oder in eine Strafanstalt. Denn mit der Einweisung solcher Unverbesserlicher in eine Arbeitserziehungsanstalt stellt man den ganzen Erfolg dieser letztern Institution in Frage, weil solche unverbesserliche Elemente in einer Anstalt geeignet sind, auch die andern Insassen zu verderben. Wenn diese Argumentation auch nicht ganz unbestritten blieb, so pflichtete ihr doch die Mehrheit der Kommission insofern bei, als die Arbeitserziehungsanstalt hier in Wegfall kommen soll. Andererseits konnte sich aber die Kommission auch mit einer allfälligen Verbringung des unverbesserlichen Jugendlichen in einer Verwahrungsanstalt nicht befreunden. Die Verwahrung von Verbrechern gemäß Art. 40 ist, so wurde bemerkt, mit großen Kautelen umgeben. Man verlangt, daß der Delinquent schon viele Freiheitsstrafen erlitten hat, was bei den Jugendlichen doch selten zutreffen wird. Da auch dieser Einwand als richtig erachtet wurde, kam die Kommission dazu,

für den vorliegenden Fall nur die Versetzung in eine Strafanstalt vorzusehen. Sie beantragt Ihnen, Art. 90, Abs. 2, in den beiden erwähnten Punkten zu ändern.

Angenommen. — *Adopté;*

Art. 93.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Unsere Kommission hat seinerzeit die Ziffer 2 des Art. 93 an dieser Stelle gestrichen und sie dafür als Ziff. 2 des Art. 93bis aufgenommen. Der Ständerat hat stillschweigend zugestimmt. Eine nochmalige Prüfung ergibt nun aber, daß diese Versetzung zu Unrecht vorgenommen wurde. Die Vorschrift, daß eine Einschließung, welche während drei Jahren nicht vollzogen wurde, alsdann nicht mehr vollzogen werden könne, hat gar nichts mit dem Institut des bedingten Strafvollzuges, wie es in Art. 93bis geregelt ist, zu tun. Sie soll Anwendung finden, wenn aus irgend einem andern Grunde (Abwesenheit des Verurteilten, Krankheit, Verschiebung durch die Behörde aus Familienrücksichten usw.) der Vollzug nicht stattgefunden hat. Sie soll aber jedenfalls dann nicht spielen, wenn eine dreijährige Probezeit auferlegt wurde, aus diesem Grunde die Vollzugsverschiebung stattgefunden hat, dann aber im letzten Monat des dritten Jahres vielleicht gerade die Bewährung versagt hat.

Die Kommission beantragt Ihnen daher, Art. 93, Ziff. 2, nach Beschluß des Nationalrates anzunehmen und dafür die gleichlautende vom Ständerat beschlossene Ziff. 2 des Art. 93bis wieder zu streichen. Auf unserer neuen gedruckten Vorlage ist die Sache bereits so geordnet.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 93bis, 93ter und 93quater.

Antrag der Kommission.

Art. 93bis. Die zuständige Behörde kann die Einschließung und den Vollzug der Buße aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren auferlegen, wenn nach Aufführung und Charakter des Jugendlichen zu erwarten ist, daß er keine weiteren strafbaren Handlungen begehen wird, insbesondere, wenn er vorher noch keine oder nur geringfügige strafbare Handlungen begangen hat.

Der Jugendliche wird in diesem Falle unter Schutzaufsicht gestellt, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Die zuständige Behörde kann ihm für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten.

Handelt der Jugendliche während der Probezeit trotz förmlicher Mahnung den ihm erteilten Weisungen zuwider, oder täuscht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so verfügt die Behörde den Vollzug der Strafe.

Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats. (Die Aenderung berührt nur den französischen Text.)

Art. 93ter.

Antrag der Kommission.

Marginale: Aufschiebung des Entscheides über die anzuwendende Strafe oder Maßnahme.

Art. 93ter. Kann im Momente der Feststellung der Schuld noch nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob der Jugendliche zu den sittlich Verwahrlosten, Verdorbenen oder Gefährdeten, zu den Pflegebedürftigen oder zu keiner dieser Kategorien gehöre, so kann die zuständige Behörde unter den im vorausgehenden Artikel genannten Voraussetzungen und mit den dort genannten Auflagen den Entscheid über die anzuwendende Strafe oder Maßnahme aufschieben. Bei Nichtbewährung während der Probezeit wird die Einschließung oder Buße oder eine der gegen Jugendliche vorgesehenen Maßnahmen verhängt.

Bewährt sich der Jugendliche bis zum Ablauf der Probezeit, so verfügt die Behörde die Löschung der Schuldigerklärung im Strafregister.

Art. 93quater gleich Art. 93ter der früheren Vorlage; siehe Jahrgang 1931, Seite 340.

Art. 93bis.

Proposition de la commission.

Art. 93bis. L'autorité compétente pourra suspendre l'exécution de la détention et le paiement de l'amende et impartir un délai d'épreuve de six mois à trois ans au condamné, si son caractère et sa conduite antérieure font prévoir qu'il sera détourné par là de commettre une nouvelle infraction, en particulier s'il n'a autrefois commis aucun acte punissable ou que des actes de gravité insignifiante.

L'adolescent sera, dans ce cas, soumis à un patronage, si des circonstances particulières ne justifient pas une exception. L'autorité compétente pourra lui imposer certaines règles de conduite, telles que l'obligation d'apprendre un métier, de séjourner dans un lieu déterminé, ou de s'abstenir de boissons alcooliques.

Si l'adolescent, pendant le délai d'épreuve et au mépris d'un avertissement formel à lui donné, enfreint ces règles de conduite, ou si de toute autre manière il trompe la confiance mise en lui, l'autorité compétente ordonnera l'exécution de la peine.

Lorsque l'adolescent a subi l'épreuve avec succès, l'autorité ordonnera la radiation du jugement au casier judiciaire.

Chiff. 3. Adhérer à la décision du Conseil national (biffer).

Art. 93ter.

Proposition de la commission.

Note marginale: Sursis au prononcé de la peine.

Art. 93ter. Lorsqu'au moment où la culpabilité est constatée, il n'est pas possible de juger avec certitude si l'adolescent est moralement abandonné, perversi ou en danger de l'être ou s'il a besoin d'un traitement ou s'il ne rentre dans aucune de ces caté-

gories, l'autorité compétente pourra, dans les conditions énoncées à l'article précédent, suspendre le prononcé de la peine ou de la mesure. Si l'adolescent ne subit pas l'épreuve avec succès, l'autorité prononcera la détention ou l'amende ou l'une des mesures prévues contre les adolescents.

Lorsque l'adolescent a subi l'épreuve avec succès, l'autorité ordonnera de radier au casier judiciaire la déclaration de culpabilité.

Art. 93quater = Art. 93ter du projet antérieur; voir année 1931, page 340.

Baumann, Berichterstatter: In der Sitzung vom 17. Juni 1931 ist anlässlich der Beratung des Abschnitts über die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen seitens der Herren Charmillot, Schöpfer und Wettstein ein Minderheitsantrag auf Beifügung eines Art. 87ter gestellt worden. Dieser Artikel ist der Kommission zur nähern Prüfung hinsichtlich Inhalt und systematischer Einordnung überwiesen worden. Der Antrag ging dahin, der zuständigen Behörde zu gestatten, den Entscheid über die anzuwendende Maßnahme oder Strafe auszusetzen und dem Fehlbaren eine Probezeit aufzuerlegen. Demgemäß lautete auch das vorgeschlagene Marginale: «Aufschiebung des Entscheides über die anzuwendende Maßnahme oder Strafe.»

Zur nähern Orientierung dürften vielleicht die folgenden Ausführungen nützlich sein: Der Gesetzesentwurf unterscheidet bei erfolgter Schuldigsprechung Jugendlicher drei Kategorien mit verschiedenen Sanktionen:

1. Der schuldig gesprochene Jugendliche erscheint der zuständigen Behörde als sittlich verwahrlost, verdorben oder gefährdet. Die Sanktion ist die Verweisung in eine Erziehungsanstalt für Jugendliche. (Die Korrekptionsanstalt ist vom Ständerat gestrichen worden.) Zulässig ist Aenderung der Maßnahmen, ferner bei Ueberdauern des 18. Altersjahres und festgestellter Unverbesserlichkeit oder Gefährdung der Umgebung die Versetzung in eine Strafanstalt für Erwachsene gemäß dem von Ihnen bereinigten Art. 90. Die bedingte Entlassung ist nach Jahresfrist möglich.

2. Der schuldig Gesprochene erscheint der urteilenden Behörde als pflegebedürftig. Sanktion ist die Versetzung in die entsprechende Heilanstalt und zwar als Surrogat einer Bestrafung.

3. Es trifft keine dieser beiden Voraussetzungen (Verwahrlosung oder Pflegebedürftigkeit) zu. Sanktion ist Verweis, Geldbuße oder Einschließung.

Nur für die dritte Kategorie, die wir als die der normalen Jugendlichen bezeichnen dürfen, ist in Art. 93bis der bedingte Strafvollzug vorgesehen und zwar nur im Falle der Verurteilung zur Einschließung oder Geldbuße. Einen Verweis aufzuschieben, hätte keinen Sinn; das wäre wirklich Gefühlsduselei. Dagegen ist, wie erwähnt, die Buße auch vom Ständerat hier einbezogen worden, obschon unser Rat in Art. 39 bei den Erwachsenen den bedingten Strafvollzug nur bei Gefängnis- oder Haftstrafe zugelassen hat. Die Kommission hat an dieser unterschiedlichen Behandlung neuerdings mehrheitlich festgehalten, entgegen der Auffassung, daß der bedingte Strafvollzug auch bei den Jugendlichen auf die Buße nicht zur Anwendung kommen sollte, zumal Jugendlichen gegenüber wohl nur Bußen in

sehr bescheidenem Betrage ausgefällt werden. Zu bemerken ist, daß der bedingte Strafvollzug bei Jugendlichen nicht abhängig gemacht wird vom Fehlen von Vorstrafen, wenigstens nicht ausdrücklich. Es wird nur darauf abgestellt, ob Charakter und bisherige Aufführung die gewünschte Wirkung des bedingten Strafvollzuges erwarten lassen. Der Aufschub setzt im übrigen nicht nur eine Schuldigerklärung, sondern auch die Verhängung der im Falle der Nichtbewährung zu vollziehenden quantitativ festgesetzten Einschließungsstrafe oder Geldbuße voraus.

Soweit das System des Entwurfs nach bisheriger Beschlußfassung. Zu diesen verschiedenen Möglichkeiten der Behandlung eines Jugendlichen soll nun nach dem erwähnten Antrag eine weitere beigefügt werden, nämlich die Aufschiebung nicht der ausgesprochenen Strafe oder Maßnahme, sondern der Aufschub des Sanktionsentscheides selbst. Festgestellt würde von der zuständigen Behörde also nur die Erfüllung des Deliktstatbestandes, die Schuldigerklärung. Die Voraussetzungen für den Aufschub des Sanktionsurteils und die Begleiterscheinungen desselben, wie Auferlegung einer Probezeit, Schutzaufsicht usw. wären nach dem gestellten Antrag ungefähr dieselben wie beim bedingten Strafvollzug. Der wichtigste Unterschied gegenüber dem in Art. 93bis umschriebenen bedingten Strafvollzug liegt darin, daß im Falle der Nichtbewährung des Jugendlichen die zuständige Behörde frei ist in der Auswahl der im Gesetze gegen Jugendliche vorgesehenen Maßnahmen und Strafen.

Es ist bekannt, daß der von den Herren Charmillot, Schöpfer und Wettstein seiner Zeit gestellte Antrag auf die Initiative der Justizdirektionen der Kantone Zürich und Bern zurückzuführen ist. Der Vorschlag entspricht im wesentlichen der im Jugendstrafrecht des Kantons Bern getroffenen Ordnung. Man verweist auf die guten Erfahrungen, die im Kanton Bern mit dem neuen System gemacht worden seien. Die bernische Justizdirektion berichtet, daß die Fälle, bei denen im Zeitpunkt der Feststellung der Schuld noch nicht mit der Sicherheit beurteilt werden könne, ob der Jugendliche zu den sittlich Verwahrlosten, Verdorbenen oder Gefährdeten, zu den Pflegebedürftigen oder zu den Normalen zu rechnen sei, recht häufig seien. Sie schätzt diese Fälle nach den letztjährigen Erfahrungen auf rund ein Drittel der Verurteilten.

Die Kommission stellte sich die Frage, ob dieses ganz neue System neben dem bedingten Strafvollzug des Art. 93bis einzuführen sei oder dieses zu ersetzen habe. Das letztere wäre wohl nicht richtig. Es dürfte doch die Regel sein, daß man schon im Moment des Schuldigerkenntnisses mit Sicherheit feststellen kann, ob man es mit einem normalen Jugendlichen oder mit einem Gefährdeten oder Pflegebedürftigen zu tun hat. Unsere Kommission hat sich in Würdigung der von den Antragstellern und den Justizdirektionen der Kantone Zürich und Bern vorgebrachten Gründe sowohl für die Aufnahme des neuen Artikels wie für die Beibehaltung des Art. 93bis ausgesprochen, freilich mit der Modifikation, daß diese nicht systematisch völlig auseinandergerissenen werden und so vielleicht dem vorgeschlagenen Art. 87ter die Bedeutung der normalen Lösung, dem Art. 93bis die Bedeutung einer Aus-

nahmelösung zugewiesen würde, während das Umgekehrte der Fall sein sollte. Die Kommission ist daher dazu gekommen, den neuen Gedanken (Art. 87ter) im Anschlusse an Art. 93bis, nämlich in einem neuen Art. 93ter unterzubringen. Ferner hielt sie es im Interesse der Vermeidung von unnötigen Komplikationen für richtig, die Voraussetzungen für die beiden Erkenntnisse, sei es nun für den Aufschub des Vollzuges einer bestimmt ausgesprochenen Strafe oder Maßnahme, sei es für den Aufschub des Erkenntnisses über die zu verhängenden Strafen oder Maßnahmen, einander gleichzustellen. Herr Bundesrat Häberlin hat sich in freundlicher Weise der Mühe unterzogen, der Kommission einen in diesem Sinne neu redigierten Art. 93bis und einen neuen Art. 93ter zu unterbreiten und die Kommission hat diesen Vorschlägen ohne Widerspruch zugestimmt. Das Marginale zu Art. 93ter würde lauten: «Aufschub des Entscheides über die anzuwendende Strafe oder Maßnahme». Der bisherige Art. 93ter würde die Bezeichnung Art. 93quater erhalten.

Die Aufnahme des neuen Art. 93ter ruft auch einer Erweiterung des Art. 379 in dem Sinne, daß die Schuldigerklärungen gegenüber Jugendlichen ebenfalls in das Strafregister aufzunehmen sind.

Die Kommission beantragt Ihnen, die neue Fassung von Art. 93bis, den neuen Art. 93ter und die erweiterte Fassung von Art. 379 nach der Ihnen zugestellten gedruckten Vorlage anzunehmen und den bisherigen Art. 93ter als Art. 93quater zu bezeichnen.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 104.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Herr Kollege Böhi hat den Antrag gestellt, auf Art. 104 (fahrlässige Tötung) zurückzukommen und für dieses Vergehen neben Gefängnis und Buße auch Gefängnis oder Buße anzudrohen. Schon in der Sitzung vom 21. September 1931 hat Herr Böhi vorgeschlagen, als Strafe für leichtere Fälle der fahrlässigen Tötung nur Geldbuße vorzusehen. Der Antrag ist damals mit 16 gegen 14 Stimmen bei einigen Enthaltungen abgelehnt worden.

Zur Begründung seines Antrages hat Herr Böhi ausgeführt, daß die fahrlässige Tötung eines Menschen sehr häufig die Folge der Uebertretung bloßer Polizeivorschriften sei. Man denke nur z. B. an die Vorschriften der Bau- oder der Verkehrspolizei. Viele Menschen werden beim Automobilverkehr getötet, ohne daß ein schweres Verschulden des Fehlbaren vorliege. Der Antragsteller erinnere sich aus seiner eigenen gerichtlichen Praxis an Automobil- und Motorradfahrer, die wegen fahrlässiger Tötung zu Geldbußen verurteilt worden seien, denen gegenüber aber im Hinblick auf das geringe subjektive Verschulden eine Gefängnisstrafe mit ihrem odiosen Charakter nicht am Platze gewesen wäre. Die Unmöglichkeit, auf Buße allein erkennen zu können, werde den Richter dazu führen, in Fällen, wo eine Strafe gerecht wäre, entweder freizusprechen oder

auf eine Gefängnisstrafe mit bedingtem Strafvollzug zu erkennen, sodaß in Wirklichkeit doch keine Freiheitsstrafe eintrete. Die Verhältnisse des Lebens seien so manigfaltig, daß man sich hüten sollte, eine so absolute Vorschrift aufzustellen, wie sie jetzt in Art. 104 enthalten sei.

In der nochmaligen Beratung des Art. 104 ist in unserer Kommission der Antrag gestellt worden, dem genannten Artikel in Zustimmung zum Antrag Böhi folgende Fassung zu geben: «Wer den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft.» Diese Fassung hätte die Anwendung der einen oder der andern Strafart und im Hinblick auf die allgemeine Regel des Art. 47, Abs. 2, auch die Verbindung der beiden Strafarten ermöglicht. Demgegenüber ist in der Kommission hervorgehoben worden, daß ein Vergehen, das den Verlust eines Menschenlebens zu Folge habe, nach seiner objektiven Seite doch derart schwer sei, daß es sich nicht empfehle, schon in der Spezialbestimmung über diesen Tatbestand die Möglichkeit einer Bestrafung mit Buße allein vorzusehen. Wenn einer der in Art. 61 aufgezählten mildernden Umstände, z. B. aufrichtig Reue und das Bestreben, den Schaden so weit als möglich gutzumachen, vorhanden sei, so stehe es dem Richter gemäß Art. 62 letztes Alinea ohnehin frei, statt auf Gefängnis auf Haft oder Buße zu erkennen. Auch in Art. 120 des Militärstrafgesetzes sei die Frage der Bestrafung übereinstimmend mit Art. 104 unseres Entwurfes geordnet.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mehrheitlich, den Antrag des Herrn Böhi abzulehnen.

Böhi: Ich wiederhole den Antrag, den ich schon am 21. September letzten Jahres gestellt habe, in Art. 104 für fahrlässige Tötung bei nur leichtem Verschulden des Täters Geldbuße als Strafe vorzusehen, genauere Redaktion vorbehalten.

Auch die Kommission will in leichten Fällen Geldbuße zulassen. Sie glaubt aber, es genüge, die Art. 61 und 62 anzuwenden, die von mildernden Umständen und den Strafsätzen bei Strafmilderung handeln. Allein mit der Anwendung der Art. 61 und 62 läßt sich das Ziel, das ich im Auge habe, nicht oder nur unvollkommen erreichen. Mildernde Umstände können sehr wohl bei den schwersten Verbrechen und beim schwersten Verschulden, beispielsweise bei vorsätzlicher Tötung, dem Mord, vorliegen, das weiß jedermann, der mit der Strafrechtspraxis einigermaßen vertraut ist. Umgekehrt aber, ist es sehr wohl möglich, daß bei leichterem Verschulden einfach dieses Verschulden vorliegt, bestehend z. B. in der Außerachtlassung der Sorgfalt, die man jedem Menschen zumuten muß, oder bestehend in der Uebertretung irgend einer polizeilichen Vorschrift; daß aber neben diesem leichten Verschulden keinerlei besondere mildernde Umstände vorhanden sind. Einige Beispiele aus der Gerichtspraxis mögen dies dartun.

Vor einer längeren Reihe von Jahren ging in der Nähe von Frauenfeld ein Vater mit seinem Sohn auf die Jagd. Vorübergehend trennte sich der Sohn, ich weiß nicht ob als Jagdtreiber oder aus einem andern Grunde, von dem Vater. Plötzlich sieht der Vater im Gebüsch sich etwas regen. Ein Wild, glaubt er, legt an, drückt ab und erschießt seinen eigenen Sohn: Fahrlässige Tötung, aber mildernde

Umstände keine, sondern nur Fahrlässigkeit, und zwar vielleicht nicht einmal eine sehr leichte, aber eine erschütternde Tragik. Soll nun der Richter nach dem neuen Gesetz gezwungen sein, den unglücklichen Vater zu Gefängnis zu verurteilen, anstatt ihm mit einer Buße sein Versehen sühnen lassen zu können?

Beispiel aus neuer Zeit: Ein Elektromonteur läßt seinen mit großer Liebe und Sorgfalt auferzogenen Stiefsohn bei seinen Arbeiten gelegentlich mithelfen. Eines Tages unterließ er aus Versehen, den elektrischen Starkstrom auszuschalten. Sein Stiefsohn kam bei seinen Manipulationen mit der Leitung in Berührung und sank tot zu Boden: Leichte Fahrlässigkeit, aber keine mildernden Umstände, sondern einfach ein «tieftragischer Fall», wie das Bezirksgericht in seinem Urteil sagte, das auf 10 Fr. Buße lautete.

Ein Krankenwärter hat in einer Anstalt einen Patienten, dessen Suicidabsichten bekannt sind, beim Bade zu überwachen. Ohne zwingende Notwendigkeit verläßt der Krankenwärter für einige Augenblicke die Badzelle. Als er zurückkehrt, findet er den Patienten ertrunken in der Badewanne liegen: Auch hier leichte Fahrlässigkeit, aber keine mildernden Umstände nach Art. 61.

Auch beim Automobilverkehr, um auch dieses für meinen Standpunkt etwas gefährliche Gebiet zu berühren, sind fahrlässige Tötungen mit leichtem Verschulden möglich. Z. B. ein Automobilist fährt bei Nacht mit an sich nicht übersetzter Geschwindigkeit, aber eine Strecke weit mit abgeblendeten statt voll leuchtenden Lichtern, ohne das Fahrtempo entsprechend zu reduzieren. Ein Mann überquert die Straße; der Autofahrer gewahrt ihn bei den abgeblendeten Lichtern zu spät, um noch rechtzeitig stoppen zu können. Er überfährt den Mann, der an den Folgen des Unfalles stirbt: Auch hier leichte Fahrlässigkeit, aber keine mildernden Umstände.

Diese Beispiele dürfen zeigen, wie gerade bei leichtem Verschulden mildernde Umstände häufig fehlen, und daß es in diesen Fällen daher ausgeschlossen ist, unter Beziehung der Art. 61 und 62 auf Buße statt auf Gefängnis zu erkennen. Aber auch, wenn mildernde Umstände vorhanden wären, müßten es mildernde Umstände sein, die unter eine der acht in Art. 61 aufgeführten Kategorien fallen, wenn der Richter nach Art. 62 die Strafe soll mildern können. Die mildernden Umstände können an sich sehr manigfaltiger Art sein, so manigfaltig wie das Leben selbst. Ich halte es nicht für einen Vorzug des Gesetzes, daß es in Art. 61 nicht nur Beispiele mildernder Umstände, sondern einen geschlossenen erschöpfenden Katalog derselben aufführt. Diese gesetzliche Einschränkung des Begriffes der mildernden Umstände hat natürlich auch eine Einschränkung der Möglichkeit, gemäß Art. 62 auf Buße statt auf Gefängnis zu erkennen, zur Folge, wenn man nicht dem Art. 61 durch extensive Interpretation von vornherein Gewalt antun will, indem man z. B. sagt, auch die Reue sei ohne weiteres ein mildernder Umstand.

Die Verweisung auf Art. 61 und 62 ist für mich also ein schlechter Trost. Ich finde, es sollte in Art. 104 einfach, direkt, klipp und klar, gesagt werden, daß bei leichtem Verschulden des Täters auf bloße Buße erkannt werden kann. Ich sehe nicht ein, daß man für den schwersten Fall der absichtlichen Tötung,

den Mord, das gegenwärtig in einzelnen Kantonen noch geltende Recht mildert, indem die Todesstrafe als Strafart ausgeschlossen wird, daß man dagegen für die unabsichtliche fahrlässige Tötung die Strafe verschärft, indem Buße nur noch ausnahmsweise bei mildernden Umständen zulässig sein soll. Diese Verschärfung des geltenden Rechtes scheint mir im Widerspruch zu der sonstigen Tendenz des neuen Gesetzes zu stehen.

Nach der Sammlung von Stooß « Die schweizerischen Strafgesetzbücher » vom Jahre 1890, die heute zum Teil allerdings veraltet sein wird, kennen die Strafgesetze von 12 Kantonen die Geldbuße neben dem Gefängnis als ordentliche Strafe für fahrlässige Tötung. Es sind, nach der geographischen Lage von Osten nach Westen aufgeführt, folgende Kantone: Graubünden, St. Gallen, Appenzell-Außerrhoden, Thurgau, Schaffhausen, Zürich, also die ganze Ostschweiz, dann Zug, Basel, Solothurn, Waadt, Wallis und Neuenburg. Mit Bezug auf die übrigen Kantone geht aus der Sammlung von Stooß nicht mit Sicherheit hervor, wie ihre Gesetzgebung und Praxis zu dieser Frage sich stellt. Allein ich glaube, die Stellung der von mir erwähnten 12 Kantone sei für uns ein genügender Fingerzeig, daß wir mit dem neuen Strafgesetz nicht hinter das Recht jener Kantone zurückgehen, sondern dasselbe in das neue Gesetz hinübernehmen sollen.

Ich habe, wie der Herr Präsident der Kommission erwähnte, schon in meinem früheren Votum darauf hingewiesen, daß die Gefängnisstrafe des neuen Gesetzes mit ihrer Minimaldauer von drei Tagen und ihrem injurierenden Charakter gegenüber den Gefängnisstrafen der meisten kantonalen Strafgesetze eine Verschärfung bedeutet, die ebenfalls dafür spricht, Fälle leichten subjektiven Verschuldens nicht mit der entehrenden Gefängnisstrafe zu bedrohen. Würde dies nach Antrag der Kommission dennoch geschehen, so besteht die Gefahr, daß der Richter einen Fehlbaren freispricht oder nur Gefängnis mit bedingtem Straferlaß ausspricht, so daß in Wirklichkeit gar keine Strafe eintritt, während, wenn Geldbuße zulässig wäre, auf solche erkannt würde. Das wäre in sehr vielen Fällen eine vollauf genügende Sühne und hätte für die geschädigten Hinterlassenen eines Getöteten den großen Vorteil, daß sie ihre Schadenersatzansprüche adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen könnten, während sie im Falle eines Freispruches vielleicht vor einem weit entfernten fremden Richter einen separaten Zivilprozeß zu führen genötigt sind. Es sind im Kanton Thurgau nur in den letzten fünf bis sechs Jahren mindestens ein Dutzend fahrlässige Tötungen der verschiedensten Art durch die Gerichte mit Geldbußen geahndet worden, ohne daß das Rechtsempfinden des Volkes, wie ich glaube, dadurch verletzt wurde. Im Gegenteil, das allgemeine Rechtsempfinden würde wohl eher daran Anstoß nehmen, wenn Handlungen, bei denen nur ein leichtes subjektives Verschulden vorliegt, und die nur vermöge mitwirkender mehr oder weniger zufälliger Ursachen schwere objektive Erfolge herbeiführten, mit allzu rigorosen, insbesondere ehrenrührigen Strafen bedroht würden.

Ich glaube, wir werden gut tun, gerade beim Tatbestand der fahrlässigen Tötung keinen zu engen Strafraum, sondern einen solchen aufzustellen, der dem Richter so weiten Spielraum läßt, daß er

auch in Zukunft eine der unendlichen Verschiedenartigkeit der Fälle entsprechende gerechte Strafe ausfallen kann. Um dies zu ermöglichen, empfehle ich Ihnen meinen Antrag, der dahin geht, das nach der Mehrzahl der bisherigen kantonalen Strafgesetze schon jetzt geltende Recht in das neue Gesetz hinüber zu nehmen.

Baumann, Berichterstatter: Herr Kollege Böhi gibt seinem Antrag keine bestimmte Formulierung. Ich möchte ihm nahelegen, den Antrag, dem ich persönlich nicht ablehnend gegenüberstehe, folgende Fassung zu geben: « Wer den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft ». Die Kombination von Gefängnis und Buße ist nach der allgemeinen Regel des Art. 47, Abs. 2, ohne weiteres möglich. Daß der Richter bei leichtem Verschulden auf Buße, bei schwerem Verschulden auf Gefängnis erkennen wird, dürfen wir ihm ohne weiteres zumuten. Für den Fall, daß Sie den Antrag Böhi annehmen, möchte ich Ihnen also die erwähnte Fassung empfehlen, mit der sich vielleicht auch der Herr Antragsteller einverstanden erklären kann.

Böhi: Ich bin damit einverstanden.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag Böhi-Baumann 29 Stimmen
(Einstimmigkeit.)

Art. 107.

Zurückgelegt. — *Renvoyé.*

Art. 119.

Antrag der Kommission.

Wer die körperlichen oder die geistigen Kräfte seines unmündigen Kindes oder eines ihm untergebenen unmündigen oder weiblichen oder schwachbegabten Angestellten, Arbeiters, Lehrlings, Dienstboten, Zöglings oder Pflinglings aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit so überanstrengt, daß dessen Gesundheit geschädigt oder schwer gefährdet wird, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Celui qui, dans un intérêt personnel, par égoïsme ou par méchanceté, aura surmené physiquement ou intellectuellement soit son enfant mineur, soit une personne mineure ou du sexe féminin ou médiocrement douée qui lui était subordonnée en qualité d'employé, ouvrier, apprenti, domestique, élève ou personne confiée à ses soins de façon que la santé du surmené en soit atteinte ou gravement compromise, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Art. 119 stellt die Überanstrengung der eigenen unmündigen Kinder oder von untergebenen unmündigen oder weiblichen Angestellten, Arbeitern, Lehrlingen, Dienstboten,

Zöglingen oder Pflinglingen unter Strafe. Der Schutzgedanke erstreckt sich also nur auf die Unmündigen und auf die Weiblichen. Herr Kollege Etter hat nun anlässlich der Beratung dieses Artikels im Ständerat die Frage aufgeworfen, ob nicht noch eine weitere, dritte Kategorie diesem besondern Schutz gegen Ueberanstrengung der körperlichen und geistigen Kräfte unterstellt werden sollte, nämlich die Schwachbegabten, auch wenn sie mündig seien. Es gebe Fälle, wo die Ueberanstrengung und Ausbeutung eines Arbeiters, Angestellten oder Lehrlings gerade deshalb stattfindet, weil der Betreffende infolge schwacher Begabung oder Schwachsinn dieser Ausbeutung nicht selbst die nötige Abwehr entgegenzusetzen könne.

Der Antrag des Herrn Etter, nach dem Wort « weiblichen » die Worte « oder schwachbegabten » beizufügen, ist zur nähern Prüfung an die Kommission gewiesen worden. Diese hält den Antrag für begründet und schlägt Ihnen seine Annahme vor.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 126.

Antrag der Kommission.

Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Verursacht der Täter aus gemeiner Gesinnung einen großen Schaden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt.

Abs. 3. Ist der Schaden gering, so wird der Täter, auf Antrag, mit Gefängnis oder Haft bis zu acht Tagen oder mit Buße bestraft

Proposition de la commission.

Al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. La peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans si, par bassesse de caractère, le délinquant a causé un dommage considérable. Le délinquant sera poursuivi d'office.

Al. 3. Le dommage à la propriété d'autrui, lorsqu'il est de peu d'importance, sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement ou des arrêts jusqu'à huit jours ou de l'amende.

Baumann, Berichterstatter: Im Gegensatz zum Bundesrat, der die Sachbeschädigung (Art. 126.) in allen Fällen als Officialdelikt behandelte, erklärte der Nationalrat diesen Tatbestand ausnahmslos als blosses Antragsdelikt. Bei der Behandlung im Ständerat machte ich geltend, daß diese Aenderung zum mindesten nicht angebracht sei für den Spezialfall von Abs. 2, in welchem eine Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren angedroht ist, wenn der Täter aus gemeiner Gesinnung einen großen Schaden verursacht hat. Denn wenn einmal ein Tatbestand nur mit der schwersten Straftat, derjenigen des Zuchthaus, geahndet werden soll, so kann doch die Verfolgbarkeit nicht mehr in das persönliche Ermessen des Geschädigten gelegt werden. An der strafrechtlichen Verfolgung eines Verbrechens hat die Allgemeinheit ein Interesse; es kann ihr nicht gleichgültig sein, ob dem Täter durch die Strafsanktion das Handwerk gelegt wird oder nicht. Demzufolge habe ich

beantragt, in Abs. 2 beizufügen: « Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt ».

Herr Böhi gab die Erklärung ab, daß er mit meinem Antrag einverstanden sei, daß er aber noch weiter gehen und eine Bestrafung von Amtes wegen auch dann empfehlen möchte, wenn ein geringer Schaden aus gemeiner Gesinnung verursacht worden sei. Der fragliche Artikel ist hierauf zur nochmaligen Erdauerung an unsere Kommission gewiesen worden. Die Kommission teilt meine Auffassung und macht den von mir im Rate bereits persönlich gestellten Antrag zu dem ihrigen. Dagegen glaubt sie die Ausdehnung der Officialverfolgung auf alle Fälle, da der Täter aus gemeiner Gesinnung gehandelt hat, ablehnen zu sollen, da darunter auch unbedeutende Schädigungen fallen würden. Im letzten Absatz schlägt sie vor, neben Haft oder Buße auch Gefängnis bis zu 8 Tagen wahlweise vorzusehen, da auch kleinere Sachbeschädigungen auf einer ganz perfiden Gesinnung beruhen können, der gegenüber ein paar Tage Gefängnis wohl angebracht sind.

Wir empfehlen Ihnen unsere beiden Anträge zu Art. 126 zur Annahme.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 131, 132, 132bis.

Anträge der Kommission.

Art. 131, Abs. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Betreibt der Täter das Nachmachen, Verfälschen oder Verringern gewerbsmäßig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und Buße.

Art. 132, Ziff. 1. Wer nachgemachte, verfälschte oder im Werte verringerte Waren vorsätzlich als echt, unverfälscht oder vollwertig feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Abs. 2. Betreibt der Täter das Inverkehrbringen solcher Waren gewerbsmäßig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und Busse.

Abs. 3. Streichen.

Ziff. 2 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Art. 132bis, Abs. 1 und 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 3. Streichen.

Propositions de la commission.

Art. 131, al. 1 et 3. Adhérer au projet du Conseil national.

Al. 2. La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins et l'amende, si le délinquant fait métier de tels actes.

Art. 132, chiff. 1. Celui qui, intentionnellement, aura mis en vente ou en circulation de quelque autre façon des marchandises contrefaites, falsifiées ou dépréciées, en les donnant pour authentiques, non altérées ou intactes, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Al. 2. La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins et l'amende, si le délinquant fait métier de tels actes.

Al. 3. Biffer.

Chiff. 2 et 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 132bis, al. 1 et 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 3. Biffer.

Baumann, Berichterstatter: Diese Artikel handeln von der Warenfälschung, vom Inverkehrbringen gefälschter Waren und vom Einführen und Lagern gefälschter Waren. Anlässlich der Beratung in unserm Rate haben die Herren Dietschi und Böhi den Wunsch geäußert, es möchte die in allen diesen Artikeln vorgesehene Veröffentlichung des Urteils nochmals geprüft werden. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß die Veröffentlichung in Art. 132bis anders geordnet sei als in den beiden vorhergehenden Artikeln und es wurde weiterhin die Frage gestellt, warum hier von der Veröffentlichung der Urteile nochmals gesprochen werde, während Art. 58 deutlich sage, unter welchen Voraussetzungen das Urteil veröffentlicht werden soll. Nach Art. 58 soll der Richter die Veröffentlichung eines Strafurteils anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Verletzten geboten ist. Bundesrat, Nationalrat und ständerätliche Kommission haben drei verschiedene Fassungen vorgelegt.

Die strengste Lösung ist diejenige des bundesrätlichen Entwurfs, der in allen Fällen über den Art. 58 hinausgeht und erklärt, daß in allen Fällen das Urteil zu veröffentlichen ist, weil das öffentliche Interesse es erheische.

Der Text des Nationalrates schreibt die Veröffentlichung des Urteils obligatorisch nur vor für den zweiten Absatz der Art. 131 und 132 d. h. für das gewerbsmäßige Fälschen, Inverkehrbringen etc. Für die übrigen Fälle würde die allgemeine Regel des Art. 58 gelten d. h. es wird auf das Ermessen des Richters abgestellt, ob er dafür halte, daß eine Veröffentlichung im öffentlichen Interesse geboten sei.

Die bisherige Fassung der ständerätlichen Kommission ist noch milder. Sie macht auch bei gewerbsmäßiger Fälschung usw. die Publikation des Urteils nicht obligatorisch und wiederholt für diese Fälle eigentlich nur, was schon in Art. 58 steht.

Die Kritik der Herren Dietschi und Böhi an der bisherigen Fassung unserer Kommission ist zweifellos begründet. Denn wenn man in diesen Fällen nicht allgemein, wie der Bundesrat vorschlägt, oder wenigstens für gewerbsmäßige Begehung, wie der Nationalrat beschlossen hat, die Urteilsveröffentlichung dem Richter obligatorisch vorschreibt, dann braucht von ihr an dieser Stelle überhaupt nichts gesagt zu werden, denn dann genügt die allgemeine Regel des Art. 58. Die Kommission wurde sich bei ihrer Wiederberatung bewußt, daß ihre erste Fassung nicht richtig ist und daß es sich nur darum handeln kann, entweder den Text des Bundesrates oder denjenigen des Nationalrates anzunehmen oder dann die Vorschriften über die Veröffentlichung in diesen drei Artikeln überhaupt zu streichen. Sie empfiehlt Ihnen mehrheitlich diese letztere Lösung, da sie Art. 58 auch für die schweren Fälle für ausreichend hält und sie dem Richter nicht eine bindende Wegleitung geben möchte. Sollten Sie diese Lösung ablehnen und die Aufnahme von Bestimmungen über Veröffentlichung wünschen, so würde Ihnen die Mehrheit der Kommission Zustimmung zum Text des Bundesrates empfehlen.

Namens der Kommissionsmehrheit empfehle ich Ihnen, in den Art. 131, 132 und 132bis die Bestimmungen über die Urteilsveröffentlichung zu streichen. Dies in der Meinung, daß Art. 58 auch für diese Fälle genüge.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 154bis.

Antrag der Kommission.

Die Verfolgung der Verbrechen und Vergehen gegen die Ehre verjährt in zwei Jahren.

Proposition de la commission.

Pour les crimes et délits contre l'honneur, l'action pénale se prescrit par deux ans.

Baumann, Berichterstatter: Der Nationalrat hat im Abschnitt über die Ehrverletzungsdelikte einen neuen Art. 154bis aufgenommen des Inhalts, daß die Verbrechen und Vergehen gegen die Ehre in einem Jahre verjähren. Damit wurde, im Gegensatz zum Entwurf des Bundesrates, die normale fünfjährige Verjährungsfrist des Art. 67 für diese Art von Vergehen abgeändert. Unsere Kommission glaubte seinerzeit, in einem neuen zweiten Alinea beifügen zu sollen, daß die Verjährungsfrist an dem Tage beginne, an dem der Beleidigte Kenntnis von der Tat und dem Täter erhalten hat. Es geschah dies in der an sich richtigen Erwägung, daß der Beleidigte sich auch dann noch wehren können, wenn er erst nachträglich von einer über ihn ergangenen Verleumdung Kenntnis erhält. Dabei wurde offenbar übersehen, daß nach Art. 28 bei allen Antragsdelikten das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten, beginnend mit dem Tage, an welchem dem Antragsberechtigten der Täter bekannt wird, erlischt, ferner, daß nach Art. 68 die Verjährung mit dem Tage beginnt, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt. Die Verjährungsfrist wäre also (mit einem Jahr) länger bemessen worden, als die Antragsfrist, welche drei Monate beträgt. Nun hat es aber tatsächlich, wie die Kommission bei der nochmaligen Beratung dieses an sie zurückgewiesenen Artikels feststellte, keinen Sinn, die Verjährungsfrist länger zu gestalten, wenn die Antragsfrist doch vorher abläuft. Durch eine andere Redaktion ließe sich auch der Sinn in dieses zweite Alinea hineinlegen, daß bei den Ehrverletzungsdelikten eine absolute Verjährung im Sinne von Art 68 überhaupt nicht stattfindet und daß die Frist zur Antragsstellung auf ein Jahr verlängert wird. Das kann aber auch niemand wollen, denn man wird doch nicht die Strafverfolgung wegen einer nach mehr als fünf oder zehn Jahren seit ihrer Begehung bekannt gewordenen Beleidigung zulassen wollen, während die Strafverfolgung wegen eines erst nach zehn Jahren bekannt gewordenen schweren, mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens infolge Verjährung ausgeschlossen ist. Das wäre das gerade Gegenteil von der vom Nationalrat verfolgten Tendenz, zu verhindern, daß auf Jahre zurück Ehrbeleidigungen noch aufgegriffen werden können.

Die Kommission beantragt Ihnen daher, das von ihr beigefügte Alinea 2 wieder zu streichen. Sie findet aber andererseits, daß die vom Nationalrat beschlossene Kürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr zu weit

gehe. Aus diesem Gefühl heraus ist sie ja überhaupt dazu gekommen, das zweite Alinea seinerzeit vorzuschlagen. Für eine schwere Verleumdung ist eine Verjährungsfrist von einem Jahr entschieden zu kurz. Die Kommission beantragt Ihnen daher, die Verjährungsfrist auf zwei Jahre zu erhöhen und den Art. 154bis in Anlehnung an die Ausdruckweise des Art. 67 wie folgt zu fassen: « Die Verfolgung der Verbrechen und Vergehen gegen die Ehre verjährt in zwei Jahren. » Das zweite Alinea würde wieder gestrichen. Für diesen Antrag haben sich sechs Stimmen ausgesprochen, während fünf Mitglieder für gänzliche Streichung des Art. 154bis votierten, von der Ansicht ausgehend, daß keine hinlänglichen Gründe bestehen, für diese Deliktsgruppe eine besondere, von der allgemeinen Regel des Art. 67 abweichende Verjährungsfrist einzuführen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 160.

Antrag der Kommission.

Abs. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. Entführt der Täter das Kind, um es zur Unzucht zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, so wird er mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Proposition de la commission.

Celui qui aura enlevé un enfant de moins de seize ans pour l'exploiter ou pour obtenir rançon, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement pour six mois au moins.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

Baumann, Berichterstatter: Bei der Beratung von Art. 160 (Entführung eines Kindes) hat Herr Kollege Wettstein den Antrag gestellt es sei Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: « Entführt der Täter das Kind, um es zur Unzucht zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen . . . » Der Text des Bundesrates hatte gelautet « oder es der Unzucht zu überliefern ». Diese Worte sind aber vom Nationalrat gestrichen worden mit der Begründung, daß dieser Tatbestand gemäß Art. 177 als Kinderhandel zu ahnden sei. Die ständerrätliche Kommission hatte aus dem gleichen Grunde Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates empfohlen. Der Antrag Wettstein ist dann an unsere Kommission gewiesen worden. In ihrem Schosse vertrat Herr Wettstein neuerdings die Ansicht, daß der von ihm genannte Tatbestand des Mißbrauchenlassens eines Kindes im Tatbestand des Art. 177 (Kinderhandel) nicht enthalten sei, denn es könne eine solche Ueberlieferung zur Unzucht stattfinden, ohne daß damit ein eigentlicher Handel verbunden sei. Ihm ist entgegnet worden, daß Art. 177 nicht so zu verstehen sei, als ob er nur den gewerbsmäßigen Frauen- und Kinderhandel unter Strafe stelle; dieser Artikel umfasse auch den vereinzellen Fall, wie sich aus dem Wortlaut von Ziff. 1 ergebe.

Die Kommission hat jedoch mehrheitlich den Antrag Wettstein angenommen und empfiehlt Ihnen,

Ständerat. — *Conseil des Etats. 1932.*

in Art. 160 Abs. 2 die Worte « oder mißbrauchen zu lassen » einzuschieben.

Angenommen. — *Adopté.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 16. März 1932. *Séance du matin du 16 mars 1932.*

Vorsitz — *Présidence:* Hr. *Sigrist.*

2754. Krankenkassen, anerkannte. Außerordentlicher Bundesbeitrag. *Caisse-maladie reconnues. Subvention extraordinaire.*

Botschaft und Beschlußentwurf vom 13. Oktober 1931 (Bundesblatt II, 317). — *Message et projet d'arrêté du 13 octobre 1931 (Feuille fédérale II, 321).*

Berichterstattung. — *Rapports généraux.*

Anträge der Kommission.

Mehrheit:

Eintreten und Annahme des Beschlussesentwurfs.

Minderheit:

Eintreten und Berücksichtigung der Aenderung in Art. 1.

Art. 1. Der Bund gewährt den anerkannten Krankenkassen aus dem eidgenössischen Versicherungsfonds bis zur Revision des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, Teil Krankenversicherung, längstens aber auf die Dauer von fünf Jahren, eine außerordentliche Subvention von jährlich anderthalb Millionen Franken.

Die Subvention wird erstmals für das Jahr 1932 ausgerichtet.

Proposition de la commission.

Majorité:

Passer à la discussion des articles et adopter le projet d'arrêté.

Minorité:

Passer à la discussion des articles en tenant compte de la modification à l'art. 1.

Art. 1. La Confédération alloue aux caisses-maladie reconnues, jusqu'à la revision du titre premier de la loi fédérale sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents, mais pour cinq ans au plus, une subvention extraordinaire de un million et demi de francs par an, à prélever sur le fonds fédéral d'assurance.

La subvention sera versée la première fois pour l'année 1932.

Finden wir uns in der Unterstützung der Milchproduzenten. In Beziehung auf die Kritik an den Käsehändlern schließe ich mich den Herren Vorrednern an. Wenn die Händler wirklich unrecht haben, dann haben wir gar nicht im Sinne, uns ihrer anzunehmen. Es hindert Sie also nichts, der Vorlage zuzustimmen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 3.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für den Antrag des Bundesrats 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Postulat.

Schöpfer, Berichterstatter: Das Postulat wird von uns nicht behandelt. Es geht unsern Rat nichts an; es ist eine Sache des Nationalrats, mit der wir uns nicht zu beschäftigen haben.

Beschluß des Nationalrates betreffend Verlängerung der Gültigkeit des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1931.

Schöpfer, Berichterstatter: Die Kommission stimmt zu, sie beantragt Ihnen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Nachmittagssitzung vom 16. März 1932.
Séance de relevée du 16 mars 1932.

Vorsitz — Présidence: Hr. Sigrist.

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.
Code pénal suisse.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 80 hievor. — Voir page 80 ci-devant.

Art. 33.

Antrag der Kommission.

Ziff. 1. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 2. Die Tat, die jemand begeht, um das Gut eines andern, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos.

Konnte der Täter erkennen, daß dem Gefährdeten die Preisgabe des gefährdeten Gutes zuzumuten war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Artikel 63).

Proposition de la commission.

Ch. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Ch. 2. Lorsqu'un acte aura été commis pour préserver d'un danger imminent et impossible à détourner autrement un bien appartenant à autrui, notamment la vie, l'intégrité corporelle, la liberté, l'honneur, le patrimoine, cet acte ne sera pas punissable.

Si l'auteur pouvait se rendre compte que le sacrifice du bien menacé était raisonnablement exigible de celui auquel le bien appartenait, le juge atténuera librement la peine (article 63).

Art. 107.

Antrag der Kommission.

Marginale: Straflose Unterbrechung der Schwangerschaft.

Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst und mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren besonders schweren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter vorgenommen hat.

Zur Begutachtung der Notwendigkeit des ärztlichen Eingriffs ist ein zweiter, von der zuständigen

Behörde des Wohnsitzkantons der Schwangern zu bezeichnender Arzt beizuziehen. Hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, so wird der zweite Arzt von der zuständigen Behörde des Kantons bezeichnet, in welchem der Eingriff vorgenommen wird.

Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zum ärztlichen Eingriff erforderlich.

Liegen die Voraussetzungen dieses Artikels zur Unterbrechung der Schwangerschaft nicht vor, so können Ziffer 1, Abs. 1, und Ziffer 2, Abs. 1, von Artikel 33 nicht auf die erfolgte Abtreibung angewendet werden.

Proposition de la commission.

Note marginale: Interruption non punissable de la grossesse.

Il n'y a pas avortement au sens de ce code lorsque la grossesse est interrompue à la suite d'actes pratiqués par un médecin diplômé, selon les règles de l'art médical et avec le consentement écrit de la personne enceinte, en vue d'écarter un danger particulièrement grave, impossible à détourner autrement et menaçant la vie ou la santé de la mère.

L'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile désignera un second médecin qui donnera son avis sur la nécessité de l'intervention médicale. Si la personne enceinte a son domicile à l'étranger, le second médecin sera désigné par l'autorité compétente du canton où l'intervention a lieu.

Lorsque la personne enceinte est incapable de discernement, le consentement écrit de son représentant légal sera requis.

Si les conditions posées dans cet article pour l'interruption de la grossesse ne sont pas accomplies, les dispositions du chiffre 1^{er}, 1^{er} alinéa, et du chiffre 2, 1^{er} alinéa, de l'article 33 ne seront pas applicables à l'avortement provoqué.

Baumann, Berichterstatter: Sie haben unterm 22. September 1931 auf Antrag der Herren Böhi und Klöti die Art. 33 (Notstand) und 107 (straflose Abtreibung) an die Kommission zurückgewiesen. Es geschah dies, nachdem schon früher die Herren Savoy und Suter zu Art. 33 eine neue Ziffer 3, lautend: «Diese Bestimmung findet auf die Abtreibung der Leibesfrucht keine Anwendung» in Vorschlag gebracht hatten und von Herrn Amstalden anlässlich der Diskussion über den Art. 107 eine neue Fassung dieses Artikels eventuell beantragt worden war. Die grundsätzliche Abstimmung über Art. 107, dessen Streichung eine Zufallsmehrheit der Kommission beantragt hatte, wurde ebenfalls verschoben. Da in jener Session von mehreren Rednern, unter andern auch vom Sprechenden, die Notwendigkeit der Aufnahme eines Tatbestandes der straflosen Abtreibung einlässlich begründet, von andern Rednern dieselbe ebenso einlässlich bestritten wurde, so glaube ich darauf verzichten zu können, die grundsätzliche Frage nochmals aufzurollen. Der Eventual-Antrag

des Herrn Amstalden schien uns eine Brücke zu schlagen zu den Anschauungen derjenigen Ratsmitglieder, die zwar grundsätzlich eine zum vornherein gefaßte Absicht, das Kind zu töten, ablehnen, aber doch Straflosigkeit annehmen wollen, wenn die Schwangerschaft unterbrochen wird durch einen ärztlichen Eingriff, der sich zur Abwendung einer schweren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter als notwendig erweist. Es ist ferner im Rate sowohl von Herrn Bundesrat Häberlin wie von mir die Ansicht vertreten worden, daß im Falle der Annahme des Art. 107 in der einen oder andern Fassung die Anwendung der allgemeinen Bestimmung des Notstandsartikels 33 auf die Abtreibung ausgeschlossen sei. Diese Ansicht ist freilich, schon aus formellen Gründen, bekämpft und es ist die These aufgestellt worden, daß eine solche Nichtanwendung ausdrücklich im Gesetze erklärt sein müßte. Unsere Kommission hat anlässlich der Wiederberatung des Gegenstandes die Wünschbarkeit, hinsichtlich der Anwendung oder Nichtanwendung von Art. 33 klares geschriebenes Recht zu schaffen, anerkannt. Materiell steht sie auf dem Standpunkt, daß Art. 107 eine *lex specialis* des in Art. 33 umschriebenen Notstands begriffes darstellt und daß daher bei Beibehaltung des Art. 107 die Straflosigkeit einer Abtreibung nur aus diesem Artikel, nicht aber auch noch aus Art. 33 soll abgeleitet werden können. Nun ist aber zu beachten, daß Art. 33 zwei Bestimmungen enthält. Die eine begründet die Straflosigkeit, die andere bloß die Milderung der Strafe in den Fällen, wo dem Täter oder dem Gefährdeten hätte zugemutet werden können, das gefährdete Gut preiszugeben. Diese in Art. 33 angedeuteten Milderungsgründe einzig und allein mit Bezug auf die Abtreibung strikte auszuschließen, scheint uns bei nochmaliger Prüfung nicht gerechtfertigt zu sein. Die Kommission hat sich denn auch dahin geeinigt, für den Fall der Annahme des Art. 107 einen neuen Absatz 4 in Vorschlag zu bringen, lautend: «Liegen die Voraussetzungen dieses Artikels zur Unterbrechung der Schwangerschaft nicht vor, so können Ziffer 1 Abs. 1 und Ziffer 2 Abs. 1 von Art. 33 nicht auf die erfolgte Abtreibung angewendet werden.» Das heißt mit andern Worten: Wenn die Voraussetzungen von Art. 107 fehlen, so kann nicht etwa gestützt auf den Notstandsartikel 33 auf gänzliche Straflosigkeit erkannt werden, wohl aber kann der Richter auch dann beim Vorhandensein eines Notstandes die Strafe nach freiem Ermessen mildern. Das bedeutet einmal die Schaffung einer klaren Rechtslage und sodann ein Entgegenkommen gegenüber der von Herrn Klöti seinerzeit hier vertretenen Ansicht, ein Entgegenkommen, das uns sachlich begründet erscheint. Denn es ist in der Tat nicht einzusehen, warum nun einzig und allein bei der Abtreibung die Möglichkeit einer Strafmilderung aus dem Gesichtspunkte des Notstandes gänzlich ausgeschlossen sein sollte. Im übrigen ist ja Art. 107 selbst ein Notstandsfall, der mit Bezug auf die Strafbarkeit oder Straflosigkeit der Abtreibung die allgemeine Regel des Art. 33 ersetzt.

Die Beifügung dieses neuen Absatzes 4 von Art. 107 machte auch eine Aenderung der Redaktion von Art. 33, Ziffer 2 notwendig. Die Aenderung besteht einzig darin, daß, wie in Ziffer 1, Straflosigkeit und Strafmilderung in besondern Absätzen

auseinandergehalten sind. Materiell ist in Art. 33 nichts geändert worden.

Hinsichtlich der Fassung von Art. 107 gibt die Kommission dem Eventualantrag des Herrn Amstalden gegenüber dem Beschluß des Nationalrats den Vorzug. Sie hat an diesem Antrag unter Zustimmung des Antragstellers gewisse Ergänzungen und Aenderungen vorgenommen. So ist unter anderm die Frage gelöst worden, wer den zweiten Arzt zu bezeichnen habe, wenn die Schwangere ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland hat, aber der ärztliche Eingriff bei einem Aufenthalt in der Schweiz notwendig wird.

Es mag bei diesem Anlaß von Interesse sein, zu vernehmen, daß Herr Professor Walthard, Chef der Universitäts-Frauenklinik des Kantons Zürich, nachdem er den Eventualantrag des Herrn Amstalden in der Zeitung gelesen hatte, von sich aus brieflich dem Sprechenden erklärt hat, daß er mit diesem Antrag vollständig einverstanden sei, daß er ihn für eine glückliche Lösung betrachte und daß an der Universitäts-Frauenklinik in Zürich seit mehr als 10 Jahren genau im Sinne dieses Antrages vorgegangen werde. Auf Anregung von Herrn Prof. Walthard hat die Kommission in Abs. 2 des Antrages Amstalden die gewiß sehr berechnete Aenderung angebracht, daß der zweite, von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons zu bezeichnende Arzt nicht für den Eingriff, sondern für die Begutachtung der Notwendigkeit des Eingriffs beizuziehen ist. Der Bericht von Prof. Walthard, der zu Ihrer Verfügung steht, war für mich eine Beruhigung. Er hat mich in der Ansicht bestärkt, daß wir auf dem richtigen Wege sind, wenn wir den Art. 107 in der neuen Fassung annehmen.

Was die Bedeutung der Beiziehung eines zweiten Arztes im allgemeinen anbetrifft, so besteht darüber bei der Kommission folgende Auffassung: Der Beizug eines zweiten Arztes soll nicht nur eine Ordnungsvorschrift, sondern ein Tatbestandsmerkmal sein. Ein Arzt, der die Beiziehung des zweiten Arztes vernachlässigt, macht sich der Abtreibung schuldig, ohne Rücksicht darauf, ob sachlich die Voraussetzungen zu diesem Eingriff gegeben gewesen wären. Denn er vernachlässigt und verunmöglicht damit die vom Gesetz geforderte Nachprüfung der Notwendigkeit des Eingriffs.

Die Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich, d. h. mit 6 Stimmen, den Art. 107 in der bereinigten Fassung des Eventualantrages Amstalden anzunehmen. Vier Mitglieder sprachen sich für den Antrag Savoy-Suter auf Streichung des Art. 107 in dieser oder jener Fassung aus und zwei Mitglieder haben sich der Stimme enthalten.

Suter: Nach Art. 107, wie ihn uns die Mehrheit der Kommission vorschlägt, ist die Abtreibung unter gewissen Bedingungen als straffrei erklärt, nämlich dann, wenn die schriftliche Zustimmung der Schwangeren vorliegt und der Eingriff von einem patentierten Arzte unter Zuzug eines zweiten von der zuständigen kantonalen Behörde des Wohnsitzes der Schwangeren bezeichneten Arztes vorgenommen wird, zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren besonders schweren Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter.

Ich nehme als selbstverständlich an, daß beide Aerzte in ihrem Urteil übereinstimmen müssen und daß die Unterbrechung der Schwangerschaft nicht vorgenommen werden darf, wenn ihre Ansichten auseinandergehen. Im weitern konstatiere ich, daß nach Ansicht der Mehrheit der Kommission und entgegen der ursprünglichen Begründung des Antrages, der Arzt nicht nur dann, wenn infolge der medizinischen Behandlung ein Abortus eintritt, auch wenn er diese Eventualität als möglich oder wahrscheinlich voraussah, straffrei sein soll, sondern auch dann, wenn die Unterbrechung unter den genannten Voraussetzungen von ihm gewollt und beabsichtigt war.

Eine Minderheit der Kommission, zu der auch der Sprechende gehörte, hat sich zu ihrem Bedauern mit dieser Lösung nicht einverstanden erklären können. Sie beantragt Streichung des Art. 107 auch in der vorliegenden Fassung, selbstverständlich in der Meinung und mit dem Vorbehalt, daß Art. 33 auf die Abtreibung keine Anwendung finde, falls Art. 107 gestrichen würde. Ich behalte mir daher eventuell vor, nach der Abstimmung über Art. 107 den im Verein mit Herrn Kollega Savoy schon früher eingereichten Antrag zu Art. 33 wiederum aufzunehmen.

Bei Begründung des Minderheitsantrages lasse ich die grundsätzliche Stellungnahme zu dieser Frage unerörtert. Wir haben uns in der Herbstsession darüber ausgesprochen. Ich betone lediglich, daß die Minderheit die Auffassung vertritt und an ihr festhält, daß die Vernichtung des werdenden Menschenlebens zur Erreichung eines an sich guten Zweckes, der Beseitigung einer Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter, grundsätzlich unstatthaft ist und daher verboten bleiben soll, wie es dem geltenden Recht einer Reihe von Kantonen entspricht.

Was ich aber heute besonders hervorheben möchte, ist die Gefahr des Mißbrauches, die auch bei dieser Fassung des Art. 107 zu befürchten ist, wenn die Abtreibung nicht gänzlich verboten wird.

Es ist ja ein offenes Geheimnis, daß die Anschauungen weiter Volkskreise über Wert und Würde der Mutterschaft in besorgniserregender Weise deroutiert sind. Je verfeinerter die Kultur, desto größer die Furcht vor dem Kinde. Genußsucht, hohe Lebensansprüche und Bequemlichkeit geben die Erklärung hierfür, dann mögen aber auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse mitverantwortlich sein. Aber diese lassen sich natürlich nicht mit Abtreibung sanieren.

Wird nun der Arzt an dieser betrüblichen Zeiterscheinung, die nun einmal Tatsache ist und nicht bestritten werden kann, achtlos vorbeikommen oder wird er von ihr nicht vielmehr, vielleicht sogar unbewußt, beeinflußt und mitgerissen? Und besteht infolgedessen nicht die große Gefahr, wenn wir für die Indikationen eine Lücke im Gesetze offen lassen, auch wenn sie nur klein erscheint, daß sie gerade infolge dieser Mentalität sich nach und nach erweitert und zwar in einem Maße, wie es dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers nicht mehr entspricht? Die gesetzliche Erlaubtheit der Abtreibung in gewissen Fällen wird in unzähligen Köpfen auch zur moralischen Erlaubtheit. Wir wissen, daß dem Volke das Unterscheiden schwer geht.

Wenn es wirklich Fälle geben sollte, was durchaus nicht bewiesen ist — in der Wissenschaft ist es wenig-

stens bestritten — wo bis zur extrauterinen Lebensfähigkeit des Kindes Leben gegen Leben steht, wo also ein Leben nur gerettet werden kann, wenn das andere zerstört wird, so wäre das schließlich noch eine andere Sache. Aber der vorliegende Art. 107 geht weiter und will auch die Gesundheit gegenüber dem Leben als gleichwertiges Notstandsgut anerkennen, die Gesundheit, die an und für sich schon ein sehr dehnbarer und weiter Begriff ist. Und wenn wir hier Konzessionen machen, so halte ich das für gefährlich und gewagt. Wir wissen nicht, welche Indikationen dann eigentlich Geltung haben sollen und welche nicht. Allerdings schrieb die Schweiz. Gynäkologische Gesellschaft in einer Eingabe an die ständerrätliche Strafrechtskommission vom 30. Januar 1930, daß die Gründe zur Unterbrechung der Schwangerschaft höchst mannigfaltige seien und in alle Spezialfächer der Medizin einschlagen. Sie erwähnt dann beispielsweise als Indikationen nicht bloß Infektionskrankheiten, sondern auch psychische Störungen, Augenkrankheiten etc. Aber das sind Angaben, die nicht befriedigen können, um so weniger, als jede dieser Indikationen in der medizinischen Welt wiederum ihre Gegner hat und keine einzige derselben unbestritten ist.

Man könnte hier auf die Erfahrungen, welche nach dieser Richtung in Deutschland gemacht wurden, hinweisen. Dort ist, wie es nach dem Mehrheitsantrage Ihrer Kommission der Fall wäre, die Abtreibung nach geltendem Recht nur dann nicht rechtswidrig und daher straffrei, wenn sie von Aerzten aus medizinischer und individuell hygienischer Indikation als das einzige Mittel zur Rettung der Mutter aus einer als unvermeidlich erwiesenen schweren Gefahr für Leben und Gesundheit nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft vorgenommen wird. Trotz diesen strafrechtlichen Bestimmungen haben die Abtreibungen horrend zugenommen und werden von Kennern der Verhältnisse auf 800,000 bis eine Million pro Jahr geschätzt. Dort wurde der vom Strafrecht aufgestellte Damm, auch wenn er nur die scheinbar kleine Oeffnung der medizinischen Indikation offen ließ, in erschreckender Weise durchbrochen. « Es ist wohl zu erwägen », so klagt ein hervorragender Schriftsteller und Freund des deutschen Volkes, « daß nach dem geltenden Recht kein Arzt verurteilt wird, der der weitherzigsten Deutung der medizinischen Indikation huldigt, wenn nur der Eindruck gewonnen wird, daß die gesundheitliche Gefährdung ausgeschaltet werden sollte. Und wer wird es ihm tatsächlich wehren, wenn er glaubt, soziale Zustände medizinisch deuten und gelegentlich auch auf Grundlage persönlicher Kenntnisse vom Einfluß der Vererbung und übertragener Ansteckung auf die Nachkommenschaft zugleich rassenhygienische Gesichtspunkte gelten zu lassen? »

Gewiß würde man einer derart weitgehenden Interpretation der medizinischen Indikation nach dem uns vorgeschlagenen Art. 107 entgegenhalten können, sie sei rechtswidrig. Aber wenn es sich um eine gemischte Indikation handelt mit medizinischem Endzweck, wird sie gebilligt werden, auch von vielen Gerichten. Und darüber ist wohl ein Zweifel nicht möglich, daß nur höchst selten ein Untersuch und eine Verurteilung stattfinden wird, auch wenn der Arzt zu weit gegangen und dem Bitten und Flehen der Schwangeren nachgegeben hat, deren schriftliche Zustimmung wohl häufig unschwer er-

hältlich sein wird, sofern er dartun kann, daß er zur Wahrung der Gesundheit der Mutter den Eingriff vorgenommen hat. Und auch dann noch ist eine Hintertüre da, indem laut den Alineas 2 und 4 des Art. 33, die im vorliegenden Art. 107, Abs. 4, vorbehalten sind, bei Ueberschreitung des Notstandes der Richter angewiesen wird, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern. Das heißt nichts anderes, als daß der Richter von der Strafart und dem Strafmaß abgehen und die Strafsanktion durch eine kleine unbedeutende Geldbusse illusorisch machen kann.

Ich gebe zwar gerne zu, daß die überwiegende Mehrzahl unserer Aerzte auf äußerste Einengung der medizinischen Indikation bedacht sein wird, aber es gibt auch andere, die in dieser Richtung leichte Auffassungen haben, und gerade diese werden sich vermehrten Zuspruches erfreuen, wenn nicht der zweite, von der kantonalen Behörde bezeichnete Arzt die Zügel fest in der Hand hält. Ob er es tun wird, hängt sehr ab von der Wahl durch die Behörde und damit wiederum von dieser selber ab.

Also eine Gefahr des Mißbrauches besteht bei der heutigen lockern Mentalität weiter Volkskreise und es nimmt mich nicht wunder, wenn, gestützt auf die in Deutschland gemachten Erfahrungen, im Juliheft 1921 des Archivs für Frauenkunde und Eugenik von einem Arzte, Dr. Max Nassauer, erklärt wurde, um den richtigen Mittelweg für die medizinische Indikation wiederzufinden, müßte man eigentlich für die nächsten Jahre oder Jahrzehnte ein absolutes Verbot der künstlichen Fehlgeburt erlassen.

Ein solches Verbot rechtfertigt sich aber nicht bloß wegen der Möglichkeit des Mißbrauches, sondern auch wegen derjenigen des Irrtums über Größe und Unmittelbarkeit der Gefahr und wegen der Gefährlichkeit des Eingriffes. Ich will darüber keine weiteren Ausführungen machen, ich verweise auf das früher Gesagte. Aber wir wissen, daß die Abtreibung an sich ein gewagtes und lebensgefährliches Experiment ist, durch das weit mehr Schaden an der Volksgesundheit angerichtet wird, als wenn der Eingriff unterbleiben müßte. Wieviel verborgene körperliche und seelische Verwüstungen, wieviel Zerstörung von Lebensglück sind die traurige Folge von Schwangerschaftsunterbrechungen!

Man kann eben Naturgesetze nicht straflos übertreten. Da sie den Willen des Schöpfers verkörpern, so liegt es in ihrem Wesen, daß sie nicht straflos übertreten werden können.

Diesem Naturgesetze entspricht es aber, daß jede vorsätzliche Tötung des Kindes im Mutterleibe zu verwerfen ist. Dieser Standpunkt entspricht nicht bloß der katholischen Moral, sie wird selbst in weiten Kreisen Andersdenkender gebilligt.

Der Vorsitzende der oberrheinischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie, Professor Dr. Menge, hat auf der Tagung vom 28. September 1919 in Heidelberg offen und ehrlich erklärt, daß er als protestantischer Arzt das zähe Festhalten der Katholiken an diesen ihrem pastoral-medizinischen Grundsätze begreife und immer bewundert habe. Und erst vor zwei Jahren schrieb der gleiche, berühmte akademische Lehrer in der Münchener Medizinischen Wochenschrift (1930, Nr. 31): « Meine Stellungnahme ergibt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß in der Heidelberger Frauenklinik, in welcher jährlich etwa 1200 geburtshilfliche Fälle zur

Beobachtung kommen, seit 20 Jahren überhaupt keine vorzeitige Schwangerschaftsunterbrechung nötig war.»

Daraus, wie übrigens auch aus den Aeußerungen von Autoritäten, die ich früher zitiert habe, läßt sich unschwer entnehmen, daß die geburtshilfliche und chirurgische Technik in den letzten Jahren und Jahrzehnten derartige Fortschritte gemacht hat, daß die Zahl der früher hoffnungslosen Fälle heute auf ein Minimum herabgesunken sind, um dessentwillen eine Ausnahme, die unabsehbare Folgen haben kann, im Gesetz nicht gemacht werden sollte.

Ich will nicht weiter ausholen. Es liegt mir ferne, die gute Tendenz, welche im Mehrheitsantrage liegt, zu verkennen. Er bringt für viele Kantone eine Verbesserung nach dieser Richtung, ich anerkenne das vorbehaltlos an. Aber ich komme trotzdem um die Ueberzeugung nicht herum, daß bei der jetzigen Einstellung weiter Kreise nur ein absolutes Verbot der Abtreibung dem Uebel von Grund aus steuern wird.

Ich empfehle daher den Minderheitsantrag, es sei Art. 107 zu streichen, zur Annahme.

M. Savoy: Avec mon collègue M. Suter, j'avais eu l'honneur de proposer, dans la séance du 22 septembre dernier, de supprimer l'art. 107. Nous renouvelons cette proposition en présence de la teneur actuelle de cet article résultant des décisions récentes de la commission. Nous estimons que cette nouvelle rédaction de l'art. 107 est inacceptable pour tous ceux qui sont opposés au principe de l'avortement. Nous pensons, comme nous l'avons déjà exposé en septembre dernier, que le droit naturel est au-dessus des conceptions qui s'inspirent avant tout des préoccupations matérialistes de l'existence. Je ne veux pas répéter ici les arguments tirés de ce droit naturel pour nous opposer à l'art. 107.

Nous verrons, après la votation qui interviendra sur l'art. 107, quelle est l'attitude que nous devons prendre à l'égard de l'art. 33, pour lequel nous avons déposé un amendement.

Sans reprendre notre exposé de septembre dernier, je veux cependant vous rappeler un passage de nos considérants d'alors. Nous disions qu'il est tout d'abord excessivement dangereux de prévoir des exceptions dans un domaine aussi délicat que celui qui nous occupe. Malgré les précautions dont on entoure l'exception, celle-ci constitue néanmoins une violation d'un principe dont l'importance ne peut être atténuée, sous peine de l'énerver. Puisqu'on peut pratiquer l'avortement dans certaines conditions, diront certaines personnes, c'est que la prohibition de cette pratique n'est pas absolue. De là, des abus que la présence d'un ou même de deux médecins, suivant la nouvelle rédaction, ne permettra pas d'enrayer.

Depuis notre session d'automne, j'ai rencontré un grand nombre de médecins qui, tous, m'ont dit: Si l'art. 107, qui constitue une exception au principe posé aux art. 105 et 106, est adopté, nous serons débordés par des demandes qui en définitive tendront à annuler et énerver complètement les dispositions prohibitives concernant l'avortement et le mal social qui résulterait pour notre pays de l'adoption d'un code pénal dans lequel l'avortement serait envisagé comme il l'est dans l'art. 107, serait effrayant.

Si, à l'heure actuelle, le mal est déjà grand, quelle proportion prendra-t-elle lorsque les médecins auront les libertés qui sont inscrites dans cet article. On m'a assuré que dans une « Pfliegerinnenschule » d'une ville dont je ne veux pas dire le nom, 33 % des opérations pratiquées dans la division commune et 52 % des opérations pratiquées dans la division privée, étaient des avortements. Il est bien difficile d'admettre que dans une ville suisse il y ait une pareille proportion de femmes qui soient incapables de supporter une grossesse, alors que dans d'autres contrées, cette proportion est réduite à presque zéro.

Un professeur de gynécologie les plus en vue de notre pays, directeur d'une des plus belles « Frauenklinik » de la Suisse, écrivait récemment à un de ses confrères ceci: Appelé à collaborer au projet de l'art. 107, j'ai cru que la forme que nous donnions à cet article, tout en laissant aux médecins consciencieux la possibilité d'intervenir dans les cas très sérieux, l'empêcherait d'aller trop loin et de faire des interruptions de grossesse peu fondées. Hélas, je me suis trompé. Je constate qu'à certains endroits l'indication dite psychique prend des proportions extraordinaires. Les rapports d'un grand hôpital que j'ai eu l'occasion d'étudier, m'ont démontré que les dispositions de l'art. 107 peuvent être tournées en véritable farce.

Voilà ce que dit un médecin qui a collaboré à la rédaction de l'art. 107. Après avoir examiné de plus près la question, il trouve que nous donnons à notre œuvre l'aspect d'une farce. Cela résulte du reste des textes mêmes.

Lorsque la mère sera réellement en danger, c'est-à-dire dans les cas d'éclampsie, d'hémorragies graves avec perte de la connaissance, comment voulez-vous lui demander son consentement, comme le prévoit l'art. 107? Ce sera son représentant légal qui devrait répondre et alors que vaudra ce consentement pour l'intéressée?

Je ne suis donc pas étonné que ce médecin parle de cette disposition comme de quelque chose qui ressemble à une farce.

Je répète que cet art. 107 ne doit pas être accepté. En votant les art. 105 et 106, nous avons en principe décidé que l'avortement est un crime punissable. Nous ne devons pas ouvrir la porte à des pratiques qui deviendraient bientôt un fléau pour notre pays.

M. Weck: Je sens très bien, en prenant la parole, que je m'expose à répéter bien des choses déjà dites; mais cependant, vous me permettez d'insister à mon tour sur les motifs qui nous amènent, mes amis politiques et moi, à voter la suppression de l'art. 107. C'est une question d'une telle importance, à notre point de vue, que je crois qu'il ne peut y avoir dans ce débat aucune parole superflue. Je crois donc devoir ajouter quelques mots, tout en rappelant les déclarations essentielles formulées soit au Conseil national, soit ici, lors de la dernière session et aujourd'hui encore.

Je dois tout d'abord relever que la proposition de M. Amstalden, qui a recueilli l'agrément de la commission, n'est, dans l'esprit de son auteur, qu'une proposition éventuelle formulée pour le cas où la suppression de l'art. 107 ne serait pas admise. Le groupe auquel j'ai l'honneur d'appartenir est parfaitement uni pour le moment, quant à la question de principe

qui se pose et qui se résume en ces termes: L'avortement doit-il être interdit de façon absolue ou peut-il être toléré dans certains cas?

Si nous, catholiques, nous envisageons ce problème sous l'angle de notre religion, personne ne pourra prétendre qu'il revêt un caractère uniquement confessionnel. Il est incontestablement plus vaste. Il se rattache au droit naturel et à la morale générale, en même temps qu'à la santé et à la défense nationale. Pour le résoudre, les considérations d'ordre juridique ou médical ne suffisent pas. Il faut faire appel à la conception philosophique de la vie, à ce que nos amis de langue allemande appellent si bien la « Weltanschauung ». Fort heureusement, les théories nouvelles qualifiées d'avancées, mais en réalité décadentes, n'ont point encore trouvé grande faveur dans les milieux de notre pays. Nous pouvons dire que dans leur ensemble, les consciences sont d'accord pour réprouver l'avortement et le déclarer punissable, en principe. C'est pour ces motifs que nous avons l'art. 106.

Comme pour ceux qui, dans cette salle, divergent d'opinion, quant à l'art. 107, pour nous, conservateurs catholiques, l'enfant à naître n'est point un simple embryon sans personnalité, une partie intégrante du terrain matériel. Nous considérons que parce que dès ses premiers débuts, il s'organise d'une façon autonome, avec un sang et un système circulatoire indépendant de ceux de sa mère, il représente un jeune être humain, une personnalité, un sujet de droits, dont le droit fondamental est évidemment le droit à la vie. Aussi l'Etat a-t-il le devoir de protéger cette vie, avant même qu'elle ne soit venue au jour. Jusque là, notre manière de voir est la même. Où il y a divergence, où l'accord n'est plus possible, c'est lorsqu'il s'agit d'admettre certains cas dans lesquels l'avortement n'est plus punissable, dans lesquels, dit-on en d'autres termes, il peut y avoir une interruption licite de la grossesse. Cette périphrase, soit dit en passant, ne nous plaît pas, et je constate que dans la note marginale du nouveau projet on l'a finalement abandonnée pour dire « avortement non punissable ». On retrouve cependant dans le texte de l'article, en tant que tel, ces mots: « Interruption de la grossesse. » Or, je crois que l'on veut tout simplement déguiser la vraie nature d'un fait qui, dans le langage des médecins et des juristes, comme dans le langage de tout le monde, est et restera l'avortement, et non l'interruption de la grossesse.

Mes amis conservateurs et moi ne pouvons consentir à ce que, sitôt après avoir reconnu et proclamé l'intangibilité de la vie de l'enfant à naître, le législateur s'empresse, dans un article suivant, de déroger au principe et de stipuler une exception en déclarant que la pratique de l'avortement est tolérée dans certains cas. Sans doute existe-t-il un vieil adage qui dit que l'exception confirme la règle; mais cet adage ne doit pas pouvoir ébranler une règle de droit naturel et ne doit pas être invoqué contre la doctrine qui proclame un respect souverain — nous insistons sur ce point — un respect souverain de la vie humaine jusque dans ses obscurs débuts. La vie, même dans son germe, est sacrée. Voilà ce que nous affirmons et voilà pourquoi, restant logiques avec nous-mêmes jusqu'au bout, nous concluons qu'une vie ne peut être intentionnellement, délibérément sacrifiée, même pour le bien d'un autre être, celui-ci fût-il la propre mère de

l'enfant que l'on va faire disparaître. Il n'existe, dans le droit naturel, aucun critère certain qui permette de dire que la vie de la mère est plus précieuse que celle de l'enfant. Le droit de la mère de survivre à son enfant n'est pas plus fort que le droit de l'enfant à naître. Dès qu'on admet que celui-ci ne doit pas être détruit, qu'il est protégé par la règle commune « Tu ne tueras point », il n'est pas possible de tolérer sa mise à mort, quelles que soient les raisons invoquées, quels que soient les dangers, douteux d'ailleurs, qui puissent exister. Faire périr l'enfant pour sauver la vie de la mère, cela paraît justifiable, au premier abord, sentimentalement parlant, mais en réalité, c'est reconnaître sans droit la légitime défense d'un être humain, la mère, contre un autre être humain, incapable d'agir celui-là, ayant été appelé à la vie par la libre volonté du premier.

On a prétendu, en particulier M. Logoz, rapporteur au Conseil national, que notre thèse n'avait qu'un fondement purement moral et que l'Etat ne doit, ni ne peut punir, dans un code pénal, toutes les infractions à la morale. Nous objecterons que si le droit pénal et la morale sont choses différentes, qui ne se confondent pas, il est cependant des domaines dans lesquels tous deux, dominés par le droit naturel, ne peuvent s'ignorer. Et, certes, c'est bien dans l'un de ces domaines communs qu'il convient de ranger tout ce qui a trait à la vie, à l'intégrité du corps humain. Au surplus, si beaucoup de problèmes de morale sont d'ordre purement privé, le législateur pénal ne doit-il pas seconder le moraliste dans tous les autres problèmes, qui intéressent l'ensemble de la société et non pas seulement le particulier.

Le moraliste agit par l'éducation, le législateur pénal par la répression. Dans le cas qui nous occupe, la première, l'éducation, a plus que jamais besoin de la seconde, la répression. Si une exception à la loi pénale est admise, si une tolérance est officiellement établie, la porte est ouverte à la pratique dangereuse de l'avortement et avec elle, disons-le bien, aux licences sans nombre qu'elle encourage. Chacun sait combien malheureusement cette pratique est déjà répandue actuellement, alors même qu'elle est condamnée sans réserve dans la plupart des cantons et qu'elle ne peut exister que clandestinement. A quels abus n'assisterions-nous pas dès lors le jour où cette pratique pourra demeurer impunie? Ce ne sera, répond-on, que dans des cas bien déterminés, lorsque la nécessité aura été officiellement constatée. Sans doute, mais le fait que l'avortement pourra être éventuellement permis ne diminuera-t-il pas son caractère d'acte contraire au droit naturel? Ne compromettra-t-il pas la notion sacrée de l'intangibilité de la vie de l'enfant? Et dès lors, ne verrons-nous pas tomber les derniers scrupules d'une société déjà trop atteinte par l'égoïsme et par le goût de la jouissance et de la vie facile?

L'avortement ne sera plus alors cette chose abominable dont on parle avec mépris, très souvent en cachette, lorsqu'on veut faire allusion à certains bruits qui courent. L'avortement aura acquis partiellement droit de cité et dut-il même encore souvent se cacher, il deviendra malgré tout plus fréquent. Par ailleurs, la perspective d'une impunité possible, facile à s'assurer avec l'art. 107 là où les médecins seront plus larges, entraînera inévitablement de déplorables conséquences: augmentation des relations hors mariage, accroissement de la légèreté des mœurs et par

le fait dégradation toujours plus grande de la femme et multiplicité des cas de maladies vénériennes. Dans le mariage même, où l'avortement s'introduit plus souvent qu'on ne pense, la santé délicate de l'épouse ne servira-t-elle pas de prétexte à ceux qui redoutent de supporter jusqu'au bout les responsabilités assumées ou qui préfèrent les plaisirs de la vie moderne au bonheur intime de la famille?

La baisse de la natalité n'ira-t-elle pas en s'aggravant et, par elle, notre vie sociale, notre vie nationale ne se trouvera-t-elle pas frappée dans ses forces essentielles?

La proposition, éventuelle, je le répète, de M. Amstalden, acceptée par la commission, modifie le texte de l'art. 107 dans un sens qui peut paraître préférable à celui adopté par le Conseil national, en particulier parce qu'il donne un peu plus de garantie, mais nous ne pouvons, malgré cette amélioration, nous ranger au principe de l'introduction de l'art. 107 et nous nous demandons par ailleurs, avec M. Suter, avec tous nos amis, avec beaucoup de médecins, si l'avortement peut trouver une justification, le principe du droit naturel mis à part, dans une réelle nécessité de sauver la vie et la santé de la mère, dans une réelle nécessité pratique.

Nous croyons pouvoir affirmer (et je ne citerai pas tous les médecins qu'on nous a cités à ce sujet, mais j'en ai consultés à mon tour), que cette nécessité en pratique se présente si rarement qu'elle ne suffit pas à motiver la tolérance de l'avortement qu'on voudrait introduire dans le code. Les médecins, les spécialistes ont, à cet égard, comme il arrive souvent, des opinions partagées; mais il est parmi eux des autorités incontestées qui, se basant sur de longues expériences, déclarent qu'ils n'ont pour ainsi dire jamais vu de cas où s'imposait ce qu'on appelle l'avortement thérapeutique, ou qu'ils ont employé avec succès d'autres méthodes, qui laissaient en pleine santé et la mère et l'enfant. On a constaté que, grâce à quelque persévérance, un accommodement était possible entre les deux vies dans la plupart des cas où l'on avait trop précipitamment conclu à l'inéluctable nécessité de supprimer l'enfant.

Enfin, il existe, dans les milieux scientifiques, une tendance de plus en plus marquée à revenir des déductions que l'on croyait pouvoir tirer de simples symptômes de tuberculose. On disait autrefois: « La mère est tuberculeuse, la naissance de l'enfant l'emportera. Supprimons l'enfant », et l'on a vu des cas, où on avait été persévérant, dans lesquels l'enfant est né en bonne santé et où la mère, au lieu de mourir, a trouvé une recrudescence de santé et de vie.

Au demeurant, la science est en progrès constant et il est permis d'espérer qu'il lui sera de plus en plus possible d'acheminer la mère et l'enfant dans la voie de la délivrance naturelle. En pratique donc, la nécessité de l'avortement comme moyen thérapeutique est de plus en plus contesté. Combien, par contre, ne s'accorde-t-on pas dans le monde médical, à reconnaître les nombreux désastres causés par l'avortement lui-même. C'est un médecin, le Dr. Paull? qui a pu dire: « A chaque avortement, la femme risque sa propre vie! »

Il ne s'agit pas seulement des décès dus à des infections provoquées par des mains inhabiles. Les spécialistes, les grands médecins eux-mêmes ont leurs inévitables surprises et, à côté des décès, il faut comp-

ter les affections organiques qui se prolongent et troublent le système nerveux. Dans de telles conditions, on ne peut s'empêcher de combattre l'exception de l'art. 107; sa nécessité, pour nous, n'est pas démontrée et, à supposer qu'elle le fût, le moyen employé se manifeste si dangereux que, tout comme la continuation de la grossesse il met en danger la vie ou la santé de la mère, que l'on veut précisément sauvegarder.

On a eu soin, nous le reconnaissons, d'exiger des garanties; l'intervention d'un médecin diplômé et l'avis conforme d'un second médecin désigné par l'autorité cantonale compétente. Je ne mets pas en doute les capacités du corps médical, mais nous ne sommes pas complètement tranquilisés par ces garanties, même avec l'amendement de M. Amstalden qui veut que le second médecin soit désigné par l'autorité du lieu de domicile de la femme enceinte.

L'appréciation des hommes de l'art restera avant tout suggestive; tandis que les uns se montreront prudents, très réservés, d'autres ne craindront pas d'accorder l'intervention désirée soit qu'ils la considèrent comme seule efficace, malgré les démonstrations contraires, soit que, pénétrés de certaines conceptions modernes, ils ne soient plus partisans du droit sacré de l'enfant à naître. En face de la légèreté avec laquelle de trop nombreux médecins se sont prêtés jusqu'ici à des manœuvres abortives, on est fondé à se demander si une trop grande complaisance ne se manifestera pas dans les indications médicales destinées à justifier l'avortement.

Vrai est-il que la constatation de la nécessité par un second médecin pourra servir à empêcher ou tout au moins à limiter les abus. Il est aisé cependant de deviner que le rôle de ce médecin, appelé à confirmer ou à infirmer l'opinion du premier, ne sera pas des plus faciles. Il est toujours fort désagréable pour un confrère de se mettre en opposition avec le médecin traitant et même un spécialiste investi d'un mandat officiel hésitera parfois à interdire l'opération prétendue nécessaire par son confrère, parce que toutes les surprises étant possibles, il s'exposera à s'entendre reprocher plus tard d'avoir causé un malheur par son refus d'autorisation.

Quelle différence d'ailleurs n'y aura-t-il pas d'un médecin à un autre dans le choix des critères, des limites qui déterminent les cas de nécessité, surtout lorsqu'il s'agira d'un danger menaçant, non plus la vie elle-même de la mère, mais la santé de celle-ci.

On a cherché à préciser en parlant d'une atteinte grave et permanente de la santé de la mère. Il n'en reste pas moins que la notion du danger menaçant, la santé sera plus ou moins vague, plus ou moins élastique. Elle s'élargira ou se rétrécira suivant les conceptions personnelles des médecins, suivant aussi leur optimisme ou leur pessimisme, parce que les médecins, comme tout le monde, sont tantôt optimistes et tantôt pessimistes. Ce flottement, ce manque d'unité qui se rencontrera dans l'application de l'art. 107, d'où viendra-t-il, sinon du fait que la décision définitive, soustraite à des normes fixes et rigides qui ne peuvent exister dans un article de ce genre, quelle que soit la teneur que vous lui donniez, dépendra de la libre appréciation d'un cerveau humain?

Or, la vie d'un petit être inoffensif et sans défense, aussi digne de durer que celle de tout autre être, ne doit pas être supprimée par la simple volonté

des hommes, qu'ils soient deux ou qu'ils soient plusieurs, même si, à côté de leur consentement, il y a celui de la future mère.

Un de mes collègues, M. Savoy, l'a déjà signalé. Quel sera en réalité ce consentement de la mère, ce consentement d'une personne passant par les affres douloureuses qui sont celles d'une femme enceinte? Pour nous, la vie de l'enfant doit être garantie par un principe absolu, qui ne comporte aucune dérogation et c'est en raison de ces motifs que nous ne pouvons admettre l'art. 107.

On a fait appel à l'esprit de conciliation; on a cru dans certains milieux que nous pourrions, à cet égard, faire des concessions. Il s'agit, pour nous, je le répète, d'une question de doctrine au sujet de laquelle il il n'y a pas de transaction possible.

Par ailleurs, nous ne sommes pas convaincus de la nécessité de l'avortement thérapeutique. Nous sommes convaincus par contre des réels dangers qu'il présente au point de vue moral, social, national, la porte étant grande ouverte à d'indéniables abus.

Il a été dit que si l'art. 107 était supprimé, une opposition assez forte se ferait sentir contre le Code pénal lors du vote populaire. Je peux affirmer que si l'art. 107 était maintenu, nous aurions de notre côté une raison des plus sérieuses de combattre une œuvre législative qui, vous le savez, n'a pas soulevé jusqu'ici notre enthousiasme, par le fait qu'elle est une œuvre d'unification.

Klöti: Nach Anhören der beiden Vorredner muß man beinahe befürchten, als moralisch minderwertig angesehen zu werden, wenn man einen andern Standpunkt vertritt. Ich glaube aber sagen zu können, daß alle Mitglieder des Rates «opposés au principe de l'avortement» sind, wie Herr Savoy sich ausgedrückt hat. Nach Art. 5 und 6 des Gesetzes ist die Abtreibung verboten, es gibt daher keine Erlaubtheit der Abtreibung, von der Herr Suter gesprochen hat. Ich möchte in grundsätzlicher Beziehung nicht mehr viel sagen, da wir das letztemal darüber gesprochen haben, sondern mich in der Hauptsache auf die Erörterung der Fassung der Art. 107 und 33 beschränken. Einleitend stelle ich lediglich fest: Wir sind alle gegen die Abtreibung. Wir wissen alle, daß sie ein böser Eingriff in die körperliche Integrität einer Frau ist, daß die Frau selbst ein großes Risiko läuft. Aber wir legiferieren darüber, wie wir die armen Weiblein, die manchmal in ihrer Bedrängtheit und aus ihren engen Verhältnissen heraus sich zur Abtreibung haben bestimmen lassen, wie wir diese armen Menschen verurteilen, in welchem Maße wir sie bestrafen wollen. Das ist etwas anderes als die Frage, ob wir die Abtreibung verurteilen. Wir alle sollten mithelfen, um präventiv zu arbeiten, damit die Leute nicht durch irgendwelche ökonomische und andere Verhältnisse gezwungen werden, zur Abtreibung zu schreiten.

Die Kommissionsmehrheit hat sich in anerkennenswerter Weise Mühe gegeben, den Artikel 107 zu verbessern und die Aussetzungen, die daran gemacht worden sind, zu berücksichtigen. Die Verbesserung liegt einmal darin, daß man den Spezialfall, den man herausgegriffen hat, nicht mehr als Abtreibung bezeichnet, sondern als Unterbrechung der Schwangerschaft. Eine Verbesserung liegt darin,

daß die Lücke, die im Antrag Amstalden bestand, in bezug auf diejenigen Frauen, deren Wohnsitz nicht in der Schweiz ist, ausgefüllt worden ist. Ich sehe persönlich davon ab, zu Abs. 1—3 einen Gegenantrag zu stellen, weil die Herren Walthard, Löffler und Clairmont in Briefen, die mir vorliegen, erklären, sie kennen keinen Fall, wo die Sache so dringlich sei, daß man nicht einen andern Arzt beiziehen könne zur Entscheidung der Frage, ob eine Unterbrechung der Schwangerschaft erfolgen kann. Nach der heutigen Fassung des Art. 107 ist die Sache so, daß man einen besondern Notstands-Tatbestand aufgestellt und gewisse Kautelen geschaffen hat, deren Beachtung dem Arzt völlige Sicherheit gibt, daß er nicht nachher in Strafuntersuchung gezogen wird und daß nicht nachher ein Gericht, das anderer Meinung ist, etwa den Notstandstatbestand nicht anerkennt und den Arzt wegen Abtreibung verurteilt.

Aber wenn wir diesen Spezialfall separieren, werden daneben in Zukunft immer noch Fälle von Abtreibung durch die Schwangere selber oder durch den Arzt oder durch Drittpersonen vorkommen, in welchen die Einrede des Notstandes gemacht wird, vielfach mit Unrecht, dann und wann aber auch mit Recht. Soll nun durch eine Bestimmung, wie sie die Kommission in Abs. 4 vorschlägt, ein für allemal erklärt werden, ein Notstand werde niemals anerkannt? Meines Erachtens hätte eine solche Bestimmung zwar den Vorzug der Einfachheit; sie vermöchte aber den Verhältnissen, wie sie das Leben nun einmal bringt, niemals gerecht zu werden.

Nehmen wir als Beispiel den in Abs. 1 umschriebenen Fall, daß wegen einwandfrei nachweisbarer schwerer Gefährdung des Lebens der Schwangeren ein patentierter Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst die Schwangerschaft unterbrochen hat, daß er aber aus irgendeinem Grunde, sei es Unkenntnis der Gesetze, sei es aus einem andern Grunde, eventuell auch aus Nachlässigkeit, die Einwilligung des andern Arztes nicht eingeholt hat, dann fehlt eine der Garantien, unter denen die Handlung vollständig straffrei ist. Es ist daher am Platze, daß die Strafuntersuchung einsetzt. Wenn sich aber einwandfrei ergibt, daß es sich um eine sachlich notwendige Unterbrechung der Schwangerschaft handelte, liegt der übliche Fall des Notstandes vor, den man im Laufe der Behandlung in der Kommission stets anerkannt hat. Ich möchte an die Beratungen der Zeit erinnern, da noch Prof. Stooß mitarbeitete. Er hat erklärt, um in einem solchen Falle Straffreiheit zu gewähren, sei die Schaffung eines besonderen Artikels nicht notwendig, da der Notstandsartikel 33 genüge. Und dabei wurde immer mit dem Fall gerechnet, daß ein Arzt ohne Zuziehung eines andern Arztes, um die Frau zu retten, die Schwangerschaftsunterbrechung vorgenommen hat! Nun darf aber nach der Fassung der Kommission der Notstandsartikel nicht angerufen werden; der Arzt muß deshalb zum Minimum von einem Jahre Zuchthaus verurteilt werden; in Wirklichkeit nicht, weil er die Abtreibung vorgenommen hat, denn er hat ja nach unserer Voraussetzung einen anerkanntermaßen notwendigen Eingriff vorgenommen, sondern weil er nicht vor seinem Eingriff das Gutachten des Amtsarztes eingeholt, also lediglich wegen der Uebertretung einer Verfahrensvorschrift.

Es gibt aber noch einen Fall, wo die Möglichkeit der Berufung auf den Notstand gefordert werden sollte. Ich denke an den Fall, da z. B. eine verheiratete Frau durch einen Verbrecher geschwängert wird. In einem solchen Falle von der Frau zu verlangen, das kaum befruchtete Ei, das noch kein Lebewesen ist, auszutragen, das ist eine Zumutung, die man nicht vertreten kann. Sie widerspricht dem Empfinden des Volkes, vor allem auch nicht dem Empfinden der geschwängerten Frau; sie findet mit Recht, es sei in erster Linie ihre Sache, darüber zu entscheiden, ob sie eine solche Schwangerschaft vorzeitig unterbrechen will oder nicht.

Ich möchte davor warnen, aus Mißtrauen gegenüber dem Richter jeden Notstand, der nicht genau unter den Titel des Art. 107 fällt, zu ignorieren und damit auch dem Richter seine Ignorierung vorzuschreiben. Mit einer solchen Bestimmung werden Sie dem Gesetze keine Freunde schaffen. Sie berauben den Richter der Möglichkeit, nach wahrer Schuld zu bestrafen, gerade auf einem Gebiete, wo die Berücksichtigung des einzelnen Falles besonders nötig ist.

Herr Weck hat soeben ausgeführt, wenn Art. 107 in der harmlosen Gestalt, wie ihn die Kommission formuliert hat, angenommen würde, könnten er und seine Freunde kaum mehr für dieses Strafgesetzbuch stimmen. Meine Herren, es gibt auch noch andere Kreise, denen es sehr auf die Gestaltung dieses Art. 107 ankommen könnte. Ich möchte darauf hinweisen, daß beispielsweise schon bei der bedingten Verurteilung das Strafgesetzbuch hinter die Strafgesetze einer großen Zahl von Kantonen zurückgeht. Wenn man auch das hier macht, dann wird sich mancher Bürger fragen: Will ich der Einheit des Strafgesetzbuches zuliebe unser fortschrittliches Strafgesetzbuch, das den Verhältnissen unseres Lebens besser entspricht, preisgeben und für alle Zukunft eine Revision, die eine weitere Anpassung an unsere Verhältnisse schaffen könnte, sehr erschweren? Ich will keine Drohung aussprechen. Ich kenne den Wert der Strafrechtsvereinheitlichung. Wir haben ihn von Herrn Bundesrat Häberlin immer wieder sehr einleuchtend darstellen gehört. Aber es gibt viele Bürger, bei denen selbst das Ideal der Strafrechtseinheit seine Grenze hat; sehen sie, daß die Verhältnisse in den Kantonen so verschieden sind, daß sie nicht ohne sehr große Opfer einem einzigen Gesetz unterstellt werden können, so sagen sie sich: Wir wollen lieber verschiedene Strafgesetze haben, statt daß wir alles auf einen Leisten bringen, der doch zu einseitig auf die Verhältnisse der Gebirgskantone zugeschnitten ist.

Noch eine Bemerkung zum Wortlaut des Art. 107. Nicht verständlich ist mir Abs. 4, lautend «Liegen die Voraussetzungen dieses Artikels zur Unterbrechung der Schwangerschaft nicht vor, so können Ziff. 1, Abs. 1 und Ziff. 2, Abs. 1 von Art. 33 nicht auf die erfolgte Abtreibung angewendet werden». Bleiben wir bei dem vorhin angenommenen Beispiel, daß ein Arzt wegen offensichtlicher Gefahr für Leben und Gesundheit der Schwangeren den Eingriff vorgenommen hat, ohne zuvor die Einwilligung des Amtsarztes einzuholen. Dann haben wir den Tatbestand von Ziff. 2, Abs. 1 des Art. 33, wonach die Tat straflos ist. Nach Art. 107, Ziff. 4 des Kommissionsentwurfes ist aber Ziff. 2, Abs. 1 nicht anwendbar. Der Arzt muß verurteilt werden, weil er

den Amtsarzt nicht zugezogen hat, auch wenn er nach dem Zeugnis der besten Aerzte in völlig einwandfreier Weise den Eingriff vorgenommen hat.

Die Konsequenz dieser Regelung ist folgende: Der Arzt, der unter der Voraussetzung von Art. 33, Ziff. 2, Abs. 1, d. h. bei wahren, unbestrittenem Notstand der Frau die Schwangerschaft unterbricht, ohne den Amtsarzt zuzuziehen, muß mit einem Jahr Zuchthaus bestraft werden, der andere aber, der, ohne daß ein eigentlicher Notstand vorläge, den Eingriff vornimmt, nach Art. 33, Ziffer 2, Abs. 2, bedingt zu 8 Tagen Gefängnis oder zu Buße verurteilt werden kann. Das muß aus dem Wortlaut des Abs. 4 von Art. 107 in Verbindung mit Art. 33 gefolgert werden. Es tut mir leid, daß ich Art. 107 keine andere Auslegung geben kann. Ich kann aus diesen Gründen dem Abs. 4 von Art. 107 nicht zustimmen und muß zunächst noch abwarten, was in der Diskussion dazu noch weiter ausgeführt wird. Denn ich muß mich fragen, ob ich nicht lieber dem Streichungsantrag zustimmen wolle, in der Meinung, die Prof. Stooß ausgesprochen hat, daß dann der Notstandsartikel gelten soll. Vielleicht kommt dann freilich noch ein Antrag Suter zur Abstimmung, der Art. 33 nicht auf Abtreibung zur Anwendung bringen will. Ich stelle also den Antrag auf Streichung des Abs. 4 von Art. 107.

Bundesrat Häberlin: Herr de Weck hat sein Votum damit eingeleitet, daß er erklärt hat, er werde vielleicht einiges wiederholen müssen, aber der Artikel habe eine so große Bedeutung, daß man Wiederholungen schon riskieren dürfe. Verzeihen Sie mir, wenn auch ich einiges wiederhole, was der Herr Kommissionspräsident und Referent bereits gesagt hat. Es ist wahr, dieser Artikel hat sich mehr und mehr zu einem Schicksalsartikel ausgewachsen, und ich verstehe es deshalb, wenn die intransigenten Gegner des Gesetzes gerade bei diesem Artikel die Fahne der Intransigenz aufziehen und erklären: Es gibt hier überhaupt keine Möglichkeit der Verständigung. Das ist mir bei den intransigenten Gegnern durchaus verständlich. Aber Sie verstehen es auch, wenn wir an die appellieren, die nicht auf dem Standpunkt der absoluten Gegnerschaft zum Gesetze stehen, sondern ein eidgenössisches Strafgesetz gerne sähen, wenn auch nicht unter der Aufopferung aller ihrer Ueberzeugungen.

Wir wollen uns nun doch daran erinnern, woher der Artikel gekommen ist. Wer hat die Initiative dazu ergriffen? Das waren die schweizerischen Aerzte. Die Experteukommission hat die Anregung aus ärztlichen Kreisen aufgenommen und zuerst von der medizinischen Indikation gesprochen, die eine Unterbrechung der Schwangerschaft unter gewissen Bedingungen erlauben und ermöglichen sollte. Man hat dann in der Experteukommission noch einen zweiten Fall ins Auge gefaßt, denjenigen der Frau oder Jungfrau, welche durch einen Verbrecher vergewaltigt und geschwängert worden ist und von ihm kein Kind haben will. Dieser Gedanke stand sogar eine gewisse Zeitlang im Vordergrund und war von der Experteukommission allein aufgenommen worden; dann trat aber wieder die medizinische Indikation in den Vordergrund, und zuletzt ist sie allein übrig geblieben und hat zu Art. 107 geführt, wie ihn der Bundesrat in der Vorlage niedergelegt hat. Wie Sie

wissen, ist im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen eine Reihe anderer Fälle zur Besprechung gekommen, darunter der soziale Notstand, der besonders von Kreisen der Linken verlangt wurde als genügende Entschuldigung für die Unterbrechung der Schwangerschaft; es ist von der eugenischen Indikation gesprochen worden, von Rücksichten auf die Rasse usw. Ich will aber darauf nicht eintreten, da, wie Sie wissen, schon im Nationalrat nur der einzige Fall der medizinischen Indikation übrig geblieben ist. Die Frage ist also, ob und unter welchen Voraussetzungen er zur Straflosigkeit der Abtreibung genüge.

Auch ich wiederhole: Es spricht selbstverständlich kein Mensch von einem Prinzip der Abtreibung; das verteidigt wahrhaftig niemand. Da braucht man nicht gut katholisch zu sein, um den Standpunkt zu vertreten, daß die Abtreibung grundsätzlich zu mißbilligen und daß sie nicht erlaubt sei. Das haben glücklicherweise auch noch andere Leute in ihrer Weltanschauung, sonst würde es noch bedeutend schlimmer aussehen auf unserer Welt, als es jetzt schon der Fall ist. Das nehmen auch wir Andersgläubigen für uns in Anspruch, daß wir grundsätzlich die Abtreibung religiös gesprochen als Sünde und rechtlich gesprochen als Verbrechen taxieren und nur untersuchen wollen, ob es rechtlich — das Religiöse lassen wir es jetzt auf der Seite — vielleicht Ausnahmen gibt, wo auch das Töten gestattet ist. Sie haben das auch auf andern Gebieten anerkannt; auch die gläubigen Katholiken unter uns (Soldaten usw. wird das gestattet). Die Ausführungen des Herrn de Weck haben sich darauf zugespielt, wenn wir sie nach seiner Begründung anwenden, daß er den Begriff des Notstandes, wo ein Menschenleben in Frage steht, überhaupt nicht anerkennt. Wenn Sie ihm Folge geben, Herr de Weck, dann müssen Sie auch im freiburgischen Strafgesetz die Bestimmung streichen, daß die Notstandshandlung straflos sei, wenn Leben einem Leben gegenüber steht. Das möchte ich klipp und klar festgestellt haben.

Nun hat sich die Frage in der parlamentarischen Beratung auf zwei übrigbleibende Probleme zugespielt: Gibt es überhaupt in den Schwangerschaftsfällen derartige Tatbestände, wo das Leben der Mutter dem Leben des Kindes gegenübersteht, so daß das eine dem andern weichen muß, nach der medizinischen Situation? Das ist die eine Frage. Die andere Frage ist die: Wenn es noch solche Fälle gibt, welches Leben muß nun dem andern weichen — nach dem Notstandsrecht, nicht nach der religiösen Auffassung?

Die erste Frage: gibt es überhaupt noch derartige Notsituationen auf diesem Gebiete? muß von der Wissenschaft entschieden werden. Ich gebe ohne weiteres zu, daß Gelehrter gegen Gelehrten steht, daß es eine Reihe von durchaus seriösen medizinischen Gelehrten gibt, die sagen: Die Fälle sind fast gar nicht mehr vorhanden. Herr de Weck, Professor Clément sagt nicht: « Sie sind nicht mehr vorhanden! » Ihr großer, anerkannter Fachmann, vor dem ich allen Respekt habe, kann nur sagen: Die Fälle haben sich mit der Zeit so zusammengedrängt, daß fast nichts mehr übrig bleibt. Aber das « fast » ist für uns sehr wichtig. Und dem gegenüber gibt es nun doch viele ebenso große Gelehrte, die erklären: « Nein, es gibt noch eine ganze Reihe von medizini-

schen Indikationen, die berücksichtigt werden müssen, wo Leben gegen Leben steht! » Ich will nicht als Mediziner sprechen — Sie würden mich ja auslachen, weil ich dazu die Fähigkeiten nicht mitbringe —; aber ich wiederhole: Viele Fachleute sagen, wenn Tuberkulose, wenn Augenleiden, wenn Ohrenleiden und auch sonst eine ganze Reihe von Krankheiten bei der Mutter vorliegen, so sei die Unterbrechung der Schwangerschaft angezeigt, weil sonst das Leben der Mutter gefährdet, oder, was ja doch fast gleichbedeutend ist, langes Siechtum der Mutter die Folge ist. Wenn das nun aber so ist, müssen wir doch die zweite Frage in Angriff nehmen: Welches Leben muß weichen?

Das hat nun natürlich nicht der Wissenschaftler zu entscheiden, sondern der Richter nach den Regeln des Notstandes des Art. 33. Auch nach den Notstandsregeln der bisherigen kantonalen Gesetze muß der Richter abwägen: Welches Rechtsgut ist wertvoller, und darf man deshalb verlangen, daß das weniger wertvolle geopfert werde? Die Frage ist nun die: Wollen wir, wie bei allen anderen Notstandsfällen, die Frage wirklich dem Richter unpräjudiziert überlassen mit der Konsequenz, daß am einen Ort der Richter sagt: « Das Leben der Mutter muß geopfert werden! », und am andern Orte: « Das Leben des Kindes muß geopfert werden! » Eine Ueberlegung, die wir doch dem Zufall nicht überlassen sollen, sondern die wir uns heute als Gesetzgeber genau so gut machen können, wie jeder einzelne Richter sie sich in jedem einzelnen Falle machen muß. Das hängt nicht mehr von der medizinischen Frage ab; die muß ja vorher entschieden sein. Es kommt nur die Rechtsfrage: Was muß weichen? Wir sind da nun zum Resultat gekommen: Wir wollen nicht die Verschiedenheit in den Kantonen oder gar in den einzelnen Gerichten eines jeden Kantons. Wir wollen nicht, daß der Richter sagen kann: Meine persönliche, subjektive Auffassung ist: « Die Mutter muß sterben! », und der andere Richter: « Meine Auffassung ist aber die, daß das Kind sterben muß! » Wir wollen aber die Einheitlichkeit nicht um eines zentralistischen Popanzes willen, sondern ein jeder muß doch das Gefühl haben, das kann nicht sein, daß in der Schweiz die Mutter in der genau gleichen Lage am einen Orte ins Zuchthaus kommt und am andern Orte vom Gericht freigesprochen wird, weil sie eine erlaubte Tat begangen habe. Das gleiche gilt für den Arzt. Man soll ihn nicht am einen Ort freisprechen können, am andern Ort aber ins Zuchthaus stecken, weil er nach seiner Ueberzeugung eine medizinisch erlaubte und sogar gebotene Tat vollbracht hat. Wir wollen die Frage auch deshalb entscheiden, weil wir gleichzeitig — und das bitte ich die Herren von der Rechten, sich noch einmal vor Augen zu führen — die Anwendung des Notstandsgedankens bei der Unterbrechung der Schwangerschaft absolut einschränken wollen auf die genau abgegrenzte medizinische Indikation, und sie mit allen möglichen Kautelen umgeben wollen, so daß kein Mißbrauch mehr getrieben werden kann, wie er ja heute tatsächlich vielfach getrieben wird. Wir wissen ja alle, was die Annoncen heißen: « Verschwiegene Pension in Genf. » Ich sage das nicht, um dem Kanton Genf eins ans Bein zu hauen; aber Tatsache ist doch, daß diese Inserate immer wieder vorkommen.

Nun wollen wir einmal betrachten, von rechts und von links. Was zu einer Lösung zu sagen ist, wie sie Herr Amstalden in seiner Redaktion vorgeschlagen hat und wie sie von der Kommissionsmehrheit übernommen worden ist im Gegensatz zum Streichungsantrage des Herrn Klöti zum Abs. 4, den ich auch abzulehnen empfehlen werde. Es handelt sich bei dieser Formulierung nicht um ein charakterloses Kompromiß, wo jeder seine Ueberzeugung preisgeben muß um eines Nichts willen, um eines Phantoms willen dem andern blindlings nachgeben soll. Nein es kann jeder seinen Rechtsprinzipien getreu bleiben. Aber das heißt nicht, daß eine religiöse Frage à tout prix die Lösung auch diktieren müsse für das Rechtsproblem, das sich heute stellt. Es ist ja nicht ein religiöses Problem, das wir uns stellen, sondern ein Rechtsproblem, und zwar für die aus verschiedenen Konfessionen und aus verschiedenen sozialen Klassen bestehende Schweiz.

Es steht sich auch nicht einfach gegenüber auf der einen Seite der tief religiöse Mensch und auf der andern Seite der Dekadente. Nein, Herr de Weck, es sind nicht Dekadente Menschen, die dieser Zwischenlösung zustimmen und zustimmen sollen. Auch der tief religiöse Mensch kann meines Erachtens zustimmen. Wir schaffen ja kein göttliches Recht und damit auch kein absolutes Recht. Unser Recht ist ein relatives Recht, und wir, das schweizerische Parlament, schaffen nur Menschenrecht, kein göttliches Recht. Das wollen wir doch bescheiden anerkennen. Wird doch schon der Gottesbegriff verschieden aufgefaßt. Man braucht ja kein Faust zu sein, um zu sagen: « Wer will ihn nennen, wer ihn belassen? » Wir wollen also dies Gebiet der Religion überlassen. Die religiöse Sphäre wird auch nicht durch unsere Lösung verletzt. Wer aus seiner inneren religiösen Ueberzeugung heraus der Unterbrechung nicht zustimmen kann, sei es die Mutter selbst, sei es der Ehemann, der sich wohl mit ihr bespricht oder der sich mit einem Geistlichen besprechen wird, sie sind frei in ihrer Entscheidung. Wenn sie eine Entscheidung fällen gegen die religiöse Ueberzeugung aus menschlichen Gründen heraus, so bleibt ja die kirchliche Sühne offen, wie wir das auf anderen Gebieten auch kennen. Wir müssen uns eben dafür nachher die Sühne auferlegen lassen. Das kommt ja auch bei anderen Rechtsgebieten vor. Jeder von uns kommt vielleicht einmal in den Fall, daß er ein Gebot übertritt in vollem Bewußtsein seiner Tat. Wenn er ein richtiger Staatsbürger ist, unterwirft er sich nachher dem Gesetz und übernimmt die auferlegte Buße.

Nun habe ich gesagt, es sei die Unterbrechung der Schwangerschaft außerordentlich scharf eingegrenzt in der Anwendung, die wir erlauben wollen. Eine erste Voraussetzung ist die Zustimmung der Mutter. Das ist keine Farce, wie vorhin gesagt worden ist, sondern das ist eine außerordentlich wichtige Rechtshandlung, die notwendig ist. Wenn man sagt, das sei eine Farce, weil sie im letzten Moment gegeben werde, wo die richtige Ueberlegung fehle, so ist das eine Verkennung der wirklichen Verhältnisse bei der Unterbrechung der Schwangerschaft. Nur in einem Zehntel Prozent wird in Hast und Eile vorgegangen. Man hat regelmäßig eine lange Zeit zur Ueberlegung. Wir selbst wollen ja die Unterbrechung der Schwangerschaft dort, wo sie erlaubt ist, nicht in die letzten Tage verlegen, sondern tendieren dahin,

daß man sie so früh als möglich vornehme, sobald eben ihre Notwendigkeit erkannt ist, d. h. sobald feststeht, daß der Konflikt zwischen den beiden Leben mit Sicherheit bevorsteht. Die Mutter hat also alle Zeit, sich zu überlegen, die ganze Familie kann es sich überlegen. Es kann nicht nur ein Arzt, sondern es kann eine Reihe von Aerzten zugezogen werden. Die erste Voraussetzung ist also durchaus ernsthaft aufzufassen.

Und die weiteren Voraussetzungen: die Behandlung durch einen Facharzt, die Begutachtung durch einen zweiten Arzt. Ich möchte den Herren von der Rechten das Argument gerade selbst entgegenhalten, das die Herren de Weck, Savoy und Suter hervorgehoben haben, daß in der neuen Zeit wirklich die Notwendigkeit für die Unterbrechung der Schwangerschaft eingeschränkt ist. Es ist gerade ein Argument, das uns tröstet. Es ist wahr, die Aerzte werden nicht mehr in so vielen Fällen, wie vor zehn oder 20 Jahren, die Operation für berechtigt erklären, weil die Wissenschaft große Fortschritte gemacht hat in der Erkenntnis der Möglichkeiten bei der Anwendung der Mittel. Die mechanischen Mittel, sagen wir die Beckenausweitung usw. haben große Fortschritte gemacht. Der Kaiserschnitt war früher etwas Furchtbares, heute nehmen die Aerzte fast einen Handfertigkeitunterricht — wenn ich mich so ausdrücken darf —, um sich auf die Operation vorzubereiten. Das sage ich nicht zynisch, sondern, um Ihnen darzutun, wie eng das Anwendungsgebiet geworden ist. Auch deshalb, weil der Landarzt viel mehr wie früher in die Möglichkeit versetzt wird, wenn absolute Notwendigkeit vorhanden ist, die Operation vorzunehmen. Er hat heute auch die Möglichkeit, seine Patientin jederzeit in ein Stadt- oder Bezirksspital zu bringen. Die Verkehrsmittel sind vorhanden, die früher nicht vorhanden waren. Die medizinische Aufklärung durch Fachschriften hat ebenfalls große Fortschritte gemacht. Jeder Landarzt hält ja heute seine Fachschriften, damit er auf dem Laufenden bleibt. Es ist also nicht etwas Geringes, wenn wir die Bedingung aufrecht erhalten haben: Es muß der Arzt sein, der die Unterbrechung vornimmt und nicht eine x-beliebige Persönlichkeit.

Dazu kommt das, was aus den Beratungen des Nationalrats weiter hervorgegangen ist. Man hat nun noch einen zweiten Arzt vorgeschrieben, der nicht die Operation vornimmt, der aber begutachten soll, ob die Operation notwendig ist oder nicht. Diese Vorschrift dient der größern Sicherheit. Er ist nicht der entscheidende Arzt, aber er muß dafür sorgen, daß die Operation nicht heimlich geschehen kann. Auch der Hausarzt könnte ja den Eingriff unter Umständen der Oeffentlichkeit entziehen. Ob es nun eine Hebamme oder ob es ein Arzt sei; wenn keine öffentliche Kontrolle stattfindet, ist der Mißbrauch möglich. Dem wollen wir also durch den zweiten Arzt steuern und darum wollen wir auch bestimmen, indem wir der Anregung des Herrn Amstalden zugestimmt haben, daß der zweite Arzt zu bezeichnen sei von der Wohnsitzbehörde der Mutter, der Schwangeren. Warum das? Weil dann auch kontrolliert wird, in welchen Verhältnissen die Mutter lebt. Das ist nicht ganz unbedeutend für die Beurteilung, ob wirklich eine notwendige Operation vorgenommen oder ob sie leichtfertig einfach vorgenommen wurde, weil es der Mutter nicht paßt,

ein Kind zu haben, also ein Verbrechen begangen werden will. Die dritte Garantie, der zweite Arzt.

Wir sagen übrigens nur, daß das, was vorgenommen wird, straflos ist, wir sagen nicht einmal, es sei erlaubt, obwohl man vielleicht mit Recht vom ärztlichen Standpunkt aus erklären dürfte: Für den Arzt ist das nicht bloß eine straflose Handlung, sondern sie ist für ihn als behandelnden Arzt eine erlaubte, vielleicht sogar eine gebotene Handlung. Wir wollen aber darum nicht streiten. Der Wortlaut: «straflos» ist akzeptiert worden.

Was gewinnen Sie, meine Herren von der Rechten, weiter mit der neuen Lösung? Sie gewinnen mit dieser Abgrenzung, die wir für den Notstandsfall und für die Anwendung auch des Art. 3, der beruflich erlaubten Handlung, nun vorlegen, den Ausschluß — wenigstens wenn man mit der Mehrheit stimmt und nicht mit Herrn Klöti — der Anwendung des Art. 33, al. 1 des Notstandsartikels, für alle andern Gründe, die vorgebracht werden könnten. Wir sagen nun ausdrücklich, der erste Teil von Art. 33 sei nur anwendbar, wenn die Voraussetzungen von Art. 107 erfüllt sind, die Zustimmung der Mutter, der Beizug des ersten Arztes und der Beizug des zweiten Arztes. Wo sie nicht erfüllt sind — das ist die Tragweite, Herr Klöti —, da liegt das Verbrechen der Abtreibung vor, sogar wenn medizinisch gesprochen der behandelnde Arzt in seinem Recht gewesen wäre. Aber er hat die Voraussetzungen, die das Gesetz absichtlich aufstellt, zum Schutz unseres sozialen Lebens, der Gesundheit unseres Volkes, mißachtet, und darum ist er als Uebeltäter zu behandeln. Es ist ja fürchterlich einfach für ihn, diese Voraussetzungen zu beobachten; wenn er aber das nicht tut, hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Strafuntersuchung gezogen wird. So verstehen wir diese Bestimmungen. Was gewinnen Sie damit? Daß eben der Notstandsartikel nicht mehr in der Art und Weise angewendet werden kann, wie er heute schon in vielen Kantonen angewendet worden ist, nämlich in bedeutend weiterem Sinne, als wir es nun mit dem Art. 107 zulassen. Auch im Kanton Luzern ist es vorgekommen, vielleicht nicht gerade daß freigesprochen worden ist, aber daß eine Niederschlagung erfolgte, wo eben der Tatbestand des Art. 107, aber ohne jene Garantien, vorgelegen hat. In meinem Heimatkanton sind Freisprechungen vorgekommen mit der Begründung des Notstandes; ich habe selbst derartige Fälle vor dem thurgauischen Schwurgericht vertreten. So ist es auch mit anderen Kantonen. Wenn Sie nicht den Antrag Suter annehmen, wonach überhaupt Art. 33 vollständig ausgeschlossen werden soll, so werden Sie bei Unterdrückung des Art. 107 einen viel schlechteren Rechtszustand erhalten, als wie Sie ihn durch diese Neuerung erreichen. Daß der Antrag Suter im Nationalrat nie angenommen würde, davon ist wohl der Antragsteller selbst überzeugt.

Nun bedenken Sie auch und das möchte ich den Herren von der Rechten noch einmal vorführen, was wir gewinnen durch eine Gesetzgebung, die für die ganze Schweiz gültig ist? Das, daß sie für Ihre Kantonsangehörigen vor allem also auch dann gültig ist, wenn diese aus einem Kanton weggehen in einen andern Kanton. Zu welchem Zweck sie manchmal weggehen, das wissen wir. Es ist doch so, daß es auch in einem Kanton, wo die Anschauungen im Durch-

schnitt außerordentlich sittlich gut sind, eben immer wieder Mädchen gibt, die in eine Stadt gehen, um da von den etwas leichteren Gesetzen oder vielleicht von einer leichteren Praxis zu profitieren, um das zu tun, was Sie so mißbilligen. Wenn Sie das wirklich verhindern wollen, nehmen Sie den Art. 107 an. Auch von Ihrem gläubigen Standpunkte aus werden Sie damit ein besseres Recht erreicht haben, als es heute ist.

Nun noch eines. Wir wollen auch nicht etwa den beiden Aerzten die Möglichkeit geben, daß sie zusammenspielen. Ich stelle hier eine Präsumtion auf, die hoffentlich nie zutreffen wird. Aber wir müssen mit allen Möglichkeiten rechnen, wenn wir ein Gesetz schaffen. Der erste, der behandelnde Arzt, weiß, daß für ihn eigentlich der medizinische Zustand der Schwangeren nicht entscheidend ist, sondern daß für ihn, wir wollen den besten Fall annehmen, das Mitleid entscheidet, das er mit der Schwangeren hat, weil sie eine uneheliche Mutter ist, oder einen Säufer zum Mann hat, der seine Pflicht gegenüber der Familie nicht tut. Der Arzt weiß das, er schlägt einen zweiten Arzt vor; die kantonale Behörde bezeichnet diesen Mann, weil sie keinen Grund hat, ihn abzulehnen. Der ist aber mit im Spiel. Beide wissen, daß sie eigentlich eine unerlaubte Handlung begehen. Weder die Ansicht des ersten Arztes noch das Gutachten des zweiten Arztes ist jedoch für den Richter bindend. Das Gutachten des zweiten Arztes hat nur die Bedeutung, daß die Situation verklärt ist. Der Tatbestand ist subjektiv abgeklärt, er hat ein Gutachten abgegeben auf ja oder nein. Wenn es aber doch zur Verhandlung kommen muß, wird der Richter einen neuen Begutachter anrufen und wird auf das abstellen, was dieser sagt, und wird sich fragen, was nun eigentlich die Wahrheit ist. Ich habe die irrthümliche Auffassung konstatieren müssen, daß man glaubt, der zweite Arzt habe zu erlauben oder zu verbieten. Weder das eine noch das andere ist der Fall. Er kann nur erklären, er sei der Meinung, der Eingriff sei angezeigt, oder er sei der Meinung, er sei nicht angezeigt. Im letzteren Falle kann der behandelnde Arzt erklären, der zweite Arzt, sei im Irrtum, er anerkenne dessen Theorien nicht. Er nehme es auf sein medizinisches Gewissen, im vollen Bewußtsein, daß der zweite Arzt nachher beim Richter gegen ihn Anzeige erstatte, er nehme es auf sein Gewissen, er habe seine Pflicht erfüllt, indem er die Zuziehung des zweiten Arztes ermöglicht habe. Das kann geschehen. Das ist aber ein Fall, der praktisch unter 100 Fällen wohl kaum einmal vorkommen wird. In der Regel wird man sich zweimal besinnen, gegenüber dem Gutachten eines zweiten Arztes doch die Operation vorzunehmen. Aber ich wollte das rechtlich klarstellen. Wir haben absichtlich im Kommissionstext von der Begutachtung durch den zweiten Arzt gesprochen und nicht mehr von einer Feststellung, damit man weiß, woran man ist.

Nachdem ich Ihnen so viel habe vorführen können, das für die neue Lösung spricht, vom Standpunkt der Gegner von rechts, werden Sie begreifen, daß ich doch auch sagen muß, was denn noch übrig bleibt für die Linke, sonst wird Herr Klöti sagen: Da sehen Sie ja, eine Lösung, die uns gar nicht mehr befriedigen kann; es ist alles nur für die andere Seite gemacht. Nein, auch da wollen wir klar sein und offen vor den Gegnern von rechts die

Vorteile erwähnen, die für denjenigen vorhanden sind, der eine andere Weltauffassung hat. Wichtig ist erstens einmal die Klarstellung der ganzen Situation der physischen, der medizinischen, der rechtlichen, für den Arzt und für die Mutter. Sie alle müssen wissen, woran sie sind. Es ist wichtig, daß sie vor eine klare Ueberlegung gestellt werden. Sie können sich darüber klar werden, ob sie es machen dürfen oder ob sie es nicht machen dürfen. Dadurch wird der Mißbrauch am besten verhütet. Da werden die Leute nicht mehr in dunkle Winkel getrieben, sondern wenn der Eingriff erlaubt ist, werden sie in die hellen heiteren Spitäler mit allen ihren Möglichkeiten verpflanzt, nicht zu der Hebamme oder zu der Engelmacherin der Stadt verwiesen. Das ist sehr wichtig. Das wird im katholischen und im evangelischen Kanton genau gleich spielen und wird an beiden Orten seine guten Früchte tragen.

Wichtig ist auch, — Sie erlauben, Herr Klöti, daß ich Sie als Repräsentanten der anderen Meinung anspreche — wichtig ist für Sie auch, daß wir mit der neuen Fassung des Antrages Amstalden klarstellen, daß der zweite Arzt nicht etwa ein Amtsarzt sein muß. Er darf es sein, aber er muß es nicht sein. Wichtig ist auch, daß er keine entscheidende, sondern nur begutachtende Befugnis hat. Ich erwähne wiederum in aller Offenheit: man hat, als der erste Antrag, den Herr Amstalden in der Kommission gestellt hatte, bekannt wurde, in der Presse mißtrauisch erklärt: Ja, jetzt wird die Sache wohl so sein, daß im einen Kanton eben die Wohnsitzbehörde als zweiten Arzt den Amtsarzt des Kantons beiziehen; der muß nun alle diese Fälle begutachten, und man gibt ihm unter der Hand die Weisung, er habe sie natürlich alle in negativem Sinne zu begutachten. Damit wird mit andern Worten behauptet, der Art. 107 könne in den Kantonen einfach sabotiert werden. Das ist nicht die Meinung des Art. 107, war auch nicht die Meinung des Herrn Amstalden, der ohne weiteres der neuen Fassung zugestimmt hat, daß man von dem « zu bezeichnenden » Arzt und nicht von schon « bezeichneten » Arzt spricht. Er hat auch zugestimmt, daß man von « Begutachtung », statt von « Feststellung der Notwendigkeit » spricht. Das ist sehr wichtig für Herrn Klöti und diejenigen, die mit ihm denken. Der zweite Arzt wird also nur bremsend, aber er wird nicht etwa sabotierend wirken können.

Ein weiteres Argument, das ich Herrn Klöti als Linksrepräsentanten vorführen möchte, ist das, daß wir hier dem Begriff des Notstandes für die Unterbrechung der Schwangerschaft auch redaktionell eine etwas andere Wendung geben. Im Notstandsartikel 33 wird gesprochen von der unmittelbaren Gefahr für denjenigen, der im Notstand handelt. Hier haben wir das Wort « unmittelbar » nicht aufgenommen, und zwar mit guter Ueberlegung, weil man sonst das Wort « unmittelbar » hier sehr leicht übersetzen könnte mit « unmittelbar bevorstehend », also zeitlich direkt bevorstehend. So ist das nicht gemeint, sondern man kann fünf Monate vorher schon genau wissen, daß die Gefahr eine sicher drohende, also rechtlich unmittelbare, ist. Der Arzt kommt aber so nicht in Diskussionen hinein, ob das eine unmittelbare Gefahr sei oder nicht.

Und nun endlich das letzte. Wir haben ausgeschlossen die Anwendung von Ziff. 1, Art. 33; mit

andern Worten, die Freisprechung haben wir ausgeschlossen in allen jenen Fällen, wo die Voraussetzungen von Art. 107 nicht beachtet worden sind, wo keine Zustimmung eingeholt oder kein zweiter Arzt zugezogen worden ist oder überhaupt kein Arzt dabei war. Diese Konsequenz muß allerdings gezogen werden. Dagegen kann nun hier das richterliche, freie Ermessen eingreifen. Das ist gewahrt durch Ziff. 2, Art. 33, den wir mit Absicht nicht ausschließen in Ziff. 4 von Art. 107. Mit andern Worten: der Richter kann die Verhältnisse des einzelnen Falles prüfen, er kann prüfen: War der Arzt in einer gewissen Zwangslage, daß er diese sogenannte Formalität übersehen hat, war das Mädchen, das die Abtreibung unerlaubterweise vorgenommen hat, ein bedauernswürdiges Geschöpf, bei dessen Fall wir eher Tränen vergießen als pharisäisch urteilen müssen? Wer solche Fälle schon miterlebt hat in seinem Richterleben, in seinem Anwaltsleben, würde nie auf die Möglichkeit des freien Ermessens, von freier Milderung der Strafe nach Art. 62 verzichten, die dann allerdings gestattet, daß man unter Vernachlässigung der Strafart, die im Gesetze vorgesehen ist, bis zur Geldbuße hinuntergehen kann. Das wollen wir ausdrücklich, und damit kommen wir der Linksrichtung wesentlich entgegen, aber mit Zustimmung der Rechtsrichtung, deren Vertreter gegen diese Auffassung in der Kommission nichts einzuwenden hatten. Wogegen sie sich wehrten, das war nur die Freisprechung der Mutter bei rechtlich ungenügenden Voraussetzungen.

Bis zur Freisprechung zu gehen bei den andern Indikationen, wäre unrichtig; wir würden dabei in die Gefahr der Chantage hineingeraten und die Gefahr, daß die soziale Lage schließlich zum Vorwand genommen wird. Wir wollen aber nicht alle Schranken niederreißen, sondern die Schranken der Sitte und der guten Erziehung müssen aufrecht erhalten werden.

Sie werden nun entscheiden müssen. Es ist auch jetzt wieder der Vorwurf der doktrinären Vereinheitlichung erhoben worden. Ich will zeigen, was daran ist: Wir wollen auch einen kleinen Kanton, der sich aus eigener Kraft vielleicht gar nicht helfen kann — ich habe Stimmen aus konservativen Kreisen herausgehört, daß es in diesem oder jenem Kantone nicht möglich wäre, ein neues Strafgesetz zu schaffen, weder unter den jetzigen Verhältnissen, noch in Jahrzehnten vielleicht nicht — wir wollen helfen, daß auch ein solcher Kanton mindestens den Durchschnitt des heute notwendigen Rechtes auf diesem Gebiete erhalte. Das ist unser Vereinheitlichungsbestreben. Wir wollen auch nicht einen Gegensatz schaffen zwischen den Konservativen und den Radikalen. Ich weiß überhaupt nicht, ob er noch besteht. Ich habe kürzlich ein Buch von André Maurois über den Marschall Lyautey gelesen: da lesen Sie drin den Satz, den ich Ihnen zur Beherzigung empfehlen möchte: « Un conservateur intelligent est toujours un réformateur. » Ich bin überzeugt, daß es tatsächlich so ist. Auch ein richtiger Konservativer wird seine Gesinnung nicht so übertreiben, daß er à tout prix bei den ehrwürdigen Bräuchen der Steinzeit bleiben und nur mit dem Steinbeil hantieren will: er wird auch mit uns fortschreiten wollen; vielleicht in einem andern Tempo, möglicherweise mit Vorbehalten. Aber Sie alle wollen eine Entwicklung des Rechtes aus einem zu starren Stadium heraus nach

einem unsern lebendigen Bedürfnissen entsprechenden. Und das wollen wir alle: eine gutes, verinnerlichtes Recht, das in die guten Urgründe des menschlichen Herzens hineingreift und sie heranziehen und durch Mitwirkung des Guten zur Sühne und Läuterung beitragen will.

Ich bitte Sie, der wohlüberdachten Lösung des Art. 107 in der Fassung zuzustimmen, die uns eine Brücke zum Nationalrat hinüberschlagen wird und damit die Brücke zu einem vernünftigen eidgenössischen Recht.

Abstimmung. — Vote.

Eventuell: — Eventuellement:

Für den Antrag der Kommission (Ziff. 4)	29 Stimmen
Für den Antrag Klöti (Streichung von Ziff. 4)	7 Stimmen

Definitiv: — Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen
Für den Antrag Suter	13 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu).

Vormittagssitzung vom 17. März 1932.
Séance du matin du 17 mars 1932.

Vorsitz — Présidence: Hr. Sigris.

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.
Code pénal suisse.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 116 hievor. — Voir page 116 ci-devant.

Schöpfer: Erlauben Sie mir, auf Art. 116, Abs. 3, zurückzukommen, auf den Zweikampf, mit dem Antrage, man möchte der Fassung des Bundesrates zustimmen. Der Bundesrat schlug in Abs. 3 vor, daß, wenn sich die Kämpfenden durch geeignete Vorkehren gegen Lebensgefahr schützen, die Strafe Haft oder Buße sei. Der Nationalrat hat mit einer Zufallsmehrheit diesen Artikel einfach gestrichen. Der Ständerat hat den Artikel wieder aufgenommen und als Strafe Haft eingesetzt. Der Unterschied zwischen unserer Beschlußfassung und derjenigen des Bundesrates besteht also darin, daß die Strafandrohung nach der bundesrätlichen Fassung Buße oder Haft ist und nach dem Beschlusse des Ständerates nur Haft und keine Buße. Da beantrage ich Ihnen, auf dieses Lemma 3 zurückzukommen, der bundesrätlichen Formulierung zuzustimmen und zu sagen, daß in solchen Fällen,

wo sich die Kämpfenden durch geeignete Vorkehren gegen Lebensgefahr schützen, als Strafe angedroht ist Haft oder Buße.

Ich trage keinerlei Bedenken, Ihnen zu erklären, daß ich mich während meiner Studienjahre vielfach gegen diese gesetzliche Bestimmung verfehlt habe. Ich kann mich daher darauf berufen, daß ich in dieser Angelegenheit mit einiger Sachkenntnis sprechen darf. Ich darf sogar sagen, daß ich bis zur heutigen Stunde diese Verfehlungen und Verstöße gegen die Bestimmungen des Zweikampfes nicht bereue; ich kann mich aber damit trösten, daß selbst die höchsten Olympier unseres Bundes sich in einer ähnlichen Lage befinden und sogar der Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ebenfalls in seiner seligen Studienzeit — er kommt ja soeben; Sie sehen es ihm an — wiederholt gegen die Zweikampfbestimmungen sich vergangen hat. Es fällt mir nicht ein, etwa das hohe Lied der studentischen Mensur zu singen und die studentische Mensur als straflos erklären zu lassen. Ich weiß, daß eine solche Forderung der Volksmeinung direkt widersprechen würde. Aber die übertriebene Härte der Bestimmung sollte gemildert werden, und besonders sollte die studentische Mensur grundsätzlich anders behandelt werden als das gewöhnliche Duell. Es sollte dem Studenten erspart werden, unter allen Umständen wegen einer Mensur eine Freiheitsstrafe auf sich zunehmen.

Im Mai 1931 ist den eidgenössischen Räten von den Waffenstudenten der Schweiz eine gedruckte Eingabe unterbreitet worden. In dieser ist ein Gutachten abgedruckt gewesen des zürcherischen Professors für Strafrecht, des Herrn Dr. von Cleric. Dieses Gutachten macht einen Unterschied zwischen der Bestimmungsmensur oder der Vereinbarungsmensur einerseits und der Herausforderungsmensur, einer Mensur, durch welche ein größerer oder kleinerer studentischer Ehrenhandel ausgetragen wird, anderseits. Das Rechtsgutachten kam zum Schluß, daß die Bestimmungsmensur überhaupt straflos sein sollte, und zwar deshalb, weil es sich dabei nicht um einen Angriff auf den Rechtsfrieden handle. Es handle sich um eine sportliche Betätigung, und wenn der Staat andere Sportarten, wie das Boxen und das Ringen, nicht unter Strafe stelle, bei denen ebenfalls gefährliche Verletzungen und sogar Todesfälle vorkommen, dürfe er auch die studentische Bestimmungsmensur, welche auch nur ein Sport sei, nicht bestrafen. Herr Dr. von Cleric sagt dann weiter, daß auch die Herausforderungsmensur, die Contrahage, nicht mit Freiheitsentzug bestraft werden sollte, weil sich die Paukanten ja gegen Gefährdungen für Leib und Leben schützen.

Ich halte persönlich diesen Standpunkt für richtig; aber ich möchte ihn in Ihrem Rate nicht vertreten deshalb, weil diese Auffassung unserem Volksbewußtsein widerspricht. Aber die Frage möchte ich stellen und sie zum Angelpunkt aller meiner Ueberlegungen machen, warum denn eigentlich der Gesetzgeber den Zweikampf überhaupt bestraft. Worin liegt der innere Grund? Es ist nicht so leicht ersichtlich, daß man eine Körperverletzung, zu der der Verletzte seine Einwilligung gegeben hat, bestraft. Es muß also irgend ein innerer Grund sein, um eine solche Bestrafung von Staats wegen vorzunehmen. Der Grund liegt meiner Meinung nach darin, weil durch den Zweikampf die körperliche Integrität gefährdet

oder verletzt werden kann. Das ergibt sich schon aus der Systematik des Gesetzes. In unserem Gesetze ist das Duell nicht etwa unter dem Titel der Verstöße gegen den öffentlichen Frieden untergebracht, sondern unter den Delikten gegen Leib und Leben. Uebrigens geht auch die allgemeine Volksauffassung dahin, daß die Mensur bestraft werde wegen der in der Mensur liegenden Gefährdung des Körpers oder der Gesundheit. Das Moment der Gefährdung ist also ausschlaggebend; das ergibt sich auch aus Artikel 116 selbst. Sie sehen, daß in Abs. 1 grundsätzlich die Strafe für den Zweikampf verfügt wird, dann kommt in Abs. 2 die Gefährdung zum Ausdruck. In Abs. 3, wo man sie schützt, wird eine ganz leichte Strafantrohung aufgestellt. Also ein Säbelduell ohne Binden und Bandagen oder ein Pistolenduell mit mehrmaligem Kugelwechsel oder auf kurze Distanz wird ganz anders bestraft als eine gewöhnliche ganz harmlose Bestimmungsmensur, weil das Moment der Gefahr viel größer ist als bei der Bestimmungsmensur. Wenn also der Grund der Strafbarkeit in der körperlichen Unversehrtheit liegt, fallen von vornherein die von Herrn Dr. von Cleric gemachten Unterschiebe zwischen der Bestimmungsmensur und der Contrahagemensur weg. Allein, weil nun der Staat die Gefährlichkeit zum Motiv der Bestrafung macht, darf in der Bewertung dieser Gefahr kein anderer Maßstab angelegt als man ihn anlegt bei andern menschlichen Handlungen, die vom Staate nicht bestraft werden. Sie müssen die Gefährlichkeit eines studentischen Duells mit der gleichen Elle messen, die Sie anlegen an die Gefahr z. B. bei einem Automobilrennen, an die Gefahr bei einem Fußballmatch, an die Gefahr bei einem Boxkampf oder bei irgend etwas anderem. Da scheint es mir nun doch, daß man bisher den Umstand, daß es sich bei einer Studentenmensur um eine sportliche Betätigung handelt, viel zu wenig gewürdigt hat. Unser Kommissionspräsident hat in seinem Votum darauf aufmerksam gemacht, und zwar mit Fug und Recht. Er wies darauf hin, daß es sich eigentlich um einen Sport handle; aber vielfach steht man noch unter dem Eindruck der geschichtlichen Entwicklung der Mensur, und ich will ja zugeben, dass die Mensur geschichtlich aus dem Zweikampf hervorgegangen ist; aber heute ist im Grunde genommen eine Mensur nichts anderes als ein Kampfspiel. Teils aus meiner eigenen Studentenzeit, teils aus der Literatur und aus der Statistik kann ich feststellen, daß bei der Studentenmensur keine Tötungen, keine Todesfälle vorkommen. Wenn gelegentlich eine Blutvergiftung oder ein Unglücksfall im Anschluß an eine Studentenmensur eintritt, dann dürfen Sie solche Fälle nicht der Mensur aufs Kerbholz schreiben; das sind Zufälligkeiten und Unglücksfälle, die sich im Anschluß an eine Mensur, aber nicht mit der Mensur selbst ergeben. Zudem ist festzustellen, daß bei andern Sportarten, bei andern Kampfspielen viel häufiger gefährliche und sogar tödliche Verletzungen vorkommen. Denken Sie an die Boxspiele, denken Sie an die Ringkämpfe, wo nicht selten Blutungen in die Schädelhöhle, oder Markerschütterungen, oder Verrenkungen oder andere Verletzungen vorkommen. Und beim Fußballspiel, wie oft kommen dort Beinbrüche und Chockwirkungen vor. Alle diese Sportarten sind zum allermindesten so gefährlich wie die Studentenmensur. Es rechtfertigt sich daher, bei der Studentenmensur

auch eine etwas mildere Bestrafung anzuwenden als das vorgesehen ist.

Nun möchte ich noch eine allgemeine strafrechtspolitische Erwägung anbringen. Durch das Strafrecht werden die Rechtsgüter der Menschen gegen Angriffe geschützt. Eine kluge Rechtspolitik besteht aber darin, daß nicht schon die geringfügigste körperliche Verletzung, zu der der Verletzte noch seine eigene Einwilligung gegeben, bestraft werden sollte. Wenn der Staat das tun wollte, wenn er jede geringfügige Körperverletzung mit Strafe belegen wollte, dann müßte er auch andere Kampfspiele, wo geringfügige Körperverletzungen vorkommen, mit Strafe belegen. Denken Sie z. B. an ein Autorennen oder denken Sie an ein Motorradrennen, wo sicherlich ebensoviele schwere Unglücksfälle vorkommen und schwere Verletzungen, wie bei einer harmlosen studentischen Bestimmungs- oder Contrahagemensur. Ich sage also vom ganz allgemeinen strafrechtspolitischen Standpunkt aus folgendes: Wenn die Freiheit des Bürgers zugunsten des Rechtsschutzes so stark eingeschränkt werden will, daß auch die kleinste Verletzung bestraft wird, dann dürfen Sie ganz zweifellos nicht nur Verletzungen bestrafen, welche bei einer studentischen Mensur vorkommen, sondern dann müssen Sie notwendigerweise und zwangsläufig auch die Verletzungen bestrafen, welche bei einem Autorennen, bei einem Motorradrennen, beim Boxen und Ringen, bei einem Fußballspiel und bei ähnlichen Anlässen vorkommen.

Nach der gegenwärtigen Ordnung müßte ja nun die allerharmloseste Bestimmungsmensur mit Haft bestraft werden. Was einem Studenten, wenn er eine Strafe abzusitzen hat, blüht, das können Sie aus Art. 37 des Strafgesetzbuches ersehen. Man kann unter Umständen dem Studenten die Gefangenenkost aufzwingen, man kann ihn zur Arbeit anhalten, man macht keinen Unterschied zwischen einem gewöhnlichen Delinquenten, der zur Haft verurteilt wurde und dem Studenten. Eine custodia honesta wird es für solche Mensurdelinquenten in Gefangenschaft nicht geben.

Nun frage ich mich: Soll nun wirklich und unter allen Umständen wegen einer solch harmlosen Bestimmungsmensur ein Waffenstudent mit einer solchen Freiheitsstrafe bedacht werden? Ich habe von den erzieherischen, ethischen Wirkungen der Mensur absichtlich nicht gesprochen. Aber wenn man andere Kampfspiele mit einer Studentenmensur in Verbindung bringt und mit ihr vergleicht, so darf man doch gewiß auch auf die ethischen Werte einer Studentenmensur hinweisen. Man darf daran erinnern, daß die Mensur den betreffenden jungen Mann zum Mut, zur Standhaftigkeit und zur Ausdauer, zur Kameradschaftlichkeit und zur Ritterlichkeit erzieht. Damit möchte ich nicht etwa sagen, daß nur ein Waffenstudent im Leben seinen Mann stellen könne, oder daß ein schwächerer Mensch, oder ein charakterloser Mensch dadurch zu einem flotten Burschen wird, daß er einige Male auf der Mensur gestanden ist. Es liegt mir fern, so etwas zu sagen. Man darf aber doch allgemein auf die erzieherischen Wirkungen der Mensur hinweisen.

Nun möchte ich Sie noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen. Art. 116 behandelt in Abs. 3 die Studentenmensur, und Art. 117, der sofort daran anschließt, wird der Raufhandel behandelt. Beim

Raufhandel wird einer freigesprochen, wenn er an einem Raufhandel teilnimmt, sofern er die Kämpfenden zu trennen versucht oder sofern er abwehrt. Ich habe dieser Bestimmung zugestimmt, obschon sie strafrechtspolitisch außerordentlich gefährlich ist. Früher galt so ganz allgemein im Volksmund der Spruch: Mitgehangen, mitgefangen. Wenn nun einer an einem Raufhandel in dem eben geschilderten Sinne teilnimmt, ist er straffrei. Wenn einer an einem Raufhandel sonst teilnimmt, kann er mit Buße bestraft werden. Das Ergebnis unserer Beratungen ist also das, daß eine harmlose studentische Mensur, eine Bestimmungsmensur, oder eine Contrahagemensur, wobei man sich schützt gegen ernste Verletzung, mit Gefängnis bestraft werden muß, während ein schwerer Raufhandel mit Buße bestraft werden kann. Vergessen Sie auch nicht, daß Sie die fahrlässige Tötung nur mit Buße bestrafen wollen. Das ist doch eine entschiedene Ungerechtigkeit, und unter dem Einfluß der Empfindung dieser Ungerechtigkeit möchte ich Sie doch bitten, zu der Fassung des Bundesrates zurückzukehren und einen fröhlichen Studenten, der um seiner Ideale willen auf der Mensur steht, etwas anders zu behandeln, anders zu bestrafen, als man asoziale Elemente bestraft. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag.

Baumann, Berichterstatter: Herr Kollege Schöpfer schlägt vor, in Art. 116 zu sagen: «Schützen sich die Kämpfenden durch geeignete Vorkehrungen gegen Lebensgefahr, so ist die Strafe Haft oder Buße.» Er will also im Gegensatz zu Ihrer ersten Beschlußfassung die Möglichkeit geben, an Stelle der Haftstrafe auch auf Buße erkennen zu können. Ich habe schon in meinen Ausführungen vom 22. Dezember 1931 hervorgehoben, daß ich diese seine Anschauungsweise teile. Der gleiche Antrag, wie ihn Herr Schöpfer heute einbringt, ist schon in der Kommission gestellt worden. Die Kommission hat ihn damals nur mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Ich gestatte mir, auf das hinzuweisen, was ich im Dezember 1931 hierüber ausgeführt habe. Ich habe damals gesagt, daß, wer die studentische Vereinbarungsmensur kenne und wer namentlich wisse, welche Vorkehrungen getroffen werden, um nicht nur jede Lebensgefahr, sondern auch jede ernstere Verletzung auszuschließen, auch wisse, daß es sich eigentlich nicht um einen Streithandel im strafrechtlichen Sinne, sondern um einen studentischen körperlichen Sport handle, der die Kräfte des Armes, die Schärfe des Blicks und den persönlichen Mut des Fechters zu üben und zu stählen geeignet sei. Ich habe dann auch auf die Boxkämpfe hingewiesen und gesagt, daß diese, wenn sie noch so roh und blutig ausfallen, unter dem Jubel der Zuschauer und dem Ordnungsdienst der Polizei ausge tragen werden. Und zum Schluß sagte ich: «Aber für die in aller Stille abgehaltenen studentischen Bestimmungsmensuren, deren Effekt ein harmloser Schmiß ist, da soll gleich mit Haft und nach der Meinung der Mehrheit des Nationalrates sogar mit Gefängnis dreingefahren werden. Das scheint uns nach Klassenjustiz auszusehen, aber nicht im Sinne einer Privilegierung, sondern der Schlechterstellung des Studenten.»

Es sollte darum nach Ansicht der Minderheit und nun auch nach dem Antrage des Herrn Schöpfer die Möglichkeit für den Richter gegeben sein, statt auf

Haft, auf Buße zu erkennen, denn für die Studenten pflegt auch eine Geldbuße gewöhnlich keine Kleinigkeit zu sein. Ich möchte Ihnen daher persönlich beantragen, im Sinne des Antrages Schöpfer auf Art. 116 zurückzukommen.

Abstimmung. — Vote.

Für Zurückkommen	Mehrheit
Für den Antrag Schöpfer	12 Stimmen
Dagegen	7 Stimmen

Art. 161bis.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Antrag Evéquo.

Wer durch Drohung, durch Gewalt oder durch Einschüchterung auf andere Weise die Freiheit der Arbeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen versucht, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Die beiden Strafen können verbunden werden.

In geringfügigen Fällen wird das Vergehen nur auf Antrag verfolgt.

Proposition Evéquo.

Celui qui, par menace, par violence ou par tout autre procédé d'intimidation, aura entravé ou cherché à entraver la liberté du travail, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Les deux peines peuvent être cumulées.

Dans les cas de peu de gravité, la poursuite n'aura lieu que sur plainte.

M. Evéquo: J'aurais vivement désiré qu'un autre membre de notre Conseil défendit la proposition que j'ai eu l'honneur de vous soumettre déjà. Si j'ai dû conserver la paternité de cet article, je tiens cependant à vous dire que ma proposition n'a pas tout à fait le caractère personnel dont elle a l'apparence. En effet, elle a été soumise au groupe auquel j'ai l'honneur d'appartenir; il l'a examinée et, en principe, s'est déclaré d'accord avec la tendance qu'elle représente. D'autre part, je pense que vous m'accorderez le droit de présenter encore une fois cette proposition, puisqu'à la session de décembre, elle n'a été repoussée que par la voix prépondérante du président — 12 conseillers aux Etats s'étaient prononcés pour, 12 contre. A la commission également, cette proposition n'a été rejetée que par 6 contre 4, plusieurs des membres de la commission s'étant abstenus. Enfin, Messieurs, il faut reconnaître que cette idée d'accentuer la protection de la liberté du travail par des sanctions pénales adéquates mérite d'être examinée encore une fois.

Elle soulève, Messieurs, dans l'opinion publique et dans des milieux différents, bien des controverses.

L'association patronale suisse s'en est occupée à plusieurs reprises, et, dans son rapport sur l'exercice 1930, cette association constate la nécessité d'assurer une meilleure protection de la liberté de travail et

de prévoir une efficace répression des abus qui peuvent se produire.

J'ai sous les yeux ce rapport. Je me dispense de vous le lire, puisque je vous ai donné l'essentiel de ce qu'il contient à ce sujet.

A la fin de l'année 1930, M. le conseiller national Z'graggen avait déposé une petite question demandant au Conseil fédéral que la liberté du travail et de l'association fussent plus efficacement protégées. C'est là également une manifestation intéressante, puisque sans doute M. Z'graggen, dans la question qu'il posait, était l'organe des associations chrétiennes sociales. Mais la réponse du Conseil fédéral est aussi très intéressante. En voici quelques passages :

« Actuellement, la répression pénale rentre encore dans les attributions des cantons; plusieurs d'entre eux ont promulgué des dispositions pénales contre les excès commis en cas de grève. Le projet de Code pénal suisse renferme des prescriptions (concernant les lésions corporelles, la contrainte, la violation de domicile, l'insoumission à une décision de l'autorité, etc.) qui, le cas échéant, remplaceront les textes de droit cantonal. Si ces prescriptions paraissent insuffisantes, il est loisible au Parlement, en l'état actuel de ses délibérations, et particulièrement à chaque député du Conseil des Etats, celui-ci n'ayant pas encore passé à la discussion plénière du projet, de formuler des propositions tendant à le compléter. »

Avouez, Messieurs, que si cette réponse du Conseil fédéral n'est pas précisément un encouragement à présenter une proposition, elle est tout de même une invitation à faire discuter à nouveau la question devant le Conseil.

Le droit pénal doit s'adapter aux circonstances, aux événements, et prévoir d'une manière précise et adéquate la répression de tous les délits dont la perpétration présente un danger aussi bien pour la liberté individuelle que pour l'ordre social existant.

Le droit moderne reconnaît la liberté syndicale. Il a supprimé le délit de coalition et il reconnaît le droit de grève, sauf les exceptions prévues par le statut des fonctionnaires; mais il faut reconnaître, d'autre part, que ces libertés peuvent entraîner des abus de nature à supprimer d'autres libertés individuelles, si l'on ne cherche pas à y opposer une répression efficace. Et, certes, la liberté du travail, le droit au travail, mérite qu'on lui voue une protection spéciale. Dès lors, la seule question qui se pose n'est pas de savoir si nous voulons ou ne voulons pas protéger la liberté du travail; je constate que nous sommes tous d'accord sur ce point; mais il s'agit de savoir si le projet que nous examinons contient des dispositions qui, en elles-mêmes, peuvent être considérées comme suffisantes pour protéger la liberté du travail.

Les délits de contrainte et de violation de domicile, auxquels on nous renvoie, sont prévus dans toutes les législations. Il y a bien longtemps qu'ils y ont été incorporés, mais au moment où ils sont venus prendre place dans les législations pénales, personne ne songeait à la nécessité de protéger la liberté du travail, parce que cette nécessité n'existait pas. L'atteinte à la liberté du travail est un délit moderne, sui generis, qui est né des circonstances et des transformations de l'ordre social.

Sa répression n'est devenue nécessaire que du jour où des abus se sont fait sentir.

Les législations anciennes ne connaissaient pas les délits d'atteinte à la sécurité des transports. On aurait pu les faire rentrer, ces délits, dans l'atteinte à la propriété ou à l'intégrité corporelle; mais non: le législateur a trouvé qu'une répression par voie d'extension était insuffisante et il en a fait un délit spécial réprimé par des peines même très sévères.

Du reste, Messieurs, si, dans l'intérêt de la société, il importe qu'un délit soit réprimé, il est nécessaire aussi de le prévoir d'une manière nette et précise, et de l'étayer sur un état de fait clairement édifié.

Je reconnais que, dans bien des cas, l'état de fait qui constitue le délit de contrainte ou de violation de domicile, peut, avec la bonne volonté, la ferme volonté du juge, être appliqué au délit d'atteinte à la liberté du travail; mais si nous analysons les textes des art. 156 et 161 (ce dernier touchant la violation de domicile), il est certains actes qui constituent des atteintes à la liberté du travail et qui ne rentrent pas dans le cadre de ces articles.

Puis, Messieurs, il faut aussi tenir compte de la mentalité des juges qui, eux, en présence de dispositions s'appliquant plus ou moins à des faits caractérisés d'atteinte à la liberté du travail, seront moins engagés à sévir que s'ils se trouvent en présence d'un état de fait précis et bien déterminé.

Le droit pénal que nous élaborons doit être un progrès par rapport à la législation existante dans les cantons. Ce projet de loi ne peut pas avoir seulement pour but d'enlever aux cantons le droit de punir, emblème suprême de la souveraineté. Il doit surtout être un progrès par rapport aux législations actuelles et une adaptation nouvelle de la répression pénale aux nécessités d'ordre individuel et social.

Or, Messieurs, si nous parcourons certaines législations cantonales, nous constatons que toutes contiennent le délit de contrainte et de violation de domicile et que, reconnaissant la nécessité de réprimer l'atteinte à la liberté du travail, plusieurs d'entre elles ne l'ont pas fait par la forme de la retouche des dispositions relatives à la contrainte et à la violation de domicile, mais ont recouru à la voie de dispositions spéciales et précises.

Je ne connais pas suffisamment toute la législation pour pouvoir la faire défiler devant vous, mais je me suis permis de prendre quelques-unes des législations modernes existantes dans nos cantons et de voir comment ce problème avait été résolu. Or, il se trouve que, dans le canton de Berne, en 1908 déjà, la législation a prévu un art. 5 ainsi conçu :

« Est puni d'un emprisonnement de 60 jours au plus quiconque, à l'occasion d'une grève, par des voies de faits, menaces, injures ou molestations graves, empêche ou tente d'empêcher autrui de travailler. Dans les cas peu graves, il est loisible au juge de ne prononcer qu'une amende de 100 fr. au plus. Si le délinquant est étranger, il peut être puni, en outre, d'expulsion pour deux à dix ans. Sont réservés les cas tombant, en vertu d'une autre loi, sous le coup de peines plus graves. »

Voici maintenant la législation grisonne, qui date de 1908 également :

« Wer anlässlich einer Kollektivstreitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch Ehrverletzungen, Drohungen, Tätlichkeiten oder erhebliche Belästigung an der Ausübung seiner Arbeit hindert

oder zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten oder Geldbuße bis zu Fr. 200 bestraft.

Gegen Ausländer darf außerdem auf Verweisung bis auf drei Jahre erkannt werden.

Vorbehalten bleiben die Fälle, in welchen das Gesetz strengere Strafen androht.»

Dans le canton de Fribourg, où la technique du droit pénal est un peu différente de celle que nous avons — puisque le code pénal fribourgeois ne contient que 200 articles, tandis que notre projet en compte plus de 400 — on conçoit que les dispositions du code soient un peu plus concentrées. Mais nous trouvons tout de même dans ce code, à l'art. 79, une disposition ainsi conçue: «Celui qui, en usant de violence ou de menace grave ou en la mettant hors d'état de résister, prive, sans droit, une personne de sa liberté d'action, notamment de sa liberté de travail, est puni de prison ou d'amende.»

Enfin le canton de Vaud, qui a une législation absolument récente, comme le canton de Fribourg, connaît aussi le délit de violation de domicile et le délit de contrainte, à peu près dans les mêmes termes que le projet de code pénal fédéral, mais il n'en a pas moins jugé utile d'y ajouter une disposition spéciale concernant l'atteinte à la liberté du travail. Cette disposition a la teneur suivante:

«Celui qui, par injure, par menace, par violence, par contrainte ou par tout procédé d'intimidation, entrave ou cherche à entraver le libre exercice de l'industrie ou du travail, est puni d'une réclusion de six mois au plus ou d'un emprisonnement d'un an au plus ou d'une amende de 1000 fr. au plus. La peine privative de liberté et l'amende peuvent être cumulées.»

Vous voyez que nombre de législations — et parmi celles-ci les plus modernes — ont reconnu la nécessité, pour arriver à la répression efficace du délit d'atteinte à la liberté du travail, de prévoir spécialement ce délit, avec des sanctions pénales d'une certaine gravité.

Par conséquent — et c'est la conclusion que je tire — si vous refusez d'insérer dans le Code pénal fédéral des dispositions analogues à celles que contiennent plusieurs législations modernes, n'est-ce pas un recul que le Code pénal présentera sur ce point par rapport aux législations existantes? Que pourront dire les cantons dont je viens de vous citer les noms et qui ont, eux, une législation précise sur ce point? Que diront-ils lorsqu'ils se trouveront en présence d'un droit pénal qui ne connaît pas ce délit ou qui ne le connaît que par la voie de l'extension des dispositions sur la contrainte et la violation de domicile?

Par conséquent, si vous reconnaissez que dans tous les cas le droit pénal moderne doit être un progrès par rapport aux législations existantes, je constate que, si vous n'acceptez pas les dispositions spéciales touchant la protection du travail, vous serez en recul par rapport aux législations que j'ai citées et c'est un grave reproche que l'on pourra faire au projet du Code pénal.

Enfin, il y a encore une autre question qui milite en faveur de l'adoption, non pas du texte même que je propose — je n'y attache pas d'importance — mais de l'idée de protéger par une disposition spéciale la liberté du travail. Cette question n'a pour ainsi dire pas été discutée au sein du Conseil national.

Celui-ci a admis, sur la proposition de sa commission, les articles touchant la violation de domicile et la contrainte, sans discuter cette question pourtant extrêmement importante de la liberté du travail, de la protection du travail. Si vous acceptez la proposition que j'ai l'honneur de vous présenter, cela donnera l'occasion au Conseil national de discuter à son tour cette question. Vous créez ainsi une divergence. Ce sera très utile à l'étude de cette question dans la Chambre qui est celle des représentants directs du peuple. Et si, au Conseil national, on trouve que cette disposition n'est pas nécessaire, si on y substitue quelques modifications aux articles touchant la contrainte et la violation du domicile, nous verrons si nous devons nous incliner, mais du moins aurons-nous donné à l'opinion publique, qui s'intéresse vivement à cette question, l'occasion de se prononcer et nous aurons fourni au Conseil national l'occasion aussi d'examiner cette question pour elle-même. Il en résultera certainement quelques éclaircissements à l'avantage du Code pénal.

Je n'insiste pas sur le texte, je n'insiste pas sur la forme donnée à cette idée, car par le fait qu'elle reviendra devant le Conseil national, on pourra toujours lui substituer une formule meilleure. Mais en créant une divergence, vous aurez donné la possibilité de discuter à nouveau cette question.

Voilà quelles sont les raisons pour lesquelles je vous prie de bien vouloir accueillir la proposition que j'ai eu l'honneur de vous présenter.

Baumann, Berichterstatter: Schon in der Sitzung vom 22. September 1931 hat Herr Kollege Evéquoz die Aufnahme eines neuen Art. 161bis mit dem Marginale «Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit» beantragt. Bei der Abstimmung über diesen Antrag standen sich 12 gegen 12 Stimmen gegenüber. Mit Stichtentscheid des damaligen Präsidenten des Rates, des leider seither verstorbenen Herrn Charmillot, wurde der Antrag abgelehnt. Herr Evéquoz hat nun seinen Vorschlag als Rückkommensantrag in leicht abgeänderter Fassung neuerdings eingebracht. Die Abänderung besteht im Wesentlichen darin, daß nicht bloß die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit, sondern auch der Versuch dazu in den Tatbestand mit einbezogen wird. Grundsätzlich ist am Inhalt dadurch nichts geändert worden.

Die Kommission hat sich pflichtgemäß mit diesem Rückkommensantrag neuerdings befaßt. Nachdem Herr Evéquoz seinen Antrag in der letzten Septembersession einläßlich begründet hat, darf ich wohl auf eine nähere Darlegung seines Standpunktes verzichten. Herr Evéquoz machte in der Kommission geltend, daß wir wohl im Grunde in der Sache selbst einig gehen. Er halte aber einen besonderen Artikel zum Schutz der Arbeit und der Arbeitsfreiheit für nötig, da seines Erachtens weder Art. 156 (Nötigung) noch Art. 161 (Hausfriedensbruch) mit der hinlänglichen Deutlichkeit diesen Schutz gewähren. Es sei unerläßlich und werde wohl von der Mehrheit des Schweizervolkes gewünscht, daß widerrechtliche Angriffe auf die Arbeitsfreiheit klar und unmißverständlich unter Strafe gestellt werden, wie dies beispielsweise durch Art. 145 des neuen Strafgesetzes des Kantons Waadt geschehe.

In unserer Kommission sind die Ansichten geteilt. In ihrer Mehrheit steht die Kommission nach

wie vor auf dem Standpunkt, daß der Antrag des Herrn Evéquoz abzulehnen sei, da die Art. 156 und 161 eine genügende Grundlage geben, um gegen Vorkommnisse, wie sie Herr Evéquoz im Auge hat, einzuschreiten. Ich kann nur wiederholen, daß schon im Nationalrat von beiden Referenten übereinstimmend festgestellt wurde, daß die Nötigung zur Arbeitseinstellung ebenfalls unter Art. 156 fällt und daß dieser Auffassung im Nationalrat von keiner Seite widersprochen wurde. Der Ständerat ist übrigens noch einen Schritt weitergegangen und hat auf einen nachträglichen Antrag seiner Kommission vom 28. Mai 1931 gerade in Würdigung der Argumente des Herrn Evéquoz dem Art. 156 eine präzisere Fassung gegeben, die wie folgt lautet:

« Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder dadurch, daß er ihn auf andere Weise in seiner Handlungsfreiheit beschränkt, nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft. »

Hier wird also mit wünschenswerter Deutlichkeit jede Beschränkung der Handlungsfreiheit eines Menschen als strafbar erklärt. In dem Begriff der Handlungsfreiheit ist aber auch derjenige der Arbeitsfreiheit enthalten. Würde man aus der allgemeinen Norm diesen Spezialfall herausnehmen, so würde das nur dem Versuch, weitere Einzelfälle zu konstruieren und als besondere Artikel im Strafgesetzbuch aufzuführen, rufen.

Ich erinnere daran, daß schon in der Sitzung vom September 1931, nachdem der Antrag des Herrn Evéquoz bekannt geworden war, Herr Klöti sich zum Worte gemeldet hat, um gleichsam als Echo auf diesen Antrag, vorzuschlagen, es sei ein anderer Artikel aufzunehmen des Inhaltes: « Wer einen Arbeitnehmer durch Drohung und Gewalt oder durch irgend ein anderes Mittel der Einschüchterung, vor allem der Entlassung oder der Androhung der Entlassung, in seinem Vereinsrecht beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen sucht, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft. »

Auch der Artikel 161 über den Hausfriedensbruch dient gegebenenfalls dem Schutz der Arbeitsfreiheit. Dieser Gedanke ist vom Ständerat, wiederum auf einen nachträglichen Antrag der Kommission vom 28. Mai 1931, gegenüber der Fassung des Nationalrates noch in dem Punkte verdeutlicht worden, daß die « Schutzzone » sich auf jeden Werkplatz, nicht bloß auf den umfriedeten Werkplatz erstrecken soll. Ich verweise im Uebrigen auf meine Ausführungen vom 22. September 1931 über dieses Gebiet.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 6 gegen 4 Stimmen, den Antrag Evéquoz abzulehnen, nicht deshalb weil sie mit dem Grundgedanken desselben nicht einverstanden wäre, sondern weil sie überzeugt ist, daß das, was Hr. Evéquoz will und was möglicherweise auch in gewissen kantonalen Strafgesetzbüchern steht, erreicht wird durch die Bestimmung von Art. 156, über die Nötigung und von Art. 161, über den Hausfriedensbruch, unseres Entwurfes.

Bertoni: Ho già avuto occasione, quale membro della commissione, di pronunciarmi sopra la proposta del collega Evéquoz e non ho esitato, come oggi non esito, a riconoscerle tutte le buone intenzioni. Soltanto credo che la sua proposta, lungi dal raggiungere lo scopo, non farebbe che sollevare

nuove agitazioni ed un nuovo motivo di opposizione all'unificazione del diritto penale.

Lo sciopero è un fenomeno abbastanza recente; esso è nato dalla formazione della grande industria e non era neppure concepibile quando la produzione industriale avveniva a mezzo dell'artigianato. Esso è un episodio della lotta di classe e la lotta di classe è fenomeno di sua natura, non soltanto recente, ma eminentemente mutabile a seconda delle diverse condizioni della produzione; sia a causa delle nuove invenzioni che a causa dell'introduzione, nei singoli mercati nazionali, della concorrenza straniera. Dello sciopero si è fatto un abuso enorme. Ricordo, per l'Italia, gli scioperi del dopo-guerra, dei mesi e degli anni decorsi dal 1918 al 1921, che hanno seguito quella che io mi ostino a chiamare la mala pace. Lo sciopero era divenuto, per così dire, rotativo. Non sono io che ho inventato quest'aggettivo, è stato trovato dall'ingegno inventivo dei giornalisti. Lo sciopero rotativo consisteva in questo: non appena sedato lo sciopero in un'industria, scoppiava, il giorno dopo, un altro sciopero nell'industria che fornisce le materie prime all'industria pacificata, e sedato anche questo, ne scoppiava un terzo, in un'industria affine, di modo che in Italia il fenomeno del fascismo è stato reso possibile dal sentimento della necessità di mettere fine ad una vera e propria interruzione delittuosa della produzione.

Ed ora ricordo qui, abbondando nel senso delle buone intenzioni del mio collega ed amico vallesano, le parole di un notorio anarchico alla sua uscita dal carcere dove era stato detenuto per mesi e mesi, durante la guerra. Egli mi diceva (voi sapete forse che, talvolta, gli anarchici sono più sagaci e più fini critici dei socialisti di Stato), mi diceva che lo sciopero era legittimo prima della guerra perchè l'economia dell'Europa era ammalata di superproduzione, ma che era un delitto nelle condizioni attuali (eravamo nel 1918), perchè la crisi mondiale era determinata da un fenomeno di sotto-produzione. In ogni modo, dunque, anche gli anarchici possono ammettere ed ammettono che lo sciopero può essere un delitto contro la produzione. Ma è forse lo sciopero il solo delitto contro la produzione? Con tutte le ragioni del mondo insorgono anarchici, socialisti e tutte le persone che hanno il senso della realtà storica per attestare che vi sono altri delitti contro la produzione, in ispecie il famoso lock-out che noi in italiano chiamiamo semplicemente « la serrata ». Quando i proprietari di fabbriche, nell'intenzione di lottare contro le esigenze degli operai, chiudono dolosamente le fabbriche, commettono anch'essi un delitto contro la produzione dello Stato, un delitto diretto a neutralizzare gli sforzi della classe operaia.

Esiste dunque uno stato di cose che richiede un intervento da parte del legislatore, un intervento dello Stato, che è costretto ad applicare delle sanzioni penali; quest'intervento non deve però essere unilaterale, nel senso che il Codice penale prescriva delle repressioni speciali in materia di sciopero e lasci completamente impunito il delitto di serrata, valè a dire il possibile delitto dei padroni contro gli operai.

E non c'è solo il caso della serrata, ma c'è anche il caso del trust. Il trust può sicuramente arrivare a tali abusi da costituire un reato contro la produzione ed anche contro la consumazione di un paese.

Ora, perchè lo Stato prenderebbe delle disposizioni contro gli operai in sciopero o che fanno soltanto una dimostrazione invadendo i locali delle fabbriche e lascerebbe completamente impuniti i reati contro la produzione che potrebbero essere compiuti dai grandi industriali nella forma del trust?

Non voglio annoiare i miei colleghi con dell'erudizione storica, ma ricordo che nel progetto di Costituzione federale del 1848 esisteva già, fra le competenze della Confederazione, il potere di elaborare delle leggi contro i trust. (La parola non era allora ancora inventata, ma esisteva però il suo equivalente.)

Quell'idea non è passata nel testo della Costituzione, ma prova che fin d'allora la coscienza degli uomini di Stato era già preoccupata della possibilità, da parte dei grandi industriali o dei grandi commercianti, di pregiudicare l'economia nazionale sotto la forma di illecite coalizioni. Ora, ripeto, se si vogliono cercare delle repressioni penali contro lo sciopero, perchè non si creerebbe una legge speciale, nella quale ogni singolo elemento della lotta di classe abbia il proprio dare ed il proprio avere, una legge speciale, nella quale si reprimano gli eccessi dello sciopero, ma si reprimano anche gli abusi delle classi così dette dirigenti?

Io ritengo che una legge speciale raggiungerebbe molto meglio lo scopo perchè potrebbe essere elaborata con intenti di pacificazione della lotta di classe, anzichè coi mezzi suggeriti del nostro collega Evéquoz che non riuscirebbero ad altro che ad istigarla. Dico istigare perchè, effettivamente, se la classe operaia si sente dire che il Codice penale svizzero agirà solo contro di loro e non contro la classe borghese, è naturale che essa ascolti tale critica e ne deduca la conseguenza che bisogna reagire e reagire con la forza. E la reazione sarà molto più facile che non ritenga il nostro collega.

In Italia si è fatto, all'epoca del ministro Crispi, l'esperienza della lotta contro lo sciopero introducendo, nel Codice penale, la figura giuridica dell'incitazione all'odio di classe. La propaganda per la lotta di classe era ritenuta delitto contro la società costituita. Quale fu il risultato? Ricordo la minaccia di sciopero dei ferrovieri. Questi furono militarizzati. Militarizzando le ferrovie si era pensato di paralizzare lo sciopero colle gravose sanzioni della legge marziale. Il risultato fu che i ferrovieri non sciopero apertamente, ma applicarono i regolamenti: quello che dai francesi è stato chiamato « la grève perlée ». I treni non partivano più perchè sempre si trovava qualche pretesto per cui, applicando alla lettera il regolamento, il treno non potesse partire. Una vettura aveva un vetro rotto che occorreva cambiare, una macchina accusava qualche pericolo e così via. L'applicazione dei regolamenti, la « grève perlée », durò alcuni mesi paralizzando tutto il commercio in Italia, senza tuttavia, che si potesse dire che i ferrovieri fossero in sciopero.

Vi è poi un altro argomento che induce a trattare la cosa con legge speciale e non nel codice. Il codice non deve essere cambiato facilmente, si deve seguire il proposito che almeno per una, due o tre generazioni rimanga invariato. Ma se vogliamo legiferare in materia così sottile e così nuova come è la lotta di classe, è molto meglio agire a mezzo di una legge che possa facilmente essere modificata ed adattata alle

ragioni strategiche della lotta che vogliamo intraprendere.

È per questo motivo che io concludo con voto contrario alla proposta Evéquoz riservandomi la presentazione di un postulato, nel senso che si inviti il Consiglio federale a sottoporre all'Assemblea un progetto di legge che regoli tutti gli abusi della lotta di classe, abusi da parte operaia con gli scioperi, abusi da parte dei proprietari, degli industriali, con gli altri mezzi già indicati.

La cosa ha un precedente. Il nuovo Codice penale italiano, detto Codice fascista, ma che credo sopravviverà di molto al fascismo, ha introdotto il capitolo dei reati contro la produzione nazionale. Ha fatto partita doppia. Unisce al medesimo capitolo i reati dei datori e quelli dei prenditori di lavoro, e persino, se ben ricordo, le manovre di borsa praticate contro l'economia statale. È un'idea che vale la pena di essere studiata anche da chi del fascismo si proclamasse nemico.

Wettstein: Zum Antrage des Herrn Evéquoz ist eigentlich nicht mehr viel zu sagen, da ihn Herr Evéquoz schon in der Kommission und recht ausführlich begründet hat. Mit bewundernswerter Zähigkeit hält er daran fest; auch Art. 156 will ihm nicht genügen. Der Art. 156 bietet aber mehr als der Antrag des Herrn Evéquoz; dieser Antrag ist eher eine Abschwächung und gefährlich, weil er mit unbestimmten Begriffen manipuliert. Meiner strafrechtlichen Logik will es nicht eingehen, daß man in einem Strafgesetzbuch einen Denkbegriff unter Schutz stellt. Nicht das Individuum, das man schützen will, soll ja hier bedacht werden, sondern ein Denkbegriff, die Freiheit der Arbeit. Was ist denn das eigentlich? Das ist kein Konkretum, das ist kein Individuum, das ist keine Institution, die man schützen muß, sondern ein reiner Begriff des Denkens. Ich konstruiere mir die Freiheit der Arbeit. Was wir aber im Strafrecht schützen wollen, ist das Individuum, und das tun wir in Art. 156. Ich glaube Herr Evéquoz wird nicht behaupten wollen, daß der Begriff der Freiheit der Arbeit deutlicher ist als der Begriff der Handlungsfreiheit. Das ist das Persönliche, Schutzwürdige, was wir schützen wollen; wir schützen den Einzelnen in der Anwendung seiner Handlungsfreiheit. In Art. 156 haben wir alles, was Herr Evéquoz schützen will. Es heißt dort « Wer jemand . . . oder dadurch, daß er ihn auf andere Weise in seiner Handlungsfreiheit beschränkt, nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden ». Das ist doch unendlich viel klarer, und bestimmter, als die wage Ausdrucksweise: « Wer durch Drohung, Gewalt oder Einschüchterung oder auf andere Weise die Freiheit der Arbeit beeinträchtigt . . . » Was heißt « beeinträchtigen »? Das sind keine ins Strafrecht gehörenden Begriffe, das ist unklar. Mit Art. 156 können Sie etwas machen, mit dem Artikel des Herrn Evéquoz können Sie nichts anfangen. Wir sollten bei dem bleiben, was wir beschlossen haben. Was Herr Evéquoz will und was seinen Antrag populär macht, erreichen wir damit vollständig. Es wird noch ergänzt durch Art. 161 und in vollem Maße erreicht. Herr Evéquoz hat eine Anzahl kantonaler Bestimmungen erwähnt, aber ich behauptete, Art. 156 enthält mehr als diese von Herrn Evéquoz angerufenen kantonalen Strafgesetze. Wir gehen nicht hinter

die kantonalen Gesetzgebungen zurück, sondern geben ihnen durch Art. 156 und 161 einen vollständig ausreichenden Ersatz. Wir geben aber vor allen Dingen, was mir in einem Strafgesetz immer die Hauptsache ist, klare Begriffe, mit denen der Richter etwas anfangen kann. Wir dürfen uns nicht täuschen lassen durch eine gewisse Popularität. Wir schaffen hier keine Klassengesetze. Damit würden Sie dem Strafgesetzbuch das Grab schaufeln. Wir wollen uns mit dem Art. 156 begnügen, dann haben wir das erreicht, was auch Herr Evéquoz will.

Etter: Ich möchte zum Absatz 1 des Antrages des Herrn Evéquoz eine redaktionelle Aenderung beantragen. Wenn wir die deutsche Fassung des Artikels mit der französischen vergleichen, so sehen wir, daß die beiden nicht übereinstimmen. In der französischen Fassung heißt es: « par violence ou ... par tout autre procédé d'intimidation », in der deutschen Fassung wird das übersetzt: « ... oder durch Einschüchterung auf andere Weise ». Ich halte den französischen Text, der übrigens auch den ursprünglichen Text des Antrages darstellt, für viel klarer und besser, und beantrage Ihnen, den deutschen Text dem französischen anzugleichen und zu sagen: « ... durch Drohung, durch Gewalt oder durch irgendeine Art der Einschüchterung ... » Durch diese Aenderung wird der deutsche Text klarer und schärfer als in der jetzigen Gestalt.

Dann möchte ich mich zum Antrag des Herrn Evéquoz noch kurz materiell äußern. Ich bejahe die Berechtigung eines besondern strafrechtlichen Schutzes der Arbeitsfreiheit aus zwei Ueberlegungen heraus: Aus der inneren Berechtigung und Bedeutung der Arbeitsfreiheit und aus der Eigenartigkeit des modernen Arbeitsverhältnisses. Ueber die innere Berechtigung und Bedeutung brauche ich mich nicht mehr eingehend zu äußern, nachdem der Herr Kommissionspräsident und Herr Ständerat Wettstein ausgeführt haben, daß sie in der Sache eigentlich vollständig gleicher Ansicht sind wie Herr Evéquoz. Aber ich möchte doch mit ein paar Sätzen auf die Bedeutung und innere Berechtigung der Arbeitsfreiheit als eines Individualrechtes hinweisen, weil diese Bedeutung es doch rechtfertigt, in einem besondern Strafartikel Schutz zu finden. Das Recht auf die Freiheit der Arbeit fließt aus dem Recht des Individuums, seine Arbeitskraft im Rahmen der Rechtsordnung in voller Freiheit zu betätigen. Ich erblicke in der Arbeit die Erfüllung einer moralischen und sozialen Pflicht. Diese Pflicht fließt nicht nur aus der sittlichen Verpflichtung zur Selbsterhaltung und zur Sorge für die Familie, sondern auch aus einer Gemeinschaftsverpflichtung. Der Einzelmensch ist auch als Glied der Gemeinschaft sittlich zur Arbeit verpflichtet. Ueberdies entspricht die Arbeit einem innern natürlichen Bedürfnis des Menschen, einer psychischen Notwendigkeit, ich möchte fast sagen einem natürlichen inneren Zwang, dem sich der normale Mensch nicht entziehen kann.

Wenn die Arbeit eine sittliche Pflicht darstellt und einer psychischen Notwendigkeit entspricht, dann resultiert daraus auch das Recht des Einzelmenschen auf die Möglichkeit und Freiheit, diese Pflicht zu erfüllen und die innere psychische Notwendigkeit in freier Entfaltung auszulösen. Ich halte deshalb dafür, daß das Recht auf die Freiheit der Ar-

beit im Sinne des von Herrn Evéquoz vorgeschlagenen Artikels eine elementare Seite des natürlichen Individualrechtes bedeutet und deshalb wie andere Rechtsgüter des Individuums Anspruch auf den strafrechtlichen Schutz des Staates erheben darf. Geschützt wird nicht der Denkbegriff, sondern das Individuum als Träger dieser Freiheit.

Auch die zweite Frage, ob es zweckmäßig und angezeigt erscheine, das Recht auf die Freiheit der Arbeitsbetätigung einem besondern strafrechtlichen Schutz zu unterstellen, ist m. E. zu bejahen. Das Recht auf freie Arbeitsbetätigung geht weiter als das Recht auf bloße unbehinderte persönliche Bewegungsfreiheit. Es ist deshalb möglich, einem Menschen die Freiheit der Arbeit zu unterbinden oder sie zu beeinträchtigen, ohne daß gleichzeitig seine persönliche Bewegungsfreiheit behindert würde. Zur Behinderung der Arbeitsfreiheit bedarf es nicht notwendigerweise jener Akte, die unter einen Tatbestand der Vergehen gegen die Freiheit (Drohung, Nötigung, Hausfriedensbruch usw.) fallen. Ich verweise insbesondere darauf, daß der Antrag Evéquoz auch jene Fälle, in denen die Freiheit der Arbeit durch irgend eine Art der Einschüchterung beeinträchtigt wird, unter Strafe stellen will, während diese Fälle ohne Zweifel von den Tatbeständen der schweren Drohung, Nötigung und des Hausfriedensbruches kaum erfaßt werden oder zum allermindesten in der Praxis nur schwer erfaßt werden können.

Nun spielten aber in Folge der Eigenart der modernen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses gerade diese Fälle in der Praxis eine bedeutende Rolle, so daß eine ganze Reihe von Vergehen gegen die Freiheit der Arbeit ohne strafrechtliche Sanktion bleiben würden, wenn nicht nach Antrag Evéquoz ein besonderer Artikel ins Strafgesetzbuch aufgenommen und dadurch ein spezieller Tatbestand geschaffen würde. Das moderne Arbeitsverhältnis ist zum größten Teil ein Massenverhältnis geworden. Mehr als irgend ein anderer Mensch ist der Arbeiter dem Einfluß und der Macht der Masse ausgeliefert und auf seine Mitarbeiter angewiesen. Es ist deshalb die Gefahr der Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit im Massen- und Großbetrieb viel größer geworden, und diese verstärkte Gefährdung eines Rechtsgutes bildet einen weitem Grund dafür, diesem Rechtsgut einen besondern strafrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, den Antrag des Herrn Evéquoz warm zu unterstützen und Ihnen zur Annahme zu empfehlen. Dabei möchte ich Sie bitten, meinem redaktionellen Abänderungsantrag zuzustimmen.

Zust: Nachdem das Problem nun schon von verschiedenen Seiten unter verschiedenen Gesichtspunkten erörtert worden ist, kann ich mich auf ein ganz kurzes Wort beschränken. Wie im Nationalrat, so besteht auch in unserem Rate Uebereinstimmung in der Tendenz, die Arbeitsfreiheit des einzelnen von jeder Beeinträchtigung durch rechtswidrige Mittel zu schützen. Diese Konkordanz ist neuerdings durch das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten und durch die Aeußerung des Herrn Kollega Wettstein bestätigt worden. Ich möchte deshalb keine weitem Worte mehr darüber verlieren, daß die Freiheit der Arbeit ein Rechtsgut ist, an dessen

Respektierung Staat und Gesellschaft, ganz gleichgültig, welches Wirtschaftssystem besteht, ein ganz vitales Interesse haben. Die Differenz, die uns beschäftigt, besteht jedoch darin, ob der allseitig angestrebte Schutz schon durch den Nötigungsartikel zuverlässig gesichert sei oder ob nicht durch die Aufstellung eines besondern Tatbestandes größere Klarheit erreicht werden solle.

Die Bestimmungen über den Hausfriedensbruch, die der Herr Kommissionspräsident angeführt hat, können ja sicherlich für den Schutz der Arbeitsfreiheit ebenfalls in Betracht fallen, aber nur für eine ganz bestimmte Art der Handlungen, nur für Störungen innerhalb des Arbeitsgebietes. (Art. 156) Ich möchte sodann ohne weiteres mit dem Herrn Vorredner zugeben, daß auch Art. 156 eine Handhabe bietet, um in vielen Fällen Eingriffe in die Arbeitsfreiheit zu verhindern; in vielen Fällen jedoch nicht, Herr Etter hat schon darauf hingewiesen. Im besondern wird es dem rechtsgebildeten Richter nicht schwer fallen, gewisse Fälle dem allgemeinen Tatbestand des Art. 156 einzugliedern. Allein die Rechtsprechung ist nicht nur Sache der Juristen, sondern in einer Reihe von Kantonen sind auch Laien zur Mitwirkung berufen. Da fürchte ich, daß das Fehlen eines speziellen Tatbestandes der Anwendung des von uns allen gewollten, aber nur in ganz allgemeiner Fassung ausgedrückten Rechtsschutzes hinderlich sein würde. Es ist schon von Herrn Evéquo auf hingewiesen worden, daß kantonale Strafgesetze, und zwar gerade die moderneren Strafgesetzgebungen, es für nötig gefunden haben, neben einem allgemeinen Nötigungsparagraphen einen speziellen Tatbestand für den Schutz der Arbeitsfreiheit aufzustellen. Wenn nun ein solches heute bestehendes Gesetz durch ein Bundesgesetz ersetzt wird, das eine ausdrückliche Strafnorm nicht mehr enthält, so wird gerade dort eine erhöhte Gefahr bestehen, die Strafbarkeit des Tatbestandes zu verneinen, die sich eben nur durch eine Auslegung des Gesetzestextes feststellen läßt. Diese Gefahr ist vorhanden, wenn wir es bei dem jetzigen Inhalt des Gesetzes genügen lassen. Vielleicht würde zur Schaffung eines solchen Zustandes auch der Jurist mithelfen, der mit dem Satze argumentieren kann, daß die Strafgesetze nicht ausdehnend interpretiert werden dürfen, sondern unzweideutige Strafandrohungen enthalten müssen.

Herr Wettstein hat Bedenken gegen die Fassung des Textes geäußert. Er hat erklärt, die Fassung des Antrages Evéquo sei zu wenig positiv, sie operiere mit abstrakten Begriffen. Dieses Bedenken kann ich meinerseits nicht teilen. Die Begriffe: Drohung, Gewalt, Einschüchterung, anzuwenden, wird keine Schwierigkeit bieten. Ist etwa die Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit etwas Abstraktes? Uebrigens, wenn man sich an der jetzigen Fassung stößt, so hat ja der Antragsteller erklärt, man könne die Fassung redaktionell verbessern. Vielleicht genügt eine ganz geringe Aenderung, um diese Bedenken zu zerstreuen. Man könnte eventuell sagen: «Wer jemanden durch Drohung in der Freiheit der Arbeit einschränkt usw.» Herr Wettstein hat erklärt, wir wollen kein Klassengesetz. Die Bestimmung richtet sich gegen denjenigen, der sich einen rechtswidrigen Eingriff in die Arbeitsfreiheit gestattet, gegen jeden, ganz gleichgültig, auf welcher Seite er steht. Ist

das ein Klassengesetz? Allerdings, wenn das Streikrecht dadurch verunmöglicht würde, dann könnte dieser Einwand gelten. Aber das Streikrecht wird nicht in Frage gestellt, wenn zur Erreichung des Zweckes der Streikenden eben nicht rechtswidrige Mittel angewendet werden. Man übersehe nicht, daß gerade diese Frage des Schutzes der Arbeitsfreiheit in weiten Volkskreisen einem lebhaften Interesse begegnet, nicht nur bei Arbeitnehmern, sondern ebensowohl bei den Arbeitgebern, bei den Vertretern von Handwerk, Industrie, Gewerbe. In diesen Kreisen wird es beruhigend wirken, wenn wir eine klare, unzweideutige Formulierung vorschlagen und dadurch außer Zweifel setzen, daß jeder, der in rechtswidriger Weise die Freiheit der Arbeit antastet, sich vor dem Richter zu verantworten hat. Aus diesen Gründen stimme ich dem Antrag Evéquo zu.

Hauser: Aus juristischen und politischen Gründen beantrage ich Ablehnung des Antrages Evéquo. Der Begriff der Nötigung ist in Art. 156 nach Antrag der Kommission so umfassend und zutreffend umschrieben, daß jede ernstliche Belästigung und Beeinträchtigung einer Person bei der Arbeit oder im Zusammenhang mit der Arbeit, geahndet werden kann. Das genügt vollständig. Der Antrag Evéquo geht viel zu weit, namentlich in seiner neuen Fassung, in die sogar der Versuch der Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit einbezogen ist. In der früheren Fassung, die wir im September behandelt haben, und die mit einer kleinen Mehrheit abgelehnt worden ist, ging Herr Evéquo nicht so weit. Nach der jetzigen Fassung seines Antrages wäre es dem Richter möglich, in einem Arbeitskonflikt eine kritische Aeußerung gegenüber einem Arbeitswilligen als Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit oder mindestens als Versuch dazu zu erklären und zu bestrafen. Eine derartige Justiz stünde mit den freiheitlichen Grundsätzen unseres Volkes im Widerspruch. Durch die Annahme des beantragten Art. 161bis in das Gesetz würde diesem eine solche Menge von Gegnern entstehen, daß sein Schicksal besiegelt wäre.

Der vorgeschlagene Artikel hat aber noch eine andere Schwäche. Nach seinem Schlußsatz kann das Vergehen in geringfügigen Fällen nur auf Antrag verfolgt werden. Oft ist es zweifelhaft, ob ein Fall als geringfügig anzusprechen ist oder nicht. Es kann also schon darüber Streit entstehen, ob nur der Verletzte oder jedermann klageberechtigt ist. Eine richtige Handhabung des Gesetzes wäre daher gar nicht möglich. Der beantragte Art. 161bis würde einen förmlichen Fremdkörper im schweizerischen Strafgesetzbuch darstellen. Seine Ablehnung ist daher gerechtfertigt.

Präsident: Wir bereinigen zuerst den Antrag Evéquo. Der Herr Antragsteller ist mit dem Zusatzantrag des Herrn Etter einverstanden.

Abstimmung. — *Vote.*

Eventuell: — Eventuellement:

Für den Antrag Etter

22 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Definitiv: — Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	15 Stimmen
Für den Antrag Evéquo	20 Stimmen

Art. 176.

Antrag der Kommission.

Wer sich von einer Person, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise unterhalten läßt, oder wer einer solchen Person aus Eigennutz bei der Ausübung ihres Gewerbes Schutz gewährt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und mit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestraft.

Proposition de la commission.

Celui qui, en exploitant le gain déshonnête d'une personne prostituée, se fera entretenir par elle en tout ou en partie, ou qui, par intérêt personnel, protégera une personne prostituée dans l'exercice de son métier, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement pour six mois au moins, avec privation des droits civiques.

Baumann, Berichterstatter. Zu Art. 176 (Zuhälterei) hat die Bundesanwaltschaft in einem Schreiben vom 26. Januar 1932 an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement eine Erweiterung beantragt. Die Bundesanwaltschaft macht, unter Hinweis auf den Vorentwurf eines Zusatzprotokolls zum internationalen Uebereinkommen von 1921, darauf aufmerksam, daß sich nicht bloß ein Mann, sondern auch eine Frauensperson der Zuhälterei schuldig machen könne und daß die Zuhälterei auch mit Bezug auf männliche Prostituierte vorkomme. Eine Anfrage bei einigen Kantonen habe das bestätigt.

In Würdigung dieser Gründe hat die Kommission beschlossen, Ihnen eine von der Bundesanwaltschaft vorgelegte erweiterte Fassung des Art. 176 zu beantragen, eine Fassung, die sich auch auf Zuhälterinnen und auf männliche Prostitution erstreckt.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 231.

Antrag der Kommission.

Ziff. 1, Abs. 1 und 4 und Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 2. wer Urkunden oder Beweismittel, die für die Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und einem fremden Staate geschaffen worden sind, vernichtet, verfälscht, beiseiteschafft oder entwendet und dadurch die Interessen der Eidgenossenschaft vorsätzlich gefährdet;

Abs. 3. wer als Bevollmächtigter der Eidgenossenschaft vorsätzlich Unterhandlungen mit einer auswärtigen Regierung zum Nachteil der Eidgenossenschaft führt,

Proposition de la commission.

Chiff. 1, al. 1 et 4 et chiff. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. celui qui aura détruit, falsifié, fait disparaître ou soustrait des titres ou des moyens de preuve créés pour constater des rapports de droit

entre la Confédération et un Etat étranger, et aura ainsi, intentionnellement, compromis les intérêts de la Confédération,

Al. 3. celui qui, en sa qualité de représentant de la Confédération, aura intentionnellement, conduit au détriment de celle-ci des négociations avec un gouvernement étranger.

Baumann, Berichterstatter: Ein im Ständerat vom Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements gestellter und an die Kommission gewiesener Antrag, hier eine Bestrafung in dem besondern Falle auszuschließen, wo ein Bevollmächtigter der Eidgenossenschaft Unterhandlungen aus Fahrlässigkeit zum Nachteil der Eidgenossenschaft führt, ist vom Herrn Antragsteller fallen gelassen worden. Damit kann diese Frage als erledigt betrachtet werden.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 231bis.

Anträge der Kommission.

Mehrheit:

Marginale: Rechtswidrige Vereinigung.

Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäß Art. 229, 230, 231 mit Strafe bedroht sind,

wer einer solchen Vereinigung beitrifft oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt,

wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt, wird mit Gefängnis bestraft.

Minderheit:

Ablehnung des neuen Art. 231bis.

Proposition de la commission.

Majorité:

Notes marginales: Groupements illicites.

Le fondateur d'un groupement qui vise ou dont l'activité consiste à accomplir des actes réprimés par les art. 229, 230 et 231,

celui qui aura adhéré à un tel groupement ou se sera associé à ses menées,

celui qui aura provoqué à la fondation d'un tel groupement ou se sera conformé à ses instructions, sera puni de l'emprisonnement.

Minorité:

Repousser le nouvel art. 231bis.

Baumann, Berichterstatter der Minderheit: In der Sitzung des Ständerates vom 9. Dezember 1931 hat Herr Kollege Ochsner einen neuen Art. 231bis in Vorschlag gebracht, der die Bezeichnung « Untergrabung der staatlichen Einrichtungen » tragen und wie folgt lauten sollte:

« Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die staatlichen Einrichtungen zu untergraben,

wer wissentlich einer solchen Vereinigung beitrifft oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt,

wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt,
wird mit Gefängnis bestraft.»

Herr Ochsner hat damals in eingehender Rede die geschichtliche Grundlage und die sachlichen Motive seines Antrages entwickelt. Ich darf wohl darauf verzichten, sein Votum wiederzugeben und möchte die Vertretung seines Antrages ihm überlassen. Auf Antrag des Herrn Böhi wurde dieser neue Art. 231bis zur nochmaligen Prüfung an die Kommission gewiesen. Herr Ochsner hat den Anlaß benützt, um seinen Antrag in Berücksichtigung der im Rate gefallenen redaktionellen Bemängelung in einem etwas abgeänderten Kleide der Kommission zu unterbreiten. Sie haben die neue Formulierung gedruckt vor sich. Der neue Text unterscheidet sich vom frühern dadurch, daß er nicht mehr allgemein von der «Untergrabung staatlicher Einrichtungen», sondern von Handlungen, «die gemäß Art. 229, 230, 231 mit Strafe bedroht sind», spricht. In einer neuen Ziff. 2 wäre auch die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt worden.

In unserer Kommission ist zunächst die neue Ziff. 2 des Antrages Ochsner bekämpft worden. Eine fahrlässige Betätigung im Sinne des Antrages Ochsner könne doch wohl, so ist gesagt worden, kaum vorkommen. Wer einen Verein gründet oder einem solchen beitrete, der wisse doch in der Regel, worum es sich dabei handle. So ist denn die Ziff. 2 von der Kommission in eventueller Abstimmung gestrichen worden. In definitiver Abstimmung wurde jedoch der übrige Inhalt des Artikels, also die Ziff. 1 desselben mit sechs gegen fünf Stimmen angenommen. Die Mehrheit stützte sich dabei auf die von Herrn Ochsner im Ständerat vorgebrachten Argumente. Die Minderheit, zu der auch Ihr Berichterstatter gehört, vertrat die Ansicht, daß der neue Art. 231bis entbehrlich sei. Sowohl Art. 229 wie Art. 230 sprechen von einer Handlung «die darauf gerichtet ist...». Beide Artikel fassen also nicht bloß die vollzogene gewaltsame Abänderung der Verfassung oder Absetzung der Behörden oder die vollzogene Verletzung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft etc. oder den Versuch dazu ins Auge, sondern schon die vorbereitenden Handlungen. Das ist im Nationalrat wie im Ständerat bereits hervorgehoben worden. Wer einen Verein gründet, der Rechtsverletzungen bezweckt, wie sie in Art. 229 und 230 angeführt sind, oder wer einem solchen Verein beitrifft, der nimmt eben eine solche verbotene, weil auf den verbrecherischen Zweck gerichtete Handlung vor. Er kann, auch ohne die Existenz eines neuen Art. 231bis strafrechtlich belangt werden. Neben diesen auch die vorbereitenden Handlungen umfassenden Strafnormen von Art. 229 und 230 haben wir noch den Art. 56 der Bundesverfassung, der den Bürgern das Recht gibt, Vereine zu bilden, aber nur solche, die weder in ihrem Zwecke noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind, und der die Kantone anweist, die nötigen gesetzlichen Bestimmungen über den Mißbrauch dieses Rechtes zu treffen.

Die neue Formulierung des Antrages Ochsner beschränkt sich auf eine Bekämpfung der in den Art. 229, 230 und 231 erwähnten verbrecherischen Absichten. Soweit es sich um die beiden erstgenannten Artikel handelt, geht, wie bereits betont, aus deren Wortlaut zweifellos hervor, daß schon die Gründung

einer Vereinigung oder die Mitgliedschaft zu einer solchen, die derartige Zwecke verfolgt, mit Strafe bedroht ist. Nicht das gleiche trifft zu auf Art. 231 (diplomatischer Landesverrat), denn dort ist nicht von einer Handlung, die darauf gerichtet ist, sondern nur von der Begehung des Endzieles die Rede. Wenn man aber Art. 231 liest, wird man zugeben müssen, daß kaum Vereine gegründet werden, um die dort aufgezählten konkreten Handlungen zu begehen, da sie ganz auf die individuelle Tätigkeit eines Einzelnen zugeschnitten sind.

Aus diesen Gründen d. h. in erster Linie, weil sie den Art. 231bis für entbehrlich hält, beantragt Ihnen die Minderheit der Kommission die gänzliche Ablehnung des Antrages Ochsner, während die Mehrheit, wie schon gesagt, Ihnen die Annahme desselben in der nunmehr vorliegenden Fassung empfiehlt.

Ochsner, Berichterstatter der Mehrheit: Nachdem der Herr Kommissionspräsident den Minderheitsantrag begründet hat, also die Minderheit zuerst zum Worte gekommen ist, gestatte ich mir, nachträglich auch noch den Antrag der Mehrheit zu vertreten.

Es ist richtig, was der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, daß der Sprechende am 9. Dezember 1931 einen Antrag, Art. 231bis, eingebracht hat, lautend: «Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die staatlichen Einrichtungen zu untergraben, wer wissentlich einer solchen Vereinigung beitrifft oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt, wer zur Bildung einer solchen Vereinigung auffordert oder deren Weisungen befolgt, wird mit Gefängnis bestraft.» Man hat dann am 9. Dezember letzten Jahres gefunden, der Antrag sei zu elastisch und sollte juristisch etwas besser formuliert werden; dagegen sei der Gedanke, der im Antrage liege, einer näheren Prüfung wert. Sie beschlossen dann Rückweisung des Antrages an die Kommission.

In der Kommissionssitzung vom 27. Januar dieses Jahres brachte der Sprechende mit dem Marginale «Rechtswidrige Vereinigungen» folgenden neuen Artikel 231bis ein:

1. «Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäß Art. 229, 230, 231 mit Strafe bedroht sind,

wer einer solchen Vereinigung beitrifft oder an ihren Bestrebungen sich beteiligt,

wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt,

wird mit Gefängnis bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Buße.»

In der Eventualabstimmung ist dann Ziff. 2, wie der Herr Kommissionspräsident bereits bemerkt hat, mehrheitlich gestrichen worden. Für die Stellungnahme der Mehrheit war maßgebend der Gedanke, daß eine fahrlässige Betätigung im Sinne des Antrages kaum in Frage komme. Ich halte zwar dafür, daß Fahrlässigkeit, allerdings nicht für die Gründung, nicht in den Bereich des Unmöglichen falle. Ich stelle mich aber auf den Boden des Antrages, wie er gedruckt vorliegt.

Art. 229 stellt unter Strafe den Hochverrat, Art. 230 die Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, Art. 231 den diplomatischen Landes-

verrat. In jedem dieser Artikel werden die einzelnen strafbaren Handlungen aufgezählt.

Diesen drei Artikeln ruft Art. 231bis. Er befaßt sich mit den rechtswidrigen Vereinigungen und erklärt als solche diejenigen Vereinigungen, die bezwecken oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäß Art. 229, 230, 231 mit Strafe bedroht sind. Ebenso ist strafbar, wer nach erfolgter Gründung einer solchen Vereinigung beiträgt, an deren Bestrebungen sich beteiligt, zur Bildung derartiger Vereinigungen auffordert oder ihre Weisungen befolgt.

Doktrin wie Praxis stellen den näheren Handlungen die entfernteren Vorbereitungshandlungen gegenüber. So hat das deutsche Strafgesetzbuch von der grundsätzlichen Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen einzelne Ausnahmen gemacht. Es behandelt in den Art. 80—85 Hochverrat und Landesverrat unter teilweisem Einbezug der Vorbereitungshandlungen, und widmet dann den weiteren vorbereitenden Hochverratshandlungen einen Art. 86. Die §§ 146—150 sprechen von Münzverbrechen und Münzvergehen. Dann folgt § 151, der über die Vorbereitungshandlungen zu diesen Delikten sich ergeht.

Der Entwurf des Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches vom 24. Mai 1927, der vom Reichstagsausschuß durchberaten ist, stellt in § 86 unter Strafe den Hochverrat und definiert in § 88 die Vorbereitung zum Hochverrat, die bezüglich der Handlungen mit Zuchthaus bestrafend. In §§ 215—219 werden Falschmünzerei, Geldverringerung, Weitergabe falschen oder verringerten Geldes, Wertzeichenfälschung unter Strafe gestellt. § 220 umschreibt das Delikt der Vorbereitung der Geld- und Wertzeichenfälschung.

Die nämlichen Bestimmungen enthält der Entwurf des österreichischen Strafgesetzbuches. Durch die Formulierung der angeführten Paragraphen hat man es in Oesterreich wie in Deutschland dazu gebracht, daß jedermann klar ersichtlich ist, daß beim Hochverrat, um nur von diesem zu sprechen, auch die vorbereitenden Handlungen getroffen werden sollen.

Handlungen, wie sie in Art. 231bis aufgeführt werden, sind Vorbereitungshandlungen. Sie sollen auf die mit Strafe bedrohten Handlungen der Art. 229 bis 231 für eine nähere oder fernere Zukunft vorbereiten, sie erleichtern und ermöglichen. Einen bestimmten Zeitpunkt für Aktionen im Sinne der Art. 229—231 braucht eine widerrechtliche Vereinigung nach Art. 231bis nicht in Aussicht zu nehmen und wird ihn in der Regel auch nicht in Aussicht nehmen. Man rechnet mit der Zeit und mit den Verhältnissen.

Ueber die Berechtigung des in Vorschlag gebrachten Artikels will ich mich nicht länger aussprechen. Ich kann auf das verweisen, was ich am 8. Dezember letzten Jahres hier gesprochen habe. Ich will nur bemerken, daß es einer Selbstpreisgabe gleichkäme, wollte ein Staatswesen dulden, daß Vereinigungen vorbesprochener Art ungeahndet sich gründen und betätigen dürfen. Zudem handelt es sich gegebenenfalls um ein Dauerdelikt, mit dem dieser Verbrechenkategorie anhaftenden Charakter der Gefährlichkeit.

Der vorgeschlagene Artikel ist allgemein gehalten und soll auch so verstanden und erfaßt werden. Es liegt mir auch fern, gegen Art. 56 der Bundesver-

fassung, eine wörtliche Wiedergabe des Art. 46 der 1848er Verfassung, anrennen zu wollen. Wenn ich auch nicht bei jeder Gelegenheit den Demokraten hervorkehre, so weiß ich doch die Vereinsfreiheit zu schätzen, die in Art. 56 der Bundesverfassung gewährleistet ist, aber nicht gewährleistet ist für Vereine, die in ihren Zwecken oder in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig sind.

Ueber die Mißbräuche, wie sie die Vereinsfreiheit mit sich bringen kann, hat nach Art. 56 der Bundesverfassung die kantonale Gesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Es gibt denn auch Kantone, welche von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben. Nun messe ich dem Art. 56 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die Bedeutung bei: Art. 56 der Bundesverfassung ist unverändert geblieben. Gemäß dem in der Volksabstimmung vom 13. November 1898 angenommenen Art. 64bis ist der Bund zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechtes befugt. Von dieser Befugnis hat er Gebrauch gemacht. Nach allgemeiner Rechtsregel hebt ein später erlassenes Gesetz ein mit ihm in Widerspruch stehendes früher erlassenes Gesetz auf, gegebenenfalls Art. 64bis der Bundesverfassung den Art. 56, soweit hier die den Kantonen überlassenen strafrechtlichen Sanktionen in Frage kommen. Es ist also das Gesetzgebungsrecht hinsichtlich Ahndungen von Mißbräuchen des Vereinsrechtes infolge der genannten Volksabstimmung automatisch an den Bund übergegangen.

Dementsprechend bestimmt denn auch Art. 423 des Strafgesetzbuches: « Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die strafrechtlichen Bestimmungen der Kantone aufgehoben. Vorbehalten bleiben die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen der Kantone über Gegenstände, die dieses Gesetz der kantonalen Gesetzgebung ausdrücklich überlassen hat. »

An eine solche ausdrückliche Ueberlassung vermag ich mich nicht zu erinnern. Diese Feststellungen möchte ich gemacht wissen gegenüber einer Auffassung, die hier am 9. Dezember vorigen Jahres vertreten worden ist, dahingehend, als ob mit Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches es weiterhin in der Befugnis der Kantone liege, Strafrechtsbestimmungen in Hinsicht auf Mißbräuche im Vereinsrecht zu erlassen, oder daß derartige bereits erlassene Bestimmungen ohne weiteres die Berechtigung auf Fortexistenz haben.

Zu erörtern bleibt noch ein Punkt, der nämlich, ob die Formulierung der Art. 229—231 auch die Vorbereitungshandlungen umfasse. Ueber diese Handlungen zu sprechen, wäre Gelegenheit gewesen im allgemeinen Teil bei Behandlung der Art. 19—31, handelnd vom Versuch, oder bei Behandlung der Art. 229—231 selbst. In den hierfür in Betracht fallenden Sitzungen der ständerätlichen Kommission vom 14. Februar 1929 und 13. Oktober 1930 wurde kein Wort über Vorbereitungshandlungen gesprochen. Bei Art. 229 insbesondere heißt es im Protokoll nur: « Angenommen. » Eine Diskussion fand nicht statt. Ebenso wurden laut stenographischem Bulletin des Nationalrats 1929, S. 585, in der der Ratssitzung vom 25. September 1929 vorangegangenen nationalrätlichen Kommissionssitzung Art. 229—231 der bundesrätlichen Vorlage diskussionslos angenommen. Und irre ich mich nicht, geschieht in der bundesrätlichen Vorlage nur einmal der vorbereitenden Handlungen Erwähnung, aber nicht in Verbindung mit den Ar-

tikeln 19—21 oder in Verbindung mit den Art. 229 bis 231 der Vorlage, sondern an einem andern Orte. Darüber will ich später noch kurz sprechen.

In der Sitzung des Nationalrates vom 25. September 1929 gelangten die Art. 229—231 zur Behandlung. Zu Art. 229 äußerte sich der deutsche Referent: «Der nunmehrige Hochverratsartikel 229 unterscheidet sich nicht wesentlich vom Revisionsvorschlag von 1921 zu Art. 45 des Bundesstrafrechts. Die heutige Fassung ist in ruhiger Zeit entstanden und durch alle Beratungen hindurch unangefochten geblieben und zwar auch in bezug auf das Strafmaß, von einigen redaktionellen Aenderungen abgesehen. Die Fassung des Vorentwurfes: «Wer es versucht . . .» ist ersetzt worden durch die Fassung: «Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist», eine Aenderung, die im Hinblick auf die Streitfrage beim Versuch empfehlenswert ist. Außer Betracht fallen hier bloß die Vorbereitungshandlungen, wie sie in der Novelle zum Bundesstrafrecht unter Strafe gestellt werden sollten.»

Der französische Referent erklärte dann: «Je vous signale enfin un trait commun à toutes les infractions de l'art. 229: Ce qu'on déclare punissable dans cet article, ce n'est pas seulement le fait accompli. C'est tout «acte tendant» à atteindre ce résultat.»

Ohne Aussprache von anderer Seite schritt man dann zur Abstimmung. Das Ergebnis war: «Art. 229 angenommen. Art. 230 angenommen. Art. 231 angenommen.»

In der gleichen Sitzung des Nationalrates lag ein von Herrn Favarger eingebrachter neuer Art. 229bis vor: «Vorbereitungshandlungen zur Begehung des in Art. 229 umschriebenen Vergehens sind als Versuch zu betrachten und unterliegen der gleichen Strafe. Als Vorbereitungen haben insbesondere zu gelten Ankauf und Ansammlung von Waffen, Vorbereitung einer Meuterei, sowie Werbetätigkeit und Aufreizung durch irgendwelche Mittel, wie Vereinigungen, Versammlungen, Maueranschläge, Drucksachen, Schriftstücke oder bildliche Darstellungen». Dieser Antrag gelangte am 25. September 1929 im Nationalrat nicht zur Behandlung. Er wurde im Einverständnis mit dem Antragsteller an die Kommission gewiesen.

Ueber den Antrag Favarger äußerte sich der deutsche Referent am 4. Dezember 1929 im Nationalrat: «Soll nun eine Ergänzung im Sinne des Antrages Favarger aufgenommen werden? Zwei Fragen sind zu beantworten. Einmal: Inwieweit trifft der schon angenommene Hochverratsartikel (229) Vorbereitungshandlungen, und im ferneren: Ist es notwendig, noch weiter zu gehen und den Umfang der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu erweitern und näher zu umschreiben? Es dürfte angezeigt sein, vorerst ein Mißverständnis zu beseitigen. Der Sprechende hat in seinem früheren Referat zu Art. 229 ausgeführt, daß außer Betracht fallen «bloße Vorbereitungshandlungen wie sie in der Novelle zum Bundesstrafrecht unter Strafe gestellt werden sollten». Herr Prof. Logoz seinerseits hat ausgeführt, «daß nicht nur die vollendete Tat bestraft werde, sondern jeder Akt, der auf den Umsturz gerichtet ist. Nicht ausgeschlossen sei die Anwendbarkeit des Art. 229 auf die Aufforderung zum bewaffneten Aufstand». Um die Sache vollständig zu verstehen, muß darauf hingewiesen werden, daß nach der Novelle

zum Bundesstrafrecht im neuen Art. 47 schon die Verherrlichung der Störung der öffentlichen Ordnung und im weiteren jede Vorbereitungshandlung unter Strafe gestellt war. In diesem Umfange hat Art. 229 die Strafsanktion nicht aufgenommen, und das sollte meine Bemerkung im früheren Referat feststellen. Daß keinerlei Vorbereitungshandlungen unter Art. 229 fallen, wollte nicht gesagt werden; es ist aber teilweise so aufgefaßt worden, und so ist es gut, daß der Antrag des Herrn Favarger Gelegenheit zur weiteren Abklärung gibt.»

Herr Favarger erklärte, daß der von ihm in Vorschlag gebrachte Artikel dahin tendiere, die Vorbereitungshandlungen für die in Art. 229 genannten Handlungen unter Strafe zu stellen. Weiter führte er aus, überraschenderweise habe er feststellen müssen, daß die vorbereitenden Handlungen im allgemeinen Teil mit keinem Worte erwähnt werden. Eine vorbereitende Handlung sei aber nur strafbar, wenn hierfür eine klare und ausdrückliche Bestimmung bestehe. Laut Protokoll habe man in der Kommission erklärt, man habe sich auf die Auslegungen durch den Richter zu verlassen. Das sei aber außerordentlich gefährlich. Der Richter werde versucht sein, restriktiv zu interpretieren, mit der Folge, daß dann die vorbereitende Handlung der Sanktion entgehe. Herr Favarger fährt fort: «J'ai dit que je trouve cette solution équivoque et j'ai déclaré que la formule «les actes tendant à la haute trahison» est trop vague et trop élastique.»

Dann kam an demselben Tag Herr Huber, der sich folgendermaßen äußerte: «Der Art. 229, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, wie ihn auch die Minderheit schließlich akzeptiert hat, enthält nichts über Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung, entgegen den Ausführungen des Herrn Referenten. Herr Dr. Seiler hat erklärt, maßgebend sei die «Zielrichtung»; sobald von irgendeiner Handlung gesagt werden könne, sie zielle darauf, in irgendeinem Zeitpunkt einmal hochverräterische Aktionen auszulösen und vorzubereiten, sei sie strafbar. Woher Herr Kollege Dr. Seiler diese Darlegung nimmt, ist mir unklar. Es heißt deutlich: «Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist . . .» Also diese Handlung selbst muß darauf gerichtet sein, mit Gewalt eine solche hochverräterische Aktion durchzuführen. Es genügt nicht, eine solche hochverräterische Handlung vorzubereiten, sondern es muß der direkte Zusammenhang zwischen der Handlung und dem hochverräterischen Ziel vorhanden sein.»

Der Vertreter des Bundesrates äußerte sich u. a. zu dieser Frage: «Herr Favarger sagt: wir wollen mit Strafe belegen die Vorbereitungshandlungen zur Begehung des in Art. 229 umschriebenen Vergehens. Welches ist das in Art. 229 umschriebene Vergehen? Nicht die Abänderung der Verfassung des Bundes oder der Kantone, nicht die Absetzung der verfassungsmäßigen Staatsbehörden, nicht die Abtrennung schweizerischen Gebietes von der Eidgenossenschaft, sondern jede Handlung, die darauf gerichtet ist, mit Gewalt diese Zwecke zu erreichen und durchzusetzen. Das sind also Handlungen, die der Verfassungsänderung vorangehen; denn es liegt in den Worten «die darauf gerichtet ist», daß das an sich schon eine Vorbereitungshandlung oder ein Versuch ist, oder wie Sie dieses Stadium nennen wollen. Insofern ist also der Text des Gesetzes durchaus klar und braucht

gar keine Interpretation namentlich, wenn sie durch den Antrag Favarger vervollständigt werden soll, weil das im Gegenteil Unklarheit bringen würde.»

Nachdem noch die beiden Herren Referenten und Herr Huber das Wort ergriffen hatten, erfolgte die Abstimmung, mit dem Ergebnis: «Für den Antrag Favarger Minderheit. Dagegen Mehrheit.»

Im Hinblick auf den vom Sprechenden eingebrachten Art. 231bis vertrat der Herr Vertreter des Bundesrats am 9. Dezember letzten Jahres hier die nämliche Auffassung, wie er sie im Nationalrat gegenüber dem Antrag Favarger eingenommen hatte. Ihm schloß sich der Herr Kommissionspräsident an, der u. a. bemerkte, daß die gravierenden Handlungen von denen der Antragsteller gesprochen, zu einem wesentlichen Teil — also nicht zum Ganzen — durch Art. 229 des Entwurfes getroffen werden könnten, da dieser Artikel nicht nur von vollzogenen Handlungen, sondern auch von den Vorbereitungshandlungen spreche.

Aus den Verhandlungen des Nationalrates geht hervor, daß über die Tragweite des Art. 229 nicht Uebereinstimmung herrschte. Und der Richter? Möglich, daß er das stenographische Bulletin nicht zu Rate zieht. Dafür sind aber Anwälte und der Staatsanwalt da, die den Fall nach allen Regeln der Kunst zerlegen werden und wissen, wo sie eventuell noch Rat zu finden haben. Der Richter, der wird resigniert sagen können: Prophete rechts, Prophete links, das Weltkind in der Mitte. Bei diesem Zwispalt in der Auffassung wird für das Weltkind die Versuchung nahe liegen, vorbereitende Handlungen, wie sie im Antrag des Herrn Favarger lagen und im Antrag des Sprechenden liegen, straffrei ausgehen zu lassen nach der Rechtsregel: in dubio mitius.

Doktrin wie Praxis unterscheiden bei deliktischer Betätigung drei Stadien: vorbereitende Handlung, Versuch und Vollendung. Doktrin wie Praxis stehen auf dem Boden, daß vorbereitende Handlungen nur in gesetzlich bestimmten Fällen strafbar sind. Ob aber solche Handlungen im Einzelfall getroffen werden wollen, darüber muß Klarheit und Eindeutigkeit herrschen.

In der bundesrätlichen Botschaft, Seite 52/53, wird den Fälschungsdelikten betreffend Geldwertzeichen, Maß und Gewicht gerufen. Es heißt da: «Jene Täuschung des Einzelnen stempelt die schädigende Handlung zum Betrug. Die Fälschung bildet dazu die vorbereitende Handlung; aber sie wird als eigene Handlung, durch welche bereits die Gefahr geschaffen ist, mit harter Strafe bedroht, ja, es werden schon die Vorbereitungshandlungen zur Fälschung (Art. 210 und 213) als Vergehen erklärt». Diesen letzten Worten messe ich die Bedeutung bei, daß Vorbereitungshandlungen nicht allgemein, sondern nur da unter Strafe gestellt werden, wo dies klar und eindeutig im Gesetze niedergelegt ist. Eine gegenteilige Auffassung würde ich als sehr gefährlich erachten, die Auffassung nämlich, daß Vorbereitungshandlungen bei allen Delikten unter Strafe zu stellen, d. h. dem Versuch gleichzustellen seien. Das müßte im Gesetz verankert werden, was nicht der Fall ist.

Ich möchte noch auf etwas anderes hinweisen. Der Kanton Freiburg besitzt ein Strafbuch, das das Datum vom 9. Mai 1924 trägt. Der wadt-

ländische Code pénal wird mit 1. Juli dieses Jahres in Rechtskraft treten. Der Kanton Schwyz besitzt einen von der kantonsrätlichen Kommission durchberatenen Entwurf des Kriminalstrafgesetzbuches. Die Gesetze, bzw. Gesetzentwürfe dieser drei Kantone lehnen sich stark an das in Beratung stehende schweizerische Strafbuch an.

Der von beiden Räten angenommene Art. 229 des Entwurfes zum Strafbuch setzt, um bei diesem Artikel zu bleiben, für «haute trahison» an die Spitze der einzelnen Tatbestände: «Celui qui aura, commis un acte tendant à modifier par violence...» Art. 290 des waadtländischen Code pénal setzt für «attentat contre l'état» an die Spitze der einzelnen Tatbestände: «Celui qui commet un acte ou qui participe à des actes collectifs tendant, par violence...». Art. 156 des freiburgischen Strafrechtes setzt für «atteintes à l'Etat» an die Spitze der einzelnen Tatbestände: «Celui qui commet un acte tendant, par violence...». Im gleichen Sinne äußert sich auch § 156 des schwyzerischen Entwurfes. Die nämlichen zwei Begriffe für alle sich folgenden deliktischen Handlungen liegen dem schweizerischen Strafbuch wie den Erlassen der genannten drei Kantone zugrunde: einmal die Vornahme einer Handlung und zum andern die Vornahme einer solchen Handlung, die darauf gerichtet ist, mit Gewalt usw.

Dem Abs. 1 des Art. 290 fügt das waadtländische Strafbuch einen Abs. 2 an, der lautet: «Les actes préparatoires de ce délit sont punis conformément aux dispositions sur la tentative. Sont considérés comme actes préparatoires, notamment: les approvisionnement d'armes, de munitions et de matériel, ainsi que le complot et toute propagande ou agitation jeditieuses par des moyens tels qu'associations, réunions, discours, proclamations, affiches, écrits, imprimés ou images.» Einen ähnlichen Absatz zu Abs. 1 des Art. 156 besitzen das freiburgische Gesetz und der § 156 des Entwurfes zu einem schwyzerischen Strafbuch.

Das Gesagte läßt sich dahin zusammenfassen: Hinsichtlich der einzelnen Deliktstatbestände für «haute trahison» (Hochverrat) im schweizerischen Strafbuch, für «attentat contre l'état» im waadtländischen Strafbuch, für «atteinte à l'Etat» im freiburgischen Strafbuch, für Hochverrat im Entwurf von Schwyz, besteht dieselbe Voraussetzung: die Vornahme einer Handlung, die darauf gerichtet ist, mit Gewalt etc. In den genannten drei Kantonen hat man gefunden, daß in der Formulierung des Art. 229 des schweizerischen Strafbuches die Vorbereitungshandlungen nicht inbegriffen sind. Man erachtete es als geboten, diese Handlungen unter Strafe zu stellen. Diesem Gedanken gab man Ausdruck, indem man in den entsprechenden Artikeln dem Abs. 1 einen Abs. 2 beifügte, welcher die Vorbereitungshandlungen ausdrücklich ahndet. Das ist klar und eindeutig. Dieser Eindeutigkeit folgte später die Zweideutigkeit in den eidgenössischen Räten, über die ich gesprochen habe, das verschiedenartige Herauslesen aus dem Art. 229. Es befinden sich also die Herren Favarger und Huber, wie auch der Sprechende, in guter Gesellschaft mit ihrer Auffassung, daß die Formulierung des Art. 229 und das nämliche auch der Fall für Art. 230 und 231. die Vorbereitungshandlungen nicht umfasse.

Dem Antrage von Herrn Favarger lagen die Art. 156 des Freiburger und Art. 290 des Waadtländer Strafgesetzbuches zugrunde. Ich habe die Auffassung, daß der im Antrage Favarger enthaltene Gedanke und die darin beispielsweise angeführten Tatbestände durch den vorgeschlagenen Art. 231bis erfaßt werden. Vorbereitungshandlungen im Sinne der Art. 229 und 230, eventuell auch 231 sind nicht das Produkt eines Einzelnen. In Betracht fallen Vereinigungen.

Bundesrat **Häberlin**: Ich will nur wenige Worte zu dem Antrage des Herrn Ochsner sprechen und einleitend bemerken, daß mir die Tendenz, die seinem Antrage zugrunde liegt, durchaus sympathisch ist, wie es auch den Herren der Minderheit der Kommission durchaus fern liegt, etwa die Richtung des Herrn Ochsner verurteilen zu wollen. Wir sind nur uneinig über die juristische und über die politische Notwendigkeit seines Antrages. Anzuerkennen ist, daß der Antrag, wie er heute formuliert ist, wesentlich verbessert erscheint gegenüber dem ursprünglichen, der an einer gewissen Unklarheit litt, indem dort nicht nur gewaltsame Handlungen gegen die Verfassung oder die staatlichen Behörden ins Auge gefaßt waren, sondern eigentlich legal erlaubte Handlungen auch hätten getroffen werden können: eine Besprechung unter Freunden, daß sie nicht einverstanden seien mit der jetzigen Verfassung und daß sie lieber eine andere hätten, und ähnliches. Das ist in der neuen Vorlage des Herrn Ochsner geändert, indem er nun den genauen Anschluß an die Art. 229 bis 231 herstellt.

Daß Art. 231 ebenfalls zitiert wird, ist vielleicht auch nach Herrn Ochsner überflüssig. Der Herr Referent hat mit Recht darauf hingewiesen: Die Handlungen, die in Art. 231 unter Strafe gestellt sind, sind Individualhandlungen und eignen sich kaum zur Vorbereitung in Vereinen oder Vereinigungen. Es wird aber schließlich nicht schaden, wenn man diesen Artikel auch zitiert.

Ob aber der ganze Art. 231bis notwendig sei, das ist für mich und die Mitglieder der Minderheit der Kommission, zu denen auch der Herr Referent gehört, eine große Frage. Was soll Art. 231bis sein? Soll er ein spezieller Anwendungsfall von Art. 229, 230, 231 sein, oder soll er einen Tatbestand herausheben, der dort nicht begriffen ist? Wenn ich Herrn Ochsner richtig verstanden habe, dann will er eben rechtlich die Behauptung aufstellen, durch die Art. 229 und ff. werden die Vorbereitungshandlungen nicht ergriffen, und will nun speziell auch die Vorbereitungshandlungen, wenigstens eine besondere Art der Vorbereitungshandlungen, Vereinsgründung und Beteiligung daran, zu speziellen Delikten umodeln und mit besondern Strafsanktionen versehen ».

Wir haben nun aber darauf gehalten, daß schon in den Artikeln 229 und 230 jede Art der Vorbereitung einer Umwälzung des Staates ergriffen werden könne mit einer Strafsanktion, wie dies auch schon, ich möchte das betonen, im jetzt gültigen Bundesstrafrecht der Fall ist. Auch da wird nicht etwa nur die vollendete Handlung und der Versuch, wie ihn der Jurist definiert, unter Strafe gestellt, sondern dort haben wir auch schon das Ergreifen der Vorbereitungshandlungen. Wir haben es dort konstruiert

mit dem Ausdrucke des Unternehmens: « Wer einem Unternehmen beiträgt, das usw. ». Das ist die typische Erfassung auch der Vorbereitungshandlungen.

Man kann nämlich die gesetzgeberische Aufgabe, auch die Vorbereitungshandlungen zu ergreifen, auf verschiedenen Wegen lösen. Der Vorschlag des Herrn Ochsner ist die eine Lösung, einen speziellen Vorbereitungstatbestand herauszugreifen und in klarer Weise unter Sanktion zu stellen. Die andere Lösung war die des früheren Bundesstrafrechtes, das Unternehmen, das auf die Ausführung der verbotenen Handlungen gerichtet ist, unter Strafe zu stellen. Eine Lösung ist auch die, welche die romanischen Kantone, wie sie uns Herr Ochsner zitiert hat, gefunden haben, die sagen, ausdrücklich in Anlehnung an den Tatbestand von Art. 229 und 230: « Dem Versuch ist die Vorbereitungshandlung gleichgestellt. » Das ist die dritte Lösung. Ich sage sogar grundsätzlich: Ich würde, wenn Sie die Lösung, die der Bundesrat Ihnen vorgeschlagen und der Nationalrat angenommen hat, nicht als genügend erachten, lieber darauf zurückgreifen, wie das Freiburger- und Waadtländergesetz es tun, zu sagen: « Dem Versuch sind die und die Vorbereitungshandlungen gleichzustellen, mit der und der Sanktion ».

Warum lieber eine solche Lösung? Weil Sie mit der Lösung des Herrn Ochsner etwas riskieren, was Herr Ochsner selber kaum will. Sie stellen damit einen speziellen Vorbereitungstatbestand auf; Sie stellen ihn aber unter eine viel geringere Sanktion als wie sie in Art. 229 und 230 für den gleichen Tatbestand vorgesehen würde. Wir wollen einen konkreten Fall nehmen. Was betrachten wir z. B. als solche Vorbereitungshandlungen? Die Anlage eines Waffendepots, von dem wir wissen, daß es von einer Partei angelegt worden ist, die diese Waffen zum Umsturz des Staates, zur Veränderung der Verfassung, speziell zur Absetzung und Ausschaltung der bestehenden Behörden, seien es Behörden des Bundes oder die höchsten Behörden eines Kantons — denn die Kantone werden dadurch auch tangiert — dienen soll. Diesen Tatbestand wollen wir bestrafen, und zwar nach Art. 229 mit einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr- und höchstens fünf Jahren, oder auch Zuchthaus. Vorgesehen ist also auch ein erhöhtes Maximum von Gefängnisstrafe. Nach dem Antrage Ochsner bestrafen Sie nun aber den, der einen Verein gründet, um derartige Waffenlager anzulegen, also gerade um diese Vorbereitungshandlungen vorzunehmen, mit Gefängnis, aber mit dem gewöhnlichen Maximum und Minimum: mit dem Minimum von drei Tagen und dem Maximum von drei Jahren! Will das Herr Ochsner? Will er die Abschwächung des Maximums, wie es im Art. 229 beabsichtigt ist? Wohl kaum; aber diese Unklarheit würde durch die Annahme seines Antrages sicher in die Auslegung des Gesetzes hineingetragen werden.

Herr Ochsner will aber Klarheit haben und nicht Unklarheit! Aber der Richter, der vor diesen beiden Gesetzesartikeln steht, wird sich fragen müssen: In welchem Verhältnis stehen sie zueinander? Und er wird sich sagen müssen: Der Mann hat den Verein gegründet zu dem und dem Zwecke, entsprechend Art. 231bis; die *lex specialis* geht der *lex generalis* vor, ich muß ihn also nach Art. 231bis beurteilen, und wenn er mit Gefängnis bestraft werden muß,

dann kann ich ihn jedenfalls nicht mit mehr als dem Maximum von drei Jahren und eventuell mit einem Minimum von drei Tagen bestrafen; jedenfalls kann ich ihn nicht auf Grund von Art. 229 ff. zu Gefängnis nicht unter einem Jahre verurteilen. Diese Unklarheit möchte ich nicht in die geplante Verteidigung des Staates hineinbringen, statt der starken Waffen, die die Art. 229 bis 231 an sich darstellen.

Im Antrag Ochsner wird nur ein Spezialfall herausgegriffen, die Verfolgung staatsfeindlicher Tendenzen durch Vereinsbildung oder Beitritt zu einem solchen Verein. Es können aber Vorbereitungshandlungen nicht nur auf diesem Wege erfolgen. Meistens gründet man zu solchen Zwecken gar nicht erst Vereine, jedenfalls nicht sichtbare und greifbare Vereine mit Statuten und Mitgliederlisten, auf die der Staat seine Hand legen kann; sondern es finden sich zwei oder drei Leute in der Stille zusammen, um die Sache durchzuführen. Da stehen Sie wieder vor der Frage: Können solche Bestrebungen dann auch erfaßt werden? und sehen sich vor der Tatsache, daß der Tatbestand des Art. 231bis nicht erfüllt ist, weil gewisse dazu notwendige Merkmale (Verein) fehlen. Aus dem Wortlaut des Artikels wird dann, e contrario geschlossen, daß solche Vorbereitungshandlungen nicht erfaßt werden können. Die gefährlichsten Verschwörer, die gefährlichsten Manipulationen gegen den Staat können nicht ergriffen werden. Das ist der Grund, warum ich gegen den Antrag von Herrn Ochsner zu stimmen empfehle.

Ich gebe ihm eines zu: Es ist im Nationalrat bei der Behandlung des Antrages Favarger durch das erste Votum des deutschen Herrn Kommissionsberichterstatters eine gewisse Unklarheit in die Sache gebracht worden; Herr Seiler hat sich mißverständlich ausgedrückt, in dem er sagte, daß Art. 229 die Vorbereitungshandlungen nicht ergreife. Was er im Auge hatte, das waren die Vorbereitungshandlungen, die die frühere lex Häberlin — die spukt ja immer noch bei diesen Beratungen — unter Strafe stellen wollte in ihrem Art. 47. Wir gehen aber mit Art. 229 nicht mehr so weit, daß wir auch die Vorbereitungen zur Störung der öffentlichen Ordnung im allgemeinen erfassen wollen; sondern wir greifen nur bestimmte Vorbereitungshandlungen heraus, nämlich, wie sie hier im Art. 229 bestimmt umschrieben sind, solche mit dem Zwecke gewaltsamer Abänderung der Verfassung, gewaltsamer Beseitigung von Staats- und Kantonsbehörden, gewaltsamer Gebietsabtrennungen von Kantonen oder Eidgenossenschaft. Das wollte Herr Seiler sagen; es ist aber in seinem Votum mißverständlich zum Ausdruck gekommen, dagegen in der spätern Beratung des Art. 229 des Antrages Favarger von den beiden Referenten der Kommission in unzweideutiger Weise richtig gestellt worden. Das Mißverständnis sollte also nicht mehr weiter bestehen, besonders wenn wir doch einhellig der Meinung sind: Wir wollen mit Art. 229 und 230 auch die Vorbereitungshandlungen ergreifen und sie unter die Sanktion stellen, die am Schlusse angeführt ist.

Das sind die Gründe, warum die Minderheit der Kommission und der Vertreter des Bundesrats in voller Anerkennung der Tendenzen des Herrn Ochsner zu einer andern Lösung gekommen sind, die wir als juristisch besser betrachten.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen

Art. 327.

Antrag der Kommission.

Wer, ohne die Absicht zu fälschen, insbesondere zum Scherz oder zur Reklame, Papiergeld, Banknoten oder amtliche Wertzeichen des In- oder Auslandes so nachmacht oder nachahmt, daß die Gefahr einer Verwechslung mit wirklichem Papiergeld, wirklichen Banknoten oder wirklichen amtlichen Wertzeichen herbeigeführt wird,

(Rest Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.)

Proposition de la commission.

Celui qui, sans le dessein de commettre un faux, en particulier à titre de plaisanterie ou de réclame, aura contrefait ou imité du papier-monnaie, des billets de banque ou des timbres officiels de valeur de la Suisse ou de l'étranger, de façon à créer un danger de confusion avec le papier-monnaie, les billets ou les timbres véritables,

Pour le reste adhérer au projet du Conseil fédéral.

Baumann, Berichterstatter: Art. 327 des bundesrätlichen Entwurfs enthält eine Strafbestimmung gegen das Nachmachen und Nachahmen von Geld, Banknoten und amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht. Dieser Artikel ist sowohl vom Nationalrate wie vom Ständerate gestrichen worden im Hinblick auf ähnlich lautende Strafbestimmungen des Nationalbankgesetzes und des eidgenössischen Münzgesetzes. Nun hat aber der schweizerische Bundesanwalt an die Kommission eine Eingabe gerichtet, in der die Wiederaufnahme des gestrichenen Art. 327 befürwortet wird. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

« An der ersten Konferenz der Landeszentralstellen zur Bekämpfung der Geldfälschungen in Genf im März 1931 wurde u. a. folgende Empfehlung beschlossen: « In jedem Lande ist das Herstellen, Verkaufen, Inverkehrbringen und Verbreiten von Drucksachen, Gegenständen, Spielmarken, Medaillen, die mit wirklichem Papier- oder Metallgeld verwechselt werden können, unter Strafe zu stellen. Diese Frage sollte der Konferenz unterbreitet werden, die die Konvention zur Bekämpfung der Wertpapierfälschungen vorzubereiten haben wird ».

In meinem Berichte vom 28. März 1931 über diese Konferenz an den Bundesrat habe ich daran erinnert, daß Art. 327 des Strafgesetzentwurfes eine der Empfehlung entsprechende Strafbestimmung gegen das Nachmachen von Geld, Banknoten und amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht enthält, daß dieser Artikel aber leider gestrichen worden ist. Ferner wurde erwähnt, daß das Nationalbankgesetz (Art. 70) und das Münzgesetz (Art. 12, 22 und 25) ähnliche Strafdrohungen enthalten.

Die Strafbestimmung des Nationalbankgesetzes bezieht sich einzig auf das Nachmachen der Banknoten der Nationalbank, nicht aber der ausländischen Noten und anderer Wertzeichen. Das Münzgesetz bestraft die Herstellung der den schweizerischen und ausländischen Münzen ähnlichen Gegenstände. Im Bundesrecht wird also eine Strafbestimmung gegen

das Nachmachen ausländischer Noten und Wertzeichen fehlen.

Das Fehlen einer solchen Bestimmung wird die Ratifikation der in Aussicht gestellten internationalen Konvention verunmöglichen; es müßte zuerst in einem Spezialgesetz eine derartige Strafbestimmung geschaffen werden. Es scheint mir deshalb zweckmäßig zu sein, den Art. 327 beizubehalten, soweit er sich nicht auf Metallgeld bezieht. In diesem Falle wäre in Art. 422, lit. k, des Entwurfes auch Art. 70 des Nationalbankgesetzes zu streichen. Bei Streichung des Art. 327 war noch nicht bekannt, daß dieser Strafbestimmung eine internationale Bedeutung zukommen werde.

Als Delegierter an die Genfer Konferenz vom März 1931 hielt ich mich verpflichtet, Sie auf die veränderte Sachlage aufmerksam zu machen.»

So der Bundesanwalt. Unsere Kommission empfiehlt Ihnen gestützt auf seine Ausführungen die Wiederaufnahme des Art. 327 unter Streichung der Worte «Metallgeld» und (Verwechslung mit) «wirklichem Metallgeld».

Ferner soll es im Falle Ihrer Zustimmung in Artikel 422, lit. k, alsdann heißen: «k) Art. 66 bis 70 und 74 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank vom 7. April 1921.»

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 358.

Antrag der Kommission.

Festhalten am Beschluß des Ständerats.

Proposition de la commission.

Maintenir la décision antérieure.

Baumann, Berichterstatter: Der schweizerische Bundesanwalt äußerte sich in einem Schreiben vom 26. Januar 1932 an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, daß er die Fassung von Art. 358, lit. a, für lückenhaft ansehe, da aus demselben nicht klar und deutlich hervorgehe, welche Tatbestände das Strafgesetz dem verfassungsrechtlichen Begriff des Hochverrates und damit der Beurteilung durch die Assisen unterstellen wolle. Er halte es für notwendig, in Art. 358, lit. a, eine Klammer beizufügen (Art. 229 und 255) oder aber, sofern man unter den Begriff des Hochverrates der Verfassung auch den Landesverrat subsumiere, die Art. 229, 230, 231 und 255 in einer Klammer anzuführen.

Wir müssen ausgehen von Art. 112 der Bundesverfassung. Dieser sagt in Ziff. 1, daß das Bundesgericht mit Zuziehung von Geschworenen urteile in Straffällen «über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden.» Was unter Hochverrat zu verstehen sei, das wird von der Bundesverfassung nicht definiert. Wir haben nun aber in Art. 229 eine solche Definition geschaffen und es empfiehlt sich nicht, diesen Begriff mit bezug auf die Anwendung des Art. 358, lit. a, auch auf andere in unserm Entwurf enthaltene aber nicht als Hochverrat bezeichnete Tatbestände auszudehnen. Die Kommission würde es daher nicht für richtig erachten, die Art. 230 und 231 hier anzuführen. Etwas anders verhält es sich mit Art. 255. Die Verfassung spricht nicht bloß von Hochverrat,

sondern auch von Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden. Nun enthält Art. 255 den Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Beamte. Der Text des Art. 255 spricht aber nicht nur von einzelnen Beamten, sondern auch von Behörden. Aber nur wenn Gewalt begangen wird gegen die Bundesbehörden, nicht auch gegen kantonale Behörden oder gegen einzelne Beamte des Bundes oder der Kantone, kann ein Fall des Art. 255 vor die Assisen gebracht werden. Die Zitation des Art. 255 bei Art. 358, lit. a, wäre also ebenfalls unrichtig, da nur ein Teil des Artikels hierfür tatsächlich in Frage kommt.

Die Kommission glaubt daher, von einer Ergänzung des Art. 358, lit. a, in der einen oder andern Form Umgang nehmen zu sollen. Sie stellt fest, daß in Anlehnung an den Wortlaut der Bundesverfassung die Kompetenz des Bundesgerichts mit Zuziehung von Geschworenen im Sinne von Art. 358, lit. a, nur dann gegeben ist, wenn der Tatbestand des Art. 229 (Hochverrat) vorliegt oder wenn Aufruhr oder Gewalttat gegen eine Bundesbehörde (Bundesversammlung, Bundesrat, Bundesgericht, eidg. Versicherungsgericht) begangen wurde. Es dürfte sich empfehlen, das Marginale des Art. 255 dahin zu ergänzen, daß es heißt: «Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte». Jetzt spricht es, im Gegensatz zum Inhalt des Artikels, nur von Beamten.

Ich beantrage persönlich, das Marginale von Artikel 255 in diesem Sinne zu ergänzen und stelle ferner im Auftrage der Kommission den Antrag, der erwähnten Anregung der Bundesanwaltschaft keine Folge zu geben, sondern Art. 358, lit. a, unverändert zu belassen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 383bis.

Antrag der Kommission.

Abs. 1. Den Kantonen bleibt vorbehalten, besondere Listen über Personen, die von ihren Behörden bestraft werden, zu führen.

Abs. 2 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Abs. 4. Gerichtlichen und andern Behörden ist auf Ersuchen ein amtlicher Auszug aus den Listen zu verabfolgen. Die Vorschriften über die Löschung gelten auch für die kantonalen Listen.

Proposition de la commission.

Al. 1. Les cantons conservent le pouvoir de tenir, pour les personnes condamnées par leurs autorités, des listes spéciales de condamnations.

Al. 2 et 3. Adhérer à la décision du Conseil fédéral.

Al. 4. Toute autorité judiciaire ou autre recevra sur sa demande un extrait officiel de ces listes. Les dispositions concernant la radiation s'appliquent aussi aux listes cantonales.

Baumann, Berichterstatter: Der Nationalrat hat im Abschnitt «Strafregister» in einem besondern Art. 383bis die Kantone ermächtigt, neben dem obligatorisch vorgeschriebenen Strafregister noch besondere kantonale Listen zu führen. In diesen Listen können Verurteilungen wegen Uebertretungen von Bundesgesetzen, soweit sie nicht in das Strafregister kommen, und von kantonalen Gesetzen eingetragen

werden. Es wird sich namentlich um Uebertretungen des kantonalen Polizeistrafrechts handeln.

Herr Bundesrat Häberlin hat in der letzten Session beantragt, es sei diesem Artikel ein letzter Satz beizufügen, lautend: «Die Vorschriften über die Löschung gelten auch für die kantonalen Listen.»

Die Kommission hat diesen ihr zur Prüfung überwiesenen Antrag ohne weiteres gutgeheissen. Sie sagt sich mit dem Herrn Antragsteller, daß es nur billig sei, wenn den in den kantonalen Listen eingetragenen Bestraften die Vorteile der Löschung, welche die in den eigentlichen Strafregistern eingetragenen Verurteilten genießen, ebenfalls zukommen. Es sei beispielsweise auf Art. 382, Schlußsatz, der nationalrätlichen Fassung verwiesen. Dort heißt es, daß eine gelöschte Vorstrafe nur Untersuchungsämtern und Strafgerichten unter Hinweis auf die Löschung mitgeteilt werden dürfe, und zwar nur, wenn die Person, über die Auskunft verlangt wird, in dem Strafverfahren Beschuldigter ist.

Wir empfehlen Ihnen die erwähnte Ergänzung am Schluß von Art. 383bis zur Annahme.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 403.

Antrag der Kommission.

Abs. 1. Die auf Grund dieses oder eines andern Bundesgesetzes oder des kantonalen Uebertretungsrechtes ergangenen rechtskräftigen Urteile sind mit bezug auf Bußen, Kosten, Einziehung von Gegenständen, Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen und Schadensersatz in der ganzen Schweiz vollstreckbar.

Abs. 2. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Al. 1. Tout jugement passé en force rendu en application du présent code ou d'une autre loi fédérale ou de la législation cantonale réprimant les contraventions est exécutoire sur tout le territoire suisse en ce qui concerne les amendes, les frais, les confiscations, les dévolutions à l'Etat et les dommages-intérêts.

Al. 2. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Baumann, Berichterstatter: Dieser Artikel enthält den Grundsatz der zivilrechtlichen Vollstreckbarkeit vermögensrechtlicher Leistungen aus einem Strafurteil, wie Bußen, Kosten, Einziehung von Gegenständen, Schadensersatz, in der ganzen Schweiz.

Unsere Kommission hat seinerzeit beantragt, den Abs. 2 durch Einbezug der «sichernden und erzieherischen Maßnahmen» zu ergänzen. Nun ergibt aber eine nochmalige Prüfung, daß diese Maßnahmen ja auch auf einem rechtskräftigen Urteil beruhen und daher im Wortlaut von Abs. 1 inbegriffen sind. Es ist daher überflüssig, sie im zweiten Alinea besonders zu nennen.

Wir beantragen Ihnen zu Art. 403, es sei Abs. 1 unverändert nach gefaßtem Beschlusse zu belassen, Abs. 2 dagegen anzunehmen in der Fassung des Bundesrats und des Nationalrats.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 410.

Antrag der Kommission.

Ziff. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Ziff. 2. Der Bund leistet auch Beiträge an Kantone, welche Anstalten in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes errichtet, ausgebaut oder erweitert haben, soweit die daherigen Ausgaben nach dem 1. Januar 1919 gemacht worden sind.

Proposition de la commission.

Chiff. 1 et 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

Chiff. 2. De même, la Confédération accorde des subventions aux cantons qui, en conformité avec les prescriptions du présent code, ont créé des établissements ou agrandi ou développé des établissements existants, pourvu que les dépenses aient été faites après le 1^{er} janvier 1919.

Baumann, Berichterstatter: Bei Beratung von Art. 410, der von den Bundesbeiträgen an die Errichtung und den Ausbau von öffentlichen Anstalten handelt, sind von Herrn Ständerat Böhi Bedenken mit Bezug auf die finanzielle Tragweite von Ziff. 2 geäußert worden. Diese Ziffer sieht Bundesbeiträge, und zwar in gleichem Maße wie an die künftigen Ausgaben, an die Kantone vor, welche Anstalten in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes errichtet, ausgebaut oder erweitert haben, soweit die daherigen Ausgaben nach dem 1. Januar 1919 gemacht worden sind. Herr Böhi stellte die Frage, ob man wisse, welches die finanzielle Auswirkung dieser Bestimmung sein werde. Bei jeder Gelegenheit spreche man vom Abbau der Bundessubventionen, aber immer wieder werden neue beschlossen. Der Verfassungsartikel sehe allerdings eine Subvention vor, aber doch in erster Linie für Bauten, die künftig errichtet oder erweitert werden, nicht für solche, die vor mehr als zehn Jahren erstellt worden seien. Zum allermindesten sollte man wissen, mit welcher Summe man zu rechnen habe. Auf alle Fälle müsse man sich die definitive Stellungnahme noch vorbehalten.

Im Verlaufe der Diskussion ist dann vom Ständerat die Rückweisung von Art. 410, Ziff. 2, an die Kommission beschlossen worden, mit dem gleichzeitigen Gesuch an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, durch eine Enquete bei den Kantonen festzustellen, um welche Totalsummen es sich hier handle. Das Departement hat diesem Beschlusse gemäß unterm 30. Dezember 1931 eine Anfrage an die zuständigen kantonalen Departemente, gerichtet. Die Antworten sind, nach einer Mahnung, fast vollständig eingegangen. Es fehlt nur die Antwort von Genf. Die Summe der Auslagen, die von den Kantonen für eine Subvention nach Art. 410, Ziff. 2, angemeldet worden sind, beläuft sich auf total 14,227,000 Fr. Das ist eine hohe Summe, höher, als wir sie erwartet haben. Allein es ist nicht zu übersehen, daß eine Reihe von Kantonen einfach gemeldet haben, was sie für ihre Anstalten für bauliche Zwecke ausgegeben haben. Ob es sich dabei wirklich nur um Ausgaben für Errichtung, Ausbau und Erweiterung von Anstalten im Sinne dieses Entwurfes oder auch um Reparaturen und dergleichen handelt, ist aus dem ein-

gesandten Material nicht hinlänglich ersichtlich und wäre allgemein noch nachzuprüfen. Wir sind überzeugt, daß eine genaue Sichtung anhand von einzusendenden Rechnungsbelegen eine starke Herabsetzung der angegebenen Totalsumme ergeben würde.

Gleichwohl ist im Schoße der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob die Ziff. 2 beibehalten oder gestrichen werden soll. Die Kommission hat sich mehrheitlich für die Beibehaltung ausgesprochen. Ausschlaggebend war dabei die Erwägung, daß schon die ersten Entwürfe des Bundesrats eine solche Bundesunterstützung an bereits zeitlich hinter uns liegende Ausgaben der Kantone enthalten haben. Die Annahme ist daher nicht von der Hand zu weisen, daß eine Reihe von Kantonen im Vertrauen auf den Inhalt des Gesetzentwurfes mit Neubauten von Anstalten und Erweiterung von solchen nicht zugewartet, sondern sie ohne Verzug an die Hand genommen haben. Dagegen schien es uns aus Gründen, die ich bereits das letztmal angeführt habe, durchaus angezeigt, nur Auslagen zu berücksichtigen, die nach dem 1. Januar 1919 gemacht worden sind. Wir gehen sogar im Hinblick auf die doch recht ansehnliche Gesamtforderung noch einen Schritt weiter und beantragen Ihnen, die Worte «in gleichem Maße» zu streichen und durch das Wort «auch» zu ersetzen, womit gesagt ist, daß diese der Vergangenheit angehörenden Ausgaben der Kantone nicht im gleichen Ausmaß subventioniert werden müssen, wie es für die künftigen in Ziff. 1 des Artikels vorgesehen ist. Rechnet man mit einer nach Sichtung der eingegangenen Anmeldungen reduzierten Gesamtsumme von ca. 10 Millionen Franken, so würde, um eine ganz unverbindliche Quote zu nennen, eine durchschnittliche Subvention von 40 % an die seit 1. Januar 1919 von den Kantonen gemachten Auslagen rund 4 Millionen Franken ausmachen. Ob man so hoch gehen wird, soll übrigens dahin gestellt bleiben, zumal heute für diesen Zweck erst ca. 2 Millionen Franken in Reserve gestellt sind.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Art. 410, Ziff. 2, nach der neuesten Vorlage, die sowohl von der Beschlußfassung des Nationalrats, wie von unserer ersten Antragstellung abweicht.

Böhi: Ich beantrage Streichung von Ziff. 2 des Art. 410, die Streichung hätte die Wirkung, daß Bundesbeiträge an die kantonalen Strafanstalten nicht mit Rückwirkung hinter das Inkrafttreten des Gesetzes ausgerichtet würden. Zu diesem Antrag veranlaßt mich die Rücksicht auf die Finanzlage des Bundes. Ich sage heute wieder: Täglich mahnt man zum Abbau der Subventionen; aber täglich beschließt man neue, ohne zu wissen, woher der Bund das Geld für die Ausrichtung derselben nehmen soll; wenn man nicht mit Herrn Klöti eine direkte Bundessteuer weiter erheben will, was ja freilich eine sehr einfache Art der Geldbeschaffung wäre.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Subventionen, welche für die Kantone kein unbedingtes Bedürfnis sind. Was die Kantone seit 1919, also seit 13 Jahren, für ihre Strafanstalten aufgewendet haben, werden sie, wie ich annehme, bereits auch bezahlt haben. Eine Subvention an diese Ausgaben möchte den Kantonen erwünscht sein; unbedingt nötig ist sie aber meines Erachtens nicht. Für den

einzelnen Kanton macht das Betreffnis nicht gerade sehr viel, für den Bund aber macht die Gesamtheit der Subventionen eine sehr beträchtliche Summe aus. Wir haben aber einen Präzedenzfall, über den wir nicht ohne weiteres hinweggehen können. Bei Beratung des Tuberkulosegesetzes wurde ebenfalls rückwirkende Subventionierung kantonaler Anstalten zur Bekämpfung der Tuberkulose beantragt. Aber Bundesrat und Bundesversammlung haben die Rückwirkung abgelehnt, und es scheint mir daher nur logisch zu sein, wenn wir auch im vorliegenden Falle die Rückwirkung ablehnen, zumal seit der Beratung des Tuberkulosegesetzes die finanzielle Lage des Bundes sich nicht gebessert, sondern verschlechtert hat.

Bundesrat Häberlin: Es tut mir leid, daß ich gerade Herrn Böhi gegenüber treten muß. Ich bin auch Thurgauer und auch ans Sparen gewöhnt und spare gerne für den Bund, nicht nur für mich. Aber ich muß gestehen, daß ich seinen Streichungsantrag nicht für berechtigt halte, auch nicht unter Berufung auf das Tuberkulosegesetz. Wir dürfen nicht vergessen: Für das Tuberkulosegesetz war von Anfang an keine Rückwirkung vorgesehen, sie wollte erst während des Ganges der Beratung hineingetragen werden. Da hat man sicherlich mit Recht dagegen opponiert. Ich gehöre auch zu den Mitgliedern des Bundesrats, die dagegen gestimmt haben. Man hat mit Recht eingewendet, daß wir sonst Subventionen an Unternehmungen bewilligen, die in gar keinem Zusammenhang mit dem neuen Gesetz stehen. Aber hier ist die Sache durchaus anders. Sie wissen, daß wir einen Verfassungsartikel haben, der die Unterstützung aus Bundesmitteln vorsieht für Strafanstalten. Gestützt darauf ist schon in der Vorlage des Bundesrats vorgesehen worden, daß man auch an Bauten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeführt werden, im Hinblick auf dieses Gesetz und unter Berücksichtigung des Inhaltes des Gesetzes, Subventionen bewilligen wolle. Man wollte den Zweck, den der Verfassungsartikel verfolgt, durch derartige Subventionen fördern. Das ist ein Weg der Förderung. Man kann nicht nur durch Aufstellung von Rechtsvorschriften, sondern auch durch finanzielle Beteiligung die gesetzgeberischen Zwecke, die man als richtig erachtet, fördern. In der bundesrätlichen Botschaft steckt nun vielleicht ein Fehler. Der Bundesrat schlug vor, Subventionen vorzusehen an Arbeiten, die seit dem 1. Januar 1912 begonnen wurden. Da konnte man einwenden: Haben die Kantone, die zwischen 1912 und 1919 gebaut haben, wirklich mit Rücksicht auf das kommende Strafgesetz, in Übereinstimmung mit dieser Vorschrift gebaut? Wir hatten das Gesetz ja noch gar nicht, weil noch gar keine bundesrätliche Vorlage da war. Da hat nun Ihre Kommission eingegriffen und den Fehler korrigiert, indem sie die Subventionen beschränken will auf diejenigen Bauten, die seit dem 1. Januar 1919 in Angriff genommen wurden. Die Vorlage des Bundesrats ist am 23. Juli 1918 herausgekommen. Sie war von jenem Moment an bekannt. Die Kantone konnten mit den Bestimmungen, die vorgesehen waren, natürlich noch nicht als mit absolut gültigen Bestimmungen rechnen, weil die Genehmigung des Parlamentes und die Genehmigung des Volkes ja dazu gehört. Aber man hatte doch die

Richtlinien. Es ist unzweifelhaft, daß wenn auch nicht in allen Kantonen, so doch in einigen, im Hinblick auf die Verfassungsbestimmungen und auf den Vorschlag des Bundesrats gewisse Bauten früher in Angriff genommen wurden, als man das sonst getan hätte, gerade unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Subvention. Das sollte man respektieren. Es würde für mein Empfinden eine Unbilligkeit bedeuten, wenn nun diesen Kantonen gegenüber behauptet wird: «Ihr habt es gemacht, tant pis pour vous. Warum habt ihr nicht gewartet, bis das Gesetz in Kraft war? Ihr müßt das auf euren eigenen Buckel nehmen.» Derartige Erfahrungen töten die Initiative in einer Richtung, die wir für gut halten. Ich würde das bedauern. Ich glaube, Herr Böhi muß auch nicht allzu sehr erschrecken. Gewiß haben wir ja Anmeldungen für Subventionen im Betrage von 14 Millionen. Aber die Justizdirektoren der Kantone haben mich gefragt: Was dürfen wir anmelden, was sollen wir nicht anmelden? und darauf habe ich ihnen geantwortet: Das weiß ich nicht; das steht in Art. 410 des Entwurfs, aber ob das für Ihre Bauten zutrifft, das kann ich nicht *prima vista* beurteilen; Sie werden wohl eher zuviel anmelden. Darauf haben sie wieder geantwortet: Wahrscheinlich werden wir zuviel anmelden, und wir wollen auch lieber zuviel als zuwenig anmelden, denn es wird ohnehin wieder Abstriche geben. Wenn ich z. B. den Kanton Zürich nehme, der, wenn ich mich nicht täusche, etwas über 2 Millionen angemeldet hat, so sehe ich in seiner Aufstellung einen Posten «Ankauf des Katzensseegutes mit über 600,000 Fr.». Meine Herren, das fällt von vornherein außer Betracht. Landankäufe fallen nicht unter den Verfassungsartikel; das ist nach dem Wortlaut ganz klar. Ich wende mich auch nicht speziell gegen diesen Posten; ich habe nur einen besonders großen herausgegriffen, um ein Beispiel vorzuweisen. Es werden sich also große Streichungen ergeben. Der Herr Referent hat mit einer Reduktion auf 10 Millionen gerechnet. Wenn Sie mit der Annahme der Kommission rechnen, dann haben Sie schon eine sehr wesentliche Beschränkung, nämlich auf maximal 4 bis 5 Millionen Subvention. Vielleicht werden wir aber überhaupt auf die 2 Millionen zurückkommen, die wir am Ende dieses Jahres glücklicherweise schon gesammelt haben werden. Ich habe vor etwa sechs Jahren die Initiative ergriffen, damit wir nicht, wenn das Gesetz angenommen würde, mit leeren Händen da stehen, Jahr für Jahr einen bescheidenen Betrag für den Fonds zurücklegen. Es konnten keine großen Beträge sein, weil mein Herr Kollege Musy mir immer wieder sagte: Lieber Herr Kollege, wir haben ein Defizit, wir müssen sparen. Aber auch, wenn er einmal ein Profizit hatte, wiederholte er: Sie müssen bescheiden sein. Das war ich dann auch immer, als Thurgauer ohnehin!

Ich möchte Sie also bitten, den Art. 410 in dem beschränkten Rahmen, wie er vorgesehen ist, anzunehmen.

Dietschi: Ich möchte Herrn Kollega Böhi dafür danken, daß er so lebhaft das Streben der Finanzkommission nach Ersparnissen unterstützt. Der Antrag Böhi ist mir als Präsidenten der Finanzkommission sehr sympathisch. Nach den Ausführungen von Herrn Bundespräsident Häberlin möchte ich aber nicht so weit gehen, Art. 410 zu streichen. Ich wür-

dige die Ausführungen, die gemacht worden sind. Der Umstand, daß ein Fonds bereits angelegt ist, daß er mit Rücksicht auf die Verhältnisse geschaffen worden ist, erleichtert uns die Stellungnahme in der Weise, daß wir den Artikel bestehen lassen können; dagegen glaube ich, würde es vorteilhaft sein, eine maximale Begrenzung der Beiträge aufzunehmen, und zwar würde ich beantragen, für diese rückwirkenden Subventionen ein Maximum von 25 % aufzunehmen. Ich glaube, das würde der Sache entsprechen. Wir respektieren damit die gemachten Versprechungen — wenn wir sie als Versprechen nehmen wollen —; wir berücksichtigen den Umstand, daß die Kantone im Vertrauen auf diese «Versprechungen» des Bundes diese Bauten unternommen haben. Ich glaube aber; es liegt in den Intentionen der Kommission, daß nicht der gleiche Prozentsatz zur Anwendung gelangt wie bei künftigen Bauten. Dem könnte man dadurch Rechnung tragen, daß wir sagen «im Maximum 25 %». Ich stelle Ihnen diesen Antrag.

Wettstein: Ich möchte Sie bitten, dem Antrage der Kommission zuzustimmen. Nach ihrem endgültigen Antrag wird man sich auch für die Zukunft alle Rücksicht auf die Finanzlage vorbehalten. Ich möchte Herrn Kollega Böhi darauf aufmerksam machen, daß wir weder in diesem noch im nächsten, noch im übernächsten Jahr dazu kommen werden, den Artikel auszuführen; es wird noch eine schöne Zeit dauern, bis alle Differenzen bereinigt sind und die Sache zur Abstimmung kommt. Die Rücksichten auf die jetzige Finanzlage können also nicht entscheiden. Auf der andern Seite ist zu sagen: Man hat diesen Entwurf zu einer Zeit vorgelegt, als die Finanzkräfte des Bundes noch bei weitem nicht so groß waren wie heute, und hat den Kantonen damals bestimmt in Aussicht gestellt, daß wenn sie jetzt schon in ihren Bauten sich den Anordnungen des Entwurfes anpassen, auch solche Bauten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeführt werden, der Subvention teilhaftig werden könnten. Das ist etwas ganz anderes als bei dem Tuberkulosegesetz. Dort kam der Antrag auf Rückwirkung, ohne daß vorher irgend etwas in Aussicht gestellt worden wäre. Nach dem Antrag des Herrn Böhi würden Sie die Kantone, die im Vertrauen darauf ihre Anstalten den Anforderungen des Entwurfes angepaßt hatten, geradezu bestrafen. Ich glaube nicht, daß man sich den finanziellen Verhältnissen anpassen hat und nicht einfach sagen kann «in gleichem Masse». Lassen wir uns aber von den Zahlen nicht erschrecken. Es ist wahr, daß Zürich eine Summe von 2,2 Millionen angegeben hat. Wir haben aber nie daran gedacht, daß diese ganze Summe subventionsberechtigt sein könnte, sondern wir haben einfach auf Wunsch des Departementes mitgeteilt, was für Ausgaben wir tatsächlich gemacht haben. Wir sind uns aber völlig im Klaren darüber, daß nicht die ganze Summe die Grundlage der Subvention sein kann.

Im übrigen hat der Bundesrat es in der Hand, bei der Kreditverteilung den Maßstab anzuwenden, der den finanziellen Verhältnissen Rechnung trägt. Dagegen möchte ich Sie sehr davor warnen, heute schon einen Prozentsatz festzusetzen. Es ist nicht dasselbe, ob es sich um Zuchthäuser oder um Ver-

wahrungsanstalten handelt. Vergessen Sie nicht, daß bei den einzelnen Anstalten die Anforderungen ganz verschieden sind: Die Arbeitserziehungsanstalt im Sinne des Entwurfes erfordert ganz andere Mittel als ein einfacher Ausbau eines Zuchthauses. Wie wollen Sie heute schon die Norm festlegen, daß unter keinen Umständen mehr als 25 % der Kosten gegeben werden? Es kann ja sein, daß eine solche Anstalt, weil sie besonders auf die Anordnungen des Entwurfes Rücksicht nimmt, mehr gekostet hat und dann gerechterweise auch etwas mehr Subvention fordern darf, während der Ausbau eines Zuchthauses durchaus nicht den gleichen Prozentsatz zu erfordern braucht. Ich möchte Sie also bitten, sich nicht von vornherein die Hände zu binden. Das, was die Kommission heute vorschlägt, trägt allen Rücksichten Rechnung.

Baumann, Berichterstatter: Sofern man der Anregung des Herrn Dietschi Folge geben wollte, müßte man eventuell in Ziffer 2 den Satz beifügen: «Diese Beiträge dürfen 25 % der erwähnten Auslagen nicht übersteigen». So denken wir uns die Formulierung des Antrages. Ich würde Ihnen aber doch empfehlen, den Antrag des Hrn. Dietschi abzulehnen, so sehr ich mit der Tendenz, die er verfolgt, einverstanden bin. Ich halte dafür, in einem Zeitpunkt, wo wir noch nicht wissen, wie groß die subventionsberechtigten Totalsumme sein werde, ist es doch verfrüht, bereits ein Maximum aufzustellen. Es kann ja ganz gut möglich sein, daß schon 25 % zu viel sind, aber auch, daß man ganz gut auf 30 % hinaufgehen kann, mit Rücksicht auf die alsdann vorhandenen Mittel. Mir scheint, daß die Korrektur, die die Kommission vorgenommen hat, indem sie die Worte «in gleichem Maße» strich, durchaus genügen sollte. Eine weitere Bindung im Sinne des Antrages Dietschi ist nicht erforderlich. Ich spreche mich deshalb ebenfalls zugunsten des neuen Kommissionsantrages aus.

Dietschi: Mit der vom Herrn Referenten vorgeschlagenen Fassung bin ich einverstanden.

Abstimmung. — Vote.

Eventuell: — Eventuellement:

Für den Antrag Dietschi	18 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

Definitiv: — Définitivement:

Für den Antrag der Kommission, ergänzt durch Antrag Dietschi	19 Stimmen
Für den Antrag Böhi	5 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 17. März 1932. *Séance de relevée du 17 mars 1932.*

Vorsitz — Présidence: Hr. Sigris.

2689. Schleppschiffahrtsgenossenschaft Basel. Beteiligung des Bundes.

Société coopérative suisse de remorquage à Bâle. Participation de la Confédération.

Botschaft und Beschlußentwurf vom 29. Mai 1931 (Bundesblatt I, 661). — Message et projet d'arrête du 29 mai 1931 (Feuille fédérale I, 693).

Bericht des Bundesrats vom 15. Februar 1932 (Bundesblatt I, 277). — Rapport du Conseil fédéral du 15 février 1932 (Feuille fédérale I, 277).

Beschluß des Nationalrats vom 14. März 1932.
Décision du Conseil national du 14 mars 1932.

Berichterstattung. — Rapport général.

Antrag der Kommission.

Eintreten und Zustimmung zum Beschluß des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Passer à la décision des articles et adhérer à la décision du Conseil national.

Dietschi, Berichterstatter: Der Bundesrat unterbreitet den eidg. Räten eine Vorlage über die Beteiligung des Bundes an einer Hilfsaktion für die Schweizer Schleppschiffahrtsgenossenschaft in Basel, die mit Eingabe vom 26. August 1930 beim Bundesrat um finanzielle Hilfe nachsuchte.

Wer ist die S. S. G.? Es ist eine Gesellschaft, die am 12. Februar 1919 in Basel gegründet wurde von 18 Genossenschaftern mit 357 Anteilscheinen zu Fr. 5000, also einem Genossenschaftskapital von 1,785,000 Fr. Unter den Gründern befanden sich die S. B. B., einige Kantone, wie Zürich, Basel und Bern, einige Kantonalbanken, verschiedene industrielle Unternehmen mit halbamtlichem Charakter, wie die B. K. W., eine Reihe von Spitzenverbänden von Handel und Industrie, worunter der Verband schweiz. Gaswerke, die Union der Spediteure in Basel, die Interessengemeinschaft der chemischen Fabriken in Basel, endlich eine Anzahl hervorragender Wirtschaftspolitiker, wie die HH. John Syz in Zürich, Prof. Speiser, Alfred Sarasin und Werner Stauffacher in Basel.

Die Genossenschaft entwickelte sich rasch und zählt heute neben 19 Kantonen, einer Reihe von Städten, wie Zürich, und den S. B. B. rund 75 Industrie- und Handelsunternehmungen zu Genossenschaftern. Das Genossenschaftskapital beträgt 4,320,000 Fr.

Als Zweck setzte sich die Genossenschaft die Aufnahme der Großschiffahrt auf dem Rhein zwischen Strassburg und Basel. Zur Erfüllung dieser Aufgabe

118. Schweizerisches Strafgesetzbuch.**Code pénal suisse.****Fortsetzung. — Suite.**

Siehe Seite 129 hievor. — Voir page 129 ci-devant.

M. Bosset: Lorsque nous avons discuté l'entrée en matière du projet du Code pénal fédéral, j'avais exposé très brièvement les raisons qui, à notre avis, paraissaient militer contre cette entrée en matière. J'avais fait valoir notamment le fait qu'il s'agissait d'une question qui, tout en découlant d'un article constitutionnel accepté par le peuple, était de nature à porter atteinte à la souveraineté des cantons.

J'avais fait valoir que rien ne semblait indiquer qu'il fût opportun d'enlever ce glaive de la justice aux autorités cantonales, qui paraissaient mieux à même que le pouvoir fédéral de fixer le droit dans ce domaine.

J'avais pensé qu'un code conçu selon une formule qui n'était pas la nôtre ne pouvait, malgré les modifications qui lui seraient apportées, donner satisfaction et que les meilleurs traductions du monde ne pouvaient remplacer l'esprit dans lequel le code avait été conçu et réalisé.

J'avais dit que l'unification du droit avait pour effet de mettre les cantons en état d'infériorité par la nécessité dans laquelle on arriverait petit à petit à remplacer les procédures pénales multiples par une procédure unique.

J'avais aussi montré toute une série d'inconvénients, notamment celui résultant de la création de ces multiples maisons de correction qui devraient être édifiées en Suisse.

Cependant, je n'avais pas conclu, comme j'aurais logiquement dû le faire, en proposant de ne pas entrer en matière. J'avais estimé qu'étant donné le travail considérable réalisé pour mettre sur pied ce projet de code pénal auquel depuis très longtemps s'étaient attelés, soit le chef du département, soit ses services, soit les commissions, il paraissait nécessaire de terminer l'œuvre et il semblait indiqué qu'au Conseil des Etats, suivant en cela le Conseil national, nous allions jusqu'au bout, en réservant notre vote affirmatif ou négatif suivant le résultat définitif auquel on aurait abouti et suivant l'adaptation qui, peut-être, aurait été donnée au projet de code pénal.

Nous aurions ainsi, disais-je, trouvé le moyen, même si le code devait être rejeté par le peuple, ce qui paraissait probable, de créer un instrument dont les cantons pourraient tirer parti.

Telles étaient les raisons pour lesquelles je n'avais pas combattu l'entrée en matière, à l'époque, me réservant de donner mon opinion lorsque nous serions arrivés au terme des débats. C'est ce que je voudrais faire aujourd'hui d'une façon sommaire.

Ce sont plutôt des critiques concernant le code lui-même que je voudrais faire. Je voudrais montrer à quel résultat on est arrivé; je voudrais montrer que dans ce code, si on a essayé de tenir compte des mentalités différentes du pays, on n'a pas réussi dans cette tentative. Hier, nous avons eu un débat très intéressant sur la question de l'avortement et

nous avons pu voir combien diamétralement opposés étaient les avis, puisque cette Chambre s'est partagée en deux groupes presque égaux. Ce matin, au sujet d'une proposition de M. Evéquo, nous avons eu le même spectacle. Nous avons vu, que bien que l'on ait toujours tâché de trouver un terrain transactionnel, on n'y était pas arrivé.

Ce que l'on peut dire au sujet de ces votes peut être dit aussi au sujet d'un certain nombre de questions que je voudrais reprendre.

J'estime nécessaire d'indiquer les raisons pour lesquelles je ne pourrais voter le code pénal. Je ne pense pas que cet exposé puisse modifier les idées de qui que ce soit — nous savons que les sièges sont faits et qu'une majorité votera ici le code pénal — mais il est bon que ceux qui y sont opposés, indiquent leurs motifs d'opposition.

L'influence, dans ce code, des doctrines déterministes est exagérée. Comme tendance générale, le législateur se préoccupe d'une manière excessive de l'amendement du coupable, et pas suffisamment de la nécessité de prévenir les délits, et il a un peu trop perdu de vue le principe de l'intimidation.

Cette tendance se manifeste tout d'abord par les nombreux cas dans lesquels le projet prévoit l'atténuation de la peine. C'est ainsi que, selon l'art. 61: «le juge pourra atténuer la peine lorsque le coupable aura commis le délit en cédant à un mobile honorable, ou s'il s'est trouvé dans une détresse profonde.»

Ces estimations sont dangereuses. Bien plus, dans certains cas, le projet prévoit l'atténuation libre, ce qui signifie que le juge n'est lié ni par le genre ni par le minimum de la peine prévue pour le délit, ce qui lui permettra, dans certains cas, de ne prononcer qu'une peine tout à fait insuffisante, même dans le cas où le délit est grave. Les art. 100 et 101 du projet prévoient également de fortes réductions de peine lorsque le meurtre aura été commis par passion ou à la demande de la victime. Il est dangereux de considérer le crime passionnel comme un acte plus ou moins excusable. Les tribunaux ont déjà suffisamment la tendance de libérer ou de ne prononcer que des peines trop douces dans ces cas-là, et il n'était pas nécessaire que le code leur en fasse encore une obligation.

Enfin, l'art. 18 considère l'erreur de droit comme une excuse légale, notion qui paraît extrêmement dangereuse. Cette conception est contraire au principe général d'après lequel nul n'est censé ignorer la loi. Cette excuse risque d'être invoquée à chaque instant et il sera toujours très difficile de démontrer qu'un inculpé avait conscience de l'illégalité de l'acte qu'il commettait.

Le refus de servir des boissons alcooliques à des enfants (art. 297), le fait de détenir des animaux dangereux (art. 322) et l'ivresse (art. 331) sont des contraventions qui pourraient être laissées dans la compétence des cantons.

On peut critiquer le projet fédéral au point de vue de son étendue, c'est-à-dire au point de vue des matières qu'il entend régler. Rappelons que le projet prévoit toute une série d'infractions minimes, mais qui ne sont que des contraventions, et qu'il eût été en tout cas agréable de laisser dans la compétence des cantons. La plupart de ces petites infractions ont un caractère de contraventions de police et en voulant les régler sur le terrain fédéral, on porte atteinte inu-

tilement à la souveraineté des cantons en matière de police. Il est vrai que les Chambres ont déjà réduit le nombre des contraventions qui étaient prévues par le projet de 1918, mais il en subsiste encore beaucoup trop.

Dans un autre domaine, on doit dire que le législateur fédéral a commis l'erreur de considérer comme des infractions une quantité de faits qui ne devraient donner lieu qu'à des sanctions civiles. On peut citer à ce sujet les art. 131—132 du projet, qui prévoient la falsification de marchandises, l'art. 134, qui réprime l'usure, l'art. 135 l'instigation à spéculer et l'art. 137 l'atteinte au crédit. Si on lit attentivement toutes ces dispositions l'on peut se rendre compte qu'un grand nombre de conflits, dans le domaine commercial, pourront donner lieu à des instructions pénales, et que le champ d'action du juge pénal va être sensiblement augmenté, sans utilité pratique. Le résultat le plus tangible sera que l'on aura créé des frais considérables qui, la plupart du temps, devront être supportés par l'Etat.

Dans d'autres domaines, on peut citer au nombre des incriminations inutiles — et même un tantinet ridicules — par exemple: surmenage intellectuel des mineurs (art. 119), le fait d'abuser du dénuement d'une femme (art. 172) ou d'importuner une femme (article 315), le fait d'expliquer les songes (art. 304) etc. Il y a là toute une série de questions qui paraissent quelque peu enfantines.

Le code sera très difficile à appliquer pour la raison que de nombreuses définitions ne sont pas claires ou sont trop compliquées, que, parfois, le législateur prévoit des dispositions analogues qui ne diffèrent entre elles que par des distinctions imperceptibles. La définition de la gestion déloyale (article 136) est si vague, qu'elle donnera lieu à de grandes difficultés et surtout à de gros abus dans l'application. Les définitions de l'usure (art. 134) et de l'incitation à spéculer (art. 135) sont si compliquées que les enquêtes pénales qui devront être intruites au sujet de ces incriminations seront interminables. D'autre part, il est impossible de voir quelle est la distinction que le législateur a faite entre l'escroquerie (art. 129) et l'atteinte aux intérêts pécuniaires d'autrui (art. 302). Il en est de même de la distinction qu'il y aurait lieu d'établir entre la gestion déloyale (art. 136) et l'atteinte au crédit (art. 137).

Le projet fédéral commet la grave erreur de prévoir des minima nombreux et spéciaux dans les thèmes. Le minimum général de la réclusion est d'un an et le minimum général de l'emprisonnement est de huit jours. Les minima sont un danger public. Ils ne tiennent pas compte que dans la pratique les faits varient à l'infini et que souvent un délit considéré apparemment comme grave apparaît comme infiniment moins grave dans sa réalisation pratique. Il faut laisser au juge la faculté de pouvoir apprécier toutes les circonstances d'un délit. L'existence des minima l'empêche de se livrer à cette appréciation; il en résulte que dans un cas donné, le juge peut être amené soit à prononcer une thèse qui est plus forte qu'elle ne devrait l'être, soit à nier le fait, pour ne pas commettre cette injustice. Dans le canton de Vaud, on a supprimé les minima en 1899, parce que leur existence avait provoqué de nombreux acquittements injustifiés, le juge ne pouvant se rendre à l'idée de prononcer une peine atteignant le minimum, alors

que, d'après lui, une peine moins grave devrait être prononcée.

A côté des minima en général, le projet fédéral prévoit encore un nombre considérable de minima spéciaux, dans la partie spéciale du code. Ces minima sont inutiles et dangereux.

Admettons enfin que le minimum général de la réclusion est d'un an, ce minimum — même dans l'hypothèse qu'on admettrait en principe la nécessité d'un minimum pour la réclusion — est en tout cas beaucoup trop élevé. S'il subsiste les tribunaux ne prononceront presque jamais la réclusion. Toutes les fois que le délit leur paraîtra mériter une peine inférieure à un an, ils prononceront l'emprisonnement qui deviendra la peine habituelle et ordinaire et les établissements pénitentiaires qui existent et qui prévoient tout un régime compliqué destiné à obtenir la correction ou l'amendement du coupable risqueront d'être au trois quarts vides.

Ajoutons que certains minima spéciaux pour la réclusion sont beaucoup trop élevés. Exemple: le meurtre (art. 98) cinq ans minimum, l'avortement accompagné de certaines circonstances (art. 106) minimum 3 ans.

Le projet fédéral prévoit un véritable luxe d'établissements pénitentiaires. Il n'y en a pas moins de 22, soit 11 pour chaque sexe. C'est véritablement exagéré et nous estimons qu'on peut s'en tirer à meilleur compte.

Le législateur fédéral s'est constamment défendu du reproche qu'on aurait pu lui adresser de prévoir des dispositions d'organisation judiciaire de procédure ou d'exécution. Cependant, il ne s'en est pas tenu à la règle qu'il disait avoir voulu se fixer à lui-même et on peut citer de nombreuses dispositions qui sont des dispositions de procédure ou des détails d'exécution. Ces dispositions permettront, sans aucun doute, aux autorités administratives fédérales de s'ingérer constamment dans la sphère d'activité des autorités administratives cantonales (voir à ce sujet les art. 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 395 et suivants, 406 et suivants du projet).

On dit que l'unification permettra seule d'organiser complètement la lutte contre le crime. Cela n'est pas exact. Les cantons sont aussi capables que la Confédération d'accomplir cette mission. Rappelons à ce sujet que les travaux d'unification ont retardé et paralysé le développement du droit pénal dans les cantons. D'ailleurs, la lutte contre le crime est une question d'organisation avant tout et le projet fédéral laisse les questions d'organisation à la compétence des cantons.

On dit que seule la Confédération est capable d'organiser un système véritablement convenable. Cet argument n'est pas déterminant. Si le projet fédéral est admis, la Confédération ne fera pas autre chose que d'utiliser les établissements cantonaux existant à l'heure actuelle et, dans le cas contraire, rien n'empêchera les grands cantons de continuer à développer leurs établissements et les petits cantons de conclure des arrangements avec les grands cantons.

On dit que l'unification supprimera l'inconvénient de condamnations multiples prononcées contre le même individu simultanément dans plusieurs cantons. L'unification des condamnations multiples est réelle, mais elle peut être supprimée ou atténuée autrement que par l'unification du droit matériel.

Il suffit de développer la loi fédérale de 1852 sur l'extradition de canton à canton.

On dit que l'unification aurait pour effet d'éviter les inégalités de traitements de tous les citoyens suisses. Cet argument n'est pas déterminant. La plupart des délits sont prévus par les droits des cantons. Les législations cantonales ne sont différentes que pour les infractions de moindre importance. Il n'y a aucun inconvénient à ce qu'une certaine diversité continue à régner dans ce domaine, cette divergence dans les législations correspondant à la diversité dans les mœurs et dans les coutumes régionales.

En ce qui concerne l'égalité des peines, c'est une leurre que de croire que tous les citoyens suisses subiront le même traitement si le même droit leur est applicable. En effet, la quotité de la peine est déterminée dans chaque cas par le juge lui-même qui obéit à des considérations différentes suivant la contrée où il rend la justice. On ne réalise déjà pas l'égalité de traitement à l'intérieur d'un canton. On ne la réalisera pas davantage dans toute la Suisse avec un droit unifié.

L'unification sera une atteinte considérable à la souveraineté des cantons. Il est à craindre à ce sujet que les cantons subissent, d'une manière imperceptible au début, mais toujours plus marquée dans la suite, l'emprise de l'administration fédérale. Nous savons déjà par expérience quelle est la tendance à ce sujet dans d'autres domaines de l'administration centrale.

Un autre argument très grave contre l'unification, c'est le recours au tribunal fédéral. L'interprétation des textes sera donnée par le Tribunal fédéral. Ces interprétations auront une grande importance, précisément parce que de nombreuses dispositions sont vagues et imprécises. Il est à redouter que le Tribunal fédéral — composé en grande majorité d'éléments suisses allemands —, ne donne des interprétations qui heurteront les consciences romandes particularistes ou fédéralistes.

Je l'ai déjà dit lors de l'entrée en matière, mais je tiens à le répéter aujourd'hui. Si nous sommes opposés à cette unification, par contre nous reconnaissons parfaitement que dans un certain nombre de domaines, la Confédération peut légiférer. Ce sont notamment les cas de délits contre la Confédération, de délits contre la défense nationale, de délits contre les Etats étrangers, contre le droit des gens, de délits en matière d'élection et de votation fédérale, de délits de fausse monnaie, de falsification de timbres, de délits de poursuites et de faillites, de délits spéciaux se rapportant à une matière qui est réglée par une loi fédérale et par une convention internationale, d'atteintes aux installations électriques, de traites de blanches, etc.

Nous aurions ainsi un droit fédéral plus complet qu'aujourd'hui qui formerait un tout et qui donnerait une certaine unité dans le domaine des intérêts généraux de la Confédération. Mais nous estimons qu'il ne faut pas aller plus loin et que pour le reste il faut laisser aux cantons le soin d'organiser la répression dans les délits de droit commun.

Nous terminons en disant d'une façon très sommaire les raisons pour lesquelles nous n'avons pas pu aller plus loin; nous ne pouvons pas donner notre adhésion au projet de code pénal. Il sera accepté

ici à une grande majorité, puis interviendra la votation populaire et nous savons que, bien souvent, les décisions prises à la presque unanimité par les Chambres fédérales n'ont pas rencontré la même unanimité devant le peuple. Ce jour-là, nous nous inclinons devant le souverain, quelle que soit sa décision; si le Code fédéral est rejeté, nous continuerons à développer notre législation pénale cantonale; s'il est accepté, nous nous efforcerons d'en tirer le meilleur parti dans l'intérêt du pays tout entier.

Präsident: Nach Art. 59 des Reglementes wäre eine kurze Begründung zugelassen. Ich glaube, der Herr Vorredner hat diese Erlaubnis etwas weit ausgedehnt. Ich wollte ihn aber nicht unterbrechen.

'Gesamtabstimmung. — Vote sur l'ensemble.

Für Annahme des Gesetzentwurfes	21 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

Präsident: Herr Ständerat Savoy läßt erklären, daß er, wenn er an der Sitzung hätte teilnehmen können, gegen die Vorlage gestimmt hätte.

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

2811. Produktive Arbeitslosenürsorge. Lutte contre le chômage par des travaux productifs.

Botschaft und Beschlußentwurf vom 14. März 1932.
Message et projet d'arrêté du 14 mars 1932.
Beschluß des Nationalrats vom 17. März 1932.
Décision du Conseil national du 17 mars 1932.

Berichterstattung. — *Rapports générale.*

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Hauser, Berichterstatter: Die schwere Krise in unserem Wirtschaftsleben hat eine Reihe von außerordentlichen Maßnahmen des Bundes nötig gemacht, die eine Bekämpfung oder Milderung der Krise zum Ziele haben. Bereits am 23. Dezember letzten Jahres haben die eidgenössischen Räte einem Beschluß über die Krisenhilfe für die Arbeitslosen zugestimmt und dem Bundesrat den nötigen Kredit erteilt. In jenem Beschluß handelt es sich um folgende Maßnahmen: 1. Eine Krisenunterstützung für ausgesteuerte Arbeitslose, welche bedürftig sind; 2. Beiträge an Notstandsarbeiten und zwar an die Arbeitslöhne von außerberuflich beschäftigten Arbeitslosen; 3. Beiträge an Kurse zur Erleichterung der Ueberleitung der Arbeitslosen in andere Erwerbsgebiete.